J.germ. 110 hc

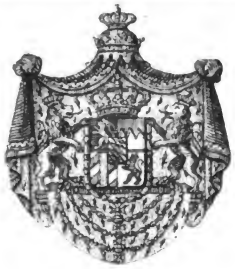

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

<36619075990017

<36619075990017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Badische Landrecht

nebst

Handelsgesetzen.

Mit den Einführungs-Edikten, Bezug habenden Rechtsbelehrungen, Verordnungen, Parallel-Stellen und Allegaten aus der Prozeß-Ordnung, so wie aus ältern und neuern Werken und Zeitschriften über badisches Recht.

Karlsruhe,
Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung.

1840.

92. I.

Digitized by Google

J. germ. 110 hc

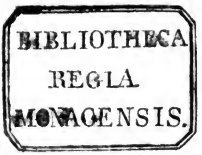

L

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige

des

Code Napoleon als badischen Landrechts.

Einleitung. Von der Verkündigung, Wirkung und Anwendung der Gesetze: Satz . . . 1 — 6. o.

Erstes Buch.

Von den Personen.

Erster Titel. Von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte 7 — 33

Erstes Kapitel. Genuß der bürgerlichen Rechte 7 — 16

Zweites Kapitel. Verlust der bürgerlichen Rechte 17

Erster Abschnitt. Verlust der bürgerlichen Rechte, der aus dem Verlust der rechtlichen Eigenschaft eines Inländers entsteht 17 — 21

Zweiter Abschnitt. Verlust der bürgerlichen Rechte als Folge gerichtlicher Verurtheilung 22 — 33

Zweiter Titel. Von den Beurkundungen des bürgerlichen Stands 34 — 101

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 34 — 54

Zweites Kapitel. Geburts-Bücher 55 — 62

Drittes Kapitel. Ehebücher 63 — 76

Viertes Kapitel. Todtenbücher 77 — 87

Fünftes Kapitel. Urkunden des bürgerlichen Stands außer dem Staatsgebiet, welche Militairpersonen betreffen 88 — 98

Digitized by Google

Sechstes Kapitel. Von der Berichtigung der bürgerlichen Stands-Scheine 99 — 101
Dritter Titel. Von dem Wohnsitz 102 — 111 a
Vierter Titel. Von den Abwesenden 112 — 143
Erstes Kapitel. Vermißte 112 — 114
Zweites Kapitel. Verschollenheits-Erklärung 115 — 119
Drittes Kapitel. Wirkungen der Verschollenheit 120 — 140
Erster Abschnitt. Wirkungen der Verschollenheit auf die Güter, welche der Abwesende am Tag seiner Entfernung besaß 120 — 134
Zweiter Abschnitt. Wirkungen der Verschollenheit in Bezug auf einstmalige Rechte, die dem Abwesenden zustehen können 135 — 138
Dritter Abschnitt. Wirkungen der Verschollenheit in Hinsicht auf die Ehe 139, 140
Viertes Kapitel. Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschollen ist 141 — 143
Fünfter Titel. Von der Ehe 144 — 228
Erstes Kapitel. Eigenschaften und Bedingungen der Ehe 144 — 164 b
Zweites Kapitel. Förmlichkeiten in Schließung der Ehe 165 — 171
Drittes Kapitel. Einsprachen wider die Ehe 172 — 179
Viertes Kapitel. Klagen auf Ungültigkeit der Ehe 180 — 202
Fünftes Kapitel. Verbindlichkeiten die aus der Ehe entspringen 203 — 211
Sechstes Kapitel. Wechselseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten 212 — 226
Siebentes Kapitel. Auflösung der Ehe 227
Achtes Kapitel. Zweite Heirath 228
Sechster Titel. Von der Ehescheidung 229 — 311 a
Erstes Kapitel. Ursachen der Ehescheidung 229 — 233

Digitized by Google

Zweites Kapitel. Ehescheidung aus bestimmten Ursachen 234
Erster Abschnitt. Form des Verfahrens dabei 234 — 266
Zweiter Abschnitt. Fürsorgliche Maaßregeln bei dieser Ehescheidungsklage 267 — 271
Dritter Abschnitt. Einreden der Unzuläßigkeit 272 — 274
Drittes Kapitel. Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung 275 — 294
Viertes Kapitel. Wirkungen der Ehescheidung 295 — 305
Fünftes Kapitel. Trennung von Tisch und Bett 306 — 311 a
Siebenter Titel. Von der Vaterschaft und der Kindschaft 312
Erstes Kapitel. Vaterschaft ehelicher oder in der Ehe geborner Kinder 312 — 318
Zweites Kapitel. Beweise der ehelichen Kindschaft 319 — 330
Drittes Kapitel. Natürliche Kinder 331 — 342
Erster Abschnitt. Ehelichmachung natürlicher Kinder 331 — 333
Zweiter Abschnitt. Anerkennung natürlicher Kinder 334 — 342
Achter Titel. Von der Anwünschung eines Kinds und der Pflegvaterschaft 343 — 370 a
Erstes Kapitel. Anwünschung eines Kinds 343
Erster Abschnitt. Wirkung der Anwünschung 343 — 352
Zweiter Abschnitt. Form der Anwünschung 353—360
Zweites Kapitel. Pflegvaterschaft 361 — 370 a
Neunter Titel. Von der elterlichen Gewalt 371—387
Zehnter Titel. Von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewalts-Entlassung 388
Erstes Kapitel. Minderjährigkeit 388
Zweites Kapitel. Vormundschaft 389 — 487

Digitized by Google

Erster Abschnitt. Vormundschaft der Eltern 389 — 396
Zweiter Abschnitt. Elterlich verordnete Vormundschaft 397 — 401
Dritter Abschnitt. Vormundschaft der Ahnherrn 402 — 404
Vierter Abschnitt. Vormundschaften aus Auftrag des Familienraths 405 — 419
Fünfter Abschnitt. Gegen-Vormund 420 — 426
Sechster Abschnitt. Ursachen, welche von der Vormundschaft befreien 427 — 441
Siebenter Abschnitt. Unfähigkeit zur Vormundschaft, auch Ausschließung und Absetzung von derselben 442 — 449
Achter Abschnitt. Verwaltung des Vormunds 450 — 468
Neunter Abschnitt. Vormundschafts-Rechnungen 469 — 475
Drittes Kapitel. Gewalts-Entlassung 476 — 487
Elfter Titel. Von der Volljährigkeit, Entmündigung und Mundtodtmachung 488 — 515
Erstes Kapitel. Volljährigkeit 488
Zweites Kapitel. Entmündigung 489 — 512
Drittes Kapitel. Mundtodmachung 513 — 515
*Zwölfter Titel. Von der Geschlechts-Beistandschaft 515 a — k

Zweites Buch.

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derselben.

Erster Titel. Von der Eintheilung der Sachen 516 — 543 b
Erstes Kapitel. Unbewegliche Sachen 516 — 526 a
Zweites Kapitel. Bewegliche Sachen 527 — 536
Drittes Kapitel. Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern 537 — 543 b

Digitized by Google

Zweiter Titel. Von dem Eigenthum und Besitz 544 — 577 d h.
Vorverfügungen 544 — 546
Erstes Kapitel. Zuwachsrecht auf das, was die Sache hervorbringt 547 — 550
Zweites Kapitel. Zuwachs auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird 551
Erster Abschnitt. Zuwachs unbeweglicher Sachen 551 — 564 a
Zweiter Abschnitt. Zuwachs beweglicher Sachen 565 — 577
*Drittes Kapitel. Grund- und Nutz-Eigenthum 577 aa — ar.
*Viertes Kapitel. Mit-Eigenthum 577 ba — bg.
*Fünftes Kapitel Familien-Eigenthum oder Stammgut 577 ca — cv.
*Sechstes Kapitel. Schrift-Eigenthum 577 da — dh
Dritter Titel. Von Nutznießung, Nutzung, Wohnung oder persönlichen Dienstbarkeiten 578
Erstes Kapitel. Nutznießung 578 — 624
Erster Abschnitt. Rechte des Nutznießers 582—599
Zweiter Abschnitt. Obliegenheiten deſſelben 600 — 616
Dritter Abschnitt. Endigung der Nutznießung 617 — 624
Zweites Kapitel. Nutzung und Wohnung 625—636
Vierter Titel. Von Grund-Dienstbarkeiten 637 — 710
Vorverfügungen 637 — 639
Erstes Kapitel. Dienstbarkeit aus der Lage der Orte 640 — 648
Zweites Kapitel. Dienstbarkeiten aus dem Gesetz 649
Vorverfügungen 649 — 652
Erster Abschnitt. Scheidmauern und Scheidgräben 653 — 673
Zweiter Abschnitt. Entfernung und Zwischenmauern bei Bauanlagen 674

Digitized by Google

Dritter Abschnitt. Aussicht auf Nachbars Gut 675 — 680 a
Vierter Abschnitt. Dachtraufe 681
Fünfter Abschnitt. Durchfahrts-Gerechtigkeit 682 — 685
Drittes Kapitel. Dienstbarkeiten, welche durch Handlungen der Menschen erworben werden 686
Erster Abschnitt. Verschiedene Gattungen der liegenschaftlichen Dienstbarkeiten 686 — 689
Zweiter Abschnitt. Wie Dienstbarkeiten erworben werden 690 — 696
Dritter Abschnitt. Rechte des Eigenthümers einer Dienstgerechtigkeit 697 — 702
Vierter Abschnitt. Wie Dienstbarkeiten erlöschen 703 — 710
*Fünfter Titel. Von Erbdienstbarkeiten 710 a — ka
*Erstes Kapitel. Zehnden 710 aa — ef
*Vorverfügungen 710 aa — ad
*Erster Abschnitt. Zehndherrschaft 710 ba — bg
*Zweiter Abschnitt. Zehntbezug 710 ca — cvv
*Dritter Abschnit. Zehndlasten 710 da — dd
*Vierter Abschnitt. Erlöschung des Zehndrechts 710 ea — ef
*Zweites Kapitel. Erbgülten und Zinsen 710 fa — fm
*Sechster Titel. Von Grundpflichtigkeiten 710 ga — ka
*Vorverfügung 710 ga — gg
*Erstes Kapitel. Bannpflichten 710 ha — hh
*Zweites Kapitel. Frohndpflichtigkeit 710 ia
*Drittes Kapitel. Erbpflichtigkeiten 710 ka

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen 711 — 717 a
Erster Titel. Erbschaften 718
Erstes Kapitel. Eröffnung der Erbschaften, auch Besitz und Gewähr der Erben 718 — 724

Digitized by Google

Zweites Kapitel. Erbfähigkeit 725 — 730
Drittes Kapitel. Verschiedene Ordnungen des Erbgangs 731 — 756
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 731 — 738
Zweiter Abschnitt. Erbvertretungsrecht 739 — 744
Dritter Abschnitt. Erbrecht der Abkömmlinge 745
Vierter Abschnitt. Erbrecht der Ahnen 746 — 749
Fünfter Abschnitt. Erbrecht der Seitenverwandten 750 — 755
Viertes Kapitel. Außerordentliche Erbfolge 756 — 773
Erster Abschnitt. Rechte natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und Erbrecht auf den Nachlaß natürlicher Kinder 756 — 766
Zweiter Abschnitt. Rechte des überlebenden Ehegatten und des Staats 767 — 773
Fünftes Kapitel. Antretung und Ausschlagung der Erbschaften 774 — 814
Erster Abschnitt. Antretung 774 — 783
Zweiter Abschnitt. Ausschlagung 784 — 792
Dritter Abschnitt. Vorsicht der Erbverzeichniß 793 — 810
Vierter Abschnitt. Lediges Erbe 811 — 814
Sechstes Kapitel. Erbtheilung und Einwerfung 815 — 892
Erster Abschnitt. Erbtheilungsklage und ihre Form 815 — 842
Zweiter Abschnitt. Einwerfung 843 — 869
Dritter Abschnitt. Schuldenzahlung 870 — 882
Vierter Abschnitt. Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Loose 883 — 886
Fünfter Abschnitt. Umstoßung der Theilungen 887 — 892
Zweiter Titel. Von Schenkungen unter Lebenden und letzten Willensverordnungen 893 — 1100 de

Digitized by Google

Erſtes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 893 — 900 a
Zweites Kapitel. Fähigkeit durch Schenkungen unter Lebenden oder durch letzten Willen zu geben oder zu empfangen 901 — 912
Drittes Kapitel. Vermögenstheil, worüber man verordnen darf, und Minderung der Vermächtniſſe 913 — 930
Erſter Abſchnitt. Vermögenstheil, worüber man verordnen darf 913 — 919
Zweiter Abſchnitt. Minderung der Schenkungen und Vermächtniſſe 920 — 930
Viertes Kapitel. Schenkungen unter Lebenden 931 — 966
Erſter Abſchnitt. Form der Schenkungen unter Lebenden 931 — 952 b
Zweiter Abſchnitt. Fälle, wo Schenkungen unter Lebenden widerruflich ſind 953 — 966
Fünftes Kapitel. Letzte Willensverordnungen 967 — 1047
Erſter Abſchnitt. Allgemeine Regeln über die Form der letzten Willen 967 — 980 b
Zweiter Abſchnitt. Beſondere Regeln über die Form gewiſſer letzten Willens-Arten 981 — 1001
Dritter Abſchnitt. Erbeinſetzungen und Vermächtniſſe im Allgemeinen 1002
Vierter Abſchnitt. Erbvermächtniſſe 1003 — 1009
Fünfter Abſchnitt. Erbtheilvermächtniſſe 1010 — 1013
Sechster Abſchnitt. Stückvermächtniſſe 1014 — 1024
Siebenter Abſchnitt. Treuhänder 1025 — 1034
Achter Abſchnitt. Verfall und Widerruf der letzten Willensverordnungen 1035 — 1047
Sechstes Kapitel. Erlaubte Verordnungen zum Vortheil der Enkel des Geſchenkgebers oder ſeiner Geſchwiſterkinder 1048 — 1074
Siebentes Kapitel. Theilungen der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen 1075—1080

Digitized by Google

Achtes Kapitel. Schenkungen in einem Heirathsvertrag zum Vortheil der Ehegatten oder ihrer Kinder 1081 — 1090

Neuntes Kapitel. Verordnungen unter Ehegatten vor oder während der Ehe 1091 — 1100 a

*Zehntes Kapitel. Vermögens-Uebergaben 1100 aa — cg

*Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 1100 aa — ad

*Zweiter Abschnitt Eigenthums-Uebergaben 1100 ba — bf

*Dritter Abschnitt. Nutznießliche Uebergaben 1100 ca — cg

*Elftes Kapitel. Auslegung der Schenkungen und Vermächtnisse 1100 da — de

Dritter Titel. Von Verträgen und Vertrags-Verbindlichkeiten überhaupt 1101

Erstes Kapitel. Vorläufige Verfügungen 1101—1107

Zweites Kapitel. Erforderniſſe zur Gültigkeit der Verträge 1108—1133

Erster Abschnitt. Einwilligung 1108 — 1122

Zweiter Abschnitt. Vertragsfähigkeit 1123 — 1125

Dritter Abschnitt Stoff der Verträge 1126 — 1130

Vierter Abschnitt. Vertrags-Ursache 1131 — 1133

Drittes Kapitel Wirkungen der Verbindlichkeiten 1134 — 1167 a

Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 1134, 1135

Zweiter Abschnitt. Verbindlichkeiten zu geben 1136 — 1141

Dritter Abschnitt. Verbindlichkeit zu leisten 1142 — 1145

Vierter Abschnitt. Entschädigung wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit 1146 — 1155 a

Fünfter Abschnitt. Auslegung der Verträge 1156 — 1164

Digitized by Google

Sechster Abschnitt. Wirkung der Verträge auf dritte Personen 1165 — 1167 a
Viertes Kapitel. Verschiedene Gattungen der Verbindlichkeiten 1168
Erster Abschnitt. Bedingte Verbindlichkeiten 1168 — 1184
§. I. Bedingungen überhaupt 1168 — 1180
§. II. Aufschiebende Bedingung 1181, 1182
§. III. Auflösende Bedingung 1183, 1184
Zweiter Abschnitt. Betagte Verbindlichkeiten 1185 — 1188 b
Dritter Abschnitt. Wahlverbindlichkeiten 1189 — 1196
Vierter Abschnitt. Sammtrechte und Verbindlichkeiten 1197 — 1216
§. I. Sammtrechte der Gläubiger 1197 — 1199
§. II. Sammtverbindlichkeiten der Schuldner 1200 — 1216
Fünfter Abschnitt. Theilbare und untheilbare Verbindlichkeiten 1217 — 1225
§. I. Wirkung theilbarer Verbindlichkeiten 1217 — 1220
§. II. Wirkung untheilbarer Verbindlichkeiten 1221 — 1225
Sechster Abschnitt. Verbindlichkeiten unter Strafgedingen 1226 — 1233
Fünftes Kapitel. Erlöschung der Verbindlichkeiten 1234 — 1314
Erster Abschnitt. Zahlung 1234
§. I. Zahlung überhaupt 1235 — 1248 a
§. II. Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers 1249 — 1252
§. III. Aufrechnung der Zahlungen 1253 — 1256 a
§. IV. Darlegung und Hinterlegung der Zahlung 1257 — 1264
§. V. Vermögens-Abtretung 1265 — 1270
Zweiter Abschnitt. Rechtswandlung 1271 — 1281
Dritter Abschnitt. Erlassung der Schuld 1282 — 1288
Vierter Abschnitt. Wettschlagung 1289 — 1299
Fünfter Abschnitt. Rechtsvermischung 1300, 1301

Digitized by Google

Sechster Abschnitt. Untergang der versprochenen Sache 1302, 1303
Siebenter Abschnitt. Vernichtung oder Umstoßung der Verträge 1304 — 1314
Sechstes Kapitel. Beweis der Verbindlichkeiten und Zahlungen 1315
Vorverfügungen 1315, 1316
Erster Abschnitt. Urkundenbeweis 1317
§. I. Oeffentliche Urkunden 1317 — 1321
§. II. Privat-Urkunden 1322 — 1332
§. III. Kerbzettel und Kerbhölzer 1333
§. IV. Abschriften der Urkunden 1334 — 1336
§. V. Urkunden über Anerkenntnisse und Bestätigungen 1337 — 1340
*§. VI. Vertrags-Entwürfe 1340 a — c
Zweiter Abschnitt. Zeugenbeweis 1341 — 1348
Dritter Abschnitt. Vermuthungen 1349 — 1353
§. I. Gesetzliche Vermuthungen 1349 — 1352 a
§. II. Richterliche Vermuthungen 1353
Vierter Abschnitt. Geständniß des Gegners 1354 — 1356
Fünfter Abschnitt. Eid 1357
§. I Haupt-Eid 1357 — 1365
§. II. Noth-Eid 1366 — 1369
Vierter Titel. Von den Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen 1370
Vorverfügungen 1370
Erstes Kapitel. Halbverträge 1371
Erster Abschnitt. Geschäftsführung 1372 — 1375 a
Zweiter Abschnitt. Zahlungen zur Ungebühr 1376 — 1381
*Dritter Abschnitt. Rettungsaufwand 1381 a — h
*Vierter Abschnitt. Empfehlungen und Rathschläge 1381 aa — ae
Zweites Kapitel. Vergehen und Versehen 1382—1386a
Fünfter Titel. Von Heiraths-Verträgen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten 1387

Digitized by Google

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügnngen 1387—1398
Zweites Kapitel. Eheliche Gütergemeinschaft 1399
Erste Abtheilung. Gesetzliche Gütergemeinschaft 1400
Erster Abschnitt. Vermögen und Schulden der Gemeinschaft 1401 — 1420
Zweiter Abschnitt. Verwaltung derselben 1421—1440
Dritter Abschnitt. Auflößung derselben und ihre Folgen 1441 — 1452
Vierter Abschnitt. Theilnehmer an der Gemeinschaft und Entschlagung derselben 1453 — 1466
Fünfter Abschnitt. Theilung des Gemeinschafts-Vermögens nach erfolgter Theilnahme 1467
§. I. Theilung des Vermögens 1468 — 1481
§. II. Lasten und Schulden desselben 1482 — 1491
Sechster Abschnitt. Entschlagung der Gütergemeinschaft und ihre Wirkungen 1492 — 1495
Siebenter Abschnitt. Bestimmung der Gemeinschaft für den Fall, da Kinder aus vorhergehenden Ehen da sind 1496
Zweite Abtheilung. Bedungene Gütergemeinschaft 1497
Erster Abschnitt. Gütergemeinschaft in Errungenschaftsweise 1498, 1499
Zweiter Abschnitt. Ausschluß der Fahrniß aus der Gemeinschaft 1500 — 1504
Dritter Abschnitt. Entliegenschaftung der Grundstücke 1505 — 1509
Vierter Abschnitt. Ausschluß der Schulden aus der Gemeinschaft 1510 — 1513
Fünfter Abschnitt. Schuldenfreie Zurücknahme des weiblichen Beibringens 1514
Sechster Abschnitt. Bedungener Vor-Empfang 1515 — 1519
Siebenter Abschnitt. Geding ungleicher Theile 1520 — 1525
Achter Abschnitt. Allgemeine Gütergemeinschaft 1526

Digitized by Google

Anhang. Verfügungen, welche obigen acht Abschnitten gemein sind 1527, 1528
Neunter Abschnitt. Verträge, welche die Güter-Gemeinschaft ausschließen 1529
Absatz I. Geding, welches bloß Gütergemeinschaft ausschließt 1530 — 1535 b
Absatz II. Geding, welches eine völlige Vermögens-Absonderung festsetzt 1536 — 1539 a
Drittes Kapitel. Bewidmete Ehe 1540, 1541
Erster Abschnitt. Setzung der Ehesteuer 1542—1548
Zweiter Abschnitt. Rechte des Manns an der Ehesteuer 1549 — 1581
Sechster Titel. Von dem Verkauf 1582 — 1701 b e
Erstes Kapitel. Natur und Form des Verkaufs 1582 — 1593
Zweites Kapitel. Wer kaufen oder verkaufen könne 1594 — 1597
Drittes Kapitel. Verkäufliche Sachen 1598 — 1601
Viertes Kapitel. Obliegenheiten des Verkäufers 1602
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 1602, 1603
Zweiter Abschnitt. Uebergabe 1604 — 1624
Dritter Abschnitt. Gewähr 1625
§. I. Gewähr im Fall einer Entwährung 1626 — 1640 a
§. II. Gewährleistung für Fehler der verkauften Sache 1641 — 1649
Fünftes Kapitel. Obliegenheiten des Käufers 1650 — 1657
Sechstes Kapitel. Ungültigkeit und Auflösung des Verkaufs 1658
Erster Abschnitt. Wiederkaufsrecht 1659 — 1673
Zweiter Abschnitt. Aufhebung des Verkaufs wegen Verkürzung 1674 — 1685
Siebentes Kapitel. Versteigerungen 1686 — 1688
Achtes Kapitel. Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlichen Rechte 1689 — 1701
* Neuntes Kapitel. Loosungs-Recht 1701 aa — an

Digitized by Google

*Zehntes Kapitel. Einstandsrecht 1701 ba — be
Siebenter Titel. Vom Tausch 1702 — 1707 a
Achter Titel. Von Bestandverträgen 1708
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 1708 — 1712
Zweites Kapitel. Mieth- und Pacht-Vertrag 1713
Erster Abschnitt. Regeln die beiden Verträgen gelten 1714 — 1751
Zweiter Abschnitt. Mieth-Vertrag über Häuser und Fahrniß 1752 — 1762
Dritter Abschnitt. Pacht-Vertrag über Güter 1763 — 1778
Drittes Kapitel. Dienstverding 1779 — 1799
Erster Abschnitt. Verdingung der Dienstboten und Arbeiter 1779 — 1781 a
Zweiter Abschnitt. Fuhr- und Schiffleute 1782 — 1786
Dritter Abschnitt. Werkverdinge auf Preis und Ueberschlag oder auf Bausch und Bogen 1787 — 1799
Viertes Kapitel. Vieh-Verstellung 1800 — 1820
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 1800 — 1803
Zweiter Abschnitt. Einfache Viehverstellung 1804 — 1817
Dritter Abschnitt. Halbtheilige Viehverstellung 1818 — 1820
Vierter Abschnitt. Viehverstellung an den Pächter 1821 — 1830
§. I. Verstellung an den Zins-Pächter 1821 — 1826
§. II. Verstellung an den Theilbauer 1827 — 1830
Fünfter Abschnitt. Gemeine Viehverstellung 1831 — 1831 d
*Fünftes Kapitel. Schupflehen- oder Todbestände 1831 aa — ah
*Sechstes Kapitel. Erblehen oder Erbbestände 1831 ba — bl
Neunter Titel. Von dem Gesellschafts-Vertrag 1832 — 1873

Digitized by Google

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 1832 — 1834
Zweites Kapitel. Verschiedene Gattungen der Gesellschaft 1835
Erster Abschnitt. Allgemeine Gesellschaften 1836 — 1840
Zweiter Abschnitt. Besondere Gesellschaften 1841, 1842
Drittes Kapitel. Verbindlichkeit der Gesellschafter 1843 — 1864
Erster Abschnitt. Verbindlichkeiten unter sich 1843 — 1861
Zweiter Abschnitt. Verbindlichkeiten gegen Dritte 1862 — 1864
Viertes Kapitel. Verschiedene Arten der Gesellschafts-Auflösung 1865 — 1873

Zehnter Titel. Von dem Leih- und Darleih-Vertrage 1874 — 1914
Erstes Kapitel. Leihvertrag 1874 — 1891
Erster Abschnitt. Natur der Leihe 1874 — 1879
Zweiter Abschnitt. Verbindlichkeiten des Entleihers 1880 — 1887
Dritter Abschnitt. Verbindlichkeiten des Ausleihers 1888 — 1891 a
Zweites Kapitel. Darleihe 1892 — 1914
Erster Abschnitt. Natur der Darleihe 1892—1897 a
Zweiter Abschnitt. Verbindlichkeiten des Darleihers 1898 — 1901
Dritter Abschnitt. Verbindlichkeiten des Anleihers 1902 — 1904
Vierter Abschnitt. Verzinsliche Darleihe 1905 — 1914

Elfter Titel. Von der Hinterlegung zur sichern Hand 1915 — 1963
Erstes Kapitel. Hinterlegungsvertrag überhaupt 1915 — 1916

* *

Digitized by Google

Zweites Kapitel. Hinterlegung zur zweiten Hand 1917 — 1954
Erster Abschnitt. Natur und Wesen derselben 1917 — 1920
Zweiter Abschnitt. Freiwillige Hinterlegung 1921 — 1926
Dritter Abschnitt. Pflichten des Aufbewahrers 1927 — 1946
Vierter Abschnitt. Pflichten des Hinterlegers 1947 — 1948
Fünfter Abschnitt. Nothgedrungene Hinterlegung 1949 — 1954
Drittes Kapitel. Hinterlegung zur dritten Hand 1955
Erster Abschnitt. Deren verschiedene Gattungen 1955
Zweiter Abschnitt. Willkührliche Hinterlegung 1956 — 1960
Dritter Abschnitt. Gerichtliche Hinterlegung 1961 — 1963

Zwölfter Titel. Von Glücks-Verträgen 1964—1983 n
Erstes Kapitel. Spiel und Wette 1965 — 1967
Zweites Kapitel. Leibrenten-Vertrag 1968
Erster Abschnitt. Bedingungen seiner Gültigkeit 1968 — 1976
Zweiter Abschnitt. Dessen Wirkungen 1977—1983
*Drittes Kapitel. Verpfründungs-Vertrag 1983 a — n

Dreizehnter Titel. Von dem Auftrags-Vertrag 1984 — 2010 l
Erstes Kapitel. Dessen Natur und Form 1984 — 1990
Zweites Kapitel. Pflichten des Gewalthabers 1991 — 1997
Drittes Kapitel. Pflichten des Gewaltgebers 1998 — 2002
Viertes Kapitel. Verschiedene Arten der Erlöschung 2003 — 2010
*Fünftes Kapitel. Anweisungen 2010 a — l

Digitized by Google

Vierzehnter Titel. Von der Bürgschaft 2011—2043
Erstes Kapitel. Natur und Umfang der Bürgschaft 2011 — 2020
Zweites Kapitel. Wirkungen derselben 2021
Erster Abschnitt. Wirkungen zwischen Gläubiger und Bürgen 2021 — 2027 a
Zweiter Abschnitt. Wirkungen zwischen Schuldner und Bürgen 2028—2032
Dritter Abschnitt. Wirkungen zwischen den Bürgen unter sich 2033
Drittes Kapitel. Erlöschung der Bürgschaft 2034 — 2039
Viertes Kapitel. Gesetzliche und gerichtliche Bürgschaften 2040 — 2043
Fünfzehnter Titel. Von dem Vergleich 2044—2054
Sechszehnter Titel. Von dem persönlichen Verhaft wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten 2055 — 2070
Siebenzehnter Titel. Von dem Einsatzpfand-Vertrag 2071 — 2091
Erstes Kapitel. Faustpfand 2073 — 2084
Zweites Kapitel. Nutzpfand 2085 — 2091 a
Achtzehnter Titel. Von Vorzugs- und Unterpfandsrechten 2092 — 2203
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 2092 — 2094
Zweites Kapitel. Vorzugsrecht 2095
Vorverfügungen 2095 — 2099
Erster Abschnitt. Vorzugsrechte auf der Fahrniß 2100
§. I. Allgemeine Vorzugsrechte auf der Fahrniß 2101
§. II. Vorzugsrechte auf bestimmte Stücke 2102
Zweiter Abschnitt. Vorzugsrechte auf Liegenschaften 2103
Dritter Abschnitt. Vorzugsrechte auf liegender und fahrender Habe 2104, 2105
Vierter Abschnitt. Wie die Vorzugsrechte bewahrt werden 2106 — 2113

Digitized by Google

Drittes Kapitel. Unterpfandsrecht 2114 — 2145
Vorverfügungen 2114 — 2120
Erster Abschnitt. Gesetzliches Unterpfand 2121, 2122
Zweiter Abschnitt. Gerichtliches 2123
Dritter Abschnitt. Bedungenes 2124 — 2133
Vierter Abschnitt. Ordnung der Unterpfänder untereinander 2134 — 2145
Viertes Kapitel. Art wie Vorzugsrechte und Unterpfänder eingetragen werden 2146 — 2156
Fünftes Kapitel. Ausstreichung und Minderung der Eintragungen 2157 — 2165
Sechstes Kapitel. Wirkung der Vorzugsrechte und Unterpfänder wider Dritte 2166 — 2179
Siebentes Kapitel. Erlöschung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte 2180
Achtes Kapitel. Art sein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten zu entledigen 2181 — 2192
Neuntes Kapitel. Art die Güter der Ehegatten und Vormünder, auf welche nichts eingetragen ist, zu entladen 2193 — 2195
Zehntes Kapitel. Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit der Pfandschreiber 2196 — 2203

Neunzehnter Titel. Von dem Gerichtszugriff und der Rangordnung der Gläubiger 2204 — 2217
Erstes Kapitel. Gerichtszugriff auf Liegenschaften 2204 — 2217
*Auf Fahrniß 2217 a — g
Zweites Kapitel. Von Vertheilung des Erlöses unter mehrere Gläubiger 2218 a b

Zwanzigster Titel. Von der Verjährung 2219 — 2281
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 2219 — 2227
Zweites Kapitel. Eigenschaften des Besitzes 2228 — 2235 a
Drittes Kapitel. Ursachen, welche die Verjährung hindern 2236 — 2241 a

Digitized by Google

Viertes Kapitel. Ursachen, welche ihren Lauf unterbrechen und einstellen 2242
Erster Abschnitt. Unterbrechung derselben 2242 – 2250
Zweiter Abschnitt. Stillstand derselben 2251 – 2259
Fünftes Kapitel. Zur Verjährung erforderliche Zeit 2260 – 2282
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 2260, 2261
Zweiter Abschnitt. Dreißigjährige Verjährung 2262 – 2264
Dritter Abschnitt. Zehn- und zwanzigjährige 2265 – 2270
Vierter Abschnitt. Einige besondere Arten der Verjährung 2271 – 2281

Anhang.

Von den Handelsgesetzen.

Einleitung. Allgemeine Verfügungen 1—1b
Erster Titel. Von dem Handelsstand 2—7e
Erstes Kapitel. Handelsherrn 2 - 7
*Zweites Kapitel. Handelsverwalter u. Diener 7a—e
Zweiter Titel. Von den Handelsbüchern 8—17
Dritter Titel. Von Gesellschaften 18—64
Erstes Kapitel. Verschiedene Gattungen der Gesellschaften 18—50
Zweites Kapitel. Strittigkeiten zwischen Gesellschaften 51—64
Vierter Titel. Von der ehelichen Güter-Absonderung 65—70
Fünfter Titel. Von Handlungs-Börsen Wechsel- und Waaren-Mäklern 71—90
Erstes Kapitel. Handlungs-Börsen 71—73
Zweites Kapitel. Wechsel- u. Waaren-Mäkler 74—90

Digitized by Google

Sechster Titel. Von Zwischenhändlern 91—108
Erstes Kapitel. Kaufbesorger 92 aa — 95
Zweites Kapitel. Waarenversender 96—102
Drittes Kapitel. Fuhrleute 103—108

Siebenter Titel. Von Handelsverbindlichkeiten 109
Achter Titel. Von Wechseln 110—189
Erstes Kapitel. Gezogene Wechsel 110—186
Erster Abschnitt. Deren Form 110—114 c
Zweiter Abschnitt. Deren Bedeckungen und Bericht-Briefe 115—117 f
Dritter Abschnitt. Deren Annahme 118—125 b
Vierter Abschnitt. Freundes Annahme 126—128
Fünfter Abschnitt. Verfallzeit 129—135
Sechster Abschnitt. Wechsel Zuschreibung 136—139
Siebenter Abschnitt. Sammt Verbindlichkeit 140
Achter Abschnitt. Wechselbürgschaft 141, 142
Neunter Abschnitt. Zahlung 143—157 b
Zehnter Abschnitt. Freundes-Zahlung 158, 159
Elfter Abschnitt. Rechte und Verbindlichkeiten des Inhabers 160—172
Zwölfter Abschnitt. Abfagscheine 173—176
Dreizehnter Abschnitt. Rückwechsel 177—186
Vierzehnter Abschnitt. Wechselverlängerung 186 a — c
Fünfzehnter Abschnitt. Wirkung der Wechsel 186 aa — ac
Zweites Kapitel. Eigene Wechsel 187, 188
Drittes Kapitel. Verjährung der Wechsel 189

*Neunter Titel. Von Handelszetteln 190—205
*Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 190—193
*Zweites Kapitel. Zettel auf benannte Personen 194—198
*Drittes Kapitel. Zettel auf Inhaber 199—205

Zehnter Titel. Vom Zahlungsunvermögen der Handelsleute 206—249

Digitized by Google

Erstes Kapitel. Ausbruch des Zahlungsunvermögens 206—217

Zweites Kapitel. Stundungs- und Nachlaß-Vergleiche 218—227

Drittes Kapitel. Recht der Ehefrauen zahlungsunvermögender Handelsleute 228—239

Viertes Kapitel. Zurücknahme der Waaren 240—249

Elfter Titel. Von Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute 250—263

Erstes Kapitel. Leichtsinnige Zahlungsflüchtigkeit 250—256

Zweites Kapitel. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit 257—263

Zwölfter Titel. Von der Wiederbefähigung der Zahlungsunvermögenden 264—270

Digitized by Google

Erklärung der Abkürzungen.

Annal. Ann.	Annalen der Bad. Gerichte.
Anzbl.	Anzeigeblatt.
Arch.	Archiv für Gesetzgebung und Rechtspflege im Großherzogthum Baden.
Baurittel.	Baurittels Handbuch des badischen bürgerlichen Rechts.
Beil.	Die dem Landrechte als Anhang beigefügten Gesetze, Verordnungen, Rechtsbelehrungen ꝛc.
Bekk.	Bekk über die dinglichen Rechte an Liegenschaften.
Br.	Brauers Erläuterungen z. Bad. Landrecht.
E. E.	Einführungs-Edikt.
E. O.	Eheordnung.
Hohnh.	v. Hohnhorst Jahrbücher des G. B. Oberhofgerichts.
N. Jahrb.	Neue Jahrbücher des G. B. Oberhofgerichts.
Laukh.	Laukhards Rechtsfälle mit Entscheidungen der französischen und belgischen Gerichtshöfe.
Muncke.	Muncke Anmerkungen zu Zachariäs franz. Civilrecht.
P. O	Prozeß-Ordnung.
Regbl. R. B.	Regierungs-Blatt.
Rettig.	Rettig Polizeigesetzgebung des Großh. Baden. 2te Auflage.
Roth.	Roth Abhandlungen.
Thilo.	Das französische Civilgesetzbuch ꝛc. für Baden, bearbeitet von W. Thilo.
Tref.	Trefurt System des Bad. Civilrechts in Zusätzen zu Zachariä's Handbuch.
Zachar. Zach.	Zachariä Handbuch des französischen Civil-Rechts. 3. u. 4. Aufl.

Digitized by Google

Einführungs-Edikte.

1.

Erstes Einführungs-Edikt.

Wir Carl Friedrich ꝛc. haben durch Unser Edikt vom 5. Juli des vorigen Jahres die Annahme des Code Napoleon als bürgerliches Gesetz-Buch oder Landrecht Unsers Großherzogthums beschlossen und verkündet, in der Maße jedoch, daß in Zusätzen dasjenige näher bestimmt werde, was nöthig ist, um eine sichere, dem Geist dieses Gesetzes stets gemäße, und zugleich der hierländischen Landesart und Sitte nicht nachtheilige Anwendung zu begründen.

Wir hätten dabei gewünscht, daß mit dem Anfang dieses Jahrs die allgemeine Einführung möglich werde; dieses hat jedoch die, obwohl mit allem Eifer betriebene, Zubereitung der Uebersetzung und ihrer Zusätze nicht gestattet. Jetzt erst ist Uns solche vollendet vorgelegt worden, und noch mehrere Wochen sind nöthig, bis sie auch gänzlich die Presse verlassen kann, durch welches öffentliche Erscheinen nachmals erst Unsere Diener und Unterthanen in den Stand kommen, sich mit dieser neuen Regel ihres Verfahrens bekannt zu machen. Mehreres davon erfordert zugleich noch die vordersamste Herstellung gewisser Staats-Einrichtungen, die bis jetzo noch nicht vorhanden, und doch zum Vollzug der Verfügungen des

Digitized by Google

Code Napoleon nöthig sind; über Anderes muß Belehrung der Beamten und hinzutretende Erfahrung der Unterthanen die Aufschlüsse geben, ehe eine allgemeine Befolgung ohne ihren Schaden möglich ist. In diesen Hinsichten ordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Die mit diesem erscheinende doppelte Ausgaben des Code Napoleon mit Zusätzen als Landrecht des Großherzogthums Baden, sind die einzige Uebersetzung, welche vor den Gerichten Unseres Landes und in den Rechts-Geschäften desselben Kraft und Anwendbarkeit hat.

II. Die verbindliche Kraft desselben soll mit dem 1. Juli des laufenden Jahrs ihren Anfang in allen denjenigen Stücken nehmen, wo nicht in Bezug auf einen einzelnen Rechtsbetreff hierunten ein Anderes ausdrücklich angegeben ist.

III. Ueber die für die Anwendbarkeit dieses Gesetzbuchs nöthige besondere Anstalten der Staatsschreiberei, Beamtung des bürgerlichen Standes, Pfandschreiberei und des Familien-Raths, auch der Kronanwaltschaft werden Wir besondere Verfügungen ergehen lassen. Wegen der Untergerichte und Friedensgerichte achten Wir solche für unnöthig; Unsere landes- standes- und grundherrliche Untergerichte, obwohl sie in Amtsweise zu sprechen haben, können dennoch alles dasjenige, was im Landrecht in Bezug auf Gerichte, die in Rathsweise beschließen, ausgesprochen ist, mit Beseitigung der auf die Mehrheit rathschlagender Glieder gerichteten äußeren Bestimmungen und Beobachtung des Wesentlichen leicht auf sich anwenden; auch wird demnächst eine nachfolgende allgemeine Prozeß-Ordnung ihnen dazu die weiter dienliche Maaßregeln vorzeichnen; wo hingegen der Friedens-Richter in dieser Uebersetzung nicht gedacht wird, weil diese Anstalt in die hierländische Rechtserwartungen der Unterthanen nicht einpaßt, sondern dieser Ausdruck bald mit dem Ausdruck: Unterrichter, bald mit jenem Ortsvorsteher, verwechselt worden ist, je nachdem Einer oder Anderer hierlands die im Code Napoleon vorkommende wenige Verrichtungen desselben haben soll.

2. 2a. IV. Die Anwendung dieses Gesetzbuchs auf das Vergangene kann, nach dem zweiten Satz und Zusatz desselben,

Digitized by Google

in vorkommenden Fällen nicht mit Rückwirkung, wohl aber mit Wirksamkeit auf künftig erst entstehende Folgen früherer Handlungen statt finden. Zur sicheren Leitung des Richters in der Anwendung dieses Grundsatzes auf vorkommende Fälle geben Wir hier nebst der Anzeige der einzelnen Theile, die einen spätern Verbindlichkeits-Termin, als den obengedachten haben sollen, zugleich Vorschriften über die wichtigsten Fälle, bei denen jene doppelte Rücksicht zu beobachten ist, die nicht nur als Regeln für solchen Fall, sondern auch als Beispiele für Erörterung anderer nicht namentlich erörterter Fälle dienen sollen.

V. Für Buch I. Tit. II. von den Akten des bürgerlichen Civilstandes soll:

1) der Anfangs-Termin der Verbindlichkeit der 1. Jänner 1810 seyn, bis wohin die nach bisheriger Sitte geschehene und beurkundete kirchliche Verrichtungen noch ferner wie bisher zugleich als Rechtstitel des bürgerlichen Standes dienen, vorbehaltlich Uns bei etwa entstehenden Collisionen auch inzwischen schon die weltliche Beurkundung durch außerordentlich ernannte Staatsbeauftragte vollziehen zu lassen.

2) In aller Zukunft dienen auch für Fälle, die sich vor dem 1. Jänner 1810 zugetragen haben, die in bisheriger Art gefertigte und beglaubigte Auszüge der Kirchenbücher als vollkommen gültige Urkunden des bürgerlichen Standes, wohingegen wegen aller nachher erst erscheinender Fälle künftig diese Kirchenbücher nur bei etwa untergegangenen Büchern des bürgerlichen Standes, und daher entstehendem Mangel an gesetzmäßiger Beurkundung, als Einleitung zum schriftlichen Beweis dienen können.

VI. Bei dem I. Buch V. Tit. von der Ehe gilt zwar der allgemeine Anfangs-Termin des ersten Juli d. J., jedoch bleiben diejenigen Sätze, die auf den Beamten des bürgerlichen Standes bezüglich sind, namentlich die fünf ersten des zweiten Kapitels oder Satz 165 — 169 in Gefolg des vorigen bis zur Herstellung dieser neuen Einrichtung, mithin bis zum ersten Januar 1810, noch außer verbindender Kraft, und geht es deßfalls indessen noch nach dem alten Fuß. 165. 169.

Digitized by Google

VII. Bei dem VII. Tit. des I. Buchs von der Vaterschaft und Kindschaft ist

1) das dritte Kapitel von den natürlichen Kindern auf alle jene Unehelichgeborne anzuwenden, welche nach eingetretener allgemeiner Verbindlichkeit dieses Landrechts, das heißt nach dem ersten Juli d. J. zur Welt kommen, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Erscheinung dieses Edikts im Regierungsblatt, und der dadurch Jahr und Tag empfangenden Wirksamkeit dieses Gesetzes, in unehelichem Beischlaf empfangen worden sind.

2) Der Rechtsstand aller vor dem ersten Juli gebornen unehelichen Kinder wird lediglich nach den bisherigen Gesetzen und Rechten beurtheilt, und gelten daher diejenigen derselben, welche durch richterliche Vaterschafts-Erklärung oder freiwillige Angabe zuvor einen Vater erlangt haben, noch in keine Wege im Sinn dieses Landrechts für anerkannt, sondern bloß in Bezug auf Alimente für bekannt.

VIII. Bei dem IX. Tit. des I. Buchs von der elterlichen Gewalt führt vorderſamst

1) das neue Recht ein, daß die Berechtigung der elterlichen Nutznießung, welche jedoch von der ehelichen im Gesetz vorbedachtsam geschieden ist, mit dem achtzehnten Jahr der Kinder aufhöre, wo nachmals bis zum einundzwanzigsten das Vermögen von den Eltern nur vormundschaftlich zu verwalten und zu verrechnen ist; dieses kann jedoch nur auf jenes angewendet werden, das den Kindern erst nach dem Termin des ersten Juli 1809 anstirbt, indem bei allem früher angefallenen Vermögen, das nicht von aller Nutznießungslast gefreit war, die elterliche Nutznießung schon auf Lebenslang oder bis zu verrückendem Wittwenstuhl begründet ist, und ihnen also auch anders und eher nicht entgehen könnte, ohne dem Gesetz rückwirkende Kraft zu geben. Hierbei

2) versteht sich dann aber auch von selbst, daß bei solchen Eltern, welche die Nutznießung aus dem alten Recht fortgenießen, auch die alte Schuldigkeit zur väterlichen Anhülfe für die Söhne oder Ausstattung der Töchter, welche bei andern Ehen mit eintretender Herrschaft dieses Landrechts, nach

Digitized by Google

Satz 204. wegfällt, noch unverrückt in voriger Maaße fort- 204.
bestehe. Annebst

3) da der Gebrauch des Rechts, wornach der Kinder Vermögen mit vollendetem achtzehnten Jahre bis zur Zurücklegung des einundzwanzigsten noch in vormundschaftliche Verrechnungen übergehen kann, in den wenigsten Fällen für sie von wesentlichem Nutzen und in den meisten vielmehr eine ohne ihren Nutzen eintretende Beschwerlichkeit für die Eltern ist; so erklären Wir weiter, daß auch künftig und nach eingetretener Verbindlichkeit dieses Landrechts, Eltern die Nutznießung abzugeben nicht anders schuldig seyn sollen, als wenn es der Gegenvormund mit besonderer Ermächtigung des Familien-Raths aus Rücksichten begehrt, welche die Sicherstellung des Vermögens, die bessere Erziehung, oder die anständige Niederlassung der Kinder betreffen, und wobei nicht bloß ein etwaig kleiner Gewinn an Renten-Ersparniß ihn leiten soll, oder wenn etwa die Eltern in den Fall kämen, gegen eine ihnen nicht anständige, von dem Staat aber, der Jugend unangesehen, zulässig erachtete Ehe ihre Einwilligung zu versagen und Einsprache zu machen, als in welchem Fall sie um die Uneigennützigkeit ihrer Einsprüche zu sichern, zuvor der Nutznießung sich entschlagen, und das Vermögen unter Vormundschaft legen sollen. Wohingegen

4) die Abgabe der Nutznießung nach erreichter Volljährigkeit an die Kinder unverändert nach der Verfügung des Landrechts bei allem nach obigem erstem Satz dieses Abschnitts dazu vereigenschafteten Vermögen sich zu richten hat, nicht nur, wo Kinder sich in der Lage befinden, es zu verlangen, sondern auch ohne ein solches Verlangen abzuwarten, sobald die Kinder einheimisch oder auswärts einen festen Wohnsitz, der sie zur Verwaltung empfänglich macht, sich erwählt haben, und nicht selbst um dessen Beibehaltung in Nutznießung oder Verwaltung der Eltern bitten.

IX. Bei dem X. Tit. des I. Buchs von der Minderjährigkeit haben Wir den Zusatz 454a. wegen der 454 a.
Befugniß des Familien-Raths sich vertreten zu lassen, hauptsächlich in der Hinsicht beigefügt, damit die Beamten das Mittel haben mögen, durch Auswirkung eines solchen Auf-

Digitized by Google

trags des Familien-Raths an rechnungsverständige Personen, die Aufsichts-Verantwortlichkeit, welche in Bezug auf das Rechnungswesen allerdings in vielen Landgegenden den Schultern der Ortsbürger noch jetzt und bis zu weiteren Fortschritten in ihrer Rechtskultur allzuschwer ist, solchen zu erleichtern, wozu also da, wo nöthig, sie seiner Zeit zu benutzen, die Beamten anmit aufgefordert werden.

Uebrigens 2) bezieht sich dieser Gesetz-Titel auf alle zur Zeit des ersten Juli 1809 unbesetzte Pflegschaften: die zu jener Zeit schon besetzte gehen bis dahin, daß ihre Endigungszeit oder sonst eine Aenderung aus rechtlichen Veranlassungen vorfällt, eben so, wie bei ihnen die obervormundschaftliche Einwirkung der Aemter und Regierungen fort, nur daß diese Einwirkung sich nachmals in Absicht des Stoffs ihrer Verfügungen nach dem Inhalt dieses Landrechts benehmen muß.

X. Bei dem I. Tit. des III. Buchs von den Erbschaften versteht es

1) sich von selbst, daß die hier beschriebene Rechte und Ordnungen der Intestatvererbung nur bei jenen Erbschaften in Frage kommen können, welche nach dem ersten Juli d. J. anfallen, und daß alle früher verfallene, wenn gleich noch ruhende oder unerledigte Verlassenschaften nach den alten Rechten zu erledigen sind.

2) Was hingegen insbesondere die Erbrechte und Unterhaltsrechte der natürlichen oder unehelich anerkannten Kinder betrifft, so beziehen Wir Uns auf das, was oben ad VII. gesagt worden, wornach allen, vor dem ersten Juli d. J. gebornen unehelichen Kindern das Erbrecht an ihren mütterlichen Verwandten, wie zuvor noch bleibt, dagegen an den Vater ihnen keines zukommt, als wo sie nach dem gemeinen Recht und der in Unserer vorigen Verordnung vom 27. December 1795 befindlichen Erläuterung desselben in dem seltenen Fall waren, das Sechstel-Erbe ansprechen zu können, in welchem Fall nachmals jetzo solche, so wie diejenigen, die nach dem ersten Juli von einem Vater neu und gesetzmäßig anerkannt werden, obwohl sie vor dem ersten Juli geboren sind, an ihm das nämliche Erbrecht haben, welches andern unter der

Digitized by Google

Herrschaft dieses Gesetzes gebornen und anerkannt werdenden unehelichen Kindern zusteht; wohingegen

3) wegen ihrer Ernährung es nicht nur bei denen, die nach dem alten Fuß durch richterliche Vaterschafts-Erklärung in den Besitz einer Unterhalts-Beziehung gekommen sind, sondern auch wegen jener, welche nach eingetretener Verbindlichkeit des Landrechts, durch eine demselben gemäß erhobene Verschuldung einer Mannsperson, welche Beziehung hat auf das Daseyn solcher Kinder, deren Vaterschaft bürgerlich ungewiß geblieben ist, in den Fall kommen, Unterhalt, auch ohne anerkannt zu seyn, fordern zu können, es in Absicht der Bestimmung dieses Unterhalts nach demjenigen zu halten ist, was deßfalls in Unserer gedachten Verordnung vom 5. Aug. 1791 bestimmt ist, und hiermit auf alle Unsere Lande, so viel diesen Punkt betrifft, erstreckt wird, nur daß nicht mehr die Regierung, sondern lediglich die Gerichte, über das Ermessen des Betrags zu urtheilen haben, wogegen

4) die Ansetzung eines Bastardfalls und einer Entschädigung für Kindbettkosten von gedachtem ersten Juli an eben so, als

5) Unser fiskalisches Erbrecht an unehelichen Kindern, mit ihm aber auch die Schuldigkeit Unserer Gerichtsbarkeitsgefälle, einen Beitrag zum Unterhalt derselben zu thun, bei allen später gebornen unehelichen Kindern wegfällt, und solche Kosten, so weit sie nicht von Stiftungen, oder dann von Gemeinden nach dem Gesetz zu tragen sind, als allgemeine Staatslast, gleich den andern Armen-Unterhaltungen, besorgt werden muß.

XI. Bei dem II. Tit. des III. Buchs wegen der letzten Willensverfügungen folgt aus der mit der Verkündung dieses eintretenden Wirksamkeit dieses Landrechts

1) daß, obwohl niemand vor dem ersten Juli d. J. schuldig ist, seine Testamente und Kodicille nach den jetzigen Formen einzurichten, dennoch jeder, wenn er will, sie gleichbalden nach solchen einrichten kann, und solche vor dem ersten Juli schon nach dem gegenwärtig ausgekündeten Landrecht gefertigte letzte Willensverfügungen gleiche Gültigkeit haben, als die, welche erst nach dem ersten Juli in solcher Form

Digitized by Google

errichtet werden, und als diejenige, die in jener frühern Zeit noch nach den altgesetzlichen Formen errichtet sind; deßhalb

2) sind indessen bei jenen Formen, welche Staatsschreiber erfordern, außer den schon vorhandenen Staatsschreibern oder Notarien auch alle angestellte Theilungs-Revisoren, Stadt- und Amtsschreiber, auch Theilungs-Kommissarien derselben, als deßfalls Staatsschreiberei-Recht habend anzusehen, hiernächst

3) sollen auch jene Testamente, die vorhin, es sey erst kurz, oder schon länger her, errichtet worden sind, und nach dem gedachten ersten Juli durch den Tod des Erblassers zur Wirksamkeit kommen, für kräftig erachtet werden, nicht nur, wenn sie den altgesetzlichen Formen gemäß sind, sondern auch alsdann, wenn sie nach solchen zwar einen Mangel hätten, der aber nach diesem Landrecht aufhört ein Mangel zu seyn; da der Gesetzgeber wie der Richter mit Recht voraussetzt, daß der Erblasser gewollt habe, daß sein Wille in jeder Form, in der es gesetzlich möglich ist, erhalten werde, wohingegen

4) was den innern Gehalt solcher letzten Willen betrifft, derselbe nach obiger Zeitfrist des ersten Juli 1809 nur so zum Vollzug kommen kann, wie er mit den jetzigen Gesetzen besteht, als unter deren Herrschaft er durch den Tod erst zu Kräften gelangt, und daß mithin dasjenige darin für nicht geschrieben zu achten ist, was mit diesem gar nicht besteht, dasjenige aber, was, wiewohl mit einigen Veränderungen, bestehen kann, nur in dieser geänderten Maße zum Vollzug kommen kann, und demnach derjenige, wer es darauf nicht ankommen lassen will, in Zeiten seine frühere letzte Willens-Verfügungen durchsehen und so ändern mag, wie nun in der neuen Ordnung der Dinge er seine Absichten am liebsten erreicht zu sehen wünscht.

XII. Bei Tit. V. des III. Buchs von den Heirathsverträgen soll

1) die neue Art der Gütergemeinschaft, welche außer der Errungenschaft auch die beigebrachte Fahrniß beider Ehegatten an sich zieht, dagegen der Ehefrau ihre Liegenschaften gegen Schuldenbeiträge sichert, ihr die Hälfte an der Errungenschaft und die Erlaubniß gibt, sich der Gemeinschaft nach

Digitized by Google

aufgelöster Ehe mit Zurücklassung dessen, was in die Gemeinschaft gehört, zu entschlagen, wenn sie ihr lästig würde, erst vom 1. Januar 1810 an, ihre Verbindlichkeiten für diejenigen Ehen, die nachher geschlossen werden, erhalten, soweit nicht etwa neu angehende Eheleute ausdrücklich jene für künftig allgemein angenommene Gemeinschaftsart durch Vertrag annehmen. Annebst jedoch,

2) da es die größten Verwirrungen in der Folgezeit veranlassen müßte, wenn die Ehegemeinschaften der bisher geschlossenen Ehen immerfort nach den im jetzigen Großherzogthum so äußerst verschiedenen alten Rechten und Gebräuchen beurtheilt werden müßten, von welchen sich nach und nach die Kenntniß bei den Beamten verliert, so lassen Wir zwar noch, jedoch nur bis zum 1. Januar 1812 die Beurtheilung der jetzt bestehenden und der vor dem ersten Januar 1810 geschlossen werdenden Ehen nach jenen alten Gesetzen offen für alle Fälle, wo durch eine Eheauflösung oder Güterabsonderung inzwischen der Fall einer solchen Beurtheilung eintritt, damit die altverheiratheten Unterthanen indessen die neue Gemeinschaftsart an dem Beispiel der neu angehenden Eheleute aus Erfahrung kennen lernen, und wenn sie ihnen nicht gefällt, durch Ehevertrag, der alsdann weiter nichts zu enthalten braucht, als die Angabe, nach welcher der verschiedenen in diesem Titel enthaltenen andern Arten der Ehegemeinschaft ihre Ehe gerichtet werden soll — diejenige Gemeinschaftsart, die ihnen gefällt, wählen und festsetzen können, wohingegen

3) nachmals und nach dem 1. Januar 1812 alle, wenn gleich vor dem 1. Januar 1810 geschlossene Ehen, die nicht durch Eheverträge ihre Eheverhältnisse entweder schon vorhin festgesetzt hatten, oder inzwischen sie noch festsetzen, lediglich bei Auflösung solcher Ehen nach den neu eingeführten Regeln des Landrechts, mithin so werden beurtheilt und auseinandergesetzt werden, wie es bei jenen geschehen muß, welche nach dem 1. Januar 1810 ohne Vertrag in die Ehe treten. Zum Behuf dieser Anordnung

4) erklären Wir anmit die Verfügung des Satzes 1395 dieses Landrechts, daß während der Ehe keine Eheverträge 1395.

Digitized by Google

neu gemacht oder geändert werden dürfen, insoweit in Absicht der Ehen, die in dem obgedachten Falle sind, für nachgesehen, als es zum Vollzug der im vorigen zweiten Absatz gemeldeten Angabe der Regel oder Gemeinschaftsart, wornach die Ehe behandelt werden soll, nöthig ist, ohne jedoch in andern Beziehungen dadurch Aenderung der vorhin eingegangenen Eheverträge damit zu erlauben.

XIII. Bei dem VI. Tit. des III. Buchs von Käufen kann die Klage wegen Verletzung über die Hälfte nach dem 1. Juli d. J. gegen keinen, wenn auch vorher geschlossenen Kauf anders als in der Art, wie sie das gegenwärtige Landrecht bestimmt, statt finden.

XIV. Bei dem Tit. XIV. des III. Buchs von Bürgschaften ist nicht der Tag des verbürgten Hauptvertrags, sondern der Tag der leistenden Bürgschaft derjenige, welcher bestimmt, ob die Bürgschaft als vor oder nach dem 1. Juli 1809 geschlossen anzusehen, und somit nach welchem Recht sie zu richten sey.

XV. Bei dem Tit. XVIII. des III. Buchs von Unterpfandsrechten erstrecken Wir den Termin, wo die neu vorgeschriebene Art der Verschreibung und Bewahrung der Unterpfandsrechte ihren Anfang nehmen soll, bis auf den 1. Januar 1810, bis wohin wegen Einrichtung der Pfandschreibereien das Nöthige wird vollzogen seyn, und sind bis dahin alle Unterpfandsrechte, die nach bisheriger Art gültig bestellt sind, auch ferner als gültig anzusehen.

XVI. Von dem XIX. Tit. des III. Buchs über Vergantungen wird die Kraft ebenfalls bis auf den 1. Januar 1810 aufgeschoben, so daß alle Gantprozesse, die bis dahin ausbrechen, noch lediglich nach bisherigen Formen und Vorzugsrechten erledigt werden sollen, damit inzwischen erst über diese ganz neue Art ihrer Verhandlung die Richter selbst sich sattsam zurecht finden, und die Gläubiger, welche etwa bei der neuen Vorzugsordnung die vorige Sicherheit nicht mehr hätten, in Zeiten noch um eine dem jetzigen Landrecht gemäße Sicherheit sich bewerben können.

XVII. Von dem Tag an, da dieses Gesezbuch im Ganzen oder in ausgenommenen einzelnen Materien in Ver-

Digitized by Google

bindlichkeit übergeht, ist damit im Ganzen, auch nachmals in solchen einzelnen Materien, die gesetzliche Kraft des römischen und kanonischen Gesetzbuchs, die Kraft aller Land- und Stadtrechte und aller Rechtsgewohnheiten, für bürgerliche Rechtssachen aufgehoben, so, daß solche darin durchaus nicht weiter zur Richtschnur noch zur Grundlage von gerichtlichen Verhandlungen dienen, und nur jener Gebrauch von einigen derselben noch statt finden mag, den die Zusätze dieses Landrechts 4b. und 6d. et e. bezeichnen. Was jedoch die Wirkung der ältern Gesetze über kirchliche, peinliche und polizeiliche Verhältnisse betrifft, so bleibt diese hierdurch unberührt und deren Kraft ohne weiteres unvermindert. Sodann 4b. 6d. 6e.

XVIII. Unsere Constitutions-Edikte bleiben, auch soweit sie auf Gegenstände des bürgerlichen Rechts Bezug haben, in ihrer vollen unverminderten Kraft, nur daß die Art ihrer Anwendung in jenen bürgerlichen Beziehungen so geschehen muß, wie es diese landrechtliche Gesetzgebung gestattet, und nicht zum Nachtheil einer bestimmt und durch sich allein entscheidenden Verfügung derselben in Anwendung kommen kann, so wie auch jene in diesem Landrecht namentlich angezogenen ältern Landesgesetze, als die Eheordnung und Eidesordnung, oder jene Partikular-Gesetze, deren Verfügung im Wesentlichen in das Landrecht übertragen ist, wie z. B. die Beistandschafts-Losungs- und Vortheils-Ordnung, fernerhin, wo sie nicht buchstäblich geändert sind, in bürgerlicher Hinsicht, und noch mehr in Absicht ihrer weitern rechtspolizeilichen Fürsorge bei Kräften bleiben, und als Erläuterung des Gebrauchs der dießfallsig kürzern im Landrecht ausgedrückten Sätze dienen.

Hieran geschieht unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 3. Februar 1809.

Carl Friedrich.

vdt Gemmingen.

Auf Seiner königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl
Bouginé.

Digitized by Google

2.

Zweites Einführungs-Edikt.

Wir Carl Friedrich ꝛc. Durch unsere Verordnung vom 22. Juni d. J. (Regbl. Nr. 26.) haben Wir den Zeitpunkt, von welchem an der Code Napoleon in Unserm Großherzogthum verbindliche Kraft erhalten soll, auf den 1. Januar 1810 bestimmt; auch halten Wir es für eine Unserer ersten Regentenpflichten, Unsern Unterthanen diejenige Wohlthat nicht länger zu entziehen, die ihnen durch die allgemein verbindliche Einführung eines Gesetzbuchs zugehen wird, das unter allen bisher erschienenen dem Ziel der Vollkommenheit am nächsten gekommen ist, das durch die Kürze, Klarheit und Bestimmtheit seiner Aussprüche der Gerechtigkeitspflege in allen ihren Theilen einen leichtern, festern und schnellern Gang gewährt, und bereits die Zustimmung des gebildeten Theils aller Nationen sich erworben hat. Um so ernstlicher muß daher Unser Bestreben seyn, alles zu beseitigen, was wenigstens für den ersten Augenblick der Einführung des Code Napoleon als Landrecht für Unser Großherzogthum hinderlich seyn könnte. Da Uns nun als solche Hinderung vorzüglich die Annahme einiger Unsern Landen bisher fremd gewesenen und noch nicht gehörig zur Einführung vorbereiteten Staats-Einrichtungen sowohl von Unsern Gerichtshöfen als administrativen Stellen bemerklich gemacht worden ist, diese organischen Einrichtungen aber, wenn gleich mit dem System der französischen Gerichts-Verfassung auf's Innigste verbunden, gleichwohl von der Bestimmung der bürgerlichen Verhältnisse durchaus unabhängig sind, und ohne schwere in den damaligen Zeiten weder unserm Aerario noch Unsern durch den Krieg so hart mitgenommenen Communen aufzubürdende Kosten noch nicht in volle Wirksamkeit gesetzt werden können; so haben Wir Uns, um das Wesentliche der Sache selbst nicht länger aufzuhalten, vielmehr mit der wirklichen Einführung des Code Napoleon den mitverbündeten Staaten voranzugehen, entschlossen, die Gesetzkraft dieses Code für Alles, was die bürgerlichen Rechtsverhältnisse betrifft, unverlängt eintreten,

Digitized by Google

zur Zeit aber noch und bis zu vollendeten präparatorischen Anordnungen dasjenige, was veränderte Staats-Einrichtungen voraussetzt, in suspenso zu lassen.

Wir verordnen demnach folgendes:

1) Vom 1. Jänner 1810 an wird die für Unser Großherzogthum als Landrecht verkündete officielle Uebersetzung des Code Napoleon unter den hier nachfolgenden Bestimmungen als allgemein verbindliches Civil-Gesetzbuch erklärt.

2) Es bleibt bei den Anordnungen Unseres jener Uebersetzung vorgedruckten Edikts vom 3. Februar d. J. soweit sie durch das nachstehende und durch Unser Organisations-Edikt vom 26. November 1809 nicht modificirt sind. Die in jenem Edikt auf den 1. Juli d. J. gesetzten Fristen fallen nun auf den 1. Jänner 1810. Die andern Fristen bleiben unverändert.

3) Da für alle diejenigen Fälle, über die der Code Napoleon disponirt, die gesetzliche Kraft des römischen und kanonischen Gesetzbuchs, der Land- und Staats-Rechte*) auch aller Rechtsgewohnheiten für aufgehoben zu achten ist, so versteht es sich nicht nur von selbst, daß die bisherige subsidiarische Rechtskraft des römischen Rechts bloß noch in solchen Fällen, wo der Code Napoleon weder durch ausdrücklichen Ausspruch noch durch den Grund und Geist seiner Gesetze, noch durch richtige logische Analogie entscheidet, bestehen bleibe, sondern Wir verordnen noch ausdrücklich, daß die andern gemeinen Rechte und die vielen in den zusammengesetzten Theilen Unserer Großherzoglichen Lande bestandenen Landrechte auch nicht einmal als Gewohnheits-Recht, welches Wir überhaupt hiermit allgemein aufheben, geltend gemacht werden sollen.

4) Für einstweilen noch suspendirt erklären Wir die Bestellung der Kron-Anwälde.

5) An die Stelle des Familien-Raths treten, da Wir die in Unsern Landen bisher bestandene Pflegschafts-Ordnung

*) Wahrscheinlich ein Druckfehler, statt „Stadtrechte." Vergl. I. E. E. §. XVII.

Digitized by Google

160. 174. 175. 361. 457. 458. 461. 468. 483. 2143. 2144. 454. 455. 395. 457. 458. 478. 463.

noch nicht aufzuheben gedenken, in den Fällen des Art. 160. 174. 175. die Pfleger, in den Fällen des Art. 361. 457. 458. 461 — 468. 483. und 2143. die Nr. 19. bemerkte Personen; in dem Falle des Art. 2144. die den Ehefrauen zu bestellende Beistände; in dem Falle der Art. 454. und 455. die Amts-Revisorate; endlich in den Fällen der Art. 395. 457. 458. 478. und 463. die vorgesetzten polizeilichen Obrigkeiten. Die Anordnung des Waisenrichter-Amts ist in allen jenen Theilen Unserer Lande, wo sie noch nicht existiren sollte, ohne Aufenthalt einzuführen.

6) Als Beamte des bürgerlichen Standes zu Führung der Standesbücher werden die Pfarrer sämmtlicher christlichen Confessionen in ihren Sprengeln, so wie bei den Juden die Rabbinen hiermit ernannt; und wird sich hiermit in Ansehung der von ihnen zu führenden Kirchenbücher sowohl als der von den Raths- und Gerichtsschreibereien zu haltenden Lager-Bücher auf die als Beilage des gegenwärtigen Edikts erscheinende besondere Instruktion berufen.

7) Als Staatsschreiber erklären Wir Unsere Amts-Revisoren. Ihnen und den dermalen bestehenden Stadt- und Raths-Schreibern auch Amts-Commissarien, so wie sie bisher dazu berechtigt waren, stehen die Staatsschreibereirechte und die den Staatsschreibern nach dem Code Napoleon zugewiesenen Geschäfte zu. Die Scribenten und Theilungs-Commissarien können nur im Namen und aus Auftrag ihrer Principalen Staatsschreiberei-Geschäfte verrichten.

Ausnahmsweise verbleiben den jetzt bestehenden Notarien, sofern sie nicht in Unsern oder Unserer Standesherren und Grundherren, auch städtischen Diensten stehen, diejenigen Geschäfte, die ihnen bisher nach der im Regierungsblatt Nr. 30. von 1806. publicirten Notariats-Ordnung zu besorgen zugestanden haben.

Die Revisorats-Instruktion, welche demnächst herauskommen wird, enthält die nähere Vorschriften über alle diese Geschäfte, sowie über jene der Staatsschreiber.

8) Die Trauscheine werden in bisheriger Art von den Aemtern und rücksichtlich der Militärpersonen von der Militärbehörde ausgefertigt. Die Stellen, welche sie ertheilen,

Digitized by Google

haben zuvor über alle Staats-Hinderniſſe, die durch Befragung der nächſten Verwandten und Pfleger zu erforſchen ſind, oder ihnen ſonſt bekannt werden, Erkundigungen einzuziehen, und ſich zu überzeugen, daß deren keine vorhanden oder dieſelben beſeitigt ſeyen. Staatshinderniß iſt ein jedes, wegen deſſen Daſeyn der Kronanwalt zu Anfechtung einer Ehe oder zu Antragung auf Strafe aufgefordert wird, Art. 175 a. 184. 189 a. 228 a. 298 a. Darunter gehört auch der Mangel eines Heimathsortes im Lande für Verlobte Landes-Unterthanen. 175 a. 184. 189 a. 228 a. 298 a.

Die Aufgebote geſchehen durch die kompetenten Pfarreien. Die Pfarrer werden durch die Trauſcheine dazu legitimirt. Sie verrichten die Trauung.

Die Einſprache gegen eheliche Verbindungen ſind, nach der Wahl des Einſprechenden, bei einer der Stellen, welche die Trauſcheine ertheilt haben, oder auch bei der Beamtung anzubringen, wohin der künftige Wohnort der Verlobten gehört. Die Stelle, wo die Einſprache geſchieht, benachrichtigt ſogleich diejenigen Pfarreien, die zu Verrichtung der Trauung befugt ſind, davon, und beſorgt ihre Erledigung im polizeilichen Wege. Die Berufungen von ihren Entſchließungen gehen an die Kreisdirectorien. Die Ortspfarrer ſollen, wenn ſie durch das einſchlägige Amt oder von einer Parthie von gemachten Einſprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hiervon durch das Amt bekannt gemacht wird, ſonſt verfallen ſie in die im Artikel 68. geordnete Strafe, nebſt Leiſtung der Entſchädigung. 68.

9) Zu Satz 99. bis zu 101. Die Berichtigung der bürgerlichen Standesſcheine geſchieht von den Beamten im polizeilichen Wege auf Anſuchen der Betheiligten. Sie wird der einſchlagenden Behörde zur Einſchreibung in die Bücher mitgetheilt. Nur Rechtsſtreitigkeiten über bürgerlichen Stand gehören vor die Gerichte. 99. 100. 101.

10) Zu Buch 1. Tit. 4. Die Obrigkeit ſetzt den vermißten Abweſenden, die keine bevollmächtigte Geſchäftsführer haben, und im Fall des Art. 142. auch ihren minderjährigen Kindern von Amtswegen Pfleger. Die Pfleger der Abweſenden werden auf ähnliche Art, wie die Pfleger der Minder- 142.

Digitized by Google

jährigen, bestellt und verpflichtet, und haben mit ihnen dieselbe Obliegenheiten. Das Verfahren der Verschollenheits-Erklärung ist polizeilich, nicht gerichtlich. Die Obrigkeit selbst sorgt für die gesetzmäßige Bekanntmachung ihrer sich darauf beziehenden Entschließungen. Die Berufungen von derselben gelangen an die ihr unmittelbar vorgesetzte Administrativbehörde. Die Inventarien über das Vermögen der Verschollenen werden auf die bisher übliche Art besorgt.

234. 11) Zu Buch 1. Tit. 6. In Ehestreitigkeiten findet, wie bisher, blos mündliches Verfahren statt, nach Art des Beschuldigungs-Prozesses in Untersuchungssachen. Die Verhandlungen werden bei den Obrigkeiten gepflogen, welchen die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in Personalsachen der Betheiligten zusteht, die Endverfügungen aber, wenn es auf Scheidung oder Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe ankommt, werden von den Hofgerichten und Justizkanzleien erlassen. Die Berufungen gehen an das Oberhofgericht.

275—294. 12) Zu Satz 275 bis 294. Das ganze hier beschriebene Verfahren bei der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung mit Ausnahme der Fällung des Urtheils, wird von dem Beamten unter Zuzug seines Actuars geleitet. Die Gegenwart und Beiwirkung von Staatsschreibern unterbleibt hier, so wie bei allen vor Amt vorgehenden prozessualischen Verhandlungen. Die Stelle des Kron-Anwalts vertritt der Referent im Hofgericht, in der Justizkanzlei und im Justizministerium rücksichtlich der Anordnungen der Art. 288. 289. und 293.

353. 13) Zu Buch 1. Tit. 8. Die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt geschieht nicht durch gerichtliches, sondern durch polizeiliches Verfahren. Die Obrigkeit prüft von Amtswegen die Erfordernisse, und faßt ihre Entschließungen. Die Berufungen gehen an die unmittelbar höhere Administrativstelle.

14) Zu Buch 1. Tit. 10. Die Betreibung der Bevormundungen in den dazu geeigneten Fällen liegt den nächsten Verwandten, Ortsvorstehern, Waisenrichtern, Amtsrevisoren und ihren Theilungskommissarien ob. Nach Erhebung des Gutachtens der nächsten Verwandten bestellt, be-

Digitized by Google

stätigt, verpflichtet, entläßt die ordentliche Obrigkeit die Vormünder, wobei ihr freisteht, auch die Ortsvorsteher und Waisenrichter zu Rath zu ziehen. Jeder durch das Gesetz oder durch elterliche Verordnung berufene Vormund, mit Ausnahme des Vaters, bedarf der obrigkeitlichen Bestätigung. Erst wenn diese erfolgt ist, verbinden seine Handlungen den Pflegling. Sie kann jedoch bei gesetzlichen oder elterlich verordneten Vormundschaften ohne gesetzlich begründete Ursachen nie verweigert werden. Jeder Vormund, mit Ausnahme der Eltern und Ascendenten, ist obrigkeitlich zu verpflichten.

15) Zu Buch 1. Tit 9. In den Fällen des Artikels 377. und 382. von der elterlichen Gewalt, findet nur polizeiliches nicht gerichtliches Verfahren statt. Die Berufung geht an die höhere Administrativstelle. 377. 382.

16) Zu Artikel 395. u. 478. Die Obrigkeit, die in diesen Fällen, statt des Familienraths, entscheidet, hat zuvor die Nr. 18. bemerkten Personen mit ihrem Gutachten zu hören. 395. 478.

17) Zu Art. 420 bis 426. Die Ernennung von Gegenvormündern unterbleibt zur Zeit noch. Nur der Mutter und Großmutter muß ein vormundschaftlicher Beistand zu ihrer Berathung und Unterstützung beigegeben werden. 420—426.

Derselbe ist nothwendig in allen denjenigen Fällen beizuziehen, in welchen eine Weibsperson in ihren eigenen Angelegenheiten nicht ohne Beistand handeln kann. Wo der Vortheil des Vormunds gegen jenen der Minderjährigen anstößt, wird von der ordentlichen Obrigkeit ein besonderer Pfleger zur Vertretung des Pfleglings bestellt. Bei mütterlichen Vormundschaften vertritt diese Stelle der vormundschaftliche Beistand, der aber alsdann mit dem eigenen ordentlichen Beistand der Mutter nicht der nämliche seyn darf.

18) Zu Satz 454. 455. Die hier bemerkten Bestimmungen sollen gleich nach geschlossener Inventur und Abtheilung nach Vernehmung der dabei von Amtswegen oder zur Wahrung des Nutzens des Bevormundeten zugegen gewesenen Personen durch das Amtsrevisorat geschehen. 454. 455.

19) Zu Satz 457. 458. und 483. Ueber Veräusserungen und Verpfändungen liegender Güter der Minderjährigen 457. 458. 483.

Digitized by Google

und über Geldaufnahme beschließt die ordentliche Obrigkeit, nachdem sie

a) bei Personen, die zu einer bestimmten Gemeinde gehören, den Vormund, den Ortsvorsteher oder einen Waisenrichter, und die im Orte wohnhafte nächste Verwandte,

b) bei Personen, die zu keiner bestimmten Gemeinde gehören, den Pfleger und zwei im obrigkeitlichen Bezirke wohnhafte volljährige nahe Blutsfreunde des Curanden, oder wenn darin keine wohnhaft sind, zwei zu ihrer Vertretung zu ernennende dazu geeignete Einwohner des obrigkeitlichen Amtsbezirkes, vernommen hat.

461 — 467. 20) Zu Satz 461. bis 467. Die obrigkeitliche Prüfung und Bestätigung ist nur im Falle 467. nöthig, jedoch ohne ein Gutachten dreier Rechtsgelehrten zu erheben.

469 — 475. 21) Zu Satz 469. bis 475. Die Rechnungen der Vormünder sind bei Pfleglingen, welche fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle ein bis zwei Jahre, bei solchen, die weniger besitzen, alle drei bis vier Jahre zu stellen, und von den Amtsrevisoraten einzufordern und abzuhören; diese sind dafür bei regressorischer Haftung für den Schaden verantwortlich.

489 — 512. 22) Zu Buch 1. Tit. 11. Satz 489. bis 512. Die nächsten Verwandten, Ortsvorsteher, Waisenrichter, Aerzte, Amtsrevisoren und ihre Theilungskommissarien sind verpflichtet, über den Zustand solcher Personen, die sie für geeignet zur Entmündigung erachten, bei der ordentlichen polizeilichen Obrigkeit die Anzeige zu machen. Diese prüft die Angabe theils durch Selbsteinsicht, theils durch Erhebung des Gutachtens des Bezirksarztes und anderer von ihr zu wählenden Sachverständigen, und faßt hiernach die Entschließung, die zu den obrigkeitlichen Akten kommt. Jeder Betheiligte kann Abschrift davon verlangen. Die Berufung geht an die höhere Administrativstelle. Die Vormundschaftsbestellung geschieht wie bei Minderjährigen.

513 — 515. 23) Zu Satz 513. bis 515. Die Ortsvorsteher haben die besondere Verpflichtung, bei Wahrnahme außerordentlicher

Digitized by Google

Verschwendung eines Untergebenen zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu machen, damit diese die nöthige Corrections-Mittel anwende. Die Mundtodtmachung geschieht von den Kreis-Direktorien im polizeilichen Wege der Erörterung, von Amtswegen oder auf Ansuchen der Interessenten.

24) Der Zusatz 1360. Lit. b. cessirt.

25) Zu Buch 3. Jeder, der ein liegendes Eigenthum aus irgend einem Rechtstitel erwirbt, ist schuldig, seinen Erwerb in das Grundbuch eintragen zu lassen. Ehe dieses geschehen ist, kann er in Gerichten sein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfandverschreibungen darauf geben, muß vielmehr alle darauf in der Zwischenzeit zwischen seiner Erwerbung und der Einschreibung von dem vorigen Eigenthümer nachkommenden Pfandverschreibungen gegen sich gelten lassen. Die Grundbücher werden rücksichtlich der markfässigen Güter von den Stadträthen und Dorfgerichten, rücksichtlich der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Güter aber von den Amtsrevisoraten gehalten. Die Einschreibungen geschehen durch Raths- oder Gerichtsschreiber, Amtsrevisoren oder ihre Subalternen. Ueber die diesen Büchern zu gebende Einrichtung wird demnächst eine Instruction nachfolgen. 1583 a.

26) Zu Buch 3. Tit. 18. Die Pfandbücher werden von den nemlichen Stellen wie die Grundbücher gehalten; die Pfandschreibereien sind also, rücksichtlich markfässiger Liegenschaften, die Stadträthe und Dorfgerichte, rücksichtlich der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften aber die Amtsrevisorate.

Ueber die den Pfandbüchern zu gebende Einrichtung wird demnächst eine Instruction erfolgen.

Richterliche Unterpfänder finden nach der bestehenden, hiermit auf Unsere gesammte Großherzogl. Lande ausgedehnt werdenden Exekutions-Ordnung nicht statt.

Kein Unterpfand- oder Vorzugsrecht an Immobilien gilt ohne die Einschreibung in die Hypothekenbücher; ist diese geschehen, und bei bedungenen Unterpfändern noch dazu die Unterpfandsverschreibung förmlich ausgefertigt, so entscheidet lediglich das Alter der Einschreibung.

Gesetzliche Unterpfänder werden auf Verlangen der Be-

Digitized by Google

theiligten oder ihrer Vertreter nach geschehener Bescheinigung ihres Rechtstitels in die Pfandbücher eingetragen.

Die Pfandschreibereien sind für die Eintragung nur dann verantwortlich, wenn sie auf gesetzliche Art unter Darlegung der nöthigen Bestimmungen verlangt worden ist.

Soll ein bedungenes Unterpfand einer Liegenschaft gegeben werden, so erscheinen die Betheiligten oder ihre Gewalthaber mit den nöthigen Urkunden vor der Pfandschreiberei. Diese untersucht, ob das zu gebende Unterpfand des Schuldners Eigenthum, und ob es mit früher eingeschriebenen oder einzuschreibenden Pfandrechten belastet sey. Sie läßt es ordnungsmäßig tariren und trägt sodann, wenn keine An-
2148. stände obwalten, sämmtliche im Artikel 2148. von Nr. 1—5. erwähnte Verhältnisse ins Pfandbuch ein, wobei noch weiter der tarirte Werth des Unterpfandes und wie weit es mit eingeschriebenen Pfandrechten bereits belastet sey, zu bemerken ist. Hierauf liefert die Pfandschreiberei, wenn die Güter markfässig sind, den Betheiligten einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche aus, welcher in urkundlicher Abschrift das Eingetragene enthält, und auf die Vorweisung dieses Auszuges fertigt das Amtsrevisorat nach zuvor eingezogener Erkundigung, ob es an den rechtlichen Erfordernissen zur Unterpfands-Einsetzung rücksichtlich der Personen des Gläubigers und Schuldners und der zu verpfändenden Güter nicht mangle, die Unterpfands-Verschreibung in gesetzlicher Form aus. Die Einschreibung in die Pfandbücher muß also immer der förmlichen Ausfertigung der Pfandurkunde vorangehen. Die im
2127. Art. 2127. angeordnete Zuziehung von zwei Staatsschreibern und zwei Zeugen unterbleibt.

Die Pfandschreibereien haften für den Schaden in den
2197. Fällen des Art. 2197. und wenn die als Unterpfand verschriebenen Güter nicht ordnungsmäßig tarirt worden sind; die Amtsrevisorate aber haften für den Schaden, wenn sie Unterpfands-Verschreibungen ausgefertigt haben, zu deren Gültigkeit die rechtlichen Erfordernisse mangeln.

2138. 27) Zu Art. 2138. Die Aemter sollen bei Ausfertigung der Trauscheine und bei Bestellung der Vormünder die Parteien auffordern, sich zu Einschreibung der Pfandrechte zu mel-

Digitized by Google

den, auch bei Vormundschaften statt des Gegenvormundes diese Einschreibung förmlich verlangen.

28) Zu Art. 2143—2145. Auf das Gesuch eines Vormundes, um Beschränkung des Unterpfandsrechts seines Curanden, und auf Gesuch eines Ehemanns, um Beschränkung des Unterpfandsrechts seiner Frau, beschließt die ordentliche Obrigkeit im polizeilichen Wege. Sie haftet regressorisch für den Schaden, der durch allzugroße Beschränkung des Unterpfandsrechts den Betheiligten erwächst, falls sie gegen ihren und ihrer Vertreter Willen geschieht. 2143—2145.

29) Zu Satz 2148. Bei gesetzlichen Unterpfändern ist die Ausfertigung einer Pfandurkunde unnöthig. Es bedarf also hier nur der Eintragung ins Hypothekenbuch. 2148.

30) Zu Satz 2194. Die hier bemerkte Verkündung muß rücksichtlich der veräußerten Güter des Ehemanns an die Frau und ihren dazu zu bestellenden Beistand, rücksichtlich der Güter des Vormunds aber, wenn die Curanden zu einer Gemeinde gehören, an den Ortsvorstand, und wenn sie zu keiner Gemeinde gehören, an die unter Nr. 19. bemerkten Personen geschehen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe, den 22. Dezember 1809. 2194.

Karl Friedrich.
Karl Erbgroßherzog.

vdt. Freiherr v. Reizenstein.

Auf Seiner königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl
Gerstlacher.

Digitized by Google

Berichtigung.

Der §. 14. des II. E. E. ist statt des §. 15. — und umgekehrt dieser statt des §. 14. zu setzen.

Digitized by Google

Einleitung.

Von der Verkündigung, Wirkung und Anwendung der Gesetze.*)

Satz 1. Die Gesetze werden für den ganzen Umfang des Staatsgebietes durch die Verkündung des Staatsherrschers wirksam.

Sie werden in jedem Theil desselben von dem Augenblick an verbindlich, da ihre Verkündung bekannt seyn kann.

Diese soll als bekannt angenommen werden:
in dem Untergerichts-Bezirk, in welchem die Staats-Regierung besteht, einen Tag nach der Verkündung,
in einem jeden der übrigen Bezirke nach Verlauf jenes einen Tags, und so vieler weiteren, als vielmal zehn Stunden der Hauptort des Bezirks von dem Ort entfernt ist, von welchem die Verkündung ausgeht.

Zusatz 1 a. Bei Verordnungen, deren Inhalt nicht schon als Vorschlag, mittelst einer öffentlichen Verhandlung darüber, vor der Verkündung allgemein hat bekannt seyn können, wird jene Frist erst von Ablauf des dreißigsten Tags, nach Erscheinung derselben im Regierungsblatt gezählt, wenn sie nicht namentlich eine kürzere oder längere Frist bestimmen. **)

*) Trefurt. pag. 1—12. Zachar. I. 26. f. Brauer I. S. 1—14. Baurittel I. S. I—XVI. 19—21.

**) R. B. 1808. XXIII. Ebend. XLI. 1809. XXVI. Beil. Nr. 2. R. B. 1811. X. 1812. XX. 1820. X. Beil. Nr. 4. Verfass. Urk. §. 65. f. Wirkung provisorischer und Bundestagsgesetze. Hohnh. VII. 188. VII. 220.

Digitized by Google

1 b. Für bekannt angenommene Gesetze soll jedermann wissen: deren Nichtwissen oder Falschwissen schadet sowohl im Verluste als im Gewinn. *)

530. 619. 691. 2135. 2281. 2. Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft. **)

2 a. Seine Verfügung hat stets die stillschweigende Bedingung, daß der Wille des Gesetzgebers zur Zeit, wo die Anwendung in Frage kommt, noch unabgeändert bestehe.

2 b. Künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit, wozu ein früheres Gesetz das Recht gegeben hatte, kann ein späteres ändern, ohne rückwirkend zu seyn, so lang es nur noch zwischen eintritt, ehe der Fall entsteht, der die Folgen erzeugt.

2 c. Auslegungen des Gesetzgebers haben nicht mehr Rückwirkungen als Gesetze selbst, sie können aber da, wo einem Richter das ältere Gesetz dunkel oder zweideutig ist, von ihm als Richtschnur seiner Bestimmung berücksichtiget werden, auch für Fälle, die vor der Verkündung der Auslegung sich zutrugen ***).

3. Die Polizei- und Sicherheits-Gesetze verbinden Jeden, der auf dem Staats-Gebiet sich aufhält.

Die Liegenschaften, auch jene nicht ausgenommen, welche Ausländer inne haben, werden in allen Fällen nach den inländischen Gesetzen gerichtet. †)

Die Gesetze, welche den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen bestimmen, erstrecken sich auf die Inländer selbst alsdann, wann sie im Ausland sich aufhalten.

47. 170. 999. dagegen 2128. 3 a. Die Gesetze über das Gerichts-Verfahren, und jene über Form und Gültigkeit der im Land verrichteten Rechtsgeschäfte, sind anwendbar auf den Inländer und Ausländer. ††)

---

*) Auf Prozeß-Recht nicht anwendbar. Hohnhorst IV. pag. 294. Annalen II. pag. 1. Trefurt. pag. 17. Hohnh. II. 82. IV. 33. VII. 288.

**) Trefurt. pag. 13—16. I. Einf. Ed. — R. B. 1810. XXXII. 1811. XI. Beil. Nr. 5. 1812. X. — Zachariä I. 29. f. Hohnh. I. 86. ff. IV. 235. V. 232. VI'. 53. f. Brauer u. Zach. S. 127—193. N. Jahrb. III'. 207. Annalen IV. 58.

***) Hohnh. II. 213. IV. 298. V. 235 f. 314. 316. Zachar. I. 38—41. 49. Brauer V. 41—54.

†) Zachar. I. 31. f. VI. Conſt. Ed. §. 2—9. Trefurt §. 35. f. Annalen II. 289. Gerichtsſtand des Fiscus. Verf. Urk. §. 14. 22. Adminiſtrativ-Juſtiz-Organ. Ed. 1809. D. §. 8. Lit. C. R. B. 1815. XVI. Beil. Nr. 6. Archiv I. 342. Competenz in Gemeindeſachen. R. B. 1833. XXXII. P. O. §. 2. 3. 53.

††) Annalen I. pag. 52 ff. II. 99. N. Jahrb. I. 470.

Digitized by Google

4. Ein Richter, der sich weigert einen Bescheid zu geben, unter dem Vorwand, daß das Gesetz denselben unberührt lasse, daß es dunkel oder unzulänglich sey, kann auf Justizversagung belangt werden. *)

4 a. Der Richter, wo ihm ein bestimmter Ausspruch des Gesetzes mangelt, muß auf Grund und Zweck des Gesetzes, so weit sie aus ihm selbst erkennbar sind: sodann auf den Geist des Gesetzbuchs, wie er aus der Zusammenstimmung seiner einzelnen Verfügungen hervorgeht: nachmals auf die Rechtsähnlichkeit, die aus einzelnen Verfügungen über verwandte Gegenstände zu entnehmen ist: letztlich auf die Angaben des natürlichen Rechts über einen solchen Fall, seine Entscheidung gründen. **)

4 b. Der Richter darf das römische Recht in vergleichende Rücksicht nehmen, um für Fälle, wo es darauf ankommen kann, zu ermessen, was nach dem Beispiel andrer Gesetzgebungen für natürliche Rechtsfolge gewisser Verhältnisse angesehen werde, aber nicht um gesetzliche Entscheidungs-Gründe daraus zu schöpfen, oder Berufungen der Partheien auf solches zuzulassen. ***)

5. Dem Richter ist nicht erlaubt, in der Form allgemeinwirksamer Vorschriften oder gemeiner Bescheide die ihm vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. †)

6. Von solchen Gesetzen, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten zum Zweck haben, können Verträge der Unterthanen keine Ausnahme begründen.

6 a. Jeder Satz dieses Gesetzbuchs sagt alles, was in Bezug auf bürgerliche Rechtsverhältnisse in dem Umfang seiner Worte unmittelbar oder durch folgerichtige Ableitung gefunden werden kann, so weit nicht andere Sätze desselben im Wege stehen. ††)

6 b. Was kein Satz dieses Gesetzes geradezu oder folgweise sagt, ist in Beziehung auf das bürgerliche Recht nicht Gesetz mehr, möge es nun vorhin aus gemeinen oder Landesgesetzen, aus Gewohnheiten oder Rechtsmeinungen als gesetzlich gegolten haben.

6 c. Spätere allgemeine Gesetze heben jene nicht auf, die

*) Trefurt. pag. 17. 18.

**) Brauer VI. 280. S. 680. Muncke §. 40.

***) I. E. E. XVII. — II. E. E. §. 3. Trefurt p. 19. Brauer IV. S. 566. Hohnh. III. 13. IV. 10—20. VI. 246. VII. 180. Archiv f. R. III. 200.

†) Zach. I. 39. Annalen I. pag. 33. 183. 212. IV. 281.

††) Zu Satz 6 a. u. 6 b. Regbl. 1810. Nro. 11. Brauer I. S. 412. Hohnh. II. 78. IV. 273. V. 192. III. 7.

Digitized by Google

für einzelne Gattungen der Staats-Angehörigen oder ihrer Handlungen früher von der nämlichen Staatsgewalt gegeben wurden, soweit nicht die Absicht des Gesetzes auch sie aufzuheben geradezu oder durch nothwendige Folge aus dem Verordneten darin ausgesprochen ist.

6 d. Das Herkommen kann niemals einen muthmaßlichen Willen des Gesetzgebers über Aufhebung der Freiheit der Handlungen, welche das geschriebene Recht dem Staatsbürger läßt, oder über die Aufhebung der Wirksamkeit der Gesetze ausdrucken, mithin weder Rechte schaffen noch abschaffen; es druckt aber für alle Fälle, wo die Art und Weise in dem Umfang und Gebrauch eines Rechts in Frage steht, über welche Gesetze oder Verträge nicht Maas geben, den muthmaßlichen Willen des Gesetzgebers oder der Vertrags-Personen aus, wenn es gehörig vereigenschaftet und bewiesen ist. *)

6 e. Aeltere Provinz- und Ortsgesetze, welche ihre gesetzliche Kraft durch dieses Gesetzbuch verlieren, dienen als Urkunden des vorigen Herkommens, da wo es auf dieses ankommen kann. **)

6 f. Uebrigens gilt für Herkommen nur diejenige Handlungsweise, welche zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Personen, in Meinung Recht zu thun, offenkundig, gleichartig und durch wenigstens zehn Jahre ununterbrochen geübt ward. ***)

1235. 4 a. 6 g. Natürliche Verbindlichkeiten, welche nicht mittelbar oder unmittelbar in das bürgerliche Gesetz aufgenommen sind, wirken zwar weder Ansprache noch Forderung an Andere; sie wirken jedoch, daß derjenige, der ihnen gemäß etwas gethan oder gegeben hat, es nicht wieder anfechten oder zurückrufen könne, wenn nicht die Befugniß dazu für solchen Fall durch das bürgerliche Gesetz besonders begründet ist.

6 h. Wo das Gesetz sagt, ein gewisser Vorgang soll diese und jene Veränderung im Rechtsverhältniß der Staatsbürger nach sich ziehen; da entscheidet es damit nur die Pflicht des Richters auf diese Veränderungen zu erkennen, wirkt jedoch noch keineswegs die Rechtsfolgen einer solchen Veränderung für sich, und ehe das Erkenntniß des Richters gesucht und ertheilt worden ist, wenn nicht dazu gesetzt ist, daß eine Anordnung kraft Gesetzes eintreten solle: dieses hat allein zur Folge, daß zu ihrer durchgängigen Wirksamkeit, es nichts weiter bedürfe.

6 i. Aenderungen in den veranlassenden Umständen und Beweg-Gründen eines Gesetzes heben niemals dessen Verbindlichkeit auf, so lang ein neues Gesetz diese Aufhebung nicht ausspricht; wo es aber für einen einzelnen Fall zweifelhaft wird, ob er unter ein solches Gesetz

*) Zu Satz 6 d. u. 6 e. I. E. E. XVIII. Brauer V. 18—20. IV. S. 567. Zachar. I. 23.

**) Tref. pag. 21—26.

***) Annalen III. 300.

Digitized by Google

gehörig sey, da mögen sie den Richter zur Nichtanwendung desselben bestimmen. *)

6 k. Wird für gewisse Willens-Erklärungen, Verbindlichkeits-Uebernahmen oder Beurkundungen ein bestimmtes Verfahren von dem Gesetz vorgeschrieben, und es wird solches bei einem Rechts-Geschäft mangelhaft befunden, so wird die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit desselben im Ganzen und in einzelnen Theilen von dem Ermessen des Richters abhängig, das sich darnach bestimmt, ob und wie weit damit dennoch die Absicht des Gesetzes erreichbar sey: durchgehends nichtig ist es nur alsdann, wann auf die Nichtbeobachtung ausdrücklich die Nichtigkeit gesetzt, oder das Verfahren für eine nothwendige Feierlichkeit oder Förmlichkeit erklärt ist. **)

6 l. Verbietet das Gesetz gewisse Willens-Erklärungen oder Verbindlichkeits-Uebernahmen, es sey nun durchaus oder unter Umständen, so ist die dawider erfolgte Handlung nichtig, wenn sie das Gesetz nicht für dennoch bestehend, oder für bloß strafbar erklärt.

6 m. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines solchen Gesetzes, welches eine Verbindlichkeits-Uebernahme auf gewisse Summen beschränkt, trifft nur das Ueberschießende.

6 n. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines Gesetzes, welche nur einen Theil eines vorliegenden Geschäfts trifft, schadet den übrigen Theilen nichts, wenn das Geschäft theilbar ist, und theilweise bestehen kann.

6 o. Nichtigkeiten, welche das Gesetz lediglich zum Vortheil einzelner Staatsbürger einführt, können nur allein von diesen, auch von ihren Erben und Rechtsfolgern, sofern solche nicht namentlich ausgeschlossen sind, geltend gemacht werden, keineswegs von Gegenbetheiligten.

---

*) Hohnhorst III. pag. 158.

**) Zu Satz 6 k. bis 6 o. s. Zachar. I. 37. Tref. S. 18 f. Hohnh. III. 170. V. 83—86. 132. N. Jahrb. I. 137. P. O. §. 84. N. Jahrb. V. 277.

Digitized by Google

Erſtes Buch.

Von den Perſonen.*)

Erſter Titel.

Von dem Genuß und Verluſt der bürgerlichen Rechte.**)

Erſtes Kapitel.

Von dem Genuß der bürgerlichen Rechte.***)

7. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte iſt von der Eigenſchaft eines Staatsbürgers unabhängig. Letztere erwirbt und behält man nur nach den Vorſchriften der Staats-Grundgeſetze.

8. Jeder Inländer ſoll der bürgerlichen Rechte genießen. †)

9. Wer im Lande von einem Fremden geboren iſt, iſt berechtigt, innerhalb eines Jahres nach ſeiner Volljährigkeit die rechtliche Eigenſchaft eines Inländers in Anſpruch zu nehmen; nur muß er zugleich, wenn er im Land ſich aufhält, erklären, daß er darin ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen gedenke, und wenn er in einem fremden Lande ſich befindet, das Verſprechen von ſich geben, daß er ſeinen Wohnſitz im Lande aufſchlagen wolle, und in Jahresfriſt nach gethanem Verſprechen ſich wirklich dort niederlaſſen.

9 a. Dieſer Anſpruch unterliegt jedoch dem Ermeſſen der Staats-Regierung, über deſſen Zulaſſung oder Verweigerung, ſo oft dieſer Fremde in einem andern Staat ein angebornes Staatsbürgerrecht oder ſichere Heimath hat ††).

*) Zachar. I. 52. folg.
**) Brauer I. S. 68—72. Zachar. I. 80—85.
***) Gemeinde-Ordnung R. B. 1832. VIII.
†) Zachar. I. 68 f. Grolmann I. S. 96.
††) Zachar. I. 71 f. Trefurt pag. 33. Grolmann I. S. 92.

Digitized by Google

10. Jedes Kind, das in einem fremden Land von einem hiesigen Inländer geboren wird, ist Inländer.

Hatte der Vater die rechtliche Eigenschaft eines Inländers verloren, so kann das Kind allezeit durch Erfüllung der im 9ten Satz vorgeschriebenen Bedingungen diese Eigenschaft wieder erlangen.

11. Der Fremde genießt im Lande die gleichen bürgerlichen Rechte, welche das Ausland, zu welchem er gehört, dem hiesigen durch Verträge eingeräumt hat, oder einräumen wird.*) 726. 912.

12. Eine Fremde, die sich mit einem Inländer verheirathet, folgt dem Zustand ihres Mannes. **) 19. 214.

13. Der Fremde, dem der Staatsherrscher erlaubt, seinen Wohnsitz im Lande aufzuschlagen, soll, so lange er daselbst wohnt, aller bürgerlichen Rechte genießen.

14. Der Fremde, auch wenn er auswärts sich wieder aufhält, kann vor die inländischen Gerichte geladen werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er im Land gegen einen Inländer übernommen hat. Er kann ebenfalls vor inländische Gerichte wegen solcher Verbindlichkeiten gezogen werden, die er in einem fremden Lande gegen einen Inländer eingegangen hat. ***)

15. Ein Inländer kann im Lande vor Gericht gezogen werden, wegen Verbindlichkeiten, welche er in einem fremden Land, selbst mit einem Fremden eingegangen hat. †)

16. Jeder fremde Kläger muß ohne Unterschied der Gegenstände [nur Handlungssachen ausgenommen], für den Ersatz der Prozeßkosten, auch für etwaige Entschädigung Sicherheit stellen, es sey dann, daß er Liegenschaften im Land besitze, deren Werth diese Zahlung sicher stellt.

---

*) Zachar. I. 54. 76—79. 6. Const. Edikt §. 1—3. R. B. 1817. XXI. S. 77. Ebend. 1819. IX. S. 39. P. O. §. 812.

**) R. B. 1809. IX. S. 93. Annalen II. 149. Zachar. I. 73.

***) Aufgehoben R. B. 1815. II. Beil. Nr. 7. Trefurt 35. ff. 503. Hohnh. VI. 141. P. O. §. 45—50. 676.

†) P. O. §. 951 ff. Staatsvertrag mit Würtemberg. R. B. 1825. XXXII. — mit Hohenzollern 1827. XXI. — mit Hessen 1829. VIII. 1813. XVII. Beil. Nr. 8. — mit Oesterreich. 1819. VII. Beil. Nr. 9. — doch nicht mit Frankreich. Annalen VI. 20 ff. N. Jahrb. V. 346. ff.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte.*)

Erster Abschnitt.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, in soweit er aus dem Verlust der rechtlichen Eigenschaft eines Inländers entsteht.

17. Man hört auf, Inländer zu seyn: **)

1) durch das Staats-Bürgerrecht, das man in einem fremden Lande erlangt:
2) durch eine von dem Staatsherrscher nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen:
3) endlich durch jede Niederlassung in einem fremden Land, ohne Absicht, zurückzukehren.

Eine Handels-Niederlassung gilt niemals für Absicht, nicht zurückzukehren.

18. Ein Inländer, der diese rechtliche Eigenschaft verloren hat, kann sie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Staatsherrschers ins Land zurückkehrt, und erklärt, daß er sich daselbst setzen wolle, und daß er auf jede mit den inländischen Gesetzen im Widerspruch stehende Auszeichnung Verzicht thue.

19. Eine Inländerin, die einen Fremden heirathet, folgt dem Zustand ihres Mannes.

Verliert sie ihren Mann, so erhält sie die rechtliche Eigenschaft einer Inländerin wieder, vorausgesetzt, daß sie entweder noch im Lande sich aufhält, oder mit obrigkeitlicher Erlaubniß dahin zurückkehrt, und erklärt, daß sie sich dort setzen wolle.

20. Wer in den Fällen des 10ten, 18ten und 19ten Satzes die rechtliche Eigenschaft eines Inländers wieder er-

*) R. B. 1804. II. III. 1810. XI. 1812. XI. R. B. 1820 XV. Beil. Nr. 10. Staatsvertrag mit mehreren Cantons der Schweiz. R. B. 1810. I. 1826. XVI. Verhältnisse gegen Frankreich. R. B. 1832. XXVI. Beil. Nr. 11. Baurittel I. 159.

**) Zu Satz 17. 19. 20. s. Grolmann. VI. Const. Ed. §. 9. 12. Gemeinde-O. §. 67—69. Annalen III. 175.

Digitized by Google

hält, kann sie nicht eher geltend machen, als bis er die Bedingungen dieser Sätze erfüllt, und nur um solche Rechte auszuüben, die ihm *nach* diesem Zeitpunkt anfallen.

21. Ein Inländer, der ohne Erlaubniß des Staatsherrschers Kriegsdienste im Ausland nimmt, oder einer fremden Kriegskörperschaft sich einverleiben läßt, verliert das Recht eines Inländers. *)

Er kann nur mit Erlaubniß des Staatsherrschers ins Land zurückkehren, und das Eingeborenheits-Recht nur dann wieder erhalten, wenn er die Bedingungen erfüllt, die deßfalls dem Fremden auferlegt sind; alles mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafen wider jene Eingebornen, die wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, oder sie in der Folge tragen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung.

22. Die Verurtheilung zu solchen Strafen, deren Wirkung den Verurtheilten aller Theilnahme an den nachbenannten bürgerlichen Rechten ausschließt, zieht den bürgerlichen Tod nach sich.

23. Die Verurtheilung zum natürlichen Tod zieht den bürgerlichen nach sich. **)

24. Die übrigen lebenslänglichen Leibesstrafen ziehen den bürgerlichen Tod nur in so fern nach sich, als ein Gesetz diese Wirkung damit verbindet.

25. Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum an allen seinen Gütern. Die Nachfolge in seinem Vermögen wird den Erben eröffnet, und seine Güter verfallen auf sie eben so, als wäre er natürlich und ohne letzten Willen gestorben. ***)

---

*) Brauer VI. 280.

**) Zachar. I. 162. f. Erläut. z. Strafedikt. R. B. 1812. XX. Beil. Nr. 12. §. 37. — Trefurt. pag. 79. Annalen VII. 196.

***) Zachar. I. 164.

Digitized by Google

725. Er kann nachher weder ſelbſt erben, noch das Vermögen, das er in der Folge erwirbt, auf andere vererben.

1982. Er kann über ſeine Güter im Ganzen und im Einzelnen nichts verfügen, weder durch Schenkungen unter Lebenden, noch durch letzten Willen; auch kann er auf dieſe Weiſe nichts empfangen, es ſey dann zum Lebens-Unterhalt.

390. 443. Er kann weder zum Vormund ernannt werden, noch zu Verrichtungen mitwirken, die ſich auf die Vormundſchaft beziehen.

980. Er kann nicht Zeuge für eine feierliche oder beglaubte Beurkundung ſeyn, noch bei Gericht als Zeuge angenommen werden.

232. 2273. 1452. Er kann bei Gericht als Kläger oder Beklagter nicht ſelbſt auftreten; in ſeinem Namen muß ein beſonderer Pfleger handeln, den ihm das Gericht ernennt, vor welches die Klage gehört.

Er iſt unfähig, eine Heirath zu ſchließen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbringe.

227. Eine Heirath, die er vorher geſchloſſen hatte, iſt in Beziehung auf alle bürgerlichen Wirkungen aufgelößt.

Sein Ehegatte und ſeine Erben können, jedes für ſeinen Theil, die Rechte ausüben, und die Klagen anſtellen, denen ſein natürlicher Tod würde Platz gemacht haben. *)

26. Die Verurtheilungen auf vorgängiges Verhör ziehen den bürgerlichen Tod nur von dem Tag an nach ſich, da ſie an der Perſon oder im Bildniß vollzogen worden ſind.

26 a. Für eine im Bildniß vollzogene Strafe gilt die Schlagung des Namens an den Galgen, oder die Verkündung des Urtheils ſtatt Vollzugs in den geeigneten Landesblättern.

27. Die Verurtheilungen der ungehorſam Ausbleibenden wirken den bürgerlichen Tod erſt nach Ablauf der nächſten fünf Jahre nach Vollzug des Urtheils im Bildniß. In der Zwiſchenzeit darf der Verurtheilte ſich noch ſtellen.

28. Diejenigen, die als Ungehorſam Ausgebliebene verurtheilt ſind, bleiben während jener fünf Jahre, oder bis ſie inzwiſchen ſich ſtellen, oder in Verhaft genommen werden, von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausgeſchloſſen.

*) Annalen VII. 196.

Digitized by Google

Die Verwaltung ihrer Güter und die Ausübung ihrer Rechte richtet ſich nach dem Geſetz über Anweſende. 136. 137.

29. Wenn derjenige, der als ungehorſam Ausgebliebener verurtheilt wird, ſich in fünf Jahren, von dem Tag des Urtheils-Vollzugs zu rechnen, freiwillig ſtellt, oder in dieſer Zwiſchenzeit ergriffen und verhaftet wird, ſo iſt das Urtheil hierdurch kraft Geſetzes unkräftig geworden; der Angeklagte ſoll in den Beſitz ſeiner Güter wieder eingeſetzt und aufs neue gerichtet werden: würde er durch dieſen neuen Rechtsſpruch zu der vorigen, oder auch zu einer andern Strafe, die gleichfalls den bürgerlichen Tod nach ſich zieht, verurtheilt, ſo ſoll dieſe nur von dem Tag an ſtatt haben, an welchem das zweite Urtheil vollzogen wurde.

30. Wenn derjenige, der als ungehorſam ausgeblieben, verurtheilt war, ſich erſt nach fünf Jahren ſtellt, oder zur Haft gebracht, und nun durch das neue Urtheil losgeſprochen, oder nur zu einer Strafe verurtheilt wird, die den bürgerlichen Tod nicht nach ſich zieht; ſo tritt er für die Zukunft und von dem Tag an, da er wieder bei Gericht erſchienen iſt, in den vollen Genuß ſeiner bürgerlichen Rechte wieder ein; aber das erſte Urtheil behält für das Vergangene alle Wirkungen, welche in der Zwiſchenzeit vom Ablauf der fünf Jahre an bis zum Tag ſeiner Erſcheinung vor Gericht als Folgen des bürgerlichen Todes eingetreten ſind. *)

31. Stirbt der abweſend Verurtheilte in der Gnaden-Friſt von fünf Jahren, ohne ſich geſtellt zu haben, auch ohne ergriffen und verhaftet worden zu ſeyn, ſo wird er als Einer, der im unverletzten Rechtszuſtand geſtorben iſt, behandelt. Das Urtheil über das ungehorſame Ausbleiben verliert alle Rechtswirkung. Der Anſprache des beſchädigten Theils geſchieht gleichwohl dadurch kein Abbruch; ſie kann aber wider die Erben des Verurtheilten nur im bürgerlichen Rechtsweg erhoben werden.

32. In keinem Fall ſetzt die bloße Verjährung der Strafe den Verurtheilten in ſeine bürgerlichen Rechte für die Zukunft wieder ein.

*) Zachar. I. 165.

Digitized by Google

33. Die Güter, welche ein bürgerlich Todter erwirbt, und in deren Besitz er am Tag seines natürlichen Todes ist, fallen dem Staat kraft des Rechts auf Erblos-Gut anheim.*)

Dem Staats-Oberhaupt steht frei, zum Vortheil der Wittwe, der Kinder, oder der Verwandten des Verurtheilten hierüber jene Verfügungen zu treffen, die ihm die Menschlichkeit einflößen wird.

Zweiter Titel.

Von den Beurkundungen des bürgerlichen Stands.**)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.***)

34. Die Beurkundungen des bürgerlichen Stands müssen Ort, Jahr, Tag und Stunde, wo sie aufgenommen werden, auch die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerb, und den Wohnort aller derjenigen ausdrücken, die darin genannt werden. †)

35. Die Beamten des bürgerlichen Stands dürfen den Beurkundungen, die sie aufnehmen, weder durch Anmerkungen noch durch irgend eine andere Art des Ausdrucks etwas einrücken, was die Erscheinenden etwa, ohne dazu vom Gesetz aufgefordert zu seyn, angeben würden.

36. In Fällen, worin die Betheiligten nicht verbunden sind, in Person zu erscheinen, dürfen sie sich durch einen

*) Aufgehoben. Verf. Urk. §. 16. Regbl. 1820. Nro. 15, Beil. Nr. 10.

**) Zachar. I. 55 — 66.

***) I. E. E. V. R. B. 1809. XXII. XXV. Beil. zum II. E. E. die Führung der Kirchenbücher als bürgl. Standesbücher betr. R. B. 1810. XI. XV. XVI. R. B. 1811 XVI. Beil. 13. R. B. 1813. VI. Beil. 14. R. B. 1816. XIX. Beil. Nr. 15. Die b. Standesbücher der Juden betr. R. B. 1817. XIV. Beil. Nr. 16. R. B. 1834. XLVII. Beil. Nr. 17. Gebühren der Beamten des b. Standes. 1823. I.

†) Trefurt pag. 27 — 32. V. über Namensveränderungen R. B. 1838. V. Beil. Nr. 18. Thilo, Art. 34. Nr. 9 — 12.

Digitized by Google

andern vertreten lassen, der besondere und öffentliche Vollmacht dazu hat.

37. Nur Manns-Personen, die wenigstens ein und zwanzig Jahr alt sind, seyen sie Verwandte oder nicht, dürfen bei den Beurkundungen des bürgerlichen Stands als Zeugen auftreten, sie werden von den Betheiligten selbst gewählt.*)

38. Der Beamte des bürgerlichen Stands muß den erschienenen Partheien oder ihren Bevollmächtigten und den Zeugen die Urkunde vorlesen. Es soll in derselben Meldung von der Erfüllung dieser Förmlichkeit geschehen.

39. Diese Urkunden müssen von den Beamten des bürgerlichen Stands, von den erscheinenden Theilen und von den Zeugen unterzeichnet werden, oder es muß die Ursache angeführt seyn, welche die Erschienenen und die Zeugen zu unterzeichnen verhinderte.

40. Die Beurkundungen des bürgerlichen Stands sind in jeder Gemeinde in eine oder mehrere doppelt zu führende Bücher einzutragen. **)

41. Die Bücher sollen vom Bezirksrichter oder seinem Stellvertreter in ununterbrochener Reihe Blattweis mit Ziffern versehen, mit Handzug beglaubigt, und das erste und letzte Blatt noch besonders angegeben werden. ***)

42. Die Beurkundungen sollen in die Bücher hintereinander ohne leeren Zwischenraum eingetragen werden.

Durchstriche und Rand-Zusätze müssen besonders, eben so wie der Hauptinhalt der Urkunde genehmigt und unterzeichnet werden. Man darf dabei sich keiner Abkürzungen bedienen, noch Jahr und Tag mit Ziffern ausdrücken. †)

43. Am Ende eines jeden Jahrs sollen die Bücher von dem Beamten des bürgerlichen Stands förmlich abgeschlossen, und den Monat darauf, eins der Exemplare in der Gemeinds-Lade, das andere in der Kanzlei des Bezirks niedergelegt werden.

---

*) Satz 37 bis 39 aufgehoben. Regbl. 1811. Nro. 16.

**) Regbl. 1809, Nr. 22. pag. 223.

***) Satz 41 bis 44 aufgehoben. Regbl. 1811. Nr. 16.

†) M. A. B. 1815. N. 3. Beil. Nr. 19. N. 96. U. A. B. 1811. S. 27. M. A. B. 1826. N. 17. 1829. N. 57.

Digitized by Google

44. Mit der Doppelschrift der Bücher, die bei der gedachten Kanzlei zu hinterlegen ist, sollen auch die Vollmachten und andere Urkunden, die der Beurkundung des bürgerlichen Standes beigefügt werden müssen, allda aufbewahrt werden, nachdem sie vorher mit dem Handzug dessen, der sie vorlegte, und des Beamten des bürgerlichen Stands beglaubigt sind.

45. Jedermann ist berechtigt, von denjenigen, welche die Bücher des bürgerlichen Stands bewahren, Auszüge aus solchen sich ausfolgen zu lassen.

Auszüge, die als gleichlautend mit den Büchern ausgeliefert, und von dem ersten Bezirks-Beamten oder seinem Stellvertreter beglaubigt sind, haben volle Beweiskraft, so lang sie nicht förmlich als falsch angeklagt werden.

46. Sind solche Bücher nicht vorhanden, oder abhanden gekommen, so ist der Beweis durch Urkunden sowohl, als durch Zeugen zuzulassen, und es können alsdann die Heirathen, Geburten und Sterbfälle durch Bücher und Papiere der verstorbenen Eltern, wie auch durch Zeugen bewiesen werden. *)

47. Jede Urkunde des bürgerlichen Stands, sie mag Inländer oder Ausländer betreffen, die im Ausland gefertigt worden ist, soll volle Beweiskraft haben, wenn sie in der dort landüblichen Form abgefaßt ist.

48. Alle im Ausland gefertigten Beurkundungen des bürgerlichen Stands der Inländer sind gültig, wenn sie von Staatsgeschäftsträgern ihres Heimaths-Staats, diesem Gesetz gemäß aufgenommen worden sind.

49. So oft am Rande einer schon eingetragenen Beurkundung einer Andern, die darauf Bezug hat, zu erwähnen ist, soll dieses auf Ansuchen der Betheiligten durch den Beamten des bürgerlichen Stands auf den laufenden oder auf den in der Gemeinds-Lade aufbewahrten Büchern, und durch den Amtsschreiber auf den bei der Gerichts-Kanzlei hinterlegten Büchern geschehen. Zu dem Ende soll der Beamte des bürgerlichen Stands in den drei nächsten Tagen den Kron-

*) Zachar. I. 65. Lauckhard III. S. 234. ff.

Digitized by Google

Anwald des Amtsbezirks hievon benachrichtigen, und dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Erwähnung in beiden Büchern gleichlautend geschehe. *)

50. Jede Uebertretung der vorherigen Artikel, welche von den hierin benannten verschiedenen Beamten geschieht, wird bei demjenigen Gericht eingeklagt, unter welchem sie gerichtspflichtig sind, und mit einer Geldbuße bestraft, die nicht über fünfzig Gulden betragen darf. **)

51. Jeder Bewahrer der Bücher ist wegen jeder Veränderung für den Schaden-Ersatz verantwortlich, jedoch mit Vorbehalt des etwa zustehenden Rückgriffs auf die Urheber derselben.

52. Jede Veränderung, jede Verfälschung in der Beurkundung des bürgerlichen Stands, jede Niederschreibung dieser Urkunde auf ein fliegendes Blatt, oder sonst anderswo, als in den dazu bestimmten Büchern, giebt den dazu Betheiligten ein Recht auf Schaden-Ersatz, ohne Abbruch der im Strafgesetz-Buch bestimmten Strafen.

53. Der Kron-Anwald des Bezirks-Gerichts ist verbunden, den Zustand der Bücher zur Zeit, da sie bei der Gerichts-Kanzlei niedergelegt werden, zu prüfen. Ueber diese Prüfung muß er ein kurzes Protokoll aufsetzen, jede Uebertretung des Gesetzes und jedes Verbrechen, das von den Beamten des bürgerlichen Standes begangen seyn mag, gehörigen Orts anzeigen, und auf Verurtheilung in die Geldbußen wider sie antragen.

54. In allen Fällen, wo ein Gericht in erster Instanz über Beurkundungen des bürgerlichen Stands urtheilt, können die Betheiligten wider den Ausspruch Rechtsmittel ergreifen.

Zweites Kapitel.

Von den Geburts-Büchern. ***)

55. Jede Geburt soll in den ersten drei Tagen nach

*) Aufgehoben. Regbl. 1811. Nr. 16.
**) R. B. 1816. XIX. Trefurt 31. f. Hohnh. V. 84—87.
***) Zachar. I. 70.

Digitized by Google

der Niederkunft dem Beamten des bürgerlichen Stands des Orts angezeigt, und das Kind ihm vorgezeigt werden. *)

56. Die Geburt des Kinds muß von dem Vater, oder in Ermangelung des Vaters von den Aerzten, Wund- oder Heb-Aerzten, Hebammen, Krankenwärtern, oder andern Personen, die bei der Niederkunft zugegen gewesen sind, und wenn die Mutter außer ihrem Wohnort niedergekommen wäre, von der Person, bei welcher sie niedergekommen ist, angezeigt werden. **)

Die Geburts-Beurkundung soll hierauf in Gegenwart zweier Zeugen gefertigt werden.

57. Die Geburts-Beurkundung muß Ort, Tag und Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kinds, die Vornamen, die man geben will, die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, so wie jene der Zeugen enthalten.

334. 353. 340. 57 a. Der Name des Vaters kann nur alsdann darin vorkommen, wenn das Kind ehelich oder eine Vaterschaft außer der Ehe vom miterschienenen Vater oder einem besonders öffentlich Bevollmächtigten desselben zugestanden ist.

58. Jeder, der ein neugebornes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des bürgerlichen Stands mit den Kleidungen und andern bei dem Kinde vorgefundenen Geräth zu überliefern, und alle Umstände der Zeit und des Orts, wo er es gefunden hat, anzugeben.

Hierüber soll ein umständliches Protokoll gefertigt werden, das überdieß noch das anscheinende Alter des Kinds, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben, und die Staatsbehörde, welcher man es überliefern wird, enthalten muß.

Das Protokoll soll in die Bücher eingetragen werden.

(59, 60 und 61 betreffen die Geburt auf der See und bleiben als hier Lands unanwendbar weg.)

337. 62. Die Beurkundung der spätern Anerkennung eines Kinds soll den Büchern auf den Tag, da sie geschieht, ein-

*) Satz 55 u. 56. Aufgehoben. Regbl. 1811. Nr. 16.
**) Tref. pag. 34.

Digitized by Google

getragen, und hievon am Rand der Geburts-Urkunde, wenn eine vorhanden iſt, Meldung gethan werden. *)

Drittes Kapitel.

Von den Ehe-Büchern. **)

63. Vor Schließung der Ehe ſoll der Beamte des bür- 169.
gerlichen Stands zwei Aufgebote mit einem Zwiſchenraum von acht Tagen, jedes auf einen Sonntag, vor verſammelter Gemeinde machen ***)

In dieſen Aufgeboten, ſo wie in dem Schein, der hierüber gefertigt wird, müſſen ausgedrückt ſeyn: die Vornamen, die Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der künftigen Ehegatten, ihre Volljährigkeit oder Minderjährigkeit, endlich die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte ihrer Eltern.

Dieſer Schein muß nebſt dem Ort, Tag und Stunde ausdrücken, wo die Aufgebote geſchehen ſind. Er ſoll in ein eigenes Buch eingeſchrieben werden, welches von Blatt zu Blatt, wie im 41. Satz beſtimmt iſt, mit Zahlen und Handzug verſehen, und am Ende jedes Jahrs in der Gerichtskanzlei niedergelegt werden muß.

64. Von einem Aufgebot zum andern und während der ganzen Zwiſchenzeit von acht Tagen ſoll ein Auszug des Verkündigungs-Scheins an der Thüre des Gemeinde-Hauſes angeheftet bleiben. Vor dem dritten Tag nach dem zweiten Aufgebot, den Tag dieſes Aufgebots nicht mit einbegriffen, darf die Ehe nicht geſchloſſen werden. †)

65. Iſt die Ehe nicht in Jahresfriſt nach der Aufgebots-Zeit geſchloſſen worden, ſo kann ſie nicht mehr ohne neues förmliches Aufgebot eingegangen werden. ††)

66. Die Einſprachen wider eine Heirath ſollen auf der Urſchrift und der Abſchrift von den Einſprechenden oder

*) Annalen IV. 309.

**) Ehe-Ordn. §. 17 — 23.

***) Zachar. III. 452. Archiv I. 512. — II. E. E. §. 8. Ehe-O. §. 15—17. 60. R. B. 1809. XIII. 1811. III. 1811. XII. 1812. XI. 1813. XXI. 1818. XXIII. Trefurt pag. 339—341. Aufgebote der Juden. R. B. 1817 XVI.

†) Regbl. 1832. Nr. 51. pag. 410.

††) Regbl. 1809. Nr. 53. — Trefurt pag. 342.

Digitized by Google

ihren mit einer besondern und öffentlichen Vollmacht versehenen Gewalthabern unterzeichnet werden; sie müssen nebst einer Abschrift der Vollmacht den Betheiligten entweder zu eigener Hand oder zu ihrem Wohnsitz behändigt, und dem Beamten des bürgerlichen Stands, der seine Einsicht der Urschrift darauf zu bemerken hat, vorgezeigt werden. *)

67. Der Beamte des bürgerlichen Stands muß ohne Zeitverlust die Einsprache in dem Aufgebotsbuch mittelst einer kurzen Anzeige bemerken. **)

Am Rand des Eintrags dieser Einsprachen muß er nochmals der Urtheile oder des Aufhebungs-Scheins, sobald ihm eine Ausfertigung davon zugestellt wird, erwähnen.

68. Im Fall einer Einsprache darf der Beamte des bürgerlichen Stands, ehe ihm die Aufhebungs-Urkunde zugestellt worden ist, nicht zur Trauung schreiten, bei Strafe von Einhundert Fünfzig Gulden, und Leistung aller Entschädigung. ***)

166. 69. Sind keine Einsprachen eingelegt worden, so soll auch hievon in dem Trauungs-Schein Erwähnung geschehen, und wenn Aufgebote der Ehe in mehreren Gemeinden nöthig waren, so sollen die Verlobten von dem Beamten des bürgerlichen Stands einer jeden Gemeinde das Zeugniß beibringen, daß keine Einsprache eingelegt worden sey. †)

70. Der Beamte des bürgerlichen Stands soll sich den Geburtsschein von jedem der künftigen Ehegatten vorzeigen lassen. Derjenige aus ihnen, dem es etwa unmöglich seyn möchte, sich ihn zu verschaffen, kann statt dessen einen Kundbarkeits-Schein von der ordentlichen Obrigkeit seines Geburts- oder Wohnorts beibringen. ††)

71. Der Kundbarkeits-Schein muß enthalten: eine Erklärung von sieben Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, verwandt oder nicht verwandt, über die Vornamen, den Geschlechts-Namen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten (auch seiner Eltern, wenn sie bekannt

---

*) Zu Satz 66. 67. Aufgehoben. — Regbl. 1811, Nro. XVI. — Tref. pag. 342.

**) Tref. pag. 343.

***) Regbl. 1811. Nr. XVI.

†) Art. 69. u. 70. aufgehoben hinf. der Pfr. Regbl. 1811. Nr. XVI.

††) Aufgeh. Regbl. 1811. Nr. XVI.

Digitized by Google

sind), sodann über den Ort und so viel möglich, die Zeit seiner Geburt, und über die Ursachen, die es verhindern, den Geburtsschein selbst beizubringen. Die Zeugen müssen den Schein über die Kundbarkeit mit der Orts-Obrigkeit unterzeichnen, und wären einige unter ihnen des Schreibens unerfahren, oder zu unterzeichnen außer Stand, so muß auch dieses angemerkt werden. *)

72. Der Kundbarkeits-Schein muß dem Bezirks-Beamten des Orts, wo die Heirath vor sich gehen soll, vorgelegt werden. Nach Vernehmung des Kron-Anwalds giebt oder versagt er hierauf seine Bestätigung, je nachdem er die Aussagen der Zeugen und die Gründe, wegen welcher man den Geburts-Schein nicht beibringen kann, zureichend findet oder nicht.

73. Der öffentliche Schein, welcher die Einwilligung der, der Trauung nicht anwohnenden Eltern oder Groß-Eltern, oder bei Abgang derselben die Einwilligung der Familie enthält, muß Vornamen, Geschlechtsnamen, Gewerbe und Wohnort des künftigen Ehegatten und aller derjenigen, die zu dem Schein mitwirken, so wie den Grad ihrer Verwandtschaft ausdrücken.

74. Die Ehe soll in einer Gemeinde geschlossen wer- 166.
den, wo einer von beiden Ehegatten seinen Wohnsitz hat. In Beziehung auf die Heirath hat man seinen Wohnsitz in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate nach einander daselbst gewohnt hat. **)

74 a. Sie kann auch an dem Ort, den beide zum Wohnsitz für ihre Ehe erwählt haben, geschehen.

75. An dem Tag, den nach Verlauf der Aufgebots- 37. 63.
Fristen die Parteien hiezu bestimmen, soll der Beamte des bürgerlichen Standes ihnen, in Beiseyn von vier Zeugen, wozu Verwandte und Nicht-Verwandte gewählt werden können, die oben angeführten Scheine, die sich auf ihren Stand und auf die Förmlichkeiten der Heirath beziehen, sodann das sechste Kapitel des Titels von der Ehe über die wechsel-

*) Br. VI. 1.

**) Zu Satz 74. Dispens. ertheilt d. Amt. Regbl. 1815. Nro. XVIII. Ehe-Ordnung §. 20. — Tref. pag. 339.

Digitized by Google

seitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorlesen. Er soll sich von jedem Theil einzeln und nach einander die Erklärung geben lassen, daß sie sich zur Ehe nehmen wollen. Darnach erklärt er im Namen des Gesetzes, daß sie durch das Band der Ehe verbunden sind, und setzt auf der Stelle hierüber den Schein auf. *)

76. In dem Ehe-Schein müssen ausgedrückt werden:

1) Vornamen, Geschlechts-Namen, Gewerbe, Alter, Geburts-Orte und Wohnorte der Ehegatten;
2) Deren Volljährigkeit oder Minderjährigkeit;
3) Vornamen, Geschlechts-Namen, Gewerbe und Wohnorte der Eltern;
4) Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern oder der Familie, in dem Fall, wo diese erfordert wird; weiter
5) die Scheine über das ehrerbietige Nachsuchen des elterlichen Raths, wenn deren gemacht worden;
6) die in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Aufgebote;
7) Die Einsprachen, wenn deren gemacht wurden, und ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daß keine Einsprache geschehen;
8) Die Erklärung der Verlobten, daß sie sich einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem Staats-Beamten geschehene Ausspruch ihrer ehelichen Verbindung;
9) die Vornamen, Geschlechts-Namen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte der Zeugen und ihrer Erklärung, ob sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert seyen, von welcher Seite her, und in welchem Grad. **)

---

*) Regbl. 1809. Nro. XXII. 1812. Nro. 8. — Zachar. III. 453. Trefurt pag. 340. Ehe-O. §. 19—22.

**) Regbl. 1811, Nro. XVI. §. 15. 17. 23. Regbl. 1812. Nro. VIII.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.*)

Von den Todten-Büchern.

77. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Beamten des bürgerlichen Stands geschehen. Er ertheilt sie auf ungestempeltem Papier, und unentgeldlich: aber nicht eher, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich seines wirklichen Hinscheidens zu versichern, und zweimal vier und zwanzig Stunden nach dem Hinscheiden verstrichen sind. Ausgenommen bleiben jedoch die in den Polizei-Verordnungen besonders bestimmten Fälle früherer oder späterer Beerdigung. **)

78. Der Todten-Schein wird von dem Beamten des bürgerlichen Stands auf die Erklärung zweier Zeugen gefertigt; diese Zeugen sollen, wo möglich, die zwei nächsten Verwandten oder Nachbarn seyn, oder wenn jemand außer seinem Wohnort gestorben ist, die Person, bei welcher er verstorben, und ein Verwandter oder ein Anderer.

79. Der Todten-Schein muß Vornamen, Geschlechts-Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Verstorbenen enthalten, ferner Vornamen und Geschlechts-Namen des andern Ehegatten, wenn die verstorbene Person verheirathet oder im Wittwenstande war, endlich Vornamen, Geschlechts-Namen, Alter, Gewerbe und Wohnorte derjenigen, welche diese Erklärungen als Zeugen gegeben haben, und wenn sie Verwandte des Verstorbenen sind, zugleich den Grad ihrer Verwandtschaft.

Eben dieser Schein muß ferner, insoweit man davon Nachricht haben kann, die Vornamen, Geschlechts-Namen, Gewerbe und Wohnorte der Eltern des Verstorbenen, nebst dessen Geburtsort enthalten.

80. Die Sterbfälle in den Kriegs- und Bürger-Spitälern oder andern öffentlichen Häusern sollen die Obern, Aufse-

*) Gebühr der Pfr. Regbl. 1823. Nro. I. — Beurkund. der Todesfälle. Tref. pag. 77. folg. Leichenschau-Ord. v. J. 1822. Zachar. I. 161. Regbl. 1810. Nro. XI. Regbl. 1811. Nro. XVI. Hohnh. V. pag. 82—89.

**) Aufgehoben. Regbl. 1811. Nro. XVI.

Digitized by Google

her, Verwalter oder Hausherren in den nächsten vier und zwanzig Stunden dem Beamten des bürgerlichen Stands anzeigen. Dieser muß, um sich des Hinscheidens zu versichern, sich dahin verfügen, und nach Vorschrift des vorhergehenden Satzes einen Schein über die ihm gemachten Anzeigen, und über die von ihm eingezogenen Erkundigungen fertigen. *)

Ueberdieß sollen in den besagten Spitälern und Häusern eigene Bücher geführt werden, um diese Erklärungen und eingezogenen Nachrichten zugleich darin einzutragen.

Der Beamte des bürgerlichen Stands soll den Todten-Schein dem gleichen Beamten des letzten Wohnorts des Verstorbenen einsenden, und dieser ihn gleichfalls in seine Bücher eintragen.

81. Aeußern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder andere Umstände, welche deßhalb einen Zweifel erwecken, so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, als nachdem ein Polizei-Beamter unter dem Beistand eines Staats-Arztes oder Wund-Arztes über den Zustand des Leichnams, und über die Umstände, welche hierauf Bezug haben, nach der Leichenschau-Ordnung, so wie über die Erkundigungen, die er über Vornamen, Geschlechts-Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort des Verstorbenen einziehen konnte, ein Protokoll gefertigt haben wird.

82. Der Polizei-Beamte ist gehalten, dem Beamten des bürgerlichen Stands des Orts, wo die Person verstorben ist, sogleich alle Nachrichten mitzutheilen, die in seinem Protokoll enthalten sind, und nach demselben ist der Todten-Schein zu verfassen.

Eine Ausfertigung davon soll der Beamte des bürgerlichen Stands demjenigen zusenden, der am Wohnort des Verstorbenen die gleiche Stelle versieht, so fern der Wohnort bekannt ist; diese Ausfertigung wird in die Bücher eingetragen.

83. Die Hals-Gerichtsschreiber sind gehalten, in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Vollstreckung der Todesurtheile dem Beamten des bürgerlichen Stands des

*) Aufgehoben. Regbl. 1811. Nr. XVI.

Digitized by Google

Orts, wo der Verurtheilte hingerichtet worden ist, alle im 79. Satz ausgedrückten Nachrichten zuzusenden: nach welchen alsdann der Todten-Schein zu verfassen ist.

84. Stirbt jemand in einem Gefängniß, Zucht- oder Besserungs-Haus, so haben die Aufseher oder Gefangenwärter den Beamten des bürgerlichen Stands auf der Stelle hievon zu benachrichtigen; dieser muß, wie im 80. Satz bestimmt ist, sich dahin verfügen, und den Todten-Schein fertigen. *)

85. In allen Fällen, wo jemand eines gewaltsamen Tods, in einem Gefängniß oder Zuchthaus verstorben, oder hingerichtet worden ist, soll von diesen Umständen in den Büchern gar nichts erwähnt, und jedesmal der Todten-Schein einzig nach der in dem 79. Satz vorgeschriebenen Form gefertigt werden.

85. a. Wird die Leiche eines Kindes, das todt war, ehe seine Geburt eingetragen werden konnte, dem Beamten des bürgerlichen Stands vorgetragen, so darf er in seiner Todesurkunde nicht sagen, daß es gestorben, sondern nur, daß es ihm leblos vorgewiesen worden, wornächst derselbe die Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort des Vaters und der Mutter des Kindes, von den Zeugen, und Jahr, Tag und Stunde, wenn es zur Welt geboren worden, erkundigen und eintragen muß, welches alles nach der Zeitordnung in das Todtenbuch einzutragen ist, und woraus nie ein Beweis für oder wider das Leben des Kinds entnommen werden darf.

(86. und 87. betreffen den Tod auf der See und bleiben als hier unanwendbar weg.)

Fünftes Kapitel.

Von den Urkunden des bürgerlichen Stands auſſer dem Staats-Gebiet, welche Militärpersonen betreffen. **)

88. Die außer dem Staatsgebiet gefertigten Scheine des bürgerlichen Stands, sie betreffen Militär- oder andere bei den Kriegsheeren angestellte Personen, sollen nach den vorhin vorgeschriebenen Formen abgefaßt werden, mit Vorbehalt der in den folgenden Sätzen enthaltenen Ausnahmen.

*) Aufgehoben. Regbl. 1811. Nro. XVI.

**) Zach. I. 64.

Digitized by Google

89. Der Quartiermeister bei einer jeden Heerschaar, die aus einem oder mehreren Bataillonen oder Schwadronen besteht, und der kommandirende Hauptmann bei den andern Heerschaaren, sollen die Geschäfte des Beamten des bürgerlichen Stands verrichten. In Betreff der Offiziere ohne Kriegsmannschaft, und der Angestellten bei den Kriegsheeren, hat der Musterungs-Aufseher, der bei dem Kriegsheer, oder der Heerschau (Corps d'armée) angestellt ist, (Inspecteur aux revues) dieselbe Geschäfte zu versehen.

90. Für die Scheine des bürgerlichen Stands soll ein eigenes Buch bei jeder Heerschaar geführt werden, das sich auf die Angehörige dieser Heeres-Abtheilung bezieht, und ein anderes bei dem General-Stab des Kriegsheeres, oder einer Heerschaar für die bürgerlichen Stands-Scheine, welche die Offiziere ohne Kriegsmannschaft und die Angestellte betreffen. Diese Bücher sollen auf eben die Weise, wie die andern Dienstpapiere der Heerschaar und eines jeden Staabs aufbewahrt, und, bei der Rückkunft derselben oder der Kriegsheere auf das Staats-Gebiet, in die Kriegs-Archive hinterlegt werden.

91. Die Bücher sollen bei jeder Heerschaar von dem Offizier, der das Kommando führt, und bei dem General-Staab von dem Vorsteher des General-Staabs fortlaufend mit Seitenzahl und Handzug versehen werden.

92. Die Geburts-Anzeigen sollen bei den Kriegs-Heeren in den ersten zehn Tagen nach der Niederkunft geschehen.

93. Der Offizier, welchem die Führung des Buchs über den bürgerlichen Stand aufgetragen ist, soll in den ersten zehn Tagen nach der Eintragung des Geburts-Scheins in das besagte Buch, einen Auszug davon dem Beamten des bürgerlichen Stands desjenigen Orts zusenden, wo der Vater des Kinds, oder wenn der Vater unbekannt ist, wo die Mutter der Kinds zuletzt wohnte.

94. Die Aufgebote bei der Heirath der Militär- und bei den Kriegs-Heeren angestellten Personen sollen an dem Ort ihres letzten Wohnsitzes geschehen; sie sollen überdieß so viel die Einzelnen betrifft, die zu einer Heerschaar gehören, bei dem Tags-Befehl derselben, und in Hinsicht der Offiziere ohne Kriegsmannschaft und der Angestellten bei dem Tags-Befehl

Digitized by Google

des Kriegsheeres oder der Heerschaar, wovon sie einen Theil ausmachen, fünf und zwanzig Tage vor Schließung der Ehe kund gemacht werden.

95. Gleich nachdem der Heiraths-Schein in das Buch eingetragen ist, soll der Offizier, der das Buch zu führen hat, eine Ausfertigung davon dem Beamten des bürgerlichen Stands an den letzten Wohnort der Ehegatten zusenden.

96. Die Todten-Scheine sollen bei jeder Heerschaar von dem Quartier-Meister, und was die Offiziere ohne Kriegsmannschaft und die Angestellten betrifft, von dem Musterungs-Aufseher des Kriegs-Heeres auf die Anzeige dreier Zeugen gefertiget, und der Auszug aus diesen Büchern in den nächsten zehn Tagen dem Beamten des bürgerlichen Stands an dem letzten Wohnort des Verstorbenen zugesandt werden.

97. Ist jemand in einem Feldspital, oder in einem stehenden (für einen Ort bleibend bestimmten) Kriegsspital gestorben, so soll der Todten-Schein von dem Vorsteher der gedachten Spitäler gefertiget, und dem Quartier-Meister der Heerschaar, oder dem Musterungs-Aufseher bei dem Kriegs-Heer oder der Heerschaar, wozu der Verstorbene gehörte, eingesandt werden. Diesen Offizieren liegt es ob, eine Ausfertigung des Todten-Scheins an den Beamten des bürgerlichen Stands am letzten Wohnort des Verstorbenen gelangen zu lassen.

98. Der am Wohnort der Parteien angestellte Beamte des bürgerlichen Stands, wenn ihm von dem Kriegs-Heer die Ausfertigung eines Scheins zugesandt wird, der den bürgerlichen Stand betrifft, ist gehalten, ihn sogleich in seine Bücher einzutragen.

Sechstes Kapitel.*)

Von der Berichtigung der bürgerlichen Stands-Scheine.

99. Wird auf Berichtigung eines bürgerlichen Stands- 54.

*) II. E. E. §. 9. Regbl. 1811. Nro. XVI. §. 13. Thilo Art. 99. Nr. 2. 3. 5. ff.

Digitized by Google

Scheins angetragen, so hat die behörige Gerichts-Stelle, auf Vernehmung des Kron-Anwalds mit Vorbehalt der Berufung hierüber zu erkennen. Wo nöthig, sollen die Betheiligten hierzu vorgefordert werden.

100. Solchen Betheiligten, die weder auf diese Berichtigung angetragen hatten, noch dazu vorgefordert worden waren, kann zu keiner Zeit das Berichtigungs-Erkenntniß entgegengesetzt werden.

49. 101. Die Erkenntnisse, wodurch auf Berichtigung eines solchen Scheins gesprochen worden ist, sind von dem Beamten des bürgerlichen Stands, sobald sie ihm zugestellt werden, den Büchern einzutragen. Auf sie soll am Rand des hiedurch verbesserten Scheins Rückweisung geschehen.

Dritter Titel.

Von dem Wohnsitz.*)

102. Der Wohnsitz eines jeden Inländers in Beziehung auf die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte ist da, wo er seine Haupt-Niederlassung hat.**)

102. a. Wer Orts-Herr, oder Orts- ingleichen Schutz-Bürget ist, bei dem gilt der Ort, wo der ortsherrliche Sitz ist, oder wo das Ortssassen-Recht besteht, immer für die Haupt-Niederlassung.***)

102 b. Wo die Niederlassung nicht entscheidend wäre, da ist auf den Geburts-Ort, wo bei dessen Unbekanntschaft auf den jüngsten Aufenthalt zu sehen.

103. Eine Veränderung des Wohnsitzes erfolgt, wenn jemand anderswo seine Wohnung wirklich nimmt, und zugleich die Absicht hat, seine Haupt-Niederlassung dahin zu verlegen.

---

*) VI. Const. Ed. §. 29. Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes. Organ. Ed. 1809. §. 4. Ausnahmen hiervon. ebend. C. §. 10—23. V. die Kanzleisässigkeit betr. R. V. 1812. XIV. 1816. III. Zachar. I. 141—146. Braner I. S. 112. Tref. 68.

**) Wohns. der Eheleute. Hohnh. III. pag. 202. Hohnh. III. pag. 16—18. Wohnsitz und Heimath. Tref. pag. 67.

***) N. Jahrb. V. 305.

Digitized by Google

104. Der Beweis dieser Absicht ergibt sich aus einer ausdrücklichen Erklärung, die bei dem Gericht des Orts, den man verläßt, sowohl als bei jenem des Orts, wohin man seine Wohnung verlegt, gemacht wird.

105. Ist keine ausdrückliche Erklärung vorhanden, so hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab. *)

106. Der Staatsbürger, der zu einem öffentlichen Amt berufen wird, das auf Zeit beschränkt oder auf Widerruf verliehen ist, behält den Wohnsitz, den er vorher hatte, wenn er nicht eine andere Gesinnung an Tag legt.

107. Die Annahme eines Amts, das unbestimmt oder auf Lebenszeit verliehen ist, zieht bei dem Diener die Verlegung seines Wohnsitzes an den Ort, wo er sein Amt ausüben muß, unmittelbar nach sich. **)

107 a. Ausgenommen sind jene, welche ein besonderes Orts- oder Schutzbürger-Recht im Land haben, und dieses neben dem Dienst beibehalten, so wie Ortsherrn des Landes.

108. Eine Ehefrau hat keinen andern Wohnsitz als jenen ihres Mannes. Der Minderjährige, der nicht Gewaltsentlassen ist, hat seinen Wohnsitz bei seinen Eltern oder dem Vormund: und der Volljährige, der mundlos, (d. i. entmündigt oder mundtodt) ist, den seinigen auch bei seinem Vormund. ***) 214.

109. Volljährige, welche bei Andern dienen, oder ständig arbeiten, haben mit der Person, welcher sie dienen oder arbeiten, einerlei Wohnsitz, wenn sie an dem nemlichen Ort und in einem Hause derselben sich aufhalten. †) 222.

110. Der Ort, wo ein Erbe anfällt, wird durch den Wohnsitz bestimmt. ††). 222.

110 a. Wer übrigens Richter des Wohnsitzes sey, ist verschieden, je nachdem ein Beklagter amts- oder kanzleisässig ist, indem im 2148. 2153. 2156.

---

*) Br. VI. 2.

**) Tref. pag. 67. §. 103.

***) Domicil. ordin. nach dem Const.-Ed. Hohnh. III. 8. Thilo Art. 108. Nr. 8.

†) Sechstes Const.-Ed. §. 20.

††) N. Jahrb. II. 464. f. — Muncke §. 31. Thilo Art. 104. Nr. 4. 5.

Digitized by Google

ersten Fall der ordentliche Unterrichter des Orts, im andern der Provinz-Oberrichter darunter zu verstehen ist. *)

111. Wird von den Betheiligten oder auch von Einem aus ihnen für einen Vertrag, zur Vollziehung desselben, ein Wohnsitz an einem Ort erwählt, wo ihr wirklicher Wohnsitz nicht ist, so finden die Behändigungen, die Klagen und das weitere Verfahren, das sich auf diesen Vertrag bezieht, an dem verglichenen Wohnsitz und vor dem Richter desselben statt. **).

2159. 111 a. In diesem Fall ist auch stets, ohne Unterschied der Kanzlei- oder Amts-Sässigkeit, der Unterrichter des Orts zu verstehen, wenn nicht namentlich ein anderes ausgemacht ist.

Vierter Titel. ***)

Von den Abwesenden.

111 b. Der Abwesende bleibt in Bezug auf seine Rechtsvertretung, Geschäftsführung und Vermögensverwaltung seiner Sorgfalt eben so wie ein Anwesender überlassen, so lang er nicht vermißt wird, oder verschollen ist.

Erstes Kapitel.

Von den Vermißten.

112. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung aller oder einiger Güter zu sorgen, die ein Abwesender zurückgelassen hat, weil er vermißt wird (indem man nicht weiß, wo er hingekommen), und er keinen bevollmächtigten Geschäftsführer hat, so soll dessen ordentlicher Richter auf Begehren der Betheiligten hierüber das Nöthige nach Erforderniß der Umstände verfügen. †)

*) Durch §. 4. des II. E. E. aufgehoben.

**) P. O. §. 19.

***) R. B. 1804. XXXVII. Organ. Ed. 1809. C. §. 20. Lit. e. f. D. §. 12. Lit. d. Waisenrichter. R. B. 1810. XVIII. Erbverzeichnisse bei Abwesenden. R. B. 1810. XI. Zachar. I. 147 f. Bauritel I. 289. ff. Trefurt 69—77. Rettig §. 396—403.

†) II. E. E. §. 10.

Digitized by Google

113. Auf das Gesuch derjenigen Partei, die sich zuerst deßwegen anmeldet, ertheilt der Richter einem Rechts-Beistand den Auftrag, diejenigen, die vermißt werden, bei den Vermögens-Verzeichnungen, Rechnungs-Abnahmen, Theilungen und Richtigstellungen, der Forderungen und Schulden, welche sie betreffen, zu vertreten. *)

114. Der Kron-Anwald hat den besondern Auftrag, für den Vortheil der vermißten Personen zu wachen, und er soll von jedem Begehren, das sie betrifft, in Kenntniß gesetzt werden. **)

Zweites Kapitel.

Von der Verschollenheits-Erklärung.

115. Wenn eine Person an dem Ort ihres Wohnsitzes und ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr erscheint, und vier Jahre abgelaufen sind, seitdem keine Nachricht von ihr eingegangen ist, so können die Betheiligten sich an deren Gerichtsbehörde wenden, damit ihre Abwesenheit an unbekannten Orten anerkannt, mithin sie für verschollen erklärt werde. ***)

116. Um diese Abwesenheit außer Zweifel zu setzen, soll jene Behörde nach vorgelegten schriftlichen Beweisen, verordnen, daß nach Vernehmung des Kron-Anwalds über das Gesuch, in dem Bezirk des Wohnsitzes, und in jenem des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn beide von einander verschieden sind, eine Kundschafts-Erhebung angestellt werde.

117. Uebrigens soll das Gericht zum Behuf der Entscheidung über das Gesuch, auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die verhindert haben mögen, daß man von der vermißten Person keine Nachricht erhielt. 106.

*) ad v. ordentliche Richter: bei uns polizeilich. Tref. pag. 69. Regbl. 1836. XXI. Beil. Nr. 22. N. Jahrb. I. 34.

**) ad v. Kronanwald s. II. E. E. §. 4. Brauer IV. S. 568. Tref. pag. 69. Nr. 2.

***) Regbl. 1813. Nr. XXX. 1811. Nr. XXXIV. Beil. Nr. 23. Hohnh. II. pag. 90. f. Annalen I. 217.

Digitized by Google

118. Der Kron-Anwald soll die Vorbescheide sowohl, als die Endbescheide, sobald sie erlassen sind, dem Justiz-Minister einsenden, der für ihre allgemeine Kundwerdung sorgen muß.

119. Der Bescheid, wodurch jemand für verschollen erklärt wird, soll nicht eher, als ein Jahr nach dem Bescheid, wodurch auf Kundschafts-Erhebung erkannt wurde, ausgesprochen werden.

Drittes Kapitel. *)

Von den Wirkungen der Verschollenheit.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit auf die Güter, welche der Abwesende am Tag seiner Entfernung besaß.

120. Wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwal-
817. tung seines Vermögens zurückgelassen hat, da können diejenigen, die am Tag, wo er vermißt wurde, oder von ihm die letzte Nachricht einlief, seine muthmaslichen Erben waren, kraft des End-Urtheils, das ihn für verschollen erklärt, sich in den fürsorglichen Besitz alles Vermögens einsetzen lassen, welches dem Abwesenden am Tag seiner Abreise oder der letzten Nachricht von ihm, gehörte. Sie sind aber verbunden, für die gute Führung ihrer Verwaltung Sicherheit zu leisten.**)

120 a. Hätten inzwischen vor dieser urtheilsmäßigen Besitznahme näher berechtigte gesetzliche Erben zu ihren Gunsten Einsprache gethan und obgesiegt, so gehört diesen der fürsorgliche Besitz. ***)

121. Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so können seine muthmasliche Erben auf die Erklärung, daß er verschollen sey, und auf die Einweisung in den fürsorglichen Besitz nicht eher antragen, als zehn Jahre nach seiner

---

*) R. B. 1804. Nr. XXXVII.

**) Staatsvertrag mit Hessen. R. B. 1832. XXIV. Beil. Nr. 20. R. B. 1831. VII. Beil. Nr. 21. Hohnh. II. 89. Annalen I. 99. 247. Thilo Art. 120. Nr. 2.

***) Trefurt pag. 71. ff. Muncke §. 152.

Digitized by Google

Entfernung, oder nach der letzten von ihm eingegangenen Nachricht. *)

122. Das Nemliche soll statt finden, wenn die Vollmacht erloschen ist, und in diesem Fall soll für die Verwaltung der Güter des Abwesenden indessen so gesorgt werden, wie im ersten Kapitel bestimmt ist.

123. Sobald die muthmaslichen Erben die Einweisung in den fürsorglichen Besitz erlangt haben, soll auf Begehren der Betheiligten oder des Kron-Anwalds bei Gericht der letzte Wille, wenn Einer vorhanden ist, eröffnet werden, und die Erb- und Vermächtnißnehmer, die Beschenkten, so wie alle, die auf die Güter des Verschollenen irgend einen auf seinen Tod bedingten Anspruch hatten, sollen zur fürsorglichen Ausübung ihrer Rechte zugelassen werden, jedoch unter dem Beding, daß sie Sicherheit stellen. **) 112.

124. Der Ehegatte, der mit dem Verschollenen in einer Güter-Gemeinschaft lebte, und diese Gemeinschaft fortsetzen will, ist befugt, die fürsorgliche Einweisung und die fürsorgliche Ausübung aller auf dem Tod des Verschollenen beruhenden Rechte zu verhindern, und vorzugsweise die Verwaltung der Güter des Abwesenden zu übernehmen oder fortzusetzen. Verlangt hingegen der Ehegatte die fürsorgliche Aufhebung der Güter-Gemeinschaft, so mag er seine Befugnisse wegen Zurücknahme seines Beibringens, und alle seine gesetzlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben, unter der Bedingung, Sicherheit für diejenigen Sachen zu stellen, die zur Wiedererstattung geeignet sind.

Eine Ehefrau, welche sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärte, behält jedoch das Recht, in der Folge wieder auf solche zu verzichten. ***)

125. Der fürsorgliche Besitz ist nur Anvertrauung fremden Guts, welche dem Besitzer die Verwaltung der Güter des Abwesenden einräumt, und ihn zur Rechnungs-Ab-

*) In Betreff Minderjähriger. — Tref. pag. 70. §. 111.
**) Annalen I. 217. Thilo Art. 123. Nr. 3. ff.
***) Zachar. I. 153.

legung für den Fall verbindet, da der Abwesende wieder erscheint, oder man Nachrichten von ihm erhält. *)

126. Diejenigen, welche die fürsorgliche Einweisung erlangt haben, oder der Ehegatte, der sich für die Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft erklärt, müssen unter Mitwirkung des Kron-Anwalds oder eines von ihm dazu aufgeforderten Orts-Vorgesetzten zur Aufzeichnung der Fahrniß und der Rechts-Urkunden des Abwesenden schreiten lassen. **).

Das Gericht läßt nach Befinden die Fahrniß ganz oder zum Theil veräussern. Wird sie verkauft, so soll der Betrag, so wie jener der zu solcher Zeit fälligen Früchte, wieder angelegt werden.

Diejenigen, welche die fürsorgliche Einweisung erlangt haben, können zu ihrer Sicherheit darauf antragen, daß die liegenden Güter durch einen von dem Gericht hiezu ernannten Sachverständigen in Augenschein genommen werden, um ihren Zustand zu beweisen. Sein Bericht soll unter Mitwirkung des Kron-Anwalds von dem Gericht bestätigt, der Kostenbetrag aber aus dem Vermögen des Abwesenden bestritten werden.

127. Diejenigen, die zufolge der fürsorglichen Einweisung oder der gesetzlichen Verwaltung den Genuß der Güter des Verschollenen erlangen, sind ihm, wenn er wieder erscheint, ehe von dem Tag seiner Entfernung an zu rechnen fünfzehn Jahre verstrichen sind, nur ein Fünftel: erscheint er aber erst nach fünfzehn Jahren, nur ein Zehntel der Einkünfte zu ersetzen verbunden.

Nach einer Abwesenheit von dreißig Jahren sollen die Einkünfte ihnen ganz verbleiben. ***)

127 a. Die Einzuweisende können gleich bei der Einweisung verlangen, daß durch obrigkeitlich verordnete Schätzung nach einem gelinden Mittelertrag die Summe der Einkünfte vom Jahr fest bestimmt werde, wo alsdann darnach ihre Ersatzschuldigkeit sich richtet.

127 b. Der Mittelertrag des zinsbar anzulegenden Vermögenstheils soll überall auf vier vom Hundert angeschlagen werden.

128. Alle diejenigen, die nur kraft einer fürsorglichen

*) Zachar. I. 154. Laukh. III. 8. 194.
**) R. B. 1810. XI.
***) Hohnh. V. 89. Annalen I. 100. Thilo Art. 127. Nr. 3. 4.

Digitized by Google

Einweisung den Genuß haben, können die Liegenschaften des Verschollenen weder veräussern noch verpfänden.

129. Die Sicherstellung soll aufgehoben werden, und jeder Mitberechtigte darauf antragen dürfen, daß das Vermögen getheilt, und die fürsorgliche Einweisung in den Besitz durch die Obrigkeit für endgültig erklärt werde, sobald seit ihrer Anordnung, oder von dem Zeitpunkt an, da die Verwaltung der Güter des Verschollenen von dem Ehegatten übernommen wurde, der in ehelicher Güter-Gemeinschaft mit ihm gelebt hatte, die Verschollenheit noch dreißig Jahre gedauert hat, oder wenn hundert Jahre, von der Geburt des Abwesenden an, verflossen sind. *)

129 a. Wenn jemand aus Anlaß einer solchen Begebenheit vermißt wurde, woraus für den Richter die Ueberzeugung seines Todes hervorgeht, ohne doch ihn ordnungsmäßig erheben zu können, so reichen zehn Jahre der Abwesenheit, von obigem Zeitpunkt an gerechnet, dazu hin. **)

130. Wird erwiesen, an welchem Tag der Abwesende gestorben sey, so fällt seine Verlassenschaft jenen Erben an, welche zu der Todes-Zeit die nächsten sind, und wären dieses andere Personen, als diejenigen, welche den Genuß des Vermögens des Verschollenen gehabt haben, so sind letztere gehalten, es an jene wieder auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, die sie kraft des 127. Satzes erworben haben. ***)

131. Erscheint der Abwesende wieder, oder es wird 112.
während der fürsorglichen Einweisung dargethan, daß er noch lebt, so hören die Wirkungen des Urtheils auf, das ihn als verschollen erklärt hatte, und nur die im ersten Kapitel für die Verwaltung dieser Güter vorgeschriebenen, auf deren Erhaltung zielenden Maasregeln mögen noch eintreten.

131 a. Jedoch wird auf den bloßen Beweis seines Lebens nur 114. 122.
für den Fall die fürsorgliche Einweisung wirklich aufgehoben, wenn ein an den Richter eingereichtes Begehren desselben jene Wirkungslosigkeit für eingetreten zu erklären, oder sonst eine Anordnung über sein Vermögen, mit- oder nachfolgt. †)

---

*) Zachar. I. 156 f.
**) Trefurt pag. 74. §. 113.
***) Zachar. I. 150. 155.
†) Trefurt pag. 75. §. 114.

Digitized by Google

132. Wenn selbst nach der endgültigen Einweisung der Abwesende wieder erscheint, oder auf gedachte Art als lebend erwiesen wird, so soll er seine Güter, in dem Stand, worin sie sich alsdann noch befinden werden, auch den Erlös aus denjenigen, die veräussert seyn mögen, oder die Güter, die aus solchem Erlös wieder angeschafft worden sind, zurückerhalten.*)

2262. 133. Eheliche Leibes-Erben des Abwesenden sind ebenfalls berechtigt, in dreißig Jahren von der endgültigen Einweisung an, die Zurückgabe seiner Güter zu verlangen, wie in dem vorhergehenden Satz bestimmt ist, so weit sie erbfähig sind.

134. Nach erlassenem Bescheid, daß jemand verschollen sey, kann jeder, der einige Rechte auf den Abwesenden hat, sie nur wider diejenigen geltend machen, die in den Besitz seiner Güter eingewiesen sind, oder die gesetzliche Verwaltung derselben haben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit in Beziehung auf einstmalige Rechte, die dem Abwesenden zustehen können.

135. Wer ein eignes Recht aus dem Anfall an eine solche Person ableitet, deren Daseyn nicht anerkannt ist, muß den Beweis führen, daß diese Person in dem Zeitpunkt noch lebte, da das Recht ihr eröffnet wurde; so lange er diesen Beweis nicht liefert, ist seine Klage verwerflich.**)

786. 136. Wird eine Erbschaft erledigt, wozu jemand berufen ist, dessen Daseyn nicht anerkannt ist, so fällt der Nachlaß indessen ausschließlich auf diejenigen, mit welchen er die Erbschaft zu theilen gehabt haben würde, oder die dazu gelangt seyn würden, wenn er nicht wäre. ***)

137. Die Verfügungen der beiden vorhergehenden Sätze

---

*) Lauckhard II. S. 14.

**) Zu Satz 135 u. 136. Hohnhorst II. pag. 89. f. 388. Zachar. I. 85. Trefurt pag. 76. R. B. 1813. XXX. Beil. Nr. 23. N. Jahrb. I. 35. Thilo Art. 135. Nr. 2. 5.

***) Zachar. I. 155. Annalen III. S. 37. Hohnh. II. 92. Lauckh. II. S. 19.

Digitized by Google

heben die Klagen, auf Erbschafts-Herausgabe und auf andere Rechte, nicht auf, die dem Abwesenden oder seinen Erben und Erbvertretern oder Rechtsfolgern zustehen mögen, als welche nur mit Umlauf der Verjährungs-Zeit erlöschen.

138. So lange der Verschollene nicht wiederkommt, oder jene Klagen von seinetwegen nicht angestellt werden, machen diejenigen, welche die Erbschaft in Empfang genommen haben, die redlicher Weise erhobenen Früchte sich eigen.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit in Hinsicht auf die Ehe.

147. 148.

139. Hat der zurückgebliebene Ehegatte eines Verschollenen, ohne geschieden zu seyn, eine neue Eheverbindung geschlossen, so ist es jenem Verschollenen allein gestattet, diese Ehe, sey es in Person oder durch einen Bevollmächtigten, der mit dessen Lebensschein versehen ist, anzufechten. *) 232 a. 767. 771.

140. Hat der verschollene Ehegatte überall keine erbfähigen Verwandten zurückgelassen, so kann der andere Ehegatte auf Einweisung in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens antragen.

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschollen ist.

141. Die Mutter hat, wenn der Vater abwesend ist, und minderjährige Kinder aus ihrer gemeinschaftlichen Ehe da sind, über sie die Obsorge und alle Rechte des Vaters auf deren Erziehung auch Vermögens-Verwaltung. **) 390.

142. Sechs Monate nach dem Vermissen des Vaters, wenn die Mutter damals schon todt war, oder sobald sie in der Folge stürbe, ehe der Vater für verschollen erklärt ist, wird die Obsorge über die Kinder von dem Familien-Rath den nächsten

*) Zachar. I. 159.
**) Zachar. I. 160.

Digitized by Google

Voreltern, oder in deren Ermanglung einem fürsorglich angeordneten Vormund aufgetragen. *)

143. Eben so soll es gehalten werden bei den minderjährigen Kindern eines verschollenen Ehegatten aus einer vorherigen Ehe.

Fünfter Titel. **)

Von der Ehe.

Erstes Kapitel. ***)

Von den Eigenschaften und Bedingungen, welche erforderlich sind, um eine Ehe schliessen zu können.

144. Mannspersonen können gültig nicht heirathen, ehe sie das achtzehnte Jahr: Frauenspersonen nicht, ehe sie das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben, womit sie erst ehemündig werden. †)

144 a. Sie dürfen aber auch nachher nicht ohne besondere Polizei-Erlaubniß heirathen, so lang erstere nicht das fünf und zwanzigste, letztere nicht das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben. ††)

145. Der Regent kann gleichwohl aus wichtigen Beweggründen von der Eheunmündigkeit lossprechen.

109. 110. 180. 146. Ohne Einwilligung beider Ehegatten besteht keine Heirath. †††)

---

*) Familien-Rath — II. E. E. §. 5. Tref. pag. 77. §. 116.

**) Eheordnung. R. B. 1807. XXVI. Samml. der Verordnungen ꝛc. II. 489. — Nachtrag zur Ehe-O. R. B. 1807. XLIII. R. B. 1807. XXXIII. — I. Const. Ed. §. 16. R. B. 1808. VI. Zachar. III. 449. f. Brauer I. S. 144 f. Baurittel I. 397. f. Archiv IV. 1—20. ebend. 497—507.

***) Ist Cölibat ein vernichtendes Ehehinderniß? Tref. pag. 330. folg. 345. Baurittel I. 400—404.

†) Dispens. ertheilen die Aemter. Arch. IV. pag. 9. f. Trefurt pag. 327. Zachar. III. 458—469. Annalen VII. 95.

††) Dispens. durch die Aemter. Organ. E. 1809. C. §. 19.

†††) Zachar. III. 451 über Eheverlöbnisse — Zachar. III. 457. Tref. pag. 341. Brauer V. 386. 411—420. Archiv I. 517.

Digitized by Google

147. Man kann keine zweite Ehe schließen, ehe die Erste aufgelöst ist. 139. 448. 228.

148. Ein Sohn, ehe er das fünf und zwanzigste Jahr, und eine Tochter, ehe sie das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, ist nicht befugt, ohne Bewilligung ihrer Eltern zu heirathen. Sind diese verschiedener Meinung, so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend.

149. Ist eines der beiden Eltern todt, oder ist es ihm unmöglich, seinen Willen zu erklären, so genügt die Einwilligung des Andern.

150. Wenn Vater und Mutter todt sind, oder wenn es beiden unmöglich ist, ihren Willen zu erklären, so treten die Großväter und die Großmütter an ihre Stelle.

Sind der Großvater und die Großmutter der nemlichen Linie nicht gleicher Meinung, so ist die Einwilligung des Großvaters hinreichend.

Ist eine Linie mit der andern nicht einerlei Meinung, so gilt diese Verschiedenheit für Einwilligung.

150 a. Wo jemand sich heirathen will, ohne durch die Urkunden des bürgerlichen Stands den Tod der Voreltern, deren Einwilligung, so lange sie leben, ihm nöthig wäre, bescheinigen zu können, mag diesen Mangel die Aussage von vier Zeugen ersetzen, welche mit dem Ehetheil, dessen Selbstständigkeit in Frage ist, wohlbekannte Leute sind, und welche versichern, daß unerachtet dieser Bekanntschaft sie weder von dem Leben noch von dem Ort des Todes solcher Voreltern etwas wissen. *) 155.

151. Eheliche Kinder, wenn sie das im 148. Satz bestimmte Alter der Ehevolljährigkeit erreicht haben, sind dennoch verbunden, ehe sie heirathen, den Rath ihrer Eltern, oder wenn diese beide todt, oder nicht im Stande sind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Groß-Eltern durch ein ehrerbietiges Ansuchen sich auszubitten. **)

152. Wird auf das im vorhergehenden Satz vorgeschriebene ehrerbietige Ansuchen die Einwilligung in die Ehe nicht ertheilt, so haben die Söhne von der im 148. Satz bestimmten Ehevolljährigkeit an, so lang sie ihr dreißigstes Jahr nicht vollendet haben, und die Töchter in eben diesem Fall, so lang

*) Tref. pag. 338. Nr. 2.
**) Brauer VI. 280.

Digitized by Google

sie ihr fünf und zwanzigstes Jahr nicht zurückgelegt haben, dieses Ansuchen noch zweimal von Monat zu Monat zu erneuern, und erst einen Monat nach dem dritten Ansuchen dürfen sie zur Ehe schreiten.

153. Nach Vollendung letztgedachter Jahre hingegen kann auf ein einziges ehrerbietiges Ansuchen, nach Verfluß eines Monats, wenn auch die Einwilligung nicht erfolgt, die Ehe geschlossen werden.

154. Das ehrerbietige Ansuchen soll den Eltern oder Groß-Eltern, gemäß dem 151. Satz, durch zwei Staats-Schreiber oder durch einen Staatsschreiber und zwei Zeugen vorgetragen, und in dem Protokoll, das hierüber gefertigt werden muß, ihre Antwort bemerkt werden.

154 a. Bei Amtsäßigen Personen soll es durch den Ortsvorsteher und zwei Gerichtsleute geschehen.*)

150 a. 155. Ist der Ahnherr abwesend, an den das ehrerbietige Ansuchen hätte gerichtet werden müssen, so kann zur Schließung der Ehe geschritten werden, sobald entweder ein Verschollenheits-Bescheid, oder, wenn noch kein solcher ergangen wäre, ein Bescheid auf Kundschafts-Erhebung über die Abwesenheit, oder, falls noch gar kein Bescheid ergangen wäre, ein desfallsiger Kundbarkeits-Schein beigebracht wird, der von der Obrigkeit des Orts, wo der Ahnherr seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, ausgefertigt ist, und die Erklärung von vier Zeugen enthält, welche von ihr Amtshalber vernommen wurden.

156. Die Beamten des bürgerlichen Stands, welche über eine Ehe der Söhne, ehe sie das fünf und zwanzigste, oder der Töchter, ehe sie das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, den Schein aufgenommen haben, ohne daß in dem Heirathsschein der Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern oder der Familie, in den Fällen, worin die Eine oder die Andere erforderlich ist, ausdrückliche Erwähnung geschehen wäre, sollen auf Betreiben der Betheiligten oder des Kron-Anwalds bei der Gerichts-Behörde des Orts, wo die Ehe geschlossen ward, in die Geldstrafe, welche der 192. Satz dieses

*) Hierdurch sind Staatsschreiber nicht ausgeschlossen. Justiz-Ministerial-Verordnung vom 29. August 1811. (2031.)

Digitized by Google

bürgerlichen Gesetz-Buchs bestimmt, und überdieß zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, die nicht unter sechs Monaten seyn darf.

157. Wäre das ehrerbietige Ansuchen in Fällen, für die es vorgeschrieben ist, nicht gethan worden, so soll der Beamte des bürgerlichen Stands, der den Eheschein aufgenommen hat, in eine gleiche Geldbuße und zu einer Gefängnißstrafe, die nicht unter einem Monat seyn darf, verurtheilt werden. *)

158. Die im 147., 148. und 149. Satz enthaltenen Vorschriften, so wie die Verfügungen des 151. bis 155. Satzes, (welche sich auf das ehrerbietige Ansuchen an die Eltern beziehen) sind auf natürliche und gesetzmäßig anerkannte Kinder ebenfalls anwendbar.

159. Ein natürliches Kind, das nicht anerkannt worden, so wie dasjenige, das zwar anerkannt war, aber nachher seine beide Eltern verloren hat, oder dessen Vater und Mutter ihren Willen nicht äußern können, kann, bevor es das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, nicht heirathen, ohne die Einwilligung seines Vormunds erhalten zu haben. **)

160. Wenn keines von den Eltern oder Groß-Eltern am Leben ist, oder wenn sie sich alle in einem Zustand befinden, der es ihnen unmöglich macht, ihren Willen zu äussern, so können Söhne oder Töchter, so lang sie nicht ein und zwanzig Jahre alt sind, ohne die Einwilligung des Familienraths nicht heirathen. ***)

161. In gerader Linie ist die Ehe unter allen Vor-Eltern und ihren Abkömmlingen, sie seyen ehelich oder unehelich, leiblich oder angeheirathet, verboten. †)

162. In der Seitenlinie ist die Ehe unter Schwester und Bruder, ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Abstammung, so wie unter Verschwägerten desselben Grads, verboten. ††)

---

*) Tref. pag. 347.

**) Tref. pag 338. Nro. 5.

***) Statt Familien-Rath — Pfleger. II. E. E. §. 5.

†) Ehehinderniß u. Dispens. Regbl. 1807. XXXVIII. Regbl. 1808. I. Regbl. 1805. XVI.

††) Dispens. zwischen Geschwister- u. Halbgeschwisterkindern durch die Aemter. Regbl. 1810. XLIV. Beil. Nr. 24. Tref. pag. 329.

Digitized by Google

163. Die Ehe iſt ferner verboten zwiſchen Oheim und Nichte, auch zwiſchen Muhme und Neffen. *)

164. Der Staatsherrſcher kann nichts deſtoweniger die in dem vorhergehenden Satz enthaltenen Eheverbote aus wichtigen Urſachen erlaſſen. **)

164 a. Auch jene Verbote zwiſchen Verſchwägerten, die im vorletzten Satz ſtehen, können unter gleichen Umſtänden erlaſſen werden, wo die vorige Ehe durch Tod, und nicht durch Eheſcheidung getrennt wurde. ***)

164 b. In keinem Fall kann Nachſicht erlangt werden, wenn vor der Nachſichtsbitte eine unziemliche Geſchlechts-Vertraulichkeit zwiſchen beiden beweislich eingetreten iſt. †)

Zweites Kapitel. ††)

Von den Förmlichkeiten, die ſich auf die Schlieſſung der Ehe beziehen.

165. Die Ehe ſoll öffentlich vor dem Beamten des bürgerlichen Stands des Orts, wo einer von beiden Theilen ſeinen Wohnſitz hat, eingegangen werden. †††)

63. 74. 191. 193. 165 a. Auch kann ſie vor dem Beamten des Wohnorts, den beide Eheleute zu ihrem Sitz erwählt haben, geſchehen.

Organ. Ed. 1809. D. §. 10. q. Regbl. 1822. III. Ueber die Dauer der Schwägerſchaft nach dem Tode. Hohnhorſt IV. pag. 8. f. Diſpenſ. des Wittwers zur Heirath mit der Schweſter der verſtorbenen Frau. Regbl. 1807. II. Regbl. 1811. IV. Regbl. 1822. III.

*) O. A. B. 1813. Nr. 20. Beil. Nr. 26.

**) Tref. pag. 327.

***) Regbl. 1822. III. ſtatt Kreis-Direktorium, Aemter. Tref. pag. 329. Brauer u. Zachar. 264.

†) Regbl. 1811. IV. Beil. Nro. 25. Hohnh. IV. pag. 16. 19.

††) Regbl. 1803. VI. 1808. I. 1813. XXI. Beil. Nr. 27. 1812. XI. Beil. Nro. 28. Heiraths-Erlaubniß für Staatsdiener. Regbl. 1818. XX. — Offiziere 1804. I. — Soldaten 1804. II. — kathol. Schullehrer 1806. XXV. — nicht definitiv angeſtellter Individuen 1813. I. Staatsvertrag mit der Schweiz und verſchiedenen Cantons wegen wechſelſeitiger Heirathen. Regbl. 1810. I. 1820. XVI. 1821. V. 1826. XVI. XXII. Staatsehen. Regbl. 1807. XXXVIII.

†††) R. B. 1812. VIII. Beil. Nr 31.

Digitized by Google

166. Die beiden Aufgebote, welche im 63. Satz vorgeschrieben sind, müssen bei der Behörde eines jeden Orts geschehen, wo Einer und der Andere der beiden Theile seinen Wohnsitz hat. *)

167. Ueberdieß müssen die Aufgebote bei der Behörde des vorigen Wohnsitzes geschehen, wenn einer von beiden seinen jetzigen Wohnsitz nur erst durch einen Aufenthalt von sechs Monaten hat. **) 162. 169.

168. Sind die Verlobten oder einer von ihnen, rücksichtlich des Heirathens noch unter fremder Gewalt, so sollen die Aufgebote nebst dem auch an dem Wohnort desjenigen geschehen, unter dessen Gewalt sie sich befinden.

169. Der Staatsherrscher oder dessen Verordnete haben das Recht, aus wichtigen Gründen das zweite Aufgebot zu erlassen. ***)

170. Ehen, welche im Ausland zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern geschlossen werden, sind gültig, wenn sie nach der, in jenem Lande hergebrachten Form eingegangen worden, vorausgesetzt, daß die im 63. Satz vorgeschriebenen Aufgebote vorhergegangen sind, und daß der Inländer den im vorhergehenden Kapitel enthaltenen Verfügungen nicht zuwider gehandelt hat. 47.

171. In den ersten drei Monaten nach der Rückkehr des Inländers auf das Staatsgebiet muß der Schein über die im Ausland geschlossene Ehe dem Ehebuch des Orts, wo er seinen Wohnsitz hat, eingetragen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Einsprachen wider die Ehe.

172. Das Recht, wider die Schließung der Ehe eine Einsprache einzulegen, hat die Person, welche mit einem der beiden Ehetheile schon verheirathet ist. 66.

*) O. A. B. 1811. Nr. 72. Beil. Nr. 30.
**) Zu Satz 166 u. 167. Arch. I. pag. 512.
***) Regbl. 1811. III. Beil. Nro. 29. 1811. XII.

Digitized by Google

153. 173. Der Vater, sodann bei Abgang des Vaters die Mutter, und bei Abgang beider Eltern die Groß-Eltern können wider die Heirath ihrer Kinder und Abkömmlinge Einsprache einlegen, wenn auch diese schon das Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren überschritten haben. *)

174. In Ermanglung aller Ahnen kann der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwisterkind, wenn sie großjährig sind, jedoch nur in folgenden zwei Fällen Einsprache einlegen: **)

1) Wo die Einwilligung des Familienraths, welche der 160. Satz erfordert, nicht erwirkt worden ist;
2) Wo die Einsprache sich auf den Wahnsinn eines der künftigen Ehegatten gründet, und diese Einsprache (deren unbedingte Verwerfung das Gericht verfügen kann) darf nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Einsprechende auf die Entmündigung antrage, und darüber binnen einer Frist, die in dem Bescheid bestimmt werden muß, Entscheidung erwirke.

450. 175. In den beiden durch den vorhergehenden Satz bestimmten Fällen kann der Vormund oder Pfleger während der Vormundschaft oder Pflegschaft keine Einsprache einlegen, ohne daß er von einem Familienrath, den er zu diesem Ende versammeln lassen darf, hiezu ermächtigt worden wäre.

184. 189 a. 228 a. 298 a. 175 a. Der Kron-Anwald kann in jedem Fall Einsprache thun, wo dieses Gesetz eine Heirath nicht bloß aus Gründen des Familien-Vortheils verbietet. ***)

176. Jeder Einsprachs-Schein soll ausdrücken: die Eigenschaft, welche dem Einsprechenden das Recht giebt, sie einzulegen, sodann die Wahl eines Wohnsitzes an dem Ort, wo die Heirath geschlossen werden soll, endlich die Beweggründe der Einsprache, so oft sie nicht von einem Ahnen eingelegt wird; alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Dienst-

*) Zachar. III. 459—462.
**) Statt Familien-Rath — Pfleger. II. E. E. §. 5.
***) II. E. E. §. 8. Regbl. 1811. XVI. die Aemter sollen sich deßhalb erkundigen. Xref. pag. 342.

Digitized by Google

Sperre wider denjenigen Beamten, der einen solchen ungeeigneten Einsprachs-Schein unterzeichnet hätte.

177. Das Gericht erster Instanz soll in den nächsten zehn Tagen über das Gesuch um Aufhebung der Einsprache erkennen.

178. Wird gegen dieses Urtheil Berufung ergriffen, so soll hierüber in den nächsten zehn Tagen nach der Vorladung erkannt werden.

179. Wird die Einsprache verworfen, so können jene Einsprechende, die nicht Ahnen sind, zur Entschädigung verurtheilt werden.

Viertes Kapitel.

Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.

180. Eine Ehe, welcher die freie Einwilligung des einen oder andern Ehegatten oder beider fehlt, kann nur von demjenigen unter ihnen angefochten werden, dessen Einwilligung nicht frei war. *) 296 — 98. 146.

Ist ein Irrthum in der Person untergelaufen, so kann nur derjenige Ehegatte die Ehe anfechten, der im Irrthum war. **) 1110.

181. In dem Fall des vorhergehenden Satzes ist die Nichtigkeitsklage nicht mehr zuläßig, sobald nach erlangter Willens-Freiheit oder entdecktem Irrthum beide Eheleute sechs Monate hindurch zusammen wohnten. ***) 1115.

182. Die Heirath, die ohne Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern, oder des Familienraths (wo diese erforderlich war) geschlossen wird, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, oder von dem Ehegatten, der sie bedurfte, angefochten werden. 148. 160. 1125.

---

*) Ehe-Ordnung §. 10. Zachar. II. §. 335. Note 8. Eheunvermögen. Hohnh. I. 369—377. II. 152 ff. III. 200. Brauer V. 383—385. Thilo Art. 180. Nr. 1. 1b. 1c. N. Jahrb. IV. 357.

**) Tref. pag. 334 folg.

***) Ehe-Ordnung §. 19.

Digitized by Google

183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung nöthig war, können die Nichtigkeitsklage anstellen, so weit von Letztern die Heirath ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist, oder so weit nach erlangter Kenntniß von der Ehe ein Jahr ohne Einsprache von ihrer Seite, verstrichen ist; eben so wenig kann der Ehegatte diese Klage anstellen, sobald er das gehörige Alter erreicht hat, um für sich allein in die Ehe willigen zu können, und ein Jahr ohne Einsprache verstreichen läßt.

187. 184. Jede den Verfügungen des 144. 147. 161. 162. und 163. Satzes zuwiderlaufende Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von jedem, der dabei betheiligt ist, und so auch von dem Kron-Anwald angefochten werden, jene ausgenommen, wovon der Satz 139 handelt, dagegen jene eingeschlossen, deren im Satz 348 gedacht wird. *)

185. Wenn nur Mangel der Ehemündigkeit beider Ehegatten, oder des einen von ihnen die Einsprache begründen möchte, so kann die Ehe nicht mehr angefochten werden:

1) Nach sechs Monaten von der Zeit an, da dieser Ehegatte, oder von beiden derjenige, der von dem gesetzlichen Alter am weitesten entfernt war, solches erreicht hat.
2) Wenn eine Ehegattin, welche diese Mündigkeit nicht erreicht hatte, vor Ablauf der sechs Monate schwanger geworden ist.

186. Der Vater, die Mutter, die Groß-Eltern und die Familie, welche im vorerwähnten Fall in die zu frühe Ehe eingewilliget haben, können mit der Klage auf Nichtigkeit derselben nicht gehört werden.

187. In allen Fällen, wo gemäß dem 184. Satz die Nichtigkeitsklage von jedem, der dabei betheiligt ist, angestellt werden kann, bleiben jedoch Seiten-Verwandte, ingleichen jene Kinder, die aus einer andern Ehe gezeugt sind, bei Lebzeiten der beiden Ehegatten davon ausgeschlossen. Sie können solche Klage alsdann erst einführen, wenn ein wirkliches

*) II. E. E. §. 5. Regbl. 1811. XVI. Hohnh. V. 298.

Digitized by Google

ihnen schon angefallenes Recht davon abhängt, und nur in Bezug auf dieses.

188. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweite Heirath geschlossen ward, kann hingegen auf ihre Nichtigkeit klagen, wenn schon der Ehegatte in jüngerer Ehe noch lebt, der mit ihm verehelicht war.

189. Schützen die jüngeren Ehegatten die Nichtigkeit der frühern Heirath vor, so muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit geurtheilt werden.

189 a. Auch eine Eheverfänglichkeit wirkt eine Nichtigkeit, die jeder Betheiligte, der dabei nicht selbst im Verbrechen befangen war, anklagen kann. *)

190. In allen Fällen, worauf sich der 184. Satz anwenden läßt, kann und soll der Kron-Anwald, jedoch unter den im 185. Satz enthaltenen Einschränkungen, auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe, während dem Leben beider Ehegatten antragen, um sie verurtheilen zu lassen, sich zu scheiden.

190 a. Das nämliche gilt von den Fällen, die im Zusatz zum Satz 189 berührt sind.

191. Jede Heirath, die nicht öffentlich und vor dem 165.
gehörigen Staats-Beamten geschlossen worden, kann von den Ehegatten selbst, von ihren Eltern, ihren Vor-Eltern und von allen, deren anerfallenes wirkliches Recht davon abhängt, so wie auch von dem Kron-Anwald angefochten werden. **)

192. Sind vor der Heirath nicht die zwei erforderlichen Aufgebote geschehen, oder sind deßhalb die im Gesetz erlaubten-Nachsichten nicht erwirkt, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Ehe nicht beobachtet worden, so läßt der Kron-Anwald nur wider den Staats-Beamten auf eine Geldbuße, welche die Summe von einhundert Reichsthaler nicht überschreiten darf, oder wider die Eheleute und diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldstrafe erkennen. ***)

---

*) Regbl. 1811. XVI. Ehe-Ordnung §. 7. Tref. pag. 329. f.
**) Zachar. III. 454.
***) Tref. pag. 31. u. 347. §. 403.

Digitized by Google

193. In die Strafen des vorhergehenden Satzes sollen die daselbst erwähnten Personen auch für jede Uebertretung der im 165. Artikel vorgeschriebenen Regeln verfallen, selbst wenn solche Mängel nicht zureichten, um die Ehe für ungültig zu erklären. *)

194. Niemand kann den Namen eines Ehegatten und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Anspruch nehmen, er lege denn einen Heiraths-Schein vor, der den Büchern des bürgerlichen Stands eingetragen ist; ausgenommen sind jedoch die im 46. Satz erwähnten Fälle.

195. Der Besitz des ehelichen Stands kann die angeblichen Eheleute, die sich hierauf gegenseitig beziehen, von der Verbindlichkeit nicht befreien, den Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Stands geschlossene Heirath vorzulegen.

196. Ist ein Besitz des Ehestands vorhanden, und der Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Stands geschlossene Ehe vorgelegt worden, so können die Ehegatten gegen einander mit einer Klage auf Nichtigkeit dieses Scheins nicht gehört werden.

321. 197. Wenn inzwischen in den Fällen des 194. und 195. Satzes die beiden Personen, die öffentlich als Mann und Frau gelebt haben, verstorben sind, und leibliche Kinder zurückgelassen haben, so kann die eheliche Geburt derselben unter dem Vorwand allein nicht bestritten werden, daß sie einen Heiraths-Schein ihrer Eltern nicht aufweisen können, wenn nur übrigens sie einen solchen Besitz ehelicher Geburt für sich haben, dem ihr Geburts-Schein nicht widerspricht.

198. Hat man den Beweis einer gesetzmäßigen Ehe durch ein Untersuchungs-Verfahren erlangt, so sichert die Eintragung des Urtheils in die Bücher des bürgerlichen Stands der Ehe alle ihre bürgerlichen Wirkungen von dem Tage an, da sie geschlossen wurde, sowohl für die Ehegatten selbst, als für die aus ihrer Ehe gezeugten Kinder.

199. Sind beide Ehegatten, oder ist eines aus ihnen verstorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so kann die

*) Tref. pag. 347. Nr. 2.

Digitized by Google

Anklage von allen, die etwa dabei betheiligt sind, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, und von dem Kron-Anwald eingeleitet werden.

200. Ist der Staats-Beamte des bürgerlichen Stands vor Entdeckung des Betrugs verstorben, so hat wider dessen Erben der Kron-Anwald auf Verlangen der Betheiligten und nach ihrer Angabe die bürgerliche Klage zu betreiben.

201. Eine für ungültig erklärte Ehe behält nichts desto weniger die bürgerlichen Rechts-Wirkungen für Ehegatten und Kinder, sobald sie redlicher Weise geschlossen war, und nur das Recht zu ihrer Fortsetzung wird dadurch aufgehoben. *)

202. War einer der beiden Ehegatten dabei allein in redlichem Glauben, so hat die Ehe ihre Rechts-Wirkungen nur zu Gunsten dieses Ehegatten, und der aus der Ehe abstammenden Kinder. 319. 320.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen.

203. Die Ehegatten übernehmen mit einander schon dadurch allein, daß sie heirathen, die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu pflegen und zu erziehen. **) 303. 1448.

203. a. Die kirchliche Erziehung muß sich nach dem Grundgesetz über die Kirchen-Verfassung richten, welches auch allein entscheidet, was Verträge darüber zu bestimmen vermögen, und wie dieselben beschaffen seyn müssen. ***)

204. Das Kind hat keine Klage wider seine Eltern auf Verschaffung einer häuslichen Niederlassung, sey es durch Heirath, oder auf andere Weise. †)

---

*) Zachar. III. 465.

**) Zachar. III. 551 f. Baurittel I. 480. N. Jahrb. IV. 377.

***) III. Organ. Ed. 1803. Art. II. — I. Const. Ed. §. 6. R. B. 1804. I. IX. XXXV. 1805. XVIII. 1808. V. 1809. XXXIX. Beil. Nr. 32. Am gemischten Orten. Regbl. 1826. XIV. Beil. Nr. 33. Treffurt 396 f.

†) I. E. E. §. VIII.

Digitized by Google

349. 205. Die Kinder sind ihren Eltern und Vor-Eltern, die in Dürftigkeit sind, den Unterhalt schuldig. *)

955. 206. Eben so und im gleichen Fall sind Schwieger-Söhne und Schwieger-Töchter ihren Schwieger-Eltern den Unterhalt schuldig; diese Verbindlichkeit hört aber auf:

1) Wenn die Schwiegermutter zur zweiten Ehe schreitet;
2) wenn jener von beiden Ehegatten, durch den die Schwägerschaft entstund, ohne aus dieser ehelichen Verbindung hinterbliebene Kinder verstorben, oder geschieden worden. **)

207. Diese Unterhalts-Verbindlichkeiten sind wechselseitig.

208. Der Unterhalt wird ermessen nach dem Maas der Bedürfnisse dessen, der darauf Anspruch macht, und der Glücksumstände dessen, der sie leisten muß.

209. Kommt derjenige, der einen Unterhalt reicht, oder der, welcher ihn empfängt, in einen solchen Zustand, daß jener ihn nicht mehr leisten kann, oder dieser ganz oder zum Theil dessen nicht mehr bedarf, so kann Loszählung von demselben oder Verminderung verlangt werden.

210. Beweist derjenige, der den Unterhalt zu reichen hat, daß er ein Leibgeding (Unterhaltsgeld) zu zahlen nicht im Stande ist, so kann die Gerichtsbehörde nach vorausgegangener Untersuchung der Sache verordnen, daß er denjenigen, dem er den Unterhalt schuldig ist, in seine Wohnung aufnehme, ihn dort ernähre und verpflege.

211. Die Gerichtsbehörde soll ebenfalls entscheiden, ob dem Vater oder der Mutter, welche ein Kind, dem sie den Unterhalt schuldig sind, in ihre Wohnung aufnehmen, ernähren und verpflegen wollen, desfalls Nachsicht des Unterhaltsgelds bewilligt werden könne.

---

*) Ehe-Ordnung. §. 33 — 36. Archiv I. S. 655. Hohnh. V. 218. Thilo Art. 205. Nr. 1. Muncke §. 552.

**) Tref. pag. 399. Nro. 1. Ehe-O. §. 34.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.*)

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212. Die Ehegatten sind sich einander Treue, Hülfe und Beistand schuldig.

213. Der Mann ist seiner Frau zu Schuz, und die Frau ihrem Mann zu Gehorsam verbunden.

214. Die Frau hat die Pflicht, bei dem Mann zu wohnen, und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich aufzuhalten für gut findet; der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen, und ihr alles, was zum Lebensunterhalt erforderlich ist, nach seinem Stand und Vermögen zu reichen.**) 12. 19. 108. 1426.

215. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes nicht vor Gericht stehen, selbst dann nicht, wenn sie Handelsfrau ist, oder in einer Ehe ohne Gemeinschaft lebt, oder dem Vermögen nach von ihm abgesondert ist, ausgenommen um eine Eheklage anzubringen.***) HG. 4.

216. Die Ermächtigung des Mannes ist nicht erforderlich, wenn die Frau wegen Verbrechen oder Polizei-Sachen vor Gericht zu stehen hat.

217. Die Frau, selbst wenn sie mit ihrem Mann in keiner Güter-Gemeinschaft oder in einer völligen Güter-Absonderung lebt, kann, ohne daß ihr Ehemann zu dem Rechtsgeschäft selbst mitwirkt, oder schriftlich darein willigt, nicht schenken, veräussern, verpfänden, noch durch einen Freigebigkeits-Vertrag oder durch einen belasteten etwas erwerben. †) 776. 934. 1449.

218. Verweigert der Mann seiner Frau die Ermäch- 221.

---

*) Ehe-O. §. 24. f. 27. Zachar. III. 470 f. Rettig §. 291—295.

**) Wohnsitz der Frau. Hohnh. III. pag. 16—18. 202. N. Jahrb. II. 298. Annalen III. 40. VI. 225.

***) Zachar. III. 472. Trefurt. 348. f. §. 408. Regbl. 1810. XV. 1820. V. Beschränkung der eheweiblichen Ermächtigung auf die gesetzlichen Fälle. Regbl. 1835. XXXVIII. Annalen V. 153 ff. 188.

†) Laukh. III. 256. 308.

Digitized by Google

tigung, vor Gericht zu stehen, so kann nach Umständen der Richter sie ermächtigen. *).

515. HG. 2. 219. Weigert sich der Mann, seine Frau zu einer Rechtshandlung zu ermächtigen, so kann die Frau ihren Mann geradezu vor das Bezirks-Gericht ihres ehelichen Wohnsitzes vorfordern lassen, welches alsdann, nachdem der Mann vernommen, oder gehörig vorgefordert worden, die Ermächtigung geben oder versagen kann.

HG. 4. 220. Eine Handelsfrau kann ohne Ermächtigung ihres Manns sich in ihren Handlungs-Angelegenheiten verbindlich machen; ihre Verbindlichkeit erstreckt sich in diesem Fall auch auf den Mann, wenn unter ihnen eine Güter-Gemeinschaft besteht. **)

Sie wird für keine Handelsfrau geachtet, wenn sie nur im Kleinen die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren verkauft, sondern dann allein, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt.

221. Ist der Mann zu einer Strafe an Leib oder Ehre verurtheilt, wäre sie auch nur wegen ungehorsamen Ausbleibens wider ihn verhängt, so kann auch alsdann die Ehegattin, obgleich sie großjährig ist, so lange die Strafe dauert, weder vor Gericht stehen, noch Verträge schliessen, sie habe sich dann vorher von der Gerichts-Behörde dazu ermächtigen lassen, welche in diesem Fall die Ermächtigung geben kann, ohne daß der Mann vernommen oder vorgeladen worden. ***).

222. Ist der Mann mundtodt gemacht, oder ist er abwesend, so kann die Gerichtsbehörde nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, die Frau ermächtigen, vor Gericht zu stehen, oder Verträge zu schliessen.

1538. 1382. 223. Jede im Allgemeinen gegebene Ermächtigung, wäre sie auch in dem Heiraths-Vertrag ausbedungen worden, gilt nur für die Verwaltung der Güter der Frau, nicht für deren Veränderung oder Veräusserung, noch für die Güter des Manns und der Kinder.

---

*) Arch. I. pag. 56—63. 402—407. Arch. II. pag. 293. f. 305. Annalen V. 152. VI. 209. f. VII. 17. f. 293. f.

**) Lauckh. III. 260.

***) Regbl. 1810. XV.

Digitized by Google

224. Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der Ermächtigung der Obrigkeit, um vor Gericht zu stehen, oder Verträge zu schliessen. 2208.

224 a. Jede Gerichtsermächtigung muß der Ehefrau einen Geschlechts-Beistand für die betreffenden Fälle zugeben.

225. Die Ungültigkeit aus Abgang der Ermächtigung kann niemand für sich anführen, als die Frau, der Mann und deren Erben. 1312. 1125.

226. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes letzte Willens-Verfügungen treffen. 905.

Siebentes Kapitel. *)

Auflösung der Ehe.

227. Die Ehe wird aufgelöst:

1) durch den Tod eines der beiden Ehegatten;
2) durch eine gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung;
3) durch eine endgültig gewordene Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht.

Achtes Kapitel.

Von der zweiten Heirath.

228. Die Frau kann erst zehn Monate nach Auflößung der vorherigen Ehe eine neue schließen. **) 147. 296.

228 a. Im Uebertretungsfall verfällt sie in eine Strafe von 15 bis 50 fl., und wenn in dieser Zeit ein Kind, wenn gleich nach geschlossener zweiter Ehe zur Welt kommt, kann dieses seine Rechte auf die Vaterschaft aus der vorigen Ehe noch geltend machen, und der zweite Mann, der von der voreiligen Schliessung nichts wußte, auf Vernichtung der zweiten Ehe antragen, der Kron-Anwald aber nur auf die Strafe. ***)

*) Zachar. III. 473.

**) Dispens. von der Trauerzeit des Mannes. Organ. 1809. C. §. 19. Lit. s. Regbl. 1810. VIII. Beil. Nro. 34. Ehe-Ord. §. 13. Tref. pag. 328. 329. Zachar. III. 474.

***) Trefurt pag. 344. §. 401. Nro. 4 a. Ferner pag. 395. 396. Muncke §. 474.

Digitized by Google

Sechster Titel.*)

Von der Ehescheidung.

Erstes Kapitel.

Von den Ursachen der Ehescheidung.

229. Der Mann kann die Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs verlangen. **)

230. Die Frau ist befugt auf Ehescheidung anzutragen, wegen eines von dem Mann begangenen Ehebruchs, wenn er eine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hat. ***)

230 a. Letzterer Fall wird für vorhanden geachtet, sobald sie, es sey im Land, oder im Ausland, so in der Nähe des Aufenthalts des Mannes ist, daß sie einander von da aus zuwandeln können. †)

231. Beiderseits können die Ehegatten die Ehescheidung nachsuchen wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen oder grober Verunglimpfungen des Einen gegen den Andern. ††)

25. 232. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer ent-

*) Zachar. III. 475. Brauer V. 423—425. Baurittel I. 551—554. Rettig §. 308—320. Ehe-Ordnung §. 42. f. Organ. 1809. C. §. 17. II. E. E. §. 11. Regbl. 1812. XXIX. Annalen V. 66. Annalen VII. 121. 133.

**) N. Jahrb. III. 305 f. Hohnh. III. 16. V. 58. VI. 212. — N. Jahrb. II. 308. 313. Präsumtiver Ehebruch. Hohnh. V. 49—54. Thilo Art. 229. Nr. 3. Muncke §. 450.

***) Hohnh. III. 17. 19. V. 60. f. 290. f. VI. 212. Thilo Art. 230. Nr. 1. 2. 8.

†) Hohnh. III. 17. f. 196. V. 290. Thilo Art. 230. Nr. 8. 8b.

††) Verunglimpfungen und harte Mißhandlungen. Hohnh. I. 34. f. II. 332. f. Regbl. 1812. XXXIII. Hohnh. II. 152. 337. f. III. 302—307. Hohnh. V. 52—61. 291. Thilo Art. 231. Nro. 2—5. 5b. 9. 10. 12—15. Ansteckung. Hohnh. II. 15. III. 200. Thilo Art. 231. Nro. 19. Nahrungslosigkeit. Hohnh. IV. 272. Böswillige Verlassung und Herzenshärtigkeit. Ehe-O. §. 43. Lit. e. g. §. 44. Regbl. 1805. V. 1812. XXXIII. Beil. Nr. 35. Hohnh. I. 301. III. 202. IV. 271. Annalen IV. 51. 245. 249. V. 66. 193. Archiv IV. 47. Trefurt p. 351. Thilo Art. 214. Nr. 2—9.

Digitized by Google

ehrenden oder gesetzlich gleichen Strafe soll für den andern die Ehescheidungs-Klage begründen. *)

232 a. Auch Verschollenheit, dreijährige Landflüchtigkeit oder Wahnsinnigkeit von gleicher Dauer, werden unter den schon ehemals gesetzlich näher bestimmten Umständen ebenfalls als Scheidungs-Ursachen beibehalten **)

233. Die beiderseitige und beharrliche Einwilligung der Ehegatten, ausgesprochen in den Formen, unter den Bedingungen und nach erstandenen Prüfungen, wie sie das Gesetz vorschreibt, soll für einen hinlänglichen Beweis angenommen werden, daß das Beisammen-Leben ihnen unerträglich sey, und daß deshalb eine hinreichende Ursache zur Ehescheidung da sey.

Zweites Kapitel.

Von der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache.

Erster Abschnitt. ***)

Von der Form des Verfahrens bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache.

234. Die Klage auf Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache soll nur bei der Gerichts-Behörde des Wohnsitzes der Ehegatten angebracht werden; die Thatsachen oder Verbrechen, aus welchen sie ausgeht, mögen seyn, welche sie wollen. †)

235. Veranlassen einige von den klagenden Ehegatten angeführte Thatsachen ein Untersuchungs-Verfahren der Staats-

*) Zuchthausstrafe über 5 Jahre. Brauer ad h. a. Annalen III. 187. N. Jahrb. III. 34. Annalen IV. 78. Tref. pag. 352. Muncke §. 450.

**) Ehe-O. §. 43. Lit. f. i. Hohnh. VI. 363—365. Annalen III. 308.

***) Ehe-O. §. 59. 61—69. R. B. 1809. XXXVIII. 1812. XXIX. Beilage Nro. 36. — Zulassung von Rechtsbeiständen. ebend. §. 7. f. Tref. §. 356. ff. Hohnh. II. 337. VI. 216. Hohnh. III. 119. Annalen I. 76. V. 66. 201. Regbl. 1807. XXXIII.

†) Zachar. III. 476. 479. ff. Tref. 354—361. Baurittel I. 579—585. Brauer V. 423—425. 427. Hohnh. III. 201. Annalen V. 12. Thilo Art. 108. Nr. 8.

Digitized by Google

Beamten, so soll die Ehescheidungs-Klage bis nach der Entscheidung des Straf-Punkts auf sich beruhen; dann aber kann sie wieder vorgenommen werden, ohne daß es erlaubt sey, aus dem Inhalt des Straf-Urtheils wider den klagenden Theil irgend eine Unstatthaftigkeit der Klage, oder andere nachtheilige Einrede abzuleiten.

236. Jede Klage auf Ehescheidung soll die Thatsachen umständlich entwickeln; sie muß mit den etwa vorhandenen Beweisstücken dem Vorsteher der Gerichtsbehörde oder seinem Stellvertreter von dem klagenden Ehegatten in Person überreicht werden, so fern dieser nicht durch Krankheit daran verhindert ist, in welchem Fall eine Gerichts-Person auf sein Ersuchen und auf das Zeugniß zweier Gesundheits-Beamten, Aerzte oder Wundärzte, sich nach der Wohnung des klagenden Theils verfügt, um dort die Klage in Empfang zu nehmen.

237. Jene Gerichtsperson vernimmt dabei den Kläger, macht ihm die schicklich scheinende Bemerkungen, bezeichnet die übergebene Klage und die Beweisstücke mit Handzug, und fertiget über die ihr geschehene Einhändigung des Ganzen ein Protokoll. Dieses soll von der gedachten Gerichtsperson und dem Kläger unterzeichnet werden, es sey dann, daß der Letztere Schreibens unerfahren sey, oder sonst nicht unterzeichnen könne, in welchem Fall hievon Meldung gethan werden muß.

238. Erwähnte Gerichtsperson verordnet am Schluß des Protokolls, daß die Parteien, auf bestimmten Tag und Stunde, vor ihr in Person erscheinen sollen, und daß zu dem Ende eine Abschrift ihrer Verfügung an die Partei gesendet werde, wider welche die Ehescheidung nachgesucht wird.

239. An dem bestimmten Tag macht dieselbe den beiden Ehegatten, wenn sie sich einfinden, oder dem Kläger, wenn er allein erscheint, die für eine Wieder-Vereinigung geeignete Vorstellungen. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so läßt sie hierüber ein Protokoll führen, und verfügt, daß die Klage sammt den Beweisstücken dem Gericht, mit Vortrag über das Ganze, vorgelegt werden soll. *)

*) Aussöhnungsversuche. Ehe-O. §. 62. Regbl. 1813. XXV. Beil. Nro. 38. Hohnh. I. 34. 302. Trefurt pag. 356.

Digitized by Google

240. In den nächstfolgenden drei Tagen wird von dem Gericht auf den Vortrag des Vorstehers, oder seines Stellvertreters die Erlaubniß zur Vorladung entweder ertheilt oder noch ausgesetzt. Die Aufschiebung darf nicht über zwanzig Tage dauern.

241. Kraft der vom Gericht ertheilten Erlaubniß läßt der Kläger den Beklagten auf die gewöhnliche Weise vorladen, binnen der gesetzlichen Frist persönlich in dem Verhör-Zimmer bei geschlossenen Thüren zu erscheinen. Eine Abschrift der Ehescheidungs-Klage und der dazu vorgelegten Beweisstücke, auf welche die Ladung geschrieben wird, läßt er dem Beklagten zustellen. *)

242. An dem Tag, da die Frist zu Ende geht, soll der Kläger, der Beklagte mag erscheinen oder nicht, in eigener Person, und wenn er will, von einem Rechts-Beistand begleitet, auf die Gründe seiner Klage sich berufend, die Beweis-Urkunden vorlegen, und die Zeugen benennen, die er abhören lassen will.

243. Erscheint der Beklagte in Person oder durch einen Bevollmächtigten, so kann er seine Erinnerungen wider die Gründe des Klägers sowohl, als wider dessen Beweis Urkunden, und wider die von ihm vorgeschlagenen Zeugen selbst vortragen oder vortragen lassen. Der Beklagte nennt seinerseits die Zeugen, die er abhören lassen will, über welche der Kläger gleichfalls seine Erinnerungen vorträgt.

244. Ueber das Erscheinen, die Aussagen und Erinnerungen der Parteien, so wie über die etwaigen Geständnisse des einen oder andern Theils wird ein Protokoll verfaßt. Dieses Protokoll wird den besagten Parteien vorgelesen; sie werden aufgefordert, es zu unterzeichnen, und ihrer Unterschrift, oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können oder nicht unterzeichnen wollen, muß ausdrücklich Meldung geschehen. **)

245. Das Gericht vertagt hierauf die Parteien zum Urtheil, auf einen von ihm zu bestimmenden Tag und Stunde;

---

*) Tref. pag. 357.
**) N. Jahrb. IV. 165. Thilo Art. 244.

Digitized by Google

es verordnet die Mittheilung an den Kron-Anwald und gibt sie einem Mitglied zum Vortrag.

Sollte der Beklagte nicht erschienen seyn, so ist der Kläger verbunden, ihm die Verfügung des Gerichts in dem Zeitraum behändigen zu lassen, der darin bestimmt seyn muß.

227. 246. An dem bestimmten Tag und Stunde wird auf den Bericht des verordnet gewesenen Verhör-Richters und angehörten Vortrag des Kron-Anwalds, zuerst über die Einreden der Unzulässigkeit der Klage, wenn deren vorgebracht sind, entschieden. Werden diese gegründet gefunden, so wird die Klage auf Ehescheidung verworfen; im entgegengesetzten Fall, wie auch, wenn keine solche Einreden vorgebracht worden, wird die Ehescheidungs-Klage für zulässig angenommen *).

247. Gleich darauf wird auf den Bericht des Verhör-Richters und Vernehmung des Kron-Anwalds von dem Gericht auch in der Hauptsache erkannt. Es kann über die Klage endgültig, wenn sie urtheilsreif erscheint, oder auf Beweis der vom Kläger angeführten erheblichen Thatsachen und auf Gegenbeweis des Beklagten erkannt werden.

269. 274. 248. Bei jedem Schluß einer richterlichen Verhandlung können die Parteien, nachdem der Verhör-Richter seinen Bericht erstattet, und ehe der Kron-Anwald den Vortrag macht, ihre gegenseitige Gründe selbst in einem kurzen Aufsatz vortragen, oder vortragen lassen, zuerst über die Einreden der Unzulässigkeit der Verhandlung, und hernach über die Hauptsache; aber in keinem Fall soll der Anwald des Klägers zugelassen werden, wenn nicht der Kläger selbst in Person zugleich erscheint.

249. Gleich nach ausgesprochenem Urtheil, welches ein Zeugen-Verhör verordnet, liest der Gerichtsschreiber denjenigen Theil des Protokolls vor, der die wirklich geschehene Benennung der Zeugen enthält, welche die Parteien abhören zu lassen vorhaben. Der Vorsteher des Gerichts benachrichtiget sie, daß es ihnen noch frei stehe, andere Zeugen zu benennen; aber daß sie nach diesem Augenblick hiemit nicht mehr gehört werden. **)

*) Ehe-O. §. 64. — II. E. E. §. 12. — R. B. 1812. XXIX.
**) Tref. pag. 358. — Ehe-O. §. 65.

Digitized by Google

250. Die Parteien bringen unmittelbar darauf ihre gegenseitige Einwendungen wider die Zeugen vor. Das Gericht erkennt über diese Einwendungen, nachdem es den Kron-Anwald gehört hat.

251. Die Verwandten der Parteien, ausser den Kindern und Nachkommen, können aus dem Grund ihrer Verwandtschaft als Zeugen nicht verworfen werden, und eben so wenig das Hausgesinde der Ehegatten wegen des Dienst-Verbands; aber das Gericht soll ermessen, wie weit auf die Aussagen der Verwandten und des Hausgesindes Rücksicht zu nehmen sey.

252. Jedes Urtheil, das einen Zeugenbeweis zuläßt, muß die Zeugen benennen, welche verworfen werden sollen, und den Tag und die Stunde bestimmen, wo die Parteien sie aufzuführen haben.

253. Die Zeugen werden bei geschlossenen Thüren, in Gegenwart des Kron-Anwalds, auch der Parteien, und ihrer Beistände oder Freunde höchstens drei an der Zahl, auf jeder Seite, von einem verordneten Verhör-Richter verhört. *)

254. Die Parteien mögen selbst oder durch ihre Beistände den Zeugen anständige Erinnerungen oder Erläuterungs-Fragen vorlegen, wenn sie es für dienlich finden; sie dürfen sie jedoch in ihren Aussagen nicht unterbrechen.

255. Jede Aussage wird schriftlich aufgezeichnet. Ein gleiches gilt von den Fragstücken und Erinnerungen, zu welchen sie etwa Anlaß ward. Das Protokoll über das Zeugen-Verhör wird den Zeugen sowohl, als den Parteien vorgelesen, diese wie jene werden aufgefordert es zu unterzeichnen, und dieser Unterschrift oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können oder wollen, wird darin gedacht. **)

256. Nachdem die beiderseitigen Zeugen-Verhöre, oder sofern der Beklagte keine Zeugen in Vorschlag gebracht hat, das Zeugen-Verhör für den Kläger geschlossen ist, verweist der Verhör-Richter die Parteien zu einem öffentlichen Gerichts-

*) Zu Satz 253 u. 254. Regbl. 1812, XXIX. — Tref. pag. 359. Thilo. Art. 251. Nr. 1—3.

**) Laukhard I. S. 144—149.

Digitized by Google

tag, wobei er den Tag und die Stunde deſſelben angibt. Das Gericht ſelbſt verfügt, „daß das Verfahren dem Kron-Anwald vorgelegt, und ein Vortrag aus den Akten erſtattet werde.“ Dieſe Verfügung wird dem Beklagten auf Betreiben des Klägers in dem Zeitraume, der darin beſtimmt iſt, mitgetheilt.

257. Vor dem Tag, der zur Erlaſſung des Endurtheils feſt geſetzt worden, erſtattet der Verhör-Richter ſeinen Vortrag.

Die Parteien können bis dahin entweder ſelbſt, oder durch ihre Anwälde, noch jede Erinnerungen vorbringen, die ſie zu ihrer Sache dienlich erachten; worauf der Vortrag aus den Akten geſchieht.

258. Das Endurtheil wird öffentlich ausgeſprochen. Wenn es die Eheſcheidung zuläßt, ſo iſt der Kläger ermächtigt, ſich zu dem Beamten des bürgerlichen Stands zu verfügen, um ſie dort eintragen zu laſſen. *)

268. 259. Ward wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen oder grober Verunglimpfung die Eheſcheidung nachgeſucht, ſo bleibt es den Richtern, obgleich die Klage gehörig erwieſen iſt, unbenommen, die Eheſcheidung nicht ſogleich zuzulaſſen. Sie ermächtigen alsdann, ehe ſie entſcheiden, den klagenden Theil, ſich von der Geſellſchaft des andern Ehegatten zu trennen, ohne daß er verbunden ſey, ihn bei ſich aufzunehmen, wenn er es nicht für gut findet, und verurtheilen den Mann, der Frau eine ſeinem Vermögen angemeſſene Unterhalts-Rente zu zahlen, wenn die Frau ſelbſt keine hinreichende Einkünfte für ihre Lebensbedürfniſſe hat. **)

260. Nach Umlauf eines Prüfungs-Jahres kann der klagende Ehegatte, wenn inzwiſchen keine Ausſöhnung erfolgte, den andern Ehegatten vorladen laſſen, um in den geſetzlichen Friſten vor Gericht zu erſcheinen, und zu hören, daß dort das endgültige Urtheil ausgeſprochen werde, welches alsdann die Eheſcheidung zuläßt.

---

*) Ehe-O. §. 67. 69. — Zachar. III. 484. Treſurt p. 350. §. 411.

**) Ehe-O. §. 46. f. — Hohnh. II. 155. 332. 339. Unterhaltsrente beim Zwangsverfahren. N. Jahrb. II. 302. Arnolen III. 40. Muncke §. 480.

Digitized by Google

261. Wird die Eheſcheidung aus der Urſache nachgeſucht, weil einer der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden, ſo beſtehen die Förmlichkeiten, die alsdann zu beobachten ſind, einzig darin, daß man bei dem ordentlichen Gericht eine in gehöriger Form geſchehene Ausfertigung des Straf-Urtheils mit einem Zeugniſſe des Straf-Gerichts übergibt, worin erklärt wird, daß dieſes Urtheil keinem geſetzlichen Rechtszug mehr unterliege.

262. Wird von einem in erſter Inſtanz in einer Eheſcheidungs-Sache ergangenen Urtheil, das die Klage zuließ, oder endgültig entſchied, die Berufung ergriffen, ſo wird der Prozeß von dem Ober-Gericht als eine eilende Sache behandelt und entſchieden. *)

263. Die Berufung muß in der geſetzlichen Zeit angezeigt und ausgeführt werden; ſo wie auch die weitere an den oberſten Gerichtshof, wenn Nichtigkeiten oder Gewalts-Ueberſchreitungen vorhanden ſind. Sie hat aufſchiebende Wirkung.**)

264. Vermöge eines jeden Urtheils, das in dem letzten Rechtszug ergangen oder rechtskräftig geworden iſt, und die Eheſcheidung erlaubt, ſoll der Ehegatte, der es erwirkt hat, verbunden ſeyn, ſich in Zeit zweier Monate vor dem Beamten des bürgerlichen Stands, nach vorhergegangener gehörigen Vorrufung des andern Theils, zu ſtellen, um die Eheſcheidung eintragen zu laſſen. ***)

265. Dieſe zwei Monate laufen vom Tag der eingetretenen Rechtskraft an. †)

266. Der Ehegatte, der als Kläger aufgetreten war, und die vorgedachte Friſt von zwei Monaten verſäumt hat, ſoll der Vortheile des erhaltenen Urtheils verluſtig ſeyn, und ſeine Klage auf Eheſcheidung nicht wieder anſtellen können, es ſey

---

*) Zachar. III. 488. Treſurt pag. 360. Nr. 13. Ehe-O. §. 70. II. E. E. §. 11.

**) Tref. p. 362. §. 416. p. 363. Nr. 1. O. G. O. §. 206. Nachtrag hierzu u. Beil. Lit. A.

***) Ehe-O. §. 68. Regbl. 1809. XXXVIII. 1812. XVII. 1813. III. Beil. Nr. 37. Tref. p. 363. Nr. 1. Brauer u. Zachar. S. 275. Laukh. III. 317.

†) Treſurt 366. §. 420.

Digitized by Google

denn aus einem neuen Grund, neben welchem er gleichwohl die vorigen Ursachen zugleich alsdann wieder geltend machen kann. *)

Zweiter Abschnitt.**)

Von den fürsorglichen Maßregeln, welche die Ehescheidungs-Klage, wenn sie auf eine bestimmte Ursache sich gründet, veranlassen kann.

267. Die einstweilige Obsorge über die Kinder bleibt dem Mann, er sey in der Ehescheidungs-Sache Kläger oder Beklagter, wenn nicht ein anderes von dem Gericht, auf Ansuchen der Mutter, der Familie oder des Kron-Anwalds, zum Besten der Kinder verordnet wird.

259. 268. Die Frau, sie sey in der Ehescheidungs-Sache Klägerin oder Beklagte, darf während des Prozesses die Wohnung ihres Manns verlassen, und eine dem Vermögen ihres Manns angemessene Unterhalts-Rente nachsuchen. Das Gericht bestimmt das Haus, worin sich die Frau aufhalten soll, und setzt erforderlichen Falls die Unterhalts-Rente fest, welche der Mann zu zahlen hat. ***)

248. 269. Die Frau ist verbunden, so oft sie hiezu aufgefordert wird, den Beweis zu führen, daß sie in dem ihr angewiesenen Hause sich aufhalte. In Ermanglung dieses Beweises kann ihr der Mann die Unterhalts-Rente versagen, und wenn es die Frau ist, welche die Ehescheidung sucht, die Fortsetzung des Prozesses für unzulässig erklären lassen.

1961. 270. In Ehen, wo Güter-Gemeinschaft besteht, kann die Frau, sie sey in dem Ehescheidungs-Prozeß Klägerin oder Beklagte, zu jeder Zeit, sobald die im 238. Satz erwähnte Vorforderungs-Verfügung ergangen ist, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß die gemeinschaftliche Fahrniß unter Siegel gelegt werde. Nur gegen Errichtung eines mit einer Schätzung versehenen Vermögens-Verzeichnisses, und gegen Verpflichtung des Manns, die verzeichneten Sachen einst

*) Hohnh. VI. 64—70. Lauckhard II. S. 38. Muncke §. 552. Thilo Art. 266. Art. 299. Nr. 1.

**) Zachar. III. 481.

***) Hohnh. II. 334. V. 289.

Digitized by Google

wieder abzuliefern, oder als gerichtlicher Bewahrer für ihren Werth zu haften, sollen die Siegel wieder abgenommen werden. *)

271. Jede nach dem Tag der Vorforderungs-Verfügung des 238. Satzes, von dem Mann für Rechnung der Güter-Gemeinschaft übernommene Verbindlichkeit so wie jede nach dieser Zeit von ihm geschehene Veräusserung einiger dazu gehörigen Liegenschaften, soll für ungültig erklärt werden, sobald erwiesen wird, daß Eines oder das Andere, zur Gefährde der Rechte der Frau, geschehen sey.

Dritter Abschnitt.**)

Von den Einreden der Unzulässigkeit wider Ehescheidungs-Klagen.

272. Die Ehescheidungs-Klage ist erloschen, wenn unter den Ehegatten eine Aussöhnung erfolgt ist, geschehe dieselbe vor oder nach Einklagung der Scheidungs-Anlässe. ***)

272 a. Für eine Versöhnung gilt ein ehelicher Beischlaf, welcher der Beleidigung zur Zeit, wo sie dem unschuldigen Theil schon bekannt war, nachgefolgt ist. †)

273. In einem wie im andern Fall soll die Klage für unzulässig erklärt werden, so lang nicht nach der Wieder-Versöhnung eine neue Ursache hinzukommt, wo alsdann von den vorigen Ursachen Gebrauch gemacht werden darf, um das neue Gesuch zu unterstützen. ††)

274. Läugnet der Kläger, daß eine Versöhnung erfolgt sey, so hat der Beklagte den Beweis schriftlich oder durch Zeugen, in der Form, die im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels bestimmt ist, zu führen. †††)

---

*) Annalen III. 93. Thilo Art. 270. Nr. 2. Art. 307. Nr. 8.

**) Zachar. III. 477.

***) Zachar. III. 478. Thilo Art. 273. Nr. 2. 3. 6. 7.

†) Hohnh. III. 198. 253. VII. 209. Ehe-Ordnung §. 66. Tref. pag. 352. 353. Thilo Art. 272. Nr. 1.

††) Hohnh. III. 198. N. Jahrb. IV. 35. 166. Thilo Art. 230. Nr. 11. Art. 231. Nr. 7.

†††) Ehe-Ordnung §. 65 b. c. Hohnh. V. pag. 295. folg. Tref. pag. 254.

Digitized by Google

Drittes Kapitel. *)

Von der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.

275. Auf die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten wird keine Rücksicht genommen, wenn der Mann noch unter fünf und zwanzig, oder die Frau noch unter ein und zwanzig Jahr ist. **)

276. Die wechselseitige Einwilligung wird eher nicht in Betracht gezogen, als wenn die Ehe schon wenigstens zwei Jahre bestanden hat.

277. Sie wird nicht mehr zugelassen, wenn die Ehe schon zwanzig Jahre bestanden hat, und eben so wenig, wenn die Frau fünf und vierzig Jahre alt ist.

278. In keinem Fall soll die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, so lang sie nicht von ihren Eltern oder andern noch lebenden Voreltern nach der Vorschrift des 150. Satzes genehmigt ist. ***)

279. Die Ehegatten, welche entschlossen sind, die Ehescheidung durch wechselseitige Einwilligung zu erwirken, sind gehalten, vor allem ihr ganzes liegenschaftliches und fahrendes Vermögen verzeichnen und abschätzen zu lassen, und ihre desfallsigen wechselseitigen Rechte auseinander zu setzen, worüber sich zu vergleichen ihnen jedoch frei steht. †)

280. Sie sind gleichfalls verbunden, eine Uebereinkunft über folgende drei Punkte schriftlich zu verfassen.

1. Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Prüfungs-Zeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung.
2. In welches Haus sich die Ehefrau begeben, und wo sie sich aufhalten soll, so lange die Prüfungs-Zeit währt.

---

*) Tref. p. 362. Zachar. III. 483.

**) II. E. E. §. 12. Regbl. 1813. III. Brauer VI. 281. Hohnh. III. 21. V. 302. Lauckh. II. p. 50.

***) Hohnh. III. p. 22.

†) Hohnh. VI. 213. N. Jahrb. I. 128 ff. Annalen I. 76. Brauer VI. 282.

Digitized by Google

3. Welche Rente der Mann indessen seiner Frau zahlen soll, wenn sie nicht Einkünfte genug hat, um sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen.

281. Die Ehegatten sollen zusammen in eigener Person vor dem Vorsteher ihrer Gerichts-Behörde oder seinem Stellvertreter erscheinen, und ihm in Gegenwart zweier Staatsschreiber, die sie mit sich bringen, ihren Willen erklären. *)

282. Dieser soll in Gegenwart der zwei Staats-Schrei- 295.
ber an beide Ehegatten zusammen und an Jeden allein die dienlichen Vorstellungen und Ermahnungen richten; er soll ihnen das vierte Kapitel des gegenwärtigen Titels vorlesen, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln. **)

283. Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschliessung, so soll ihnen von dem Gerichts-Vorsteher ein Schein darüber ertheilt werden, daß sie die Ehescheidung nachsuchen, und darein wechselsweise willigen; und sie sind schuldig, ausser den Urkunden, derer im 279. und 280. Artikel gedacht ist, auf der Stelle noch vorzulegen, und in die Gerichtskanzlei zu hinterlegen:

1) Ihren Geburts-Schein und den Ehe-Schein.
2) Die Geburts- und Sterb-Scheine aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder.
3) Die urkundliche Erklärung ihrer Eltern oder andern lebenden Vor-Eltern, worin sie sagen, daß sie aus wohl bekannten Ursachen diesen oder jene, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, welcher oder welche mit dieser oder jener Person verheirathet ist, ermächtigen, die Ehescheidung nachzusuchen und in selbige zu willigen. Die Eltern und Groß-Eltern werden für lebend geachtet, bis deren Todten-Schein vorgelegt ist.

283 a. Wenn eines der lebenden Eltern oder Groß-Eltern versichert, daß die übrigen todt seyen, so gilt dieses statt Todten-Scheins; ausserdem kann nur ein Kundbarkeits-Schein ihn ersetzen.

---

*) Trefurt 361. Nr. 2.
**) Hohnh. III. 21. ff. VI. 214. N. Jahrb. I. 128. II. 157—163.

Digitized by Google

284. Die Staatsschreiber fertigen über alles, was zur Vollziehung des vorhergehenden Satzes gesagt oder gethan worden, ein umständliches Protokoll; die Urschrift bleibt bei dem ältesten von den beiden Staatsschreibern, so wie die vorgebrachten Beweis-Urkunden. Diese bleiben dem Protokoll angelegt, worinn auch der Erinnerung gedacht werden muß, die der Frau zu machen ist, daß sie in Zeit von vier und zwanzig Stunden sich in das Haus, worüber sie mit ihrem Mann übereingekommen, begeben, und bis nach ausgesprochener Ehescheidung daselbst sich aufhalten soll. *)

285. Die gleiche Erklärung soll in den ersten vierzehn Tagen des nächstfolgenden vierten, siebenten und zehnten Monats unter Beobachtung der vorigen Förmlichkeiten erneuert werden. Jedesmal sollen die Parteien durch öffentliche Urkunden beweisen, daß ihre Eltern oder andere lebende Vor-Eltern auf ihrem ersten Entschluß beharren; sie brauchen dagegen die Vorlegung irgend eines andern Scheins nicht zu wiederholen. **)

286. Nach Ablauf eines Jahrs, von dem Tag der ersten Erklärung an gerechnet, sollen beide Ehegatten in den nächsten vierzehn Tagen, jeder in Begleitung zweier ehrbaren Freunde aus dem Bezirk, die wenigstens fünfzig Jahre alt seyn müssen, zusammen in Person vor dem Vorsteher des Gerichts, oder seinem Stellvertreter erscheinen; sie sollen ihm in beglaubter Form die Ausfertigungen der vier Protokolle, welche ihre wechselseitige Einwilligung enthalten, so wie alle Scheine überreichen, die den Protokollen beigefügt worden; sie sollen endlich, jeder für sich besonders, gleichwohl in Gegenwart des andern und der vier Freunde, die Obrigkeit ersuchen, die Ehescheidung zuzulassen. ***)

287. Wenn die Gerichts-Personen den Ehegatten ihre Bemerkungen gemacht haben, und sie auf ihrem Vorhaben beharren, so wird über ihr Gesuch, und die von ihnen geschehene Ueberlieferung der dazu gehörigen Beweisstücke ein Schein ausgefertigt.

---

*) Aufgehoben durch II. EE. §. 12.
**) N. Jahrb. II. 158. ff.
***) Hohnh. III. 195. 211. N. Jahrb. I. 130.

Digitized by Google

Der Gerichtsschreiber verfaßt hierüber ein Protokoll, das die Parteien (wenn sie nicht erklären, daß sie Schreibens unerfahren seyen, oder nicht unterzeichnen könnten, in welchem Fall hievon Erwähnung geschieht) die vier Beistände, der Gerichts-Vorsteher oder dessen Stellvertreter und der Gerichtsschreiber unterzeichnen.

288. Gleich unter das Protokoll setzt der Gerichts-Vorsteher seine Verfügung, daß in drei Tagen auf den schriftlichen Antrag des Kron-Anwalds, welchem zu diesem Ende die Aktenstücke durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt werden sollen, dem Gericht über das Ganze Vortrag erstattet werden soll. *)

289. Findet der Kron-Anwald in den Aktenstücken den Beweis, daß zu der Zeit, da beide Ehegatten ihre Erklärung abgegeben, der Mann fünf und zwanzig, und die Frau ein und zwanzig Jahre alt war; daß sie damals schon zwei Jahre lang verehelicht gewesen; daß ihre Ehe nicht über zwanzig Jahre bestanden; daß die Frau noch keine fünf und vierzig Jahre alt war; daß nach vorläufiger Erfüllung desjenigen, was hier oben bestimmt ist, und mit allen in dem gegenwärtigen Kapitel vorgeschriebenen Förmlichkeiten, besonders unter der Ermächtigung der Eltern oder der übrigen lebenden Voreltern der Ehegatten, wenn die Eltern früher gestorben sind, die wechselseitige Einwilligung viermal im Laufe des Jahrs erklärt worden; so macht er seinen Antrag mit den Worten: das Gesetz erlaubt; im entgegengesetzten Fall soll sein Antrag in den Worten bestehen: das Gesetz ist entgegen.

290. Das Gericht kann nach erfolgtem Vortrag seine Untersuchung auf keine andere Gegenstände erstrecken, als die im vorhergehenden Satz bezeichnet sind. Ergibt sich hieraus, daß die Parteien nach der Meinung des Gerichts den Bedingungen Genüge geleistet, und die Förmlichkeiten beobachtet haben, die in dem Gesetz bestimmt sind; so läßt es die Ehescheidung zu, und verweist die Parteien vor den Beamten des bürgerlichen Stands, um dieselbe eintragen zu lassen.

Im entgegengesetzten Fall erklärt das Gericht, daß die

*) Statt Kron-Anwald, Referent. II. E. E. §. 12.

Digitized by Google

Ehescheidung nicht statt habe, und führt die Gründe der Entscheidung aus. *)

291. Eine Berufung von dem Urtheil, worin diese Ehescheidung für unstatthaft erklärt wird, kann nur statt finden, wenn sie von beiden Theilen, von jedem gleichwohl in einer besondern Urkunde, frühestens nach zehen und spätestens vor zwanzig Tagen, von dem Tag der Urtheils-Eröffnung an, eingelegt wird. **)

292. Die Berufungs-Urkunden sollen wechselseitig dem andern Ehegatten sowohl als dem Gericht des ersten Rechtszugs behändigt werden.

293. Dieses Gericht soll in den ersten zehen Tagen von der ihm geschehenen Behändigung der Zweiten jener Berufungs-Urkunden an zu rechnen, dem Obergericht den Aufsatz des Urtheils und die Aktenstücke, worauf es erfolgt ist, zuschicken.

In den nächsten zehen Tagen, nachdem der dortige Kron-Anwald die Aktenstücke vom Gericht erhalten hat, macht er seine Anträge schriftlich. Der Vorsteher oder dessen Stellvertreter stellt die Sache bei dem Obergericht in Berathschlagung, und in zehen Tagen, nachdem der Kron-Anwald seinen Antrag überreicht hat, soll das End-Urtheil erlassen werden.

294. Läßt ein Urtheil die Ehescheidung zu, so sind kraft dessen die Parteien verbunden, sich in den nächsten zwanzig Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, zusammen und in Person vor dem Beamten des bürgerlichen Stands zu stellen, um die Ehescheidung eintragen zu lassen. Nach fruchtlosem Verlauf dieser Zeitfrist wird das Urtheil für nicht ergangen angesehen. ***)

---

*) Hohnh. III. 21 — 28. Laukhard II. 50 — 58.

**) Tref. pag. 362. Note.

***) Regbl. 1812. XVII. XXIX. Regbl. 1813. III. — Roth Abhdl. I. pag. 129. 138. II. pag. 93. Tref. pag. 362. Laukh. II. pag. 38. Klage auf Ausstreichung dieses Eintrags. Tref. pag. 367.

Digitized by Google

Viertes Kapitel. *)

Von den Wirkungen der Ehescheidung.

295. Geschiedene Ehegatten können sich nicht mehr mit einander verehelichen, aus welcher Ursache auch die Ehescheidung erfolgt sey. 463

296. Im Fall einer aus bestimmter Ursache erkannten Ehescheidung darf die geschiedene Frau sich erst zehen Monate, nach erkannter Ehescheidung, wieder verheirathen. **) 228

297. Ist die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung erfolgt, so darf keiner von beiden Ehegatten eine neue Ehe schliessen, ehe drei Jahre nach der gesprochenen Ehescheidung abgelaufen sind. ***) 308

298. Ist die Ehescheidung wegen eines begangenen Ehebruchs zu Recht erkannt worden, so kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verehelichen. Die ehebrecherische Frau soll in demselben Urtheil von Amtswegen für eine bestimmte Zeit, die jedoch nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als zwei Jahre seyn darf, zur Einsperrung in ein Arbeits-Haus verurtheilt werden. †)

298. a. Jede diesem und dem vorherigen Satz zuwider laufende Ehe ist nichtig, der andere Theil der ehemaligen Eheleute und der Kron-Anwald können allein diese Nichtigkeit anklagen. ††)

299. In jedem Ehescheidungs-Fall, den einer wechselseitigen Einwilligung allein ausgenommen, verliert der Ehegatte, wider welchen die Scheidung erkannt wird, alle von dem andern Ehegatten durch den Heiraths-Vertrag, oder seit eingegangener Ehe erlangten Vortheile. †††) 386

---

*) Zachar. III. 485. ff. Rettig §. 321—328.
**) Regbl. 1815. XVII. keine Dispens. möglich. Beil. Nr. 39. Tref. pag. 329. Annalen IV. 137. V. 198.
***) Regbl. 1811. XXXIII.
†) ad v. Einsperrung s. Tref. pag. 365. Baurittel I. 659.
††) II. E. E. §. 8. — Trefurt pag. 345. Nr. 5.
†††) Ehe-O. §. 48. f. — Regbl. 1803. XI. 1811. XXXV. Hohnb. VI. 64—70. N. Jahrb. IV. 167. Annalen I. 239. Hohnb. VII. 227—232. Annalen IV. 227. — N. Jahrb. I. 420—425.

Digitized by Google

299. a. Auch verliert die Ehefrau in solchem Fall den Namen des Manns. *)

300. Der Ehegatte, welcher die Ehescheidung erlangt hat, behält die von dem andern Ehegatten ihm zugewandten Vortheile, obgleich eine Wechselseitigkeit bedungen war, die nun nicht mehr statt hat.

219 301. Sollten die Ehegatten sich keine Vortheile bedungen haben, oder die bedungenen nicht hinreichend erscheinen, um dem Ehegatten, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, seinen Unterhalt zu sichern, so kann das Gericht aus den Gütern des andern Ehegatten eine Unterhalts-Rente ihm zuerkennen, die jedoch das Drittel der Einkünfte dieses letztern nicht überschreiten darf. Die oben besagte Rente kann wieder eingezogen werden, sobald sie nicht mehr nothwendig ist. **)

390 302. Die Kinder sollen dem Ehegatten, der die Ehescheidung erlangt hat, anvertraut werden, wenn nicht das Gericht auf Ansuchen der Familie oder des Kron-Anwalds zum Besten der Kinder verordnet, daß alle oder einige von ihnen der Obsorge des andern Ehegatten oder einer dritten Person, übergeben werden sollen.

203 303. Wer es auch sey, dem man die Kinder anvertraut, immer behalten Vater und Mutter gegenseitig das Recht, über die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu führen, und sind nach Verhältniß ihres Vermögens dazu beizutragen verbunden.

1082 304. Die Auflösung der Ehe durch eine zu Recht erkannte Scheidung soll den Kindern aus dieser Ehe keinen der Vortheile entziehen, die ihnen durch die Gesetze oder den Ehe-Vertrag ihrer Eltern zugesichert waren. Der wirkliche Anfall dieser Rechte an die Kinder tritt jedoch nur auf gleiche Weise und unter gleichen Umständen ein, worunter sie angefallen seyn würden, wenn die Ehescheidung nicht erfolgt wäre.

Archiv I. 714. Annalen I. 81—84. Ebend. 374. IV. 225. — Brauer VI. 3. 280. S. 686. — Thilo Art. 299. Nr. 1. — Laukh. II. pag. 44. — Regbl. 1837. XIX. Beil. Nr. 40. Annalen IV. 224. 227. 255.

*) Trefurt 363. 368.

**) Trefurt 364.

Digitized by Google

305. Im Fall einer auf wechselseitige Einwilligung erfolgten Ehescheidung soll das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten, an dem Tag ihrer ersten Erklärung, kraft Gesetzes seinen Kindern angefallen seyn. *)

Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, mit dem Beding für deren Nahrung, Pflege und Erziehung, nach ihrem Stand und Vermögen zu sorgen, alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche den besagten Kindern durch den Ehevertrag ihrer Eltern zugesichert seyn mögen. 308.

Fünftes Kapitel. **)

Von der Trennung von Tisch und Bett.

306. In Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache statt findet, steht es den Ehegatten frei, statt solcher die Trennung von Tisch und Bett nachzusuchen. ***)

307. Dieses Gesuch wird eben so, wie jede andere bürgerliche Klage angebracht, behandelt und entschieden; blos auf wechselseitige Einwilligung der Ehegatten kann diese Trennung nicht statt haben. †) 307.

308. Die Frau, wider welche auf Scheidung von Tisch und Bett wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt wird, soll in demselben Urtheil auf Antrag des Kron-Anwalds zur Einsperrung in ein Arbeits-Haus, auf bestimmte Zeit, die nicht kürzer als drei Monate, und nicht länger, als zwei Jahre seyn darf, verurtheilt werden. ††) 298.

---

*) Br. VI. 282. — Tref. pag. 365.

**) Zachar. III. 489. ff. Trefurt 349. 366,

***) Hohnh. II. pag. 153. Zach. II. 491. 492. f. 496. Annalen V. 197. Laukh II. pag. 44. Zachar. III. 492. ff.

†) Tref. pag. 349. 366. Regbl. 1812. XXIX. XLIV.

††) Ehebruch während der Trennung. — Tref. pag. 367. 368. Hat der Ehebruch, welcher nur Trennung veranlaßte, die Strafe des LRS. 298. zur Folge? Tref. pag. 368. Verliert die Frau den Namen des Mannes? Tref. ibid. Regbl. 1829. III.

Digitized by Google

309. Dem Mann bleibt es unbenommen, diese Verurtheilung unwirksam zu machen, wenn er sich entschließt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

310. In Fällen, wo die persönliche Trennung aus einer andern Ursache, als wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt worden ist, und drei Jahre gedauert hat, kann der Ehegatte, der ursprünglich der Beklagte war, bei Gericht auf Ehescheidung antragen, welches sie dann auch wirklich gestattet, so fern der ursprüngliche Kläger, nachdem er erschienen, oder doch gehörig vorgeladen worden, nicht auf der Stelle einwilliget, daß die persönliche Trennung aufhöre. *)

311. Die persönliche Trennung zieht allemal Vermögens-Absonderung nach sich. **)

1443. folg. 1449. 311. a. Die Eheordnung vom Jahr 1807 gilt in jenen Rechtsbeziehungen noch fort, welche neben dem oben verordneten bestehen können, so wie sie in ihren polizeilichen Beziehungen ohnehin hierdurch nicht aufgehoben ist. ***)

Siebenter Titel.

Von der Vaterschaft und der Kindschaft. †)

Erstes Kapitel. ††)

Von der Vaterschaft ehelicher oder in der Ehe geborner Kinder.

312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Ehemann zum Vater.

---

*) N. Jahrb. II. 44. Zachar. III. 482.

**) Zachar. III. 494. Annalen IV. 245. 249. V. 193. N. Jahrb. V. 194.

***) Zu Satz 311 a. Regbl. 1810. XI. XLIV. Regbl. 1811. XXXV. Regbl. 1812, XXIX. 1811. XXXIII. Hohnh. V. 58. 296. f. — N. Jahrb. I. 420. — Tref. pag. 330. f. — Baurittel I. 669—674.

†) I. E. E. VII. Zachar. III. 542. f.

††) Zachar. III. 543. f. Baurittel I. 688—692.

Digitized by Google

Diesem bleibt jedoch unbenommen, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischen-Zeit von dem dreihundertsten bis zum hundert achtzigsten Tage von der Geburt des Kindes, wegen Entfernung oder wegen den Folgen eines Zufalls, sich in einer natürlichen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen. *)

313. Der Ehemann ist nicht berechtigt, unter Angabe eines Zeugungs-Unvermögens, das Kind zu verläugnen, selbst aus dem Grund, eines von seiner Ehegattin begangenen Ehebruchs, darf er es nicht verläugnen, es sey dann ihm die Geburt verheimlicht worden, in welchem Fall er zum Vortrag aller Thatsachen zugelassen werden soll, die beweisen, daß er der Vater des Kindes nicht sey.

314. Ein Kind, das vor dem hundert achtzigsten Tag nach geschlossener Ehe geboren wird, darf in folgenden Fällen von dem Ehemann nicht verläugnet werden. **)

1) Wenn ihm die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war;
2) Wenn er den Geburts-Schein ausgewirkt hat, und dieser zugleich von ihm unterzeichnet ist, oder seine Erklärung enthält, daß er im Schreiben unerfahren sey;
3) Wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden ist.

315. Die Ehelichkeit eines Kinds, das dreihundert Tage nach aufgelöster Ehe geboren wird, darf bestritten werden. ***)

316. In jedem Fall, wo es dem Mann erlaubt ist, das Kind für das Seinige nicht anzuerkennen, muß dieß in Zeit eines Monats geschehen, wenn er sich in der Gegend des Orts befindet, wo das Kind geboren ward;

---

*) Hohnb. IV. 274. Thilo Art. 312. Nro. 3. 5.
**) Regbl. 1809. XXVII. Beil. Nr. 41. — Regbl. 1812. XXI. Beil. Nro. 42. — Zach. III. 546. 572. Not. 1. Muncke ad §. 546.
***) Muncke ad §. 546. S. 342.

Digitized by Google

In zwei Monaten nach seiner Wiederkunft, wenn er in dem Zeitpunkt der Geburt abwesend war;

In zwei Monaten nach entdecktem Betrug, wenn ihm die Geburt des Kinds verheimlicht wurde.

317. Stirbt der Ehemann, ehe er auf irgend eine Art das Kind anerkannt, oder wider die Vaterschaft Widerspruch eingelegt hat, die Zeit-Frist dazu ist aber alsdann noch nicht verstrichen, so haben die Erben eine eigene Frist von zwei Monaten, um die eheliche Geburt des Kinds zu bestreiten. Diese Frist lauft von dem Zeitpunkt an, da das Kind die Güter des Vaters in Besitz nimmt, oder da es gegen die Erben den Besitz anspricht. *)

318. Jeder aussergerichtliche Vorgang, der eine Verläugnung des Kindes von Seiten des Ehemannes oder seiner Erben enthält, gilt für nicht geschehen, wenn nicht innerhalb eines Monats die Klage wider einen dem Kind hiezu eigends zu ernennenden Vormund, unter Beiladung der Mutter bei Gericht angebracht worden ist.

Zweites Kapitel. **)

Von den Beweisen der ehelichen Kindschaft.

319. Die eheliche Kindschaft erweiset der Geburts-Schein in dem Urkundenbuch des bürgerlichen Stands.

320. In dessen Ermangelung genügt der beständige Besitz einer ehelichen Kindschaft. ***)

196 197 201 202 321. Dieser Besitz besteht in einer Vereinigung hinreichender Thatsachen, welche Verhältnisse der Kindschaft und Verwandtschaft zwischen einem Menschen und der Familie, welcher er anzugehören behauptet, voraussetzen.

Die vorzüglichsten der dazu dienlichen Thatsachen sind: daß ein Kind immer den Namen des Vaters geführt hat, dem es anzugehören angiebt;

Daß der Vater es als sein Kind behandelt, und in die-

*) Tref. pag. 395.

**) Zachar. III. 547. Laukh. III. 223.

***) Annalen I. 364.

Digitized by Google

ser Eigenschaft für seine Erziehung, seinen Unterhalt, und seine Niederlassung gesorgt hat;

Daß es beständig in der Gesellschaft dafür anerkannt worden ist;

Daß die Familie es dafür erkannt hat.

322. Niemand kann einen Familien-Stand in Anspruch nehmen, welcher demjenigen zuwider ist, den seine Geburts-Urkunde und ein mit ihr übereinstimmender Besitz ihm geben.

Umgekehrt kann Niemand den Familien-Stand desjenigen bestreiten, der einen mit seinem Geburts-Schein übereinstimmenden Besitz für sich hat. *)

323. Gebricht es an einer Rechts-Urkunde und einem damit übereinstimmenden Besitz, oder ist das Kind unter einem erdichteten Namen, oder als ein von unbekannten Eltern gebornes Kind in den Büchern eingetragen worden; so kann der Beweis der Kindschaft durch Zeugen geführt werden. **) 340.

Dieser Beweis darf gleichwohl nur dann zugelassen werden, wenn eine Einleitung dazu aus schriftlichen Beweisen vorhanden ist, oder wann Vermuthungen oder Anzeigen, aus bis dahin ausgemachten Thatsachen hervorgehen, die wichtig genug sind, um auch ohne eine solche Einleitung jene Zulässigkeit zu begründen.

324. Die Einleitung aus schriftlichen Beweisen ergibt sich aus Familien-Urkunden, aus Haus-Büchern und Briefschaften der Eltern, aus öffentlichen und selbst aus Privat-Urkunden, die von einer am Streit betheiligten lebenden oder verstorbenen Person herrühren.

325. Der Gegenbeweis kann durch jedes Mittel geführt werden, welches darthut, daß der Beweisführer kein Kind der Mutter sey, die er zu haben vorgiebt; oder wenn seine Abstammung von solcher Mutter erwiesen ist, daß er kein Kind von dem Ehemann dieser Mutter sey.

326. Die bürgerlichen Gerichte sind allein die Rechts-Behörde für Klagen, wodurch ein Familien-Stand in Anspruch genommen wird. ***)

*) N. Jahrb. V. 122.
**) Brauer V. S. 609. Laukh. II. pag. 1.
***) Zachar. I. 67.

Digitized by Google

327. Das Strafverfahren über ein Verbrechen der Verfälschung eines Familien-Stands fängt erst an, wenn der Stand der Person durch ein End-Urtheil entschieden ist.

328. Die Ansprache des Familien-Stands ist für das Kind selbst unverjährbar.

341. 329. Erben eines Kinds, das eine Ansprache nicht gemacht hat, können sie nur machen, wenn solches in der Minderjährigkeit, oder in den ersten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist.

330. Hätte das Kind die Klage erhoben, ohne wieder förmlich davon abgestanden zu seyn, auch ohne sie, drei Jahre von der letzten gerichtlichen Handlung an zu rechnen, unbetrieben zu lassen; so können die Erben sie fortsetzen.

Drittes Kapitel. *)

Von den natürlichen Kindern.

Erster Abschnitt. **)

Von der Ehelichmachung natürlicher Kinder.

331. Uneheliche Kinder, die nicht aus einer Blutschande oder einem Ehebruch gezeugt sind, werden durch eine nachgefolgte Ehe ihrer Eltern ehelich gemacht, wenn beide zusammen vor der Heirath sie anerkannt haben, oder sie in der Heiraths-Urkunde selbst anerkennen. ***)

350. 332. Auch verstorbene Kinder, welche Nachkommen zurückgelassen haben, werden zu deren Vortheil dadurch noch ehelich gemacht.

---

*) I. E. E. §. VII. X. Trefurt 404—409. Regbl. 1809. XXVII. 1812. XXI. Hohnh. V. 41—45. N. Jahrb. II. 194. Bestimmung der Alimentationsbeiträge. Organ. Ed. 1809. D. §. 8. Lit. d. Hohnh. V. 218.

**) Zachar. III. 548.

***) Auch während der Ehe? — Ann. I. 358. 365. Thilo Art. 331. Nr 7.

Digitized by Google

333. Kinder, welche durch nachgefolgte Ehe ehelich werden, genießen gleiche Rechte, als wären sie aus dieser Ehe geboren. *)

Zweiter Abschnitt. **)

Von der Anerkennung der natürlichen Kinder.

334. Die Anerkennung eines natürlichen Kinds, soll durch eine öffentliche Urkunde vollzogen werden, sobald sie nicht in dessen Geburts-Urkunde geschehen ist. ***) 380.

334 a. Sie muß mit ausgedrückten Worten darin liegen: bloße Zusage gewisser Vortheile für ein Kind, als z. E. seiner Ernährung, begründen die Anerkennung noch nicht. ****)

335. Dieselbige findet nicht statt zum Vortheil solcher Kinder, die aus Blutschande oder Ehebruch gezeugt sind. †) 342.

336. Die Anerkennung des Vaters, ohne Angabe und Geständniß der Mutter, wirkt nur gegen den Vater. ††)

337. Die Anerkennung, welche während der Ehe von einem Ehegatten zum Vortheil seines mit einer dritten Person erzeugten natürlichen Kinds geschieht, kann weder dem andern Ehegatten, noch denen aus der Ehe gezeugten Kindern schaden. †††) 757. 762.

Sie hat nur ihre Wirkung, wenn einst die Ehe aufgelößt wird, und keine Kinder daraus vorhanden sind.

338. Ein natürliches, obgleich anerkanntes Kind kann die Rechte eines ehelich gebornen Kinds nicht ansprechen. 756.

---

*) Br. VI. 4. Lauckh. III. 214. ff.

**) Zachar. III. 565. f. Baurittel I. 718. ff.

***) Hohnh. III. p. 174. — Arch. I. p. 657. Zachar. III. 568. Annalen I. 333. III. 266. IV. 309. Thilo Art. 334. Nr. 9 Annalen IV. 309. Anz. Bl. 1838. Nr. 33. Annalen VII. 61. 165. Lauckh. II. p. 225. 227. 228. 235. 241. 245. 258.

****) Tref. p. 404. Muncke §. 568. S. 405.

†) Zu Satz 335—40. — Arch. v. Dabelow. V. Stück. Halle 1808. — Ann. I. 358.

††) Lauckh. III. S. 231.

†††) Br. VI. 283. Thilo Art. 337. Nr. 1. 2. Annalen IV. 114. Lauckh. II. p. 258.

Digitized by Google

Die Rechte der natürlichen Kinder bestimmt der Titel von den Erbschaften. *)

339. Jede Anerkennung des Vaters oder der Mutter, so wie jede Ansprache des Kinds kann von allen denjenigen bestritten werden, denen ein Nachtheil dadurch zugehen kann.

323. 340. Alle Nachfrage, wer Vater eines Kinds sey, ist verboten. **)

Ein Entführer kann auf Ansuchen der Betheiligten für den Vater des Kinds der Entführten erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinstimmt. ***)

762 a. 340 a. Dafür kann auch derjenige erklärt werden, der eine Mutter des Kinds kundbarlich bei sich als Beischläferin unterhalten hat, oder der des Beischlafs mit ihr, um die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß, freiwillig geständig oder zufällig überwiesen ist, ingleichen derjenige, der die Mutter erweislich um die gedachte Zeit ausser Stand des freien Sinnen-Gebrauchs zum Behuf eines Beischlafs versetzt hat.

328. 341. Eine Nachfrage, wer Mutter eines Kinds sey, ist erlaubt. †)

Das Kind, welches gegen eine Frauensperson Kindschafts-Recht anspricht, muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige sey, womit diese niedergekommen ist.

324. Zur Führung dieses Beweises durch Zeugen darf es nur alsdann zugelassen werden, wenn schon eine Einleitung aus schriftlichen Beweisen vorhanden ist.

342. Kein Kind darf in Fällen, wo zu Folge des 335. Satzes die Anerkennung nicht gestattet ist, zu einer Kindschafts-Ansprache gegen Vater oder Mutter zugelassen werden. ††)

---

*) Zachar. III. 567. 571. Laukh. II. p. 258.

**) Zachar. III. 569. Brauer V. 365. Hohnh. IV. 235. Annalen I. 192. II. 44. Regbl. 1809. XXVII. 1812. XXI. Trefurt 404. ff. N. Jahrb. II. 193. Thilo Art. 344. Nr. 1. Laukh. II. p. 273. Muncke §. 649. S. 187.

***) Muncke §. 569. S. 410. Annalen VII. 165.

†) Laukh. III. S. 225. Zachar. III. 570. Brauer V. 365.

††) Vor dem 1. Jan. 1810 geborene unehel. Kinder. I. E. E. §. VII. X. Baurittel I. 736—740.

Digitized by Google

Achter Titel.

Von der Anwünschung eines Kinds und der freiwilligen Pflege eines Minderjährigen aus wohlthätigen Absichten. *)

Erstes Kapitel. **)

Von der Anwünschung eines Kinds.

Erster Abschnitt.

Von der Anwünschung und ihren Wirkungen.

343. Personen beiderlei Geschlechts, welche das fünfzigste Jahr zurückgelegt, zur Zeit der Anwünschung keine eheliche Nachkommenschaft haben, und wenigstens fünfzehn Jahre älter sind, als diejenigen, die sie an Kindesstatt annehmen wollen, dürfen der Anwünschung sich bedienen. ***)

343 a. Die Anwünschung muß unbedingt und auf immer geschehen.

344. Niemand kann von mehr als Einer Person an Kinds Statt angenommen werden, es sey dann von zweien wechselseitigen Ehegatten. 362.

Ausser dem Fall, der unten im 366. Satz bestimmt ist, kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern Kinder anwünschen.

345. Die Annahme an Kinds-Statt kann nur demjenigen zu Theil werden, den man in seiner Minderjährigkeit wenigstens sechs Jahre lang unterstützt und ununterbrochen gepflegt hat, oder demjenigen, der dem Anwünschenden das Leben gerettet hat, sey es in einem Streit oder in Feuers- und Wassersnoth. †)

*) II. E. E. §. 13.
**) Zachar. III. 554. ff. Trefurt 400. ff.
***) Laukh. II. p. 293. Muncke zu §. 554.
†) Zachar. III. 561. Brauer VI. 284.

Digitized by Google

In dem Fall der Lebens-Rettung genügt es, wenn der Anwünschende volljährig, sodann älter als der Angewünschte ist, keine eheliche Nachkommen hat, und sofern er verheirathet ist, sein Ehegatte einwilligt.

345 a. Es bedarf ferner zur Anwünschung jener früheren Pflege nicht, wenn eine volljährige Mannsperson ein uneheliches, vom Vater noch nicht anerkanntes unmündiges Kind einer Frauensperson, die sie heirathet, mit deren Einwilligung, mittelst des Heiraths-Vertrags anwünscht, wo alsdann auch dieser Vorgang keinen eigenen Förmlichkeiten unterliegt. *)

361. 488. 346. Die Anwünschung hat sonst in keinem Fall vor der Volljährigkeit des Angewünschten statt. Sind dessen beide Eltern, oder nur Eins von beiden, noch im Leben, und der Angewünschte hat das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt; so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder des lebenden Theils beibringen. Ist er über fünf und zwanzig Jahr alt, so muß er um ihren Rath bitten.

347. Die Annahme an Kinds-Statt gibt dem Angewünschten den Namen des Anwünschenden, dem er seinen eigenen Namen hinzusetzt. **)

184. 163. 348. Der Angewünschte bleibt in der Familie, welcher er der Geburt nach gehört, und behält hierin alle seine Rechte.

Die Ehe ist gleichwohl verboten unter dem Anwünschenden, dem Angewünschten und seinen Nachkommen;

Unter den angewünschten Kindern ein und derselben Person;

Unter den angewünschten und den leiblichen Kindern, welche der Anwünschende späterhin bekommen möchte;

Unter dem Angewünschten und dem Ehegatten des Anwünschenden, und umgekehrt unter dem Anwünschenden und dem Ehegatten des Angewünschten. ***)

205. 349. Ohne die natürliche Verbindlichkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen sich wechselseitig den Unterhalt zu verschaffen, zwischen dem Angewünschten und seinen leiblichen

*) Trefurt p. 400. 402. Anz. Blatt 1838. Nr. 33.
**) Trefurt p. 401.
***) Zachar. III. 559. f. Brauer V. 491.

Digitized by Google

Eltern aufzuheben, tritt zwischen Anwünschenden und Angewünschten die gleiche Verbindlichkeit ein.

350. Der Angewünschte erwirbt keine Erbrechte auf das Vermögen der Blutsfreunde des Anwünschers; aber auf dessen eigenen Nachlaß hat er mit einem ehelich gezeugten Kind durchaus gleiche Rechte, wenn derselbe eheliche, nach der Anwünschung geborne Kinder, zurück ließe. *) 332.

351. Stirbt der Angewünschte ohne eheliche Abkömmlinge, so fällt alles, was ihm von dem Anwünscher geschenkt oder vermacht ward, in sofern es bei dem Absterben des Erstern noch wirklich vorhanden ist, auf den Letztern oder seine Nachkommen zurück, jedoch mit der Verpflichtung des Beitrags zur Tilgung der Schulden, und unbeschadet der Rechte eines Dritten. 732.

Das übrige Vermögen des Angewünschten fällt auf seine leiblichen Verwandten, und diese schließen allemal selbst in den oben angeführten Gegenständen alle Erben des Anwünschers aus, die nicht dessen Abkömmlinge sind.

352. Stirbt noch bei Lebzeiten des Anwünschers aber nach dem Tod des Angewünschten auch die Nachkommenschaft des Letztern aus; so erbt auch alsdann der Anwünscher, was er geschenkt hatte; dieses Recht soll gleichwohl seiner Person allein anhangen, und auf seine Erben, selbst in absteigender Linie, nicht übergehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Form der Anwünschung. **)

353. Der Anwünscher und der Anzuwünschende müssen sich vor dem ordentlichen Richter des Anwünschers stellen, um über ihre wechselseitige Einwilligung eine Urkunde zu errichten.

354. In den nächsten zehn Tagen wird dem Kron-Anwald der Gerichtsbehörde eine Ausfertigung dieser Urkunde

*) ad v. „wenn derselbe" s. Trefurt pag. 402. Lauth. III. pag. 203. 211.

**) Zachar. III. 557.

zur Erwirkung der obrigkeitlichen Bestätigung von demjenigen Theil überreicht, der sich zuerst darum bewirbt. *)

355. Das Gericht, in ordentlicher Sitzung, prüft nach eingezogener zweckmäßiger Erkundigung:

1) ob alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind;
2) ob die Person, welche anwünschen will, einen guten Ruf hat.

356. Es erkennt hierauf, ohne irgend eine Form von gerichtlichem Verfahren, und ohne Entscheidungs-Gründe auszudrücken nach Vernehmung des Kron-Anwalds:

„Die Anwünschung hat statt, oder: sie hat nicht „statt."

357. In einem Monat nach der Gerichts-Entscheidung wird dieses Urtheil der nächsten Obergerichts-Behörde, auf Betreiben derjenigen Partei, vorgelegt, welche es zuerst verlangt.

Diese hat bei ihrem Verfahren die gleiche Form zu beobachten, und erkennt, ohne Entscheidungs-Gründe auszudrücken:

„Das Erkenntniß ist bestätigt, oder das Erkenntniß „ist geändert, und folglich: die Anwünschung hat „statt, oder sie hat nicht statt."

358. Jedes Erkenntniß des Obergerichts, wodurch eine Anwünschung angenommen wird, soll öffentlich verkündigt und angeschlagen werden. Die Bestimmung der Orte und die Anzahl der Anschläge bleibt dem Ermessen dieser Gerichts-Behörde überlassen.

359. In den nächsten drei Monaten nach Verkündigung des Erkenntnisses soll auf Ansuchen des einen oder des andern Theils die Anwünschung an dem Ort, wo der Anwünscher seinen Wohnsitz hat, den Büchern des bürgerlichen Stands eingetragen werden. **)

Diese Einschreibung geschieht nur auf Vorzeigung einer förmlichen Ausfertigung des von der Oberbehörde erlassenen Erkenntnisses, und die Anwünschung bleibt wirkungslos,

*) Muncke §. 568.
**) Termin der Rechtskräftigkeit — Tref. p. 402.

Digitized by Google

wenn sie nicht in dieser Frist den Büchern eingetragen worden ist.

360. Stirbt der Anwünscher, nachdem die Urkunde, woraus sich sein Wille ergibt, den Anwünschungs-Vertrag zu schließen, von dem Richter aufgenommen, und vor die Gerichts-Behörden gebracht worden, aber ehe diese hierüber entscheidend erkannt haben, so soll das Verfahren dennoch fortgesetzt, und auf geeignete Fälle die Anwünschung zugelassen werden. *)

Hielten dessen Erben die Anwünschung jedoch für unzuläßig, so bleibt ihnen unbenommen, dem Kron-Anwald eine Denkschrift mit ihren Anmerkungen darüber einzuhändigen.

Zweites Kapitel. **)

Von der Pfleg-Vaterschaft.

361. Wer das fünfzigste Jahr zurückgelegt hat, ohne eheliche Nachkommen ist, und einen gesetzlichen Rechtstitel wünscht, wodurch er einen Minderjährigen sich ergeben machen will, kann ihm Pflegvater (Pflegmutter) werden, wenn er hierzu die Einwilligung der Eltern des Kinds, oder des Ueberlebenden von ihnen, oder in deren Ermangelung die Beistimmung eines Familienraths, oder endlich, wenn das Kind keine bekannte Blutsfreunde hätte, jene der Verwalter des Waisenhauses, worin es aufgenommen worden, oder des Gemeinde-Raths seines Wohnorts erhalten hat. ***) 346.

362. Ehegatten können ohne gemeinschaftliche Bewilligung nicht Pfleg-Eltern eines Kinds werden. 344.

363. Der Bezirks-Richter, unter welchem das Kind seinen Wohnsitz hat, führt ein Protokoll über das auf die Pfleg-Vaterschaft sich beziehende Gesuch und über die gegebene Einwilligung.

364. Nur zum Vortheil solcher Kinder, die noch

*) Zachar. III. 558.
**) Zachar. III. 562.
***) II. E.E. §. 5. Trefurt p. 403. statt Familien-Rath, die ordentliche Obrigkeit.

Digitized by Google

keine fünfzehn Jahre alt sind, kann dieser Pfleg-Verband statt haben.

Er führt, unbeschadet jeder besonderen Uebereinkunft, die Verbindlichkeit mit sich, das Pflegkind zu ernähren, zu erziehen, und in Stand zu setzen, daß es einst seinen Lebens-Unterhalt erwerben könne.

365. Hat das Pflegkind einiges Vermögen, das zuvor unter Vormundschaft war, so geht die Verwaltung seines Vermögens eben so, wie die Obsorge über seine Person, auf den Pfleg-Vater über, der jedoch die Erziehungs-Kosten den Einkünften des Pflegkinds nicht aufrechnen darf.

366. Wenn der Pfleg-Vater nach umgelaufenen fünf Jahren, von übernommener Pflege an, in der Besorgniß sein Tod möchte ihn übereilen, ehe das Pflegkind volljährig wird, durch eine letzte Willens-Verordnung es an Kindes-Statt annimmt, so soll diese Verfügung giltig seyn, vorausgesetzt, daß der Pfleg-Vater keine eheliche Kinder zurückläßt.

367. Stirbt der Pfleg-Vater vor diesen fünf Jahren, oder nach denselben, ohne sein Pflegkind an Kinds-Statt angenommen zu haben, so soll diesem, so lang es minderjährig ist, der Lebensunterhalt verschafft werden; der Betrag und die Art desselben wird da, wo nicht schon eine förmliche Uebereinkunft unter den gegenseitigen Stellvertretern des Pflegvaters und Pflegkinds darüber besteht, gütlich oder rechtlich bestimmt.

353. folg. 368. Will der Pflegvater sein Pflegkind, nachdem es volljährig geworden, an Kinds-Statt annehmen, und letzteres gibt hiezu seine Einwilligung; so wird nach den zuvor bestimmten Formen zur Anwünschung geschritten, welche alsdann ihre volle Wirkung hat.

369. Bleiben in den ersten drei Monaten nach der Volljährigkeit des Pflegkinds die Vorstellungen, die es seinem Pflegvater gemacht hat, um von ihm an Kinds-Statt angenommen zu werden, ohne Erfolg; und ist das Pfleg-Kind nicht im Stand, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben; so kann der Pfleg-Vater verurtheilt werden, das Pflegkind we-

Digitized by Google

gen etwaiger Unfähigkeit zur Erwerbung seines Unterhalts zu entschädigen. *)

Diese Entschädigung besteht in einer Unterstützung zum Anfang eines Gewerbs, wenn eine Uebereinkunft nicht diesen Fall zum Voraus bestimmt hat.

370. In jedem Fall ist der Pflegvater, der das Vermögen seines Mündels verwaltet hat, darüber Rechnung abzulegen verbunden.

370 a. Auch ist er wegen der Gegen-Vormundschaft und sonst den gleichen Verbindlichkeiten wie andere Pfleger unterworfen.

Neunter Titel. **)

Von der elterlichen Gewalt.

371. Ein Kind, welches Alters es sey, ist seinen Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. ***).

372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Voll- 476.
jährigkeit oder Gewalts-Entlassung. †)

373. Während der Ehe übt der Vater alle diese Gewalt aus.

374. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters nicht verlassen, außer nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr, und allein um Kriegs-Dienst zu nehmen.

375. Der Vater, der wichtige Ursachen hat, über das 468.
Betragen seines Kinds mißvergnügt zu seyn, kann sich außer der Hauszucht folgender bürgerlichen Zuchtmittel bedienen.

376. Ist das Kind in das sechszehnte Jahr seines Alters noch nicht eingetreten, so kann der Vater es höchstens auf einen Monat einsperren lassen. Zu diesem Ende muß

---

*) Br. VI. 285.

**) Zachar. III. 543. f. 549. f. Brauer I. S. 270. V. 351. 367. 369—374. Baurittel I. 793. ff. — Polizeilichkeit des Verfahrens. II. E. E. §. 14. Ehe-O. §. 38.

***) Muncke zu §. 549. S. 357.

†) Zachar. III. 553. Brauer V. 343. 494. Tref. 400.

Digitized by Google

auf sein Verlangen die Gerichts-Behörde den Verhaft-Befehl erlassen. *)

377. Nach dem Eintritt in's sechszehnte Jahr des Alters bis zur Volljährigkeit oder Freilassung kann der Vater nur auf Einsperrung antragen, und das höchstens auf sechs Monate; er wendet sich deshalb an die Gerichts-Behörde, die nach Besprechung mit dem Kron-Anwald den Befehl zum Verhaft ertheilen oder verweigern, und im ersten Fall die vom Vater verlangte Zeit der Einsperrung verkürzen kann. **)

378. In einem wie im andern Fall hat weder schriftliches Verfahren noch eine gerichtliche Förmlichkeit statt, den Verhaft-Befehl ausgenommen, in welchem die Beweggründe nicht ausgedrückt werden.

2068 a. Der Vater muß das Versprechen unterzeichnen, alle Kosten zu zahlen, und gebührenden Unterhalt zu verschaffen.

379. Von dem Vater hängt es allemal ab, die Dauer der von ihm verordneten oder verlangten Einsperrung zu verkürzen. Verfällt das Kind nach seiner Loslassung auf neue Ausschweifungen, so kann, auf die in den vorhergehenden Sätzen bestimmte Weise, die Einsperrung abermal verfügt werden ***)

380. Ist der Vater wieder verheirathet, so hat er, um ein Kind aus erster Ehe, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, einsperren zu lassen, sich nach der Vorschrift des 377. Satzes zu benehmen.

381. Die überlebende und nicht wieder verheirathete Mutter kann auch, jedoch nur unter der Mitwirkung der zwei nächsten Verwandten väterlicher Seite, und in der Form eines Ansuchens nach der Vorschrift des 377. Satzes, ein Kind einsperren lassen.

382. Hat das Kind freieigen Gut, oder treibt es ein Gewerbe, oder Handthierung, so kann seine Einsperrung,

---

*) Tref. p. 397.

**) Berufung an die Adm. Behörde. II. E. E. §. 14. Trefurt pag. 46.

***) Code de proc. art. 800.

selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, nur im Weg des Ansuchens, nach der im 377. Satz bestimmten Form, statt haben.

Dem eingesperrten Kind bleibt es unbenommen, an den Kron-Anwald des Obergerichts eine Denkschrift einzureichen. Dieser läßt sich von dem Kron-Anwald des Untergerichts Rechenschaft geben, und erstattet seinen Vortrag an den Vorsteher des Obergerichts, welcher den Vater hievon benachrichtiget, alle Erkundigungen einzieht, und alsdann den von dem vorigen Richter ausgefertigten Befehl aufheben oder mäßigen kann.

383. Die 376. 377. 378. und 379. Satz sind auf die Eltern natürlicher und von ihnen gesetzlich anerkannter Kinder ebenfalls anwendbar. 300—305. 386. 620. 384. 385. 745. 754. 1535 a.

384. Während der Ehe hat der Vater, und nach aufgelöster Ehe der Ueberlebende von beiden Eltern die Nutznießung an dem Vermögen ihrer Kinder, bis sie das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, oder bis zur Gewalts-Entlassung, wenn diese früher erfolgt. *)

384 a. Dieses Endziel der Nutznießung verstehet sich jedoch ohnbeschadet desjenigen Theils, der dem Ueberlebenden, kraft der Ehegesetze oder der letzten Willensverfügungen des erst Verstorbenen gesetzmäßig zukommen mag. **) 745 a. 1535 a.

385. Die mit dieser Nutznießung verbundene Lasten sind:

1) Diejenigen, wozu jeder Nutznießer verbunden ist;
2) Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder nach ihrem Vermögen;
3) Zahlung der Rückstände und der Zinsen der Kapitalien;

*) Auch wenn das Kind vorher stirbt. Art. 620. Regbl. 1819. X. Beil. Nr. 43. Tref. pag. 398. — Nutznießung aus dem älteren Rechte s. Tref. pag. 399. — I. E. E. VIII. Hohnh. II. 73. f. 79. V. 120—129. ebend. 161—167. 220. 225. f. 347. VI. 159. 173. — Annalen I. 193. Schmälerung durch I. Willen. Regbl. 1818. III. Hohnh. V. 226. Laukh. III. p. 62. 77.

**) Regbl. 1811. XXXIII. — An dem Verm. natürl. Kinder kein usus fr. — Archiv II. p. 242.

Digitized by Google

4) Bezahlung der Krankheits- und Begräbniß-Kosten.

386. Derjenige von beiden Eltern, zu dessen Nachtheil eine Ehescheidung erkannt worden, bleibt von dieser Nutznies-sung ausgeschlossen; sie hört ebenfalls bei einer Mutter auf die zu einer neuen Ehe schreitet.

730. 1442. 1057. 387. Sie soll sich auf dasjenige Vermögen nicht erstrecken, welches die Kinder durch abgesondert treibende Arbeit und Kunstfleiß erwerben mögen, auch nicht auf das, was unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Eltern keine Nutznießung daran haben sollen, den Kindern geschenkt oder vermacht worden ist. *)

Zehnter Titel. **)

Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewalts-Entlassung.

Erstes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit.

488. 1124 a. 388. Minderjährig ist Jeder ohne Unterschied des Geschlechts, der das Alter von ein und zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat. ***)

*) Brauer V. 355 — 364. Lauth. III. p. 62.

**) I. E. E. §. IX. II. E. E. §. 15—22. Instr. für die Waisenrichter. Regbl. 1810. XVIII. Beil. Nr. 44. — Schullehrer als Pfl. und Beistände. Regbl. 1808. I. — Religions-Vollmündigkeit. I. Const. Ed. §. 5. Baurittel I. 812. ff. 816.

***) Trefurt p. 38.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von der Vormundschaft. *)

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Eltern. **)

389. Der Vater ist, während der Ehe, Verwalter alles Vermögens, welches seinen minderjährigen Kindern zugehört, selbst des Freieigenen. ***) 469. 386. 387. 730. 1442.

Von dem Vermögen, wovon er den Genuß nicht hat, ist er über Hauptstock und Einkünfte zugleich, und von dem Vermögen, woran das Gesetz ihm eine Nutznießung gibt, über den Hauptstock allein Rechenschaft zu geben verbunden.

390. Wird die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so fällt die Vormundschaft über die minderjährigen, nicht Gewalts entlassenen Kinder dem überlebenden Ehegatten, kraft Gesetzes, zu. †) 25. 141. 302. 303

391. Der Vater kann gleichwohl der überlebenden Mutter und Vormünderin einen besondern Vormundschafts-Beistand zuordnen, ohne dessen Gutachten sie keine auf die Vormundschaft sich beziehende Rechtshandlung vornehmen darf. ††) 25.

---

*) Zachar. I. 87—91. 98. Brauer I. S. 278. Rettig §. 352—358. Archiv III. 325. 361. Baurittel I. 817. Brauer V. 498. 503 — 508. — Zachar. I. 135. — Regbl. 1810. XVIII. Unmittelb. Pflegschaften. Regbl. 1814. XVIII. — Instruct. f. Vormünder. Regbl. 1838. XIII. Beil. Nr. 45.

**) Ges. Pfandrecht §. Laukh. I. p. 305. — Hohnh. V. 160 ff. 344. Archiv I. 408. II. 243. III. 136. N. Jahrb. I. 42. Annalen I. 207. Zachar. I. 99.

***) Laukh. III. p. 63. 69. — Thilo Art. 389. Nr. 2.

†) Laukh. III. p. 63.

††) II. Einf. Ed. §. 17. — Gesetz. Regbl. 1835. XXXVIII. §. 2. Zachar. I. 137. f. Baurittel I. 828—831. — Annalen II. 13.

Digitized by Google

Bestimmt der Vater die Handlungen, für welche der Beistand ernannt seyn soll, so ist die Vormünderin befugt, die übrigen ohne dessen Mitwirkung vorzunehmen.

392. Diese Ernennung eines Vormundschafts-Beistands kann nur auf eine der folgenden Arten geschehen:

1) durch eine letzte Willensverordnung;
2) durch eine vor dem Ortsvorsteher und seinem Gerichtsschreiber, oder vor Staatsschreibern geschehene Erklärung.

393. Ist die Frau bei dem Tod ihres Mannes schwanger, so soll der Leibesfrucht von dem Familienrath ein Pfleger ernannt werden. *)

Mit der Geburt des Kinds wird die Mutter dessen Vormünderin, und jener Pfleger ist alsdann kraft Gesetzes ein Gegen-Vormund.

393. a. Bei unehelichen Kindern, die eine bekannte Mutter haben, ist diese die Vormünderin; hat jedoch der Vater das Kind gültig anerkannt, so kann er das im Satz 391 bestimmte Recht üben: wo keine bekannte Mutter vorhanden, oder diese verstorben ist, liegt dem Kron-Anwald des Bezirks-Gerichts die Betreibung der Bevormundung ob. **)

394. Die Mutter ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen; jedoch muß sie, wenn sie die Vormundschaft ablehnt, die ihr anhängigen Pflichten so lang erfüllen, bis sie die Ernennung eines Vormunds erwirkt hat. ***)

395. Will die Mutter, welche die Vormundschaft führt, sich wieder verehelichen, so muß sie, ehe noch die Ehe geschlossen wird, einen Familienrath zusammen berufen lassen, und dieser entscheidet, ob ihr ferner die Vormundschaft anvertraut bleiben soll. †)

---

*) Zachar. I. 135.
**) Trefurt 409.
***) N. Jahrb. I. 193.
†) II. E. E. §. 5. 16. — Regbl. 1810. XVIII. Zachar. I. 121. Trefurt 350. Laukhard I. S. 313. — N. Jahrb. II. 119.

Digitized by Google

Unterläßt sie dieses, so verliert sie, kraft Gesetzes, die Vormundschaft, und ihr neuer Ehemann ist für alle Folgen ihrer widerrechtlichen Fortführung als Sammt-Schuldner verantwortlich.

396. Ueberläßt ein ordentlich zusammen berufener Familienrath die Vormundschaft der Mutter, so muß er ihr nothwendig den zweiten Ehegatten als Mit-Vormund beiordnen. Dieser wird mit seiner Ehegattin für die Verwaltung, in so weit sie nach der Heirath geführt wird, als Sammt-Schuldner verantwortlich.

Zweiter Abschnitt.

Von der elterlich verordneten Vormundschaft. *)

397. Das Recht, einen Vormund zu wählen, und zwar aus Fremden oder aus Verwandten, gehört nur dem Längstlebenden von beiden Eltern. **)

398. Dieses Recht kann nur nach den im 392. Satz vorgeschriebenen Formen, und unter den folgenden Ausnahmen und Einschränkungen ausgeübt werden:

398. a. Niemals kann weder von den Eltern noch von dem Familienrath, der Vormund eines Minderjährigen unter aufschiebenden Bedingungen ernannt werden.

399. Eine Mutter in zweiter Ehe, welcher die Vormundschaft über ihre Kinder aus der ersten Ehe nicht gelassen worden ist, kann ihnen keinen Vormund ernennen.

400. Hat die Mutter, welcher in zweiter Ehe die Vormundschaft gelassen wurde, ihren Kindern aus erster Ehe einen Vormund ernannt, so gilt diese Auswahl nur mit Bestätigung des Familienraths. ***)

401. Der Vormund, welchen Eltern ernennen, ist nicht 432. 1052.

*) Archiv II. pag. 244. Baurittel I. 838.
**) Zachar. I. 100.
***) ad v. Fam. Rath s. Tref. pag. 42. f.

Digitized by Google

schuldig, die Vormundschaft anzunehmen, wenn er nicht sonst schon in die Klasse derjenigen Personen gehört, denen, in Ermangelung einer solchen Ernennung, der Familienrath sie hätte auftragen können, oder besondere Verpflichtungs-Gründe bei ihm eintreten. *)

Dritter Abschnitt. **)

Von der Vormundschaft der Ahnherrn.

402. Hat der längstlebende Elterntheil dem Minderjährigen keinen Vormund ernannt, so gebührt die Vormundschaft kraft Gesetzes dem väterlichen Großvater, bei dessen Abgang dem mütterlichen Großvater, und so weiter aufwärts, dergestalt, daß der väterliche dem mütterlichen Ahnherrn desselben Grads immer vorgezogen wird.

403. Treffen in Ermangelung des väterlichen und mütterlichen Großvaters des Minderjährigen zwei Ahnherrn eines höhern Grads zusammen, die beide zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören, so soll die Vormundschaft kraft Gesetzes auf den väterlichen Groß-Vater des Vaters des Minderjährigen fallen.

404. Treffen in gleicher Weise zwei Urgroßväter der mütterlichen Linie zusammen, so geschieht die Auswahl von dem Familienrath, jedoch nur aus einem dieser beiden Ahnherrn.

Vierter Abschnitt. ***)

Von Vormundschaften aus Auftrag des Familien-Raths.

427. 405. Die Ernennung eines Vormunds geschieht durch einen Familienrath, so oft ein minderjähriges, nicht gewalts-

*) Br. VI. 286.
**) Zachar I. 101. Baurittel I. 845.
***) Zachar. I. 102. Baurittel I. 848—851.

Digitized by Google

entlassenes Kind weder Vater noch Mutter noch einen vom Vater oder Mutter ernannten Vormund noch Ahnherrn im Leben hat; desgleichen, wenn der Vormund, der zu einer dieser Klassen gehört, sich in einem Fall der unten verordneten Ausschließungen befindet, oder rechtmäßig entschuldigt ist. *)

406. Dieser Familienrath wird zusammenberufen, auf Ansuchen und Betrieb der Verwandten des Minderjährigen, oder seiner Gläubiger, oder anderer Betheiligten, oder auch von Amtswegen auf den Betrieb des Orts-Vorstehers, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat. Ein jeder ist berechtigt, diesem Vorsteher den Vorfall anzuzeigen, aus welchem die Nothwendigkeit eintritt, einen Vormund zu ernennen. **) 442. 479. 393. a.

406. a. Hier und so oft in diesem Gesetzbuch vom Ortsvorsteher die Rede ist, bezieht sich solches auf Amtssässige Personen, bei Kanzleisässigen ist der Bezirks-Vorsteher derjenige, welcher auf sie Orts-Vorsteher-Recht und Pflicht hat.

407. Der Familienrath soll, ohne jenen Vorsteher mit einzurechnen, aus sechs Verwandten oder Verschwägerten bestehen. Diese werden sowohl aus der Gemeinde, wo der Fall einen Vormund zu ernennen sich zugetragen hat, als in dem Umkreis von vier Stunden genommen, die eine Hälfte aus väterlicher, und die andere aus mütterlicher Linie; in jeder Linie richtet man sich nach der Nähe der Grade.

Unter Verwandten und Verschwägerten in gleichem Grad wird der Verwandte, und unter Verwandten desselben Grads, der Aeltere dem jüngern vorgezogen.

407. a. Durchaus sind darunter nur gesetzliche, d. i. durch Ehe oder Anwünschung entstandene, nicht bloß natürliche, d. i. aus ausserehlicher Zeugung entsprossene, Verwandte zu verstehen, als

---

*) Familienrath s. II. E. E. §. 5. — In den Fällen des Art. 160. 174. 175. vertritt dessen Stelle der Vormunds bei Art. 361. 457. 458. 461. 468. 483. 2143. die durch das Amtsrevisorat zu bestellenden Personen; bei 454. u. 55. das Amtsrevisorat; bei 395. 457. 458. 478. 483. die polizeiliche Obrigkeit. — Tref. pag. 40 — 43. — Ernennung des Vormunds. II. E. E. §. 15. — Hohnh. V. 162 — 169. — Thilo Art. 405. Nro. 1. 9.

**) Br. VI. 287. Zachar. I. 91 — 97.

Digitized by Google

welche nur überall da in verwandtschaftliche Betrachtung kommen, wo sie das Gesetz namentlich mit einbegreift. *)

408. Die vollbürtigen Brüder des Minderjährigen, und die Ehegatten seiner vollbürtigen Schwestern, machen allein eine Ausnahme von der im Satz 407 enthaltenen Beschränkung, auf eine bestimmte Anzahl.

Sind ihrer sechs oder mehrere, so sind sie alle Mitglieder des Familienraths, den sie alsdann allein mit den Wittwen der Ahnherrn, und mit den etwa vorhandenen gesetzlich entschuldigten Ahnherrn zu bilden haben.

Sind ihrer weniger als sechs, so werden nur so viel der übrigen Verwandten berufen, als nöthig sind, um den Rath vollzählig zu machen.

409. Finden sich an dem Ort selbst und in der im 407. Satz bestimmten Entfernung, Verwandte oder Verschwägerte, von der einen oder der andern Linie, nicht in hinlänglicher Zahl, so beruft der Orts-Vorsteher entweder Verwandte oder Verschwägerte, die in einer größern Entfernung wohnen, oder auch Staatsbürger aus derselben Gemeinde, die dafür bekannt sind, mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen fortwährend in Freundschafts-Verbindungen gestanden zu haben.

410. Auch da, wo an dem Ort selbst eine hinlängliche Anzahl von Verwandten oder Verschwägerten vorhanden ist, kann der Orts-Vorsteher die Erlaubniß ertheilen, daß man andere, obgleich entfernter wohnende Verwandte oder Verschwägerte vorlade, die in einem nähern oder doch gleichem Grad sind, als die im Ort vorhandene, jedoch so, daß alsdann einige von diesen letztern übergangen werden, um die in dem vorigen Satz bestimmte Zahl nicht zu überschreiten.

411. Zur Erscheinungs-Frist soll vom Orts-Vorsteher ein bestimmter Tag festgesetzt werden, und zwar so, daß

*) Trefurt pag. 41.

Digitized by Google

wo die Vorgeladenen in der Gemeinde oder in dem Umfang von vier Stunden sich aufhalten, zwischen der Ankündigung der Vorladung, und dem Tag der Zusammenkunft des Familienraths, ein Zwischenraum von wenigstens drei Tagen übrig bleibe.

So oft hingegen unter den Vorgeladenen einige ausser diesem Umkreis ihren Wohnsitz haben, soll der Erscheinungs-Frist je für sechs Stunden ein Tag zugegeben werden.

412. Die also berufenen Verwandten, Verschwägerte oder Freunde sind schuldig, in Person zu erscheinen, oder durch einen besonders Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen.

Mehr als eine Person kann ein Bevollmächtigter nicht vertreten.

413. Jeder berufene Verwandte, Verschwägerte oder Freund, der ohne gesetzliche Entschuldigung ausbleibt, verfällt in eine Geldstrafe, die nicht über 25 Gulden betragen darf, und von dem Ortsvorsteher angesetzt wird, ohne daß ein Rechtszug dawider statt habe.

414. Wo eine hinreichende Entschuldigungs-Ursache eintritt, und es rathsam ist das abwesende Mitglied noch abzuwarten, oder durch einen andern ersetzen zu lassen, oder wo es sonst der Vortheil des Minderjährigen zu erfordern scheint, da kann der Ortsvorsteher die Zusammenkunft aussetzen, oder die Tagfahrt verlegen.

415. Die Versammlung wird gesetzmäßig bei dem Ortsvorsteher gehalten, sofern er nicht selbst einen andern Ort bestimmt. Drei Viertel der berufenen Mitglieder müssen erscheinen, um berathschlagen zu können.

416. Bei dem Familienrath hat der Ortsvorsteher den Vorsitz. Seine Stimme wird mitgezählt, und gibt den Ausschlag, wenn die Meinungen gleich getheilt sind.

417. Besitzt der Minderjährige, der im Lande wohnt, Güter im Auslande, oder umgekehrt, so wird die besondere

Digitized by Google

Verwaltung über diese Güter einem Neben-Vormund anvertraut. *)

2195. 438. In diesem Fall sind der Vormund und Neben-Vormund von einander unabhängig. Sie haben einander für ihre gegenseitige Verwaltung nicht zu haften.

418. Der Vormund handelt und verwaltet in seiner Eigenschaft, von dem Tag an, da er ernannt wurde, wenn die Ernennung in seiner Gegenwart geschieht; ausserdem von dem Tag an, da ihm seine Ernennung bekannt gemacht worden ist. **)

1372. 419. Die Vormundschaft ist ein persönliches Amt, und geht auf Erben des Vormunds nicht über. Diese sind nur für die Verwaltung ihres Erblassers verantwortlich, und müssen, wenn sie großjährig sind, die Verwaltung als Geschäftsführer fortsetzen, bis ein neuer Vormund ernannt ist. ***)

Fünfter Abschnitt. †)

Von dem Gegen-Vormund.

445—48. 450. 453. 459. 470. 505. 1057. 1070 420. Bei jeder Vormundschaft soll ein von dem Familienrath ernannter Gegen-Vormund seyn.

1442. 2137. Seine Amts-Pflicht ist für den Vortheil des Minderjährigen zu sorgen, wenn dieser gegen jenen des Vormunds anstößt. ††)

420. a. Ist der Haupt-Vormund Glied einer andern Kirche, als zu welcher das Kind erzogen werden soll, so muß der Gegen-Vormund nothwendig aus Gliedern jener Kirche genommen werden, zu welcher das Kind erzogen werden soll, und hat dieser alsdann die Obsorge über dessen kirchliche Erziehung besonders auf sich.

---

*) Bevormundung minderj. Adlicher, die auch außerhalb Landes begütert. Regbl. 1810. XXXIV. §. 17. 1813. XVII. §. 4. — Trefurt 39.

**) Zachar. I. 109. 120. Trefurt p. 48.

***) ad v. Geschäftsführer. Tref. p. 49.

†) Zachar. I. 103. 105. 117. 123. — II. E. E. §. 17. Regbl. 1835. XXXVIII. §. 2. — Regbl. 1810. XVIII. §. 4. 6—9. Waisenrichter ist Gegenvormund. Trefurt p. 39.

††) N. Jahrb. I. 192. Annalen II. 13. — Thilo Art. 469. Nr. 3.

Digitized by Google

420. b. **Wo mehrere Mündlinge unter einem Vormund stehen, und Fälle sich begeben, in welchen eine getrennte Betheiligung statt findet, z. E. bei Erbverzeichnissen, da tritt nicht der Gegen-Vormund, sondern ein für jeden Mündling zu bestellender Unterpfleger in das Mittel.** 838.

421. Wo das vormundschaftliche Amt einer Person kraft des I. II. und III. Abschnitts des gegenwärtigen Kapitels zufällt, da soll dieser Vormund, ehe er noch seine Verrichtungen antritt, zur Ernennung eines Gegen-Vormunds einen nach Vorschrift des IV. Abschnitts gebildeten Familienrath zusammenberufen lassen.

Hat er, vor Erfüllung dieser Förmlichkeit, in die Verwaltung sich eingemischt; so kann ihm der Familien-Rath, der auf Ansuchen der Verwandten, der Gläubiger oder anderer Betheiligten, oder Amtshalber von dem Orts-Vorsteher zusammenberufen worden, sobald seinerseits eine Gefährde untergelaufen ist, die Vormundschaft entziehen, mit Vorbehalt der dem Minderjährigen gebührenden Schadloshaltung.

422. Bei den übrigen Vormundschaften soll die Ernennung des Gegen-Vormunds unmittelbar nach der Ernennung des Haupt-Vormunds geschehen.

423. In keinem Fall soll der Vormund bei der Ernennung des Gegen-Vormunds mitstimmen; wo nicht vollbürtige Brüder vorhanden sind, soll er aus derjenigen von beiden Linien genommen werden, wozu der Haupt-Vormund nicht gehört.

424. Der Gegen-Vormund tritt nicht kraft Gesetzes, in die ledig gewordene oder durch Abwesenheit verlassene Stelle des Vormunds, sondern er muß in diesem Fall auf Ernennung eines neuen Vormunds antragen, widrigenfalls er dem Minderjährigen für allen etwaigen Schaden zu haften hat.

425. Die Amtsverrichtungen des Gegen-Vormunds endigen sich zu gleicher Zeit mit der Vormundschaft.

425. a. **Stirbt der Gegen-Vormund oder tritt ab, so muß nach dem Satz 421. und 422. wieder für dessen Ersetzung gesorgt werden.**

426. **Die in dem VI. und VII. folgenden Abschnitt enthaltenen Verfügungen sind auf die Gegen-Vormünder ebenfalls anwendbar.**

Digitized by Google

Der Vormund darf jedoch auf Absetzung des Gegen-Vormunds nicht antragen, noch in den darüber vorgehenden Familien-Versammlungen stimmen.

Sechster Abschnitt. *)

Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreien.

1055. 427. Befreit von der Vormundschafts-Uebernahme sind:

1) die Mitglieder der obersten Staats-Behörden;
2) die Vorsteher und Räthe bei dem Oberhofgericht;
3) die Staats- und Provinz-Einnehmer;
4) die Vorsteher der mittlern Staats-Behörden und die Oberbeamten;
5) alle Staatsbürger, welche auſſer der Provinz, in welcher die Vormundschaft angeordnet wird, ein öffentliches Amt versehen.

428. Eben so sind von der Vormundschaft frei: die dienstleistenden Militär-Personen und alle andern Staatsbürger, welche auſſer dem Staats-Gebiet einen Staats-Auftrag vollziehen.

429. Ist die Sendung uneingestanden und unbeurkundet, so soll die Befreiung nicht eher zuerkannt werden, bis ein Zeugniß des Ministers, in dessen Geschäfts-Kreis der zur Befreiung angeführte Auftrag gehört, vorgelegt ist.

430. Staatsbürger, welche hiernach frei wären, und dennoch eine Vormundschaft übernommen haben, können sich solcher aus jener Ursache nicht wieder entledigen lassen.

431. Diejenigen hingegen, welche jene Verrichtungen, Dienste oder Aufträge erst nach Uebernahme und Führung der Vormundschaft erhielten, können, wenn sie diese nicht behalten wollen, binnen Monatsfrist einen Familienrath zusammenrufen lassen, um einen andern Vormund an ihre Stelle zu ernennen.

*) Zachar. I. 106. f. Baurittel I. 806. — Brauer V. 511.

Digitized by Google

Wenn nach Endigung jener Verrichtungen, Dienste oder Sendungen, der neue Vormund seine Entlassung, oder der vorige die Wieder-Erlangung der Vormundschaft begehrt, so kann sie diesem von dem Familienrath wieder aufgetragen werden.

432. Kein Staatsbürger, der nicht verwandt oder verschwägert ist, kann gezwungen werden, eine Vormundschaft anzunehmen, so lang noch in dem Umfang von acht Stunden sich Verwandte oder Verschwägerte finden, welche im Stand sind, sie zu führen. 401. 1370.

433. Wer fünf und sechszig volle Jahre hat, kann sich weigern, Vormund zu werden. Wer vor diesem Alter ernannt wurde, kann, wenn er siebenzig Jahre alt geworden ist, sich von der Vormundschaft lossprechen lassen.

434. Jeder, der erweislich mit einer schweren Gebrechlichkeit behaftet ist, bleibt von der Uebernahme einer Vormundschaft frei. 415 a.

Er kann sich auch davon lossprechen lassen, wenn ihm eine solche Gebrechlichkeit erst nach seiner Ernennung zustößt.

435. Zwei Vormundschaften geben jedem das Recht eine dritte auszuschlagen. Ein Ehegatte oder Vater, der schon mit einer Vormundschaft beladen ist, hat nicht nöthig eine zweite zu übernehmen, ausser über seine Kinder.

436. Wer fünf eheliche Kinder hat, ist von jeder Vormundschaft, ausser jener über seine Kinder frei. Kinder, welche im wirklichen Dienst in den Kriegsheeren des Staats gestorben sind, werden für diese Befreiung mitgezählt.

Andere verstorbene Kinder werden nur alsdann miteingerechnet, wenn sie Kinder zurückgelassen haben, und diese noch leben.

437. Kinder, die dem Vormund erst während der Vormundschaft geboren werden, berechtigen ihn nicht, solche niederzulegen. 418.

438. Ist ein ernannter Vormund bei der Berathschlagung zugegen, die ihm die Vormundschaft aufträgt, so muß er auf der Stelle, bei Verlust seiner weitern Gegenvorstellung

Digitized by Google

seine Entschuldigungs-Gründe vorbringen, über welche alsdann der Familienrath einen Schluß faßt. *)

411. 439. War der ernannte Vormund bei der Berathschlagung, die ihm die Vormundschaft aufgetragen hat, nicht zugegen, so kann er einen Familienrath zusammen berufen lassen, um über seine Entschuldigungs-Gründe einen Schluß zu fassen.

Die hierzu nöthigen Schritte müssen in drei Tagen, nach der ihm geschehenen Bekanntmachung seiner Ernennung, geschehen. Für jede sechs Stunden, welche sein Wohnsitz von dem Ort der zugedachten Vormundschaft entfernt ist, wird diese Frist um einen Tag verlängert. Nach Umlauf derselben wird er ferner nicht gehört.

440. Werden seine Entschuldigungs-Gründe verworfen, so steht es ihm frei, deren Anerkenntniß gerichtlich zu suchen; er ist aber gehalten, während des Streits die Verwaltung fürsorglich zu führen.

441. Wird er alsdann von der Vormundschaft freigesprochen; so können diejenigen, welche seine Entschuldigungs-Gründe verworfen haben, in die Gerichts-Kosten verurtheilt werden.

Verliert er, so wird er selbst in diese Kosten verurtheilt.

Siebenter Abschnitt. **)

Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, auch der Ausschließung und Absetzung von derselben.

513. 507. 395. 442. Vormünder können nicht seyn, und eben so wenig Mitglieder eines Familienraths:

1) Minderjährige, Vater und Mutter jedoch ausgenommen.
2) Jene, welche mundtodt sind.
3) Weibspersonen, mit Ausnahme der Mutter und der Groß-Mütter.

---

*) Zachar. I. 108.
**) Zachar. I. 104.

4) Alle diejenigen, die oder deren Eltern mit dem Minderjährigen einen Rechtsstreit haben, wodurch der Familien-Stand dieses Minderjährigen, sein Vermögen, oder ein ansehnlicher Theil desselben betroffen wird. 424.

443. Die Verurtheilung zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe wirkt kraft Gesetzes die Ausschliessung von Vormundschaften. Sie wirkt auf gleiche Weise die Abschaffung von früher aufgetragenen. *) 25.

444. Ausgeschlossen von der Vormundschaft sind ebenfalls, und können auch, wenn sie schon angestellt sind, abgeschafft werden: 396.

1) Leute von kundbar schlechter Aufführung;

2) Diejenigen, deren Unfähigkeit oder Untreue aus ihrer Verwaltung hervorgeht. **)

445. Wer von einer Vormundschaft ausgeschlossen oder abgeschafft worden ist, kann kein Mitglied eines Familienraths seyn.

446. So oft die Abschaffung eines Vormunds statt hat, soll sie von dem Familienrath erkannt werden, der auf Ansuchen des Gegen-Vormunds, oder von Amtswegen von dem Ortsvorsteher zusammen berufen wird.

Dieser kann solche Zusammenberufung nicht verweigern, sobald sie von einem oder mehrern Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, die zu ihm Geschwister-Kinder oder näher verwandt sind, förmlich nachgesucht wird.

447. Jeder Beschluß des Familienraths, in welchem die Ausschliessung oder Abschaffung des Vormunds erkannt wird, soll die Beweggründe enthalten. Er darf nicht gefaßt werden, ohne vorher den Vormund gehört oder vorgefordert zu haben.

448. Ist der Vormund mit dem Schluß einverstanden, so soll hiervon Erwähnung geschehen, und der neue Vormund sogleich sein Amt antreten.

Widerspricht er hingegen, so hat der Gegen-Vormund

*) Tref. p. 44.

**) Auch der Vater? — Laukh. III. p. 69. — Hohnh. II. 206.

auf Bestätigung des gefaßten Beschlusses bei dem ordentlichen Gericht anzurufen, und dieses erkennt hierüber mit Vorbehalt der Berufung.

Auch der Vormund, der ausgeschlossen oder abgeschafft worden, kann, um sich durch Urtheil und Recht bei der Vormundschaft zu erhalten, den Gegen-Vormund vor Gericht ziehen.

449. Die Verwandten oder Verschwägerten, auf deren Ansuchen der Familienrath zusammenberufen worden war, können in dem Rechtsstreit, der als eine eilende Sache behandelt und entschieden werden soll, als Beikläger auftreten.

Achter Abschnitt.*)

Von der Verwaltung des Vormunds.

1429. 175. 450. Der Vormund muß für die Person des Minderjährigen Sorge tragen, und in allen bürgerlichen Rechtsgeschäften ihn vertreten.**)

1596. Er muß dessen Vermögen als guter Hausvater verwalten, und für Schaden und Mangel haften, der aus einer übeln Verwaltung entsteht.

1718. Er kann keine Güter des Minderjährigen kaufen; auch kann er keine pachten, wozu der Familienrath den Gegenvormund nicht ermächtigt hat, mit ihm den Pacht-Vertrag zu schließen; und überhaupt kein Recht oder keine Forderung wider seinen Mündel sich übertragen lassen.

450. a. Die Sorge für die Person umfaßt die Gesundheit, geistige und körperliche anständige Erziehung, auch Befähigung für einen bestimmten Lebensberuf.***)

1442. 451. Der Vormund soll in den nächsten zehn Tagen nach erhaltener Verkündung seiner Ernennung auf Abnahme der Siegel antragen, und unmittelbar darauf unter Beiwir-

---

*) Regbl. 1810. XVIII. 1838. XIII. — Zachar. I. 110—114. Baurittel I. 889—893.

**) Zachar. I. 112. f. 115. f. Rettig §. 371—394. Trefurt p. 48. Brauer VI. 5. Bestandverträge s. Minderj. Regbl. 1835. XIV.

***) Rettig §. 301—370.

Digitized by Google

kung des Gegen-Vormunds zur Vermögens-Verzeichnung des Minderjährigen schreiten. *)

Ist ihm der Minderjährige etwas schuldig; so muß er dieses bei Verlust seiner Forderung in dem Vermögens-Verzeichniß angeben. Der betreffende Beamte ist verbunden, zu dieser Angabe ihn aufzufordern, und dieser Aufforderung in dem Protokoll zu erwähnen.

452. In Monatsfrist nach geendigtem Vermögens-Verzeichniß soll der Vormund mit Beiwirkung des Gegen-Vormunds nach vorhergegangener ordnungsmäßigen Verkündigung, von welcher in dem Verkaufs-Protokoll Erwähnung geschehen muß, alle Fahrniß, welche aufzubewahren ihn der Familienrath nicht ermächtigt haben wird, in öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen.

453. Die Eltern, so lang sie eine gesetzliche Nutznießung an dem Vermögen des Minderjährigen haben, sind nicht gehalten, die Fahrniß zu verkaufen, soweit sie solche lieber behalten wollen, um sie im Stück zurück zu geben. **)

Sie sollen in diesem Fall solche von einem Sachverständigen, der von dem Gegen-Vormund ernannt wird, und vor dem Ortsvorsteher das Gelübde abzulegen hat, nach ihrem wahren Werth auf ihre Kosten, abschätzen lassen, und in der Folge für jene Fahrniß, welche sie nicht im Stück zurückliefern können, diesen Anschlag ersetzen.

454. Bei dem Antritt einer jeden Vormundschaft, jene der Eltern ausgenommen, soll der Familienrath nach einem ungefähren Ueberschlag, und mit Rücksicht auf den Ertrag des Vermögens die Summe der jährlichen Ausgabe für den Minderjährigen sowohl, als für die Verwaltung seiner Güter bestimmen. ***)

Diese Urkunde soll es auch angeben, wenn der Vormund ermächtigt wird, zu seiner Geschäftsführung sich eines oder mehrerer besonderer besoldeten Verwalter unter seiner Verantwortlichkeit zu bedienen.

---

*) Regbl. 1810. XI. — Zachar. I. 111. — Trefurt 45. Rettig §. 359—369.

**) Zu Satz 452 u. 453. s. Regbl. 1810. XVIII. Tref. p. 400.

***) Tref. p. 46.

Digitized by Google

454. a. Der Familienrath kann einen Gewalthaber ernennen, der während der Vormundschaft in allen dem Vormund für seine Vermögens-Verwaltung nöthigen Ermächtigungen das Nöthige statt des Familienraths dem Vormund zugehen lasse. *)

1065. 455. Dieser Familienrath soll auch bestimmen, bei welcher Summe der Vormund die Uebererspariß auf Zins zu legen habe. Diese Anlegung muß alsdann in sechs Monaten wirklich geschehen. Nach Umlauf dieser Frist zahlt der Vormund die Zinsen der versäumten Anlage.

2126. 456. Hat der Vormund nicht gesorgt, daß von dem
GH. Art. 6. Familienrath die Summe zur verzinslichen Anlage benannt werde, so zahlt er nach der im vorhergehenden Satz bestimmten Frist von jeder nicht angelegten, noch so geringen Summe die Zinsen. **)

839. 1314. 457. Der Vormund (Vater und Mutter nicht ausgenommen) kann ohne Ermächtigung eines Familienraths für den Minderjährigen weder Geld anfnehmen, noch liegende Güter veräussern oder verpfänden.

Die Ermächtigung kann nur wegen unvermeidlicher Nothwendigkeit, oder augenscheinlichem Nutzen ertheilt werden.

2206. Im ersten Fall soll der Familienrath die Ermächtigung nicht eher ertheilen, als bis er aus einem Rechnungs-Ueberschlag des Vormunds ersehen hat, daß Baarschaft, Fahrniß, und die Einkünfte des Minderjährigen unzulänglich sind.

In jedem Fall soll der Familienrath die Güter, welche vor andern verkauft werden sollen, so wie alle übrigen erforderlichen Bedingungen angeben.

458. Die Schlüsse des Familienraths über diesen Gegenstand sollen nicht eher in Vollzug gesetzt werden, bis der Vormund bei dem ordentlichen Richter ihre Bestätigung nachgesucht und erhalten hat. Das Gericht erkennt hierüber, nachdem es den Kron-Anwald vernommen hat. ***)

*) Auſſer Kraft gesetzt durch II. E. E. §. 5.

**) Ad v. Familien-Rath: Amtsrevisorat. s. II. E. E. §. 18. Annalen III. 283. U. A. B. 1837. Nr. 14. O. A. B. 1838. V. B. Nr. 6.

***) Zu S. 457. 458. Ad v. Familienrath. II. E. E. §. 19. Regbl. 1810. XVIII. — Tref. p. 46. f. — Brauer VI. 6. — Brauer V. 518—523. Hohnh. V. 219.

Digitized by Google

459. Der Verkauf soll öffentlich unter Beiwirkung des Gegen-Vormunds mittelst obrigkeitlicher Versteigerung geschehen, nachdem er zuvor durch dreimalige Verkündung an den gewöhnlichen Orten und an den bestimmten Tagen, drei Wochen nach einander, bekannt gemacht worden.

Jede Verkündung durch Anschlag soll von dem Vorsteher der Gemeinden, in welcher sie geschah, unterzeichnet und beglaubigt werden.

460. Die zur Veräusserung der Güter eines Minderjährigen in dem Satz 457 und 458 vorgeschriebenen Förmlichkeiten fallen da weg, wo auf Begehren eines unabgetheilten Mit-Eigenthümers die Versteigerung durch richterliches Erkenntniß befohlen wird. 1587.

Auch in diesem Fall muß jedoch die Versteigerung nach der in dem vorhergehenden Satz bestimmten Form geschehen, und fremde Steigerer müssen nothwendig dabei zugelassen werden. 776. 793.

461. Eine dem Minderjährigen angefallene Erbschaft kann der Vormund, ohne vorhergehende Ermächtigung des Familienraths, weder annehmen noch ausschlagen. Die Annahme kann nur mit dem Vorbehalt des Rechts-Vortheils des Erbverzeichnisses geschehen. *) 790. 1314.

462. Eine im Namen des Minderjährigen ausgeschlagene Erbschaft kann, so lang nicht ein Anderer sie angenommen hat, sowohl von dem Vormund mit Ermächtigung des Familienraths als von dem Minderjährigen nach erlangter Volljährigkeit wieder angetreten werden, jedoch nur in dem Zustand, worin sie zur Zeit der Wieder-Annahme sich befindet, und ohne die Veräusserungen und andere in der ledigen Erbschaft gesetzlich vorgegangene Veränderungen anfechten zu können.

463. Schenkungen an Minderjährige kann der Vormund 935.
nur mit Ermächtigung des Familienraths annehmen.

Sie haben für den Minderjährigen gleiche Wirkung, wie für einen Volljährigen.

464. Kein Vormund darf ohne Ermächtigung des Familienraths eine Klage auf liegenschaftliche Rechte des Min-

*) II. E. E. §. 4. 5. Brauer VI. 288. — Anz. Bl. 1838. Nr. 28.

Digitized by Google

derjährigen erheben, und eben so wenig einem fremden Anspruch auf dergleichen Güter nachgeben. *)

817. 465. Eben diese Ermächtigung bedarf der Vormund, um auf eine Theilung anzutragen; ohne sie aber darf er auf eine Theilungs-Klage, die wider den Minderjährigen angestellt ist, antworten.

819. 838. 840. 466. Eine Theilung, die gegen einen Minderjährigen volle Wirkungen wie unter Volljährigen haben soll, muß gerichtlich vorgenommen werden. Ihr muß eine Abschätzung vorhergehen, wozu das Gericht, unter welchem die Erbschaft eröffnet ward, die erforderlichen Sachverständigen ernennt. **)

824. Die Sachverständigen legen vor dem Richter das Gelübde ab, daß sie ihren Auftrag mit Redlichkeit und Treue ausrichten wollen, sie schreiten hierauf zur Theilung der Güter, und zur Verfertigung der Loose, die in Gegenwart eines Mitglieds des Gerichts oder eines von ihm beauftragten Theilungs-Schreibers, der auch die Loose auszuliefern hat, gezogen werden.

Jede andere Theilung ist nur als fürsorglich zu betrachten. ***)

467. Der Vormund kann im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich schließen, als mit Ermächtigung des Familienraths, und auf ein Gutachten dreier Rechts-Gelehrten, welche der Kron-Anwald des ordentlichen Gerichts ernennt. †)

Der Vergleich wird nur gültig durch die Bestätigung des ordentlichen Richters nach Vernehmung des Kron-Anwalds.

---

*) Zachar. I. 114. Obervorm. Ermächt. II. E. E. §. 5. 19. Organ. E. 1809. D. §. 12. lit. h. Brauer VI. 289. Regbl. 1810. XVIII. Brauer IV. S. 578. Note 22. — Annalen I. 255. 306. 332. II. 83. III. 176. Thilo Art. 1. Nr. 144—146. Anz. Bl. 1838. Nr. 28.

**) Regbl. 1810. XVIII. Hohnh. IV. 249. V. 225. Trefurt 47.

***) Annalen VII. 161.

†) HG. 6. — Regbl. 1810. XVIII. Hohnhorst II. 207. Gutachten dreier Rechtsgelehrten ist nicht nöthig. II. E. E. §. 20. Annalen I. 255. Thilo Art. 467. Nr. 3.

Digitized by Google

468. Hat der Vormund wichtige Ursachen mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu seyn, so kann er sie einem Familienrath vortragen; und mit dessen Ermächtigung nachmals auf die Einsperrung des Minderjährigen in der Art, wie es in dem Titel von der väterlichen Gewalt bestimmt ist, antragen. *)

Neunter Abschnitt. **)

Von den Vormundschafts-Rechnungen.

469. Jeder Vormund muß über seine Verwaltungen am Schluß Rechnung ablegen.

470. Jeder Vormund, mit Ausnahme des Vaters und der Mutter, kann angehalten werden, auch während der Vormundschaft, zu gewissen, vom Familienrath bestimmten Zeiten dem Gegen-Vormund die Rechnungen über seine Verwaltung vorzulegen, jedoch nicht mehr als einmal im Jahr. 280. 289.

Diese Rechnungen über die Verwaltung sollen ohne Kosten auf ungestempeltes Papier gefertigt, und ohne Rechts-Förmlichkeit vorgelegt werden.

471. Die Schlußrechnung über die Vormundschaft wird auf Kosten des Minderjährigen abgelegt, sobald er volljährig oder freigelassen wird; der Vormund schießt die Kosten vor.

Alle hinlänglich erwiesene Ausgaben, die einen nützlichen Zweck dabei hatten, gelten dem Vormund in Rechnung.

472. Jeder Vertrag, der zwischen dem Vormund und dem großjährig gewordenen Mündel zu Stande kommen mag, soll ungültig seyn, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, die Rechnungsbelege ausgeliefert, und dieß alles durch einen Empfangs-Schein des Rechnungs-Abnehmers erwiesen ist. ***) 2045. 2261. 907.

---

*) Ad v. Familien-Rath: ordentl. Obrigkeit s. Tref. p. 46.

**) Zachar. I. 122. Baurittel I. 916. ff. Brauer V. 535. ff. II. E. E. §. 21. Tref. p. 47. — Organ. E. 1809. C. §. 20. h. §. 39. k. D. §. 12. f. — Regbl. 1810. XVIII. Brauer VI. 7.

***) Klagen des verletzten Minderj. gegen die Obrigkeit. Hohnh. VI. 252—264. — Laukh. II. p. 209. 214. Muncke §. 116.

Digitized by Google

473. Entsteht über die Rechnung Streit, so soll dieser wie jeder bürgerliche Prozeß behandelt und entschieden werden.

1153. 2060. a. 2135. 474. Die Summe, welche dem Vormund als Rest zur Last bleibt, muß er von der Zeit an, wo die Rechnung geschlossen worden, unaufgefordert verzinsen.

Der Bevor hingegen, der etwa dem Vormund zu gut kommt, wird nur zinsbar von dem Tag an, da nach geschlossener Rechnung eine Mahnung zur Zahlung erfolgt.

475. Jede Klage eines Minderjährigen wider seinen Vormund über die geführte Vormundschaft wird in zehn Jahren von der Großjährigkeit an verjährt. *)

Drittes Kapitel. **)

Von der Gewalts-Entlassung.

372. 476. Der Minderjährige wird durch Heirath kraft Gesetzes Gewalts entlassen. ***)

476 a. Mannspersonen werden es ferner durch eine, mit elterlicher Bewilligung angefangene auf eigenes Vermögen oder eigene Gewerbsamkeit gegründete häusliche Niederlassung.

477. Der unverheirathete Minderjährige, welcher das fünfzehnte Jahr seines Alters zurück gelegt hat, kann von seinem Vater, oder in Ermanglung des Vaters, von seiner Mutter Gewaltsentlassen werden.

Diese Gewalts-Entlassung geschieht durch die bloße Erklärung des Vaters oder der Mutter, welche der Ortsvorsteher unter Beiwirkung seines Gerichts-Schreibers aufnimmt.

478. Auch der elternlose Minderjährige kann nach erreichtem Alter von achtzehn vollen Jahren, wenn ihn der Familienrath dazu fähig erkennt, frei gelassen werden. †)

---

*) Brauer VI. 8.

**) Zachar. I. 118. f. Trefurt. 49.

***) Ann. V. 188. VI. 36. 109. Thilo Art. 476. Nr. 2.

†) II. E. E. §. 5. 16. Regbl. 1810. XVIII. Statt Familienrath Obrigkeit.

Digitized by Google

Die Gewalts-Entlassung entsteht in diesem Fall aus dem Beschluß des Familienraths, der sie gestattet, und aus der Erklärung des Ortsvorstehers, als Haupt des Familienraths, in derselben Urkunde, daß der Minderjährige Gewaltsentlassen sey.

479. Hat der Vormund um die nächstgedachte Gewalts-Entlassung des Minderjährigen sich nicht beworben, es würden jedoch von den Verwandten oder Verschwägerten dieses Minderjährigen, die zu ihm Geschwister-Kinder, oder näher verwandt sind, Einer oder Mehrere ihn fähig achten, Gewaltsentlassen zu werden, so können sie den Ortsvorsteher bitten, den Familienrath zusammen zu berufen, damit er hierüber einen Schluß fasse. 406.

Der Ortsvorsteher muß diesem Gesuch willfahren.

480. Die Vormundschafts-Rechnung wird dem gewaltsentlassenen Minderjährigen in Beiseyn eines Pflegers abgelegt, den der Familienrath ernennt. *) 469.

481. Der Gewaltsentlassene Minderjährige schließt Pacht-Verträge, deren Dauer gleichwohl nicht über neun Jahre gehen darf; er erhebt seine Einkünfte, stellt darüber Empfangsscheine aus, und unternimmt alle Handlungen, die zur bloßen Verwaltung gehören, ohne aus andern Gründen sie umstoßen zu können, als aus welchen auch ein Großjähriger es könnte. **) 1429 1718.

482. Er kann keine Liegenschafts-Klage anstellen, noch sich auf eine solche einlassen, noch Kapitalien erheben, und darüber Empfangsscheine geben, ohne seinen Pfleger, der in diesem letzten Fall über die Verwendung des erhobenen Kapitals zu wachen hat.

483. Unter keinem Vorwand kann der gewaltsentlassene Minderjährige ohne vorhergegangenen, von der Obrigkeit bestätigten Schluß des Familienraths ein Anlehen aufnehmen.

484. Er kann eben so wenig Liegenschaften veräussern, noch irgend eine andere Handlung, die nicht zur bloßen Ver-

*) Tref. p. 53. §. 97. Zachar. I. 128. f.
**) Zachar. I. 130—133. Annalen I. 324.

Digitized by Google

waltung gehört, vornehmen, ohne die einem nicht gewaltsentlassenen Minderjährigen vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

1305. Seine Verbindlichkeiten aus Kauf- oder andern Verträgen können im Fall einer Verkürzung gemindert werden; zu dem Ende sollen die Gerichte auf das Vermögen des Minderjährigen, auf Redlichkeit oder Unredlichkeit derjenigen, die mit ihm gehandelt haben, und auf die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Ausgaben Rücksicht nehmen.

512. 485. Jeder gewaltsentlassene Minderjährige, dessen Verbindlichkeiten diesem zu Folge gemindert werden, kann der Wohlthat der Gewaltsentlassung verlustig erklärt werden.

Diese Entziehung geschieht unter gleichen Förmlichkeiten, wie die Ertheilung. *)

486. Von dem Tag an, wo die Gewalts-Entlassung zurück genommen wird, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundschaft, unter welcher er nachmals bis zur Volljährigkeit bleibt.

218. HG. 2. 487. Der Gewaltsentlassene Minderjährige, der Handlung treibt, wird in Handlungs-Geschäften für volljährig geachtet. **)

Eilfter Titel.

Von der Volljährigkeit, Entmündigung und Mundtodtmachung.

Erstes Kapitel.

Von der Volljährigkeit.

148. 346. 388. 488. Die Volljährigkeit ist auf das Alter von ein und zwanzig vollen Jahren festgesetzt. Dieses Alter gibt die Fä-

*) Regbl. 1818. XIII. (Wegen des Meister-Rechts.) Zachar. I. 134.
**) Brauer V. 544.

Digitized by Google

higkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Vorbehalt der unter dem Titel von der Ehe gemeldeten Einschränkung.

Zweites Kapitel.*)

Von der Entmündigung.

489. Dem Volljährigen, der sich in einem bleibenden Zustand von Gemüths-Schwäche, Wahnsinn oder Raserei befindet, soll die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst, wenn er lichte Zwischenzeiten hätte.**)

490. Jeder Verwandte ist fähig, auf Entmündigung seines Verwandten anzutragen. Eben so kann ein Ehegatte wider den Andern die Entmündigung nachsuchen.

491. Wider Rasende ist es Pflicht des Kron-Anwalds, auf die Entmündigung anzutragen, wenn weder der Ehegatte, noch die Verwandten dieses thun; er kann sie ebenfalls wider Blödsinnige oder Wahnsinnige nachsuchen, wenn diese weder Ehegatten noch bekannte Blutsfreunde haben.

492. Jeder Antrag auf Entmündigung wird bei dem ordentlichen Richter angebracht.

493. Die Thatsachen, woraus man auf Gemüths-Schwäche, Wahnsinn oder Raserei schließt, sollen schriftlich einzeln verzeichnet werden. Diejenigen, welche die Entmündigung nachsuchen, müssen durch Zeugen, oder Urkunden Beweis führen.

494. Das Gericht erfordert hierauf von dem Familienrath, der auf die in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewalts-Entlassung, II. Kap. IV. Abschnitt, bestimmte Weise gebildet wird, über den Zustand desjenigen, auf dessen Entmündigung angetragen wird, ein Gutachten.

495. Diejenigen, welche auf Entmündigung angetra-

---

*) Zachar. I. 86. 124 ff. VI. Const. Ed. §. 29. 31. Tref. 50 ff. Baurittel I. 938. Rettig §. 395. f.

**) Zu Satz 489—512. II. E. E. §. 22.

gen haben, können bei dem Familienrath als Mitglieder nicht auftreten.

Die Ehegatten und die Kinder desjenigen, dessen Entmündigung nachgesucht wird, dürfen zugelassen werden, jedoch ohne ihre Stimme zu zählen.

496. Das Gericht soll, nach erhaltenem Gutachten des Familienraths, den Beklagten in der Rathsstube über Fragen vernehmen; oder, wenn er sich dort nicht einfinden kann, ihn durch ein hiezu beauftragtes Gerichtsglied in Beiwirkung des Gerichtsschreibers in seiner Wohnung vernehmen lassen. In jedem Fall soll der Kron-Anwald dem Verhör beiwohnen.

497. Nach dem ersten Verhör ernennt das Gericht den Umständen nach einen fürsorglichen Verwalter, um für die Person und das Vermögen des Beklagten zu sorgen.

498. Das Erkenntniß über einen Antrag auf Entmündigung kann nur, nachdem die Parteien vernommen, oder doch vorgeladen worden, erlassen werden.

498 a. Auch müssen der Gesundheits-Beamte und Seelsorger des zu Entmündigenden mit ihrem Urtheil über seinen Gemüthszustand zuvor gehört worden seyn.

499. Wird das Gesuch auf Entmündigung verworfen, so kann dennoch nach Umständen das Gericht verordnen, daß der Beklagte ohne Beiwirkung eines zugleich ernannten Beistands, für die Zukunft weder rechten, noch Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, noch hierüber Empfangscheine geben, und Güter veräussern oder verpfänden soll. *)

500. Wird von dem in dem ersten Rechtszug ergangenen Urtheil die Berufung **) ergriffen, so kann das Ober-Gericht, nöthigenfalls, denjenigen, dessen Entmündigung nachgesucht worden, von neuem über Fragen vernehmen, oder durch einen Beauftragten vernehmen lassen.

501. Jedes Urtheil, welches die Entmündigung oder die Verbeiständung erkennt, soll auf Betreiben des Klägers ausgelöst, der Partei selbst eingehändigt, und in zehn Tagen,

*) Zachar. I. 139. f. Hohnh. VII. 285. ff. Annalen VII. 327.
**) Statt Berufung Recurs. R. B. 1833. XIII.

den geeigneten Büchern eingetragen werden, die in der Gerichts-Kanzlei, und in den Schreibstuben der Staatsschreiber des Bezirks, aufbewahrt seyn sollen.

502. Die Entmündigung oder Verbeiständung hat von dem Tag des Urtheils an ihre Wirkung; alle von dem Entmündigten oder Verbeiständeten allein später eingegangenen Rechts-Handlungen sind kraft Gesetzes ungültig. *)

503. Handlungen, welche vor der Entmündigung eingegangen wurden, können wieder zernichtet werden, wenn die Ursache der Entmündigung zur Zeit, als jene geschehen, schon kundbar vorhanden war. **)

504. Nach dem Tod einer Person können Rechts-Handlungen wegen Wahnsinns nur alsdann angefochten werden, wenn vor ihrem Absterben die Entmündigung schon erkannt oder nachgesucht worden, oder der Beweis des Wahnsinns sich aus der angefochtenen Handlung selbst ergibt. ***)

505. Ist wider das Urtheil des ordentlichen Richters, der die Entmündigung erkannte, keine Berufung eingelegt, oder das Urtheil hierauf bestätigt worden; so soll nach eben den Regeln, wie sie unter dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewalts-Entlassung vorgeschrieben sind, dem Entmündigten ein Vormund und Gegen-Vormund angeordnet werden. Die Verrichtungen des fürsorglichen Verwalters hören auf, und er muß dem Vormund, wenn er es nicht selbst geworden ist, Rechnung ablegen. †)

506. Der Mann ist kraft Gesetzes der Vormund seiner entmündigten Frau. ††)

507. Die Frau kann zur Vormünderin ihres Mannes 442.
ernannt werden. Der Familienrath setzt in diesem Fall Form und Beding der Verwaltung fest; der Frau bleibt frei an die

---

*) Zachar. I. 127. Laukh. II. p. 219.
**) Laukh. II. p. 215.
***) Laukh. I. p. 1.
†) Regbl. 1810. XI. XVIII.
††) Ann. V. 188. VI. 36.

Digitized by Google

Gerichte sich zu wenden, wenn sie durch den Schluß des Familienraths sich benachtheiligt achtet.

507 a. Ihr muß in diesem Fall stets ein Geschlechts-Beistand beigegeben werden.

515 a. 508. Niemand ausser den Ehegatten, Ahnherrn oder Abkömmlingen ist schuldig, die Vormundschaft über einen Entmündigten länger als zehn Jahre zu führen. Nach Verlauf dieser Zeit muß auf des Vormunds Begehren dessen Stelle durch einen Andern ersetzt werden.

778. 509. Der Entmündigte wird in Bezug auf seine Person und sein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet, und nach den Gesetzen über die Vormundschaft der Minderjährigen gerichtet. *)

510. Die Einkünfte eines Entmündigten sind wesentlich bestimmt zur Erleichterung seines Schicksals, und Beschleunigung seiner Genesung verwendet zu werden. Je nachdem seine Krankheit beschaffen ist, und der Ertrag seines Vermögens es leidet, kann der Familienrath verordnen, daß er entweder in seiner Wohnung verpflegt, in ein Krankenhaus oder in ein Verpflegungs-Haus untergebracht werde.

511. Bei der Verehelichung eines Kinds eines Entmündigten soll der Brautschatz, oder die elterliche Anhülfe nebst den übrigen Bestimmungen des Ehe-Vertrags durch ein nach Vernehmung des Kron-Anwalds von dem Gericht bestätigtes Gutachten des Familienraths bestimmt werden.

885. 514. 512. Mit Verschwindung der Ursache einer Entmündigung hört auch deren Wirkung auf. Jedoch darf nur unter Beobachtung der Förmlichkeiten, die vorgeschrieben sind, um die Entmündigung zu erwirken, ihre Aufhebung erkannt, und der Entmündigte erst nach erfolgtem Aufhebungs-Urtheil zu Ausübung seiner Rechte gelassen werden.

Drittes Kapitel. **)

Von der Mundtodtmachung.

442. 513. Den Verschwendern kann verboten werden, ohne Beiwirkung eines von dem Gericht verordneten Beistands zu

*) Regbl. 1810. XI. XVIII. — Hohnh. VII. 284.

**) Zachar. I. 126. VI. Const. Ed. §. 30. II. E. E. §. 23. Organ.

rechten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ablösliche Kapitalien zu erheben, oder darüber Empfangs-Scheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden. *)

513 a. Wer etwas gegen dieses Verbot unternimmt, mithin sich durch den ersten Grad der Mundtodtmachung nicht bessern läßt, kann nachmals völlig mundtodt gemacht werden, wodurch er unter den Satz 509 verfällt, auch unfähig wird, letzte Willens-Verordnungen zu machen.

514. Die eine, wie die andere Verfügung kann von jedem nachgesucht werden, der das Recht hat, auf Entmündigung anzutragen. Das Gesuch wird auf gleiche Weise verhandelt und entschieden. 490. 512.

Eine wie die Andere kann nur unter Beobachtung der gleichen Förmlichkeiten aufgehoben werden.

515. Wo eine Mundlosigkeit durch Entmündigung oder Mundtodt-Erklärung in Frage ist, kann weder in dem ersten noch zweiten Rechtszug ein Urtheil gefällt werden, ohne den Kron-Anwald mit seinem Antrag zu vernehmen.

Viertes Kapitel. **)

Von der Geschlechts-Beistandschaft. HG. 113 a. 776 a. 1420 a.

515 a. Keine Frauensperson, die großjährig oder Gewaltsentlassen, annebst noch ledig oder geschieden ist, auch in einem der unten benannten Ausnahms-Fälle sich nicht befindet, kann außer ihrem Haushaltungs-Beruf, Rechtsgeschäfte verbindlich eingehen, oder Urkunden darüber ausstellen, welche auf das Vermögen eine unmittelbare Wirkung äussern und nachtheilig ausfallen können, ohne Zuzug eines ihr gerichtlich verordneten Beistands. ***)

515 b. Die gerichtliche Verordnung kann durch die Frauensperson oder denjenigen, der mit ihr zu handeln hat, oder der sonst bei ihren Handlungen rechtlich betheiligt ist, nachgesucht werden.

515 c. Niemand, der der Frauensperson unangenehm ist, oder mit ihr in widrigen Verhältnissen steht, kann dazu bestellt werden.

E. 1809. D. §. 12. Lit. i. Regbl. 1809. XXXIX. 1811. XXXV. Beil. Nr. 46. Tref. 50. ff. Rettig §. 247—253. 270. Hohnh. VII. 283. 286. Thilo Art. 513. Nr. 7.

*) N. Jahrb. I. 139. Regbl. 1810. XI. XVIII.

**) Beistandsordnung. Regbl. 1804. IX. X. Regbl. 1808. XXIX. Gesetz über die Aufhebung der Geschlechts-Beistandschaft. Regbl. 1835. XXXVIII. Beil. Nr. 47. Tref. p. 55 ff. Ann. III 117.

***) Regbl. 1814. VI. Hohnh. V. 68. Hohnh. II. 200. 211. IV. 37. VI. 178.

Digitized by Google

515 d. Der ordentliche Beistand muß für ständig bestellt, und in allen Fällen, welche nicht über vier Stunden von dem Wohnort zu verhandeln sind, wo er nicht verhindert ist, beigezogen werden; für entferntere Vorgänge oder sonstige Verhinderungs-Fälle kann das Gericht, unter dem sie vorfallen, einen Unter-Beistand bestellen. *)

435. 508. 515 e. Jeder, der nicht schon zwei Vormundschaften, eine solche und zwei Beistandschaften, oder vier Beistandschaften hat, ist schuldig, eine auf ihn fallende Ernennung anzunehmen, aber er ist nicht schuldig, sie über zehn Jahre zu behalten.

515 f. Wo die Frauensperson den Rath des Beistands sich für unvortheilhaft ansähe, muß sie sich, so wie es im Satz 219 von den Eheweibern geordnet ist, von dem Gericht zur Handlung ermächtigen lassen.

515 g. Ohne Beistand können abgethan werden Geschäfte, welche zu der ordentlichen Haushaltungsführung gehören, ingleichen solche; womit zunächst nur die Person verbindlich gemacht wird, ohne dieser Verbindlichkeit andere als bloß gesetzliche Folgen auf das Vermögen beizulegen, und alle, die nach Willkühr widerruflich bleiben. **)

1426. 515 h. Ohne Beistand können auch Handlungen, welche sonst einen Beistand fordern, verrichtet werden, von den Vogtsfrauen und von den Handelsfrauen, doch von letztern nur, soweit sie in ihre Gewerbstreibung einschlagen.

1125. 515 i. Ein ohne Beistand abgeschlossenes Geschäft kann nur von der Frauensperson, ihren Erben und Rechtsfolgern, nicht aber von dem andern Theil, mit welchem die Handlung vorging, noch von Dritten, wegen dieses Fehlers, als nichtig angefochten werden.

1338 folg. 515 k. Bei übernommenen Rechtsverbindlichkeiten kann dieser Fehler nicht nach deren gänzlicher Erfüllung und bei aufgehobenen nicht nach einmal darauf gefolgter unwidersprochener gültiger Anerkennung jener Auflösung weiter gerügt werden.

---

*) Hohnh. III. 79. IV. 32. N. Jahrb. II. 5. Annalen I. 78. II. 57. 154.

**) Brauer VI. 9.

Zweites Buch.*)

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuss derselben.

Erster Titel.**)

Von der Eintheilung der Sachen.

516. Alle Sachen sind entweder beweglich oder unbeweglich.*** 524.

516 a. Eine und dieselbe von Natur bewegliche Sache kann im gesetzlichen Sinn nach verschiedenen Beziehungen beweglich oder unbeweglich seyn.

516 b. Was in Beziehung auf das Eigenthumsrecht für beweglich oder unbeweglich Gut (fahrende oder liegende Habe) erklärt ist, gilt auch in andern Beziehungen dafür, wo die Verfügungen der Gesetze oder Verträge ein Anderes nicht zur Folge geben.

Erstes Kapitel.†)

Von den unbeweglichen Sachen.

517. Die Sachen werden unbeweglich durch ihre Natur, durch ihre Bestimmung, oder durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen.

---

*) Bekk über dingl. Rechte an Liegenschaften.

**) Zachar. I. 177. Brauer I. S. 591 — 599. Bekk §. 1—9. Tref. p. 82. Baurittel I. 965.

***) Untheilbare Sachen. — Tref. p. 86. — Zachar. I. 169 f.

†) Bekk §. 13. f. Baurittel I. 977.

Digitized by Google

518. Grundstücke und Gebäude sind ihrer Natur nach unbeweglich.

519. Wind- oder Wasser-Mühlen, die auf Pfeilern befestigt sind, und deren Mühlwerk einen Theil des Gebäudes ausmacht, sind ihrer Natur nach unbeweglich.

2114 a. 520. Früchte, die noch auf dem Halm stehen, oder am Baum hängen, sind ebenfalls unbeweglich. *)

Abgemähte Feldfrüchte und abgesonderte Baumfrüchte gehören unter die beweglichen Güter, obgleich sie noch auf dem Grundstück liegen.

Ist nur ein Theil der Ernte abgemäht, so gehört auch dieser allein unter die beweglichen Güter.

521. Das Schlagholz in Böschen und Hochwäldern wird nur zu beweglichem Gut, so wie die Bäume gefällt werden.

1004. 1821. 522. Geschätztes oder ungeschätztes Vieh, welches der Eigenthümer eines Grundstücks dem Pächter oder Lehnmeyer zu dessen Bewirthschaftung übergibt, ist unbeweglich Gut, so lang es kraft des Vertrags bei dem Grundstück bleibt.

Vieh, das derselbe bei Andern, als Pächtern und Lehenmeyern verstellt, ist bewegliches Gut.

523. Röhren, welche für ein Haus oder anderes Grundstück zur Wasserleitung dienen, sind unbewegliches Gut, und machen einen Theil des Grundstücks aus, für welche sie angelegt sind.

1615. 524. Sachen, welche der Eigenthümer eines Grundstücks zur Bewirthschaftung oder Benutzung desselben dahin gebracht hat, sind ihrer Bestimmung nach unbeweglich. **)

Unbeweglich ist also dem zufolge:

Das zum Ackerbau bestimmte Vieh; das Acker-Geräth; das dem Pächter oder Lehenmeyer überlieferte Saatkorn; Tauben in Taubenhäusern; Kaninchen, die in Gehägen sind; Bienenstöcke; Fische in Teichen; Keltern; Kessel; Brennkolben; Bütten; Züber und Fässer; das zum Gebrauch der Hütten

*) Ann. IV. 303. P. O. §. 1008—1015. Brauer VI. 10. Thilo Art. 520. Nr. 5. 10. 12.

**) Annalen II. 111.

Digitized by Google

und Hammerwerke, Papiermühlen und anderer Gewerb-Gebäude erforderliche Geräth; Stroh und Dünger.

Auch sind zufolge ihrer Bestimmung unbeweglich alle Fahrnißstücke, welche der Eigenthümer zu einem Grundstück für beständig gewidmet hat.

525. Man vermuthet diese Widmung, wenn sie mit Speiß, Leim oder Kitt an dem Grundstück so befestigt sind, daß sie nicht weggenommen werden können, ohne entweder sie selbst oder den Theil des Grundstücks an dem sie befestigt sind, zu zerbrechen oder zu beschädigen.

Spiegel werden einem Zimmer für beständig gewidmet angesehen, wenn auf der Wand, worauf sie befestigt sind, eigene für sie abgemessene Einfassungen angebracht sind.

Ein Gleiches gilt von Malereyen und andern Verzierungen.

Bildsäulen werden dem unbeweglichen Vermögen zugegezählt, wenn sie in einer eigens für sie gemachten Vertiefung oder Bilderblende aufgestellt sind, obgleich sie übrigens unzerbrochen und unbeschädigt weggenommen werden können.

526. Durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen, sind unbeweglich: *) 2118. 673. 1701. 903. 952 954. 963. 1664

Die Nutznießung unbeweglicher Sachen;
Grund-Dienstbarkeiten oder Grund-Gerechtigkeiten;
Klagen auf Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache.

526 a. Unbeweglich sind auf gleiche Art: **)

Alle unkörperliche Sachen, deren Gegenstand an eine Liegenschaft gebunden ist, z. B. das Zehendrecht, Gültrecht;

Alle Fahrniß, die verliegenschaftet, d. h. wegen jederzeitiger Wiederdarstellung des Verbrauchten oder Entkommenen auf Grundstücke unablöslich versichert ist.

---

*) Tref. p. 83. — Br. ad h. art. — Zach. I. 171. Bekk §. 15 — 20.
**) Standesklagen? Tref. p. 85. — Annalen VI. 8. Anmerk.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von den beweglichen Sachen.*)

527. Die Güter sind beweglich entweder ihrer Natur nach oder durch das Gesetz.

528. Ihrer Natur nach beweglich sind die Körper, die sich von einem Ort zum andern bringen lassen, sey es durch eigene Kraft, wie die Thiere, oder durch die Wirkung einer fremden Kraft, als leblose Dinge. **)

1409. 2279. 529. Zufolge der Bestimmung des Gesetzes sind beweglich Verschreibungen und Klagen, deren Gegenstand in ablöslichen Schulden, verfallenen Gülten und Renten, oder in Fahrnißstücken besteht; auch Aktien oder Antheile an Unternehmungs-, Handlungs- oder Gewerbs-Gesellschaften, wenn schon unter dem Vermögen der Gesellschaften sich unbewegliche Güter befänden, die von diesen Unternehmungen abhangen. Nur in Rücksicht eines jeden Gesellschafts-Glieds, und so lange die Gesellschaft dauert, werden diese Aktien oder Antheile unter beweglich Gut gerechnet. ***)

Gleichfalls gehören vermöge des Gesetzes unter bewegliche Güter die ablöslichen Erbrenten und die Leibrenten von dem Staat oder von Privatpersonen zahlbar. †)

911. 710. fm. 530. Jede Erbrente ist wesentlich ablöslich, die als Kaufpreis eines liegenden Guts, oder bei dem Uebertrag eines Grundstücks, aus belasteten oder unentgeldlichen Titeln, bedungen wird.

Der Gläubiger darf die Bedingungen der Ablösung feststellen.

2263. 710. fc. Er kann bedingen, daß die Rente nicht eher gelöst werden soll, als nach einer gewissen Zeit, die jedoch niemals über dreißig Jahre hinausgehen darf. Jeder diesem zuwider laufende Vertrag ist ungültig.

710. fm. fb. 530 a. Auf vorhin bestandene Renten kann dieses nur so weit angewendet werden, als sie wegen ihrer Beschaffenheit für ablöslich besonders erklärt sind.

---

*) Baurittel I. 1016.

**) Br. VI. 11.

***) Hohnh. II. 178. — Archiv II. 431.

†) Tref. p. 86.

Digitized by Google

531. Schiffe, Nachen, Kähne, Mühlen und Bäder auf Schiffen, und überhaupt alle Gewerbs-Anlagen, die nicht durch Pfeiler an den Boden befestiget sind, auch keinen Theil eines Hauses ausmachen, sind bewegliche Güter; der richterliche Beschlag solcher Gegenstände kann inzwischen, weil sie von großem Belang sind, an besondere Formen gebunden seyn, wie dieß in der Prozeß-Ordnung erklärt werden wird. *)

532. Bau-Vorräthe von niedergerissenen Gebäuden oder von neuen noch nicht zum Bau angewendeten Anschaffungen sind bewegliche Güter.

533. Das Wort: Geräthe, Hausgeräthe, Mobilien, wenn es allein, ohne Beisatz oder nähere Bestimmung, in Verfügungen der Gesetze oder der Bürger vorkommt, erstreckt sich nicht auf Baarschaften, Kleinodien, einnehmende Schulden, Bücher, Schau- und Schatzgeld, Wissenschafts- Kunst- oder Handwerksgeräthe, Leibgeräthe, Kutschen und Pferde, Waffen, Getraide, Weine, Futterkräuter und andere Nahrungsmittel. Was zu einem Handels-Gegenstand bestimmt war, ist gleichfalls unter diesem Wort nicht begriffen.

534. Die Worte: Zimmer-Geräthe, Möbel, deuten nur dasjenige an, das zum Gebrauch in den Wohnzimmern oder zu ihrer Verzierung bestimmt ist, als Tapeten, Betten, Stühle, Spiegel, Stock-Uhren, Tische, Porzellan-Aufsätze und andere Gegenstände dieser Art.

Gemälde und Bildsäulen, womit ein Wohnzimmer ausgestattet ist, sind gleichfalls unter diesem Ausdruck begriffen, nicht aber Gemälde-Sammlungen, die in Gallerien oder besondern Zimmern aufgestellt sind.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Porzellan-Aufsätzen. Nur solche sind unter der Benennung: Zimmer-Geräthe begriffen, welche einen Theil der Verzierung eines Wohnzimmers ausmachen.

535. Die Ausdrücke: Fahrniß oder fahrende Habe 1401.
begreifen überhaupt alles, was nach den hier oben festgesetzten Regeln für bewegliches Gut angesehen wird.

---

*) P. O. §. 257. Nr. 6b. §. 676. Nr. 4.

Digitized by Google

Der Verkauf oder die Schenkung eines eingerichteten Hauses erstreckt sich nur auf Zimmer-Geräthe, wenn nicht überhaupt alles Hausgeräth ausdrücklich einbegriffen worden ist.

535 a. Wird ein Haus namentlich, als zu einem bestimmten Handel oder Gewerbe eingerichtet, Rechts-Gegenstand, so ist auch alles Handels- oder Gewerbs-Geräthe, daß sich darin befindet, als Zugehörde anzusehn. *)

536. Der Verkauf oder die Schenkung eines Hauses mit allem, was sich darin befindet, erstreckt sich nicht auf die Baarschaften, und nicht auf die einnehmende Schulden oder andere Gerechtsame, wovon die Urkunden in dem Hause aufbewahrt seyn mögen, auch nicht auf Leibgeräthe des Verkäufers oder Schenkers; alle übrige dort aufbewahrte Fahrnißstücke sind darunter begriffen. **)

Drittes Kapitel. ***)

Von der Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern.

686. 537. Jede lebende Hand (natürliche Person) kann mit ihrem Vermögen nach Gutfinden schalten und walten, doch mit Beobachtung der Einschränkungen, welche durch die Gesetze festgestellt sind. Güter, welche zu todter Hand (an bürgerliche Personen, als Gemeinden, Körperschaften, Staats-Anstalten u. s. w.) gehören, werden nur nach den Formen und Regeln, die ihnen eigen sind, verwaltet oder veräussert.

560. 538. Als Zugehörden des Staats-Eigenthums werden betrachtet die Wege, Straßen und Gassen, welche der Staat unterhält; die Flüsse und andere Wasser, die schiffbar oder floßbar sind; das Gestade und Flutbett des Meers; die Häfen, Seehäfen und Rheden; und überhaupt alle Theile des Staats-Gebiets, die in keinem Privat-Eigenthum seyn können. †)

*) Ann. II. 111.

**) Tref. p. 85.

***) Kirche. I. Const. Ed. — Gemeinheiten. II. Const. Ed. — Erläuterungen dazu. Regbl. 1807. XXXIII. — Gemeindeordnung. Regbl. 1832. VIII. Zachar. I. 53. 173 ff. Baurittel I. 1030.

†) Br. VI. 12. Domainen. Hohnh. I. 110—121.

Digitized by Google

539. Alle ledige und herrenlose, auch alle erblose Güter gehören dem Staat. *) 713. 716.

540. Zu dem Staats-Eigenthum gehören ferner die Thore, Mauern, Gräben und Wälle der zu Waffenplätzen erklärten Orte und der Festungen.

541. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Grund und Boden der Festungswerke und Wälle an denjenigen Orten, die nicht mehr Waffenplätze sind. Sie gehören dem Staat, wenn sie nicht gültig veräussert worden sind, oder das Eigenthum wider ihn nicht ersessen ist. 2227.

542. Gemeindsgüter sind diejenigen, auf deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden ein erworbenes Recht haben. **)

543. Die Befugnisse, welche man auf Güter haben kann, sind entweder ein Eigenthum, oder ein bloßer Genuß, oder Grundgerechtigkeiten. 544. folg. 578. 637

543 a. Der Genuß kann entweder an die Person des ersten Genießenden gebunden seyn, oder auf dessen Erben fortgehen, den ganzen Ertrag einer Sache oder nur einen Theil erschöpfen (persönliche Dienstbarkeit, Nutzeigenthum oder Erbdienstbarkeit), so wie die Grundgerechtigkeiten, theils Grunddienstbarkeiten, theils Grundpflichtigkeiten seyn können.

543 b. Die Art des Habens besteht theils in der bloßen natürlichen Möglichkeit die dahin zielenden Verfügungen über die Sache oder ihren Genuß und Gebrauch wirksam zu treffen, und ist alsdann bloß Inhabung; theils zugleich in dem Vorsatz, diese Verfügungen in eigenem Namen und nach eigener Willkühr zu machen, der alsdann den Besitz ausmacht, theils endlich in einem mitverbundenen zureichenden Rechtsgrund für diesen Vorsatz, welcher die Inhabung zur wirklichen Berechtigung erhebt.

---

*) Occupation. Zachar. I. 200.

**) Markeigenthum. M. A. B. 1838. V. Bl. Nr. 12. II. Const. Ed. §. 2—5. — Gemeinds-Vermögen. Gemeinde-Ord. §. 53—150.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthum und Beſitz.*)

2228. 544. Eigenthum iſt die Befugniß über Beſtand und Weſen einer Sache, ſo wie über den Genuß derſelben nach Belieben zu ſchalten und zu walten, ſo lang man nur keine durch Geſetze oder Verordnungen des Staats unterſagte Verfügung darüber trifft. **)

544 a. Die Befugniß zu einzelnen Gattungen der in dem Eigenthum begriffenen Verfügungen kann durch das Geſetz oder den Willen des Eigenthümers von dem Umfang des Eigenthums im Ganzen getrennt werden, und auf Andere kommen. Dieſe Trennung wird niemals vermuthet, und iſt ſtets im engſten Sinn zu nehmen.

544 b. So lang dergleichen getrennte Verfügungsarten nur einzelne Gattungen des Genuſſes betreffen, oder auch den Genuß im Ganzen, jedoch nur für eine beſtimmte Perſon und ohne Mitübertragung einer Befugniß über Stand und Weſen der Sache ſelbſt nach Belieben zu ſchalten und zu walten; ſo wird dadurch das Eigenthum nur beſchränkt oder belaſtet, nicht zertheilt.

544 c. Hat jemand und zwar erblich den Genuß einer Liegenſchaft nebſt dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre beſſere Genießbarkeit bezielen, und ein Anderer hat daran nur die Rechts-Erwartung des einſtigen Heimfalls des Genuſſes auf beſtimmte Fälle ſammt dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre Erhaltung im Stand einer unveränderten Genießbarkeit bezwecken; ſo hat keiner ein volles, ſondern jeder nur ein zertheiltes Eigenthum, nemlich der Erſtere das Nutzeigenthum, und der Andere das Grund-Eigenthum ***)

544 d. Ein getheiltes oder Mit-Eigenthum hat derjenige, der mit einem Andern eine im innern Umfang durchaus gleiche Art der Theilnahme an den einzelnen Gattungen der Eigenthums-Befugniſſe hat, ſey es nun zu gleichen oder ungleichen Antheilen. Man kann am vollen Eigenthum, ingleichen an Grundeigenthum allein, oder am Nutz-Eigenthum allein das Mit-Eigenthum haben. †)

---

*) Zachar. I. 193. Begriff des Vermögens. Zachar. III. 573. Archiv III. 312. Bekk §. 5. §. 16. Baurittel I. 1037.

**) Zachar. I. 194. 196. 220. Trefurt 90. Brauer V. 558. f. Hohnh. I. 197. VI. 184.

***) Bekk §. 6. 17. 41. 83.

†) Zachar. I. 197. f. Bekk §. 39.

Digitized by Google

Es findet bei unkörperlichen wie bei körperlichen Sachen ſtatt, ſo wie bei liegender und fahrender Habe.

544 e. Der Beſitz hat alle Wirkungen des Eigenthums zu Gunſten des wirklichen Beſitzers gegen Jeden, gegen den man nicht wegen der befragten Sache in Vertrags-Verbindlichkeiten ſteht, oder der nicht einen ſtärkern Beſitz, oder ein ſtärkeres Recht zur Sache geltend machen kann. *)

Der ſtärkere Beſitz findet nur bei liegender Habe ſtatt, und ſteht demjenigen zu, der vor dem Andern die Sachen wenigſtens ein Jahr lang ungeſtört aus einem Rechtsgrund, der die Meinung eines Eigenthums-Erwerbs begründen kann, ruhig inne hatte, ſie durch Eigenmacht des Andern, oder derjenigen, deren Rechtsfolger dieſer iſt, verlor, und die verlorne Inhabung vor Ablauf eines Jahrs verfolgt.

Eigenmacht in der Beſitz-Ergreifung wird begangen durch gewaltſame oder verheimlichte Ergreifung der Inhabung, ſo wie durch geſetzwidrige Selbſt-Verwandlung einer vergünſtigten Inhabung in einen Beſitz. (2231 und 2240.)

Das ſtärkere Recht hat derjenige, deſſen Erwerbsart nach den Geſetzen wirkſamer oder vorzüglicher iſt, als diejenige, woraus der Andere ſeine Berechtigung ableitet.

545. Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum abzutreten, es ſey dann um des öffentlichen Nutzens willen und nach vorausgegangener Entſchädigung. **)

545 a. Das Gleiche hat ſtatt in einer ihn und andere gemeinſchaftlich betreffenden Gefahr zu deren Abwendung gegen nachfolgende verhältnißmäßige Vergütung. ***) 1381. a.

546. Das Eigenthum an einer Sache, ſie ſey beweglich oder unbeweglich, gibt zugleich ein Recht auf alles, was ſie durch ſich ſelbſt hervorbringt, und was durch Natur oder Kunſt mit ihr vereinigt wird. Dieſes Recht wird das Recht des Zuwachſes genannt.

---

*) Zacharias I. 184 — 191. Brauer V. 290 — 320. 623. folg. 563. ff. 570. ff. 1217. Brauer VI. 13—18. Brauer u. Zachariä 194. Archiv I. 687. — Trefurt 88. f. Beſitzprozeß P. O. §. 742—760. Beſitzklagen. Hohnh. I. 140—265. Hohnh. II. 253. 258. f. Hohnh. IV. 48. 82. 88. Hohnh. VII. 139. — N. Jahrb. I. 38. 95. IV. 182. Annalen I. 1. II. 37. 110. 117. — Muncke §. 188. 218. — Thilo Art. 691. Nr. 12.

**) Verfaſſ. Urk. §. 14. — Expropriationsgeſetz Regbl. 1835. XLII. wegen der Eiſenbahn. Regbl. 1838. XIV. — Annalen I. 31.

***) Lex Rhodia. Trefurt 260.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was die Sache hervorbringt. *)

547. Alle Früchte, natürliche, erzogene und bürgerliche (S. 583 und 584) gehören dem Eigenthümer kraft des Zuwachsrechts.

585. 548. Die Zueignung derselben erzeugt die Verbindlichkeit, die von einem Dritten darauf verwendeten Kosten der Bestellung, Arbeit und Aussaat zu ersetzen.

138. 549. Der Besitzer wird nur alsdann Eigenthümer der Früchte, wenn er ein redlicher Besitzer ist, andern falls ist er verbunden, die Früchte mit der Sache dem rückfordernden Eigenthümer zurückzugeben. **)

550. Ein redlicher Besitzer ist derjenige, der entweder Eigenthümer ist, oder doch aus einem Titel, der Eigenthum übertragen kann, und dessen Mängel ihm unbekannt sind, als Eigenthümer besitzt. ***)

Von dem Augenblick an, da er dessen Mängel kennt, hört er auf, redlicher Besitzer zu seyn.

Zweites Kapitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird.

551. Dem Eigenthümer gehört alles, was mit seiner Sache vereinigt oder ihr einverleibt wird, gemäß nachfolgender Regeln. †)

---

*) Baurittel I. 1130.

**) Br. VI. 18. — Arch. II. 390.

***) Br. VI. 19. — Hohnh. III. 152. II. 82. Thilo Art. 550. Nr. 10. 11.

†) Hohnh. VII. 60. Zachar. I. 202. Baurittel I. 1141.

Digitized by Google

Erster Abschnitt. *)

Von dem Zuwachsrecht bei unbeweglichen Sachen.

552. Das Eigenthum an Grund und Boden umfaßt alles, was ober und unter der Oberfläche ist. 716.

Auf und über der Oberfläche kann der Eigenthümer alle nicht verbotene Pflanzungen und Gebäude anlegen, die er für gut findet, so weit sie nicht unter dem Titel: von den Grunddienstbarkeiten ausgenommen sind.

Auch unter der Oberfläche kann er nach Belieben Gebäude und Gruben anlegen, und daraus allen Vortheil ziehen, der nicht gegen die Gesetze über die Bergwerke, und gegen die Polizei-Verordnungen anstößt. **)

553. Von allen Gebäuden, Pflanzungen und Werken, die sich auf oder unter dem Boden befinden, ist zu vermuthen, daß sie auf Kosten des Grund-Eigenthümers angelegt worden, und ihm zugehören, so lang nicht das Gegentheil erwiesen ist; ohne Abbruch des Eigenthums, das ein Dritter an einem unterirdischen Bau, oder an jedem andern Theil eines Gebäudes auf fremdem Boden durch Verjährung oder sonst rechtmäßig erlangt haben, oder noch erlangen mag.

554. Der Eigenthümer des Bodens, welcher Gebäude, Pflanzungen, und Werke aus Werkstoffen, die ihm nicht zugehören, angelegt hat, muß deren Werth zahlen; den Umständen nach kann er zugleich zur Entschädigung verurtheilt werden; aber der Eigenthümer der Werkstoffe hat kein Recht sie wegzunehmen. 577.

555. Sind die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem Andern und mit dessen Werkstoff angelegt worden; so hat der Eigenthümer des Bodens das Recht, entweder sie zu behalten, oder denjenigen, der sie gemacht hat, zu nöthigen, daß er sie wegnehme. ***) 1143.

Verlangt der Eigenthümer des Bodens, daß die Pflan- 1144.

---

*) Zachar. I. 203. Baurittel I. 1142.

**) Aufführung von Gebäuden unterliegt polizeilicher Bewilligung. U. A. B. 1838. V. B. N. 11. — Thilo Art. 552. Nr. 5 b.

***) N. Jahrb. V. S. 217. f.

Digitized by Google

zungen und Gebäude weggeschafft werden, so geschieht das Wegschaffen auf Kosten und Schaden desjenigen, der sie anlegte; ja er kann bewandten Umständen nach zur Entschädigung des Eigenthümers des Bodens verurtheilt werden.

Will der Eigenthümer Pflanzungen und Uebergebäude lieber behalten, so hat er den Werth der Werkstoffe und den Arbeitslohn zu ersetzen, der Boden mag dadurch viel oder wenig im Werth erhöht worden seyn. Wurden jedoch die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem solchen Inhaber angelegt, dem zwar das Eigenthum durch Urtheil und Recht abgesprochen, der aber als redlicher Besitzer, zu keinem Früchten-Ersatz verurtheilt ward; so kann der Eigenthümer die Wegräumung der gedachten Werke, Pflanzungen und Gebäude nicht fordern; er hat aber die Wahl, ob er den Werth des Werkstoffs und des Arbeitslohns, oder die Summe ersetzen will, um welche der Boden an seinem Werth erhöht worden ist. *)

556. Anlagen und Zuwüchse, die nach und nach und unmerklich an Grundstücken sich bilden, welche an einem Fluß oder Strom angränzen, heißen Anschwemmungen.

Die Anschwemmung kommt dem Ufer-Eigenthümer zu gut, der Fluß oder Strom mag schiffbar und floßbar seyn, oder nicht, doch daß ersternfalls der zum Leinpfad gehörige Raum verordnungsmäßig freigelassen werde.

557. Das Gleiche gilt von Plätzen, welche das fließende Wasser verläßt, wenn es sich unmerklich von einem Ufer zurück zieht, und auf das andere hinwirft: der Eigenthümer des verlassenen Ufers hat den Vortheil der Anschwemmung, ohne daß der Uferbewohner der entgegengesetzten Seite den Grund in Anspruch nehmen könne, den er verloren hat.

558. Das Anschwemmungs-Recht hat bei Seen und Teichen nicht statt. Deren Eigenthümer behält allemal den Boden, welcher vom Wasser in jener Höhe bedeckt wird, auf welcher das Teichwasser ablauft, auch alsdann, wenn das Wasser niedriger steht.

---

*) Novi operis nunciatio. Brauer V. 321—325.

Digitized by Google

Umgekehrt erwirbt der Eigenthümer des Teichs kein Recht auf den Theil des Bodens, den das Teichwasser bei einer außerordentlichen Höhe überschwemmt.

559. Wird von einem Fluß oder Strom, er sey schiffbar oder nicht, durch plötzliche Gewalt ein beträchtlicher und kenntlicher Theil eines angränzenden Felds abgerissen, und einem Felde, das unterhalb oder am anderseitigen Ufer gelegen ist, zugeführt; so kann der Eigenthümer des abgerissenen Stücks sein Eigenthum zurückfordern. Er ist aber gehalten in Jahres-Frist seine Klage anzubringen. Späterhin wird er damit nicht gehört, außer wenn der Eigenthümer des Felds, womit das abgerissene Stück vereinigt worden ist, den Besitz davon noch nicht ergriffen hätte.

559 a. Das nemliche gilt dem Herrn der auf dem abgerissenen Stück haftenden Erb-Gerechtigkeiten. *)

560 b. Wird der alte Ufer-Nachbar dadurch vom Fluß abgeschnitten, so kann er eine solche verhältnißmäßige Theilung seines Bodens und der neuen Anlage verlangen, wobei ihm noch der Vortheil des Stromgenusses mit zu Theil wird.

560. Große und kleine Inseln und Anlagen, die in dem Bett eines Flusses, schiffbaren oder floßbaren Stromes sich bilden, gehören dem Staat, so lange dessen Recht durch einen andern Titel oder durch Verjährung nicht erloschen ist. 538. 2227.

561. Inseln und Anlagen in unschiffbar und unfloßbaren Gewässern gehören dem Ufer-Eigenthümer. Hat sich diese Insel nicht ganz auf einer Seite gebildet, so gehört sie den beiderseitig angränzenden Eigenthümern. Die Theilung geschieht nach der wahren Mitte des Flusses.

562. Wenn ein Fluß oder Strom sich theilt, und einen neuen Arm bildet, ein angränzendes Feld von dem festen Land abschneidet und zur Insel macht, so behält der vorige Eigenthümer sein Feld, auch in schiffbaren oder floßbaren Wassern.

563. Verändert ein Fluß, er sey schiffbar, floßbar oder nicht, seinen Lauf, und verläßt sein altes Flußbett, so neh-

*) Trefurt 134. 512.

Digitized by Google

men die Eigenthümer, der unter Wasser gekommenen Grundstücke, zur Entschädigung das alte verlassene Flußbett, jeder nach Verhältniß des Bodens, der ihm weggenommen ward.

564. Tauben, Kaninchen, Fische, die in andere Taubenhäuser, Kaninchen-Gehäge oder Fischteiche übergehen, gehören dem Eigenthümer dieser Behälter, so lang sie sich dort aufhalten, so fern sie nicht durch Arglist und Kunststücke herbeigelockt worden sind.

564 a. Das nemliche gilt von Bienenschwärmen, die auf fremdem Eigenthum angebaut haben: das bloße Anhängen benimmt dem verfolgenden Eigenthümer das Recht sie zu fassen noch nicht, doch daß ohne Schaden des fremden Grund-Eigenthümers die Fassung geschehe. *)

Zweiter Abschnitt.**)

Von dem Zuwachsrecht bei beweglichen Sachen.

565. Das Zuwachsrecht zwischen zwei beweglichen Sachen, die zweien verschiedenen Herren zugehören, wird lediglich nach Grundsätzen der natürlichen Billigkeit gerichtet.

Folgende Regeln sollen dem Richter Beispiel seyn, für nicht entschiedene Fälle je nach Verschiedenheit der Umstände.

566. Sind zwei Sachen verschiedener Herren nur mit einander vereinigt, so daß sie zwar ein Ganzes bilden, wovon jedoch jede wieder getrennt fortbestehen könnte; so gehört das Ganze dem Herrn der Haupt-Sache, unter der Verbindlichkeit, daß er dem Andern den Werth der mit ihr vereinigten Neben-Sache zahle.

567. Als Hauptsache wird diejenige angesehen, mit welcher die Andere nur zum Gebrauch, zur Verschönerung oder zur Ergänzung vereinigt wurde. ***)

568. Wo die Neben-Sache von viel größerm Werth als die Hauptsache, und ohne Vorwissen ihres Eigenthümers hinzugefügt worden ist, kann dieser verlangen, daß die Ne-

*) Trefurt 135.
**) Zachar. I. 204. Baurittel I. 1159.
***) Zachar. I. 176.

Digitized by Google

ben-Sache getrennt und ihm zurückgegeben werde, selbst dann, wann dadurch die Haupt-Sache verschlimmert werden könnte, falls nur die Trennung ohne deren gänzliche Entwerthung möglich ist.

569. So oft von zwei vereinigten Sachen die Eine nicht als Neben-Sache der Andern angesehen werden kann: so wird diejenige für die Hauptsache angesehen, welche an Werth, oder wo dieser auf beiden Seiten beinahe gleich wäre, an körperlichem Umfang die beträchtlichste ist.

570. Hat ein Künstler oder sonst Jemand einen fremden Stoff gebraucht, um ein Werk anderer Art daraus zu bilden; so hat der Eigenthümer des Stoffs das Recht, das hieraus gebildete Werk sich zuzueignen mittelst Zahlung des Werths der hierauf verwendeten Arbeit, der Stoff mag seine vorige Form wieder annehmen können oder nicht.

571. Würde die Arbeit den Werth des Stoffs weit übersteigen, so wäre die hieran verwendete Mühe die Haupt-Sache, und der Arbeiter hätte das Recht, die verarbeitete Sache zu behalten, gegen Bezahlung des Werths des Stoffs an den Eigenthümer.

572. Hat jemand zu einem Werk theils eigenen, theils fremden Stoff gebraucht, wovon zwar keiner ganz zerstört ist, welche jedoch so vereinigt sind, daß sie nicht füglich getrennt werden können; so ist die Sache unter beiden Eigenthümern gemeinschaftlich. Der Eine ist nach dem Verhältniß des Stoffs, der ihm zugehörte, der Andere nach dem Betrag des ihm zugehörig gewesenen Stoffs und des Werths seiner Arbeit zugleich, daran Theilhaber.

573. Wo durch Mischung mehrerer Stoffe verschiedener Eigenthümer, wovon keine als Hauptstoff angesehen werden kann, eine Sache hervorgebracht wird, und die Stoffe sich von einander trennen lassen, da kann derjenige, ohne dessen Vorwissen dieselbe gemischt wurden, ihre Trennung verlangen.

Können die Stoffe nicht mehr füglich getrennt werden, so sind Alle an der Sache gemeinschaftliche Mit-Eigenthümer, jeder nach Verhältniß der Menge, der Güte und des Werths des ihm zugehörigen Stoffs.

Digitized by Google

574. War der Stoff des Einen, der Menge und dem Werth nach, bei weitem von größerem Belang als jener des Andern, so kann der Eigenthümer des Stoffs, der einen höheren Werth hat, die aus der Mischung entstandene Sache sich zueignen, muß jedoch dem andern den Werth seines Stoffs vergüten.

1686. 575. Bleibt die Sache unter den Eigenthümern der Stoffe, woraus sie entstanden ist, gemeinschaftlich, so muß sie für gemeinschaftliche Rechnung versteigert werden, wenn sämmtliche Mit-Eigenthümer nicht über eine andere Verwendungsart sich vereinigen.

576. Der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen gebraucht worden ist, um ein Werk zu bilden, hat in allen Fällen, worin er das Eigenthum dieses Werks in Anspruch nehmen kann, die Wahl, statt dessen die Wieder-Erstattung seines Stoffs in gleicher Gattung, Menge, Gewicht, Maas und Güte, oder die Zahlung des Werths zu verlangen.

554. 577. Wer Stoffe, die einem andern zugehören, ohne dessen Vorwissen gebraucht hat, kann nach Umständen zur Entschädigung verurtheilt werden, unabbrüchig dem Strafverfahren, das hier etwa noch eintreten kann.

Drittes Kapitel.)

Vom Grund- und Nutz-Eigenthum.

577 aa. Ein Nutz-Eigenthum entsteht durch Verträge, letzten Willen, oder Ersitzung; es kann nur auf Liegenschaften statt finden, und besteht, mit oder ohne Abgaben an den Grund-Eigenthümer, für den entbehrenden Genuß. **)

---

*) Trefurt 94—106. Baurittel I. 1163.

**) Lehnssachen. V. Const. Ed. — Trefurt 94—96. — Brauer VI. 23—25. Brauer u. Zach. S. 14. — Archiv I. 268. — Regbl. 1831. XXIII. — Hohnh. I. 134. f. VI. 341. ff. Hohnh. II. 231—239. 297. Hohnh. III. 7. 152. f. Hohnh. IV. 123. Hohnh. VI. 183. 270. 337—345. Hohnh. VII. 168. N. Jahrb. I. 179—181. IV. 338—356. — Standes- und Grundherrn. III. Const. Ed. (Standesherrlichkeit). IV. Const.

Digitized by Google

577 a b. Das Daſeyn eines zertheilten Eigenthums iſt nur da anzunehmen, wo in Veränderungsfällen von dem neuen Beſitzer eine beſondere Anerkenntniß des Grund-Eigenthums nach beſtimmten Formen, z. B. durch Erbleih-Erneuerung, Handlohnzahlung, geſchieht: wo dieſe nicht beſteht, da iſt der Beſitzer voller Eigenthümer, wenn er gleich von dem Genuß eine Gült an einen andern gibt, es mag auch in den alten Urkunden noch ſo viel von einem Eigenthum des Gültbeziehers die Rede ſeyn. *)

577 a c. Der Nutz-Eigenthümer hat die unten beſchriebenen Rechte und Pflichten des Nutznießers (Satz 582—616.) die jedoch durch die Erblichkeit und Eigenthümlichkeit ſeines Genuſſes in nachbenannten Stücken ſich erweitern.

577 a d. Er genießt nicht nur die Früchte, welche die Sache, ſo wie ſie iſt, hervorbringt (S. 582.), ſondern darf auch alle zur beſſern Benutzung dienliche Veränderungen vornehmen; nur bei ſolchen Stücken, die ihm namentlich unter ihrer Benutzungsform, z. B. als Wald, als Mühle, übergeben worden ſind, muß er die Bewilligung des Grund-Eigenthümers einholen, um ſolche Veränderungen vorzunehmen, welche bei dem Heimfall des Nutzeigenthums die Herſtellung der vorigen Benutzungsform in einem Zeitraum von längſtens zehn Jahren unmöglich machen würden; z. B. eine Waldausrottung.

577 a e. Die durch den Gebrauch abgenutzt werdende Stücke muß der Nutzeigenthümer wieder ergänzen, ſo daß ſie bei dem Heimfall in dem Zuſtand zurückgegeben werden können, in welchem ſie urkundlich einſt gegeben wurden. (S. 589.)

577 a f. In Benutzung der Wälder und Böſche iſt er nicht an den Gebrauch des Grundeigenthümers, ſondern allein an die Forſt-Ordnungen gebunden, und darf auch das hochſtämmige Holz aller Art benutzen. (S. 590—592.)

577 a g. In Abſicht der Verpachtung hat er ſich nach den Vorſchriften des Satzes 595 nur alsdann zu richten, wenn das Nutz-Eigenthum in ſeiner Perſon auf dem Heimfall ſteht.

Ed. (Grundherrlichkeit). Regbl. 1805. XIX. 1807. XXXVIII. XLII. — 1808. VII. IX. ebend. 1809. XXII. XXV. 1813. XV. XVII. ebend. 1816. III. ebend. 1818. IX. 1819. XIV. 1824. VIII. 1837. V. 1838. V. Fürſtenberg. Regbl. 1824. I. Grundherrn der Ortenau, des Kraichgaus ꝛc. Regbl. 1824. XI. des ältern landſäſſigen Adels. Regbl. 1824. XI. Salm-Krautheim. Regbl. 1825. XXV. Leiningen-Billigheim und Neubenau. Regbl. 1826. VII. Großh. Privat-Standesherrſchaften. Regbl. 1827. XV. — Von der Leyen. Regbl. 1830. XII. Hohnh. IV. 41—50. V. 251. VII. 137. f. Annalen II. 63. N. Jahrb. IV. 323. 335. f. Annalen IV. 45. f. 189. 199—208.

*) Hohnh. II. 192. VI. 184. N. Jahrb. II. 450. f. Annalen I. 26. 61. 203. — N. Jahrb. V. 309.

Digitized by Google

577 a h. Er hat auch das Recht zu neuen Gruben und Brüchen in seinem Nutzeigenthum und zu den Schätzen, die darin gefunden werden. (S. 598.)

577 a i. Er gibt keine Sicherstellung für die schuldige Sorgfalt im Gebrauch der Sache. (S. 601—604.)

577 a k. Er muß alle bauliche Unterhaltung auf sich nehmen, und übergebene Gebäude, welche während des Nutzeigenthums verfallen, wieder aufbauen. Bei dem Heimfall kann er für Baukosten neuer Anlagen, nur so weit Vergütung fordern, als die Sache dadurch für den Grundeigenthümer nicht blos anmuthiger, sondern wirklich nützlicher und besser geworden ist, als sie zuvor und zur Zeit der Entstehung des Nutzeigenthums urkundlich war. (S. 605—607.) *)

577 a l. Er trägt die auf das Eigenthum fallende Lasten, so lang er nicht sein Nutz-Eigenthum dem Grundherrn heimschlägt. (S. 609.) **)

577 a m. Auf ihn fallen auch die Kosten und Folgen solcher Rechtsstreitigkeiten, welche das Eigenthum betreffen, so gut wie jene die den Genuß angehen, jedoch diejenigen ausgenommen, welche dem Grundeigenthümer daraus entstehen, daß er zur Vertheidigung seines Vortheils dem Rechtsstreit beitritt. (S. 613.)

577 a n. Heerden, die ganz fallen, muß er seiner Zeit wieder ersetzen. (S. 616.)

577 a o. Der natürliche oder bürgerliche Tod endigt das Nutz-Eigenthum nur dann, wenn der Gestorbene der Letzte der Erbberechtigten ist (S. 617), sonst wälzt er es nur auf den Nutzeigenthums-Erben. ***)

577 a p. Das Nutzeigenthum, welches an Körperschaften gegeben ist, endigt sich durch keinen Zeitverlauf, wenn es nicht durch seine Entstehungs-Urkunde auf Zeit bedingt ist. (S. 619.)

577 a q. Das Nutz-Eigenthum an einem Gebäude wirkt nach dessen Umsturz allemal ein Benutzungsrecht auf den Grund und Boden, und auf die Baustoffe. (S. 624.)

577 a r. Der Rechtstitel des Nutzeigenthümers kann einzelne der oben gedachten Rechte und Pflichten auf andere Art bestimmen. †)

*Viertes Kapitel.

Vom Mit-Eigenthum. ††)

577 b a. Das Miteigenthum haftet auf jedem Theil und auf jeder Zugehörde der Sache, auf welche es statt findet.

*) Br. VI. 20. — N. Jahrb. V. 215. ff.

**) Regbl. 1832. LX.

***) Hohnh. III. 7—12.

†) Hohnh. III. 8—10.

††) Baurittel I. 1167.

Digitized by Google

577 b b. Ein Miteigenthümer kann gegen den Willen der Uebrigen keine einzelne aus dem Eigenthum fließende Verfügung gültig treffen, außer jenen, welche zur Erhaltung der Sache unverschieblich nothwendig sind, oder welche das Gesetz für einzelne Gattungen und Fälle erlaubt. *)

577. b c. Derselbe kann ohne ihren Willen handeln, wo ein gemeinschaftlicher Vortheil in Frage ist, der vorbeigelassen werden müßte, wenn die Sache ihnen zuvor zur Wissenschaft gebracht und ihr Wille vernommen werden müßte. Er tritt dadurch in die Verpflichtungen der Geschäftsführung. (S. 1372.)

577 b d. Einwilligung der Miteigenthümer ist nur vorhanden, wo alle beistimmen. Der Widerspruch eines Einzigen hindert jede Eigenthumsverfügung, die nicht gegen den Willen der Miteigenthümer gültig unternommen werden kann.

577 b e. Miteigenthümer können den Genuß abtheilen, und 1701 a b. 841.
in der Gemeinschaft des Eigenthums bleiben; wo dieses geschehen ist, da müssen alle jene Verfügungen, welche bei dem Nutzeigenthum die Mitwirkung des Grundeigenthümers fordern, von den sämmtlichen Miteigenthümern gemeinschaftlich geschehen, die übrigen unternimmt jeder Theilhaber in seinem Antheil für sich. **)

577 b f. Jeder Miteigenthümer kann sein Recht nach Belieben 1701 a b. 841.
an andere Personen veräußern; bei Liegenschaften sind jedoch die Mitgemeiner nicht schuldig, den fremden Erwerber in die Gemeinschaft kommen zu lassen, wenn sie den Erwerb ordnungsmäßig loosen wollen und können. ***)

577 b g. Jeder kann auf Theilung nicht bloß des Genusses 815. 1686.
sondern auch des Eigenthums in jeder Gemeinschaft dringen, aber auf eine Theilung im Stück nur da, wo die Natur oder ein Gesetz die Sache nicht für untheilbar erklärt hat. Verträge können das Theilungsbegehren für bestimmte Zeiten verschieben, aber nicht für immer beseitigen, wo ein Gesetz nicht alle Theilung verbietet. †)

Fünftes Kapitel. ††)

Vom Familien-Eigenthum oder Stammgut.

577 c a. Stammgut ist dasjenige Vermögen, welches zu Erhaltung eines Namens und Stamms gesetzmäßig ausgeschieden ist.

577 c b. Nur liegenschaftliches Vermögen aller Art kann Stamm-

*) Br. VI. 21. — Tref. pag. 92. 93.
**) N. Jahrb. V. S. 308.
***) Aufgehoben. Regbl. 1839. XXIII.
†) Unverjährbar. 2241. a. — N. Jahrb. V. S. 309. — Brauer VI. 22.
††) Regbl. 1811. XI. — Tref. pag. 106—124. Baurittel I. 1191. Bekk §. 5. Brauer V. 161—167. 771. f. Hohnb. I. 280. II. 296. V. 235. VII. 123. N. Jahrb. I. 31

Digitized by Google

gut werden, und nur unter dem Beding, daß seine Stammguts-Eigenschaft in der Landtafel eingetragen werde, nemlich in demjenigen Buch, welches von der Staatsbehörde über den Erwerb und die Veräußerung oder Verpfändung der kanzleisässigen Liegenschaften geführt werden soll. *)

577 cc. Nur jenes liegenschaftliche Vermögen hat diese Eigenschaft, welches durch grundgesetzmäßige Familienverträge jetzt schon als solches besteht, oder künftig mit besonderer Staatsbewilligung dafür neuerlich erklärt und gewidmet wird.

577 cd. Die mindeste Summe des Stammguts soll ein reines Einkommen von viertausend Gulden für den Ritterstand, und von fünfzehntausend Gulden für den Herrenstand seyn, das höchste aber ersterenfalls achttausend Gulden, und letzterenfalls dreißigtausend Gulden. Neue Stammgüter müssen genau hiernach ermessen werden: ältere bestehen aber in ihrem dermaligen Umfang, auch wenn sie jene Summen überschreiten oder nicht erreichen, so lang nicht vorhandene rechtmäßige Schulden ein Anlaß zur Minderung eines zu hohen oder Auflösung eines zu niedern Stammguts werden.

577 ce. Der jeweilige Stammherr hat am Stammgut ein unzertheiltes, auch wenn er allein und kein Anderer mit ihm in das Erbe tritt, ein ungetheiltes Eigenthum, das aber in seinem Gebrauch beschränkt, und in seinem Genuß belastet ist. **)

577 cf. Das Stammgut im Ganzen, auch jedes Hauptstück, das nemlich ein selbstständiges Ganzes, nicht bloß eine Zugehörde ausmacht, kann nicht ohne Staats Gutheißen veräußert werden. Dieses wird bei dem Staatsoberhaupt gesucht, von dem es nach Vernehmung der Stammgutsberechtigten und des Kron-Anwalds des obersten Gerichts bewilligt, oder abgeschlagen wird, ohne an die Einwilligung der Stammgutsberechtigten gebunden zu seyn, wenn nur der Erlös bis zur gesetzlichen Ertrags-Erforderniß wieder in Stammgut verwandelt wird. ***)

577 cg. Einzelne Nebenstücke und Zugehörden des Stammguts können veräußert werden, wenn nur die Veränderung zur Landtafel angezeigt, und der Werth, soweit er nicht auf rechtmäßige Schuldenzahlung aufgeht, wieder in Liegenschaften dem Stammgut beigeschlagen oder dazu verliegenschaftet wird. Ohne dieses ist die Veräußerung ungültig.

577 ch. Der Stammgutsberechtigte hat alsdann, wenn der Erwerber ein Fremder ist, das Recht, in den Erwerb unter gleichen Bedingungen in gesetzmäßiger Zeit und Art einzustehen. †)

---

*) Landtafeln fallen hinweg. II. E. E. §. 4. Brauer IV. S. 581. Note 28. Bekk §. 40. N. Jahrb. III. 190. Annalen III. 285. 304. Anz. Bl. 1838. Nr. 42.

**) Hohnh. II. 298. Hohnh. VII. 43.

***) P. O. §. 775—778. Annalen III. 104.

†) Art. 577 ch. Aufgehoben. Regbl. 1839. XXIII.

Digitized by Google

577 c i. Stammgut kann weder zu Unterpfand gegeben, noch durch gesetzliche Vorzugsrechte erfaßt werden, außer so weit es den gesetzlichen Betrag übersteigt. Nur auf das Einkommen des Stammguts wirken Unterpfands- und Vorzugs-Rechte.

577 c k. Stammgut kann nie auf weibliche Nachkommen des ersten Stammhaupts fallen, so lang noch männliche leibliche und eheliche Nachkommenschaft vorhanden ist. Wäre unter Gütern, die bisher für Stammgut gehalten worden, und in einigen Stücken etwa auch Stammgutsrecht genossen, solches, bei welchem weiblich und männlich Geschlecht zugleich in das Erbe getreten ist; so kann es Stammgutsrecht nicht genießen.

577 c l. Stammgut kann an mehrere männliche Nachkommen zugleich vererbt werden, wenn die Familienverträge nichts anders verordnen, so lang diese sich gefallen lassen, in Gemeinschaft zu bleiben, oder das Stammgut so groß ist, daß es unter sie vertheilt werden kann, ohne daß ein Theil unter den mindesten Betrag einer Stammgutsberechtigung herabsinke.

577 c m. Stammgut, wenn es wegen seinem geringen Betrag oder wegen der Familienverträge untheilbar ist, kann nur an einen der Stammgenossen kommen; dieser bestimmt sich bei dem Herrenstand nach Erstgeburtsrecht, und bei dem Ritterstand, wenn nicht Erstgeburts- oder Alter-Erbe in den Familienverträgen sich festgesetzt befindet, so wie bei dem Lehn, nach Vorzugs-Erbrecht.

577 c n. Der Stammerbe, als solcher, ist nicht Erbe des letzten Besitzers, sondern des ersten Stammhaupts, und trägt daher keine Lasten als solche, welche aus Handlungen dieses Stammhaupts auf ihn kommen; er kann das gemeine Erbe des letzten Besitzers antreten oder ausschlagen, selbst wenn er dessen Sohn wäre, ohne Nachtheil seines Sonder-Erbrechts am Stammgut.

577 c o. Der Stammgutsbesitzer kann keinerlei letzte Willens-Verfügung über das Stammgut machen, welche an dessen Eigenthum oder Erbordnung etwas ändert; nur über den Genuß steht ihm in dem Fall frei, letztwillig zu verfügen, wo der Stammerbe zugleich sein Landerbe wird.

577 c p. Als gesetzliche Last haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie. So weit darüber die Familienverträge nicht Maas und Ziel geben, richtet sich die Last nach der Aehnlichkeit desjenigen, was desfalls in dem Lehensgrundgesetz, Satz 30 und 31 b. u c. verordnet ist. *)

577 c q. Als gesetzliche Last haftet ferner darauf die Heimzahlung jeder Schuld, welche für die vorgedachte Abfertigung, oder für die Erhaltung des Stammguts verwendet worden ist, oder mit Regentenamtlicher Nachsichtsbewilligung auf das Stammgut verpfändet ward, jedoch so, daß nur der Ertrag, nicht der Stock des Stamm-

*) Br. VI. 23. 24. 25.

Digitized by Google

guts darum angegriffen werden kann, so lang das Stammgut innerhalb der gesetzlichen Maas steht. *)

Stammgut, das unter diesem Betrag steht, kann auf Andringen der Gläubiger aufgelöst, und Stammgut, das über diesem Betrag steht, wegen des Ueberschusses aus dem Stammgutsverband ausgezogen, und so alsdann dessen Hauptstock dadurch angreiflich für die Zahlung der Schulden gemacht werden.

577 cr. Auch haftet ferner auf den Fall, wo das Land-Erbe eines abgestorbenen Stammguts-Erben nicht zur Zahlung aller Schulden hinreicht, die Bezahlung der im Satz 2101 benannten Vorzugsforderungen auf dem Stammgut, doch daß der Nachfolger nicht mehr als höchstens einen Jahrsgenuß, in drei Jahre vertheilt zahlbar, dafür in die gemeine Erbmasse einwerfen dürfe, wenn gleich etwa deren Belauf höher steigt. **)

577 cs. Das Stammgut verliert diese Eigenschaft, wenn es außer der Familie ordnungsmäßig veräußert wird; es verliert sie, wenn alle Stamm-Erbberechtigte, die am Leben sind, oder deren Pfleger, unter landesherrlicher Bewilligung die Auflösung beschließen; die Ungebornen sind hierbei weiter nicht in Betracht zu ziehen, als soweit sie schon gezeugt sind, ihr Vater aber gestorben ist, und deswegen nach Satz 393 ein Pfleger der Leibesfrucht sie zu vertreten hat; es verliert sie endlich, wenn der erbberechtigte Mannsstamm ausgestorben ist, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere Verträge und Verkommmnisse ein einstmaliges Erbrecht auf solchen Fall hätte.

752. 906. 577 ct. Die Anwünschung eines Kinds kann diesem nie ein Erbrecht am Stammgut, noch ein Forderungs-Recht auf Abfertigung aus solchem geben. Natürliche Kinder können eben so wenig eine Erbfolge oder Forderung an das Stammgut haben. Beide halten daher auch die Erlöschung seiner Eigenschaft nicht auf. ***)

577 cu. Nach Erlöschung der Stammguts-Eigenschaft erben die vorhandenen weiblichen Familienglieder, und zwar, wenn die Familienverträge nicht Maas und Ziel geben, so, daß alle Abkömmlinge einer Familientochter, deren erste Ausschließung vom Erbe durch den Eintritt eines männlichen Stamm-Erben in das Erbe, woran sie mit ihm würde Theil gehabt haben, wenn es gemeines Erbe gewesen wäre, nicht über dreißig Jahr rückwärts, von der Erlöschung an, fällt, so gut als die etwa vorhandenen Töchter des letztverstorbenen Besitzers ins Erbe treten, und ohne Unterschied der Nähe des Grads nach Stämmen und Unter-Aesten, und endlich in jedem Unter-Ast nach Köpfen theilen, zugleich aber auch alle noch unbezahlte und unverjährte

*) Hohnh. II. 296. VII. 43—49. 167—170.

**) Benef. comp. der Grundherren (§. 30. des Lehen-Ed.) Hohnh. VII. 170. — P. O. §. 811.

***) Hohnh. VII. 44. Brauer V. 486.

Digitized by Google

Schulden der vorigen Stamm-Erben zahlen müſſen, ſie mögen Stamm-Schulden oder gemeine geweſen ſeyn.

577 c v. Eigenthum und Erbrecht richtet ſich in Allem, worüber die vorigen Sätze geradezu oder folgeweiſe ein Anderes nicht nothwendig machen, nach den allgemeinen Regeln.

*Sechstes Kapitel.

Vom Schrift-Eigenthum. *)

577 d a. Jede niedergeſchriebene Abhandlung iſt urſprüngliches Eigenthum deſſen, der ſie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil ſie entwarf, in welchem Fall ſie Eigenthum des Beſtellers wäre. **)

577 d b. Das Schrifteigenthum erſtreckt ſich nicht nur auf die Handſchrift, ſondern auch auf deren Inhalt; es enthält daher das Recht über die Vervielfältigung durch Abſchrift oder Abdruck nach Gutfinden zu verfügen.

577 d c. Das Schrifteigenthum geht gleich jedem andern, in geeigneten Fällen auf Andere über.

577 d d. Wer eine Handſchrift zum Abdruck für eigenen Verlag hingibt, begibt ſich damit des Eigenthums in keinem Stück.

Wer ſie zum Verlag des Uebernehmers unentgeldlich oder gegen einen bedungenen Preis hingibt, der tritt dadurch das Eigenthum an der Handſchrift ganz ab, und beſchränkt ſein Eigenthum am Inhalt durch das Verlagsrecht.

577 d e. Dieſe Beſchränkungen, ſo weit der Verlagsvertrag nichts anderes oder mehreres feſtgeſetzt hat, beſtehen darin, daß der Verleger zwar die Auflage ſo groß machen kann, als er will; ſie hingegen ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht wiederholen darf; ingleichem, daß er den Abdruck im Aeuſſern nach ſeinem Belieben einrichten, aber am Inhalt nichts mindern noch mehren darf.

577 d f. Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber ſeines Inhalts, er kann alſo keinen Nachdruck deſſelben veranſtalten ohne Bewilligung des Verfaſſers und Verlegers; er kann es aber Auszugs- Umarbeitungs- oder Erklärungsweiſe zur Grundlage eigener Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das Schrifteigenthum zukommt.

577 d g. Verfaſſer und Verleger können ihr Eigenthumsrecht

---

*) Regbl. 1806. XX. 1828. II. 1832. LXI. 1835. XXVIII. 1838. VI. Trefurt 123—126. Rettig §. 202—205. Brauer III. S. 633. Baurittel I. 1214.

**) Hohnh. VI. 115. Hohnh. VII. 290.

Digitized by Google

nur ſo weit geltend machen, als ſie auf dem Abdruck ihren Namen angegeben haben. Iſt nur einer allein genannt, ſo übt dieſer die Rechte beider allein.

577 d h. Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöſcht mit dem Tod des Eigenthümers, der ſie in Verlag gab; jeder Beſitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranſtalten, ſo weit nicht beſondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Weg ſtehen.

Dritter Titel.*)

Von Nutznießung, Nutzung, Wohnung, oder perſönlichen Dienſtbarkeiten.

Erſtes Kapitel.**)

Von der Nutznießung.

578. Die Nutznießung iſt das perſönliche Recht, fremdes Eigenthum, ſo wie es iſt, gleich dem Seinigen zu genießen, mit der Pflicht der Erhaltung der Sache in unverändertem Stand und Weſen verbunden.***)

579. Man erlangt die Nutznießung an einer Sache entweder durch Verfügung des Geſetzes oder durch Willen ihres Eigenthümers.

580. Die Nutznießung kann gegeben werden entweder unbeſtimmt, oder auf beſtimmte Zeit, oder unter beſtimmten Bedingungen. †)

581. Sie findet an beweglichen und unbeweglichen Gütern ſtatt.

---

*) Zachar. II. 221. Brauer I. S. 471. 582. Annalen VII. 197. Baurittel I. 1221.

**) Zachar. II. 222. Baurittel I. 1222.

***) Hohnh. V. 125. f. 162. 220. IV. 237. Bei Staatspap. Annalen IV. 72. Thilo Art. 582. Nr. 2.

†) Zachar. II. 224. f.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von den Rechten des Nutznießers. *)

582. Der Nutznießer hat das Recht, die Früchte aller Art zu ziehen, welche der Nutznießungs-Gegenſtand, ſo wie er iſt, hervorbringen kann, es ſeyen natürliche, erzogene, oder bürgerliche. 577 a c.

583. Natürliche Früchte ſind diejenigen, welche die Erde von ſelbſt hervorbringt, ingleichem Ertrag und Zuwachs des Viehs.

Erzogene Früchte ſind jene, wozu man durch Bau und Pflege gelangt.

584. Bürgerliche Früchte ſind: Güterpachtſchilling, Hausmiethe, aufkündliche Kapital-Zinſen, Gült- und Renten-Ertrag. **)

585. Natürliche und erzogene Früchte, welche am Baum oder Stock hängen, oder auf dem Halm ſtehen, gehören dem Nutznießer bei dem Anfang der Nutznießung, und dem Eigenthümer bei ihrem Ende. 548.

Kein Theil vergütet dem Andern die Beſtellungs- und Saat-Koſten, war aber zu Anfang oder Ende des Nießbrauchs ein Theilbauer auf dem Gut, ſo bleibt dieſem ſein Antheil der Früchte.

586. Bürgerliche Früchte werden Tag für Tag erworben.

Der Nutznießer nimmt ſeinen Theil nach Verhältniß der Dauer ſeiner Nutznießung. Dieſes gilt von Güter-Pacht-Schilling, wie von Haus-Miethe und andern bürgerlichen Früchten.

587. Auch Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne ſie zu verbrauchen, als Geld, Getreide, Getränke, u. ſ. w. darf der Nutznießer benutzen, nur unter der Gegen-Verbindung, bei Erlöſchung der Nutznießung ſie in gleicher Menge, Güte und Werth, zu erſtatten, oder den Anſchlag dafür zu erſetzen. ***) 1902.

---

*) Baurittel I. 1228.

**) Hohnh. V. 89.

***) Zachar. II. 172. Brauer V. 609.

Digitized by Google

950. 1063. 2562. 1566. 588. Die Nutznießung einer Leib-Rente gibt dem Nutznießer das Recht, während seiner Nutznießung das Verfallene einzuziehen, ohne Ersatz-Verbindlichkeit.

950. 1063. 2562. 1566. 589. Sachen, die durch den Gebrauch zwar nicht gleich verbraucht, aber doch allmälig verringert werden, als Leinwand und Hausgeräth, darf der Nutznießer zu dem Zweck, wozu sie bestimmt sind, gebrauchen, und ist bei Endigung der Nutznießung zu mehr nicht verbunden, als sie in dem Stand zurück zu geben, worin sie sich alsdann befinden, und das durch seine Gefährde oder durch sein Versehen etwa Verschlimmerte zu ersetzen.

1303. 590. Mit dem Schlagholz muß der Nutznießer die Ordnung und Zeit der Holz-Schläge einhalten, worauf der Eigenthümer die Eintheilung gemacht, oder seine Bewirthschaftung eingerichtet hatte. In keinem Fall gebührt dem Nutznießer oder seinen Erben Entschädigung für etwaige Unterlassung des gewöhnlichen Abtriebs des Schlagholzes, der Samen-Rechts-Bäume oder des Stammholzes.

Bäume, aus einer Baumschule, die ohne deren Verfall erhoben werden können, gehören zur Nutznießung, unter der Bedingung, daß der Nutznießer wegen des Wiederanpflanzens nach dem Ortsgebrauch sich richte.

591. Der Nutznießer benutzt die Hochwälder nach ihren bestimmten Hauzeiten, es mag der Holzhieb nach Schlägen, nämlich Abtheilungen des Bodens, oder nach einzeln ausgezeichneten Bäumen (krebsweise) geschehen; er muß sich nach den Fällungsfristen und der Gewohnheit der vorigen Eigenthümer richten, wo die Forst-Gesetze nicht Maas geben.

592. Außer diesen Fällen kann der Nutznießer das Stammholz sich nicht anmaßen. Die Windbrüche darf er zu obliegenden Baulichkeiten verwenden. Im Nothfall darf er auch Bäume zu diesem Zweck fällen lassen, wenn er vorher die Nothwendigkeit mit dem Eigenthümer gütlich oder rechtlich austrägt.

593. Er darf aus den Holzungen Pfähle für die Weinberge nehmen; auch von den Bäumen die jährliche oder jeweilige Früchte heben; alles nach Landesbrauch und nach Hausbrauch der Eigenthümer.

Digitized by Google

594. Verdorrte umgefallene oder zerbrochene Obstbäume gehören dem Nutznießer, der sie jedoch durch andere ersezen muß.

595. Der Nutznießer kann die Nutzung entweder selbst beziehen, oder sein Recht an einen Andern verpachten, verkaufen oder verschenken. Gibt er es in Pacht, so hat er wegen der Erneuerungs-Zeit und Dauer der Pacht-Verträge sich nach den Regeln zu richten, welche unter dem Titel von Heirathsbriefen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten für den Mann, in Beziehung auf die Güter der Frau, beschrieben sind. 631. 1429.

596. Der Nutznießer hat den Genuß der Anschwemmungen des nutznießlichen Grundstücks.

597. Er hat den Genuß aller Grund-Gerechtigkeiten, welche dem Eigenthümer des Guts zukommen, wie dieser selbst sie haben könnte.

598. Er genießt auf gleiche Weise die Bergwerke und Steinbrüche, die beim Anfall der Nutznießung in wirklichem Betrieb sind. Eine Betriebs-Art, die ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht unternommen werden darf, soll der Nutznießer sich nicht anmaßen, ehe er die Staats-Erlaubniß dazu erhalten hat. *) 1403.

Auf uneröffnete Bergwerke und Steinbrüche, auf unangelegte Torfgruben, und auf Schätze, die während der Nutznießung entdeckt werden, hat er keine Ansprache. 701.

599. Der Eigenthümer darf weder durch seine Handlungen, noch in anderer Weise den Rechten des Nutznießers Abbruch thun. **)

Hinwiederum hat der Nutznießer nach Endigung der Nutznießung für gemachte Verbesserungen keinen Ersatz zu fordern, wenn auch der Werth der Sache dadurch erhöht wäre.

Er oder seine Erben können jedoch die Spiegel, Gemälde und andere Verzierungen, die er anbrachte, zurück-

*) Br. VI. 290.
**) N. Jahrb. V. S. 217.

Digitized by Google

nehmen, jedoch daß sie den Ort in den alten Stand herstellen. *)

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Nutznießers. **)

600. Der Nutznießer übernimmt die Sachen in dem Stand, worin sie sich finden; aber er darf in den wirklichen Genuß nicht eintreten, ehe er in Gegenwart des Eigenthümers oder auf dessen vorherige Vorladung ein Vermögens-Verzeichniß über die fahrende Habe errichtet, und den Stand der Liegenschaften, die dem Nießbrauch unterworfen sind, aufgenommen hat. ***)

625. 1137. 2040. 601. In sofern er durch den Titel seiner Nutznießung hievon nicht befreit ist, stellt er Sicherheit, die Sache als guter Haus-Vater zu benutzen. Frei davon sind Eltern, welche an dem Vermögen ihrer Kinder eine gesetzliche Nutznießung haben, und alle jene, welche bei einer Veräußerung die Nutznießung sich vorbehielten. †)

1961. 602. Findet der Nutznießer keine Sicherstellungs-Mittel, so werden die Liegenschaften verpachtet, oder obrigkeitlich verwaltet; die Baarschaften werden verzinslich angelegt; die Hausvorräthe werden verkauft und der Erlös wird ebenfalls angelegt.

Die Zinsen dieser Anlage und der Guts-Ertrag gehören in diesen Fällen dem Nutznießer.

603. Wo ein Nutznießer eine schuldige Sicherheit nicht stellt, da kann ferner der Eigenthümer fordern, daß die Fahrnißstücke, welche durch den Gebrauch an ihrem Werth verlieren, verkauft, und der Kaufschilling, so wie jener der Haus-Vorräthe verzinslich angelegt werden, und in die Nutznießung nur die Zinsen fallen. Nach Beschaffenheit der Umstände

*) Zachar. II. 229.

**) Baurittel I. 1251.

***) Br. II. 73. folg. Br. VI. 26. 291. Zachar. II. 226.

†) Auch im Falle des L. R. S. 1094? — Lauckh. III. p. 20. Brauer VI. 280. Zachar. II. 228. Hohnh. V. 167. 347. N. Jahrb. I. 45. Annalen I. 196.

Digitized by Google

kann der Nutznießer verlangen, und das Gericht verordnen, daß ihm der Theil der fahrenden Habe, den er zu seinem Gebrauch nöthig hat, unter der handgelübdlichen Versicherung, sie nach geendigter Nutznießung zurück zuliefern, gelassen werde.

604. Der Verzug in Stellung der Bürgschaft macht den Nutznießer nicht der Früchte verlustig. Sie gebühren ihm von dem Augenblick an, da die Nutznießung ihren Anfang nimmt.

605. Der Nutznießer muß die Sache in baulichem Stand unterhalten. *)

Haupt-Ausbesserungen bleiben dem Eigenthümer zur Last, wenn sie nicht daher rühren, daß während der Nutznießung die zum Unterhalt erforderlichen Ausbesserungen unterlassen wurden, in welchem Fall sie dem Nutznießer oder seinen Erben obliegen.

606. Haupt-Ausbesserungen sind Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken, und neue Belegungen der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußböden, ingleichen neue Herstellung der Dämme, Grund-Mauern und Ringmauern. **)

Alle übrigen Ausbesserungen sind solche, welche zur Unterhaltung zu rechnen sind.

607. Weder der Eigenthümer, noch der Nutznießer kön- 617. 698.
nen genöthigt werden wieder aufzubauen, was vor Alter zusammenfällt, oder durch Zufall zerstört wird.

608. Der Nutznießer hat während seines Genusses alle 635.
jährlichen Lasten des Grundstücks zu tragen, nemlich Steuern und alle andern Abgaben, die als Lasten des Ertrags zu betrachten sind. ***)

609. Lasten, die während der Nutznießung dem Eigenthum selbst etwa auferlegt werden, trägt der Eigenthümer; jedoch muß der Nutznießer ihm die Zinsen davon vergüten.

---

*) Brauer V. 611.
**) N. Jahrb. II. p. 30.
***) Regbl. 1832. LX. — Ann. III. 100.

Digitized by Google

Hat der letztere die Auslage gemacht, so darf er nach geendigter Nutznießung das Kapital zurück fordern.

871. 610. Hat ein Erblasser jemanden eine Leib-Rente oder einen Gehalt zu seinem Unterhalt vermacht; so muß dieses Vermächtniß von dem Erbnehmer der Nutznießung nach seinem ganzen Umfang, von dem Erbtheilnehmer der Nutznießung aber, nach Verhältniß seines Genusses abgetragen werden. Keiner von beiden hat deßhalb eine Zurückforderung.

871. 874. 1020. 1024. 1251. 611. Wer die Nutznießung als Stück-Vermächtniß erhalten hat, haftet selbst nicht für die Schulden, wofür das Grundstück verpfändet ist. Wird er daher genöthiget, sie zu zahlen; so hat er seinen Rückgriff auf den Eigenthümer, vorbehaltlich dessen, was unter dem Titel von Schenkungen und letzten Willens-Verordnungen Satz 1020 bestimmt wird.

899. 612. Wer am ganzen Nachlaß oder auch nur an einem Theil als Erb- oder Erbtheilnehmer die Nutznießung hat, haftet zugleich mit dem Eigenthümer für Tilgung der Schulden auf folgende Weise: *)

Man schätzt in letzterem Fall den Werth des Antheils, welcher der Nutznießung unterworfen ist, und bestimmt hierauf, nach Verhältniß dieses Werths, dessen Beitrag zu den Schulden.

Will der Nutznießer die Summe vorschießen, welche die Verlassenschaft oder deren Antheil treffen, so wird ihm nach geendigter Nutznießung das Kapital ohne Zinsen ersetzt.

Will er nicht, so hat der Eigenthümer die Wahl entweder selbst diese Summe zu zahlen, (wo alsdann ihm der Nutznießer, so lange die Nutznießung dauert, die Zinsen vergütet) oder einen verhältnißmäßigen Theil der nutznießlichen Güter zu verkaufen.

613. Der Nutznießer trägt nur die Kosten und Folgen solcher Prozesse mit Dritten, welche den Genuß betreffen.

614. Greift ein Dritter während der Nutznießung in Eigenthum oder Rechte des Eigenthümers ein; so ist der

*) Br. VI. 27.

Digitized by Google

Nutznießer verbunden, diesem es anzuzeigen, sonst wird er für allen Schaden, der solchem daraus entsteht, eben so verantwortlich, als ob er selbst den Schaden gethan hätte.

615. Ist nur ein einzelnes Stück Vieh in der Nutznießung begriffen, und dieses fällt ohne Verschulden des Nutznießers, so ist dieser weder ein anderes an dessen statt zu geben, noch den Werth zu ersetzen, verbunden.

616. Geht eine nutznießliche Heerde durch Zufall oder Krankheit, ohne Verschulden des Nießers ganz zu Grund, so hat dieser gegen den Eigenthümer keine andere Verbindlichkeit, als ihm über die Häute oder deren Werth Rechnung zu thun, so weit sie dem Besitzer zu gut kommen können. 1302.

Geht die Heerde nicht ganz zu Grund, so ist der Nutznießer verbunden, durch junges Vieh die Zahl der gefallenen Stücke zu ergänzen. *)

Dritter Abschnitt.

Von der Endigung der Nutznießung. **)

617. Die Nutznießung erlöscht: 386.730.1442. 1057.625.607.

durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Nutznießers;

durch Ablauf der Zeit, auf welche sie verliehen war;

durch Wieder-Vereinigung, da nemlich die Eigenschaften eines Nutznießers und eines Eigenthümers auf eine Person zusammen fallen;

durch dreißigjährigen Nichtgebrauch des Rechts;

durch gänzlichen Untergang der nutznießlichen Sache.***)

617 a. Sie erlöscht auch durch Rückfall der Rechte des Verleihers an einen früheren Eigenthümer, der nicht einwilligte. 1057 a.

618. Die Nutznießung kann durch Mißbrauch des Nutznießers aufhören, er mag selbst die Sache verderben, oder aus Mangel der schuldigen Unterhaltung sie zu Grund gehen lassen.

---

*) Trefurt p. 138.

**) Baurittel I. 1273.

***) Zachar. II. 230. f. Hohnh. II. 78.

Digitized by Google

1166. In deßfallsigen Prozessen können die Gläubiger des Nutznießers als Beikläger auftreten, und zur Verbesserung des Verdorbenen, so wie zur Gewährleistung für die Zukunft sich anbieten, um den Vortheil der Nutznießung zu retten.*)

Der Richter kann je nach Wichtigkeit des Mißbrauchs unbedingt auf Erlöschung der Nutznießung erkennen, oder verfügen, daß der Eigenthümer den Genuß der nutznießlichen Sache wieder an sich ziehe, und dagegen dem Nutznießer oder seinen Rechtsfolgern jährlich bis zu Ende der Nutznießung eine bestimmte Rente entrichte.

577 a. p. 2281. 619. Die Nutznießung für Körperschaften dauert nur dreißig Jahre.

381. 620. Ward sie an jemanden gegeben, bis ein Dritter ein bestimmtes Alter habe, so dauert sie so viel Jahre, als bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich sind, obgleich der Dritte früher stirbt. **)

621. Des Eigenthümers Verkauf der nutznießlichen Sache ändert nichts an dem Recht des Nutznießers; dieser behält den Vortheil seiner Nießung, sofern er nicht förmlich darauf verzichtet.

1166. 622. Die Gläubiger des Nutznießers können eine zu ihrem Nachtheil geschehene Verzichtleistung für nichtig erklären lassen.

623. Die Nutznießung einer Sache, wovon nur ein Theil untergegangen ist, dauert auf den Ueberrest fort.

624. Wenn ein Gebäude zur Nutznießung gegeben ist, und dieses Gebäude wird durch Feuersbrunst oder durch andere Zufälle zerstört, oder stürzt Altershalber ein, so hat der Nutznießer kein Nießungs-Recht an dem Grund und Boden, auch keines an dem Baustoff.

Wenn aber die Nutznießung auf einem Gute haftete, wovon das Gebäude einen Theil ausmacht, so behält der Nutznießer den Genuß des Bodens und des Baustoffs.

---

*) Hohnh. V. 163. folg. 346.

**) Regbl. 1819. X. — Br. VI. 28. Trefurt p. 398. Hohnh. II. 77. — Muncke §. 430.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von der Nutzung und der Wohnung. *)

625. Die Dienstgerechtigkeiten der Nutzung und Wohnung werden auf gleiche Weise, wie die Nutznießung erworben und verloren. **) 579. 617.

626. Man kann zu ihrem Genuß nicht gelangen, ohne zuvor gleichwie bei der Nutznießung Sicherheit zu leisten, den Stand der Güter aufzunehmen, und die Beschreibung darüber zu verfassen. 600. 601.

627. Wer die Nutzungs- oder Wohnungs-Gerechtigkeit auf ein fremdes Eigenthum hat, muß sie als guter Hauswirth gebrauchen. ***) 1137.

628. Die Rechte der Nutzung oder Wohnung erhalten ihre Bestimmung aus dem Inhalt des Rechtstitels, der sie gibt, und sind darnach von größerm oder geringerm Umfang.

629. Läßt der Rechtstitel die Bestimmungen des Umfangs dieser Rechte unausgedrückt, so dienen folgende Grundsätze zur Richtschnur.

630. Der, dem die Nutzung der Früchte eines Grundstücks zusteht, kann nur seine eigenen und seine Familien-Bedürfnisse davon erheben. Die Bedürfnisse solcher Kinder, die er nach erhaltenem Nutzungs-Recht erst bekommt, sind mit einbegriffen.

631. Niemand kann die Nutzungs-Gerechtigkeit einer fremden Sache einem Andern übertragen, es sey nun pachtweise oder in anderer Art. 595.

632. Der, welchem die Wohnung in einem Haus gegeben ist, kann mit seiner Famlie darin wohnen, auch wenn er damals, als ihm jenes Recht verliehen wurde, nicht verheirathet war. †)

633. Das Wohnungs-Recht beschränkt sich auf die

*) Baurittel I. 1282.

**) Eintrag in's Grundbuch. Bekk §. 42. 83. N. Jahrb. III. 166. Annalen III. 247.

***) Zachar. II. 232. f.

†) Br. VI. 29.

Digitized by Google

Wohnungs-Bedürfnisse des Rechts-Inhabers, und seiner Familie.

634. Das Recht der Wohnung kann ebenfalls nicht auf andere übertragen werden.

608. 635. Bedarf derjenige, der die Nutzung einer fremden Sache hat, alle Früchte des Grundstücks oder die Bewohnung des ganzen Hauses, so hat er, gleich dem Nutznießer, alle Kultur-Kosten, die bauliche Unterhaltung und die Steuern zu tragen.

Benutzt er nur einen Theil der Früchte, oder bewohnt er nur einen Theil des Hauses; so trägt er nur nach Verhältniß seines Genusses dazu bei.

636. Das Nutzungsrecht an Holz und Wald wird besondern Gesetzen zur Bestimmung überlassen. *)

Vierter Titel. **)

Von Grund-Dienstbarkeiten.

526. 710. g d. 637. Grund-Dienstbarkeit heißt jede Last, die einem Grundstück zum Gebrauch und Vortheil eines fremden Grundstücks aufliegt. Dessen Recht zu diesem Vortheil heißt die Grundgerechtigkeit. ***)

638. Die Grundgerechtigkeit begründet keine Gewalts-Befugniß des einen Grundstücks auf das Andere. †)

639. Sie entsteht theils aus der natürlichen Lage der Orte, theils aus Verfügungen des Gesetzes, theils aus verbindlichen Willenserklärungen der Eigenthümer. ††)

---

*) Forstgesetz. Regbl. 1834. II. insbes. §. 100—136. Muncke §. 232. Annalen VII. 301. 309.

**) Zachar. II. 234. Baurittel I. 1291.

***) Ordinations-Summe. — Hohnh. V. 209. P. O. §. 1174. Nr. 3. — Bekk §. 7. — N. Jahrb. II. 183.

†) Trefurt p. 138.

††) Bekk §. 43 f. §. 83.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte. *)

640. Grundstücke, welche niedriger gelegen sind, müssen von höher gelegenen das Wasser aufnehmen, wie solches im natürlichen Lauf ohne besondere Vorrichtungen dahin abfließt.

Der Eigenthümer des untern Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der diesen Abfluß verhindert. **)

Der Eigenthümer des obersten Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des untern Grundstücks erschwert.

641. Jeder kann die Quellen auf seinem Boden nach Willkühr benützen, vorbehaltlich des Rechts, das der Eigenthümer eines untern Grundstücks etwa durch Rechts-Titel oder Verjährung erworben hat. ***)

642. Die Verjährung gilt für rechtmäßigen Erwerb nur nach einem durch dreißig Jahre hindurch ununterbrochen fortgesetzten Genuß, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo der Eigenthümer des untern Grundstücks solche offene Anlagen gemacht und beendigt hat, die den Fall und den Einlauf des Wassers auf sein Eigenthum befördern sollen. †)

643. Der Eigenthümer einer Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, sobald sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfs, Weilers oder Hofs das nöthige Wasser verschafft. Haben indeß die Einwohner deren Gebrauch nicht schon erworben oder verjährt, so ist der Eigenthümer berechtigt, die Bestimmung einer Entschädigung durch Sachverständige zu fordern.

644. Derjenige, dessen Eigenthum längst einem fließenden Wasser hinzieht, jene Wasser doch ausgenommen, die

*) Baurittel I. 1297.
**) Zachar. II. 235. Trefurt 139.
***) Zachar. II. 236.
†) Br. VI. 30. — Ann. II. 228. Hohnh. IV. 178. Thilo Art. 642. Nr. 3.

Digitized by Google

im 538. Satz unter dem Titel: von der Verschiedenheit der Güter, als Zugehörden des Staatseigenthums erklärt sind, kann sich dessen jeden Orts, wo es vorbeifließt, zur Bewässerung seines Eigenthums bedienen.

Derjenige, dessen Grund ein solches Wasser durchströmt, kann es in dem Raum, den es daselbst durchlauft, auf jede Art benutzen, muß jedoch ihm da, wo es seinen Grund verläßt, den gewöhnlichen Lauf wieder verschaffen. *)

645. Erhebt sich ein Streit unter den Eigenthümern, über die Benutzung des Wassers, so ist es Pflicht der Gerichte, den Vortheil der Landwirthschaft mit der Achtung, die man dem Eigenthum schuldig ist, zu vereinbaren, und in allen Fällen sind die besondern und örtlichen Anordnungen über den Lauf und die Benutzung der Wasser zu beobachten. **)

1370. 646. Jeder Eigenthümer kann an seinen Gränz-Nachbar fordern, daß die aneinander stoßenden Grundstücke durch Gränzmahle ausgeschieden werden. Die Gränzscheidung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten. ***)

2241 a. 647. Jeder Eigenthümer ist berechtigt sein Grundstück einzuzäunen, vorbehaltlich der im 682. Satz festgesetzten Einschränkung. †)

647 a. Wenn jedoch jemand Dienstbarkeiten darauf besitzt, die damit nicht würden bestehen können, darf er, ehe er mit solchem abgefunden ist, dieser Freiheit sich nicht bedienen. ††)

648. Der Eigenthümer, der sein Feld einzäunt, verliert sein Recht an der gemeinen Hut und Trift oder Weide und Uebertrieb, nach Verhältniß des Bodens, den er dadurch diesen Gemeinds-Genüssen entzieht. †††)

---

*) Zachar. II. 287.

**) Mühlenordnung v. 1822. — N. Jahrb. I. 356 — 360. Annal. IV. 261. Thilo Art. 645. Nr. 5 — 19.

***) Zachar. II. 238. Tref. 139. Rettig §. 85. Regbl. 1818. XXI.

†) Unverjährbar. L. S. 2241 a.

††) Trefurt 90.

†††) Br. VI. 31.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten aus dem Gesetz.

649. Die Dienstbarkeiten aus dem Gesetz betreffen das allgemeine Wohl, oder den Vortheil einer Gemeinde, oder den Nutzen einzelner Personen. 643.

650. Zu Dienstbarkeiten für das allgemeine Beste oder den Vortheil einer Gemeinde gehören der Leinpfad längst den schiffbaren oder floßbaren Strömen, der Bau oder die Wiederherstellung der Straßen und anderer öffentlichen oder Gemeinds-Anlagen.

Alles, was diese Gattung von Dienstbarkeit betrifft, wird durch eigene Gesetze oder Verordnungen bestimmt.

651. Das Gesetz legt ferner den Eigenthümern gegen einander verschiedene Verbindlichkeiten auf, ohne sie auf einen besondern Vertrag zu gründen. 1370.

652. Einen Theil dieser Verbindlichkeiten bestimmen die Gesetze der Feld-Polizei; Ein anderer, (der hier in Betracht kommt), bezieht sich auf Scheid-Mauern und Scheid-Gräben, auf den Fall, wo Gegen-Anlagen statt finden, auf die Aussicht über den Grund des Nachbars, auf die Dachtraufe, und auf das Recht des Durchgangs oder der Durchfahrt.

Erster Abschnitt.*)

Von Scheid-Mauern und Scheid-Gräben.

653. Jede Scheid-Wand zweier Gebäude bis zum First, jede Scheid-Mauer zwischen Höfen, Gärten, oder geschlossenen Aeckern, wird für gemeinschaftlich angesehen, in sofern weder ein schriftlicher Beweis noch ein sinnliches Merkmahl des Gegentheils vorhanden ist. **)

654. Ein solches Merkmal ist vorhanden: ***)

a) Wenn die Spitze der Mauer auf einer Seite ge-

*) Zachar. II. 239. Baurittel I. 1316.

**) Für die Residenz s. Regbl. 1825. XXIV.

***) Br. VI. 292. — Hohnh. II. 268.

Digitized by Google

rade und senkrecht mit ihrer Außenseite fortlauft, und auf der andern eine abhängige Fläche bildet;

b) Wenn nur auf einer Seite eine schräge Decke (eine Mauerkappe) oder Stein-Leisten und hervorragende Kragsteine vorhanden sind, die bei Erbauung der Mauer dort angebracht worden sind;

In jedem dieser Fälle tritt die Vermuthung ein, daß die Mauer ausschließlich demjenigen als Eigenthum zugehöre, auf dessen Seite sich der Abschuß, die Kragsteine, oder Stein-Leisten befinden.

655. Die Unterhaltung und Wieder-Erbauung einer gemeinschaftlichen Mauer liegt allen ob, welche ein Recht an ihr haben, und einem jeden von ihnen nach Verhältniß seines Rechts.

699. 656. Indeß kann jeder Mit-Eigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer, welche kein ihm zugehöriges Gebäude stützt, sich von dem Beitrag zum Unterhalt und zur Wieder-Erbauung durch Verzichtung seines Rechts an der Gemeinschaft losmachen. *)

657. Jeder Mit-Eigenthümer darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen, und jede Art Balken auf die ganze Dicke der Mauer legen lassen, bis auf zwei Zoll vom Rand des Nachbars. Dem Nachbar bleibt jedoch das Recht, die Balken bis zur Hälfte der Mauer-Dicke abstoßen zu lassen, sobald er an eben dieser Stelle auf seiner Seite gleichfalls Balken legen, oder einen Rauchfang anlehnen will.

658. Jeder Mit-Eigenthümer darf eine gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen, er muß jedoch die Kosten der Erhöhung allein tragen, die Mauer über der vorigen gemeinschaftlichen Höhe allein unterhalten, und überdieß wegen der Belastung, nach Verhältniß der Erhöhung und des Werths eine Entschädigung leisten, wenn dadurch der Unterhalt der untern Mauer kostbarer wird, und so lange der Andere die Erhöhung nicht mit benutzt. **)

*) Laukh. II. 67. 73.

**) Trefurt p. 140. Muncke §. 239.

Digitized by Google

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen; so muß derjenige, der sie erhöhen will, sie von Grund aus auf seine Kosten wieder aufbauen lassen, und den Raum zur größern Dicke auf seine Seite allein nehmen.

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beigetragen hat, kann das Recht der Gemeinschaft an der Erhöhung dadurch erlangen, daß er die Hälfte des Aufwands ersetzt, den sie gekostet hat, und den halben Werth des Bodens, der etwa für den Zusatz längst der Mauer hergegeben wurde.

661. Jeder Anstößer einer fremden Mauer gewinnt am Ganzen oder an einem Theil derselben Gemeinschaft, so bald er dem Eigenthümer der Mauer den halben Werth des Ganzen oder desjenigen Theils, den er gemeinschaftlich machen will, und des Bodens, worauf die Mauer oder deren in Frage stehender Theil gebaut ist, ersetzt. *)

662. Kein Nachbar kann in eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehnen, oder darauf stützen, ohne Bewilligung des Andern, oder Erkenntniß der Sachverständigen, daß das neue Werk an sich oder unter den von ihnen vorgeschriebenen Vorsichten den Rechten des Andern nicht schade. **)

663. In Städten und Vorstädten kann jeder seinen Nachbar anhalten, daß er zur Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer dasigen Häuser und Gärten beitrage.

Die Höhe der Scheidewand wird nach Orts-Verordnungen oder Gebräuchen bestimmt; wo es an sichern Gebräuchen und Verordnungen fehlt, soll jede Scheidewand unter Nachbarn, die in Zukunft erbaut oder wieder hergestellt werden mag, mit Inbegriff der Mauer-Kappe acht Fuß hoch seyn. ***)

664. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die Urkunden über das Eigenthum nicht bestimmen, wie es in Absicht auf die

*) Lauth. II. p. 345.
**) Hohnh. II. 267. f.
***) Zachar. II. 240. Trefurt p. 140.

Digitized by Google

Ausbesserungen und das Wieder-Aufbauen gehalten werden soll; so sind dabei folgende Grundsätze zu beobachten: *)

Die Kosten der Hauptmauern und des Dachs sammt seinen Fußböden und dem Theil der Kamine, der durch das Dach lauft, auch der Treppe vom obersten Stock in das Dach, fallen auf alle Eigenthümer nach Verhältniß des Werths des Stockwerks, das jedem zugehört.

Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks macht den Fußboden, worauf er geht, sammt seiner obern Bekleidung, und die Decke oder untere Bekleidung des Fußbodens eines höhern Stocks.

Der Eigenthümer des zweiten Stocks macht die Treppe, welche dahin führt;

Der Eigenthümer des dritten Stocks macht, von dem zweiten an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt, und so weiter.

665. Werden gemeinschaftliche Mauern oder Häuser wieder aufgebauet, ehe deren Dienstbarkeits-Verhältnisse verjährt sind, so leben diese wieder auf. Sie dürfen aber nicht lästiger gemacht werden.

666. Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich geachtet, in so fern weder schriftliche Beweise noch Merkmahle des Gegentheils vorhanden sind.

667. Ein Merkmahl, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sey, ist es, wenn der Rain oder der Aufwurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird alsdann demjenigen anzugehören vermuthet, auf dessen Seite sich der Aufwurf befindet.

669. Ein gemeinschaftlicher Graben muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

670. Jede Scheid-Hecke zwischen Grundstücken wird für gemeinschaftlich angesehen, wenn nicht eine Urkunde oder ein hinlänglicher Besitzstand für das Gegentheil spricht, oder nur Eines der Grundstücke allein geschlossen ist. **)

---

*) Tref. p. 91.
**) Br. VI. 293.

Digitized by Google

671. Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Gränze pflanzen, welche durch besondere Verordnungen oder unbestrittenen Gebrauch festgestellt ist; wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume sechs Schuh, andere Bäume und lebendige Hecken hingegen anderthalb Schuh davon entfernt seyn. *)

672. Der Nachbar hat das Recht, zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden.

Derjenige, über dessen Grund und Boden die Aeste der 1143.
Bäume seines Nachbars hinüberragen, kann Letztern anhalten, daß er diese Aeste abschneide.

Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, darf er dort selbst abstoßen. **)

673. Bäume in einer gemeinschaftlichen Hecke sind gleich ihr gemeinschaftlich; aber jeder von beiden Eigenthümern kann fordern, daß sie gefällt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Entfernung und den Zwischemauern bei gewissen Bauanlagen. ***)

674. Wer einen Brunnen oder das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben läßt;

Wer daran Rauchfänge, Feuerheerde, Hammerwerke, Backöfen oder Oefen errichtet;

Einen Viehstall daran lehnt;

Ingleichem wer einen Salzvorrath oder einen Haufen ätzender Waaren daran legen will;

Der ist verbunden, jene Zwischenräume zu lassen, welche durch besondere Verordnungen und Gebräuche festgestellt sind, oder diejenigen Werke zu machen, welche gemäß eben solcher

---

*) Zachar. II. 241. Muncke §. 241. Laukhard II. S. 75.
**) Zachar. II. 242.
***) Baurittel I. 1344.

Digitized by Google

Verordnungen und Gebräuche oder nach Angabe der Kunstverständigen nöthig sind, um dem Nachbarn nicht zu schaden. *)

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf Nachbars-Gut. **)

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des Andern in einer gemeinschaftlichen Mauer weder offene noch geschlossene Fenster, noch sonstige Oeffnungen anbringen. ***)

676. In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines Andern gränzt, darf Jeder, um sich Licht zu verschaffen, geschlossene und vergitterte Fenster anlegen. †)

Dieses Fenstergitter muß von Eisen seyn, dessen Stäbe dürfen höchstens drei Zoll und einen halben von einander entfernt seyn; es darf nicht geöffnet werden können.

677. Eben diese Lichtfenster dürfen bei Zimmern auf ebener Erde acht Fuß, bei andern sechs Fuß über dem Zimmerboden erst anfangen. ††)

678. Man darf nach dem Grundstück seines Nachbarn hin, es sey geschlossen oder nicht, keiner Aussicht in gerader Richtung, keines Fensters, das dazu dient, weder Altanen noch offene Erker sich anmaßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man sie anbringt, von dem besagten Grundstück nicht sechs Fuß entfernt ist. †††)

679. Auch darf man dahin keine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigstens zwei Fuß beträgt.

680. Die vorerwähnten Entfernungen werden von der äußern Seite der Mauer, worin die Oeffnung angebracht wird,

---

*) Zachar. II. 243. Trefurt 141.

**) Baurittel I. 1346.

***) Zachar. II. 244. Hofnh. II. 181. 267. IV. 179—187. Muncke §. 244.

†) Hofnh. IV. 179—183. N. Jahrb. I. 465. IV. 386—392. Annalen VI. 71.

††) Annalen VI. 71. 166. VII. 61.

†††) Lauckh. II. p. 333.

Digitized by Google

und wenn von Altanen oder Erkern die Rede ist, von ihrem äußersten Vorsprung bis zur Gränzlinie, wo das beiderseitige Eigenthum sich scheidet, gerechnet.

680 a. Allmend ist nicht Nachbargut, hindert also die Anlage der Aussichtsfenster nicht; vielmehr wo in der Folge durch Veräußerung in lebende Hand das Allmendgut zu Nachbargut wird, muß Jenem, der darauf Aussichtsfenster hatte, dieses Fensterrecht ungesperrt bleiben, und von dem neuen Nachbar bei seinen Anlagen die im Satz 678 beschriebene Entfernung beobachtet werden. *)

Vierter Abschnitt.

Von der Dach-Traufe.

681. Jeder Eigenthümer soll seine Dächer so einrichten, daß das Regenwasser auf seinem eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Boden seines Nachbarn nicht leiten, ohne daß dafür eine Dienstbarkeit rechtmäßig bestehe. **)

Fünfter Abschnitt. ***)

Von der Durchfahrts-Gerechtigkeit.

682. Der Eigenthümer, dessen Grundstück durchaus mittelst anderer von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, darf zur Benutzung seines Felds einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern, wofür er ihnen Schaden-Ersatz leisten muß.

683. Die Durchfahrt muß, der Regel nach, auf der Seite genommen werden, welche von dem eingeschlossenen Grundstück am kürzesten zur öffentlichen Straße führt.

684. Sie wird jedoch über den Theil angewiesen, wo sie dem überfahrnen Grundstück am unschädlichsten ist.

685. Die Klage auf Entschädigung, welche für den im 682. Artikel angeführten Fall eintritt, ist der Verjährung un-

---

*) Trefurt 141.
**) N. Jahrb. IV. p. 212. — Zachar. II. 245.
***) Zachar. II. 246. Lauth. II. p. 79.

Digitized by Google

terworfen; der Weg aber darf deswegen nicht verſperrt werden, weil die Klage auf Entſchädigung erloſchen iſt.

Drittes Kapitel.*)

Von den Dienſtbarkeiten, welche durch Handlungen der Menſchen erworben werden.

Erſter Abſchnitt.**)

Von den verſchiedenen Gattungen der liegenſchaftlichen Dienſtbarkeiten.

537. 686. Ein Eigenthümer darf ſein Eigenthum mit jeder Dienſtbarkeit belaſten, oder ihm jede Grundgerechtigkeit erwerben; nur müſſen dergleichen Dienſtbarkeiten nicht der Perſon, ſondern der Liegenſchaft auferlegt, nicht der Perſon, ſondern der Liegenſchaft zu gut beſtellt ſeyn, und nichts bewirken, was der öffentlichen Ordnung zuwider ſey. ***)

Gebrauch und Umfang ſolcher Dienſtbarkeiten richtet ſich nach dem Titel, der ſie gibt, und wo es an einem Titel gebricht, nach folgenden Grundſätzen:

687. Dienſtbarkeiten gereichen entweder zum Vortheil eines Gebäudes oder eines Feldguts.

Dienſtbarkeiten der erſten Art heißen Baudienſtbarkeiten, es mögen die hiezu berechtigten Gebäude in einer Stadt oder auf dem Lande gelegen ſeyn.

Jene der zweiten Art heißen Felddienſtbarkeiten.

688. Die Dienſtbarkeiten ſind entweder ſelbſtſtändig oder unſtändig.

Selbſtſtändig ſind diejenigen, deren Gebrauch ohne

---

*) Zachar. II. 247. Baurittel I. 1364.

**) Zachar. II. 234. 248.

***) Br. VI. 32. Actio negatoria. Zachar. II. 219. — Hohnh. IV. 178. 182. N. Jahrb. I. 38. Annalen II. 37. II. 110. III. 25. III. 156. IV. 165. Brauer u. Zach. S. 216. ff. Thilo Art. 690. Nr. 3.

Digitized by Google

Zuthun eines Menschen fortgehet; dergleichen sind: Wasserleitungen, Dachtraufen, Aussichten und andere Gerechtigkeiten ähnlicher Art. *)

Unständige Dienstbarkeiten sind diejenigen, die zu jeder Ausübung der Beiwirkung eines Menschen bedürfen; als: Weggerechtigkeiten, Wasserschöpf-Gerechtigkeiten, Hutgerechtigkeiten und andere ähnliche. **)

689. Die Dienstbarkeiten sind offen oder verborgen.

Offen sind sie, wenn sie sich durch äußere Anlagen, zum Beispiel durch eine Thür, ein Fenster, eine Wasserleitung ankündigen. ***)

Verborgen sind diejenigen, deren Daseyn durch kein äußeres Merkmahl ins Auge fällt, wie z. B. die Pflicht, auf einem Grundstück kein Gebäude anzulegen, oder nicht über eine bestimmte Höhe zu bauen.

Zweiter Abschnitt.

Wie Dienstbarkeiten erworben werden. †)

690. Offene und zugleich selbstständige Dienstbarkeiten 642.
erwirbt man durch Vergünstigung oder durch dreißigjährigen Besitz. ††)

691. Verborgene, jedoch selbstständige Dienstbarkeiten, so wie unständige Dienstbarkeiten, sie seyen offen, oder verborgen, erwirbt man allein durch Vergünstigung.

---

*) Hohnh. IV. 183. Thilo Art 689. Nr. 1—3. Annalen V. 39. VI. 166. N. Jahrb. IV. 69.

**) Schafweidgerechtigkeit Regbl. 1818. XI. 1819. XX. Hohnh. II. 132—137. Hohnh. VI. 173—175. 288. Annalen I. 26. 61. 142. 203. III. 130. Archiv I. 389. Brauer VI. 31. Mitweidrecht, Uebertrieb ꝛc. Hohnh. IV. 227. VI. 173. N. Jahrb. II. 21. 457. IV. 184. Annal. I. 26. 61. 203. 21. 457. II. 119. Pferchrecht. Hohnh. VII. 175. f.

***) Annalen V. 38. f.

†) Baurittel I. 1375.

††) Zachar. II. 251. Brauer u. Zach. S. 199—218. Hohnh. IV. Hohnh. IV. 179—184. Annalen IV. 157 f. Thilo Art. 690. Nr. 4. — Laukhard II. 96. 332—345.

Digitized by Google

Sie zu erwerben ist selbst ein unfürdenklicher Besitz nicht hinreichend; in Gegenden, wo sie jedoch vorhin auf solche Weise erworben wurden, dauern sie fort, sobald sie schon durch verjährten Besitz bei Verkündung dieses Gesetzbuchs erworben sind. *)

692. In Hinsicht der selbstständigen offenen Dienstbarkeiten gilt die Widmung, welche der Eigenthümer seiner Sache gibt, für einen Titel. **)

693. Nur alsdann darf man annehmen, daß eine Widmung des Eigenthümers eingetreten seye, wenn erwiesen ist, daß zwei abgetheilte Grundstücke vormals nur einen Eigenthümer hatten, und daß durch diesen die Sachen in jenen Zustand versetzt worden sind, welcher Merkmahl der Dienstbarkeit ist.

705. 694. Wo auf zweien Grundstücken ein und desselben Eigenthümers sich ein sichtbares Merkmahl einer Dienstbarkeit befindet, und nun Eines derselben veräußert wird, ohne daß der Vertrag eine Uebereinkunft über diese Dienstbarkeit enthält; da besteht sie auf dem veräußerten Grundstück, sie mögen ihm zu Last oder zu Nutz seyn. ***)

695. Bei Dienstbarkeiten, die nicht durch Verjährung zu erwerben sind, ist der Mangel des ursprünglichen Titels durch nichts anderes zu ersetzen, als durch ein Anerkenntniß der Dienstbarkeit, welches von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks herrührt. †)

1130. 696. Wer eine Dienstbarkeit bewilligt, gestattet da-

---

*) Hohnh. II. 286. Annalen III. 4. Unfürdenkliche Verjährung. Hohnh. IV. 88. 183. V. 230. ff. Hohnh. VI. 163. N. Jahrb. III. 112. ff. Annalen V. 89. ff. 128. N. Jahrb. IV. 72. f. Thilo Art. 691. Nr. 9. 17. 17b. N. Jahrb. V. 303. 308. Wegdienstbarkeit. Hohnh. II. 286. N. Jahrb. IV. 174. ff. Lichtrecht. Annalen V. 37. Thilo Art. 692. Nr. 7. Forstberechtigungen. Hohnh. II. 230. 272. IV. 89. Annalen VII. 301.

**) Zachar. II. 252. Trefurt 143.

***) Annalen III. 272. Thilo Art. 694. Nr. 1.

†) Laukh. II. p. 58. Zachar. II. 249. f.

Digitized by Google

durch alles, was erforderlich ist, um sie auszuüben. So hat die Dienstbarkeit an einem fremden Brunnen Wasser zu schöpfen, das Recht über dessen Boden zu gehen, nothwendig zur Folge.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers einer Dienst-Gerechtigkeit. *)

697. Der Herr einer Dienst-Gerechtigkeit hat zugleich das Recht, alle Anlagen, die für deren Benutzung und Erhaltung nöthig sind, zu machen. **)

698. Sie geschehen auf dessen Kosten, nicht auf Kosten des belasteten Grundstücks, wo die Rechts-Urkunde der Dienstbarkeit nicht ein anderes bestimmt. 607.

699. Selbst in dem Fall, wo diese Urkunde dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Verbindlichkeit auflegt, die zum Gebrauch oder zur Erhaltung der Dienstbarkeit erforderlichen Anlagen auf seine Kosten zu machen, kann solcher noch immer sich dieser Verbindlichkeit dadurch entledigen, daß er das belastete Grundstück dem Herrn der Dienstbarkeit für eigen heimweiset. 656.

700. Wird das Grundstück, dem ein Anderes dient, getheilt; so hängt die Dienst-Gerechtigkeit zwar noch immer jedem abgesonderten Theil an, und gebührt ihm wie zuvor; der Zustand des belasteten Grundstücks darf indessen hiedurch nicht erschwert werden. 1217.

Wenn, zum Beispiel, von der Weggerechtigkeit die Rede ist; so sind alle Wegberechtigten verbunden, bei der Ausübung einen und den nemlichen Weg einzuhalten.

701. Der Eigenthümer eines belasteten Grundstücks darf nichts unternehmen, was den Gebrauch der Dienstbarkeit schmälern oder unbequemer machen würde. 599.

---

*) Baurittel I. 1389.
**) Zachar. II. 253.

Digitized by Google

Er darf also den Orts-Zustand nicht wesentlich verändern, noch die Ausübung der Dienstbarkeit auf eine andere Stelle legen, als worauf sie ursprünglich angewiesen ward.

Wäre inzwischen diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks wegen neuerer Verhältnisse beschwerlicher geworden, oder hinderte sie ihn etwa, nützliche Verbesserungen dort vorzunehmen; so darf er dem Eigenthümer des andern Grundstücks einen zur Ausübung seiner Rechte gleich bequemen Platz anweisen, und dieser ihn nicht ausschlagen. *)

702. Umgekehrt kann derjenige, der zu einer Dienstbarkeit berechtigt ist, sie nur nach Inhalt seiner Rechts-Urkunde ausüben, und darf weder auf dem Grundstück, das mit der Dienstbarkeit belastet ist, noch auf demjenigen, dem die Gerechtigkeit zusteht, eine Veränderung vornehmen, welche den Zustand des erstern erschweren würde. **)

Vierter Abschnitt. ***)

Wie Dienstbarkeiten erlöschen.

703. Dienstbarkeiten erlöschen, wenn man wegen verändertem Stand der Dinge sie weiter nicht ausüben kann. †)

704. Sie leben wieder auf, wenn die Sachen in den 665. Zustand zurück kommen, wo man sie ausüben kann, ehe die Zeit ihrer Erlöschung abgelaufen ist.

705. Jede Dienstbarkeit ist erloschen, so bald das hiezu 1300. 2177. 694. 710. f i. berechtigte und das damit belastete Grundstück an den nemlichen Eigenthümer kommen. ††)

Die offenen leben jedoch wieder auf, sobald eine Ver-

---

*) Hohnh. VI. 174. N. Jahrb. II. 362—366. — Zachar. II. 254.
**) Laukhard II. p. 92.
***) Zachar. II. 255. Baurittel I. 1393. Gesetz über Ablösbarkeit der Faselviehlasten. Regbl. 1837. XXIX. Beil. Nr. 48.
†) Hohnh. II. 231.
††) Trefurt p. 142. — Brauer VI. 33. Hohnh. V. 125. Muncke §. 247.

Digitized by Google

äußerung geſchieht, ohne daß das bleibende Merkmahl der Dienſtbarkeit weggeſchafft, noch das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird.

706. Eine Dienſtbarkeit wird durch einen dreißigjährigen Nichtgebrauch verſeſſen. 2264.

707. Nach den verſchiedenen Gattungen der Dienſtbarkeiten haben jene dreißig Jahre einen verſchiedenen Anfang: von dem Tag, wo man aufgehört hat, ſie zu benutzen, werden die unſtändigen Dienſtbarkeiten verſeſſen; von dem Tag, wo eine mit der Dienſtbarkeit im Widerſpruch ſtehende Handlung vorgenommen worden iſt, ſind die ſelbſtſtändigen Dienſtbarkeiten in ſolchem Fall. 710 g f.

708. Auch die Art, wie eine Dienſtbarkeit ausgeübt wird, kann eben ſo durch Verjährung verändert werden.

709. Wo eine Dienſtgerechtigkeit zu einem Grundſtück gehört, das mehreren in unzertheilter Gemeinſchaft zuſteht, da hindert die Ausübung des Einen die Verjährung auch zum Vortheil aller übrigen Miteigenthümer. 1266. 2294.

710. Iſt einer unter den Miteigenthümern, wider den die Verjährung nicht laufen konnte, zum Beiſpiel ein Minderjähriger, ſo werden durch ihn auch die Rechte der übrigen erhalten. 2255. 2253.

Fünfter Titel.

Von Erb-Dienſtbarkeiten.*)

710 a. Erbdienſtbarkeiten ſind ſolche Laſten einer Liegenſchaft, welche weder zum Vortheil einer beſtimmten Perſon, noch zum Vortheil einer beſtimmten Liegenſchaft oder ihres Beſitzers, ſondern zum Vortheil jedes getreuen Rechts-Inhabers beſtehen. Nur das Geſetz kann dergleichen Laſten erſchaffen.

710 b. Das Geſetz gibt und erkennt keine andere als Zehenden, Gülten und Zinſen.

---

*) Tref. p. 143 folg. Bekk §. 8. 19. 45. 83. Baurittel I. 1398.

Digitized by Google

*Erstes Kapitel.

Vom Zehenden.*)

710 a a. Jedes Grundstück das urbar ist, oder urbar wird, bringt auf seinen Inhaber die Schuldigkeit, einen bestimmten Theil seiner Früchte zurückzulassen, wenn es nicht in einer zehendfreien Gemarkung liegt, oder eine ihm besonders erworbene Freiheit geltend machen kann. Der zurückzulassende Theil heißt der Zehenden; das Recht, ihn für sich zu beziehen, die Zehendherrschaft; und die Summe der rechtlichen Bestimmungen über den Bezug und die Lasten desselben, das Zehendrecht. **)

710 a b. Eine Gemarkung, ingleichem jeder eigens ausgegrenzte Feldbezirk ist alsdann zehendfrei, wenn darin seit dreißig oder mehr Jahren Niemand auf das angebauete Land eine Zehend-Ansprache geltend gemacht hat; noch mehr diejenigen, welche ein von der Rechtsbehörde ausgeflossener oder durch Ersitzung bestärkter Freisprechungsbrief schützt. ***)

710 a c. Wo in einer Gemarkung zwar, jedoch nur in besondern ausgegrenzten Bezirken Zehenden erhoben wird, da schadet dieses der Zehendfreiheit der Gemarkung nicht. †)

710 a d. Ein einzelnes Grundstück in einer zehendbaren Lage ist nur zehendfrei, wenn und so lang es einen gültigen oder durch Ersitzung rechtskräftig gewordenen Freiheitstitel für sich hat.

---

*) Trefurt 145—167. Brauer u. Zachar. S. 201. Baurittel I. 1405. Gesetz über Aufhebung des Blut-Zehntens. Regbl. 1832. I. S. 14. über Aufhebung des Novalzehntens. Regbl. 1832. I. S. 20. über Aufhebung sämmtlicher Zehnten. Regbl. 1833. XLIX. — Vollzugsverordnung. Regbl. 1834. X. Instruction für die Amtsrevisorate, die Zehntablösungs-Verträge betr. Regbl. 1837. VII. S. 38—49.

**) Hohnh. VI. 160. f.

***) Hohnh. I. 163. II. 96.

†) Hohnh. IV. 222.

Digitized by Google

*Erſter Abſchnitt.

Von der Zehend-Herrſchaft. *)

710 b a. Der Zehenden, zu welchem ein Anderer nicht ein erworbenes Eigenthum nachweiſet, gehört dem Ortsherrn, er falle von altbaubarem oder von neuumgebrochenem Feld. **)

710 b b. Wer ein Recht zum alten Zehenden hat, kann es ohne Darlegung eines ausdrücklich darauf ſprechenden Rechtstitels auf Neubrüche nicht ausdehnen.

Eine ſolche Ausdehnung ſteht kraft Geſetzes dem Ortspfarrer der Gemarkung bei dem kleinen Zehenden zu, wenn er dieſen auf der Gemarkung hat. ***)

710 b c. Neubruch iſt alles Land inner- oder außerhalb einer Gemarkung, welches aus einem ein Menſchenalter durch angedauerten Unbau zum zehendbaren Anbau gebracht wird, ſo lang nicht ein früherer Anbau deſſelben bewieſen, und ſofern nicht ſeine jetzige Urbarmachung gegen Ueberlaſſung eines altzehendbaren Strich Landes zum Unbau geſchieht, wo letzternfalls deſſen Zehend-Schuldigkeit auf jenen übergeht.

710 b d. Der Beweis des frühern zehendbaren Anbaues kann nicht durch Ackerfurchen, und dergleichen unſichere Spuren geführt werden, ſondern lediglich durch Weisthümer und öffentliche Urkunden, welche den früheren Anbau bezeugen, oder durch die Lage in einem mit eigenen Zehend-Grenzzeichen umgebenen Bezirk, oder durch die Ausſage beglaubter Zeugen, daß ſie von ihren Eltern und Vor-Eltern vor dreißig und mehr Jahren gehört haben, wie zu ihrer Zeit das befragte Land als Baufeld benutzt worden ſey, wann ſie einem unvollkommenen Urkunden-Beweis zur Unterſtützung dienen.

710 b e. Wer ein Recht zum Markungs-Zehenden hat, darf es auf jedes unausgeſonderte Stück der Markung ohne weitern Erwerbtitel ausüben; er kann es aber ohne dieſen in abgeſteinte Zehendbezirke auf kein Stück und auf keine Fruchtgattung ausdehnen.

710 b f. Wer in einer Markung oder in einem beſondern Zehendbezirk, welche vermög allgemein ſprechender Rechtstitel frei ſind, irgend eine Gattung des Zehendrechts ausüben will, muß ihre Zuſtändigkeit beſonders darthun.

---

*) Trefurt p. 156. ff. — Baurittel I. 1433. — Regbl. 1807. XXXIV. — IV. Conſt. Ed. §. 18. Regbl. 1807. XXXI. — Regbl. 1806. XVIII. XXVIII. — Regbl. 1812. XXV. p. 149. — Archiv II. 221.

**) Hohnh. I. 82. Hohnh. IV. 225. — N. Jahrb. V. S. 24.

***) Hohnh. IV. 221 — 224.

Digitized by Google

710 b g. Anſchwemmungen fallen unter diejenige Zehendherrſchaft und unter dasjenige Zehendrecht, welchem das Haupt-Grundſtück unterliegt.

*Zweiter Abſchnitt.

Von dem Zehend-Bezug. *)

710 c a. Der Zehendbezug erhält ſeine Beſtimmung in jeder Ortsgemarkung durch Verträge und Herkommen, wo dieſe aber nicht Maas geben, durch nachfolgende Regeln: **)

710 c b. Jede Frucht des urbaren Bodens, ſie ſey natürlich oder erzogen, klein oder groß, Baumfrucht oder Bodenfrucht, erſte oder zweite im Jahr, iſt im Zweifel zehendbar. ***)

710 c c. Das Gewächs der Hausgärten, die Erzeugniſſe der Thiere, der Erwachs der Wälder iſt im Zweifels-Fall für nicht zehendbar zu achten.

710 c d. An natürliche Früchte unter dem Boden, als Metalle, Steine, Trüffel, hat der Zehendherr keine Anſprache.

710 c e. Wo der Zehenden in einer Gemarkung in den Großen und Kleinen getheilt wird, und hiernach eine verſchiedene Zehend-Herrſchaft hat, da kann die Haupttheilungs-Norm auf Frucht-Gattungen oder auf Feld-Fluren beruhen, je nach dem Ortsgebrauch.

710 c f. Wo die Zehend-Herrſchaft nach Fruchtgattungen getheilt iſt, und in einem einzelnen Fall zweifelhaft wird, wohin eine in der Gegend ſchon längſt gebaute Gattung zu rechnen ſey; da iſt ſie demjenigen, der in der Gegend einförmig ſie bezieht, zuzuweiſen: wo aber kein einförmiger Bezug vorliegt, da iſt diejenige Frucht, welche ihrer Natur nach für den Handel ins Große tauglich iſt, zum großen Zehenden, jene aber, welche bloß zum Gebrauch der Markungs-Eigenthümer oder zur Verſorgung nahgelegener Städte, mithin nur zum Selbſtgebrauch und Wochenmarkt-Handel wegen der Verderblichkeit ihres Stoffs oder der Unbeholfenheit ihrer Maſſe geeignet iſt, zum kleinen Zehenden zu rechnen. †)

710 c g. Letztere Regel iſt auch auf neue Zehend-Gattungen anzuwenden, wenn ſie nicht beſtimmt ſtatt einer andern Frucht-Gattung, in Gebrauch kommen, welche verhältnißmäßig durch ſie außer

---

*) Tref. p. 159. folg. Baurittel I. 1436.
**) Hohnh. III. 160.
***) Annalen I. 379. VI. 317.
†) Hohnh. II. 281. III. 160. IV. 225. f. — Annalen VI. 317.

Digitized by Google

Uebung kommt, als in welch letzterem Fall sie im Zehenden diese zu vertreten haben.

710 c h. Ist nach Feldfluren (Zelgen) die Zehendherrschaft getheilt, so soll da, wo nach zwei Fluren gebaut wird, alle Frucht des Winterfelds dem großen Zehendherrn, alle Frucht des Sommerfelds dem kleinen Zehendherrn gehören. Wird nach drei Fluren gebaut, mithin die Brachflur auch benutzt; so gehört der Zehenden von den Früchten der Winterflur ganz dem großen, jener der Brachflur, soweit er nicht zehendfrei ist, ganz dem kleinen Zehenden, und jener der Sommerflur ist zwischen beiden nach Fruchtgattungen theilbar, wo nicht beide letzte Fluren etwa nach Fruchtgattungen getheilt worden sind.

Früchte, welche durch mehrjährigen Anbau erst gewonnen werden, sind nach Verhältniß der Fluren, welche sie einnehmen, zwischen den verschiedenen Zehendherren zu theilen.

710 c i. Wein und Heu fallen in den großen; Obst und Oehmd, so wie der Blutzehenden, und der Garten- oder Etter-Zehenden in den kleinen Zehenden. *)

710 c k. Wo nicht nach Zehendgattungen, sondern nach Fluren verzehendet, und ein Acker in Weinberg verwandelt, oder aus flurbaren in unflurbaren Bau versetzt wird, oder umgekehrt; da nimmt jeden Jahrs vertretungsweise derjenige den Zehenden, dem er bei Fortdauer der vorigen Bauart gehört haben würde.

710 c l. Sind in einer Gemarkung zehendbare und zehendfreie Gattungen in Uebung, ohne daß jedoch der Boden zehendfrei ist, so werden alle neu aufkommende Gattungen, die nicht lediglich eine in Abgang kommende zehendfreie vertreten, zehendbar, soviel Aehnlichkeit sie übrigens mit andern zehendfreien haben mögen.

Würde eine solche neue Fruchtgattung außer jener Vertretung einer zehendfreien Gattung auch noch zu weiteren namhaften Zwecken dienen, wozu vorhin andere zehendbare Gattungen gedient haben; so wird sie jedoch nur in einem verhältnißmäßig geminderten Maase zehendbar.

710 c m. Die gewöhnliche Maase des Zehendens besteht in dem zehenden Theil der Erzeugnisse.

710 c n. Die Früchte müssen von dem Eigenthümer des Bodens mit den Seinigen geerndtet, aber das Zehendtheil abgesondert von dem übrigen auf dem Grundstück zurückgelassen, oder ausgezehndet werden.

Es kann jedoch bedungen oder hergebracht seyn, daß die Auszehendung erst an der Einfahrt ins Ort, oder in der Scheuer und

*) Aufhebung des Blut- Bienen- und Wachs-Zehnten. — Regbl. 1832. I. S. 14.

Digitized by Google

Kelter, oder gar erſt aus den gedroſchenen oder gekelterten Früchten geſchehe. Dergleichen Pforten- Scheuer- und Kelter- auch Sack- und Faß-Zehenden kann nicht neu eingeführt werden.

710 c o. Die ausgezehendeten Früchte muß der Zehendherr auf ſeine Koſten und Gefahr einheimſen.

Es kann, wo es jetzt ſchon Rechtens iſt, der Zehenden fahrend ſeyn, ſo, daß ihn der Zehendpflichtige dem Zehendherrn heimführen muß. Eine Uebernahme der Gefahr auf den Zehendpflichtigen, wo ſie nicht aus geſetzwidrigem Verzug von ſelbſt fließt, ſie mag geſchehen ſeyn, oder künftig erſt geſchehen, iſt nichtig.

710 c p. Der Zehendherr kann auf die zehendbare Güter zur Zeit der Erndte Aufſeher und Arbeiter ſenden, damit ordentlich ausgezehendet, und von ſolchen der Zehenden in Empfang genommen werde.

710 c q. Wo im Verzehenden auf dem Feld bei einem Gut unter zehn Garben, Schober u. ſ. w. übrig bleiben, da hat der Zehendherr kein Recht zum Fortzählen, wenn gleich der Beſitzer des zehendbaren Guts in dem nemlichen Zehend-Bezirk noch andre Güter mit dem nemlichen oder einem ähnlichen Erzeugniß hat: ſondern was unter Zehn übrig bleibt, davon iſt das Halbe zu geben, wenn es fünf oder mehr Garben ſind, andernfalls Nichts.

710 c r. Das Fortzählen von einem Jahr zum Andern findet auch nirgends ſtatt, als bei dem Blutzehenden.

710 c s. Wo durch rechtsverjährte Zeit gleichförmig eine Abgabe in Geld oder Früchten, ſey es nun in der gleichen Fruchtgattung oder wechſelnd nach der Anblümungsart des Jahrs (in Landachtsweiſe) gegeben worden iſt, da gilt dies für eine Zehendgült, wird nach Gültrecht beurtheilt, und läßt einen Rückgriff auf den Zug-Zehenden nicht zu, wo ſolcher nicht durch den Entſtehungs-Titel jener Verzehndungs-Art urkundlich gerechtfertigt werden kann. *)

710 c t. Der Zehendherr hat kein Recht auf Zehend-Vergütung, wann der Eigenthümer ſein Feld mit obrigkeitlicher Nachſicht ungebaut läßt, oder es zu Haus- und Hofraithe benutzt; er verliert aber auch dadurch ſein Zehend-Recht nicht für den Fall, wo das Feld wieder in zehendbaren Anbau kommt.

710 c u. Jedes Zehendrecht kann zur Beförderung des Anbaus eines ſolchen Landes, das in Unbau verfallen iſt, oder ganz neu umgebrochen werden ſoll, auf eine beſtimmte Zeit in Bezug auf jenes Land für ruhend erklärt werden. Die Zeit beſtimmt die Ober-Polizei-Behörde nach Verſchiedenheit der Mühe und Wagniß des neuen Anbaus.

710 c v. Wer ſeine Früchte unverzehendet einheimſt, an deſſen ſämmtliche in ſolchem Jahr eingeerndete Früchte kann ſich der Zehend-

*) Hohnb. VI. 161—163.

Digitized by Google

herr wegen des Ersatzes mit gleichem Recht halten, als ob er darauf Pachtschilling zu fordern hätte; keineswegs aber an das Gut selbst, noch an dritte Besitzer desselben.

710 c w. Wo in einem Streitfall Bestimmungen des Zehendbezugs zweideutig erscheinen, da ist die Entscheidung für die Zehend-Last innerhalb obiger allgemeinen Schranken, aber gegen jede Erschwerung derselben; für den alten Zehenden gegen den Neubruch; und für den großen gegen den kleinen zu geben.

*Dritter Abschnitt.

Von den Zehend-Lasten. *)

710 d a. Kein Zehenden ist schuldig an den gewöhnlichen Auflagen auf das Gut, an den gemeinen Unterhaltungs-Kosten desselben, und an den Anbau- Bewahrungs- und Erndte-Kosten der Früchte etwas zu tragen.

710 d b. Jeder muß hingegen an demjenigen außerordentlichen Aufwand verhältnißmäßig mitleiden, welcher für Rettung des zehendbaren Grund und Bodens vom Untergang z. E. durch Wasserbau, oder der Früchte gegen das gänzliche Verderben z. E. durch Abkauf einer Fouragirung, durch Hagelversicherung u. s. w. zu machen ist.

710 d c. Der alte Zehende innerhalb eines Kirchspiels hat für die Fälle, wo nicht ein hinreichendes Kirchen-Vermögen vorhanden, und nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist, die Last des Beitrags zu Kirchenbau-Bedürfnissen auf sich.

Ueber Umfang und Anwendungs-Fälle dieser Last entscheiden besondere Gesetze. **)

710 d d. Der Zehenden kann durch Herkommen oder besondern Rechtstitel die Last einer Abgabe zur Pfarrbesoldung auf sich haben. Wo dieses der Fall ist, da kann jedoch diese Last nicht erhöhet werden, wenn nicht aus den vorigen besondern Rechtsverhältnissen eine ihm eigens obgelegene Pflicht, für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung einzutreten, dargelegt werden kann.

---

*) Tref. p. 164. folg.

**) Kirchen- und Schulbaugesetz. Regbl. 1808. XIII. 1812. XXI. p. 121. 1832. XXVII. 1837. XXII. Archiv I. 528. II. 535. III. 1—14. Hohnh. I. 274—283. Hohnh. V. 90 — 101. Hohnh. VII. 36—40. — N. Jahrb. I. 99—103. II. 29. Annalen II. 130. II. 248. II. 312. Begräbnißstätten. N. Jahrb. II. 33 — 40.

Digitized by Google

*Vierter Abschnitt.

Von Erlöschung des Zehend-Rechts. *)

710 e a. Das Zehendrecht kann da, wo ein Auswärtiger, dessen Heimathsstaat die Zehenden ablöslich erklärt hat, Eigenthümer eines Zehenden ist, für den Landes- oder Ortsherrn oder die Markungs-Gemeinde, je nachdem Einer oder der Andere früher von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, mittelst Darlegung desjenigen Werths, um welchen in jenem Heimathsstaat die Ablösung eines gleichen Zehendrechts würde statt gefunden haben, eingelöset werden. **)

1300. 710 e b. Keine persönliche Eigenschaft des Gutsbesitzers kann die Zehendpflichtigkeit des Guts aufheben. Sie ruhet zwar, wenn das Guts-Eigenthum in Händen des Zehendherrn ist; aber sie erlöscht nicht dadurch, sondern lebt kraft Gesetzes wieder auf, sobald es in andre Hände kommt. ***)

710 e c. Das Zehendrecht geht durch verjährte Nichtübung gleich jeder Gutsdienstbarkeit verloren, und wird auch durch solche in Absicht auf Gattungen oder Bezirke beschränkt, auf welche und in welchen es zu üben, Gelegenheit war.

710 e d. Nichtübung ist vorhanden, so oft der Zehendherr ruhig geschehen läßt, daß der Zehendmann die Früchte unverzehndet heimführt.

710 e e. Versitzung und Ersitzung des Zehenden kann nur auf das einzelne bestimmte Grundstück und auf die bestimmte Fruchtgattung angewandt werden, bei welcher während der Verjährungs-Zeit gleichförmig die Nichtübung statt fand.

710 e f. Auf andere Grundstücke oder Gattungen kann Ersitzung nur alsdann ausgedehnt werden, wenn jeweils auf allen angeblümten Feldern eines Bezirks oder allen Gattungen der Erzeugnisse die Verzehendung geschah oder unterblieb, wo alsdann jedesmal auch die ungebaut gebliebene zehendbare Felder und die nicht angepflanzte Gattungen des nemlichen Bezirks in den Besitz mit einbegriffen zu achten sind.

---

*) Trefurt p. 166 ff.
**) Ann. II. 192.
***) Hohnh. I. 279. f. — Ann. I. 379.

Digitized by Google

*Zweites Kapitel.

Von Erb-Gülten und Zinsen.*)

710 f a. Erbgült oder Erbzins ist eine Abgabe, Erstere in Erzeugnissen des Bodens, Letztere in Geld oder Thieren, welche ein Eigenthümer von dem Genuß eines ihm gehörigen Guts an jeden getreuen Inhaber des Gültrechts zahlen muß. **)

710 f b. Neue Gülten und Zinsen können anders nicht, als in der Form von Erbrenten nach Satz 530 bestellt werden. Die alten dauern fort, so weit sie durch gültige Rechtstitel, oder verjährten Besitz gedeckt sind. ***)

710 f c. Die darüber sprechenden Rechtsurkunden oder Bereine verlieren ihre Beweiskraft durch dreißigjährigen Zeitverlauf, und müssen, dem Satz 2263 gemäß, zuvor jedesmal erneuert werden. †)

710 f d. Diese Bereine müssen die Verfallzeit, den Empfangs-Ort und die Lieferungsart bestimmen.

710 f e. Da, wo der Gültmann schuldig ist, die Gülte an einen bestimmten Ort zu liefern, muß er zwar im Unterlassungsfall die Prozeßkosten tragen; aber Verzugskosten trägt er nicht eher, als bis der Gültherr durch urkundliche Einforderung sein Recht ausgeübt hat. 1139.

710 f f. Die Gült muß gegeben werden in Jahren, wo wenig, so wie in jenen, wo viel erwächst Nur wenn durch Heer und Hagel in einem Jahr eine gänzliche Ertragslosigkeit entsteht, nemlich mehr nicht als Saatfrucht, auch Bau- und Bestellungskosten gewonnen werden, ist der Gültherr zum Nachlaß verbunden. Für Gegenden, welche durch ihre Lage häufig dem Wetterschaden ausgesetzt sind, 1831. a f.

---

*) Tref. p. 167. folg. Baurittel I. 1442.

**) Regbl. 1810. XXXII — Ablöf. bei kathol. Stiftungen — Regbl. 1806. XXI. Regbl. 1809. XV. XXXV. XXXVII. Regbl. 1815. IX. Regbl. 1817. XXVI. Regbl 1820. XV. Regbl. 1821. XV. — Accis bei Ablöf. — Regbl. 1823. XXIII. — Vorzugs-Recht. Regbl. 1825. VIII. — N. Jahrb. II. 446.

***) Regbl. 1813. XXI. Hohnh. IV. 80.

†) Regbl 1810. XXXII. — Anzbl. 1811. Nr. 44. — Erneuerung der Bereine. — Regbl. 1813. XXI. Beil. Nr. 49. Regbl. 1824. XIX. Regbl. 1839. XVI. Beil. Nr. 50.

Digitized by Google

können die Polizeigesetze Nachlaß-Anordnungen auf einen Theil der Gült machen.

2120. 710 f g. Die Gült haftet auf dem Genußrecht am Gut; nur derjenige, dem dieses zusteht, kann darum angegriffen werden: nur die laufende und die zwei nächst zuvor verfallene haben dasjenige Vorzugsrecht auf die jedesmalig eingeheimste Früchte, welches dem Pachtschilling gesetzlich verliehen ist.

710 f h. Das Grundeigenthum des Guts oder ein dritter Besitzer des letztern kann für Gültrückstände nicht angegriffen werden, noch weniger mag dadurch ein Uebergang des Guts-Eigenthums an den Gültherrn begründet werden, selbst dann nicht, wann die früheren Urkunden einen solchen Verfall ausdrücklich verfügten. *)

610 f i. Der Gültherr kann eine Theilung der Gültgüter nicht hindern, sondern nur so lang die Bestellung eines Vorträgers nicht geschehen ist, der die Gült von allen Einzinsern auf deren Gefahr und Kosten einziehe, und in einer Hand abliefere, sich an alle Theilnehmer als Sammt-Schuldner halten.

Bewilligt derselbe eine Theilung ohne Bestellung eines Vorträgers, so gilt die Gült selbst für getheilt, und jeder Theil für ein selbstständiges Ganzes.

710 f k. Auch das Gültrecht ist untheilbar, und der Gültmann nicht schuldig seine Gült in mehr als eine Hand abzuliefern.

703 folg. 710 f l. Das Gültrecht erlöscht durch die nämlichen Ursachen wie Gutsdienstbarkeiten. Das Erloschene kann nicht wieder aufleben.

Nichtgebrauch des Gültrechts ist vorhanden, sowohl wenn gar keine Einforderung geschehen, als auch wenn eine Einforderung in gesetzlicher Zeit unverfolgt geblieben ist.

710 f m. Jede Erb-Gült, von welcher nicht urkundlich erwiesen werden kann, daß sie ursprünglich als unablöslich errichtet worden, gilt für wiederkäuflich: sie kann nach vorgängig halbjähriger Aufkündung durch Darlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags abgekauft werden; der Betrag wird bei Frucht oder Vieh nach einem fünf und zwanzigjährigen Durchschnitt des Preises bestimmt. **)

---

*) Hohnh. II. 192. 276. Annalen VI. 135.

**) Trefurt pag. 175. Regbl. 1820. XV. S. 109. 1821. XV. S. 103. Beil. Nr. 55.

Digitized by Google

Sechster Titel.)

Von Grundpflichtigkeiten.

710 g a. Wo nicht jeder getreue Rechtsinhaber, sondern lediglich der Besitzer eines gewissen Orts, Hofs oder Guts Leistungen oder Dienste, und zwar nicht unmittelbar an ein gewisses Grundstück, sondern nur an jene, die innerhalb einer Orts- oder Gutsmarkung ansässig sind, zu fordern hat, mithin das Recht auf die Ansässigkeit überhaupt, nicht auf einen bestimmten Gutsbesitz bedingt ist, jedoch auch nicht aus einer Staats-Berechtigung, sondern aus bürgerlichen Rechtsverhältnissen fließt, da ist eine Grundpflichtigkeit vorhanden. **)

710 g b. Nur ein Gesetz kann sie begründen. Das Gesetz duldet jene, die dermalen in rechtmäßiger Uebung sind; so lang sie nicht abgelöst werden; aber keine Wiederauflebung derjenigen, welche außer Uebung sind; keine neue Einführung derselben. ***)

710 g c. Die Grundpflichtigkeiten können weder ohne das Gut, dem sie anhängen, erworben oder besessen, noch auf ein anderes Gut übergetragen werden.

710 g d. Die Grundpflichtigkeit begründet so wenig als eine 638.
Grunddienstbarkeit eine Gewalt über die Markung oder über diejenigen, welche darin ansässig sind, und muß also gegen diejenigen, welche ihre Pflicht außer Augen setzen, nur durch Dazwischenkunft des Richters gehandhabt werden.

710 g e. Jede Grundpflichtigkeit dieser Art ist wesentlich lösbar, sobald die Pflichtigen gesammter Hand eine Vergütung des mittlern Ertrags durch einen Kaufpreis oder durch Verwechslung mit einer Gült, die sie dafür auf ihre Güter nehmen, anbieten.

Gesammter Hand ist das Anbieten geschehen, wann entweder die Gemeinde, welcher sie angehören, verfassungsmäßig das Ablösungs-Erbieten thut, oder der mehrere Theil der Einzelnen für Alle mit

---

*) Trefurt p. 176—181. Brauer u. Zachar. S. 204. Bekk §. 9. §. 46.

**) Hohnh. IV. 75—89.

***) Annalen II. 238. III. 101. N. Jahrb. IV. 384.

Digitized by Google

der Zahlung, vorbehaltlich seiner Abfindung mit Jenen, welche noch nicht beistimmen, eintritt.

707. 710 g f. Jede Grundpflichtigkeit erlöscht auf dem nemlichen Wege, wie die unständigen Grunddienstbarkeiten.

710 g g. Grundpflichten sind die Bannpflichten oder Zwangs-Gerechtigkeiten, die Frohndpflichten und die Erbpflichten.

*Erstes Kapitel.

Von den Bann-Pflichten.*)

710 h a. Banngerechtigkeit ist das Recht eines Gutsbesitzers zu verlangen, daß von den Eingesessenen eines Bezirks die gebannte Handlungen nicht anders, als in seiner dafür errichteten Anstalt, z. B. Mühle, Kelter, Backofen, Schenke, verrichtet, und ihm dadurch ein bestimmter Vortheil zugewendet werde. **)

710 h b. Kein Bannpflichtiger kann genöthiget werden, die gebannte Handlungen zu unternehmen, z. B. seinen Wein bei einem Wirth zu trinken, sein eigen Brod zu backen; nur wenn er sie verrichten will, muß er sich dazu der Bann-Anstalt bedienen.

710 h c. Die Gebühr für den Gebrauch der Anstalt, wo sie nicht durch den Rechtstitel der Banngerechtigkeit bestimmt ist, richtet sich nach den allgemeinen Polizei-Vorschriften für dergleichen Anstalten.

Wo sie eine besondere nicht auf jene rückweisende Vertrags-Bestimmung hat, da kann eine Erhöhung oder Verminderung nicht statt finden, wenn gleich in den allgemeinen Polizei-Vorschriften, wegen Veränderung des Preises der Dinge, eine solche zugelassen würde.

710 h d. Der Bann-Eigenthümer ist schuldig die Anstalt selbst in demjenigen baulichen Stand zu unterhalten, und mit derjenigen Bedienung zu versehen, welche für gewöhnliche Zeiten zur Besorgung der Bedürfnisse der Bannpflichtigen hinreicht.

710 h e. Der Bannpflichtige, der wegen außergewöhnlichen Ereignissen oder Saumsal des Banneigenthümers nicht in der sach-

---

*) Tref. p. 181. folg. Baurittel I. 1461.

**) Regbl. 1835. XXXIX. Gesetz über Aufhebung der Bannrechte. Beil. Nr. 51.

Digitized by Google

gemäßen Zeit gefördert werden kann, darf sich anderer Anstalten bedienen; er darf auch in dem zweiten obiger Fälle den Banneigenthümer um Entschädigung belangen.

710 h f. Der Bannpflichtige muß in einem Uebertretungsfall, wenn nicht der Rechtstitel durch eine besondere Strafzusage der Entschädigung vorsorgt, den entgangenen Gewinn dem Banneigenthümer zehntach nebst Ersatz aller Kosten entrichten.

710 h g. Der Bann-Eigenthümer kann ohne Zustimmung der Bannpflichtigen sein Bannrecht aufheben, auch die ganze dafür bestimmte Anstalt abthun; doch letzteres nur, nachdem er es den Bannpflichtigen so zeitig voraus verkündet hat, daß diese zuvor sich eine andere Gelegenheit zur Verrichtung jener Geschäfte ausmitteln können.

710 h h. Die Nicht-Rüge einer erlaubten oder unerlaubten Verrichtung der gebannten Handlungen an unberechtigten dritten Orten begründet keinen Nichtgebrauch des Bannrechts, sondern nur der Verfall der Anstalt (710 h d.) oder die Nichterneuerung der Bann-Urkunde in der gesetzlichen Zeit (710 f c.).

Zweites Kapitel.)

Von der Frohndpflichtigkeit.

710 i a. Die Frohndpflichtigkeit, wenn von walzenden Frohnden die Rede ist, wozu das Forderungsrecht und die Leistungsschuldigkeiten beides auf bestimmten einzelnen Gütern haftet, richtet sich nach den Regeln der Grunddienstbarkeiten. In Ansehung der persönlichen Frohnden, wo diese noch bestehen, bestimmt sie sich durch die Staats-Konstitution, und, wo diese nicht Maaß gibt, nach der Aehnlichkeit dessen, was über die Grundpflichtigkeit überhaupt, und über die Bannpflichten insbesondere oben geordnet worden ist. **)

*) VI. Const. Ed. §. 16. f. Baurittel I. 1465. Rettig §. 31. f. 38. — Regbl. 1810. VIII. — ebend. — ebend. —Hohnh. III. 140. IV. 74—89. Annalen II. 238. V. 163. — Annalen III. 179. 250. IV. 129.

**) Accis-Entr. bei Ablöf. Regbl. 1824. III. — Aufhebung der Straßenbau- Milit.- u. Ger.-Fr. Regbl. 1831. IX. Herrenfrohnden aufgehoben. — Regbl. 1832. I. — Aufhebung der Straßenbau-Fr. Regbl. 1832. VII. 1832. XVIII. Gemeinds-Hand- und Fuhrdienste. Gemeinds-O. §. 62—70. — Regbl. 1835. XLI. §. 20—25.

Digitized by Google

*Drittes Kapitel.

Von der Erbpflichtigkeit.

710 k a. Die Erbpflichtigkeit, wo und so lang sie noch besteht, wird ebenfalls nach den gleichen Gesetzen, wie die vorgedachte persönliche Frohndpflichtigkeit, gerichtet. *)

*) Tref. p. 190. folg. VI. Const. Ed. §. 18. Regbl. 1820. XII. XV. Beil. Nr. 52. 53. 54. Regbl. 1821. VI. 1824. XVII. Instructebend. — Baurittel I. 1484.

Klagen aus den im II. Buch behandelten Materien. Baurittel I. 1505. — Emphyteusis und Superficies nach badisch. Rechte. Baurittel I. 1552. 1555.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten Eigenthum zu erwerben. *)

Allgemeine Verfügungen. **)

711. Eigenthum wird erworben, und auf andere übertragen, durch Vererbung, durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, und durch die Wirkung übernommener Verbindlichkeiten. ***)

712. Das Eigenthum wird ferner durch Zuwachs, Einverleibung und Ersitzung erworben.

713. Herrenlose Sachen gehören dem Staat. 539.

714. Es gibt Sachen, die für Niemand Eigenthum, aber für jedermann zum Gebrauch sind. Polizei-Gesetze bestimmen ihre Benutzungsart.

715. Jagd und Fischerei wird gleichfalls durch besondere Gesetze regiert. †)

716. Das Eigenthum eines Schatzes gehört dem, der 539. 552.
ihn auf eigenem Boden findet. Der auf dem Boden eines Andern gefundene Schatz gehört zu einer Hälfte dem Finder und zur andern Hälfte dem Eigenthümer des Bodens.

---

*) Zachar. I. 178—183. 199. III. 577. ff. Brauer II. S. 3. f. — II. E. E. §. 25. — Baurittel I. 1561.

**) Baurittel I. 1610.

***) Hohnh. IV. 82. 227. f.

†) Tref. p. 127. — 7. Organ. Ed. §. 23. 24. u. Regbl. 1807. XXII.

Digitized by Google

Schatz heißt jede verborgene oder vergrabene Sache, woran Niemand ein Eigenthum darthun kann, und deren Daseyn durch bloßes Ungefähr entdeckt wird. *)

717. Besondere Gesetze bestimmen die Rechte auf Güter die in Seen und Flüsse geworfen worden, und auf Sachen, welche die Seen und Flüsse auswerfen.

Mit verlornen Sachen, deren Eigenthümer sich nicht meldet, hat es gleiche Bewandtniß.

2279. 717 a. Die gefundenen Sachen gehören dem Finder, wenn er an dem Ort des Funds diesen öffentlich bekannt gemacht, und in drei Jahren der vorige Inhaber sie nicht zurückverlangt hat.

Erster Titel.

Von Erbschaften. **)

Erstes Kapitel. ***)

Von Eröffnung der Erbschaften auch Besitz und Gewähr der Erben.

25. 718. Erbschaften werden durch den natürlichen und bürgerlichen Tod eröffnet.

719. Durch den bürgerlichen Tod wird eine Erbschaft von dem Augenblick an eröffnet, da nach den Verfügungen des II. Abschnitts des II. Kapitels im Titel von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte dieser Tod eintritt.

720. Sterben mehrere Personen, von denen wechselsweise die Eine zur Verlassenschaft der andern berufen ist, in einer und derselben Gelegenheit, ohne daß man weiß, welche zuerst gestorben ist; so sind die Vermuthungs-Gründe für das

*) Tref. p. 126.

**) I. E. E. §. X. Zachar. IV. 558. f. Baurittel I. 1635.

***) Zachar. IV. 590. 609. 616. 738. ff. Brauer V. 671 — 673. 714 — 720. 736 — 744. — Baurittel I. 1640.

Digitized by Google

Ueberleben der Einen oder der Andern aus den Umständen der Begebenheit herzuleiten; in deren Ermanglung sieht man auf die Stärke des Alters oder Geschlechts.

721. Wenn diejenigen, welche zusammen umgekommen sind, noch nicht fünfzehn Jahr alt waren, so ist zu vermuthen, daß der Aelteste am längsten gelebt habe.

Waren sie alle über sechszig Jahre alt, so wird vermuthet, der Jüngste habe am längsten gelebt. *)

Sind einige unter fünfzehn, die Andern aber über sechszig Jahre alt gewesen, so ist die Vermuthung des Ueberlebens für jene Ersteren.

721 a. Wo im letztgedachten Fall auch noch Personen zwischen fünfzehn und sechszig Jahren mit umkamen, so gelten diese für die Ueberlebenden.

722. Haben Mehrere, die zusammen umgekommen sind, das fünfzehnte Jahr zurückgelegt, und doch weniger als sechszig Jahre, so wird bei gleichem Alter, oder, wo der Unterschied kein Jahr übersteigt, angenommen, daß die Mannsperson am längsten gelebt habe; andernfalls so wie auch, wenn sie von einerlei Geschlecht sind, gilt bei der Frage, wer der Ueberlebende gewesen, diejenige Vermuthung, wodurch der Erbgang dem gewöhnlichen Naturlauf nachgeht, und muß also der Jüngere für überlebend geachtet werden.

723. Das Gesetz bestimmt die Ordnung des Erbrechts unter den gesetzlichen Erben. Bei Ermanglung derselben folgen in dem Vermögen die natürlichen Kinder, dann der überlebende Ehegatte, und wenn keiner vorhanden ist, der Staat. 756. 767. 768.

724. Die gesetzlichen Erben treten in Besitz und Gewähr der Güter, Rechte und Forderungen des Verstorbenen kraft Gesetzes; sie sind dagegen verbunden, alle Lasten der Erbschaft zu berichtigen. Die natürlichen Kinder, der überlebende Ehegatte und der Staat müssen sich von dem Richter nach den unten zu bestimmenden Formen in die Gewähr setzen lassen. **) 1004. 1006. 770. 773.

*) Tref. p. 39.

**) Br. VI. 34. — Auch Pönalklagen. Hohnh. VI. 244. f. — Br. VI. 108. — Hered. pet. Zach. IV. 615. ff. 620. — Tref. p. 464. Thilo Art. 724. Nr. 9.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von den Eigenschaften der Erbfähigkeit.*)

906. 25. 725. Um zu erben muß man zur Zeit, da die Erbschaft eröffnet wird, erbfähig seyn. Nicht rechts- also auch nicht erbfähig ist: **)

1) Derjenige, der noch nicht empfangen ist;
2) Das Kind, das nicht lebensfähig geboren wird.
3) Derjenige, der bürgerlich todt ist.

726. Ein Ausländer wird zur Erbschaft in den Gütern, die sein Verwandter, dieser sey ebenfalls ein Ausländer oder ein Inländer, in dem Gebiet des Staats besitzt, anders nicht zugelassen, als auf die Weise, wie ein Inländer seine Verwandten beerben würde, die in der Heimath dieses Ausländers Güter besitzen, nach den Verfügungen des 11. Satzes unter dem Titel von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte.

901 e. 911. 1970. 727. Des Erbrechts sind unwürdig, und werden deßfalls von Erbschaften ausgeschlossen:

1) Derjenige, der wegen vollbrachter oder versuchter Tödtung des Verstorbenen verurtheilt worden;
2) Derjenige, der wider den Verstorbenen eine peinliche Anklage erhoben hat, die nachher für verläumderisch erklärt wurde.
3) Ein volljähriger Erbe, der eine ihm bekannte Ermordung des Verstorbenen dem Gericht nicht angezeigt hat. ***)

728. Die Unterlassung dieser Anzeige ist unschädlich für leibliche oder angeheirathete Ahnen und Abkömmlinge des Mörders, für Ehegatten, Geschwister, Oheime oder Muhmen, Neffen und Nichten desselben.

729. Wird der Erbe als unwürdig von der Erbschaft

---

*) Zachar. I. 55. Zachar. IV. 591. 93. 5Baurittel I. 1646.
**) Tref. p. 37. 442.
***) Wirkung gegen Dritte. Arch. II. p. 246. Zachar. IV. 592. 594. Brauer V. 838—842.

Digitized by Google

ausgeschlossen, so muß er alle seit ihrer Eröffnung genossenen Früchte und Einkünfte zurückgeben.

730. Kinder des Unwürdigen, wenn sie in eigenem Namen ohne Beihülfe der Erbvertretung in das Erbe treten, schließt das elterliche Verschulden nicht aus, aber in keinem Fall kann der Schuldige an dem Erbvermögen eine elterliche Nutznießung verlangen. 387. 787. 744.

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Ordnungen des Erbgangs.*)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

731. Das Erbrecht fällt auf die Kinder und Nachkommen des Verstorbenen, auf dessen Ahnen, d. i. Eltern und Voreltern und auf dessen Seiten-Verwandte in nachstehender Maaße und Ordnung.**)

732. Weder die Natur der Güter noch die Person von der sie herkommen, bestimmt den gesetzlichen Erbgang. 766. 747. 352. 108. 883.

732 a. Ausgenommen sind hiebei die Lehen- und Stammgüter.

733. Jede Erbschaft, welche den Ahnen oder Seiten-Verwandten zufällt, geht in zwei gleiche Theile; die eine Hälfte erhalten die Verwandten des väterlichen, die andere die Verwandten des mütterlichen Stamms.

Die Verwandten, welche zu beiden Stämmen gehören, schließen die Verwandten nicht aus, welche von einer Seite allein, es sey von der mütterlichen oder von der väterlichen

*) Baurittel I. 1654.

**) Jus accresc. im Falle einer Testts-Null. Hohnh. III. 300. — Arch. I. 83. — Hohnh. III. 8. 10. IV. 217. V. 220. Zachar. IV. 595. — Trefurt 442. — Annalen VII. 285.

Digitized by Google

abstammen: letztere erben jedoch nur an ihrem Stammtheil, mit der im 752. Satz vorkommenden Bestimmung. Verwandte von beiden Seiten erben an beiden Stammtheilen.

755. Der Anfall eines Stammtheils an den andern hat nur da statt, wo sich in einem von beiden Stämmen weder Ahnherrn noch Seiten-Verwandte finden.

734. Ist diese erste Vertheilung unter dem väterlichen und mütterlichen Stamm einmal geschehen, so hat keine weitere Abtheilung in die verschiedenen Aeste statt, sondern die einem jeden Stamm angefallene Hälfte gebührt dem oder denen Erben des Stamms, welche die nächsten im Grad sind, den Fall der Erbvertretung ausgenommen, der weiter unten bestimmt wird.

735. Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Zwischenzahl der Zeugungen bestimmt; jede Zeugung heißt ein Grad.

736. Die Reihefolge der Grade bildet eine Abstammung. Eine gerade Abstammung nennt man die Folge der Grade unter Personen, wo durchaus die folgende von der vorhergehenden gezeugt ist; Seiten-Abstammung heißt dagegen die Folge der Grade unter Personen, die zwar nicht alle von einander, jedoch alle noch von einem gemeinsamen Stammhaupt herkommen.

Man unterscheidet in der geraden Abstammung die absteigende und die aufsteigende Ordnung.

Erstere ist diejenige, welche abwärts ein Stammhaupt mit seinen Abkömmlingen verbindet; die zweite ist diejenige, welche aufwärts den Abkömmling an seine Voreltern knüpft.

737. In der geraden Abstammung zählt man so viele Grade, als es Zeugungen zwischen den Personen gibt; der Sohn ist also in Hinsicht des Vaters im ersten, der Enkel im zweiten Grad, und so umgekehrt der Vater und Großvater in Beziehung auf Söhne und Enkel.

738. In der Seiten-Abstammung zählt man die Grade nach der Zahl der Zeugungen von einem der Verwandten bis zum gemeinsamen Stammvater hinauf und wiederum von diesem letzteren bis zum andern Verwandten herab.

Also sind zwei Brüder im zweiten Grad, der Oheim

Digitized by Google

und der Neffe sind im dritten, Geschwister-Kinder im vierten Grad u. s. w.

738 a. In jedem Fall, wo der Erblasser einen Ehegatten, mit dem er in Ehegemeinschaft lebte, aber keine Kinder zurückläßt, gehört dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nutznießung kraft Gesetzes, wenn nicht durch einen Ehevertrag darauf verzichtet ist; für einen solchen Verzicht gilt beiden Ehegatten die Ausbedingung eines Wittums für die überlebende Frau. *) 145. a. 1094.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Erbvertretungs-Recht. **)

739. Die Erbvertretung ist eine gesetzliche Dichtung, welche die Wirkung hat, daß der Erbvertreter in die Stelle, den Grad, und die Rechte desjenigen einsteht, den er vertritt. ***)

740. In gerader absteigender Stammordnung wird die Erbvertretung ins unendliche zugelassen, und zwar in allen Fällen, ohne Unterschied ob Kinder des Erblassers mit den Abkömmlingen eines früher verstorbenen Kinds zusammentreffen, oder ob die Kinder des Erblassers insgesammt vor ihm gestorben sind, und also allein Abkömmlinge dieser Kinder untereinander in gleichen oder ungleichen Graden auftreten.

741. Zum Vortheil der Ahnen hat kein Erbvertretungs-Recht statt; in jedem von beiden Stämmen schließt immer der Nähere den Entfernteren aus. 746.

742. In der Seiten-Abstammung ist das Erbvertretungsrecht zulässig zum Vortheil der Kinder und Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers, sie mögen zugleich mit ihren Oheimen oder Muhmen zur Erbfolge gelangen, oder, wo alle Brüder und Schwestern des Erblassers schon früher gestorben sind, nur deren Abkömmlinge in gleichen oder ungleichen Graden sich in das Erbe theilen. 1051.

*) Regbl. 1818. III. Beil. Nr. 56. — Hohnh. IV. 217. Hohnh. V. 128. Hohnh. VI. 159. Hohnh. VII. 117. Trefurt pag. 444—463.

**) Baurittel I. 1661.

***) Arch. IV. p. 68. Zachar. IV. 597. Hohnh. I. 184.

Digitized by Google

743. So oft das Erbvertretungs-Recht zulässig ist, geschieht die Theilung nach Stämmen. Sind von einem Stamm mehrere Nebenäste entsprossen, so geschieht unter allen Nebenästen die Theilung gleichfalls nach den Stämmen; die Glieder eines und desselben Asts theilen dagegen unter sich nach den Köpfen.

730. 787. 744. Erbvertreter lebender Personen kann niemand seyn, nur solche, die natürlich oder bürgerlich todt sind, kann man vertreten. Man kann Erbvertreter desjenigen seyn, auf dessen Erbschaft man Verzicht gethan hat.

Drittter Abschnitt. *)

Von dem Erbrecht der Abkömmlinge.

827 a. 745. Die Kinder oder deren Abkömmlinge erben ihre leiblichen Eltern, Großeltern oder Voreltern ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt, auch dann, wann sie aus verschiedenen Ehen abstammen.

Sie erben zu gleichen Theilen und nach den Köpfen, wenn sie sich alle im ersten Grad befinden, und kraft ihres eigenen von niemand abgeleiteten Rechts ins Erbe treten; sie erben nach Stämmen, wenn sie insgesammt oder zum Theil kraft des Erbvertretungs-Rechts zur Erbschaft gelangen.

738. a. 1094. 1519 a. 1535 a. 1539 a. 1570 a b. 745 a. Von der Verlassenschaft der Eltern bleibt auf ein Viertheil dem überlebenden Elterntheil der in einer Ehegemeinschaft lebte, die lebenslängliche Nutznießung, oder in Wiederverheirathungsfällen, nach Ermessen der Kinder oder ihrer Vormünder und des Familienraths, eine dem mittleren Ertrag im billigen Anschlag gleiche Rente, kraft ehelichen Rechts; auf die übrigen drei Viertel kann jeder solche nur in geeigneten Fällen kraft Elternrechts haben. **)

Vierter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Ahnen.

741. 746. Wenn der Verstorbene keine Nachkommen, auch keine Geschwister, noch Abkömmlinge von solchen zurücke-

*) Zachar. IV. 598 f. Brauer V. 679—682.
**) Regbl. 1811. XXXIII. Lauckh. III. p. 9. 10. Ann. I. 193.

Digitized by Google

lassen hat, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile für die Ahnen des väterlichen und des mütterlichen Stamms getheilt.

Der Ahne, der im nächsten Grad ist, erhält die seinem Stamm zugewiesene Hälfte mit Ausschluß aller Andern. *)

Mehrere Ahnen des nemlichen Stamms, die sich in gleichem Grad befinden, erben nach den Köpfen.

747. Die Ahnen haben ein ausschließliches Erbrecht an solchen Sachen, die sie ihren ohne Nachkommenschaft gestorbenen Kindern oder Enkeln geschenkt hatten, wenn die geschenkten Gegenstände selbst noch in der Erbschaft sich vorfinden. **) 732.

Sind die Sachen veräußert, so erhalten die Ahnen den etwa noch rückständigen Kaufpreis. Sie erben auch die Rückforderungsrechte, welche dem Geschenknehmer etwa zustanden.

747 a. Dieses Recht kann jedoch nur gegen die Verlassenschaft des Beschenkten selbst geltend gemacht werden, nicht gegen die Verlassenschaft seiner Kinder, die ihn geerbt hatten, und dann etwa vor den Ahnen mit Tod abgehen. ***)

748. Ueberleben Vater und Mutter ein ohne Nachkommenschaft verstorbenes Kind, das noch Geschwister oder Abkömmlinge von diesen hat, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile getheilt, eine Hälfte davon fällt auf Vater und Mutter, welche sie unter sich gleichlich theilen.

Die andere Hälfte gebührt den Geschwistern oder ihren Abkömmlingen, gemäß dem fünften Abschnitt dieses Kapitels.

749. Wenn der Erblasser zwar keine eheliche Nachkommenschaft, aber doch Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen zurückläßt, auch eins seiner Eltern, Vater oder Mutter schon todt ist; so wächst das Erbtheil, das dem verstorbenen Eltern-Theil zu Folge des vorigen Satzes zugefallen wäre, demjenigen Antheil zu, welcher den Geschwistern oder ihren Erbvertretern anfällt, wie im fünften Abschnitt dieses Kapitels erklärt wird.

---

*) Zachar IV. 600 f.
**) Arch. I. 427. — Br. VI. 277. Lauth. II. 319. Zachar. IV. 608.
***) Trefurt 442.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Seiten-Verwandten. *)

750. Wenn keines von beiden Eltern den Tod eines kinderlosen Erblassers erlebt, so sind dessen Geschwister oder ihre Abkömmlinge mit Ausschließung weiterer Ahnen sowohl als der übrigen Seiten-Verwandten zur Erbschaft berufen. **)

Sie erben entweder kraft eigenen Rechts, oder kraft Erbvertretung laut des zweiten Abschnitts dieses Kapitels.

751. Wo beide Eltern eines kinderlosen Erblassers ihn überlebt haben, da sind seine Geschwister oder ihre Erbvertreter nur zur Hälfte seines Nachlasses berufen. Sie erhalten drei Viertel, wenn nur Eines der beiden Eltern den Erblasser überlebte.

733. 752. Die Theilung jener Hälfte oder drei Viertel für die Geschwister, geschieht unter ihnen, wenn sie alle von einer Ehe sind, gleichtheilig; sind sie aus verschiedenen Ehen, so fällt auf jede von beiden Seiten, auf die väterliche und die mütterliche der halbe Theil; die vollbürtigen Geschwister gehen nachmals in beiden Stämmen zu Theil, die halbbürtigen Geschwister von der Mutter, oder von dem Vater, erben dagegen nur an dem Stammtheil, zu welchem sie gehören; sind auch nur Halb-Geschwister oder Nachkommen derselben allein vorhanden, so schließen sie dennoch von der Erbschaft alle übrigen Verwandten des andern Stamms aus. ***)

753. Wären keine Geschwister noch Abkömmlinge von diesen, und nur auf der einen Seite Ahnen des Erblassers im Leben, so fällt die Erbschaft zur Hälfte auf die überlebenden Ahnen, und zur andern Hälfte auf die nächsten Verwandten des andern Stamms.

Treffen in diesem mehrere Seiten-Verwandten in gleichem Grad zusammen, so theilen sie ihr Erbe nach den Köpfen. †)

---

*) Baurittel I. 1672.
**) Arch. IV. pag. 70. Zachar. IV. 602.
***) Br. VI. 294.
†) Zachar. IV. 603.

Digitized by Google

754. In dem Fall des vorhergehenden Satzes hat der überlebende Eltern-Theil die Nutznießung an einem Drittel jenes Vermögens, das er nicht zu Eigenthum erbt. *)

755. Verwandte, die über den zwölften Grad von einander entfernt sind, sind nicht mehr erbfähig. 733.

Wo nur in einem von beiden Stämmen Verwandte eines erbfähigen Grads mangeln, da erben die Verwandte des andern Stamms das Ganze. **)

Viertes Kapitel. ***)

Von der außerordentlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und von dem Erb-Recht an dem Nachlaß natürlicher Kinder, die ohne Abkömmlinge sterben.

756. Die natürlichen Kinder sind nicht Erben. Das Gesetz gibt ihnen nur Rechte auf den Nachlaß ihrer verstorbenen Eltern, von denen sie gesetzlich anerkannt sind. Niemals gibt es ihnen ein Recht auf den Nachlaß der Verwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter. †)

756 a. Natürliche Kinder, deren Anerkenntniß Vater oder Mutter erst nach der Erzeugung ehelicher Kinder bewirkten, können obige Rechte nicht geltend machen, so lange diese Kinder oder deren Abkömmlinge am Leben sind.

757. Das Recht eines anerkannten natürlichen Kinds auf den Nachlaß seiner verstorbenen Eltern ist folgendes: 337. 908.

Läßt Vater oder Mutter rechtmäßige Abkömmlinge zu-

*) Regbl. 1811. XXXIII.

**) Br. VI. 295.

***) Zachar. IV. 604. Baurittel I. 1697.

†) Zachar. IV. 605. 638. über ihr Recht auf Vorbehalt IV. 689. Trefurt p. 403. 410. 443. 485. Hohnh. III. 174. Annalen I. 32. III. 90.

Digitized by Google

rück, so empfängt es einen Drittel jenes Erbtheils, welchen unter gleichen Umständen das natürliche Kind erhalten hätte, wenn es rechtmäßig gewesen wäre; es bekommt die Hälfte, wenn Vater oder Mutter zwar keine Abkömmlinge, wohl aber Ahnen oder Geschwister hinterlassen; es bezieht drei Viertel, wenn Vater oder Mutter weder Abkömmlinge noch Ahnen oder Geschwister hinterlassen. *)

757 a. Das natürliche Kind in den vorgedachten Fällen übernimmt keine Schulden, aber es muß sich ihren Betrag von den Erben an seinem Theil abziehen lassen. **)

758. Das natürliche Kind hat ein Recht auf die ganze Verlassenschaft seines Vaters oder seiner Mutter, die ohne erbfähige Verwandte zu hinterlassen, starben.

759. Ist das natürliche Kind vor seinen Eltern gestorben, so können dessen Kinder oder Abkömmlinge die so eben bestimmten Rechte ansprechen.

843. 760. Dem natürlichen Kind oder seinen Abkömmlingen wird auf jene Forderung alles aufgerechnet, was sie von dem Vater oder der Mutter, deren Erbschaft eröffnet ist, empfangen haben, so weit es nach den Regeln im 2. Abschnitte des 6. Kapitels dieses Titels der Einwerfung unterliegt.

761. Jede Forderung fällt weg, wenn es bei Lebzeiten seines Vaters oder seiner Mutter, unter deren ausdrücklicher Erklärung, daß das natürliche Kind auf den Theil eingeschränkt seyn soll, den sie ihm angewiesen haben, die Hälfte desjenigen erhielt, was ihm die obigen Sätze zuweisen. ***)

Sollte jedoch dieser Vorempfang jener Hälfte nicht gleich kommen, die dem natürlichen Kind zukommen soll; so kann es alsdann soviel nachfordern, als zur Ergänzung dieser Hälfte nöthig ist, mehr aber nicht.

761 a. Für eine ausdrückliche Erklärung gilt auch jede letztwillige Verfügung der natürlichen Eltern über den freien Theil ihres Vermögens, deren Erfüllung die Anwendung der erlaubten Minderung der Forderung des natürlichen Kinds nothwendig voraussetzt. †)

---

*) Arch. IV. p. 74.
**) Tref. p. 443.
***) Laukh. II. p. 363. Zachar. IV. 689.
†) Trefurt p. 443. 485.

Digitized by Google

762. Kinder, aus Ehebruch oder Blutschande gezeugt, haben die im Satz 757 und 758 beschriebenen Rechte nicht.

Das Gesetz gibt ihnen nur ein Recht auf Ernährung.

762 a. Das nemliche Recht haben auch nichtanerkannte Kinder aus unehelichem Beischlaf, wo dieser ohne Nachfrage nach der Vaterschaft oder auf erlaubte Nachfrage bekannt wird. *) 340 a.

763. Diese Ernährung wird nach dem Vermögen des Vaters oder der Mutter, auch nach der Anzahl und Eigenschaft der gesetzlichen Erben bestimmt.

764. Hat der Vater oder die Mutter das aus Ehebruch oder Blutschande gezeugte Kind ein Gewerb erlernen lassen, oder sonst bei Lebzeiten ihm den Unterhalt versichert; so hat das Kind an ihren Nachlaß gar keine Forderung.

765. Ein natürliches, ohne eigene Nachkommen verstorbenes Kind beerbt derjenige seiner Eltern, der es anerkannt hat, oder wenn es von beiden anerkannt worden war, Jedes zur Hälfte. **)

766. Sind die Eltern des natürlichen Kinds vor ihm gestorben, so fallen die Güter, die es von ihnen erhalten hat, und welche sich noch in seiner Erbschaft vorfinden, auf die ehelichen Geschwister, denen auch die Vermögens-Rückforderungen, wo dergleichen etwa statt haben, oder der noch rückständige Kaufschilling veräußerter Güter zufallen. Alles übrige Vermögen geht auf die natürlichen Brüder und Schwestern oder deren Abkömmlinge mit Besitz und Gewähr über. ***) 732.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und des Staats. †)

767. Wenn der Verstorbene keinen erbfähigen Verwandten und keine natürlichen Kinder zurückläßt, so gehört 723.

*) Regbl. 1809. XXVII. Regbl. 1812. XXI. — Zachar. III. 572. Trefurt 410. Hohnh. III. 175. folg. — Arch. I. p. 657. Muncke §. 568.

**) Zachar. IV. 606. 639. Archiv II. 241. Laukh. III. S. 299.

***) Arch. IV. p. 80. — Regbl. 1821. XIV. Beil. Nr. 57. — Tref. p. 443.

†) Regbl. 1810. XXVI. — Erbrecht der Ehegatten s. Tref. p. 444. folg. — Zachar. IV 607. Hohnh. V. 220.

Digitized by Google

seine Verlassenschaft ganz dem Ueberlebenden, von ihm nicht geschiedenen Ehegatten.

539. 713. 768. Wenn kein Ehegatte des Verstorbenen im Leben ist, so fällt die Verlassenschaft dem Staat anheim. *)

769. Sowohl der überlebende Ehegatte als die Staatsgüter-Verwaltung, welche den Nachlaß in Anspruch nehmen, sind verbunden, die Siegel anlegen, und ein Erb-Verzeichniß in der Form errichten zu lassen, welche zur Antretung einer Erbschaft unter der Vorsicht der Erbverzeichniß vorgeschrieben ist.

724. 770. Sie müssen bei dem Gericht, in dessen Gerichtssprengel das Erbe eröffnet wurde, die Einsetzung in die Gewähr nachsuchen; das Gericht kann über dieses Gesuch nicht eher erkennen, als nachdem drei Verkündungen und öffentliche Anschläge in der gewöhnlichen Form vorhergegangen sind, und der Kron-Anwald vernommen worden ist.

140. 771. Ueberdieß ist der überlebende Ehegatte verbunden, den Fahrniß-Ertrag verzinslich anzulegen, oder für den Fall, da binnen drei Jahren sich Erben des Verstorbenen melden würden, hinlängliche Sicherheit für dessen Ersatz zu stellen. Nach Umlauf der drei Jahre ist er der Sicherstellung entlastet.

772. Der überlebende Ehegatte oder die Staatsgüter-Verwaltung, welche die Förmlichkeiten nicht beobachten, die ihnen beiderseits vorgeschrieben sind, können verurtheilt werden, die Erben, die sich etwa melden, zu entschädigen.

724. 773. Die Verfügungen des 769. 770. 771. und 772. Satzes haben auch die natürlichen Kinder zu beobachten, wenn sie wegen Mangels anderer Erbverwandten in die Verlassenschaft eintreten. (758.)

---

*) Anzbl. 1832. Nr. 53.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von Antretung und Ausschlagung der Erbschaften. *)

Erster Abschnitt.

Von der Antretung. **)

774. Eine Erbschaft kann nur unbedingt angetreten werden, übrigens ohne Vorbehalt oder mit Vorbehalt der Vorsicht der Erbverzeichniß.

775. Niemand ist verbunden, eine ihm angefallene Erbschaft anzutreten. 782.

776. Verheirathete Frauenspersonen können ohne Ermächtigung ihrer Männer oder des Gerichts keine Erbschaft gültig antreten, zufolge der Verfügungen des 6. Kapitels unter dem Titel von der Ehe. 712. 461. 509.

Erbschaften, welche Minderjährigen oder Mundlosen angefallen sind, können nur unter Beobachtung der in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewalts-Entlassung enthaltenen Verfügungen gültig angetreten werden. ***)

776 a. Auch können Erbschaften von ledigen oder verwittibten Frauenspersonen nicht ohne einen Rechtsbeistand angetreten werden. 515. a.

777. Die Antretung wirkt rückwärts vom Tag des Erb-Anfalls an.

778. Die Antretung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; sie geschieht ausdrücklich (oder durch Annahme), wenn man in einer gemeinen oder öffentlichen Rechts-Urkunde die Benennung oder die Eigenschaft eines Erben annimmt; sie geschieht stillschweigend (oder durch Ein- 1454.

*) Erbschafts-Accise betr. Regbl. 1812. XV. XVI. Regbl. 1813. XVII. Regbl. 1828. VII. Zachar. IV. 610. f.

**) Baurittel I. 1759.

***) Regbl. 1810. XVIII.

Digitized by Google

mischung), wenn der Erbe eine Handlung unternimmt, die seine Absicht, die Erbschaft anzunehmen, nothwendig voraussetzt, weil er nur in der Eigenschaft eines Erben sie mit Recht unternehmen kann. *)

779. Handlungen, die bloß auf Erhaltung durch Aufsicht oder fürsorgliche Verwaltung zielen, gelten nicht für eine Erbantretung, wenn man dabei den Namen oder die Eigenschaft eines Erben nicht angenommen hat.

780. Schenkung, Verkauf oder Uebertrag, wodurch Einer der Miterben sein Recht an der Erbschaft einem Fremden, oder auch allen oder einigen seiner Miterben überläßt, gilt ihm für Annahme der Erbschaft.

Eben so verhält es sich:

1) mit der, wenn schon unentgeltlichen, Verzichtleistung des einen Erben zum Vortheile eines oder mehrerer seiner Miterben;
2) mit der Entsagung selbst jener, die zum Vortheil aller Miterben ohne Unterschied geschieht, wofür Vergütung genommen wurde.

1461. 781. Stirbt derjenige, dem eine Erbschaft angefallen ist, ohne sie ausgeschlagen, noch ausdrücklich oder stillschweigend angetreten zu haben; so können seine Erben statt seiner sie antreten oder ausschlagen.

775. 1475. 782. Werden die Erben über die Frage, ob die Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen sey, nicht einig; so muß sie unter dem Vorbehalt einer zu errichtenden Erbverzeichniß angenommen werden.

1455. 1313. 783. Ein Volljähriger kann seine ausdrückliche oder stillschweigende Erb-Antretung nur alsdann anfechten, wenn sie Folge eines gegen ihn gespielten Betrugs war. Niemals kann er wegen Verletzung sie zurücknehmen, außer wenn die Erbschaft durch spätere Entdeckung einer zur Antritts-Zeit noch unbekannt gewesenen letzten Willens-Verordnung erschöpft, oder doch über die Hälfte vermindert wurde. **)

---

*) Hohnh. V. 243. Thilo Art. 801. Nr. 6.
**) Archiv IV. 516—550.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt. *)

Von der Ausschlagung der Erbschaften.

784. Entsagung wird nicht vermuthet: jene auf Erbschaften kann nur in der Kanzlei des Bezirks-Gerichts, worin das Erbe liegt, in einem eigens hierüber geführten Buch geschehen. **)

785. Der Erbe, welcher verzichtet, wird so angesehen, als wäre er nie Erbe gewesen. ***)

786. Der Antheil des Verzichtenden wächst seinen Miterben zu; ist er allein Erbe, so fällt die Erbschaft auf den nach dem Grad Nächstfolgenden. 1044. 1045. 938 a.

787. Nie tritt man durch Erbvertretung in die Stelle eines verzichtenden Erben, ist dieser in seinem Grad der einzige Erbe, oder verzichten alle seine Miterben, so erben die Kinder in eigenem Namen und nach Köpfen. 730. 744. 848.

788. Die Gläubiger desjenigen, der zum Nachtheil ihrer Rechte verzichtet, können sich bei Gericht ermächtigen lassen, die Erbschaft im Namen ihres Schuldners und statt seiner anzunehmen. 1165. 1464.

Der Verzicht wird in diesem Fall nur zum Vortheil der Gläubiger und bloß für so viel als ihre Forderungen betragen, aufgehoben, nicht zu Gunsten des verzichtenden Erben.

789. Die Befugniß, eine Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, erlöscht durch Verjährung. Dazu wird so viel Zeit, als zur längsten Versitzung liegenschaftlicher Rechte erfordert. †) 2262.

790. So lang das Recht der Erb-Antretung von den verzichtenden Erben nicht versessen und nicht von andern Erben inzwischen benutzt worden ist, so bleibt jenen die Antretung des Erbes noch offen; unbeschadet der Rechte, die 462.

*) Zachar. IV. 613. Baurittel I. 1786.
**) Br. VI. 35. 36. — Entsagungsbuch. Anzbl. 1832. Nr. 48. Hohnh. I. 21.
***) Ann. III. 158. Laukh. III. S. 188.
†) Zachar. IV. 686. Muncke §. 610.

Digitized by Google

ein Dritter durch Verjährung oder durch gültige Handlungen mit dem Pfleger des ledigen Erbes an den Erbschafts-Gütern etwa erlangt hat. *)

1130. 1600. 791. Auf die Erbschaft lebender Personen kann man, selbst in einem Ehe-Vertrag, nicht verzichten, und eben so wenig voraus die einstmaligen Rechte veräußern, die man an dieses Erbe haben mag. **)

831. 792. Erben, welche etwas aus einem Nachlaß entwendet oder verheimlicht haben, sind des Rechts, diese Erbschaft auszuschlagen, verlustig; ihrer Entsagung ungeachtet, bleiben sie unbedingt und ohne Vorbehalt, Erben, können jedoch an den entwendeten oder verheimlichten Gegenständen keinen Antheil fordern.

Dritter Abschnitt.

Von der Vorsicht der Erbverzeichniß, ihren Wirkungen und den Pflichten des Vorsichts-Erben. ***)

769. 793. Die Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der Vorsicht der Erb-Verzeichniß annehmen wolle, muß auf der Kanzlei des Bezirks-Gerichts, unter dem die Erbschaft liegt, geschehen; sie soll in das Buch, welches für die Aufnahme der Entsagung bestimmt ist, eingetragen werden. †)

794. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn ein getreues und genaues Verzeichniß der Erbschafts-Stücke vorausgegangen, oder darauf gefolgt ist, und zwar in der durch

---

*) Laukh. III. S. 182.

**) Hohnh. V. 70. 78.

***) Invent. bei ehemal. Reichsrittern s. Regbl. 1807. XXVIII. — Gebühren. Regbl. 1819. XXIII. — Invent. bei Milit. Pers., Regbl. 1818. XXII. Invent. bei der Großherzogl. Familie. Regbl. 1823. XXIV. Invent. bei Standesherren, Regbl. 1819. XIV. Beil. — Invent. bei Grundherren. Regbl. 1824. XI. — Zachar. IV. 612. Baurittel I. 1801.

†) Zachar. IV. 619.

Digitized by Google

die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form auch in den unten bestimmten Fristen. *)

795. Der Erbe hat drei Monate um die Erbverzeichniß zu errichten. Sie werden von dem Tag des Erb-Anfalls gerechnet. **) 1456. folg. 1059.

Er hat überdieß noch, um sich über die Annahme oder Entsagung der Erbschaft zu bedenken, eine Zeit von vierzig Tagen, von dem Tag an da die zur Inventur bestimmten drei Monate verflossen sind, oder von dem Tag an, da die Erbverzeichniß geschlossen wurde, wenn diese vor dem Ablauf der drei Monate beendigt wird.

796. Befinden sich unter dem Nachlaß Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, oder deren Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten erfordern würde; so kann der Erbe schon aus dem einzigen Grund, weil er erbberechtigt ist, ohne Besorgniß, daß gegen ihn eine Erb-Annahme daraus gefolgert werden dürfe, sich von dem Gericht zum Verkauf dieser Sachen ermächtigen lassen.

Dieser Verkauf muß durch ordnungsmäßige öffentliche Versteigerung geschehen.

797. So lange die Fristen zum Erb-Verzeichniß und zur Erb-Entschließung laufen, kann der Erbe nicht gezwungen werden, sich zu erklären, und es kann wider ihn als Erben, kein Urtheil ergehen. ***)

Entsagt er der Erbschaft nach verstrichenen Fristen, oder auch früher, so bleiben die bis dahin von ihm rechtmäßig aufgewendete Kosten der Erbschaft zur Last.

798. Nach Ablauf der oben bestimmten Fristen kann der Erbe wider den eine Klage angestellt wird, um neue Frist bitten, welche die Gerichts-Behörde nach Umständen gestattet oder versagt. 1458.

798 a. Das Stillschweigen eines Erben, der seine Erklärung versäumt, muß vom Richter nach dem Vortheil des betreibenden Theils ausgelegt werden. †)

*) Anzbl. 1832. Nr. 48. — P. O. §. 779.
**) Regbl. 1810. XI. Beil. Nr. 58. — Annalen VI. 171.
***) Zachar. IV. 614.
†) Trefurt p. 463. §. 526. Muncke §. 614.

Digitized by Google

799. Im Fall des vorhergehenden Satzes fallen die Kosten des Verfahrens auf die Erbschaft, wenn der Erbe beweist, daß er von dem Absterben keine Wissenschaft hatte, oder daß die Fristen wegen der Lage der Güter, oder wegen vorgefallener Ansprüche zu kurz gewesen. Führt er diesen Beweis nicht, so bleiben die Kosten ihm zur Last.

1459. 800. Der Erbe behält auch nach Ablauf der im 795. Satz bestimmten Fristen, und selbst nach Umlauf derjenigen, die er in Gemäßheit des 798. Satzes etwa von dem Richter noch erhalten hat, das Recht, eine Erbverzeichniß zu errichten, und als Vorsichts-Erbe aufzutreten, so lang er keine, den Erben bezeichnende Handlung unternommen hat, und kein rechtskräftiges Urtheil ihn als unbedingten Erben erklärt hat.

752. 1460. 1477. 801. Der Erbe, der sich einer Verheimlichung schuldig gemacht, oder wissentlicher und unredlicher Weise einige Erbschafts-Stücke in die Erbverzeichniß aufzunehmen unterlassen hat, ist des Vortheils der Erbverzeichniß verlustig.

802. Die Vorsicht der Erbverzeichniß gewährt dem Erben den Vortheil: *)

1) daß er für die Erbschafts-Schulden mehr nicht als den Werth der erhaltenen Erbschafts-Stücke zu zahlen verbunden ist, und auch dieser Mühe sich entheben kann, wenn er den Gläubigern und Erbnehmern alle Erbschaftsstücke überläßt;

875. 1251. a. 2258. 2) daß sein eigenes Vermögen mit den Erbschafts-Stücken nicht vermischt wird, und er das Recht behält, aus der Erbschaft die Zahlung seiner Forderungen zu verlangen.

803. Der Vorsichtserbe hat die Verbindlichkeit auf sich, das Erbvermögen zu verwalten, und den Gläubigern und Erbnehmern über seine Verwaltung Rechnung abzulegen. **)

Auf sein eigenes Vermögen kann nur gegriffen werden, wenn er wegen der Uebergabe seiner Rechnung in Verzug gesetzt ist, dafür, daß er dieser Verbindlichkeit Genüge leiste.

---

*) Hohnh. I. 280.
**) Br. VI. 37.

Digitized by Google

Nach dem Abschluß der Rechnung kann auf sein eigenes Vermögen nicht gegriffen werden, als wegen dessen, was er der Erbschaft etwa schuldig bleibt.

804. Bei der ihm aufgetragenen Verwaltung ist er nur für grobe Versehen verantwortlich. 1137.

805. Erb-Fahrniß kann er nur in ordnungsmäßiger öffentlicher Versteigerung verkaufen. 1245.

Liefert er sie im Stück zurück, so hat er für jene Verschlimmerung oder Entwerthung zu haften, die von seiner Nachläßigkeit herrührt.

806. Liegenschaften kann er nur ebenso und unter Beobachtung der deshalb vorgeschriebenen Formen verkaufen, den dafür erhaltenen Kaufschilling muß er den bekannten Unterpfands-Gläubigern anweisen. *) 825 folg.

806 a. Wer die vorigen beiden Sätze nicht beobachtet, ist der Wohlthat der Vorsichtserben verlustig, ohne welche der Erbe immer als ein solcher behandelt werden muß, der hinlänglich Vermögen für Zahlung der Schulden und Lasten angetroffen habe.

807. Den Gläubigern und andern Betheiligten, die es fordern, muß er für den Werth der in der Erbverzeichniß begriffenen Fahrniß und für den Theil der Liegenschafts-Kaufschillinge, welcher den Pfand-Gläubigern nicht ausgezahlt worden ist, gute und hinlängliche Sicherheit stellen. **)

Stellt er diese nicht, so wird die Fahrniß verkauft, und ihr Kaufpreis sowohl als das, was aus dem Erlös der Liegenschaften nicht angewiesen ist, wird zur Tilgung der Erbschafts-Lasten hinterlegt.

808. Wenn Gläubiger Einsprache wider die Erbbehandlung machen, so kann der Vorsichts-Erbe nur nach richterlicher Erkenntniß und Anweisung zahlen.

Erhebt sich keine Einsprache, so zahlt er die Gläubiger und Erbstücknehmer nach der Ordnung, wie sie sich melden.

809. Gläubiger, die keine Einsprache gemacht hatten, und erst nach dem Schluß der Rechnung und der Auszahlung

*) Trefurt p. 464.
**) Br. VI. 296.

Digitized by Google

des Ueberschusses sich melden, haben keinen Rückgriff, als auf die Empfänger der Vermächtnisse. *)

Jeder Rückgriff ist nach Ablauf dreier Jahre, von dem Tag, da die Rechnung geschlossen und der Ueberschuß gezahlt worden ist, an zu rechnen, verjessen.

810. Die Kosten der etwa angelegten Siegel, der Erbverzeichnung und der Rechnungs-Ablage fallen auf die Erbschaft.

Vierter Abschnitt.

Von ledigem Erbe. **)

739 folg. 811. Wenn nach Umlauf der Erbverzeichniß-Frist und der Bedenkzeit Niemand erscheint, der ein Erb- oder Erbfolge-Recht anspricht, auch kein Erbe bekannt ist, oder die bekannten Erben auf die Erbschaft Verzicht gethan haben, so wird das Vermögen als erblos oder die Erbschaft als ledig angesehen. ***)

2174. 812. Das Gericht der ersten Instanz, in dessen Bezirk sie eröffnet wurde, ernennt auf das Gesuch der Betheiligten, oder auf den Antrag des Kron-Anwalds einen Erbpfleger.

2258. 813. Der Erbpfleger muß vor allem den Zustand der Erbschaft durch eine Erbverzeichniß ins Klare setzen. Er übt die Rechte der Erbschaft aus, und macht sie geltend; denen wider sie gerichteten Klagen steht er zu Recht; er verwaltet zu Gunsten Aller, die es angehen mag, und muß das in der Erbschaft befindliche baare Geld, so wie den Erlös aus der Fahrniß und Liegenschaft, der überbleibt, zur Staats-Schulden-Kasse geben, welche demjenigen Rechnung thun muß, der etwa ein Recht darauf hat.

769. 795 folg. 814. Die Verfügungen des dritten Abschnitts dieses Kapitels über die Formen der Erbverzeichniß, die Art der

*) Trefurt p. 464.
**) Baurittel I. 1843.
***) Zachar. IV. 641. f. — Annalen II. 7. II. 39. 89. — N. Jahrb II. 278.

Digitized by Google

Verwaltung, und die von dem Vorsichts-Erben abzulegenden Rechnungen gelten auch den Erbpflegern.

Sechstes Kapitel.

Von der Eintheilung und Einwerfung. *)

Erster Abschnitt. **)

Von der Erbtheilungs-Klage und ihrer Form.

815. Niemand kann gezwungen werden, in Gemeinschaft zu bleiben, sondern man darf auf Erb-Theilung jederzeit dringen, ohne daß Verbote oder Verträge es hindern können. ***) 577 b q. 1476.

Nur Verschiebung der Erbtheilung auf bestimmte Zeit, kann bedungen werden; eine solche Uebereinkunft ist nicht über fünf Jahre verbindlich, sie kann aber erneuert werden.

815 a. Alles jedoch unbeschadet des Stammguts-Rechts bei den dahin gehörigen Gütern.

816. Theilung kann selbst dann nachgesucht werden, wann einer der Mit-Erben im abgesonderten Genusse eines Theils der Erbschafts-Stücke stünde, so lang keine Theilungs-Urkunde, oder verjährter Besitzstand vorhanden ist. †)

817. Die Klage auf Erbtheilung kann für minderjährige oder mundlose Mit-Erben von ihren Vormündern auf Ermächtigung eines Familien-Raths angestellt werden. ††) 465.

Für verschollene Mit-Erben steht die Klage jenen Verwandten zu, welche in den Besitz eingewiesen sind. 120.

818. Der Mann kann ohne Mitwirken seiner Frau auf Theilung der ihr angefallenen liegenden und fahrenden Habe antragen, wenn sie zur ehelichen Güter-Gemeinschaft 2208.

*) Baurittel I. 1846.
**) Zachar. IV. 621. Baurittel I. 1847.
***) Hohnh. IV. p. 217. 249.
†) Zachar. IV. 622.
††) St. Familien R. ordentl. Obrigk. Trefurt p. 465.

Digitized by Google

gehören. Außer dem Fall der Gemeinschaft kann der Mann ohne Beistimmung seiner Frau keine Endtheilung fordern; wohl aber kann er, wenn ihm der Genuß gehört, eine fürsorgliche Theilung verlangen.

Die Mit-Erben der Frau können eine endliche Abtheilung begehren, müssen aber alsdann den Mann und die Frau zugleich darum belangen.

827. 1031. 819. Sind alle Erben selbst oder durch genugsame Machthaber anwesend und großjährig, so ist die Versiegelung der Erbschaftsstücke nicht nöthig, und die Theilung kann in jeder den Betheiligten gefälligen Form und Urkunde geschehen. *)

Sind unter den Erben abwesende, minderjährige oder mundlose, so muß die Versiegelung in der kürzesten Zeit, sey es auf Ansuchen der Erben oder auf Betreiben des Kron-Anwalds von dem Bezirk-Gericht oder dem Ortsvorsteher, unter welchem die Erbschaft gelegen ist, Amtshalber geschehen. **)

882. 820. Auch Gläubiger, die klare Brief und Siegel, oder richterliche Erlaubniß haben, können Versiegelung begehren.

821. Sind die Siegel einmal angelegt, so können alle Gläubiger wider die Erb-Behandlung Einsprache machen, ohne klare Brief und Siegel oder richterliche Erlaubniß aufzuweisen.

Die Förmlichkeiten der Entsiegelung und der Erbverzeichniß werden durch die Prozeß-Ordnung bestimmt. ***)

110. 822. Die Klage auf Theilung und die miteinlaufenden Streitigkeiten gehören vor den Gerichtsstand des liegenden Erbes. †)

Eben dieses Gericht leitet die Versteigerungen, und ihm gehören die Klagen auf Gewährleistung der Loose unter den Mit-Erben, so wie jene auf Umstoßung einer geschehenen Theilung.

---

*) Zachar. IV. 623. Ann. IV. 21. 170.

**) Offenbarungseid. Eides-O. §. 17. P. O. §. 648—651. Hohnh. II. 9. f. Annalen I. 194. IV. 21. 170.

***) Zachar. IV. 624.

†) Hohnh. VI. 26—33. N. Jahrb. II. p. 465.

Digitized by Google

823. Wenn einer der Mit-Erben in die Theilung nicht willigt, oder wenn über die Art des Verfahrens, oder der Beendigung Streit entsteht, so entscheidet eben dieses Gericht, oder überträgt nach Umständen die Berichtigung des Theilungs-Geschäfts einem aus seinen Mitteln, auf dessen Bericht es alsdann über die Streitigkeiten erkennt.

824. Die Abschätzung der Liegenschaften geschieht durch Sachverständige, welche die Parteien wählen; wollen diese nicht wählen, so werden sie von Amtswegen ernannt. *) 466.

Das Protokoll der Sachverständigen muß die Grundlage der Abschätzung enthalten: es soll andeuten, ob und wie das abgeschätzte Grundstück sich füglich theilen lasse; es soll endlich, auf den Abtheilungs-Fall hin, die Theile, in welche es zerlegt werden kann, und deren Werth bestimmen.

825. Die Abschätzung der Fahrniß, wenn sie nicht schon in einem förmlichen Erbverzeichniß ihren Anschlag haben, geschieht nach ihrem wahren landläufigen Werth. 1058.

826. Jeder Mit-Erbe kann seinen Antheil an Fahrniß und liegender Habe im Stück verlangen; sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche auf das Vermögen Beschlag gelegt oder Einsprache gemacht haben, oder hält der mehrere Theil der Mit-Erben den Verkauf für nöthig, um Schulden und Lasten der Erbschaft zu berichtigen, so wird die Fahrniß öffentlich und förmlich versteigert. **) 859.

827. Jene Liegenschaften, die sich füglich nicht theilen lassen, sollen gerichtlich versteigert werden. ***) 1686.

Die Parteien, wenn sie alle großjährig und einig sind, können auch die Versteigerung durch einen Staatsschreiber außergerichtlich vornehmen lassen. 819.

827 a. Füglich kann nicht getheilt werden das, was nicht so vielfach vorhanden ist, daß jedem Erben ein ähnliches Stück werden könnte, und auch durch Zertheilung zu einer solchen Mehrfachheit nicht

---

*) N. Jahrb. I. 205. Annalen VII. 161.

**) Hohnh. I. 264. — Ann. I. 131. — Tref. p. 86. — N. Jahrb. I. 201.

***) Ann. I. 289. — Regbl. 1808. XI. §. 4. 5.

Digitized by Google

gebracht werden kann, sey es nun, weil es natürlich oder gesetzlich untheilbar ist. *)

827 b. Gesetzlich untheilbar ist nicht bloß dasjenige, dessen Theilung von einer Verfügung des Staats oder des Eigenthümers ausdrücklich untersagt wird, sondern auch dasjenige, was von einander nicht getrennt werden kann, ohne das Ganze zu entwerthen, (z. E. durch Ausbrechung der Steine aus einem Geschmuck) oder ohne es für seine Bestimmung minder brauchbar zu machen (z. E. durch Trennung der Zubehörden von der Hauptsache). **)

827 c. Obige Versteigerung fällt weg bei Liegenschaften, worauf Ortsbrauch oder einzelne Rechts-Titel Einem der Erben eine Vortheilgerechtigkeit geben; ihm muß auf Verlangen das Gut in einem kindlichen Anschlag überlassen werden. ***)

827 d. Der kindliche Anschlag soll ein Zehendtheil und in rauhen Berggegenden ein Achtel, und kann, wo Eltern es verordnen, aller Orten ein Viertel unter dem wahren laufenden Verkaufs-Werth bleiben. †)

827 e. Der Vortheil-Erbe haftet den Gläubigern nicht bloß nach seinem Theil, sondern, nach seinem Empfang aus dem Erbe, und unterpfändlich für das Ganze. ††)

827 f. Er kann seine Vortheilgerechtigkeit an Mit-Erben um ein Vortheilgeld abtreten, das jedoch den hälftigen Werth des Vortheils nicht überschreiten darf.

827. g. Die Vortheilgerechtigkeit fällt weg, wo kein Mit-Erbe einstehen will; wo der Vorzugs-Erbe in Verschwendung oder solche Verbrechen gegen den Erblasser, die Schenkungen aufheben, verfällt; endlich wo das Gut wegen Schulden nicht behauptet werden kann.

828. Nachdem die fahrende und liegende Habe geschätzt, und, so weit nöthig, verkauft ist, verweist der Richter nöthigenfalls die Parteien vor einen Amts- oder Staatsschreiber, den sie wählen oder den er ernennt.

Vor diesem wird die etwaige Rechnungs-Ablage der Miterben gegen einander, die Festsetzung der Erbmasse, die Fertigung der Loose und die Bestimmung desjenigen, was einem jeden der Miterben ausgeliefert werden muß, erörtert.

---

*) Tref. p. 466.

**) Rettig §. 845.

***) Regbl. 1808. XI. Regbl. 1810. XI. Beil. Nr. 59. Annalen IV. 57. Hohnh. I. 264. 318. N. Jahrb. I. 202. Brauer u. Zachar. S. 289.

†) Hohnh. II. 294.

††) Statt Schuldnern: Gläubigern s. Regbl. 1820. XIX. — Ueber das Vortheils-Recht s. Tref. p. 467. f.

Digitized by Google

829. Jeder Miterbe wirft nach den unten folgenden Regeln in die Masse ein, die Geschenke, die er erhalten hat, und die Summen, welche er dem Erblasser schuldig ist. 843. 897.

830. Geschieht die Einwerfung nicht im Stück, so nehmen die Miterben, welche Einwerfung zu fordern haben, einen gleich großen Theil aus der Erbschaftsmasse voraus hin.

Der Voraus wird, soviel möglich, in Gegenständen erhoben, die mit den im Stück nicht zurück gegebenen Sachen von gleicher Beschaffenheit und Güte sind.

831. Nach dessen Abzug werden aus der übrigen Masse so viel gleiche Loose gemacht, als theilende Köpfe oder Stämme vorhanden sind.

832. Bei Fertigung der Loose soll, soviel immer thunlich ist, die Zerstückelung der Grundstücke und die Vertheilung der Gewerbsanlagen vermieden, und jedem Loos, wo möglich, gleich viel an beweglichen und unbeweglichen Gütern, an Gerechtsamen und Forderungen von gleicher Art und gleichem Werth zugeschieden werden. *)

833. Die Ungleichheit der Loose im Stück wird durch Aufgabe in Renten oder in Geld ausgeglichen. 2103. 147. 869.

834. Die Loose werden von einem der Miterben gemacht, wenn sie sich auf Einen vereinigen, und derjenige, den sie gewählt haben, es annimmt; widrigenfalls macht die Loose ein Sachkundiger, den der Theilungs-Richter ernennt: sie werden hernach gezogen.

835. Ehe die Ziehung der Loose beginnt, kann jeder Theilnehmer Einwendungen, wider die Art, wie sie gefertigt sind, machen. 872.

836. Die Regeln für die Theilung ganzer Erbschafts-Massen gelten auch der Aftertheilung unter den mittheilenden Stämmen.

837. Wenn sich bei den Geschäften, die an einen Staatsschreiber verwiesen sind, Streitigkeiten erheben; so führt der Staatsschreiber ein Protokoll über die bestrittenen Punkte und über die gegenseitigen Behauptungen der Par- 466. 420 b.

*) Zachar. IV. 635.

Digitized by Google

teien, verweist sie an den Theilungs-Richter, und im Uebrigen wird nach der Gerichts-Ordnung verfahren. *)

838. Sind nicht alle Erben anwesend oder einige derselben mundlos oder minderjährig, so muß die Theilung nach den Regeln, die von Satz 819 an bis 836 festgestellt sind, gerichtlich vorgenommen werden. Sind mehrere Minderjährige vorhanden, die bei der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben, so muß einem jeden aus ihnen ein eigener Pfleger gegeben werden.

457. 687. 839. Tritt im Fall des vorhergehenden Artikels eine öffentliche Versteigerung ein, so kann sie nur gerichtlich unter Beobachtung der Formen geschehen, welche zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen vorgeschrieben sind. Fremde Steigerer werden dabei allemal zugelassen.

314. 466. 837. 840. Theilungen, welche nach den oben festgestellten Regeln von Vormündern unter der Ermächtigung eines Familien-Raths, oder von gewaltsentlassenen Minderjährigen mit ihrem Rechts-Beistand, oder im Namen Verschollener, oder Nicht-Anwesender vollzogen wurden, sind endgültig. Dagegen sind sie nur fürsorglich, wenn die vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet werden. **)

1699. 577. b. 841. Ein jeder Nicht-Erbberechtigter, wäre er auch ein Verwandter des Verstorbenen, der durch Rechts-Abtretung an die Stelle eines Miterben sich darstellte, kann durch die Miterben insgesammt, oder auch durch Einen aus ihnen von der Theilung ausgeschlossen werden, wenn ihm das, was er für die Abtretung zahlte, zurückerstattet wird. ***)

842. Nach vollzogener Theilung empfängt jeder Theilnehmer die Urkunden über die ihm zugetheilten Gegenstände.

Urkunden, die ein getheiltes Stück betreffen, bleiben demjenigen, der den größten Theil davon erhält, unter der Bedingung, den übrigen betheiligten Miterben auf Verlangen damit an die Hand zu gehen.

---

*) Hohnh. IV. 47.
**) Br. VI. 38. Hohnh. VI. 249. ff.
***) Lauckh. III. S. 249. ff.

Digitized by Google

Urkunden, die auf die ganze Erbschaft Bezug haben, werden demjenigen eingehändigt, den alle Erben zum Bewahrer gewählt haben, unter dem Auftrag, den Theilnehmern auf jedesmaliges Verlangen damit an Handen zu gehen. In Entstehung der Wahl verfügt darüber der Richter. 1961.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einwerfung.

843. Jeder Erbe, auch der Vorsichts-Erbe, wenn er die Erbschaft antritt, ist verbunden, seinen Miterben alles einzuwerfen, was er von dem Verstorbenen durch Schenkung unter dem Lebenden unmittelbar oder mittelbar erhalten hat. Weder Geschenk noch Vermächtnisse dürfen uneingeworfen bleiben, die von dem Verstorbenen herkamen; es sey dann, daß sie ihm ausdrücklich als ein Voraus außer seinem Erbtheil oder mit Entbindung von der Einwerfung gegeben wurden. *) 919. 845. 829.

844. Selbst in dem Fall, wo die Geschenke und Vermächtnisse als ein Voraus, oder frei von Einwerfung geschehen sind, kann der Erbe in der Theilung nur denjenigen Betrag uneingeworfen behalten, der nicht die Verfügungs-Befugniß des Verstorbenen überschreitet; ein etwaiger Ueberschuß ist einzuwerfen. **) 920. 843.

845. Der Erbe, der auf die Erbschaft verzichtet, kann gleichwohl die empfangenen Schenkungen unter den Lebenden behalten, und die ihm zugedachten Vermächtnisse, so weit sie den gesetzmäßigen Betrag nicht überschreiten, fordern. ***)

846. Der Geschenknehmer, welcher zur Zeit der Schenkung kein muthmaßlicher Erbe war, am Tage des eröffneten

*) Br. VI. 39. 297. — Hohnh. I. 59. Zachar. IV. 627. f. 633. N. Jahrb. IV. 582. Laukh. III. S. 201.

**) Arch. I. p. 504.

***) Arch. II. 421. — Hohnh. VII. p. 33. — N. Jahrb. I. p. 455. Ann. I. 232. Ann. II. 211. Ann. III. 150. 166. 169. Zachar. IV. 629. 634. Laukh. III. S. 162. Thilo Art. 845. Nr. 2. 3. 5. ff. Muncke §. 613. Not. 14.

Digitized by Google

Erbgangs aber Erbe ist, muß einwerfen, sofern ihn der Geschenkgeber davon nicht befreit hat.

847. Was dem Sohn desjenigen, dem ein Erbe anfällt, geschenkt oder vermacht worden, wird so angesehen, als wäre es vom Einwurf befreit.

Der Vater, der zur Erbschaft des Geschenkgebers gelangt, ist nicht verbunden, einzuwerfen. *)

1187. 848. Auf gleiche Weise ist der Sohn, der aus eigenem Recht Erbe eines Geschenkgebers wird, nicht verbunden, die seinem Vater gemachte Schenkung einzuwerfen, wenn er gleich Erbe seines Vaters geworden ist; gelangt aber der Sohn nur kraft Erbvertretungs-Rechts zur Erbschaft, so muß er alles, was seinem Vater geschenkt ward, selbst dann einwerfen, wann er dessen Erbschaft ausgeschlagen hat.

849. Was dem Ehegatten eines Erben geschenkt oder vermacht wird, ist frei von der Einwerfung.

Wenn zweien Ehegatten zusammen etwas geschenkt oder vermacht wird, wovon nur Einer Erbberechtigt ist, so hat dieser seine Hälfte einzuwerfen. Geschenke, die dem erbfähigen Ehegatten allein gemacht werden, wirft er ganz ein.

850. Das Einwerfen geschieht nur in die Verlassenschaft des Geschenkgebers. **)

829. 1573. 851. Was zur häuslichen Einrichtung eines der Miterben oder zur Zahlung seiner Schulden verwendet worden ist, muß eingeworfen werden. ***)

852. Unterhalts- Ernährungs- und Erziehungs-Kosten, Lehrgelder, gewöhnliche Kleidungs-Kosten, Hochzeit-Kosten und hergebrachte Ehrengeschenke werden nicht eingeworfen. †)

853. Einwurfsfrei ist auch der Gewinn, welchen etwa der Erbe aus solchen Verträgen mit den Verstorbenen zog, die bei ihrem Abschluß nicht vortheilbringend schienen.

---

*) Zachar. IV. 631.

**) Br. VI. 40.

***) Br. VI. 41. Thilo Art. 851. Nr. 1—5.

†) Br. VI. 42. — Wegen Einstandsgelder s. Hohnh. VI. 233. Arch. III. 89. — Tref. p. 473.

Digitized by Google

854. Einwurfsfrei sind Gesellschafts-Verträge des Verstorbenen mit einem seiner Erben, die ohne Arglist geschlossen, und deren Bedingungen in einer öffentlichen Urkunde bestimmt wurden. 1834. 1840.

855. Liegenschaften, welche durch Zufall ohne Schuld des Geschenknehmers zu Grund gehen, sind einwurfsfrei.

856. Nur von dem Tag des Erbanfalls an werden die Früchte und Zinsen der einzuwerfenden Sachen eingeworfen. 928.

857. Zur Einwerfung ist nur ein Miterbe dem Andern verbunden, aber nicht den Vermächtnißnehmern, noch den Erb-Gläubigern. *) 921.

858. Die Einwerfung geschieht entweder im Stück, oder durch Zurückstehen in der Theilung. **)

859. Die Einwerfung im Stück kann bei Liegenschaften alsdann verlangt werden, wenn das geschenkte Grundstück von dem Geschenknehmer noch nicht veräußert worden, und sich in der Erbschaft keine andere Liegenschaften von gleicher Art, Güte und Werth befinden, woraus man ungefähr gleiche Loose für die übrigen Miterben machen könnte. 826.

860. Die Einwerfung geschieht einzig durch Zurückstehen, wenn der Geschenknehmer das Grundstück vor dem Erbanfall veräußert hat, und wird berechnet auf den Werth des Grundstücks zur Zeit des Erbanfalls.

861. In allen Fällen gebührt dem Geschenknehmer die Vergütung der Verbesserungs-Kosten, so weit eine Erhöhung des Werths der Sache zur Zeit der Theilung dadurch erzielt ist.

862. Auch gebührt dem Geschenknehmer der Ersatz der Erhaltungskosten, wenn schon die Sache dadurch nicht verbessert ward. ***)

863. Dem Geschenknehmer fällt dagegen die Werth-Verminderung oder Verschlimmerung zur Last, die seine That, oder Folge seiner Fehler und Nachlässigkeiten ist.

864. Von einem veräußerten Grundstück werden die

---

*) Zachar. IV. 630.
**) N. Jahrb. I. 260. ff. — Zachar. IV. 632.
***) Zu Art. 861. u. 862. N. Jahrb. V. 207.

Digitized by Google

Verbesserungen oder Verschlimmerungen nach den drei vorhergehenden Sätzen in Anschlag gebracht.

828. 929. 954. 963. 1673. 2135. 865. Ein im Stück eingeworfenes Gut wird frei von allen Lasten, womit es der Geschenknehmer beschwert hat; die Pfand-Gläubiger können gleichwohl bei der Theilung Einsprache einlegen, zu Abwendung ihres Nachtheils. *)

866. Ein Erbe, dem eine Liegenschaft mit Erlassung der Einwerfung geschenkt worden, deren Werth denjenigen Betrag überschreitet, über welchen der Erblasser verfügen kann, wirft den Mehrempfang im Stück ein, wenn er sich füglich absondern läßt.

Im Gegenfall muß da, wo der Mehrempfang den halben Werth des Grundstücks übersteigt, der Geschenknehmer es ganz einwerfen, darf aber den Betrag, über welchen der Erblasser verfügen konnte, aus der Masse vorausnehmen; wo der Mehrempfang jene Hälfte nicht übersteigt, da darf der Geschenknehmer das Grundstück ganz behalten, bezieht aber dafür so viel weniger bei der Theilung oder entschädigt seine Miterben in Geld oder auf andere Weise.

867. Der Miterbe, der ein liegendes Gut im Stück einzuwerfen hat, kann den Besitz davon inne behalten, bis ihm wirklich die Summen vergütet sind, die ihm für Erhaltungskosten und Verbesserungs-Aufwand zukommen.

948. 868. Fahrende Habe wird nur dem Werth nach eingeworfen, nicht im Stück, und zwar nach dem wahren Werth, den sie zur Zeit der Schenkung nach beigefügten Anschlägen, oder in deren Ermangelung nach der Abschätzung der Sachverständigen hatte.

833. 1437. 869. Geschenktes Geld wird eingeworfen, indem man so viel weniger aus dem baaren Geld der Verlassenschaft empfängt. Trifft daran den Geschenknehmer nicht so viel, so kann er statt der Geld-Einwerfung Fahrniß, oder in deren Ermangelung Liegenschaften des Erbes zurücklassen.

---

*) Ann. V. 225. Laukh. III. S. 315.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Schulden-Zahlung.

870. Jeder Miterbe trägt nach Verhältniß seines Erbtheils zu Schuldzahlungen und Erbschaftslasten bei.*)

871. Der Erbtheilnehmer trägt mit den Erben nach Verhältniß seines Vortheils dazu bei; der bloße Stück-Erbe haftet dagegen für keine Schulden und Lasten, unbeschadet der Pfandklage auf eine vermachte Liegenschaft. 1020. 1024.

872. Alles liegenschaftliche Erbgut, das mit Pfand oder Renten beschwert ist, muß auf Verlangen eines Miterben vor der Fertigung der Loose frei gemacht werden; andernfalls wird das belastete Grundstück nach dem Fuß der andern Liegenschaften geschätzt, das Kapital der Rente von dem ganzen Werth abgezogen, und der Erbe, in dessen Loos dieses Grundstück fällt, muß die Rente auf sich allein nehmen, und seinen Miterben für ihre Entledigung Gewähr leisten. **) 835. 1221. i. 530. 710. fa. — fm.

873. Für die Schulden und Lasten der Erbschaft haften die Erben; Jeder nach Verhältniß seines Stamm- und Kopftheils, bei Pfand-Forderungen aber für den ganzen Betrag, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf die Miterben oder Erbtheilnehmer nach ihren Antheilen.***) 1221.

874. Der Stück-Erbe, welcher die Schuld getilgt hat, womit ein ihm vermachtes Grundstück beschwert war, tritt ohne weiters in die Rechte ein, welche der Gläubiger wider die Erben und Erbnehmer hatte. 611. 1020. 1024. 1257.

875. Der Miterbe oder Erbtheilnehmer, der wegen Pfandrechts mehr als seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Schuld gezahlt hat, hat auf die andern Miterben und Erbtheilnehmer nur in so weit den Rückgriff, als Jeder von ihnen dazu beizutragen für sich verbunden ist, und das selbst in dem Fall, wo der Miterbe, welcher die Schuld getilgt hat, sich die Rechte des Gläubigers hätte übertragen lassen. 1214. 1251. 802.

*) Zachar. III. 583. IV. 636.

**) Tref. p. 466.

***) Br. VI. 43. Zachar. IV. 637. N. Jahrb. III. 145. Annal. V. 157.

Digitized by Google

Dieses soll gleichwohl den Rechten jenes Miterben nicht zum Abbruch gereichen, der durch die Vorsicht der Erbverzeichniß das Recht behalten hat, die Zahlung seiner eigenen Forderung, wie jeder andere Gläubiger zu verlangen.

1214. 876. Ist einer der Miterben oder Erbtheilnehmer ausser Stand zu zahlen, so wird sein Antheil an der Pfand-Schuld unter alle andere, nach Verhältniß ihrer Antheile, vertheilt.

2214. 1690. 877. Klare Brief und Siegel, die wider den Verstorbenen galten, wirken in gleicher Weise wider den Erben, die Gläubiger können jedoch erst acht Tage, nachdem sie dem Erben in Person oder in seinem Wohnsitz solche haben urkundlich vorzeigen lassen, deren Vollzug betreiben.

2111. 878. Sie können in allen Fällen und wider jeden Gläubiger auf Absonderung des Vermögens des Erblassers von jenem des Erben antragen. *)

879. Dieses Recht ist gefallen, wenn man den Erben als Schuldner angenommen hat, und dadurch mit der Forderung an den Erblasser eine Rechts-Wandlung vorgegangen ist. **)

880. Es ist in Bezug auf Fahrnißstücke durch Ablauf von drei Jahren verfessen;

Von Liegenschaften hingegen kann die Absonderung verlangt werden, so lange sie sich in der Gewalt des Erben befinden.

881. Die Gläubiger des Erben haben kein Recht, die Absonderung des Vermögens wider die Gläubiger des Erblassers zu verlangen.

821. 2205. 882. Die Gläubiger eines Miterben dürfen, damit keine Theilung zu ihrem Nachtheil geschehe, Einsprache gegen eine ohne ihre Beirufung vorgehende Theilung einlegen; sie müssen jedoch auf ihre Kosten dabei erscheinen.

Eine schon vollzogene Theilung können sie nicht anfechten, es sey dann, daß solche ohne sie mit Hintansetzung ihrer Einsprache geschehen wäre. ***)

---

*) Br. VI. 44. 45. Ann. III. 135. Zach. IV. 618. Tref. p. 465.
**) Ann. II. 139.
***) N. Jahrb. V. p. 521.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Loose.

883. Jeder abgetheilte Miterbe wird eben so angese- 732.
hen, als hätte er alles, was er durch das Loos oder durch die Versteigerung erhalten, unmittelbar und allein geerbt, und an den übrigen Erbschaftsstücken niemals ein Eigenthum gehabt. *)

884. Nur wegen solcher Störungen und Entwährung, 2257.
die aus einer der Theilung vorausgegangenen Ursache entspringen, sind die Mit-Erben sich gegenseitig Gewährleistung schuldig. **)

Die Gewährleistung hat nicht statt, wenn die Gattung 1627.
der Entwährung, welche eingetreten ist, durch eine besondere und ausdrückliche Stelle der Theilungs-Urkunde ausgenommen war, sie hört auf, wenn dem Miterben durch eigenes Verschulden die Sache entwährt wurde.

885. Jeder Miterbe ist für sich verbunden, nach Ver- 1626.
hältniß seines Erbtheils seinen Miterben für den Verlust zu entschädigen, den er durch Entwährung leidet.

Ist Einer der Miterben außer Stand, zu zahlen; so fällt sein Antheil den Entwährten und den übrigen zahlbaren Miterben gleichtheilig zur Last.

886. Die Gewährleistung wegen Zahlungs-Unfähigkeit 1695.
eines Renten-Schuldners kann nur in den nächsten fünf Jahren nach der Theilung angestellt werden. Ist der Schuldner erst nach geschlossener Theilung zahlungsunfähig geworden; so hat keine Klage auf Gewährleistung statt.

Fünfter Abschnitt.

Von Umstoßung der Theilungen.

887. Theilungen können umgestoßen werden, wenn 1119. 1079.
Gewalt oder Gefährde ihnen zum Grund liegt; so wie auch,

---

*) Hohnh. III. 11. — Annal. VI. 96. Zachar. IV. 625.
**) N. Jahrb. I. 262.

Digitized by Google

wenn einer der Miterben eine Verkürzung beweist, die mehr als ein Viertel beträgt. Die Uebergehung eines Erbstücks begründet keine Klage auf Umstoßung, sondern nur auf Vollendung der Theilung. *)

1338. 2052. 888. Die Klage auf Umstoßung findet statt wider jede Aufhebung der Gemeinschaft unter den Miterben, sie möge als Verkauf, Tausch, Vergleich oder auf jede andere Art eingekleidet worden seyn. **)

Wenn nach einmal vollzogener Theilung oder nach einem Vorgang, welcher ihre Stelle vertritt, darüber auch nur außergerichtlich Streit entsteht, und dieser verglichen wird, so kann ein solcher Theilungs-Vergleich nicht mehr umgestoßen werden.

1627. 889. Die Umstoßungs-Klage hat nicht statt wider einen ohne Gefährde geschlossenen Verkauf, wodurch ein oder mehrere Mit-Erben dem andern auf dessen eigene Gefahr ihr Erbrecht abgetreten haben.

890. Bei der Beurtheilung einer Verkürzung sind die Sachen, nach dem Werth zur Zeit der Theilung zu schätzen.

859. 891. Der Beklagte kann eine Umstoßungs-Klage, und eine neue Theilung ablehnen, wenn er dem Kläger die Ergänzung seines Erbtheils, sey es in baarem Geld oder im Stück anbietet und leistet.

892. Ein Mit-Erbe, der sein Loos ganz oder zum Theil veräußert hat, kann mit einer Umstoßungs-Klage, welche auf Arglist oder Gewalt gegründet wird, nicht mehr gehört werden, sobald jene Veräußerung erst nach entdecktem Betrug oder beseitigtem Zwang von ihm vorgenommen worden ist.

---

*) Br. VI. 46. Hohnh. I. 285. II. 95. Hohnh. III. 173. IV. 217. V. 225. Arch. II. 337. Zachar. IV. 626.

**) Hohnh. III. 173. IV. 217.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden, und von letzten Willens-Verordnungen. *)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

893. Unentgeldliche Vermögens-Ueberlassungen können nur durch Schenkungen unter Lebenden oder durch letzte Willensverordnungen geschehen, und zwar nur nach den unten bestimmten Formen. **)

894. Schenkungen unter Lebenden ist dasjenige Rechts-Geschäft, wodurch der Geschenkgeber sich wirklich und unwiderruflich einer Sache zum Vortheil eines Andern begibt, der sie unentgeldlich annimmt. ***)

895. Letzte Willens-Verordnung ist jede Handlung, womit der Erblasser für die Zeit, da er nicht mehr lebt, über sein ganzes Vermögen, oder über einen Theil desselben auf widerrufliche Weise verfügt. †)

896. After-Erbsetzungen sind verboten. Jede Verfügung, welche einem Geschenknehmer, Erbnehmer, oder Erbstücksnehmer auferlegt, einem Dritten etwas aufzubewahren, und ihm zurückzuliefern, ist für sie unverbindlich. Nur dasjenige Gut, welches durch Verordnung des Staats-Oberhaupts zu Gunsten seiner eigenen Familienglieder, oder der Stamm- auch Lehen-Erbberechtigten Familien für Stamm-Gut erklärt ist, kann nach den 951.

*) Zachar. IV. 643. 645. — Gültigkeit der vor dem L. R. errichtet. Test. I. E. E. XI.

**) Hohnh. V. 71. Arch. I. 213. Zachar. IV. 644. Laukh. II. p. 115. 130. 300. III. p. 53. Thilo Art. 893. Nr. 15.

***) Br. VI. 47. Zachar. IV. 646.

†) Zachar. IV. 647.

Digitized by Google

deßfallsig besonderen Gesetzen als Erbe für die Nachkommen unveräußerlich seyn. *)

1048. 897. Ausgenommen von dem Verbot der After-Erbsatzung sind jene Verfügungen, die im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Titels den Eltern und Geschwistern gestattet werden. **)

898. Die Nach-Erbsetzung, wodurch man einem Dritten ein Geschenk, ein Erbe oder ein Vermächtniß, für den Fall zuwendet, da der bestimmte Geschenknehmer, Erbnehmer oder Erbstücknehmer, es nicht erheben würde, gilt für keine After-Erbsetzung und ist gültig. ***)

612. 949. 899. Desgleichen gelten Verordnungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, wodurch dem Einen die Nutznießung und dem Andern das bloße Eigenthum einer Sache zugedacht wird.

472. 900. Bei jeder Verordnung unter Lebenden, oder auf den Todesfall werden die unmöglichen Bedingungen, so wie diejenigen, welche den Gesetzen und den guten Sitten zuwider sind, für nicht geschrieben geachtet. †)

900 a. Bei solchen Verordnungen gilt die Bedingung: wenn jemand etwas nicht thun werde, sobald sie nicht in eine bestimmte Zeit beschränkt ist, sie mag ausgedrückt seyn, wie sie will, nur für eine Auflage, jenes nicht zu thun; sie hält den Vollzug nicht auf, wenn nicht deutlich gesagt ist, daß die Lieferung der geschenkten oder vermachten Sache erst nach gänzlich erfüllter Bedingung geschehen solle.

---

*) Tref. p. 15. 483. Hohnh. V. 69. VII. 73. 214. N. Jahrb. III. 203. Annalen I. 269. III. 239. V. 312. VI. 171. Zachar. IV. 693. 695. Brauer V. 771 — 779. Archiv IV. 165. Thilo Art. 896. Nr. 1—47. Nr. 55. ff. Nr. 64. ff. Nr. 67—88.

**) Zachar. IV. 696. Hohnh. V. 74.

***) Br. VI. 48. Regbl. 1810. VI. XI. Zachar. IV. 694.

†) Laukh. III. S. 54. 62. Zachar. IV. 692. 712. Brauer V. 906 — 909.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von der Fähigkeit durch Schenkung unter Lebenden oder durch letzten Willen zu geben oder zu empfangen. *)

901. Um unter Lebenden zu schenken, oder letzte Willens-Verordnungen zu machen, muß man bei gesundem Verstand seyn. **)

901 a. Auch muß man im Zustand freier Entschließung seyn. ***)

901 b. Was nach Satz 1109 — 1117 die Willensfreiheit hindert, vernichtet auch die Schenkung oder den letzten Willen ganz oder zum Theil, je nachdem das ganze oder nur ein Theil durch die Hemmung der Willensfreiheit hervorgebracht wurde, und kann solches ohne eine neue freie und gültige Verordnung niemals wieder wirksam werden. †)

901 c. Ward durch den Mangel der Willensfreiheit nur die Ausfertigung einer Schenkung oder letzten Willensverfügung, oder die Aenderung einer solchen verhindert, und die Hinderung rührt von einem Erben oder Erbstücknehmer her, so ist er seines Erbrechts oder seines Vermächtnisses dadurch unwürdig geworden. 727.

901 d. Entspringt die Hinderung lediglich aus der Veranstaltung eines Dritten, so wird dieser verbindlich den Andern zu entschädigen; übrigens leidet die Vertheilung der Verlassenschaft nach dem Gesetz oder dem früheren gültigen Willen des Erblassers dadurch niemals Anstand. 1382.

902. Durch Schenkungen unter Lebenden, oder durch letzten Willen kann jeder geben und empfangen, den das Gesetz nicht für unfähig erklärt. ††)

903. Ein Minderjähriger, der noch nicht sechszehn Jahre alt ist, kann auf keine der beiden Arten etwas verord-

---

*) Zachar. IV. 648. 650. f.

**) Laukh. I. S. 1. N. Jahrb. I. 270. Annal. II. 68. Thilo Art. 901. Nr. 1. 6. ff. Nr. 10. 14. f.

***) Laukh. I. S. 11. Annal. I. 342. II. 147. Trefurt p. 476. Archiv I. 221.

†) Zachar. IV. 652. 653. f.

††) Zu Satz 902—903. Zachar. IV. 649. 691. Arch. II. p. 577—619. — Fremde? s. Tref. p. 474. 475.

Digitized by Google

nen, außer demjenigen, was im neunten Kapitel des gegenwärtigen Titels bestimmt ist.

1091. 904. Hat der Minderjährige das Alter von sechszehn Jahren zurückgelegt, so kann er, jedoch nur durch letzten Willen, und nur bis zur Hälfte des Vermögens-Betrags, worüber er als volljährig würde verfügen können, verordnen.*)

934. 1555. 905. Eine Ehefrau kann ohne den Beistand oder die besondere Einwilligung ihres Mannes, oder ohne hiezu von dem Gericht ermächtigt zu seyn, unter den Lebenden nicht schenken, in Gemäßheit desjenigen, was im 217. und 219. Satz des Titels von der Ehe bestimmt ist. **)

226. Zu letzten Willens-Verordnungen bedarf sie weder der Einwilligung ihres Mannes, noch der Ermächtigung des Gerichts.

725. 906. Fähig durch Handlungen unter Lebenden etwas zu erhalten, ist auch der Ungeborene, wenn er nur zur Zeit der Schenkung schon empfangen ist.

Durch letzten Willen kann jeder begünstigt werden, der zu der Zeit empfangen ist, wo der Erblasser stirbt.

Die Schenkung oder der letzte Wille ist gleichwohl nur für den Fall wirksam, da das Kind lebensfähig geboren wird.***)

907. Ein Minderjähriger, auch wenn er sechszehn Jahre alt ist, kann zum Vortheil seines Vormunds nicht einmal durch letzten Willen verordnen.

472. Selbst wenn er volljährig geworden, kann er weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch letzten Willen seinen gewesenen Vormund begünstigen, ehe die Schlußrechnung über die Vormundschaft gestellt und abgehört ist.

Von diesem Verbot der Begünstigung sind ausgenommen die Ahnen der Minderjährigen, welche Vormünder sind oder waren.

757. 1350. 1970. 908. Natürliche Kinder können weder durch Schen-

*) N. Jahrb. I. 462. Thilo Art. 904. Nr. 1. f.
**) Tref. p. 474.
***) Zachar. I. 80. Brauer I. S. 361.

Digitized by Google

kung unter Lebenden, noch durch letzten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel: von Erbschaften, zugestanden ist. *)

909. Heil- Heb- und Wund-Aerzte, andere Krankenpfleger und Apotheker, die eine Person während der letzten Krankheit behandelt haben, können aus deren Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall die während dieser Krankheit gemacht wurden, keinen Vortheil ziehen.

Ausgenommen sind:

1) Stück-Vermächtnisse, (Satz 1002) zur Belohnung, welche dem Vermögen des Gebers und dem geleisteten Dienste nicht unangemessen sind.
2) Erb-Verfügungen für Seiten-Verwandte bis zum vierten Grad einschließlich, wo der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hinterläßt, oder wo derjenige, zu dessen Vortheil verfügt wird, selbst unter die Zahl der Erben in grader Linie gehört. In diesen beiden Fällen hindert die Bedienung in der letzten Krankheit die Kraft der Verfügung nicht. Dieselben Regeln gelten der Begünstigung der Kirchendiener. **)

909 a. Diejenige, deren Handschrift zur Niederschreibung des Inhalts eines letzten Willens benutzt worden ist, können aus solchem keinen Gewinn ziehen. ***) §§. 975.

910. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde, oder einer gemeinnützlichen Anstalt, erhalten ihre Wirkung nur durch hinzutretendes Staats-Gutheißen. †)

911. Jede Verordnung zu Gunsten eines Unfähigen ist ungültig, man mag sie in die Form eines lästigen Ver- 727. 1098. flg. 1350. 1840. 1843.

*) Br. VI. 49. N. Jahrb. IV. 553.
**) Hohnh. III. 72. Ann. II. 256. N. Jahrb. III. 96. Lauckhard II. S. 200. 205. Thilo Art. 909. Nr. 5. 8. Muncke §. 649.
***) Hohnh. I. 289. Trefurt p. 476.
†) Regbl. 1811. XXXVI. Beil. Nr. 60. Regbl. 1812. XXVIII. Beil. Nr. 61. Lauckh. II. S. 309. Tref. p. 475.

Digitized by Google

trags einkleiden, oder unter dem Namen untergeschobener Personen verbergen. *)

Für untergeschobene Personen werden geachtet die Eltern, die Kinder und Abkömmlinge, und der Ehegatte des Unfähigen.

11. 726. 912. Nur jene Ausländer können durch Schenkung oder letzten Willen bedacht werden, welche zum Vortheil der Inländer würden haben verordnen können. **)

Drittes Kapitel.

Von dem Vermögens-Theil, worüber man verordnen darf, und von der Minderung der Vermächtnisse.

Erster Abschnitt. ***)

Von dem Vermögens-Theil, worüber man verordnen darf.

913. Freigebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder durch letzten Willen dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Gebers übersteigen, der bei seinem Hinscheiden nur ein eheliches Kind zurückläßt; nicht das Drittheil bei dem, der zwei, nicht das Viertheil bei dem, der drei oder mehrere hinterläßt. †)

914. Der Name der Kinder in dem vorhergehenden Artikel umfaßt alle Abkömmlinge, in welchem Grad sie seyen; sie werden jedoch nur für das Kind gerechnet, welches sie bei dem Erbrecht an den Erblasser vertreten.

---

*) Brauer VI. 298. N. Jahrb. I. 272. III. 17. Thilo Art. 909. Nr. 15 b. Lauckh. III. p. 28. 36.

**) Zach. I. 76. Tref. p. 475.

***) Zach. IV. 675. 677 — 683. Brauer V. 809 — 820. Archiv I. 83. 655.

†) Laukhard III. S. 1. 10. 22. Hohnh. V. 226. VII. 32. N. Jahrb. I. 200 ff. V. 285. ff. Annalen VII. 154. Muncke §. 680.

Digitized by Google

915. Jene Freigebigkeiten dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Erblassers übersteigen, der keine Kinder, aber einen oder mehrere Ahnen in jeder Linie der väterlichen sowohl als der mütterlichen zurückläßt, und nicht drei Viertel, wenn in einer Linie allein Ahnen zurückbleiben. *) 1094. 751.

Das zum Vortheil der Ahnen hierdurch vorbehaltene Vermögen erhalten sie in der Ordnung, worin das Gesetz sie zum Erbgang ruft. Sie haben nur allein **) ein Recht auf diesen Pflichttheil, wann ihnen, bei der Theilung mit Seiten-Verwandten nicht ohne ihn eben so viel Vermögen zufallen würde, als er ihnen sichern soll.

916. Wenn weder Ahnen noch Abkömmlinge vorhanden sind, dürfen die Freigebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall das ganze Vermögen erschöpfen.

917. Wird durch eine Verordnung unter Lebenden oder durch letzten Willen eine Nutznießung oder ein Leibgeding gegeben, deren Werth den gesetzlich erlaubten Betrag übersteigt; so haben die Pflicht-Erben die Wahl, ob sie diese Verordnung vollziehen, oder mit Zurückbehaltung ihres Pflichttheils das Eigenthum des übrigen hingeben wollen. ***)

918. Ist ein Theil des Vermögens mit Beding eines Leibgedings, einer Leibrente, oder der Nutznießung einem der gesetzlichen Erben in gerader Linie übergeben worden, so soll von demjenigen, was die übergebenen Stücke ihrem vollen Eigenthum nach werth sind, so viel als zu Ergänzung des Pflichttheils nöthig ist, in die Masse eingeworfen werden. Dieses Einwerfen können jedoch weder die Mit-Erben in gerader Linie, welche in jene Vermögens-Uebergabe eingewilliget haben, noch irgend einige Erb-Verwandten aus der Seiten-Linie fordern. †)

---

*) Zu Art. 914. u. 15. Laukh. III. S. 189. Ann. VI. 112. VII. 1. Laukh. III. p. 16. N. Jahrb. V. S. 209.

**) Regbl. 1810. II. (Verbesserung des Druckfehlers: „nur alsdann"). Annalen III. 187.

***) Br. VI. 328. — Zach. IV. 658. Trefurt p. 484. Archiv II. 237.

†) Annalen I. 290. N. Jahrb. I. 203.

Digitized by Google

919. Der Theil des Vermögens, worüber man willkührlich verordnen darf, kann ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder durch letzten Willen den Kindern oder andern Erb-Verwandten des Geschenkgebers zugewandt werden, ohne daß der Geschenknehmer oder Vermächtnißnehmer, der zugleich Erbe ist, es ins Erbe einzuwerfen verbunden wäre, sobald die Verfügung ausdrücklich einen Voraus, oder eine Aufbesserung des gesetzlichen Erbtheils aussprach. *)

843. Die Erklärung, daß das Geschenk oder Vermächtniß ein Voraus oder Erbaufbesserung sey, kann in der Urkunde, welche die Verfügung enthält, oder auch späterhin nach der Form der Verfügungen unter den Lebenden oder jener auf den Todesfall hin geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Minderung der Schenkungen und Vermächtnisse.

844. 1970. 920. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche den gesetzlichen Theil übersteigen, also den Pflichttheil verkürzen, können bis auf den gesetzlichen Betrag bei dem Erb-Anfall gemindert werden. **)

1090. 921. Eine Minderung der Verfügungen unter Lebenden können nur diejenigen, zu deren Vortheil das Gesetz den Vorbehalt macht, und ihre Erben oder Rechtsfolger verlangen.

857. Die Geschenknehmer, Vermächtnißnehmer und Gläubiger des Verstorbenen können weder diese Minderung fordern, noch daraus Gewinn ziehen.

922. Um die Minderung zu bestimmen, wird das ganze Vermögen des Erblassers, wie es bei seinem Absterben sich vorfindet, zusammengerechnet, der Betrag der Schenkungen unter Lebenden wird nach dem Zustand der geschenkten Sa-

*) Brauer VI. 50. Zachar. IV. 684. Ann. VI. 301. VII. 6.
**) Zachar. IV. 685. Hohnh. V. 226. Br. VI. 51. Laukh. III. S. 1. Ann. I. 378.

Digitized by Google

chen, wie er zur Zeit der Schenkungen war, auf den Werth, wie er sich zur Zeit des Todes des Erblassers stellt, angeschlagen und hinzugerechnet, von diesem ergänzten Vermögen der Betrag der Schulden abgezogen, und alsdann je nach der verschiedenen Eigenschaft der Erben berechnet, welches der Antheil sey, worüber verordnet werden konnte. *)

923. Schenkungen unter Lebenden sollen niemals gemindert werden, ehe der Werth aller in dem Erbnachlaß vorhandenen Güter erschöpft ist, und wenn alsdann die Nothwendigkeit der Minderung noch eintritt, so wird mit der jüngsten Schenkung der Anfang gemacht, und so stufenweise von den jüngern zu den ältern zurückgeschritten, so weit nöthig. **)

924. Geschah eine der Minderung unterworfene Schenkung Einem der eintretenden Erben; so darf dieser den Werth des Antheils, der ihm als Erben am Pflichttheil gebührt, aus den geschenkten Gütern behalten, sofern sie von gleicher Art sind.

925. So oft der Werth der Schenkungen unter Lebenden den Vermögens-Theil, worüber verordnet werden darf, wegnimmt; so sind alle weitere letztwillige Verfügungen kraftlos. ***)

926. Uebersteigen die letztwillige Verfügungen jenen freien Vermögens-Betrag, der nach Abzug des Werths der etwaigen Schenkungen unter Lebenden übrig bleibt; so geschieht die Minderung nach dem Kreuzer auf den Gulden ohne Unterschied zwischen Erb- und Stück-Vermächtnissen.

927. Vermächtnisse, bei denen der Erblasser ausdrücklich erklärt hätte, sie sollten vor Andern ausgezahlt werden, dürfen eher nicht Abzug leiden, als wenn der Betrag der übrigen zur Ergänzung des Pflichttheils nicht hinreicht. †)

928. Der Geschenknehmer muß die Früchte desjenigen, 856.
was dem Pflichttheil abgeht, von dem Sterbtag des Gebers

*) Ann. VII. 6. Lauckh. III. S. 195.
**) N. Jahrb. IV. p. 585.
***) N. Jahrb. I. p. 201.
†) Hohnb. IV. 355.

Digitized by Google

an, ersetzen, wenn die Minderung binnen Jahresfrist gefordert wird, andernfalls von dem Tag an, da die Forderung geschehen ist.

929. Liegenschaften, welche wegen des Minderungs-Rechts zur Erbschafts-Masse wieder eingeworfen werden müssen, fallen frei von Schulden und Pfandlasten, womit sie der Geschenknehmer beschwerte, zurück.

923. 930. Die Pflicht-Erben können wider dritte Besitzer der geschenkten und veräußerten Liegenschaften die Minderungs- oder Wiederzueignungs-Klage in gleicher Art und Ordnung, wie gegen die Geschenknehmer selbst anstellen, wenn diese letztern auf das eigene Vermögen zuvor fruchtlos ausgeklagt worden sind. Diese Klage trifft die Veräusserungen nach der Zeitfolge, so, daß auf den Jüngern immer zuerst gegriffen werde.

Viertes Kapitel.

Von Schenkungen unter Lebenden. *)

Erster Abschnitt.

Form der Schenkungen unter Lebenden.

1081. 931. Jede Urkunde über eine Schenkung unter Lebenden soll vor Staatsschreibern in der gewöhnlichen Form der Verträge gefertigt, und der Aufsatz darüber bei Strafe der Nichtigkeit aufbewahrt werden. **)

1087. 932. Eine Schenkung unter Lebenden ist für den Geber unverbindlich, und durchaus wirkungslos, so lang sie nicht in bestimmten Ausdrücken angenommen worden ist.

Die Annahme kann zwar, so lang der Geschenkgeber noch lebt, in einer spätern öffentlichen Urkunde geschehen,

*) Hohnh. I. 80. 202.

**) Simulirte Schenkungen. — Ann. II. 231. — Stempelpap. — Regbl. 1819. XXIX. — Zach. IV. 659. Tref. p. 476. — N. Jahrb. III. 11. ff. — Ann. VI. 177. Lauch. II. p. 300. Thilo Art. 893. Nr. 4. f. Nr. 7. ff. Nr. 18. Art. 932. Nr. 4.

Digitized by Google

wovon der Aufsatz aufbewahrt werden muß; sie hat aber alsdann wider den Geber nur Kraft von dem Tag an, da ihm die Urkunde über die Annahme bekannt gemacht wird. *)

933. Ein volljähriger Geschenknehmer muß die Annahme selbst, oder durch einen Gewalthaber bewirken; letzterer muß entweder für diese Schenkung einen besondern, oder für alle Schenkungen allgemeinen Auftrag zur Annahme haben. **)

Diese Vollmacht muß vor Staatsschreibern errichtet, und eine Ausfertigung derselben dem Aufsatz der Schenkung, oder, wenn diese in einer besondern Urkunde angenommen wurde, dem Aufsatz der Annahme beigelegt werden.

934. Eine verheirathete Frau kann nur mit Bewilligung ihres Manns, oder, wenn dieser sie versagt, nur nach erhaltener Ermächtigung des Gerichts, eine Schenkung annehmen, in Gemäßheit dessen, was hierüber in den Sätzen 217 und 219 unter dem Titel: von der Ehe, vorgeschrieben ist. 905.

935. Die einem Minderjährigen, der nicht gewaltsentlassen ist, oder einem Mundlosen gemachte Schenkung kann nur von seinem Vormund angenommen werden, zufolge des 463. Satzes unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewalts-Entlassung. Der gewaltsentlassene Minderjährige kann sie unter Mitwirkung seines Beistands annehmen.

Für Minderjährige, sie seyen gewaltsentlassen oder nicht, können die Eltern, oder die Groß-Eltern, selbst bei Lebzeiten der Eltern, auch ohne Vormünder oder Rechts-Beistände des Minderjährigen zu seyn, die Annahme bewirken.

936. Ein Taubstummer, der Schreibens erfahren ist, kann in Person oder durch Gewalthaber annehmen.

Ist er Schreibens unerfahren, so muß die Annahme von einem Rechts-Beistand geschehen, der dazu nach dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewaltsentlassung ernannt ist.

---

*) Zachar. IV. 655. 657 f.

**) ad Art. 932 u. 33. Lauckh. III. S. 305. — Zachar. IV. 656.

Digitized by Google

937. Schenkungen für Verpflegungshäuser, für die Armen einer Gemeinde, oder für gemeinnützliche Anstalten, sollen von den Verwaltern dieser Gemeinde oder Anstalten mit gehöriger Ermächtigung angenommen werden. *)

1089. 1138. 938. Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Parthieen ihre Vollkommenheit, und das Eigenthum des Geschenks geht auf Geschenknehmer über, ohne daß es einer Ueberlieferung bedarf. **)

786. 938 a. Eine Schenkung, die an Mehrere zugleich geschieht, ist in Absicht auf ihre Annahme, wenn Einer oder der Andere sie ausschlägt, nach dem Satz 1044 und 1045 zu behandeln, wenn der Geschenkgeber nicht eine andere Willensmeinung vor der Annahme bestimmt erklärt hat. ***)

958. 1089. 2181. 939. Jede Schenkung über Güter, die zu Unterpfändern dienen, und ihre Annahme muß bei jener Pfandschreiberei, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden.

939 a. Hierlands wird sie gleich Anfangs zum Grundbuch eingetragen, sofort bei der Verpfändung nachmals nur ein Eintrags-Schein an die Pfandschreiberei eingereicht.

217. 940. Diese Eintragung soll der Mann besorgen, dessen Frau die Güter geschenkt erhielt, und selbst die Frau kann ohne Ermächtigung sie vornehmen lassen.

Bei Schenkungen an Minderjährige, Mundlose oder öffentliche Anstalten haben die Vormünder, Rechts-Beistände oder Verwalter die Eintragung zu besorgen.

1072. 941. Den Abgang der Eintragung kann jeder Betheiligte entgegen halten, nur nicht der Geschenkgeber, noch derjenige, der die Eintragung zu besorgen hatte, oder deren Rechtsfolger.

941 a. So lang eine Einsprache nicht geschehen ist, kann die Eintragung nachgeholt werden, es sey bei Lebzeiten des Geschenkgebers oder nach dessen Tode. †)

1070. 1074. 1306. 942. Auch den Minderjährigen und Mundlosen und den Ehefrauen schadet die versäumte Annahme oder unterlas-

---

*) Regbl. 1811. XXXVI. Beil. Nr. 60. — Regbl. 1812. XXVIII. Nr. 61.

**) Br. VI. 52. — Zachar. IV. 704. Trefurt 499.

***) Trefurt p. 498. — Bekk §. 31.

†) Trefurt p. 498.

Digitized by Google

sene Eintragung der Schenkungen, sie können jedoch desfalls auf ihre Vormünder oder Ehegatten den Rückgriff nehmen, wo er statt hat; sind aber die Vormünder oder Ehegatten zahlungsunfähig, so hat eine Umstoßung der Folgen deswegen nicht statt.

943. Eine Schenkung unter Lebenden kann sich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Gebers erstrecken; auf künftige Güter ist sie ungültig. *) 1076. 1084.

944. Jede Schenkung unter Lebenden unter Bedingungen, deren Erfüllung einzig von der Willkühr des Gebers abhängt, ist ungültig. **) 1086. 1174.

945. Auch jene ist ungültig, welche mit der Auflage geschieht, andere Schulden oder Lasten abzuführen, als die entweder zur Zeit der Schenkung vorhanden, oder wenn nicht in der Schenkungs-Urkunde, dann in einer anzuhängenden Beilage verzeichnet sind. ***) 1084.

946. Stirbt der Geschenkgeber, welcher weitere Verfügungen über eine geschenkte Sache, oder über eine daraus zu bezahlende bestimmte Summe vorbehalten hatte, ohne sie gemacht zu haben, so gehört jene Sache oder Summe den Erben des Geschenkgebers, die Worte des Vertrags mögen lauten wie sie wollen. 1087.

947. Die vier vorhergehenden Sätze gehen nicht auf jene Schenkungen, über welche das achte und neunte Kapitel des gegenwärtigen Titels Vorsehung thut. †) 1081. 1091.

948. Jede Schenkungs-Urkunde über fahrende Habe gilt nur in jenen Fahrnißstücken, worüber dem Aufsatz der Schenkung ein Verzeichniß beiliegt, das ihren Anschlag meldet, und von dem Geschenk-Geber und Nehmer, oder von denjenigen, die an des Letzteren statt annehmen, unterzeichnet ist. ††) 868.

---

*) Br. VI. 53. — Hohnh. I. 195.
**) Zachar. IV. 699. 701.
***) Br. VI. 54. — Zachar. IV. 698.
†) Hohnh. I. 202.
††) Zachar. IV. 660.

Digitized by Google

899. 949. Der Geschenkgeber kann sich die Nutzung oder Nutznießung der geschenkten beweglichen oder unbeweglichen Güter vorbehalten, oder darüber zum Vortheil eines Dritten verfügen.

589. 1245. 950. Fahrnißstücke, welche unter Vorbehalt der Nutznießung geschenkt wurden, muß der Geschenknehmer nach erloschener Nutznießung, so weit sie sich im Stück noch vorfinden, in dem Zustand annehmen, worin sie alsdann sind, wegen der nicht mehr vorhandenen hat er an den Geber oder dessen Erben den Anschlag nach dem angeschlossenen Verzeichniß zu fordern.

896. 951. Der Geschenkgeber kann sich einen Rückfall des Geschenks nach dem Tod des Geschenknehmers oder seiner Nachkommen vorbehalten. Nur seiner Person allein kann jedoch ein solcher Rückfall gelten. *)

1183. 952. Der Rückfall hat die Wirkung, daß jede inzwischen vorgehende Veräußerung der geschenkten Güter im begebenden Fall aufgelöst wird, und diese an den Geber frei und ledig von allen Lasten und Pfand-Beschwerden zurückkehren; nur für den Brautschatz und für andere in einem Ehe-Vertrag bedungene Vortheile dauert das Pfandrecht fort, sofern das übrige Vermögen des beschenkten Ehegatten nicht hinreicht, und das zwar nur in dem einzigen Fall, wenn solchem die Schenkung in dem nemlichen Ehe-Vertrag gegeben ward, woraus diese Rechte und Unterpfänder entstanden.

952 a. Bei geschenktem Vermögen ist der Geschenkgeber einzelne Sachen zu gewähren nicht schuldig; auch für einzeln geschenkte Sachen leistet er nur alsdann Währschaft, wenn sie mit Belastung gegeben wurden.

2257. 952 b. Werden belohnende Schenkungen entwährt, und die dadurch vergoltenen Dienste berechtigen zu einer Belohnungs-Forderung; so lebt durch die Entwährung das Forderungsrecht des Beschenkten wieder auf.

---

*) Zachar. IV. 700.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Fälle, wo Schenkungen unter Lebenden widerruflich sind.

953. Eine Schenkung unter Lebenden kann nicht widerrufen werden, außer wegen unerfüllt gebliebener Auflagen, wegen Undanks, und wegen später geborner Kinder. *) 964. 1083. 1096.

954. Der wegen nicht erfüllter Auflagen erfolgende Widerruf bringt die Güter frei von allen Beschwerden und Pfandlasten des Geschenknehmers in die Hände des Gebers zurück; dieser übt wider jeden dritten Besitzer derselben alle Rechte, die er wider den Geschenknehmer selbst hätte. **)

955. Eine Schenkung unter Lebenden kann wegen Undanks nur in folgenden Fällen widerrufen werden: 1046.

1) Wenn der Beschenkte dem Geber nach dem Leben trachtet;
2) wenn er gegen ihn Mißhandlungen, Vergehen oder grobe Schmähungen sich zu Schulden kommen läßt.
3) Wenn er ihm den Lebensunterhalt versagt. ***)

956. Der Widerruf wegen nicht erfüllter Auflagen, oder wegen Undanks geschieht niemals kraft Gesetzes, er muß angekündigt werden. 206.

957. Der Widerruf wegen Undanks muß in Jahresfrist, von Kenntniß der Ursache an, eingeklagt werden. 1047.

Dieser Widerruf kann niemals von dem Geschenkgeber wider die Erben des Beschenkten, von den Erben des Gebers wider den Geschenknehmer aber alsdann eingeklagt werden, wenn der Geber vor seinem Tod die Klage schon angestellt hatte, oder das Jahr vom Vergehen an noch lauft.

958. Der Widerruf wegen Undanks entkräftet weder die Veräußerungen des Geschenknehmers, noch die von ihm

---

*) Zachar. IV. 702. f. 705. 707.
**) Br. VI. 55—59.
***) Zachar. IV. 706. 708. Hohnh. VI. 246. Thilo Art. 955. Nr. 2. f.

Digitized by Google

darauf gelegte Pfand- oder andere Grundlasten, ehe ein Auszug der Klage auf Widerruf am Rande der im 939. Satz vorgeschriebenen Eintragung vorgemerkt ist; sondern durch den Widerruf wird der Geschenknehmer nur schuldig, den Werth der veräußerten Sachen, wie er zur Zeit der angebrachten Klage steht, und die Früchte von dem Tag dieser Klage an, zu ersetzen.

1087. 959. Schenkungen zu Gunsten einer Ehe können wegen Undanks nicht widerrufen werden.

1096. 1100 b c. 960. Alle Schenkungen unter Lebenden, wes Namens und Werths sie seyen, auch die gegenseitige oder vergeltende Schenkungen, ja selbst diejenigen, die zu Gunsten einer Ehe gemacht werden, (wenn sie nicht von Ahnen an die Ehegatten, oder von den Verehelichten unter sich gemacht werden) sobald sie von kinderlosen Personen geschehen sind, gelten durch die spätere Erscheinung eines ehelichen Kindes des Gebers kraft Gesetzes für widerrufen, auch wenn dieses erst nach seinem Tod zur Welt kömmt, oder nach der Schenkung geboren und ehelich gemacht wird. *)

961. Dieser Widerruf tritt selbst dann ein, wenn das nachkommende Kind zur Zeit der Schenkung schon empfangen war.

962. Die Schenkung gilt für widerrufen, obgleich der Geschenknehmer zum Besitz der geschenkten Güter schon gelangt, und nach der Geburt des Kinds von dem Geschenkgeber darin belassen worden seyn sollte. Der Beschenkte ist jedoch nicht schuldig, andere Früchte, von welcher Art sie seyen zu ersetzen, als jene, die nach der Zeit verfielen, da die Geburt des Kinds oder dessen durch eine nachherige Ehe erfolgte Ehelichmachung gerichtlich oder sonst öffentlich ihm angekündigt wurden. Von da an gibt er sie zurück, selbst wenn die Zurückforderung der geschenkten Güter erst nach dieser Bekanntmachung geschieht.

---

*) Auch bei Erlassung einer Schuld? s. N. Jahrb. II. p. 200 — „geboren und ehelich" — statt ehelich. (Verbess. Druckfehler). Regbl. 1810. II. — Zachar. IV. 709. Tref. p. 499.

Digitized by Google

963. Geschenkte Güter, welche diesemnach kraft Gesetzes widerrufen sind, fallen in das Vermögen des Gebers zurück, frei von allen Beschwerden und Pfand-Lasten, welche von dem Beschenkten her darauf gekommen sind; selbst für den Ersatz des Brautschatzes, den die Ehegattin des Beschenkten zurückzufordern hat, des Einbringens derselben, oder anderer in dem Ehe-Vertrag ihr zugesagten Vortheile haften sie nicht, sogar alsdann nicht, wenn die Schenkung zur Beförderung der Ehe des Beschenkten geschah, und dem Heiraths-Vertrag eingerückt wurde, oder der Geber durch die Schenkung Sicherheit für die Erfüllung des Heiraths-Vertrags geleistet hat.

964. Die auf diesem Weg widerrufenen Schenkungen leben nicht wieder auf, weder durch Absterben des Kinds, noch auf sonst eine Weise, sondern will der Geschenkgeber vor oder nach dem Tod des Kinds, dessen Geburt eine Schenkung entkräftete, die nemlichen Güter demselben Geschenknehmer geben, so kann dies nur durch eine neue Schenkung geschehen.

965. Jede Abrede oder Vertrags-Stelle, wodurch ein Geschenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen künftiger Kinder Verzicht thut, ist ungültig und durchaus unwirksam.

966. Einer Schenkung, welche um nachgeborner Kinder willen widerrufen ist, können der Geschenknehmer, seine Erben, Rechtsfolger, oder andere Inhaber der geschenkten Sache keine andere Verjährung entgegen halten, als jene aus einem ununterbrochenen Ablauf von 30 Jahren, von der Geburt des letzten Kinds des Geschenkgebers, erfolgte sie auch erst nach dessen Tod.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von letzten Willens-Verordnungen. *)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Form der letzten Willen.

967. Jedermann kann seinen letzten Willen erklären unter dem Namen einer Erb-Einsetzung oder eines Vermächtnisses, oder unter jeder andern Benennung, die geeignet ist, seine Absicht an den Tag zu geben. **)

1097. 968. Ein letzter Wille von zweien oder mehreren Personen, kann weder zum Vortheil dritter, noch zu ihrem wechselseitigen Vortheil, in einer und derselben Urkunde errichtet werden. ***)

969. Ein letzter Wille kann eigenhändig, oder öffentlich, oder geheim gefertigt werden. †)

1007. 970. Ein eigenhändiger letzter Wille gilt, wenn er von der Hand des Erblassers durchaus geschrieben und unterzeichnet, auch mit Ort, Tag und Jahr versehen ist; er bedarf keiner andern Förmlichkeit. ††)

---

*) Regbl. 1807. VI. — I. E. E. XI. Regbl. 1811. X. XX. Beil. Nr. 62. 63. Anzbl. 1811. Nr. 72. Regbl. 1812. XVIII. Beil. Nr. 64. Regbl. 1814. IX. Regbl. 1817. II. Anzbl. 1814. Nr. 26. Zachar. IV. 667. Ueber Auslegung von letzten Willens-Verordnungen s. Zach IV. 614. — Tref. p. 500.

**) Hohnh. II. 264. III. 106. IV. 211. VI. 170.

***) Zachar. IV. 662. Brauer VI. 60. Lauckh. II. p. 117 137. 142. 145. Annalen III. 239. Thilo Art. 968. Nr. 2.

†) Zachar. IV. 663.

††) Zachar. IV. 668. f. Trefurt p. 478. Hohnh. VI. 187. VII. 152. Annalen III. 17. 181. IV. 58. V. 215. N. Jahrb. III. 274. 278. Lauckh. II. 8. 117. 121. 126. 128. 129. 134. 136. f. 140. 142. 145. 152. 155. Thilo Art. 970. Nr. 8. 10. 12. ff. Nr. 152. ff. Ebend. Nr. 10b. 11b. 14. 44.

Digitized by Google

971. Ein öffentlicher letzter Wille ist jener, der von zwei Staatsschreibern in Gegenwart zweier Zeugen, oder von einem Staatsschreiber mit vier Zeugen aufgenommen wird. *)

972. Wird der letzte Wille von zwei Staatsschreibern aufgenommen, so muß er ihnen beiden von dem Erblasser vorgesprochen, und von einem derselben das Vorgesagte niedergeschrieben werden. **)

Wird nur ein Staatsschreiber zugezogen, so muß der letzte Wille diesem vorgesprochen und von ihm niedergeschrieben werden.

In einem wie im andern Fall muß das Niedergeschriebene in Gegenwart der Zeugen dem Erblasser vorgelesen werden.

Alles dieses ist ausdrücklich in der Urkunde zu erwähnen.

973. Diese letzte Willens-Urkunde soll der Testirer unterzeichnen: erklärt er, daß es ihm an Fähigkeit oder an Kräfte fehle zu schreiben, so muß in der Urkunde seiner Erklärung, so wie der Verhinderungs-Ursache ausdrücklich gedacht werden. ***)

974. Die letzte Willens-Urkunde muß auch von den Zeugen unterzeichnet werden; auf dem Lande ist die Unterschrift eines der Zeugen hinlänglich, wenn das Testament von zwei Staatsschreibern aufgenommen wird, und zweier, wenn ein Staatsschreiber allein es aufnimmt. †)

*) Zachar. IV. 670. Tref. p. 479. Regbl. 1818. XI. Beil. Nr. 65. — Fehlerhaftes Formular in Sonntags Handbuch. Justiz-M. 18. Juli 1817. Nr. 1921. — Lauckh. II. 171. 182. 186. Thilo Art. 972. Nr. 37. 39–80. Ebend. Nr. 4—19. 21—27. 33.

**) Trefurt p. 477. Roth II. 110. Hohnh. I. 247. IV. 9. VI. 12. N. Jahrb. I. 275. Annalen II. 146. Staatsschreiber u. Theil. Commiss. Archiv I. 450. Hohnh. VI. 666. VII. 2. Archiv IV. 165. Regbl. 1811. X. N. Jahrb. I. 274. 311. Vorsprechen, Niederschreiben, Vorlesen d. T. Regbl. 1814. IX. Beil. Nr. 66. Regbl. 1817. XXI. Beil. Nr. 67. Hohnh. I. 269. II. 291. N. Jahrb. I. 453. Annalen III. 191. Hohnh. III. 65. 169. 207. Hohnh. IV. 211. VI. 12. VII. 150. Annalen VI. 259. Lauckh. II. 161. 180. 186. 193

***) Lauckh. II. 171. Zachar. IV. 666. Trefurt p. 479. Ann. III. 198. Thilo Art. 2. 7. f. 15. ff.

†) Testamentszeugen. Hohnh. I. 171. III. 71. VI. 168. 188.

Digitized by Google

909 a. 980. 975. Als Zeugen eines öffentlichen letzten Willens können nicht zugelassen werden die Vermächtnißnehmer aller Art, noch ihre Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grade einschließlich, auch nicht die Schreiber der zur letzten Willens-Fertigung berufenen Staatsschreiber. *)

976. Will der Erblasser einen geheimen oder verschlossenen letzten Willen errichten; so soll er seine Willens-Urkunde unterzeichnen, er mag sie selbst geschrieben haben oder durch einen andern haben schreiben lassen. Diese Urkunde muß in sich selbst oder in einem Umschlag eingeschlagen und versiegelt werden. Der Erblasser übergiebt sie also geschlossen und versiegelt dem Staatsschreiber vor wenigstens sechs Zeugen, oder läßt sie in ihrer Gegenwart verschließen und versiegeln; dabei erklärt er, daß dasjenige, was darin enthalten ist, sein letzter Wille sey, den er geschrieben und unterzeichnet, oder den ein Anderer geschrieben und er unterzeichnet habe. Der Staatsschreiber fertigt darüber die Urkunde, die auf der Außen-Seite der Schrift oder ihres Umschlags geschrieben wird. Sowohl der Erblasser als der Staatsschreiber unterzeichnet diese Aufschrifts-Urkunde zugleich mit den Zeugen.

Alles obige soll ununterbrochen hintereinander ohne Zwischen-Eintritt anderer Rechtshandlungen geschehen; würde der Erblasser wegen eines nach Unterzeichnung des letzten Willens ihm zugestossenen Hinderniſſes die Aufschrifts-Urkunde nicht unterzeichnen können, ſo soll seiner desfallsigen Erklärung erwähnt werden, ohne daß gleichwohl in diesem Fall nöthig sey, die Zahl der Zeugen zu vermehren. **)

976 a. Der geheime letzte Wille muß durch den Staatsschreiber so versiegelt werden, daß nicht unbemerkt die Urkunde aus dem Umschlag herausgenommen, und eine Andre dafür eingeschoben werden kann. ***)

VII. 280. N. Jahrb. I. 274. Annalen II. 146. — Zeugen gegen den Inhalt eines Test. Archiv. I. 252. 262. Hohnh. III. 66. 71. VI. 7. Lauckh. I. p. 1.

*) Hohnh. VI. 9. 16. 130. Annalen I. 211. Hohnh. IV. 12. N. Jahrb. I. 50. 313. Thilo Art. 975. Nr. 7—9. Nr. 13.

**) Zachar. IV. 671. Archiv II. 248. Lauckh. II. S. 155. 193. 197.

***) Tref. p. 480. Ann. I. 368. V. 286. VI. 90. N. Jahrb. V. 499. Muncke §. 671. Thilo Art. 976. Nr. 5. 6. 8.

Digitized by Google

976 b. Auch bei geheimen letzten Willen genügt auf dem Land die Unterschrift der Hälfte der nöthigen Zeugenzahl.

977. Ist der Erblasser Schreibens unerfahren, oder Schreibens unfähig zur Zeit, da er seine Willens-Verordnung niederschreiben läßt; so soll zu der Aufschrifts-Urkunde, außer der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zahl, ein Zeuge weiter zugezogen werden. Dieser unterzeichnet mit den übrigen Zeugen die Urkunde, in welcher der Ursache gedacht seyn muß, warum dieser Zeuge noch zugezogen ward. *)

978. Diejenigen, welche Lesens unerfahren, oder unfähig sind, können keine letzte Willens-Verordnung in geheimer Form errichten.

979. Ein Erblasser, der zwar nicht sprechen, wohl aber schreiben kann, darf einen geheimen letzten Willen errichten, unter der Bedingung, daß es ganz von seiner Hand geschrieben, unterzeichnet, und mit Ort, Tag und Jahr versehen sey, daß er ihn dem Staatsschreiber und den übrigen Zeugen überreiche, und in ihrer Gegenwart oben an dem Aufschriftsort hinschreibe, daß die vorgezeigte Schrift sein letzter Wille sey. **)

Der Staatsschreiber schreibt alsdann die Aufschrift darunter, und erwähnt hierin, daß der Erblasser in Gegenwart Seiner selbst und der Zeugen diese Worte niedergeschrieben habe, und soll im Uebrigen alles das beobachtet werden, was im 976. Satz vorgeschrieben ist.

980. Wer Zeuge für einen letzten Willen werden soll, muß männlichen Geschlechts, volljährig, Staats-Unterthan, und im Genusse der bürgerlichen Rechte seyn. ***) 25. 975.

980. a. Auch muß er selbst die zur Verordnung eines letzten Willens erforderlichen Eigenschaften besitzen.

980. b. Eine letzte Willensverfügung kann wegen Unförmlichkeiten nicht mehr angefochten werden, sobald eine ihr gemäße, gültige, wenn auch widerrufliche Vermögens-Uebergabe des Erblassers nachgefolgt und unwiderrufen geblieben ist.

---

*) Testam. der tauben Pers. Regbl. 1818. XI. — Der Taubstummen. Justizm. Beschl. v. 22. Mai 1818. Nr. 1362. Brauer V. 713.

**) Tref. p. 478. ff.

***) Grollmann I. p. 76. 77.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Regeln über die Form gewiſſer letzten Willens-Arten.*)

981. Die letzten Willen der Militär- und anderer bei Kriegsheeren angeſtellten Perſonen können in jedem Land, wo ſie ſich befinden, von einem Bataillons- oder Eskadrons-Chef, ingleichem von jedem Staabs-Offizier in Gegenwart zweier Zeugen, oder von zwei Kriegs-Kommiſſarien, oder von einem dieſer Kommiſſarien in Beiſeyn zweier Zeugen aufgenommen werden. **)

982. Sie können auch, wenn der Erblaſſer krank oder verwundet iſt, von dem Oberfeld-Arzt unter Beiſtand des Militär-Kommandanten, welchem die Polizei des Spitals übergeben iſt, aufgenommen werden.

983. Die Verfügungen der obigen Sätze kommen nur denen zu gut, welche bei einem Kriegszug, oder außer dem Staats-Gebiet in Quartier oder Beſatzung, oder in Feindesland kriegsgefangen ſind: auf diejenigen, welche im Land in Quartier oder Beſatzung liegen, gehen jene Sätze nur, wenn ſie ſich in einem belagerten Platz, oder in Orten befinden, wo wegen Kriegs die Thore geſchloſſen und der Eingang geſperrt iſt.

984. Ein nach der oben beſtimmten Form errichteter letzter Wille iſt kraftlos ſechs Monate, nachdem der Erblaſſer an einen Ort gelangt iſt, wo er die gewöhnlichen Formen beobachten kann.

985. Letzte Willen, welche an einem Ort gemacht werden, mit welchem alle Gemeinſchaft wegen der Peſt oder andern anſteckenden Krankheiten unterbrochen iſt, können vor dem Ortsvorſteher oder vor einem Raths- oder Gerichts-Verwandten und zweien Zeugen errichtet werden. ***)

---

*) Brauer VI. 299.

**) Zachar. IV. 672.

***) Zu Satz 985—87. Regbl. 1811. X. Zachar. IV. 673. Lauth. III. 314.

Digitized by Google

986. Diese Verfügung gilt Allen, die sich an den angesteckten Orten befinden, wenn sie schon selbst nicht krank sind.

987. Die in den beiden vorhergehenden Sätzen erwähnten letzten Willen werden sechs Monate, nachdem die Sperre des Orts, wo der Erblasser sich befindet, wieder aufgehoben ist, oder sechs Monate, nachdem er sich an einen ungesperrten Ort verfügt hat, ungültig.

(988 — 994 bleiben weg, weil sie bloß das Seerecht betreffen.)

995. Die Verfügungen über die Form der zur See gemachten letzten Willen sind auch auf letzte Willen der Reisenden, auf Schiffen, die nicht unter die Schiffs-Mannschaft gehören, anwendbar. *)

996. Ein letzter Wille, der auf der See nach der bestimmten Form errichtet worden, gilt nur in so fern, als der Erblasser auf der See stirbt, oder doch in den nächsten drei Monaten, nachdem er gelandet, und zu einem Ort gekommen ist, wo er ihn nach gewöhnlichen Formen hätte erneuern können.

997. Ein auf der See errichteter letzter Wille kann keine Verfügung zum Vortheil der Schiffs-Offiziere enthalten, wenn sie dem Erblasser nicht verwandt sind.

998. Die unter den obigen Sätzen des gegenwärtigen Abschnitts begriffenen letzten Willens-Verordnungen, sollen von denjenigen, welche sie aufnehmen, so wie von dem Erblasser unterzeichnet werden.

Erklärt letzterer, er sey Schreibens unerfahren oder unfähig; so soll seiner Erklärung und der Ursache seiner Nicht-Unterzeichnung gedacht werden.

In Fällen, welche die Gegenwart zweier Zeugen erfordern, soll die letzte Willens-Verordnung wenigstens von einem aus ihnen unterzeichnet, und alsdann der Ursache erwähnt werden, weswegen der Andere nicht unterzeichnet.

999. Ein Inländer, der sich in einem fremden Land befindet, kann seinen letzten Willen entweder in einer eigenhändigen Urkunde nach der Form des 970. Satzes erklären,

*) Zachar. IV. 674.

Digitized by Google

oder in einer öffentlichen und alsdann unter den Formen, die dabei an dem Ort der Fertigung gebräuchlich sind. *)

1000. Letzte Willens-Verordnungen, die in fremdem Land errichtet werden, können, so viel das im Inland befindliche Vermögen betrifft, nicht in Vollzug gesetzt werden, als nachdem sie vorher in der Gerichts-Kanzlei des Wohnorts des Erblassers, wenn er einen Wohnsitz im Land beibehalten hat, andernfalls aber in der Gerichts-Kanzlei des Orts, der als sein letzter Wohnsitz im Lande bekannt ist, eingetragen worden. Im Fall der letzte Wille Verfügungen über inländische Liegenschaften enthält, soll es überdies in der Gerichts-Kanzlei, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden, so daß jedoch die Eintrags-Gebühren nur einfach gefordert werden dürfen.

968. 1001. Die Förmlichkeiten, welchen die verschiedenen Gattungen der letzten Willens-Verordnungen, laut des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abschnitts, unterworfen sind, müssen bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden. **)

Dritter Abschnitt.

Von Erb-Einsetzungen und Vermächtnissen im Allgemeinen.

967. 1002. Letzte Willens-Verordnungen geben entweder ein Erbvermögen oder ein Erbtheil oder ein Erb-Stück.

Jede dieser Verordnungen, sie geschehe unter der Benennung einer Erb-Einsetzung oder eines Vermächtnisses, richtet sich in ihrer Wirkung nach den für die Erb-Vermächtnisse, für die Erbtheil-Vermächtnisse und für die Stück-Vermächtnisse unter bestimmten Regeln. ***)

1002 a. Jeder Liegenschafts-Erwerb aus Vermächtnissen aller Art, muß so gut wie ein Erkauf in das Grundbuch eingetragen werden.

---

*) Annalen H. 99.

**) Br. VI. 61. Arch. I. 668. Zachar. IV. 664. f. Hohnh. III. 297. Annal. I. 211. 367. f. VI. 259. Thilo Art. 1001. Nr. 4.

***) Thilo Art. 1035. Nr. 21.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.*)

Von Erb-Vermächtnissen.

1003. Ein Erb-Vermächtniß ist diejenige letztwillige Verfügung, wodurch der Erblasser einer oder mehreren Personen seine gesammte Verlassenschaft gibt.

1004. Sind bei dem Tod des Erblassers Erben vorhanden, welchen das Gesetz einen bestimmten Antheil seines Vermögens vorbehält, so setzt sein Tod diese Pflichttheils-Erben in Besitz und Gewähr der gesammten Verlassenschaft kraft Gesetzes, und der ernannte Erbnehmer hat die Auslieferung des in dem letzten Willen ihm zugedachten Vermögens von ihnen zu verlangen. 724.

1005. Dennoch gebührt auch in diesem Fall dem Erbnehmer der Genuß des ihm zukommenden Vermögens von dem Sterbtag an; in sofern solchem sein Gesuch um Auslieferung in Jahresfrist nachfolgt; späterhin nimmt der Genuß erst mit dem Tag der freiwillig zugesagten oder gerichtlich geforderten Auslieferung seinen Anfang.

1006. Wo aber bei dem Tod des Erblassers keine Pflicht-Erben vorhanden sind, da soll durch den Tod des Erblassers der Erbnehmer kraft Gesetzes in Besitz und Gewähr treten, und nicht nöthig haben, die Auslieferung zu begehren. **)

1006 a. Er tritt damit in die Reihe der Erben, und wird alles auf ihn anwendbar, was von diesen überhaupt gesagt ist. ***)

1007. Jeder eigenhändige letzte Wille soll, ehe er vollstreckt wird, dem Vorsteher des Gerichts, unter welchem das Erbe gelegen ist, vorgelegt werden. Ist er versiegelt, so soll er dort geöffnet werden. †) 970.

---

*) Zachar. IV. 721.

**) Zachar. IV. 710. Tref. p. 463. Hohnh. V. 68. VI. 131. Annal. II. 6. 39. 43. 89. VII. 105.

***) Tref. p. 464. 473. 501.

†) Zachar. IV. 713. Brauer VI. 62. f. Tref. p. 481. Lauth. III. 159. — Eröffnung d. Testam. Regbl. 1825. XVIII. Beil. Nr. 68.

Digitized by Google

Der Vorsteher läßt ein Protokoll über die Vorlegung, Eröffnung und Beschaffenheit der Urkunde fertigen, und befiehlt deren Hinterlegung in die Hände eines von ihm ernannten Staatsschreibers.

Ist der Wille in geheimer Form gefertigt, so geschieht die Vorlegung, Eröffnung, Beschreibung und Hinterlegung auf dieselbe Weise; die Eröffnung erfordert aber das Beiseyn der Staatsschreiber, und der Zeugen, welche die Aufschrifts-Urkunde unterzeichnet haben, und sich am Ort befinden, oder eine vorausgegangene Berufung derselben.

1008. In dem Fall des 1006. Satzes ist der Erb-Nehmer, sobald die letzte Willens-Verordnung eine eigenhändige oder eine geheime ist, verbunden, durch einen Beisatz-Befehl des Vorstehers sich in die Gewähr einsetzen zu lassen. Er übergiebt deßhalb eine Bittschrift, dieser wird die Hinterlegungs-Urkunde beigefügt, und unter die Bittschrift der Befehl gesetzt. *)

1009. Der Erb-Nehmer, welcher mit einem Pflicht-Erben zusammentrifft, hat für Schulden und Lasten der Erbschaft und zwar für persönliche nach Verhältniß seines Antheils und Empfangs am Erbe, für Pfandschulden mit dem ganzen Pfandwerth zu haften, auch allein alle Vermächtnisse zu berichtigen; vorbehaltlich der Minderung nach dem 926. und 927. Satz, wo der Fall dazu eintritt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Erbtheil-Vermächtnissen.

1010. Ein Erbtheil-Vermächtniß ist dasjenige, wodurch der Erblasser nur über einen bestimmten Theil desjenigen Vermögens, worüber ihm das Gesetz zu verfügen erlaubt, zum Beispiel, über die Hälfte, über ein Drittel, oder über alle seine Liegenschaften, über seine ganze fahrende Habe, oder einen bestimmten Antheil aller seiner Liegenschaften, oder fahrende Habe, Verordnung macht. **)

*) Ann. VII. 105.
**) Br. VI. 64. Zachar. IV. 722.

Digitized by Google

Jedes andere Vermächtniß ist nur ein Stück-Vermächtniß.

1011. Erbtheil-Nehmer müssen von den Pflicht-Erben, in deren Ermangelung von den eingesetzten Erben, und wo auch keine solche sind, von den gesetzlichen Erben, welche nach der Ordnung in dem Titel von Erbschaften ins Erbe treten, die Auslieferung verlangen.

1012. Ein Erbtheil-Nehmer ist eben so wie ein Erb- 1017.
Nehmer für Schulden und Lasten des Erblassers zu haften verbunden, persönlich nach Verhältniß seines Antheils und Empfangs am Erbe, unterpfändlich für das Ganze. *)

1013. Hat der Erblasser nur auf einen bestimmten Theil des seiner Verfügung offenen Vermögens das Erbtheil-Vermächtniß gerichtet; so ist ein solcher Erbtheil-Nehmer schuldig, mit dem gesetzlichen Erben, der alsdann den unvergebenen Theil hinnimmt, nach Verhältniß ihrer Theilnahme die Stück-Vermächtnisse zu berichtigen.

Sechster Abschnitt.

Von Stück-Vermächtnissen. **)

1014. Jedes unbedingte Vermächtniß gibt dem Ver- 1010.
mächtniß-Nehmer von dem Tag an, da der Erblasser gestorben ist, ein Eigenthum auf die vermachte Sache, das auf seine Erben oder Rechtsfolger übergeht. ***)

Der Erbstück-Nehmer kann jedoch weder den Besitz der vermachten Sache früher ergreifen, noch auf deren Früchte oder Zinsen Anspruch machen, als von dem Tag an, wo er das Gesuch um Auslieferung nach der Ordnung des 1011. Satzes angebracht hat, oder wo ihm solche freiwillig zugesagt worden ist.

1015. Die Zinsen oder Früchte der vermachten Sache

*) Zachar. IV. 720.
**) Zachar. IV. 719. 723.
***) Br. VI. 65 — 67. Zachar. IV. 716. f.

Digitized by Google

gebühren dem Erbstück-Nehmer von dem Sterb-Tag an, und ohne der gerichtlichen Einklage zu bedürfen alsdann: *)

1) Wenn der Erblasser dieses in seinem letzten Willen ausdrücklich verordnet hat;
2) Wenn eine Leibrente oder ein Jahrgehalt zum Lebens-Unterhalt vermacht wurde.

1016. Die Kosten des Auslieferungs-Begehrens fallen auf die Erbschaft, nur darf ein Pflichttheil dadurch nicht verkürzt werden.

Die Eintragungs-Gebühren hat der Erbstücknehmer zu zahlen. Beides nur alsdann, wenn in dem letzten Willen nichts anders bestimmt ist.

Jedes Stück-Vermächtniß kann für sich besonders eingetragen werden, ohne daß dieser Eintrag Andern als dem Erbstück-Nehmer oder seinem Rechtsfolger Vortheil verschaffen könne.

1012. 2111. 1017. Der Erbe, oder wer sonst ein Stück-Vermächtniß zu leisten verbunden ist, hat für dessen Berichtigung persönlich, und zwar von mehrern, jeder nach Mehrzahl seines Antheils und Empfangs am Erbe, zu haften. **)

Unterpfändlich haften sie für das Ganze, soweit der Werth ihrer besitzenden Erbliegenschaften reicht.

1064. 1018. Die vermachte Sache soll mit den nothwendigen Zubehörden und in dem Stand abgeliefert werden, worin sie sich an dem Sterbtag des Geschenkgebers befand. ***)

1019. Erwerbungen, wodurch der Erblasser ein Grundstück vergrößert, das er Jemand zuvor schon vermacht hatte, werden ohne seine neue Verordnung nicht Theile des Stück-Vermächtnisses, wenn sie gleich etwa daran grenzen.

Anders verhält es sich mit Verbesserungen oder mit neuen auf dem vermachten Grundstück gemachten Anlagen oder mit einem Einfang (oder geschlossenen Platz), dessen Befriedung (oder Einfassung) der Erblasser erweitert hat.

---

*) Br. VI. 68.
**) Zachar. IV. 718.
***) Br. VI. 69.

Digitized by Google

1020. Wenn vor oder nach der letzten Willens-Erklärung die vermachte Sache für eine Erb-Schuld oder auch für die Schuld eines Dritten zum Unterpfand gegeben, oder mit einer Nutznießung beschwert worden ist, so ist derjenige, welchem das Vermächtniß auferlegt ist, sie hievon frei zu machen nicht verbunden, wenn es ihm der Erblasser nicht ausdrücklich befohlen hat.

1021. Wurde vom Erblasser eine fremde Sache wissentlich oder unwissentlich vermacht, so ist das Vermächtniß ungültig. *) 1599.

1022. Der, welchem eine mehrfach vorhandene Sache ohne weitere Bestimmung vermacht ist, darf dem Erben die beste nicht fordern, noch hat er nöthig, die schlechteste anzunehmen. **) 1129. 1246.

1022 a. Sind einige Sachen ohne Zahlbestimmung vermacht, so sind niemals alle vorhandene, und nie über drei vom Vermächtniß-Nehmer zu wählen. ***)

1023. Was einem Gläubiger vermacht ist, wird nicht für Abschlagszahlung auf seine Forderung, und das einem Dienstboten zugewendete Vermächtniß, nicht für Zahlung auf seinen Lohn angesehen. †)

1024. Der Erbstück-Nehmer haftet nicht für die Schulden der Erbschaft; der obgedachten Minderung des Vermächtnisses und der Pfand-Klage der Gläubiger jedoch unbeschadet. 871. 874. 1251.

Siebenter Abschnitt.

Von Treuhändern.

1025. Der Erblasser kann einen oder mehrere Treuhänder oder Vollzieher seines letzten Willens ernennen. ††)

---

*) Br. VI. 60. 70. Zachar. IV. 676. Thilo Art. 1021. Nr. 1. f.
**) Br. VI. 71.
***) Trefurt p. 501.
†) Br. VI. 72.
††) Zachar. IV. 715.

Digitized by Google

1026. Er kann ihnen Beſitz und Gewähr ſeiner fahrenden Habe ganz oder zum Theil einräumen, der aber nicht über Jahr und Tag von ſeinem Tod an dauern darf.

Hat er ihnen dieſen Beſitz nicht eingeräumt, ſo können ſie ihn nicht fordern.

1027. Der Erbe kann dem Beſitz ein Ende machen, wenn er den Treuhändern eine hinlängliche Summe zur Zahlung der Fahrniß-Vermächtniſſe anbietet, oder beweiſet, daß ſie entrichtet worden ſeyen. *)

1028. Wer keine Verpflichtungen übernehmen kann, iſt unfähig, ein Treuhänder zu werden.

1029. Eine Ehefrau kann nur mit Bewilligung ihres Mannes die Treuhänderſchaft annehmen.

Lebt ſie in einer Güter-Abſonderung, zufolge eines Ehe-Vertrags, oder eines Urtheils, ſo kann ſie es nicht nur mit Bewilligung ihres Mannes, ſondern auch im Weigerungs-Fall unter der Ermächtigung des Gerichts, in Gemäßheit der Sätze 217 und 219 unter dem Titel: von der Ehe.

1030. Ein Minderjähriger kann ſelbſt unter der Ermächtigung ſeines Vormunds oder Rechts-Beiſtands nicht Treuhänder werden.

819. 1031. Die Treuhänder ſollen die Siegel anlegen laſſen, wenn unter den Erben Minderjährige, Mundloſe oder Abweſende ſind. **)

Sie ſollen in Gegenwart des muthmaßlichen Erben, oder nach Einladung deſſelben eine Erb-Verzeichniß errichten laſſen.

Iſt zur Zahlung der Vermächtniſſe nicht baares Geld genug vorräthig, ſo veranlaſſen ſie den Verkauf der Fahrniß.

Sie ſorgen für die Vollziehung des letzten Willens in allen Theilen, und können in einem Rechtsſtreit, der über deſſen Vollziehung entſteht, als Beikläger auftreten um deſſen Gültigkeit zu verfechten.

---

*) Br. VI. 300.
**) Br. VI. 73.

Digitized by Google

Mit Ablauf des Sterbejahrs des Erblassers müssen sie über ihre Verwaltung Rechnung ablegen.

1032. Die Gewalt des Treuhänders geht auf dessen Erben nicht über. 1122.

1033. Wo mehrere Treuhänder ernannt sind, und angenommen haben, da kann auch einer allein bei Abgang der übrigen handeln, und sie haften alle als Sammtschuldner für die ihnen anvertraute Fahrniß, wenn nicht der Erblasser ihre Verrichtungen getheilt, und ein Jeder von ihnen sich auch wirklich auf diejenige beschränkt hat, die ihm angewiesen waren. 1202.

1034. Auslagen, welche der Treuhänder für die Versieglung, Erb-Verzeichnung, Rechnung und andere Amts-Verrichtungen gehabt hat, fallen auf die Erbschaft.

Achter Abschnitt.

Vom Verfall und Widerruf der letzten Willens-Verordnungen.

1035. Wer letzte Willens-Verordnungen ganz oder zum Theil widerrufen will, der muß es durch einen späteren letzten Willen thun, oder durch eine Staatsschreiberei-Urkunde, welche die Aenderung des letzten Willens besaget.*)

1036. Spätere letzte Willens-Verordnungen, worin die frühere nicht ausdrücklich widerrufen sind, machen von den Verfügungen, die in den früheren enthalten sind, nur jene ungültig, die mit den neuen nicht zusammen bestehen können.

1037. Ein widerrufener letzter Wille bleibt ungültig, sobald die Widerrufungs-Urkunde gültig ist, wenn schon letztere wegen Unfähigkeit des Erb-Nehmers oder Erbtheil- und Stück-Nehmers, oder wegen ihrer verweigerten Annahme, nicht zum Vollzug kommt. **)

---

*) Zachar. IV. 725. Trefurt p. 501. f. Brauer VI. 55. 56. 302. Laukh. III. S. 43.

**) Roth Abhandl. II. p. 83. Laukh. III. S. 49.

Digitized by Google

1038. Des Erblassers Veräußerung der vermachten Sache oder eines Theils derselben, selbst diejenige, welche durch Hingabe auf Wiederkauf oder durch Tausch geschieht, gilt für Widerruf des Vermächtnisses in allem, was veräußert worden, auch alsdann noch, wenn die Veräußerung ungültig, und die veräußerte Sache nachher wieder in die Hände des Erblassers zurückgekommen seyn sollte. *)

1038 a. Ein bloßer Einriß oder Einschnitt in ein Testament, der die Urkunde nicht ganz durch und durch von einander trennt, zernichtet keinen letzten Willen, der noch aufbewahrt vorgefunden wird, wenn er nicht die Willens-Gewißheit der Urkunde aufhebt, oder zugleich mit einem Durchstrich des Inhalts, oder bei öffentlichen letzten Willen mit Rückforderung des Haupt-Aufsatzes, begleitet ist. **)

1039. Jeder letzte Wille ist verfallen, soviel davon solche Begünstigte betrifft, welche den Erblasser nicht überlebt haben. ***)

1040. Jeder letzte Wille, welcher auf eine Bedingung gestellt ist, die von einem ungewissen Ereigniß abhängt, so daß nach der Absicht des Erblassers die Verordnung nur vollzogen werden soll, je nachdem die Begebenheit sich ereignet oder nicht ereignet, ist verfallen, wenn der Erbtheil- oder Stück-Nehmer vor Erfüllung der Bedingung stirbt.

1041. Eine Bedingung, welche nach der Absicht des Erblassers nur den Vollzug seiner Verordnung aufschieben soll, hindert den Rechts-Erwerb der eingesetzten Vermächtniß-Nehmer nicht, noch den Uebergang auf deren Erben.

1042. Ein Vermächtniß verfällt, wenn die vermachte Sache bei Lebzeiten des Erblassers gänzlich zu Grund gegangen ist.

1032. Desgleichen, wenn sie nach seinem Tod ohne Zuthun oder Verschulden des Erben zu Grund geht, selbst alsdann, wenn dieser wegen Nicht-Auslieferung im Verzug ist, sie aber in den Händen des Vermächtniß-Nehmers ebenfalls hätte zu Grund gehen müssen.

911. 1043. Die Verfügung eines letzten Willens verfällt,

*) Br. VI. 301.
**) Trefurt p. 499. 501.
***) Zachar. IV. 726.

Digitized by Google

welche der Vermächtniß-Nehmer ausschlägt, oder unfähig ist, zu empfangen.

1043 a. War sie belastet, so zerfällt der Vortheil dieser Belastung dadurch nicht, sondern die Auflage muß von demjenigen befolgt werden, dem der Verfall zu gut kommt, wenn außer dem Erben noch Jemand bei Erfüllung der Auflage betheiligt ist, und wenn diesem der Erbe nicht etwa die ganze Sache lieber hinweisen, als die Auflage erfüllen will.

1044. Bei einem Vermächtniß, das mehreren zusammen zugewendet ist, kann zu Gunsten der Vermächtniß-Nehmer ein Zuwachs-Recht statt haben. *)

Ein Vermächtniß ist mehreren zusammen zugedacht, wenn es in einem und demselben Satz ihnen gegeben ist, ohne einem jeden seinen Theil an der vermachten Sache anzuweisen.

1045. Es gilt ferner für mehreren zusammen hinterlassen, wenn eine Sache, die ohne Verschlimmerung nicht getheilt werden kann, in der nämlichen Urkunde mehreren Personen, wenn gleich einer Jeden besonders vermacht ist. 786. 938.

1046. Eben die Ursachen, welche nach dem 954. Satz und den zwei ersten Bestimmungen des 955. Satzes in gegenwärtigem Titel der Klage auf Widerruf einer Schenkung unter den Lebenden Platz machen, begründen auch die Klage der Erben oder Erbnehmer auf Widerruf letztwilliger Begünstigungen. **)

1047. Beruhet diese Klage auf einer groben Beschimpfung des Andenkens des Erblassers; so muß sie in Jahres-Frist von dem Tag der Beschimpfung an erhoben werden. 957.

Sechstes Kapitel.

Von erlaubten Verordnungen zum Vortheil der Enkel des Geschenkgebers oder Erblassers, oder seiner Geschwister-Kinder.

1048. Eltern können das Vermögen, worüber sie zu verordnen berechtigt sind, ganz oder zum Theil durch Hand- 897.

*) Zuwachs-Recht s. Ann. I. 125. Hohnh. III. 300.
**) Zachar. IV. 727. Tref. p. 502.

Digitized by Google

lungen unter Lebenden oder auf den Todesfall hin Einem oder Mehrern ihrer Kinder unter der Bedingung geben, daß sie dieses Vermögen ihren jetzigen und künftigen Kindern, jedoch nur jenen des ersten Grades wieder abtreten sollen. *)

1049. Ein kinderloser Erblasser darf auch unter Lebenden, oder auf den Todesfall hin seinen Brüdern oder Schwestern sein ganzes Vermögen, oder jeden Theil **) desselben, der nicht zu einem Pflichttheil gehört, unter der gleichen Bedingung geben, daß solches von ihnen auf ihre vorhandene und künftige Kinder, jedoch nur des ersten Grads falle.

1050. Die Verordnungen, welche die beiden vorhergehenden Sätze erlauben, gelten nur in so fern, als die auferlegte Abtretung zum Vortheil aller jetzigen und künftigen Kinder ohne Ausnahme oder Vorzug des Alters oder des Geschlechts gereicht.

1051. Stirbt in obigen Fällen derjenige, von dem das Vermögen auf seine Kinder fallen soll, und hinterläßt theils Kinder, theils Kindes-Kinder, so erhalten diese letztere, vermöge des Erbvertretungs-Rechts, den Antheil des vorverstorbenen Kinds.

1052. Wenn Kinder, oder Geschwister, welchen ohne Auflage einer Wieder-Abtretung unter Lebenden etwas geschenkt war, eine neue Gutthat annehmen, die ihnen durch Handlungen unter Lebenden oder von Todswegen unter der Bedingung zugewendet ist, daß die früher geschenkten Güter mit der Wieder-Abtretung belastet seyn sollen; so können sie nicht mehr die beiden zu ihrem Vortheil geschehenen Verfügungen trennen, und auf die zweite verzichten, um sich an die Erste allein zu halten, wenn sie auch bereit wären, die unter der zweiten Verfügung begriffenen Güter zurückzulassen.

1186. 1053. Den After-Erben fallen ihre Rechte zu der Zeit an, wo der Genuß des Kinds oder Geschwisters, welchem die Wieder-Abtretung auferlegt ist, aus irgend einer Ursache aufhört. Eine zu ihrem Besten vor der Zeit gesche-

*) Br. IV. 74. — Zachar. IV. 696. 697.
**) Wird heißen sollen: „jenen."

Digitized by Google

hene Abtretung des Genusses kann den derzeitigen Gläubigern des Belasteten nicht schaden. *)

1053 a. Eben so wenig darf sie den später gebornen After-Erben zum Nachtheil gereichen.

1054. Die Frau eines Belasteten, wenn dessen freies Vermögen unzulänglich ist, kann sich nicht an das Vermögen halten, welches der Wieder-Abtretung unterliegt, außer für den Hauptstock des Heirathsguts, und das nur alsdann, wenn der Erblasser es ausdrücklich erlaubt hat.

1055. Wer die in den vorhergehenden Sätzen gestatteten Verfügungen trifft, kann in denselben oder in einer öffentlichen Urkunde einen Pfleger zur Vollziehung dieser Verordnungen ernennen. Dieser kann den Auftrag nicht ablehnen, außer wenn eine der Ursachen vorhanden ist, welche unter dem Titel von der Minderjährigkeit und Vormundschaft in dem sechsten Abschnitt des zweiten Kapitels angegeben sind. 427 folg.

1056. In Ermanglung dieser Ernennung soll auf Betrieb des Belasteten, oder wenn dieser minderjährig wäre, seines Vormunds, in Monatsfrist von dem Tag an, da der Geschenkgeber oder der Erblasser gestorben, oder nach ihrem Tod die belastende Verordnung bekannt geworden ist, ein Pfleger ernannt werden.

1057. Der Belastete, welcher dem vorhergehenden Satz kein Genüge leistet, soll des Vortheils verlustig seyn, den ihm die Verordnung verschafft hatte; auf Betrieb der volljährigen After-Erben, oder des Vormunds oder Rechts-Beistands der Minderjährigen oder Mundlosen, oder auf Betrieb eines jeden Verwandten der After-Erben, diese seyen volljährig, minderjährig oder mundlos, oder endlich von Amtswegen auf Betrieb des Kron-Anwalds, kann von dem Gericht des liegenden Erbes erklärt werden, daß das Recht auf den After-Erben gefallen sey. 1074.

1057 a. Im Fall übler Verwaltung des Vor-Erben ist auf Andringen des After-Erben nach Satz 618 zu verfahren. **)

*) Brauer VI. 303.
**) Tref. p. 484.

Digitized by Google

825. 1058. Nach dem Tod des Erblassers, welcher eine After-Erbschaft verordnet, soll in den gewöhnlichen Formen zur Erbverzeichniß über alle Güter und Fahrnißstücke geschritten werden, die zu seinem Nachlaß gehören, den Fall ausgenommen, wenn nur ein Stück-Vermächtniß belastet ist. Die Erbverzeichniß soll eine Abschätzung der fahrenden Habe nach ihrem Werth enthalten. *)

795. 1059. Sie soll auf Ansuchen des mit der Wieder-Abtretung belasteten in der Zeitfrist, die unter dem Titel von Erbschaften bestimmt ist, in Beiseyn des zur Vollziehung ernannten Pflegers errichtet werden. Die Kosten fallen auf das After-Erbe.

1060. Ist die Erbverzeichniß nicht in der obigen Zeit auf Ansuchen des Belasteten errichtet worden, so soll in dem hierauf folgenden Monat, auf Betrieb des zur Vollziehung ernannten Pflegers, in Beiseyn des Belasteten oder seines Vormunds hiezu geschritten werden.

1061. Geschieht den beiden vorhergehenden Sätzen kein Genüge; so soll auf Betreiben der im 1057. Satz benannten Personen eben diese Erbverzeichniß gefertigt, und der Belastete oder sein Vormund sowohl, als der After-Erbpfleger dazu berufen werden.

1062. Der, dem eine Wieder-Abtretung auferlegt ist, soll alle zum After-Erbe gehörige fahrende Habe ordnungsmäßig öffentlich versteigern lassen, welche nicht in den beiden folgenden Sätzen ausgenommen ist.

589. 1245. 1063. Das Zimmergeräth, und andere Fahrnißstücke deren Beibehaltung ausdrücklich verordnet worden, werden in dem Stand abgeliefert, worin sie sich zur Zeit der Wieder-Abtretung befinden.

1018. 522. 1064. In Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, welche ein landwirthschaftliches Gut betreffen, ist Vieh und Feldgeräth mit begriffen, und der Belastete ist nur verbunden es abschätzen zu lassen, um bei der Wieder-Abtretung den gleichen Werth zu erstatten.

455. 1065. Innerhalb sechs Monaten von dem Tag an,

*) Regbl. 1810. XI. N. Jahrb. II. 284.

da die Erb-Verzeichniß geschlossen worden, muß der Belastete den Erlös aus der verkauften Fahrniß, und was an einnehmenden Schulden eingegangen ist, verzinslich anlegen.

Nach Umständen kann diese Frist verlängert werden.

1066. Was späterhin aus einnehmenden Schulden oder abgelösten Kapitalien eingeht, muß längstens in drei Monaten, nach Empfang des Gelds, von dem Belasteten wieder angelegt werden.

1067. Die Anlage geschieht nach Vorschrift des Geschenkgebers oder Erblassers; hat dieser keine gegeben, so soll sie geschehen, um Liegenschaften oder Unterpfandbriefe zu erwerben.*)

1068. Die in den vorhergehenden Sätzen vorgeschriebene Anlage soll auf Betrieb und unter Mitwirkung des After-Erb-Pflegers geschehen.

1069. Verordnungen, welche eine After-Erbschaft durch Vertrag oder letzten Willen festsetzen, sollen auf Betrieb des Belasteten oder des Pflegers der After-Erbschaft offenkündig gemacht werden; so viel nemlich die Liegenschaften betrifft, durch Eintrag in die Bücher der betreffenden Pfandschreiberei, und so viel die Summen betrifft, die zu Unterpfand auf Liegenschaften angelegt werden, durch Unterpfands-Bestellung und Eintragung. 939 folg.

1070. Den Abgang der Eintragung der After-Erbschaft in jene Bücher können die Gläubiger und jeder dritter Erwerber, selbst denen minderjährigen oder mundlosen After-Erben entgegen halten, welchen nur der Rückgriff auf den Belasteten und auf den Aftererb-Pfleger bleibt, ohne daß sie jedoch die Folgen der Unterlassung der Eintragung umstoßen könnten, selbst wenn der Belastete und der Pfleger zahlungsunfähig wären. 942.

1071. Dadurch, daß ein Gläubiger oder dritter Erwerber auf einem andern Weg als jenem der Eintragung Wissenschaft von der Verordnung erlangte, ist der Mangel der Eintragung nicht gehoben.

1072. Weder die Geschenk-Nehmer, Vermächtniß-Nehmer, noch selbst die gesetzlichen Erben desjenigen, der eine 941.

*) Trefurt p. 484.

After-Erbschaft verordnet, noch weniger ihre Geschenk-Nehmer, Vermächtniß-Nehmer oder Erben können den Abgang der Eintragung den After-Erben entgegen halten.

942. 1305. 1073. Der zur Vollziehung ernannte Pfleger ist persönlich verantwortlich, wenn er sich nicht in allem nach den Regeln gerichtet hat, die hier oben für die Vermögens-Beurkundung, den Fahrniß-Verkauf, die Geld-Anlage, die Eintragung und Unterpfands-Bestellung vorgeschrieben sind, und überhaupt, wenn er nicht allen nöthigen Fleiß angewendet hat, damit die auferlegte Wieder-Abtretung wohl und treulich vollzogen werden möge.

1074. Der minderjährig Belastete, kann, wenn gleich sein Vormund zahlungsunfähig ist, die Folgen der Uebertretung der Regeln, welche diesem in den Sätzen des gegenwärtigen Kapitels vorgeschrieben sind, nicht umstoßen.

Siebentes Kapitel.*)

Von Theilungen der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen.

1075. Eltern und Ahnen können unter ihren Kindern und Kindes-Kindern ihr Vermögen theilen und ihnen die Loose anweisen.

1076. Diese Theilungen können durch Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen mit Beobachtung jener Formen, Bedingungen und Regeln geschehen, die für Schenkungen und letzte Willens-Verordnungen vorgeschrieben sind.**)

943. Theilungen, welche durch eine Handlung unter Lebenden, als Vermögens-Uebergabe, geschehen, können nur das schon vorhandene Vermögen zum Gegenstand haben.

1077. Wenn nicht das ganze elterliche Vermögen in der Theilung begriffen ist, so wird derjenige Theil des zur Todeszeit vorhandenen Vermögens, der nicht vertheilt ist, nach den gesetzlichen Regeln getheilt.***)

---

*) Zachar. IV. 728.

**) Ann. I. 301. Zachar. IV. 732. ff.

***) Zachar. IV. 730. f.

Digitized by Google

1078. Geschah die Theilung nicht unter alle Kinder, die zur Zeit des Hinscheidens im Leben sind, die Abkömmlinge der Verstorbenen mit eingerechnet, so ist die ganze Theilung ungültig. Eine neue Theilung in gesetzlicher Form kann sowohl von den übergangenen Kindern oder Abkömmlingen, als auch selbst von denjenigen, welche durch die Theilung bedacht wurden, verlangt werden. *) 887.

1079. Eine elterliche Theilung kann wegen einer Verletzung über ein Viertel angefochten werden, desgleichen, wenn mittelst der Theilung und der Voraus-Vermächtnisse Einer der Mittheilnehmer einen größeren Antheil erhält, als das Gesetz erlaubt. **) 887. 1118.

1080. Das Kind, welches aus einer der vorgedachten Ursachen die elterliche Theilung angreift, muß die Kosten der Abschätzung vorschießen, und diese, so wie die Kosten des Rechtsstreits fallen ihm bleibend zu, wenn seine Klage verwerflich erscheint.

Achtes Kapitel.

Von Schenkungen in einem Heiraths-Vertrag zum Vortheil der Ehegatten, oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder. ***)

1081. Jede Schenkung unter Lebenden über gegenwärtiges Vermögen, auch wenn sie in einem Heiraths-Vertrag zum Vortheil der Ehegatten oder eines derselben geschieht, ist den allgemeinen Regeln für die Schenkungen unter Lebenden unterworfen. 1542 folg. 391 folg.

Sie kann nicht zu Gunsten künftiger Kinder geschehen, außer in den hier oben im sechsten Kapitel aufgezählten Fällen. 896.

1082. Eltern, Vor-Eltern und Seiten-Verwandte 304. 1039. 1092. 1093.

*) Zachar. I. 729.
**) Zachar. I. 734.
***) Zachar. IV. 735. 738 f. Hohnh. V. 70.

Digitized by Google

der Ehegatten, ja selbst Fremde, können ihre künftige Verlassenschaft ganz oder zum Theil, sowohl den besagten Ehegatten, als auch für den Fall, da der Geber den beschenkten Ehegatten überleben würde, zum Vortheil der aus der Ehe zu hoffenden Kinder geben.

Von einer solchen Gabe, obgleich sie nur den Ehegatten oder einem derselben zum Vortheil lautet, wird in dem gedachten Fall, wo der Beschenkte zuerst starb, immer vermuthet, daß sie den Kindern und Kindes-Kindern aus solcher Ehe zu gut kommen solle.

953. 1083. Eine Schenkung, welche nach der Form des vorhergehenden Satzes geschehen ist, soll unwiderruflich seyn, doch einzig in dem Sinn, daß der Geber über die vergabten Gegenstände nicht mehr unter einem unentgeltlichen Titel verordnen darf, es sey dann über geringe Summen in Vergeltungs- oder andere Weise.

943. 945. 1084. Eine Schenkung durch Heiraths-Vertrag darf zu gleicher Zeit das gegenwärtige und zukünftige Vermögen ganz, oder zum Theil in sich begreifen, nur muß der Urkunde ein Verzeichniß angefügt werden, worin die Schulden und Lasten des Geschenkgebers verzeichnet sind, wie sie am Tag der Schenkung sich befinden; in welchem Fall der Geschenk-Nehmer sich an das gegenwärtige Vermögen nach dem Tod des Gebers zu halten, und auf das Uebrige Verzicht zu thun befugt ist. *)

1085. Ist das vorerwähnte Verzeichniß einer Schenkungs-Urkunde über gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen nicht beigefügt worden; so ist der Geschenknehmer verbunden seiner Zeit die Schenkung entweder ganz anzunehmen, oder ganz auszuschlagen. Nimmt er sie an, so kann er nur das Vermögen in Anspruch nehmen, wie es am Sterbtag des Erblassers vorhanden ist, und muß alle Schulden und Lasten eines Erben übernehmen. **)

946. 1538. 1086. Eine Schenkung durch Heiraths-Vertrag zum

*) Zachar. IV. 736.

**) N. Jahrb. I. 429. Thilo Art. 1085. Nr. 1b. 1c. 2.

Besten der Ehegatten, und der aus der Ehe zu hoffenden Kinder, darf ferner noch die Bestimmung enthalten, daß der Geschenknehmer alle Schulden und Lasten der Erbschaft des Gebers ohne Unterschied zahlen soll, oder andere Bedingungen, deren Erfüllung von dem Willen des Empfängers abhängt, gleichviel wer der Geschenkgeber sey. Der Beschenkte ist verbunden, diese Bedingungen zu vollziehen, wenn er nicht auf die Schenkung Verzicht thun will. Hat derjenige, der durch Ehestiftung schenkt, sich vorbehalten, über ein in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens begriffenes Stück, oder über eine bestimmte daraus zu nehmende Summe zu verfügen; so wird das Stück oder die Summe nach dessen Tod, wenn nicht darüber verfügt ist, als in der Schenkung belassen, angesehen, und gehört dem Geschenknehmer oder seinen Erben zu. *)

1087. Keine Schenkungen durch Heiraths-Vertrag können unter dem Vorwand der Nicht-Annahme angegriffen oder ungültig erklärt werden. 932. 959.

1088. Jede zu Gunsten einer Ehe gemachte Schenkung ist verfallen, wenn die Ehe nicht erfolgt. **)

1089. Schenkungen, die einem der Ehegatten auf die in dem 1082. 1084. und 1086. Satz hier oben bemerkte Weise zugeschrieben sind, verfallen, wenn der Geber den beschenkten Ehegatten und seine Nachkommenschaft überlebt. ***) 938.

1090. Alle den Ehegatten durch Heiraths-Vertrag gemachte Schenkungen unterliegen bei Eröffnung der Erbschaft des Gebers nöthigenfalls der Minderung auf den Antheil, worüber er nach den Gesetzen zu verordnen befugt war. †) 920.

---

*) Hohnh. I. 195. folg.
**) Br. VI. 75. — Annalen III. 124. Zachar. IV. 737.
***) Zachar. IV. 740.
†) Br. VI. 76. — Trefurt p. 503. N. Jahrb. I. S. 149.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Von Verordnungen unter Ehegatten vor oder während der Ehe. *)

1091. Ehegatten können in dem Heiraths-Vertrag ſich wechſelſeitig oder auch Eines allein dem Andern jede Schenkung machen, die ſie für gut finden, unter den hierunter ausgedruckten Beſtimmungen. **)

1082. 1092. Eine Schenkung unter Lebenden, welche Ehegatten bloß auf gegenwärtiges Vermögen durch Heiraths-Vertrag einander machten, wird niemals auf die Bedingung verſtanden, daß der Beſchenkte der Längſtlebende ſey, wenn nicht dieſe Bedingung förmlich ausgeſprochen iſt. Sie unterliegt allen Regeln und Formen, welche oben dieſer Gattung von Schenkungen vorgeſchrieben ſind.

1032. 1093. Jede einſeitige oder wechſelſeitige Schenkung, welche Ehegatten über künftiges Vermögen, oder über gegenwärtiges und künftiges zugleich in einer Eheſtiftung einander machen, folgt den nämlichen Regeln, welche denen vom Dritten an ſie gemachten Schenkungen in dem vorhergehenden Kapitel vorgeſchrieben ſind, gehen aber auf die Kinder dieſer Ehe nicht über, ſobald der beſchenkte Ehegatte vor dem Schenkenden ſtirbt. ***)

915. 1094. Ein Ehegatte kann für den Fall, da er keine Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, dem andern Ehegatten durch Heiraths-Vertrag, oder ſonſt während der Ehe, alles Eigenthum vermachen, welches er auch einem Fremden zuwenden dürfte, und ihm die Nutznießung des ganzen Erbtheils, ſelbſt desjenigen Theils, worüber das Geſetz zum Nachtheil der Erben zu verordnen verbietet, daneben gönnen. †)

---

*) Zachar. IV. 741. Regbl. 1810. VI. Beil. Nr. 69. Regbl. 1810. XXXII. Beil. Nr. 70. Regbl. 1812. XXXVII.

**) Archiv I. 211.

***) Zachar. IV. 742. Annalen I. 151. 183. 229. Thilo Art. 1094. Nr. 1.

†) Tref. p. 444. folg. — Annalen VII. Nr. 24. N. Jahrb. V.

Digitized by Google

Für den Fall, da er Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, kann er dem andern Ehegatten entweder ein Viertel zum Eigenthum, und ein anderes Viertel zur Nutznießung, oder die Hälfte seines ganzen Vermögens allein nutznießlich geben.

1095. Ein Minderjähriger kann durch Heiraths-Vertrag dem andern Ehegatten, einseitige oder wechselseitige Schenkungen nur mit Bewilligung und unter Beistand derjenigen geben, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist, mit dieser Bewilligung darf er alles dasjenige schenken, was das Gesetz einem volljährigen Ehegatten an den Andern zu geben erlaubt. *) 1309. 1398.

1096. Alle Schenkungen unter Ehegatten während der Ehe sind dem Widerruf unterworfen, wann sie gleich als Schenkungen unter Lebenden bezeichnet wären.

Die Frau kann sie widerrufen, ohne hiezu von ihrem Mann oder vom Gericht ermächtigt zu seyn. 952. 960.

Diese Schenkungen verlieren wegen nachkommender Kinder ihre Kraft nicht. **)

1097. Ehegatten können weder durch Handlungen unter Lebenden noch durch letztwillige Verfügungen einander gegenseitige Schenkungen in einer und derselben Urkunde machen. ***)

1098. Mann oder Frau, die Kinder aus einer ersten Ehe haben, und zur zweiten oder weitern Heirath schreiten, können ihrem neuen Ehegatten nicht mehr geben, als der Antheil des Mindestbegünstigten ihrer ehelichen Kinder beträgt. In keinem Fall darf eine solche Schenkung ein Viertheil des Vermögens übersteigen. †) 1496. 1627.

1099. Auch mittelbarer Weise dürfen Ehegatten sich keine größere als die oben gestatteten Geschenke machen. ††) 1595. 911.

---

288. — Laukh. III. S. 2. 3. 4. 10. 16. 20. Zachar. IV. 688. 704. Brauer VI. 327. f.

*) N. Jahrb. I. S. 461.

**) Br. VI. 304.

***) Ann. I. 300. Zachar. IV. 743.

†) Regbl. 1810. XI. — Tref. p. 444. folg. — Zachar. IV. 690. 744. Laukh. III. S. 22. Muncke §. 690. Hohnh. IV. 74. 218.

††) Laukh. III. S. 27.

Digitized by Google

Jede versteckte oder an Mittelspersonen gemachte Schenkung ist ungültig.

1100. Für geschenkt an Mittelspersonen gilt das, was an Kinder des Ehegatten aus früherer Ehe gegeben wird, oder an Verwandte des andern Ehegatten, deren muthmaßlicher Erbe dieser zur Zeit der Schenkung ist, wenn nachmals gleich der andere Ehegatte seinen beschenkten Verwandten nicht überlebt oder geerbt hätte. *)

1100 a. Hergebrachte Ehrengeschenke sind durch jenes Verbot nicht ausgeschlossen.

*Zehntes Kapitel.

Von Vermögens-Uebergaben. **)

*Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1100 a a. Jedermann kann sich zum Vortheil seiner Erben schon bei Lebzeiten des Genusses seines Vermögens begeben, soweit er keiner Staatspflicht damit sich entzieht.

1100 a b. Diese Ueberlassung ist in jedem Fall an die oben im vierten Kapitel im ersten Abschnitt von der Form der Schenkungen vorgeschriebenen Regeln gebunden, den Satz 944 ausgenommen. ***)

1100 a c. Wer sein ganzes besitzendes Vermögen abgiebt, muß dabei die Vorsorge für seinen Unterhalt bestimmt ausdrücken, es sey nun, daß er sich zu einem der übernehmenden Erben oder zu mehreren umwechselnd in Verpflegung begibt, oder sich eine Abgabe in Geld und Haushaltungs-Erzeugnissen vorbehält.

1100 a d. Man kann den Genuß des Vermögens allein, oder auch zugleich das Eigenthum übergeben. †)

---

*) Laukh. III. S. 27. 28. N. Jahrb. V. S. 197.

**) Regbl. 1807. XXXV. Regbl. 1808. X. — Tref. p. 486. folg. Rettig §. 424—430.

***) Br. VI. 305. Hohnh. I. 40. II. 78. VI. 240.

†) Hohnh. II.78.

Digitized by Google

*Zweiter Abschnitt.

Von Eigenthums-Uebergaben.

1100 b a. Wer Eigenthum und Genuß unwiderruflich übergibt, setzt den Erben in alle hier nicht namentlich geänderte Rechte und Obliegenheiten eines Geschenk-Nehmers, es mag die Uebergabe mit einer Abgabe belastet seyn oder nicht, so lang nur die Belastung nicht über zwei Drittheile des höchsten jährlichen Ertrags wegnimmt.*)

1100 b b. Der Uebergebende darf sich den freien Widerruf vorbehalten. Dieser Vorbehalt ändert jedoch an der Natur des Geschäfts weiter nichts, als daß dabei nun der Widerruf an den Beweis jener gesetzlichen Ursachen nicht gebunden ist, welche für die Aufhebung unwiderruflicher Schenkungen geordnet sind. Dieser Vorbehalt wird im Zweifel nicht vermuthet. 953 folg.

1100 b c. Würde der Uebergebende erst nach vorausgegangener Vermögens-Uebergabe sich heirathen, und aus solcher Ehe Kinder zeugen, so kann deren Geburt eine Uebergabe nicht wieder aufheben, die unwiderruflich geschehen war. 960.

1100 b d. Wo das übergebene Vermögen nicht über obiges Maaß mit Leib-Geding belastet ist, da wird die Auslegung für den Uebergebenden gemacht, wann Zweifel entsteht, ob die Uebergabe eigenthümlich oder nutznießlich sey, mithin wird letzteres unterstellt. 1162.

1100 b e. Wo das Leibgeding höher ansteigt, oder eine Verpfründung mit verbunden ist, da ist im Zweifel die Auslegung für den Empfänger des Vermögens, mithin auf eigenthümliche Ueberlassung zu machen, und sofort im ersteren Fall aus dem zwölften Titel und dessen zweiten Kapitel vom Leibrenten-Vertrag, im andern aber aus dem dritten Kapitel ebendesselben Titels vom Pfründ-Vertrag, das Verhältniß des Gebers und Empfängers zu bemessen, so weit nicht namentlich Abweichungen bedungen sind. 1958. 1983 a.

1100 b f. Wo von mehreren Erben, an welche das Vermögen übergeben wurde, nur Einer oder der Andere in dem Fall einer hochgespannten Leibrente oder einer Pfründleistung ist; da findet der vorige Satz nur auf dessen Theil Anwendung, und die übrigen Theile werden nach den früheren Sätzen bemessen.

---

*) Regbl. 1808. X. — Hohnh. I. 269. Hohnh. II. 79. folg. Hohnh. IV. 228. — Tref. p. 494. folg.

Digitized by Google

*Dritter Abſchnitt.

Von nutznießlichen Uebergaben.

1100 c a. Die nutznießliche Vermögens-Uebergabe iſt eine fürſorgliche Erbeinweiſung oder Erbtheilung, verbunden mit der Schenkung des Genuſſes des künftigen Erbes. *)

1100 c b. Der Empfänger erlangt in Bezug auf den Genuß alle Rechte und Pflichten eines Nutznießers.

1100 c c. Die Sätze 1100 b b. und b c. auch b e. finden auch bei dieſer Genuß-Schenkung Platz.

1100 c d. Die fürſorgliche Erbeinweiſung oder Erbtheilung ändert an dem geſetzlichen Erbgang nichts, und benimmt dem Uebergebenden die Macht nicht, ändernde letztwillige Verfügungen darüber zu treffen.

1100 c e. Sind keine dergleichen vorhanden, auch keine Veränderungen in der Erbordnung bis zum Tod des Uebergebenden dazwiſchen getreten; ſo iſt die Erbeinweiſung oder Erbtheilung, die in der Vermögens-Uebergabe geſchah, endgültig, vorbehaltlich einer Minderung, wo Pflichterben dergleichen zu fordern haben, und der Verordnungen des ſiebenten Kapitels von Erbtheilung der Eltern oder Ahnen unter ihren Nachkommen, wo der Fall ſich dahin eignet.

1100 c f. Sind durch Veränderungen im Erbgang oder durch letzte Willensverfügungen Aenderungen eingetreten; ſo muß der nutznießliche Beſitzer denen dadurch an ſeine Statt tretenden Erben in geſetzlicher Ordnung das übergeben erhaltene Vermögen aushändigen.

1100 c g. Der Erblaſſer kann jedoch in der Uebergabe feſtſetzen, daß, wenn er ohne andere deßfallſige Willensverordnung ſterbe, die Verlaſſenſchaft ſchon als vom Uebergabstag an zu Erbe verfallen angeſehen werden ſoll, wo ſie alsdann durch Veränderungen im Erbgang keiner Ablieferung an andere Erben unterworfen wird.

*Eilftes Kapitel.

Von Auslegung der Schenkungen und Vermächtniſſe.

1156. 1100 d a. So weit nicht aus den Sätzen dieſes Titels ein Anderes nothwendig folgt, gelten die Regeln, welche wegen der Aus-

*) Tref. p. 496 folg. Hohnh. III. 7. Annalen VI. 112.

Digitized by Google

legung der Verträge im fünften Abschnitt und dritten Kapitel des dritten Titels von Verträgen angegeben sind. *)

1100 d b. Statt einer zweifeitigen Absicht ist jedoch die erklärte einseitige Absicht des Gebers diejenige, auf welche bei diesen Rechtsgeschäften zu sehen ist.

1100 d c. Keiner außerhalb der Urkunde geschöpften Absicht ist die Kraft zuzugestehen, etwas zu verfügen, was überall aus den Worten nicht gefolgert werden kann; sondern nur die Kraft, das nicht zu verfügen, was erweislich nicht in der Absicht des Gebers lag, jedoch etwa aus den Worten gefolgert werden könnte. **)

1100 d d. In dem Gegenstoß zwischen dem Vortheil des Erb-Nehmers und der Erbtheil- oder Erbstück-Nehmer ist im Zweifel für den Ersteren zu sprechen; so auch zwischen den Erben und den Vermächtniß-Nehmern. ***)

1100 d e. Wer eine ihm angefallene Verlassenschaft übernimmt, 1371.
geht dadurch mit denen Gläubigern des Erblassers und der Erbschaft einen Halb-Vertrag ein, sie gesetzmäßig um ihre Forderungen zu befriedigen; das Verhältniß zwischen diesen und ihm richtet sich darin nach den Sätzen des Titels über die Verträge. †)

Dritter Titel.

Von Verträgen und Vertrags-Verbindlichkeiten überhaupt.

Erstes Kapitel.

Vorläufige Verfügungen.

1101. Ein Vertrag ist die Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen Einer oder Mehreren andern verbindlich zusagen, etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen. ††)

*) Hohnh. I. 184—194. Laukh. II. p. 104.
**) Hohnh. IV. 232.
***) Tref. p. 500.
†) Tref. p. 463. 501.
††) Br. VI. 77. Zachar. II. 340. Archiv I. 484.

Digitized by Google

1102. Der Vertrag ist doppelseitig, wenn die Vertrags-Personen wechselseitig einander derartige Zusagen thun. *)

1103. Er ist einseitig, wenn eine oder mehrere Personen gegen eine oder mehrere Andere sich zu etwas verbindlich machen, ohne daß diese Letztere eine Gegen-Zusage thun.

1104. Ein Vertrag auf Umsatz ist vorhanden, wenn hiebei das, was jeder Theil gibt oder leistet, der Gegenwerth dessen ist, was ihm gegeben oder geleistet wird.

Besteht der Gegenwerth in der Wagniß eines Gewinns oder Verlusts für beide Theile, je nach ungewissen Begebenheiten, so ist der Vertrag ein Glücks-Vertrag. **)

1105. Ein unentgeltlicher oder Freigebigkeits-Vertrag ist derjenige, worin einer dem Andern einen unvergoltenen Vortheil zuwendet.

1106. Ein belasteter Vertrag ist derjenige, wobei jeder Theil etwas geben oder thun muß.

1107. Alle Verträge, benannte und unbenannte richten sich nach allgemeinen Regeln, welche der Gegenstand dieses Titels sind. ***)

Die Regeln, welche gewissen benannten Verträgen eigen sind, finden sich in jenen Titeln, die sich auf diese Vertrags-Arten beziehen, und die besondern Regeln der Handels-Verträge werden durch die Handels-Gesetze bestimmt.

Zweites Kapitel.

Von den Erfordernissen zur Gültigkeit der Verträge.

1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier wesentliche Bedingungen:

---

*) Zachar. II. 341.
**) Laukh. III. S. 313.
***) Br. VI. 78.

Digitized by Google

Die Einwilligung desjenigen Theils, der verbindlich werden soll;
Dessen Fähigkeit Verträge zu schließen;
Eine bestimmte Sache als Gegenstand der Verbindlichkeit; *)
Eine erlaubte Vertrags-Ursache.

Erster Abschnitt. **)

Von der Einwilligung.

1108 a. Man kann seine Einwilligung durch Handlungen wie durch Worte erklären, wo nicht das Gesetz eine wörtliche Erklärung fordert. ***)

1108 b. Derjenige willigt stillschweigend ein, der auf eine zur Annahme reife Erklärung eines Andern hin, solche Handlungen vornimmt, zu welchen er nur unter Voraussetzung der Beistimmung veranlaßt oder berechtigt seyn kann. †)

1108 c. Die einer Handlung angehängte Rechtsverwahrung, daß sie für Einwilligung nicht gelten solle, wirkt bei solchen Handlungen nichts, welche die Gesetze namentlich für Einwilligung erklärt haben, oder welche alsdann alle vernünftige Haltung verlören.

1109. Eine nur durch Irrthum erlangte, oder durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug erschlichene Einwilligung ist ungültig. ††)

1110. Nur derjenige Irrthum macht den Vertrag nich- 180. 2053.
tig, der das Wesen der Sache oder die Eigenschaft des Vertrags betrifft, hingegen keineswegs derjenige, der nur die Person angeht, mit welcher man übereinkommen will, es wäre dann, daß Rücksicht auf eine bestimmte Person die Haupt-Ursache der Uebereinkunft wäre. †††)

---

*) Hohnh. VII. 218. Zachar. II. 296. f. 304. 342.
**) Zachar. II. 343.
***) Trefurt p. 258. Hohnh. III. 58. 63. Annalen III. 7.
†) Stillschw. Verzicht s. Hohnh. III. 63. 250.
††) Hohnh. I. 268. ff. N. Jahrb. I. 76. 210. 431. Annalen II. 145. Thilo Art. 1116. Nr. 11. ff.
†††) Laukh. III. S. 275. — Hohnh. I. 184. Thilo Art. 1110. Nr. 5.

Digitized by Google

1110 a. Auch derjenige Irrthum entkräftet den Vertrag nicht, der selbstverschuldet ist.

1111. Zwang, d. i. widerrechtliche Gewalts-Anmaßung wider denjenigen, der die Verbindlichkeit übernahm, ist ein Grund der Nichtigkeit, hätte ihn auch ein Dritter, der bei dem Vertrag nicht betheiligt ist, angewandt.

1112. Ein solcher Zwang ist vorhanden, so oft durch Wort oder That eine Lage hervorgebracht wird, die vernünftigerweise auf einen Menschen Eindruck machen, und bei ihm die Furcht erregen kann, er sey für seine Person oder sein Vermögen einem überwiegenden und innestehenden Uebel ausgesetzt.

Bei Beurtheilung dieser Lage ist Alter, Geschlecht und persönliche Beschaffenheit des Betroffenen zu erwägen.

1113. Der Zwang wirkt die Nichtigkeit des Vertrags nicht allein, wenn er an Einer der Vertrags-Personen, sondern auch, wenn er an deren Ehegatten, Abkömmlingen oder Ahnen verübt wird.

1114. Bloße Furcht vor dem Unwillen der Eltern oder der Ahnen und dergleichen, welche durch keinen Zwang rege gemacht worden ist, reicht nicht hin, um einen Vertrag für ungültig zu erklären.

1114 a. In einem Vertrag zwischen Eltern und Kindern oder Vorgesetzten und Untergebenen kann jedoch auch jene Furcht nach Umständen zur Umstoßung eines dem gehorchenden Theil nachtheiligen Vertrags in Anschlag kommen.

181. 2223. 1115. Ein Vertrag kann wegen Zwang nicht mehr angefochten werden, wenn derselbe nach beseitigter Gewalt ausdrücklich oder stillschweigend, oder durch unbenutzten Ablauf der zur Umstoßung gesetzlich bestimmten Zeit genehmigt wurde. *)

1116. Der Betrug wirkt Nichtigkeit des Vertrags, wenn ohne die von Einer der Vertragspersonen gebrauchten Kunstgriffe die Andere den Vertrag nicht eingegangen haben würde.

---

*) Hohnh. I. 270.

Digitized by Google

Er wird nicht vermuthet, sondern muß aus den einzelnen That-Umständen begründet werden. *)

1116 a. Die nemliche Beweisnothwendigkeit trifft auch den Irrthum und den Zwang.

1116 b. Ein Betrug, der Nebenbestimmungen betrifft, wirkt nur eine Entschädigungs-Forderung. **)

1117. Ein Vertrag, der durch Irrthum, Zwang, oder Betrug zu Stand kam, ist nicht schon kraft Gesetzes ungültig, sondern nur einer Klage auf Vernichtung oder Umstoßung ausgesetzt, nach näherer Angabe des siebenten Abschnitts fünften Kapitels in gegenwärtigem Titel. ***)

1117 a. Auch ein, obwohl nicht umgestoßener Vertrag, den der eine Theil durch Zwang oder Betrug herbeiführte, kann von ihm niemals zu seinem Vortheil vor Gericht benutzt werden.

1117 b. Zwang, Betrug und andere unrechte Thaten sind nur da anzunehmen, wo sie mit ihren Umständen der Zeit, des Orts, und der Art bestimmt angegeben und erwiesen werden.

1118. Verkürzung entkräftet die Verträge nur bei gewissen Gattungen derselben, oder in Bezug auf gewisse Personen nach Inhalt des nemlichen Abschnitts. 887. 1313. 1078. 1165. 1658.

1119. In eigenem Namen kann man nur für sich selbst Verbindlichkeiten übernehmen oder solche sich bedingen. †)

1120. Auch für dritte darf man gutstehen, und eine Handlung versprechen, die jene leisten sollen, in welchem Fall der gutstehende, welcher Genehmigung zu erwirken versprochen hat, zur Entschädigung verbunden ist, wenn der Dritte sich weigert, das Versprechen auf sich zu nehmen. ††) 1372. 2014.

1121. Man kann auch zum Vortheil eines Dritten etwas bedingen, wenn es in Gefolg einer Zusage geschieht, die man sich selbst bedingt, oder einer Schenkung, die man einem Andern macht. Wer etwas dergleichen bedungen hat, kann 1165. 1973.

---

*) Br. VI. 79. 80. Hohnh. VI. 201. N. Jahrb. I. 430. Annalen I. 181. Thilo Art. 1116. Nr. 6. 14.

**) Br. V. 611. — Laukh. I. p. 13 folg. — Annalen I. 181.

***) Hohnh. VI. 112.

†) Zachar. II. 346.

††) Br. VI. 81—83. Annalen I. 52. 248.

Digitized by Google

nicht davon abgehen, sobald der Dritte erklärt hat, sich das Bedungene eigen zu machen. *)

1025. 1032. 1179. 1514. 1742. 1795. 1879. 2003.

1122. Es wird vermuthet, man habe nicht bloß für sich, sondern auch für seine Erben und Rechtsfolger bedungen, wo nicht das Gegentheil ausgedruckt worden ist, oder aus der Beschaffenheit des Vertrags fließt. **)

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertrags-Fähigkeit.

1123. Ein jeder kann Verträge schließen, welchen nicht die Gesetze dazu unfähig erklären.

1124. Unfähig Verträge zu schließen sind in ihrer Art:

450. 902. flg. 1596. 1840.

Die Minderjährigen,

Die Mundlosen,

Die Ehefrauen,

Diejenigen, denen besondere Gesetze gewisse Verträge untersagen.

1124 a. Die Unfähigkeit der Minderjährigen ist von weiterem oder engerem Umfang, je nachdem sie unmündig, halbmündig, oder vollmündig sind. ***)

1124. b. Ein Vollmündiger, der außer der Eltern oder Pfleger Haus, und nicht einem Fürsorger übergeben, mithin sich selbst überlassen ist, schließt gültig alle für seinen Unterhalt und Beruf geeignete Verträge, vorbehaltlich der Umstoßung im Verletzungs-Fall, und der besondern Anstalts-Gesetze, welchen er etwa unterworfen ist.

182. 515. i. 225. 2012.

1125. Minderjährige, Mundlose und Ehefrauen können wegen Unfahigkeit ihre Zusage nur in gesetzlich bestimmten Fällen anfechten.

1305.

Personen, die fähig sind, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, können die Unfähigkeit des Minderjährigen, des Mundlosen, oder der Ehefrau, mit welchen sie gehandelt haben, diesen nicht entgegenhalten. †)

---

*) Br. VI. 84—86.

**) Auch act. mixtae (poenales et rei persecutoriae) gehen auf die Erben über. Hohnh. VI. 244. folg. 262. 64. N. Jahrb. I. 260. Muncke §. 346.

***) Tref. p. 38. 254.

†) Ann. VI. 159.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.*)

Von dem Gegenstand und Stoff der Verträge.

1126. Jeder Vertrag hat eine Sache zum Gegenstand, die der Eine Theil zu geben, zu thun oder zu unterlassen zusagt. 1875. 1915.

1127. Der bloße Gebrauch oder die bloße Inhabung einer Sache kann, so gut als die Sache selbst, Gegenstand eines Vertrags seyn. 899.

1128. Nur Sachen, die dem Rechts-Verkehr überlassen sind, können Vertrags-Gegenstand werden. **) 1598. 1854. 2118 c.

1129. Eine Verbindlichkeit muß eine, wenigstens der Gattung nach, bestimmte Sache betreffen.

Ihr Betrag kann ungewiß seyn, wenn es nur Mittel zu dessen Bestimmung gibt.

1130. Auch zukünftige Sachen darf eine Verbindlichkeit umfassen.

Nur auf die noch unangefallenen Erbschaften kann Niemand Verzicht thun, noch über solche irgend einen Vertrag schließen, selbst nicht mit Bewilligung des Erblassers. ***)

Vierter Abschnitt.

Von der Vertrags-Ursache.

1131. Eine Uebereinkunft, die auf keiner, oder auf einer unrichtigen oder unerlaubten Ursache beruht, bringt keine Rechts-Wirkung hervor. †)

1132. Dadurch wird der Vertrag nicht ungültig, daß die Vertrags-Ursache nicht ausgedruckt ist. ††)

---

*) Zachar. II. 344.

**) Brauer VI. 87.

***) Trefurt pag. 485. Brauer VI. 88. Hohnh. I. 183. III. 7. 11. N. Jahrb. I. 184. II. 356. Annalen I. 151. 183. 229. 260. Verzicht auf Heirathsgut. Annalen VIII. 83.

†) Zachar. II. 345. Hohnh. I. 266. II. 66. 207. Lauth. II. p. 357. III. p. 109. 119. — Falsa causa legati. Archiv I. 226. Annalen II. 109. V. 217. N. Jahrb. V. S. 90. u. fig.

††) Hohnh. I. 76—79. Thilo Art. 1132. Nr. 3.

Digitized by Google

1133. Jene Ursache ist unerlaubt, welche von dem Gesetz verboten, der Sittlichkeit entgegen, oder der Staats-Ordnung zuwider ist. *)

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

696. 1156. 1175. 1615. 1626. 1826. 2019.

1134. Rechtmäßig geschlossene Verträge gelten gleich Gesetzen unter denjenigen, die sie geschlossen haben.

Nur mit wechselseitiger Einwilligung oder aus gesetzlichen Gründen, können sie widerrufen werden.

Sie erfordern redlichen Vollzug. **)

1626. 1826.

1135. Verträge verbinden nicht nur zu dem ausgedruckten, sondern auch zu allem, was aus solchen nach Billigkeit, Herkommen oder Gesetzen folgt. ***)

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit zu geben.

1614.

1136. Die Schuldigkeit etwas zu geben, umfaßt nicht nur die Verbindlichkeit, die Sache zu übergeben, sondern auch sie bis zur Uebergabe zu bewahren und widrigenfalls den Gläubiger zu entschädigen.

606. 627. 804. 1374. 1992. 2079.

1137. Die Obsorge für die Bewahrung der Sache verbindet denjenigen, dem sie aufliegt, zu jeder Vorsicht eines guten Hauswirths, der Vertrag mag nun den Vortheil des einen Theils allein, oder den gemeinschaftlichen Nutzen beider bezwecken.

---

*) Thilo Art. 1131. Nr. 11. 13. 13b 20.
**) Hofmann. V. 211. VI. 225.
***) N. Jahrb. V. S. 168. folg.

Digitized by Google

Mehr oder weniger umfaßt diese Verbindlichkeit bei jenen Verträgen, deren Wirkungen unter den betreffenden Titeln besonders bestimmt sind.

1138. Die Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache entsteht aus der bloßen Uebereinkunft der Vertrags-Personen. *) 938 a.

Sie macht den Gläubiger zum Eigenthümer; sie überträgt auch auf ihn die Gefahr der Sache von dem Augenblick an, wo die Uebergabs-Schuldigkeit begründet war, obgleich solche nicht geschah, wenn nicht der Schuldner im Lieferungs-Verzug ist, in welchem Fall sie auf seiner Gefahr bleibt. 1302. 1583. 1624. 1647.

1139. Der Schuldner wird in Verzug gesetzt, theils durch urkundliche, nämlich öffentlich beurkundete Aufforderungen oder andere gleichgeltende Vorgänge, theils durch den Inhalt des Vertrags selbst, wenn darin enthalten ist, daß durch bloße Erscheinung des Tags, ohne daß es weiterer Handlungen bedürfe, der Schuldner im Verzug seyn soll. **) 1234. 1652. 1656.

1140. Die Wirkungen der Verbindlichkeit eine Liegenschaft zu geben oder zu überliefern, werden unter dem Titel vom Verkauf und unter dem Titel: von Vorzugs-Rechten und Unterpfändern bestimmt.

1141. Auf ein Fahrniß-Stück, das man zu geben oder zu liefern zweien Personen nach einander zusagt, hat derjenige den Vorzug und wird Eigenthümer, der in den wirklichen Besitz der Sache gesetzt ist, wenn schon sein Titel jünger ist, vorausgesetzt nur, daß er ein redlicher Besitzer sey. ***)

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit etwas zu leisten.

1142. Jede unerfüllte Verbindlichkeit etwas zu thun 1138. 1938.

---

*) Arch. I. p. 486. (Zu Satz 1138—40.)
**) Ann. VII. Nr. 16. Tref. p. 244. Muncke §. 308. Hohnh. V. 149. ff. V. 89. Thilo Art. 1139. Nr. 2.
***) Lauckh. II. p. 403.

Digitized by Google

oder zu lassen, löst sich in die Schuldigkeit auf, zu entschädigen. *)

555. 672. 1143. Der Gläubiger kann jedoch fordern, daß Alles zusagwidrig errichtete zerstört werde, auch kann er sich ermächtigen lassen es auf Kosten des Schuldners selbst zu zerstören, unbeschadet seiner Entschädigungs-Forderung so weit sie statt hat.

555. 1144. Der Gläubiger kann gleichfalls ermächtigt werden, das unerfüllte Versprechen auf Kosten des Schuldners selbst vollziehen zu lassen. **)

2083. 1145. Wer etwas zu unterlassen schuldig ist, haftet sobald er es thut, für die Entschädigung. ***)

Vierter Abschnitt.

Von der Entschädigung wegen Nicht-Erfüllung einer Verbindlichkeit.

1139. 1611. 1146. Entschädigung ist ein Schuldner nur dann schuldig, wenn er wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug gesetzt ist, den Fall ausgenommen, wo das, was der Schuldner zugesagt hat, nur in einer gewissen Zeit, die er verstreichen ließ, gegeben oder gethan werden konnte. †)

1147. Der Schuldner, der seine Zusage gar nicht oder nicht in Zeiten erfüllt, wird zur Entschädigung im geeigneten Fall verurtheilt, so oft er nicht darlegt, daß die Nicht-Erfüllung von einer fremden ihm nicht beizumessenden Ursache herrühre, und das selbst alsdann, wenn von seiner Seite gar keine Unredlichkeit unterlauft. ††)

1231 a. 1639. 1929. 1934. 1148. Die Entschädigungs-Klage hat nicht statt, wenn der Schuldner durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert wurde, das Zugesagte zu geben, oder zu thun, oder veranlaßt wurde, gegen seine Zusage zu handeln.

---

*) Regbl. 1812. XXXIII. Annal. V. 67. Hohnh. I. 68 ff. 282.
**) Prozeß-Ordn. §. 979 ff. Tref. p. 241.
***) Prozeß-Ordn. §. 981.
†) Br. V. 612. Hohnh. IV. 252 ff. V. 151. ff.
††) N. Jahrb. IV. 394.

Digitized by Google

1148 a. Sie hat auch nicht statt wegen einem Schaden oder einer Schadens-Vergrößerung, welche aus einer zu dem Versehen des Schuldners hinzugekommenen Verschuldung des Gläubigers entstand. *)

1149. Die Entschädigung umfaßt den erlittenen Verlust und den entgangenen Gewinn, mit Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen und Einschränkungen. **)

1150. Blieb die Verbindlichkeit ohne Gefährde des Schuldners unerfüllt, so hat dieser nur jenen erlittenen Verlust und entgangenen Gewinn zu ersetzen, welcher zur Zeit der Vertrags-Vollziehung vorhergesehen wurde, oder vorhergesehen werden konnte. ***)

1150 a. Die Möglichkeit der Voraussicht ist nach jenem Maas der Einsicht und Umsicht auch Achtsamkeit zu bestimmen, welche man bei Personen gleichen Stands und Berufs gewöhnlich findet, und deßhalb zu erwarten berechtigt ist.

1150 b. Ist dem Handelnden nach seiner gewöhnlichen Handelsweise ein größeres Maaß eigen, so gilt dies in jenen Fällen zum Maaßstab, wo derselbe betrüglich oder leidenschaftlich handelte.

1150 c. Ist seine Geistesthätigkeit unter dem gewöhnlichen Grad, so muß sich der Gläubiger an diesem Maaßstab genügen lassen, wenn er diesen Schuldner erwählt hat.

1151. Selbst in dem Fall, wo eine Verbindlichkeit aus Gefährde des Schuldners unerfüllt bleibt, begreift die Entschädigung nur denjenigen erlittenen Verlust und entgangenen Gewinn unter sich, welche unmittelbare und natürliche Folgen der Nicht-Erfüllung sind. †)

1151 a. Verlust und Gewinn wird auf den höchsten laufenden Werth, der in der Zwischenzeit von der Beschädigung bis zur Entschädigung bestand, berechnet, wenn der Schaden vorsätzlich zugefügt wurde, andernfalls nur auf den mittleren, in keinem Fall auf bloßen Neigungs-Werth des Beschädigten. ††)

1152. Wo in einem Vertrag auf den Fall der Nicht- 1229.
Erfüllung für Entschädigung eine bestimmte Summe versprochen ist, da darf dem Beschädigten weder mehr noch weniger zuerkannt werden.

---

*) Tref. p. 245. 304. Hohnh. IV. 248. ff.
**) Hohnh. I. 69.
***) Br. VI. 89.
†) Hohnh. I. 282. Annalen III. 24.
††) Hohnh. III. 152.

Digitized by Google

474. 1440. 1473. 1570. 1548. 1846. 1996. 2001.

1153. Bei Verbindlichkeiten, welche auf die Zahlung einer gewissen Summe beschränkt sind, besteht die Entschädigung wegen verzögerter Erfüllung des Vertrags allemal nur in der Verurtheilung zu den gesetzlichen Zinsen, ohnbeschadet der besondern Regeln für Handlungs-Geschäfte und für Bürgschaften. *)

HG. 100 c.

Diese Entschädigung gebührt dem fordernden Gläubiger, ohne daß er nöthig hätte, irgend einen Verlust zu beweisen.

Sie gebührt ihm nur vom Tag der Anforderung an, den Fall ausgenommen, wo das Gesetz sagt, der Zinsenlauf solle kraft Gesetzes anfangen.

1154. Der Zinsrückstand, der höher als ein Jahrsbetrag ist, kann Zinstragend werden durch gerichtliche Einklagung oder durch besondere Uebereinkunft. **)

1155. Verfallene Einkünfte an Pacht, Miethgeld, Erb- oder Leibrenten, tragen ebenfalls Zins von dem Tag der gerichtlichen Anforderung oder der Erklärung zur Verzinsung.

Gleiche Regel gilt für den Früchten-Ersatz, und für Zinsen, die ein Dritter dem Gläubiger auf Rechnung des Schuldners gezahlt hat. ***)

1155 a. Bei Erstattung der nicht mehr vorhandenen Früchte ersetzt der redliche Besitzer alle wirklich verzehrte Früchte, jedoch mit Ausnahme solcher, von denen er erweisen kann, er würde solche nicht genossen, noch ihren Werth verbraucht haben, wenn er gewußt hätte, das Genußrecht seye nicht sein. Der unredliche Besitzer ersetzt alle verzehrten Früchte ohne Ausnahme, und zugleich die vernachlässigten. †)

---

*) Brauer VI. 90. ff. Hohnh. I. 67. 278. Hohnh. II. 287. III. 178. V. 154. Arch. I. 63. II. 160. IV. 345. P O. §. 376. N. Jahrb. I. 143. 287. Annal. I. 167. VI. 293. Thilo Art. 1153. Nr. 1. ff. Nr. 16. 29. 32.

**) Laukh. III. S. 280. Hohnh. I. 69.

***) Arch. II. 390.

†) Muncke §. 201.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

1156. Bei Verträgen gilt die gemeinschaftliche Absicht der Vertrags-Personen mehr, als der buchstäbliche Sinn der Worte. *) 2049.

1156 a. Eine außerhalb der Vertrags-Urkunde erhobene Absicht kann jedoch den Worten des Vertrags nur alsdann entgegengestellt werden, wenn aus dem Zusammenhang der Urkunde ein Widerspruchs-Schein oder eine Unerklärlichkeit hervorgeht, und eine Auslegungs-Bedürftigkeit herbeiführt. **)

1157. Eine doppelsinnige Stelle hat den Sinn, worin sie einige Wirkung hervorbringen kann; nicht den, worin sie unwirksam bleiben würde. ***)

1158. Doppelsinnige Ausdrücke sind dem Gegenstand des Vertrags gemäß auszulegen. †)

1159. Das Zweideutige erhält seine Auslegung aus dem Landsbrauch des Vertrags-Orts. ††)

1160. In jedem Vertrag müssen die üblichen Vorsichts-Gedinge, obschon sie darin nicht ausgedruckt wären, hinzugedacht werden. 1626. 1719.

1161. Von mehrern Neben-Gedingen erhält Eins durch das Andere seine Auslegung, indem einem Jeden der Sinn zukommt, der sich aus der ganzen Handlung ergibt.

1162. Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, dem etwas bedungen wird, und für den, der eine Verbindlichkeit überkommen soll. 1100. b. d. 1062. 1706. a.

1163. So allgemein auch immer die Ausdrücke eines Vertrags seyn mögen, so erstreckt er sich gleichwohl nur auf solche Sachen, worüber erweislich die Betheiligten zu unterhandeln Willens waren. 2048.

1164. Wird in einem Vertrag zur Erläuterung der Verbindlichkeit ein Fall ausgedruckt, so wird dadurch deren 2012.

*) Archiv IV. 334. Muncke §. 308. Hohnh. III. 167. 281. 296. Annalen II. 113. 115.

**) Eid gegen den Inhalt eines Vertrags. Hohnh. I. 203. Tref. p. 259.

***) Annalen VIII. 83.

†) Hohnh. V. 76.

††) N. Jahrb. I. 485.

Digitized by Google

Umfang nicht beschränkt, sondern bleibt dennoch, wie er in den unausgedrückten Fällen von Rechtswegen seyn mag.

Sechster Abschnitt.

Von der Wirkung der Verträge in Bezug auf dritte Personen.

1119. 2050. 2051. 1215.

1165. Verträge haben nur unter denen, die sie schliessen, ihren Wirkungs-Kreis; einem Dritten bringen sie keinen Nachtheil; sie nutzen ihm auch nicht, außer in dem Fall des 1121. Satzes. *)

618. 622. 1053. 1446. 1464. 1666. 2225.

1166. Die Gläubiger können gleichwohl alle jene Rechte und Klagen ihres Schuldners zu ihrer Befriedigung geltend machen, die nicht ausschließlich ihm in Person zustehen. **)

188.

1167. Sie können gleichfalls in eigenem Namen jene Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Abbruch ihrer Rechte unternimmt. ***)

Sie müssen jedoch, soviel jene Rechte betrifft, die unter dem Titel von den Erbschaften und unter dem Titel von dem Heiraths-Vertrag und den wechselseitigen Rechten der Ehegatten genannt sind, nach den dort vorgeschriebenen Regeln sich richten.

1167 a. Die vorgedachte Anfechtung findet nur innerhalb eines Jahrs, von der Zeit der dem Gläubiger möglich gewordenen Kenntniß an, statt. †)

---

*) Annal. I. 201. Hohnh. II. 29. N. Jahrb. I. 284. Annal. I. 52.

**) Br. VI. 93. Annal. VI. 105.

***) Hohnh. II. 299. V. 212. N. Jahrb. I. 429. Annal. VI. 12. Brauer VI. 94. f. Thilo Art. 1167. Nr. 4. f. 8. 33.

†) N. Jahrb. I. 431.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Von bedingten Verbindlichkeiten.

§. I.

Von Bedingungen überhaupt und ihren verschiedenen Gattungen.

1168. Eine Verbindlichkeit ist bedingt, deren Wirksamkeit oder Fortdauer von einer künftig aufzuklärenden ungewissen Begebenheit abhängt. *) 2257.

1169. Zufällig ist die Bedingung, welche auf Ereignissen beruht, die weder in der Gewalt des Gläubigers, noch in jener des Schuldners stehen. 1181.

1170. Willkührlich heißt die Bedingung, wodurch der Vollzug des Vertrags von einer Begebenheit abhängt, welche herbeizuführen oder entfernt zu halten, in der Gewalt der Einen oder Andern der Vertrags-Personen steht.

1171. Die Gemischte beruht zu gleicher Zeit auf dem Willen einer Vertrags-Person und eines Dritten, oder des Zufalls. **)

1172. Jede Bedingung einer unmöglichen sittenwidrigen oder gesetzwidrigen Sache gilt nicht, und macht die darauf ausgesetzte Uebereinkunft ungültig. ***) 900.

1173. Die Bedingung, etwas an sich Unmögliches nicht zu thun, macht die darauf ruhende Verbindlichkeit nicht ungültig.

1174. Jede Verbindlichkeit ist nichtig, welche unter einer Bedingung übernommen wird, die allein von der Willkühr des Uebernehmenden abhängt. †) 914.

*) Br. VI. 96.
**) Tref. p. 242.
***) Verheuerung der Staatslotterieloose. Annalen VIII. 137.
†) Br. VI. 97. Hohnh. V. 69. Laukh. I. S. 340.

Digitized by Google

1156. 1175. Jede Bedingung muß so erfüllt werden, wie es die Parthien wahrscheinlich gewollt und gemeint haben.

1176. Wenn die Bedingung, daß etwas geschehe, in eine bestimmte Zeit begrenzt ist, so gilt sie für fehlgeschlagen, sobald die Zeit verstrichen ist, ohne daß sich die Begebenheit ereignet hätte.

Ist keine Zeit bestimmt, so kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden; erst alsdann gilt sie für fehlgeschlagen, wenn Gewißheit vorhanden ist, daß die Begebenheit sich nicht mehr ereignen werde.

1177. Die Bedingung, daß eine Begebenheit in einer bestimmten Zeit sich nicht ereigne, ist erfüllt, sobald die Zeit verstrichen ist, ohne daß die Begebenheit eingetreten wäre, sie ist gleichfalls erfüllt, wenn vor Ablauf der Zeit Gewißheit entsteht, daß die Begebenheit sich nicht ereignen werde. Ist keine Zeit bestimmt, so ist sie nur alsdann erfüllt, wenn es sicher wird, daß überall die Begebenheit sich nicht ereignen werde.

1178. Eine Bedingung gilt für erfüllt, wenn der Schuldner, der sich unter dieser Bedingung verbindlich machte, selbst ihre Erfüllung verhindert. *)

1122. 1179. Eine erfüllte Bedingung wirkt rückwärts auf den Anfang des Geschäfts. Ist der Gläubiger vor Erfüllung der Bedingung gestorben, so gehen seine Rechte auf seine Erben über. **)

2123. HG. 172. 1180. Schon ehe die Bedingung erfüllt ist, kann der Gläubiger die zur Erhaltung seines Rechts etwa nöthig werdende Handlungen vornehmen.

§. II.

Von der aufschiebenden Bedingung.

1168. 1181. Eine Verbindlichkeit unter aufschiebender Bedingung besteht nicht nur, wenn die ungewisse Begebenheit, wovon sie abhängt, wirklich noch zukünftig ist, sondern auch,

---

*) Br. VI. 98.
**) Br. VI. 99.

Digitized by Google

wenn sie sich schon ereignet hat, dieses aber den Parthieen unbekannt ist. *)

Im ersten Fall kann das Versprechen nicht zum Vollzug kommen, ehe die Begebenheit zur Wirklichkeit gekommen ist.

Im andern Fall wirkt die Verbindlichkeit von dem Tag an, da sie eingegangen ward.

1182. Eine Sache, die Jemand unter aufschiebender Bedingung schuldet, bleibt auf Gefahr des Schuldners, der zu ihrer Ueberlieferung nur auf den Fall der erfüllten Bedingung verbunden ward. 1302. 1585

Geht die Sache ohne Verschulden des Schuldners gänzlich zu Grund, so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Wird der Werth der Sache ohne dessen Verschulden verringert; so hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzustehen, oder ohne Abzug an der Gegenleistung die Sache in dem Stand, worin sie sich wirklich befindet, anzunehmen.

Liegt der Grund der Werths-Verringerung an dem Schuldner, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzustehen, oder die Sache in dem Stand, worin sie sich befindet, nebst der Entschädigung zu fordern.

§. III.

Von der auflösenden Bedingung.

1183. Eine auflösende Bedingung, sobald sie erfüllt wird, hebt die Verbindlichkeit auf, und setzt die Sachen in den Stand zurück, als wäre diese nicht vorhanden gewesen. **)

Der Vollzug der Verbindlichkeit wird durch sie nicht aufgeschoben; sie verbindet den Gläubiger nur, das Empfangene zurückzugeben, sobald die vorbehaltene Begebenheit sich ereignet.

---

*) Annalen II. 208.

**) Br. VI. 306. Hohnh. II. 266. Annalen I. 57.

Digitized by Google

1245. 1610. 1654. 1741. 1871. 1912. 1977. 1184. In doppelseitigen Verträgen ist es für den Fall, da einer von beiden Theilen seinem Versprechen kein Genüge leistet, allemal stillschweigende Bedingung, daß der Vertrag aufgelöst seyn soll. *)

Der Vertrag wird jedoch nicht kraft Gesetzes aufgelöst, sondern der Theil, welchem das nichterfüllte Versprechen geschah, hat die Wahl, entweder den Andern zum Vollzug des Vertrags, wenn dieser noch möglich ist, zu zwingen, oder dessen Aufhebung nebst der Entschädigung zu fordern.

1657. 1244. Diese Forderung muß gerichtlich geschehen, und dem Beklagten kann nach Umständen ein Aufschub zum Vollzug gestattet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von betagten Verbindlichkeiten.

1185. Das Ziel oder der Tag unterscheidet sich von der Bedingung dadurch, daß es die Verbindlichkeiten nicht aufschiebt, sondern nur ihren Vollzug hinausetzt.

1185 a. Von dem vorgenannten Verfallziel ist das Währziel verschieden, welches weder das Entstehen noch den Vollzug der Verbindlichkeit aufschiebt, sondern nur ihrer Währung oder Dauer ein Ende macht. **)

1899. 2257. 1186. Was erst an einem Verfallziel zahlbar ist, kann vor dem Verfalltag nicht gefordert, aber auch wenn es vorausbezahlt wurde, nicht zurückgefordert werden.

1190. HG. 146. 1187. Verfall-Zieler gelten immer für bedungen zum Vortheil des Schuldners, soweit sich nicht aus der Uebereinkunft oder von Umständen ergibt, daß sie zugleich zum Vortheil des Gläubigers verabredet wurden.

HG. 215. 1188. Der Schuldner kann seine Begünstigung durch solche Zieler nicht mehr geltend machen, wenn er gantmäßig wird, oder durch seine Handlungen die Sicherheit vermindert hat, die er seinem Gläubiger in dem Vertrag gegeben hat.

---

*) Wirkung gegen Dritte s. Bekk §. 22. p. 32. — Annal. I. 5. III. 278. V. 67. VII. Nr. 16. N. Jahrb. III. S. 167. IV. S. 392. Muncke §. 302.

**) Annalen I. 5. I. 254. Tref. p. 242.

Digitized by Google

1188 a. Doch kann der Schuldner, dessen Zahlungszieler unverzinslich waren, so viel an der Vorauszahlung abziehen, als die Schuldigkeit bis zur Verfallzeit, nach dem gesetzlichen Fuß, Zins getragen haben würde. 1913. 2020. 2131.

1188 b. Währzieler können niemals vom Richter verlängert werden, übrigens ist ihre Wirkung jenen einer auflösenden Bedingung gleich; jedoch ohne Rückwirkung. *)

Dritter Abschnitt.

Von Wahl-Verbindlichkeiten.

1189. Der Schuldner einer Wahl-Verbindlichkeit wird ihrer dadurch ledig, daß er eine der mehreren versprochenen Sachen überliefert.

1190. Die Wahl gebührt dem Schuldner, in so fern sie nicht ausdrücklich dem Gläubiger eingeräumt ist. **) 1187.

1191. Der Schuldner kann dem Gläubiger nicht einen Theil der Einen, und einen Theil der Andern versprochenen Sache geben. ***)

1192. Wenn von beiden versprochenen Sachen die Eine kein Gegenstand einer Verbindlichkeit werden konnte; so gilt die Verbindlichkeit für einfach, obschon sie wahlweis ausgedruckt ist.

1193. Eine Wahl-Verbindlichkeit wird zur einfachen, wenn eine der versprochenen Sachen zu Grund gegangen ist, und nicht mehr geliefert werden kann, sey es auch durch Fehler des Schuldners. Er kann den Werth der untergegangenen Sache statt der übergebliebenen nicht geben.

Sind beide Sachen zu Grund gegangen, und Eine davon aus Verschulden des Schuldners; so muß dieser den Werth derjenigen zahlen, die zuletzt zu Grund ging.

1194. War in den Fällen des vorhergehenden Satzes durch die Uebereinkunft die Wahl dem Gläubiger überlassen,

*) Aufgehoben. [Prozeß-Ordn. §. 835. Ann. III 237.
**) Br. VI. 100.
***) Br. VI. 101.

Digitized by Google

und es ist Eine der Sachen jedoch ohne Versehen des Schuldners zu Grund gegangen, so gebührt dem Gläubiger die übrig gebliebene. Haftet der Schuldner im Fehler, so kann der Gläubiger die Sache, die übrig geblieben ist, oder den Werth der zu Grund gegangenen wählen.

Sind beide Sachen zu Grund gegangen, und wenigstens Eine aus Versehen des Schuldners, so kann der Gläubiger den Werth der Einen oder der Andern nach seiner Wahl fordern.

1195. Sind beide Sachen ohne Verschulden oder Verzug des Schuldners zu Grund gegangen; so ist in Gemäßheit des 1302. Satzes die Verbindlichkeit erloschen.

1196. Nach gleichen Grundsätzen wird die Wahl-Verbindlichkeit, die sich auf mehr als zwei Sachen erstreckt, beurtheilt.

Vierter Abschnitt.

Von Sammt-Rechten und Verbindlichkeiten.

§. I.

Von Sammt-Rechten der Gläubiger.

2025. 1197. Diejenige Forderung ist ein Sammt-Recht mehrerer Gläubiger, deren Titel einen Jeden aus ihnen ausdrücklich ermächtigt, den ganzen Betrag der einnehmenden Schuld einzufordern, deren an Einen von ihnen geschehene Zahlung also den Schuldner auch da befreit, wo der Betrag der Schuld unter die verschiedenen Gläubiger theilbar ist.

1224. 1365. 1198. Der Schuldner hat so lange die Wahl, an Einen oder den Andern der Sammtgläubiger zu zahlen, als nicht Einer derselben durch Einforderung ihm zuvorgekommen ist.

Der Nachlaß Eines der Sammt-Gläubiger hebt nur den Schuld-Antheil dieses Gläubigers.

709. 1206. 2249. 1199. Jeder Vorgang, der zu Gunsten Eines der Sammt-Gläubiger die Verjährung unterbricht, kommt Allen zu gut.

Digitized by Google

§. II.

Von Sammt-Verbindlichkeiten der Schuldner.

1200. Mehrere Schuldner sind sammt-verbindlich, wenn jeder für sich angehalten werden kann, das Ganze zu leisten, folglich die Zahlung des Einen die Uebrigen gegen den Gläubiger entledigt. *) 1285. 1734. 1887. 2002. 2021. 2025.

1201. Eine Sammt-Verbindlichkeit kann statt finden auch da, wo Einer der Schuldner nicht auf gleiche Weise, wie der Andere, zur Zahlung der nämlichen Sache verbunden ist; zum Beispiel, wenn Einer nur bedingungsweise verbunden ist, während das Versprechen des Andern unbedingt war, oder wenn Einer eine Frist erhalten hat, die dem Andern nicht zugestanden wurde. **) 1208.

1202. Eine Sammt-Verbindlichkeit wird nicht vermuthet: sie muß ausdrücklich bedungen seyn. 396. 1033. 1382 c. 1443. 1734. 2002.

Nur in Fällen, für welche kraft Gesetzes die Sammt-Verbindlichkeit eintritt, leidet diese Regel eine Ausnahme. 2030. 2125. 1887. H. G. 118.

1203. Bei einer Sammt-Schuld kann der Gläubiger sich an jeden Schuldner halten, ohne daß Einer ihm die Einrede der Theilung entgegensetzen kann. ***)

1204. Die Einklagung gegen Einen der Schuldner hindert die gleiche Einklagung wider die Uebrigen nicht.

1205. Ging die schuldige Sache durch Verschulden oder während des Verzugs eines oder mehrerer Sammt-Schuldner zu Grund, so befreit dieses die übrigen Mitschuldner von der Verbindlichkeit den Werth der Sache zu zahlen nicht; aber zur Entschädigung sind solche nicht verbunden. 1233.

Diese kann der Gläubiger nur an jene Schuldner fordern, durch deren Versehen die Sache zu Grund ging, oder die im Verzug waren.

---

*) Br. VI. 102.
**) Br. VI. 103.
***) Ann. VI. Nr. 2.

Digitized by Google

1199. 2249. 1206. Das wider Einen der Sammt-Schuldner angestellte Verfahren unterbricht die Verjährung zu Gunsten Aller. *)

1207. Wenn an Einen der Sammt-Schuldner Zahlung der Zinsen gefordert ist, so laufen sie wider Alle, die gleich verbindlich sind.

1201. 1208. Wird einer der Sammt-Schuldner von dem Gläubiger gerichtlich belangt, so kann er alle Einreden vorbringen, die aus der Natur der Schuld fließen, alle, die ihm persönlich zustehen, so wie alle, die sämmtlichen Mit-Schuldnern gemein sind; nur solche nicht, die einigen der übrigen Mit-Schuldner allein für ihre Person zukommen, ohne deren Willen. **)

1301. 1209. Wird Einer der Schuldner alleiniger Erbe des Gläubigers, oder der Gläubiger alleiniger Erbe Eines der Schuldner; so erlöscht die Sammt-Schuld nur für den Antheil dieses Schuldners oder Gläubigers.

1210. Der Gläubiger, der Einem der Sammt-Schuldner eine Theilung der Schuld nachgibt, behält seine Sammt-Klage wider die übrigen, jedoch mit Abrechnung des Antheils, der auf jenen Schuldner fällt, den er von der Sammt-Verbindlichkeit loszählte.

1211. Der Gläubiger, der von einem der Schuldner seinen gesonderten Antheil annimmt, ohne in der Quittung seine Sammt-Rechte namentlich, oder seine Rechte überhaupt vorzubehalten, begibt sich dadurch der Sammt-Rechte nur in Beziehung auf diesen Schuldner.

Es gilt für keine Verzichtleistung auf die Sammt-Rechte gegen einen Schuldner, wenn der Gläubiger von ihm eine Summe empfängt, die seinem Antheil zwar gleich kommt, wovon aber in der Quittung nicht ausgedruckt wird, daß sie für seinen Theil sey.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Fall, wo einer der Mit-Schuldner nur auf seinen Theil vor Gericht belangt

---

*) Tref. p. 241. Muncke ad §. 298.

**) Tref. p. 240.

Digitized by Google

wird, so lang dieser sich zur Klaglos-Stellung nicht erboten hat, oder nicht eine Verurtheilung darauf erfolgt ist.

1212. Der Gläubiger, der den abgesonderten Antheil Eines der Mit-Schuldner an Rückständen oder Zinsen der Schuld, ohne Vorbehalt empfängt, verliert die Sammt-Rechte nur auf die verfallenen Renten oder Zinsen, nicht auf die künftig verfallende, und eben so wenig auf den Hauptstuhl, so lang nicht durch zehn nach einander folgende Jahre die Zahlung immer theilweise geschehen ist. 1248 a.

1213. Eine Verbindlichkeit, die von mehrern sammt und sonders übernommen wird, ist unter den Schuldnern selbst kraft Gesetzes getheilt, und sie sind unter sich nur Jeder für seinen Antheil gehalten. *) 2033. 2249.

1214. Ein Mitschuldner, der eine Sammtschuld ganz gezahlt hat, kann von einem Jeden der übrigen nicht mehr als dessen Antheil zurückfordern. **) 875.

Ist einer der Sammtschuldner zahlungsunfähig, so wird der daher entstehende Verlust unter die zahlungsfähigen Mitschuldner und den Zahler selbst verhältnißmäßig getheilt.

1215. Hat der Gläubiger auf die Sammt-Klage zu Gunsten Eines der Schuldner Verzicht gethan, und Einer oder Mehrere der Mitschuldner gerathen in Vermögens-Zerfall, so ist der Antheil der Zahlungsunfähigen verhältnißmäßig von allen Schuldnern zu tragen, selbst von denjenigen, die der Gläubiger zuvor der Sammt-Verbindlichkeit entlassen hatte. 875. 1165.

1216. Ging das Geschäft, wofür mehrere sammt und sonders eine Schuld aufnahmen, nur Einen der Sammt-Schuldner an, so muß dieser seinen Mitschuldnern für die ganze Schuld haften, und sie sind in Beziehung auf ihn nur als seine Bürgen zu betrachten. 1431.

---

*) Tref. p. 375.
**) Ann. II. 87.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten. *)

700. 2085. 2114. **1217.** Eine Verbindlichkeit ist theilbar oder untheilbar, je nachdem ihr Gegenstand nach seinem Stoff sowohl als nach seiner Beschaffenheit einer theilweisen Uebergabe oder Vollziehung empfänglich oder unempfänglich ist.

1221. **1218.** Die Verbindlichkeit ist untheilbar, auch da, wo zwar die versprochene Sache oder die Handlung ihrer Natur nach theilbar wäre, aber die Absicht der Verbindlichkeit den theilweisen Vollzug nicht zuläßt. **)

1219. Sammt-Verbindlichkeit wirkt noch keine Untheilbarkeit.

§. I.

Von der Wirkung theilbarer Verbindlichkeiten

1244. 1672. 2249. **1220.** Theilbare Verbindlichkeiten gelten zwischen dem Gläubiger und Schuldner selbst für untheilbar. Nur ihren Erben kömmt die Theilbarkeit zu gut; diese haben das Forderungsrecht, oder die Zahlungspflicht nur nach dem Antheil, der ihnen gebührt, oder wofür sie als Erben oder Rechtsfolger des Gläubigers oder des Schuldners zu haften haben. ***)

1221. Diese Theilungs-Befugniß der Erben findet nicht statt: †)

837. 1672. 2083.
1) Bei unterpfändlichen Schulden; ††)
2) Bei Lieferungen eines bestimmten Stücks;
3) Bei Wahl-Verbindlichkeiten, wo der Gläubiger derjenige ist, der die Wahl hat, und Eine der Sachen untheilbar ist;

872. 4) Wenn Einem der Erben die Erfüllung der Ver-

---

*) Zachar. II. 301.
**) Br. VI. 104.
***) Br. VI. 105. Hohnh. II. 21. Annalen II. 21.
†) Br. VI. 106.
††) Annalen VIII. 102.

Digitized by Google

bindlichkeit vermög ihres Rechtstitels allein aufliegt;

5) Wenn die Natur des Versprechens oder der versprochenen Sache oder der Vertrags-Absicht zeigt, es sey Wille der Vertrags-Personen gewesen, daß die Schuld nicht theilweise berichtigt werden dürfe. 1218. 1222.

In den ersten drei Fällen kann der Erbe, der die abzuliefernde Sache oder das Unterpfands-Grundstück besitzt, soweit diese reichen, deßfalls auf das Ganze gerichtlich belangt werden, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf seine Miterben. In dem vierten Fall kann jener Erbe, dem allein die Zahlung der Schuld aufliegt, und im fünften Fall Jeder der Erben auf das Ganze belangt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs auf seine Miterben.

§. II.

Von der Wirkung untheilbarer Verbindlichkeiten.

1222. Jeder Mitschuldner einer untheilbaren Schuld ist für das Ganze verbindlich, wenn schon der Vertrag keine Sammt-Schuldigkeit ausspricht. 1221. 2083.

1223. Das Gleiche gilt von den Erben des Schuldners einer untheilbaren Verbindlichkeit. 2244.

1224. Jeder Erbe eines Gläubigers kann den Vollzug einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen. 1198.

Für sich allein kann er jedoch nicht die ganze Schuld erlassen, noch den Werth anstatt der Sache annehmen; hat Einer der Erben für sich allein die Schuld nachgelassen, oder den Werth der Sache angenommen, so kann sein Miterbe die untheilbare Sache zurückfordern, jedoch muß er dabei den Antheil des Miterben, der den Nachlaß bewilligte, oder den Werth empfing, dem Schuldner vergüten. *) 2083.

1225. Der Erbe eines Schuldners, wenn er auf die 1221.

*) Trefurt p. 499.

Digitized by Google

ganze Verbindlichkeit verklagt wird, kann eine Frist verlangen, um seine Miterben zum Recht beiladen zu lassen, sobald die Schuld nicht von der Art ist, daß sie nur von dem beklagten Miterben berichtigt werden kann. Ist sie solcher Art, so kann der Beklagte allein verurtheilt werden, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf seine Miterben zur Entschädigung. *)

Sechster Abschnitt.

Von Verbindlichkeiten unter Strafgedingen.

2047. 1226. Ein Strafgeding ist dasjenige, wodurch Jemand zur Sicherheit der Vertrags-Vollziehung für den Fall der Nichterfüllung zugleich eine weitere Verbindlichkeit übernimmt. **)

1227. Die Nichtigkeit der Haupt-Verbindlichkeit hat die Ungültigkeit des Strafgedings zur Folge.

Aus der Nichtigkeit der Letztern folgt die Ungültigkeit der Erstern nicht.

1228. Der Gläubiger, dessen Schuldner im Verzug ist, hat die Wahl, die ausbedungene Strafe oder die Vollziehung der Haupt-Verbindlichkeit einzuklagen.

1152. 1229. Die zugesagte Strafe dient für Entschädigung wegen Nichterfüllung der Haupt-Verbindlichkeit.

Die versprochene Sache und die Strafe zugleich kann nicht gefordert werden, wenn nicht letztere namentlich für den bloßen Verzug bedungen ist.

199. 1136. 1900. 1230. In keinem Fall, der Hauptverbindlichkeit mag eine Erfüllungszeit vorgeschrieben seyn oder nicht, ist die Strafe verwirkt, ehe der schuldige Theil im Verzug ist. ***)

1148. 1231. Der Richter kann die Strafe mäßigen, wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theil vollzogen ist. †)

---

*) Br. VI. 107.
**) Zachariä II. 310.
***) N. Jahrb. V. S. 307.
†) Trefurt p. 246.

Digitized by Google

1231 a. Eine schuldlos eingetretene Unmöglichkeit die Verbindlichkeit zu erfüllen, wirkt den Verfall der Strafe nicht, wo nicht eine Uebernahme aller Zufälle geschehen ist.

1232. Betrifft die unter Strafe geschehene Hauptzusage eine untheilbare Sache, so ist die Strafe schon dadurch verwirkt, daß einer der Erben des Schuldners dem Versprechen zuwider handelt, und die Klage kann angestellt werden wider denjenigen, der den Vertrag verletzt hat, auf das Ganze oder wider einen Jeden der Miterben nach Verhältniß seines Antheils, und unterpfändlich fürs Ganze, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf denjenigen, der Schuld trägt, daß die Strafe verwirkt wurde. *)

1233. Ist die unter Strafe übernommene Hauptver- 1205.
bindlichkeit theilbar, so wird die Strafe nur von jenem Erben des Schuldners verwirkt, der diese Verbindlichkeit übertritt, und nur für den Antheil, den er an der Hauptverbindlichkeit hatte; wider diejenigen, die sie erfüllt haben, findet keine Klage statt.

Ist jedoch ein Strafgeding angehängt, damit die Zahlung nicht theilweise erfolge, und es hat einer der Miterben die Erfüllung der Verbindlichkeit im Ganzen verhindert, so hat wider diesen die Klage auf die ganze Strafe, wider die übrigen Miterben aber nur für ihren Antheil, vorbehaltlich ihres Rückgriffs, statt.

Fünftes Kapitel.

Von Erlöschung der Verbindlichkeiten.

1234. Verbindlichkeiten erlöschen: **)
durch Zahlung;
durch Rechtswandlung;
durch Erlassung;
durch Wettschlagung;
durch Rechtsvermischung;

*) Br. VI. 108. — Annalen VIII. 102.
**) Br. VI. 109. Zachar. II. 314. II. 248.

Digitized by Google

durch Untergang der Sache;
durch Ungültigkeit oder Umstoßung;
durch den Erfolg einer auflösenden Bedingung (laut des vorhergehenden Kapitels); und
durch Verjährung (laut eines nachfolgenden besondern Titels.)

1234 a. Durch eine Veränderung der Umstände, wie groß sie auch sey, und wie stark der Einfluß auch seyn möge, den sie auf eine andere Bestimmung der Uebereinkunft gehabt haben würde, wenn sie vor dem Abschluß eines Vertrags eingetreten wäre, erlöscht dessen Verbindlichkeit nie, wenn nicht die fernere Erfüllung natürlich oder sittlich unmöglich wird, oder jener Veränderung in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft die auflösende Kraft namentlich verliehen ist. *)

Erster Abschnitt.

Von der Zahlung.

§. I.

Von der Zahlung überhaupt.

6. g. 1378. 1235. Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus; wer etwas zahlt, ohne es schuldig zu seyn, kann es zurückfordern. **)

1488. 1906. 1967. Freiwillig erfüllte natürliche Verbindlichkeiten begründen keine Zurückforderung.

2014. 1236. Einer Verbindlichkeit kann der Schuldner durch Jeden, der dabei betheiligt ist, zum Beispiel, durch einen Mitschuldner oder einen Bürgen entladen werden.

Selbst ein Dritter Nichtbetheiligter befreit ihn, wenn er im Namen des Schuldners und für dessen Rechnung zahlt, oder für das in eigenem Namen gezahlte, nicht in die Rechte des Gläubigers eintritt. ***)

1243. 2010 c. 1237. Eine Verbindlichkeit etwas zu verrichten, kann

*) Tref. p. 246.
**) Br. VI. 110. — Hohnh. I. 267. — Ann. II. 1. 122. Zachar. II. 315.
***) Zachar. II. 316.

Digitized by Google

nicht wider Willen des Gläubigers durch einen Dritten erfüllt werden, so oft dem Gläubiger daran gelegen ist, daß sie der Schuldner selbst erfülle.

1238. Um gültig zu zahlen, muß man Eigenthümer der zur Zahlung hingegebenen Sache, und fähig seyn, sie zu veräußern. *)

Die Zahlung einer Summe in Geld oder andern ver- 1377.
brauchbaren Sachen, kann jedoch von dem Gläubiger, der sie redlicher Weise verbraucht hat, nicht zurückgefordert werden, obwohl sie durch Jemand geschah, der nicht Eigenthümer der gezahlten Sache war, oder sie nicht veräußern konnte.

1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger geschehen, oder an einen Gewalthaber desselben, oder an den, der von dem Gesetz oder Gericht zum Empfang ermächtigt ist. **)

Gültig ist auch jene Zahlung, welche an einen unberechtigten Empfänger geschah, sobald sie von dem Gläubiger genehmigt ward, oder sein Bestes beförderte.

1240. Eine Zahlung an den redlichen Besitzer einer Forderung ist gültig, auch wenn die Forderung nachher diesem abgesprochen wird. ***)

1241. Eine Zahlung an einen unfähigen Empfänger ist ungültig, so lang nicht der Schuldner beweist, daß die gezahlte Sache zum Nutzen des Gläubigers verwendet worden.

1242. Eine Zahlung des Schuldners an den Gläubi- 1298. 1944.
ger, welche mit Hintansetzung eines obrigkeitlichen Beschlags oder einer Einsprache geschieht, gilt nicht wider die Gläubiger, von welchen der Beschlag oder die Einsprache herrührt; diese können so weit Rechtens ihn anhalten, noch einmal zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Gläubiger. †)

1243. Der Gläubiger ist nicht schuldig eine andere 1010 c. 1237.

---

*) Tref. p. 247. 261.

**) Zachar. II. 317. Trefurt p 244. §. 246. Brauer VI. 111 — 113. Hohnh. V. 310 ff. 350. Annal. II. 20. V. 301. VII. 1.

***) Soll heißen: redliche Zahlung an den Besitzer. Br. V. p. 631. Trefurt p. 247.

†) Br. VI. 114.

Digitized by Google

Sache, als er zu fordern hat, anzunehmen, wäre auch der Werth der angebotenen Sache gleich oder größer. *)

1220. 1244. Der Schuldner kann dem Gläubiger keine Stück-Zahlung aufdringen, selbst dann nicht, wenn die Schuld theilbar ist. **)

HG. 157. Der Richter kann gleichwohl, je nach der Lage des Schuldners, mäßige Zahlungsfristen gestatten, und unter Vorsorge für Erhaltung des bisherigen Stands der Sache das gerichtliche Verfahren eine Zeitlang einstellen, jedoch hat er diese Macht mit vieler Behutsamkeit zu gebrauchen. ***)

1035. 1184. 2212. 1244 a. Wo nur ein Theil einer Forderung klar, ein anderer bestritten, und die Verbindlichkeit theilbar ist, da ist der Gläubiger befugt und schuldig, seiner übrigen Rechte unbeschadet, Stückzahlung anzunehmen. †)

1244 b. Der Geschenkgeber, und jeder, welchen der Gläubiger zu ernähren verbunden ist, kann die theilweise Zahlungs-Annahme verlangen; so fern der Schuldner das Ganze nicht zahlen kann, ohne an dem Nothdürftigen Mangel zu leiden. ††)

805. 950. 1933. 1063. 1184. 1384. 1245. Wer ein vollbestimmtes Stück zu liefern hat, thut genug, wenn er die Sache in dem Zustand übergibt, worin sie zur Zeit der Lieferung sich befindet, vorausgesetzt, daß eine nach entstandener Verbindlichkeit eingetretene Verschlimmerung des Zustands weder ihm, noch denjenigen Personen, für welche er zu haften hat, zuzurechnen ist, noch ein Verzug von seiner Seite vorausging.

1022. 1246. Der Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache, die nur ihrer Gattung nach bestimmt ist, entledigt sich der Schuldner, wenn er weder eine von der besten, noch von der geringsten Gattung gibt.

111. 1258 b. 1609. 1247. Die Zahlung muß an dem bestimmten Ort ge-

---

*) Br. VI. 307. — Die bei Zahlung anzunehm. Scheidemünze betr. Regbl. 1807. XXXVI. Tref. p. 247. Hohnh. IV. 232. — Muncke §. 319.

**) Anzbl. 1814. Nr. 101. — Hohnh. III. 124. Regbl. 1831. XVI. Beil. Nr. 71. — Moratorien im Gnadenwege unstatthaft. Regbl. 1832. XXXV. Beil. Nr. 72.

***) O. A. B. 1811. Nr. 98.

†) Tref. p. 248.

††) Tref. p. 249.

Digitized by Google

schehen, fehlt im Vertrag eine Orts-Bestimmung, es ist aber von einem vollbestimmten Stück die Rede, so muß die Zahlung da geschehen, wo zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit sich das Stück befand. *)

Außer diesen beiden Fällen geschieht die Zahlung in dem Wohnsitz des Schuldners.

1247 a. Von letzterer Regel sind ausgenommen die Zahlungen, welche zur Entschädigung wegen Vergehen oder Versehen geschehen, als die in dem Wohnsitz des Gläubigers geschehen sollen. **)

1248. Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen auf den Schuldner.

1248 a. Die Zahlung dreier aufeinander folgenden Forderungs- Zieler, oder zielweiser Rechnungen, an eben denselben Gläubiger von ebendemselben Schuldner geschehen, wirkt die gesetzliche Vermuthung der Zahlung der früheren, wenn die Empfangs-Scheine ohne Vorbehalt älterer Forderungen oder Zieler ausgestellt sind. ***) 1212. 1908.

§. II.

Von der Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers.

1249. Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers kommt einem dritten Zähler nur zu gut, wenn ein Vertrag oder Gesetz ihn begründet. †)

1250. Der Eintritt geschieht kraft Vertrags: 1271 3.

1) Wenn der Gläubiger, der seine Zahlung von einem Dritten empfängt, diesen in seine Rechte, Forderungen, Vorzugsrechte oder Unterpfänder wider den Schuldner einweiset; diese Einweisung muß ausdrücklich und zugleich mit der Zahlung geschehen. ††)

2) Wenn der Schuldner zur Zahlung ein Anlehn macht, und den Darleiher in die Rechte des 2103 a. 2103 2–5. 2108.

*) Hohnh. II. 35.
**) Tref. p. 250.
***) Br. VI. 115. Hohnh. I. 73. folg. Hohnh. V. 136. 150. ff.
†) Ann. II. 20. Tref. p. 251. Zachar. II. 321.
††) Tref. p. 251. Laukh. III. S. 359.

Digitized by Google

Gläubigers einsetzt. Soll diese Einsetzung gültig seyn; so muß die Urkunde über das Darlehn und die Quittung von Staatsschreibern ausgefertigt; in Ersterer, daß die Summe zur Zahlung aufgenommen worden seye, erklärt, und in letzterer ausgedruckt seyn, daß die Zahlung mit dem Geld bewirkt worden, welches der neue Gläubiger dazu hergegeben hat. Dieser Eintritt bedarf der Zustimmung des Gläubigers nicht. *)

1251. Kraft Gesetzes tritt in die Rechte des Gläubigers. **)

199. 611. 874. 1024. 2101. 1) Der Gläubiger, der einen andern vorzüglicheren Gläubiger befriedigt.

2112. 2) Der Erwerber eines Grundstücks, der den Kaufpreis zur Befriedigung jener Gläubiger verwendete, welche darauf ein Pfand-Recht hatten.

2029. 3) Derjenige, dem, weil er mit Andern oder für Andere die Schuld zu zahlen hatte, daran gelegen war, daß sie getilgt würde.

802. 4) Der Vorsichts-Erbe, der die Erb-Schulden mit seinem Geld bezahlt.

1692. 1252. Der in den vorhergehenden Sätzen zugelassene Rechts-Eintritt wirkt wider die Bürgen sowohl als wider die Schuldner; er bringt dem Gläubiger, der nur zum Theil befriedigt worden ist, keinen Nachtheil; ja dieser geht mit dem Rest seiner Forderung, demjenigen der ihn zum Theil gezahlt hatte, wenn dieser auf den Schuldner zurückgreift, in der Zahlung vor.

§. III.

Von der Aufrechnung der Zahlungen.

1253. Wer mehrere Posten schuldet, darf bei der Zahlung erklären, welche Schuld er damit zu tilgen gedenke. ***)

---

*) Annalen IV. 73. ff. Laukh. I. S. 277. III. S. 365. Thilo Art. 1250. Nr. 2. 4. 13.

**) Pfandschreib. Instr. §. 13. Annalen I. 42. II. 216. V. 302.

***) Zachar. II. 320.

Digitized by Google

1254. Der Schuldner kann nicht ohne Bewilligung des Gläubigers seine Zahlung dem Hauptstuhl aufrechnen, so lang noch Renten oder Zinsen rückständig sind. Eine Zahlung, die auf Hauptstuhl und Zinsen geschieht, und nicht für beide zureicht, wird erst auf die Zinsen abgerechnet. 2085.

1255. Hat ein Schuldner mehrerer Posten eine Quittung angenommen, worin der Gläubiger das, was er empfing, bestimmt auf Einen dieser Posten aufrechnet, so kann der Schuldner sie nicht mehr auf eine andere Schuld abrechnen, es wäre dann eine Gefährde des Gläubigers oder eine durch ihn veranlaßte Uebereilung daran Schuld. *)

1256. Sagt die Quittung über die Aufrechnung nichts, es sind aber mehrere verfallene Schulden da, so muß die Zahlung auf diejenige gerechnet werden, deren Tilgung damals für den Schuldner die wichtigste war. Waren nicht mehrere Posten fällig, so geschieht die Aufrechnung auf die wirklich verfallenen, obgleich sie für den Schuldner die weniger lästigen waren. **) 1297.

Sind die Schulden gleicher Art, so geschieht die Aufrechnung auf die ältern, und wo alle Umstände gleich sind, verhältnißmäßig auf sämmtliche Schulden.

1256 a. Wo nicht miteinlaufende Nebenverhältnisse zwischen dem Gläubiger und Schuldner ein Anderes nothwendig machen, sind für die wichtigsten zu halten zuerst jene, welche persönliche Haft nach sich ziehen, sodann jene, welche die schwersten Zinsen tragen, sofort jene, welche mit Bürgen gedeckt sind, endlich jene, welche Pfandrecht haben. ***) HG. 159.

§. IV.

Von Darlegung und Hinterlegung der Zahlung.

1257. Weigert sich der Gläubiger, seine Zahlung anzunehmen, so kann der Schuldner sie baar darlegen und auf 1956.

*) Hohnh. I. 73. folg.
**) Ann. I. 161.
***) Trefurt p. 250.

Digitized by Google

verweigerte Annahme des Gläubigers die dargelegte Summe oder Sache hinterlegen. *)

HG. 146. Die Darlegung mit nachgefolgter Hinterlegung befreit den Schuldner. Sie gilt, wenn sie gültig geschehen ist, für Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der hinterlegten Sache.

1258. Zur Gültigkeit der Darlegung wird erfordert:

1) daß sie einem Gläubiger geschehe, der annahmsfähig ist, oder demjenigen, der an seiner statt annehmen kann;
2) daß sie durch eine Person geschehe, welche fähig ist, Zahlungen zu leisten;
3) daß die ganze verfallene Summe sammt Renten oder Zinsen, welche dem Gläubiger davon gebühren, der Betrag der berichtigten Kosten, und für die unberichtigten eine gewisse Summe, mit dem Erbieten der etwa nöthigen Ergänzung, dargelegt werde;
4) daß das Zahlungs-Ziel erschienen sey, in sofern es zum Vortheil des Gläubigers bedungen ist.
5) Daß die Bedingung der Verbindlichkeit erfüllt sey.

1247. 6) Daß die Darlegung an dem bestimmten Zahlungs-Ort, und wo keiner bestimmt war, dem Gläubiger in Person, oder in seiner Wohnung, oder in dem Wohnsitz, den er zum Vollzug des Vertrags gewählt hat, geschehe.

7) Daß die Darlegung durch einen Staatsbeamten geschehe, welchem diese Gattung von Geschäften anvertraut ist.

1259. Zur Gültigkeit einer Hinterlegung bedarf es keiner richterlichen Ermächtigung; es ist genug:

1) daß eine dem Gläubiger behändigte Aufforderung vorhergehe, worin Tag, Stunde und Ort der bevorstehenden Hinterlegung bekannt gemacht wird;

2063 3. 2) daß der Schuldner den Besitz der angebotenen

*) Br. VI. 116. Zachar. II. 322.

Sache aufgebe, und sie sammt den bis zum Tag der Hinterlegung verfallenen Zinsen an die verfassungsmäßig zur Hinterlegung bestimmte Staats-Stelle abliefere;

3) daß von dem Staats-Beamten über die Gattung der angebotenen Stücke, über die Weigerung des Gläubigers sie in Empfang zu nehmen, oder über sein Nicht-Erscheinen, und endlich über die erfolgte Hinterlegung ein Protokoll gefertigt sey;

4) daß dem Gläubiger, der nicht erschien, das Protokoll über die geschehene Hinterlegung behändigt werde, mit der Aufforderung, die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen.

1260. Die mit der Darlegung und Hinterlegung verbundenen Kosten fallen dem Gläubiger zur Last, wenn jene auf gültige Weise geschehen sind.

1261. Der Schuldner kann die Hinterlegung, so lang sie von dem Gläubiger nicht angenommen ist, zurücknehmen; alsdann sind seine Mit-Schuldner oder Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entledigt. *)

1262. Sobald ein rechtskräftiges Urtheil die Darlegung und Hinterlegung für gesetzlich und gültig erklärt, so kann der Schuldner zum Nachtheil seiner Mit-Schuldner oder Bürgen, selbst mit Einwilligung des Gläubigers, die Hinterlegung nicht mehr zurücknehmen.

1263. Der Gläubiger, der einwilligt, daß der Schuld- 1271. 1299.
ner die schon durch ein rechtskräftiges Urtheil für gültig erklärte Hinterlegung zurücknehme, kann für seine Forderung die vorigen Vorzugs- oder Pfand-Rechte nicht mehr geltend machen. Er hat nur Pfand-Recht von dem Tag an, da die Urkunde, wodurch er die Zurücknahme der Hinterlegung bewilligt, in die Form gebracht worden ist, in welcher Pfand-Recht bestellt werden kann.

1264. Ist die schuldige Sache ein bestimmtes Stück, 111.
das da abzuliefern ist, wo es sich findet, so muß der Schuldner durch Urkunde, die dem Gläubiger in Person, oder in

*) Ann. VI. 182.

Digitized by Google

dessen Wohnung, oder in dem zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnsitz behändigt wird, ihn auffordern, die Sache abzuholen. Nach geschehener Aufforderung kann der Schuldner, welcher des Platzes bedarf, von dem Gericht die Erlaubniß erwirken, sie irgendwo zur Verwahrung niederzulegen, wenn sie der Gläubiger nicht abholt.

§. V.

Von der Vermögens-Abtretung. *)

1265. Vermögens-Abtretung ist diejenige Handlung, wodurch ein zahlungsunfähiger Schuldner sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern überläßt.

1981. 1265 a. Von der Gesammtheit des abzutretenden Vermögens sind ausgenommen a) Jahrgehalte für Dienstleistungen, so weit sie dem Schuldner unentbehrlich sind, um die Dienste leisten zu können; b) Nahrungsgehalte, so weit sie durch Gesetze unverhaftbar erklärt sind; c) Nothdurftsgehalte, nemlich alles dasjenige, was alle oder einzelne Gläubiger dem Schuldner wegen besonderer Verhältnisse zum Unterhalt zu gönnen schuldig sind. **)

1266. Die Vermögens-Abtretung kann gütlich oder rechtlich geschehen.

1267. Gütlich ist die Vermögens-Abtretung, welche die Gläubiger freiwillig annehmen. Ihre Wirkung bestimmt allein der Vertrag, der desfalls zwischen ihnen und dem Schuldner geschlossen wird. ***)

2068. b. 3. 1268. Die rechtliche Vermögens-Abtretung ist ein Rechtsvortheil, den das Gesetz dem unglücklichen und redlichen Schuldner gestattet, daß er um seine persönliche Freiheit zu retten, ungeachtet aller widrigen Verträge, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern gerichtlich überlassen dürfe. †)

1269. Die rechtliche Vermögens-Abtretung verschafft den Gläubigern kein Eigenthum an dem erhaltenen Vermö-

---

*) Zachar. III. 587. Hat der bürgerl. Todte Anspr. auf Verm.-Abtr. Grolm. p. 177.

**) Br. VI. 117. Hohnh. III. 58. ff. V. 113. ff. 217. VI. 156.

***) Br. V. 614. Hohnh. VI. 40.

†) Trefurt p. 440. Hohnh. V. 162. 237. 310. VI. 41. 143. N. Jahrb. IV. 171. 215. Annalen V. 60. P. O. §. 868. ff. 921.

Digitized by Google

gen; sie gibt ihnen nur das Recht, es zu ihrem Vortheil verganten zu lassen, und bis zum Verkauf das Einkommen daraus zu beziehen.

1270. Die Gläubiger können die rechtliche Güter-Abtretung nicht ablehnen, außer in gesetzlichen ausgenommenen Fällen. HG. 250.

Sie bewirkt die Befreiung vom persönlichen Verhaft.

Den Schuldner entledigt sie seiner Verbindlichkeit nur nach Belauf des Werths der abgetretenen Güter. Waren diese nicht hinreichend, und der Schuldner kommt wieder zu Vermögen, so muß er auch dieses zur Bezahlung hingeben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechts-Wandlung. *)

1271. Die Rechts-Wandlung geschieht auf dreierlei Weise:

1) Wenn die alte Verbindlichkeit aufgehoben wird, und an deren statt der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine Neue übernimmt. 1238. 1263.
2) Wenn der Gläubiger den alten Schuldner frei spricht, und an dessen Stelle einen Neuen annimmt.
3) Wenn durch Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten eintritt, und gegen letzteren der Schuldner frei wird. **) 1236. 1250.

1272. Eine Rechtswandlung findet nur statt unter Personen, die fähig sind, Verträge zu schließen.

1273. Eine Rechtswandlung wird nicht vermuthet; die Absicht sie zu bewirken muß klar aus einem Geschäft hervorgehen. ***)

---

*) Br. VI. 118. Zachar. II. 323.
**) Hohnh. I. 266. ff. IV. 350. VII. 56. Thilo Art. 1171. Nr. 13.
***) Hohnh. II. 18. ff. 382. Hohnh. IV. 345. Laukh. II. S. 372. Annalen V. 219. Thilo Art. 1273. Nr. 2. f. 11.

Digitized by Google

1274. Jene Rechtswandlung, wodurch ein neuer Schuldner an die Stelle des Alten angenommen wird, gilt ohne Zustimmung des ersten Schuldners.

1275. Die Ueberweisung, wodurch ein Schuldner seinem Gläubiger einen andern einwilligenden Schuldner anweist, bewirkt keine Rechtswandlung, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich erklärt, daß er den überweisenden Schuldner befreie. *)

1275 a. In keinem Fall kann der überweisende Schuldner, der die Ueberweisung anerkannt hat, Einwendungen gegen die Schuld, welche er hatte, und nicht bei dem Anerkenntniß vorbehielt, dem überwiesenen Gläubiger entgegensetzen. **)

1276. Ein Gläubiger, der den überweisenden Schuldner frei läßt, hat ohne ausdrücklichen Vorbehalt keinen Rückgriff auf ihn, wenn der überwiesene Schuldner zahlungsunfähig wird, wenn nicht zur Zeit der geschehenen Ueberweisung der Ueberwiesene schon in Gant oder Vermögens-Verfall gerathen war.

1277. Die Anweisung einer Person um an des Schuldners Stelle zu zahlen, bewirkt keine Rechtswandlung. ***)

Eben so wenig des Gläubigers Anweisung einer Person, die für ihn empfangen soll.

1278. Die Vorzugs- und Pfand-Rechte der alten Forderung gehen auf eine neue an deren Stelle getretene nicht über, wenn der Gläubiger sie nicht ausdrücklich vorbehalten hat. †)

1279. Bei jener Rechtswandlung, wo ein neuer Schuldner an die Stelle des Alten tritt, können die Vorzugs- und Pfand-Rechte der ursprünglichen Forderung auf das Vermögen des neuen Schuldners nicht übergehen.

1280. Bei einer Rechtswandlung unter dem Gläubiger und Einem der Sammt-Schuldner können die Vorzugs- und Pfand-Rechte der alten Forderung nur auf das Ver-

---

*) Br. VI. 119. Muncke §. 316.
**) Trefurt p. 252.
***) Br. VI. 120.
†) Ann. I. 257.

Digitized by Google

mögen desjenigen, der die neue Schuld übernimmt, übertragen werden.

1281. Durch die zwischen dem Gläubiger und Einem der Sammt-Schuldner zu Stand gekommene Rechtswandlung sind die Mitschuldner befreit. *)

Die Rechtswandlung in der Person des Hauptschuldners befreit die Bürgen.

Hatte der Gläubiger im ersten Fall den Beitritt der Mitschuldner, im zweiten Fall den Beitritt der Bürgen sich vorbehalten, und die Mitschuldner oder Bürgen weigern sich, der neuen Uebereinkunft beizutreten; so bleibt die alte Forderung aufrecht.

Dritter Abschnitt.

Von der Erlassung der Schuld.

1282. Der Gläubiger, welcher freiwillig die Urschrift einer Rechts-Urkunde, die bloß Privat-Unterschrift führt, dem Schuldner zurückgibt, erläßt ihm damit die Schuld. **) HG. 114 a.

1283. Die freiwillige Zurückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Rechts-Urkunde begründet nur die Vermuthung, daß die Schuld erlassen oder gezahlt worden, der Beweis des Gegentheils bleibt vorbehalten. 1352. 2160.

1284. Wird Einem der Sammt-Schuldner die Urschrift der Rechts-Urkunde unter Privat-Unterschrift, oder die Ausfertigung einer öffentlichen Rechts-Urkunde zurückgegeben; so tritt obige Wirkung auch zum Vortheil aller Mitschuldner ein.

1285. Wird Einem der Sammt-Schuldner durch einen Vertrag die Schuld erlassen, oder gegen ihn als gezahlt anerkannt; so sind alle übrigen frei, gegen welche der Gläubiger sich seine Rechte nicht ausdrücklich vorbehalten hat. ***) 1365. 1200.

---

*) Ann. I. 257.

**) Br. VI. 121. Hohnh. II. 77. III. 63. III. 250. IV. 261. V. 151. VII. 88 ff. VII. 218. Annal. V. 61. 265. Laukh. II. p. 313. Muncke §. 324. Thilo Art. 1282. Nr. 1. 1b. 1c.

***) Laukh. III. S. 442.

Digitized by Google

In dem Vorbehalts-Fall kann er die Schuld an diese nur nach Abzug des Antheils, welchen der entlassene Schuldner zu zahlen hatte, fordern.

2180. 1286. Die Zurückgabe des Unterpfands begründet keine Vermuthung, daß die Schuld erlassen sey.

1287. Die Erlassung der Schuld oder die bewilligte Befreiung des Hauptschuldners entlediget zugleich die Bürgen.*)

Die bewilligte Befreiung des Bürgen entlastet den Hauptschuldner nicht.

Die Einem der Bürgen zugestandene Befreiung entlediget die Uebrigen nicht.

2021. 1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen zur Entledigung von seiner Bürgschaft empfängt, muß auf die Schuld abgerechnet werden, und kommt dem Hauptschuldner sowie den übrigen Bürgen zu gut.

Vierter Abschnitt.

Von der Wettschlagung. **)

1289. Unter zwei Personen, die gegenseitig einander schuldig sind, tritt auf die Weise und in den Fällen, welche hier unten bestimmt sind, eine Wettschlagung ein, wodurch ihre Forderungen und Schulden als gegen einander aufgehoben gelten. ***)

1290. Die Wettschlagung geschieht ohne weiteres kraft Gesetzes, selbst ohne Wissen der Schuldner; in dem Augenblick, wo die beiderseitigen Schulden einander gegenüberstehen, sind sie wettgeschlagen, das heißt, es erlöscht gegenseitig der Betrag, worin sie einander gleich kommen. †)

1291. Die Wettschlagung tritt nur ein zwischen Schulden, deren Eine wie die Andere eine Summe Gelds oder eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen von gleicher Gat-

---

*) Br. VI. 122. Tref. p. 253.
**) Hohnh. I. 267. Hohnh. II. 273. f.
***) Br. VI. 123. Zachar. II. 325. Laukh. III. S. 382.
†) Zachar. II. 327. Hohnh. V. 217. Laukh. III. S. 389.

Digitized by Google

tung zum Gegenstand hat, und deren jede gleich richtig und zahlbar ist. *)

Unbestrittene Leistungen an Getreide und Lebensmitteln, die nach einem bestimmten Marktpreis zahlbar sind, können mit klaren und fälligen Geld-Summen wettgeschlagen werden. 1292.

1292. Eine aus Nachsicht gegönnte Zahlungs-Frist hindert die Wettschlagung nicht. 1291.

1293. Die Wettschlagung hat statt bei Privat-Schulden aller Art, ausgenommen: **) 1885. 1944. 1981.

1) bei der Erstattung einer Sache, welche dem Eigenthümer auf ungerechte Weise entzogen worden.
2) Bei der Zurückgabe einer hinterlegten oder geliehenen Sache.
3) Bei der Abreichung eines Unterhalt-Gelds, das für unbeschlagbar erklärt ist.

1293 a. Ausgenommen ist ferner davon in seiner Art die Schuld eines Schuldners, der mehrere öffentlich getrennt bestehende Vermögens-Verwaltungen oder Gewerbsanlagen hat; es kann nämlich die Schuld an eine Kasse nicht mit der Forderung einer andern wettgeschlagen werden. ***)

1294. Die Schuld des Hauptschuldners an den Gläubiger kann der Bürge wettschlagen. Aber der Hauptschuldner kann nicht wettschlagen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldet. †)

Ein Sammt-Schuldner kann das, was der Gläubiger an seinen Mitschuldner zu zahlen hat, nicht wettschlagen.

1294 a. Hätte jedoch der Mitschuldner die Wettschlagung an ihn gesonnen, so kann er dessen ganze Forderung, und muß wenigstens so viel davon wettschlagen, als dessen Antheil an der Sammtschuld beträgt.

1294. b. Der Mann kann wettschlagen die Forderungen seiner Frau, die Ehe mag in oder außer Vermögens-Gemeinschaft geführt

---

*) Brauer VI. 124—126. Zachar. II. 326. Annal. III. 282. VII. Nr. 38. Thilo Art. 1291. Nr. 1. f. Nr. 10. f. 13.

**) Br. VI. 127—129. Zachar. II. 329. Tref. p. 253. Muncke §. 329.

***) Tref. p. 254. N. Jahrb. III. 27.

†) Zachar. II. 328. Tref. p. 240.

Digitized by Google

werden, doch nur so lang nicht eine Vermögens-Absonderung erlangt oder gebeten worden ist.

1295. Ein Schuldner, der unbedingt, und ohne Vorbehalt, die Rechts-Uebertragung angenommen hat, wodurch ein Gläubiger seine Rechte einer dritten Person übergab, kann gegen den Rechts-Nehmer auch die früheren Schulden des Rechts-Gebers nicht mehr wettschlagen.

Eine Rechts-Uebertragung, die von dem Schuldner nicht angenommen, wohl aber ihm kund gethan worden ist, hindert nur die Wettschlagung der Forderungen, die erst nach dieser Bekanntmachung entstanden sind.

1296. Um gegenseitige Schulden, die an verschiedenen Orten zahlbar sind, wettzuschlagen, muß man die Kosten der Uebermachung sich zur Last schreiben.

1297. Bei mehreren Schuldposten eines Schuldners, die alle wettschlagsfähig sind, sind die Regeln für die Aufrechnung der Zahlungen im 1256. Satz auch wegen der Wettschlagung zu beobachten.

1242. 1298. Eine Wettschlagung darf nicht zum Abbruch der Rechte dritter Personen gereichen. Daher kann ein Schuldner, der erst Gläubiger wurde, nachdem ein Dritter seine Schuld mit Beschlag belegt hatte, nicht zum Nachtheil des letzteren wettschlagen.

1228 a. 1263. 1299. Wer eine durch Wettschlagung kraft Gesetzes erloschene Schuld dennoch zahlt, und nachher die Forderung geltend macht, wegen welcher ihm die Wettschlagung zustand, kann sich der Vorzugs- und Pfand-Rechte der letztern zum Nachtheil dritter Personen nicht mehr bedienen, außer wenn er in gerechter Unwissenheit wegen der wettzuschlagenden Forderung war. *)

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechts-Vermischung.

705. 710 c. b. 1300. Wenn die Eigenschaften eines Gläubigers und Schuldners in derselben Person gültig und bleibend zusam-

*) Hohnh. I. 268.

Digitized by Google

mentreffen; so entsteht kraft Gesetzes eine Rechts-Vermischung; Forderung und Schuld erlöschen durch sie. *)

1301. Die Rechts-Vermischung in der Person des Hauptschuldners nützt seinen Bürgen. 1209.

Jene in der Person des Bürgen wirkt kein Erlöschen der Hauptschuld.

Jene in der Person des Gläubigers befreit den Sammt-Schuldner nur von dem Antheil, wofür der Gläubiger zugleich Mit-Schuldner war. **)

Sechster Abschnitt.

Von dem Untergang der versprochenen Sache.

1302. Wenn der Gegenstand einer Verbindlichkeit ein bestimmtes Stück ist, und ohne Schuld oder Verzug des Schuldners zu Grund geht, außer Rechts-Verkehr kommt, oder sich so verliert, daß man nicht weiß, wo es ist; so ist die Verbindlichkeit erloschen. ***) 1138. 1182. 1683. 1601. 1722. 1741. 1772.

Selbst bei dem Schuldner, der im Verzug ist, jedoch den Zufall nicht übernommen hat, erlöscht die Verbindlichkeit alsdann, wann die Sache in Handen des Gläubigers gleichfalls zu Grund gegangen seyn würde. 1048. 1138.

Der Schuldner muß den Zufall beweisen, worauf er sich beziehet.

Der Verlust einer gestohlenen Sache, er möge herrühren, wovon er wolle, befreit niemals denjenigen, der sie entwendet hat, von der Schuldigkeit den Werth zu ersetzen. 1379.

1303. Ist die Sache außer Rechts-Verkehr gekommen, zu Grund oder verloren gegangen, ohne des Schuldners Fehler, so soll dieser seine Rechte und Klagen auf Entschädigung, die er deßfalls haben mag, seinem Gläubiger abtreten.

---

*) Zachar. II. 330.
**) Tref. p. 254.
***) Zachar. II. 331.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Von der Klage auf Vernichtung oder Umstoßung der Verträge. *)

957. 1622. 1648. 1676. 2270.

1304. Die Klage auf Vernichtung oder Umstoßung eines Vertrags, dauert in allen Fällen, wo sie nicht im Gesetz auf kürzere Zeit beschränkt ist, zehn Jahre.

Diese Zeit lauft im Fall eines Zwangs erst von dem Tag, da er aufgehört hat, im Fall eines Irrthums oder Betrugs, von dem Tag der Entdeckung, und für Handlungen, welche von nicht ermächtigten Ehefrauen geschlossen worden sind, von dem Tag, da die Ehe aufgelöst wurde.

Bei Handlungen der Mundlosen läuft die Zeit nur von dem Tag an, da das Verbot der Selbst-Verwaltung ihrer Rechte aufhörte, und gegen Minderjährige nur von dem Tag der erlangten Volljährigkeit an **)

1304 a. Bei ledigen ohne Beistand handelnden Personen des weiblichen Geschlechts fängt sie von dem ersten Schritt zur Erfüllung eines ohne Beistand geschlossenen Vertrags an. ***)

484. 942. 1070. 1074. 1663. 1676.

1305. Für einen Gewaltsuntergebenen Minderjährigen ist die bloße Verkürzung ein hinreichender Grund zur Umstoßung aller Arten der Verträge; für einen Gewaltsentlassenen Minderjährigen ist sie es wegen aller Verträge, die außer den Gränzen seiner Befugniß liegen, so wie diese unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewaltsentlassung bestimmt ist. †)

1306. Der Minderjährige kann wegen Verkürzungen, welche nur aus zufälligen und unvorgesehenen Begebenheiten entspringen, ein Geschäft nicht umstoßen. ††)

1307. Der Umstand allein, daß der Minderjährige sich für volljährig ausgab, hindert eine Umstoßung nicht.

---

*) Zachar. II. 332 — 336.

**) Zachar. II. 337. Hohnh. IV. 253.

***) Durch das Gesetz. Regbl. 1835. XXXVIII. aufgehoben.

†) Tref. p. 255. Hohnh. II. 208. V. 224. Annalen VI. 249. Laukh. III. S. 312. Thilo Art. 1305. Nr. 2.

††) Tref. p. 255.

Digitized by Google

1308. Ein Minderjähriger, der Handelsmann, Wechselherr, oder Gewerbs-Mann ist, kann Verbindlichkeiten aus Handlungs- oder Gewerbs-Geschäften nicht wegen seiner Jugend umstoßen. 487.

1309. Ein Minderjähriger kann keine Zusagen seines Heiraths-Vertrags umstoßen, welche mit Bewilligung und Beistand derjenigen gemacht sind, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist.*) 1095. 1398.

1310. Er kann seine Verbindlichkeiten aus Vergehen oder Versehen nicht umstoßen.

1311. Er kann kein Versprechen anfechten, das er zwar während der Minderjährigkeit unterzeichnet, aber nach erlangter Volljährigkeit genehmigt hat, das Versprechen mag seiner Form nach ungültig, oder nur zur Umstoßung geeignet gewesen seyn.**)

1312. Werden Minderjährige, Mundlose oder Frauenspersonen als solche, zur Aufhebung ihrer Verbindlichkeiten zugelassen; so kann man von ihnen dasjenige, was zu Folge dieser Verbindlichkeiten, während der Minderjährigkeit, Mundlosigkeit oder Vogtbarkeit an sie gezahlt worden ist, nicht zurückfordern, ohne den Beweis, daß die geschehenen Zahlungen in ihren Nutzen verwendet wurden.***) 226. 1338. 1560. 1926. HG. 114.

1313. Volljährige können ihre Handlungen wegen Verkürzung nicht umstoßen, wo nicht ein in dem Gesetz besonders beschriebener Fall ihnen diese Macht gibt. 783. 887. 1118. 1674.

1314. Die Veräußerungen liegender Güter oder die Erbschaftstheilungen der Minderjährigen oder Mundlosen, wobei die vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind, gelten wie Handlungen, die sie nach erlangter Volljährigkeit oder vor der Mundlosigkeit vorgenommen hätten. †) 457. 466. 462. 840.

---

*) Laukh. II. p. 245.
**) Ann. VI. 249. ff.
***) Laukh. III. 312.
†) Hohnh. V. 225.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Von dem Beweis der Verbindlichkeiten und Zahlungen.

1315. Wer auf Erfüllung einer Verbindlichkeit klagt, muß ihr Daseyn beweisen. *)

Umgekehrt muß derjenige, der von der Verbindlichkeit wieder frei geworden zu seyn behauptet, die Zahlung oder den That-Umstand, worauf die Erlöschung seiner Verbindlichkeit ruht, beweisen.

1316. Die Regeln für den Beweis durch Urkunden, durch Zeugen, durch Vermuthungen, durch Geständniß des andern Theils, und durch Eid, werden in den folgenden Abschnitten erklärt.

Erster Abschnitt.

Von dem Urkunden-Beweis. **)

§. I.

Von öffentlichen Urkunden. ***)

1317. Eine öffentliche Urkunde ist diejenige, die von solchen öffentlichen Beamten, welche an dem Ort des Geschäfts zu beurkunden berechtiget sind, mit den erforderlichen Feierlichkeiten verfaßt worden. †)

1318. Eine Urkunde, die wegen Mangels der Befugniß oder Fähigkeit des Beamten oder Abgang der Form nicht

*) Br. VI. 130—138. Ann. II. 123. Zachar. IV. 749.
**) Zachar. IV. 750. P. O. §. 416—458.
***) Tref. p 504. Zachar. IV. 751.
†) Arch. I. 37. Regbl. 1810. XI. Regbl. 1812. XVIII. Regbl. 1827. IX. Beil. Nr. 73. Regbl. 1837. XIX. Beil. Nr. 74. Regbl. 1837. LI. Beil. Nr. 75. Hohnh. I. 281. IV. 212. Hohnh. V. 88. 222. VI. 13. 31. 76. 170. VII. 225. N. Jahrb. I. 128. 370. II. 359.

Digitized by Google

als öffentliche wirkt, gilt als Privat-Schrift, wenn sie von den Betheiligten unterzeichnet ist. *)

1319. Eine öffentliche Urkunde beweist die darin beschriebene Uebereinkunft unter den Vertrags-Personen, ihren Erben und Rechtsfolgern vollständig. **)

Wo eine Klage geradezu auf die Falschheit einer Urkunde gerichtet ist, da hat deren Zulassung den Aufschub des Vollzugs, der für falsch angegriffenen Urkunde, zur Folge; wo in einem Rechtsstreit einer der streitenden Theile, obwohl nur beiläufig, den Beweis der Falschheit der Urkunde angetreten hat, da können die Gerichte nach Umständen den Vollzug der Urkunde fürsorglich einstellen.

1320. Oeffentliche und Privat-Urkunden beweisen unter den Betheiligten auch das, was erzählender Weise darin angeführt ist, wenn die Erzählung einen unmittelbaren Bezug auf die Verfügungen der Urkunde hat. Erzählungen, die mit dieser nicht in Verbindung stehen, können nur als Anfang eines Beweises dienen. ***)

1321. Geheime Neben- oder Gegen-Verträge gelten nur unter den Vertrags-Personen, wider Dritte sind sie unwirksam. †)

§. II.

Von Privat-Urkunden.

1322. Eine Ort, Tag, Jahr und Unterschrift habende Privat-Urkunde, welche von demjenigen, wider den sie gebraucht wird, anerkannt, oder auf gesetzliche Weise für anerkannt erklärt ist, hat zwischen denen, welche sie unter-

*) Regbl. 1810. XI. Regbl. 1837. LI. §. 17. Hohnh. VI. 77.

**) P.O. §. 436—442. 453—457. 419—422. 511. 783—790. Hohnh. V. 148—157. Hohnh. VI. 7 ff. 43. 207. N. Jahrb. I. 269. IV. 229. Annal. I. 51. 54. 107. 212. 319. 342. 396. VI. 176. Beweis der Simulation. Laukh. I. 109. Thilo Art. 1319. Nr. 4. 11. 13. f. 16.

***) Hohnh. VI. 178.

†) Laukh. II. p. 350. 353. Hohnh. III. 150. N. Jahrb. III. 11.

zeichnet haben, ihren Erben und Rechtsfolgern gleiche Beweiskraft, wie eine öffentliche. *)

1323. Derjenige, wider den man solche Privat-Urkunde vorlegt, ist schuldig, seine Hand- oder Unterschrift förmlich anzuerkennen oder abzuleugnen.

Seine Erben oder Rechtsfolger können es bei der Erklärung bewenden lassen, daß sie die Hand- oder Unterschrift ihres Rechts-Vorfahren nicht kennen. **)

1324. Auf Ableugnung der Hand- oder Unterschrift, oder auf die Erklärung, sie nicht zu kennen, muß Untersuchung ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit richterlich erkannt werden. ***)

H. G. 39. 1325. Privat-Urkunden über doppelseitige Zusagen sind nur gültig, wenn so viele Urschriften davon ausgefertiget worden sind, als es Parthien gibt, die einen entgegengesetzten Vortheil haben. †)

Eine Urschrift ist hinreichend für alle Personen, die bei der Sache nur einen gemeinschaftlichen Vortheil haben.

Jede Urschrift muß ausdrücken, wie viel Urschriften davon ausgefertiget worden sind.

Den Mangel einer ausdrücklichen Erwähnung, daß Doppelschriften ausgefertigt worden seyen, kann derjenige nicht für sich anführen, der seiner Seits den in der Urkunde beschriebenen Vertrag vollzogen hat.

1326. Ein Brief oder das Versprechen unter Privat-Unterschrift, wodurch eine Parthie allein sich gegen die Andere verbindet, ihr etwas bestimmtes an Geld oder Geldes-Werth zu geben, muß ganz von der Hand des Unterzeichners geschrieben seyn, oder wenigstens außer seiner Unterschrift, den Beisatz, gut, oder gutgeheißen, mit Beifügung der

---

*) Zachar. IV. 752. Tref. p. 505. Laukh. I. S. 62. 407. Hohnh. VI. 37. VII. 154. Ann. VI. 16. Thilo Art. 1322. Nr. 7.

**) P. O. §. 432—435. 732 ff. Hohnh. VI. 38. P. O. §. 867.

***) P. O. §. 443—452. Hohnh. IV. 332. P. O. §. 452.

†) Brauer VI. 309. Hohnh. VI. 37. ff. N. Jahrb. I. 137. 365. 487. Annalen IV. 235. V. 21. Annalen III. 210. (in Handelssachen) — Laukh. I. S. 19. 23. III. 303. Thilo Art. 1325. Nr. 1. 10—15. 18. 20. 22. N. Jahrb. V. 229.

Digitized by Google

Summe oder Menge der zugesagten Sache in Worten, nicht in Zahlen, mit eigner Hand des Ausstellers enthalten. *)

Ausgenommen sind die Urkunden der Handelsleute, Gewerbsleute, Ackerleute, Weinbauern, Taglöhner und Dienstboten.

1327. Ist die von dem Inhalt der Urkunde ausgesprochene Summe von derjenigen verschieden, die in dem Gutheißen ausgedruckt ist; so wird die geringere Summe für die richtige angenommen, selbst wenn die Urkunde und das Gutheißen durchaus von der Hand des Schuldners geschrieben wäre; so lang nicht bewiesen ist, auf welcher Seite der Irrthum sey.

1328. Tag und Jahr der Privat-Urkunden wird gegen Dritte Personen gewiß von dem Tag, da sie zu gerichtlichen Akten gebracht worden, oder da der Unterzeichner, oder Einer derselben stirbt, oder da ihr Daseyn und wesentlicher Inhalt durch Urkunden öffentlicher Beamten bewährt ist, zum Beispiel durch Protokolle über Versieglungen, oder durch Vermögens-Verzeichnisse. **) 2102.

1329. Bücher der Handelsleute machen keinen Beweis der eingetragenen Lieferungen gegen Nicht-Handelsleute; vorbehaltlich dessen, was unten vom Eid bestimmt wird. ***)

1330. Bücher eines Handelsmanns beweisen allgemein wider ihn; wer aber Vortheil daraus ziehen will, darf es nicht theilweis thun, also dasjenige, was sie ihm widriges enthalten, nicht verwerfen. 1356. HG. 12.

1331. Hausbücher und Hausaufzeichnungen sind keine gültige Rechts-Urkunden für denjenigen, der sie geschrieben hat. Sie beweisen aber wider ihn: †)

*) Prozeß-Ordn. §. 434. — Hohnh. II. 279. — Bei Bürgsch. nicht nöthig. Hohnh. IV. 236. — Gilt selbst nicht als Anf. eines schriftl. Beweises. Hohnh. V. 34. folg. Hohnh. VII. 154. Laukh. 1. p. 26 — 32. 35. 38. Hohnh. II. 279. Annalen III. 110. IV. 153. 196. VI. 47. Auch auf Handelszettel anwendbar? N. Jahrb. II. 269. Annal III. 219. Thilo Art. 1325. Nr. 2.

**) Hohnh. VI. 39. Hohnh. VII. 160. — Laukh. I. 57. II. 142. 385.

***) Br. VI. 310. Zachar. IV. 753.

†) Wirthsbücher. Hohnh. V. 106. — Hausbücher. Zachar. IV. 754. Thilo Art. 1331. Nr. 2. Laukh. I. S. 143.

Digitized by Google

1) in allen Fällen, wo sie eine empfangene Zahlung bestimmt angeben;
2) wenn ausdrücklich darin erwähnt ist, es sey die Aufzeichnung in der Absicht geschehen, um den Abgang der Rechts-Urkunde für denjenigen zu ersetzen, dem zu gut eine Verbindlichkeit darin ausgesprochen ist.

1332. Beisätze des Gläubigers am Schluß, auf dem Rand oder auf der Rückseite einer Rechts-Urkunde, die immer in seiner Gewahrsam geblieben ist, beweisen, auch ohne Unterschrift Tag und Jahr, für die Befreiung des Schuldners. *)

Gleiche Bewandniß hat es mit den Rand- Rück- und Schluß-Beisätzen des Gläubigers auf der Doppelschrift einer Rechts-Urkunde oder einer Quittung, die in den Händen des Schuldners sich befindet.

§. III.

Von Kerb-Zetteln oder Kerb-Hölzern.

1333. Kerb-Zettel oder Kerb-Hölzer, wenn sie mit dem vorzulegenden Gegen-Zettel oder Gegen-Holz zusammenstimmen, haben Beweiskraft unter jenen Personen, die auf solche Weise die im Kleinen gethane oder empfangene Lieferungen zu bewähren gewohnt sind. **)

§. IV.

Von Abschrift der Urkunden.

45. 1334. So lange die Urschrift noch vorhanden ist, beweisen Abschriften nicht weiter, als so weit sie mit dem Inhalt der Urschrift übereinstimmen, deren Vorlegung man allemal fordern kann. ***)

1335. Ist die Urschrift verloren, so beweisen Abschrif-

*) Br. VI. 139. — Laukh. I. S. 52.
**) Zachar. IV. 755.
***) Zachar. IV. 756. Beglaubigung. Regbl. 1824. V.

Digitized by Google

ten nach Verschiedenheit der hier folgenden nähern Bestimmungen. *)

1) Gezeichnete Aufsätze haben gleiche Beweis-Kraft, wie die Ausfertigung derselben, da beides Urschriften sind, desgleichen solche Abschriften, die in Gegenwart der Betheiligten oder nach gehöriger Vorladung derselben aus obrigkeitlicher Macht, oder in Beiseyn der Parthieen und mit ihrer allerseitigen Zustimmung gefertigt worden.
2) Abschriften, die, obwohl ohne Dazwischenkunft der Obrigkeit, oder ohne Bewilligung der Parthien nach der Zeit der Ausfertigung der Urkunde durch den Staatsschreiber, der die Urkunde verfaßte, oder durch einen Amts-Nachfolger desselben, oder durch solche Staats-Beamte, denen die Bewahrung der Aufsatz-Bücher anvertraut ist, von dem Aufsatz gefertiget worden sind, beweisen in dem Fall, wenn sie alt, und die Urschriften verloren sind.

Für alte Abschriften gelten jene, die über dreißig Jahre gefertigt sind.

Jüngere können nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen.

3) Abschriften, die von dem Aufsatz einer öffentlichen Urkunde gefertigt sind, können, so alt sie auch immer seyn mögen, nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen, sobald sie nicht durch den Staatsschreiber, der die Urkunde verfaßte, oder durch einen seiner Amts-Nachfolger, oder durch Archiv- und Registratur-Beamte gefertigt sind.
4) Abschriften von Abschriften können nach Umständen als bloße Nachweisungen betrachtet werden.

1336. Das geschehene Eintragen einer Urkunde in öffentliche Akten, kann nur als Anfang eines schriftlichen

*) Br. VI. 140. — Hohnh. IV. p. 113. 121. Hohnh. V. 367. N. Jahrb. I. 16. II. 372. P. O. §. 780. Annal. III. 215.

Digitized by Google

Beweises dienen; und selbst hiezu wird noch immer erfordert:

1) daß erwiesen werde, es seyen alle Aufsatz-Bücher des Staatsschreibers von dem Jahr, worin die Urkunde dem Ansehen nach gefertigt ist, verloren gegangen, oder es sey das Eintrags-Blatt des befragten Aufsatzes durch einen besondern Zufall abhanden gekommen.

2) Daß ein vorschriftmäßiges Urkunden-Verzeichniß des Staatsschreibers vorhanden sey, welches nachweist, daß die Urkunde in solchem Tag und Jahr verfaßt worden sey.

Wird wegen dem Zusammentreffen dieser beiden Umstände ein Zeugen-Beweis zugelassen, so müssen nothwendig diejenigen, welche der Urkunde als Zeugen gedient haben, wenn sie noch am Leben sind, vernommen werden.

§. V.

Von Urkunden über Anerkenntnisse und Bestätigungen.

1337. Urkunden über ein Anerkenntniß befreien nicht von der Vorlegung der ursprünglichen Rechts-Urkunde, wenn deren Inhalt darin nicht eigens angeführt ist. *)

Was sie mehr als die ursprüngliche Rechts-Urkunde enthalten, oder was darin von dieser abweicht, bleibt für sich ohne Wirkung.

Wären jedoch mehrere gleichlautende Anerkennungen vorhanden, mit welchen auch der Besitzstand übereinträfe, und wäre deren Eine dreißig Jahre alt, so kann dem Gläubiger die Vorlegung der ursprünglichen Rechts-Urkunde erlassen werden.

888. 2054. 1338. Eine Urkunde über die Bestätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit, wider welche das Gesetz eine

*) Br. VI. 141. Zachar. II. 338. Hohnh. I. 277. 288. V. 247. N. Jahrb. I. 286. Annalen V. 219.

Digitized by Google

Klage auf Vernichtung oder Umstoßung zuläßt, ist nur dann gültig, wenn das Wesentliche dieser Verbindlichkeit, der Grund der Klage auf Umstoßung, und die Absicht diesen Grund zu beseitigen, darin sich ausgedrückt findet. *)

In Ermangelung einer Urkunde über die Bestätigung oder Genehmigung genüget die freiwillige Erfüllung der Verbindlichkeit, welche in einer Zeit geschah, wo jene gültig statt fanden. 1176. 2225.

Eine in Zeit und Form gesetzmäßige Bestätigung, Genehmigung oder freiwillige Erfüllung, wirkt einen Verzicht auf die Klagen und Einreden, welche wider das Geschäft statt hatten, jedoch des Rechts dritter Personen unbeschadet.

1338 a. Die freiwillige Erfüllung eines Theils der Verbindlichkeit gilt für Anerkennung des ganzen Betrags, wenn der Schuldner voraus nicht erklärt hat, daß er sich nur für einen bestimmten Theil schuldig achte. Die Annahme einer solchen Theilzahlung, auch wenn letztere mit jener Angabe einer nicht größeren Verbindlichkeit vergesellschaftet gewesen ist, gilt nicht für Anerkennung der vom Schuldner angesprochenen Minderung der Schuldigkeit. **)

1339. Der Geschenkgeber kann durch keine bestätigende Urkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbessern; war sie einmal unförmlich, so muß sie in gesetzlicher Form neu gemacht werden. ***) 931. 964. 189.

1340. Die freiwillige Bestätigung, Genehmigung oder Erfüllung einer Schenkung, welche nach dem Tod des Gebers von seinen Erben oder Rechtsfolgern geschieht, gilt als Verzicht auf jeden Einwand der Unförmlichkeit oder sonstiger Mängel. †) 953. 2054.

---

*) Brauer VI. 142. 311. Zachar. II. 339. Tref. p. 257. Laukh. I. S. 66. 95. Hohnh. I. 267. 288. Annal. VI. 276. Thilo Art. 1338. Nr 30 — 35.

**) Hohnh. III. 63. Muncke §. 339.

***) Laukh. I. S. 70. Ann. VI. 276. N. Jahrb. I. 463.

†) Annalen I. 10. 217. Laukh. I. S. 75. 90. Thilo Art. 1340. Nr. 4 — 12. 14. 16.

Digitized by Google

* §. VI.

Von Vertrags-Entwürfen.

1340 a. Ein vorbereitender Vertrags-Aufsatz der alle zum verhandelten Rechtsgeschäft wesentliche Bestimmungen enthält, der keinen Haupt- oder Neben-Gegenstand auf weitere Uebereinkunft aussetzt, und von beiden Theilen unterzeichnet ist, wirkt verbindlich. *)

1340 b. Die Verbindlichkeit geht auf förmliche Ausfertigung und Vollzug zugleich, wo das Gesetz ihren Vollzug nicht auf Erstere ausgesetzt hat; sie geht auf Erstere allein wo dieser Fall eintritt; und sie geht auf bloße Entschädigung, wo zur Entstehung der Verbindlichkeit selbst die förmliche Urkunde nothwendig war.

1340 c. Sobald irgend ein Gegenstand auf weitere Uebereinkunft ausgesetzt war, so wirkt, ehe diese zu Stand kommt, der Vertrags-Entwurf nichts; sobald sie nachfolgte, gleich jedem Andern.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Zeugen-Beweis.

1834. 1923. 323. 1341. Ueber jedes Rechts-Geschäft, welches die Summe oder den Werth von Fünf und Siebenzig Gulden übersteigt, muß selbst, wenn von anvertrautem Gut die Rede ist, der Beweislichkeit durch Fertigung einer öffentlichen oder Privat-Urkunde vorgesorgt werden, und kein Zeugen-Beweis ist zuzulassen, weder gegen den Inhalt der Urkunde, noch zur Ergänzung des Inhalts, noch über Reden, die vor, während oder nach der Verfassung vorgefallen seyn sollen, selbst wenn bei solchem Betreff nur eine Summe oder ein Werth unter fünf und siebenzig Gulden in Frage wäre. **)

HG. 109. Alles unbeschadet desjenigen, was die Handlungs-Gesetze mit sich bringen.

1342. Obige Regel gilt auch dem Fall, wo die Klage

*) Tref. p. 259. 506. Hohnh. IV. 125. Muncke §. 339.

**) Zachar. IV. 757. ff. P. O. §. 459 — 520. Regbl. 1811. XI. §. 4. Trefurt p. 243. Hohnh. I. 257. II. 251. IV. 157. 219. V. 106. 134. 222. VI. 10. 190. Annal. II. 259. III. 23. 229. VI. 155. N. Jahrb. IV. 66. Laukh. I. S. 1. 110. 115. 118. II. 104. Thilo Art. 1341. Nr. 10. 10b. 23—28 43. 45. 47.

Digitized by Google

eine Forderung auf Kapital und Zinsen enthält, die beide zusammen die Summe von fünf und siebenzig Gulden übersteigen.

1343. Wer einmal mehr als fünf und siebenzig Gulden gefordert hat, kann auch alsdann zum Zeugen-Beweis nicht zugelassen werden, wenn er seine erste Forderung herabsetzen wollte.

1344. Auch bei Forderungen minderer Summen ist der Zeugen-Beweis unzulässig, sobald die Summe als Rest oder Theil einer größern Forderung erscheint, die unbeurkundet ist.

1345. Auch mehrere in der nemlichen Verhandlung eingeklagte unbeurkundete Forderungen, die zusammengenommen die Summe von fünf und siebenzig Gulden übersteigen, lassen keinen Zeugen-Beweis zu, selbst wenn sie verschiedene Ursachen und verschiedene Entstehungs-Zeiten haben; es wäre dann, daß sie durch Erbfolge, Schenkung oder auf andere Art von verschiedenen Personen herkämen. *)

1346. Alle verfallene Forderungen aller Art wider den nemlichen Schuldner, welche nicht ganz durch Urkunden erweislich sind, sollen in einer und derselben Klagschrift vorgetragen werden. Alle darin nicht eingeführte unbeurkundete Forderungen sind nachher unzulässig. **)

1347. Obige Regeln leiden eine Ausnahme, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist.

Dafür gilt jede Schrift, die von demjenigen herrührt, wider welchen die Forderung gerichtet ist, oder dessen Rechtsvertreter er ist, und die angeführte Thatsache wahrscheinlich macht. ***)

1348. Ferner sind davon ausgenommen jene Fälle, worin es dem Gläubiger unmöglich war, sich über eine Verbindlichkeit, die Jemand gegen ihn übernommen hat, schriftlichen Beweis zu verschaffen.

---

*) Ann. I. 190.

**) P. O. §. 251. 1207. Brauer V. 1136. Hohnh. VII. 147.

***) Brauer VI. 312. Zachar. IV. 760. Lauckh. I. S. 19. 26. 100. 139. Hausbücher? I. 142. II. 369. Hohnh. V. 134. ff. VII. 156. Annalen IV. 111. N. Jahrb. V. S. 229. Thilo Art. 1341. Nr. 2 b. 3—5. 7. 14—18. 20. 27. 30. 34. f.

Digitized by Google

Diese zweite Ausnahme ist anwendbar:

1) Auf Verbindlichkeiten, die aus Halbverträgen, aus Vergehen, oder Versehen entspringen.

1949. 2) Auf Sachen, die in Nothfällen als z. B. bei Feuersbrünsten, Gebäude-Zerstörungen, Schiffbrüchen, oder auf der Reise in Gasthäusern in Verwahr gegeben worden sind, alles nach Beschaffenheit der Personen und Umstände.

3) Auf Verbindlichkeiten, die bei unvorgesehenen Zufällen, mit Unterlassung schriftlicher Ausfertigung eingegangen wurden.

1377. 4) Auf Fälle, wo der Gläubiger durch unvorgesehene und unvermeidliche Zufälle, die Beweis-Urkunden verloren hat. *)

Dritter Abschnitt.

Von Vermuthungen.

1349. Vermuthungen sind Schlüsse, welche das Gesetz oder die Obrigkeit aus einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte zieht. **)

§. I.

Von gesetzlichen Vermuthungen. ***)

1908. 1350. Gesetzlich ist jene Vermuthung, die durch das Gesetz auf gewisse Handlungen oder gewisse That-Umstände gegründet wird; (sey es, daß es bestimmte Folgen damit verbindet oder nicht) Jener Art sind:

908. 911. 1100. 2221. 1) Handlungen, welche das Gesetz für ungültig erklärt, indem es aus ihrer bloßen Beschaffenheit

---

*) P. O. §. 429 f. Hohnh. V. 103 ff. 228. 341. — Laukh. II. S. 117. Brauer V. 131. ff. Thilo Art. 1348. Nr. 8. f. 13.

**) P. O. §. 626. f. Hohnh. V. 137. 247. Zachar. IV. 762.

***) Zachar. IV. 766.

Digitized by Google

die Unterstellung entlehnt, daß sie zu Umgehung seiner Verfügungen geschlossen worden seyen.

2) Die Fälle, worin das Gesetz erklärt, daß aus gewissen bestimmten Umständen das Eigenthum oder eine Befreiung folge.

3) Die Wirkung, welche das Gesetz einer rechtskräftigen Entscheidung einräumt. 1350. 1363.

4) Die Kraft, welche das Gesetz dem Geständniß der Partei oder ihrem Eide beilegt.

1351. Die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung erstreckt sich nur auf das, was Gegenstand des Streits war. Um sich auf solche beziehen zu können, muß der Gegenstand der Klage überall derselbe seyn, die Klage auf demselben Grunde beruhen, der Prozeß unter denselben Parthien geführt werden, auch für und wider sie in gleicher Eigenschaft statt haben. *)

1352. Eine gesetzliche Vermuthung befreit denjenigen, zu dessen Vortheil sie eintritt, von allem Beweis.

Wider eine gesetzliche Vermuthung ist kein Beweis zuläßig; wenn das Gesetz ihrentwegen gewisse Vorgänge vernichtet, oder einem Rechtsgeschäft die Klagbarkeit entzieht, es sey dann, daß es den Gegenbeweis vorbehalten habe; alles unbeschadet dessen, was über Eid und gerichtliches Geständniß unten bestimmt wird. **) 1363. 1631. 1283. 1791.

1352 a. Wider eine gesetzliche Vermuthung, mit welcher das Gesetz keine bestimmte Folgen verbindet, ist allemal der Gegenbeweis zuläßig; und gilt für stillschweigend vorbehalten. ***)

§. II.

Von richterlichen Vermuthungen.

1353. Jene Vermuthungen, welche durch kein Gesetz begründet sind, bleiben der Einsicht und Klugheit der Obrigkeit überlassen, die nur auf wichtige, treffende und überein- 1636. 1638. 1930 a. 2164.

*) Br. VI. 143. Zachar. IV. 769. Muncke §. 762. ff.
**) Hohnh. VII. 88. N. Jahrb. I. 210.
***) P. O. §. 573. Hohnh. V. 152.

Digitized by Google

stimmende Vermuthungen achten soll, und auch dieses nur in jenen Fällen, wo das Gesetz einen Zeugen-Beweis zuläßt, oder wo eine Urkunde wegen Betrugs oder Gefährde angegriffen wird. *)

Vierter Abschnitt.

Von dem Geständniß des Gegners.

1354. Das Geständniß, das man einer Partei entgegen hält, kann gerichtlich oder außergerichtlich seyn. **)

1355. Man beruft sich umsonst auf ein außergerichtliches mündliches Geständniß wider eine Forderung, zu deren Begründung kein Zeugenbeweis zuläßig wäre. ***)

1356. Ein gerichtliches Geständniß ist die Erklärung, welche der Gegentheil oder ein eigens dazu Bevollmächtigter desselben vor der Obrigkeit thut.

Es beweist vollständig wider den, der es ablegte.

1330 f. 1350 a. Man kann nicht zu seinem Nachtheil einen Theil des Geständnisses von dem Andern trennen. †)

Es kann nicht widerrufen werden ohne Beweis, daß es Folge eines Irrthums über eine Thatsache war. Unter dem Vorwand eines Rechts-Irrthums kann es nicht zurückgenommen werden.

---

*) Br. VI. 144. — Hohnh. IV. 220. Hohnh. V. 94. 136. — Laukh. I. 131. 135.

**) Zachar. IV. 767.

***) Br. VI. 145. 146. — Hohnh. II. 58. Legatum proprii debiti. Annalen II. 34. Brauer V. 755. Thilo Art. 1255. Nr. 2. 3.

†) Brauer VI. 147. 148. Archiv I. 176—376. ebend. 593. ebend. 619. III. 463—479. Gerichtliche Geständnisse der Gewalthaber. P. O. §. 146—154. §. 1118. Ann. II. 273. Untheilbarkeit des Geständnisses aufgehoben. P. O. §. 401. — Hohnh. I. 47. 74. 271. IV. 27. V. 246. VI. 186. N. Jahrb. IV. 79. Annalen VI. 67. Thilo Art. 1356. Nr. 22. 24.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von dem Eid. *)

1357. Es gibt zwei Gattungen des gerichtlichen Eides:
1) Der Eid, den Einer der streitenden Theile dem Andern zur Entscheidung der Sache zuschiebt, man nennt ihn den zugeschobenen oder Haupt-Eid.
2) Der Eid, den der Richter dem Einen oder dem Andern der streitenden Theile Amtshalber auflegt, oder den Notheid. **)

1357 a. Bestätigung der Verträge durch außergerichtliche Eide und alle Privat-Eide bleiben verboten, gemäß der Eidesordnung. ***)

§. I.

Von dem Haupt-Eid.

1358. Ueber jede Art der Streitigkeiten kann man sei- 1352.
nem Gegner den Haupt-Eid zuschieben. †)

1358 a. In Eides-Form kann es nur geschehen, wenn der Gegenstand des damit zu entscheidenden Streitbetreffs eine Mark Silbers oder darüber beträgt; sonst kann nur Handgelübd gefordert werden.

1359. Nur über eigene Handlungen dessen, dem er zugeschoben wird, findet er statt. ††)

1360. Die Zuschiebung dieses Eides kann in jeder Lage des Streits geschehen, selbst wenn über Klage oder Einrede,

---

*) Eides-Ordnung. Regbl. 1803. I — IV. — Vergelübdung. Regbl. 1807. XXXVI. — Gebühren. Regbl. 1816. XXXIX. Regbl. 1817. III. Regbl. 1820. VIII. — Zachar. IV. 763. — Rettig §. 329—351. — Eidesmündigkeit VI. Const. Ed. §. 27. — Eidesfeierlichkeiten. Regbl. 1803. XIII. 1833. XIX. Annalen I. 348. Judeneid. Regbl. 1813. VIII. Hohnh. V. 238.

**) N. Jahrb. I. S. 27.

***) Trefurt p. 508.

†) Zachar. IV. 768. P. O. §. 563—583. Hohnh. IV. 330. V. 150. 238. 296. Annalen IV. 173.

††) Br. VI. 149. 150.

Digitized by Google

worüber er geleistet werden soll, nicht einmal der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist. *)

1360 a. Jedoch kann sie niemals an denjenigen geschehen, der zur Genüge bewiesen hat; noch gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde, so weit diese nicht wegen Verfälschung angegriffen wird. **)

1360 b. Wo das Gesetz eine schriftliche Verfassung zur Beweislichkeit des Vertrags fordert, da kann über dessen Daseyn und Inhalt der Eid nur in soweit zugeschoben werden, als zugleich die geschehene schriftliche Verfassung mit auf den Eid gegeben wird. ***)

1361. Derjenige, dem der Eid zugeschoben ist, und der sich weigert ihn zu leisten, oder seinem Gegner zurückzuschieben, und so auch der andre Theil, dem der Haupt-Eid zurückgeschoben worden ist, und der ihn verweigert, muß mit seiner Klage oder seiner Einrede abgewiesen werden. ****)

1362. Der Eid kann nicht zurückgeschoben werden, wenn die Thatsache, welche er betrifft, beiden Theilen nicht gemeinschaftlich, sondern allein dessen ist, dem der Eid zugeschoben wird. †)

1350 a. 1352. 1363. Ist der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid einmal geleistet, so wird der Gegentheil mit dem Beweis, daß falsch geschworen worden, nicht mehr gehört. ††)

1364. Die Partei, welche einen Eid zu- oder zurückgeschoben hat, kann diese Willens-Erklärung nicht mehr zurücknehmen, sobald der Gegentheil erklärt hat, daß er bereit sey, diesen Eid zu leisten. †††)

1364 a. Sie kann auch nach einmal zeitig zurückgenommenem Eid auf die Zuschiebung des nemlichen Eides nicht zurückgreifen. ††††)

1198. 1365. Der geleistete Eid beweist nur zum Vortheil

*) Hohnh. IV. 332. P. O. §. 575—579 Muncke §. 768. Thilo Art. 1360. Nr. 1.

**) Tref. p. 509. Hohnh. I. 203. Annalen II. 31.

***) Aufgehoben. II. E. E. §. 24.

****) Br. VI. 151—154. P. O. §. 602. 605—608.

†) P. O. §. 584—596. 730. ff. N. Jahrb. I. 27. Annalen VI. 84.

††) P. O. §. 603. 637. Hohnh. IV. 201. Thilo Art. 1351. Nr. 55. Art 1358. Nr. 7. Art. 1363. Nr. 3.

†††) Br. VI. 155.

††††) Muncke §. 786.

Digitized by Google

oder Nachtheil desjenigen, der ihn zuschob, seiner Erben oder Rechtsfolger. *)

Ein Eid, den Einer der Sammt-Gläubiger dem Schuldner zugeschoben hat, befreit letzteren nur für den Antheil dieses Gläubigers.

Der dem Hauptschuldner zugeschobene Eid befreit zugleich die Bürgen.

Der Eid, der Einem der Sammt-Schuldner zugeschoben wird, kommt den Mit-Schuldnern zu gut.

Und der dem Bürgen zugeschobene, dem Hauptschuldner.

In beiden letztern Fällen nützt nur alsdann der Eid des Sammt-Mitschuldners oder des Bürgen den übrigen Mit-Schuldnern, oder dem Haupt-Schuldner, wenn er über die Schuld selbst, keineswegs aber wenn er über die Sammt-Eigenschaft oder über die Wahrheit der Verbürgung, zugeschoben wird.

§. II.

Von dem Noth-Eid. **)

1366. Der Richter kann Einem der streitenden Theile einen Eid auflegen, entweder zur Entscheidung der Hauptsache, oder zur Bestimmung der Summe der Verurtheilung. 1716. 1781.

1367. Dazu, daß der Richter Amtshalber über Klagen oder Einreden den Eid auflegen könne, wird erfordert:

1) daß die Klage oder die Einrede nicht schon voll bewiesen, und
2) daß sie nicht ganz beweislos sey.

Außer diesen Fällen muß der Richter unbedingt und schlechthin entweder dem Kläger seine Forderung zuerkennen, oder ihn damit abweisen. ***)

---

*) Br. VI. 314. Hohnh. VI. 190. P. O. §. 876. f.

**) Zachar. IV. 764. P. O. §. 634. ff. Eid. O. §. 6. Hohnh. VI. 27. 207. VII. 94. Thilo Art. 1366. Nr. 1. 3. Art. 1367. Nr. 3.

***) Eid. O. §. 7. 10. Hohnh. II. 66.

Digitized by Google

1368. Der Eid, den der Richter einem der streitenden Theile Amtshalber auflegt, kann von diesem nicht dem andern Theil zugeschoben werden.

1369. Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth der angesprochenen Sache nicht anders auflegen, als wenn dieser Werth auf andere Art nicht erhoben werden kann.

Selbst in diesem Fall muß der Richter die Summe bestimmen, bis zu deren Belauf dem Kläger auf seinen Eid geglaubt werden soll. *)

Vierter Titel.

Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen. **)

1370. Manche Verbindlichkeiten entstehen, ohne daß eine Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner vorausgeht.

Einige derselben entstehen bloß durch die Bestimmung der Gesetze, andere gehen aus eigenen Handlungen des Schuldners hervor.

418. 432. 646 651. 682. 199.

Zu den ersten gehören die Verbindlichkeiten unwillkührlichen Ursprungs, zum Beispiel jene unter Eigenthümern, die an einander gränzen, oder jene der Vormünder oder anderer Verwalter, das ihnen aufgetragene Amt anzunehmen.

Die Verbindlichkeiten aus eigenen Handlungen des Schuldners ruhen entweder auf Halb-Verträgen oder auf Vergehen, oder auf Versehen; sie machen den Gegenstand des gegenwärtigen Titels aus.

*) Eid. O. §. 9. P. O. §. 642 –647. Zachar. IV. 765.
**) Zachar. II. 305.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Von Halb-Verträgen.*)

1371. Halb-Verträge sind freiwillige Handlungen, die in erlaubter Beziehung auf Rechte andrer Menschen unternommen werden, und irgend eine Verbindlichkeit gegen Andere, und zuweilen eine doppelseitige hervorbringen. 1100 d e.

Erster Abschnitt.

Von Geschäfts-Führungen.**)

1372. Wer die Geschäfte eines Andern führt, der Geschäftsherr mag von der Geschäftsführung Wissenschaft haben, oder nicht, übernimmt stillschweigend die Verbindlichkeit, das angefangene Geschäft fortzuführen, bis dahin, wo es vollendet ist, oder jener selbst dafür Sorge tragen kann. Er muß Alles, was zu solchem Geschäft gehört, und davon abhängt, übernehmen. ***) 419. 577 b e. 1377 a.

Er hat darin gleiche Verbindlichkeiten, als ob er aus einem ausdrücklichen Auftrag des Geschäftsherrn handelte.

1372 a. Er muß sie auch gegen sich selbst, wenn er etwa Schuldner des Geschäftsherrn ist, wie gegen Dritte; besorgen.†)

1373. Auch, wenn der Geschäftsherr vor Beendigung des Geschäfts sterben sollte, ist er verbunden, die Geschäftsführung so lange fortzusetzen, bis der Erbe sie zu übernehmen im Stand ist.

1374. Er ist schuldig, alle Sorgfalt eines guten Haus-Vaters auf die Führung des Geschäfts zu verwenden.

Die Umstände, unter denen er sich dem Geschäft unterzog, ermächtigen gleichwohl den Richter zur Mäßigung der Entschädigungs-Summe wegen Nachläßigkeit oder Fehlern.

---

*) Zachar. II. 440.
**) Zachar. II. 441.
***) Hohnh. I. 49. V. 352. N. Jahrb. I. 378. Annalen II. 218. N. Jahrb. IV. 208.
†) Trefurt p. 319.

Digitized by Google

1374 a. Er muß selbst den Zufall tragen, wenn er ein gewagtes Geschäft für den Geschäftsherrn anfing.

Er darf jedoch gegen den Schadens-Ersatz den er schuldig wird, denjenigen Vortheil wettschlagen, den ohne seine Geschäftsführung der Geschäftsherr nicht gehabt haben würde.

1375. Der Geschäftsherr, dessen Geschäft gut geführt wurde, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geschäftsführer in seinem Namen übernommen hat, ihn für alle deßfalls übernommene eigene Verbindlichkeit entschädigen, und ihm alle aus Nothwendigkeit oder zum Nutzen gemachte Auslagen ersetzen. *)

1375 a. Wer ein Geschäft des Andern wider dessen Willen, oder sonst auf widerrechtliche Art führt, kann von seinem Aufwand nichts wieder fordern, als was dem Andern als Vermögens-Zuwachs oder Verbesserung wirklich zu gut gekommen ist. **)

Zweiter Abschnitt.

Von Zahlungen zur Ungebühr.

1235. 1448. 1376. Wer wissentlich oder aus Irrthum etwas annimmt das ihm als Zahlung auf eine vermeinte aber nicht vorhandene Forderung gegeben wurde, wird verbindlich das ungebührlich Empfangene dem Zähler zu ersetzen. ***)

1348 a. 1377. Hat Jemand die Schuld eines Andern getilgt, indem er aus Irrthum sich für den Schuldner hielt, so ist er berechtigt das Gezahlte von dem Gläubiger zurückzufordern.

1238. Hat indessen der Gläubiger wegen dieser erhaltenen Heimzahlung seine Rechts-Urkunde vernichtet, so hat die Rückforderung nicht mehr statt, und demjenigen, der die Zahlung leistete, bleibt nur der Rückgriff auf den wahren Schuldner. †)

---

*) Br. VI. 156. 157.

**) Br. VI. 158.

***) Zachar. II. 442. Brauer V. 972—976. 986. Brauer VI. 138. 159. 315. Annalen I. 37. II. 1. 48. III. 97. IV. 133. Thilo Art. 1377. Nr. 4. Laukh. II. S. 381.

†) Annalen VII. 1.

Digitized by Google

1377 a. Hielt er sich aus Irrthum zwar nicht für den Hauptschuldner, aber für den Bürgen eines Andern wirklichen Schuldners, so kann er das Geld nicht vom Gläubiger zurück verlangen; sondern nur von dem Schuldner, dessen Geschäft er führte, Ersatz fordern. *)

1378. Derjenige, der eine ungebührliche Zahlung wissentlich annahm, ist verbunden mit dem Kapital die Zinsen oder Früchte von dem Tag der empfangenen Zahlung an, zu ersetzen.

1379. Ist das ungebührlich Empfangene eine bestimmte bewegliche oder unbewegliche Sache, so ist der Empfänger schuldig sie im Stück zurückzugeben, oder ihren Werth zu ersetzen, wenn sie durch sein Verschulden zu Grund ging oder verschlimmert ward. Er hat auch für den zufälligen Verlust der Sache zu haften, wenn er unredlicher Empfänger war.

1380. Der redliche Empfänger, der die Sache verkauft hat, ist nur verbunden den Erlös herauszugeben. 1302.

1381. Derjenige, der die Sache zurückerhält, muß alle nöthige und nützliche Kosten, die auf Erhaltung der Sache verwendet wurden, auch selbst dem unredlichen Besitzer vergüten. **) 1935.

*Dritter Abschnitt.

Vom Rettungs-Aufwand. ***)

1381 a. Wo in einer gemeinschaftlichen Gefahr durch Aufopferung einiger Sachen, welche in dieser Gefahr mit sich befinden, die übrigen gerettet werden, da müssen die Besitzer der geretteten Sachen den Besitzern der Hingegebenen nach dem Verhältniß der Letzteren zum Ersteren einen Antheil am Werth des Geretteten ersetzen. 545 a.

1381 b. Der Umstand allein, daß einige Sachen einer gemeinschaftlichen Gefahr entgehen, indeß andere darin zu Grund gehen, begründet für die Eigenthümer der Letzteren keine Ansprüche an Erstere, so lang nicht eine vernünftig berechnete und wirksam gewesene

*) Trefurt p. 320.
**) Hohnh. I. 285. V. 310. ff. 350. — N. Jahrb. V. 217.
***) Trefurt 320. ff. L. II. Tit. 14. C. comm. Brauer V. 982—985.

Digitized by Google

Hingabe der zu Grund gegangenen Sachen für Rettung der übrigen erwiesen wird.

1381 c. Verborgene und verheimlichte Sachen, die dabei verloren gehen, werden nicht ersetzt; jene aber, die sich gerettet finden, müssen am Ersatz der Aufgeopferten mit tragen helfen.

1381 d. Der Ersatz der hingegebenen Sachen richtet sich nach dem Werth derselben zur Zeit des Verlusts bei Waaren, die auf ihrem Lager verloren gehen, oder nach dem Einkaufs-Preis bei Waaren, die während einer Versendung unterwegs verloren gehen.

Der Werth der Geretteten wird im ersten Fall auch nach ihrem dortigen laufenden Werth, im zweiten aber nach jenem, den sie an Zeit und Ort ihrer bestimmungsmäßigen Ankunft haben, berechnet.

1381 e. Ein nachgefolgter Untergang der Waare, der erfolgte, ehe ihr Eigenthümer in gefahrlose Gewahrsam eingetreten war, befreit von der Theilnahme am Ersatz.

1381 f. Er begründet jedoch keine Ersatz-Forderung an andere völlig gerettete Sachen, wenn nicht der zweite Untergang von neuem als Rettungs-Aufwand vereigenschaftet war.

1381 g. Bei der Wahl der aufzuopfernden Sachen müssen jene, deren Gefahr die größte, deren Verlust der leichteste, und deren Hingabe die wirksamste ist, vor Anderen aufgeopfert werden.

1381 h. Unmittelbar nach vorübergegangener Gefahr, wenn es während derselben nicht geschehen konnte, muß durch aufgerufene richterliche Dazwischenkunft der Stand der Gefahr, die Beschaffenheit der aufgeopferten und geretteten Sachen, und die Wirksamkeit der Rettung auf Betrieb derer, die Ersatz erwarten, oder derer, denen die verlornen Sachen anvertraut waren, richtig gestellt werden.

*Vierter Abschnitt.

Von Empfehlungen und Rathschlägen. *)

1381 a a. Wer eine Person an einen Dritten empfiehlt, steht nicht gut für dieselbe, wenn es nicht namentlich für ein bestimmtes Rechts-Geschäft und unter Versicherungen der Unnachtheiligkeit desselben geschieht. **)

1381 a b. Wer bei einer Empfehlung gewisse Eigenschaft des Vermögens und der Person namentlich versichert, haftet für den Schaden, der aus deren Abwesenheit entsteht.

---

*) Tref. p. 322.

**) Br. IV. S. 8. V. 866.

Digitized by Google

1381 a c. Wer dem Andern auf Befragen einen Rath ohne Gefährde gibt, der wird für den Erfolg nicht verantwortlich, wenn nicht der Rathfragende dessen Rath für sein Benehmen einzuholen verbunden war, oder an ihn als Sachverständiger sich gewendet hatte, und in einem oder anderm Fall sein Rath ungeschickt war. *)

1381 a d. Die Ungeschicklichkeit eines Raths muß da, wo der Rath aus Amtspflicht gegeben werden muß, aus Bildung und Lage des Rathgebers, oder aber, wo Jemand ihn als Sachverständiger gab, aus den gemeinen Regeln des Kunstgebrauchs beurtheilt werden.

1381 a e. Wer unaufgefordert Rath gibt, und dessen Befolgung durch Zuspruch betreibt, haftet als Bürge oder als Urheber der Handlung.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen und Versehen. **)

1382. Jede unrechte That eines Menschen, welche einen Andern beschädigt, verbindet den Thäter zur Entschädigung. ***) 2060 a.

1382 a. Unrecht ist die That, womit entweder ein an sich verbotenes Unternehmen vollführt, oder eine in sich erlaubte Unternehmung von einer unberechtigten Person, oder auf eine widerrechtliche Weise wissentlich verrichtet wird. †)

1382 b. Alle durch eine unrechte That auch unvorsätzlich beschädigte Personen haben ein Recht auf Entschädigung ††) 1202.

1382 c. Aller, durch die unrechte That auch unabsichtlich verursachte Schaden muß ersetzt werden. †††)

---

*) Hohnh. VII. 170 folg.

**) Tref. p. 324.

***) P. O. §. 21. f. Zachar. II. 443. ff. Brauer V. 961—965. Trefurt p. 326. Tödtung des Familienhaupts. Brauer VI. 160. Sammtverbindlichkeit. Br. VI. 161. Archiv III. 207. Hohnh. I. 49. IV. 252. Annalen I. 327. II. 207. 276. 288. 310. IV. 292. Ueber Verantwortlichkeit der Richter bei Insolvenz von Vormündern. Hohnh. VI. 252. — N. Jahrb. I. 307.

†) Tref. p. 323.

††) Ann. II. 310. Tref. p. 323—325.

†††) Prozeßkostenersatz. P. O. §. 168. 349.

Digitized by Google

1382 d. Von mehreren Thätern, die zu einem Erfolg zusammenwirkten, sind alle jene, die vorsätzlich handelten, sammtverbindlich. *)

1382 e. Die Entschädigung richtet sich nach dem Maaßstab der im vierten Abschnitt des dritten Kapitels über den durch Gefährde veranlaßten Schaden aufgestellt ist.

1382 f. Bei persönlichen Beschädigungen besteht die Entschädigung in den Herstellungskosten und in dem entbehrten Verdienst des Beschädigten: Schmerzengeld kann nicht gefordert werden.

1992. 1383. Jedermann ist, außer dem Schaden, den er durch seine That zufügt, auch jenen zu ersetzen schuldig, der durch seine Nachlässigkeit oder Unverständigkeit für einen Andern entsteht. **)

1146. 1383 a. Die Entschädigung richtet sich hier nach denen oben im vierten Abschnitt des dritten Kapitels gegebenen Regeln über den durch Verschulden verursachten Schaden. ***)

1245. 1880. 1937. 1962. 1384. Ein jeder muß auch für jenen Schaden haften, welcher von Personen verübt wird, für welche er gutstehen soll, oder von Sachen, die er in Verwahr hat. †)

Der Vater und nach dessen Tod die Mutter, sollen für ihre minderjährige, bei sich habende, Kinder gutstehen.

Hausherrn und Geschäftsgeber für das Benehmen ihres Hausgesindes und ihrer Geschäftsträger in denen ihnen anvertrauten Verrichtungen.

Lehrer und Gewerbsmeister für das Benehmen ihrer Zöglinge und Lehrlinge in der Zeit, wo sie unter ihrer Aufsicht sind.

Die oben bemerkte Verantwortlichkeit tritt ein, so lang

---

*) Verantwortlichkeit der Pfand-Ger. — Ann. II. 126. 213. N. Jahrb. II. 168. Archiv IV. 34. Hohnh. I. 277.

**) Zachar. II. 446. — Entschädigung wegen Ansteckung. Hohnh. I. 61. folg.

***) Tref. p. 325.

†) Zachar. II. 447. Regreß aus polizeilichen Vergehen. Ann. I. 141. Wildschadensklage. Annalen I. 268. — Regbl. 1833. XLII. — Verantw. der Amtsrev. für ihre Commissäre. Archiv I. 450. — Annalen I. 139. III. 125. 129. N. Jahrb. III. 102. Hohnh. VI. 8. VII. 281. — N. Jahrb. I. 276. 316. Annalen III. 245. 305. — Verantw. f. Dienstboten. Hohnh. VII. 196. Annalen I. 141. — Thilo Art. 1384. Nr. 5. 6.

Digitized by Google

nicht die deßfalls in Anspruch zu nehmende Personen beweisen, daß sie die Handlung, wofür sie verantwortlich gemacht werden wollen, nicht haben hindern können.

1384 a. Eben so ist der Haus-Eigenthümer, oder derjenige Miethmann, dem das Ganze überlassen ist, verantwortlich für den Schaden, der durch unvorsichtige Handlungen seiner Mieth- oder After-Miethleute, oder derer die bei ihnen sind, aus dem Hause oder Stockwerk Andern vorübergehenden zugefügt wird, vorbehaltlich eines Rückgriffs auf die Schuldigen. *)

1385. In gleicher Weise ist der Eigenthümer eines Thiers, so wie derjenige der sich dessen bedient, letzterer jedoch nur für die Zeit, da es zu seinem Gebrauch war, verbindlich den Schaden zu ersetzen, den das Thier verursacht, es mag in ihrer Gewalt sich befunden haben, entlaufen oder verirrt gewesen seyn. **)

1385 a. Wer jedoch das Thier hingibt, oder den höchsten Werth desselben bezahlt, kann zum Ersatz einer höhern Schadens-Rechnung nicht angehalten werden. ***)

1386. Der Eigenthümer eines Baues ist für den Schaden verantwortlich, den es durch Einsturz verursacht, sobald solcher in Fehlern der Bauart oder im Mangel der Unterhaltung seinen Grund hatte. †) 1792. 2270.

1386 a. Bei besorglicher Gefahr eines Schadens kann der Nachbar auf Wegschaffung des Baufälligen oder Sicherheitsleistung für dessen Unschädlichkeit dringen.

---

*) Trefurt p. 326.
**) Zachar. II. 448.
***) Trefurt p. 327. — Wildschaden. Regbl. 1833. XLII. 1834. I. III. VIII.
†) Br. VI. 162. Tref. p. 327. P. O. §. 771. f.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von Heiraths-Verträgen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten. *)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1387. Das Gesetz ordnet die Wirkungen der ehelichen Gesellschaft auf das Vermögen nur für jene Fälle, über welche besondere Verträge nicht Vorsehung thun. Jedes Geding, welches den guten Sitten nicht zuwider ist, bleibt dem Gutfinden der Ehegatten unter folgenden Einschränkungen überlassen. **)

223. 329 flg. 373. 397 flg. 1388. Kein Vertrag darf die Rechte schmälern, die zu der Gewalt des Manns über die Person der Frau und der Kinder gehören, oder die dem Mann als Haupt der Familie zustehen, keiner darf die Rechte, welche dem überlebenden Theil der Ehegatten unter dem Titel von der elterlichen Gewalt, und unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewalts-Entlassung beigelegt sind, verändern; keiner darf etwas festsetzen, was gegen verbietende Verfügungen dieses Gesetzbuchs anstößt. ***)

1389. Ehegatten können in keine Weise Veränderungen in der gesetzlichen Ordnung des Erbrechts ihrer Kinder oder Kindes-Kinder am elterlichen Vermögen oder des Erb-

*) I. E. E. §. XII. Regbl. 1810. VI. XXVI. XXXII. Regbl. 1811. XXXIII. Anzbl. 1812. Nr. 29. Zachar. III. 497. ff. Brauer u. Zachar. S. 126—193. — Ueber Religions-Erziehung der Kinder s. oben zu Satz 203.

**) Br. VI. 163. Hohnh. II. 210. IV. 363. VI. 47. Annalen I. 153. 260. Reugeldgedinge. Annalen I. 360. Thilo Art. 1142. Nr. 14.

***) Zachar. IV. 504. Archiv I. 334.

Digitized by Google

rechts ihrer Kinder untereinander einführen; Schenkungen oder Vermächtnisse in einer diesem Gesetzbuche gemäßen Art und Form sind damit jedoch nicht ausgeschlossen. *)

1390. Die Ehegatten dürfen nicht mehr allgemein bedingen, daß ihre eheliche Gesellschaft nach Lands-Gewohnheit, Provinz-Gesetz, oder Orts-Recht beurtheilt werden soll, als welche durch das gegenwärtige Gesetzbuch abgeschafft sind. **)

1391. Ihnen bleibt jedoch erlaubt, im Allgemeinen zu erklären, daß sie ihre Heirath entweder nach dieser und jener in diesem Gesetzbuch ausgedruckten Regel der ehelichen Güter-Gemeinschaft, oder Nicht-Gemeinschaft, oder nach Gesetzen der Bewidmung wollen gerichtet wissen. ***)

Im Fall der erwählten ehelichen Gütergemeinschaft oder Nichtgemeinschaft sind die Rechte der Ehegatten und ihrer Erben nach den Verordnungen des zweiten Kapitels des gegenwärtigen Titels zu richten.

Im Fall der Bewidmung sind ihre Rechte nach den 1399. 1540.
Verordnungen des dritten Kapitels zu beurtheilen.

1392. Das bloße Geding, daß die Frau einige Güter als von ihr oder andern ausgesetztes Heiraths-Gut einbringt, ist nicht hinreichend, um Bewidmungs-Recht darauf zu behaupten, wenn sonst in dem Ehe-Vertrag nicht ausdrücklich dieses festgesetzt ist.

Die bloße Erklärung der Ehegatten, daß sie sich ohne Güter-Gemeinschaft verehelichen, oder daß eine völlige Absonderung der Güter unter ihnen statt habe, reicht auch nicht zu, um eine bewidmete Ehe anzunehmen.

1393. Wo ein Ehe-Vertrag die Gütergemeinschaft nicht aufhebt, oder ihr nicht besondere erlaubte Bestimmungen gibt, da gelten die Grundsätze, die im ersten Theil des

---

*) Archiv I. 211. 420. Hohnh. I. 203. III. 8. V. 72. ff. 339. N. Jahrb. I. 395. Annalen I. 153.

**) Tref. p. 369. Brauer VI. 165. Hohnh. VI. 46. VII. 13. Muncke §. 504. Regbl. 1819. III. Beil. Nr. 76.

***) Regbl. 1811. XXXIII. Regbl. 1819. III. — Br. VI. 166.

Digitized by Google

zweiten Kapitels festgestellt sind, als gemeines Recht im Staat. *)

1393 a. Hiervon ist der Adel ausgenommen, bei welchem die im ersten Absatz des neunten Abschnitts der zweiten Abtheilung gedachten Kapitels Satz 1530—1535 beschriebene Nicht-Gemeinschaft die Regel macht. **)

1394. Alle Ehe-Verträge sollen vor der Heirath durch einen Staatsschreiber schriftlich abgefaßt werden. ***)

1395. Nach geschlossener Ehe leiden sie keine Veränderung. †)

1396. Veränderungen vor Schließung der Ehe müssen in gleicher Form, wie der Heiraths-Vertrag beurkundet seyn. ††)

Keine Veränderung, kein Neben- oder Gegen-Vertrag gilt, zu dem nicht alle Personen, die den Ehe-Vertrag mit bewilligten, gleichzeitig mitgewirkt und eingewilligt haben.

1551. 1397. Alle Veränderungen, Neben- und Gegen-Verträge, auch wenn sie die Form des vorhergehenden Satzes haben, bleiben für Dritte ohne Wirkung, sobald sie nicht der

---

*) Regbl. 1815. XXXIII. Regbl. 1818. XIV. — Hohnh. IV. 356. Zachar. III. 501.

**) Aufgehoben. Regbl. 1831. XXX. Beil. Nr. 77.

***) I. E. E. §. XII. Regbl. 1812. X. Beil. Nr. 78. 79. — Wer zur Aufnahme von Heirathsverträgen competent. Regbl. 1812. X. XVIII. XIX. Beil. Nr. 89. Regbl. 1812. XXXVII. Beil. Nr. 81. Formen der Heirathsverträge. Zachar. III. 503. Tref. p. 370. Archiv III. 607—628. Ob zwei Zeugen dazu beizuziehen, und ob die Not. Ordn. v. 1806 noch gültiges Gesetz sei. Hohnh. VI. 13. 77. Annalen IV. 228. V. 37. Regbl. 1812. XVIII. XIX. Brauer IV. S. 570. Ann. IV. 273. V. 61. Regbl. 1836. L. 1837. XIX. LI.

†) Anfangstermin beider Sätze für geehelichte Ausländer, die seit 1810 in das Großherzogthum gezogen sind. Regbl. 1818. XIV. Beil. Nr. 82. Roth Abh. II. p. 1. Tref. p. 371. Brauer u. Zachar. S. 126. 145. 164. 165. 171. 176. 180. 186. 188. Hohnh. IV. 356. N. Jahrb. I. 147. 184. Thilo Art. 1395. Nr. 1.

††) I. E. E. §. XII. Regbl. 1810. XXXII. Regbl. 1818. XIV. Hohnh. II. 210. Ann. I. 260. — Dritte können aus Ehevertrag nichts erhalten. Hohnh. V. 72. f. Hohnh. VI. 177. Hohnh. VII. 20. — Ann. I. 151.

Digitized by Google

Urschrift des Heiraths-Vertrags als Anhang beigefügt worden sind; der Staatsschreiber darf bei Strafe der Entschädigung der Betheiligten und nach Umständen noch schwererer Strafe keine urschriftliche oder abschriftliche Ausfertigung des Heiraths-Vertrags ausliefern, ohne die Veränderung, Neben- oder Gegen-Verträge ihnen unmittelbar anzuhängen.

1398. Ein Minderjähriger, der heirathsfähig ist, kann alle Bedingungen bewilligen, die bei dem Ehe-Vertrag statt haben; die demselben einverleibte Bewilligungen und Schenkungen sind gültig, sobald zu dem Vertrag diejenigen Personen mitgewirkt haben, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist. *) 1095. 1309.

Zweites Kapitel.

Von der ehelichen Güter-Gemeinschaft.

1399. Die eheliche Güter-Gemeinschaft, sie entspringe aus Gesetzen oder Verträgen, fängt von dem Tag an, da die Ehe vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geschlossen ward. Man kann kein anderes Anfangs-Ziel bedingen. **) 2195.

Erste Abtheilung.

Von der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft.

1400. Die Gemeinschaft, welche aus der bloßen Erklärung entspringt, daß man sich nach den Grundsätzen einer ehelichen Güter-Gemeinschaft verheirathe (Satz 1391), oder daraus, daß kein Ehe-Vertrag geschlossen ward (Satz 1393), richtet sich nach den Sätzen der folgenden sechs Abschnitte. ***)

---

*) Zachar. III. 502.
**) Brauer VI. 326.
***) Br. VI. 167. Regbl. 1810. XXXII. Zachar. II. 505. f. Hohnh. II. 145. VI. 41.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Vermögen und Schulden der Gemeinschaft.

§. I.

Von dem Vermögen der Gemeinschaft.

535. 1401. Das Vermögen der Gemeinschaft besteht:

1) aus der fahrenden Habe, welche die Ehegatten zu Anfang der Ehe besitzen, und welche ihnen während der Ehe zufällt, sey es durch Erbrecht, oder durch Schenkungen, bei welchen das Gegentheil nicht bedungen ist.

2) Aus den Früchten, Einkünften, Zinsen und Gefällen aller Art, die während der Ehe verfallen oder erhoben werden, von dem anfänglichen oder während der Ehe erworbenen Vermögen aller Art.

3) Alle errungene Liegenschaften. *)

1499. 1402. Jede Liegenschaft wird als errungen betrachtet, von welcher nicht bewiesen wird, daß einer der Ehegatten schon vor der Ehe Eigenthümer oder rechtmäßiger Besitzer war, oder daß sie während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung ihm zugefallen sey. **)

590. 1403. Die Holzschläge, ingleichem die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke fallen in die Gemeinschaft, so weit sie unter die Nutzungen eines Nutznießers gerechnet werden können; nach den unter dem Titel: von der Nutznießung, der Nutzung und der Wohnung erklärten Regeln.

Blieben die Holzschläge unbenutzt, die nach diesen Regeln während der Gemeinschaft gemacht werden durften, so hat derjenige Theil der Ehegatten, welcher nicht Eigenthümer des Bodens ist, oder dessen Erbe hiefür Ersatz zu fordern.

598. Von Steinbrüchen und Bergwerken, die erst während der Ehe eröffnet werden, fällt die Ausbeute nur mit der Last

---

*) Zachar. III. 507. Hohnh. IV. 244. Lauckh. III. S. 59.

**) Br. V. S. 616.

Digitized by Google

der Vergütung oder Entschädigung des nicht gemeinschaftlichen Bodens in die Gemeinschaft.

1404. Von Liegenschaften, welche die Ehegatten an dem Hochzeit-Tag besitzen, oder während der Ehe ererben, gehöret das Eigenthum nicht in die Gemeinschaft. *)

Hätte aber einer der Ehegatten nach geschlossenem Heiraths-Vertrag, der eine Gütergemeinschaft festsetzte, wiewohl vor Vollziehung der Ehe, ein Grundstück erworben; so fällt solches in die Gemeinschaft, wenn es nicht kraft einer Verfügung des Heiraths-Vertrags angeschafft wurde, in welchem Fall es nach dieser beurtheilt wird.

1405. Das Eigenthum solcher Liegenschaften, welche während der Ehe einem von beiden Ehegatten geschenkt wurden, fällt nicht in die Gütergemeinschaft, sondern gehört dem Geschenknehmer allein, sofern nicht die Schenkung sie ausdrücklich der Gemeinschaft zuweiset.

1406. Liegenschaften, welche Eltern oder Ahnen Einem der Ehegatten überlassen oder abtreten, um ihn für eine Schuld zu befriedigen, oder um daraus Schulden des Gebers bei Fremden zu berichtigen, fallen nicht in die Gemeinschaft, vorbehaltlich des Ersatzes dessen, was aus gemeinschaftlichem Vermögen darauf verwendet wird. 1401 1.

1407. Ein unbewegliches Gut, das während der Ehe gegen ein Anderes, Einem der beiden Ehegatten allein gehöriges, eingetauscht wird, fällt nicht in die Gemeinschaft, und tritt an die Stelle des Vertauschten, vorbehaltlich des Ersatzes wegen etwaigem Aufgeld aus dem gemeinschaftlichen Vermögen.

1408. Stand ein Ehegatte wegen eines Grundstücks in ungetheilter Gemeinschaft mit Andern, und erwarb während der Ehe den Theil seines Mitgemeiners auf irgend eine Art; so gehört dieser nicht unter die Errungenschaft, jedoch muß der Gemeinschaft die Summe zu gut geschrieben werden, die sie zu dieser Erwerbung hergegeben hat.

Hat der Mann allein und in eigenem Namen ein unbewegliches Gut ganz oder zum Theil an sich gebracht, worauf die Ehefrau ein ungetheiltes Gemeinschafts-Recht hatte; 1401 3.

*) Archiv. II. p. 232.

so hat die Frau bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Wahl, entweder das Gut der Gemeinschaft zu überlassen, die alsdann der Ehegattin ihren Antheil am Preis ersetzen muß, oder das Gut an sich zu ziehen, und der Gemeinschaft den Erwerbs-Preis zu vergüten.

§. II.

Von den bezahlenden Schulden der Güter-Gemeinschaft, und von den Klagen, die daraus wider sie entstehen.

1409. Zu den bezahlenden Schulden der Güter-Gemeinschaft gehören: *)

509. 1) Alle fahrende Schulden der Ehegatten am Tag der geschlossenen Ehe, deßgleichen die fahrenden Schulden der Erbschaften, die ihnen während der Ehe anfallen, mit Vorbehalt der Vergütung des Schuld-Betrags, der Liegenschaften angeht, welche einem oder dem andern Ehegatten eigen sind.

2) Alle Schulden, welche während der Gemeinschaft der Mann oder die Frau mit Bewilligung des Manns, gemacht hat, sie bestehen in Kapitalien, Rückständen, oder Zinsen, vorbehaltlich der Vergütung, in den Fällen, wo sie statt hat.

3) Alle Rückstände und Zinsen von Renten oder bezahlten Schulden, die Einem der beiden Ehegatten allein eigen sind.

603. folg. 4) Die Unterhaltungs-Kosten der beigebrachten Liegenschaften, so weit sie der Nutznießer zu tragen hat.

5) Die Ernährung der Ehegatten, Erziehungs- und Unterhaltungs-Kosten der Kinder und alle übrigen Lasten der Ehe.

1558 f. 1410. Für Fahrniß-Schulden der Frau vor der Ehe hat die Gemeinschaft nur alsdann zu haften, wenn sie aus

*) Zachar. III. 508. 514. Archiv. III. 130. Regbl. 1812 X. Anz. Bl. 1838. V. B. Nr. 26. Hohnh. II. 18. III. 77. V. 189. ff. Ann. II. 241. VI. 1 117.

Digitized by Google

einer vor der Ehe verfaßten öffentlichen Urkunde entstanden sind, oder ungezweifelt Tag und Jahr einer früheren Zeit durch die Eintragung in öffentliche Akten, oder durch den Tod einer oder mehrerer Personen, die diese Urkunde unterzeichnet hatten, erhielten (Satz 1328).

Wer aus einer Urkunde, deren Tag und Jahr nicht zuverlässig der Ehe vorhergeht, als Gläubiger der Frau auftritt, kann nur aus dem bloßen Grund-Eigenthum der ihr eigenen Liegenschaften seine Befriedigung fordern.

Der Mann, der eine solche Schuld für seine Frau zahlt, kann weder von ihr selbst noch von ihren Erben die Einwerfung eines Ersatzes in die Gemeinschaft fordern, ohnbeschadet der Aufrechnung auf der Frauen Gemeinschafts-Antheil. *)

1411. Fällt dem Einen oder dem Andern Ehegatten während der Ehe eine Erbschaft an, die allein aus beweglichen Gütern besteht; so fallen die darauf haftenden Schulden ganz auf die Gemeinschaft. **)

1412. Besteht eine in der Ehe angefallene Erbschaft eines Ehegatten nur aus unbeweglichen Gütern; so fallen die Schulden nicht auf die Gemeinschaft; die Gläubiger haben nur das Recht aus der ererbten Liegenschaft ihre Zahlung zu fordern.

Wo der Mann der Erbe ist, da dürfen die Erb-Gläubiger aus des Mannes eigenem Vermögen, oder aus dem Gemeinschafts-Gut ihre Zahlung fordern; letzternfalls bleibt die Vergütung der Ehegattin oder ihren Erben vorbehalten.

1413. Hat eine Ehefrau eine nur aus Liegenschaften bestehende Erbschaft mit Einwilligung ihres Mannes angenommen, so können die Erb-Gläubiger aus der Ehe-Gattin eigenem Vermögen ihre Zahlung fordern; würde sie aber von ihr nur zu Folge einer auf die Weigerung des Manns von dem Gericht erhaltenen Ermächtigung angenommen; so können die Gläubiger, für welche die ererbte Liegenschaften

*) Hohnh. VI. 37.
**) Zachar. III. 513.

Digitized by Google

nicht hinreichen, nur auf das Grund-Eigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Frau rückgreifen.

1414. Besteht die angefallene Erbschaft eines Ehegatten theils aus liegender, theils aus fahrender Habe; so fallen die darauf haftenden Schulden auf die Gemeinschaft nach dem Verhältniß der fahrenden Habe zu den Liegenschaften, die Gemeinschaft trägt den Schulden-Theil der fahrenden Habe. *)

Der Betrag wird berechnet nach dem Erb-Verzeichniß, das der Mann fertigen lassen muß, sey es in eigenem Namen, wenn das Erbe ihn selbst angeht, oder als Ehe-Vogt, wenn eine der Frau angefallene Erbschaft in Frage ist.

1415. Der Mangel eines Erb-Verzeichnisses kann der Ehe-Gattin oder ihrer Erben keinen Nachtheil bringen; nach aufgelöster Güter-Gemeinschaft darf sie die ihr von Rechtswegen gebührenden Vergütungen fordern, und sowohl durch Rechts-Urkunden und Haus-Bücher, als durch Zeugen, und im Nothfall durch den gemeinen Ruf, beweisen, worin die nicht verzeichnete fahrende Habe bestanden, und welchen Werth sie gehabt habe.

Der Mann ist niemals zu diesem Beweis zuzulassen.

1416. Die Verfügungen des 1414. Satzes hindern die Gläubiger einer theils aus Fahrniß, theils aus Liegenschaft bestehenden Erbschaft nicht, ihre Befriedigung aus den Gemeinschafts-Gütern zu fordern, diese mag dem Mann oder der Frau angefallen seyn, wenn nur im letztern Fall sie mit Bewilligung des Manns von ihr angenommen wurde, alles vorbehaltlich der gegenseitigen Vergütungen.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn die Erbschaft von der Ehe-Gattin aus gerichtlicher Ermächtigung angenommen wurde, die daherrührende fahrende Habe aber mit dem Gemeinschafts-Vermögen vermischt worden ist, ohne vorher ein Erb-Verzeichniß zu errichten.

1417. Ist die Erbschaft wegen Weigerung des Manns

*) Regbl. 1810. XI. — Arch. III. 363. — Anz. Bl. 1838. V. B. Nr. 26. Nr. 53.

Digitized by Google

aus gerichtlicher Ermächtigung von der Frau angenommen und ein Erb-Verzeichniß errichtet worden; so können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung nur auf die Erbschafts-Fahrniß und Liegenschaft, so weit aber diese nicht hinreichen, nur auf das bloße Grund-Eigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Ehe-Gattin greifen.

1418. Die Regeln, welche im 1411. Satz und den folgenden festgesetzt sind, werden auf die einer Schenkung obliegenden Schulden eben so, wie auf erbschaftliche angewandt.

1419. Hat die Frau mit Bewilligung des Manns Schulden gemacht, so können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung sowohl das Gemeinschafts-Vermögen als das Eigene des Manns oder der Frau angreifen, vorbehaltlich der Vergütung, welche der Gemeinschaft, oder der Entschädigung, die dem Mann gebührt.

1420. Jede Schuld, welche die Frau kraft einer von dem Mann erhaltenen allgemeinen oder besondern Vollmacht gemacht hat, fällt auf die Gemeinschaft, und der Gläubiger kann dafür seine Zahlung weder von der Frau noch aus ihren eigenen Gütern fordern.

1420 a. Eine Frau, welche die gemeinschaftliche Haushaltung führt, hat dadurch allein schon Macht für alle in einer ordentlichen Wirthschaftsführung einbegriffene verbindliche Handlungen. *) 515 a.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gemeinschaft und dem Einfluß der Handlungen der Ehegatten auf solche.

1421. Der Mann verfügt allein über das Gemeinschafts-Vermögen. **)

Er kann es ohne Einwilligung der Frau verkaufen, 1507.
verändern und verpfänden.

1522. Er kann durch Handlungen unter Lebenden über

*) Tref. p. 349.

**) Zachar. III. 509. Hohnh. II. 21. 147. V. 220. VII. 8. ff.

Digitized by Google

Gemeinschafts-Liegenschaften, über die Gesammtheit der Fahrniß oder über einen Antheil derselben unter einem unentgeldlichen Titel nicht verordnen, es sey dann zur Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder. *)

Er darf unentgeldlich einzelne Fahrnißstücke an andere Personen begeben, wenn er sich die Nutzung davon nicht vorbehält.

1423. Schenkungen des Ehemanns durch letzte Willens-Verordnungen, dürfen seinen Antheil an der Güter-Gemeinschaft nicht übersteigen.

Hat er eine Gemeinschafts-Sache vermacht, so kann der Geschenknehmer sie nicht im Stück fordern, sobald die geschenkte Sache bei der Theilung nicht in das Loos der Erben des Manns fällt, sondern der Vermächtniß-Nehmer hat, aus dessen Antheil an der Güter-Gemeinschaft, und aus dessen eigenem Vermögen die Vergütung des Werths der geschenkten Sache zu suchen.

1424. Geldstrafen wegen Verbrechen des Mannes, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich ziehen, können aus den Gütern der Gemeinschaft beigetrieben werden; der Frau bleibt die ihr gebührende Vergütung vorbehalten. Strafen, welche die Frau verwirkt hat, können so lange die Güter-Gemeinschaft dauert, nur auf dem bloßen Grund-Eigenthum ihres eigenen Vermögens haften, so weit der Mann nicht mit in Schuld ist.

1425. Verurtheilungen des Einen der beiden Ehegatten wegen eines Verbrechens, das den bürgerlichen Tod nach sich zieht, treffen nur seinen Antheil an der Güter-Gemeinschaft und sein eigenes Vermögen. **)

214. 1426. Handlungen, welche die Frau ohne Bewilligung des Manns selbst unter gerichtlicher Ermächtigung geschlossen hat, begründen keine Verbindlichkeit für das Gemeinschafts-Vermögen, außer, wo sie als Gewerbs-Frau in Geschäften

*) Br. V. p. 618. Zachar. III. 510.
**) Tref. p. 376.

ihrer Handlung Verträge schließt, oder als Vogtsfrau nach Zusatz 515 b. ingleichem als Haus-Frau nach Zusatz 1420 a. *)

1427. Eine Frau kann sich weder selbst verbinden, noch die Gemeinschafts-Güter verpfänden, wäre es auch, um ihren Mann aus dem Gefängniß zu befreien, oder um in Abwesenheit des Manns ihren Kindern eine Versorgung zu verschaffen, sie sey dann vorher von dem Gericht hiezu ermächtigt. **)

1428. Der Mann hat die Verwaltung alles eigenen Vermögens der Frau. 1530. 1549. 1566. 1576.

Er kann alle Rechte der Frau auf Besitz oder auf fahrende Habe allein gerichtlich austragen. 2256. a.

Er kann ohne Bewilligung seiner Frau die ihr eigene Liegenschaften nicht veräußern.

Er haftet für jeden Abgang an den eigenen Gütern seiner Frau, der durch Unterlassung der Erhaltungs-Vorsorge verursacht ward.

1428 a. Die Frau kann sich vom Richter ermächtigen lassen, den Rechtsstreitigkeiten, welche ihr Mann ihrenthalben führt, beizutreten, wenn sie es für ihre Angelegenheiten zu bedürfen glaubt. ***)

1429. Verpachtungen des Manns über Güter der Frau auf mehr als neun Jahre, sind, wenn die Güter-Gemeinschaft aufgelöst wird, für die Frau und ihre Erben weiter nicht verbindlich, als für diejenige Zeit, die an den ersten neun Jahren noch übrig ist, wenn sie noch laufen, oder an dem zweiten und so weiter, der Pächter kann also nur für denjenigen Zeitraum von neun Jahren, worin er sich wirklich befindet, im Pacht bleiben. 481. 595. 1718.

1430. Wird das Gut der Frau von dem Mann mehr als drei Jahr vor Ende der laufenden Pachtung, bei Feld-Gütern, oder mehr als zwei Jahre vor Ablauf der vorigen Miethe, bei Häusern, neu in Bestand gegeben, so ist dieses

*) Br. VI. 316. — Ann. III. 213.

**) Regbl. 1810. XV. Regbl. 1816. XXIII. Regbl. 1820. V. Hohnh. I. 177. 317. Hohnh. IV. 36. ff. 58. VI. 56. Laukh. II. S. 29. 34. Regbl. 1835. XXXVIII. Muncke §. 509.

***) Tref. p. 377.

Digitized by Google

kraftlos, wenn nicht der neue Bestand vor Auflösung der Güter-Gemeinschaft schon zu laufen angefangen hat.

1216. 1430 a. Auch wo der Bestand zu Recht besteht, wird er durch den Tod des Mannes aufkündlich, falls die Frau ihn nicht mitgegeben hat. — Die Aufkündigungs-Frist ist in diesem Fall ein Jahr vom 23. Oktober an, für Feldgüter; und ein halb Jahr vom gewöhnlichen Miethveränderungs-Ziel an, für Hausmiethen.

1486. 1494. 2135. 1431. Eine Frau, welche für die Güter-Gemeinschaft oder für ihren Mann sich mit diesem als Sammt-Schuldnerin darstellt, gilt in Beziehung auf ihn nur als Bürge. Für die übernommene Verbindlichkeit gebührt ihr Entschädigung. *)

1468. 1595. 1432. Der Mann, der für einen von seiner Frau geschehenen Kauf eines ihr eigenen Grundstücks unter Sammt-Verbindlichkeit oder auf andere Art die Gewähr übernommen hat, darf, wenn er deßhalb in Anspruch genommen wird, den Rückgriff auf sie nehmen, um aus ihrem Antheil der Güter-Gemeinschaft, oder aus ihrem eigenen Vermögen entschädigt zu werden.

1433. Ist ein Grundstück des einen Ehegatten verkauft, oder sind Dienstbarkeiten mit Geld abgekauft worden, wozu der eine Ehegatte berechtigt war, und die Gemeinschaft hat den Preis bezogen, ohne daß er anderswo wieder angelegt worden; so hat der betreffende Ehegatte diesen Preis aus der Gemeinschaft voraus zu ziehen.

1433 a. Und so überhaupt den Werth jeder Sache, die als Liegenschaft in die Ehe gebracht, und aus irgend einem Grund in Geld oder Geldswerth umgewandelt worden ist. **)

1434. Der Mann muß den Erlös für wieder angelegt gegen sich gelten lassen, wenn er bei einer neuen Erwerbung erklärte, sie sey mit dem Erlös aus einem ihm eigen gewesenen Grundstück und zum Ersatz des Veräußerten geschehen.

1435. Die Erklärung des Manns, daß eine Erwer-

---

*) Laukh. I. S. 269. Trefurt S. 379. Brauer V. 945 — 949. Hohnh. II. 277. IV. 39. Annal. II. 254. III. 71. Thilo Art. 1431. Nr. 4.

**) In Betreff der Erbgleichstellungs-Gelder für Liegenschaften s. Tref. p. 378. Regbl. 1819. II. Beil. 83.

Digitized by Google

bung mit dem Erlös eines von der Frau verkauften Grundstücks und zu dessen Ersatz geschehen sey, genügt nicht, solang diese Erwerbung zum Ersatz nicht von der Ehefrau förmlich angenommen worden ist. Unterbleibt diese Annahme; so beschränkt sich ihr Recht durch die Auflösung der Güter-Gemeinschaft auf Vergütung des Erlöses aus ihrem verkauften Grundstück.

1436. Der Erlös eines Grundstücks des Manns wird einzig aus dem gemeinschaftlichen Vermögen vergütet; der Erlös einer Liegenschaft der Frau muß aus dem eigenen Vermögen des Manns ersetzt werden, wenn das Gemeinschaftliche nicht hinreicht. In allen Fällen wird nur jener Preis vergütet, wofür die Sache verkauft worden ist, der Werth des veräußerten Grundstücks sey, welcher er wolle. *) 1472.

1437. Für jede aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gehobene Summe, womit eigene Schulden oder Lasten eines der beiden Ehegatten bestritten werden, zum Beispiel, Zahlung des Kauf-Preises eines ihm eigenthümlichen Grundstücks, Ablösung eigener Grundlasten, Aufwand für Erhaltung eigenen Vermögens, für Verbesserung oder Wieder-Erlangung desselben, und überhaupt für jeden von Einem der Ehegatten einseitig bezogenen Vortheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, ist Vergütung zu leisten. **) 1468.

1438. Die Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kinds beider Eltern, wobei der Antheil eines Jeden nicht ausgedruckt worden, wird als gleichtheilig mit dem Gemeinschafts-Antheil gegeben angesehen; sie mag in Stücken, welche zur Gemeinschaft gehörten, oder in eigenen Gütern des einen oder des andern Ehegatten gegeben oder versprochen worden seyn. ***) 1544.

In dem letztern Fall gebührt dem Ehegatten, aus dessen eigenem Vermögen die Ausstattung geschehen ist, aus dem Vermögen des Andern, der Antheil der Aussteuer in dem Werth, den die hergegebene Sache zur Zeit der Schenkung hatte.

---

*) N. Jahrb. IV. 189.
**) Ann. I. 301. VI. 1. N. Jahrb. V. 197. 299.
***) Ann. I. 95. VIII. 83.

Digitized by Google

1439. Die Ausstattung, welche der Mann allein einem gemeinsamen Kind aus gemeinschaftlichem Vermögen gibt, fällt der Gemeinschaft zur Last, und die Frau, welche der Gemeinschaft sich theilhaftig macht, muß den Antheil an der Ausstattung tragen, wenn der Mann nicht ausdrücklich erklärt, daß er ihn ganz, oder zu mehr als dem Antheil auf sich nehme.

1547. 1440. Wer Heirathsgut gibt, muß dafür Gewähr leisten. *)

1153. 1548. Die Zinsen desselben laufen von dem Tag der geschlossenen Ehe, selbst wenn ein anderes Zahlungs-Ziel bestimmt ist, es wäre denn ausdrücklich ein Anderes bedungen.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Güter-Gemeinschaft und einigen ihrer Folgen.

1441. Die Güter-Gemeinschaft wird aufgelöst:

1) durch den natürlichen Tod;
2) durch den bürgerlichen Tod;
3) durch Ehescheidung;
4) durch Trennung zu Tisch und Bett;
5) durch Vermögens-Absonderung. **)

1442. Die Unterlassung des Erb-Verzeichnisses nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tod eines Ehegatten wirkt die Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft nicht; den Betheiligten bleibt frei, ihre Ansprüche auf den Bestand des gemeinschaftlichen Vermögens geltend zu machen, und deren Beweis nicht nur durch Urkunden, sondern auch durch den gemeinen Ruf zu führen. ***)

Sind minderjährige Kinder vorhanden, so wirkt die Un-
387. terlassung der Erbverzeichnung für den überlebenden Ehegatten

*) Br. VI. 168.

**) Zachar. III. 515. — Durch die Gant? Ann IV. 220. 269. 45. V. 53. VI. 51. VIII. 8. Hohnh. III. 77. ff. N. Jahrb. I. 148. IV. 32. Thilo Art. 1446. Nr. 1.

***) Hohnh. II. 24. — Ann. I. 195. Laukh. III. S. 319.

Digitized by Google

den Verlust der Nutznießung, und der Gegen-Vormund, der nicht die Erb-Verzeichnung betrieb, wird mit dem überlebenden Ehegatten, sammtverbindlich für alles das, was dem Minderjährigen zu gut erkannt werden mag.

1443. Auf die Vermögens-Absonderung kann eine Frau nur gerichtlich antragen, deren Heirath-Gut in Gefahr ist, und wenn die zerrüttete Vermögens-Lage des Manns befürchten läßt, daß sein Vermögen nicht hinreiche, um die Forderungen der Frau zu befriedigen, und ihr Beibringen zu ergänzen. *) 1563.

Jede außerordentliche Vermögens-Absonderung ist ungültig.

1444. Auch die gerichtlich erkannte Vermögens-Absonderung ist ungültig, wenn sie nicht in Vollzug gesetzt worden ist, sey es durch die nach Kräften des männlichen Vermögens wirklich erfolgte und öffentlich beurkundete Befriedigung für ihre Forderungen und Rückforderungen, oder wenigstens durch ein in den ersten vierzehn Tagen nach dem Urtheil angefangenes und ununterbrochen fortgesetztes Vollzugs-Verfahren. 1595 1.

1445. Jede Vermögens-Absonderung muß vor dem Vollzug, durch Anschlagung auf einer hiezu bestimmten Tafel, an dem Ort des ordentlichen Gerichts den Eheleuten, und überdieß, wenn der Ehegatte Kaufmann, Wechselherr oder Großhändler ist, in dem Saal des Handels-Gerichts seines Wohnsitzes, öffentlich bekannt gemacht werden, sonst ist der Vollzug ungültig. **)

Ein Urtheil, das auf Vermögens-Absonderung erkennt, geht in seinen Wirkungen zurück bis zum Tag der eingereichten Absonderungs-Bitte

1446. Gläubiger, welche an die Frau allein zu for- 1166.

*) Br. VI. 317. Zachar. III. 516.

**) Regbl. 1812. XXII. — Justiz-Miniſt. 7. März 1828. Nr. 1163. bestimmt, daß im Falle des Art. 1443. das Urtheil auch noch durch Einrückung in das Anzbl. der Provinz verkündet werden könne, daß aber bei andern Auflösungen der Güter-Gemeinschaft eine öffentliche Verkündung nicht nöthig sey. O. A. B. 1828. Nr. 25. Hohnh. VI. 313. Tref. p. 333.

Digitized by Google

dern haben, können ohne ihre Einwilligung nicht auf Vermögens-Absonderung dringen.

Sie können jedoch, wenn der Mann in Gant, oder sein Vermögen in Verfall geräth, nach Belauf ihrer Forderungen die Rechte ihrer Schuldnerin ausüben.

1107. 1447. Die Gläubiger des Manns können eine zum Nachtheil ihrer Rechte erkannte Vermögens-Absonderung, selbst nach dem Vollzug noch gerichtlich anfechten, sie können in dem Verfahren auf Absonderung als Beikläger auftreten, um zu widersprechen.

1537. 1448. Eine abgesonderte Frau muß nach Verhältniß ihres und des männlichen Vermögens zu den Kosten der Haushaltung, auch der Erziehung gemeinschaftlicher Kinder beitragen.

213. Sie muß diese Kosten allein tragen, wenn dem Mann nichts übrig blieb.

311. 1536. 1449. Eine Frau, die von Tisch und Bett geschieden ist, oder auch nur eine Vermögens-Absonderung erwirkt hat, tritt in die freie Verwaltung ihres Vermögens zurück.*)

217. Sie kann über ihre fahrende Habe verfügen und sie veräußern.

1538. Ihre Liegenschaft kann sie nicht veräußern, wenn nicht der Mann einwilligt, oder im Widerspruchs-Fall das Gericht sie ermächtigt.

1450. Für die Nicht-Verwendung des Erlöses einer unbeweglichen Sache, welche die Frau nach erfolgter Güter-Absonderung unter Ermächtigung des Gerichts veräußerte, oder für deren Nichtwieder-Anlage haftet der Mann nicht, er habe dann zu dem Vertrag mitgewirkt, oder das Geld erweislich in Empfang genommen, oder Nutzen aus der Verwendung gezogen.

Er muß für Nicht-Verwendung oder Nichtwieder-Anlage haften, wenn der Verkauf unter seiner Mitwirkung und mit seiner Einwilligung geschehen ist; aber nicht für die Nützlichkeit der Verwendung.

1397. 1451. Eine Güter-Gemeinschaft, welche durch Scheidung von Tisch und Bett oder durch Vermögens-Abson-

*) Arch. I. 431. Annal. I. 385.

Digitized by Google

derung aufgelöst worden ist, kann mit Bewilligung beider Theile wieder hergestellt werden.

Dieses geschieht nur durch eine vor Staatsschreibern errichtete Urkunde, wovon der Aufsatz unter dessen Verwahrung bleiben, und eine Ausfertigung in der im 1445. Satz bestimmten Form angeschlagen werden muß.

In diesem Fall tritt die wiederaufgelebte Güter-Ge- 1395.
meinschaft in ihre vorige Wirkungen von dem Tag der geschlossenen Ehe an; gleich, als wäre niemals eine Vermögens-Absonderung erfolgt, vorbehaltlich jedoch, daß Handlungen, welche in der Zwischenzeit von der Frau, in Gemäßheit des 1449. Satzes vorgenommen wurden, in Kraft bleiben.

Ungültig ist jeder Vertrag, wodurch die Ehegatten ihre Güter-Gemeinschaft unter andern als den anfänglich abgeredeten Bedingungen aufleben lassen wollen.

1452. Durch die Auflösung der Güter-Gemeinschaft, 25.
durch Ehescheidung, Scheidung von Tisch und Bett, oder bloße Vermögens-Absonderung, fallen der Frau keineswegs jene Rechte an, die ihr für den Fall zugedacht wurden, da sie die Längstlebende seyn würde, ihr bleibt aber die Befugniß dazu, beim natürlichen oder bürgerlichen Tod des Manns unbenommen.

Vierter Abschnitt.

Von der Theilnahme an der Güter-Gemeinschaft, der Entschlagung derselben, und ihren Bedingungen.*)

1453. Wenn die Güter-Gemeinschaft aufgelöst wird, so steht der Frau, ihren Erben und Rechtsfolgern frei, sich deren theilhaftig zu machen, oder zu entschlagen; jede Uebereinkunft, welche dieser Freiheit zuwider läuft, ist ungültig.**)

1454. Eine Frau, die sich eingemischt, das ist, als 778.
Theilhaberin an der aufgelösten Gemeinschaft sich benommen hat, kann ihrer sich nicht mehr entschlagen.***)

---

*) Zachariä III. 517.
**) Hofnh. VI. 46.
***) Hofnh. II. 18. V. 242.

Digitized by Google

779. Handlungen der bloßen Verwaltung oder Unterhaltung gelten nicht für Einmischung.

783. 1455. Einer großjährigen Frau, welche in einer Urkunde als Gemeinschafts-Genossin aufgetreten ist, steht die Entschlagung nicht mehr zu, noch kann sie eine Umstoßung der Annahme dieser Eigenschaft begehren, selbst dann nicht, wenn sie vor Errichtung des Vermögens-Verzeichnisses erfolgte, es sey dann von Seiten der Erben des Manns ein Betrug untergelaufen.

975. 1463. 1456. Die längstlebende Ehefrau, welche das Recht der Güter-Gemeinschaft sich zu entschlagen behalten will, muß in drei Monaten von dem Sterbtag ihres Manns an, ein getreues und genaues Verzeichniß alles Gemeinschafts-Vermögens in Beiseyn der Erben dieses Mannes, oder nach deren gehöriger Vorladung errichten lassen. *)

Bei dem Schluß der Vermögens-Verzeichnung muß sie vor dem öffentlichen Beamten, der es aufgenommen hat, versichern, daß es aufrichtig und der Wahrheit gemäß sey.

1457. In drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod des Manns muß sie bei der Gerichtschreiberei des ordentlichen Gerichts des Manns ihre Entsagung erklären. Diese Erklärung muß dem Buch der Entsagungen auf Erbschaften eingetragen werden. **)

798. 1458. Nach Umständen kann die Wittwe bei der Gerichtsbehörde eine Verlängerung der Frist zur Entsagung auf die Güter-Gemeinschaft nachsuchen. Diese wird, nach Anhörung oder gehöriger Vorladung der Erben des Manns gestattet, wenn erhebliche Ursachen dazu vorhanden sind.

800. 1459. Das Recht, auf die Güter-Gemeinschaft Verzicht zu thun, hat eine Wittwe dadurch, daß sie ihr nicht in der obigen Frist entsagte, nicht verloren, wenn sie nur übrigens sich in die Güter nicht eingemischt, und ein Vermögens-Verzeichniß besorgt hat; sie kann nur so lang bis sie Verzicht gethan hat, als Genossin vor Gericht belangt wer-

---

*) Regbl. 1810. XI. — Regbl. 1810. XXVI. Beil. Nr. 84. — Regbl. 1812. X. Beil. Nr. 85. Hohnh. VII. 288.

**) Zu Satz 1457—59. Hohnh. II. 24. Anzbl. 1832. Nr. 48.

Digitized by Google

den, und ist alsdann zum Ersatz der Prozeß-Kosten, die bis zu ihrer Entsagung auflaufen, verbunden.

Wurde das Vermögens-Verzeichniß vor Ablauf der drei Monate geschlossen, so kann sie vierzig Tage nach dessen Abschluß belangt werden. 201. 792.

1460. Einer Wittwe, welche etwas aus der Güter-Gemeinschaft unterschlagen oder verheimlicht hat, nutzt keine Entschlagung der Güter-Gemeinschaft; eine gleiche Bewandniß hat es mit ihren Erben. *) 1477.

1461. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drei Monate ohne ein Vermögens-Verzeichniß errichtet oder geschlossen zu haben; so wird ihren Erben dazu eine neue Frist von drei Monaten, von dem Sterbtag der Wittwe an, und sodann eine von vierzig Tagen nach dem Abschluß des Vermögens-Verzeichnisses als Bedenkzeit verstattet. 781.

Stirbt die Wittwe nach gefertigtem Vermögens-Verzeichniß, so haben ihre Erben nur eine neue Bedenkzeit von vierzig Tagen, von dem Tod der Wittwe an.

Sie können übrigens auf die Güter-Gemeinschaft in den oben bestimmten Formen Verzicht thun, und die Sätze 1458 und 1459 sind auf sie anwendbar.

1462. Die Bestimmungen des 1456. Satzes und der folgenden gelten den Ehefrauen, deren Männer sich den bürgerlichen Tod zugezogen haben, von dem Augenblick an, da der bürgerliche Tod eingetreten ist.

1463. Eine Frau, welche von ihrem Mann völlig geschieden oder von Tisch und Bett getrennt ist, und nicht in drei Monaten und vierzig Tagen, nachdem auf Ehescheidung oder Trennung endlich erkannt worden ist, der Güter-Gemeinschaft sich theilhaftig macht, wird angesehen, als hätte sie darauf Verzicht gethan, wenn sie nicht in Zeiten bei Gericht nach Anhörung oder ordnungsmäßiger Vorladung des Manns eine Fristverlängerung erhält. **) 1456.

1464. Die Gläubiger einer Frau können eine Ent-

*) Hohnh. VI. 243.
**) Hohnh. III. 78. Annalen VII. 51.

sagung, welche zur Gefährde ihrer Forderungen von der Frau oder deren Erben geschieht, anfechten, und der Gemeinschaft aus eigener Macht sich theilhaftig machen.

1465. Die Wittwe, sie mag demnächst der Güter-Gemeinschaft sich theilhaftig machen oder darauf Verzicht thun, ist berechtigt, während der drei Monate und vierzig Tage, die ihr zur Errichtung eines Vermögens-Verzeichnisses und zur Bedenkzeit gestattet sind, den Unterhalt für sich und ihr Hausgesinde aus dem vorhandenen Vorrath, und wenn es hieran gebricht, aus Anlehen für Rechnung der gemeinschaftlichen Masse zu schöpfen, jedoch, daß sie sich dessen mit Mäßigung bediene. *)

1570. Hat sie während dieser Fristen in einem Haus gewohnt, das unter der Gemeinschaft begriffen ist, oder den Erben des Manns zugehört, so ist sie deßhalb zu keiner Miethe verbunden, und war das Haus, welches die Eheleute zur Zeit der Auflösung der Güter-Gemeinschaft bewohnten, ein Miethhaus, so hat die Ehegattin während obiger Fristen zur Zahlung der Miethe nichts beizutragen, sondern diese wird aus der Masse bestritten.

1466. Wird die Güter-Gemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöst, so können ihre Erben in eben den Fristen und Formen, welche das Gesetz der längstlebenden Ehegattin vorschreibt, der Gemeinschaft entsagen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach erfolgter Theilnahme.

1467. Sobald die Frau oder ihre Erben der Güter-Gemeinschaft sich theilhaftig machen, so theilt man das Vermögen, und die Schulden auf die hier unten bestimmte Weise. **)

---

*) Br. VI. 318.

**) Zachar. III. 518.

Digitized by Google

§. I.

Von der Theilung des Vermögens.

1437.

1468. Die Ehegatten oder ihre Erben werfen in die Masse des vorhandenen Vermögens alles ein, was sie der Gemeinschaft als Vergütung oder Entschädigung schuldig sind, nach den oben im zweiten Abschnitt der ersten Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Regeln. *)

1469. Jeder Ehegatte oder sein Erbe wirft ebenfalls die Summen ein, welche aus der Gemeinschaft herausgezogen worden sind, oder den Werth der Güter, welche derselbe Ehegatte daraus genommen hat, um ein Kind aus einer andern Ehe auszustatten, oder um für sich allein ein gemeinschaftliches Kind auszusteuern. **)

1470. Aus der Vermögens-Masse nimmt jeder Ehegatte oder sein Erbe voraus das Beibringen; nemlich:

1) Sein eigenes Vermögen, das nicht unter die Güter-Gemeinschaft gefallen ist, in so fern es im Stück sich vorfindet, oder das, was zum Ersatz des veräußerten erworben worden ist;
2) Den Werth seiner Liegenschaften, welche während der Güter-Gemeinschaft veräußert, und durch keine neue Erwerbung ersetzt worden sind. 2135.
3) Die aus der Gemeinschaft ihm gebührenden Vergütungen. ***)

833. 869.

1471. Bei den gegenseitigen Zurücknahmen geht die Frau dem Mann vor.

Von den Gütern, die nicht mehr im Stück vorhanden sind, geschieht der Ersatz zuerst aus der Baarschaft, dann aus der Fahrniß, und hülfsweise aus den Gemeinschafts-Liegenschaften, wobei der Frau und ihren Erben unter den Liegenschaften die Wahl zusteht. †)

---

*) Zachar. III. 519. Hohnh. II. 145. Annal. I. 301. VII. 333.
**) N. Jahrb. V. S. 197.
***) Zachar. III. 511.
†) Annalen II. 241.

Digitized by Google

1495. 1595 2. 1472. Des Manns Beibringen wird nur aus dem Gemeinschafts-Vermögen ergänzt.

Die Frau und ihre Erben aber sind, wo das gemeinschaftliche Vermögen nicht zureicht, befugt, ihre Rückforderung des Beibringens auf das eigene Vermögen des Manns zu richten.

1153. 1499. 1473. Die Ersatz- und Vergütungs-Summen (1470. N. 2. et 3.), die ein Ehegatte der Gemeinschaft oder diese hinwiederum ihm zu zahlen hat, sind kraft Gesetzes von dem Tag an, da die Gemeinschaft aufgelöst wurde, zinsbar. *)

1482. 1474. Nach Ergänzung des Beibringens beider Eheleute aus der Masse wird der Ueberrest unter ihnen oder ihren Rechtsvertretern in zwei gleiche Theile getheilt.

1474 a. Jedem Theil steht frei, alle für seinen persönlichen Gebrauch gedient habende Gegenstände an Geschmuck, Kleinodien, Leibgeräth, Weißgeräth, Büchern, und Werkzeugen um billigen gerichtlichen Anschlag voraus in sein Loos zu ziehen, wenn er sie für sich benutzen kann und will.

782. 1475. Sind die Erben der Frau in ihren Entschliessungen uneinig, so daß Einer der Güter-Gemeinschaft sich theilhaftig machen, der Andere verzichten will; so kann derjenige, der sich theilhaftig gemacht hat, aus den Gütern, welche auf das Loos der Frau fallen, nur sein Erb-Antheil nehmen.

Der Ueberrest bleibt dem Mann, und dieser hat eben die Verbindlichkeiten, welche im Fall einer Entsagung der Ehefrau eingetreten seyn würde, gegen den Verzichtleistenden, jedoch nur nach dem Betrag seines Erb-Antheils.

815. 883. 2103. 1476. Bei der Theilung des Gemeinschafts-Vermögens gelten übrigens wegen allem, was ihre Form, die etwaige Versteigerung der Liegenschaften, die Wirkung der Theilung, die Verbindlichkeit zur Gewährleistung, und die Aufgabe zur Gleichstellung der Loose betrifft, alle Regeln, die unter dem Titel von den Erbschaften für die Erbtheilung festgesetzt sind. **)

---

*) N. Jahrb. IV. 199.

**) Es findet auch Vorzugs-Recht an den Liegenschaften statt. Bekk p. 73. Hohnh. II. 145.

1477. Ein Ehegatte, der einige zur Gemeinschaft gehörige Stücke unterschlägt oder verheimlicht, verliert dadurch sein Antheil an diesen Stücken. *) 792. 801.

1478. Hat einer von beiden Ehegatten eigene Forderungen an den Andern, weil z. B. der Erlös seines Guts zur Zahlung einer eigenen Schuld des Andern verwendet wurde, oder aus jeder andern Ursache; so greift er deshalb auf dessen Loos aus der Güter-Gemeinschaft, oder auf dessen eigene Güter. **) 1460.

1479. Eigene Forderungen, welche ein Ehegatte an den andern zu machen hat, tragen erst Zinsen von dem Tag an, da gerichtlich geklagt wird. 1470.

1480. Schenkungen eines Ehegatten an den Andern werden nur aus dem Antheil des Geschenkgebers an der Gemeinschaft oder aus seinen eigenen Gütern erhoben. 1570.

1481. Die Trauerkleidung der überlebenden Frau schafft der Erbe des Manns an.

Deren Betrag richtet sich nach dessen Vermögens-Umständen.

Auch der Frau, welche auf die Güter-Gemeinschaft verzichtet, bleibt diese Forderung.

§. II.

Von den Lasten und Schulden der Güter-Gemeinschaft.

1482. Die Schulden der Güter-Gemeinschaft fallen auf jeden Ehegatten oder dessen Erben zur Hälfte; die Kosten der Versiegelung, der Vermögens-Verzeichnung, des Verkaufs der Fahrniß, der Richtigstellung der Ausstände und Schulden, der Versteigerung und Theilung sind gemeinschaftliche Schulden. ***) 1474.

---

*) Hohnh. VI. 243. Hohnh. VII. 116. f. 223. Thilo Art. 1477. Nr. 1. f.

**) Zachar. III. 512.

***) Zachar. III. 520.

Digitized by Google

1494. 1483. Die Frau ist weder gegen den Mann noch gegen die Gläubiger zur Tilgung der Gemeinschafts-Schulden weiter verbunden, als ihr Theil an der Gemeinschaft reicht, wenn ein richtiges und getreues Vermögens-Verzeichniß gefertigt ist, und sie von allem, was darin eingetragen steht, sowohl als von dem aus der Theilung Erhaltenen, Rechnung ablegt. *)

1484. Der Mann haftet bei allen Gemeinschafts-Schulden für das Ganze, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die Frau oder deren Erben auf die Hälfte.

1485. Er haftet nur für die Hälfte der eigenen Schulden der Frau, die der Gemeinschaft zur Last gefallen waren.

1486. Die Frau kann auf das Ganze einer Schuld belangt werden, die ursprünglich von ihr herrührte, und in die Güter-Gemeinschaft gefallen ist, vorbehaltlich ihres Rückgriffs für die Hälfte solcher Schuld auf den Mann oder seine Erben.

1487. Eine Frau kann für eine Gemeinschafts-Schuld, auch wenn sie sich persönlich verbunden hat, nur auf die Hälfte belangt werden, so lang sie nicht Sammt-Schuldnerin geworden ist. **)

1235. 1488. Eine Frau, welche an einer Gemeinschafts-Schuld über ihre Hälfte gezahlt hat, kann den Ueberschuß von dem Gläubiger nicht zurückfordern, es sey dann in der Quittung ausgedruckt, daß dasjenige, was sie zahlte, ihre Hälfte sey.

1489. Derjenige Ehegatte, der wegen zugetheiltem Unterpfand auf das Ganze einer Gemeinschafts-Schuld belangt wird, hat für deren Hälfte von Rechtswegen seinen Rückgriff auf den andern Ehegatten oder dessen Erben.

1490. Obige Bestimmungen hindern jedoch nicht, daß die Theilung dem Einen oder Andern der Theilenden statt

---

*) Annalen III. 233. Hohnh. IV. 29. Thilo Art. 1483. Nr. I.
**) Hohnh. IV. 29. — Arch. I. 56. 168. 402. — Roth I. p. 232. Roth III. p. 14. — Ann. I. 67. 77. — Tref. p. 379.

Digitized by Google

der Hälfte einen andern bestimmten Theil der Schulden, oder gar alle zu zahlen überweisen könne.

So oft Eins der Theilenden an den Gemeinschafts-Schulden über seinen Antheil gezahlt hat, ohne dafür belegt zu seyn, tritt der Rückgriff des Ueberzahlenden wider den Andern ein. 1235.

1491. Alles, was oben wegen des Manns oder der Frau bestimmt ist, gilt auch auf die Erben des Einen oder des Andern; diese haben eben die Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Ehegatte, dessen Rechtsfolger sie sind.

Sechster Abschnitt.

Von Entschlagung der Güter-Gemeinschaft und ihren Wirkungen.

1492. Eine Frau, welche sich der Güter-Gemeinschaft entschlägt, verliert alle und jede Rechte auf die Gemeinschafts-Güter, mithin auch auf die Fahrniß, welche von ihr in die Gemeinschaft beigebracht ward. *)

Sie zieht nur das zu ihrem Gebrauch nöthige Weißgeräth und Leibgeräth an sich.

1493. Eine Frau, welche der Güter-Gemeinschaft entsagt, hat das Recht, ihr oben Satz 1470 beschriebenes Beibringen zurückzunehmen.

1494. Die verzichtende Frau wird von weiterem Beitrag zu den Schulden der Gemeinschaft gegen den Mann sowohl als gegen die Gläubiger frei; diesen letztern bleibt sie gleichwohl alsdann verhaftet, wann sie die Verbindlichkeit gemeinschaftlich mit ihrem Mann übernommen hat, oder wann die Schuld ursprünglich von ihr herrührte, und nachher erst Gemeinschafts-Schuld ward; alles vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Mann oder dessen Erben. **) 1431. 1470. 1483. 1486. 2032 2.

*) Zachar. III. 521. Hohnh. III. 79. VI. 46. Annalen IV. 220. 237. 269. V. 53. VI. 51.

**) Br. VI. 319. — Hohnh. IV. 29. folg. — Arch. I. 402. Arch. III. 126. — Ann. I. 77.

Digitized by Google

1472. 1495. Sie kann für alle Beibringens- und Errungenschafts-Forderungen das Gemeinschafts-Vermögen und die eigenen Güter des Manns angreifen. *)

Ihre Erben haben gleiche Rechte, ausschließlich dessen, das sich auf die Vorausnahme des Weißgeräths und Leibgeräths (1492), so wie auf die Wohnung und den Unterhalt während der Vermögens-Verzeichnungs-Frist und Bedenkzeit (1465) bezieht, als welche Rechte der längstlebenden Ehegattin nur für ihre Person zustehen.

Siebenter Abschnitt.

Bestimmung der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft für den Fall, da eines der Ehegatten, oder beide zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

1496. Alles, was oben gesagt ist, gilt auch alsdann, wann Eines der Ehegatten oder beide zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Sollte gleichwohl die Rechts-Vermischung der fahrenden Habe und der Schulden Einem von beiden Ehegatten einen größern Vortheil verschaffen, als zu Folge des 1098. Satzes unter dem Titel von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall erlaubt ist; so haben die dadurch benachtheiligte Kinder einer ersten Ehe eine Klage auf Minderung.

Zweite Abtheilung.

Von der bedungenen Güter-Gemeinschaft und den Verträgen, welche die gesetzliche Gemeinschaft ändern oder ausschließen können.

1528. 1497. Den Ehegatten ist erlaubt, der Güter-Gemeinschaft durch jede Art der Verträge, welche den Sätzen 1387,

*) Hohnh. VII. 12.

Digitized by Google

1388, 1389 und 1390 nicht zuwider ist, eine andere als die oben gedachte gesetzliche Bestimmung zu geben.

Die vorzüglichsten Abweichungen, die hierbei bedungen werden können, sind folgende:

1) daß unter der Gemeinschaft nichts, als die Errungenschaft begriffen seyn soll;
2) daß die gegenwärtige und künftige Fahrniß entweder durchaus, oder nur zum Theil in die Gemeinschaft fallen soll;
3) daß man in die Gemeinschaft die jetzige und künftige Liegenschaften ganz oder zum Theil einwerfe oder sie entliegenschafte;
4) daß jeder Ehegatte seine vor der Ehe gehabte Schulden besonders zahlen soll;
5) daß die Ehefrau, welche der Güter-Gemeinschaft sich entschlägt, ihr zugebrachtes Vermögen schuldenfrei zurücknehmen darf;
6) daß der Längstlebende einen Voraus bekommen soll;
7) daß die Ehegatten nach ungleichen Theilen theilen;
8) daß unter ihnen eine allgemeine Güter-Gemeinschaft statt haben soll.

Erster Abschnitt.

Von der Güter-Gemeinschaft in Errungenschaftsweise.

1498. Wo unter den Ehegatten die Güter-Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, da sind die beigebrachten und künftigen eigenen Schulden eines jeden, und alle ihre beiderseitige beigebrachte und künftige Habe von der Gemeinschaft ausgeschlossen. *) 1521 u. d. Note.

*) Zachar. III. 522. Archiv III. 290. IV. 28. N. Jahrb. I. 293 Hohnh. I. 287. II. 285. IV. 172. V. 188. 348. VI. 27. 46. Annalen IV. 294. V. 205.

Digitized by Google

In der Theilung nimmt hier jeder Ehegatte sein zugebrachtes Vermögen in dem gehörig erwiesenen Betrag zum Voraus zurück; sie theilen nachmals dasjenige, was während der Ehe von beiden Ehegatten zusammen oder von einem allein erworben worden, und allen Gewinn ihres gemeinschaftlichen Gewerb-Fleisses, oder der Ersparnisse aus den Früchten und Einkünften ihrer beiderseitigen Güter.

1402. 1499. Jede beigebrachte oder nachher angefallene fahrende Habe, deren Einbringen nicht durch ein Vermögens-Verzeichniß in gehöriger Form bewährt ist, wird als Errungenschaft angesehen. *)

Zweiter Abschnitt.

Von Ausschluß der fahrenden Habe aus der Güter-Gemeinschaft.

1500. Ehegatten können ihre gegenwärtige und künftige Fahrniß von der Güter-Gemeinschaft ausschließen. **)

Durch das Geding, daß sie einige fahrende Habe bis zu einer bestimmten Summe oder einem bestimmten Werth gegenseitig in die Güter-Gemeinschaft einbringen wollen, wird alles Uebrige für vorbehalten stillschweigend erklärt.

1501. Der Ehegatte wird durch diese Zusage Schuldner der Gemeinschaft für die zugesagte Einbringens-Summe, und muß das wirkliche Einbringen beweisen.

1502. Der Mann hat sein Einbringen hinlänglich erwiesen, wenn der Heiraths-Vertrag die Erklärung enthält, daß seine fahrende Habe jenen Werth hat.

Die Frau beweiset es durch die Quittung, welche der Mann ihr oder denjenigen gibt, die sie ausstatten.

1503. Jeder Ehegatte darf nach aufgelöster Güter-Gemeinschaft so viel voraus zurücknehmen, als die zu Anfang der Ehe von ihm eingebrachte, oder nachher ihm angefallene

*) Hohnh. VI. 26. ff.
**) Zachar. III. 523.

Digitized by Google

Fahrniß sein zugesagtes Einbringen in die Gemeinschaft an Werth übersteigt.

1504. Die fahrende Habe, welche einem Ehegatten während der Ehe anfällt, muß durch ein Vermögensverzeichniß bewiesen werden.

Fehlt es an einem solchen über die männliche Fahrniß, oder an einer Rechtsurkunde, woraus der Bestand und Werth, nach Abzug der Schulden erweislich ist; so ist der Mann nicht berechtigt, sie heraus zu ziehen.

Fehlt über die Fahrniß der Frau das Vermögensverzeichniß; so steht ihr oder ihren Erben zum Beweis des Werths dieser Fahrniß die Berufung auf Urkunden, Zeugen, oder den gemeinen Ruf zu.

1504 a. Die Ausschließung aller Fahrniß macht die Ehe zu einer bloßen Errungenschaftsgemeinschaft, deren Gesetzen sie also auch unterliegt. *)

Dritter Abschnitt.

Von der Entliegenschaftung der Grundstücke.

1505. Wenn zwei Ehegatten, oder Eines von ihnen die Gemeinschaft auf ihre gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften ganz oder zum Theil mit bezieht; so nennt man dieses Geding Entliegenschaftung. **)

1506. Die Entliegenschaftung kann bestimmt oder unbestimmt seyn.

Sie ist bestimmt, wenn der Ehegatte erklärt, daß er dieses oder jenes Grundstück ganz oder bis zum Betrag einer gewissen Summe der Fahrniß gleichstelle, und es in die Güter-Gemeinschaft einwerfe.

Sie ist unbestimmt, wenn der Ehegatte schlechthin erklärt hat, daß er seine Liegenschaften bis zum Betrag einer gewissen Summe in die Güter-Gemeinschaft einwerfe.

1507. Die Wirkung der bestimmten Entliegenschaftung

---

*) Tref. p. 388.

**) Zachar. III. 524. Archiv III. 202 ff.

Digitized by Google

besteht darin, daß sie die genannten Grundstücke zu Gemeinschaftsgütern macht, wie es sonst nur die Fahrniß nach dem Gesetz ist.

1421. Sind Grundstücke der Frau, der Fahrniß gleichgestellt; so kann der Mann hierüber, wie über andere Stücke der Gütergemeinschaft verfügen, und sie veräußern.

Ist ein Grundstück nur für eine gewisse Summe entliegenschaftet, so kann der Mann es zwar nur mit Bewilligung der Frau veräußern; aber er darf es auch ohne ihre Bewilligung zum Unterpfand einsetzen, jedoch nur bis zum Betrag des der Fahrniß gleichgestellten Theils.

1508. Die unbestimmte Entliegenschaftung verschafft der Gemeinschaft kein Eigenthum an den Grundstücken; sie verbindet nur den zusagenden Ehegatten, bei Auflösung der Gütergemeinschaft, so viel wegen seiner Liegenschaften als zum Betrag der versprochenen Summe nöthig ist, in die gemeinschaftliche Masse mit einzuwerfen.

Der Mann kann hier so wenig, als bei der vorigen Form das Grundstück, welches entliegenschaftet ist, ganz oder zum Theil ohne Bewilligung der Frau veräußern; aber er kann es bis zum Belauf der fahrend gewordenen Summe zu Unterpfand geben.

1509. Der Ehegatte, der ein liegendes Grundstück entliegenschaftet hat, darf bei der Theilung es für sich behalten, und für den Werth, den es alsdann hat, auf seinen Antheil nehmen. Gleiches Recht haben auch seine Erben.

Vierter Abschnitt.

Vom Ausschluß der Schulden aus der Gemeinschaft.

1510. Das Geding der Ehegatten, daß jedes seine eigene Schulden besonders zahlen soll, verpflichtet sie, bei Auflösung der Gütergemeinschaft, sich gegenseitig über die Schulden zu berechnen, welche erweislich für Rechnung des schuldenden Ehegatten aus der Gemeinschaft gezahlt worden, und sich dafür Vergütung zu leisten.

Digitized by Google

Diese Verbindlichkeit ist zwar unverändert dieselbe, es sey ein Vermögens-Verzeichniß errichtet worden oder nicht; wäre aber das Fahrniß-Beibringen der Ehegatten nicht vor der Ehe in ein beglaubtes Verzeichniß gebracht worden, so können die Gläubiger des einen und des andern Ehegatten ohne allen Unterschied ihre Zahlung aus der nicht verzeichneten Fahrniß, wie aus dem übrigen Gemeinschafts-Vermögen erheben.

Gleiches Recht haben die Gläubiger auf die unverzeichnete Fahrniß, welche den Ehegatten während der Güter-Gemeinschaft anfällt. *)

1511. Wo Ehegatten eine gewisse Summe oder ein bestimmtes Stück in die Güter-Gemeinschaft einbringen, da gilt es für stillschweigende Uebereinkunft, daß dem Eingebrachten keine vor der Ehe gemachten Schulden folgen, und der Ehegatte, der gleichwohl Schulden hätte, muß dem Andern, für alle daraus erfolgende Minderung des versprochenen Einbringens, Vergütung leisten.

1512. Das Geding, wodurch man die Schulden von der Gemeinschaft ausschließt, hebt die Schuldigkeit der Gemeinschaft nicht auf, die Zinsen und Rückstände zu zahlen, welche nach geschlossener Ehe erwachsen.

1513. Wird die Gemeinschaft für die Schulden eines Ehegatten angegriffen, der nach dem Heiraths-Vertrag als von allen früheren Schulden ledig und frei in die Ehe trat, so hat der andere Ehegatte ein Recht auf Entschädigung. Diese wird entweder aus dem Antheil bestritten, der dem schuldenden Ehegatten aus der Gemeinschaft zufällt oder aus dessen eigenen Gütern, und wenn beide unzulänglich sind, so kann eine Klage auf Gewährleistung wider den Vater, die Mutter, den Ahnherrn oder den Vormund, die ihn etwa von Schulden ledig und frei erklärt hatten, angestellt werden.

Wegen Schulden der Frau kann der Mann, selbst während der Güter-Gemeinschaft, diese Klage auf Gewährlei-

*) Zachar. III. 526.

Digitized by Google

stung anstellen, vorbehaltlich des Ersatzes, den in diesem Fall die Frau oder deren Erben, nach aufgelöster Güter-Gemeinschaft den Gewährsmännern zu leisten haben. *)

Fünfter Abschnitt.

Von der schuldenfreien Zurücknahme des weiblichen Beibringens.

1514. Die Frau kann bedingen, daß sie, wenn sie der Güter-Gemeinschaft sich entschlägt, dasjenige, was sie zu Anfang der Ehe oder später eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurücknehmen dürfe; dieses Geding darf aber weder auf unausgedruckte Sachen noch auf unangegebene Personen ausgedehnt werden. **)

1122. So erstreckt sich daher das Recht der Zurücknahme der anfänglich zugebrachten Fahrniß nicht auf Vermögen, das während der Ehe anfällt.

Eben so dehnt sich die der Ehegattin zugestandene Befugniß auf ihre Kinder nicht aus, wenn sie nicht mit benannt sind, und eben so wenig ein Recht, welches der Frau und den Kindern eingeräumt wird, auf deren Erben in aufsteigender Linie oder auf Seiten-Verwandte.

In keinem Fall kann das eingebrachte Vermögen zurückgenommen werden, ohne Vergütung der eigenen Schulden der Frau, die etwa aus der Gemeinschaft gezahlt werden.

1514 a. Dieses Geding kann auch niemals gegen die Gemeinschafts-Gläubiger und zu deren Nachtheil wirken. ***)

---

*) Zachar. III. 527.
**) Archiv III. 292. Zachar. III. 528.
***) Tref. p. 383. 388. Annalen III. 231. Muncke §. 521. f.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von dem bedungenen Vor-Empfang. *)

1515. Das Geding, daß der Längstlebende von beiden Ehegatten vor aller Theilung eine Summe oder einen bestimmten Betrag an Fahrniß im Stück vorausempfangen solle, gibt der Ehefrau, wenn sie die Längstlebende ist, nur dann ein Recht auf diesen Voraus, wenn sie sich der Güter-Gemeinschaft theilhaftig macht; es wäre dann ihr dieses Recht selbst, für den Fall, da sie die Gemeinschaft ausschlägt, im Heiraths-Vertrag vorbehalten.

Außer dem Fall dieses Vorbehalts darf der Voraus nur aus der theilbaren Masse, nicht aus den eigenen Gütern des erstverstorbenen Ehegatten gehoben werden.

1516. Der Voraus ist kein Vortheil, welcher der Formen der Schenkungen bedürfte, sondern als ein zum Heiraths-Vertrag gehöriges Geding gilt er durch diesen.

1517. Der bürgerliche Tod wie der natürliche, begründet den Anfall der Vorausgabe.

1518. Wird die Güter-Gemeinschaft durch Ehescheidung oder durch Trennung von Tisch und Bett aufgelöst, so tritt der Fall noch nicht ein, den Voraus zu begehren; es behält jedoch der Ehegatte, welcher die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett erwirkte, für den Fall des Ueberlebens seine Rechte auf den Voraus. Ist dieses die Ehefrau, so bleibt die Summe oder die Sache, worin der Voraus besteht, einstweilen dem Mann, der jedoch dafür Sicherheit stellen muß.

1519. Die Gemeinschafts-Gläubiger dürfen die unter den Voraus gehörige Sachen verkaufen lassen, vorbehaltlich des Rückgriffs des vorausberechtigten Ehegatten, laut Inhalt des 1515. Satzes.

1519 a. Wo ein Voraus durch Ehe-Vertrag bedungen ist, da kann die oben im Zusatz 745 a. festgesetzte eheliche Nutznießung nur alsdann daneben bezogen werden, wenn sie dabei ausdrücklich be-

*) Zachar. III. 529.

Digitized by Google

dungen ist, und den Umständen nach ohne Rechtsverkürzung Anderer eintreten kann. *)

Siebenter Abschnitt.

Von dem Geding ungleicher Theile in der Güter-Gemeinschaft. **)

1520. Den Ehegatten steht es frei, die gesetzliche Halbtheiligkeit des Gemeinschafts-Vermögens aufzuheben, und dem längstlebenden Ehegatten oder dessen Erben an der Güter-Gemeinschaft einen andern bestimmten Antheil anzuweisen, oder ihm für seinen Antheil an der Güter-Gemeinschaft eine bestimmte Summe auszuwerfen, oder für gewisse Fälle alles Gemeinschafts-Gut Einem der Ehegatten oder dem Längstlebenden zugehörig zu erklären.

1520 a. Wäre die Anweisung eines andern Theilungs-Maaßstabs nur für den Fall bestimmt ausgesprochen, wo der eine benannte Theil z. B. die Frau der längstlebende wäre, ohne für den entgegengesetzten etwas zu bestimmen, so ist das Eintreten des Falls als Bedingung des geänderten Maaßstabs anzusehen, und die Halbtheiligkeit bleibt für den andern Fall. ***)

1521. Wenn dem einen Ehegatten oder seinen Erben nur ein bestimmter Theil an der Gemeinschaft zugewiesen ist, z. B. ein Drittel oder ein Viertel, so hat dieser Ehegatte oder dessen Erbe an den Gemeinschafts-Schulden nur nach Verhältniß seines Antheils am Vermögen beizutragen. †)

1855. Das Geding ist ungültig, welches einen Ehegatten oder dessen Erben verbinden wollte, einen größern oder kleinern Theil der Schulden zu übernehmen, als der seinem Antheil am Vermögen entspricht.

1498. 1521 a. Ja, wo bloße Errungenschafts-Gemeinschaft ist, kann auch kein Ehegatte sich frei machen, den Antheil an den Schulden, den es ihn trifft, so weit er aus dem errungenen Vermögen nicht

---

*) Tref. p. 389. Muncke §. 529. Hohnh. IV. 173.
**) Zachar. III. 530.
***) Trefurt p. 390.
†) Annalen VII. 333.

Digitized by Google

bezahlt werden kann, aus dem rücknehmenden Einbringen den Gläubigern zu zahlen. *)

1522. Wenn einem der Ehegatten oder seinen Erben für ihr ganzes Recht an der Güter-Gemeinschaft nur eine bestimmte Summe zugewiesen ist; so ist dieses Geding ein Vertrag auf Bausch und Bogen, welcher den andern Ehegatten oder dessen Erben zur Zahlung der versprochenen Summe verbindet, es mag mit der Güter-Gemeinschaft wohl oder übel stehen, und sie zur Zahlung der Summe hinreichen oder nicht.

1523. Wäre das Geding auf Bausch und Bogen nur auf die Erben des Ehegatten bezogen, so bleibt letzterer für sich, wenn er der Längstlebende ist, zur gesetzlichen Theilung, also zur Hälfte, berechtigt.

1524. Der Mann, oder dessen Erbe, welcher kraft des Gedings des 1522. Satzes die ganze gemeinschaftliche Masse behält, muß die darauf haftenden Schulden ganz zahlen.

Die Gläubiger haben solchenfalls keine Klage wider die Ehegattin oder deren Erben.

Ist es die überlebende Frau, welche das Recht hat, gegen eine vereinbarte Summe das ganze Gemeinschafts-Vermögen an sich zu ziehen, und die Erben des Manns davon auszuschließen, so hat sie die Wahl, diesen entweder jene Summe zu zahlen und darnach für alle Schulden zu haften, oder auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun, und deren Vermögen und Lasten den Erben des Manns zu überlassen.

1525. Ehegatten können bedingen, daß die ganze Gemeinschafts-Masse Einem von ihnen allein oder dem Längstlebenden zugehören soll, vorbehaltlich den Erben des Andern, die von ihrem Erblasser eingebrachten Güter und Kapitalien aus der Gemeinschaft zurückzunehmen.

Dieser Vertrag wird nicht als eine Begünstigung angesehen, welche ihrem Inhalt oder ihrer Form nach den Regeln der Schenkungen unterworfen ist, sondern nur als eine

*) Tref. p. 369. 375. 386. 389. Archiv. I. 134. 412. III. 300. 455. IV. 28. Hohnh. II. 285. V. 188. VI. 42. N. Jahrb. I. 298. IV. 169. V. 193. Ann. I. 77. III. 208. IV. 294. V. 205. VII. 1. 298. Muncke §. 521. f.

Digitized by Google

Uebereinkunft unter Gesellschafts-Genossen und als ein Geding des Heiraths-Vertrags, das durch diesen Kraft hat.

Achter Abschnitt. *)

Von der allgemeinen Güter-Gemeinschaft.

1837. 1526. Ehegatten können in ihrem Heiraths-Vertrag eine allgemeine Güter-Gemeinschaft verabreden, die sich auf alle, mithin auf ihre bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Güter, oder nur auf alle ihre gegenwärtige Güter allein, oder auf alle ihre zukünftigen Güter allein erstrecke. **)

Anhang.

Verfügungen, welche den vorstehenden acht Abschnitten gemein sind.

1527. Was in den obigen acht Abschnitten gesagt ist, hat die Absicht nicht, die Verträge, welche bei der bedungenen Güter-Gemeinschaft statt haben können, gerade auf diese Verfügungen einzuschränken.

Die Ehegatten dürfen vielmehr jedes andere Geding eingehen, laut des 1387. Satzes, vorbehaltlich der Einschränkungen, welche in den Sätzen 1388, 1389 und 1390 beschrieben sind.

1098. Sind Kinder aus einer vorhergegangenen Ehe vorhanden, so ist jeder Vertrag, welcher einem der Ehegatten über den im 1098. Satz unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, bestimmten Theil etwas zuwendet, in allem, was diesen Theil übersteigt, unwirksam. Die Ueberlassung der Errungenschaft, das ist die Zusage des bloßen Gewinns aus dem gemeinschaftlichen Fleiß oder aus der Ersparniß an den gegenseitigen, wenn

*) Regbl. 1810. XXVII. Regbl. 1812. X.

**) Trefurt p. 390 folg. Zachar. III. 525. Hohnh. II. 213. VII. 16. ff. 178.

schon ungleichen Einkünften der beiden Ehegatten, wird nicht als eine Begünstigung zum Nachtheil der Kinder erster Ehe angesehen.

1528. Die bedungene Güter-Gemeinschaft folgt den Regeln der gesetzlichen in allen Fällen, worin sie weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben sind. *)

Neunter Abschnitt.

Von Verträgen, welche die Güter-Gemeinschaft ausschließen.

1529. Wenn die Ehegatten, ohne sich den Regeln über bewidmete Ehen zu unterwerfen, bei ihrer Heirath die Güter-Gemeinschaft ausschließen, oder eine völlige Vermögens-Absonderung bedingen, so hat dieses Geding folgende Wirkungen.

Absatz I.

Von dem Geding, welches bloß die Güter-Gemeinschaft ausschließt. **),

1530. Das Geding, durch welches die Ehegatten bei ihrer Heirath die Güter-Gemeinschaft ausschließen, gibt der Frau kein Recht, ihre Güter zu verwalten, oder deren Einkünfte zu beziehen, diese Einkünfte werden, als dem Mann zu Bestreitung der Ehelasten gehörig behandelt. 1428.

1531. Der Mann behält die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Frau, und folglich das Recht, die ganze vor oder während der Ehe beibringende Fahrniß verzeichnet in Empfang zu nehmen, vorbehaltlich der Wieder-Erstattung derselben, nach aufgelöster Ehe oder nach erfolgter gerichtlich erkannter Absonderung der Güter. ***) 1549.

1532. Gibt es unter jener beigebrachten Fahrniß 1506.

*) Ann. VII. 1.
**) Zachar. III. 531.
***) Regbl. 1810. XI.

Stücke, die durch den Gebrauch verzehrt werden, so muß dem zum Heiraths-Vertrag gehörigen Verzeichniß derselben die Schätzung des Werthes angefügt, oder bei dem Anfall dieser Sachen ein solches Verzeichniß errichtet werden, wo nachmals der Mann verbunden ist, den Werth nach der Schätzung zu erstatten.

1562. 1533. Alle der Nutznießung anklebende Lasten trägt der Mann.

1549. 2066. 1534. Dieses in dem gegenwärtigen Absatz ausgedruckte Geding schließt das weitere nicht aus, daß die Ehegattin jährlich gegen ihre alleinige Quittung für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse einen gewissen Theil ihrer Einkünfte beziehen dürfe.

1535. Grundstücke, die im Fall des gegenwärtigen Absatzes zu Heiraths-Gut gegeben sind, werden nicht unveräußerlich.

Sie können gleichwohl nicht ohne Bewilligung des Manns, oder wenn dieser sich weigert, nicht ohne Ermächtigung des Gerichts veräußert werden.

1535 a. Bei dieser Nichtgemeinschaft findet ebenfalls die oben für Gemeinschafts-Ehen festgesetzte eheliche Nutznießung Zusatz 745 a. statt, jedoch beschränkt auf die Ehesteuer, wenn der Mann der überlebende Theil ist, und auf eine ihrem Ertrag gleichkommende Wittums-Rente, wenn die Frau der überlebende Theil, und ihr kein Wittum ausgemacht ist. *)

1535 b. In allem, was nicht auf die Unveräußerlichkeit der Ehesteuer Bezug hat, oder durch obiges nicht Aenderung erleidet, wird Ehesteuer und zugemachtes Gut nach den Sätzen des nachfolgenden dritten Kapitels behandelt.

Absatz II.

Von dem Geding, welches eine völlige Vermögens-Absonderung festsetzt. **)

1444. 1536. Wenn Ehegatten in ihrem Heiraths-Vertrag bedingen, daß ihr beiderseitiges Vermögen durchaus getrennt

*) Trefurt pag. 394. 444. folg. Regbl. 1831. XXX. Art. 2. Muncke §. 531.

**) Zachar. III. 532.

Digitized by Google

bleiben soll, so behält die Ehefrau die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und den freien Genuß ihrer Einkünfte. *)

1537. Ein jeder Ehegatte trägt nach der in ihrem Vertrag enthaltenen Uebereinkunft zu den Lasten der Ehe bei, und ist deßhalb nichts abgeredet, so muß die Ehegattin zu diesen Lasten einen Drittel ihrer Einkünfte beischießen. 1448. 1570.

1537 a. Wo dieses aber zum Unterhalt des Manns und der gemeinschaftlichen Kinder nicht zureicht, befreit sie dieses Gesetz von dem höheren Zuschuß nicht. 203.

1538. Kein Fall und kein Vertrag kann die Ehefrau berechtigen, ihre Liegenschaften ohne besondere Einwilligung des Manns, oder, wenn er sich weigert, ohne gerichtliche Ermächtigung zu veräußern. 217. 223. 1449.

Jede allgemeine Ermächtigung, welche der Ehegattin in dem Heiraths-Vertrag oder nachher ertheilt wird, um ihre Liegenschaften für sich zu veräußern, ist ungültig. **)

1539. Hat eine Frau, welche gesondertes Vermögen bedungen hat, ihrem Mann nachher den Genuß ihrer Güter überlassen, so ist dieser, wenn die Frau sie wieder an sich ziehen will, oder die Ehe aufgelöst wird, zu mehr nicht verbunden, als daß er die noch vorhandenen Früchte ausliefere, über die bis dahin verzehrte hat er keine Rechnung abzulegen. ***) 1578.

1539 a. In gesonderten Vermögens-Ehen hat nach deren Auflösung, wenn nichts bedungen ist, der Ueberlebende nichts an das Vermögen des Vorabgestorbenen zu suchen, außer die Frau im geeigneten Fall, so lang der Wittwenstand nicht verlassen wird, nothdürftigen Unterhalt.

---

*) Hohnh. IV. 172.
**) Hohnh. I. 279.
***) Tref. p. 384. 394. 444. ff.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von der bewidmeten Ehe.*)

1540. Ehesteuer (Brautschatz), ist bei der bewidmeten Ehe, so wie in Fällen des vorigen Kapitels, dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Mann zubringt, um die Lasten der Ehe zu bestreiten.

1541. Alles was die Frau bei Eingehung der Ehe zum Beibringen aussetzt, oder andere ihr dazu geben, gilt für Ehesteuer, so weit nicht das Gegentheil bedungen ist.**)

1541 a. Wo kein schriftlicher Ehe-Vertrag die Aussetzung bestimmt, gilt alles das für ausgesetzt, was dem Mann längst innerhalb sechs Monaten nach Schließung der Ehe im Stück oder durch Anweisung oder durch Einhändigung der Urkunden darüber von der Frau oder ihren Versorgern, zu Handen gestellt und ordnungsmäßig bescheinigt ist.***)

Erster Abschnitt.

Von Setzung der Ehesteuer.

1081. 1542. Zu Ehesteuer können alle jetzige und künftige Güter der Frau, oder alle ihre wirkliche Güter allein, oder Theile ihrer gegenwärtigen und künftigen Güter, oder einzelne Stücke ausgesetzt werden.†)

Jene, welche in allgemeinen Ausdrücken auf alle Güter der Frau lautet, erstreckt sich nicht auf die künftigen Güter.

1541. 1543. Während der Ehe kann die Ehesteuer nicht erst ausgesetzt, noch erhöht werden.

1438. 1544. Wenn Vater und Mutter zusammen die Ehesteuer aussetzen, ohne den Antheil eines jeden zu bestimmen,

---

*) Zachar. III. 533.
**) Brauer VI. 169.
***) Tref. p. 368.
†) Br. VI. 170. Hohnh. IV. 172. VII. 102. Zachar. III. 534. N. Jahrb. V. 469.

Digitized by Google

so wird sie als von beiden zu gleichen Theilen gegeben angesehen.

Wird sie von dem Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen ausgesetzt, so ist die Mutter, selbst wenn sie bei dem Vertrag zugegen wäre, zu nichts verbunden, sondern solche liegt dem Vater ganz zur Last.

1545. Wenn der überlebende Theil der Eltern aus väterlichem und mütterlichem Vermögen die Ehesteuer aussetzt, ohne die Antheile zu bestimmen; so wird sie zuerst aus dem Erbtheil des Verlobten an dem Vermögen des zuerst verstorbenen Elterntheils erhoben, der etwaige Mehrbetrag fällt auf das Vermögen desjenigen, der sie zugesagt hat. *)

1546. Auch da, wo eine Tochter, welche von ihren Eltern ausgestattet wird, Eigenes in elterlicher Nutznießung stehendes Gut hat, soll die Ehesteuer aus dem Vermögen derjenigen, die sie aussetzen, genommen werden, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

1547. Diejenigen, welche eine Ehesteuer aussetzen, müs- 1440.
sen für das Ausgesetzte Gewähr leisten.

1548. Diejenigen, welche Ehesteuer zusagen, und nicht 1153. 1440.
das Gegentheil bedingen, sind von dem Tag der geschlossenen Ehe an, kraft Gesetzes zur Zahlung der Zinsen verbunden, auch dann, wenn die Zahlung der Ehesteuer auf Zieler gestellt ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Manns an der Ehesteuer und deren Unveräußerlichkeit.

1549. Der Mann allein verfügt über die ehesteuer- 1428. 1530.
lichen Güter während der Ehe. **)

Er allein hat das Recht, die Schuldner und Besitzer desselben zu belangen, die Früchte und Zinsen davon zu

*) Ann. I. Nr. 16.
**) Hohnh. VII. 162. Zachar. III. 535.

Digitized by Google

erheben, und die zurückgezahlten Kapitalien in Empfang zu nehmen.

1534. 2066. In dem Heiraths-Vertrag kann jedoch ausgemacht werden, daß die Frau jährlich gegen ihre alleinige Quittung einen Theil ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse beziehe.

1550. Der Mann ist nicht schuldig, für die Ehesteuer Sicherheit zu stellen, wenn er es nicht in dem Heiraths-Vertrag versprochen hat.

1551. Besteht sie ganz oder zum Theil in Fahrniß, die in dem Vertrag einen Anschlag hat, ohne beigefügte Rechts-Verwahrung, daß die Schätzung für keinen Verkauf gelten solle; so wird der Mann Eigenthümer, und hat nur für den Anschlag der Fahrniß zu haften. *)

1552. Der Anschlag eines Grundstücks, das zur Ehesteuer ausgesetzt wird, verschafft dem Mann daran kein Eigenthum, wenn es nicht ausdrücklich versprochen worden ist. **)

1553. Ein aus Ehesteuer-Geldern erworbenes Grundstück wird nicht Heiraths-Gut, es sey dann in dem Heiraths-Vertrag zur Bedingung gemacht, daß die Ehesteuer also angelegt werden solle.

Eben so wenig dasjenige Grund-Stück, das für eine in baarem Geld versprochene Ehesteuer an Zahlungsstatt gegeben wird.

HG. 8. 1554. Grundstücke, welche zur Ehesteuer gegeben sind, können während der Ehe weder von dem Mann noch von der Frau, noch von beiden zusammen veräußert oder verpfändet werden, außer in nachbeschriebenen Fällen. ***)

905. 1555. Die Frau kann unter der Ermächtigung ihres Manns, oder, wenn dieser sich weigert, mit Erlaubniß des Gerichts ihre ehesteuerlichen Güter weggeben, um ihren etwaigen Kindern aus einer früheren Ehe eine Versorgung zu ver-

*) Zachar. III. 536.
**) Trefurt p. 508.
***) Zachar. III. 537.

Digitized by Google

schaffen; geschieht dieß ohne des Mannes Bewilligung, so muß sie diesem den Genuß vorbehalten.

1556. Sie kann solche gleichfalls mit der Ermächtigung ihres Manns zur Versorgung ihrer gemeinschaftlichen Kinder weggeben.

1557. Ein ehesteuerlich Grundstück kann veräußert werden, wenn solches in dem Heiraths-Vertrag erlaubt worden ist. 2255.

1558. Ein solches Grundstück kann ferner mit Gerichts-Erlaubniß und in öffentlicher Versteigerung verkauft werden:

1) Um den Mann oder die Frau aus dem Gefängniß zu befreien; *)
2) Um in Fällen der unter dem Titel von der Ehe bemerkten Sätze 203, 205 und 206, der Familie den Unterhalt zu verschaffen.
3) Um die Schulden der Frau oder derjenigen zu zahlen, welche die Ehesteuer ausgesetzt haben, in so fern bei diesen Schulden Tag und Jahr dem Heiraths-Vertrag voraus geht. 1086. 1410.
4) Wenn unumgängliche Haupt-Ausbesserungen an ehesteuerlichen Grundstücken anders nicht zu bestreiten sind.
5) Endlich wenn ein solches Grundstück mit dritten Personen in ungetheilter Gemeinschaft besessen, und als untheilbar erkannt wird.

In allen diesen Fällen bleibt der Ueberschuß des Erlöses über die anerkannten Bedürfnisse Ehesteuer, und muß als solcher für die Frau wieder angelegt werden. **)

1559. Ein ehesteuerlich Grundstück kann, jedoch nicht ohne Bewilligung der Frau, gegen ein anderes Grundstück, das wenigstens vier Fünftel seines Werths hat, vertauscht werden, sofern die Nützlichkeit des Tauschhandels erwiesen, und nach vorhergegangener Schätzung durch Sachverständige,

*) Hohnh. VI. 41. Zachar. III. 538.
**) Tref. p. 509.

Digitized by Google

welche das Gericht Amtshalber ernennt, die Ermächtigung des Gerichts erwirkt wird.

Das eingetauschte Grundstück wird in diesem Fall Ehesteuer, so wie die etwaige Geld-Aufgabe, welche für die Frau wieder anzulegen ist.

1312. 1560. Wenn außer obigen Ausnahms-Fällen der Mann oder die Frau oder beide zusammen ein ehesteuerlich Grundstück veräußern; so darf die Frau oder ihr Erbe nach aufgelöster Ehe die Veräußerung als ungültig bestreiten, ohne daß dagegen während der Ehe eine Verjährung lauft. Gleiches Recht hat die Frau nach erfolgter Güter-Absonderung.

1599. Selbst der Mann darf in noch unabgesonderter Ehe die Veräußerung als ungültig aufheben lassen; dem Käufer bleibt er indeß zur Entschädigung verbunden, wenn er nicht in dem Vertrag erklärt hat, daß das verkaufende Gut Ehesteuer sey.

2255. 1561. Wider ehesteuerlich Gut, das in dem Heiraths-Vertrag nicht für veräußerlich erklärt ist, lauft während der Ehe keine Verjährung, als die Verjährung, welche zuvor angefangen hat.

Sie läuft nach erfolgter Güter-Absonderung, zu welcher Zeit auch immer dieselbe angefangen habe.

1533. 1562. Der Mann hat in ehesteuerlichen Gütern alle Pflichten eines Nutznießers zu erfüllen.

Er ist für jede durch seine Nachläßigkeit vollendete Verjährung, oder entstandene Verschlimmerung verantwortlich.

1563. Sobald die Ehesteuer in Gefahr ist, kann die Frau auf Absonderung des Vermögens antragen, laut des 1443. Satzes und der folgenden.

Dritter Abschnitt.

Von Rückgabe der Ehesteuer. *)

1564. Die ehesteuerlichen Liegenschaften, ingleichem die Fahrniß, welche in dem Heiraths-Vertrag gar nicht oder nur

*) Zachar. III. 539. f.

Digitized by Google

mit ausdrücklichem Vorbehalt des Eigenthums der Frau angeschlagen ist, muß der Mann oder dessen Erben ohne Aufschub nach aufgelöster Ehe zurückgeben.

1565. Von ehesteuerlichem Geld oder solcher Fahrniß, die in dem Vertrag ohne Eigenthums-Vorbehalt angeschlagen ist, kann der Ersatz nur ein Jahr nach aufgelöster Ehe gefordert werden.

1566. Ist die zum Eigenthum der Frau vorbehaltene Fahrniß durch den Gebrauch und ohne Verschulden des Manns abgenutzt; so gibt er nur das noch Vorhandene in dem Stand, worin es sich befindet, zurück. 589. 1532. 1562. 1851.

In allen Fällen kann die Frau für ihre Person das wirklich gebrauchende Weißgeräth und Leibgeräth zurücknehmen, muß jedoch dessen Werth in Aufrechnung bringen, wenn solches Geräth ursprünglich in einem Anschlag zur Ehesteuer gegeben worden.

1567. Begreift die Ehesteuer Schuldbriefe oder Rententitel in sich, die ganz oder zum Theil in Verlust gefallen sind, und dem Mann liegt dabei keine Nachläßigkeit zur Last, so hat er dafür nicht zu haften, und ist aller Verbindlichkeit los, indem er die Rechts-Urkunden zurückgibt.

1568. Ist die Nutznießung einer Sache zur Ehesteuer gegeben worden, so gibt der Mann oder sein Erbe bei Auflösung der Ehe das Recht der Nutznießung, nicht aber auch die während der Ehe verfallenen Früchte, zurück.

1569. Nach abgelaufenen zehen Jahren von dem Verfalltag der Ehesteuer an ist die Frau oder ihr Erbe im Fall der Rückforderung der Ehesteuer nicht mehr verbunden, den Beweis zu führen, daß der Mann sie wirklich empfangen habe, außer wenn von ihm gezeigt würde, er habe sich vergebens Mühe gegeben, die Zahlung zu erhalten.

1570. Ist die Ehe durch den Tod der Ehefrau aufgelöst; so gebühren ihren Erben die Zinsen und Früchte der zurückzugebenden Ehesteuer kraft Gesetzes von dem Tag der Auflösung an. 1153.

War es der Tod des Manns, der sie auflöste; so hat die Ehegattin für ihre Person die Wahl, entweder die Zinsen ihrer Ehesteuer während des Trauer-Jahrs zu fordern, oder 1465. 1481.

Digitized by Google

auf Kosten der Erbschaft des Manns während dieser Zeit unterhalten zu werden; aber in beiden Fällen muß ihr dieses Jahr hindurch die Wohnung nebst den Trauerkleidern aus der Verlassenschaft gereicht werden, ohne daß deren Betrag an den ihr gebührenden Zinsen abgehe. *)

745 a. 1570 a. Stirbt die Frau zuerst, ohne daß Kinder aus der Ehe vorhanden sind, so hat der Wittwer, wo ein Anderes im Ehe-Vertrag nicht bedungen ist, den Genuß der Ehesteuer, so lang er unverehelicht bleibt, und ist mithin obiges Zins- und Zurückforderungsrecht der weiblichen Erben indessen aufgeschoben. **)

1570 b. Ist der Mann zuerst mit oder ohne Kinder aus solcher Ehe gestorben, so hat die Wittib, wo der Ehe-Vertrag nichts auf diesen Fall bestimmt hat, für so lang, als sie den Wittibstuhl nicht verrückt, ein dem jährlichen Ertrag des fruchtbringenden Theils der zurückfallenden Ehesteuer oder des eigentlichen Heiraths-Guts gleiche jährliche Rente aus des Manns Vermögen als Wittum vom Ende des Trauer-Jahrs an zu fordern, welche sie, so lang sie die elterliche Nutznießung an dem väterlichen Vermögen ihrer Kinder hat, daraus selbst erhebt. ***)

1571. Bei erfolgter Auflösung der Ehe werden die Früchte der ehesteuerlichen Grundstücke nach Verhältniß der Zeit, welche die Ehe im letzten Jahr bestanden hat, unter dem Mann und der Frau oder ihren Erben getheilt. †)

Das Jahr nimmt mit dem Tag der geschlossenen Ehe seinen Anfang.

1571 a. Die Leichenkosten der Frau darf er bei der Rückgabe der Ehesteuer in Abrechnung bringen. ††)

2121. 1572. Die Frau und ihre Erben haben bei Rückforderung der Ehesteuer kein Vorzugsrecht vor den Gläubigern, welche älteres Unterpfandsrecht haben.

851. 1573. War der Mann schon außer Stand, seine Schulden zu zahlen, auch ohne Kunst und Gewerb, als der Vater seine Tochter ausstattete; so hat diese in die väterliche Erbschaft nur ihre Ehesteuer Rückforderung an den Nachlaß ihres Mannes einzuwerfen; †††)

*) Hohnh. I. 109. ff. 279.
**) Hohnh. IV. 172. — Tref. p. 395. 444. f.
***) Tref. p. 394.
†) Br. VI. 171.
††) Tref. p. 394.
†††) Br. VI. 172.

Digitized by Google

Wurde aber der Mann erst nach geschlossener Ehe zahlungsunfähig, oder besaß er, obwohl ohne Vermögen, eine Kunst, oder ein Gewerb, das bei ihm die Stelle des Vermögens ersetzte; so geht die Ehesteuer allein der Frau verloren.

Vierter Abschnitt.

Von dem zugebrachten Gut. *)

1574. Alle Güter der Frau, die nicht zur Ehesteuer bestimmt worden, sind zugebrachtes Gut. **)

1575. Wenn alles Vermögen der Frau zugebrachtes Gut ist, und der Heiraths-Vertrag nicht bestimmt, welchen Antheil an den Lasten der Ehe sie tragen solle; so trägt die Frau dazu das Nöthige bis zu einem Drittel ihrer Einkünfte bei. 1537.

1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihres zugebrachten Guts; 215.

Aber sie kann ohne Ermächtigung des Manns, oder, wenn dieser sich weigert, ohne Erlaubniß des Gerichts es nicht veräußern noch vor Gericht vertreten.

1577. Gibt die Frau dem Mann Macht, ihr zugebrachtes Gut zu verwalten, und ihr die Früchte zu berechnen; so hat sie gegen ihn eben die Rechte, wie gegen jeden andern Gewalthaber.

1578. Hat der Mann das zugebrachte Vermögen seiner Frau zwar ohne Auftrag, aber doch ohne ihre Einsprache genossen; so hat er bei Auflösung der Ehe, oder sobald sie es an sich zu ziehen ihm öffentlich bedeutet, nur die noch vorräthigen Früchte auszuliefern, aber über die verzehrten nicht Rechnung abzulegen. 1539.

1579. Hat der Mann das zugebrachte Gut mit erweislicher Einsprache seiner Frau genossen; so ist er ver-

*) Zachar. III. 541.
**) Hofnh. VII. 161.

bunden, ihr alle vorräthigen und verzehrten Früchte zu berechnen.

1580. Ein Mann, der den Genuß des zugebrachten Vermögens hat, muß alle Pflichten eines Nutznießers erfüllen.

Besondere Verordnung.

1581. Ehegatten, welche sich nach Wittums-Recht ehelichen, können gleichwohl daneben eine Gemeinschaft der Errungenschaft eingehen, und die Wirkungen dieses Gedings richten sich nach den Bestimmungen des 1498. und 1499. Satzes.

Sechster Titel.

Von dem Verkauf.*)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und der Form des Verkaufs.**)

1582. Der Verkauf ist ein Vertrag, wodurch ein Theil sich verbindet, eine Sache zu eigen zu übergeben, und der andere ihren Werth zu bezahlen.

Er kann durch öffentliche Urkunde oder unter Privat-Unterschrift geschlossen werden. ***)

1138. 1302. 1583. Er ist abgeschlossen, und das Eigenthum des Verkäufers geht kraft des Gesetzes auf den Käufer über, sobald man über die Sache und den Preis einig ist, ohne daß dazu die Uebergabe der Sache oder Zahlung des Kaufschillings vorausgehen muß.

*) I. E. E. §. XIII. — Zachar. I. 205. II. 349. — Instruct. für die Führung der gerichtl. Gewährbücher. Minist. d. Inn. 1824. — Regbl. 1831. II.

**) Ausfert. der Kaufbriefe bei herrschaftl. Käufen. Regbl. 1812. XVII. — Kaufaccis. Regbl. 1828. VII.

***) N. Jahrb. I. 138. Thilo Art. 1582. Nr. 6. f. Art. 1583. Nr. 3.

Digitized by Google

1583 a. Dessen unerachtet muß der Käufer einer Liegenschaft solchen Kauf nachmals in das Grundbuch eintragen lassen, auch bei markfässigen Gütern Gewährung darüber nehmen; ehe dieses geschehen ist, kann er in Gerichten solch sein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfand-Verschreibung darauf geben, muß vielmehr alle vom vorigen Eigenthümer darauf noch kommende Pfand-Eintragungen gegen sich gelten lassen. *) 2181 a.

1584. Ein Verkauf kann sowohl unbedingt, als unter aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen geschlossen werden. 1181 folg. 1189.

Er kann die Wahl zwischen zwei oder mehreren Sachen geben.

In allen diesen Fällen kommen die für solche Verträge überhaupt geltende Grundsätze in Anwendung.

1585. Waaren, die nicht in Bausch und Bogen, sondern nach Maaß, Zahl oder Gewicht verkauft werden, bleiben auf des Verkäufers Gefahr, bis sie abgewogen, gezählt, oder zugemessen sind; der Käufer kann jedoch so gut auf ihre Ueberlieferung, als auf Entschädigung klagen, wenn das Versprechen unerfüllt bleibt. **) 1182.

1586. Ein Verkauf in Bausch und Bogen überträgt das Eigenthum ohne daß deßfalls die Waaren abgewogen, zugezählt, oder zugemessen werden. ***)

1586 a. Wenn eine im Stück bestimmte Masse, z. E. alle Frucht eines gewissen Speichers, oder ein Antheil davon, z. E. der dritte Theil verkauft wird, so gilt es für einen Verkauf in Bausch und Bogen, wenn gleich der Preis nach Maaß und Gewicht bestimmt ist, und deßfalls eine Zumessung nachfolgen muß. †)

1587. Bei Wein, Oel und andern Sachen, die man vor dem Kauf zu kosten oder zu prüfen pflegt, ist der Kauf 2010 a.

---

*) P. O. §. 844—850. 1060. Hohnh. III. 165. IV. 121. 143. 243. N. Jahrb. II. 150. IV. 27. — Transscription (Eintrag ins Grundbuch) Zachar. I. 205—208. II. E. E. §. 25. Archiv I. 484. Trefurt p. 127—134. 223. 259. Bekk §. 21—25. 27. 46. 50. f. Rettig §. 623—632. Muncke §. 206. Thilo Art. 1583. Nr. 4. 8. 11. — Annalen I. 241. II. 201.

**) Muncke §. 349.

***) N. Jahrb. II. 140.

†) N. Jahrb. V. 259. — Tref. p. 260.

Digitized by Google

nicht abgeschlossen, ehe der Käufer sie geprüft, und gebilligt hat.

1587 a. Sobald ein Kauf gerichtlich geschlossen oder darüber eine öffentliche Urkunde gefertigt worden, die keinen Vorbehalt der Prüfung enthält, so gilt eine etwaige Abschließung auf Treu und Glauben für Prüfung. *)

1587 b. Wo keine Prüfungszeit durch Vertrag oder Ortsgebrauch bestimmt ist, da muß sie in drei Tagen nach erfolgter urkundlicher Aufforderung von Seiten des Verkäufers geschehen, sonst ist der Handel abgebrochen.

1588. Die Schließung eines Kaufs auf Probe gilt für eine aufschiebende Bedingung.

1589. Die Verkaufs-Zusage gilt für Verkauf, so bald gegenseitiges Einverständniß über Waare und Preis vorhanden ist. **)

1590. War die Verkaufs-Zusage durch ein Haftgeld bekräftigt; so kann jeder Theil zwar davon abgehen, jedoch derjenige, der das Haftgeld gab, nur mit dessen Verlust, und derjenige, der es empfing, nur mit dessen doppeltem Ersatz.

1591. Der Kaufpreis muß von den Parteien bestimmt angegeben werden.

1129. 1648. 1592. Man kann die Bestimmung dem Ermessen eines Dritten überlassen, will oder kann aber dieser den Preis nicht bestimmen, so bleibt der Verkauf ungeschlossen.

2155. 1593. Die Kosten des Kaufbriefs oder anderer Verkaufszugehörden fallen auf den Käufer.

Zweites Kapitel.

Wer kaufen oder verkaufen könne. ***)

1594. Jeder, dem es in dem Gesetz nicht verboten ist, kann kaufen oder verkaufen.

---

*) Trefurt p. 260.
**) Laukh. III. S. 268.
***) Zachar. II. 351.

Digitized by Google

1595. Unter Ehegatten kann ein Kaufs- und Verkaufs- 1444.
Vertrag nur in folgenden drei Fällen statt haben.

1) Wenn einer von beiden Ehegatten dem Andern 1472.
nach gerichtlicher Absonderung für seine Ansprüche
an Zahlungsstatt Güter abtritt.

2) Wenn die Abtretung des Manns an seine, wenn 1098.
schon nicht abgesonderte Frau eine rechtmäßige Ur-
sache hat, z. B. den Ersatz ihrer veräußerten
Liegenschaften, oder ihrer Baarschaft, wo sie nicht
zur Gemeinschaft gehören.

3) Wenn die Frau ihrem Mann Güter, woran er
kein Gemeinschaftsrecht hat, zu Zahlung einer zu-
gesagten Ehesteuer abtritt, vorbehaltlich den Er-
ben der Ehegatten ihre Rechte wider gesetzwidrige
Begünstigungen.

1596. Bei Strafe der Nichtigkeit dürfen weder selbst 450. 1124.
noch durch Mittelspersonen in Steigerung sich zuschlagen
lassen:

Vormünder die Güter ihrer Mündlinge;

Gewalthaber die Güter, deren Verkauf ihnen aufgetra-
gen ist;

Verwalter die Güter der Gemeinden oder öffentlichen
Anstalten, die ihrer Obsorge anvertraut sind;

Oeffentliche Beamte die Staats-Güter, deren Verkauf
ihnen Amtshalber obliegt. *)

1597. Die Richter und ihre Stellvertreter, die Kron-Anwälde und ihre Stellvertreter, die Gerichtsschreiber, Polizei-Beamten, Anwälde, Rechtspraktikanten und Staatsschreiber können keine Prozesse, keine streitigen Rechte und Ansprüche übernehmen, die zur Erkenntniß jenes Gerichts gehören, in dessen Bezirk sie Amtsberechtigt sind, bei Strafe der Nichtigkeit, auch des Ersatzes aller Kosten und Schäden.

---

*) Hohnh. VII. 224. Tref. p. 261.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von den verkäuflichen Sachen.

1128. 1598. Alles, was nicht dem Rechts-Verkehr allgemein entzogen ist, kann verkauft werden, so weit nicht besondere Gesetze die Veräußerung verbieten.*)

1021. 1560. 2059. 1599. Der Verkauf einer fremden Sache ist ungültig, er kann jedoch einer Entschädigungs-Klage Platz machen, wenn dem Käufer unbekannt war, daß der Verkäufer kein Verkaufsrecht habe.

1599 a. Nur bestimmte Stücke, über welche der Verkäufer kein Verkaufs-Recht hat, sind fremde Sachen.**)

701. 1130. 1535. 2239. 1599 b. Die Nichtigkeit des Vertrags vernichtet keineswegs die gesetzlichen Folgen einer etwa dennoch geschehenen Lieferung.

1600. Die künftige Verlassenschaft einer noch lebenden Person kann, selbst mit ihrer Bewilligung, nicht verkauft werden.

1601. War zur Zeit des Verkaufs der ganze Verkaufsgegenstand zu Grund gegangen, so ist der Verkauf ungültig.

War es nur ein Theil desselben, so hat der Käufer die Wahl, entweder auf den Kauf Verzicht zu thun, oder den übrig gebliebenen Theil um einen geschätzten Werth zu fordern.

---

*) N. Jahrb. I. 476.
**) Tref. p. 262.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Verkäufers. *)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1602. Der Verkäufer ist schuldig, für den deutlichen Ausdruck der verabredeten Verbindlichkeiten zu sorgen. 1162. 1706 a.

Jedes dunkle oder zweideutige Geding wird wider den Verkäufer ausgelegt. **)

1602 a. Vorbehaltlich der wider den Verkäufer zu richtenden Auslegung bei Gedingen, die zu seinem besondern Vortheil angehängt werden. ***)

1603. Ihm liegen zwei Haupt-Verbindlichkeiten ob:

1) die verkaufte Sache zu übergeben, und

2) sie zu gewähren.

Zweiter Abschnitt.

Von der Uebergabe.

1604. Die Uebergabe ist die Ablieferung der verkauften Sache in Besitz und Gewähr des Käufers. †)

1605. Der Verkäufer hat die Uebergabs-Verbindlichkeit bei Liegenschaften erfüllt, wenn er in dieser Absicht zu Gebäuden die Schlüssel, oder zu andern Grundstücken die Rechts-Urkunden darüber einhändigt. ††)

1606. Fahrniß-Stücke werden übergeben: 1919.

1) durch wirkliche Einhändigung;

2) durch Ueberlieferung der Schlüssel ihres Aufbewahrungs-Orts;

*) Zachar. II. 353. ff.

**) Annalen II. 113.

***) Tref. p. 262.

†) Br. VI. 173.

††) Br. VI. 174. 175. N. Jahrb. V. 259.

Digitized by Google

2010 d. 3) durch das bloße Einverständniß der Parteien, wenn bei dem Verkauf die Ueberbringung nicht gleich möglich ist, oder der Käufer schon aus einem andern Rechtsgrund die Sache in seiner Gewalt hat.

1689. 1607. Die Uebergabe der Gerechtsame geschieht durch Einhändigung der Rechts-Urkunden oder durch Gebrauch des Erwerbers mit Bewilligung des Verkäufers.

1593. 1608. Die Kosten der Uebergabe trägt der Verkäufer und jene des Wegbringens der Käufer, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

1247. 1651. 1609. Die Uebergabe geschieht an dem Ort, wo bei dem Verkauf sich die Waare befindet, wenn nichts anders bedungen ist.

1184. 1654. 1610. Der Käufer kann nach Belieben die Aufhebung des Kaufs, oder die Einsetzung in den Besitz fordern, wenn die Uebergabe durch die That des Verkäufers verspätet wird.

1146. 1611. In allen Fällen muß der Verkäufer den Käufer, dem aus der verspäteten Ueberlieferung Nachtheil zugeht, entschädigen.

1653. 1612. Der Verkäufer ist nicht schuldig die Waare zu übergeben, ehe ihm der Preis gezahlt, oder von ihm Zahlungsfrist bewilligt ist.

1704. 2131. 1613. Auch wenn er Zahlungsfrist gegeben hat, darf er die Uebergabe bis zur Sicherstellung zurückhalten, wenn nach dem Verkauf bei dem Käufer ein Gant oder Vermögens-Verfall ausbricht, mithin der Verkäufer Gefahr läuft, den Preis zu verlieren. *)

1136. 1614. Die Sache muß bis zur Uebergabe in dem Stand erhalten werden, worin sie sich zur Zeit des Verkaufs befindet.

Von dem Verkaufs-Tag an gehören alle Früchte dem Käufer.

525 folg. 1135. 1614 a. Der Verkäufer trägt bis zum Ablieferungsziel den gewöhnlichen Erhaltungs-Aufwand, den außerordentlichen, der etwa

*) Tref. p. 263.

Digitized by Google

nöthig wird, und allen der sich auf die Früchte bezieht, ersetzt der Käufer, ändernder Abreden unbeschadet.

1615. Die Verbindlichkeit der Uebergabe einer Sache erstreckt sich auf ihre Zugehörden, und auf Alles, was zu ihrem immerwährenden Gebrauch bestimmt ist.

1616. Der Verkäufer ist verbunden, das vertragsmäßige Maaß zu liefern, jedoch unter folgenden Einschränkungen.

1617. Ist ein Grundstück unter Angabe seines Flächen- 1756.
Inhalts nach einem auf das Maaß bedungenen Preis verkauft worden; so muß der Verkäufer das angegebene Maaß, dem Erwerber, der es verlangt, verschaffen.

Wenn dieses ihm unmöglich ist, oder der Erwerber darauf nicht besteht, muß er sich einen verhältnißmäßigen Abzug am Preis gefallen lassen.

1618. Findet sich dagegen in vorigem Fall ein Uebermaaß gegen die Angabe, so hat der Erwerber die Wahl, entweder den Preis verhältnißmäßig zu erhöhen, oder von dem Vertrag abzugehen, jedoch letzteres nur wenn das Uebermaaß einen zwanzigsten Theil des Angegebenen übersteigt.

1619. In allen übrigen Fällen, es mag nun der Verkauf ein ganzes eigens begrenztes Gut oder verschiedene und abgesonderte Grundstücke betreffen; es mag der Vertrags-Gegenstand in den Ausdruck des Maaßes, oder in den Ausdruck der Sache mit Angabe des Maaßes eingekleidet seyn, berechtigt die Angabe des Maaßes weder den Verkäufer eine Preis-Erhöhung für das Uebermaaß zu fordern, noch den Käufer zur Minderung des Preises wegen dem minderen Maaß, es sey dann, daß der Unterschied unter dem erfundenen und angegebenen Maaß den Werth aller verkauften Gegenstände im Ganzen um einen zwanzigsten Theil mehre oder mindere; jedoch darf ein Anderes bedungen werden.

1620. In dem Fall, wo hiernach Erhöhung des Preises für das Uebermaaß statt hat, bleibt dem Käufer die Wahl, entweder von dem Vertrag abzugehen, oder die Preis-Erhöhung zu zahlen, und zwar mit den Zinsen, wenn er das Grundstück im Genuß hat.

1621. So oft der Käufer das Recht hat, von dem

Digitized by Google

Vertrag abzugehen, muß der Verkäufer ihm außer dem empfangenen Kaufschilling auch die Kaufs-Kosten ersetzen.

1304. 1622. Des Verkäufers Klage auf Ergänzung des Preises, und jene des Käufers auf Verminderung oder auf Umstoßung des Vertrags erlöscht in Jahresfrist, vom Tag des geschlossenen Kaufs an.

1623. Werden mehrere Grundstücke in einem Kauf-Kontrakt für einen gemeinschaftlichen Preis verkauft, und dabei das Maaß, das ein jedes der Grundstücke enthalten solle, bestimmt, und es findet sich nachmals bei Einigen derselben ein geringeres, bei Andern ein größeres Maaß, so werden Uebermaaß und Mindermaaß, in so weit sie sich ausgleichen, wettgeschlagen, die Klage auf Ergänzung oder auf Verminderung des Preises richtet sich im Uebrigen nach den obigen Regeln.

1138. 1624. Die Frage, ob vor der Uebergabe auf den Verkäufer oder den Käufer der Verlust oder die Verschlimmerung der verkauften Sache falle, wird nach den Regeln des Titels: von Rechten und Verbindlichkeiten die aus Verträgen entstehen, entschieden. *)

Dritter Abschnitt.

Von der Gewähr.

1625. Die Gewährleistung, wozu der Verkäufer dem Käufer verbunden ist, muß ihm

einmal den anspruchslosen Besitz der verkauften Sache sichern;

zum andern für die verborgene Fehler schadlos halten. **)

---

*) Br. VI. 176.
**) Zachar. II. 309. Hohnh. IV. 254.

Digitized by Google

§. I.

Von der Gewähr im Falle einer Entwährung.*)

1626. Auch, wenn bei dem Verkauf über Gewährleistung nichts bedungen ist, muß der Verkäufer dem Käufer für die geschehene Entwährung der verkauften Sache oder eines Theils derselben, und für verschwiegene Lasten, Vergütung thun.**) 1135. 1160. 1845. 2250.

1626 a. Auch wenn eine Entwährung weder geschehen noch instehend ist, kann eine Gewährleistung bei Liegenschaften alsdann gefordert werden, wenn das Ortsgericht die Gewährung aus solchen Gründen versagt, welche nicht eine Nichtigkeit des ganzen Kaufs nach sich ziehen.

1627. Die Parteien können durch besonderes Geding diese gesetzliche Verbindlichkeit mehren, mindern, oder aufheben. ***) 884.

1628. Auch, wenn alle Gewähr erlassen ist, muß der Verkäufer doch die Folgen eigener Handlungen büssen, jedes hiergegen anstoßende Geding ist ungültig.

1629. Auch da, wo dem Verkäufer die Gewähr erlassen war, muß er bei eintretender Entwährung den Kaufpreis ersetzen, wenn nicht der Käufer gleich Anfangs die Besorgniß einer Entwährungs-Ansprache kannte, oder auf seine Gefahr kaufte.

1630. Wo Gewährleistung statt hat, da kann im Fall einer Entwährung der Verkäufer †) fordern:

1) den Ersatz des Kauf-Preises;
2) den Ersatz der Früchte, soweit er sie dem obsiegenden Eigenthümer herausgeben muß;
3) die auf den Streit über die Gewährleistung von dem Käufer und dem entwährenden Gegner verwendeten Kosten;

---

*) Gewähr der erkauften Dom. Güter. Regbl. 1807. XV. — Gewährgelder. Regbl. 1816. XXXIII.

**) Brauer VI. 177. f. Hohnh. I. 284. N. Jahrb. I. 403. Annalen II. 45.

***) Zachar. II. 352.

†) muß heißen: Käufer. Vgl. Annalen VI. 60.

Digitized by Google

4) Endlich die Entschädigung mit Inbegriff der gesetzmäßigen Kosten und Auslagen für den Kauf. *)

1631. War die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung im Werth verringert, oder in ihrem Zustand verschlimmert; sey es durch Nachläßigkeit des Käufers oder durch unvermeidliche Zufälle; so ist der Verkäufer gleichwohl verbunden, den ganzen Kaufschilling zu ersetzen.

1632. Hat aber der Käufer aus selbstveranlaßten Verschlimmerungen Vortheil gezogen; so hat der Verkäufer das Recht, einen diesem Vortheil gleichkommenden Betrag von dem Kaufpreis zurück zu behalten.

1633. Würde die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung einen höhern Werth haben; so ist der Verkäufer schuldig, ihm auch den Mehrwerth zu vergüten, wenn solcher gleich nur zufällig ist.

1599. 1634. Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer alle Ausbesserungen und Verbesserungen, die er zum Nutzen des Grundstücks vorgenommen hat, zu ersetzen, oder zu bewirken, daß sie ihm von demjenigen ersetzt werden, der die verkaufte Sache entwährte.

2059. 1635. Der wissentliche Verkäufer fremden Guts ist verbunden, dem unschuldigen Käufer allen Aufwand zu ersetzen, auch den bloß zum Zierrath oder zum Vergnügen dienenden.

2192. 1353. 1636. Ist dem Käufer nur ein Theil der Sache entwährt worden, dieser aber im Verhältniß zum Ganzen von solcher Wichtigkeit, daß er ohne den verlornen Theil sie nicht gekauft haben würde; so kann er den Verkauf aufheben lassen.

1637. Wird wegen der Entwährung eines Theils des verkauften Stücks der Verkauf nicht aufgehoben; so hat der Käufer nur den Werth des entwährten Theils, wie er alsdann geschätzt wird, zu fordern, nicht den Antheil des Kaufpreises der darauf zu rechnen wäre; der Werth der verkauften Sache mag indessen gestiegen oder gefallen seyn.

1353. 1638. War das verkaufte Grundstück mit verborgenen

*) Lauckh. III. S. 301.

und unangezeigten Dienstbarkeiten von solcher Wichtigkeit belastet, daß sich vermuthen läßt, der Erwerber würde nicht gekauft haben, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre; so kann er Aufhebung des Vertrags begehren, wenn er sich nicht lieber mit einer Entschädigung begnügen will.

1639. Die übrigen etwaigen Fragen über die Entschä- 1148.
digung des Käufers, wegen nicht Verkaufs-Vollziehung, sind nach den allgemeinen Regeln zu entscheiden, welche der Titel von Verträgen und von Vertrags-Verbindlichkeiten, im allgemeinen aufstellt.

1640. Die Gewährleistung fällt weg, wenn der Käufer, der seinen Verkäufer zum Prozeß beizuladen unterließ, durch Urtheil und Recht verlor, und der Verkäufer beweist, daß hinlängliche Mittel die Klage als verwerflich darzustellen vorhanden waren. *)

1640 a. Die Entwährungsbefugniß dessen, der Erbe oder Rechtsfolger des rechten Eigenthümers ist, fällt weg, so oft ihn die Gewährleistungs-Klage treffen würde. **)

§. II.

Von der Gewährleistung für Fehler der verkauften Sache. ***)

1641. Der Verkäufer ist schuldig, jene verborgenen 189.
Fehler der verkauften Sache zu gewähren, welche dieselbe zu ihrem bestimmten Gebrauch entweder untauglich oder mindertauglich machen, wenn letztern Falls der Käufer sie gar nicht, oder doch nur in minderen Preis gekauft haben würde, sobald er die Fehler gekannt hätte. †)

1642. Der Verkäufer ist für keine offene Fehler, welche der Käufer selbst bemerken konnte, verantwortlich.

---

*) Ueber die Nothwendigkeit der Litisden. Hohnh. IV. 254. 343. Roth I. p. 72. N. Jahrb. II. 105.

**) Br. VI. 179. Trefurt p. 263.

***) Ueber Viehmängel s. Regbl. 1806. XVII. 1810. XXXVI. Beil. Nr. 86. — Thilo Art. 1641. Nr. 6.

†) Brauer VI. 180. Ann. VII. 57. Laukhard III. S. 299. N. Jahrb. II. 473.

Digitized by Google

1643. Für die verborgenen Fehler muß er selbst alsdann haften, wenn sie ihm selbst unbekannt waren, wofern in diesem Fall er nicht Freiheit von der Gewährleistung sich bedungen hat.

1644. In den Fällen des 1641. u. 1643. Satzes hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache gegen Ersatz des Kaufschillings zurück zu geben, oder sie zu behalten, und sich einen durch Sachverständige bestimmten Theil des Kaufschillings zurück geben zu lassen.

1644 a. Doch ist der Käufer, die Sache zurückzugeben, nur so lange befugt, als er nicht Veränderungen damit vorgenommen hat, welche sie entwerthen, oder zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch untauglich machen. *)

1721. 1645. Ein Verkäufer, welcher die Fehler der Sache kannte, muß nebst dem Ersatz des empfangenen Kaufpreises den Käufer auch entschädigen.

1646. Waren dem Verkäufer die Fehler der Sache unbekannt, so erstattet er nur den Kaufpreis und die Kaufs-Unkosten.

1138. 1647. Ist die fehlerhafte Sache durch ihre schlechte Beschaffenheit zu Grund gegangen; so ist der Verlust für den Verkäufer, der dagegen dem Käufer zur Erstattung des Kaufpreises und der Kosten, auch zur Entschädigung nach den beiden vorhergehenden Sätzen verbunden ist; der zufällige Verlust der Sache lauft hingegen auf Rechnung des Käufers. **)

1304. HG. 92. 1648. Die Klage auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern muß nach Beschaffenheit dieser Mängel, und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geschah, in einer kurzen Frist angestellt werden. ***)

1048. 1649. Sie hat gegen gerichtlich verordnete Verkäufe nicht statt.

---

*) Tref. p. 264.

**) Hohnh. IV. 210.

***) Ann. II. 220. — In Betreff der Viehmängel s. Regbl. 1810. XXXVI. Ann. VI. 334. N. Jahrb. I. 92. Muncke §. 355. Thilo Art. 1648. Nr. 1—3.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von den Pflichten des Käufers. *)

1650. Die Hauptverbindlichkeit des Käufers ist den Kaufpreis an dem vertragsmäßigen Tag und Ort zu zahlen. **) 1609.

1651. Bestimmt der Kauf deßhalb nichts, so muß der Käufer an jenem Ort und in jener Zeit zahlen, wo die Uebergabe geschehen soll.

1652. In drei Fällen hat der Käufer bis zur Zahlung des Hauptstuhls den Kaufschilling zu verzinsen, nemlich: ***)

1) Wenn dieses bei dem Kauf bedungen ist; 1139.
2) Wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte oder andere Einkünfte abwirft; †)
3) Wenn die Zahlung dem Käufer urkundlich gefordert wurde;

In dem letzten dieser Fälle laufen die Zinsen nur von der Zeit der urkundlichen Anforderung.

1653. Ist der Käufer mit einer Pfand- oder Zueignungs-Klage angegriffen, oder bedroht, so mag er mit der Zahlung des Kaufpreises zurückhalten, bis der Verkäufer die Störung beseitigt oder dagegen Sicherheit geleistet hat, wenn nicht etwa bedungen worden, daß eines Angriffs ohnerachtet der Käufer zahlen solle. ††) 1612. 2194. 1184. 1610.

1654. Wenn der Käufer den Kaufschilling nicht zahlt; so hat der Verkäufer das Recht zur Aufhebung des Verkaufs. †††)

---

*) Zachar. II. 356.
**) Br. VI. 181.
***) Br. V. p. 621. Ann. IV. Nr. 31. Laukhard III. S. 300.
†) N. Jahrb. II. 94.
††) N. Jahrb. I. 400. II. 98. Ann. VII. 96. Muncke §. 356. Thilo Art. 1652. Nr. 1. Nr. 15.
†††) N. Jahrb. V. 35. Laukh. I. S. 235.

Digitized by Google

1244. 1655. Die Auflösung eines Liegenschafts-Kaufs wird erkannt, sobald der Verkäufer in Gefahr ist, Waare und Preis zu verlieren.

Ist diese Gefahr nicht da; so kann der Richter dem Käufer nach Umständen eine kürzere oder längere Zahlungs-Frist gestatten.

Ist solche fruchtlos abgelaufen; so wird die Auflösung des Verkaufs erkannt. *)

1656. Bei einem Liegenschafts-Verkauf mit Geding, daß die Nichtzahlung des Kaufpreises zur Verfallzeit den Verkauf kraft Gesetzes auflösen soll, kann der Käufer dennoch nach Ablauf der Frist noch zahlen, so lang er nicht urkundlich durch Aufforderung in Verzug gesetzt ist; nach erfolgtem urkundlichen Aufruf kann der Richter ihm keine Frist gestatten.

1657. Ein Kauf über Lebensmittel und Fahrniß aller Art, welche in der bedungenen Zeit vom Käufer nicht in Empfang genommen worden, gilt zum Vortheil des Verkäufers kraft Gesetzes auch ohne Aufruf zum Empfang für aufgelöst. **)

Sechstes Kapitel.

Von Ungültigkeit und Auflösung des Verkaufs.

1658. Außer denen in diesem Titel schon erklärten Ursachen der Nichtigkeit oder Auflösung, und denjenigen, die allen Verträgen gemein sind, kann der Kauf noch aufgelöst werden durch Wiederkauf, und wegen Verkürzung im Preis.

---

*) Annalen VII. 96.
**) Lauckh. II. S. 410.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von dem Wiederkaufs-Recht. *)

1659. Das Geding des Wiederkaufs ist eine Uebereinkunft, wodurch der Verkäufer sich vorbehält, gegen Rückgabe des Kaufschillings und gegen die im 1673. Satz erwähnte Vergütung ein verkauftes Gut wieder an sich zu ziehen. **)

1660. Das Wiederkaufs-Recht kann nur auf fünf Jahre vorbehalten werden. Das auf länger bedungene wird auf diese Zeit herabgesetzt. ***)

1661. Diese Frist kann von Niemand, selbst von dem Richter nicht erstreckt werden.

1662. Wurde die Wiederkaufs-Klage in der bestimmten Frist nicht angestellt; so bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer.

1663. Die Frist läuft gegen Jedermann, selbst gegen Minderjährige, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf jeden, den er den Umständen nach treffen kann. †) 1305. 2252.

1664. Die Wiederkaufs-Klage kann gegen den dritten Besitzer angestellt werden, wenn schon in seiner Erwerbs-Urkunde die Wiederkaufs-Last verschwiegen wurde.

1665. Wer eine Sache auf Wiederkauf erworben hat, tritt indessen in alle Rechte seines Verkäufers; er kann wider den wahren Eigenthümer sowohl, als wider diejenigen verjähren, die Rechte oder Unterpfandsbefugnisse an der verkauften Sache ansprechen. ††) 2265.

1666. Er kann den Gläubigern seines Verkäufers die auf ihn greifen, die Einrede der Ausklage des Hauptschuldners entgegensetzen. 1166.

1667. Wer erst einen noch unabgesonderten Theil eines in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Erbguts unter Bedingung des Wiederkaufs, und bei einer gegen ihn aufgerufenen

---

*) Zachar. II. 375.
**) Br. VI. 182.
***) N. Jahrb. V. 53. Ann. VII. 1. Thilo Art. 1660. Nr. 5.
†) Br. VI. 183.
††) Br. VI. 184. 185.

Digitized by Google

Versteigerung das Ganze erwarb, ist dem Wiederkäufer zur Rückgabe des wiederkäuflichen Theils nicht mehr verbunden, wenn dieser das Ganze nicht nehmen will.

1668. Von Mehreren, die in einem und demselben Vertrag zusammen, ein ihnen gemeinschaftliches Gut verkaufen, kann jeder die Wiederkaufs-Klage nur für seinen Theil ausüben.

1669. Von mehreren Mit-Erben eines zum Wiederkauf berechtigten Erblassers kann jeder den Wiederkauf nur für seinen Erb-Antheil ausüben.

1670. In beiden vorhergehenden Fällen kann der Käufer verlangen, daß alle Mit-Verkäufer oder alle Mit-Erben zum Streit beigeladen werden, um sich über die Zurücknahme des ganzen Guts zu vereinigen, und, wenn sie nicht einig werden, ist er von der Klage loszusprechen.

1671. Wurde ein Gut, das Mehreren zugehörte, von jedem einzeln zu seinem Theil verkauft; so kann jeder für sich allein den Wiederkauf seines Theils bewirken, und vom Käufer nicht genöthigt werden, das Ganze an sich zu ziehen.

1220. 1672. Hinterläßt ein solcher Käufer mehrere Erben, so kann, wenn die verkaufte Sache noch ungetheilt, oder unter alle vertheilt ist, der Widerkauf wider einen jeden aus ihnen nur für seinen Theil ausgeklagt werden.

1221. Ist aber die Erbschaft so getheilt, daß die verkaufte Sache dem Loos Eines der Erben zufiel; so hat wider diesen die Wiederkaufs-Klage auf das Ganze statt.

1659. 1673. Der Wiederkäufer muß nicht allein den Kaufpreis zurückgeben, sondern auch die redlichen und gesetzmäßigen Kosten des Kaufs, weiter die Kosten der nothwendigen Ausbesserungen, auch diejenigen, welche den Werth des Guts erhöht haben, bis zum Betrag dieses erhöhten Werths. Ihm darf der Besitz versagt werden, bis er allen diesen Obliegenheiten Genüge leistet.

1751. Der Wiederkäufer nimmt sein Grundstück frei von allen Lasten und Pfandrechten zurück, womit der Käufer es etwa beschwert hat; nur die von dem Käufer ohne Arglist und Gefährde geschlossenen Pacht-Verträge muß er vollziehen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von Aufhebung des Verkaufs wegen Verkürzung. *)

1674. Ein Verkäufer, der um mehr als sieben Zwölftel des Preises einer Liegenschaft verkürzt worden ist, hat das Recht, den Verkauf anzufechten, selbst dann, wenn er bei dem Verkauf auf diese Befugniß verzichtet, ja gar erklärt hätte, daß er den Mehrwerth der Sache schenke. **) 1313. 1638.

1675. Zur Beurtheilung einer Verkürzung über sieben Zwölftel muß die Liegenschaft nach dem Zustand zur Zeit des Kaufs und nach ihrem damaligen Werth geschätzt werden.

1676. Nach zwei Jahren, von dem Tag des Verkaufs an, hat diese Klage nicht mehr statt. 1304.

Diese Frist läuft wider Ehefrauen, wider Abwesende, wider Mundlose und wider Minderjährige, welche Rechtsfolger eines volljährigen Verkäufers sind. 2252.

Diese Frist läuft neben der Wiederkaufs-Frist und bleibt inzwischen nicht aufgeschoben.

1677. Dem Beweis der Verkürzung muß ein zulassendes Urtheil vorausgehen, das nur statt hat, wo die angegebenen Thatumstände wahrscheinlich und erheblich genug sind, um eine Verkürzung vermuthen zu lassen.

1678. Dieser Beweis darf durch Ermessen von Sachverständigen nicht anders geführt werden, als daß deren drei seyen, welche in einem gemeinschaftlichen Bericht nach Mehrheit der Stimmen nur eine Meinung äußern.

1679. Sind die Meinungen verschieden, so soll der Bericht die Gründe enthalten, worauf jede beruhet, ohne zu sagen, welcher Meinung jeder Sachverständige gewesen sey.

1680. Die drei Sachverständigen werden von Amtswegen ernannt, wenn die Parteien sich nicht vereinigen, sie alle drei gemeinschaftlich zu ernennen.

1681. Wird die Verkürzungs-Klage statthaft erkannt, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzuge-

*) I. E. E. §. XIII.
**) Br. VI. 320. Hohnh. IV. 327. Tref. p. 277.

Digitized by Google

ben, und den Kaufschilling wieder an sich zu ziehen, oder gegen Nachzahlung dessen, was an dem wahren Preis fehlt, (diesen zu einem Zehntel unter dem geschätzten Preis angenommen) das Grundstück zu behalten. *)

Der dritte Besitzer hat gleiches Recht, vorbehaltlich der Gewährleistungs-Forderung an seinen Verkäufer.

1682. Der Käufer, welcher die Sache behält, und die Preis-Aufbesserung nachzahlt, muß die Zinsen derselben, von dem Tag der angestellten Umstoßungs-Klage an, entrichten.

Gibt er die Sache gegen Erstattung des Kaufschillings zurück, so hat er die Früchte, von dem Tag der angestellten Klage an, mit zu ersetzen, dagegen die Zinsen des Kaufschillings von dem Tag des Früchten-Ersatzes, oder wenn er keine Früchte gezogen hat, von dem Tag der Zahlung an, zu empfangen.

1683. Der Käufer hat keine Verkürzungs-Klage.

1649. 1684. Sie findet auch gegen keine Käufe statt, die aus gesetzlicher Anordnung geschlossen werden.

1685. Die Regeln des vorhergehenden Abschnitts für Fälle, wo mehrere zusammen verkaufen, oder jeder von ihnen besonders, ingleichem wo Käufer oder Verkäufer mehrere Erben hinterlassen, sind gleichfalls bei der Verkürzungs-Klage zu beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von Versteigerungen. **)

575. 827. 1686. Wenn eine gemeinschaftliche Sache sich nicht füglich theilen läßt;

Oder wenn bei einer gütlichen Theilung gemeinschaftlicher Güter, Einige überbleiben, die keiner der Theilenden annehmen kann oder will, so wird ein solches Gut versteigert, und der Erlös unter den Mit-Eigenthümern getheilt.

---

*) Bei Adjudicationen. Roth. I. p. 58.

**) Regbl. 1810. XVI. §. 5. Zachar. II. 350.

Digitized by Google

1687. Jeder Mit-Eigenthümer kann fordern, daß Fremde zur Versteigerung berufen werden; diese Berufung muß geschehen, so oft der Mit-Eigenthümer noch minderjährig ist. 460. 839.

1688. Die Arten und Formen der Versteigerungen sind unter dem Titel: von den Erbschaften und in der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu suchen. *)

Achtes Kapitel.

Von Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlichen Rechte. **)

1689. Bei der Uebertragung einer Forderung, eines Rechts oder einer Klage wider dritte Personen, geschieht die Uebergabe von dem Rechts-Geber an den Rechts-Nehmer durch Uebergabe der Rechts-Urkunde. ***) 1250. 1607.

1690. Den Besitz gegen dritte Personen erlangt der Rechts-Nehmer auch durch feierliche Bekanntmachung der geschehenen Uebertragung an den Schuldner, oder durch beweisende Urkunde des Schuldners, welche sagt, daß er die Uebertragung annehme. †) 877. 2075. 2214.

1691. Hat der Schuldner an den Rechts-Geber gezahlt, ehe dieser oder der Rechts-Nehmer ihm die geschehene Uebertragung bekannt machte; so ist er rechtmäßig befreit. ††) 2010 f. 2031.

1692. Der Verkauf oder der Rechts-Uebertrag einer Forderung erstreckt sich auf deren Zugehörden, wie z. B. auf die Bürgschaft, die Vorzugs- und Pfand-Rechte. †††) 1252. 2112.

---

*) Hohnh. V. 286. 373.

**) Zachar. II. 359.

***) Hohnh. VII. 182. N. Jahrb. I. 25. 402. Annalen I. 248. Thilo Art. 1690. Nr. 1. 3. 9.

†) Tref. p. 278. Hohnh. I. 80. IV. 59. VII. 182. N. Jahrb. I. 17. 402. Annal. IV. 135. 181. Annal. V. 85. Laukh. II. S. 395. 399. 403. Muncke §. 359. Thilo Art. 1690. Nr. 1—5. 7. 10. f. 17. 24. f. 27.

††) Br. VI. 187.

†††) Br. VI. 188.

Digitized by Google

2010 g. 1693. Wer eine Forderung oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft, muß dafür haften, daß er zur Zeit des Uebertrags die Forderung oder das Recht wirklich hatte, wenn schon der Rechts-Uebertrag ohne Gewährs-Zusage geschah. *)

2010 g. 1694. Er haftet nicht dafür, daß der Schuldner zahlungsfähig sey, außer wenn er sich hiezu verbunden hat, und alsdann nur für so viel, als er wegen des Uebertrags empfing. **)

886. 1695. Hat er für des Schuldners Zahlungs-Fähigkeit gut gesagt, so wird diese Zusage nur auf den gegenwärtigen Stand des Schuldners nicht auf die künftige Zeit bezogen, der Rechts-Geber habe sie dann ausdrücklich einbegriffen. ***)

1696. Wer eine Erbschaft ohne Bezug auf ein Erb-Verzeichniß verkauft, haftet nur dafür, daß er rechtmäßiger Erbe sey.

1697. Hatte er schon Früchte eines oder andern Erbstücks genossen, Erbschafts-Forderungen eingezogen, oder Erbschafts-Fahrniß veräußert, so muß er sie dem Erwerber ersetzen, wenn er sie bei dem Verkauf nicht ausdrücklich ausgenommen hat.

1698. Der Käufer seiner Seits muß dem Verkäufer das, was dieser aus dem Seinigen an Erbschafts-Schulden und Lasten gezahlt hat, wieder erstatten, und ihn um alles befriedigen, was derselbe an das Erbe als Gläubiger zu fordern hatte, wenn nicht ein anderes bedungen ist. †)

841. 1699. Der Schuldner eines strittigen Rechts, das einem andern verkauft worden ist, kann sich gegen den Rechts-Nehmer dadurch frei machen, daß er ihm den bezahlten Preis des Uebertrags mit den übrigen redlichen und gesetzmäßigen Kosten und mit den Zinsen von dem Tag an vergütet, da

---

*) Hohnh. I. 286. IV. 254. 343. V. 257. N. Jahrb. I. 400 ff. Annal. II. 9.

**) Ann. II. Nr. 43.

***) Hohnh. IV. 345.

†) Br. VI. 189.

Digitized by Google

der Ueber-Nehmer den Preis des ihm geschehenen Uebertrags gezahlt hat. *)

1700. Die Sache gilt für strittig, sobald ein Widerspruch über den Grund der Schuld vor dem Richter liegt.

1700 a. Wobei nur jener Widerspruch in Betracht kommt, gegen welchen der Rechts-Abtreter nicht zugleich die Währschaft auf sich nimmt.

1701. Die im Satz 1699 enthaltene Verfügung fällt weg:

1) da, wo der Uebertrag an einen Mit-Erben oder an einen Mit-Eigenthümer des übertragenen Rechts geschah;
2) da, wo er einem Gläubiger an Zahlungsstatt zu Theil ward;
3) da, wo er an einen Besitzer jenes Grundstücks geschah, auf welches das strittige Recht auszuüben wäre.

*Neuntes Kapitel.

Vom Loosungs-Recht.

1701 a a. Eine Loosung findet auf Fahrniß niemals, und auf Liegenschaften nur da statt, wo ein Vertrag oder das Gesetz sie gibt: **)

1701 a b. Das Gesetz gibt Loosung: ***)

den Gemeinden und Gemeindsbürgern an dem Verkauf auf Ungenossen;

dem Mit-Eigenthümer eines getheilten Hauses an den Verkauf eines Haus-Antheils das mit dem Seinigen unter einem Dach steht; 577 b.

dem Mit-Eigenthümer einer ungetheilten Liegenschaft an dem Verkauf eines Antheils an einen Nicht-Gemeiner;

---

*) Lex Anastas. Hohnh. I. 266. Brauer V. 80. Tref. p. 278. Ann. I. Nr. 5. 16. Ann. II. Nr. 39. Beil. Territorial-Loosung. Regbl. 1806. XII. — Gesetz über die Loosungs-Ger. Regbl. 1808. XVI. — Tref. p. 268 f. — Das ganze neunte Kapitel ist aufgehoben. Regbl. 1839. XXIII. Beil. Nr. 87.

**) Br. VI. 190. 191.

***)

dem stammgutsberechtigten Familienglied an dem Verkauf eines dazu gehörigen Grundstücks außer der Familie.

1701 a c. Die Loosung findet nur statt in Verträgen auf Umsatz, worin die Sache gegen Geld oder gegen zu Geld angeschlagene Sachen, ohne persönliche Gegenleistung im Handkauf hingegeben wird. *)

1701 a d. Einzeln verkaufte Stücke können nur aus einem Sonderkauf, nicht aus einem Klumpenkauf, gelooset werden.

1701 a e. Man darf nur für eigenen Gebrauch, nicht auf Mehrschatz loosen.

1701 a f. Die Loosung findet bei der Geding- Mark- Dach- und Sammtloosung binnen dreißig Tagen, bei der Stammloosung aber binnen drei Monaten vom Eintrag des Verkaufs in das Grundbuch an gerechnet, statt. **)

Diese Frist ist streng zu rechnen; Wiederherstellung gegen ihre Versäumniß findet niemals statt.

1701 a g. Unter mehreren Lösern, deren Loosungstitel verschieden ist, hat die Vorloosung der Gedingloser, nach ihm der Dachloser, dann der Sammtloser, zuletzt geht der Stammloser.

Der Markloser geht allen jenen *vor*, so weit sie Ungenossen sind, und *nach*, sofern sie Markgenossen sind. ***)

1701 a h. Unter mehrerern Lösern von gleichem Titel geht derjenige vor, der sie zuerst ankündigt, außer bei der Stammloosung, wobei derjenige vorgeht, der näher am Eintritt ins Erbe ist, und bei der Sammtloosung, wo aller Vorzug wegfällt, sondern alle gemeinschaftlich in die Loosung treten.

1701 a i. Die Loosungs-Ankündigung muß mit Darlegung aller vom Käufer geleisteten Zahlungen, und mit Erbieten zur Uebernahme aller, die ihm ferner obliegen begleitet, und dieses alles öffentlich beurkundet seyn. †)

1701 a k. Der Looser tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Gesetz oder die Verkaufs-Urkunde bestimmt hat, vom Tag der angekündigten Loosung an. ††)

1701 a l. Minderjährige oder deren Pfleger können sich der

---

*) Regbl. 1817. XVII. — Ann. I. 121. Ann. III. 142. N. Jahrb. II. p. 373. Ann. II. 237. 308. ebend.

**) Brauer VI. 192. Ann. IV. Nr. 32.

***) N. Jahrb. II. 168. Ann. II. 234. Ann. I. 29. 96.

†) Ann. VI. Nr. 20.

††) Ann. II. 21.

Digitized by Google

Loosung nicht bedienen, auch geht sie, so lang sie nicht angekündigt ist, auf Erben nicht über.

1701 a m. Gedingloosung kann nur demjenigen, dem sie vorbehalten ist, und keinem Erben desselben zu gut kommen; sie kann nur bei der Abtretung des Eigenthums und nur in der Abtretungs-Urkunde vorbehalten werden. *)

1701 a n. Die Loosung findet auch wider den dritten Besitzer statt, solang die Loosungsfrist wider dessen Rechts-Vorfahren läuft; jenem bleibt der Rückgriff auf diesen bei der Gedingloosung, wenn deren Daseyn ihm verschwiegen worden ist. **)

*Zehntes Kapitel.

Vom Einstandsrecht. ***)

1701 b a. Das Einstandsrecht gibt nur die Befugniß, vor endlich abgeschlossenen Unterhandlungen in des Käufers Stelle bei Verträgen auf Umsatz über Liegenschaften einzutreten, ohne dem Verkäufer größere Verbindlichkeiten aufzulegen, als er zur Zeit dieser Dazwischenkunft hatte. †)

1701 b b. Dasselbe steht nur zu:

demjenigen, dem ein Vertrag dasselbe vorbehalten hat;

demjenigen, gegen den ein vorbehaltener Rückzug einer gekauften Sache wegen dem Mehraufschlag eines neuen Käufers gesucht wird;

demjenigen, der auch nach abgeschlossenem Vertrag die Loosung auszuüben befähigt wäre; endlich

demjenigen Steigerer, der zu einer auf weitere Versteigerung ausgesetzten Sache von der früheren Steigerung her als höchster Steigerer zur Uebernahme, wenn kein Mehrgebot geschähe, verbindlich wäre.

1701 b c. Der Einstandsberechtigte muß in Zeiten zu den Unterhandlungen berufen werden, wenn er nachher nicht mehr loosen kann, sonst wird er durch diese Unterlassung loosungsberechtigt.

---

*) Ann. III. 142.

**) Br. VI. 193.

***) Dieses 10. Kapitel, vom Einstandsrechte, ist aufgehoben. Regbl. 1839. XXIII. Beil. Nr. 87.

†) Tref. p. 276. f.

Digitized by Google

1701 b d. Der Einstand muß vor dem Schluß der Unterhandlungen, oder bei Steigerungen unverwandten Fußes nach dem Zuschlag vor dem Schluß des Steigerungs-Protokolls, erklärt werden.

1701 b e. Die Sätze von der Loosung ad. ak. al. u. am. finden auch bei dem Einstandsrecht ihre Anwendung.

Siebenter Titel.

Vom Tausch.*)

1702. Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch die Parteien einander Waare um Waare geben.

1702 a. Wo ein Aufgeld gegeben wird, es sey groß oder klein, wird das Geld mit als Waare angesehen, so lang nicht ein Anschlag der beiderseitigen Tauschgegenstände in dem Vertrag ausgedruckt ist, und das Geld dadurch als Zugabe des auszugleichenden Preises vereigenschaftet wird.

1703. Der Tausch geschieht so wie der Verkauf durch bloße Einwilligung.

1703 a. Die Tauschkosten werden gemeinschaftlich getragen.

1704. Hat eine der Tausch-Personen die eingetauschte Sache empfangen, und beweist nachher, daß deren Vertauscher nicht Eigenthümer war; so kann der Eintauscher nicht gezwungen werden, die dagegen vertauschte Sache zu übergeben, sondern nur die Eingetauschte zurückzugeben.

1705. Derjenige, der an der eingetauschten Sache Entwährung leidet, hat die Wahl, entweder allein Entschädigung zu begehren, oder seine vertauschte Sache zurückzufordern.**)

1602. 1662. 1705 a. Hatte jedoch im ersten Fall derjenige, der Gewähr leisten soll, bei dem Tausch in redlicher Meinung gehandelt, so kann er verlangen, daß die Entschädigung auf Rücknahme der vertauschten Sache und Ersatz der Kosten beschränkt werde.

---

*) Zachar. II. 360. Tref. p. 259. 278.

**) Gesetzliche Pfand-Rechte auf vertauschte Liegenschaften. Laukh. I. 263.

Digitized by Google

1706. Gegen Tausch-Verträge hat keine Verkürzungs-Klage statt.

1706 a. Jeder Theil ist in Bezug auf seine Erwartungen von der eingetauschten Sache derjenige, der sich klar ausdrücken muß, und gegen welchen widrigenfalls die Auslegung geschieht.

1707. Alle übrigen Regeln des Kaufs gelten auch dem Tausch. *)

1707 a. Man kann auch die bloße Nutzung zweier Sachen umtauschen. Die Kraft solcher Tausch-Verträge richtet sich nach obigen Sätzen; die Nutzungs-Rechte und Verbindlichkeiten aber nach den Sätzen vom Leih-Vertrag.

Achter Titel.

Von Bestand- Pacht- oder Mieth-Verträgen.**)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1708. Es gibt zwei Gattungen des Bestand-Vertrags:
den über Sachen, und
den über Dienste und Arbeiten.

1709. Der Bestand-Vertrag über Sachen ist jener, wodurch Eine Partei der Andern, auf eine gewisse Zeit und gegen einen bewilligten bestimmten Zins, Inhabung und Genuß einer Sache einzuräumen verspricht. ***)

1710. Jener über Dienste und Arbeiten ist der Vertrag, wodurch eine der Parteien für die Andere gegen einen unter ihnen abgeredeten Lohn etwas zu verrichten übernimmt.

*) Br. VI. 194.
**) Zachar. II. 361.
***) Br. VI. 195.

Digitized by Google

1711. Diese beiden Gattungen des Bestand-Vertrags zerfallen in verschiedene Abtheilungen. Man nennt:

1) Miethe, den Bestand über Häuser oder Fahrniß;
2) Pacht, den Bestand über Feld-Güter;
3) Dienstverding, den Bestand über Arbeit oder Dienste.
4) Vieh-Verstellung, den Bestand über Vieh, dessen Nutzen zwischen dem Eigenthümer und Pächter getheilt wird;
5) Werkverding, das Unternehmen der Ausführung eines Werks für einen bestimmten Preis; dieses ist nur ein reiner Bestand-Vertrag, so weit der Werk-Stoff von demjenigen geliefert wird, der das Werk bestellt.

Die letztern drei Gattungen (3. 4. und 5.) haben ihre besondern Regeln.

1712. Für die Verpachtungen der Staats-Güter, der Gemeinds-Güter und der Körperschafts-Güter finden besondere Verordnungen statt. *)

Zweites Kapitel.

Von dem Mieth- und Pacht-Vertrag über Sachen. **)

1713. Man kann Sachen jeder Art, bewegliche und unbewegliche Güter in Bestand geben und nehmen.

Erster Abschnitt.

Von den Regeln, die der Miethe und dem Pacht zugleich gelten. ***)

1714. Man kann schriftlich oder mündlich in Bestand geben oder nehmen.

---

*) Br. VI. 196.
**) Zachar. II. 362. f.
***) Zachar. II. 364. ff.

Digitized by Google

1715. Ein mündlicher Beſtand, deſſen Vollzug noch nicht begonnen hat, und der von einem Theil geläugnet wird, kann nicht durch Zeugen bewieſen werden, ſo gering er auch ſey, und obſchon man ſich auf gegebenes Haftgeld beziehe.

Nur kann man dem, der den Beſtand läugnet, den Eid zuſchieben.

1716. Entſteht Streit über den Beſtand-Zins bei einem mündlichen Beſtand-Vertrag, deſſen Vollziehung ſchon begonnen hat, und es iſt keine Quittung beizubringen, die einen Ausſchlag gäbe; ſo iſt dem Eigenthümer auf ſeinen Eid zu glauben; der Beſtänder kann zu deſſen Abwendung Schätzung durch Sachverſtändige verlangen, in welchem Fall die Koſten der Schätzung ihm zur Laſt bleiben, wenn der Anſchlag den von ihm angegebenen Zins überſteigt. 1366. 1758.

1717. Der Beſtänder hat das Recht zur Afterbeſtandgabe und ſelbſt zur gänzlichen Uebertragung ſeines Beſtands auf einen Andern, wenn ihm Eines und das Andere nicht unterſagt worden; die Unterſagung kann auf das Ganze oder auf einen Theil bezogen werden. *) 1763.

Dieſes Geding muß ſtreng genommen werden.

1717 a. Jedoch kann die gänzliche Uebertragung nicht an Jemand geſchehen, von welchem der Verpächter irgend einigen Nachtheil glaublich zu beſorgen hat, daher ſoll ihm zuvor davon Anzeige geſchehen. **)

1718. Die unter dem Titel von dem Heirathsvertrag und den gegenſeitigen Rechten der Ehegatten vorkommenden Sätze über die Verpachtung der Güter einer Ehefrau, ſind auf die Verpachtung der Güter der Minderjährigen ebenfalls anwendbar. ***) 481. 1429.

1719. Der Beſtandgeber iſt kraft der Natur des Vertrags, ohne daß es deßhalb einer beſondern Uebereinkunft bedarf, verbunden: 1160.

1) dem Beſtänder das Beſtandgut zu überliefern;

*) Zachar. II. 368.
**) Tref. p. 287.
***) Regbl. 1835. XIV. Beil. Nr. 88.

Digitized by Google

2) Es in dem Stand zu unterhalten, der für den Bestand-Gebrauch nöthig ist; *)

3) Während der Dauer des Bestands dem Beständer den ruhigen Genuß der Sache zu gewähren. **)

1720. Derselbe ist ferner schuldig, die Sache in gutem Stand zu überliefern.

1754. Während der Bestandzeit muß er die nöthigen Ausbesserungen machen, die kleinen ausgenommen, welche dem Beständer obliegen.

1645. 1741. 1721. Dem Beständer gebührt Gewährleistung für alle Fehler oder Mängel der in Bestand gegebenen Sache, welche deren Gebrauch verhindern, wenn auch der Bestandgeber sie zur Zeit der Vertragsschließung nicht gekannt hätte.

Entsteht aus solchen Fehlern oder Mängeln ein Verlust für den Beständer; so ist der Bestandgeber verbunden, ihn zu entschädigen.

1302. 1722. Geht die Bestand-Sache durch einen Zufall während der Bestandzeit ganz zu Grund, so ist der Bestand kraft Gesetzes erloschen; trifft er nur einen Theil, so kann der Beständer nach Umständen Minderung des Bestand-Zinses, oder selbst Umstoßung des Vertrags begehren. In einem wie im andern Fall hat keine Entschädigung statt. ***)

1723. Der Beständer darf die Gestalt der Bestand-Sache nicht verändern.

1724. Fordert während der Bestandzeit die Bestand-Sache unverschiebliche Ausbesserungen, so muß der Beständer sie zugeben, wie viele Unbequemlichkeit sie ihm auch machen, und unangesehen, ob er unterdessen der Sache zum Theil entbehren muß;

Erfordern sie jedoch mehr als vierzig Tage, so ist nach Verhältniß der Zeit und des entbehrten Gebrauchs der Bestand-Zins herabzusetzen;

Nehmen sie die dem Beständer für sich und seine Familie unentbehrliche Wohnung weg, so kann dieser den Bestand umstoßen.

---

*) Entschädigung bei Kriegs-Frohnden. N. Jahrb. I. 413.

**) Hohnh. VI. 42. Annalen II. 172. Zachar. II. 366.

***) Zachar. II. 369.

Digitized by Google

1725. Der Bestandgeber ist nicht schuldig, dem Beständer gegen jene Störungen im Genuß Währschaft zu leisten, welche durch Thätlichkeiten dritter Personen entstehen, ohne in einer Rechts-Ansprache auf die Sache gegründet zu seyn; der Beständer kann solche Störer in eigenem Namen gerichtlich belangen. *)

1726. Ist aber die Störung Folge einer Eigenthums-Ansprache an das Grundstück; so kann der Beständer eine verhältnißmäßige Minderung des Bestandzinses fordern, falls die Störung und Gebrauchs-Hinderniß dem Eigenthümer angezeigt worden ist.

1727. Behaupten diejenigen, welche Thätlichkeiten unternommen haben, ein Recht an die Bestand-Sache, oder wird der Beständer selbst vor Gericht belangt, um das Bestandgut ganz oder zum Theil zu räumen, oder darauf die Ausübung irgend einer Dienstbarkeit zu gestatten; so muß er den Bestandgeber zur Gewährleistung auffordern, und kann verlangen nach Nennung seines Bestandgebers aus dem Rechtsstreit entlassen zu werden. 1768.

1727 a. Der Bestandgeber trägt alle Lasten der Sache, welche er nicht dem Beständer angedungen hat. **)

1728. Der Beständer hat zwei Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen:

1) Daß er die gemiethete Sache als guter Hauswirth nach der abgeredeten, oder aus den Umständen muthmaßlichen Bestimmung gebrauche. 1666.
2) Daß er den Bestandzins in den festgesetzten Zielern zahle. ***)

1728 a. Der Bestandzins kann nur in Geld und in wirklichen oder möglichen Erzeugnissen der Bestandsache bedungen werden.

1729. Macht der Beständer von der Bestand-Sache einen nicht bewilligten und dem Bestandgeber nachtheiligen Gebrauch; so mag dieser nach Umständen den Bestand umstoßen.

1730. Ist von dem Beständer und Bestandgeber eine 1755.

*) P. O. §. 749. Annalen III. 287.
**) Regbl. 1832. LX. Tref. p. 287.
***) Zachar. II. 367. Laukh. III. S. 307.

Guts-Beſchreibung aufgenommen worden; ſo muß jener die Sache in dem beſchriebenen Stand zurückliefern, ſo weit nicht Alter oder höhere Gewalt ihn verſchlimmert haben.

1352. 1731. Bei dem Mangel einer ſolchen Beſchreibung tritt die Vermuthung wider den Beſtänder ein, er habe die Sache in Bau und Beſſerung gut erhalten, und er muß ſie in einem ſolchen Stand zurückgeben, vorbehaltlich des Beweiſes für das Gegentheil.

2062. 1732. Für alles was während ſeines Gebrauchs verſchlimmert wird oder zu Grund geht, iſt er verantwortlich, ſolang er nicht ſeine Schuldloſigkeit beweist.

1733. Er haftet für Feuersbrünſte, wo er nicht beweist: *)

a) Daß die Feuersbrunſt durch Zufall oder durch höhere Gewalt oder durch Fehler an der Bauart entſtanden, oder

b) daß das Feuer in einem benachbarten Hauſe ausgekommen ſey, und ſich fortgepflanzt habe.

1203. 1734. Sind der Miether mehrere, ſo haften Alle ſammtverbindlich für den Schaden der Feuersbrunſt, ſo lang nicht bewieſen wird, daß das Feuer bei einem derſelben allein ausgegangen, wo alsdann dieſer auch allein dafür verantwortlich bleibt; **)

Oder daß bei Einem und dem Andern kein Feuer ausbrechen konnte, in welchem Fall Einer und der Andere nicht verhaftet iſt.

1735. Der Beſtänder haftet für Verſchlimmerung und Verluſt, welche von ſeinen Hausgenoſſen oder Afterbeſtändern herrühren.

1736. Iſt der Mieth- oder Pacht-Vertrag mündlich abgefaßt worden; ſo kann er nur unter Beobachtung der durch Ortsgebrauch beſtimmten Friſt aufgekündigt werden.

1737. Iſt derſelbe ſchriftlich verfaßt, ſo erlöſcht er

---

*) Laukh. III. S. 88. 93. 97.
**) Br. VI. 197.

Digitized by Google

kraft Gesetzes mit Umlauf der darin bestimmten Zeit ohne Aufkündigung. *)

1738. Wenn nach abgelaufener Bestandzeit eines schriftlichen Mieth- oder Pacht-Vertrags der Beständer die Sache fortgenießt, und dabei gelassen wird; so beginnt ein neuer Bestand, dessen Wirkung sich nach dem Satz über mündliche Vermiethungen richtet. **) 1759.

1739. Ist urkundlich aufgekündigt worden; so kann der Beständer, ob er schon im Genuß geblieben ist, auf eine stillschweigende Erneuerung des Vertrags sich nicht beziehen. ***)

1740. In beiden vorhergedachten Fällen erstreckt sich die Bürgschaft, welche für die Miethe oder den Pacht gestellt worden ist, nicht auf Verbindlichkeiten, die aus der Verlängerung des Vertrags entstehen. †) 2015.

1741. Der Bestand erlöscht durch den Verlust der Bestand-Sache und durch Nicht-Erfüllung der Zusage des Beständers oder Bestandgebers. 1184. 1302. 1721. 1766.

1742. Der Bestand-Vertrag wird durch den Tod des Beständers oder Bestandgebers nicht aufgelöst. 1122.

1743. Wenn der Bestandgeber die Bestand-Sache verkauft, so hat der Käufer kein Recht, den Beständer, dessen Vertrag öffentlich beurkundet ist, oder sichern Tag und Jahr hat, zu vertreiben, wenn nicht dieses Recht im Bestandbrief ausbedungen ist.

1744. Wurde bei dem Bestand vorbehalten, daß ein etwaiger Käufer den Pächter oder Miether vertreiben dürfe, ohne über die Entschädigung etwas auszumachen; so ist der Bestandgeber dazu auf folgende Weise verbunden: ††)

1745. Bei Häusern, Zimmern, oder Gewerb-Läden zahlt der Vermiether seinem ausgewiesenen Miether für Ent-

---

*) Ann. I. Nr. 1.
**) Br. VI. 198.
***) Lauckh. III. S. 306.
†) Br. VI. 199.
††) Br. VI. 200.

Digitized by Google

schädigung soviel als das Miethgeld für die in dem Ortsgebrauch bestimmte Aufkündigungs-Frist beträgt.

1746. Bei Feldgütern besteht die Entschädigung des Verpachters an den Pächter in einem Drittel des Pachts von der noch übrigen Pachtzeit.

1747. Die Entschädigung wird von Sachverständigen ermessen, wenn von Manufakturen, Hüttenwerken oder andern Gewerb-Anlagen die Rede ist, welche große Einrichtungs-Kosten erfordern.

1748. Der Käufer, der sich des im Bestand-Vertrag bedungenen Rechts der Austreibung bedienen will, muß außerdem den Miether voraus so frühe benachrichtigen, als es an dem Ort für Aufkündigungen gebräuchlich ist.

Bei Feldgütern muß er dem Pächter wenigstens ein Jahr zuvor aufsagen.

1749. Pächter oder Miether können nicht vertrieben werden, ehe sie von dem Verpachter oder Vermiether, oder an deren statt von dem neuen Käufer die oben erklärte Schadloshaltung empfangen haben.

1750. Ist der Bestand-Vertrag in öffentlicher Form nicht ausgefertigt, oder hat er nicht Tag und Jahr; so ist der Käufer zur Entschädigung nicht verbunden.

1673. 1751. Wer unter Vorbehalt des Wiederverkaufs kaufte, kann sich des Rechts den Miether zu vertreiben nicht bedienen, ehe er durch Umlauf der Wiederkaufs-Frist unwiderruflich Eigenthümer geworden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Regeln des Mieth-Vertrags über Häuser und Fahrniß. *)

1766. 1752. Ein Miether, der in das gemiethete Haus nicht hinreichenden Hausrath bringt, kann vertrieben werden, so fern er nicht Sicherheit für den Miethzins gibt.

---

*) Zachar. II. 370.

Digitized by Google

1753. Der Aftermiether haftet dem Hauptvermiether nur nach Betrag des Aftermieth-Zinses, den er zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch schuldig ist, jedoch kann er keine Vorauszahlungen jenem entgegen halten.

Zahlungen, welche der Aftermiether kraft Geding des Mieth-Vertrags, oder kraft Ortsgebrauchs bewirkte, werden hierbei nicht als Voraus-Zahlungen betrachtet. *)

1754. Die kleinen Ausbesserungen muß der Miether 1720. auf eigene Kosten machen, wo nicht das Gegentheil bedungen ist; sie bestimmen sich durch den Ortsgebrauch; auf alle Fälle gehören dahin die Ausbesserungen

der Feuerherde, Rückenplatten, Einfassungen und Gestelle der Kamine;

des Verputzes des untern Theils der Wände in Zimmern- und Wohnungs-Zugehörden bis zur Höhe von vier Zoll, der einzelnen verbrochenen Pflastersteine und Steinplatten in Zimmern;

der Fensterscheiben, welche nicht durch Schloßen, oder andere außerordentliche, oder gewaltsame Zufälle zerbrechen, wofür der Miether nicht haftet;

der Thüren, Kreuzstöcke, bretternen Wand-Verschläge, Laden-Verschläge, Thür-Beschläge, Riegel und Schlösser.

1755. Jene kleine Ausbesserungen fallen jedoch den 1148. 1730. Miethern nicht zur Last, wenn nur Alter oder höhere Gewalt sie veranlaßt hat.

1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte zahlt der Vermiether, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

1757. Hausrath, der zur Einrichtung eines Hauses, 1716. Haus-Antheils, Ladens oder Wohnzimmers gemiethet wird, gilt im Zweifel für gemiethet auf so viel Zeit, als nach dem Ortsgebrauch, Häuser, Quartiere, Läden und Wohnzimmer selbst vermiethet werden.

1758. Bei eingerichteten (mit Hausrath versehenen) Wohnzimmern gilt der Mieth-Vertrag auf ein Jahr, auf einen Monat, auf einen Tag für geschlossen, je nachdem

*) Bewohner ärarischer Bauwesen. Anz. Bl. 1826. Nr. 77. Rettig §. 847.

Digitized by Google

ein jährlicher, monatlicher oder täglicher Mieth-Zins bedungen ist.

Fehlt es am Beweis bedungener Zinszieler, so wird die Miethzeit nach Ortsgebrauch gerichtet.

1738. 1759. Bleibt der Miether eines Hauses oder einzelner Wohnzimmer nach Ablauf einer schriftlich bedungenen Bestand-Zeit in dem Genuß, ohne Widerspruch des Vermiethers; so gilt die Miethe unter den vorigen Bedingungen, für die durch Ortsgebrauch bestimmte Zeit, als erneuert, und er kann sie weder verlassen, noch daraus vertrieben werden, ohne vorhergegangene ortsherkömmliche Aufkündigung.

1766. 1760. Wird der Vertrag aus Schuld des Miethers aufgehoben, so muß dieser von der zur Wieder-Vermiethung erforderlichen Zeit die Miethe zahlen, neben dem Schaden, der etwa aus dem Mißbrauch der Sache noch entstanden seyn mag. *)

1761. Der Vermiether darf nicht vor der Zeit von dem Vertrag abgehen, auch wenn er das vermiethete Haus selbst bedarf, wenn er sich diese Befugniß nicht bedungen hat.

1889. 1762. Ist in dem Mieth-Vertrag die Selbstbeziehung des Hauses vorbehalten; so muß vorher eine ortsgewöhnliche Aufkündigung urkundlich vorausgehen.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Regeln der Pachtverträge.

1717. 1763. Wer auf Theilbau (d. i. so, daß die Früchte mit dem Verpachter getheilt werden) pachtet, kann das Gut nicht in Afterpacht geben, noch seinen Pacht einem Andern übertragen, ohne ausdrücklich dazu erhaltene Erlaubniß.

1764. Im Uebertretungs-Fall hat der Eigenthümer das Recht, den Genuß wieder an sich zu ziehen, und an den Pächter wegen des Schadens der Nicht-Vollziehung des Pacht-Vertrags sich zu halten.

1617. 1765. Gibt ein Pacht-Vertrag den Flächen-Inhalt

*) Br. VI. 201.

der Grundstücke geringer oder größer an, als er wirklich ist, so begründet dieses eine Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtzinses nur in den unter dem Titel: Von dem Verkauf ausgedruckten Fällen nach den dort angegebenen Regeln. *)

1766. Wenn ein Pächter das Gut nicht mit Vieh und Geräthschaft versieht, wie es zu dessen Bau nöthig ist; wenn er es in Unbau kommen läßt; wenn er es nicht als guter Hauswirth benutzt, wenn er von Pachtzubehörden einen bestimmungswidrigen Gebrauch macht, überhaupt, wenn er die Gedinge des Pacht-Vertrags nicht erfüllt, und daraus für den Verpachter Schaden erwächst; so kann dieser nach Umständen den Pacht-Vertrag aufheben lassen. 1725. 1741. 1752.

Erfolgt die Aufhebung aus Schuld des Pächters, so ist dieser nach dem 1764. Satz zur Entschädigung verbunden. 1760.

1767. Jeder Pächter eines Landguts muß an dem im Pacht-Vertrag bestimmten Ort seine Erzeugnisse aufspeichern.

1768. Jeder Pächter ist bei Vermeidung der Schadloshaltung schuldig, den Eigenthümer von allen Eingriffen zu benachrichtigen, die gegen dessen Grundstücke etwa unternommen werden. 1127.

Diese Benachrichtigung muß in der Zeit geschehen, welche für gerichtliche Vorladungen nach Verschiedenheit der Orts-Entfernung vorgeschrieben ist.

1769. Ist der Pacht auf mehrere Jahre geschlossen, und es geht in diesem Zeitraum eine Ernte ganz oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grund, so ist der Pächter berechtigt, einen Nachlaß am Pachtzins zu verlangen, wenn er durch die vorhergehende Erndte nicht schon entschädigt ist.

Dieser Nachlaß kann jedoch nicht eher, als am Ende der Pachtjahre bestimmt werden, wo der Gewinn aller Jahre damit ausgeglichen werden muß.

Unterdessen kann der Richter den Pächter ermächtigen, nach Verhältniß des erlittenen Verlusts bis dahin einen Theil des Pachts inne zu halten. **)

---

*) Annalen VII. 337.

**) Trefurt p. 288.

Digitized by Google

1769 a. Wer Nachlaß begehren will, muß gleich nach erlittenem Schaden dessen gerichtliche Aufnahme betreiben.

1770. Ist der Pacht nur auf ein Jahr geschlossen, und ein Verlust trifft alle, oder doch die Hälfte der Früchte, so ist dem Pächter ein verhältnißmäßiger Theil des Pacht-Zinses zu erlassen.

Er ist nicht befugt, Nachlaß zu fordern, so lang der Verlust unter der Hälfte bleibt.

1771. Dem Pächter gebührt kein Nachlaß wegen Verlusts der Früchte die schon geschnitten waren, nur bei dem Theil-Bau hat der Eigenthümer seinen Theil am Verlust der Erndte zu tragen, vorausgesetzt, daß der Pächter nicht in Verzug war, ihm solchen abzuliefern.

Der Pächter kann eben so wenig Nachlaß wegen eines Schadens fordern, dessen Veranlassung schon bei Schließung des Pachts vorhanden und bekannt war.

1302. 1772. Durch ausdrückliche Uebereinkunft können auch die Zufälle von dem Pächter übernommen werden.

1773. Ein solches Geding geht nur auf gewöhnliche Zufälle, als Hagel, Blitz, Frost, Dürre, Abfallen der Trauben-Beeren, u. s. w.

Es ist auf außerordentliche Zufälle nicht auszudehnen, als Kriegs-Verheerungen oder ungewöhnliche Ueberschwemmungen, wenn der Pächter nicht alle vorgesehene und unvorgesehene Zufälle übernommen hat. *)

1774. Bei der mündlichen Verpachtung gilt die Vermuthung, sie sey auf so lange Zeit geschlossen, als erforderlich ist, damit der Pächter allen Nutzen des gepachteten Grundstücks genießen könne.

Die Verpachtung einer Wiese, eines Weinbergs, und jedes andern Grundstücks, dessen Nutzen in Jahres-Zeit ganz gezogen wird, gilt daher auf ein Jahr.

Die Verpachtung der Aecker, welche nach Fluren, (Zelgen) und Jahrszeiten gebaut werden, gelten im Zweifel für so viel Jahre, als Feld-Fluren sind.

1775. Jeder auch mündliche Pacht hört kraft Gesetzes

*) Hohnh. III. 222. N. Jahrb. I. 414.

auf, sobald seine nach dem vorhergehenden Satz zu ermessende Zeit verstrichen ist.

1776. Bleibt der schriftliche Pächter nach Ablauf der bedungenen Pacht-Zeit unangefochten in dem Pacht, so entsteht hiedurch eine neue stillschweigende Pachtung; ihre Wirkung richtet sich nach dem 1774. Satz.

1777. Der abziehende Pächter muß dem Nachfolger in der Bewirthschaftung die nöthige Wohnung und die Erfordernisse der Arbeiten des folgenden Jahrs überlassen, hinwiederum muß der antretende Pächter dem Abgehenden noch die nöthige Wohnung und Erfordernisse zum Verbrauch des Vieh-Futters und zur Einheimsung der noch übrigen Erndte frei lassen.

In einem wie im andern Fall ist sich jedoch nach dem Lands-Gebrauch zu richten.

1777 a. Daher kann diese Regel da gar nicht anschlagen, wo die Bewirthschaftungs-Gebäude darauf nicht eingerichtet sind, und nur ein Aufeinanderfolgen der Pächter üblich ist.

1778. Der abziehende Pächter muß ebenfalls Stroh 2052.
und Dünger eines Jahrs, wenn er bei seinem Eintritt in den Pacht sie vorgefunden hat, zurücklassen; selbst alsdann, wenn er diese Gegenstände nicht empfangen hat, kann der Eigenthümer gleichwohl für einen Anschlag sie an sich ziehen. *)

Drittes Kapitel. **)

Von dem Dienst-Verding.

1779. Es gibt drei Hauptgattungen des Bestands,

---

*) Br. VI. 202.

**) Vom Staatsdienste. Hohnh. V. 250. N. Jahrb. I. 283. Hohnh. VI. 182. — Hohnh. I. 315. V. 374. VI. 182. Annalen IV. 1. 239. N. Jahrb. I. 118. 283. III. 155. — Staatsdienerrechte. Regbl. 1804. XXXI. VII. Const. Ed. — Aufhebung dieses Ed. Regbl. 1809. XLVII. Regbl. 1810. XLVIII. — Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Civil-Staatsdiener. Regbl. 1819. IV. nebst den übrigen Verordnungen s. Beil. Nr. 89. Verf. Urk. §. 24. Hohnh. III. 143. V. 249. — Entlassung. Hohnh. V. 7. ff. 376. Annalen III. 131. — Pensio-

Digitized by Google

welcher Arbeit, Dienſte und Gewerbgeſchäfte zum Gegenſtand hat: *)

1) der Vertrag mit Dienſtboten und Handarbeitern, die einem andern ihre Dienſte verdingen;
2) der Vertrag mit Land- und Waſſer-Fuhrleuten, die gedungen werden, Perſonen oder Waaren von einem Ort zum andern zu führen;
3) der Vertrag mit Unternehmern, denen ein Werk nach Preis und Ueberſchlag oder in Bauſch und Bogen verdungen wird.

Erſter Abſchnitt.

Von Verdingung der Dienſtboten und Arbeiter.

1366. 1780. Seine Dienſte darf man nur auf beſtimmte Zeit oder für beſtimmte Unternehmungen verdingen. **)

2273. 1781. Dem Dienſtherrn oder Meiſter wird auf ſeine eidliche Verſicherung geglaubt: ***)

1) über die Größe des Lohns;
2) über deſſen Zahlung vom verfloſſenen Jahr;
3) über die Abſchlags-Zahlungen des laufenden Jahrs.

1781 a. Dieſe Verſicherung kann jedoch nur zugelaſſen werden, wo nicht der Dienſtbote aus Abrechnungs-Büchlein oder andern Urkunden, oder aus glaubwürdigen, nicht von Nebengeſinde allein ausgehenden Zeugniſſen das Gegentheil darlegt, oder der Herr we-

---

ſtirung. Hohnh. IV. 213. N. Jahrb. I. 114. 284. Annalen I. 388. II. 42. 193. III. 1. 62. 131. V. 155. VI. 82. 181. 271. VIII. 31. — Wittwenpenſionsgehalte ꝛc. der Lehrer verſch. Anſtalten. Geſetz. Regbl. 1832. IV. — Standes- und Grundherrliche Diener. Hohnh. V. 6. ff. 251. N. Jahrb. I. 113. 285. Annal. I. 361. IV. 310. V. 186. 253. VI. 85. 341. — Gemeindsdiener. Annalen II. 79. 252. III. 61.

*) Br. VI. 203.

**) Geſinde-Ordnung. Regbl. 1809. XIX. Rettig §. 920—938. Hohnh. V. 249. Annalen IV. 118. V. 272.

***) Br. VI. 204.

Digitized by Google

gen seiner Wahrhaftigkeit oder Zahlungsredlichkeit einen übeln Ruf wider sich hat. *)

Zweiter Abschnitt.

Von Fuhr- und Schiff-Leuten. **)

1782. Fuhrleute und Schiffleute haben für die Auf- 1952. 2060 1.
bewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen gleiche Verbindlichkeiten mit den Gastwirthen, wovon unter dem Titel von der Hinterlegung zur sichern Hand gehandelt wird.

1783. Sie haften nicht nur für das, was in ihr HG. 163.
Schiff oder Fuhrwerk schon aufgenommen, sondern auch für das, was ihnen im Hafen oder in der Niederlage auf ihr Schiff oder Fuhrwerk zur Ladung überliefert worden ist. ***)

1783 a. Für unterwegs aufgegebene Sachen haften sie nur, so weit sie selbst Empfänger sind, oder ihre Unterbedienten als Geschäftsträger für Fracht-Annahme aufgestellt haben.

1784. Sie haften für Verlust und Beschädigung der 1148.
ihnen anvertrauten Sachen, so weit sie nicht beweisen, daß Zufall oder Gewalt solche veranlaßt habe.

1785. Die Unternehmer der Land- und Geschwind-Kutschen oder der Markt-Schiffe, so wie die Unternehmer öffentlicher Wagen-Anstalten müssen über aufgegebenes Geld, Waaren und Pakete ein Buch halten.

1786. Die Unternehmer und Führer der Land- und Geschwind-Kutschen und öffentlichen Wagen-Anstalten, so wie die Schiffs-Herren und Schiffs-Meister unterliegen besondern Verordnungen über ihre Verpflichtungen gegen die übrigen Staatsbürger. Das weitere bestimmen die Handels-Gesetze.

---

*) Trefurt p. 288.
**) Zachar. II. 373. Trefurt p. 289.
***) Annalen VI. 34.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von Werkverdingen auf Preis und Ueberschlag oder in Bausch und Bogen.*)

1787. Bei Verdingung eines Werks kann man in dem Vertrag entweder nur Leistung der Arbeit und des Kunstfleißes, oder zugleich die Lieferung des Werkstoffs andingen. **)

1788. Geht ein Werk, wozu der Unternehmer Stoff lieferte auf welche Art es sey, vor der Ablieferung zu Grund, so trifft der Verlust den Unternehmer, wenn der Besteller nicht in Verzug der Uebernahme ist.

1789. Liefert der Unternehmer nur Arbeit oder Kunstfleiß, und die Sache geht zu Grund; so haftet jener für weiter nichts als für sein Versehen.

1790. Jedoch hat in diesem Fall der Unternehmer obgleich die Sache ohne sein Versehen zu Grund geht, keine Forderung wegen Arbeitslohns, wenn nicht das Werk schon für gut angenommen, oder der Besteller im Prüfungs-Verzug ist, oder die Sache durch Fehler des Werk-Stoffs zu Grund ging.

1352. 1386. 2270. 1791. Bei einem Werk, das nach dem Stück oder Maaß bestellt ist, kann die Prüfung stückweis geschehen; — zahlt der Besteller den Uebernehmer nach Maaßgabe der gefertigten Arbeit, so gilt die Vermuthung, es seyen alle gezahlte Stücke für gut genommen worden. ***)

1792. Für ein im Ganzen in Bau genommenes Werk, das ganz oder zum Theil durch Fehler der Bauart oder des Bodens zu Grund geht, müssen der Baumeister und Bau-Unternehmer zehn Jahr lang gutstehen. †)

1792 a. Diese zehn Jahre fangen auch da, wo die Prüfung stückweise geschah, von der letzten Prüfung nach vollendeter Arbeit an.

---

*) Zachar. II. 374.
**) Hofnh. IV. 252. Annalen VII. 57.
***) Ann. V. 203.
†) Tref. p. 290.

Digitized by Google

1793. Hat ein Baumeister oder Bau-Unternehmer die Aufführung eines Gebäudes in Bausch und Bogen nach einem mit dem Eigenthümer des Bodens verabredeten Plan übernommen, so kann er weder wegen gestiegenen Preisen des Arbeits-Lohns oder des Baustoffs, noch wegen Veränderungen oder Zusätzen am ersten Plan, eine Preis-Erhöhung verlangen, wenn er zu den Veränderungen oder Zusätzen von dem Eigenthümer nicht schriftlich ermächtigt, und deren Preis verglichen worden ist. *)

1794. Der Besteller kann einseitig von einem in Bausch und Bogen geschlossenen Vertrag wieder abgehen, auch nachdem das Werk schon angefangen ist; nur muß er alsdann den Unternehmer für gehabte Kosten und Arbeit, auch für den Gewinn, den er bei dieser Unternehmung hätte machen können, entschädigen.

1795. Ein Werkverding erlöscht durch den Tod des 1122.
Werkmeisters, Baumeisters oder Unternehmers.

1796. Der Besteller muß jedoch nach Verhältniß des bedungenen Preises den Werth der fertigen Arbeit und des zubereiteten Werkstoffs, so weit beide ihm nützlich seyn können, den Erben bezahlen.

1797. Der Unternehmer haftet für die Handlungen seiner Arbeits-Leute.

1798. Maurer, Zimmerleute und andere Arbeitsleute, die bei der Errichtung unternommener Gebäude oder anderer Werke gebraucht werden, haben keine Klage wider den Bauherrn, sondern nur einen Zugriff auf das, was dieser zur Zeit ihrer Klage dem Unternehmer noch schuldig ist.

1799. Die Maurer, Zimmerleute, Schlosser und andere Arbeitsleute, welche ihre Arbeit und Lieferungen zu einem bestimmten Preis unmittelbar verdingen, sind an die unter diesem Abschnitt vorgeschriebenen Regeln gebunden. Sie sind als Unternehmer für den Theil, den sie verfertigen, zu behandeln.

---

*) Ann. II. 128. — N. Jahrb. III. S. 45.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Von der Vieh-Verstellung. *)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1800. Die Vieh-Verstellung ist ein Vertrag, wodurch ein Theil dem Andern eine gewisse Anzahl Viehs, um es einzustellen, zu füttern und zu pflegen, unter gegenseitig beliebten Bedingungen überläßt.

1801. Es giebt mehrere Arten der Vieh-Verstellung.

Die einfache Art das Vieh einzustellen.

Die Einstellung des Viehs zur Hälfte, endlich

die Einstellung bei seinem Pächter oder Theilbauer.

Es giebt noch eine vierte Vertragsart, die nur uneigentlich Vieh-Verstellung heißt.

1802. Jede Gattung Vieh, das sich vermehrt, oder dem Ackerbau und Handel nutzt, kann verstellt werden.

1803. In Ermangelung besonderer Uebereinkunft richten sich diese Verträge nach folgenden Grundsätzen.

Zweiter Abschnitt.

Von der einfachen Viehverstellung. **)

1804. Die einfache Vieh-Verstellung ist der Vertrag, wodurch eine Heerde Vieh einzustellen, zu nähren und zu pflegen unter der Bedingung übergeben wird, daß der Einsteller die Hälfte des Zuwachses an jungem Vieh für sich haben, zugleich aber auch den Verlust zur Hälfte tragen soll.

1805. Der Einsteller wird durch den bloßen Anschlag nicht Eigenthümer des Viehs, sondern im Zweifel hat die Ab-

*) Zachar. II. 375.
**) Zachar. II. 376.

Digitized by Google

schätzung nur den Zweck, Verlust oder Gewinn am Ende der Vertrags-Zeit zu bestimmen.

1806. Der Einsteller ist schuldig, als guter Hauswirth für die Erhaltung des Viehs zu sorgen.

1807. Für einen Zufall hat er nur dann zu haften, wenn von seiner Seite ein Versehen vorherging, ohne welches der Verlust nicht erfolgt seyn würde.

1808. Entsteht hierüber Streit, so muß der Einsteller den Zufall beweisen, und der Versteller beweiset das Versehen, dessen er den Einsteller beschuldigt.

1809. Wird der Einsteller frei gesprochen, weil der Verlust nur zufällig war, so muß er gleichwohl über die Häute der Thiere Rechnung thun, so weit sie für den Eigenthümer benutzt werden durften.

1810. Geht alles Vieh ohne Verschulden des Einstellers zu Grund, so trägt der Versteller den Verlust.

Geht nur ein Theil zu Grund, so wird der Verlust nach dem ursprünglichen Anschlag und nach der Schätzung des Werths zu Ende der Verstellungs-Zeit gemeinschaftlich getragen.

1811. Man kann nicht bedingen: 1855.

1) daß der Einsteller den Verlust des Viehs allein tragen soll, der sich durch bloßen Zufall ohne sein Versehen ereignet;
2) noch daß sein Antheil am Verlust größer seyn soll, als am Gewinn;
3) noch daß der Versteller am Ende der Vertrags- 1819. 1823.
Zeit mehr als das von ihm hergegebene Vieh voraus hinnehmen soll.

Jedes ähnliche Geding ist ungültig.

Der Einsteller allein bezieht den Nutzen der Milch, des Düngers, und der Arbeit des an ihn verstellten Viehs.

Wolle und Zuwachs am jungen Vieh werden getheilt.

1812. Der Einsteller darf über kein Stück Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptstamm oder zum Zuwachs gehören, ohne Bewilligung des Verstellers schalten; aber auch

Digitized by Google

dieser kann ohne Bewilligung des Einstellers hierüber nicht verfügen.

2102. 1813. Ist derjenige, an den das verstellte Vieh überlassen wird, ein fremder Pächter, so muß die Verstellung dem Guts-Eigenthümer angezeigt werden; sonst kann dieser das Vieh für seine Forderung an den Pächter in Beschlag nehmen und verkaufen lassen.

1814. Der Einsteller darf die Schafschur ohne Benachrichtigung des Verstellers nicht vornehmen.

1815. Ist in dem Vertrag die Zeit der Verstellung nicht bestimmt; so werden dafür drei Jahre angenommen.

1184. 1816. Der Versteller kann früher die Auflösung begehren, wenn der Einsteller seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

1817. Bei Endigung der Vieh-Verstellung ist eine neue Schätzung des Viehs vorzunehmen.

Der Versteller nimmt so viel Vieh von jeder Gattung, als die Anfangs-Schätzung beträgt, voraus; das Uebrige wird getheilt.

Ist so viel Vieh nicht mehr übrig, als der Ertrag der Anfangs-Schätzung fordert; so nimmt der Versteller was übrig geblieben ist, und die Parteien berechnen sich über den Verlust.

Dritter Abschnitt.

Von der halbtheiligen Vieh-Verstellung.

1842. 1818. Die halbtheilige Vieh-Verstellung ist eine Gesellschaft, worin jeder Theil die Hälfte des bei dem Einen von ihnen einzustellenden Viehs anschafft, das nachmals für Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt.

1811. 1823. 1819. Der Einsteller benutzt, wie bei der einfachen Vieh-Verstellung, allein die Milch, den Dünger und die Arbeit des Viehs.

Der Versteller hat nur ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachses an jungem Vieh.

Jede hievon abweichende Uebereinkunft ist ungültig,

Digitized by Google

wenn der Versteller nicht zugleich Eigenthümer der Meyerey ist, die der Einsteller im Pacht oder Theilbau hat.

1820. Alle übrigen Regeln der einfachen Vieh-Verstellung sind auf die halbtheilige ebenfalls anwendbar.

Vierter Abschnitt.

Von der Vieh-Verstellung an den Zins- oder Theil-Pächter.

§. I.

Von der Vieh-Verstellung an den Zins-Pächter.

1821. Diese Vieh-Verstellung, die man auch zu eisernem Vieh nennt, ist diejenige, wodurch der Eigenthümer einer Meyerey sie mit der Bedingung in Pacht giebt, daß der Pächter am Ende der Pachtjahre so viel Vieh zurücklassen soll, als dem Anschlag desjenigen, das er zum Antritt empfing, an Werth gleich kommt. 521.

1822. Der Anschlag des Viehs, das dem Pächter überlassen wird, macht ihn nicht zum Eigenthümer, überträgt aber auf ihn die Gefahr desselben. 1811. 1819.

1823. Dem Pächter gehört aller Nutzen während der Pachtzeit, so weit nicht das Gegentheil bedungen ist.

1824. Von dem eisernen Vieh gehört der Dünger nicht unter die Vortheile, welche der Pächter als sein freies Eigenthum betrachten kann; er gehört zur Meyerey und muß ausschließlich zu deren Nutzen verwendet werden.

1825. Der zufällige Verlust, wenn er auch alles Vieh träfe, ist ohne Ausnahme für Rechnung des Pächters, wenn nichts anders abgeredet ist.

1826. Der Pächter ist nicht berechtigt, am Ende der Pachtung das Vieh gegen Zahlung des ursprünglichen Anschlags an sich zu ziehen; er muß einen Viehstand zurücklassen, der demjenigen, den er empfangen hat, am Werth gleich kommt. 2062.

Was etwa abgeht, muß er zahlen, und nur der Ueberschuß gehört ihm.

Digitized by Google

§. II.

Von der Vieh-Verstellung an den Theil-Bauer.

1827. Geht der Viehstand ohne Verschulden des Einstellers völlig zu Grund, so trifft der Verlust den Versteller.

1828. Man kann bei diesem Vertrag bedingen:

1) daß der Einsteller seinen Antheil an der Scheerwolle dem Verpachter für einen Preis überlasse, der unter dem gewöhnlichen und laufenden ist;
2) daß der Versteller einen größern Antheil am Nutzen habe;
3) daß er die Hälfte der Milch erhalte.

1855. Unerlaubt ist das Geding, daß der Pächter allen Verlust allein zu tragen habe.

1829. Diese Vieh-Verstellung endigt sich mit dem Pacht der Meyerey.

1830. Sie ist übrigens allen Regeln der einfachen Vieh-Verstellung unterworfen.

Fünfter Abschnitt.

Von der gemeinen aber uneigentlichen Vieh-Verstellung. *)

1831. Wer Melkvieh einem Andern gibt, um es einzustellen und zu füttern, der behält Gefahr und Eigenthum, und die geworfenen Jungen sind der einzige Ertrag den er inzwischen davon hat.

1831 a. Das Vieh muß in diesem Fall tüchtig seyn, trächtig zu werden und Milch zu geben, sonst hat der Einsteller anderes Vieh und Entschädigung zu fordern.

1831 b. Es kann bedungen werden, daß die Jungen theilbar werden, und dagegen ein Milch-Zins in Milch oder Geld gegeben werde, der jedoch den Gewinn des Einstellers aus den Jungen nicht übersteigen darf.

---

*) Trefurt p. 290.

Digitized by Google

1831 c. Der Vertrag kann auch so geschlossen werden, daß der Einsteller die Hälfte des Werths des einstellenden Viehes zahle, aldann gehört ihm die Hälfte der Jungen ohne Vergütung, und er trägt die Gefahr mit, und hat, sobald das Vieh zu Dritt steht, die Wahl, das alte Thier oder die beiden Jungen für sich zu nehmen.

1831 d. Die Zeit der Einstellung kann willkührlich bedungen werden, wo die Jungen nicht theilbar werden; wo diese Theilbarkeit eintritt, muß sie wenigstens dauern, bis das Vieh zu Dritt steht.

* Fünftes Kapitel.

Von Schupflehen oder Todbeständen. *)

1831 a a. Der Vertrag, womit Jemand den Besitz und Genuß einer Liegenschaft einem Andern bis an seinen Tod gegen einen bestimmten mäßigen Zins verleihet, ist Todbestand (Schupflehen) **)

1831 a b. Er kann auch zugleich auf die Ehefrau, oder auf diese und auf ein Kind, mithin zu zwei oder drei Leibern begeben seyn.

1831 a c. Er kann mit oder ohne Ehrschatz oder Preis für die Ueberlassung geschlossen werden. ***)

1831 a d. Das Besitzrecht geht durch den bloßen Vertrag 1158.
kraft Gesetzes auf den Todbeständer über. †)

1831 a e. Der Todbeständer hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutznießers, und soviel den Zins betrifft jene eines Gültgebers, vorbehaltlich ausdrücklich gemachter oder nach Landsgebrauch stillschweigend zu unterstellender ändernder Gedinge. ††)

1831 a f. Nachlaß am Zins hat er nicht nur in jenem Fall, 710 f f.
der einen Gültnachlaß begründet, sondern, wenn der Zins in Gleichheits-Verhältnissen zum Guts-Ertrag steht, weiter auch aldann zu fordern, wenn zwei oder mehrere Jahre hintereinander, durch nicht übernommene Zufälle, mehr als die Hälfte des Ertrags des Bestand-

---

*) Steuerzahlung bei Schupflehen. Regbl. 1832. LX. — Tref. p. 280. folg. — Gesetz über Wiederverleihung heimgefallener Schupflehen. Regbl. 1833. XLVIII. Beil. Nr. 90.

**) Annalen VII. 279.

***) Hohnh. I. 276. Annalen II. 177.

†) Annalen III. 301. V. 229.

††) Hohnh. VII. 65.

Digitized by Google

guts zu Grund geht, doch nur halb so viel als in gleichem Fall ein Zeitpächter würde fordern können.

1831 a g. Der Todbestand kann nur mit Einwilligung des Bestandgebers oder wegen von ihm auf das Gut bewilligter Schulden gültig verkauft werden. Im Verkaufs-Fall tritt der Käufer nicht für die übrige Zeit des Verkäufers, sondern für sich selbst ein.

1831 a h. Ein tauglicher Leibes-Erbe des Todbeständers hat das Vorrecht auf die Erneuerung des Todbestands vor Fremden.

*Sechstes Kapitel.

Von Erblehen oder Erbbeständen.*)

1831 b a. Wo Jemand einem andern den Besitz und Genuß eines Guts gegen einen jährlichen mäßigen Zins für sich und Erben übergibt, da ist der Vertrag ein Erbbbestand. **)

530. 1831 b b. Der Erbbestand kann auf gewisse bestimmte Gattungen und Grade von Erben gegeben seyn, oder auf Leibes-Erben, oder auf alle Erben, oder auf Erben und Erb-Nehmer.

Der erste vererbt sich nur auf die bestimmt ausgedrückte Zahl und Gattung der Erben.

Der zweite geht auf alle vom ersten Erwerber abstammende Nachkommen über.

Der dritte erstreckt sich auch auf Seiten-Verwandten des ersten Erwerbers in erbfähigen Graden.

Der vierte endlich umfaßt auch Geschenk- und Vermächtniß-Nehmer des jeweiligen Beständers. ***)

1831 b c. Wo ein Bestand auf Erben ohne bestimmenden Beisatz gegeben ist, da sind nur Leibes-Erben, aber alle, darunter zu verstehen, wenn nicht der Landsbrauch einer Gegend einen andern Sinn sicher angibt.

1831 b d. Der Erbbestandvertrag kann nicht bedingen, daß eine von der gesetzlichen Ordnung abweichende Art der Vererbung in dem Erblehn statt finde.

---

*) Veräußerung von Erblehen. Regbl. 1808. XXIX. — Allodification. Regbl. 1826. XV. — Tref. p. 284. ff.

**) Hohnh. II. 192. IV. 109. 121. ff. VI. 267—283. N. Jahrb. IV. 46. Annalen I. 26. 121.

***) Hohnh. III. 9.

Digitized by Google

1831 b e. Der Erbbeſtänder hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines nutzbaren Eigenthümers, und ſo viel den Zins betrifft, jene eines Gültgebers, ſo weit nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch Landsbrauch, Ausnahmen bedungen ſind. *)

1831 b f. Die Sätze a c. a d. auch a f. und a g. im Kapitel von Todbeſtänden finden auch hier ihre Anwendung: außer bei Erbbeſtänden auf beſtimmte Erben, wo der Käufer nur in das Recht des Verkäufers, mithin in deſſen Erb-Grad eintritt.

1831 b g. Zu einer Veräußerung an einen nicht erbberechtigten, ſonſt aber für Leiſtung der Erblehnspflichten ſichern Beſitzer, kann die Einwilligung nicht verſagt werden, außer bei einem Erbbeſtand der auf unbeſtimmte Zahl von Erben lautet, und auf dem Heimfall ſteht.

1831 b h. Tritt durch Veräußerung ein nicht erbberechtigter Beſitzer in den Beſtand, ſo muß er für die Aufnahme zum Gut an den Grund-Eigenthümer einen Handlohn zahlen, der, wo er nicht niederer bedungen iſt, in dem fünfzigſten Theil des Kaufwerths beſteht; höher darf er nicht geſetzt werden. **)

1831 b i. Der Erbbeſtandbrief muß bei jedem Eintritt eines andern Beſitzers in den Genuß erneuert werden. Es kann, jedoch nur durch ausdrückliches Geding, feſtgeſetzt ſeyn, daß auch bei jedem Eintritt eines neuen Beſitzers in das Grund-Eigenthum auf vorausgegangene Aufforderung von Seiten des letztern die Erneuerung geſucht werden müſſe.

1831 b k. Außer dem was ähnliche Vertrags-Verbindlichkeiten überhaupt auflöſet, kann der Richter auf Anrufen den Erbbeſtand auch für erloſchen erklären: ***)

wegen in geeigneten Fällen in Zeiten nicht geſuchter Erneuerung des Beſtandbriefs;

wegen grobem oder halsſtarrigem Mißbrauch der beſtandenen Sache;

wegen unberechtigtem Verkauf des Erbbeſtands;

wegen zweijähriger Nichtzahlung des Zinſes, wenn nach mehrmaligem urkundlichem Mahnen der dritte verfällt, ehe der Rückſtand bezahlt iſt.

Der letzte Fall iſt ſtreng zu richten; in den drei erſten kann der

---

*) Regbl. 1832. LX. Hohnh. II. 193. VI. 278. Annalen I. 353. IV. 185.

**) Hohnh. IV. 121. N. Jahrb. IV. 49. Annal. II. 29. V. 263. VI. 95.

***) Hohnh. I. 287. V. 212. Br. VI. 205. Arch. III. 15.

Digitized by Google

Richter auch gegen Erlegung einer statt Schadens-Ersatz dienenden billigen Geldbuße an den Bestandgeber den Verfall des Bestandes nachsehen, wenn der Erbbeständer seinen Fehler zwar nicht ganz aber doch ziemlicher Maaßen entschuldigen kann.

1831 b l. Es kann nicht bedungen werden, daß der Erbbeständer die Erfüllung seiner Obliegenheiten durch besonderes Gelübde an den Erblehn-Eigenthümer versichern sollte.

Neunter Titel.

Von dem Gesellschafts-Vertrag.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen. *)

1832. Der Gesellschafts-Vertrag ist die Uebereinkunft zweier oder mehrerer Personen, etwas zusammen zu werfen, damit daraus ein Gewinn entstehen möge, den sie unter sich theilen.

HG. 34. 854. 1806. 1833. Jeder Gesellschafts-Vertrag erfordert erlaubte Gegenstände und Rücksicht auf gemeinschaftlichen Vortheil.

Jeder Gesellschafter muß Geld oder Geldes Werth, oder die Benutzung seiner Kräfte einwerfen.

1341. HG. 41. 1834. Alle Gesellschaften müssen schriftlich geschlossen werden, sobald das Einbringen den Werth von fünf und siebenzig Gulden übersteigt.

Zeugen-Beweis gegen den Inhalt des schriftlichen Gesellschafts-Vertrags, oder über denselben hinaus, oder über Reden, die vor, während und nach dem Abschluß vorge-

*) Zachar. II. 377.

Digitized by Google

gefallen seyn sollen, ist unzuläßig, selbst bei einem Punkt, wo nur ein Werth unter fünf und siebenzig Gulden in Frage ist. *)

Zweites Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaften. **)

1835. Es gibt allgemeine und besondere Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von allgemeinen Gesellschaften.

1836. Allgemeine Gesellschaften gehen entweder auf alles gegenwärtige Vermögen, oder nur auf allen Gewinn.

1837. Eine allgemeine Güter-Gesellschaft ist diejenige, wodurch die Parteien alle zu solcher Zeit besitzende, bewegliche und unbewegliche Güter, und den daraus hoffenden Gewinn zusammen schießen.

Sie dürfen auch jede andere Gattung des Gewinns 1526.
mit einwerfen. Von Gütern die ihnen durch Erbschaft, Schenkungen oder Vermächtnisse in der Folge etwa anfallen, wächst nur der Genuß dieser Gesellschaft zu; jede Uebereinkunft, welche auch das Eigenthum derselben dahin ziehen würde, ist verboten, und nur unter Ehegatten in Gemäßheit desjenigen, was ihrentwegen geordnet ist, erlaubt.

1838. Eine allgemeine Erwerbs-Gesellschaft umfaßt alles, was die Parteien durch ihren Fleiß, auf welche Art es sey, während der Gesellschaftsdauer erwerben. Die besitzende Fahrniß jedes Gesellschafters ist gleichfalls einbegriffen; die Liegenschaften des Einen oder des Anderen sind es nur zum Genuß.

---

*) Zachar. II. 378. Lauckh. II. S. 378. Ann. VI. 335. N. Jahrb. V. S. 303. Thilo Art. 1834. Nr. 1. 6. 7.

**) Zachar. II. 379.

Digitized by Google

1839. Eine allgemeine Gesellschaft, die ohne weitere Erklärung geschlossen wird, gilt nur für eine Erwerbs-Gesellschaft.

854. 907. 908. 1840. Keine allgemeine Gesellschaft kann bestehen, unter Personen, welche nicht fähig sind, wechselseitige Geschenke sich zu geben, oder denen es verboten ist, einander zum Nachtheil anderer Personen zu begünstigen.

Zweiter Abschnitt.

Von besondern Gesellschaften.

1841. Eine besondere Gesellschaft ist diejenige, die sich nur auf bestimmte Sachen, deren Gebrauch und Ertrag, bezieht.

1818. 1842. Der Vertrag, wodurch sich mehrere Personen für eine bestimmte Unternehmung oder für die Treibung eines Handwerks oder Gewerbs vereinigen, gehört zu den besondern Gesellschaften. *)

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich und gegen Dritte.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich.

1843. Die Gesellschaft fängt an mit dem Abschluß, wenn keine andere Anfangszeit bedungen ist. **)

1844. Die Dauer der Gesellschaft, welche der Ver-

*) Hohnh. II. 164. 174. 184. Annal. IV. 109. 161. f. Streitgenossenschaft. P. O. §. 95.

**) Zachar. II. 380.

Digitized by Google

trag nicht bestimmt, gilt auf Lebenszeit der Gesellschafter, vorbehaltlich der Einschränkung des 1869. Satzes; hat sie aber ein Geschäft von beschränkter Dauer zum Gegenstand, so gilt sie für die ganze Zeit der Geschäfts-Währung.

1845. Jeder Gesellschafter ist Schuldner der Gesellschaft für das zugesagte Einbringen. *)

Besteht solches in einem bestimmten Stück, dessen die 1626.
Gesellschaft entwährt wird, so ist ihr der Gesellschafter gleich einem Verkäufer zur Gewährleistung verbunden.

1846. Ein Gesellschafter, der ein zugesagtes Kapital 1153.
nicht einbringt, ist kraft Gesetzes auch ungemahnt schuldig, es von dem Tag an, wo er es einbringen sollte, zu verzinsen.

Eben so verzinst er das Geld, das er zu seinem alleinigen Vortheil aus der gemeinschaftlichen Kasse nimmt, von dem Tag der Erhebung an.

Alles vorbehaltlich der weitern Entschädigung, die etwa nach Umständen statt haben mag.

1847. Gesellschafter, welche die Benutzung ihrer Kräfte der Gesellschaft einbringen, sind schuldig, ihr jeden Gewinn zu berechnen, der mit solchen Beschäftigungs-Arten gemacht wird, welche Gegenstand dieser Gesellschaft sind.

1848. Hat Einer aus der Gesellschaft für seine besondere Rechnung eine verfallene Schuld an Jemand zu fordern, der an die Gesellschaft eine ebenmäßig fällige Summe schuldet; so muß eine von diesem Schuldner empfangene Zahlung an der Forderung der Gesellschaft und an der Seinigen nach Verhältniß beider Forderungen abgerechnet werden, selbst wenn er in seiner Quittung erklärte, daß er das Ganze auf seine eigene Forderung allein nehme.

Hat er dagegen laut seiner Quittung die ganze Zahlung von der Forderung der Gesellschaft abgerechnet, so muß es dabei bleiben.

1849. Hat Einer der Gesellschafter seinen ganzen Antheil einer gemeinschaftlichen Forderung erhoben, und der

*) Br. VI. 206. 207.

Digitized by Google

Schuldner ist seitdem zahlungsunfähig geworden; so muß Jener das Empfangene in die gemeinschaftliche Masse einwerfen, hätte er auch gleich die Quittung namentlich nur für seinen Theil ausgestellt.

1850. Jeder Gesellschafter muß der Gesellschaft allen Schaden ersetzen, den er durch sein Verschulden ihr zuzieht, und kann daran den Gewinn nicht abrechnen, den sein Fleiß ihr anderwärts verschaffte.

1807. 1851. Gesellschafts-Einbringen zum bloßen Genuß, wenn es aus bestimmten unverbrauchbaren Stücken besteht, bleibt auf Gefahr des einbringenden Eigenthümers.

Besteht es aus verbrauchbaren oder dem Verderben unterworfenen Sachen, und wird verzeichnet und angeschlagen in die Gesellschaft eingebracht; so ist es auf Gefahr der Gesellschaft, und der Einbringer kann mehr nicht zurück fordern, als den Anschlag.

1852. Jeder Gesellschafter hat ein Klagrecht wider die Gesellschaft auf die Summen, welche er für sie auslegt; auf die Verbindlichkeiten, welche er redlicher Weise in ihren Angelegenheiten übernimmt; und wegen der Gefahren, die von seiner Geschäftsführung unzertrennlich sind.

1853. Der Antheil eines jeden Gesellschafters am Gewinn und Verlust, der in dem Gesellschafts-Vertrag nicht bestimmt ist, richtet sich nach dem Beibringen eines Jeden in die Gesellschaft.

Der Antheil desjenigen, der nur seine Arbeit einbringt, wird demjenigen gleich berechnet, der auf die Einlage desjenigen Gesellschafters fällt, der am wenigsten einlegte. *)

1129. 1854. Haben die Gesellschafter Einem aus ihnen oder einem Dritten die Bestimmung der Antheile überlassen; so kann die von solchem erfolgende Bestimmung nicht angefochten werden, wenn sie der Billigkeit nicht augenscheinlich zuwider ist.

Keine Anfechtung findet statt, wenn der angeblich verletzte Theil, nachdem er wußte, daß die Bestimmung erfolgt

*) Zachar. II. 381.

sey, mehr als drei Monate verstreichen ließ, oder schon angefangen hat, jene Bestimmung zu vollziehen.

1854 a. Augenscheinlich unbillig ist ein Ermessen, das gleiche Arbeiten gegen einander oder gleiche Einlagen ungleich in Vortheilen und Lasten setzt, wenn die Ungleichheit wenigstens ein Zehendtheil ausmacht, ingleichem dasjenige, welches den Werth der Arbeit gegen bloße Einlagen über ein Viertel höher oder niederer anschlägt, als sie gemeiniglich zu gelten pflegt. *)

1855. Ein Geding, das Einem der Gesellschafter allein allen Gewinn zuwendet, ist ungültig. 1521. 1811.

Ungültig ist auch diejenige Uebereinkunft, wodurch das Einbringen eines oder mehrerer Theilhaber von allem Beitrag zum Verlust freigesprochen würde.

1856. Der Gesellschafter, dem durch ein besonderes Geding des Gesellschafts-Vertrags die Geschäfts-Besorgung aufgetragen ist, kann auch mit Widerspruch der übrigen Theilhaber alle dazu gehörigen Handlungen unternehmen, jedoch ohne Gefährde.

Während der Dauer der Gesellschaft kann ein solcher Auftrag ohne rechtmäßige Ursache ihm nicht abgenommen werden. Ward er ihm aber in einer späteren Urkunde ertheilt; so kann er wie jeder gemeine Auftrag widerrufen werden. **)

1857. Wird die Geschäfts-Besorgung mehreren Gesellschaftern aufgetragen, ohne ihre Verrichtungen zu bestimmen, auch ohne auszudrucken, daß Einer ohne den Andern nicht handeln soll; so kann Jeder von ihnen für sich allein alle dahin gehörigen Geschäfte besorgen.

1858. Ist aber bedungen, es soll Keiner derselben ohne den Andern etwas unternehmen; so kann, ohne neuen Vertrag, Einer von ihnen in Abwesenheit des Andern nichts vornehmen, selbst wenn es dem Andern alsdann unmöglich seyn sollte, zu der Geschäfts-Besorgung mitzuwirken. ***)

1858 a. Wo jedoch ein drohender Schaden nur durch unver-

*) Statt „gleiche" Arbeiten l. „ungleiche." Tref. p. 291.
**) Zachar. II. 382.
***) Tref. p. 292.

Digitized by Google

zügliche Einschreitung abzuwenden wäre, da gilt jedesmal jeder Gesellschafter, der zum Handeln der Nächste ist, auch für gewalthabend.

1859. Ist über die Art der Geschäfts-Besorgung in dem Vertrag nichts besonders festgestellt, so gelten folgende Regeln:

1) Die Gesellschafter haben gegenseitig Gewalt für einander die Geschäfte zu besorgen Was Jeder unternimmt, ist gültig, selbst für den Antheil seiner Gesellschafter, auch ohne deren Einwilligung eingeholt zu haben; jedoch können Letztere oder auch Einer aus ihnen gegen das Unternehmen Einsprache thun, ehe es vollbracht ist.

2) Jeder Gesellschafter darf sich der Sachen der Gesellschaft bedienen, jedoch nur zu einem üblichen Gebrauch und nicht gegen den Vortheil der Gesellschaft; er darf sie auf keine Art verwenden, welche die übrigen hindert, sich ihrer nach dem Maaß ihrer Rechte ebenfalls zu bedienen.

3) Jeder Gesellschafter fordert mit Recht an seine Mitgesellschafter, mit ihm die Kosten zu bestreiten, die nöthig sind, um die Gesellschaftssachen in gutem Stand zu erhalten.

4) Kein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der Andern an den gemeinschaftlichen Liegenschaften Neuerungen vornehmen, wenn er gleich glaubt, daß sie der Gesellschaft Vortheil bringen.

1860. Derjenige, dem die Geschäfts-Besorgung nicht aufgetragen ist, kann selbst die beweglichen Sachen der Gesellschaft nicht veräußern noch verpfänden.

1861. Jeder Gesellschafter kann auf seinen Antheil auch ohne Bewilligung seiner Mit-Gesellschafter dritte Personen zu sich in Gesellschaft nehmen; er kann ohne solche Zustimmung niemanden in die Hauptgesellschaft aufnehmen, auch wenn er deren Geschäfts-Besorgung hat.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit der Gesellschafter gegen Dritte. *)

1862. In andern als Handlungs-Gesellschaften haben die Theilhaber für die gemeinschaftlichen Schulden keine Sammt-Verbindlichkeit, und keiner kann die übrigen verbindlich machen, welche ihm hiezu nicht Gewalt gegeben haben. HG. 22.

1863. Die Gesellschafter haften dem Gläubiger, mit dem sie handeln, jeder für gleiche Summen und Theile, selbst dann, wann einer von ihnen an der Gesellschaft einen geringern Theil hätte, so fern nicht bei Eingehung des Handels die Verpflichtung dieses Letztern auf das Verhältniß seines Antheils an der Gesellschaft namentlich beschränkt worden wäre.

1864. Die Erklärung, eine Verbindlichkeit für Rechnung der Gesellschaft zu übernehmen, bindet nur denjenigen Gesellschafter, der sie thut, und nicht die übrigen, es sey dann, daß diese ihm Gewalt gegeben haben, oder das Empfangene in den Nutzen der Gesellschaft verwendet worden ist. **) 1241.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Gesellschafts-Auflösung.

1865. Die Gesellschaft wird aufgelöst: ***)

1) Durch Ablauf der Zeit auf die sie geschlossen war;
2) Durch den Untergang ihres Gegenstands, oder die Vollendung des Geschäfts:
3) Durch den natürlichen Tod eines der Gesellschafter;

---

*) Br. VI. 208. Zachar. II. 383.
**) Br. VI. 209.
***) Regbl. 1810. XXVI. Br. VI. 210. Hohnh. II. 167. f. 176. Zachar. II. 384.

Digitized by Google

4) Durch den bürgerlichen Tod, durch die Mundlos-Erklärung oder den Vermögens-Zerfall Eines aus ihnen;

5) Durch die Aufkündigung eines oder mehrerer Theilhaber.

1834. HG. 46. 1866. Die Verlängerung einer Gesellschaft auf bestimmte Zeit fordert eine schriftliche Urkunde in gleicher Form, wie der Gesellschafts-Vertrag.

1867. Wo einer der Gesellschafter versprochen hat, das Eigenthum einer bestimmten Sache in die Gemeinschaft einzulegen, da erlöscht der Gesellschafts-Vertrag für alle Gesellschafter, wenn die Sache zu Grund geht, ehe sie in die Gemeinschaft gekommen ist. *)

1851. Ja sie erlöscht auch durch den späteren Untergang der Sache, wenn nur der Genuß in die Gemeinschaft eingelegt ward, und das Eigenthum davon dem Einlegenden blieb.

Niemals wird sie durch den Untergang der Sache aufgelöst, wenn deren Eigenthum schon wirklich in die Gesellschaft eingebracht war.

1867 a. Wo die untergegangene Sache den ganzen oder doch den hauptsächlichsten Beitrag eines Gesellschafters nicht ausmachte; oder, wo sie nur als Geldwerth nicht als für den Zweck der Gesellschaft unentbehrlich eingelegt ward, und von dem, der sie einbringen sollte, mit Geld belegt werden will; oder, wo sie durch dessen Schuld unterging, und die anderen Gesellschafter auf Fortsetzung der Gesellschaft neben dem Ersatz der Einlage bestehen: da ist der Untergang kein Auflösungs-Grund.

1868. Das Geding, wornach, wenn Einer aus der Gesellschaft stirbt, sie mit dessen Erben oder unter den noch lebenden Theilhabern allein fortwähren soll, gilt. Im letzten Fall hat der Erbe des Verstorbenen kein anderes Recht, als seine Abtheilung von der Gesellschaft nach ihrer Lage zur Zeit des Absterbens zu verlangen, und er nimmt keinen Theil an dem weiteren Erfolg, außer soweit er eine nothwendige Folge desjenigen ist, was vor dem Tod des beerbten Theilhabers geschehen war. **)

---

*) Br. VI. 211.

**) Hohnh. V. 220.

Digitized by Google

1869. Nur Gesellschaften von unbestimmter Dauer können einseitig aufgekündet werden. Die Aufkündung geschieht durch eine allen Gesellschaftern bekannt gemachte Verzichtleistung, doch daß solche nicht unredlicher Weise, noch zur Unzeit geschehe.

1870. Die Entsagung ist unredlich, wenn sie von einem Theilhaber geschieht, um sich einen Gewinn allein zuzueignen, der für gemeinsame Rechnung zu machen gewesen wäre.

Sie geschieht zur Unzeit, wenn die Sachen in einer Lage sind, weswegen der Gesellschaft Verlust droht, wenn die Auflösung nicht verschoben wird.

1871. Um Gesellschaften von bestimmter Dauer ein- 1184.
seitig vor der Zeit aufzukünden, sind gerechte Ursachen erforderlich, wie z. B. wenn ein anderer Theilhaber sein Versprechen nicht erfüllt, wenn eine eingewurzelte Kränklichkeit Jemanden zu den Geschäften der Gesellschaft unfähig macht, oder andere Fälle, deren Rechtmäßigkeit und Erheblichkeit zu beurtheilen dem Ermessen der Richter überlassen bleibt. *)

1872. Die Regeln bei Erbschafts-Theilungen, für 883.
deren Form, und für die daraus unter den Mit-Erben entspringenden Verbindlichkeiten sind auf die Theilungen unter Gesellschafts-Gliedern ebenfalls anwendbar. **)

* * *

Verfügung über Handlungs-Gesellschaften.

1873. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind HG. 18.
auf Handlungs-Gesellschaften nur in jenen Punkten anwendbar, die mit den Handels-Gesetzen und Gebräuchen in keinem Widerspruch stehen.

---

*) Ann. III. 148.

**) Br. VI. 212. — Vorzugs-Recht auf Liegenschaften der Societät Bekk §. 37. Zachar. II. 385.

Digitized by Google

Zehnter Titel.

Von dem Leih- und Darleih-Vertrag.

1874. Es gibt zweierlei Gattungen der Leihe;

Die Eine über Sachen, die für einen Gebrauch gegeben werden, der ohne sie zu verbrauchen, erreichbar ist;

und die Andere über Sachen, die für den Verbrauch gegeben werden.

Die erste Gattung heißt Leihe;

Die zweite heißt Darleihe.

Erstes Kapitel.

Von dem Leih-Vertrag. *)

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Leih-Vertrags.

1127. 1875. Der Leih-Vertrag ist derjenige, in Gefolge dessen Einer dem Andern eine Sache zum Gebrauch übergibt, mit Vorbehalt der Rückgabe nach gemachtem Gebrauch.

1876. Wesentlich ist hierbei, daß der Gebrauch der Sache unentgeldlich überlassen werde.

1877. Der Ausleiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache.

1878. So weit etwas unverbrauchbar, und nicht dem Rechts-Verkehr entzogen ist, kann es Gegenstand dieses Vertrags seyn.

1122. 1879. Die Verbindlichkeiten aus dem Leih-Vertrag gehen beiderseits auf die Erben des Ausleihers und des Entleihers über.

Hat man indeß nur aus Rücksicht für den Entleiher,

*) Zachar. II. 391.

Digitized by Google

mithin ihm für seine Person geliehen; so dürfen die Erben die geliehene Sache nicht fortgebrauchen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Entleihers.*)

1880. Der Entleiher ist schuldig, als guter Hauswirth für die Bewahrung und Erhaltung der entliehenen Sache zu sorgen, er darf sich ihrer nur zu dem Zweck bedienen, für den sie durch ihre Natur oder durch die Uebereinkunft bestimmt ist; alles bei Vermeidung des Schaden-Ersatzes 1384.

1881. Gebraucht der Entleiher die Sachen zu andern Zwecken oder für längere Zeit, als er sollte, so muß er ihren etwaigen Verlust tragen, selbst wenn er von einem Zufall herrührte.

1882. Geht die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grund, gegen den durch den Gebrauch seiner eigenen der Entleiher sie hätte bewahren können, oder war er in dem Fall, nur eine von beiden erhalten zu können, und zog die seinige vor, so muß er für den Verlust der Andern haften. **)

1883. Ward die Sache bei der Uebergabe geschätzt, so trägt der Entleiher jeden, selbst zufälligen Verlust, wo nicht das Gegentheil bedungen ist.

1884. Für Verschlimmerungen der Sache die bloß durch den bestimmten Gebrauch ohne einiges Verschulden des Entleihers entstehen, haftet er nicht.

1885. Der Entleiher kann die Sache nicht innbehalten, um das, was ihm der Ausleiher schuldig ist. 1293 a.

1886. Kosten, welche der Entleiher für den Gebrauch der Sache aufwendet, kann er nicht zurückfordern.

1887. Haben mehrere zusammen eine und dieselbe Sache entlehnt, so sind sie dem Ausleiher sammtverbindlich. 1202.

---

*) Zachar. II. 392.
**) Br. VI. 213.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Ausleihers. *)

1888. Der Ausleiher kann die geliehene Sache nicht zurücknehmen, ehe die bedungene Zeit abgelaufen, oder, wo nichts ausbedungen ward, ehe der Zweck, wofür sie entlehnt wurde, erreicht ist.

1888 a. Der Ausleiher muß die zugesagte Sache in brauchbarem Stand übergeben: sah der Entleiher solche vor dem Vertrag, ohne etwas zu bedingen, oder nahm er sie an, wie sie ist, so ist der Stand in dem sie damals erschien, für hinlänglich brauchbar anzunehmen. **)

1761. 1889. Wenn jedoch früher bei dem Ausleiher ein dringendes und unvorgesehenes eigenes Bedürfniß eintritt, so mag der Richter nach Umständen den Entleiher anhalten, sie zurück zu geben. ***).

1890. Fällt während der Dauer der Leihe für die Erhaltung der Sache eine außerordentliche unvermeidliche und unverschiebliche Ausgabe vor, worüber der Entleiher bei dem Ausleiher nicht zuvor anfragen konnte; so muß dieser sie ihm ersetzen.

1890 a. Eine zweideutige Ausgabe bleibt dem Entleiher zur Last, wenn er damit nicht härter belastet wird, als es unter gleichen Umständen ein Miether gewesen seyn würde; andernfalls fällt sie ganz oder nach Umständen zum Theil auf den Ausleiher.

1641. 1891. Verborgene Mängel der geliehenen Sache, wodurch sie im Gebrauch schädlich werden kann, und welche der Ausleiher kannte, dem Entleiher aber nicht anzeigte, machen ihn zum Schadens-Ersatz verbindlich.

1891 a. Eine Leihe zum Behuf eines Geschäfts, das den Ausleiher allein, oder gemeinschaftlich mit, angeht, unterliegt nicht den Sätzen 1883. 1885. 1886. 1888. und 1889. sondern ist ersternfalls als Geschäftsführung, letzternfalls als Gesellschaft zu beurtheilen. †)

---

*) Zachar. II. 393.
**) Tref. p. 300.
***) Br. VI. 214.
†) Tref. p. 299.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von der Darleihe.

Erster Abschnitt.

Von der Natur der Darleihe. *)

1892. Die Darleihe ist ein Vertrag, dem zu Folge 1902.
Einer dem Andern von verbrauchbaren Sachen eine bestimmte Menge unter der Bedingung zu überliefern hat, daß letzterer ihm eben so viel in derselben Gattung und Menge einst wieder geben soll. **)

1893. Der Anleiher wird kraft des Darleih-Vertrags Eigenthümer der empfangenen Sache; er allein trägt ihren Verlust, wenn sie auf irgend eine Art zu Grund geht.

1894. Sachen, welche obwohl von einerlei Art, doch nicht gleichgeltend sind, wie z. B. Thiere, sind als solche nicht Gegenstand der Darleihe, sondern nur des Leih-Vertrags.

1895. Die Verbindlichkeit aus einer Geld-Anleihe beschränkt sich auf den Ersatz der im Vertrag ausgedruckten Geld-Summe nach ihrem Nennwerth. ***)

Sind vor der Zahlungs-Zeit die Geldsorten erhöht 1902.
oder abgewürdigt worden, so ersetzt der Schuldner die ihm gelehnte Geld-Summe nur nach ihrem Nennwerth in solchen Münzsorten, die im Umlauf sind.

1896. Die Regel des vorhergehenden Satzes fällt weg, wenn die Darleihe in Stücken oder Stangen geschehen ist. †)

1897. Der Schuldner, der Gold oder Silber in Stücken

---

*) Zachar. II. 394.

**) In Betreff der Darleihen ausl. Juden. Regbl. 1817. XXII. §. 4. 6. 7. Tref. 300. Roth I. Nr. 18. — Vom Bew. der Zahlung eines Darleihens durch Quittung. Hohnh. I. 72. folg.

***) Br. VI. 215. 216. 217. Tref. p. 247. Regbl. 1807. XXXVI.

†) Br. VI. 218.

Digitized by Google

oder Stangen, oder Lebensmittel und Waaren anlieh, muß sie allemal in gleicher Menge und Güte zurückgeben, wie viel auch immer deren Preis gestiegen oder gefallen sey.

1897 a. Wo nicht besondere Vertrags-Bestimmungen entscheiden, da muß der Darleiher die zugesagte Anleihe in landüblicher Güte, Gattung und Maaß oder Gewicht an seinem Wohnort dem Anleiher aushändigen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers. *)

1898. Bei der Darleihe hat der Darleiher eben die Verbindlichkeit, die im 1891. Satz für den Leih-Vertrag festgestellt ist.

1186. 1899. Der Darleiher kann die geliehenen Sachen nicht vor der bedungenen Zeit zurückfordern.

1900. Ist für die Wieder-Erstattung der Darleihe keine Zeit bestimmt, so kann der Richter dem Empfänger eine Frist nach Umständen gestatten.

1901. Ist nur bedungen, daß der Empfänger zahlen solle, wann er könne, oder wann er dazu die Mittel haben werde, so bestimmt der Richter ebenfalls die Zahlungs-Zeit nach Umständen. **)

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Anleihers.

507. 1892. 1902. Der Anleiher muß die geliehenen Sachen in gleicher Menge und Güte und zu der bedungenen Zeit wieder erstatten.

1903. Kann er dieses nicht, so zahlt er den Werth, welchen die Sache am vertragsmäßigen Tag und Ort der

*) Zachar. II. 395.

**) Unterstütz. aus Stiftungen. X. Organ. Ed. 1803. Art. 52. Lit. f. g. Anz. Bl. 1835. Nr. 98.

Digitized by Google

Zahlung hat; sind Zeit und Ort nicht bestimmt, so geschieht die Zahlung in dem Preis, den sie am Tag und Ort der zu Stand gekommenen Darleihe hatte.

1904. Der Anleiher, welcher die ihm geliehenen Sachen oder deren Werth zur bedungenen Zeit nicht wieder erstattet; muß von dem Tag der Einklagung an die Zinsen zahlen.

Drittes Kapitel.

Von der verzinslichen Darleihe. *)

1905. Es ist erlaubt, bei der Darleihe, sie bestehe in Geld, Lebensmitteln oder andern beweglichen Sachen, Zinsen zu bedingen. **)

1906. Der Anleiher, der Zinsen zahlte, die nicht bedungen waren, kann sie weder zurückfordern noch von dem Kapital abrechnen. ***) 1205.

1907. Alle Zinsen sind entweder gesetzlich oder bedungen. Die gesetzlichen Zinsen werden durch das Gesetz bestimmt. Die bedungenen Zinsen können da, wo ein Gesetz es nicht verbietet, den gesetzlichen Fuß übersteigen. 2089.

Der Betrag der höher bedungenen Zinsen muß in einer schriftlichen Urkunde bestimmt seyn. †)

1907 a. Der gesetzliche Zinsfuß ist fünf vom Hundert in bürgerlichen Geschäften, und sechs vom Hundert in Handels-Geschäften.

1907 b. Ein durchaus erlaubter höherer Vertragsfuß ist der zu sechs vom Hundert auch in bürgerlichen Geschäften.

1907 c. Noch höher bedungene Zinsen können niemals Pfandrecht, Unterpfandrecht, oder Vorzugsrecht genießen: wo sie bei einem solchen gesicherten Anleihen bedungen sich befinden, da kann richterliche Hülfe dazu anders nicht, als mittelst Minderung der ganzen gezahlten und rückständigen Schuldigkeit auf den gesetzlichen Fuß statt finden.

---

*) Zachar. II. 396.

**) Den wucherl. Abzug von Procenten bei Darl. betr. Anzbl. 1818. Nr. 17. — Br. VI. 219. 220.

***) Br. VI. 221. — Hohnh. III. 178.

†) In Betreff ausländ. Juden. Regbl. 1817. XXII. — Roth I. Nr. 18. Hohnh. I. 69. III. 30. Tref. p. 302.

Digitized by Google

1907 d. Wo höher bedungene Zinsen gegen eine Gant gefordert werden, da muß der Rückstand und das Laufende auf den gesetzlichen Zinsfuß herabgesetzt werden.

1907 e. Eine Schuld zu höher bedungenen Zinsen ist für den Anleiher alle Monat, für den Darleiher aber nur alle halbe Jahr aufkündlich und ableglich. Das Gegentheil kann nicht bedungen werden.

1907 f. Wer ohne Vertrag höher als gesetzliche und mit Vertrag höher als bedungene Zinsen nimmt, muß alles zu viel Empfangene mit Zins zurückgeben oder am Kapital abrechnen lassen, und kann nach Befund der Umstände und der Verheimlichung in Strafe genommen werden, die nicht unter dem Betrag eines Jahr-Zinses und nicht über fünf derselben seyn darf. *)

1350. 1908. Eine Quittung, welche über das Kapital ohne Vorbehalt der Zinsen ausgestellt ist, begründet die Vermuthung, daß auch diese gezahlt seyen, und bewirkt Entledigung von denselben. **)

1909. Der Darleiher kann Zinsen von einem Kapital bedingen, auf dessen Zurückforderung er Verzicht thut.

Das Geschäft hat in diesem Fall den Namen eines Rentkaufs.

1910. Diese Rente kann für immer oder auf Lebenszeit (als Erbrente oder als Leibrente) bestellt werden.

530. 1911. Die Erbrente ist ihrem Wesen nach ablöslich.

2263. Die Parteien können nur bedingen, daß erst nach einer Zeit, die längstens zehn Jahre seyn darf, oder nicht ohne eine in bestimmter Zeit zuvor erfolgte Aufkündigung die Ablösung geschehen dürfe. ***)

1912. Der Schuldner einer Erbrente kann zur Ablösung angehalten werden:

1) Wenn er in zwei Jahren seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

1184. 2) Wenn er dem Darleiher die im Vertrag zugesagte Sicherheit nicht verschafft. †)

---

*) Ueber Wucher s. Rettig p. 298. 299.

**) Hohnh. III. 179. V. 151. ff. N. Jahrb. I. 145. Annalen IV. 187. Muncke §. 396. S. 479. Note 2.

***) Zachar. II. 397. ff.

†) Tref. p. 303.

Digitized by Google

1913. Das Kapital einer Erbrente kann gleichfalls zurückgefordert werden, wenn der Schuldner in Gant oder gänzlichen Vermögens-Verfall geräth. 1188. 1977.

1914. Die Regeln über Leibrenten sind unter dem Titel von Glücks-Verträgen bestimmt. 1968.

Eilfter Titel.

Von der Hinterlegung zur sichern Hand. *)

Erstes Kapitel.

Von dem Hinterlegungs-Vertrag überhaupt, und dessen Gattungen. **)

1915. Die Hinterlegung im allgemeinen Sinn ist das Rechtsgeschäft der Uebergabe einer Sache an einen Andern zur Bewahrung und Zurückgabe im Stück. 1127.

1916. Es gibt zwei Gattungen der Hinterlegung, nemlich jene zur zweiten und jene zur dritten Hand.

Zweites Kapitel.

Von der Hinterlegung zur zweiten Hand.

Erster Abschnitt.

Von der Natur und dem Wesen dieses Hinterlegungs-Vertrags.

1917. Die Hinterlegung zur zweiten Hand ist ihrem Wesen nach ein unentgeldlicher Vertrag. 1928 s. 1957.

*) Zachar. II. 400.
**) Zachar. II. 401.

Digitized by Google

1959. 1918. Nur bewegliche Sachen sind ihr Gegenstand.

1606. 1919. Sie wird nur vollzogen durch die wirklich geschehene oder als geschehen angenommene Uebergabe der hinterlegten Sache.

Als geschehen angenommen wird die Uebergabe, so oft der Aufbewahrer schon aus einem andern Rechtsgrund die Sache in seiner Gewahrsam hat, die man ihm nun als hinterlegtes Gut belassen will.

1920. Die Hinterlegung ist entweder freiwillig oder nothgedrungen.

Zweiter Abschnitt.

Von der freiwilligen Hinterlegung.

842. 1921. Eine freiwillige Hinterlegung bildet sich durch die gegenseitige Einwilligung derer die etwas in Verwahr geben und nehmen. *)

1922. Eine freiwillige Hinterlegung kann in der Ordnung nur durch den Eigenthümer der anvertrauten Sache, oder mit dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung geschehen.

1341. 1923. Eine freiwillige Hinterlegung muß durch Urkunden erwiesen werden. Der Beweis durch Zeugen wird, sobald von einem Werth über fünf und siebenzig Gulden die Rede ist, nicht zugelassen.

1924. Wird die Hinterlegung von solchem Werth nicht durch Urkunden erwiesen, so muß demjenigen, der als Aufbewahrer in Anspruch genommen wird, auf sein Wort geglaubt werden, es mag von dem Hergang der Hinterlegung, oder von der hinterlegten Sache, oder endlich von deren erfolgter Zurückgabe die Frage seyn.

1924 a. Dieses fällt jedoch weg, wo der Aufbewahrer eine verschlossen übergebene Sache eigenmächtig aus dem Verschluß nahm,

*) Bei öffentlichen Lagerhäusern ist der Fisc. Depositar. Hohnh. IV. 248.

Digitized by Google

oder sonst eine Gesetzwidrigkeit in der Bewahrung sich zu Schulden kommen ließ, in solchem Fall geht das Vorrecht, auf sein Wort geglaubt zu werden, auf den Hinterleger über. *)

1925. Eine freiwillige Hinterlegung hat unter solchen Personen nur statt, die fähig sind, Verträge zu schließen.

Nimmt gleichwohl Jemand, der diese Fähigkeit hat, ein anvertrautes Gut von einem Unfähigen an; so hat er alle Pflichten eines eigentlichen Bewahrers zu erfüllen, und kann von dem Vormund oder dem Pfleger dessen, der ihm das Gut anvertraute, belangt werden. **)

1926. Wo ein Vertragsfähiger bei einem Unfähigen 1312.
etwas hinterlegt; da hat der Hinterleger auf das anvertraute Gut, nur so lang es sich in Handen des Aufbewahrers befindet, die Zueignungs-Klage, und eine Klage auf Ersatz dessen, was in den Nutzen des Bewahrers verwendet worden ist. ***)

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten des Aufbewahrers. †)

1927. Der Aufbewahrer muß die ihm anvertraute 1384.
Sache mit eben der Sorgfalt bewahren, wie die Seinige.

1928. Die Anwendung dieses Satzes muß alsdann nach aller Strenge geschehen:

1) wenn der Aufbewahrer sich selbst zur Aufbewährung der Sache angeboten hat;
2) wenn er für die Bewahrung des anvertrauten 1917.
Guts einen Lohn bedungen hat;
3) wenn die Hinterlegung einzig zum Vortheil des 2079.
Aufbewahrers geschehen ist;
4) wenn ausdrücklich bedungen ward, daß der Auf- 125.
bewahrer für jede Art der Vernachlässigung haften soll.

---

*) Tref. p. 303.
**) Zachar. II. 402.
***) Br. VI. 222.
†) Zachar. II. 403.

Digitized by Google

1148. 1929. In keinem Fall ist der Aufbewahrer für Zufälle verantwortlich die von höherer Gewalt herrühren, er sey dann in Verzug gesetzt, das anvertraute Gut zurück zu geben. *)

1930. Er darf die hinterlegten Sachen nicht gebrauchen ohne ausdrückliche oder muthmaßliche Einwilligung des Hinterlegers.

1930 a. Diese Bewilligung darf vermuthet werden, wenn unverbrauchbare und zugleich unverderbliche Sachen offen hinterlegt werden, ingleichem wenn verbrauchbare Sachen unverschlossen an Handelsleute übergeben werden.

1931. Er soll nicht forschen, was für Sachen bei ihm hinterlegt worden sind, wenn sie ihm in verschlossener Kiste, oder versiegeltem Umschlag anvertraut werden. **)

1932. Der Aufbewahrer muß genau die nämliche Sache zurückgeben, die er empfangen hat.

Anvertraut Gut, das in klingender Münze bestand, muß also in eben den Sorten, worin es gegeben ward, zurückgegeben werden, ihr Werth mag gestiegen oder gefallen seyn.

1245. 1933. Ein Aufbewahrer gibt die bei ihm hinterlegte Sache in dem Stand zurück, worin sie sich zur Zeit der Zurückgabe befindet. Verschlimmerungen, die nicht von ihm herrühren, fallen auf den Hinterleger. ***)

848. 1934. Ein Aufbewahrer, dem die Sache durch höhere Gewalt weggenommen wird, jedoch so, daß er dafür den Werth oder sonst etwas empfängt, muß dasjenige, was er zum Ersatz erhält, abgeben.

1380. 1935. Der Erbe eines Aufbewahrers, der redlicher Weise die Sache verkaufte, weil er nicht wußte, daß sie anvertrautes Gut sey, ist zu mehr nicht verbunden, als den empfangenen Erlös zu ersetzen, oder seine Klage wider den Käufer abzutreten, so fern er noch nicht bezahlt ist.

107 b. 1936. Hat die hinterlegte Sache Früchte getragen, und der Aufbewahrer sie genossen, so ist er verbunden, sie zu

*) Tref. p. 304.
**) Annalen I. 376.
***) Br. VI. 223.

Digitized by Google

ersetzen. Von dem bei ihm hinterlegten Geld zahlt er keine Zinsen, außer von dem Tag an, da er in Verzug der Zurückgabe gesetzt ist. *)

1937. Der Aufbewahrer darf die bei ihm hinterlegte Sache nur dem zurückgeben, der sie ihm anvertraute, oder in dessen Namen die Hinterlegung geschah, oder der ihm dabei angewiesen wurde, um sie zu erheben.

1938. An den, der die Sache in Verwahr gab, kann er den Beweis des Eigenthums niemals fordern.

Entdeckt er gleichwohl, daß die Sache entwendet wor- 1142.
den, und wer deren wahrer Eigenthümer sey; so ist er verbunden, die bei ihm geschehene Hinterlegung diesem kund zu thun, und ihn urkundlich aufzufordern, daß er in einer bestimmten und hinlänglichen Frist sie in Anspruch nehme.

Versäumt dieser darauf solches, so wird der Aufbewahrer aller Verbindlichkeit dadurch gültig entledigt, daß er sie demjenigen übergiebt, von dem er sie empfangen hat.

1939. Im Fall des natürlichen oder bürgerlichen Tods 1220.
des Hinterlegers ist das anvertraute Gut seinen Erben zurück zu geben. **)

Hat er mehrere Erben, so ist einem jeden sein Antheil daran einzuhändigen.

Ist die hinterlegte Sache untheilbar, so müssen die Erben sich über den Empfang einverstehen.

1940. Hat der Hinterleger seinen Stand wesentlich verändert, war z. B. die Frauensperson, zur Zeit, wo die Hinterlegung geschah, ledig, hat sich aber nachher verehelicht, und steht nunmehr unter der Gewalt des Manns, oder war der Hinterleger zwar volljährig, ihm ist aber nunmehr durch Mundlos-Erklärung die Verwaltung seines Vermögens benommen, in diesen und andern gleichartigen Fällen kann das anvertraute Gut nur demjenigen zurückgegeben werden, der die Pflege der Rechte und Güter des Hinterlegers hat.

1941. War die Hinterlegung von einem Vormund, einem Ehemann oder Pfleger in einer von diesen Eigen-

*) Annalen VII. 337.
**) Br. V. S. 622.

schaften geschehen, dessen Geschäftsführung oder Pflege ist aber geendigt, so kann das anvertraute Gut nur der Person zurückgegeben werden, welche dieser Vormund, Ehemann oder Pfleger vertrat.

1942. Wird in dem Hinterlegungs-Vertrag der Ort bestimmt, wo die Zurückgabe geschehen soll, so ist der Aufbewahrer gehalten, die bei ihm hinterlegte Sache dahin zu bringen. Die etwa hiezu erforderlichen Kosten der Ueberbringung fallen jedoch dem Hinterleger zur Last.

1943. Ist in dem Vertrag kein Ort der Zurückgabe bestimmt, so muß sie an dem Ort der Hinterlegung geschehen. *)

1293 2. 1242. 1944. Anvertrautes Gut muß dem Hinterleger, sobald er es fordert, zurückgegeben werden, selbst dann, wann in dem Vertrag eine andere Zeit zur Rücklieferung festgestellt wäre, wenn nicht dem Aufbewahrer ein Verhafts-Befehl oder eine Einsprachs-Urkunde wider die Zurückgabe oder wider die Orts-Veränderung der hinterlegten Sache behändigt ist.

1265. 2060 a. 1945. Ein untreuer Aufbewahrer ist des Rechtsvortheils der Güter-Abtretung verlustig.

1946. Alle Pflichten des Aufbewahrers hören auf, wenn er beweislich entdeckt, daß die hinterlegte Sache ihm selbst zugehöre. **)

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten des Hinterlegers. ***)

1947. Der Hinterleger ist schuldig, dem Aufbewahrer die auf Erhaltung der hinterlegten Sache verwendeten Kosten zu ersetzen, und ihn für allen Verlust, den die Hinterlegung ihm verursacht haben mag, zu entschädigen.

1948. Der Aufbewahrer ist berechtigt, bis zu seiner

*) Br. V. S. 624.
**) Br. VI. 224.
***) Zachar. II. 404.

Digitized by Google

völligen Befriedigung für das, was ihm aus dem Hinterlegungs-Vertrag gebührt, das anvertraute Gut innzubehalten.

Fünfter Abschnitt.

Von der nothgedrungenen Hinterlegung. *)

1949. Eine nothgedrungene Hinterlegung ist diejenige, die durch einen Zufall, wie z. B. durch Feuersbrunst, durch Einsturz, durch Plünderung, Schiffbruch oder durch andere unvorgesehene Begebenheiten veranlaßt wird. 1340. 2060 1.

1950. Zum Beweis einer nothgedrungenen Hinterlegung können auch Zeugen zugelassen werden, der Werth sey so hoch als er wolle.

1951. Im übrigen wird eine nothgedrungene Hinterlegung nach allen vorigen Regeln beurtheilt.

1952. Wirthe oder Gastgeber sind als Aufbewahrer für alles verantwortlich, was ein Reisender, den sie beherbergen, zu ihnen einbringt. **)

Das Einbringen solcher Vermögens-Stücke ist als eine nothgedrungene Hinterlegung anzusehen.

1953. Sie haften gegen Entwendung oder Beschädigung der Habseligkeiten des Reisenden, es mögen Dienstboten, oder Wirthschafts-Aufseher, oder Fremde, die in dem Gasthof aus- und eingehen, den Diebstahl begangen oder den Schaden verursacht haben. ***)

1954. Sie haften nicht für Diebstähle, die mit gewaffneter Hand oder sonst mit Uebermacht verübt werden.

---

*) Zachar. III. 405.

**) Zachar. II. 406.

***) Laukhard III. S. 289. 291. Annalen VI. 217. Thilo Art. 1952. Nr. 2.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von der Hinterlegung zur dritten Hand.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Hinterlegung zur dritten Hand. *)

1955. Die Hinterlegung zur dritten Hand geschieht entweder kraft Vertrags, oder kraft gerichtlicher Verordnung.

Zweiter Abschnitt.

Von der willkührlichen Hinterlegung zur dritten Hand. **)

1257 folg. 1956. Die willkührliche Hinterlegung zur dritten Hand ist die von Einem oder Mehreren bewirkte Hinterlegung einer streitigen Sache in die Hände eines Dritten, der sich verbindet, nach geendigtem Streit sie demjenigen wieder auszuliefern, dem sie zuerkannt wird.

1957. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann unentgeldlich oder um Lohn geschehen.

1917. 1958. Geschieht sie unentgeldlich, so steht sie unter den Regeln der Hinterlegung zur zweiten Hand, mit Vorbehalt der unten ausgedruckten Abweichungen.

1918. 1959. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann nicht nur bewegliche Sachen, sondern auch Liegenschaften zum Gegenstand haben.

1960. Der Aufbewahrer, dem eine strittige Sache anvertraut ist, kann vor Ausgang des Streits von seiner Verbindlichkeit anders nicht befreit werden, als durch Bewilligung aller Betheiligten oder aus einer zu Recht erkannten Ursache. ***)

---

*) Zachar. II. 407.

**) Regbl. 1814. XXI. 1825. XXVI. Hinterlegungskasse. Regbl. 1837. XXVI. Beil. Nr. 91. Regbl. 1838. I. Rettig §. 410—416.

***) Br. VI. 225.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der gerichtlichen Hinterlegung zur dritten Hand. 125. 2217 a.

1961. Das Gericht kann die Hinterlegung zur dritten Hand befehlen: HG. 172.

1) Für Fahrnißstücke eines Schuldners, auf welche Beschlag erkannt worden ist; 270. 602.
2) für unbewegliche oder bewegliche Sachen, deren Eigenthum oder Besitz unter zweien oder mehrern Personen streitig wird;
3) für Sachen, die ein Schuldner zur Zahlung anbietet. *)

1962. Die Anordnung eines gerichtlichen Hüters begründet zwischen dem, der den Beschlag erwirkte, und dem Hüter wechselseitige Pflichten; der Letztere muß für die Erhaltung der in Beschlag genommenen Habe als guter Hauswirth Sorge tragen. 1384. 1880. 1927. 2060 4.

Er muß sie zurückliefern, entweder zur Befriedigung desjenigen, der sie in Beschlag nahm, oder an denjenigen Theil, wider den ein Beschlag erfolgte, der wieder aufgehoben worden ist.

Die Verbindlichkeit dessen, der den Beschlag erwirkte, besteht darin, daß er dem Hüter den im Gesetz bestimmten Lohn zahle.

1963. Die Person, bei welcher von Gerichtswegen zur dritten Hand eine Sache hinterlegt werden soll, wird entweder durch die Betheiligten gemeinschaftlich gewählt, oder von dem Richter von Amtswegen ernannt.

In jedem Fall hat derjenige, dem die Sache anvertraut worden ist, alle Verbindlichkeiten der willkührlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

---

*) P. O. §. 685. — Zachar. II. 409. Trefurt p. 304.

Digitized by Google

Zwölfter Titel.

Von Glücks-Verträgen. *)

1964. Ein Glücks-Vertrag ist jene Uebereinkunft, deren Wirkung auf Gewinn oder Verlust entweder für alle Parteien, oder für eine oder mehrere aus ihnen, von einer ungewissen Begebenheit abhängt. **)

Dergleichen sind (außer dem Assecuranz-Vertrag und dem Darlehn auf Bodmerei, die unter eigenen Gesetzen stehen):

1) das Spiel und die Wette, sodann
2) der Leibrenten-Vertrag.

Erstes Kapitel.

Von dem Spiel und der Wette. ***)

1965. Das Gesetz gestattet keine Klage auf eine Spielschuld oder auf Zahlung einer Wette. †)

1966. Spiele zur Waffen-Uebung, als Wettrennen zu Fuß oder zu Pferd, Wettfahren, Ballspiel, und andere gleichartige Spiele, wobei es auf Gewandtheit und Leibes-Uebung ankommt, sind von jenem Verbot ausgenommen.

Das Gericht darf jedoch auch hier die Klage verwerfen, wenn die Summe übertrieben erscheint.

---

*) Brandversich. O. Regbl. 1808. IV. Archiv III. 282. Laukh. I. 364. — Thilo Art. 1722. Nr. 2. — Ausländ. Versicher. Gesellsch. Regll. 1829. XVII. Beil. Nr 92. — Einstellungen zum Kriegs-Dienste. Regbl. 1819. XIII. Regbl. 1825. X. §. 47. ff. Regbl. 1826. XVI. §. 47. ff.

**) Br. VI. 226. — N. Jahrb. I. 469. 475. 477. Laukh. III. 154. 313.

***) Zachar. II. 386.

†) Ueber Lotterie-Schulden. Hohnh. II. 66. VII. 52. — Thilo Art. 1967. Nr. 1. — Rettig §. 241—246. — N. Jahrb. I. 472. ff.

Digitized by Google

1967. In keinem Fall kann der verlierende Theil das, was er freiwillig gezahlt hat, zurückfordern, wenn nicht Betrug, Ueberlistung, oder Diebsgriffe untergelaufen sind. 1235.

Zweites Kapitel.

Von dem Leibrenten-Vertrag. *)

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen der Gültigkeit des Leibrenten-Vertrags. **)

1968. Eine Leibrente kann eine belastete Rechts-Ursache haben, wenn sie für eine Summe Gelds, für Liegenschaften oder Fahrniß von Werth gereicht wird. 1914.

1969. Sie kann auch eine bloße unentgeldliche Ursache haben, wenn sie durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen errichtet wird. Die von dem Gesetz solchen Schenkungen vorgeschriebenen Formen sind alsdann zu beobachten. 893.

1970. In letzterem Fall ist die Leibrente der Minderung unterworfen, wenn sie den Theil des Vermögens übersteigt, worüber man verfügen darf; sie ist ungültig, wenn sie den Vortheil einer Person bezielt, die unfähig ist, Vermächtnisse oder Schenkungen zu empfangen. 725. 727. 908. 920.

1971. Die Leibrente kann auf die Lebenszeit dessen, der sie erkauft, oder eines Dritten, der zu ihrem Genuß kein Recht hat, versprochen werden.

1972. Sie kann auf die Lebenszeit Einer Person oder Mehrerer gestellt werden.

1973. Sie kann zum Vortheil eines Dritten bestellt werden, für welchen ein Anderer den Preis hergegeben hat. In diesem letztern Fall ist sie, obschon sie die Merkmale einer 938. 1121.

*) Zachar. II. 387.
**) Zachar. II. 388.

Digitized by Google

Freigebigkeit hat, den Formen nicht unterworfen, welche bei Schenkungen erfordert werden, vorbehaltlich der im 1970. Satz ausgedruckten Fälle, wo eine Minderung oder Nichtigkeit eintritt.

1974. Jeder Leibrenten-Vertrag, der auf die Lebenszeit einer Person geschlossen wird, die am Tag des Abschlusses schon todt war, ist wirkungslos.

1975. Das Gleiche gilt, wenn eine Leibrente auf die Lebenszeit einer Person versprochen ward, die von einer Krankheit schon befallen war, an welcher sie in zwanzig Tagen nach Abschluß des Vertrags stirbt.

1976. Das Verhältniß der Leibrente zu dem dafür hingegebenen Kapital hängt bloß vom Belieben beider Theile ab.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Leibrenten-Vertrags unter den Vertrags-Personen. *)

1184. 1942. 1977. Derjenige, der sich eine Leibrente erkaufte, kann die Auflösung des Vertrags begehren, wenn ihm der schuldige Theil die bedungene Sicherheit für dessen Vollziehung nicht verschafft. **)

1978. Der bloße Zahlungs-Verzug bei fälligen Zielern der Rente gibt dem Renten-Käufer kein Recht, die Rückgabe des Kapitals zu fordern, oder auf den Besitz des von ihm veräußerten Grundstücks zurück zu greifen. Er darf nur auf die Güter seines Schuldners greifen und sie verkaufen lassen, sofort durch Bewilligung des Schuldners oder Verordnung des Richters erwirken, daß die Zahlung des Gefälls aus dem Erlös gesichert werde.

1979. Der Renten-Schuldner kann sich ihrer Zahlung dadurch nicht entledigen, daß er das Kapital zurück zu geben, und die fällige sowohl als bezahlte Zieler zurück zu

*) Zachar. II. 389.
**) Br. VI. 321. Zachar. II. 390.

Digitized by Google

lassen anbietet. Bis zum Absterben des Kopfs oder der Köpfe, auf welchen die Rente steht, muß er fortzahlen, diese Personen mögen noch so lang leben, und die Zahlung der Rente mag ihnen noch so lästig werden.

1980. Die Leibrente gebührt dem Eigenthümer nur nach Verhältniß der erlebten Tage.

War eine Vorauszahlung bedungen; so ist ihm das Ziel mit dem bestimmten Zahlungstag erworben.

1981. Das Geding, daß eine Leibrente keinem richterlichen Beschlag unterliegen soll, kann nur bei solchen statt finden, die aus Freigebigkeit ihren Ursprung nehmen. 1265. 1293.

1982. Eine Leibrente erlöscht nicht durch den bürgerlichen Tod dessen, dem sie gebührt; so lang er wirklich im Leben bleibt, muß mit der Zahlung fortgefahren werden. *) 25.

1983. Derjenige, dem eine Leibrente gebührt, kann die verfallenen Ziele nicht fordern lassen, ohne einen Lebensschein wegen der Person, auf deren Kopf die Rente steht, vorzulegen. **)

*Drittes Kapitel.

Von dem Verpfründungs-Vertrag. ***)

1983 a. Der Vertrag, womit eine Pfründe oder lebenslängliche Unterhaltung in Wohnung, Kleidung, Kost und Pflege für gesunde und kranke Tage, um eine dafür dargegebene Sache erworben wird, ist ein Verpfründungs-Vertrag. †) 1100 a a.

1983 b. Ein Verpfründungs-Vertrag kann geschlossen werden, entweder in Gestalt eines Pfründkaufs und Pfründtausches wenn bestimmte Summen oder Sachen um die Pfründe gegeben werden; oder in Gestalt eines Erbkaufs, wenn Jemand sein gegenwärtiges Vermögen gegen Uebernahme der Pfründlast und eines noch daneben dem Pfründ-Nehmer zu zahlenden Kaufschillings überläßt; oder in Gestalt einer Vermögens-Uebergabe, wenn ohne einen solchen Kaufschilling das Vermögen mit aufgelegter Pfründlast abgegeben wird. 1100.

---

*) Wem gebührt die Leibrente nach dem Tode des Berechtigten? Grolm. I. p. 169. 170.

**) Br. V. 627.

***) Tref. p. 293. folg. Brauer V. 915. ff. Rettig §. 431. ff.

†) Amtl. Bestätigung. K. D. Beschl. vom 26. Nov. 1810. Nr. 15651. — Ann. III. 188. Hohnh. I. 37 ff.

Digitized by Google

Jeder dieser Fälle wird in allem, worüber die nachstehende Sätze nicht Maaß geben, nach der Natur des Vertrags beurtheilt, dessen Gestalt er trägt.

1983 c. Die Art des Unterhalts ist demjenigen für gleich anzunehmen, den der Pfründ-Geber nach seiner Hausordnung andern Pfründnern oder seinen Familiengliedern gibt, wo nicht ein mehreres oder wenigeres deutlich bedungen ist.

1983 d Der Pfründ-Geber erlangt durch den Vertrag kraft Gesetzes das Eigenthum auf die empfangende Vermögens-Stücke, jedoch bei Liegenschaften unbeschadet des Rückfalls desselben, wenn aus gesetzlichen Ursachen der Vertrag umgestoßen wird.

1983 e. Der Pfründ-Geber, der ein gegenwärtiges Vermögen ganz oder zu einem Antheil übernimmt, wird zwar verbindlich alle persönliche und Güter-Schulden ganz oder zu seinem Antheil zu zahlen, die zur Zeit der Vertragschließung darauf haften: er kann aber bei den persönlichen Schulden eine Vorausklage des Pfründ-Nehmers verlangen, oder im Fall, da er zahlt, einen Rückgriff auf ihn nehmen, wenn dieser noch Vermögen behält oder bekommt, und er einem und dem andern Recht nicht im Vertrag entsagt hat.

1983 f. Kein Verpfründungs-Vertrag kann wegen irgend einer Verkürzung umgestoßen werden, wo nicht etwa den Pfründ-Geber der Rechtsvortheil der Minderjährigkeit dazu berechtigt.

1983 g. Kein Verpfründungs-Vertrag kann widerruflich eingegangen werden, außer dem, der in Gestalt einer Vermögens-Uebergabe geschlossen wird.

1983 h. Wo dieser Vertrag in letztgedachter Gestalt mit einem gesetzlichen Erben vorgeht, da wird dabei stillschweigend unterstellt, daß, wenn er zur Zeit des Todes des Pfründ-Nehmers noch bestehe, das Erbrecht des Pfründ-Gebers rückwärts vom Tag des geschlossenen Vertrags an, eintreten solle.

1983 i. Jeder Verpfründungs-Vertrag kann nach vergeblichen Vereinigungs-Versuchen wegen Unverträglichkeit des Pfründ-Gebers und Nehmers auf Begehren eines oder des andern Theils nach Vernehmung des Kron-Anwalds aufgehoben werden. *)

1983 k. Wo bei einer wegen Unverträglichkeit erfolgten Aufhebung der Pfründ-Nehmer unschuldig an dem Unfrieden ist, da darf er begehren, daß er auf Kosten des Pfründ-Gebers anderwärts in Pfründe gebracht werde, wenn er Jemand darstellen kann, der ihn um einen gegen den gegebenen nicht unverhältnißmäßig erhöhten Pfründschilling übernehmen will.

1983 l. Wo der Pfründ-Geber stirbt, oder außer Lands zieht, da hat der Pfründ-Nehmer das Recht die Auflösung des Vertrags zu begehren.

---

*) Ann. IV. 285.

Digitized by Google

1983 m. Bei jeder Auflösung wird die Pfründreichung mit der gehabten Nutzung des Vermögens oder Kaufschillings wettgeschlagen. Wo die Auflösung nicht aus alleiniger Schuld des Pfründ-Gebers geschieht, hat dieser auch das Recht einen verhältnißmäßigen Theil am Pfründschilling zurückzubehalten.

1983 n. Wo der Betrag dieses Abzugs nicht im Voraus verglichen ist, da soll er mit Rücksicht auf die von dem Richter an Hand zu gebende Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer des Pfründners durch drei Schiedsrichter bestimmt werden, deren jeder Theil Einen, und der Richter Einen ernennt, und die einmüthig oder nach der Mehrheit und ohne Gestattung eines Rechtsmittels ermessen, wie viel nach Verhältniß der verflossenen zur rückständigen Pfründzeit auf jene zu gut zu rechnen sey.*)

Dreizehnter Titel.

Von dem Auftrags-Vertrag.**)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und der Form des Auftrags.***)

1984. Der Auftrag oder die Bevollmächtigung ist eine Handlung, wodurch Jemand eine andere Person ermächtigt, etwas für ihn, den Gewaltgeber, und in seinem Namen zu thun.

Der Vertrag wird nur durch die Annahme des Gewalthabers geschlossen.†)

1985. Ein Auftrag kann durch öffentliche oder durch Privat-Urkunde oder durch bloße Briefe ertheilt werden. Man kann ihn auch mündlich geben, indeß wird ein Beweis durch Zeugen darüber nur nach den Bestimmungen des Ti-

*) Br. VI. 227.
**) Zachar. II. 410.
***) Zachar. II. 411.
†) Hohnh. VI. 9. N. Jahrb. I. 276.

Digitized by Google

tels von Verträgen und den daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten zugelassen.

Die Annahme eines Auftrags kann auch stillschweigend geschehen; sie liegt in der von dem Gewalthaber geschehenen Vollziehung des Auftrags.

1985 a. Die bloße Nichtrücksendung einer zugesendeten Vollmacht gilt nicht für stillschweigende Annahme, außer bei solchen Personen, die von Auftrags-Ausrichtungen derjenigen Art, die in Frage ist, Geschäft machen, oder die sich zuvor zur Annahme willig erklärt hatten, und alsdann erst, wann drei Tage, und zwar, wo der Auftrag über Land geschickt wurde, drei Posttage durch, die Rückgabe, der erhaltenen Behändigung ohngeachtet, versäumt ward.

1986. Der Auftrags-Vertrag gibt kein Recht auf Belohnung, wenn sie nicht bedungen ist.

1987. Der Auftrag kann besonders auf gewisse Geschäfte beschränkt, oder allgemein auf alle Geschäfte des Gewaltgebers gerichtet seyn. *)

1988. Eine Vollmacht, die in allgemeinen Ausdrükken abgefaßt ist, erstreckt sich nur auf Verwaltungs-Handlungen. **)

Zu Veräußerungen, Verpfändungen oder andern Eigenthums-Handlungen, muß die Vollmacht in bestimmten Ausdrücken gegeben seyn.

1989. Der Gewalthaber darf nichts unternehmen, was nicht in seiner Vollmacht enthalten ist. Unter der Vollmacht zum Vergleich ist der Auftrag, einem schiedsrichterlichen Spruch sich zu unterwerfen nicht begriffen. ***)

1989 a. Für begriffen in der Vollmacht, so beschränkt sie auch laute, gilt immer das, ohne was der Schaden des Gewaltgebers in einem angefangenen Geschäft nicht verhütet werden könnte.

1990. Frauenspersonen und Gewaltsentlassene Minderjährige können als Gewalthaber erkohren werden. Indeß hat der Gewaltgeber wider den Gewalthabenden Minderjährigen nicht mehr Recht, als die Regeln über die Verbindlichkeiten der Minderjährigen gestatten, und wider eine Ehefrau,

---

*) Zachar. II. 412.
**) Annal. II. 129. 282. 114. Thilo Art. 1987. Nr. 3. 4.
***) Tref. p. 309.

Digitized by Google

welche einen Auftrag ohne Ermächtigung ihres Mannes angenommen hat, kein anderes als jenes, das unter dem Titel von den Heirats-Verträgen, und von den wechselseitigen Rechten der Ehegatten festgesetzt ist. *)

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten des Gewalthabers.**)

1991. Der Gewalthaber ist schuldig, das ihm anvertraute Geschäft, so lange der Auftrag besteht, zu vollziehen, und wegen dessen Nichtvollziehung Entschädigung zu leisten.

Er ist auch verbunden, das Geschäft, das beim Absterben des Gewaltgebers angefangen war, zu vollenden, so fern Gefahr auf dem Verzug ist. ***) 1596.

1992. Er haftet für Gefährde und für Versehen seiner Geschäftsführung. †)

Von dem, der seinen Auftrag unentgeldlich verrichtet, fordert man eine weniger strenge Rechenschaft über bloßes Versehen, als von dem, der Belohnung erhält. 1383.

1993. Jeder Gewalthaber ist schuldig, von seiner Geschäftsführung Rechenschaft zu geben, und alles, was er kraft seines Auftrags empfangen hat, dem Gewaltgeber in Rechnung zu bringen, sollte auch diesem das, was er empfing, nicht gebührt haben. 1137.

1994. Der Gewalthaber haftet für angenommene Stellvertreter:

1) wenn er die Vollmacht zur After-Gewaltgebung nicht erhalten hat;
2) wenn ihm eine solche Vollmacht zwar, jedoch ohne Benennung einer Person ertheilt wurde, und diejenige, die er gewählt hat, offenbar geschäftsunfähig oder zahlungsunfähig war.

In allen Fällen kann der Gewaltgeber geradezu und unmittelbar wider den After-Gewalthaber klagen.

1995. Unter mehreren, wenn gleich in ein und derfel-

*) P.O. §. 124—131.
**) Zachar. II. 413.
***) Annalen IV. 110.
†) Hohnh. I. 49. 288. VI. 227. N. Jahrb. I. 308.

Digitized by Google

den Urkunde ernannten Gewalthabern hat keine Sammt-Verbindlichkeit ſtatt, die nicht ausgedruckt iſt. *)

1995 a. Wo die Zuſammenwirkungsart mehrerer Gewalthaber durch die Natur des Geſchäfts oder die Vollmacht nicht beſtimmt iſt, da kann jeder, unter Benachrichtigung der übrigen, allein handeln, ſo lang dieſe nicht widerſprechen; keineswegs aber gegen den Willen des mehreren Theils.

1153. 1996. Der Gewalthaber muß die Summen, die er in ſeinen Nutzen verwendet, von dem Tag der Verwendung an, und diejenigen, die er in Rechnung ſchuldig bleibt, von dem Tag an, da er in Verzug geſetzt worden iſt, verzinſen.

1997. Der Gewalthaber, welcher mit einem Dritten in dieſer Eigenſchaft Verträge ſchließt, und ihm hinlängliche Kenntniß von ſeiner Vollmacht gegeben hat, iſt wegen deſſen, was über die Grenzen des Auftrags geſchehen iſt, keine Gewährleiſtung ſchuldig, wenn er ſich nicht perſönlich dazu verbunden hat.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten des Gewaltgebers. **)

1998. Der Gewaltgeber iſt ſchuldig, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche der Gewalthaber innerhalb der Schranken der ihm ertheilten Vollmacht abgeſchloſſen hat. ***)

Er haftet nicht für das, was über ſolche Schranken hinaus geſchieht, außer wo es von ihm ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigt worden iſt.

1999. Der Gewaltgeber muß dem Gewalthaber die Auslagen und Koſten des verrichteten Auftrags erſetzen, und die etwa verſprochene Belohnung zahlen. †)

Wenn kein Verſehen dem Gewaltshaber zur Laſt liegt,

---

*) Tref. p. 309. Hohnh. I. 70. II. 286. Annalen III. 57.

**) Zachar. II. 414.

***) Hohnh. III. 150. Anwendung auf Wechſel, die auf Ordre lauten. Hohnh. IV. 59.

†) Br. VI. 228—230. — Hohnh. III. 167.

Digitized by Google

so kann der Gewaltgeber diese Vergütung und Zahlung darum nicht verweigern, daß das Geschäft den erwarteten Erfolg nicht hatte; er darf eben so wenig darum allein, weil Kosten und Auslagen hätten geringer seyn können, deren Mäßigung begehren.

2000. Der Gewaltgeber muß gleichfalls den Gewalthaber für den Verlust entschädigen, den er bei Gelegenheit der Geschäftsführung ohne Anlaß eigener Unvorsichtigkeit erlitten hat.

2001. Auslagen, welche der Gewalthaber macht, muß ihm der Gewaltgeber von dem Tag an verzinsen, da der Vorschuß beweislich gemacht worden ist. *) 1153.

2002. Ist der Gewalthaber von mehreren Personen für ein gemeinschaftliches Geschäft ernannt, so sind sie ihm für alle rechtliche Wirkungen des Auftrags-Vertrags sammtverbindlich. **) 1202.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten wie ein Auftrag erlöscht. ***)

2003. Der Auftrag erlöscht:
durch Widerruf des Gewaltgebers,
durch Aufkündigung des Gewalthabers,
durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, die Mundloswerdung oder den Vermögens-Zerfall des Einen oder des Andern. †)

2004. Der Gewaltgeber kann seine Vollmacht nach Gutdünken widerrufen, und erforderlichen falls den Gewalthaber anhalten, ihm die Vollmachts-Urkunde, welcher Art sie sey, zurückzugeben. 2010 1.

---

*) Muncke §. 414. S. 507. Nr. 3.
**) Laukh. III. S. 308.
***) Zachar. II. 416.
†) Widerruf bei Concursfällen. Br. V. 628.

Digitized by Google

2005. Den Widerruf, welcher dem Bevollmächtigten allein kund gethan wurde, kann man dritten Personen nicht entgegen halten, die aus Unkunde des Widerrufs in einen Vertrag mit dem Gewalthaber sich eingelassen haben. Auf diesen bleibt dem Gewaltgeber der Rückgriff unbenommen.

2006. Die Ernennung eines neuen Gewalthabers für das nämliche Geschäft gilt als Widerruf des Ersten von dem Tag an, da sie diesem bekannt gemacht wird.

2007. Der Gewalthaber kann den Auftrag dem Gewaltgeber aufkündigen.

Ist jedoch diese Aufkündigung dem Gewaltgeber nachtheilig, so muß der Gewalthaber ihn entschädigen, außer wenn er die Vollziehung des Auftrags ohne eigenen beträchtlichen Nachtheil nicht fortführen konnte.

2008. Weiß der Gewalthaber nicht, daß der Gewaltgeber gestorben, oder daß sonst eine Erlöschungs-Ursache eingetreten sey, so bleibt alles das in Kraft, was er in dieser Unwissenheit gültig unternommen hat. *)

2009. Verträge, welche in oben erwähnten Fällen dritte Personen redlicher Weise mit einem Gewalthaber schließen, dessen Auftrag erloschen ist, bleiben verbindlich.

2010. Wenn der Gewalthaber stirbt, so sind dessen Erben verbunden, den Gewaltgeber hievon zu benachrichtigen, und inzwischen dasjenige zu besorgen, was nach Umständen dessen Vortheil erfordert.

---

*) Br. VI. 231.

Digitized by Google

*Fünftes Kapitel. *)

Von Anweisungen.

2010 a. Anweisungen sind Aufträge für den Anweisungs-Empfänger und Anweisungs-Zähler, Sachen oder Summen im Namen des Anweisers zu erheben und zu geben. **)

2010 b. Sie können an Lieferungsstatt, nämlich um damit eine Verbindlichkeit des Empfängers wirksam zu machen, oder an Zahlungsstatt, das ist, um damit eine Verbindlichkeit gegen den Empfänger zu tilgen, oder allein an Einzugsstatt geschehen.

2010 c. Niemand, der Lieferung oder Zahlung zu fordern hat, kann wider seinen Willen angehalten werden, sich damit an einen Dritten weisen zu lassen, wenn er nicht dazu sich zuvor besonders verbindlich gemacht hat. 1237. 1243.

2010 d. Eine Anweisung an Lieferungsstatt, die auf ein vollbestimmtes Stück aus einem Besitz-Titel gegeben, und dem Anweisungs-Zähler vorgewiesen ist, gilt dem Empfänger für Besitz-Ergreifung. 1606.

2010 e. Eben dieselbe in gleichem Fall bei einer Sache, die zugezählt, zugemessen, zugewogen werden muß, überträgt den Besitz erst nach der Uebergabe. 1587.

2010 f. Jede Anweisung an Lieferungsstatt ist widerruflich, so lang der Anweisungs-Zähler gegen den Anweisungs-Empfänger, durch Annahme der Anweisung nicht in eigene Vertrags-Verbindlichkeiten getreten ist; unbeschadet jedoch des gegen den Anweiser wegen Nicht-Erfüllung seines Vertrags etwa statt habenden Rückgriffs. 1691.

2010 g. Anweisung an Zahlungsstatt gilt für bedingungsweise Zahlung. Die Bedingung, ohne welche die Zahlung nicht für geschehen gilt, ist, daß der Anweisungs-Zähler zahlen könne und wolle, wenn man ohne Aufenthalt ihn angeht. 1693. 1694.

2010 h. Anweisung an Zahlungsstatt gilt für Rechts-Ueberweisung oder unbedingte Zahlung, sobald ohne besonderen Auftrag des Anweisers der Empfänger dem Zähler Frist gibt, Vergleich mit ihm eingeht, wettschlägt, oder sonst eine Handlung vornimmt, womit er

---

*) Anweisungen der Staatsdiener auf ihre Besoldungen. Regbl. 1816. XXXV. Beilage Nr. 93. Hohnh. III. 156. Trefurt p. 305. f. 418.

**) Hohnh. VII. 90. I. 91. II. 283.

Digitized by Google

sich die Forderung eigen macht, oder für sie gut zu stehen schuldig wird. *)

2004. 2010 i. Anweisung an Zahlungsstatt kann auch, wenn sie der Anweisungs-Zähler noch nicht angenommen hat, von dem Anweiser nicht widerrufen werden, ohne daß der Empfänger einwillige; wann nicht dieser inzwischen durch angenommene Zahlung, Wettschlagung, oder sonst aufgehört hat, Schuldner des Anweisers zu seyn, und dieses namentlich in dem Widerruf der Anweisung bemerkt ist.

2010 k. Eine Anweisung an Einzugsstatt ist ein bloßer Auftrag zur Erhebung und Berechnung des Erhobenen, und wird lediglich nach den Gesetzen des Auftrags gerichtet. **)

2010 l. Eine angewiesene Forderung auszuklagen, oder an Dritte zu übertragen, ist der Anweisungs-Empfänger weder schuldig noch befugt, wenn nicht ein besonderes Vertrags-Geding ihn dazu ermächtigt.

Vierzehnter Titel.

Von der Bürgschaft. ***)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und dem Umfang der Bürgschaft. †)

2011. Wer Bürge für eine Schuld wird, verbindet sich, dem Gläubiger diese Schuld abzutragen, auf den Fall da nicht der Schuldner selbst sie berichtigt. ††)

1125. 2036. 2012. Die Bürgschaft besteht nur, wann sie für eine gültige Schuld übernommen ist. †††)

*) N. Jahrb. I. 407. ebend. I. 25.
**) Aufheb. der Gantverweisungen. Regbl. 1823. VII. — Hohnh. IV. 246. VII. 90.
***) I. E. E. §. XIV. Zachar. II. 417. Brauer IV. S. 3. f.
†) Zachar. II. 423.
††) Br. VI. 232. N. Jahrb. V. 251. Muncke §. 423 a.
†††) Br. VI. 233.

Digitized by Google

Ihrem Rechtsbestand schadet das nicht, daß die verbürgte Schuld durch eine dem Schuldner bloß persönlich zustehende Einrede vernichtet werden kann, z. B. wegen Minderjährigkeit.

2013. Die Verbürgung kann sich auf mehr nicht erstrecken, als wozu der Schuldner selbst verbunden ist, sie kann auch nicht unter lästigern Bedingungen übernommen werden.

Wohl aber kann sie auf einen kleinern Theil der Schuld, oder weniger lästige Bedingungen gestellt werden.

Eine Verbürgung, welche den Betrag der Hauptschuld überschreitet, oder unter lästigern Bedingungen geschieht, ist nicht ungültig, sondern nur der Minderung bis zur Hauptschuld unterworfen. *)

2014. Man kann sich verbürgen, ohne von demjenigen, für den man Bürge wird, Auftrag zu haben, und selbst ohne sein Vorwissen. 1120.

Man kann ebenfalls nicht nur unmittelbar für eine Hauptschuld Bürgschaft leisten, sondern auch für eine Bürgschaft. 1236.

2015. Eine Verbürgung wird nicht vermuthet; sie muß ausdrücklich geschehen, und darf nicht über die Schranken, worin sie geleistet worden ist, ausgedehnt werden. **) HG. 120. 1740.

2016. Eine unbestimmte Bürgschaft für eine Hauptschuld, erstreckt sich auf alle Zugehörden der Schuld, selbst auf die Kosten der ersten Klage, und auf alle diejenigen, welche der ersten Aufforderung des Bürgen nachfolgen. ***)

2017. Die Verbindlichkeiten der Bürgen gehen auf ihre Erben über, nur daß wider diese kein persönlicher Verhaft statt hat, wenn etwa nach der Natur der Verbindlichkeit der Bürge ihm unterworfen gewesen wäre. 2065.

2018. Der Bürge, den ein Schuldner stellen will, muß vertragsfähig seyn, hinlängliches Vermögen nach Größe der Schuld besitzen, und im Umfang der unmittelbaren Ober-

*) Br. VI. 234. Hohnh. I. 80. IV. 236. 344.
**) Annalen I. 254.
***) Zachar. II. 424.

Digitized by Google

gerichtsbarkeit des Bezirks, in welchem Bürgschaft geleistet werden soll, gesessen seyn.

2019. Die Hinlänglichkeit eines Bürgen wird nur nach Maaßgabe seines liegenschaftlichen Vermögens beurtheilt, ausgenommen in Handels-Geschäften, oder wenn die Schuld gering ist.

Strittige Liegenschaften, oder solche, deren gerichtliche Versteigerung wegen weiter Entfernung mit zu vielen Beschwernissen verbunden seyn würde, kommen dabei nicht in Betracht. *)

2019 a. Für zu weit entfernt gelten hierlands nur jene, die außer Lands gelegen sind.

1188. 2131. 2020. Wird ein Bürge, welchen der Gläubiger freiwillig oder auf Gerichtsverordnung angenommen hat, zahlungsunfähig, so muß ein Anderer gestellt werden.

Von dieser Regel ist der Fall ausgenommen, wo die Bürgschaft kraft eines Vertrags gestellt ward, in welchem der Gläubiger die Person des Bürgen erwählt hatte.

Zweites Kapitel.

Von den Wirkungen der Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

1288. 2042. **Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen.** **)

1200. 2070. 2021. Der Bürge ist gegen den Gläubiger zur Zahlung nur verbunden, wenn der Schuldner nicht zahlt. Dieser muß zuvor auf sein Vermögen angegriffen werden, es habe dann der Bürge auf die Einrede der Vorausklage Verzicht gethan, oder sich mit dem Schuldner sammtverbindlich

*) Trefurt. p. 315.
**) Zachar. II. 425.

Digitized by Google

gemacht, in welch letzterm Fall die Wirkungen seiner Verpflichtung nach den Regeln der Sammt-Verbindlichkeiten sich richten. *)

2021 a. Für einen Bürgen, der sich mit dem Schuldner sammtverbindlich macht, ist derjenige zu achten, der sich als Selbstschuldner verschreibt. Ein solcher ist an die Einschränkungen des Satzes 2013. nicht gebunden; nur ist das, was er mehr oder anders verschreibt als der Hauptschuldner, nur zwischen ihm und dem Gläubiger wirksam; dem Hauptschuldner, der nicht mitwirkte, kann es weder zum Vortheil noch zum Nachtheil gereichen. **)

2022. Der Gläubiger ist nur alsdann verbunden, den Hauptschuldner zuvor auszuklagen, wenn der Bürge in dem ersten gegen ihn angestellten Rechts-Verfahren darauf dringt. ***)

2023. Der Bürge, welcher diese Vorausklage verlangt, muß dem Gläubiger Güter des Hauptschuldners, worauf sie geschehen kann, anzeigen, und ihm die Kosten-Auslage vorschießen.

Er darf dazu keine Güter des Hauptschuldners, welche außer dem unmittelbaren Obergerichts-Zwang des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, liegen, keine streitige Güter, und keine Unterpfänder der Schuld, die nicht mehr im Besitz des Schuldners sind, vorschlagen. 2019.

2024. So oft ein Bürge über die Güter des Hauptschuldners eine gedachtermaßen zulässige Auskunft gegeben, und den zur Ausklagung hinreichenden Vorschuß gethan hat; so ist bis zum Betrag der angezeigten Güter die Gefahr des Gläubigers, wenn er etwa gegen den Hauptschuldner das gerichtliche Verfahren unterläßt, und dieser in Zahlungs-Unvermögenheit inzwischen verfällt; der Bürge haftet dafür nicht.

2025. Sind Mehrere für die nemliche Schuld Bürgen des nemlichen Schuldners geworden, so ist jeder für die ganze Schuld verbindlich. 1197. 1202.

---

*) Br. VI. 235. 236. — Bürgschaftszusage s. Hohnh. I. 80.

**) Ueber den Ausdruck: „Bürge und Selbstzähler." Hohnh. III. 296. N. Jahrb. III 79. Annalen VI. 321. Tref. p. 315. Muncke §. 423 a. Abs. 4.

***) N. Jahrb. V. 251.

Digitized by Google

H. G. 120. 2026. Jeder derselben, der auf die Einrede der Theilung nicht Verzicht gethan hat, kann jedoch fordern, daß zuerst der Gläubiger alle Bürgen nach ihren Antheilen belange.

Wenn auf das Verlangen Eines der Bürgen die Theilung der Klage erkannt wird, etliche unter ihnen aber alsdann schon unvermögend zu zahlen sind; so bleibt dieser Bürge für den von diesen nicht einzubringenden Antheil verhaftet; hingegen keineswegs für jene, die nach erkannter Theilung in Unvermögenheit gerathen.

1211. 2027. Hat der Gläubiger freiwillig jeden auf seinen Antheil belangt; so kann er von dieser Theilung nicht abgehen, auch wegen derjenigen Bürgen nicht, die damals schon unvermögend waren.

2027 a. Hätten mehrere Personen sich als Selbstschuldner verschrieben, so steht keinem die Einrede der Theilung zu.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und dem Bürgen. *)

2028. Einem Bürgen, der gezahlt hat, steht der Rückgriff wider den Hauptschuldner zu, die Bürgschaft mag mit oder ohne dessen Vorwissen übernommen worden seyn. **)

Dieser Rückgriff geht auf Kapital, Zinsen und Kosten; bei den Kosten jedoch nur auf jene, die von dem Bürgen aufgewendet werden, nachdem er von der wider ihn angestellten Klage den Hauptschuldner in Kenntniß gesetzt hat.

Sein Rückgriff geht auch im geeigneten Fall auf Entschädigung.

1251. 2029. Der Bürge, der die Schuld zahlt, tritt in alle Rechte des Gläubigers wider den Schuldner kraft Gesetzes ein. ***)

---

*) Zachar. II. 426. Brauer IV. S. 6.
**) Br. VI. 237. 238. Annalen IV. 55.
***) Tref. p. 200. Hohnh. IV. 34 ff.

Digitized by Google

2030. Wer für mehrere Sammtschuldner bürgte, kann auf einen jeden aus ihnen für das Ganze, was er gezahlt hat, zurückgreifen. 1202.

2031. Der Bürge, der eine Schuld zahlte, die der Hauptschuldner nachher abermals zahlt, weil er vom Bürgen über die geschehene Zahlung unbenachrichtigt blieb, hat keine Rückgriffsklage wider den Schuldner, sondern nur eine Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger.

Zahlt der Bürge ohne eine Klage abzuwarten, und ohne den Hauptschuldner zu benachrichtigen, so hat er wider diesen keinen Rückgriff, sobald der Schuldner zur Zeit der Zahlung Einreden hatte, um derentwillen die Schuld für erloschen hätte erklärt werden müssen; ihm bleibt jedoch die Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger. 2036. 1691.

2032. Der Bürge kann auch schon, ehe er zahlt, wider den Schuldner auf Schadloshaltung klagen: *)

1) wenn er auf Zahlung gerichtlich belangt ist; 2039.
2) wenn der Schuldner in Gant oder Vermögens-Zerfall gerathen ist;
3) wenn der Schuldner versprochen hat, in einer bestimmten Frist ihn seiner Verbindlichkeit zu entledigen;
4) wenn die Verfallzeit der Schuld erschienen, und diese daher klagreif geworden ist; 2029.
5) Nach zehn Jahren, wenn die Hauptschuld keinen bestimmten Verfalltag hat, und nicht von der Art ist, daß sie erst nach einer bestimmten Zeit sich tilgen läßt, wie z. B. eine Vormundschafts-Verbindlichkeit.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen den Bürgen unter sich.

2033. Wenn mehrere Personen für eine und dieselbe 1213.

*) Br. VI. 239.

Digitized by Google

Schuld an eben denselben Schuldner sich verbürgt haben; so hat der Bürge, der die ganze Schuld zahlt, seinen Rückgriff auf die übrigen Bürgen und zwar auf einen jeden für dessen Antheil.

Dieser Rückgriff hat jedoch nur alsdann statt, wenn der Bürge in einem der im vorhergehenden Satz ausgedruckten Fälle sich befand, als er zahlte.

Drittes Kapitel.

Von Erlöschung der Bürgschaft. *)

2034. Die Bürgschafts-Verbindlichkeit erlöscht aus gleichen Ursachen, wie andere Verbindlichkeiten. **)

2035. Die Rechts-Vermischung in der Person des Hauptschuldners und seines Bürgen, da nämlich einer von ihnen Erbe des andern wird, hebt die Klage des Gläubigers wider denjenigen nicht auf, der sich für den Bürgen verbürgt hat.

2012. 2036. Der Bürge ist berechtigt, dem Gläubiger alle Einreden entgegen zu setzen, welche dem Hauptschuldner zustehen, und mit der Schuld zusammenhängen.

Er kann sich mit solchen Einreden nicht schützen, welche dem Schuldner bloß aus seiner persönlichen Eigenschaft zustehen.

2037. Der Bürge ist seiner Verbindlichkeit los, sobald es der Gläubiger unmöglich macht, daß in seine Rechte, Pfänder und Vorzüge, der Bürge eintreten könne. ***)

1271 f. 2038. Der Gläubiger, welcher liegende oder fahrende Habe für die Hauptschuld an Zahlungsstatt freiwillig annimmt, befreit den Bürgen dadurch, selbst für den Fall, da

---

*) Zachar. II. 428.

**) Br. VI. 240. — Hohnh. IV. 343. 350.

***) Hohnh. IV. 38. f. 232. ff. Annal. I. 257. VII. 27. — Thilo Art. 2037. Nr. 2 b. Laukh. III. S. 100. 104.

Digitized by Google

diese Sachen dem Gläubiger durch Urtheil und Recht wieder abgesprochen würden. *)

2039. Eine bloße Verlängerung der Zahlungsfrist, welche der Gläubiger dem Hauptschuldner gestattet, befreit den Bürgen nicht; dieser wird aber auch dadurch nicht gehindert, wider den Schuldner auf Zahlung zu klagen. **) 2032 a. HG. 186.

Viertes Kapitel.

Von gesetzlichen und gerichtlichen Bürgschaften. ***)

2040. So oft Jemand durch die Verfügung eines Gesetzes oder eines Urtheils im Fall ist Bürgschaft zu stellen, müssen bei dem Bürgen, den er in Vorschlag bringt, die im 2018. und 2019. Satz vorgeschriebenen Bedingungen eintreten. †) 601. 626.

Bei einer gerichtlichen Bürgschaft muß der Bürge noch außer dem eine Person seyn, wider welche wegen Schulden persönlicher Verhaft erkannt werden darf. 2060 c.

2041. Wer keinen Bürgen findet, der darf statt dessen ein hinlängliches Pfand geben. 1961.

2042. Der gerichtliche Bürge kann nicht verlangen, daß der Hauptschuldner vorher ausgeklagt werde. 2021.

2043. Der Afterbürge eines gerichtlichen Bürgen kann weder die Vorausklage des Hauptschuldners noch jene des Hauptbürgen verlangen.

---

*) Hohnh. IV. 232. ff.
**) Annal. I. 254.
***) Zachar. II. 429.
†) Tref. p. 316.

Digitized by Google

Fünfzehnter Titel.

Von dem Vergleich. *)

2044. Der Vergleich ist ein Vertrag, wodurch die Parteien einen schon entstandenen Rechtsstreit beilegen, oder einem besorglichen zuvorkommen. **)

Dieser Vertrag muß schriftlich verfaßt werden. ***)

2045. Um sich zu vergleichen muß man die Fähigkeit haben, über die im Vergleich begriffenen Gegenstände nach Gutfinden zu schalten und zu walten.

Ein Vormund, um sich für den Minderjährigen oder Mundlosen zu vergleichen, muß den 467. Satz unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewalts-Entlassung beobachten, so wie der, welcher sich mit dem Minderjährigen, der seine Volljährigkeit erreicht hat, über die Vormundschafts-Rechnung vergleichen will, den 472. Satz desselben Titels.

Gemeinden, Körperschaften und Staats-Anstalten können sich nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Staats-Oberhaupts vergleichen. †)

2046. Man kann sich über die aus Verbrechen entstehenden Privatrechte vergleichen.

Das gerichtliche Verfahren der Staatsbeamten wird durch den Vergleich nicht gehindert. ††)

2223. 2046 a. Ein Recht auf künftigen Unterhalt kann so wenig durch Vergleich, als durch Entsagung weggegeben werden, wenn nicht vom Richter nach Vernehmung des Kron-Anwalds dazu die Ermächtigung gegeben worden ist. †††)

---

*) Zachar. II. 418. 419.

**) P. O. §. 791—796. Hohnh. III. 57.

***) Hohnh. VI. 190. N. Jahrb. I. 134. 377. III. 75. Ann. V. 219. Ann. II. 172. III. 192. Laukh. III. S. 297. N. Jahrb. V. 308. — Arch. IV. 477. — Thilo Art. 2044. Nr. 2.

†) Zachar. II. 420.

††) Tref. p. 310. 325.

†††) Br. VI. 241.

Digitized by Google

2047. Ein Vergleich kann unter Strafgedingen geschlossen werden. 1226.

2048. Vergleiche bleiben auf ihren Gegenstand beschränkt; hat man auch darin auf alle Rechte, Klagen und Ansprüche, Verzicht gethan; so versteht sich dieses dennoch nur von dem Gegenstand des verglichenen Streits. *) 1163.

2049. Vergleiche beschränken sich auf die einbegriffenen Streitigkeiten. Diese Einbegreifung muß durch die von den Parteien gebrauchte besondere oder allgemeine Ausdrücke, oder durch nothwendige Folgerung aus dem, was ausgedruckt ist, klar seyn. 1156.

2050. Wer über ein für sich habendes Recht sich vergleicht, und in der Folge das gleiche Recht als Rechtsfolger einer andern Person erwirbt, der ist wegen dieses neu erworbenen Rechts an jenen frühern Vergleich nicht gebunden. 1156.

2051. Der Vergleich mit Einem der Betheiligten bindet die übrigen Theilhaber nicht; sie können auch diesen Vergleich nicht für sich benutzen. 1156.

2051 a. Wer durch einen Vergleich zur Beilegung des Streits eine im Streit nicht befangene Sache hingibt, muß dafür Gewähr leisten, wenn darauf nicht verzichtet ist: für die im Streit befangene Sache wird, außer dem Fall einer besondern Zusage, nicht Gewähr geleistet, die Sache mag in der Hand des vorigen Besitzers bleiben, oder in jene des Gegentheils übergehen. **)

2052. Vergleiche haben unter den Parteien die Kraft eines in letztem Rechtszug ergangenen Endurtheils. ***) 883. 1313.

Sie können weder wegen irriger Ansicht der im Streit befangen gewesenen Rechte, noch wegen Verkürzung angefochten werden. †)

2053. Ein Vergleich kann wieder aufgehoben werden, wenn über die Person oder über den Gegenstand des Streits ein Irrthum vorwaltete. 1110.

---

*) Br. VI. 242. 243. N. Jahrb. I. 375.
**) Tref. p. 311.
***) Br. VI. 244. 245. Zachar. II. 421. Hohnh. IV. 343.
†) Hohnh. II. 206. Annalen V. 240.

Digitized by Google

1109. Er kann in allen Fällen wieder aufgehoben werden, wo Betrug oder Zwang untergelaufen ist. *)

2054. Ein Vergleich kann umgestoßen werden, wenn er den Vollzug eines in sich nichtigen Rechtstitels bewirkt, und die Parteien nicht ausdrücklich über die Nichtigkeit sich verglichen haben. **)

2055. Ein Vergleich, der auf Urkunden geschlossen wurde, die nachher für falsch erkannt werden, ist seinem ganzen Inhalt nach ungültig.

2056. Ungültig ist ein Vergleich, der über einen Streit geschlossen wird, welcher schon durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden ist, das beiden Theilen oder Einem unbekannt war. ***)

Wenn jedoch wider das unbekannte Urtheil eine Berufung an einen höhern Richter noch statt findet, so ist der Vergleich gültig.

2057. Haben die Parteien sich allgemein über alle Geschäfte, die sie miteinander haben möchten, verglichen; so sind unbekannte Urkunden, die späterhin entdeckt werden, kein Grund zur Umstoßnng, wenn sie nicht durch eine der Parteien hinterhalten wurden. †)

Aber der Vergleich wäre nichtig, wenn an dessen ganzen Gegenstand Eine der Parteien, laut der neu entdeckten Urkunden keinerlei Recht gehabt hätte. ††)

2058. Ein Rechnungsfehler in einem Vergleich unterliegt der Verbesserung.

---

*) Zachar. II. 422. Annalen II. 12.
**) Hohnh. II. 206.
***) Br. VI. 392.
†) N. Jahrb. I. 376.
††) Hier ist zu lesen: „nichtig, wenn an . . ." — Regbl. 1810. II. S. 10.

Digitized by Google

Sechszehnter Titel.

Von dem perſönlichen Verhaft wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten. *)

2059. In bürgerlichen Sachen hat perſönlicher Verhaft ſtatt im Fall einer Hintergehung. **) 1599. 1635. 2136.

Dieſe iſt vorhanden:

Wenn Jemand eine unbewegliche Sache verkauft oder verpfändet, von welcher er weiß, daß er nicht Eigenthümer iſt.

Wenn Jemand wiſſentlich Güter, die einem andern verpfändet ſind, für frei ausgibt, oder für weniger belaſtet, als ſie es wirklich ſind.

2060. Perſönlicher Verhaft hat ebenfalls ſtatt: ***)

1) Für nothgedrungen hinterlegte Sachen; 1782. 1949.

2) Für die auf Anrufen gerichtlich verordnete Einräumung eines Grundſtücks, deſſen der Eigenthümer durch Thätlichkeiten entſetzt worden; für die Erſtattung der Früchte, welche der widerrechtliche Beſitzer davon genoſſen hat; und für die Entſchädigung, welche dem Eigenthümer zuerkannt wird;

3) Für die Zurückgabe der Gelder, welche bei dazu beſtellten Staatsbeamten hinterlegt ſind; 1259 u. 1962.

4) Für die Zurückgabe der Sachen, die zu dritter Hand einer verordneten Obrigkeits-Perſon oder einem Hüter anvertraut worden ſind; 2040.

5) Wider gerichtliche Bürgen, ingleichem wider die Bürgen derjenigen, welche unter perſönlichem Verhaft ſchulden, ſofern die Bürgen ſich unter Verhaft verbindlich machten;

6) Wider alle Staatsbeamten, um ihre Aufſätze vor-

---

*) Zachar. II. 430. Zachar. III. 584 f. Brauer IV. S. 75.

**) P. O. §. 680—684. §. 1077—1095. Hohnh. VII. 143.

***) Genügende Caution befreit von Perſonal-Arr. Grolm. I. p. 125.

Digitized by Google

zulegen, wenn sie von der Behörde dazu aufgefordert sind;

7) Wider die Staatsschreiber, Anwälde, Staats- und Gerichtsboten für die Rücklieferung der zu Amtsverrichtungen ihnen anvertrauten Urkunden und der für ihre Geschäftskunden aus Amtsanlaß bezogenen Gelder.

474. 1382. 1945. 2060 a. Persönlicher Verhaft hat ferner statt:

8) Wegen freiwillig hinterlegter und veruntreuter Sachen, deren Gebrauch nicht gestattet war;

9) Wegen Rechnungsresten der Vormundschafts- Pflegschafts- Gemeinds- Stiftungs- Ortsherrlichkeits- und Staats-Rechner;

10) Wegen der aus Vergehen entspringenden Entschädigungs-Verbindlichkeiten;

16. 11) Wegen rechtskräftig entschiedener Ansprüche aller Art an Fremde, und wegen der unentschiedenen Ansprüche solcher Fremden, die keine andere Sicherheit für Auswartung des Rechts geben. *)

298. 308. 371. 465. 2061. Diejenigen, welche durch ein rechtskräftiges Endurtheil angewiesen sind, ein Grundstück zu räumen, und es nicht thun, können durch ein zweites Urtheil fünfzehn Tage, nachdem das Erste dem Beklagten in Person oder in seinem Wohnsitz verkündet worden ist, zu persönlichem Verhaft gezogen werden.

Wenn die Liegenschaft mehr als zehn Stunden von dem Wohnsitz des unterliegenden Theils entfernt ist; so soll zu der Frist von fünfzehn Tagen für jede zehn Stunden ein Tag zugesetzt werden.

1732. 2062. Wider die Pächter kann zwar für Pachtschillings-Rückstand nur alsdann persönlicher Verhaft verhängt werden, wenn es in dem Pachtvertrag namentlich bedungen ist: jedoch, sie mögen auf Pachtzins oder Theilbau gepachtet haben, können sie durch persönlichen Verhaft angegriffen werden, wenn sie am Ende des Pachts das bei ihnen eingestellte Vieh, das Saatkorn und die landwirthschaftlichen Bedürfnisse, welche sie übernommen hatten, nicht zurückliefern, vor-

*) Grolm. p. 78. Annalen IV. 40. V. 30. Tref. p. 438.

Digitized by Google

ausgesetzt, daß wegen des Abgangs an diesen Gegenständen sie sich nicht als schuldlos rechtfertigen.

2063. Außer den Fällen der vorhergehenden Sätze, oder denen, die künftig durch ein förmliches Gesetz noch etwa bestimmt werden, ist allen Richtern verboten auf persönlichen Verhaft zu erkennen, allen Staats- und Gerichtsschreibern Urkunden aufzunehmen, worin man ein Recht persönlichen Verhaft zu begehren sich ausbedingt, und allen Eingebornen in eine solche Uebereinkunft, sollte sie auch im Auslande geschlossen werden, einzuwilligen, alles bei Strafe der Nichtigkeit und Verurtheilung zur Entschädigung und zu den Kosten.*)

2064. Auch in den oben ausgedruckten Fällen darf wider Minderjährige der persönliche Verhaft nicht verhängt werden.

2065. Wegen einer Summe, die unter Einhundert und fünfzig Gulden ist, darf darauf nicht erkannt werden (Wechselsachen ausgenommen) **).

2066. Wider siebenzigjährige Personen, wider Ehefrauen und ledige Frauenspersonen darf er nur in dem Fall einer Hintergehung angewendet werden. ***)

Schon der Eintritt in das siebenzigste Jahr gibt obigen Vortheil, des siebenzigjährigen Alters.

Persönlicher Verhaft wegen einer während der Ehe begangenen Hintergehung hat wider Ehefrauen nur statt, wenn ihr Vermögen von jenem des Manns völlig abgesondert ist, oder wenn sie Güter besitzen, deren freie Verwaltung ihnen vorbehalten ist, und nur für Verbindlichkeiten, welche diese Güter betreffen. 1534. 1549.

Ehefrauen, in Güter-Gemeinschaft lebend, die gemeinschaftlich oder sammtverbindlich mit ihrem Mann ein Rechts-Geschäft eingehen, sollen in Hinsicht dieser Geschäfte nie als der Hintergehung schuldig angesehen werden.

2067. Der persönliche Verhaft kann auch da, wo er

*) Trefurt p. 316.
**) Trefurt p. 439.
***) P. O. §. 682.

Digitized by Google

nach dem Gesetz statt hat, nur auf erlangtes Urtheil vollzogen werden.

378. 2068. Die Berufung wirkt keinen Aufschub des persönlichen Verhafts, der durch ein Urtheil verhängt ist, welches fürsorglich gegen Sicherheits-Leistung vollzogen werden darf.*)

2068 a. Derjenige, der auf Verhaft anträgt, muß die Ernährungs- und Bewachungs-Kosten vor dem Vollzug vorschießen, in der Summe, welche das Urtheil nach Verhältniß der Bedürfnisse des Schuldners anzugeben hat. Der Schuldner muß sie nebst der Hauptschuld ersetzen, ehe er seine Entlassung verlangen kann.

2068 b. Der Schuldner muß nach Befriedigung des Gläubigers sogleich, und auch ohne solche alsdann entlassen werden, wenn

1260. 1282 folg.
1) er das Freijahr des 2066. Satzes erreicht, oder **)
2) wenn der Gläubiger den Kosten-Vorschuß nicht mehr fortsetzen will;
3) wenn der Schuldner sein Vermögen gesetzmäßig abtritt;
4) wenn der Gläubiger in die Entlassung einwilligt;
5) wenn der Verhaft von der Behörde für nichtig erklärt wird.

2069. Durch Vollzug der persönlichen Haft wird das gerichtliche Verfahren auf die Güter und der Gerichts-Zugriff auf dieselben weder verhindert noch eingestellt.

2070. Gegen die besondern Gesetze, welche den persönlichen Verhaft in Handelssachen erlauben, gegen die Polizei-Gesetze, so wie gegen die Gesetze über die Verwaltung öffentlicher Gelder, können obige Sätze sämmtlich nicht angezogen werden.

---

*) Tref. p. 440. Zachar. III. 586.
**) P. O. §. 1088 f.

Digitized by Google

Siebenzehnter Titel.

Von dem Einsatz-Pfand-Vertrag. *)

2071. Der Einsatz-Pfand-Vertrag ist derjenige, in Gefolg dessen ein Schuldner seinem Gläubiger eine Sache zur Sicherheit der Schuld einhändiget. **) 2077. 2090.

2071 a. Die Schuldigkeit, ein Pfand einzusetzen, die durch den Pfand-Vertrag entsteht, trägt auch die Schuldigkeit in sich, das Eingesetzte, wenn es durch Andere entwährt wird, mittelst Einsetzung eines Andern gleich genügenden Pfand-Stücks und des Ersatzes aller Kosten zu gewähren. 2131.

2072. Das Einsatz-Pfand beweglicher Sachen heißt Faustpfand; das Einsatz-Pfand einer unbeweglichen Sache heißt Nutzpfand.

Erstes Kapitel.

Von dem Faustpfand. ***)

2073. Das Faustpfand gibt dem Gläubiger ein Recht aus dem Pfandstück vor andern Gläubigern seine Zahlung zu fordern. †) 2102 a.

2074. Damit dieses Vorrecht statt finde, muß eine öffentliche, oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privat-Urkunde vorhanden seyn, welche den Betrag der Schuld, so wie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks genau angibt, oder welcher ein Verzeichniß anliegt, das davon Beschaffenheit, Gewicht und Maaß ausdrückt. ††)

Bei Gegenständen unter dem Werth von fünf und siebenzig Gulden ist die schriftliche Abfassung und Eintragung erlassen.

---

*) Zachar. II. 431.
**) Tref. p. 317. Br. VI. 246.
***) Zachar. II. 432. 434. Archiv III. S. 31.
†) Hohnh. IV. 215. folg.
††) Arch. II. S. 446. — Regbl. 1826. X. Regbl. 1837. XVIII. Tref. p. 317. Hohnh III. 286. VI. 226. Zachar. II. 433.

Digitized by Google

1690. 2075. Dieses Vorrecht haftet auf unkörperlicher fahrender Habe, als z. B. fahrenden Schuld-Forderungen, nur durch eine solche Urkunde, welche zugleich dem Schuldner der verpfändeten Forderung kund gethan worden ist. *)

2076. In allen Fällen hat ein Vorrecht auf das Faustpfand nur so weit statt, als dieses dem Gläubiger, oder einem Dritten, den die Parteien erwählten, zur Inhabung überliefert und darin geblieben ist.

2071. 2077. Faustpfänder kann ein Dritter für den Schuldner geben.

2044. 1599. 1635. 2077 a. So weit bei einer verpfändeten fremden Sache zwischen dem Geber und Empfänger des Faustpfands ein abgeschlossener Kauf gültig gewesen seyn würde, so weit ist es auch die Verpfändung.

2088. 2078. Der Gläubiger kann im Nichtzahlungsfall durch eigene Gewalt über das Faustpfand nichts verfügen, sondern nur bei Gericht begehren, daß ihm, nach einer durch Sachverständige vorgenommenen Schätzung, dieses Faustpfand, so weit dessen Werth die Forderung nicht übersteigt, an Zahlungsstatt zugeschlagen, oder daß es öffentlich versteigert werde. **)

Jedes Geding, welches den Gläubiger ermächtigt, sich selbst das Pfand zuzueignen, oder ohne Beobachtung obiger Formen darüber zu verfügen, ist ungültig.

1927 3. 2079. Der Schuldner bleibt bis zum gerichtlichen Zuschlag in sofern es zu einem solchen kommt, Eigenthümer des Pfands, das in der Hand des Gläubigers nur als anvertrautes Gut zur Sicherstellung seines Vorrechts betrachtet wird.

2080. Der Gläubiger haftet laut des Titels: von Verträgen oder persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entstehen, im Allgemeinen, für Verlust oder Verschlimmerung des Pfands, so weit sie Folgen seiner Nachlässigkeit sind.

---

*) Regbl. 1837. XIX.

**) Zachar. II. 435. Brauer V. 648—652. 759. Laukh. II. S. 360. Annalen I. 373. V. 307. Muncke §. 434. S. 542. Note 1.

Digitized by Google

Dagegen hat der Schuldner dem Gläubiger die auf Erhaltung des Pfands verwendete nützliche und nothwendige Kosten zu ersetzen.

2081. Ist eine Schuldforderung zu Pfand gegeben, welche Zinsen bringt, so hat der Gläubiger diese Zinsen an denjenigen abzurechnen, die ihm etwa gebühren. *) 2085.

Ist die Hauptschuld, wofür eine Schuldforderung zum Pfand dient, unverzinslich, so werden jene Pfand-Zinsen auf das Kapital der Schuld abgerechnet.

2082. Außer dem Fall des Mißbrauchs kann der Schuldner nicht fordern, daß sein Pfand zurückgegeben werde, ehe die Schuld, für welche das Unterpfand gegeben ist, in Kapital, Zinsen und Kosten ganz getilgt ist. **) 2087.

Schuldet der Schuldner, der das Pfand gab, dem nemlichen Gläubiger eine weitere Schuld, welche vor der Zahlung der Ersten verfällt, so kann der Gläubiger das Faustpfand innbehalten, bis er für die eine und die andere Forderung befriedigt ist, auch ohne Zusage, daß solches für die Zahlung der weitern Schuld ebenfalls haften solle.

2083. Das Pfandrecht ist untheilbar, obschon die Schuld unter den Erben des Schuldners und die Forderung unter den Erben des Gläubigers theilbar ist. ***) 1217. 1221. 1224. 2114.

Der Erbe des Schuldners, der seinen Antheil an der Schuld gezahlt hat, kann, so lange die Schuld nicht ganz getilgt ist, nicht fordern, daß ihm sein Antheil am Pfand zurückgegeben werde.

Umgekehrt darf auch der Erbe des Gläubigers, der seinen Antheil an der Forderung erhalten hat, zum Nachtheil der übrigen Mit-Erben, die noch nicht befriedigt sind, das Pfand nicht ausliefern. 1145.

2084. Die vorstehenden Verordnungen gehen nicht auf Handlungs-Geschäfte, noch auf öffentliche Leih- und Pfand-

*) Br. V. 630. Br. VI. 247.
**) Brauer IV. S. 112—116. VI. 248. 279. — N. Jahrb. V. 297.
***) N. Jahrb. V. 298.

Digitized by Google

häuser, so weit solche eigenen Gesetzen und Verordnungen unterliegen. *)

Zweites Kapitel.

Von dem Nutz-Pfand. **)

2085. Das Nutzpfands-Recht kann nur schriftlich gegeben werden.

1254. 2081. Der Gläubiger erhält durch dasselbe nur die Nutzung der Früchte eines Grundstücks, mit der Auflage jährlich den Ertrag zuerst von den Zinsen, welche ihm gebühren, und darnach von dem Kapital abzurechnen. ***)

2086. Der Gläubiger muß, wo nicht das Gegentheil bedungen worden, die Steuern und jährlichen Lasten des Grundstücks, das er im Pfand-Genuß hat, zahlen.

Er muß ebenfalls bei Vermeidung voller Entschädigung für die Unterhaltung, auch für nützliche und nöthige Bau und Besserung des Grundstücks sorgen, wofür er jedoch die Auslagen an den Früchten abrechnen darf. †)

2082. 2087. Der Schuldner kann, ohne die Schuld völlig abgetragen zu haben, die Nutzung des Pfand-Guts nicht an sich ziehen. ††)

Dem Gläubiger, der sich der im vorigen Satz ausgedruckten Lasten entledigen will, bleibt es aber, insofern er darauf nicht entsagt hat, frei, dem Schuldner den Genuß des Pfands heimzuschlagen.

2078. 2088. Dadurch allein, daß die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, wird der Gläubiger nicht Eigenthümer des Nutzpfands; jedes diesem entgegenlaufende Geding ist ungültig; er kann im Säumnißfall wider den Schuldner in gesetzlichen Wegen auf gerichtliche Versteigerung dringen.

---

*) Tref. p. 316. Hohnh. III. 286.
**) Zachar. II. 436.
***) Zachar. II. 437.
†) Zachar. II. 439.
††) Br. VI. 322. Zachar. II. 438.

Digitized by Google

2089. Das Geding, daß die Früchte gegen die Zinsen entweder ganz oder bis zu einem gewissen Betrag wettgeschlagen seyn sollen, ist erlaubt und wirksam. *) 1907.

2089 a. Mit Ende eines jeden Vertrags-Jahrs wird dasjenige, was die gewonnenen Früchte in dieser Zeit mehr betragen haben, am Kapital abgeschrieben; ist weniger eingegangen, als der Zinsbetrag wäre, so ist das Mangelnde dem Kapital zuzuschreiben.

2090. Die Verfügungen des 2077. und 2083. Satzes gelten dem Nutzpfand, wie dem Faustpfand. 2071.

2091. Alle Sätze des gegenwärtigen Kapitels thun den Rechten keinen Abbruch, welche dritte Personen an dem Nutzpfand-Stück haben mögen. **)

Der Nutzpfands-Gläubiger, welcher auf das Grundstück noch aus andern Anlässen gesetzmäßig bestellte und bewahrte Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte hat, darf ihrer in seiner Ordnung, wie jeder andere Gläubiger, sich bedienen.

2091 a. Eine eigene Art von Nutzpfand-Recht entsteht dadurch, wenn der Eigenthümer einer zu Unterpfand verschriebenen Liegenschaft seinen Verwalter oder Pächter anweiset, jährlich aus den eingehenden Früchten derselben den Zins an den Gläubiger abzuführen.

Eine solche Anweisung muß gerichtlich vollzogen, und bei jeder Aenderung im Pacht, oder in der Verwaltung erneuert werden.

Die jährlichen Früchte werden dadurch Faustpfand für den Zins, und der Pächter oder Verwalter wird Gewalthaber des Gläubigers für die Zinserhebung, und haftet zugleich als Aufbewahrer für die Nichtauslieferung des Ertrags vor erfolgter Zinszahlung.

Die Kapital-Zahlung ist aus dem Gut nach Unterpfandsrecht zu suchen, wenn solches gehörig gegeben ist.

*) Tref. p. 318.
**) Br. VI. 249. Tref. p. 318.

Digitized by Google

Achtzehnter Titel.

Von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten. *)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2092. Wer eine Verbindlichkeit auf sich genommen hat, muß die Erfüllung seines Versprechens aus allem seinem gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen bewirken.

2093. Das Vermögen des Schuldners ist das gemeinschaftliche Unterpfand aller seiner Gläubiger, und der Erlös aus dessen Verkauf muß unter ihnen verhältnißmäßig vertheilt werden, so oft nicht rechtmäßige Ursachen eintreten, Einen der Gläubiger dem Andern vorgehen zu lassen.

2094. Die rechtmäßigen Ursachen eines Vorgangs sind Vorzugs- und Unterpfands-Rechte. **)

Zweites Kapitel.

Von den Vorzugs-Rechten. ***)

2095. Ein Vorzugsrecht ist ein aus der Eigenschaft der Forderung entspringendes Recht des Gläubigers, Andern, selbst Unterpfands-Gläubigern, vorzugehen.

2096. Unter mehrern Vorzugs-Gläubigern richtet sich der Vorzug nach der verschiedenen Eigenschaft ihrer Vorzugs-Rechte. †)

---

*) I. E. E. §. XV. — II. E. E. §. 26. Zachar. II. 256. f. Brauer IV. S. 244.

**) Hohnh. VII. 70. Annalen VI. 46. — Zachar. II. 259.

***) Tref. p. 193.

†) Bekk §. 74 ff.

Digitized by Google

2097. Mehrere Vorzugs-Gläubiger, die von gleicher Ordnung sind, werden mit einander nach Verhältniß ihrer Forderungen gezahlt.

2098. Die Vorzugs-Rechte des Staats-Schatzes und die Ordnung, worin sie statt haben, hängen von besondern jeweiligen Gesetzen ab.

Der Staats-Schatz kann jedoch niemals zum Abbruch früher erworbener Rechte dritter Personen einen Vorzug erlangen.

2098 a. Die Vorzugs-Rechte des Staats sind dahin bestimmt:

I. Die Steuern und Hoheits-Abgaben für das laufende, und den Ausstand des letztverflossenen Rechnungs-Jahrs haben die Rechte derer im Satz 2101. genannten Forderungen doch erst unmittelbar nach jenen:*)

II. Die Forderungen an die Staatsrechner haben **)

1) ein Vorzugs-Recht auf alle fahrende Habe des Rechners und seiner Ehefrau, diese mag in Vermögens-Gemeinschaft, oder auf abgesondert Gut mit ihrem Mann leben; jedoch ist, wenn sie nicht in Fahrniß-Gemeinschaft leben, jene Fahrniß ausgenommen, von welcher hinlänglich bewiesen wird, daß sie solche ererbt, oder aus eigenem Geld angeschafft habe.

Dieser Vorzug steht jedoch den gleichen Vorzugs-Rechten des Satzes 2102. und noch mehr denen vorzüglicheren des Satzes 2101. nach.

2) Ein Vorzugs-Recht auf alle jene Liegenschaften des Rechners und seiner Ehefrau, welche nach der Ernennung des Ersteren zum Dienst angeschafft wurden, in Ansehung des Frauenguts unter der zuvor gedachten Ausnahme, und in Ansehung beider mit der Einschränkung, daß innerhalb zweier Monate nach dem Eintrag des Erwerbs in das Grundbuch jene Belastung in dem Pfandbuch gehörig vorgemerkt werde.

---

*) Tref. p. 195 folg. — Abzugsgelder gehören nicht hiezu. Hohnh. V. 28. folg. — Regbl. 1825. XXVII. — Aufgehoben. Regbl. 1833. XXXIII. Hohnh. VI. 312. N. Jahrb. II. 102. Muncke Anh. zu §. 259. f.

**) Bekk §. 60. Hohnh. III. 164. Tref. p. 195. 224.

Digitized by Google

Dieſes Vorzugs-Recht gilt niemals zum Nachtheil der gehörig bewahrten Vorzugs-Rechte der im Satz 2103. genannten Gläubiger; noch weniger zum Abbruch der im Satz 2101. genannten, wenn ſie nach Satz 2104. und 2105. auf die Liegenſchaften greifen; noch zu Verkürzung derer Gläubiger, die von dem vorigen Eigenthümer der Liegenſchaft der noch geſetzmäßig vereigenſchaftete Forderungen darauf ſtehen haben;

3) ein geſetzliches Unterpfands-Recht nach Satz 2120. auf die dem Rechner vor der Dienſtübernahme zugeſtandene, oder nachher durch Schenkung oder Erbſchaft erlangte Grundſtücke unter Vorausſetzung der geſetzmäßigen Bewahrung.

III. Die Forderungen an die Dienſtbürgen der Staatsdiener genießen die nemlichen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, wie iene an die Staatsrechner, von Zeit der Bürgſchaftsleiſtung an, jedoch nur auf des Manns, nicht auf der Frau Vermögen.

2099. Die Vorzugsrechte können liegende und fahrende Habe ergreifen.

Erſter Abſchnitt.

Von Vorzugsrechten auf der Fahrniß. *)

2100. Dieſe Vorzugs-Rechte ſind theils allgemein, theils beſchränken ſie ſich auf beſtimmte Fahrniß-Stücke.

§. I.

Von allgemeinen Vorzugs-Rechten auf der Fahrniß.

2101. Nachſtehende Forderungen haben ein Vorzugs-Recht auf die geſammte fahrende Habe, das nach der Ordnung der Benennung auszuüben iſt. **)

2218 1. 1) Die Gantkoſten. ***)

2) Die Begräbnißkoſten;

2218 a. 3) Alle und jede Koſten der letzten Krankheit, deren

*) Zachar. II. 260. Brauer V. 655—660. ebend. S. 631. ff.

**) Regbl. 1812. II. XI. Tref. p. 195.

***) Laukh. I. S. 162.

Digitized by Google

verschiedene Gläubiger unter sich den gleichen Rang haben, worin sie nach Verhältniß des Betrags ihrer Forderung zur Zahlung kommen. *)

4) Der Gehalt der Dienstleute für das verflossene und laufende Dienstjahr. **) 2272.

5) Die Lieferungen der Lebensbedürfnisse für den Schuldner und seine Familie, durch die Kleinhändler, z. B. Bäcker, Metzger und andere, von den letzten sechs Monaten, und jene durch die Großhändler und die Unterhalts-Anstalten für ein Jahr. ***) 2271. 2274.

2101 a. Hinzukommen 6) die oben im Zusatz 2098 a. im Absatz I. genannte Staats-Forderungen, sodann

7) Die unverjährte Arzneirechnungen der Apotheker für andere als letzte Krankheiten. †) 2272.

§. II.

Von Vorzugs-Rechten auf bestimmte Fahrniß-Stücke. ††)

2102. Ein Vorzugs-Recht jedoch nur auf bestimmte Fahrniß-Stücke bei folgenden Forderungen genießen: †††)

1) Der Mieth- und Pacht-Zins auf den Ertrag der Erndte des letzten Jahrs, und auf den Werth alles dessen, was zur Einrichtung des Mieth-Hauses und des Pacht-Guts gehört, so wie alles dessen, was zur Benutzung des Pacht-Guts dient, und zwar für alles fällige und verfallende, wenn die Pacht- und Mieth-Verträge öffentlich beurkundet, oder mit Privat-Urkunde, die ihren sichern Tag hat, belegt sind: in diesen beiden 2218 2. 1155.

*) Roth p. 331. Br. V. 631. M. Anz. Bl. 1830. Nr. 48.

**) Laukh. I. S. 164. 455. — Archiv IV. 352.

***) Laukh. I. S. 172. — Hohnh. V. 213. O. A. B. 1811. Nr. 51. Beil. Nr. 94.

†) Muncke §. 260. Tref. p. 230.

††) Zachar. II. 261. Tref. p. 194.

†††) Regbl. 1812. II. XI. — Br. VI. 250—252. — Laukh. I. S. 157. 174. 183. 188. 193. 197. 216. Zachar. II. 290. Tref. p. 199. 203. 230. ff.

Digitized by Google

Fällen haben auch die übrigen Gläubiger das Recht, das Miethhaus oder Pachtgut für die übrigen Jahre wieder für ihre Rechnung in Bestand zu geben, sammt der Schuldigkeit den Eigenthümer um seine Forderungen zu befriedigen:

1328. Wären die Bestand-Verträge weder öffentlich noch von sicherem Ort und Tag; so gilt jener Vorzug für ein Jahr vom Ende des laufenden rückwärts.

Diesen Vorzug genießt auch die Forderung für unterbliebene Ausbesserungen, die dem Miethmann oblagen, und für alles, was zum Vollzug des Bestand-Vertrags gehört;

Die Saat- und Erndte-Kosten gehen an dem Ertrag der Erndte und die rückständige Anschaffungs-Kosten des Bestand-Geräths an dem Erlös des verkauften Geräths voraus ab, und werden durch jenen Vorzug des Bestandgebers nicht ergriffen.

1813. 2119. Die Fahrniß des Beständers, welche zur Einrichtung seines Bestandhauses oder Pachthofs gehörte, kann der Eigenthümer, wenn sie ohne seine Bewilligung weggeschafft wurde, in Beschlag nehmen lassen, und behält darauf sein Vorrecht, wenn er sie, und zwar die Fahrniß eines Pacht-Guts innerhalb vierzig Tagen und die Fahrniß eines Mieth-Hauses innerhalb vierzehn Tagen an sich zieht;

Ferner hat Vorzugs-Recht:

2073. 2) Jede Forderung, auf das dafür in der Hand des Gläubigers befindliche Faustpfand;

3) Die zur Erhaltung einer Sache verwendeten Kosten, auf solche Sache;

4) Der Kaufschilling unbezahlter Fahrniß-Stücke auf diesen so weit sie der Schuldner noch besitzt,

Digitized by Google

sie mögen auf baare Zahlung oder auf Zieler gekauft worden seyn. *)

Ist der Verkauf auf baar Geld geschehen, so kann der Verkäufer die Stücke, welche noch im Besitz des Käufers sind, zur Zeit, wo der Zahlungs-Streit entsteht, sich wieder zueignen, und ihren weitern Verkauf verhindern, wenn seit der Ueberlieferung nicht über acht Tage verflossen sind, und die Stücke indessen nicht verändert wurden. **)

Dieses Vorzugs-Recht des Verkäufers steht demjenigen nach, welches dem Herrn des Hauses oder des Pachtguts zusteht, so lang nicht bewiesen wird, daß der Herr wußte, die Geräthschaften und andere Gegenstände, womit sein Haus oder sein Pachtgut eingerichtet war, seyen dem Beständer nicht zugehörig; 1813. HG. 240. flg.

Uebrigens bleibt es bei demjenigen, was Handels-Gesetze und Gebräuche über die Zurücknahme der Waaren bestimmen.

Desgleichen haben Vorzugs-Rechte

5) Die Lieferungen eines Gastwirths, auf die in sein Gasthaus eingebrachte Habe des Reisenden. ***)

6) Die Fracht sammt Nebenkosten, auf die verführte Waare;

7) Forderungen aus Amts-Mißbräuchen oder aus Treulosigkeit öffentlicher Beamten, auf Kapital und Zinsen der von ihnen gestellten Dienst-Sicherheit. HG. 93.

2102 a. Die Gülten und Erbzinsen haben auf den Früchten des Gült- oder Zins-Guts das gleiche Vorzugs-Recht mit dem Pacht-Zins, und gehen darin diesem vor. †) HG. 210.

---

*) Statt Geräthschaften l. Fahrnißstücke. Regbl. 1810. II. — Laukh. I. S. 193. 197. 201. Archiv IV. 350. Annal. V. 57.

**) Hohnh. III. 35. — Laukh. I. 197.

***) Der Arbeiter. Laukh. I. 188. 455. — Der Gastwirthe. ebend. 216.

†) Tref. p. 201. 231. f. Gültablösungskapitalien. Regbl. 1825. VIII. Beil. Nr. 95.

Digitized by Google

2102 b. Hinzukommen 8) die oben im Zusatz 2098 a. im Absatz II. Ordnung 1. genannten Staatsforderungen.

Zweiter Abschnitt.

Von Vorzugs-Rechten auf Liegenschaften. *)

2103. Auf Liegenschaften haben folgende Gläubiger ein Vorrecht: **)

1) Der Verkäufer, auf das verkaufte Grund-Stück wegen Zahlung des Kaufschillings.

Ist ein Grundstück nacheinander mehrmal verkauft worden, und der Kaufschilling ist im Ganzen oder zum Theil von mehreren Käufen rückständig; so wird der erste Verkäufer dem zweiten, der zweite dem dritten, und so weiter vorgezogen.

2108. 1250 2. 2) Diejenigen, welche Geld hergeschossen haben, um ein Grundstück zu erwerben, wenn durch die über das Darlehn errichtete Urkunde glaubhaft erwiesen ist, daß das Geld zu diesem Gebrauch bestimmt war, und durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Geld geschehen ist; ***)

833. 884. 885. 2109. 3) Die Mit-Erben, auf die Grundstücke der Erbschaft zur Sicherheit ihrer Theilung, der Gewähr für dieselbe, und des Aufgelds, das ein Mit-Erbe dem Andern auf sein Loos schuldet. †)

2110. 4) Die Baumeister, Bau-Unternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche an Gebäuden, Kanälen und andern Werken jeder Art gebraucht wurden, um sie neu aufzuführen, wieder aufzubauen oder

---

*) Zachar. II. 263. 289. Tref. p. 235.

**) Zachar. II. 291. Trefurt pag. 201. ff. 236 f. Laukh. I. S. 222. 235. N. Jahrb. I. 46. IV. 31.

***) Hohnh. VII. 155. ff. Muncke §. 263. Note 9.

†) Auch Gesellschafter s. Art. 1476. 1872. — Bekk §. 37.

Digitized by Google

auszubessern, sofern ein von der Obrigkeit des Bezirks, von Amtswegen ernannter Sachverständiger in einem Protokoll vor der Arbeit, den wirklichen Stand und Werth des Platzes bezeugt hat, und die Arbeiten darauf, längstens in sechs Monaten nach ihrer Vollendung, durch einen auf gleiche Art ernannten Sachverständigen aufgenommen worden sind.

Dieses Vorzugs-Recht kann sich indeß auf mehr nicht erstrecken, als auf den Mehr-Werth, der durch das zweite Protokoll bewährt wird, mithin auf die Summe, welche das Grundstück zur Zeit der Veräusserung durch die daran geschehene Arbeit an Werth zugenommen hat.

5) Diejenigen, welche das Geld dargeliehen haben, um die Arbeiter zu zahlen, oder deren Auslagen zu ersetzen, haben das gleiche Vorrecht, wenn diese Verwendung durch die über das Darlehen errichtete Urkunde und durch die Quittung der Arbeiter glaubhaft erwiesen ist, so wie hier oben wegen den Darleihen zur Erwerbung eines Grundstücks geordnet ist. 1250 2. 2110.

2013 a. Hiezu kommen 6) die oben im Zusatz 2098 a. Absatz II. Ordnung 2 genannten Staatsforderungen.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorzugs-Rechten, die auf liegender und fahrender Habe zugleich haften. *)

2104. Die Vorzugs-Rechte, welche auf liegende und fahrende Habe zugleich gehen, sind jene, welche im 2101. Satz angeführt worden.

2105. Wenn bei Abgang an Fahrniß diese letztgedachten Vorzugs-Gläubiger aus dem Erlös eines unbeweglichen

*) Regbl. 1811. XI. — Hohnh. V. 117. — Zachar. II. 262.

Digitized by Google

Guts zugleich mit jenen Gläubigern befriedigt seyn wollen, welche auf das Grundstück ein Vorzugs-Recht haben, so geschehen die Zahlungen in folgender Ordnung: *)

1) Die Gerichtskosten und andere im 2101. Satz angeführte Forderungen; **)
2) die Forderungen, welche im 2103. Satz bezeichnet sind.

2105 a. Nach allen diesen genießen noch Vorzugs-Recht 3) die von den Gerichtsherrschaften fordernde Untersuchungskosten auf dem Vermögen der Verurtheilten, wenn sie innerhalb zwei Monaten vom End-Urtheil an, ordnungsmäßig im Pfandbuch eingetragen wurden; sie können doch nur ohne Nachtheil aller jener früheren Unterpfands-Rechte, welche entweder ohne Eintragung gültig oder durch Eintragung gehörig bewahrt sind, geübt werden. ***)

Vierter Abschnitt.

Wie die Vorzugs-Rechte bewahrt werden.†)

2106. Zwischen den Gläubigern unter sich haben die Vorzugs-Rechte auf Liegenschaften keine Wirkung, als in so fern sie durch Eintragung in die Unterpfand-Bücher auf gesetzliche Art kund gemacht worden sind, und nur von dem Tag dieser Eintragung an, jedoch unter nachfolgenden Ausnahmen. ††)

2107. Von der Nothwendigkeit der Eintragung sind frei die im 2101. Satz ausgedruckten Forderungen. †††)

2108. Der Verkäufer, der ein Vorzugs-Recht hat, behält solches durch Einschreibung seiner Erwerb-Urkunde in das Grundbuch, so weit daraus erhellet, daß er den Kaufschilling ganz oder zum Theil noch zu fordern hat. Die von dem Käufer veranstaltete Einschreibung im Grundbuch nutzt

---

*) Arch. II. 273.
**) Regbl. 1836. XXXII. Beil. Nr. 96. Bekk §. 60.
***) Tref. p. 197. 202. 229.
†) Zachar. II. 270. Bekk §. 37. f. 53. f. 61. — Pfandschreib. Instr. §. 18—22.
††) Annal. V. Nr. 10.
†††) Regbl. 1812. II. XI.

Digitized by Google

auch ſtatt Eintragung ins Pfandbuch, dem Verkäufer, ſo wie dem Darleiher, der ihm das gezahlte Geld vorgeſchoſſen hat, und durch die nemliche Urkunde in die Rechte des Verkäufers eingeſetzt iſt. *)

(Der Pfandſchreiber muß gleichwohl bei Strafe, ſonſt jeden Dritten zu entſchädigen, diejenigen Forderungen, die auf dem Kaufbrief beruhen, zum Vortheil des Verkäufers ſowohl, als der Darleiher in das Pfandbuch von Amtswegen übertragen; dieſen beiden ſteht ebenfalls frei, den Verkauf, den der Käufer noch nicht hat einſchreiben laſſen, zur Eintragung ins Pfandbuch zu bringen, um für ihre Forderung an den Kaufſchilling ihr Vorrecht zu bewahren.) 1250 2.

2108 a. Das Eingeklammerte fällt hierlands weg. **)

2109. Das Vorzugs-Recht eines Mit-Erben oder Theilhabers an den Gütern eines jeden Looſes, für das, was von dem Loos zur Gleichſtellung ihm herausgegeben werden muß, oder für den Kaufſchilling eines an Theilungsſtatt verſteigerten Erbſtücks iſt bewahrt, wenn in ſechzig Tagen, von dem Theilungs-Tag oder von dem Steigerungs-Zuſchlag an auf ſeinen Betrieb die Eintragung ins Grundbuch geſchieht. Während dieſer Zeit kann auf ein ſolches Gut zum Nachtheil desjenigen, der das Erbgeld oder Kaufgeld zu fordern hat, kein Unterpfand gegeben werden. ***)

2110. Baumeiſter, Bau-Unternehmer, Maurer und andere Arbeiter, die Gebäude, Kanäle oder andere Werke neu aufbauen, wiederbauen oder ausbeſſern, und diejenigen, welche zu deren Zahlung oder Erſtattung ihrer Auslagen, Geld darleihen, deſſen wirkliche Verwendung gehörig bewieſen worden iſt, bewahren ihr Recht durch die doppelte Eintragung ins Pfandbuch:

1) des Protokolls, über die erſte Beſchreibung des Werks, und

---

*) Zachar. II. 276. Treſ. p. 219—222. Roth I. 67. 314. N. Jahrb. I. 47. IV. 31. Annal. VIII. Nr. 8.

**) Vergl. jedoch Art. 2127 a. — Roth p. 322 mit der angehängten Doktrinal-Erläuterung des Juſtiz-Dep. vom Oktober 1822.

***) Bekk §. 60.

Digitized by Google

2) des Protokolls über die nachherige Aufnahme der gefertigten Arbeit.

Dieses Recht gilt von dem Tag an, da das erste Protokoll eingetragen worden ist.

1017. 2111. Die Gläubiger und Vermächtniß-Nehmer, welche in Gemäßheit des 878. Satzes unter dem Titel: von den Erbschaften Absonderung des Vermögens des Erblassers begehren, bewahren wider die Gläubiger der Erben oder Stellvertreter des Verstorbenen ihren Vorzug auf die Liegenschaften der Erbschaft durch Eintragung ins Pfandbuch auf ein jedes dieser Güter, in so fern sie in den ersten sechs Monaten, nach dem Anfall des Erbes, geschieht. *)

Vor Ablauf dieser Zeit können die Erben oder Stellvertreter darauf zum Nachtheil dieser Gläubiger oder Vermächtniß-Nehmer kein gültiges Unterpfand geben.

1251. 1692. 2112. Diejenigen, welchen eine Vorzugs-Forderung übertragen wird, haben die gleichen Rechte, wie ihre Rechtsgeber an deren Stelle und in ihrer Ordnung auszuüben.

2218 1. 2113. Alle der Eintragung bedürfende Vorzugs-Forderungen, bei denen die obigen Vorschriften zur Bewahrung des Vorzugs nicht beobachtet worden sind, behalten zwar Unterpfands-Recht, aber es gilt gegen dritte Personen nur von dem Tag der nachgeholten Eintragung an, wie hier unten erklärt wird. **)

Drittes Kapitel.

Von dem Unterpfands-Recht. ***)

2114. Das Unterpfand ist ein auf der Sache haften-

*) Ann. III. Nr. 23. Tref. p. 198.
**) Regbl. 1811. XI. §. 1. Bekk §. 82.
***) Zachar. II. 283. Brauer V. 635. ff. Bekk §. 10. ff. §. 52. ff.

Digitized by Google

des Recht, welches Liegenschaften für die Zahlung einer Schuld zu haften verbindet. *)

Es ist seiner Natur nach untheilbar, und haftet auf allen eingesetzten Liegenschaften zusammen, so wie auf jeder einzeln, und auf jedem Theil derselben. 2003. 1217. 2166.

Es folgt den Liegenschaften in jede Hand, in welche sie übergehen.

2114 a. Das Unterpfandsrecht haftet auf den beweglichen Zugehörden einer Liegenschaft nur so weit sie zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch damit verbunden sind: jede frühere Trennung eines zugehörigen Fahrnißstücks macht das Pfandrecht darauf erlöschen. 520 folg. 2204 1. 2218 1.

Bei dem Anschlag des Werths eines Guts zum Behuf einer Unterpfandsbestellung kommen solche fahrende Zugehörden nicht in Ansatz. **)

2115. Ein Unterpfand besteht nur in gesetzlich bestimmten Fällen, nach den vorgeschriebenen Formen.

2116. Es ist entweder gesetzlich, oder richterlich, oder bedungen.

2117. Gesetzlich ist ein Unterpfand, wenn es aus dem Gesetz entsteht.

Richterlich, wenn es aus Urtheilen oder gerichtlichen Verhandlungen entspringt.

Bedungen, wenn es aus Verträgen entspringt, und von der äußern Form der Vertrags-Urkunde abhängt.

2118. Unterpfands-Gegenstände können nur seyn: ***) 1129.

1) Unbewegliche Güter, die im Rechts-Verkehr sind, und jene Zugehörden derselben, die für unbeweglich gelten; 538.

2) die Nutznießung an solchen Gütern und Zugehörden, so lange sie dauert. 526.

---

*) Nothwendigkeit des Eintrages zur Gültigkeit. II. E. E. §. 26. s. dagegen Regbl. 1812. II. Zachar. III. 580. Br. VI. 253. Hohnb. VI. 226. 278. VII. 61. Ann. I. 281. III. 200. IV. 211. — Brauer V. 661. f. Thilo Art. 2114. Nr. 1. 2.

**) Bekk. §. 54. Tref. p. 195.

***) Br. VI. 254. Laukh. I. 359. Zachar. II. 258. 284. Hohnb. VII. 60. Bekk §. 55.

Digitized by Google

2114 a. 2119. Kein Unterpfand auf Fahrniß folgt der Sache in die dritte Hand.

2120. (Betrifft die Seegesetze.)

Erster Abschnitt.

Von dem gesetzlichen Unterpfand. *)

2121. Ein gesetzliches Unterpfand haben:

1) die Forderungen der Ehefrauen, auf den Gütern ihrer Männer; **)
2) jene der Minderjährigen und Mundlosen, auf den Gütern ihres Vormunds; ***)
3) jene des Staats, der Gemeinden, Körperschaften und Staats-Anstalten, auf den Gütern ihrer Rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter. †)

2121 a. Die Standes- und Grundherrn genießen auf das Vermögen ihrer Rechner gleiches Unterpfandsrecht, wie Gemeinden und Körperschaften.

2134. 2122. Ein Gläubiger, der ein gesetzliches Unterpfand hat, kann solches auf seines Schuldners gegenwärtige und künftige Liegenschaften geltend machen, unter den unten beschriebenen Einschränkungen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem richterlichen Unterpfand. ††)

1180. 2128. 2134 f. 2218 a. 2123. Ein richterliches Unterpfand gibt jedes Urtheil dem, für den es ergehet, es mag auf Erscheinen oder Nicht-

---

*) II. E. E. §. 26. 29. Regbl. 1810. XII. XV. Regbl. 1811. XI. Regbl. 1812. II. Beil. Nr. 98. 104. Pfandschrb. J. §. 18—22. Hohnh. I. 105.

**) Zachar. II. 264. Laukh. I. S. 240. 246. 259. 263. 268. 269. 277. 287. Ann. VIII. Nr. 8. — s. unten zu L. S. 2135. Nr. 2.

***) S. unten zu L. S. 2135. Nr. 2.

†) Hohnh. III. 163.

††) II. E. E. §. 26. Regbl. 1810. XIII. Regbl. 1811. XI. XIII. Beilage Nr. 99. Regbl. 1812. II. XX. Beilage

Digitized by Google

Erscheinen des andern Theils, endlich oder fürsorglich erfolgen. Auch die vor Gericht erfolgte Anerkennung oder Bewährung der Unterschriften einer klagbaren Privat-Urkunde bewirkt ein solches Unterpfandsrecht; (jedoch nur gleich der öffentlichen, wenn die damit bezeugte Schuld verfallen, eingeklagt, und ohne Gegenrede eingestanden, mithin Urtheils nicht weiter bedürftig ist).

Es kann auf gegenwärtige und künftige Liegenschaften geltend gemacht werden, mit gleichmäßigem Vorbehalt der unten ausgedruckten Einschränkungen.

Schiedsrichterliche Entscheidungen bewirken kein Unterpfands-Recht, außer von der Zeit an, wo ein gerichtlicher Vollzugs-Befehl darauf ergeht.

Urtheile, welche im Ausland ergangen sind, können gleichfalls kein Unterpfands-Recht begründen, als in sofern sie von einem inländischen Gericht vollziehbar erklärt sind; unbeschadet dessen, was Staats-Gesetze oder Staats-Verträge etwa anders bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Von dem bedungenen Unterpfand. *)

2124. Ein bedungenes Unterpfand kann nur derjenige verwilligen, der die Fähigkeit hat, die Liegenschaft zu veräußern, welche damit beschwert werden soll. **)

Nr. 100. Regbl. 1819. VII. — Trefurt p. 210. — Grolm. I. p. 128. — Br. VI. 323. 324. — Hohnh. VI. 185. — Arch. II. 14. 410. — Laukh. p. 317. 322. 327. — Erstreckt es sich auch auf später erworbene Liegenschaften? ebend. p. 331. — N. Jahrb. II. 119. f. — Zachar. II. 265. Pfandschreib. Instr. §. 23. Annalen III. 199. 257. IV. 37. 209. Bekk §. 67. Muncke §. 265. Thilo Art. 2123 Nr. 27. Hohnh. VI. 185. N. Jahrb. II. 133. Annal. III. 83. 92. IV. 128. N. Jahrb. II. 427. Ann. VIII. Nr. 3.

*) Zachar. II. 266.

**) Br. VI. 255. Hohnh. IV. 243. Thilo Art. 2124. Nr. 3.

Digitized by Google

2125. Diejenigen, deren Recht an einer Liegenschaft von aufschiebenden Bedingungen abhängt, oder in gewissen Fällen wiederauflöslich, oder der Umstoßung unterworfen ist, können kein anderes Unterpfands-Recht verwilligen, als das den gleichen Beschränkungen unterliegt.

2126. Die Güter der Minderjährigen, der Mundlosen, und jene der Verschollenen, die noch nicht endgültig zuerkannt sind, können nur aus gesetzlich gebilligten Ursachen und in den deßfalls vorgeschriebenen Formen, oder kraft ergangener Urtheile, zum Unterpfand eingesetzt werden. *)

2127. Ein bedungenes Unterpfand kann nur durch eine von zwei Staatsschreibern, oder von einem Staatsschreiber und zwei Zeugen verfertigte öffentliche Urkunde gegeben werden. **)

2127 a. Den Staatsschreibern muß dabei vom Schuldner vorgelegt, und von ihnen dem Gläubiger oder seinem Gewalthaber vorgelesen werden:

1) ein Zeugniß dessen, der das Grundbuch führt, daß der Schuldner dort als Eigenthümer des zu versetzenden Guts eingetragen sey, auch daß keine oder welche auflösende Bedingungen oder sonstige Beschränkungen der Verfügungs-Gewalt des Schuldners, ingleichem keine Kaufschillingsreste dabei eingeschrieben sind.
2) Ein Zeugniß der Pfandschreiberei, ob und was für Pfand- oder Vorzugs-Rechte auf das zu versetzende Gut schon eingetragen seyen.
3) Bei markfässigen Gütern noch weiter ein Zeugniß des Ortsgerichts über den Werth, welchen das Gut nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag üblichen Preise bei dem Verkauf haben würde.

Von der Vorlegung dieser Urkunden muß in der Pfand-Verschreibung Erwähnung geschehen, und sie bleiben dem Aufsatz darüber verwahrlich beigelegt.

---

*) Regbl. 1810. XVIII.

**) II. E. E. §. 26. Bekk §. 62—73. Regbl. 1810. XV. XXIV. Regbl. 1830. IX. Regbl. 1811. XVII. Regbl. 1812. II. XI. Pfandschreib-Instr. §. 1. f. Regbl. 1819. XXVI. 1831. II. Beil. Nr. 97. Regbl. 1836. V. Trefurt p. 213. Muncke §. 266. Nr. 14.

Digitized by Google

Jeder Aussteller obiger Zeugnisse ist für deren Richtigkeit verantwortlich, und für allen Schaden aus Unrichtigkeiten, die er hätte vermeiden können, zur Entschädigung verbindlich. *)

2128. Im Ausland geschlossene Verträge wirken im Inland kein Unterpfands-Recht, so weit nicht Staatsgesetze oder Staats-Verträge es besonders zulassen. 2123.

2129. Kein bedungenes Unterpfand ist gültig, wenn nicht in der Pfand-Verschreibung selbst, oder in einer spätern darauf rückweisenden öffentlichen Urkunde die Eigenschaft und Lage einer jeden zum Unterpfand für die Forderung eingesetzten Liegenschaft genau beschrieben ist. Von allen gegenwärtigen Gütern kann jedes namentlich zum Unterpfand gegeben werden. **)

Künftige Güter können nicht zum Unterpfand verschrieben werden.

2130. Sind inzwischen die wirklichen und noch freien Güter des Schuldners nicht hinreichend, um Sicherheit für die Forderung zu geben, so darf er unter Anführung dieser Unzulänglichkeit jedes künftig erwerbende Gut als von der Erwerbzeit an für die Forderung verhaftet erklären. ***)

2131. Wenn die namentlich zum Unterpfand eingesetzten Liegenschaften des Schuldners zu Grund gehen, oder in Verfall und Abnahme gerathen, und dadurch die Sicherheit des Gläubigers unzureichend wird, darf dieser sogleich seine Befriedigung, oder eine Aufbesserung seines Unterpfands verlangen. †) 1188. 2020. 2071 a.

2132. Ein bedungenes Unterpfand ist nur dann gültig, wenn die Summe, wofür es verwilligt worden, gewiß und in der Urkunde bestimmt ist. Für Forderungen aus einer Verbindlichkeit, deren Entstehung ungewiß oder deren Werth unbestimmt ist, kann der Gläubiger die unten zu erwähnende 474. 2163.

---

*) Pfandschr. Instr. §. 11—17. 23. Bekk §. 73. Not. — Annal. II. 126. Ueber Sammtverbindl. d. Pfandgerichte. Annal. II. 213. N. Jahrb. II. 168. Arch. IV. 34. — Hohnh. I. 277.

**) Laukh. I. 395.

***) Laukh. I. 335.

†) Zachar. II. 286.

Digitized by Google

Eintragung nur bis zum Ertrag eines bestimmten Werths, worauf die Forderung anzuschlagen ist, begehren. *)

Der Gläubiger gibt den Anschlag des Werths an; der Schuldner darf nach Umständen ihn mindern lassen. **)

2133. Ein einmal erworbenes Unterpfand umfaßt alle dem verschriebenen Gut zukommenden Verbesserungen.

Vierter Abschnitt.

Von der Ordnung der Unterpfänder unter einander. ***)

2218 2. 2134. Unter den Gläubigern hat ein Unterpfand, es sey gesetzlich, gerichtlich oder bedungen, den Vorgang von dem Tag an, da der Gläubiger dessen Eintragung in das Pfandbuch in gesetzlich vorgeschriebener Art bewirkt hat, vorbehaltlich der in dem folgenden Satz enthaltenen Ausnahmen. †)

2135. Unabhängig nemlich von aller Eintragung tritt das Unterpfands-Recht ein: ††)

1) Für die Minderjährigen und Mundlosen auf die Liegenschaften des Vormunds wegen der aus seiner Verwaltung entstehenden Forderungen von dem Tag der angenommenen Vormundschaft an. †††)

---

*) Ann. IV. 49. VII. 113. — Laukh. I. p. 340. Thilo Art. 2132. Nr. 4.

**) Auch bei richterlichem Unterpfand? Laukh. I. 327.

***) Zachar. II. 267. 280. Tref. p. 234.

†) Laukh. I. 277. 287. Annalen IV. 231. Thilo Art. 2134. Nr. 16 b.

††) II. E. E. §. 27. Regbl. 1810. XII. XV. Regbl. 1812. II. XI. Beil. Nr. 104. Br. VI. 315.

†††) Auch am Vermögen des Vaters während der Ehe? Laukh. I. 305. Archiv I. 368. Annal. I. 207. Thilo Art. 2135. Nr. 4—6. Hohnh. V. 160. 344. N. Jahrb. I. 42. — des Stiefvaters. Laukh. I. 313. Anfang des gesetzlichen Pfandr. des Minderj. Annalen III. 55. 157. N. Jahrb. IV. 521. Hohnh. V. 169. 347. Archiv I. 408. II. 655. Thilo Art. 2135. Nr. 2. 3. 16.

Digitized by Google

2) Für die Ehefrau wegen ihres Heiraths-Guts und alles dessen, was ihr aus dem Heiraths-Vertrag gebührt, auf das liegende Vermögen ihres Manns, von dem Tag der geschlossenen Ehe an. *) 474. 2149. 2196.

Die Frau hat wegen Ehesteuer-Geldern aus Erbschaften oder Schenkungen, die ihr während der Ehe zugefallen, das Unterpfands-Recht nur von dem Tag an, da die Erbschaften oder die Schenkungen ihr anfallen.

Ihr Unterpfands-Recht für den Ersatz wegen Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, und für die Wiedererstattung ihres veräußerten Eigenthums, beginnt von dem Tag an, da die Schuld entstanden, oder der Verkauf geschehen ist. 1431. 1470. 1486. 1494.

In keinem Fall kann die Verordnung des gegenwärtigen Titels den Rechten Abbruch thun, welche dritte Personen vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworben haben.

2136. Die Ehemänner und Vormünder sind gleichwohl verbunden, die Unterpfands-Rechte die auf ihren Gütern haften, kund werden zu lassen, und zu diesem Ende am gehörigen Ort auf ihre gegenwärtige und künftige Liegenschaften die Eintragung zu besorgen. 2146. 2195.

Ehemänner und Vormünder, welche es versäumen, und nachher Vorzugs-Rechte oder Unterpfänder auf ihre liegenden Güter verwilligen, oder von Andern nehmen lassen, ohne ausdrücklich zu erklären, daß besagte Liegenschaften dem der Frau und den Minderjährigen gestatteten gesetzlichen Unterpfands-Recht schon unterworfen sind, sollen der Hintergehung schuldig, und als solche dem persönlichen Verhaft unterworfen geachtet werden. 2059. 2194.

---

24. 51. Beendigung desselben. N. Jahrb. II. 119. Arch. II. 1. Thilo Art. 2135. Nr. 8. 13—17. — Waisenrichter. Regbl. 1810. XII. Beil. Nr. 98. Regbl. 1810 XVIII. Brauer IV. S. 588. Not. 36. Annal. II. 225. — s. oben zu L. S. 2121. Nr. 2.

*) Tref. 494. 204—210. 215—218. — Brauer VI. 316. Hohnh. IV. 242. VII. 9. Arch. I. 131. 368. 408. II. 1. 655. Brauer V. S. 634. Thilo Art. 2121. Nr. 2. 3. 24. Art. 2135. Nr. 3. 13. ff. 24. 44. 49. 52. Laukh. I. 240. 246. 296. s. oben zu L. S. 2121. Nr 1.

Digitized by Google

402. 2137. Die Gegen-Vormünder sind unter persönlicher Verantwortlichkeit für die Entschädigung verbunden, dafür zu wachen, daß die Eintragungen auf die Güter des Vormunds für das, was er aus seiner Verwaltung schuldig werden mag, ohne Verzug geschehen, oder sie selbst zu besorgen.

2138. Wo Ehemänner, Vormünder und Gegen-Vormünder die in den vorhergehenden Sätzen befohlenen Eintragungen versäumen, sollen diese von dem Kron-Anwald bei dem Gericht, unter welchem die Männer und Vormünder ihren Wohnsitz haben, oder unter welchen die Güter gelegen sind, begehrt werden. *)

2139. Auch können die Verwandten des Manns oder der Frau, und die Verwandten des Minderjährigen ja in Ermangelung der Verwandten, seine Freunde die besagten Eintragungen nachsuchen; sie können gleichfalls von der Frau und von dem Minderjährigen selbst verlangt werden.

2148 s. 2140. Ist in einem Heiraths-Vertrag unter Partheien, die alle volljährig sind, die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Eintragung nur auf ein einzelnes Gut oder auf gewisse liegende Güter des Manns nachgesucht werden soll; so bleiben die Liegenschaften, die zur Eintragung nicht eingesetzt sind, von allem Unterpfand für den Brautschatz der Frau, für die Wiedererstattung ihres Vermögens und für die in dem Ehe-Vertrag ihr geschehenen Zusagen ledig und frei. Ein Geding, daß gar keine Eintragung geschehen solle, ist ungültig.

2153 s. 2141. Das Gleiche gilt von dem liegenden Vermögen eines Vormunds, wenn die Verwandten in dem Familienrath für gut achteten, daß die Eintragung nur auf bestimmte Güter geschehen soll. **)

2142. In dem Fall der beiden vorhergehenden Sätze bleibt der Mann, der Vormund und Gegen-Vormund verbunden, auf die eingesetzten Grundstücke die Eintragung nachzusuchen.

2143. Ward in der Urkunde, worin ein Vormund er-

---

*) II. E. E. §. 27. Regbl. 1810. XII. XV. — Hohnh. I. 103. VI. 255. VII. 164. — Tref. p. 219.

**) II. E. E. §. 27.

Digitized by Google

nannt ist, das Unterpfands-Recht nicht beschränkt; so darf dieser darlegen, daß ein allgemeines Unterpfand auf alle seine Liegenschaften offenbar eine überflüssige Sicherheit für seine Verwaltung seyn würde, und begehren, daß es auf so viel Stücke beschränkt werde, als zu des Minderjährigen vollkommener Sicherheit hinlänglich sind. *)

Ueber das Begehren soll der Gegen-Vormund gehört werden, und ein Gutachten des Familienraths der Bewilligung vorangehen.

2144. Auf gleiche Weise mag der Mann mit Bewilligung seiner Frau und mit Gutachten der vier nächstgesessenen in einen Familienrath vereinten Verwandten derselben begehren, daß das allgemeine Unterpfand, womit zur Sicherheit des Brautschatzes, der Wieder-Erstattung des Frauen-Guts, und der in dem Ehe-Vertrag enthaltenen Zusagen sein Liegenschafts-Vermögen belastet war, auf so viel Stücke beschränkt werde, als für die Deckung der Frau hinlänglich sind.

2145. Die Verfügungen auf das Begehren des Ehemannes und der Vormünder sollen nicht ohne Vernehmung des Kron-Anwalds, und kurzes Verfahren zwischen ihm und dem Bittsteller, erlassen werden.

Verfügt das Gericht, daß das Unterpfand auf gewisse 2159.
Grundstücke beschränkt werden soll; so ist die auf den übrigen Gütern haftende Eintragung zu löschen.

Viertes Kapitel. **)

Von der Art, wie Vorzugs-Rechte und Unter-Pfänder eingetragen werden.

2146. Die Eintragungen geschehen in der Pfandschrei- 1 b.
berei desjenigen Bezirks, in welchem die Güter gelegen sind, HG. 210.
die das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht ergreift. Sie bleiben wirkungslos, wenn sie kurz vor dem Ausbruch einer Gant in

*) Zu S. 2143. 2144. II. E. E. §. 5. 28. Tref. p. 224. Laukh. I. 402. II. E. E. §. 5.

**) Regbl. 1810. XV. Regbl. 1810. XXIV. Beil. Nr. 102. Regbl. 1811. XVII. Beil. Nr. 103. Regbl. 1812. II. XI. Brauer IV. S. 583. Not. 32 — 34. — Pfandschr. Instr. §. 4 — 6. 9. — Regbl. 1826. X. XIV. M. Anz. Bl. 1838. V. Bl. Nr. 13. — Hohnh. I. 277. VI. 166. Trefurt p. 212. 214. 223. Bekk §. 62.

Digitized by Google

dem Zeitraum geschehen, binnen welchem die Handlungen des Gemeinschuldners gesetzlich ungültig sind. *)

Dieses gilt auch von mehreren Erb-Gläubigern, deren Einer erst nach dem wirklichen Anfall einer Erbschaft, welche nur unter dem Rechts-Vortheil eines Erb-Verzeichnisses angenommen wurde, die Eintragung bewirkt hat.

2096. 2147. Alle an einem Tag eingetragenen Gläubiger haben zusammen ein Unterpfands-Recht, vom gleichen Tag und Jahr, das sie nach Verhältniß ihrer Forderungen geltend machen, ohne weiteren Unterschied, ob die Eintragung Morgens oder Abends geschehe, wenn auch gleich im Unterpfandsbuch diese Verschiedenheit angemerkt seyn sollte.

2148. Um die Eintragung zu erwirken, übergibt der Gläubiger selbst oder durch einen Dritten der eintragenden Stelle die Urschrift, oder eine beglaubte Ausfertigung des Urtheils oder der Urkunde, worauf sich sein Vorzugs- oder sein Unterpfands-Recht gründet. **)

Er legt ihm zwei auf Stempel-Papier geschriebene Auszüge bei, deren Einer auf jene Rechts-Urkunde selbst geschrieben seyn darf, welche enthalten müssen:

111. 1) Den Namen, Vornamen und Wohnort des Gläubigers, sein Gewerbe, wenn er eines treibt, und die Wahl eines Wohnsitzes für sich, an irgend einem Ort des Bezirks, über den die Pfandschreiberei sich erstreckt;

2) Den Namen, Vornamen und Wohnort des Pfand-Schuldners, sein Gewerbe, wenn man weiß, daß er eines treibt, oder eine genaue bestimmte Angabe der Person, wornach der Pfandschreiber die mit einem Unterpfand belegte Person sicher erkennen und unterscheiden kann;

3) Tag und Jahr und Beschaffenheit des Titels der Forderung;

---

*) II. E. E. §. 26. f. Muncke §. 271. Laukh. I. 347. — Pfand-Urkunden der Grundherren. Hohnh. V. 374.

**) II. E. E. §. 26. 29. Zachar. II. 271—274. 278. f. 285. Bekk §. 63—73. Laukh. I. 327. 331. 376. 378. 383. 387. 389. 391. Hypothekforderungen auf reichsritterschaftl. Güter. Regbl. 1819. XXVI. Beil. Nr. 101.

Digitized by Google

4) Den Kapital-Betrag der Forderungen, wie sie die Rechts-Urkunde selbst ausdruckt, oder (insofern Renten und von Zeit zu Zeit wiederkehrende Leistungen, oder künftige noch ungewisse, bedingte oder unbestimmte Rechte in Frage sind) wie sie derjenige, der die Eintragung verlangt, zu Werth anschlägt, da, wo dieser Anschlag des Werths vorgeschrieben ist, so wie ebenfalls den Betrag der diesen Kapital-Summen anhängigen Nebenverbindlichkeiten, und die Verfallzeit. *)

5) Die Anzeige der Gattung und Lage der Güter, worauf er seinen Vorzug oder sein Unterpfand zu bewahren gedenkt.

Bei gesetzlichen oder gerichtlichen Unterpfändern ist dieses Letztere nicht nöthig, eine einzige Eintragung derselben ergreift alle Liegenschaften, welche in dem Bezirk der Pfandschreiberei gelegen sind, wo nichts anderes ausgemacht ist. 2140.

2149. Eintragungen auf die Güter einer verstorbenen Person geschehen unter der bloßen Benennung des Verstorbenen, in dem unter der Ziffer 2 des vorhergehenden Satzes verordneten Maaße. **)

2150. Der Pfandschreiber bemerkt in seinem Buch den Inhalt der Auszüge, gibt demjenigen, der die Eintragung verlangt, nebst der Urschrift der Rechts-Urkunde oder ihrer Ausfertigung einen der beiden Auszüge zurück, und bezeugt am Schluß desselben, daß er die Eintragung vollzogen habe.

2151. Ein Gläubiger, dessen Unterpfand für ein verzinsliches Kapital eingetragen ist, hat das Recht, es auch für die Zinsen oder Renten zweier Jahre nebst dem laufenden geltend zu machen, vorbehaltlich die übrigen Rückstände, welche aus jener ersten Einschreibung kein Vorrecht genießen, etwa besonders eintragen zu lassen, welche alsdann von dem Tag dieser besondern Eintragung Unterpfands-Recht erlangen. ***) 2115. HG. 8.

2152. Diejenigen, die eine Eintragung nachgesucht ha-

*) Auch bei richterlichem Unterpfand? Laukh. I. 327.
**) Muncke §. 271. S. 125.
***) Roth II. p. 88. — Laukh. I. 222. 398. — Tref. p. 226. ff.

Digitized by Google

ben, ihre Stellvertreter oder öffentlich beglaubigte Rechtsfolger können den von ihnen gewählten Wohnsitz in dem Unterpfandsbuch ändern lassen, müssen jedoch alsdann in demselben Bezirk einen andern wählen und anzeigen.

2153. Die gesetzlichen Unterpfands-Rechte auf den Gütern der öffentlichen Rechnungs-Beamten, jene der Minderjährigen oder Mundlosen wider ihre Vormünder, der Ehefrauen wider ihre Männer, sollen auf Ueberreichung zweier Auszüge eingetragen werden, welche mehr nicht zu enthalten brauchen, als *)

111. 1) den Namen, Vornamen, das Gewerbe und den gegenwärtigen Wohnort des Gläubigers, nebst dem Wohnsitz, der von ihm oder für ihn in dem Bezirk gewählt ist;

2) den Namen, Vornamen, das Gewerbe, den Wohnort oder die genaue Beschreibung des Schuldners;

2141. 3) die Natur und Eigenschaft der Rechte, welche durch die Eintragung bewahrt werden sollen, und den Betrag des Werths der bestimmten Gegenstände; die bedingte dereinstige oder unbestimmte Rechte zu Werth anzuschlagen, haben sie nicht nöthig.

2150 2. 2154. Die Eintragungen bewahren das Unterpfands- und Vorzugs-Recht zehn Jahre lang, von dem Tag an, da sie geschehen; ihre Wirkung erlöscht, wenn solche vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert werden. **)

1248. 2155. Die Kosten der Eintragung fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist; der Vorschuß geschieht von demjenigen, der die Eintragung sucht: ausgenommen sind desfalls die gesetzlichen Unterpfands-Rechte; wegen deren Eintragung hält sich der Pfandschreiber an den Schuldner. Die Kosten der Einschreibung des Ver-

---

*) Annalen III. Nr. 44.

**) Regbl. 1811. XI. 1816. III. 1819. XXIII. Beil. Nr. 104. Pfdschr. Instr. §. 24. Annalen VII. 113. Zachar. II. 281. Tref. p. 225. Muncke §. 281. — Erneuerung der Unterpf. B. Regbl. 1826. X. Beil. Nr. 105. Anz. Bl. 1838. Nr. 10.

Digitized by Google

kaufs zum Grundbuch, welche ein Verkäufer etwa verlangt, fallen auf den Käufer.

2156. Klagen wider die Gläubiger, zu welchen die Eintragungen etwa Anlaß geben, sollen bei ihrer rechtmäßigen Gerichts-Behörde angebracht werden, deren Vorladung ihnen in Person, oder an dem zuletzt in dem Buch gewählten Wohnsitz bekannt zu machen ist, wenn schon die Gläubiger, oder diejenigen, bei welchen sie ihren Wohnsitz gewählt hatten, inzwischen verstorben seyn sollten. 111. 2159.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausstreichung und Minderung der eingetragenen Vorzugs-Rechte und Unterpfänder.*)

2157. Eingetragene Vorzugs-Rechte und Unterpfänder werden ausgestrichen, entweder kraft der Bewilligung einer Partei, die dabei betheiligt und hiezu fähig ist, oder kraft eines in letztem Rechtszug ergangenen oder sonst rechtskräftigen Urtheils.**) 2195.

2158. In einem wie im andern Fall haben diejenigen, welche die Ausstreichung nachsuchen, in der Pfandschreiberei die Ausfertigung der öffentlichen Urkunde, welche die Einwilligung bezeugt, oder das Urtheil zu hinterlegen.***)

2159. Die nicht bewilligte Ausstreichung muß bei dem Gericht verlangt werden, in dessen Bezirk die Eintragung geschehen ist, ausgenommen, wenn die Eintragung zur Sicherheit einer vorläufigen oder unbestimmten Verurtheilung geschehen ist, deren Vollstreckung oder Bestimmung bei einem andern Gericht rechtshängig ist, als in welchem Fall das Begehren der Ausstreichung des Unterpfands bei eben diesem Gericht angebracht, oder dorthin verwiesen werden muß. 2145.

---

*) Zachar. II. 275. 282. Muncke §. 282. Regbl. 1833. XXXVI.
**) Laukh. I. 407. Bekk §. 87. f. Annalen II. 157. VI. 81.
***) Pfdschrb. Instr. §. 26. M. Anzbl. 1825. Nr. 56.

Digitized by Google

111 a. Wenn Gläubiger und Schuldner mit einander ausmachen, daß im Fall eines entstehenden Streits die Sache bei einem andern von ihnen benannten Gericht ausgetragen werden soll, so hat dieses unter ihnen seine Wirkung.

2123. 2128. 2154. 2180. 2183 folg. 2160. Die Gerichte sind schuldig, die Ausstreichung zu befehlen, wenn die Eintragung geschah, ohne durch ein Gesetz oder eine Rechts-Urkunde begründet zu seyn, oder zu Folge einer unregelmäßigen, einer erloschenen oder durch Zahlung getilgten Rechts-Urkunde, oder wenn sonst das Vorzugs- oder Unterpfands-Recht in gesetzmäßigen Wegen abgethan ist.

2140 folg. 2161. So oft ein Gläubiger, der nach dem Gesetz sein Vorzugs- oder Unterpfands-Recht auf alles gegenwärtige, oder auch auf das künftige Vermögen des Schuldners eintragen lassen darf, und darin durch Vertrag nicht beschränkt ist, auf mehr Güterstücke als zur Sicherheit seiner Forderung nöthig sind, die Eintragung erwirkt hat, kann der Schuldner den Richter anrufen, daß er diese Eintragungen mindere, mithin sie so weit als das billige Verhältniß überschritten ist, ausstreiche. Die Gerichts-Behörde richtet sich nach dem 2159. Satz. *)

Die Verfügungen des gegenwärtigen Satzes lassen sich auf bestimmt bedungene Unterpfänder nicht anwenden.

2162. Eintragungen auf mehrere Güter werden alsdann für übermäßig angesehen, wenn der freie Werth eines einzigen oder etlicher aus ihnen um mehr als ein Drittel den Betrag des Kapitals und der gesetzlichen Nebenforderungen übersteigt.

2132. 2163. Als das Maaß überschreitend können auch diejenigen Eintragungen gemindert werden, die nach einer Schätzung des Gläubigers für Forderungen geschehen sind, deren Unterpfands-Betrag durch nichts bestimmt ist, und die ihrer Natur nach bedingt dereinstig, oder unbestimmt sind.

1353. 2164. Die Bestimmung des Uebermaaßes wird in diesem Fall dem billigen Ermessen des Richters überlassen, welcher dabei auf die Umstände, auf die Wahrscheinlichkeit ihrer

*) II. E. E. §. 28. Pfdschr. Instr. §. 20. Hohnh. VI. 58. 254.

Aenderung und auf die aus ihnen sich ergebenden Vermuthungen Rücksicht nehmen muß, um die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit einer billigen Erhaltung des Kredits des Schuldners zu vereinigen. Der Gläubiger kann, wenn einst der Erfolg seine bis dahin unbestimmten Forderungen über die Minderungs-Summe erheben sollte, neue Eintragungen nachsuchen, die ihm alsdann von ihrem Tag an weitere Unterpfands-Rechte geben.

2165. Der Werth der Liegenschaften, der mit dem Betrag der Forderungen und eines Drittels darüber auszugleichen ist, wird angeschlagen bei solchen, die sich nicht allmählich verschlimmern, auf fünfzehnfachen, und bei solchen, die nach und nach an Güte abnehmen, auf zehnfachen Betrag der Einkünfte, der entweder aus dem Hauptbuch über die Grundsteuer oder aus den Beitrags-Angaben zu den Lasten der Gemeinden, unter welchen die Güter liegen, wenn dabei ein Verhältniß des Guts-Ertrags zum Beitrag zum Grund liegt, entnommen wird. Den Richtern bleibt gleichwohl unbenommen, diejenigen Aufklärungen zu Hülfe zu nehmen, welche unverdächtige Pacht- und Mieth-Verträge, Abschätzungs-Urkunden, die etwa kurz zuvor verfaßt worden sind, und andere ähnliche Vorgänge an Hand geben können, und alsdann die Einkünfte auf den aus diesen verschiedenen Nachrichten zu berechnenden Mittel-Ertrag zu schätzen.

Sechstes Kapitel.

Von der Wirkung der Vorzugs-Rechte und Unterpfänder wider dritte Guts-Inhaber.

2166. Die Gläubiger, welche ein Vorzugs-Recht oder ein Unterpfand auf liegendem Gut haben, halten sich an dieses Gut, in welche Hände es übergehen möge, um aus dessen Werth nach der Ordnung ihrer Forderungen oder geschehenen Eintragungen befriedigt zu werden. *) 2114. 2198.

*) Roth I. 174. 180. Laukh. I. 354. Zachar. II. 287. Brauer V. 664. f. Tref. p. 238. Bekk §. 52. 77—83.

Digitized by Google

2154. 2167. Wenn der dritte Inhaber die unten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, um sein Eigenthum frei zu machen, so bleibt er kraft der bloßen Eintragung als Inhaber für alle Unterpfands-Schulden verhaftet, genießt aber dabei der Ziele und Vorgfristen, welche dem ursprünglichen Schuldner gestattet sind.

2168. Dieser dritte Inhaber muß alsdann entweder alle klagbare *) Zinsen und Kapitalien zahlen, wie hoch sie laufen, oder von dem Unterpfands-Gut ohne Vorbehalt abtreten.

2217. 2183. 2169. In sofern der dritte Inhaber keine dieser Verbindlichkeiten völlig erfüllt, darf jeder Gläubiger, wenn er dreißig Tage vorher seinem Haupt-Schuldner das Gebot, und dem dritten Inhaber die richterliche Aufforderung, zu Zahlung der klagbaren Schuld oder Abtretung des Guts hat einhändigen lassen, das Unterpfands-Gut zu seinem Besten verkaufen lassen.

2021 folg. 2170. Demjenigen dritten Inhaber, welcher zur Zahlung der Schuld für sich nicht verbunden ist, bleibt unbenommen, gegen den Verkauf des Unterpfand-Stücks, das er inne hat, Einsprache zu thun, in sofern der Haupt-Schuldner noch andere für die nämliche Schuld verhaftete Liegenschaften in Handen hat. Er kann nach der unter dem Titel: von Bürgschaften bestimmten Form begehren, daß solche voraus angegriffen und zum Verkauf ausgesetzt werden; während des Verfahrens über diese Vorausklage bleibt der Verkauf jenes in dritter Hand befindlichen Unterpfands verschoben.

2171. Die Einrede der Vorausklage kann einem Gläubiger, der auf dem Grundstück ein Vorzugsrecht oder ein besonderes Unterpfand hat, nicht entgegengesetzt werden. **)

2172. Die Abtretung von dem Unterpfand steht jedem dritten Inhaber frei, der zur Zahlung der Schuld nicht für sich schuldig und zu veräußern fähig ist.

---

*) Zu Satz 2168 und 69. Statt fällig lies: klagbar. Regbl. 1810. II.

**) Br. V. 636.

Digitized by Google

2173. Sie kann selbst alsdann noch geschehen, wenn der dritte Inhaber die Richtigkeit der Schuld schon anerkannt hat, oder in seiner Eigenschaft als Guts-Inhaber zu zahlen verurtheilt worden ist; die geschehene Abtretung hindert hinwiederum den dritten Inhaber nicht, vor der wirklichen Versteigerung das Gut gegen Zahlung der ganzen Schuld und der Kosten wieder an sich zu ziehen.

2174. Die Abtretung von einem Unterpfand muß in der Kanzlei des Gerichts, unter welchem die Güter gelegen sind, erklärt werden, und eben dieses Gericht giebt hierüber die Urkunde.

Auf das erste Ansuchen eines Betheiligten wird ein 812.
Pfleger für die Liegenschaft, deren Inhaber abgetreten ist, ernannt, gegen den auf gerichtlichen Verkauf unter Beobachtung der gesetzlichen Formen für die Vergantungen verfahren wird.

2175. Verschlimmerungen, welche aus Handlungen oder Versäumnissen des dritten Inhabers herrühren, und den Unterpfands- oder Vorzugs-Gläubigern zum Nachtheil gereichen, begründen wider ihn eine Ersatz-Klage; Verwendungen und Verbesserungen aber kann er nur so weit zurückfordern, als dadurch das Gut in höheren Werth gekommen ist.

2176. Die Früchte des Unterpfands-Stücks ersetzt der dritte Inhaber nur von dem Tag an, da er gerichtlich aufgefordert worden ist, zu zahlen oder von dem Gut abzutreten, und hätte das einmal angefangene gerichtliche Verfahren drei Jahre hindurch still gelegen, alsdann von dem Tag an, da die neue Aufforderung geschieht.

2177. Dienstbarkeiten und dingliche Rechte, welche der 578. 705.
dritte Inhaber an dem liegenden Gut vor dessen Erwerbung 1300.
hatte, leben nach geschehener Abtretung, Versteigerung, oder Zuschätzung an den Gläubiger wieder auf.

Dessen eigene Gläubiger mögen an dem abgetretenen oder ihm zugeschätzten Gut, ihrer Ordnung nach, ihr Unterpfand geltend machen, jedoch erst nach allen denjenigen, deren Forderungen darauf, schon von dem frühern Eigenthümer her, eingetragen waren.

2178. Der dritte Inhaber, der die Unterpfands-

Digitized by Google

Schuld zahlt, oder von dem Unterpfands-Stück für den Gläubiger abtritt, oder durch Gerichts-Zugriff es verliert, hat auf den Hauptschuldner so weit Rechtens seinen Rückgriff zur Gewährleistung.

2179. Ein dritter Inhaber, der durch Zahlung sein Eigenthum von Unterpfands-Lasten befreien will, muß die in dem achten Kapitel des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formen beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von der Erlöschung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte.

2180. Die Vorzugs- und Unterpfands-Rechte erlöschen: *)

1235 folg. 1) durch Tilgung der Hauptschuld;

1286. 2) durch Verzicht des Gläubigers auf das Pfand-Recht;

1281. 3) durch Beobachtung der Formen und Erfüllung der Bedingungen, welche dritten Inhabern vorgeschrieben sind, um ihre erworbenen Güter frei zu machen;

2219. 4) durch Verjährung.

2154. Der Schuldner ersitzt bei denen Gütern, die er inne hat, die Freiheit durch Ablauf der Zeit, womit die Hauptforderung, für welche sie haften, versessen wird.

2267. 2229. Von Gütern, die in dritter Hand sind, ersitzt der Inhaber die Freiheit in der Zeit, worin er das Eigenthum durch Verjährung ersitzen kann. Setzt die Verjährung eine Rechts-Urkunde voraus; so läuft sie erst von dem Tag an, wo diese in die Grundbücher eingetragen worden ist.

Die von dem Gläubiger geschehenen Eintragungen ins Pfandbuch unterbrechen den Lauf der Verjährung nicht, welche das Gesetz dem Schuldner oder dem dritten Besitzer gestattet.

---

*) Zachar. II. 292. f. Bekk §. 29. Hohnh. II. 270. VII. 62. 80. — Thilo Art. 2150. Nr. 7. Muncke §. 293.

Digitized by Google

2180 a. Derjenige Pfandgläubiger, der in eine Veräußerung einwilligt, oder eine Veräußerungs-Urkunde, die nicht sein Pfandrecht vorbehält, wenn gleich nur als Zeuge unterschreibt, entsagt damit seinem Pfandrecht. Wer hingegen eine Pfand-Urkunde bewilligt, entsagt nur dem Vorgang, den sein Pfandrecht gegen den Andern zur Zeit der Pfandbestellung hat, oder von Rechtswegen haben mag. *)

Achtes Kapitel.

Von der Art sein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten zu entledigen.

2181. Verträge, wodurch das Eigenthum liegender Güter oder auf der Sache haftender Liegenschafts-Rechte auf einen andern übergeht, sollen von der Pfandschreiberei, in deren Bezirk die Güter gelegen sind, ihrem ganzen Inhalt nach, eingeschrieben werden, wenn die Absicht der dritten Besitzer ist, die Güter von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten zu entledigen. **) 939.

Diese Einschreibung soll in dem hiezu bestimmten Buch geschehen, und der Pfandschreiber verbunden seyn, dem Theil, der sie nachsucht, deßhalb Bescheinigung zu geben.

2181 a. Diese besondere Eintragung in der Pfandschreiberei fällt weg: wenn der Ordnung gemäß zuvor schon die Erwerbung im Grundbuch eingetragen war, so muß alsdann nur die Bescheinigung der dort geschehenen Eintragung, welche in der im Zusatz 2127 a. im ersten Abschnitt ausgedruckten Art verfaßt seyn soll, zum Pfandbuch gebracht werden; andernfalls muß diese zum Grundbuch erst nachgeholt, und dann der gedachte Schein genommen werden. ***) 1583 a.

2182. Jene Einschreibung solcher Verträge im Grund- oder Pfand-Buch macht jedoch das liegende Gut der darauf haftenden Unterpfands- und Vorzugs-Rechte nicht ledig.

Von dem Verkäufer geht auf den Käufer nur sein Eigenthum, oder das Recht, welches er selbst an der verkauften

---

*) Arch. I. 168. 654. — Hohnh. VI. 51 folg. — Regbl. 1816. XXIII. Tref. p. 237.

**) Zachar. II. 294. Tref. p. 238. Bekk §. 24. ff. §. 48. ff.

***) Muncke §. 294. S. 192.

Digitized by Google

Sache hätte, über; dieses bleibt belastet mit allen Vorzugs- und Unterpfands-Lasten, die auf ihm lagen. *)

166. 2169. 2183. Will der neue Eigenthümer gegen das im 6. Kapitel des gegenwärtigen Titels gestattete Verfahren der Pfandgläubiger sich sicher stellen; so muß er, entweder ehe solches beginnt, oder längstens in einem Monat von der ersten an ihn ergehenden richterlichen Aufforderung an, jenen Gläubigern in dem Wohnsitz, den sie bei der Eintragung ihres Vorzugs- oder Unterpfands-Rechts gewählt hatten, folgende Stücke behändigen lassen.

1) Einen Auszug seiner Rechts-Urkunde, der mehr nichts zu enthalten braucht, als Ort, Tag und Eigenschaft der Urkunde, den Namen und die genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Erblassers, die Beschaffenheit und die Lage der verkauften oder geerbten Sache, und in so fern von mehreren zusammen gehörigen Grundstücken die Rede ist, nur die allgemeine Benennung der Grundstücke und des Bezirks, worin sie gelegen sind, den Preis und die mitübernommene als Theil des Kaufpreises anzusehende Lasten, oder die Schätzung der Sache, wenn sie geerbt oder geschenkt worden ist;

2) Einen Auszug über die geschehene Eintragung der Erkaufs-Urkunde ins Grundbuch;

3) Eine aus drei Feldern bestehende Tabelle, wovon das Erste Ort und Tag der Unterpfänder mit Bemerkung der Zeit, da ein jedes eingetragen worden; das Zweite die Namen der Gläubiger, und das Dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen enthält.

2167. 2184. Der Käufer, Erbe oder Geschenk-Nehmer erklärt dabei, daß er bereit sey, sogleich die Schulden und Lasten der Unterpfänder, jedoch nur so weit deren Werth hin-

*) Hohnh. VII. 59.

Digitized by Google

reicht, und ohne Unterschied unter fälligen, und noch nicht fälligen Forderungen, abzutragen.

2185. Hat der neue Eigenthümer in der vorgeschriebenen Frist diese Anzeige gemacht; so hat jeder Gläubiger, dessen Forderung eingetragen ist, das Recht, einen Verkauf des Guts in Steigerung zu begehren, jedoch muß: *)

1) Dieses Begehren dem neuen Eigenthümer längstens in vierzig Tagen, von der obgedachten Anzeige an, verkündet werden, wobei der ebengedachten Zeitfrist für jede zehn Stunden, welche der gewählte Wohnsitz und der wirkliche Wohnort eines jeden ansuchenden Gläubigers von einander entfernt sind, noch zwei Tage zuzusetzen sind;
2) Mit dem Begehren muß das Anbieten des Gläubigers verbunden seyn, ein Zehntel des im Vertrag ausgedruckten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preises mehr zu bieten, oder dafür einen Steigerer zu stellen.
3) Eben dieses muß in der nemlichen Zeit dem vorigen Eigenthümer, als Hauptschuldner bekannt gemacht werden; 2191.
4) Die Urschrift und die Abschriften dieser Verkündungen müssen von dem ansuchenden Gläubiger, oder seinem mit ausdrücklichem Auftrag versehenen Gewalthaber, der von seiner Vollmacht Abschrift eingeben muß, unterzeichnet seyn;
5) Er muß sich erbieten, für den Betrag des Preises und der von den Käufer übernommenen Lasten Sicherheit zu stellen.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

2185 a. Dieses Ueberbietungs-Recht genießen auch jene, die gemäß dem Satz 2194. erst ihre Pfand-Einschreibungen rechtmäßig nachholen.

2186. Haben die Gläubiger in der vorgeschriebenen Frist und Form dieses Ueberbietungs-Recht nicht ausgeübt,

*) Muncke §. 294. S 197.

Digitized by Google

so bleibt der Werth der unbeweglichen Sache auf den in dem Vertrag ausgedruckten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preis unwiderruflich bestimmt. Letzterer wird mithin von allen Vorzugs- und Unterpfands-Lasten dadurch frei, daß er den eben besagten Preis den Gläubigern in ihrer Ordnung auszahlt, oder ihn zu dritter Hand hinterlegt.

2187. Kommt es zu einer Versteigerung, so soll diese auf Betrieb des ansuchenden Gläubigers, oder des neuen Eigenthümers in der Form geschehen, welche für den Gerichts-Zugriff festgesetzt sind.

Derjenige, der auf Versteigerung dringt, soll in den Anschlagszetteln den Preis ausdrucken, der in dem Vertrag bestimmt, oder von ihm angegeben war, so wie die erhöhete Summe, welche der Gläubiger zu bieten oder von andern bieten zu lassen sich anheischig macht. *)

2188. Wer die Sache ersteigert hat, bezahlt außer dem Zuschlags-Preis dem Käufer oder Geschenk-Nehmer der seines Besitzes entwährt wird, die Kosten und redlichen Auslagen für seine Erwerb-Urkunde, die Kosten der geschehenen Einschreibung in das Grundbuch, die Kosten der von ihm gemachten Anzeige, und jene, die er verwendet hat, um es zu einem neuen Verkauf zu bringen.

2189. Der Käufer, Erbe oder Geschenk-Nehmer, der in der Versteigerung wieder das Gut als Meistbietender behält, ist nicht schuldig, den Bescheid, wodurch es ihm zugeschlagen wurde, in das Grundbuch einschreiben zu lassen.

2190. Der Verzicht des Gläubigers auf ein angebrachtes Begehren der Versteigerung, kann den öffentlichen Verkauf nicht mehr hindern, auch wenn er die Summe erlegte, wozu er sich erboten hatte, es sey dann, daß alle übrigen Unterpfands-Gläubiger ausdrücklich einwilligen.

1627. 1653. 1674. 2185 s. 2191. Der erste Erwerber, welcher das Gut aufs neue ersteigert, hat im geeigneten Fall auf den Verkäufer seinen Rückgriff wegen Erstattung desjenigen, was seinen ersten Kaufpreis überstei t, und wegen der Zinsen dieser überbezahlten Summe von dem Tag jeder Zahlung an.

*) P. O. §. 1056.

2192. Sollten in einem Kaufbrief Liegenschaften und Fahrnißstücke zugleich, oder mehrere Liegenschaften begriffen seyn, wovon einige verpfändet sind, die andern nicht, sie seyen in dem nemlichen oder in verschiedenen Pfand-Bezirken gelegen, seyen zusammen in Klumpenkauf oder einzeln im Sonderkauf veräußert, seyen einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung unterworfen oder nicht; so soll der neue Eigenthümer den Preis eines jeden Grundstücks, worauf besondere Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte eingetragen sind, allenfalls wo nöthig durch eine nach dem gesammten, in der Erwerb-Urkunde ausgedruckten Preis zu machende Schätzung, in jener Entledigungs-Anzeige angeben.

Der Gläubiger, der sich zu einem Uebergebot entschließt, 1036.
hat in keinem Fall nöthig, solches auf die Fahrniß, auf die unverpfändete oder in andern Bezirken gelegene Liegenschaften auszudehnen, unbeschadet des dem Käufer gebührenden Schadens-Ersatzes, wenn er durch die Trennung der zusammen erworbenen Gegenstände oder der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung verkürzt wurde, weßhalb diesem der Rückgriff auf seinen Rechts-Vorfahrer bleibt.

Neuntes Kapitel.

Von der Art, die Güter der Ehegatten und der Vormünder der darauf haftenden Unterpfänder zu entladen, wenn diese gar nicht darauf eingetragen sind.

2193. Wer liegende Güter von Ehegatten oder Vor- 2133.
mündern erwirbt, kann solche von der Unterpfands-Last selbst alsdann befreien, wenn darauf für vormundschaftliche Forderungen, oder für den Brautschatz, das Beibringen und die Ehevertrags-Forderungen der Frau gar keine Eintragung in die Pfandbücher geschehen ist. *)

2194. Der Erwerber hinterlegt zu diesem Ende in der 1653. 2059. 2136.

*) Zachar. II. 295.

Gerichts-Kanzlei, unter welcher die Güter gelegen sind, eine beglaubte Abschrift seiner Eigenthums-Urkunde, und verkündet urkundlich sowohl der Frau oder dem Gegen-Vormund, als dem Kron-Anwald die von ihm geschehene Hinterlegung. Ein Auszug jener Erwerbs-Urkunde, worin deren Jahr und Tag, die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnorte der Vertrags-Personen, die Beschaffenheit und Lage der Güter, der Preis und die übrigen Bedingungen und Lasten des Verkaufs ausgedruckt sind, soll an gehöriger Gerichtsstätte angeschlagen werden, und zwei Monate hindurch dort angeheftet bleiben, und in dieser Zwischenzeit soll es der Frau, den Ehegatten, Vormündern, Gegen-Vormündern, Minderjährigen, Mundlosen, Verwandten oder Freunden und dem Kron-Anwald frei stehen, nach Umständen die Eintragungen auf das veräußerte Grundstück nachholen, und in der Pfandschreiberei bewirken zu lassen, welche alsdann wider den neuen Eigenthümer gleiche Wirkung haben, als wären sie am Tag der geschlossenen Ehe, oder der übernommenen Vormundschaft geschehen, vorbehaltlich desjenigen Verfahrens, das oben gedachtermaßen wider Ehegatten und Vormünder statt hat, wenn sie Unterpfänder zum Vortheil dritter Personen verwilligen, ohne ihnen zu erklären, daß durch ihre Heirath oder Vormundschafts-Führung die Liegenschaften schon mit Unterpfands-Last beschwert seyen. *)

2136. 2195. Ist in dem Lauf der zwei Monate, binnen welchen der Vertrag angeschlagen gewesen, für die Frauen, Minderjährige oder Mundlose auf die verkaufte Liegenschaften nichts eingetragen worden; so gehen diese auf den Käufer über, ohne daß sie für ehefräuliche oder vormundschaftliche Forderungen fernerhin auf einige Weise haften, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Ehegatten oder den Vormund, so weit er statt findet.

2157. Geschähen Eintragungen auf den Namen der besagten Frauen, Minderjährigen oder Mundlosen, es nähmen aber ältere Gläubiger den Werth des Guts ganz oder zum Theil

*) II. E. E. §. 30. Tref. p. 239. Laukh. I. 409.

Digitized by Google

weg, so wird der Käufer durch das, was er den der Ordnung nach berechtigten Gläubigern zahlt, von aller weitern Verbindlichkeit frei, und die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundlosen sollen alsdann ganz oder zum frei gewordenen Theil des Pfands ausgestrichen werden.

Sind die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundlosen die älteren, so darf der Käufer zu ihrem Nachtheil durchaus keine Zahlung auf Abschlag des Werths bewirken. Tag und Jahr dieser Eintragungen wird allemal in oben gedachtem Fall vom Tag der geschlossenen Ehe oder der übernommenen Vormundschafts-Verwaltung an, zurück gerechnet, und die Eintragungen der übrigen Gläubiger, für welche der Erlös in ihrer Ordnung nicht zureicht, sind es, die in diesem Fall gestrichen werden müssen. *) 1399. 2135 a. 418.

Zehntes Kapitel.

Von Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit der Pfandschreiber. **)

2196. Die Pfandschreiber sind schuldig, jedem, der es verlangt, eine Abschrift der in ihre Bücher eingeschriebenen Rechts-Geschäfte, so wie der noch ungetilgten Eintragungen oder ein Zeugniß, daß keine vorhanden sind auszuhändigen.

2196 a. Abschriften sollen sie nur denen geben, die in den Urkunden als handelnd aufgetreten sind, oder ihren Rechtsfolgern; allen andern, die nur wegen vorhabenden Anlehn oder sonst betheiligt sind, nur Zeugnisse nach der im Zusatz 2127 a. ausgedruckten Form. Dieses gilt auch jenen Beamten, welche die Grundbücher führen. ***)

2197. Sie müssen für den Schaden haften:

1) Wenn ohne Eigenthums-Schein auf Güter Eintragungen gestattet, oder begehrte Eintragungen

*) Brauer V. S. 634.

**) II. E. E. §. 26. Regbl. 1812. XXII. Zachar. II. 268. — Haftbarkeit des Gerichtsschreibers. Hohnh. I. 277.

***) Regbl. 1812. XXII. Tref. p. 215.

Digitized by Google

der Vorzugs-Rechte und Unterpfänder in ihren Büchern ausgelassen werden. *)

2) Wenn in ihren Zeugnissen einer oder mehrerer noch bestehender Eintragungen nicht erwähnt wird, ohne daß etwa Unzulänglichkeiten der Angaben, die ihnen nicht zur Last fallen, sie in Irrthum setzten.

2198. Das liegende Gut, von dem eine oder mehrere eingetragene Lasten in den Pfandschreiberei-Zeugnissen ausgelassen sind, bleibt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Pfandschreibers ihrer in den Händen des neuen Besitzers entledigt, falls er das Zeugniß nach der Eintragung seiner Rechts-Urkunde zum Gebrauch nachgesucht hat; die Gläubiger können, so lange als der Kaufschilling von dem Käufer nicht gezahlt, oder die Verweisungs-Urthel der Gläubiger nicht rechtskräftig ist, sich nach der ihnen gebührenden Ordnung auf den Preis anweisen lassen. **)

2199. Die Pfandschreiber dürfen in keinem Fall die Anmerkung der Eigenthums-Urkunden oder die Eintragung der Unterpfands-Rechte, ingleichem die Ausstellung der verlangten Zeugnisse abschlagen oder verzögern, bei Strafe, die Parteien zu entschädigen; zu diesem Ende sollen auf Begehren des ansuchenden Theils sogleich Urkunden über die Weigerung oder Verzögerung von einem Orts-Vorgesetzten, oder von einem Gerichtsdiener oder von einem Staatsschreiber und zweien Zeugen gefertigt werden. ***)

2199 a. Von der Schuldigkeit der unverzüglichen Eintragung ist allein der Fall ausgenommen, wenn sie auf ein Gut begehrt wird, worüber zuvor zum Behuf einer vorseyenden Pfandverschreibung nach Zusatz 2127 a. im zweiten Absatz ein Schein der Nichtbelastung von der Pfandschreiberei ausgestellt worden ist. Hierdurch wird die Eintragung auf dieses nemliche Gut so lang gesperrt; bis entweder das

---

*) II. E. E. §. 26. Regbl. 1810. XV. — Verpfl. der A. Revis. zur Aufbewahrung der Verlagscheine. Hohnh. III. 161 folg. — Ob solidarisch? Arch. IV. 36. N. Jahrb. II. 168. Annalen I. 338.

**) Muncke §. 283. S. 160. Bekk §. 85. f. vergl. Regbl. 1826. X.

***) Tref. p. 214.

Digitized by Google

auf diesen Schein gefertigte Unterpfand eingetragen, oder zwei Monate von der Ausstellung an abgelaufen sind, als durch welche alle Kraft jenes Scheins verjährt.

2199 b. Eine fürsorgliche Eintragung, die nemlich mit Vorbehalt des Vorgangs des etwa auf einen solchen Schein bestellten Unterpfands, oder auf den Fall, daß in Zeiten keines nachgetragen würde, geschieht, kann der Gläubiger auch in diesem Sperr-Fall begehren.

2199 c. Die Eintragungen auf alle Güter, wo sie statt finden, sind nie gesperrt, müssen aber mit Erwähnung des ausgestellten Scheins geschehen, der alsdann der in Zeiten nachgetragenen Einschreibung des darauf gegebenen Unterpfands den Vorgang sichert.

2199 d. Dem Gläubiger, der die Sperrung erfährt, bleibt frei gegen die vorseyende Verpfändung, so lang sie nicht geschehen ist, Einsprache zu thun. *)

2200. Die Pfandschreiber sollen ein Tagbuch führen, worin sie Tag für Tag, und unter fortlaufenden Ziffern die ihnen eingehändigten Rechts-Urkunden über Eigenthums-Veränderungen anmerken, so wie die Verzeichnisse, die ihnen zum Behuf einer Pfand-Eintragung zugestellt werden. Sie sollen dem ansuchenden Theil auf gestempeltem Papier einen Schein geben, worin die Nummer des Tagbuchs angegeben ist, unter welcher die geschehene Einhändigung bemerkt steht; sie sollen endlich in die Eintrags-Bücher die Vormerkung der Eigenthums-Urkunden, und die Eintragung der Pfand-Verzeichnisse anders nicht bewirken, als nach Ordnung der Tage, wie sie ihnen eingehändiget werden.

2201. Alle Bücher der Pfandschreiber werden auf gestempeltem Papier geführt, und von einem Mitglied des Gerichts, unter dessen Gerichts-Zwang die Pfandschreiberei aufgestellt ist, auf jeder Seite, unter Bemerkung, welches die erste und letzte sey, mit fortlaufenden Ziffern und mit Namens-Zug gezeichnet.

Diese Bücher sind eben so, wie jene, welche über die Eingabe der Urkunden geführt werden, mit jedem Tag abzuschließen.

2202. Die Pfandschreiber müssen bei ihren Amts-Ver-

*) Ann. I. 14. 19. 84. 94. 110. 120. III. 121.

Digitized by Google

richtungen sich genau an alle Verordnungen des gegenwärtigen Kapitels halten, bei Strafe von hundert bis fünfhundert Gulden für die erste, und der Entsetzung ihres Amts für die zweite Uebertretung, vorbehaltlich der Entschädigung der Parteien, welche der Geldbuße in der Zahlung vorgeht.

2203. Die Hinterlegungs-Scheine, die Eigenthums-Vormerkungen und Pfand-Einschreibungen geschehen in den Büchern ununterbrochen hintereinander, ohne irgend einen leeren Raum dazwischen zu lassen, oder Zeilen einzuschieben. Im Uebertretungsfall wird der Pfandschreiber in eine Geld-Strafe von fünfhundert bis tausend Gulden verurtheilt, und hat die Parteien zu entschädigen, welcher Schadens-Ersatz der Zahlung der Geldbuße ebenfalls vorgeht.

Neunzehnter Titel.

Von dem Gerichts-Zugriff und von der Rangordnung unter den Gläubigern.*)

Erstes Kapitel.

Von dem Gerichts-Zugriff.

2114 a. 2204. Der Gläubiger darf den Gerichts-Zugriff
1) auf die liegenden Güter seines Schuldners und ihre liegenschaftlichen Zugehöre,**)
2) auf die dem Schuldner zustehende Nutznießung begehren.

2204 a. Von der Zeit an, wo ein ordnungsmäßig erfolgter

*) I. E. E. §. XVI. Regbl. 1810. XIII. P. O. §. 944—1076.
**) P. O. §. 967. Zachar. III. 581. Tref. p. 411. Brauer IV. S. 248.

Digitized by Google

Zugriffs-Befehl des Richters dem Schuldner verkündet ist, kann dieser vor geschehener Befriedigung des Gläubigers keine Veräußerung der Sache, worauf gegriffen wurde, mehr vornehmen, keine außergewöhnliche Benutzungs-Arten z. E. durch Holzschläge ausführen, keine Pacht- und Mieth-Zinse davon einziehen, und die selbst erhebenden Früchte nur als Aufbewahrer an sich nehmen.*)

2205. Der Antheil, den ein Mit-Erbe an der Liegenschaft einer Erbschaft in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, kann von seinen eigenen Gläubigern nicht verkauft werden, ehe die Theilung oder Erb-Versteigerung vorgenommen worden ist; sie mögen aber diese begehren, wenn sie es für dienlich erachten, und dabei in Gemäßheit des 882. Satzes unter dem Titel von den Erbschaften mit auftreten.

2205 a. Wegen Lasten, die erst nach Trennung des Nutz-Eigenthums oder der Nutznießung von dem Ober- oder Grund-Eigenthum, durch den Grund-Eigenthümer auf das Gut kommen, kann auf letzteres ein Zugriff eher nicht geschehen, als bis jene Nutz-Rechte wieder damit vereinigt sind. Ausgenommen sind jene Lasten, wovon der Nutzberechtigte selbst der Gläubiger ist; ausgenommen ist auch der Fall, wo das Grund-Eigenthum eine Zugehörde einer anderen Liegenschaft ist, auf welche der Zugriff statt findet.

2206. Die Liegenschaften eines Minderjährigen, selbst 457.
wenn er Gewalts entlassen ist, auch jene eines Mundlosen können zur Versteigerung nicht ausgesetzt werden, so lang noch an der Fahrniß sich zu erholen ist.

2207. Diese Vorausklage der Fahrniß ist unnöthig bei Liegenschaften, die ein Volljähriger und ein Minderjähriger oder Mundloser mit einander in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, sobald die Schuld auf beiden ruhet, ingleichem da, wo das Verfahren wider einen Volljährigen oder vor der Mundlosigkeits-Erklärung schon angefangen hatte.

2208. Der Gerichts-Zugriff auf Liegenschaft einer ehelichen Güter-Gemeinschaft ist gegen den schuldenden Mann allein zu richten, obgleich die Frau Schuldnerin ist.

Jener auf ehefrauliche Liegenschaften, welche nicht in 818.
die eheliche Güter-Gemeinschaft gefallen sind, wird wider den Mann und die Frau zugleich gerichtet. Diese kann ge-

*) Tref. p. 413.

Digitized by Google

richtlich ermächtigt werden, wenn der Mann sich weigert, den Prozeß für sie zu führen, oder minderjährig ist.

224. Sind Mann und Frau beide noch minderjährig; oder ist es zwar die Frau allein, der volljährige Mann weigert sich aber für sie den Prozeß zu führen; so wird der Frau ein Beistand von dem Gericht zugeordnet, und gegen diesen wird alsdann das Verfahren gerichtet.

2209. Der Gläubiger kann auf den Verkauf der Liegenschaften, woran er kein Unterpfands-Recht hat, nur alsdann antragen, wenn sein Unterpfand nicht hinreicht.

2210. Auf Güter, die unter verschiedenen Bezirken gelegen sind, kann nur nach einander der Zugriff geschehen, es sey dann, daß sie zusammen bewirthschaftet würden: *)

Alsdann sucht man den Zugriff bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Hauptsitz der Bewirthschaftung ist, oder in dessen Ermanglung wo derjenige Theil der Güter liegt, der nach dem Steuerbuch die meisten Einkünfte abwirft.

2211. Wenn verpfändete und unverpfändete Güter, oder solche, die in verschiedenen Bezirken gelegen sind, zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören; so werden sie auf Begehren des Schuldners alle zu gleicher Zeit auf Versteigerung gebracht, und man berechnet, so weit nöthig, den Preis der einzelnen Theile nach Verhältniß des ganzen Zuschlags-Preises.

1244. 2212. Beweist der Schuldner durch glaubwürdige Pachtbriefe, daß der reine und freie Ertrag seiner Liegenschaften in einem Jahr, zur Zahlung der Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreicht, und erbietet sich dabei, auf diese Einkünfte dem Gläubiger Anweisung zu geben, so kann das Verfahren vor dem Richter eingestellt werden, geht aber von Neuem fort, sobald wider die Zahlung Einspruch geschieht, oder sonst ein Hinderniß dawider sich erhebt.

2213. Der gerichtliche Zugriff auf Liegenschaften kann nur erfolgen auf öffentliche und vollzugsreife Rechts-Urkunden, kraft deren die Schuld gewiß und richtig ist: Ist der

*) P. O. §. 967.

Digitized by Google

Betrag der Schuld noch nicht richtig gestellt; so ist das Verfahren zwar gültig, aber der Zuschlag kann erst nach dem Richtigstellungs-Verfahren erfolgen. *)

2214. Wer durch Rechts-Abtretung zu einer vollzugsreifen Urkunde gelangt, kann den Gerichts-Zugriff nicht eher suchen, als nachdem der Rechts-Uebertrag dem Schuldner urkundlich verkündet worden ist. 1690. 877.

2215. Das Verfahren kann angefangen werden auf jedes fürsorglich oder endlich entscheidende Urtheil, das ungeachtet einer eingelegten Berufung vollzogen werden darf; aber der Zuschlag kann nur auf ein endlich entscheidendes Urtheil, das in dem letzten Rechtszug ergangen, oder rechtskräftig geworden ist, erfolgen.

Urtheile auf Nicht-Erscheinen gründen kein Zugriffs-Verfahren während der Einsprachs-Frist.

2216. Das Verfahren kann unter dem Vorwand, daß der Gläubiger wegen einer größern Summe, als ihm wirklich gebührt, es angefangen habe, nicht vernichtet werden.

2217. Jedem Zugriff auf liegende Güter muß ein Zahlungs-Befehl vorhergehen, der dem Schuldner in Person oder in seinem Wohnsitz durch Gerichts-Boten auf Betrieb des Gläubigers bekannt gemacht wird. 2169.

Die Formen des Befehls und des Zugriffs-Verfahrens werden in der Gerichts-Ordnung bestimmt. **)

* * *

2217 a. Der gerichtliche Zugriff findet auf Fahrniß dadurch statt, daß sie nach vorausgegangenem fruchtlosen Zahlungs-Befehl durch weitere richterliche Verordnung in öffentlichen Gewahrsam genommen wird. 1961 1.

2217 b. Dieser Beschlag zu Begründung eines Zugriffs ist nicht erlaubt: ***)

---

*) Regbl. 1812. XX. 1819. VII. Tref. p. 412.

**) Unbedingte und bedingte Befehle. P. O. §. 702 — 725. Arrestprozeß. P. O. §. 675 — 701. Hohnh. V. 29. Tref. p. 413 ff.

***) Tref. p. 416 f. P. O. §. 851. — Regbl. 1807. IV.

Digitized by Google

1) Auf die Bettung und Kleidung, deren der Schuldner und deſſen Kinder zum täglichen Gebrauch bedürfen;

2) Auf Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Schuldner zur Betreibung ſeines Gewerbs oder Lebensberufs nöthig ſind;

3) Auf die für einen Monat dem Schuldner und ſeiner Familie nöthigen Lebensmittel;

4) Auf eine Melkkuh, oder ſtatt ſolcher auf zwei Geiſen und die für ſolche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung bei dem Landmann;

5) Auf ſolche Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenſchaft iſt, und ohne dieſe dem Zugriff unterworfen werden ſollte.

2217 c. Nur die in dem erſten der vorgedachten Abſätze genannte Fahrniß iſt durchaus und allezeit frei; auf die in den folgenden vier genannten Stücke kann Ausnahmsweiſe der Zugriff geſchehen:

1) Für Forderungen, welche vorige Eigenthümer oder Verfertiger der Fahrnißſtücke noch darauf ausſtehen haben;

2) Für Anlehn, die zu deren Anſchaffung, Erhaltung oder Verbeſſerung darauf gemacht worden ſind;

3) Für Miethzins, Pachtzins oder Erndt-Ertrag der Güter, deren Zugehörden die Fahrniß-Stücke ſind, oder für welche ſie benutzt werden;

4) Für Vorſchüſſe zum Unterhalt des Schuldners;

5) Für Miethzins von der Wohnung deſſelben.

2217 d. Keine Fahrniß, die einem Gläubiger den Geſetzen nach beſonders verhaftet iſt, kann für andere Gläubiger in Beſchlag gezogen werden, ſobald jener dawider Einſprache macht, und noch andere angreifliche Fahrniß vorhanden iſt. *)

2217 e. Der Zugriff zieht den Verkauf nach ſich, wenn nicht der Schuldner die in Beſchlag gelegte Fahrniß durch Befriedigung des Gläubigers innerhalb der gerichtsordnungsmäßigen Zeit frei macht.

2217 f. Wird eine unverzinsliche noch unverfallene betagte Schuld Gegenſtand des Zugriffs, ſo iſt ſie um den Ein und zwanzig-

---

*) Die gleichbaldige Bezahlung herrſchaftlicher Forderungen bei Ganten uud andern Schuldverweiſ. betr. Regbl. 1815. VII. — Ganterkennung gegen Staatsdiener. Anzbl. 1813. Nr. 6. — In Gantſachen ſtehen die Poſthalter unter den Aemtern. Anzbl. 1816. Nr. 54.

Digitized by Google

sten Theil geringer, als der Nennwerth ist, anzuschlagen, so lang die Schuld nicht über zwanzigtausend Gulden, und die Entfernung des Verfallziels nicht über zwanzig Jahre ist. Tritt der Eine oder der Andere dieser Fälle ein, so bestimmt eine Staffelrechnung den Werth.

2217 g. Eine Staffelrechnung ist so anzustellen, daß dasjenige was als gegenwärtiger Preis einer betagten Schuld angenommen wird, mit dem Hauptzins, (nemlich dem Zins vom Hauptstock des Preises) mit dem Zwischenzins (nemlich den Zins vom Hauptzins), und mit den Staffelzinsen, (nemlich den Zinsen von den Zwischen-Zinsen) zusammengerechnet am Verfalltag der betagten Schuld, so viel ausmacht, als diese in sich beträgt. *)

Zweites Kapitel.

Von der Vertheilung des Erlöses unter mehrere Gläubiger. **)

2218. Das Verfahren über die Vertheilung des Erlöses, der durch den Zugriff erhoben wird, und was dabei zu beobachten ist, wird durch die Gerichts-Ordnung bestimmt. ***)

2218 a. Die Ordnung der Vertheilung für den Fall, wo das Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger unzureichend erscheint, ist nach Unterschied des verhafteten Vermögens, das nemlich schon vor dem Zugriff mit einem Vorzugs- oder Pfand-Recht belastet war, und des gemeinen Vermögens, woran alle Gläubiger zugleich Ansprüche haben, folgende: †)

1) In der ersten Ordnung kommen die unbedingte Vorzugs-Gläubiger des Satzes und Zusatzes 2101; sie werden nach der dort angegebenen Unter-Ordnung aus den erst eingehenden Geldern, jedoch vorerst auf

---

*) Zu Satz 2217. f. u. g. Aufgehoben. P. O. §. 967.

**) Verweisung der Liegensch. Kaufschill. Regbl. 1830. XVI. 1831. II. — Schuldenliquid. Regbl. 1831. VIII. Tref. p. 419. ff.

***) Gantverfahren. P. O. §. 810—943. Zachar. III. 582. Brauer IV. S. 270—278. Brauer V. 1218—1228. Archiv III. 41.

†) Tref. p. 226. ff. 419. ff. Brauer VI. 256. 258. Brauer V. 1229—1240. Regbl. 1811. XI. Regbl. 1812. II. XII. Regbl. 1815. VII. Regbl. 1817. XII. Hohnh. I. 378. — Muncke §. 260. S. 81. Besseres Glück. Hohnh. I. 385.

Digitized by Google

Rechnung des freien Vermögens, so lang es dazu hinreicht, bezahlt; *)

2) In der zweiten Ordnung kommen die fahrende Vorzugs-Gläubiger des Satzes und Zusatzes 2102. Diese werden, ein jeder aus dem Erlös des ihm verhafteten Fahrniß-Stücks, so weit dieser reicht, bezahlt; derjenige, für den er nicht reicht, fällt mit dem Ueberrest der Forderung in die fünfte Ordnung; so wie von demjenigen, dessen Forderung einen Ueber-Erlös des Pfand-Stücks übrig läßt, der überschießende Betrag der gemeinen Vermögens-Masse zuwächst; **)

3) In der dritten Ordnung kommen die zum Pfandbuch eingetragenen Gläubiger, sammt denen die ihnen gleich gelten. Von diesen wird jeder aus seinem verhafteten Unterpfand; bei mehreren, die auf dasselbe Unterpfand eingetragen sind, nach dem Tag der Eintragung mit Einschluß derer, die nach den Sätzen 2107 — 2111. und 2135. keiner Einschreibung bedürfen, und nach dem Tag der Entstehung ihres Vorzugs- oder Pfand-Rechts für eingeschrieben gelten; sofort bei mehreren, die auf einen Tag eingetragen sind, nach dem Vorrang ihrer Vorzugs-Rechte, soweit Gläubiger vorhanden sind, die unter sich oder gegen Pfandgläubiger dergleichen anzusprechen haben, andernfalls nach Verhältniß ihrer Forderungen gleichtheilig, bezahlt; ***)

2113. 4) In der vierten Ordnung kommen die uneingetragenen Vorzugs- und Pfand-Gläubiger in der Maaße, daß wo sie auf einerlei Vermögen Anspruch haben, die Vorzugs-Gläubiger nach der Stärke ihrer Vorzugs-Rechte unter desfallsiger Beobachtung des Vorrangs, nach der Ordnung, worin sie im Gesetz aufgeführt sind, soweit ein anderes namentlich dabei nicht bestimmt ist, zuerst und vor allen auch älteren Unterpfands-Gläubiger, nach ihnen alsdann diese letzteren nach dem Vorrang der Zeit ihrer Entstehung, zur Zahlung. †)

2093. 5) In der fünften Ordnung endlich haben die handschriftliche und andere vorrechtslose gemeine Gläubi-

---

*) Separationsrecht. P. O. §. 811. 838. 878. ff. Hohnh. III. 156.

**) Hohnh. III. 34. f.

***) Regbl. 1817. XII. Hohnh. I. 378. VI. 165.

†) Regbl. 1811. XI. §. 2. Regbl. 1812. II. Hohnh. IV. 242. Muncke §. 280. 285.

Digitized by Google

ger aus den Ueberresten des freien nicht durch die erste Ordnung erschöpften, und des verhafteten nicht durch die drei folgende Ordnungen aufgezehrten Vermögens, ihre Befriedigung, nach Verhältniß ihres Forderungs-Betrags gegeneinander und gegen die noch übrige Zahlungs-Mittel zu gewarten.

Nur Geldstrafen, die etwa unter den Forderungen sind, theilen nicht mit, sondern können erst nach allen andern Forderungen aus dem, was noch übrig ist, bezahlt werden.

Alle über zwei Jahr alte noch nicht verjährte Zinsen der zu früheren Ordnungen gehörigen Forderungen erhalten dort keine Zahlung, sie theilen aber hier mit.

2218 b. Wenn nicht so viel freies Vermögen sich vorfände, daß es zu Befriedigung der Gläubiger der ersten Ordnung zureichte, und diese daher nach der Befugniß des Satzes 2104. und 2105. auf das verhaftete Vermögen ihre Befriedigung suchen müßten; so gehet dasjenige, was dazu erforderlich ist, zuerst der vierten Ordnung ab. Würde es aber dadurch nicht gedeckt werden können; so gehet es allen in der zweiten und dritten Ordnung zur Zahlung kommenden Gläubigern nach Mehrzahl ihrer dort erhaltenden Zahlung, als eine ihnen gemeinschaftlich obliegende Schuld an dem ab, was ihnen zufällt. *) 2151.

Zwanzigster Titel.

Von der Verjährung. **)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen. ***)

2219. Die Verjährung ist ein Mittel durch Ablauf einer bestimmten Zeit unter den gesetzlichen Bedingungen ein

*) Arch. II. 273. III. 266. 316. Hohnh. V. 117. Muncke §. 582. Annal. VII. 330. P. O. §. 898

**) Die Lehre von der Verjährung nach den Grundsätzen des französischen Civil-Rechts, dargestellt von Dr. W. Plank. Göttingen 1809. — Recens. Heidelberg. Jahrb. 1810. H. 12. p. 55 — 60. — Kann ein bürgerl. Todter durch Verjährung erwerben? Grolm. p. 177. 78. — Zachar. IV. 771.

***) Zachar. I. 209. f. IV. 770. 773. 775.

Digitized by Google

Recht zu erwerben, oder einer Verbindlichkeit sich zu entladen. *)

2219 a. Wer sich bloß von Verbindlichkeiten entladen will, braucht nur auf den Nichtgebrauch des Rechts Anderer sich zu berufen, um damit zu seinen Gunsten eine Versitzung jener Rechte geltend machen zu können. Wer Rechte erwerben, also Verbindlichkeiten Anderer gegen sich begründen will, der muß eine Ausübung des zu erwerbenden Rechts während des bestimmten Zeitraums, oder eine Ersitzung jenes Rechts, beweisen.

2219 b. Die Zeit zur Ersitzung kann ihre Bestimmung nur durch das Gesetz erlangen; jene zur Versitzung kann durch Verträge kürzer, aber niemals länger, als das Gesetz sie angibt, bestimmt werden.

2220. Man kann nicht zum Voraus auf künftige Verjährungen verzichten, man kann sich aber einer vollendeten Verjährung begeben.

2221. Der Verzicht auf eine Verjährung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; der stillschweigende entspringt aus jeder Handlung, welche voraussetzt, daß man von der Verjährung nicht Gebrauch mache. **)

2222. Wer nicht nach Belieben veräußern kann, kann auch auf eine vollendete Verjährung nicht verzichten.

2223. Kein Richter darf die Einrede der Verjährung die ein streitender Theil nicht vorträgt, von Amtswegen ergänzen. ***)

2046. 2223 a. Hiervon sind jedoch diejenigen Fälle ausgeschlossen, wo die unterlassene Vortragung ein ungültiger Verzicht wäre. †)

2224. Die Verjährung kann in jeder Lage des Rechtsstreits, selbst im höheren Rechtszug vorgebracht werden, wenn nicht Umstände hinzukommen, woraus erhellet, der streitende Theil, der sich nicht früher darauf bezogen hat, habe auf sie verzichten wollen. ††)

1166. 2225. Der Gläubiger, oder jeder Dritter, dem daran gelegen ist, daß die Verjährung vollendet sey, kann sich dar-

---

*) Regbl. 1803. X. 1808. II. Hohnh. V. 112. VI. 139. 162 Annal. V. 39.

**) Zachar. IV. 776. Hohnh. V. 207.

***) Hohnh. I. 286. VI. 162. Thilo Art. 2223. Nr. 3. 5.

†) Tref. p. 511.

††) Beschränkt durch P. O. §. 292. — Ann. I. 16.

Digitized by Google

auf beziehen, wenn schon der Schuldner oder Eigenthümer ihr entsagt.

2226. Auf Sachen, die dem Rechts-Verkehr entzogen sind, kann keinerlei Verfügungs-Gewalt ersessen werden. *) 1128. 538 folg.

2227. Dem Staat, den öffentlichen Anstalten und den Gemeinden stehen, wie den Privatpersonen, die gleichen Verjährungen entgegen oder zur Seite. 541. 560.

Zweites Kapitel.

Von dem Besitz. **)

2228. Der Besitz ist die Inhabung oder der Genuß einer Sache oder eines Rechts, durch uns selbst oder durch einen Andern in unserm Namen.

2228 a. Durch einen Andern besitzen wir nur so lang, als dieser die Inhabung oder den Genuß nicht aus der Hand läßt, oder nicht erklärt, daß er die Sache in eigenem oder drittem Namen inne haben wolle.

2229. Die Rechts-Ersitzung fordert einen fortwährenden, ununterbrochenen, öffentlichen, ruhigen, unzweideutigen und aus Eigenthums-Titeln fließenden Besitz. ***) 2180.

2230. Die Vermuthung ist, daß jeder in eigenem Namen und aus Eigenthums-Titeln besitze, so lang nicht erwiesen wird, daß er zuvor für einen Andern besessen habe. 2268.

2231. Was Jemand einmal für einen Andern besaß, davon ist zu vermuthen, daß er es aus dem nemlichen Rechtsgrund fortbesitze, so lang nicht das Gegentheil erwiesen wird.

2232. Auf Sachen der freien Willkühr oder der bloßen Nachsicht findet weder Besitz noch Verjährung statt. †)

---

*) Laukh. II. p. 85. Hohnh. II. 272.

**) P. O. §. 742—760. Arch. I. 687.

***) Hohnh. I. 268. V. 232. N. Jahrb. V. 259. Brauer VI. 257. 258.

†) Trefurt p. 135. Hohnh. III. 158. ff. Annal. I. 2.

Digitized by Google

2232 a. Jede Handlung, deren Verrichtung oder Unterlassung nach dem Verhältniß der Zeit und des Orts, unter dem sie vorgeht, in Bezug auf denjenigen, dessen Betheiligung dabei in Frage ist, Eine wie die Andere für rechtmäßig geachtet werden kann, ohne daß dazu das Daseyn eines besondern darüber eingegangenen Rechtsverhältnisses zwischen beiden unterstellt werden darf, ist eine Sache der freien Willkühr für den, der sie thut oder unterläßt, und der bloßen Nachsicht für den, der sie geschehen läßt. *)

2233. Gewaltsame Handlungen bilden keinen zur Verjährung tauglichen Zustand.

1115. Er wird hierzu nicht eher geeignet, als nachdem die Gewalt beseitigt ist.

2234. Ein gegenwärtiger Besitzer, der beweiset, daß er früherhin schon im Besitz war, hat die Vermuthung für sich, daß er auch in der Zwischenzeit besessen habe, vorbehaltlich des Gegenbeweises. **)

2234 a. Das gleiche gilt von demjenigen, der jetzt besitzt, und beweiset, daß er einen früheren Erwerbstitel für solchen Besitz habe.

2235. Um eine Ersitzung zu vollenden, darf man seinen eigenen Besitz zu jenem seines Rechts-Vorfahrers rechnen, man mag in dessen Stelle kraft eines allgemeinen oder besondern Titels, mit oder ohne Entgelt getreten seyn.

2269. 2235 a. Bei dieser Zurechnung muß man aber auch die Eigenschaften des Besitzes des Vorfahren gegen sich gelten lassen. ***)

Drittes Kapitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern.

2236. Wer für einen Andern besitzt, ersitzt niemals für sich, er mag noch so lang besessen haben.

So können der Pächter, der Aufbewahrer, der Nutznießer und alle Andere, die Vergünstigungsweise die Sache eines fremden Eigenthümers inhaben, sie nicht ersitzen.

---

*) Muncke §. 215 b.
**) Tref. p. 136.
***) Muncke §. 215 c.

Digitized by Google

2237. Die Erben solcher Inhaber fremder Sachen können sie gleichfalls nicht ersitzen.

2238. Die im 2236. und 2237. Satz erwähnten Personen mögen alsdann ersitzen, wenn sich der Rechtstitel ihres Besitzes verändert hat, sey es durch Handlungen einer dritten Person, oder durch einen Widerspruch, den sie dem Recht des Eigenthümers entgegen gesetzt haben.

2239. Diejenigen, welche von Pächtern, Aufbewahrern 1519 b.
und andern gunstweis inhabenden Personen, eine Sache durch einen Titel überkommen, der in sich geeignet ist, Eigenthum auf Andere zu übertragen, können sie ersitzen.

2240. Niemand kann in dem Sinn gegen seinen Titel ersitzen, daß er sich selbst Anfang und Ursache seines Besitzes änderte.

2241. In dem Sinn kann jeder wider seinen Titel verjähren, daß er dadurch die Befreiung von einer übernommenen Verbindlichkeit erlangt.

2241 a. Unverjährbar sind außer denen in früheren Titeln angegebenen Rechten: 328. 691. 685. 2226.

1) die Klage auf Berichtigung oder Bezeichnung der Grenzen; *) 2223.

2) die Klagen auf Theilung theilbarer Gemeinschaften.

Viertes Kapitel.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder einstellen.

Erster Abschnitt.

Von der Unterbrechung der Verjährung. **)

2242. Die Verjährung wird auf natürliche oder bürgerliche Art unterbrochen. **)

*) N. Jahrb. V. 571.
**) Zachar. I. 213.
***) Br. VI. 259.

Digitized by Google

2243. Eine natürliche Unterbrechung der Versitzung ist es, wenn der Besitzer durch den alten Eigenthümer, oder durch Dritte des Genusses der Sache über ein Jahr lang beraubt ist. *)

2244. Eine Vorladung vor Gericht, ein Abtretungs-Befehl, oder ein richterlicher Beschlag, welche demjenigen behändigt werden, den man hindern will, die Verjährung zu vollenden, bewirken eine bürgerliche Unterbrechung.

2245. Eine Vorladung zum Versuch der Güte unterbricht die Verjährung von dem Tag an, da sie gegeben ist, in sofern eine Vorladung aus Recht in der gesetzlichen Zeit nachfolgt.

2246. Eine Vorladung aus Recht, sollte sie auch vor einem unbehörigen Richter geschehen, unterbricht die Verjährung.

2247. Ist die Vorladung unförmlich;
steht der Kläger von seiner Klage ab;
läßt er den Rechtszug erlöschen; **)
oder wird seine Klage verworfen;
so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

2274. 2248. Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Vorgang, womit der Schuldner oder Besitzer das Recht eines Andern anerkennt, das ersessen oder versessen werden soll. ***)

1338. 1199. 1206. 2249. Wird in Gemäßheit der vorhergehenden Sätze Einer der Sammt-Schuldner zur Zahlung aufgefordert, oder die Richtigkeit der Schuld von ihm anerkannt, so ist die Verjährung auch wider die übrigen, und selbst wider deren Erben unterbrochen.

1220. 1223. 1213. Die Aufforderung an einen der Erben des Sammt-Schuldners, oder die von Einem derselben geschehene Anerkennung unterbricht gegen die übrigen Miterben die Verjährung nicht, wenn schon die Forderung mit Unterpfands-

*) Br. VI. 260.
**) P. O. §. 802 — 808.
***) Hohnh. VII. 81.

Digitized by Google

Recht versehen wäre, außer wo die Haupt-Verbindlichkeit untheilbar ist.

Eine solche Aufforderung oder Anerkennung unterbricht die Verjährung gegen die übrigen Mitschuldner nur für die Antheile, wofür jener Erbe haften muß.

Um gegen die übrigen Mitschuldner die Verjährung fürs Ganze zu unterbrechen, ist erforderlich, daß an alle Erben des verstorbenen Schuldners eine Aufforderung ergehe, oder daß alle diese Erben die Schuld anerkennen.

2250. Eine an den Hauptschuldner gerichtete Aufforderung, oder die von ihm geschehene Anerkennung unterbricht die Verjährung auch gegen den Bürgen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stillstand der Verjährung.

2251. Die Verjährung läuft wider alle Personen, welche nicht in einem Gesetz ausgenommen sind.*)

2252. Sie läuft nicht wider Minderjährige und Mundlose, vorbehaltlich des Satzes 2278. und der übrigen gesetzlich bestimmten Fälle. 676. 710. 1663.

2253. Die Verjährung läuft nicht unter Ehegatten.

2254. Sie läuft wider eine Ehefrau, auch wenn diese weder durch Heiraths-Vertrag, noch durch Rechts-Erkenntniß ein gesondertes Vermögen hat, wegen aller Güter, wovon ihr Mann die Verwaltung hat, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Ehegatten.

2255. Sie läuft gleichwohl, in Gemäßheit des 1561. Satzes unter dem Titel: von dem Heiraths-Vertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten, nicht während der Ehe, gegen ein in bewidmeter Ehe zum Heiraths-Gut gegebenes und nachher veräußertes Grundstück. 1557. 1561

2256. Während der Ehe steht weiter der Lauf der Verjährung still:

---

*) Zachar. I. 211.

Digitized by Google

1456. 1) In Fällen, wo die Klage der Frau eher nicht angestellt werden kann, als nach vorhergegangener Wahl zwischen der Theilnahme an der Güter-Gemeinschaft oder der Ausschlagung derselben;

1428. 2) In Fällen, wo der Ehemann, der ein seiner Frau zugehöriges Gut ohne ihre Bewilligung veräußert hat, für den Verkauf Währschaft leisten muß; überhaupt in allen Fällen, wo eine Klage der Frau in ihren Folgen auf den Mann zurück wirken würde.

2257. Die Verjährung läuft ferner nicht:*)

884. 952 a. 1630. 1) gegen bedingte Forderungen, ehe die Bedingung erfüllt ist;

2) gegen Klagen auf Gewährleistung, ehe die Sache entwährt ist;

3) gegen betagte Schulden, ehe der Verfall-Tag erschienen ist.

1156. 2257 a. Sie läuft hingegen wider die Rückforderung des Einsatzpfands aus der Hand des Schuldners vom Tag des Pfandvertrags an. **)

802 a. 813. 2258. Die Verjährung läuft nicht wider einen Vorsichts-Erben in Hinsicht der Forderungen, welche er an die Erbschaft hat.

Sie läuft wider lediges Erbe, obschon dafür noch kein Pfleger angeordnet ist.

2259. Sie läuft ebenfalls während der drei Monate für die Erbverzeichnung, und der vierzig Tage für die Erbentschließung.

---

*) Br. VI. 261. 262. Zachar. I. 214.
**) Hohnh. VII. 80. Tref. p. 136.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit. *)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden gerechnet.

2261. Sie ist vollendet, wenn der letzte Tag der erforderlichen Zeit geendigt ist.

Zweiter Abschnitt. **)

Von der dreißigjährigen Verjährung.

2262. Alle auf Personen oder Sachen haftende Klagen werden in dreißig Jahren verjährt; derjenige, der sich auf solche Verjährung bezieht, hat nicht nöthig, seine Rechts-Urkunde anzugeben, noch kann man ihm die Einrede eines unredlichen Besitzes entgegen setzen. ***) 133.

2263. Nach Ablauf von acht und zwanzig Jahren von Tag und Jahr der jüngsten Rechts-Urkunde an zu rechnen, kann der Schulder einer Rente angehalten werden, seinem Gläubiger oder dem Rechtsfolger desselben eine neue Rechts-Urkunde auf seine Kosten zu verschaffen, wenn er sie nicht ablösen kann und will. †) 550. 1911. 710 f.

---

*) Zachar. IV. 774.

**) Unfürdenkl. Verjährung. Regbl. 1803. X. Regbl. 1808. II. Thilo Art. 691. Nr. 17.

***) Zachar. IV. 772. Br. VI. 263. Hohnh. II. 276. III. 154. IV. 180. VI. 232.

†) Regbl. 1810. XXXII. Regbl. 1813. XXI. — Was die Kosten betr. Regbl. 1820. XV. §. 11. Regbl. 1839. XVI. — Tref. p. 256. Br. V. 637. Hohnh. VII. 82. Thilo Art. 2263.

Digitized by Google

133. 160. 789. 617. 642. 626. 706. 625. 710.

2264. Die Regeln der Verjährung für andere, als die unter dem gegenwärtigen Titel erwähnten Gegenstände, werden unter ihren eigenen Titeln erklärt.

Dritter Abschnitt.

Von der zehn und zwanzigjährigen Verjährung.

1665. 2180.

2265. Wer redlicher Weise und mit gesetzmäßiger Eigenthums-Urkunde ein liegendes Gut erwirbt, ersitzt das Eigenthum daran in zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer unter dem Gerichts-Zwang des Ober-Gerichts wohnt, in dessen Bezirk das unbewegliche Gut gelegen ist, und in zwanzig Jahren, wenn er außer der Provinz wohnhaft ist. *)

2266. Hat der wahre Eigenthümer zu verschiedenen Zeiten bald unter jenem Gerichtszwang, bald außer demselben seine Wohnung gehabt; so muß man um die Ersitzung zu vollenden, demjenigen, was an zehn Jahren der Gegenwart fehlt, doppelt so viel Jahre hinzufügen, so daß zwei Jahre der Abwesenheit für ein Jahr der Gegenwart gerechnet werden.

2180.

2267. Eine Rechts-Urkunde, die aus Abgang der Form ungültig ist, kann die zehn und zwanzigjährige Verjährung nicht begründen. **)

2230.

2268. Die Redlichkeit der Inhabung wird allemal vermuthet, und derjenige muß den Beweis führen, der sich auf eine Unredlichkeit des Andern bezieht. ***)

2268 a. Wer vor oder bei der Eingehung eines Rechtsgeschäfts gegen Mängel desselben, die auf den Eigenthums-Uebertrag Einfluß haben, gewarnt wurde, und über das Nicht-Daseyn derselben von der andern Vertrags-Person nicht vor dem Abschluß bestimmte Versicherung erhielt, muß rechtmäßige Gründe seines redlichen Glaubens darthun, sonst kann die allgemeine Redlichkeits-Vermuthung ihm nicht zu gut kommen. †)

---

*) Zach. I. 277. Annalen IV. Nr. 26. VII. 197. 330.
**) Annalen VII. 330.
***) Tref. p 137. 511.
†) Muncke §. 217. Note 16.

Digitized by Google

2269. Es ist hinreichend, daß die Erwerbung Anfangs redlich geschah. 2235 a.

2269 a. Wer den Besitz eines Rechts-Vorfahren benutzen will, muß zu der Zeit, wo er in das Recht eintritt, ebenfalls in redlichem Glauben stehen. *)

2270. Gegen Baumeister und Bau-Unternehmer ist für die Werke, die sie gemacht oder besorgt haben, nach zehn Jahren die Gewährleistungs-Klage verjessen. **) 475. 1304. 1386. 1792.

Vierter Abschnitt.

Von einigen besondern Arten der Verjährung.

2271. Die Klage der Lehrer und Meister der Wissenschaften und Künste auf Zahlung für einen Monatweise gegebenen Unterricht; ***)

Jene der Hauswirthe und Kostgeber auf Zahlung der gereichten Wohnung und Kost;

Jene der Arbeiter und Taglöhner auf Zahlung ihres Arbeits-Lohns, ihrer Lieferungen und Gehalte; HG. 109.

werden in sechs Monaten verjessen.

2272. Die Klagen der Aerzte, der Wundärzte und Apotheker wegen ihrer Besuche, Verrichtungen und Arzneien; 2101.

Jene der Gerichtsdiener auf den Lohn für Schriften, welche sie behändigen, und für Aufträge, die sie vollziehen;

Jene der Kaufleute wegen der Waaren, die nicht zum Handel sondern zum Hausgebrauch bei ihnen genommen werden; †)

Die Klagen der Unterhalts-Anstalten auf den Jahr-Gehalt ihrer Zöglinge oder Pfründner, und die Klagen anderer Meister wegen des Lehrgelds;

---

*) Muncke §. 217. Not. 18.

**) Br. VI. 264.

***) Tref. p. 513. Regbl. 1811. XI. §. 5. — Br. VI. 265. — Hohnh. I. 271. — Verjährung der Forderungen aus Staatspapieren. Regbl. 1828. VII. Beil. Nr. 106. — Hohnh. V. 108. 343.

†) Tref. p. 512. Roth III. 46.

Digitized by Google

1781. Jene der Dienstboten, die sich jahrweise verdingen, auf Zahlung ihres Lohns;

werden in Jahresfrist verjessen.

2273. Die Klage der Anwälde auf Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren wird, von der Zeit an, da die Prozesse entschieden, die Parteien verglichen, oder die Vollmachten der Anwälde widerrufen worden sind, in zwei Jahren verjessen. In unbeendigt gebliebenen Sachen haben Auslagen und Gebühren, die älter als fünf Jahre sind, kein Klage-Recht mehr.

2248. 2274. Die Verjährung läuft in den oben erwähnten Fällen, obschon die Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortwährend geschehen.

Ihr Lauf nimmt nicht eher ein Ende, als wenn eine Rechnung abgeschlossen und anerkannt, oder ein Schuldzettel, ein Schuldbrief, darüber ausgefertigt, oder eine nachher nicht wieder erloschene Vorladung aus Recht deshalb erfolgt ist.

2274 a. Da wo die Zahlung nicht einzeln, sondern auf Rechnung geschieht, fängt jene Verjährungszeit nur von da an zu laufen, wo nach Ortssitte die Rechnung einzureichen ist, und wo darüber Zweifel ist; mit Ende des Rechnungs-Jahrs. *)

2275. Jene, welchen die vorstehenden kurzen Verjährungen entgegengesetzt werden, haben gleichwohl das Recht, demjenigen, der sie vorschützt, über die Frage, ob in der That die Zahlung erfolgt sey, den Eid zuzuschieben. **)

Der Eid kann den Wittwen und den Erben, oder wenn diese minderjährig sind, ihren Vormündern darüber zugeschoben werden: „nicht zu wissen, daß die Schuld noch unberichtigt sey.“

2050 1. 2276. Fünf Jahre nach erfolgter endlicher Entscheidung der Prozesse sind Richter und Anwälde für die ihnen anvertrauten Urkunden der Verantwortlichkeit entladen.

Die Gerichtsdiener sind nach zwei Jahren, von der Vollziehung des ihnen ertheilten Auftrags, oder von Behändigung

---

*) Tref. p. 513.

**) Hohnh. III. 58. Hohnh. V. 109. folg. 344.

Digitized by Google

der Urkunden, die ihnen anvertraut waren, an gerechnet, gleichfalls deren entbunden.

2277. Rückstände fälliger Gülten, Erb- und Leib- HG. 64.
renten; *)

Rückständige Unterhalts-Gelder;

Rückständige Mieth- und Pacht-Zinse;

Kapital-Zinsen, und überhaupt alles, was von Jahr zu Jahr oder in kürzern Zielern zahlbar ist;

werden in fünf Jahren verjessen.

2277 a. Klagen zu Behauptung oder Bestreitung des bürgerlichen Stands eines Verstorbenen werden von den Erben in fünf Jahren, vom bekannt gewordenen Erbanfall an, verjessen.

2278. Die Verjährungen, wovon in den Sätzen des gegenwärtigen Abschnitts die Rede ist, laufen wider Minderjährige und Mundlose, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf ihre Vormünder.

2279. Bei Fahrnißstücken gilt der Besitz als Rechts-Urkunde.

Dennoch kann derjenige, dem eine Sache verloren ging 717 a.
oder entwendet ward, drei Jahr lang, von dem Tag an zu rechnen, da sie weg kam, an Jeden, in dessen Händen er sie findet, die Rückgabe verlangen; diesem bleibt der Rückgriff auf denjenigen, von dem er die Sache hat. **)

2280. Hat der wirkliche Besitzer der gestohlenen oder verlornen Sache sie auf einem Markt oder Jahrmarkt, in einer öffentlichen Steigerung, oder von einem Handelsmann,

---

*) Statt Kost-Gelder l. Unterhalts-Gelder. Regbl. 1810. II. Verjähr. öffentl. Abgaben. Regbl 1839. XXI. Beil. Nr. 107. — ad. v. Kapitalzinsen. Regbl. 1811. XI. §. 3. — Trefurt pag. 288. — Auch bei Entschädigungs-Zinsen. N. Jahrb. III. 70. folg. — Nutzn. Rente. Hohnh. IV. 238. — Hohnh. III. 58. Hohnh. V. 112. — Laukh. I. 149. Hohnh. III. 154. VI. 162. — Auch bei Verzugszinsen? Annalen I. 185. IV. 43. VII. 252. Thilo Art. 2277. Nr. 1. 2. 20. 21. 44. 46. 48.

**) Zachar. I. 218. Tref. p. 512. Archiv II. 431. Hohnh. I. 140. 265. III. 140. 283. VI. 224. ff. N. Jahrb. I. 381. Annalen II. 96. III. 69. 124. Thilo Art 2279. Nr. 1—3. 5. 9—14. Muncke §. 215 a.

Digitized by Google

der mit solchen Sachen handelt, gekauft, so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie nur gegen Erstattung dessen, was sie jenen gekostet hat, zurück fordern. *)

2281. Verjährungen, welche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon ihren Anfang genommen haben, sollen nach den alten Gesetzen beurtheilt werden. **)

619. Jene derselben, wozu nach den alten Gesetzen von jener Zeit an noch mehr als dreißig Jahre erforderlich wären, werden gleichwohl durch den Umlauf von dreißig Jahren vollendet.

---

*) Br. VI. 266. Tref. p. 135.

**) Regbl. 1811. XI. §. 5. Tref. p. 511. Hohnh. VII. 80. Annalen VIII. Nr. 3. Thilo Art. 2. V. Verjährung.

Digitized by Google

Anhang.

Von den Handels-Gesetzen.

(Ein Auszug der im französischen Handels-Gesetzbuch befindlichen auf das Großherzogthum Baden anwendbaren Gesetzstellen, mit Zusätzen, die durch eigene Schriftzüge ausgezeichnet sind. Der erste bis achte Titel einschließlich sind in Titeln und Sätzen gleichförmig mit dem ersten Buch jener Handels-Gesetze. Der zehnte bis zwölfte Titel sind Auszüge aus dem dritten Buch, so wie die Einleitung aus dem vierten genommen ist.)

Einleitung.

Allgemeine Verfügungen. *)

1. Handelsleute sind diejenige, welche Handlungs-Geschäfte zu ihrem gewöhnlichen Beruf und Gewerbe machen.**)

*) Offenkundigkeit der Rechtsgeschäfte der Handelsleute. Regbl. 1812. XXII. Beil. Nr. 108. Vorbereitung einer Verkündigungsanstalt. Regbl. 1812. XX. Beil. Nr. 109. — Eintrag in die Bücher der Amtsrevisorate. Regbl. 1827. XIX. Beil. Nr. 110.

**) Hohnh. IV. 57. Juden ebend. IV. 60. 206.

Digitized by Google

Handelssachen sind: erstens alle Rechtsverhältnisse und deßfallsige Verhandlungen der Handelsleute unter sich und mit ihren Handlungs-Verwaltern, (Faktoren) Handlungs-Gehülfen, Handlungsdienern, Lehrlingen und Markthelfern: zweitens alle Rechtsverhältnisse und Verhandlungen über Handelsgeschäfte zwischen Personen aller Art. *)

Als Handelsgeschäfte erkennt das Gesetz jeden Ankauf von Erzeugnissen und Waaren für den Wiederverkauf auf Gewinn, es geschehe solcher mit oder ohne vorgängige Bearbeitung und Umarbeitung, ingleichem für die Benutzung zum Gewinn durch Vermiethung; **)

jede Unternehmung von Manufacturen, Fabriken, und Zwischenhandelsgeschäften (Kommissionen) zu Wasser und zu Land;

jede Unternehmung in Lieferungen, in Geschäftsführungen für den Handel, in Versteigerungs-Gewölben, und in öffentlichen Schauspielen; ***)

alle Arten von Wechsel- Bank- und Mäkler-Geschäften; †)

allen Umsatz von Staats- und Handelspapieren;

alle gezogene Wechselbriefe oder besorgte Geldüberwechslungen von einem Platz auf den andern unter allen Arten der Personen.

1 a. Als Handelsgeschäft kann nicht angesehen werden:

der Verkauf des Handwerkmanns, so lang er nicht seine Waaren hauptsächlich auf den Absatz in ganzen Parthieen verarbeitet; ††)

der Verkauf eigener natürlicher oder künstlicher Erzeugnisse bloß im Einzelnen an solche, die sie nicht zum Handel, sondern zum eigenen Gebrauch zu kaufen pflegen;

der Einkauf und Verkauf der bloß zum Wochenmarkt-Betrieb geeigneten Speisewaaren.

1 b. Die Gesetze über Handelssachen, wo sie Abweichungen von dem bürgerlichen Gesetz aussprechen, geben in Handelssachen auch Rechts-Aehnlichkeit für unausgedruckte Fälle; außer Handelssachen

---

*) Hohnh. I. 257. f. IV. 240. V. 153.
**) Hohnh. II. 49. III. 32. 281. 286. IV. 57.
***) Hohnh. V. 134. 149. 157.
†) Hohnh. IV. 57.
††) Hohnh. IV. 239.

Digitized by Google

dienen hingegen nur jene Sätze des Handelsgesetzbuchs zur Rechts-Aehnlichkeit, welche mit den Grundsätzen der bürgerlichen Gesetzgebung im Einklang sind. *)

Erster Titel.

Von dem Handels-Stand. **)

Erstes Kapitel.

Von Handels-Herrn.

2. Eine gewaltsentlassene minderjährige Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, die nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr von der Befugniß Handel zu treiben, die ihr der Satz 487. des Code Napoleon ertheilt, Gebrauch machen will, kann für die in Handlungs-Geschäften zu übernehmenden Verbindlichkeiten nur alsdann als großjährig angesehen werden, wenn sie ***)

1) von ihrem Vater, oder dafern dieser verstorben, mundlos, oder vermißt wäre, von ihrer Mutter; oder, wenn sie vater- und mutterlos wäre, von dem Familienrath durch obrigkeitlich bestätigten Schluß dazu ermächtigt worden; auch
2) diese Ermächtigungs-Urkunde zuvor bei der gerichtlichen Handlungs-Behörde des Orts, in welchem der Minderjährige sich niederlassen will, in ein Buch eingetragen und öffentlich durch Anschlag verkündet ist.

3. Diese ebengedachte Verfügung trifft auch solche Minderjährige, die zwar nicht Handelsleute werden, aber ein einzelnes Handelsgeschäft unternehmen wollen.

*) Hohnh. II. 49. III. 281. N. Jahrb. I. 92.
**) Rettig p. 417. folg.
***) Regbl. 1812. XXII. — Wer ist Großhändler? Hoh. V. 215 f.

Digitized by Google

HG. 120. 215. 4. Keine Ehefrau darf ohne Bewilligung ihres Mannes Handelsfrau seyn.

220. 5. Solang sie Handelsfrau ist, kann sie sich in ihren Handlungs-Geschäften ohne Bewilligung ihres Manns verbindlich machen; ja sie verbindet dadurch auch ihren Mann, wenn sie in Güter-Gemeinschaft mit ihm lebt.

Sie wird aber nicht als Handelsfrau angesehen, so lang sie nur Waaren aus der Handlung ihres Manns im Kleinen verkauft, sondern allein alsdann wann sie eine besondere Handelschaft als Gewerbe treibt.

2124. 6. Minderjährige zur Handelschaft gehörig ermächtigte Handelsleute können ihre Liegenschaft zu Pfand und Unterpfand geben.

Sie können solche auch veräußern, jedoch nur mit Beobachtung der Förmlichkeiten, welche durch die Sätze 457. und folg. des Code Napoleon vorgeschrieben sind.

7. Handelsfrauen können gleichfalls ihre Liegenschaften nicht nur zu Pfand und Unterpfand geben, sondern auch veräußern.

1554. Wenn sie jedoch in bewidmeter Ehe leben, so können sie diejenigen Güter, welche ihnen zu Heirathsgut ausgesetzt sind, weder verpfänden, noch veräußern, außer in denen vom Code Napoleon vorgesehenen Fällen, mit Beobachtung der gesetzlichen Form.

*Zweites Kapitel.

Von Handlungs-Verwaltern und Dienern.

7 a. Handlungs-Verwalter oder Handlungs-Vorgesetzter (Faktor, Direktor,) ist nur derjenige, der von einem Handlungsherrn oder einer Handlungs-Gesellschaft mit dem allgemeinen Auftrag zu Besorgung aller ihrer Handelsgeschäfte angestellt ist. *)

7 b. Die Gewalt, die ihm gegeben wird, muß nicht nur den Kaufleuten des Orts, sondern auch den Handelsfreunden des Hand-

*) Brauer V. 875. f.

Digitized by Google

lungsherrn durch Schreiben, welche zugleich die eigenhändige Unterschrift des Verwalters nachweisen, bekannt gemacht werden. *)

Auch die Zurücknahme derselben fordert ähnliche Bekanntmachung, wobei jedoch vorgedachte Unterschrift entbehrlich ist.

7 c. Kein Handlungs-Verwalter darf ohne besondere Erlaubniß des Handelsherrn auf eigene Rechnung Handel treiben, oder Handelsgeschäfte für andere Handelsleute besorgen.

7 d. Kein Handlungsdiener hat in dieser Eigenschaft Gewalt 1135.
zu Eingehung verbindlicher Handelsgeschäfte für seinen Herrn.

Ist ihm Ausgebung von Waaren anvertraut, so hat er dadurch auch Gewalt zur Einnahme der baaren Zahlung für die Waare.

Das nemliche gilt, wenn ihm zahlbare Briefe oder Rechnungen offen zur Abgabe an den Schuldner zugestellt wurden, als worauf er den Geldempfang unter eigenem Namen bescheinigen darf.

7 e. Ist ein Handlungs-Diener als Kassier angestellt, und dem Handelsstand als solcher bekannt gemacht, so kann er alle Handlungs-Zahlungen gültig empfangen und leisten, und dafür Empfang-Scheine geben und nehmen; aber ohne besondere Vollmacht keine Verbindlichkeiten auf die Handlung eingehen.

Zweiter Titel.

Von den Handlungs-Büchern.

8. Jeder Handelsmann ist schuldig ein Tagbuch zu führen; dieses soll Tag für Tag die Uebersicht geben seiner einnehmenden und bezahlenden Schulden, seiner Handels-Verrichtungen, der Annahmen der Handelspapiere oder deren Uebertragungen auf Andere, und überhaupt alles dessen, was er aus irgend einem Grund einnimmt und auszahlt; es soll jeden Monat die Summen nachweisen, die er für seine Haushaltung verwendet; alles unabhängig von den übrigen im Handel gebräuchlichen Büchern, welche jedoch nicht allgemein unerläßlich sind.

Er ist verbunden, die Briefe, welche er erhält, zu sammeln und aufzubewahren, und die, welche er absendet, in ein Briefbuch einzutragen.

*) Regbl. 1812. XXII.

Digitized by Google

9. Er ist ferner verbunden, jährlich ein Vermögens-Verzeichniß über alle seine bewegliche und unbewegliche Güter, seine einnehmende und bezahlende Schulden, unter seiner Unterschrift aufzusetzen, und es fortlaufend Jahr für Jahr in ein besonders dazu bestimmtes Buch einzutragen.

10. Das Tagbuch und das Vermögensbuch müssen mit obrigkeitlichem Handzug bezeichnet werden.

Das Briefbuch ist dieser Förmlichkeit nicht unterworfen.

Alle Bücher müssen nach der Ordnung der Tage, ohne leeren Zwischenraum, Lücken und Einschaltungen, geführt werden.

11. Die Bücher, deren Führung durch die Sätze 8. und 9. hieroben verordnet ist, müssen entweder durch ein Mitglied der Gerichts-Behörde, oder durch den Orts-Vorsteher, oder dessen Amtsgehülfen in der gewöhnlichen Art mit der Seitenzahl und dem Handzug unentgeldlich bezeichnet werden. Die Handelsleute sind gehalten, diese Bücher zehn Jahre lang aufzubewahren.

1330. HG. 109. 12. Regelmäßig geführte Handlungs-Bücher können von dem Richter in Handlungs-Geschäften und zwischen Handelsleuten, als Beweis zugelassen werden.*)

HG. 268. 13. Wenn Personen, welche Handlung treiben, bei den Büchern, welche sie zu führen verbunden sind, die hieroben vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet haben; so können sie auf Vorlegung ihrer Bücher sich vor Gericht nicht berufen, noch diese Glauben allda finden; alles den Verfügungen der Titel über Unzahlbarkeit und Zahlungsflüchtigkeit unbeschadet.

14. Die Mittheilung der Bücher und Vermögens-Verzeichnisse zur Durchsicht kann von Gerichtswegen nur in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, bei Erbschafts-Fällen, Gesellschafts-Auseinandersetzungen, und bei Ganten verordnet werden.

15. Der Richter kann selbst **) von Amtswegen in dem

*) Tref. p. 505.

**) statt: „kann von Amtswegen.“ Regbl. 1810. II.

Digitized by Google

Lauf eines Prozesses die Vorlage der Bücher zur Einsicht verordnen, um dasjenige, was auf die Streitfrage Bezug hat, daraus auszuziehen.

16. Befinden sich die Bücher, deren Vorlage angeboten, verlangt oder verordnet ist, an einem andern Ort, als das mit der Sache befaßte Gericht, so kann dieses Ersuchschreiben an die Gerichtsbehörde in dem betreffenden Ort erlassen, oder einem Ortsvorgesetzten auftragen, Einsicht davon zu nehmen, über den Inhalt ein Protokoll aufzusetzen, um es an das mit dem Rechtsstreit befaßte Gericht zu übersenden.

17. Wenn ein Theil auf die Bücher des Andern sich beruft, und dieser sich weigert, sie vorzulegen; so kann der Richter jenen zum Eid lassen.

Dritter Titel.

Von Handels-Gesellschaften.*)

Erstes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaften.

18. Jeder Gesellschafts-Vertrag richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, den besondern Handelsgesetzen und der Uebereinkunft der Parteien. 1873.

19. Das Gesetz erkennt drei Arten der Handels-Gesellschaften, nemlich zwei Arten der benannten: die offene Gesellschaft, und die vertraute Gesellschaft, sodann die unbenannte Gesellschaft.

20. Eine offene Gesellschaft ist diejenige, welche von zwei oder mehreren Personen zu Betreibung einer Hand-

*) Rettig p. 418.

Digitized by Google

lung unter einem Handlungs-Namen (Firma) geschlossen wird. *)

21. Der Handlungs-Name darf nur aus Namen eines oder etlicher oder aller Gesellschafter bestehen.

1862. 22. Die offenen Gesellschaften, die der Gesellschafts-Vertrag ausweisen muß, haften sammtverbindlich für alle Verpflichtungen der Gesellschaft, wenn gleich nur Einer der Gesellschafter, jedoch mit dem Handlungs-Namen unterzeichnet hätte. **)

23. Eine vertraute Gesellschaft (Kommandite) wird zwischen einem oder mehreren verantwortlichen und sammtverbindlichen Gesellschafts-Theilhabern, und einem oder mehreren Gesellschafts-Genossen, welche nur Gelder in die Gesellschaft einschießen, und Kommanditarien oder vertraute Gesellschafter genannt werden, geschlossen.

Sie wird unter einem Handlungs-Namen verwaltet, welcher nothwendig aus dem Namen eines oder mehrerer der verantwortlichen und sammtverbindlichen Theilhaber bestehen muß.

24. Sind mehrere benannte und sammtverbindliche Gesellschafter vorhanden; so ist die Gesellschaft, sie mögen nun alle zusammen, oder einer oder mehrere für Alle, die Verwaltung führen, zu gleicher Zeit eine offene Gesellschaft in Hinsicht auf sie, und eine vertraute Gesellschaft in Hinsicht auf die, welche nur Einlagen dazu geschossen haben.

25. Der Handlungs-Name darf niemals den Namen eines vertrauten Gesellschafters enthalten.

26. Der vertraute Gesellschafter hat an dem Verlust nur so viel zu tragen, als seine versprochene Einlage beträgt.

HG. 33 27. Der vertraute Gesellschafter darf keine Verwaltungs-Handlung unternehmen; er darf selbst nicht einmal

---

*) Durch Kreisdir. Beschl. vom 28. Juni u. 8. Juli 1812. ferner durch ein Justiz-Min. Resc. vom 19. April 1817. sind zum Einschreiben der Handels-Societäts-Firma eigene Kreisdirektorial-Bücher eingeführt.

**) Annalen I. Nr. 15. Hohnh. I. 273.

Digitized by Google

aus Vollmacht in den Angelegenheiten der Gesellschaft gebraucht werden.

28. Der vertraute Gesellschafter, welcher obigem zuwider handelt, haftet sammtverbindlich mit den offenen Gesellschaftern, für alle Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft.

29. Eine unbenannte Gesellschaft trägt keinen Handlungsnamen, und wird nicht nach den Gesellschaftern benannt.

30. Sie wird durch die Benennung des Gegenstands ihrer Unternehmungen bezeichnet.

31. Sie wird durch Gewalthaber verwaltet; deren Auftrag gilt nur auf Zeit, und ist widerruflich; dieselben können Gesellschafter oder Fremde seyn, mit oder ohne Gehalt dienen.

32. Diese Verwalter sind für nichts als für den Vollzug des erhaltenen Auftrags verantwortlich.

Sie werden durch ihre Geschäfts-Besorgung für die Verpflichtungen der Gesellschaft weder selbstverbindlich, noch sammtverbindlich.

33. Die Gesellschafter werden nicht für mehr als ihren Einlags-Antheil in der Gesellschaft durch Verlust verbindlich. *) HG. 27.

34. Das Kapital einer unbenannten Gesellschaft theilt sich in Antheile, (Aktien) und diese wieder in Schnitt-Theile, (Koupons) von gleichem Werth.

35. Die Antheile und Schnitt-Theile können durch Scheine auf Inhaber lautend errichtet werden.

In diesem Fall geschieht der Rechts-Uebertrag durch die bloße Uebergabe des Scheins.

36. Das Eigenthum der Antheile kann auch durch bloße Eintragung in die Bücher der Gesellschaft ertheilt werden.

In diesem Fall wird der Rechts-Uebertrag durch Ab- und Zuschreibung in die Bücher der Gesellschaft bewirkt, die

*) Laukh. I. 259.

Digitized by Google

von demjenigen, welcher den Antheil überträgt, oder seinem Gewalthaber unterzeichnet seyn muß.

37. Eine unbenannte Gesellschaft kann nur durch Erlaubniß der Regierung bestehen, und der Gesellschafts-Vertrag muß von ihr durch eine förmliche Staatsfertigung genehmigt seyn.

38. Auch das Kapital einer vertrauten Gesellschaft kann in Antheile zerlegt werden, jedoch ohne an den Regeln für diese Gattung von Gesellschaften etwas zu ändern.

1834. 39. Offene sowohl als vertraute Gesellschaften müssen durch öffentliche oder Privat-Urkunden richtig gestellt werden.*)

In diesem letzten Fall ist sich nach dem Satz 1325. des Code Napoleon zu richten.

40. Unbenannte Gesellschaften können nur durch öffentliche Urkunden gestiftet werden.

41. Kein Zeugen-Beweis ist zulässig, laut des Satzes 1834. des Code Napoleon.

42. Ein Auszug aus dem Gesellschafts-Vertrag der offenen oder vertrauten Gesellschaften, muß in vierzehn Tagen von seinem Abschluß an, in der Kanzlei der Gerichts-Behörde, in deren Amts-Bezirk das Handlungshaus errichtet wird, übergeben werden, um zu Buch getragen und während dreier Monate öffentlich angeschlagen zu werden. **)

Hat die Gesellschaft mehrere Handlungshäuser in verschiedenen Bezirken, so muß dieser Auszug bei der Gerichts-Behörde eines jeden Bezirks übergeben, eingetragen und angeschlagen werden.

Diese Förmlichkeiten müssen unter den Gesellschafts-Gliedern bei Vermeidung der Nichtigkeit beobachtet werden, aber deren Unterlassung läßt sich von ihnen einem Dritten nicht entgegen halten.

43. Jener Auszug soll enthalten:

Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort jedes der Gesellschafter, der nicht bloß Inhaber eines Antheils oder vertrauter Gesellschafter ist.

---

*) N. Jahrb. I. 488.

**) Zu Satz 42—46. Regbl. 1812. XXII.

Digitized by Google

Den Handlungs-Namen oder die Firma.

Die Handlungs-Angabe derjenigen Gesellschafter, welche zu der Geschäfts-Führung, Verwaltung und Handlungs-Unterschrift ermächtigt sind.

Den Betrag der Antheile oder der Einlage der vertrauten Gesellschafter.

Die bestimmte Anfangs- und Endigungszeit der Gesellschaft.

44. Dieser Auszug des Gesellschafts-Vertrags soll da, wo dieser auf einer öffentlichen Urkunde beruht, von Staatsschreibern, wo er in einer Privat-Urkunde besteht, von allen Gesellschaftern, bei offenen Gesellschaften; hingegen bei vertrauten, diese mögen nun in Antheile zerlegt seyn oder nicht, nur von den sammtverbindlichen oder geschäftsführenden Gesellschaftern, unterzeichnet seyn.

45. Bei unbenannten Gesellschaften muß die Staats-Bestätigung zugleich mit dem Gesellschafts-Vertrag für eben so lang angeschlagen werden.

46. Jede Fortsetzung einer Gesellschaft nach Ablauf 1866.
der verabredeten Zeit, muß durch eine Erklärung der Gesellschafter richtig gestellt werden.

Diese Erklärung, so wie jede früher erfolgende Auflösung, jede Veränderung der Gesellschafter, jeder Austritt Eines derselben, alle neuere Gedinge und Verabredungen, jede Abänderung des Handlungs-Namens, sind den durch die Sätze 42. 43. und 44. vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen.

Werden diese außer Acht gelassen, so finden die Rechts-Nachtheile des dritten Absatzes des Satzes 42. ihre Anwendung.

47. Außer den obigen Gattungen der Gesellschaften erkennt das Gesetz auch Verbindungen zu einzelnen Handels-Unternehmungen. *)

48. Diese Verbindungen können ein oder mehrere Handlungs-Geschäfte betreffen, ihr Gegenstand, ihre

*) Annal. III. 21. 210.

Einrichtung, das Verhältniß der Einlage zum Gewinn oder Verlust, so wie die weiteren Bedingungen, sind der Uebereinkunft der Theilnehmer überlassen.

49. Solche Verbindungen zu Handels-Unternehmungen können durch die Vorlage der Bücher, oder des Brief-Wechsels, ja selbst durch Zeugen, wenn das Gericht den Zeugen-Beweis zuzulassen Gründe hat, erwiesen werden. *)

50. Auch sind solche Handels-Verbindungen den Förmlichkeiten der übrigen Gesellschaften nicht unterworfen.

Zweites Kapitel.

Von den Strittigkeiten zwischen Gesellschaftern und der Art sie zu schlichten.

51. Jeder Streit zwischen Handels-Gesellschaftern in Gesellschafts-Angelegenheiten muß durch Schiedsrichter entschieden werden. **)

52. Von dem schiedsrichterlichen Urtheil kann Berufung eingelegt, oder auf Nichtigkeit geklagt werden, wenn darauf nicht verzichtet worden ist. Die Berufung geht an das Obergericht. ***)

53. Die Ernennung der Schiedsrichter geschieht:
Durch Privat-Urkunden;
Durch Staatsschreiberei-Urkunden;
Durch andere öffentliche Urkunden;
Durch Erklärung vor Gericht. †)

54. Die Parteien müssen gleich bei der Ernennung der Schiedsrichter die Zeit bestimmen, in welcher der Schieds-

---

*) N. Jahrb. I. 488.

**) P. O. §. 187—215. Hohnh. III. 146. V. 206. Annalen III. 8. VI. 7. VII. 12. N. Jahrb. IV. 206. Laukhard III. 316.

***) P. O. §. 207. folg. N. Jahrb. IV. 199. Annalen I. 365. VII. 12. 236.

†) Tref. p. 311—315.

Digitized by Google

Spruch gegeben werden soll; werden sie darüber nicht einig, so wird sie von dem Richter bestimmt.

55. Wenn einer oder mehrere Gesellschafter sich weigern, Schiedsrichter zu erwählen; so werden diese von Amtswegen durch die Gerichts-Behörde ernannt.

56. Die Parteien übergeben ihre Papiere und Denkschriften den Schiedsrichtern ohne alle Form eines gerichtlichen Verfahrens.

57. Derjenige Gesellschafter, welcher mit der Uebergabe seiner Papiere und Denkschriften zögert, wird aufgefordert, sie in zehn Tagen zu bewirken.

58. Die Schiedsrichter können nach Umständen die Frist zu Vorlegung der Papiere verlängern.

59. Wird sie nicht verlängert, oder ist auch die neue Zeitfrist abgelaufen; so sprechen die Schiedsrichter auf die übergebenen Papiere und Denkschriften allein.

60. Sind die Meinungen getheilt, so müssen die Schiedsrichter einen Obmann, der den Ausschlag gebe, ernennen, falls er nicht durch den Schieds-Vertrag zum Voraus bestimmt ist; können sie sich über diese Wahl nicht vereinigen, so ernennt ihn die Gerichts-Behörde.

61. Jeder Schieds-Spruch muß die Entscheidungs-Gründe angeben.

Er wird auf der Kanzlei des Gerichts hinterlegt.

Darauf wird er durch einen Beisatzbefehl des Gerichts-Vorstehers, ohne alle Veränderung, vollzugsreif erklärt, und in die Gerichts-Bücher eingetragen. Der Vorsteher soll diesen Beisatzbefehl, ohne Bedingung und Beschränkung in Zeit dreier Tage von der Hinterlegung in der Kanzlei an, ertheilen.

62. Obige Verfügungen gelten auch den Wittwen, Erben und Rechtsfolgern der Gesellschafter.

63. Für Minderjährige, die bei einem Streit über Gesellschafts-Verbindlichkeiten betheiligt sind, kann der Vormund auf die Berufung an den Richter von dem schiedsrichterlichen Spruch nicht verzichten. 467.

64. Alle Klagen gegen jene Gesellschafter, die nicht die Schuld-Eintreibung übernommen haben, sondern mit 2277. 2242.

Digitized by Google

der Gesellschaft auseinander gesetzt sind, und gegen ihre Wittwen, Erben oder Rechtsfolger sind fünf Jahre nach Beendigung oder Aufhebung der Gesellschaft verjährt, wenn der Gesellschafts-Betrag, der ihre Dauer bestimmte, oder die Urkunde ihrer Auflösung, nach der Vorschrift der Sätze 42. 43. 44. und 46. angeschlagen und eingetragen worden ist, und wenn seit Beobachtung dieser Förmlichkeit die Verjährung durch keine gerichtliche Ansprache wider obige Personen unterbrochen ward. *)

Vierter Titel.

Von der ehelichen Güter-Absonderung.

1441 folg. 65. Jede Klage unter Eheleuten auf Absonderung der Güter muß nach der Vorschrift des Code Napoleon, III. Buch V. Titel, II. Kapitel, III. Abschnitt und nach der Gerichts-Ordnung verhandelt und abgeurtheilt werden.

1445. 66. Jedes Urtheil, welches Trennung von Tisch und Bett oder Scheidung zwischen solchen Ehegatten ausspricht, von welchen Eines eine Handlung hat, ist den Förmlichkeiten unterworfen, welche der Satz 145. des Code Napoleon bestimmt; werden diese nicht beobachtet, so dürfen die Gläubiger gegen Alles, wobei sie betheiligt sind, Einsprache machen, und jede Richtigstellung der Schulden, welche erfolgt seyn könnte, bestreiten. **)

67. Ein Auszug aus jedem Ehe-Vertrag zwischen solchen Ehegatten, von welchen der Eine Handlung treibt, muß in Monats-Frist von seinem Tag und Jahr an, auf

*) Heirathsverträge der Handelsleute, die im Auslande geschlossen worden sind. Anzbl. 1812. Nr. 29.

**) Regbl. 1812. XXII.

Digitized by Google

die durch den Satz 1445. des Code Napoleon bezeichnete Kanzleien übergeben, und demselben Satz gemäß auf die daselbst beschriebene Art angeschlagen werden. *)

Dieser Auszug muß angeben, ob die Ehegatten auf Gütergemeinschaft, auf gesondert Gut, oder auf bewidmete Ehe geheirathet sind.

68. Der Staatsschreiber, welcher den Ehe-Vertrag aufnimmt, ist schuldig die in dem vorigen Satz befohlene Uebergabe zu besorgen, und zwar unter Strafe einer Geldbuße von fünfzig Gulden, ja selbst der Absetzung und des Schadens-Ersatzes an die Gläubiger, wenn die Unterlassung beweislich Folge eines geheimen Einverständnisses mit den Partheien wäre.

69. Jeder Ehegatte, der sich auf gesondert Gut, oder auf bewidmete Ehe verehlicht hat, und nach der Heirath das Gewerb eines Handelsmanns ergreift, soll in Monats-Frist von dem Tag an, wo seine Handlung anfängt, eine ähnliche Uebergabe bewirken, unter Strafe im Fall einer Unzahlbarkeit als boshafter Zahlungsflüchtiger bestraft zu werden. H G. 257.

70. Jene Uebergabe muß, unter gleichem Rechtsnachtheil in dem Jahr der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes von jedem Ehegatten geschehen, der auf gesondert Gut oder unter der Bewidmungs-Verfassung lebt, und zu jener Zeit Handlungs-Gewerbe treibt.

*) Regbl. 1812. XXII.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von Handlungs-Börsen, Wechsel- und Waaren-Mäklern.

Erstes Kapitel.

Von den Handlungs-Börsen.

71. Eine Handlungs-Börse ist die unter Staatsbewilligung bestehende Versammlung der Handelsleute, Wechsel- und Waaren-Mäkler.

72. Der Erfolg der Verhandlungen und Geschäfte, welche auf der Börse abgeschlossen werden, bestimmt den laufenden Wechsel-Preis, Waaren-Preis, Fracht-Preis zu Wasser und zu Land, den Preis der Staats-Papiere und sonstiger Handels-Papiere, die der Bestimmung eines laufenden Preises empfänglich sind.

73. Diese verschiedenen Preis-Angaben werden durch die Wechsel- und Waaren-Mäkler in derjenigen Form ausgestellt, welche durch allgemeine oder besondere Polizei-Verordnungen vorgeschrieben ist.

Zweites Kapitel.

Von Wechsel- und Waaren-Mäklern.

74. Das Gesetz erkennt Zwischenhändler in Handlungs-Geschäften an, welche Wechsel- und Waaren-Mäkler heißen.

75. In allen Städten, wo eine Handlungs-Börse ist, müssen solche vorhanden seyn.

Sie werden von Staatswegen ernannt.

76. Wo nach der Vorschrift des Gesetzes bestellte Wechsel-Mäkler sind, da haben sie ausschließlich das Recht, Unterhändler der Staats-Papiere, und anderer Papiere die einen laufenden Preis haben, zu seyn, über gezogene und

Digitized by Google

eigene Wechsel und alle Handels-Papiere für fremde Rechnung Händel zu schließen, und deren laufenden Preis zu beglaubigen.

Die Wechsel-Mäkler dürfen neben den Waaren-Mäklern, die Geschäfte des Verkaufs und Ankaufs von Gold, Silber und anderm Metall besorgen, und die Makelgebühr davon ziehen. Sie sind allein berechtigt, deren laufenden Preis zu beglaubigen.

77. Es gibt Waaren-Mäkler und Fracht-Mäkler.

78. Wo ordnungsmäßig bestellte Waaren-Mäkler sind, da haben sie ausschließlich das Recht für Waarenkäufe Unterhändler zu seyn, und deren laufenden Preis zu beglaubigen. Sie sind befugt, die Maklerei von rohem Metall neben den Wechsel-Mäklern zu treiben.

79. und 80. (fallen weg als bloß dem Seerecht dienend.)

81. Die nämliche Person kann, wenn es die erlangte Staats-Anstellung gestattet, Wechsel- und Waaren-Mäkler zugleich seyn.

82. Fracht-Mäkler, da wo sie durch das Gesetz angestellt werden, haben allein das Recht, die Fracht-Versendungen zu Wasser und zu Land zu unterhandeln, und können alsdann nicht zugleich Wechsel- und Waaren-Mäkler seyn.

83. Wer unzahlbar geworden ist, kann, wenn er nicht Wiederbefähigung erlangt hat, weder Wechsel- noch Waaren-Mäkler seyn.

84. Die öffentliche Wechsel- und Waaren-Mäkler sind verbunden, ein Buch in der Form des Satzes 11. zu führen.

Sie müssen in dieses Buch Tag für Tag, nach der Ordnung der Vorgänge, ohne Ausstreichung, Einschaltungen und Versetzungen, auch ohne Abkürzung und Ziffern, alle Bedingungen der Verkäufe, Ankäufe, und überhaupt alle durch ihre Beihülfe abgeschlossenen Handels-Geschäfte eintragen.

85. Ein solcher Wechsel- oder Waaren-Mäkler darf in keinem Fall, und unter keinem Vorwand, Handels- oder Bank-Geschäfte für eigene Rechnung machen.

Er darf weder mittelbar noch unmittelbar, weder mit

Digitized by Google

offenem noch verdecktem Namen, in irgend einer Handels-Unternehmung betheiligt seyn.

Er darf für Rechnung derer, denen er dient, weder einnehmen noch auszahlen.

86. Er kann sich nicht als Bürge für den Vollzug der Händel, in welchen er als Unterhändler auftritt, darstellen.

87. Jede Zuwiderhandlung gegen die in den beiden vorhergehenden Sätzen enthaltenen Verfügungen zieht die Strafe der Absetzung und die Verurtheilung zu einer Geldstrafe die durch die Polizei-Behörde ausgesprochen wird, und fünfzehnhundert Gulden nicht übersteigen darf, nach sich, der Klage der Parteien auf völlige Schadloshaltung ohnbeschadet.

88. Ein kraft des vorhergehenden Satzes abgesetzter Wechsel- oder Waaren-Mäkler kann ein solches Amt niemals wieder erhalten.

89. Jeder Wechsel- oder Waaren-Mäkler wird, wenn er unzahlbar wird, als zahlungsflüchtig behandelt.

90. Alles, was die Erhandlung und den Rechts-Uebertrag der Staats-Papiere betrifft, wird durch besondere Verordnungen der Staats-Behörde bestimmt.

Sechster Titel.

Von Zwischenhändlern.

91. Ein Zwischenhändler (Kommissionär) ist derjenige Handelsmann, der entweder unter seinem eigenen, oder unter einem Handlungs-Namen (Firma) für Rechnung eines Bestellers (Kommittenten) Handels-Geschäfte besorgt. *)

1984. 92. Die Rechte und Pflichten des Bestellers und Zwischenhändlers im allgemeinen richten sich nach dem dreizehnten Titel im dritten Buch des Code Napoleon.

92 a. Der Geschäftsgegenstand der Zwischenhändler ist theils Kaufbesorgung, theils Waaren-Versendung.

---

*) Laukh. III. p. 138. Not. Annal. III. 287.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Von der Kaufbesorgung.

92 a a. Der Kaufbesorger ist nicht schuldig den Widerruf einer Bestellung anzunehmen, wenn er die Waare schon von Andern eingekauft, oder von seinem eigenen Vorrath wirklich abgegeben, verpackt, und zu Buch getragen hat: er ist jedoch, sobald sie noch nicht abgegangen ist, schuldig, bei dem Besteller vor der Absendung unaufgehalten anzufragen, ob dieser solche gesendet verlange, oder auf dem Platz darüber verfügen wolle.

92 a b. Eine Waare, deren Einfuhr oder Ausfuhr verboten wird, kommt dadurch in dieser Beziehung außer Handelsverkehr. Der Zwischenhändler, der nach erfahrenem Verbot sie dem Verbot entgegen absendet, oder zu dem dadurch gehemmten Handelsverkehr einkauft, oder über den unverfährbar gewordenen Vorrath eigenmächtig verfügt, wird dem Besteller wegen allem Schaden verantwortlich.

92 a c. Ein Kaufbesorger, dem Waaren zum Verkauf zugesendet werden, ohne daß er sich zur Geschäftsbesorgung verbindlich gemacht hätte, kann, wenn er das Geschäft nicht übernehmen will, die Waare unverändert bei sich aufbewahren, oder zu sicherer Hand hinterlegen, muß aber unaufgehalten bei dem Zusender anfragen, ob er Rücksendung verlange, oder anderweit auf dem Platze darüber verfügen wolle.

Bei Waaren, die durch Verzug verderben oder werthlos werden, wie ungewahrte Handelspapiere, muß er zur Wahrung gegen Verderben oder Verfall das Nöthige dennoch inzwischen vorkehren.

92 a d. Ein Kaufbesorger, der einen Waarenverkauf übernimmt, steht für die Zahlbarkeit des Käufers gut, wenn das Gegentheil nicht bedungen ist.

92 a e. Ein Besteller, der über Nicht-Erfüllung seiner gesetzten Bedingungen klagen, mithin die Waare nach dem Einkaufs-Verzeichniß (Faktur) nicht annehmen will, muß den Kaufbesorger längst in acht Tagen nach Empfang des Einkaufs-Verzeichnisses in Kenntniß setzen, und unterdessen wegen der Waaren sich nach dem Zusatz 92 a c. richten. *)

92 a f. Das nämliche soll derjenige thun, welcher glaubt, über die Beschaffenheit der Waare klagen zu können, doch hat dieser von Ankunft der Waaren an vierzehn Tage Zeit dazu, muß aber ein Zeugniß zweier unbefangenen Kaufleute oder Sachverständigen über den Erfund der Waaren anlegen. **)

---

*) N. Jahrb. IV. 513.
**) N. Jahrb. I. 91.

Digitized by Google

92 a g. Würde der Kaufbesorger für Haltbarkeit der Waare gutstehen, oder würden in den Packgefäßen die Waaren unten schlechter als oben sich finden; so genügt es, wann nur vor Ablauf jener Zeit oder ungesäumt nach Entdeckung dieser Gefährde dem Kaufbesorger der Rückgriff angekündigt wird.

2102. 93. Jeder Kaufbesorger, oder Versender, welcher auf die Waaren, die ihm von einem andern Platz zum Verkauf für Rechnung eines Bestellers zugeschickt werden, Vorschüsse macht, hat für deren Rückzahlung ein Vorzugs-Recht auf den Werth der Waaren, so lang dieselben entweder in seinen Vorrathshäusern, oder in einer öffentlichen Niederlage zu seiner Verfügung liegen, oder sobald er, auch vor ihrer Ankunft, durch einen Schiffs-Ladschein oder einen Frachtbrief beweisen kann, daß sie an ihn abgesendet sind. *)

94. Sind die Waaren für Rechnung des Bestellers verkauft und abgeliefert worden; so macht sich der Zwischenhändler für den Betrag seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten, von dem Erlös bezahlt, und geht darin den Gläubigern des Bestellers vor.

95. Darleihen, Vorschüsse oder Zahlungen auf Waaren, welche auf Verlangen einer an dem Wohnort des Besorgers sich aufhaltenden Person hinterlegt oder in Beschlag genommen worden sind, geben dem Zwischenhändler oder dem Aufbewahrer nur in soweit ein Vorzugs-Recht, als er sich nach der Vorschrift des Code Napoleon III. Buch, Titel XVII. von Einsatzpfändern benommen hat.

Zweites Kapitel.

Von den Waaren-Versendern.

96. Der Waaren-Versender (Spediteur), welcher eine Versendung zu Land oder zu Wasser übernimmt, ist gehalten, die Angabe der Art und Menge der Waaren, und, wenn es verlangt wird, ihres Werthes, in sein Tagbuch einzutragen.

97. Er haftet, außer dem Fall einer gehörig bewiese-

*) Ann. II. 95.

Digitized by Google

nen höhern Gewalt, für die Ankunft der Waaren und Güter in der durch den Frachtbrief bestimmten Zeit.

98. Er haftet für den Schaden und Abgang, den die Waaren und Güter unterwegs erleiden mögen, wenn nicht im Frachtbrief das Gegentheil bedungen oder der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ward.

99. Er haftet für die Handlungen des von ihm erwählten Zwischen-Versenders, durch welchen er die Waaren weiter fördert.

99 a. Diese Schuldigkeit zu haften tritt jedoch nur ein, wenn der Besteller längst in vier Wochen nach der Zeit, wo die ausgebliebene Waare hätte ankommen sollen, oder fehlerhaft angekommen ist, von der Lage der Sache, an den Versender Nachricht abgesandt hat.

100. Sobald die Waare das Waarenlager des Verkäufers oder Absenders verlassen hat, lauft sie, wenn nichts anders bedungen ist, auf Gefahr des Eigenthümers vorbehaltlich seines Rückgriffs auf deren Versender oder den damit befrachteten Fuhrmann in geeigneten Fällen.

100 a. Der Versender, der von dem bestimmten Empfänger einer Waare eine andere Anweisung erhält, als vom Absender, muß sich nach jener richten; ausgenommen, wenn der Absender durch einen der Absendung nachlaufenden Auftrag die Hand darauf legt: in diesem Fall muß er sie bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag bei sich aufbewahren, oder zu sicherer Hand hinterlegen.

101. Der Frachtbrief bildet einen Vertrag zwischen dem Versender und dem Fuhrmann, oder zwischen dem Versender, dem Besorger und dem Fuhrmann.

102. Der Frachtbrief muß enthalten Ort, Tag und Jahr der Ausstellung;

Natur und Gewicht oder Gehalt der versendeten Waare;

Die Zeit, in welcher die Ablieferung geschehen soll; Derselbe gibt an:

Den Namen und den Wohnort des Zwischenhändlers durch dessen Hände die Versendung geht, wenn ein solcher bestellt ist;

den Namen desjenigen, an welchen die Waare gesendet wird;

den Namen und Wohnort des Fuhrmannes;

endlich den Preis der Fracht und die Entschädigung, welche für allenfallsigen Verzug gebührt.

Digitized by Google

Er wird von dem Versender oder dem Kaufbesorger unterzeichnet.

Am Rande verzeichnet man die Ziffern und Kennzeichen der zu transportirenden Ballen.

Der Versender muß die Frachtbriefe, Einen nach dem Andern, ohne Zwischenraum, in ein mit Seitenzahl und öffentlichem Handzug bezeichnetes Buch eintragen.

102 a. Der Versender soll die Fracht ohne besonderen Auftrag des Bestellers oder Zusenders nicht vorausbezahlen. Eine ohne Geheiß vorausbezahlte Fracht ist der Besteller in Handelsrechnung anzuerkennen nicht schuldig, und derselbe hat nur nach Richtigstellung des ihm dadurch etwa zugegangenen Schadens das, was ihm durch die Zahlung zu gut gekommen ist, zu vergüten.

Drittes Kapitel.

Von den Fuhrleuten.

1783 folg. 103. Außer dem Fall höherer Gewalt haftet der Fuhrmann für den Verlust der Güter, deren Ueberbringung ihm anvertraut ist.

Eben so haftet er für Schaden und Abgang derselben, so weit solcher nicht aus Fehlern der Sache oder aus höherer Gewalt entspringt.

104. Ist die Ueberbringung wegen höherer Gewalt nicht in der bedungenen Zeit geschehen; so ist der Fuhrmann keine Entschädigung für den Verzug schuldig.

104 a. Die Fuhrleute müssen, so lang die geladene Waare nicht an den im Frachtbrief benannten Empfänger zur Abgabe angezeigt ist, die Befehle dessen, der ihnen die Waaren zur Verführung übergab, lediglich befolgen, selbst wenn sie nachkommen, und er verfügt, daß sie an einen Andern abgegeben werden sollen, als auf den der Frachtbrief lautet: sie können durch solche nachkommende Verfügung nicht verbindlich werden, an Orte zu fahren, die außer ihrer Straße liegen, oder sich durch Abladen an Orten, die für sie nicht Abstoß-Orte sind, aufzuhalten.

105. Durch Annahme der überbrachten Güter und Zahlung der Fracht erlöscht jede Klage gegen den Fuhrmann.

106. Ensteht wider die Annahme der überbrachten

Digitized by Google

Güter Widerspruch, oder ein Streit darüber, so wird der Zustand derselben durch Sachverständige untersucht und bescheinigt, welche der Vorsteher der Gerichts-Behörde, oder wo dieser nicht zur Hand wäre, der Ortsvorsteher, mittelst eines Beisatz-Befehls, am Ende der übergebenen Bittschrift ernennt.

Die Hinterlegung der Waaren zur sichern Hand und ihr zu Folge deren Ueberbringung in eine öffentliche Niederlage kann verordnet werden.

Auch der Verkauf derselben, so weit es zur Deckung der Fracht des Fuhrmanns nöthig ist, kann stattfinden.

107. Alle im gegenwärtigen Titel enthaltenen Verfügungen gelten auch den Schiffsherrn und den Unternehmern öffentlicher Wagen und Land-Kutschen.

108. Alle Klagen gegen einen Kaufbesorger, Versender und Fuhrmann wegen Verlust oder Abgang der Waaren sind nach sechs Monaten, für Versendungen im Land, und nach einem Jahr für die ins Ausland geschehene Versendungen verfessen; diese Verjährungszeit läuft im Fall des Verlustes der Waaren von dem Tag an, wo die Ueberbringung hätte bewerkstelligt seyn sollen, und im Fall des Schadens oder Abgangs von dem Tag der Ablieferung der Waaren an, vorbehaltlich der Rechte aus Gefährde oder Veruntreuung. 2271.

Siebenter Titel.

Von Handelsverbindlichkeiten.

109. Käufe und Verkäufe werden bewiesen:
durch öffentliche Urkunden;
durch Privat-Urkunden;
durch die Abrechnungen mit den Wechsel- und Waaren-Mäklern, wenn sie von den Parteien gehörig unterzeichnet sind;

Digitized by Google

durch ein angenommenes Einkaufsverzeichniß (Faktur);
durch den Briefwechsel;
durch die Bücher der Parteien;
durch Zeugen-Beweis, da wo ihn nach Umständen das Gericht zulässig findet. *)

1341. HG. 12. 109 a. Kein Fabrikant darf seine Waare unter dem Namen einer andern inländischen Fabrik, oder unter den bestehenden Waarenzeichen derselben, wenn nicht deutliche Unterscheidungsmerkmale zugesetzt sind, verfertigen und ausgeben: der Fabrik, deren Name und Zeichen mißbraucht wäre, steht frei, alles damit bezeichnete Gut und alle davon herrührende ausstehende Forderungen, als ihr gehörig, zur Entschädigung an sich zu ziehen, wenn sie nicht über Jahr und Tag vom ersten Verkauf solcher nachgemachten Waare an, dazu stillgesessen hat.**)

1930 a. 109 b. Jedes Geld, das ein Kaufmann auf Rechnung Anderer empfängt, gilt, so lang er es rechtmäßig in der Hand hat, für hinterlegt mit unverzinslicher Gebrauchs-Erlaubniß, wenn nicht die Untersagung alles Gebrauchs, oder dessen Verzinsung bedungen ist. ***)

1153. 109 c. Verzugs-Zinsen laufen in Handelsgeschäften oder unter Handelsleuten vom Verfalltag an, ohne vorgängige Zahlungs-Anforderung.

Achter Titel.

Von Wechseln und ihrer Verjährung. †)

Erstes Kapitel.

Von gezogenen Wechseln.

Erster Abschnitt.

Von der Form der gezogenen Wechsel.

110. Ein gezogener Wechsel ist derjenige, der auf einen andern Ort und auf eine andere Person zur Zahlung ausgestellt ist: ††)

*) Hohnh. I. 257. N. Jahrb. V. 254. Laukh. I. 125. II. 450.
**) Regbl. 1817. XXII.
***) Hohn. VI. 19.
†) Wechselfähigkeit. Regbl. 1812. XX. — Wechselprozeß. Regbl. 1814. XVII. P. O. §. 741.
††) N. Jahrb. V. 89. ff.

Digitized by Google

Er muß mit dem eigenen oder Handels-Namen des Ausstellers unterzeichnet seyn.

Er muß ausdrücken: Ort, Tag und Jahr der Ausstellung; die zu zahlende Summe; den Namen desjenigen der zahlen soll, oder des Werth-Erstatters (Trassaten); Zeit und Ort wo die Zahlung geschehen soll; und den Empfang des Werths in Geld, Waare, Rechnung oder auf andere Weise. *)

Er muß auf Verfügung (Ordre) gestellt seyn, sey es nun auf jene eines Dritten, nemlich des Werthgebers (Remittenten); oder auf die des Wechselgebers (Trassanten) selbst;

Es muß, wenn der Wechsel mehrfach ausgestellt wird, in jedem Wechselbrief ausgedrückt seyn, ob es der erste, zweite, dritte u. s. w. sey.

110 a. Ein Doppelwechsel, das ist eine zwei oder dreifache Ausfertigung des Wechsels, muß gegeben werden, sobald es der Werthgeber fordert.

111. Ein Wechsel kann auf eine bestimmte Person gezogen, und dennoch in dem Wohnsitz eines Dritten zahlbar gestellt seyn.

Er kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden. **)

112. Jeder Wechsel mit unrichtiger Angabe der Namen, oder der Eigenschaften, des Wohnsitzes, des Orts der Ausstellung, oder des Orts der Erhebung, gilt nur als Handschrift. ***)

112 a. Wechsel die an einem bedeutenden Ort einen unleserlich machenden Durchstrich haben, oder worin merkbar etwas ausgelöscht, oder weggeätzt ist, wenn ihr Inhalt gleich übrigens keinen Mangel zeigt, gelten nur als gemeine Handschrift.

113. Die Unterschrift einer Frauensperson, die nicht Handelsfrau ist, wirkt für sie bei Wechseln nur eine handschriftliche Verbindlichkeit. †)

---

*) Valuta. Hohnh. I. 265. Hohnh. VII. 91.

**) Laukh. III. p. 134. 149.

***) In quant. valere potest. Hohnh. II. 57. N. Jahrb. V. 90.

†) Br. VI. 267. — Hohnh. III. 244. folg. N. Jahrb. II. 273. Laukh. III. 123. 134.

Digitized by Google

515 a. 113 a. Selbst diese wirkt sie nur alsdann, wenn sie mit einem Ehevogt oder Geschlechts-Beistand ihn unterzeichnet hat, oder in einem Fall war, wo sie dessen nicht bedurfte.

114. Wechsel der Minderjährigen, die nicht Handelsleute sind, gelten gegen sie gar nicht, vorbehaltlich der wechselseitigen Rechte der Parteien aus der Vorschrift des Satzes 1312. des Code Napoleon. *)

1282. 114 a. Die Aushändigung eines Wechsels gilt für Bekenntniß, daß der Wechselwerth berichtigt sey, wenn dagegen nicht ein Rückschein gegeben und genommen worden ist, daß der Wechselwerth geborgt sey. **)

114 b. Auf einen solchen Rückschein kann, sobald die Zeit der zugesagten Werth-Einlieferung vorüber ist, nach Wechselrecht geklagt werden, wenn er die Erfordernisse eines klaren Scheins hat, und bestimmt angibt, daß er für geborgten Wechselwerth gegeben ist.

114 c. Das nemliche ist anzuwenden bei einer Vorauszahlung des Wechselwerths, welche durch einen ähnlichen Gegenschein gedeckt ist.

Zweiter Abschnitt.

Von Bedeckungen und Berichtbriefen.

115. Der Wechselgeber, oder derjenige für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wird, muß für die Bedeckung des Werth-Erstatters sorgen. Der Wechselgeber bleibt in jedem Fall dafür persönlich verpflichtet. ***)

116. Die Bedeckung ist vorhanden, wenn derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen ist, zur Verfallzeit dem Wechselgeber, oder demjenigen für dessen Rechnung dieser gezogen hat, eine dem Betrag des Wechsels wenigstens gleiche Summe wirklich schuldet.

117. Die Annahme unterstellt Bedeckung: gegen die Wechsel-Uebergeber (Indossanten) macht sie den Beweis derselben.

---

*) Br. VI. 268.
**) Annal. VI. 208.
***) Annal. II. 137.

Digitized by Google

Der Wechsel mag jedoch angenommen worden seyn oder nicht, immer liegt im Läugnungs-Fall allein dem Wechselgeber der Beweis auf, daß der Werth-Erstatter zur Verfallzeit bedeckt war; führt er solchen Beweis nicht, so ist er zur Gewährleistung selbst alsdann verbunden, wenn der Wechsel erst nach den vorgeschriebenen Fristen abgesagt (protestirt) worden wäre.

117 a. Ob der Wechselgeber dem Werth-Erstatter mit oder ohne Berichtbrief die Zahlung auftragen könne und wolle, hängt von ihrem gegenseitigen Verhältniß nach Belieben ab. Wer iedoch im Fall ist eines Berichtsschreibens zu bedürfen, soll im Wechsel ausdrücken, daß er laut Bericht gegeben sey.

117 b. Wer einen Wechsel laut Bericht ausgibt, soll den Berichtsbrief unfehlbar mit der Post des nemlichen Tags, oder spätestens mit der nächstfolgenden ablaufen lassen, und sich deßfalls auf Erfordern durch sein Briefbuch rechtfertigen können.

117 c. Die Ablassung des Berichtschreibens kann auch durch beiderseitiges Einverständniß dem Werthgeber überlassen werden, und dieses ist allemal zu unterstellen, wenn in dem Wechsel steht: laut eingehändigten Berichts.

117 d. Wo der Werthgeber die Bestellung des Berichtschreibens übernahm, und von dem Werth-Erstatter der Wechsel bloß wegen nicht eingelaufenem Bericht abgesagt wird; da kann jener den Schaden der Absage nicht an den Wechselgeber fordern.

117 e. Wo erwiesen werden kann, daß bloß durch einen unvermeidlichen Zufall der Berichtsbrief verloren ging, da haben der Werthgeber und der Wechselgeber den Schaden der Absage mit einander gemeinschaftlich zu tragen.

117 f. Der Berichtsbrief enthält die Wechselsummen; den Namen des Werthgebers; ingleichem, wenn für Rechnung eines Andern gezogen wird, die Bemerkung dieses Umstands und des Namens jenes Andern; endlich die Zahlungszeit; auch wenn er auf einen dritten Ort zahlbar gestellt ist, diesen Umstand: fehlt einer dieser Umstände im Bericht bei einem auf Bericht gestellten Wechselbrief, oder ist er anders darin abgegeben, als in dem Wechsel: so kann der Werth-Erstatter daher Anlaß nehmen, die Annahme des Wechsels abzusagen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Annahme.

1202. 118. Dem Wechsel-Erheber (Präsentanten) haften alle Wechsel-Uebergeber mit dem Wechselgeber sammtverbindlich für die Annahme des Wechsels und für dessen Zahlung zur Verfallzeit. *)

119. Wird die Annahme verweigert, so wird diese Verweigerung durch eine Urkunde beweislich gemacht, die man Absagschein (Protest) wegen Nicht-Annahme nennt.

120. Sobald der Absagschein wegen Nicht-Annahme den Wechsel-Uebergebern und dem Wechselgeber kund gethan wird, sind diese gegen einander gehalten, auf Verlangen für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Bürgschaft zu stellen, oder den Betrag sammt den Kosten des Absagscheins und Rück-Wechsels zu erlegen.

Der Bürge des Wechselgebers oder eines Wechsel-Uebergebers haftet sammtverbindlich nur mit dem, welchen er verbürgt hat.

121. Wer einen Wechsel annimmt, verbindet sich dadurch, den Betrag desselben zu bezahlen.

Der Werth-Erstatter kann seine Annahme auch alsdann nicht umstoßen, wann der Wechselgeber ohne sein Wissen, und noch vor seiner Annahme zahlungsunvermögend ward, selbst wenn er nicht gedeckt ist. **)

122. Die Wechsel-Annahme muß unterzeichnet seyn.

Das Wort: angenommen, (acceptirt) ist hinlänglicher Ausdruck derselben.

Wenn der Wechsel einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht zahlbar ausgestellt ist, und die Annahme Tag und Jahr nicht ausdruckt; so wird die darin bestimmte Verfallzeit von dem Tag der Ausstellung an gerechnet. ***)

123. Die Annahme eines Wechsels, der nicht an dem

---

*) Hohnh. VII. 309. folg. Laukh. III. 149.
**) Annalen II. 279.
***) Annalen IV. 304.

Digitized by Google

Aufenthaltsort des Annehmers zahlbar ist, gibt den Wohnsitz an, wo die Zahlung oder Nachfrage geschehen soll. *)

124. Eine Wechsel-Annahme kann nicht bedingt seyn, aber man kann nur auf eine geringere Summe, als in dem Wechsel enthalten ist, annehmen. **)

In diesem Fall ist der Inhaber schuldig, den Wechsel für den nicht angenommenen Betrag absagen zu lassen.

125. Ein Wechsel muß bei der Vorzeigung, oder spätestens in vier und zwanzig Stunden nach derselben angenommen werden. ***)

125 a. Bei Wechseln, die aus Orten kommen, welche für unverfallene Wechsel Frist zur Annahme bis gegen die Verfallzeit geben, findet Rechts-Erwiederung statt.

125 b. Sind in einem Wechsel Wechselfreunde (Adressen) angezeigt, so muß bei erfolgender Absage des Werth-Erstatters diesen der Wechsel vorgelegt, und in dem Absagschein ihrer Erklärung, sie mag zusagend oder absagend erfolgen, gedacht werden. †)

Vierter Abschnitt.

Von der Freundes-Annahme.

126. Ein wegen Nicht-Annahme abgesagter Wechsel kann von einem Dritten als Freund des Wechselgebers oder Eines der Wechsel-Uebergeber auch unersucht angenommen werden.

In dem Absagschein muß von der Freundes-Annahme Meldung geschehen, und der annehmende Freund muß sie unterzeichnen.

127. Dieser soll seine Annahme ohne Aufschub demjenigen, für den er als Freund eingestanden ist, kund thun.

128. Der Inhaber des Wechsels behält einer Freundes-Annahme ohngeachtet, alle seine Rechte gegen den Wechselge-

---

*) ad v. Ort: Wohnsitz. Regbl. 1810. II. Hohnh. VII. 309.
**) Hohnh. VII. 315.
***) Hohnh. VII. 316.
†) N. Jahrb. III. 87.

Digitized by Google

ber und die Wechsel-Uebergeber, wegen der Nicht-Annahme des Werth-Erstatters.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verfall-Zeit.

129. Ein Wechsel kann gezogen werden, zahlbar auf Sicht:

einen oder mehrere Tage
einen oder mehrere Monate
einen oder mehrere Rechtsfristen (Usos) } nach Sicht.

einen oder mehrere Tage
einen oder mehrere Monate
einen oder mehrere Rechtsfristen (Usos) } nach Ausstellung.

an einem bestimmten Tag,
zur Meßzeit.

130. Ein Wechsel, zahlbar auf Sicht, muß gleich nach der Vorzeigung bezahlt werden.

131. Der Verfalltag eines Wechsels, der

einen oder mehrere Tage
einen oder mehrere Monate
einen oder mehrere Rechtsfristen (Usos) } nach Sicht

zahlbar ist, wird durch Tag und Jahr der Annahme oder des Absagsscheins wegen der Nicht-Annahme bestimmt.

132. Die Rechtsfrist (Uso) soll dreißig Tage seyn, welche von dem Tag nach jenem der Wechsel-Ausstellung gezählt werden.

Die Monate aber werden so gerechnet, wie sie der Landes-Kalender nachweist.

133. Ein Wechsel, zur Meßzeit zahlbar, ist den Tag vor dem letzten Meßtag, oder an dem Tag der Messe, wenn sie nur einen Tag dauert, fällig.

134. Fällt der Verfalltag eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist er am Tag zuvor zahlbar.

135. Alle Ehren-Tage oder Gnaden-Tage (Respekt oder Diskretionstage) so wie alle andere durch Gebräuche

Digitized by Google

und Orts-Gewohnheiten für Zahlung der Wechsel gestattete Fristen, sind abgeschafft.

Sechster Abschnitt.

Von der Wechsel-Zuschreibung.

136. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Zuschreibung auf dem Rücken des Wechsels (Indossament) auf den Wechsel-Uebernehmer (Indossaten) übertragen. *)

137. Jede Zuschreibung enthält Ort, Tag und Jahr solcher Verfügung;

Anzeige wie der Werth berichtigt worden ist;

Den ausgedruckten Namen desjenigen, auf dessen Verfügung der Wechsel dadurch übergeht.

Die Unterzeichnung des Uebergebers. **)

138. Ist die Zuschreibung den Verfügungen des vorhergehenden Satzes nicht gemäß, so bewirkt sie keinen Rechts-Uebertrag, sondern gilt bloß als Einzugs-Auftrag. ***)

138 a. Eine Zuschreibung mit leer gelassenem Namen darf daher von dem Uebernehmer nicht ausgefüllt werden; sie läuft, falls sie in unrechte Hände kommt, auf Gefahr dessen, der sie in dieser leeren Form bewirkte.

139. Niemand darf bei Strafe der Verfälschung eine Zuschreibung unter einem früheren, als dem wahren Tag und Jahr ausfertigen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Sammt-Verbindlichkeit.

140. Alle die, welche einen Wechsel ausgestellt, zugeschrieben oder angenommen haben, sind dem Inhaber zur Gewährleistung sammtverbindlich. †) 1202.

---

*) Hohnh. VII. 314. folg. — Annalen VII. 351.
**) Hohnh. VII. 317.
***) Hohnh. VII. 309. 314.
†) N Jahrb. V. 90. Laukh. III. 139.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Von der Wechsel-Bürgschaft.

141. Die Zahlung eines Wechsels kann unabhängig von Zuschreibung und Annahme, auch noch durch eine Wechsel-Bürgschaft gesichert werden.

142. Der Bürge kann diese Sicherheits-Leistung entweder auf den Wechsel schreiben, oder durch besondere Urkunde sie auf sich nehmen.

Wer seine Bürgschaft auf einen Wechsel gesetzt hat, kann sammtverbindlich und auf gleichen Wegen wie Wechselgeber und Uebergeber zur Zahlung angehalten werden, wo die Uebereinkunft der Parteien nicht ein anderes sagt.

Neunter Abschnitt.

Von der Zahlung.

143. Ein Wechsel muß in derjenigen Münze bezahlt werden, auf welche er lautet.

143 a. Wo nur der Geldbetrag nicht die Münzgattung angegeben wäre, da ist die am Ort der Zahlung Lauf habende Münze in groben Gattungen zu verstehen.

144. Wer einen Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

145. Wer einen Wechsel, der ohne Einsprache zur Verfallzeit ist, bezahlt, hat die Rechts-Vermuthung für sich, seiner Verpflichtung gültiger Weise entledigt zu seyn.

1187. 146. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht angehalten werden, die Zahlung vor dem Verfalltag anzunehmen.

1257. 146 a. Hinterlegung der Wechselsumme zu sicherer Hand ohne Einwilligung des Erhebers gilt nicht für Zahlung; außer wenn dieser zur Verfallzeit zur Erhebung nicht erscheint, oder wenn eine Zahlungs-Unvermögenheit bei ihm ausgebrochen ist; oder er die erforderlichen Eigenthums-Urkunden nicht oder nur mangelhaft ausliefert, auch wegen der Nachlieferung nicht Sicherheit giebt; endlich wenn richterlicher Beschlag auf die Zahlung gelegt ist.

147. Die Zahlung eines Wechsels auf einen Doppel-Wechsel geschieht gültig, wenn der zweite dritte ꝛc. ꝛc. Wech-

Digitized by Google

sel besagt, daß dessen Zahlung die Wirkung der übrigen tilgen soll. *)

148. Wer einen Wechsel auf einen Doppel-Brief bezahlt, und denjenigen, auf welchen seine Annahme geschrieben ist, zurück zu nehmen unterläßt, wird durch diese Zahlung seiner Verbindlichkeit gegen einen dritten Inhaber seines Annahmsscheins keineswegs entledigt.

149. Eine Einsprache gegen die Zahlung findet nur in zwei Fällen statt:

1) wenn der Wechsel verloren geht;
2) wenn der Inhaber desselben zahlungsunvermögend wird.

150. Geht ein nicht angenommener Wechsel verloren, so ist der Eigenthümer desselben befugt, seine Zahlung auf einen Doppel-Wechsel zu verlangen.

151. War der verlorene Wechsel mit der Annahme versehen, so kann die Zahlung auf einen solchen zweiten, dritten ꝛc. ꝛc. Wechselbrief nur zufolge eines gerichtlichen Beisatz-Befehls und gegen Sicherheits-Leistung gefordert werden.

152. Wenn derjenige, der einen angenommenen oder nicht angenommenen Wechsel verloren hat, einen Doppel-Wechsel nicht aufweisen kann, so kann er die Zahlung des verlornen Wechsels nach erlangtem gerichtlichen Beisatz-Befehl fordern, sobald er sein Eigenthums-Recht durch seine Bücher erweist und Sicherheit leistet.

153. Wird auf ein zufolge der beiden vorhergehenden Sätze geschehenes Begehren die Zahlung verweigert; so muß der Eigenthümer des verlornen Wechsels alle seine Rechte durch einen Rechtsverwahrungs-Schein (Protestations-Urkunde) bewahren. **)

Dieser Schein muß am Tag nach dem Verfalltag des verlornen Wechsels gefertigt werden.

Er muß dem Wechselgeber und den Wechsel-Uebergebern in Zeit und Art zugestellt werden, welche weiter unten deßfalls vorgeschrieben sind.

---

*) Hohnh. VII. 91.
**) N. Jahrb. III. 84.

Digitized by Google

154. Der Eigenthümer des verlornen Wechsels muß sich, um einen zweiten, wenn er ihn nicht schon hat, zu erhalten, an seinen unmittelbaren Wechsel-Uebergeber wenden, welcher schuldig ist, ihn durch seinen Namen und Beihülfe in Stand zu setzen, daß er dessen früheren Uebergeber in Anspruch nehmen könne, und so fort steigt man von Uebernehmer zu Uebergeber bis zu dem Wechselgeber hinauf. Der Eigenthümer des verlornen Wechsels hat die Kosten zu tragen.

155. Die geleistete Sicherheit, wovon die Sätze 151. und 152. sprechen, erlöscht in drei Jahren, wenn während dieser Zeit weder gerichtlicher noch außergerichtlicher Anspruch erfolgte.

156. Abschlags-Zahlungen auf einen Wechsel mindern die Summe der Verbindlichkeiten des Wechselgebers und der Uebergeber.

Der Inhaber ist verbunden, den Wechsel für den Rest absagen zu lassen.

1244. 157. Zur Zahlung eines Wechsels darf kein Richter Frist bewilligen. *)

157 a. Dem Wechselzähler muß der Wechsel-Inhaber oder dessen anerkannter Bevollmächtigter eigenhändig auf dem Wechsel den Empfang bezeugen: es genügt an dem Wort: für Quittung (oder per acquit) mit der Unterschrift.

157 b. Ein Unbekannter, der einen Wechsel zur Zahlung vorlegt, ist schuldig auf Verlangen des Wechselzählers seine Person zu beurkunden: es genügt dazu die Mit-Unterschrift eines Handelshauses oder eines angesessenen Staatsbürgers unter das Tilgungs-Bekenntniß.

Zehnter Abschnitt.

Von Freundes-Zahlung.

158. Ein abgesagter Wechsel kann von einem Jeden als Freund des Wechselgebers oder Eines der Uebergeber bezahlt werden.

---

*) Br. VI. 269. Tref. p. 249.

Digitized by Google

Die Freundes-Annahme und Zahlung muß durch den Absagschein, oder durch einen Anhang dazu beweislich gemacht werden.

159. Wer einen Wechsel als Freund zahlt, tritt in das Recht des Inhabers und in dessen Verbindlichkeit, wegen der zu beobachtenden Förmlichkeiten. Geschieht die Freundes-Zahlung für Rechnung des Wechselgebers, so sind alle Wechsel-Uebergeber ihrer Verbindlichkeiten entledigt.

Geschieht dieselbe für einen Wechsel-Uebergeber, so sind dessen etwaige Wechsel-Uebernehmer derselben entledigt: nicht aber frühere Wechsel-Uebergeber, noch der Wechselgeber.

Wollen mehrere zugleich einen Wechsel als Freunde zahlen, so geht derjenige vor, dessen Zahlung die meisten Verbindlichkeiten tilgt.

Würde derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen war, und auf den er wegen Nicht-Annahme abgesagt worden ist, selbst zur Zahlung sich einfinden; so geht er allen andern vor.

Eilfter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Inhabers.

160. Der Inhaber eines Wechsels, welcher in Europa gezogen und im Land entweder auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Rechtsfristen nach Sicht zahlbar ist, soll die Zahlung oder Annahme seines Wechsels in sechs Monaten von dessen Ausstellungs-Tag an, fordern, unter Strafe, seinen Rückgriff gegen Wechselgeber und Uebergeber (vorausgesetzt bei Ersterm, daß er die Bedeckung angeschafft habe) zu verlieren. *)

(Der weitere Inhalt dieses Satzes, der den Seehandel betrifft, ist weggeblieben.)

*) Hohnh. VII. 317.

Digitized by Google

161. Am Verfalltag muß der Inhaber eines Wechsels die Zahlung fordern. *)

162. Wird diese verweigert, so muß diese Verweigerung am Tag nach dem Verfalltag durch eine Urkunde beweislich gemacht werden, welche: Absag-Schein wegen Nichtzahlung heißt. **)

Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so geschieht die Absagung auf den folgenden Tag.

163. Der Inhaber ist der Verbindlichkeit, im Fall der Nichtbezahlung absagen zu lassen, weder durch den Absag-Schein wegen Nicht-Annahme, noch durch den Tod oder den Ausbruch des Zahlungsunvermögens des Werth-Erstatters (Trassaten) entbunden.

Wird der Werth-Erstatter vor der Verfallzeit zahlungsunvermögend, so kann der Inhaber sogleich absagen lassen, und seinen Rückgriff nehmen.

164. Der Inhaber eines wegen Nicht-Zahlung abgesagten Wechsels kann seine Klage auf Gewährleistung, entweder gegen den Wechselgeber und jeden Uebergeber insbesondere, oder gegen alle zusammen anstellen. Jeder der Wechsel-Uebernehmer hat dieselbe Befugniß in Hinsicht auf seine Uebergeber und den Wechselgeber. ***)

165. Wo der Inhaber seinen Rückgriff lediglich gegen seinen Uebergeber nimmt, da muß er ihm, wenn dessen Aufenthaltsort nicht über zehn Stunden entfernt ist, in vierzehn Tagen nach dem Tag des Absag-Scheins diesen zustellen, und ihn, wenn die Rückerstattung darauf nicht erfolgt, gerichtlich belangen.

Ist der Wohnsitz des Uebergebers mehr als zehn Stunden von dem Ort, wo der Wechsel zahlbar war, entfernt; so wird für jede Entfernung von fünf Stunden über die ersten zehn Stunden ein weiterer Tag zugelassen.

165 a. Bericht von geschehener Absage muß dem nächsten Uebergeber, und von diesem weiter aufwärts, gleich mit dem nächsten

---

*) Br. VI. 270.
**) Hohnh. II. 54. Lauckh. II. 439. 445.
***) Br. VI. 271.

Digitized by Google

Posttag gegeben werden; sonst hat der Inhaber einen etwa erweislich seinen Vormännern durch Verspätung zugehenden Schaden zu tragen.

166. Wenn im Land gezogene, und außer Lands, doch in Europa, zahlbare Wechsel abgesagt werden; so müssen die innerhalb Lands sich aufhaltende Geber und Uebergeber in folgenden Fristen belangt werden:

In zweien Monaten für die, welche in den angrenzenden Staaten zahlbar waren;

In vier Monaten für die, welche in den übrigen europäischen Staaten zahlbar sind.

(Der übrige Theil dieses Satzes betrifft den Seehandel.)

167. Wenn der Inhaber seinen Rückgriff gegen Geber und Uebergeber des Wechsels zusammen nimmt; so hat er, in Hinsicht auf jeden von ihnen, der durch den vorhergehenden Satz bestimmten Fristen zu genießen.

Jeder Uebernehmer kann den nemlichen Rückgriff gegen seine Vormänner einzeln, oder gegen alle zusammen, in der gleichen Frist nehmen.

Die Frist läuft für sie von dem Tag nach demjenigen, an welchem die gerichtliche Vorladung wider sie gegeben ist.

168. Nach Versäumung der Fristen, welche hieroben für die Vorzeigung eines auf Sicht, ingleichem auf einen oder mehrere Tage, Monate, oder Rechtsfristen nach Sicht gestellten Wechsels;

für die Absagung der Nicht-Zahlung;

für die Anstellung der Klage auf Gewährleistung

vorgeschrieben sind, ist der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen die Wechsel-Uebergeber verlustig. *)

169. Eben so verliert jeder Wechsel-Uebernehmer jedes Klagrecht auf Gewährleistung gegen seine Vormänner durch Versäumung der hieroben, für jeden von ihnen, vorgeschriebenen Fristen.

170. Gleicher Verlust trifft den Inhaber und dessen

*) Hohnh. II. 54 ff. VII. 317. Annalen II. 303. Laukh. II. 414.

Digitized by Google

Wechsel-Uebergeber, selbst in Hinsicht auf den Wechselgeber, sobald dieser letztere beweist, daß zur Verfallzeit des Wechsels die Bedeckung vorhanden war. *)

In diesem Fall behält der Inhaber kein anderes Klagrecht, als gegen den Werth-Erstatter, auf welchen gezogen war.

171. Die Wirkungen der durch die drei vorhergehenden Sätze ausgesprochenen Versitzung treffen den Inhaber nicht, wenn der Wechselgeber oder Ein und Anderer der Uebernehmer nach dem Ablauf der für den Absag-Schein, für dessen Zustellung und für die gerichtliche Vorladung vorgeschriebenen Fristen durch Rechnung, Wettschlagung, oder auf irgend eine andere Weise, die zur Wechsel-Zahlung bestimmte Gelder erhalten haben; wo alsdann diese ihm verbindlich bleiben.

1961 1. 172. Außer den Förmlichkeiten, welche für die Gewährleistungs-Klage vorgeschrieben sind, kann der Inhaber eines wegen Nichtzahlung abgesagten Wechsels mit Erlaubniß des Richters die fahrende Habe des Wechselgebers, der übergebenden Vormänner, und des Werth-Erstatters der angenommen hatte, zur Sicherstellung seiner Rechte in Beschlag nehmen lassen.

Zwölfter Abschnitt.

Von Absag-Scheinen.

173. Die Absage, (Protest) wegen Nicht-Annahme oder Nicht-Zahlung geschieht durch zwei Staatsschreiber oder durch einen Staatsschreiber und zwei Zeugen, oder durch einen Gerichtsverordneten und zwei Zeugen. **)

Sie muß geschehen:

In dem Wohnsitz desjenigen, auf den der Wechsel zahlbar lautet, oder in seinem letzten bekannten Wohnsitz.

---

*) Annalen II. 137.

**) Hohnh. II. 55. VII. 309. ff.

Digitized by Google

In dem Wohnsitz derjenigen Personen, welchen als Freunde, der Wechsel empfohlen ist, um nöthigenfalls die Zahlung bei ihnen zu erheben.

In dem Wohnsitz der Dritten, die eigenen Antriebs als Freunde ihn angenommen haben.

Alles durch die nemliche Urkunde.

Ist ein falscher Wohnsitz angegeben, so muß der Absage ein Nachfrags-Schein vorhergehen.

174. Der Absag-Schein enthält:

Die wörtliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Zuschreibungen und der Zahlungs-Empfehlungen, welche er enthält;

Die Aufforderung den Wechsel zu zahlen;

Die Meldung der Gegenwart oder Abwesenheit dessen, der zahlen sollte, und der Beweggründe seiner Weigerung der Zahlung, so wie seiner etwaigen Weigerung zu unterzeichnen, oder der Unmöglichkeit es zu thun.

175. Keine Urkunde des Wechsel-Inhabers kann die Stelle eines Absagscheins ersetzen, den Fall eines verlornen Wechsels ausgenommen, dem durch den Satz 150. und die folgende vorgesehen ist. *)

176. Die Staatsschreiber und Gerichtsdiener sind, unter Strafe der Absetzung, Kosten-Zahlung und völligen Schadloshaltung der Parteien verbunden, eine genaue Abschrift der Absag-Scheine diesen zu geben, auch sie ihrem ganzen Inhalt nach, Tag für Tag und nach der Ordnung der Vorgänge in ein besonderes Buch einzutragen, welches mit Seitenzahl und öffentlichem Handzug bezeichnet und in derjenigen Form gehalten werden muß, die für die öffentlichen Bücher vorgeschrieben ist. **)

---

*) Laukh. II. p. 439.

**) Wechselprotestbuch. U. Anzbl. 1838. V. B. Nr. 48.

Digitized by Google

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Rückwechsel.

177. Der Rückwechsel besteht darinn, daß man gegenzieht.

178. Dieses Gegenziehen geschieht durch einen neuen Wechsel, mittelst welchem der Inhaber an den Wechselgeber oder an einen der Vormänner die Hauptsumme des abgesagten Wechsels, seine Kosten, und die Auslagen des Rückwechsels zurückverlangt.

179. Der Rückwechsel richtet sich, in Betreff des Wechselgebers nach dem laufenden Wechsel-Preis des Orts, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, woher er gezogen war.

In Betreff der Wechsel-Uebergeber richtet er sich nach dem Wechsel-Preis des Orts, an welchem der Wechsel von ihnen übergeben oder eingehandelt worden ist, auf denjenigen, wo die Rückzahlung gesucht wird.

180. Den Rückwechsel begleitet eine Rückrechnung.

181. Die Rückrechnung begreift:

Die Hauptsumme des abgesagten Wechsels;

die Kosten der Absagung und andere gesetzliche Auslagen, namentlich wo der Handels-Gebrauch nicht ein Anderes mit sich bringt, Wechsel-Gebühr (Provision), Mäkler-Gebühren, Stempel und Brief-Porto.

Sie giebt den Namen dessen an, auf welchen zurückgezogen wird, und den Wechsel-Preis, in welchem der Rückwechsel erhandelt worden ist.

Sie wird von einem Wechsel-Mäkler beglaubigt.

An den Orten, wo keine Wechsel-Mäkler sind, wird sie von zweien Handelsleuten beglaubigt.

Sie wird von dem abgesagten Wechsel und dem Absagschein oder einer Fertigung desselben begleitet.

In dem Fall, wo auf einen der Wechsel-Uebergeber zurückgezogen wird, muß sie außerdem von einem Zeugniß begleitet seyn, welches den Wechsel-Preis von dem Ort, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen war, bescheinigt.

Digitized by Google

182. Für einen Wechsel können nicht mehrere Rückrechnungen gemacht werden.

Die Rückrechnung wird von einem Wechsel-Uebergeber zum Andern, und endlich von dem Wechsel-Geber zurückbezahlt.

183. Der Rückwechsel kann nicht vervielfältigt werden. Jeder Wechsel-Uebergeber ist nur Einen zu vergüten schuldig, und eben so der Geber.

184. Die Zinsen der Hauptsumme eines wegen Nicht-Zahlung abgesagten Wechsels, müssen von dem Tag der Absagung an vergütet werden.

185. Die Zinsen der Absag-Kosten, des Rückwechsels und anderer rechtmäßigen Auslagen laufen erst von dem Tag der gerichtlichen Klage an.

186. Wenn die Rückrechnung nicht nach der Vorschrift des Satzes 181. mit einem Zeugniß von Wechsel-Mäklern oder Handelsleuten belegt ist, so ist man den Rückwechsel zu zahlen nicht schuldig.

*Vierzehnter Abschnitt.

Von der Wechselverlängerung.

186 a. Ein Wechsel kann, mit Bewilligung des Inhabers, wenn er Eigenthümer ist, von demjenigen, auf welchen er gezogen ist, jedoch nur schriftlich, verlängert werden: die Uebergeber des Wechsels, der Geber, der Bedeckung gegeben hat, und die Wechselbürgen werden jedoch dadurch ihrer Wechselverbindlichkeit entledigt. *) 2039.

186 b. Die Verlängerung geschieht genugsam durch den bloßen unterschriebenen und mit Tag und Jahr versehenen Beisatz: verlängert (prolongirt), mit dem Zusatz, auf wie lang die Verlängerung gemeint ist.

186 c. Verlängerte bezogene Wechsel können nicht mehr durch Zuschreibung auf Andere übertragen werden, und bedürfen daher auch keiner weitern Annahms- oder Absags-Urkunde.

186 d. Verlängerung kann auch nach der Verfallzeit, aber nicht mehr nach der Verjährungszeit des Rechts auf Verhaft, geschehen.

---

*) Hohnh. III. 244. VII. 91.

Digitized by Google

*Fünfzehnter Abschnitt.

Von der Wirkung der Wechsel.

186 a a. Alle gültige Wechsel wirken, außer dem im Satz 157. bestimmten Recht auf unaufgehaltene Zahlung, und dem im Satz 172. erlaubten Zugriff auf das Vermögen der Wechselschuldner, auch ein Recht durch Zugriff auf die Person des Schuldners mittelst Verhafts die Zahlungshülfe zu suchen. *)

186 a b. Handelspapiere, welche aus Orten kommen, wo die Gesetze erfordern, daß sie um Wechselrecht zu haben namentlich im Inhalt als Wechsel benannt seyen, und diese Benennung nicht aufweisen, gelten nicht für Wechsel sondern bloß für Handelszettel.

186 a c. Kein Geistlicher, kein Kriegsmann, kein Staatsdiener der in oberer oder unterer Ordnung zur Verwaltung der Gerechtigkeitspflege angestellt oder beigezogen ist, und kein Staatsdiener, der in einem der im Satz 427. und 428. des Code Napoleon vorgesehenen Fälle ist, kann als solcher, wenn er Wechselgeber oder Wechsel-Uebergeber, oder Werth-Erstatter wird, unter die Verbindlichkeit zu persönlichem Verhaft fallen.

Wer von ihnen mit beigesetzter Staats-Eigenschaft Wechsel-Urkunden ausstellte, gegen den wirkt die Urkunde nur als Handelszettel. **)

Wer es mit Verschweigung jener Eigenschaft that, der kann zwar wechselrechtlich belangt werden, kann aber alsdann seines Diensts dadurch für verlustig angesehen werden, vorbehaltlich weiterer durch die Gesetze etwa bestimmten Strafen.

Zweites Kapitel.

Von eigenen Wechseln.

187. Alle Verfügungen des Gesetzes für gezogene Wechsel über Verfallzeit, Zuschreibung, Sammtverbindlichkeit, Wechsel-Bürgschaft, Zahlung, Freundes-Zahlung, Rechte und Verbindlichkeiten des Inhabers, Absagung, und Rück-

*) Hohnh. III. 244. folg. IV. 33.
**) Hohnh. VI. 289.

Digitized by Google

wechsel oder Zinsen sind auch auf die eignen Wechsel anwendbar. *)

187 a. Deßgleichen die Zusätze wegen der Verlängerung und Wirkung der Wechsel, so wie auch die Sätze und Zusätze 112—114. alle in ihrer Art.

188. Ein eigener Wechsel muß enthalten:

Ort, Tag und Jahr der Ausstellung;

die zu zahlende Summe;

den Namen desjenigen, zu dessen Verfügung er ausgestellt ist;

die Zeit, zu welcher die Zahlung geschehen soll;

den Werth, welcher in Geld, in Waaren, in Rechnung, oder auf irgend eine andere Art dafür gegeben worden ist;

die Unterzeichnung dessen, der ihn ausstellt. **)

Drittes Kapitel.

Von der Verjährung der Wechsel.

189. Alle Klagen gegen den Aussteller, sowohl der gezogenen Wechsel, als solcher eigenen Wechsel, welche entweder von Handelsleuten, Kaufleuten, Wechselhäusern, oder für Handels-Geschäfte ausgestellt sind, werden durch den Ablauf von fünf Jahren, die von dem Tag des Absag-Scheins, oder des letzten gerichtlichen Betriebs an zu rechnen sind, verjessen, wenn nicht inzwischen eine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt worden wäre.

Doch sind die angegebenen Schuldner verbunden, auf Begehren eidlich zu erhärten, daß sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsfolger, daß sie nicht wissen, daß die Schuld noch ungetilgt sey. ***)

189 a. Das Recht auf persönlichen Verhaft zu klagen, wird schon durch einjährigen Nichtgebrauch verjessen, ohne daß dabei jener Eid in Frage kommt.

---

*) Hohnh I. 265. II. 51 ff. 390 ff. IV. 32. 58 ff. VI. 291. N. Jahrb. V. 89. Laukh. II. 414.

**) Hohnh. II. 51. VII. 91.

***) Hohnh. II. 55. N. Jahrb. V. 90.

Digitized by Google

Neunter Titel.)

Von Handelszetteln.

*Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

190. Handelszettel sind wechselähnliche Zahlungs-Zusagen unter Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt, die jedoch mit der Absicht geschehen, nicht den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel zu unterliegen. Sie geben, wenn sie unmangelhaft sind, unaufgehaltenen Zugriff auf das Gut, nicht aber auf die Person dessen, der dadurch Schuldner wird.

191. Die Handelszettel sind theils Zettel auf benannte Personen, nemlich entweder Zettel auf Erhebung (beschränkte Handels-Assignationen), welche nur denjenigen zur Erhebung berechtigen, der darin genannt ist, und den Zettel vom Ausgeber empfängt; oder Zettel auf Umlauf (unbeschränkte Handels-Assignationen), welche jeden, der von dem Empfänger durch Zuschreibung auf dem Rücken und so von einem solchen weiter ernennt ist, zur Erhebung ermächtigen; theils Zettel auf Inhaber, wenn sie den Empfänger gar nicht benennen, sondern jeden, der ihn in Handen hat zur Erhebung befugt machen. **)

192. Ein Handelszettel, um vollständig zu seyn, enthält: Ort, Tag und Jahr der Ausstellung; die Unterzeichnung des Ausstellers; die Summe, welche gezahlt werden soll; und die Person, welche zu zahlen aufgefordert wird, sie sey nun der Aussteller selbst oder ein Dritter; sofort wann der Erhebungs-Ort ein anderer ist als jener der Ausstellung, dessen Angabe: ***)

ist es ein Zettel auf Erhebung, so muß weiter der Namen derjenigen Person, für deren Erhebung er ausgestellt wird, und

ist es ein Zettel auf Umlauf durch Beisetzung der Worte: oder nach deren Auftrag, (Kommission) ihr Abgabs-Recht darin ausgedruckt seyn.

---

*) Die A. S. 190—205 sind Zusätze des badischen Handelsrechtes; die betreffenden Artikel des C. comm. handeln vom Seerechte.

**) Hohnh. III. 32. Staatsobligationen gehören hierher. Hohnh. III. 281. — Nicht aber Postscheine. Annal. VI. 34.

***) Ist Art. 1326 anzuwenden? Ann. III. Nr. 37. — N. Jahrb. II. 269. ff. V. 90. ff.

Digitized by Google

Ist es hingegen ein Zettel auf Inhaber, so muß er die Bestimmung der Zahlungs-Zeit und die Rechts-Ursache der Zahlungsschuldigkeit, und wann diese aus einer andern Schuld-Urkunde entspringt, die Rückweisung auf diese angeben.

193. Alle Personen, welche sich verbindlich machen können, wenn sie gleich nicht wechselfähig sind, können in Handelsgeschäften, oder auch für Zahlungen an Handelsleute oder von Handelsleuten, Zettel auf Erhebung und auf Umlauf ausstellen: Zettel auf Inhaber können nur von Staats-Anstalten oder von öffentlichen Wechselhäusern ausgegeben werden. *)

*Zweites Kapitel.

Zettel auf benannte Personen.

194. Handelszettel auf benannte Personen sind nichts anders als formlose Erhebungs-Vollmachten; deren Abgabe durch Rückschrift bei jenen, die in obgedachter Art auf Umlauf gestellt sind, gilt für After-Bevollmächtigung.

195. Wo ein Brief aus Orten, wo dieses Handelsrecht angenommen ist, nicht die Worte: auf Verfügung (auf Ordre), oder ein Brief von Orten, deren Handelsrecht die Benennung fordert, nicht das Wort: Wechsel, in sich enthält; ingleichem wo ein Brief nur unschicklich sich des Worts auf Verfügung bedient, aber voraus z. E. durch die Worte: auf diese meine Anweisung zahle u. s. w. die Absicht keinen Wechsel, sondern eine bloße Handels-Anweisung auszustellen klar an den Tag gegeben hat: da ist ein solcher Brief als Handelszettel nach gegenwärtigem Titel, nicht als Wechsel nach dem vorigen zu behandeln, soviel Aehnlichkeit er übrigens mit einem solchen habe.

196. Handelszettel auf bestimmte Personen sind Anweisungen an Einzugsstatt: sie bedürfen, auch wenn sie auf Umlauf gestellt sind, der Förmlichkeiten der Annahme und Absage, auch der Einforderung und Zahlung an bestimmten Tagen, nicht; sie können durch Beisatz auf dem Rücken zwar an Andere zur Erhebung abgegeben, aber nicht ihnen für eigen zugeschrieben werden; sie unterliegen bis zur geschehenen Erhebung dem gutfindenden Widerruf des Ausstellers, wenn sie nicht ausdrücklich an Zahlungsstatt gegeben und genommen worden sind; sie machen die Inhaber nur zu Gewalt- und After-Gewalthabern des Ausstellers; diese werden unter sich durch den Umlauf zu nichts, und gegen den Aussteller nur dazu verbindlich, daß sie in der ge-

*) Hohnh. III. 29. N. Jahrb. V. 90. folg.

Digitized by Google

ſetzlichen Zeit die Erhebung bewirken oder den Zettel dem Ausſteller zurückſchicken.

197. Dieſe geſetzliche Zeit iſt bei ſolchen Zetteln, welche keine beſtimmte Zahlungszeit angeben, ein Jahr vom Tag der Ausſtellung des Zettels an; bei ſolchen aber, die einen beſtimmten Verfalltag haben, das Doppelte der im Satz 165. ausgedruckten Friſt: unterbleibt Zahlung und Rückſendung länger, ſo wird der Inhaber Eigenthümer der Schuld-Forderung und Schuldner des Ausſtellers für deren Betrag, und kann ſich deßhalb allein an den angewieſenen Schuldner, oder wenn ſein Vormann zu ſpät den Zettel zur Erhebung an ihn abgab, an dieſen zur Mitleidenheit halten.

Zu ſpät iſt jene Abgabe der Vollmacht auf einen weiteren Inhaber, bei Zetteln, die einen Verfalltag haben, wenn dieſer eintritt; bei andern aber, wenn ſie nicht mehr vier Wochen Zeit zur Erhebung oder Rückſendung übrig läßt.

198. Gültige Handelszettel auf ſich ſelbſt geſtellt ohne Anzeige des Werth-Empfangs oder der Rechts-Urſache der Zahlungs-Zuſage müſſen gezahlt werden, ohne daß dagegen eine Nichtſchuldigkeit der zugeſagten Zahlung angehört werden dürfte: nur nach geleiſteter Zahlung dürfen dergleichen Einreden zum Behuf des Rückrufs einer zur Ungebühr geſchehenen Zahlung benutzt werden.

*Drittes Kapitel.

Zettel auf Inhaber. *)

199. Zettel auf Inhaber werden durch bloße Uebergabe des Zettels zu Eigenthum übertragen.

200. Von jedem Zettel auf Inhaber muß in Jahr und Tag von der Verfallzeit an, der Werth erhoben werden, ſonſt iſt alles Forderungsrecht auf denſelben verſeſſen. Der Ausgeber kann die Einforderungs-Friſt kürzer, doch nicht unter drei Monaten, bedingen; dieſes Geding muß jedoch alsdann in dem Zettel ausgedruckt ſeyn.**)

201. Jeder Zettel an Inhaber iſt gültig gezahlt, wenn er, ohne eingetretene Zahlungsſperre, nach dem Verfalltag an einen Ueberbringer deſſelben gegen Auslieferung des Scheins bezahlt wurde.***)

---

*) Hohnh. III. 282 f. — Zins-Coupons ſind Zettel auf J. ebend. Arch. II. 456.

**) Geſetz v. 14. Mai 1828. Regbl. 1828. VII. p. 85. Beil. Nr. 106. P. O. §. 781. Hohnh. III. 30 ff.

***) Hohnh. III. 30. 181. 282. ff.

Digitized by Google

202. Wem ein solcher Schein ohne sein Wissen und Willen abhanden kommt, der kann, wenn er die Kennbarkeits-Zeichen gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust dem Richter glaublich zu machen vermag, durch Anschreiben an den Ausgeber diesen von dem vorhabenden Ansuchen bei Gericht benachrichtigen. Der Empfang eines solchen Schreibens gilt alsdann für eine wegen dieses Zettels gesetzlich eingetretene Zahlungssperre auf acht Tage.

Bringt in dieser Zeit derjenige, der sich über Verlust beklagte, von dem Richter durch Beisatzbefehl eine Sperrverfügung aus, so ist damit die Zahlung, bis zu Austrag der Sache, oder zu Ablauf der Verjährungszeit, gesperrt. *)

Legt er vor Verfluß jener acht Tage dem Schuldner keinen richterlichen Sperrbefehl vor, so ist die Zahlung wieder offen.

203. Meldet sich nach eingetretener Sperre ein Inhaber zur Erhebung, so muß der Schuldner den Zettel urkundlich in Verwahr nehmen, und den Erheber an den Richter, der den Sperrbefehl gegeben hat, oder darum angerufen worden ist, zum Austrag verweisen.

Der Erheber hat bei diesem sich über nichts, als darüber auszuweisen, daß er den Zettel auf redlichen Wegen in die Hand bekommen hat; sobald er dieses glaublich zu machen vermag, muß ohne weitere Nachfrage nach dem Recht dessen, von dem er ihn erhielt, der Sperrbefehl aufgehoben, der Zettel an den Ueberbringer bezahlt, und dem der die Sperre erbat, überlassen werden, ob und auf wen er wegen seines Verlusts rückgreifen könne.

204. Vermag der Bringer über redliche Inhabung sich nicht auszuweisen, der Verlustklagende hat sich aber wegen des Verlusts hinlänglich und so ausgewiesen, daß kein Zweifel entsteht, es sey der vorgebrachte der nemliche verlorne Zettel, so wird der Sperrbefehl zu Gunsten dessen, der sie erlangt hatte, aufgehoben, und dem Bringer bleibt nur der Rückgriff auf wen Rechtens. **)

205. Meldet sich während der Verjährungszeit Niemand, so kann nach deren Ablauf derjenige, der die Sperre erwirkt hatte, nun ohne weiters die Zahlung verlangen; nachdem er zuvor im Gericht seinen Besitz und Verlust eidlich bestärkt hat. ***)

---

*) Hohnh. V. 367. f. — P. O. §. 780. Ann. III. 215. N. Jahrb. I. 17.
**) P. O. §. 781.
***) Hohnh. III. 29. ff.

Digitized by Google

Zehnter Titel.

Vom Zahlungsunvermögen der Handelsleute. *)

Erstes Kapitel.

Vom Ausbruch des Zahlungsunvermögens.

C. comm. Art. 437. 206. Jeder Handelsmann, der seine Zahlungen einstellt, ist im Stand des Zahlungsunvermögens. **)

440. 207. Jeder, der zahlungsunvermögend wird, soll in drei Tagen nach der Einstellung seiner Zahlungen die Anzeige davon auf der Kanzlei des betreffenden Gerichts machen; der Tag, an welchem er zu zahlen aufhört, ist in den drei Tagen mit einbegriffen.

Ist es eine benannte Gesellschaft, die zahlungsunvermögend wird, so muß diese Anzeige die Namen und die Angabe des Wohnorts eines Jeden der offenen oder sammtverbindlichen Gesellschafter enthalten.

441. 208. Das Gericht erklärt den Ausbruch des Zahlungsunvermögens, und bestimmt, wornach der Ausbruch gerechnet werden soll: nach der Entweichung des Schuldners, nach dem Verschließen seiner Waarenlager, oder nach Tag und Jahr jeder Urkunde, welche darthut, daß er sich geweigert hat zu zahlen, oder seine im Handel übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. ***)

Durch keinen der hier oben bemeldeten Vorgänge wird der Ausbruch des Zahlungsunvermögens eher richtig gestellt, als bis zugleich der Schuldner zu zahlen aufhört, oder sich für zahlungsunvermögend selbst erklärt.

---

*) P. O. §. 839. 943. Brauer IV. S. 527.

**) Die von hier an verschiedenen Ordnungszahlen der Artikel des C. comm. sind der bequemeren Vergleichung halber überall am Rande beigesetzt worden.

***) Regbl. 1812. XXII.

Digitized by Google

209. Vom Tag des Ausbruchs an, ist der zahlungsunvermögend erklärte Gemeinschuldner der Verwaltung seines ganzen Vermögens kraft Gesetzes verlustig. *) C. comm. 442.

210. Niemand kann in den nächsten zehn Tagen, welche dem Ausbruch des Zahlungsunvermögens vorhergehen, auf die Güter des Gemeinschuldners ein Vorzugs-Recht oder ein Unterpfand erwerben. **) 2146. C. c. C. comm. 443.

211. Alle von dem Gemeinschuldner in solchen zehn Tagen abgefaßten Urkunden, wodurch er das Eigenthum an Liegenschaften unentgeldlich abgegeben hätte, sind rücksichtlich auf die Masse der Gläubiger nichtig und unwirksam. Alle derartige Urkunden, die einen belasteten Vertrag darstellen, können auf Anstehen der Gläubiger nichtig erklärt werden, wenn sie dem Richter Kennzeichen einer Gefährde darbieten. ***) 444.

212. Alle von dem Gemeinschuldner in den zehn Tagen vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens in Handlungs-Geschäften verfaßte Urkunden und eingegangene Verbindlichkeiten haben die Vermuthung gegen sich, daß sie aus Gefährde desselben entstanden; sie sind nichtig, wenn bewiesen wird, daß von Seiten der übrigen Vertragspersonen eine Gefährde untergelaufen ist. †) 445.

213. Alle Zahlungen, welche in den zehn Tagen vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens für noch nicht fällige Handels-Schulden geschahen, sind ungültig. ††) 446.

214. Alle zur Gefährde der Gläubiger geschehene Handlungen und Zahlungen sind nichtig. 447.

215. Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens macht alle noch nicht verfallene bezahlende Schulden fällig; bei Handlungs-Papieren, wobei der Gemeinschuldner Einer der Verpflichteten ist, sind die übrigen Mitschuldner nur verbun- 1188. C. c. C. comm. 448.

---

*) Hohnh. V. 162. 239. Hohnh. VI. 19. folg.

**) Heiml. Sep. Vergl. sind nicht klagbar. Annal. II. Nr. 49. Laukh. I. 433. 442. — Annal. I. 247.

***) P. O. §. 831—834.

†) N. Jahrb. I. 431.

††) Hohnh. II. 299. V. 310. — Roth II. p. 180.

Digitized by Google

den, für deren Zahlung zur Verfall-Zeit Sicherheit zu leisten, wenn sie nicht lieber auf der Stelle bezahlen. *)

C. comm. 449. 216. Von dem Tag des Ausbruchs an hört aller gerichtliche Zugriff auf die Person oder das Vermögen des Schuldners für einzelne Schuldzahlungen auf. **)

455. 217. Mit dem Ausbruch des Zahlungsunvermögens tritt die Pflicht der betreffenden Gerichts-Behörde ein, sich des Vermögens und der Person des Schuldners zu versichern. Ersteres geschieht durch Versieglung und Aufstellung fürsorglicher Güterpfleger; Letzteres durch bürgerlichen Orts- oder Haus-Verhaft bis zur Aufklärung der Beschaffenheit des Zahlungsunvermögens.

Zweites Kapitel.

Von Stundungs und Nachlaß-Vergleichen. ***)

519. 218. Kein Vergleich darf von demjenigen Handelsmann, der seine Zahlungen einzustellen in dem Fall ist, mit den Gläubigern geschlossen werden, ehe die Gerichts-Behörde sich der Masse versichert, den Vermögens- und Schulden-Stand vorläufig untersucht, und den zusammenberufenen Gläubigern vorgelegt hat.

219. Heimliche Vergleiche gelten als Verdacht einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit, sie mögen vor oder nach dem Ausbruch eines Zahlungsunvermögens geschlossen werden.

519. 220. Der ordnungsmäßige Vergleich gilt nur, wenn die Mehrzahl der Gläubiger einwilligt, und deren Forderungen zugleich nach dem vorausgegangenen gesetzmäßigen Richtigstellungs-Verfahren, drei Viertel der ganzen richtig gestellten Schuld-Summen ausmachen; ohne dieß ist er ungültig. †)

---

*) Hohnh. V. 315. — P. O. §. 835.
**) P. O. §. 837. f. Hohnh. VI. 143.
***) Roth. II. p. 41.
†) P. O. §. 818. ff. Annal. IV. 88.

Digitized by Google

221. Eingetragene Unterpfands- so wie Faustpfands- Gläubiger haben bei den Berathschlagungen über den Schuld-Vergleich keine Stimme. C. comm. 520.

222. Wenn die Untersuchung der Handlungen, Bücher und Papiere des Gemeinschuldners der Vermuthung einer Zahlungsflüchtigkeit Raum gibt, so darf, unter Strafe der Nichtigkeit, kein Vergleich zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern geschlossen werden. 521.

Der zur Gantuntersuchung bestellte Gerichtsverordnete ist für die Beobachtung dieser Verfügung besonders verantwortlich.

223. Kommt ein Stundungs- oder Nachlaß-Vergleich zu Stand, so muß er, unter Strafe der Nichtigkeit, ehe die Versammlung der Gläubiger auseinandergeht, von ihr unterzeichnet werden. Wenn deren Mehrzahl in solche einwilligt, aber nicht die drei Viertheile aller Forderungen hat, so wird die Berathschlagung auf acht Tage, als letzte Frist verschoben. 522.

224. Die Gläubiger, welche dem Vergleich widersprechen, sind schuldig, ihre Einsprache in acht Tagen, als letzter Frist, den Gemeinpflegern und dem Gemeinschuldner zustellen zu lassen. 523.

225. Der Vergleich muß in acht Tagen, nachdem über diese Einsprache rechtlich erkannt worden ist, richterlich bestätigt werden. Diese Bestätigung macht ihn für alle Gläubiger verbindlich, und bewahrt jedem von ihnen sein Unterpfands-Recht auf die Liegenschaften des Gemeinschuldners; die Gläubiger müssen deßhalb die Bestätigungs-Verfügung in die Pfandbücher einschreiben lassen, wenn nicht in dem Vergleich ein anderes bedungen ist. *) 524.

226. Das Gericht ist befugt, wegem schlechtem Betragen oder Gefährde des Gemeinschuldners die Bestätigung des Vergleichs zu verweigern; und alsdann befindet sich dieser im Zustand der Zahlungsflüchtigkeit, und ist kraft Gesetzes, der 526.

*) Hohnh. IV. 344.

Digitized by Google

Polizei-Behörde anheimgefallen, die in diesem Fall verbunden ist, von Amtswegen wider ihn vorzuschreiten. *)

C. Comm. 526. 227. Bestätigt das Gericht den Vergleich, so gilt dieses als Erklärung: daß der Gemeinschuldner zu entschuldigen seye, und unter den im nachfolgenden Titel: von der Wiederbefähigung vorgeschriebenen Bedingungen zu Handlungs-Geschäften wieder befähigt werden könne.

Drittes Kapitel.

Vom Recht der Ehefrauen der zahlungsunvermögenden Handelsleute.

545. 228. Die Ehefrauen, sie mögen in bewidmeter Ehe oder auf gesondert Gut oder auf Gütergemeinschaft leben, wenn sie ihre eingebrachte Liegenschaften nicht in die Gemeinschaft hingegeben haben, nehmen die besagten Liegenschaften, so wie die, welche ihnen durch Erbschaft, Schenkungen zwischen Lebenden, oder von Todeswegen angefallen sind, im Stück weg.

546. 229. Eben so nehmen sie diejenigen Grundstücke zurück, welche für sie und in ihren Namen aus Geldern, die von solchen Erbschaften und Schenkungen herrühren, angekauft worden sind, vorausgesetzt, daß die Herkunft dieser Gelder durch ein Erb-Verzeichniß oder irgend eine andere beglaubte Urkunde dargethan, und die Erklärung ihrer Verwendung ausdrücklich in dem Vertrag, wodurch die Liegenschaften angekauft wurden, enthalten ist.

547. 230. Außer dem Fall des vorhergehenden Satzes ist immer die gesetzliche Vermuthung, daß die von der Frau des Gemeinschuldners erworbene Güter ihrem Mann zugehören, aus seinen Geldern bezahlt worden seyen, und zu der Masse seines Vermögens geschlagen werden müssen; der Frau bleibt vorbehalten, den Beweis des Gegentheils zu führen.

---

*) Hohnh. II. 295.

Digitized by Google

231. Die Frau kann das Recht, in denen durch die Sätze 225. und 226. vorgesehenen Fällen die Güter an sich zu ziehen, nur so ausüben, daß sie die darauf haftende Lasten und Unterpfänder, zugleich auf sich nehme, diese mögen nun aus einer von ihr freiwillig übernommenen Verbindlichkeit oder aus einer gegen sie gerichtlich ergangenen Verurtheilung entspringen. *) C. comm. 548.

232. Die Frau hat gegen die Schuld-Masse kein Klagrecht auf die ihr durch den Ehe-Vertrag zugesicherten Vortheile, und umgekehrt können die Gläubiger in keinem Fall die Vortheile ansprechen, welche die Frau dem Manne in demselben Vertrag zugesichert hatte. 549.

233. Wenn die Frau für ihren Mann Schulden bezahlt hat, so ist die gesetzliche Vermuthung, daß sie es aus Geldern ihres Manns gethan habe, und sie hat folglich deßhalb kein Klagrecht gegen die Schuld-Masse; doch bleibt ihr, so wie im Fall des Satzes 230. der Beweis des Gegentheils vorbehalten. 550.

234. Wenn der Ehemann bereits bei Eingehung der Ehe Handelsmann war, so hat die Frau für Geld oder Fahrniß, welche sie durch beglaubte Urkunden in die Ehe gebracht zu haben erweist, für den Ersatz des nicht wieder angelegten Kaufschillings ihrer eigenthümlichen Güter, die während der Ehe veräußert wurden, und für ihre Schadloshaltung wegen solchen Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, nur auf diejenige Grundstücke ein Unterpfandrecht, die bei Eingang der Ehe ihrem Mann zugehörten. **) 551.

235. Die Frau, welche den Sohn eines Handelsmanns ehelicht, der zur Zeit der Ehe keinen bestimmten Stand oder Gewerbe hat, und in der Folge Handelsmann wird, ist in dieser Hinsicht derjenigen gleich zu achten, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe bereits wirklich Handelsmann war. 552.

236. Die Frau, deren Mann zur Zeit des Abschlusses 553.

---

*) Die alleg. Sätze müssen heißen: 228. 229. Regbl. 1830. VIII. Arch. I. 77. 546.

**) Laukh. I. 445.

Digitized by Google

der Ehe ein bestimmtes Gewerbe, und zwar ein anderes als den Handelsstand hatte, ist von den Verfügungen der Sätze 231. und 233. ausgenommen, und genießt alle Unterpfand-Rechte, welche der Code Napoleon den Ehefrauen bewilligt; doch kommt diese Ausnahme derjenigen Frau nicht zu gut, deren Mann schon in Jahres-Frist nach Eingang der Ehe, Handel zu treiben anfängt. *)

C. comm. 554. 237. Alles Zimmer-Geräthe, Haus-Geräthe, Geschmuck, Gemälde, Gold- und Silber-Geschirr und alle andere Gegenstände, die zugleich zum Gebrauch des Manns und der Frau dienen, fallen, nach welchem Vermögens-Recht die Ehe auch geschlossen sey, den Gläubigern zu, ohne daß die Frau mehr davon erhalten könnte, als das Nöthige an Kleidung und Weißgeräth zu ihrem Gebrauch.

Doch kann die Frau Kleinodien, Geschmuck, Gold- und Silber-Geschirr alsdann zurücknehmen, wenn sie durch ein, in gesetzlicher Form errichtetes und zu den Akten gebrachtes Einbringens-Verzeichniß oder durch gültige und aufrichtige Erbverzeichnisse erweiset, daß sie ihr durch den Ehevertrag gegeben worden, oder ihr allein durch Erbschaft angefallen sind.

555. 238. Wenn die Frau von den im vorigen Satz bemeldeten Fahrniß-Stücken, oder sonst von Waaren, Handlungs-Papieren, baarem Geld und dergleichen etwas entwendet, beseitigt oder verhehlt hätte; so ist sie zu verurtheilen, es in die Masse wieder einzuwerfen, und muß außerdem als Mitschuldige einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit behandelt werden. **)

556. 557. 239. Eben so kann gegen die Frau, nach Beschaffenheit der Umstände, als Mitschuldige einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit verfahren werden, wenn sie zu Urkunden oder Handlungen ihres Manns, die auf Gefährde der Gläubiger hinauslaufen, ihren Namen leiht, oder sonst behülflich ist.

---

*) Die Sätze müssen heißen: 232. 234. Regbl. 1830. VIII. Arch. I. 77. 546.

**) Laukh. I. 452.

Digitized by Google

239. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Verfügungen gelten den Rechten und Ansprüchen jener Weiber nicht, welche schon vor der Verkündigung dieses Gesetzes erworben waren.

Viertes Kapitel.

Von der Zurücknahme der Waaren.

240. Der Verkäufer ist, im Fall eines ausbrechenden Zahlungsunvermögens berechtigt, die von ihm verkaufte und abgelieferte Waaren, deren Preis er nicht bezahlt erhalten hat, unter nachstehenden Umständen und Bedingungen zurückzunehmen. *) C. comm. 576.

241. Die Zurücknahme findet nur dann statt, wenn die abgesendeten Waaren noch, zu Wasser oder zu Land, unterwegs sind, und ehe sie in die Waarenlager des Gemeinschuldners oder des Handelsbesorgers, der mit ihrem Verkauf für Rechnung des Gemeinschuldners beauftragt war, gekommen sind. 577.

242. Sie können auch alsdann nicht zurückgenommen werden, wenn sie vor ihrer Ankunft, ohne Gefährde auf die Einkaufsverzeichnisse (Fakturen) oder Frachtbriefe verkauft worden sind. **) 578.

243. Im Fall der Zurücknahme ist der Verkäufer schuldig, der Schuldmasse alle Vorschüsse für Land- und Wasserfracht, Schiffs-Miethe, Besorgungs- und Versicherungs-Kosten, oder sonstige Auslagen zu ersetzen, und die Summen, welche ihr aus diesen Ursachen gebühren, so weit es noch nicht geschehen, zu bezahlen. 579.

244. Nur diejenigen Waaren können zurückgenommen werden, welche anerkanntermaßen im Stück die nemlichen sind, und wovon die Ballen, Tonnen oder Verschläge, in welchen sie sich zur Zeit des Verkaufs befanden, noch nicht eröff- 580.

*) Laukh. I. 201. 210.
**) Annal. I. 247.

Digitized by Google

net, auch die Stricke oder Zeichen weder abgenommen noch verändert worden sind, und wobei die Waaren selbst weder in ihrer Eigenschaft noch in der Menge einige Veränderung oder Verwechslung erlitten haben. *)

C. comm. 581. 245. Zurückgenommen können werden, so lange sie ganz oder zum Theil im Stück vorhanden sind, die Waaren, welche bei dem Gemeinschuldner entweder zur sichern Hand, oder zum Verkauf hinterlegt wurden; in diesem letzten Fall darf der Zurücknehmende sogar den Kaufschilling sich zueignen, der zu solcher Zeit nicht schon bezahlt noch auf laufende Rechnung zwischen dem Gemeinschuldner und dem Käufer gestellt worden ist. **)

582. 246. In allen Zurücknahms-Fällen, jene allein ausgenommen, wenn Waaren zur sichern Hand oder zum Verkauf hinterlegt waren, haben die Gemeingläubiger die Befugniß, die zurückverlangten Waaren nicht zu verabfolgen, sobald sie dem Zurücknehmer den zwischen ihm und dem Gemeinschuldner gleich anfangs festgesetzten Preis dafür bezahlen.

583. 247. Ueberwechslungen in Handlungs-Papieren oder in allen andern Papieren, können, wenn diese noch nicht fällig, oder, zwar fällig, aber noch nicht bezahlt sind, und sich zur Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens im Stück noch bei dem Gemeinschuldner vorfinden, zurückgenommen werden, wenn der Eigenthümer diese Ueberwechslung mit dem bloßen Auftrag, sie einzuziehen und den Werth zu seiner Verfügung bereit zu halten, gemacht hat, oder wenn er ihnen die besondere Bestimmung gegeben hatte, für angenommene Wechsel oder für eigene Wechsel, die in der Wohnung des Gemeinschuldners zahlbar gezogen waren, als Zahlung zu dienen.

584. 248. Eben so findet die Zurücknahme aller Ueberwechslungen (Rimessen) statt, die zwar ohne Bestimmung und ohne Verfügung darüber geschahen, die aber auf eine solche laufende Rechnung getragen worden sind, nach welcher der

*) Br. VI. 272. N. Jahrb. V. 260.
**) Br. VI. 273.

Digitized by Google

Eigenthümer nur Gläubiger ist; aber sie findet nicht mehr statt, sobald er zur Zeit der Ueberwechslung für irgend eine Summe Schuldner war, imgleichen wenn die Papiere oder das darauf erhobene Geld nicht mehr im Stück vorhanden sind.

249. Angesprochene gesetzmäßige Zurücknahme muß von den Vertretern der Gläubiger geprüft, kann von diesen mit Genehmigung des Gerichts-Verordneten für richtig erkannt, aber nicht ohne Gerichtserkenntniß verworfen werden. C. comm. 585.

Eilfter Titel.

Von Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute. *)

Erstes Kapitel.

Von leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit.

250. Wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit soll zur Rechenschaft gezogen, und kann schuldig erklärt werden jeder Handelsmann, der zahlungsunvermögend erklärt ist, und in einem oder mehreren der folgenden Fälle sich befindet, nemlich: 586.

1) Wenn die Ausgaben für seine Haushaltung, die er jeden Monat auf sein Tagbuch einzutragen verbunden ist, für übermäßig erkannt werden.
2) Wenn bekannt ist, daß er starke Summen im Spiel oder in bloßen gewagten Geschäften verloren hat.
3) Wenn sein letztes Vermögens-Verzeichniß zeigt, daß er, nachdem sein Vermögensstand um die

*) Rettig p. 299. 300.

Digitized by Google

Hälfte geringer, als sein Schuldenstand war, beträchtliche Summen angeliehen, oder Waaren mit Verlust und unter dem laufenden Preis verkauft hat.

4) Wenn er für eine auf das dreifache seines Vermögensstands nach dem letzten Vermögens-Verzeichniß ansteigende Summe seinen Kredit angestrengt, oder dafür Papiere mit seiner Unterschrift in Umlauf gesetzt hat.

C. comm. 587. 251. Wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit kann zur Rechenschaft gezogen, und nach Befinden schuldig erklärt werden: *)

1) Der Gemeinschuldner, der die von dem Satz 207. vorgeschriebene Erklärung auf der Kanzlei nicht machte, oder sich nach Satz 219. heimlich verglich.

2) Der, welcher sich entfernte, und ohne rechtmäßige Verhinderung nicht persönlich bei den Schuldverhandlungen in den vorgeschriebenen Fristen erschien.

3) Der, welcher unordentlich geführte Bücher vorlegt, die jedoch keinen Verdacht des Betrugs erwecken, ingleichem der, welcher nicht alle seine Bücher vorlegt.

4) Der, welcher Gesellschafter hat, und sich nicht nach der Vorschrift des Satzes 207. benimmt.

588. 252. Ueber die Fälle einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit haben die Polizei-Behörden auf die Anzeige der Gemeinpfleger oder jedes Gemeingläubigers oder auf die von Amtswegen erhaltene Anzeige zu erkennen. **)

589. 253. Wenn die Anzeige durch die Gemeinpfleger geschieht, so fallen die Kosten des gerichtlichen Verfahrens wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit auf die Masse.

590. 254. Wird das Verfahren von einem Gläubiger einge-

---

*) Hohnh. II. 295.
**) Hohnh. V. 168.

Digitized by Google

leitet, so hat er die Kosten auf sich, wenn der Beschuldigte frei gesprochen wird; sie fallen auf die Masse, falls dieser verurtheilt wird.

255. Die Kron-Anwälde sind verbunden, alle Erkenntnisse der Polizei zu neuer Aburtheilung einzuleiten, wenn sie im Lauf der Verhandlungen finden, der Verdacht einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit sey von der Art, daß er in den Verdacht einer boshaften übergehen könne. C. comm. 591.

256. Die Polizei-Behörde muß, wenn sie erklärt, daß eine leichtsinnige Zahlungsflüchtigkeit vorhanden sey, nach der Beschaffenheit der Umstände eine Verhaft-Strafe von wenigstens einem Monate und höchstens zwei Jahren verhängen. *) 592.

Die Urtheile darüber müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweites Kapitel.

Von boshafter Zahlungsflüchtigkeit.

257. Einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit soll jeder zahlungsunvermögende Handelsmann schuldig erklärt werden, der sich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet; nemlich: HG. 69. C. comm. 592.

1) wenn er falsche Ausgaben oder erdichteten Verlust angegeben hat, oder sich nicht über die Verwendung seiner ganzen Einnahme ausweist;
2) wenn er Geld, einnehmende Schulden, Waaren oder Fahrnißstücke beseitigt hat;
3) wenn er erdichtete Verkäufe, Geschäfte oder Schenkungen gemacht hat;
4) wenn er im geheimen Einverständniß mit erdichteten Gläubigern bezahlende Schulden fälschlich vorspiegelt, entweder durch Verfertigung falscher Schriften, oder durch öffentliche oder Privat-

*) Regbl. 1812. XXII.

Digitized by Google

Schuld-Bekenntniſſe, welche ohne Vertrags-Urſache und ohne Werth-Empfang gefertigt wurden;

5) wenn er als Geſchäftsträger oder Aufbewahrer empfangene Gelder, Handels-Papiere oder Waaren, dem Auftrag oder der Bewahrungs-Pflicht zuwider, in ſeinen Nutzen verwendet hat;

6) wenn er unter fremden Namen liegende oder fahrende Habe an ſich gekauft hat;

7) wenn er ſeine Bücher verborgen hat. *)

C. comm. 594. 258. Wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit kann zur Rechenſchaft gezogen und nach Befinden ſchuldig erklärt werden:

der Gemeinſchuldner der keine Bücher gehalten hat, oder deſſen Bücher nicht die wahre Lage ſeines Vermögens- und Schuldenſtands nachweiſen.

Der, welcher nach erhaltenem Sichergeleit, nicht vor Gericht erſchienen iſt.

595. 259. Die Fälle einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit müſſen von Amtswegen vor den peinlichen Gerichten auf Betreiben der Kron-Anwälde und ihrer Stell-Vertreter, auf den öffentlichen Ruf oder auf die Anzeigen der Gemeinpfleger oder eines Gemeingläubigers in Unterſuchung genommen werden.

596. 260. Wenn der Beſchuldigte der in den vorhergehenden Sätzen angeführten Vergehungen überführt und ſchuldig erklärt wird, ſo muß die durch die Straf-Geſetze für den Fall einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit geſetzte Strafe gegen ihn erkannt werden. **)

597. 261. Als Mitſchuldige der boshaften Zahlungsflüchtigkeit müſſen erklärt, und mit denſelben Strafen wie der Angeklagte belegt werden, diejenigen, welche mit dem Gemeinſchuldner im Einverſtändniß geweſen ſind, um ſein ganzes oder einen Theil ſeines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens zu verhehlen oder zu beſeitigen; diejenigen, die falſche

*) Hohnh. V. 110. 169. VI. 110. ff. 292. ff. Theilnahme an bosh. Zahlungsfl. Hohnh. VI. 113. Laukh. I. 449.

**) Regbl. 1810. VII. Strafe der bosh. Zahlungsfl. Regbl. 1812. XX. §. 87. Annal. VIII. 85.

Digitized by Google

Forderungen gegen ihn wissentlich erworben haben, und bei der Richtigstellung und Bestätigung ihrer Forderungen noch darauf bestanden sind, sie als aufrichtig und gültig geltend zu machen.

262. Das Urtheil, welches die Strafe gegen Mitschuldige einer boßhaften Zahlungsflüchtigkeit verhängt, muß sie auch verurtheilen: C. comm. 598.

1) die betrüglich entwendete Güter, Rechte und Forderungen in die Masse der Gläubiger zurück zu erstatten;
2) dieser Masse eine Schadloshaltung zu zahlen, welche der Summe, um welche sie dieselbe zu betrügen versucht haben, gleich ist.

263. Die Verdammungs-Urtheile wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit, oder wegen Mithülfe dazu müssen öffentlich bekannt gemacht werden. *) 599.

Zwölfter Titel.

Von der Wiederbefähigung der Zahlungs-Unvermögenden.

264. Jedem Gesuch eines zahlungsunvermögend gewordenen Handelsmanns um Wiederbefähigung müssen die Quittungen und andere nöthige Urkunden beigefügt seyn, welche zeigen, daß er alle ihm obgelegene Summen, sowohl an Hauptstuhl als Zinsen und Kosten ganz abbezahlt hat. 604.

265. Es kann nicht ohne vorausgegangene genugsame Nachfrage nach der Würdigkeit des Bittstellers und nicht ohne Aufruf und Zeitgestattung für Einsprache bewilligt werden. 607.

266. Jeder Gläubiger, der nicht für sein ganzes Guthaben an Hauptsumme, Zinsen und Kosten bezahlt worden ist, und jeder andere Betheiligte kann, durch eine einfache Anzeige auf der Kanzlei, welcher, nach Beschaffenheit der 608.

*) Regbl. 1812. XXII.

Digitized by Google

Umstände, die Beweisstücke beigefügt werden müssen, gegen die Wiederbefähigung Einspruch thun, aber niemals in dem Verfahren über die Wiederbefähigung als Gegenpartei auftreten, seinen übrigen Rechten jedoch unbeschadet.

C. comm. 611. 267. Jeder Urtheilsspruch, der eine Wiederbefähigung ertheilt, muß öffentlich verkündet und in die Bücher der betreffenden Behörden eingetragen werden. *)

612. 268. Zur Wiederbefähigung dürfen nicht zugelassen werden solche, die der Hintergehung (Stellionats) oder einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit schuldig sind, Leute die wegen Entwendung oder Prellerei verurtheilt worden sind; eben so wenig Rechnungs-Pflichtige, als da sind, Vormünder, Verwalter, oder Aufbewahrer, die ihre Rechnungen nicht abgelegt oder berichtigt haben.

613. 269. Wer nur einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit schuldig befunden wurde, und seine Strafe ausgestanden hat, kann wieder befähigt werden.

614. 270. Kein zahlungsunvermögend gewordener Handelsmann darf in öffentlicher Versammlung der Handelsleute erscheinen, ehe er seine Wiederbefähigung erhalten hat.

---

*) Regbl. 1812. XXII.

Digitized by Google

Erſtes Regiſter

über die verſchiedenen Rechtsmaterien.

Die Zahlen zeigen die Sätze des Landrechts an; ſind ſie eingeklammert, () ſo iſt der Satz im Anhang zu ſuchen.

Abfertigung der Kinder vom Stammgut 577 cp. der Frau aus der Gemeinſchaft 1492.
Abkömmlinge ſ. Kinder.
Ableugnung der Handſchrift 1323. 1324.
Ablöſung der Gülten 710 fm. d. Grundpflichtigkeiten 710 ge.
Abſage der Wechſel — Abſagſchein (117. 119. 120. 126. 158. 162. 163. 166. 173—176.)
Abſchlagszahlungen 1244 a 1244 b. 1254. auf Wechſel (156.)
Abſchriften ſ. Urkunden.
Abſicht als Grund der Teſtaments- und Vertrags-Auslegung 1100 db. dc. 1156.
Abſtammung 736. gerade 736. 737. Seitenabſtammung 736—738. abſteigende Ordnung 736. 737. aufſteigende 736.
Abtretung vom Unterpfand 2172—2174.
Abtretungsbefehl als Unterbrechung d. Verjährung 2244.
Abweſende deren Rechte 111 b. 135. 137. Wiedererſcheinen 131. 132. Recht in Verjährungen 2266. — ſ. Abweſenheit, Vermißte, Verſchollene, Erbtheilungsklagen.
Abweſenheit an unbekannten Orten 115—117.
Actien an Geſellſchaften ſind beweglich 529. — unbenannter Geſellſchaften (34—36.)
Adel, deſſen Eherecht 1393 a. Erbrecht 577 ca—cv.
Adreſſen ſ. Wechſelfreunde.
Afterbeſtand 1717. 1753.

Digitized by Google

Afterbürgen 2014. 2043.
Aftererbpfleger 1055. 1056. 1061.
Aftererbsetzung, verbotene 896. erlaubte 897. 1048—1074. von Eltern 1048. 1050—1074. von Geschwistern 1049—1074. gesetzliches Verfahren dabei 1055—1074. Kapitalanlage 1066—1068. Eintrag ins Pfandbuch 1069—1073.
Aftergewalthaber 1994. 1995.
Aftermiether 1753.
Afterpacht-Begebung ist den Theilbauern untersagt 1763. 1764.
Aftertheilung 836.
Ahnen, deren Vormundschaftsrecht 402—404. Ehebewilligungsrecht 151. Ehescheidungsbewilligung 283. Erbrecht 731. 733. 746—750. 753.
Alter, vormundschaftfreies 433. volljähriges 488. anwünschungsfähiges 343. heirathsfähiges 144. erbverfügungsunfähiges 903. verhaftfreies 2066.
Änderung der Umstände, deren Wirkung in Gesetzen 6 i. in Verträgen 1234 a. in Eheverträgen 1395. 1396.
Anerkenntniß einer Urkunde 1337—1340. — dafür gilt die Erfüllung 1338. 1338 a. die von unförmlichen Schenkungen ist wirkungslos 1339. außer von den Erben des Geschenkgebers 1340. als Unterbrechung der Verjährung 2248. 2249.
Anerkennung der Handschriften 1323 a. unterbricht Verjährung 2248—2250.
— — natürlicher Kinder s. Kinder, natürliche.
Anfang eines schriftlichen Beweises 1347.
Anhülfe, elterliche s. Heirathgut.
Anlagen, öffentliche 650. zur Benutzung von Dienstbarkeiten, wer die Kosten trägt 697—699.
Anlegung des Pflegvermögens 455. des Aftererbes 1066—1069. des Frauenguts 1450.
Anleiher 1902—1904.
Annahme der Erbschaften 774—783. der Schenkungen 932—938 a. der Aufträge 1985. 1985 a. der Wechsel (118—128.)
Anschlag, kindlicher 827 c—827 d.
Anschwemmung 556—559 b. Nutznießung 596. Verzehntung 710 b g.
Anstalten, öffentliche ꝛc. Vermächtnisse an solche 910. Annahme derselben 937. Verjährung gegen solche 2227.
Ansuchen, ehrerbietiges, der Kinder zur Heirath 151—159.
Antheil an der Ehegemeinschaft 1474. 1520. an Gesellschaften 1853.
Antretung der Erbschaften 774—783. s. Erbschaften.
Anwalt. — Kaufrecht 1596. Prozeß-Uebernahme verboten 1597. Gebührenverjährung 2273.
Anweisungen 2010 a—2010 l. Begriff 2010 a—2010 c. Gattungen 2010 b. — sind nicht

Digitized by Google

Rechtswandlung 1277. an Lieferungsstatt 2010 b. 2010 d — 2010 f. an Zahlungsstatt 2010 h. 2010 i. an Einzugsstatt 2010 k. Klagrecht des Anweisungsempfängers 2010 l.

Anwünschung eines Kindes 343—360. wem erlaubt 343. 343 a. wer kann angewünscht werden 344—346. Form der Anwünschung 353—360. deren Wirkungen 347—352. wirkt nicht im Stammgut 577 ct.

Apotheker s. Gesundheitsbeamte.

Arbeiten eines Gesellschafters 1847. verdungene 1779. 1780. 1787—1799.

Aerzte s. Gesundheitsbeamte.

Assecuranzvertrag 1964.

Aufbewahrer s. Hinterlegung.

Aufbewahrung der Vertrags-Gegenstände 1137. im Wirthshaus 1952—1954 s. Hinterlegung.

Aufgebote zur Ehe 63. 64. wann zu wiederholen 65. wo zu geschehen 166—168. Nachsicht des zweiten 169. bei Ehen im Ausland geschlossen 170.

Aufgeld im Tausch 1702 a. als Haftgeld 1590.

Aufkündigung des Bestandes 1736. der Gesellschaften 1869. der Aufträge 2007.

Auflagen auf Schenkungen 945. 954. auf Vermächtnisse 1043 a.

Auflösung der Verträge 1184. der Gütergemeinschaft 1441 — 1452. der Käufe 1654 — 1658. — der Verkäufe wegen Verkürzung s. Verkürzung — s. auch Nichterfüllung.

Auflösung des Tauschvertrages 1704. des Bestandes 1736 — 1751. der Viehverstellungen 1816. 1829. des Todbestandes 1831 a g. des Erbbestandes 1831 b k. der Gesellschaften 1865 — 1872. des Erbrentenkaufes 1912. des Leibrenten-Vertrages 1977. des Verpfründungs-Vertrages 1983 i — n. der Verhaftsverbindlichkeit. 2068 b.

Aufrechnung der Zahlungen 1253—1256. der Wettschlagssummen 1297.

Aufschiebende Bedingung 1181. 1182.

Aufträge überhaupt 1984 — 2010. — zum Empfang einer Zahlung 1239. Begriff des Auftragsvertrages 1984. wie er geschlossen wird 1985. 1985 a. gibt kein Recht auf Belohnung 1986. Gattungen 1987. 1988. Grenzen 1989. 1989 a. an Frauen und Minderjährige 1990. Pflichten des Gewalthabers 1991—1997. Kaufverbot des Gewalthabers 1596. Verantwortlichkeit der Geschäftsführung 1992. Haftbarkeit für Stellvertreter 1994. Sammt-Verbindlichkeit unstatthaft 1995. 1995 a. Zinsschuldigkeit des Gewaltshabers 1996. Gewährleistung bei Verträgen mit Dritten 1997. Pflichten des Gewaltgebers 1998—2002. Erlöschen des Auftrages 2003—2010. Vollmachtswiderruf 2004—2006. Ernennung eines neuen Gewalt-

Digitized by Google

habers 2006. Aufkündigung des Gewalthabers 2007. Wirkungen der Erlöschung 2008 — 2010.
Ausbesserung der Nutznießungssachen 605—607. der Bestandsachen 1724. 1754. 1755.
Ausdrücke, wie auszulegen 1163. 1164.
Ausharrungszeit der Frau nach der Eheauflösung 228. 228a. 296. 297. nach einer Ehescheidung 296. 297.
Auslagen, deren Ersatz 1375. 1852. 1999. 2001.
Ausland, Verträge in demselben wirken kein Pfandrecht. 2128.
Ausländer, deren Gesetzunterwürfigkeit 3. 3a. Recht im Land 9 — 16. Urkunden 48. Heirathen an Inländer 178. Erbrechte 726. 912. letzte Willen 999. 1000. Unterpfandsbestellung 2128. Verhaft gegen sie 2060. Nr. 11.
Ausländische Urtheile, deren Vollziehbarkeit 2123.
Auslegungen des Gesetzgebers 2c. des Richters 4a—b. 6a—c. der Vermögensübergaben 1100bd. der Schenkungen und letzten Willen 1100da—de. der Verträge 1156—1164. der Bedingungen 1175—1180. der Käufe 1602. 1602a. des Tausches 1706a. s. auch Gesetzesauslegung, Vertragsauslegung.
Ausleiher 1877. 1879. 1885. 1887. 1888—1891a.
Ausschlagung der Erbschaften 784—792. der Gütergemeinschaft 1453—1466.
Aussichtsrecht 675 — 680a. 688.
Aussöhnung d. Eheleute 272.
Ausstattung, Aussteuer 1438. 1439. 1544 — 1548. 577cp.
Ausstreichung der Unterpfänder 2157—2165.

Banngerechtigkeiten 710hc — hh.
Bannpflichten 710ha — hh.
Bau, dessen Einsturz 1386. 1386a.
Bauanlagen, Vorsichten dabei 674 — 680. schädliche 1386. Gutstehen dafür 1792.
Baudienstbarkeiten 687.
Baukosten, Vorzugsrechte 2103. 2110.
Bäume, deren Benutzung 590—594. auf den Grenzen 671 — 673.
Baumeister, Gutstehen 1792. 1792a. Verjährung dieser Klage 2270.
Bausch- u. Bogen-Verträge 1522. 1586. 1793. 1794. 1701ad.
Bauunternehmer s. Baumeister. Gutstehen für die Arbeiter 1797. Maurer, Zimmerleute 2c. als solche 1798. 1799.
Bauvorräthe sind beweglich 533.
Beamte des bürgerl. Standes s. Standesbeamte.
Beamte, Kaufverbot 1596. verbotene Prozeßübernahme 1597.
Bedeckungen s. Wechsel.
Bedenkzeit der Erben 795 — 811. der Wittwe über die Gemeinschaftsannahme 1457 — 1459. gegen die B. des

Digitized by Google

Vorsichtserben läuft die Verjährung 2259.
Bedingungen in Vormunds-Ernennungen 398a. in Schenkungen und letzten Willen 900. 900a. 944. 1040. 1041. in Verträgen 1168—1184. Begriff 1168. zufällige 1169. 1170. 1174. gemischte 1171. unmögliche, sitten- oder gesetzwidrige 1172. 1173. wie zu erfüllen 1175. fehlgeschlagene 1176. erfüllte 1177. 1178. deren Wirkungen 1179. 1180. aufschiebende 1181. 1182. auflösende 1183. stillschweigende B. der Vertragsauflösung im Nichterfüllungsfalle 1184. in Käufen 1584. beim Geding ungleicher Ehegemeinschaftsantheile 1520a. vor Erfüllung der Bedingungen läuft die Verjährung nicht 2257. in Wechselannahmen (124).
Beibringen, eheliches 1404. dessen Ersatz aus der Gütergemeinschaft 1470 — 1472. schuldenfreie Zurücknahme des eheweiblichen B. 1514. 1514a. Beweis des ehelichen B. 1502. 1504. — s. zugebrachtes Gut.
Beisatzbefehl zur Erbeinweisung 1008. wegen Wechsel (152). Handelszetteln (202).
Beistand der Vormünderinnen 391. der Gemüthsschwachen 499. der leichtsinnigen Haushälter 513. des weiblichen Geschlechts 515a — 515k.
Bereine der Zinsen u. Gülten 710fc — 710fd.
Bergwerke, deren Eigenthum 577ah. Nutznießung 598. Ehegenuß 1403.
Berichtbriefe über Wechsel (117a—f). über Wechselabsage (165a.)
Berufung in Ehesachen 178. 263. 291. in Standessachen 54. 99. in Verhaftssachen 2068.
Bescheide, gemeine, sind verboten 5.
Beschlag auf Fahrniß 531. auf Zahlungen 1242. auf Bestandszugehörden 2102. hindert Verjährung 2244. auf Waaren bei dem Versender (100a). bei dem Fuhrmann (104a). bei Wechseln (172). s. gerichtliche Hinterlegung zur dritten Hand.
Besitz, fürsorglicher, des Vermögens von Verschollenen 125 — 134. des ehelichen Standes 195—197. der ehelich. Kindschaft 321.
Besitz, dessen Wesen 543b — 544e. dessen Redlichkeit 549. 550. 1935. — Wirkung auf Früchtegenuß 1155. auf Zahlung 1238 — 1240. in Hinterlegungen zur dritten Hand 1259. an übertragenen Rechten 1690. am Todbestand 1831ad.
Besitz überhaupt 2228 — 2235a. Begriff 2228. 2228a. Rechtsersitzung 2229. in eigenem Namen 2230. für einen andern 2230. 2231. 2236 — 2239. freiwillkührliche Sachen 2232. 2232a. gewaltsame Handlungen 2233. dessen Berechnung zur Ersitzung 2234. 2235a. statt Rechts bei Fahrniß 2279.
Besitzentsetzung als Unterbrechung d. Verjährung 2243.
Besitz und Gewähr der Erben. s. Erben.
Beständer, dessen Pflichten

Digitized by Google

1723. 1728 — 1735. bei nöthigen Ausbesserungen 1724. bei Genußstörungen 1725 — 1727. Lasten d. Sache 1727 a. Mißbrauch 1729. Gutsbeschreibung, deren Wirkungen 1730 — 1734. wofür er zu haften hat 1732 — 1735. für Feuersbrünste 1733 — 1734. s. auch Pächter.

Bestandgeber, dessen Gewähr 1719. 1721. 1725 — 1727. Pflichten 1720 — 1722. Genußstörungen 1725. — s. auch Verpächter.

Bestandvertrag überhaupt 1708 — 1831 bl. Eintheilung 1708 — 1712. schriftlicher oder mündlicher Abschluß 1714 — 1716. Afterbestand 1717. Uebertragung des Bestandes 1717 a. über Güter von Minderjährigen 1718. wenn die Bestandsache zu Grunde geht 1722. Aufkündigung des Vertrages 1736 — 1740. stillschweig. Verlängerung 1738 — 1740. Bürgschaft dafür 1740. Erlöschung 1741. ob durch den Tod 1742. ob durch Verkauf 1743 — 1750. ob durch Wiederkaufsvorbehalt 1751.

Bestandzins 1728. 1728 a.

Bestätigung s. Anerkenntnisse.

Besteller (91. 92. 92 ae — 92 af.)

Betrug in Ehesachen 199. 200. wann er Vertragsnichtigkeit wirkt 1116. 1117. 1117 a. dessen Beweis 1116. 1117 b. Betrug in Nebenbestimmungen 1116 b.

Bett ist zugriffsfrei 2217 b.

Bevollmächtigung s. Auftragsvertrag.

Bewahrung einer Sache, Vorsicht deshalb 1137. s. auch Vorzugsrechte.

Beweis der Kindschaft 323 — 325. der Verbindlichkeiten u. Zahlungen 1315. 1316. Anfang eines schriftlich. B. 1347. der Handelsverbindlichkeiten (109). s. auch Urkundenbeweis, Vermuthungen, Zeugenbeweis.

Bewidmungsehe 1540 — 1581. mit Errungenschaftsgemeinschaft 1581. die bloß allgemeine Setzung eines Heirathsgutes genügt dazu nicht 1392. s. auch Ehesteuer, zugebrachtes Gut.

Bewirthschaftungs-Einrichtung eines Grundstücks ist unbeweglich 524.

Bienen 564 a.

Blödsinn s. Wahnsinn.

Blutschande, Kinder aus solcher 331. 762 — 765.

Boden, was über und unter demselben ist 552 — 555.

Bodmerei 1964.

Börsen s. Handlungsbörsen.

Brautschatz s. Heirathsgut.

Brief u. Siegel, klare: Begehren der Versiegelung 820. Wirkung gegen Erben 877.

Bücher des bürgerlichen Standes 34 — 101. über Erbschaftsausschlagungen 784. Vorsichtserbschaften 793. s. Grundbuch, Pfandbuch. der Hausväter 1331. als Voraus 1474 a. zugriffsfrei 2217 b. der Handelsleute 1329. 1330. (8 — 17). der Mäkler (84). der Wechselabsage (176).

Bürge, Befreiung durch Rechtswandlung 1281. durch Schuld-

Digitized by Google

erlassung 1287. 1288. durch Rechtsvermischung 1301. Unterbrechung der Verjährung gegen den V. 2250.
Bürgschaft im Fall einer Rechtswandlung 1281. eines Schuldnachlasses 1287. der Wettschlagung 1294. der Rechtsvermischung 1301. der Eidesleistung 1365. der Zahlung zur Ungebühr 1377 a. des Rathgebers 1381 ae. der Sammtverbindlichkeit einer Ehefrau 1432. des Pachtes 1740.
Bürgschaft überhaupt 2011—2043. Begriff 2011. 2012. Grenzen 2012. 2013. 2015. ohne Auftrag 2014. Ausdehnung 2016. Uebergang auf die Erben 2017. Erfordernisse eines Bürgen 2018—2019 a. Zahlungsfähigkeit 2020. Wirkungen zwischen Gläubiger und Bürgen 2021—2027 a. Selbstschuldner ist sammtverbindlich 2021. 2021 a. Vorausklage 2023. 2024. Sammtverbindlichkeit der Bürgen unter sich 2025—2027. Einrede der Theilung 2026—2027 a. Wirkungen zwischen Schuldner u. Bürgen 2028—2032. Rückgriff wider den Hauptschuldner 2028—2030. 2032. wider den Gläubiger 2031. Wirkungen zwischen den Bürgen unter sich 2033. Erlöschung 2034—2039. Rechtsvermischung 2035. Einrede des Bürgen gegen den Gläubiger 2036. Befreiung des Bürgen 2037—2039. gesetzliche und gerichtliche 2040—2043. für verhaftbare Schulden 2060. für Rechner 2098. verjährter Schulden 2250. in Mäklergeschäften (86). für Kaufbesorgungen (92 a d). in Wechselsachen (120. 141. 142. 151—155).

Cession s. Rechtsübertrag.
Commandite s. Handelsgesellschaft, vertraute.
Commissionär (91—108).
Committent (91—92)
Coupons unbenannter Gesellschaften (34—36).

Dachloosung 1701 ab. ag.
Dachtraufe 681. 688.
Darleihe leidet nicht Wettschlagung 1293. D. überhaupt 1892—1894. Natur derselben 1892. Eigenthumsübertrag 1893. Gegenstand 1894. in Geld 1895—1897. Rückgabe 1892. 1893—1897 a. Verbindlichkeiten des Darleihers 1898—1901. des Anleihers 1902—1904. verzinsliche s. Zinsen.
Dasein: Personen, deren D. nicht anerkannt ist 135—137.
Dienstbarkeiten überhaupt 637—710. Grunddienstbarkeiten 637—639.
Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte 640—648. aus dem Gesetz 649—685. Scheidmauern und Scheidgräben 653—673. Entfernung und Zwischenmauern bei gewissen Bauanlagen 674. Aussicht auf Nachbargut 675—680 a. Dachtraufe 681. 688. Durchfahrtsgerechtigkeit 682—685.
Dienstbarkeiten, welche

Digitized by Google

durch Handlungen der Menschen erworben werden 686 — 710. liegenschaftliche 686 — 689. deren Bestellung 686. deren Eintheilung 687—689. selbstständige 688. unständige 688. offene 689. 690. verborgene 689. 691. Widmung bei selbstständigen offenen D. 692—694. Mangel des ursprünglichen Titels 695. Umfang der D. 696. Anlagen zur Benutzung der D. 697 — 699. Dienstbarkeiten zu Gunsten getheilter Grundstücke 700. Erlöschung 703. 704. Verjährung 706—710. Vergütung abgekaufter D. aus der Ehegemeinschaft 1433 — 1436. unangezeigte D. beim Verkauf 1638.

Dienstboten s. Gesinde.

Dienstgerechtigkeit, damit verbundene Rechte 697—702.

Dienstverding überhaupt 1711. 1779 — 1799. der Dienstboten und Arbeiter 1780 — 1781 a. der Fuhr- und Schiffleute 1782—1786.

Doppelehe 139. 188.

Doppelwechsel (110 a. 147. 148. 150. 151.)

Doppelzahlungen s. Zahlungen.

Dritte, Rechte aus Verträgen anderer 1120 — 1122. 1165 — 1167 a. aus Zahlungen 1237. aus übertragenen Rechten 1249—1252. bei Wettschlagungen 1298. bei Neben- u. Gegenverträgen 1321. bei verantwortlichen Handlungen 1384. an hinterlegtem Gut 1938. aus Verträgen mit Gewalthabern 1997. 2005. 2009. an Nutzpfändern 2091. an Unterpfändern 2178.

Durchfahrtsgerechtigkeit 682—685.

Ehe mit Fremden 12. 19. der bürgerlich Todten 25. deren Form 63 — 76. 160. wirkt Gewaltsentlassung 476. Verjährung unter Ehegatten 2253. 2255. 2256.

Ehe überhaupt 144—228. Erfordernisse 144—164. Einwilligung beider Theile 146. mit natürlichen Verwandten 161—164. im Ausland geschlossene 170. 171. Einsprache wider dieselbe 172—179. Beweis 198. Verbindlichkeiten aus derselben 203—211. zweite Ehe 228. 228a. Auflösung 227. Ehe mit Geschiedenen 295. mit Ehebrechern 298. mit angewünschten Verwandten 348.

Ehe, deren Begünstigung durch Schenkung 959. 963. 1080 — 1090. Bewidmung 1540 — 1581.

Ehebruch, als Ehescheidungsgrund 229—230 a.

Ehebücher 63—76. Eintragung im Auslande geschlossener Ehen 171.

Ehefrau, Wohnsitz 108. Verlassung vom Manne 124. 139. 140. Pflichten gegen den Mann 214. Ermächtigungs-Nothwendigkeit zu Rechtsgeschäften 215—226. 776. 905. 934. 1029. 1426. 1427. 2208. Ausnahmen hiervon 216. 220. 226. 905. s. auch Ermächtigungsrecht.

Digitized by Google

Ehefrau, Unterhalt während einer Ehescheidungsklage 268—271. als Vormünderin des entmündigten Mannes 507. ihrer Kinder 390—396. Erbantretung 776. Erbsetzungsrecht 905. Schenkungsannahme 934. 940. 942. Treuhänderrecht 1029. hat kein Pfandrecht am Vermögen, das der Wiederabtretung unterliegt 1054. deren Vertragsunfähigkeit 1124. 1125. Wettschlagung 1294 b. gebührende Vergütungen nach der Gemeinschaftsauflösung 1415. ihre Handlungen ohne ehemännliche Bewilligung verpflichten die Gemeinschaft nicht 1426. Ausnahmen 1426. ihr Vermögen verwaltet der Mann 1428—1430 a. ihre Sammtverbindlichkeit gilt als Bürgschaft 1431. ihre Rechtsstreitigkeiten 1428. 1428 a. hat den Mann wegen übernommener Gewähr zu entschädigen 1432. Rechte und Verpflichtungen der abgesonderten E. 1448—1450. gesetzliches Unterpfand gegen den Mann 2121. dasselbe ist eintragsfrei 2135. Verpflichtung des Ehemannes, den Eintrag zu bewirken 2136. 2138. wer den Eintrag begehren kann 2138 2139. etwaige Bestimmungen im Heirathsvertrag 2140. 2142. Minderung der Pfandeinträge 2144. 2145. Verjährung gegen die E. 2254. Recht am Vermögen des handeltreibenden Mannes (65—70). in Handelsganten (228—239.) s. auch Frauen, Handelsfrauen.

Ehegatte eines Verschollenen 124. 129. 139. 140. — Rechte und Pflichten 212—226. gegenseitige Pflichten 212. der überlebende E. als gesetzlicher Vormund 390. gesetzliche Nutznießung der E. 738 a. 745 a. Einwerfungsfreiheit 849.

Ehegatten, Verordnung unter denselben vor oder während der Ehe 1091—1100 a. Vermächtnisse auf kinderlosen Fall 1094. bei vorhandenen Kindern 1094. 1098. minderjährige E. 1095. Schenkungen unter E. während der Ehe sind widerruflich 1096. dürfen nicht in der nämlichen Urkunde gemacht werden 1097. wie viel sie unmittelbar oder mittelbar schenken dürfen 1098—1100 a. gegenseitige Rechte der E. 1387—1581. deren Ernährung ꝛc. ist Gemeinschaftsschuld 1409. Gemeinschaftstheilung 1467—1481. Verkauf unter denselben 1595. unter ihnen läuft die Verjährung nicht 2253. s. auch Ehemann. Erbrecht.

Ehegebundenheit als Ehenichtigkeitsgrund 184. 187. 188. 190.

Ehegemeinschaft s. Gemeinschaft.

Ehegewalt des Mannes 216—226. des entmündigten 506. durch Vertrag nicht zu schmälern 1388.

Ehemann, Pflichten 213. Vormund der entmündigten Frau 506. übernommene Gewähr für die Frau 1432. wie seine

Digitized by Google

Güter von den darauf haftenden Unterpfändern zu entladen 2193 — 2195. s. auch Ehegatten.

Ehemündigkeit beider Geschlechter 144. 144a. 145. 184.

Ehenichtigkeit einer früheren Heirath nach geschlossener zweiter 189 — 190a. Ehenichtigkeit wegen Betrug 199. 200. Wirkungen einer nichtigen Ehe 201. 202. Klage auf Ehenichtigkeit 180—202. deren Verjährung 183—185.

Eheordnung in wie weit noch gültig 311a.

Eheſcheidung überhaupt 229 — 311a.

Eheſcheidung, deren Ursachen 229 — 266. Klage aus bestimmter Ursache: Form des Verfahrens 234 — 266. als Besserungs-Versuch 259. 260. fürsorgliche Maßregeln 267 — 271. Erlöschung der E. Klage durch Versöhnung 272 — 274.

Eheſcheidung auf wechselseitige Einwilligung 233. 275 — 294. Alter der Eheleute 275—277. Genehmigung der Eltern 278. Vermögensaufnahme 279. Uebereinkunft wegen Obsorge über die Kinder 280. wegen Aufenthalt und Ernährung der Frau 280. Gerichtsförmlichkeiten 281—289. vorzulegende Urkunden 283. 283a. Antrag des Kronanwalts 288. 289. 293. Ausspruch des Gerichts 290. Berufung 291 — 293. Eintrag des Urtheils in das Standesbuch 294.

Eheſcheidung, deren Wirkungen 295—305. löst die Gütergemeinschaft auf 1441. bei bedungenem Voraus 1518. bei Handelsleuten (66).

Eheſchein, wie abzufassen 76. dessen Nothwendigkeit zum Ausspruch der bürgerlichen Wirkungen der Ehe 194 — 197. aus dessen Mangel allein kann die eheliche Geburt der Kinder nicht bestritten werden 197.

Eheſchließung, Erfordernisse 144 — 164b. Förmlichkeiten 165—171. zweite 147. 184.

Eheſteuer 1540 — 1541a. Setzung derselben 1542 — 1548. Rechte des Mannes an derselben 1549 — 1553. wann und wie sie veräußert werden kann 1554 — 1561. Nutznießerspflichten des Ehemanns 1562. Vermögensabsonderung 1563. Rückgabe der E. 1564—1573. Unterschied zwischen liegenschaftlicher u. fahrender E. 1564 — 1567. Nutznießungsrückgabe 1568. Rückforderung nach zehn Jahren 1569. Zinsen u. Früchte seit Auflösung der Ehe 1570. 1571. Genuß nach dem Tode der Frau 1570a. nach dem Tode des Mannes 1570b. deren Vorzugsrecht 1572. 1573.

Ehetrennung von Tisch und Bett 306 — 311. als Scheidungsgrund nach drei Jahren 310. löst die Gemeinschaft auf 1441.

Ehetrennungsurtheile bei Handelsleuten (66).

Digitized by Google

Eheunförmlichkeit als Anfechtungsgrund 191—193.
Eheungültigkeit, Klage auf dieselbe 180—202.
Eheunmündigkeit als Nichtigkeitsgrund 184—187. 190. 190b.
Eheverbote 161—164b. 184. Nachsichtsertheilung 164—164b. zwischen geschiedenen Ehegatten 295. bei begangenem Ehebruch 298. 298a. in Folge von Anwünschung 348.
Eheverfänglichkeit als Nichtigkeitsgrund 189a.
Eheverträge s. Heirathsverträge.
Ehevortheile, ob sie durch Scheidung verloren gehen 299—301.
Ehren-geschenke 852. 1083. 1100a.
Ehrschatz 1831ac.
Eid überhaupt 1357—1369. Haupteid 1358—1365. Zuschiebung 1358—1358a. über eigene Handlungen 1359. in jeder Lage des Rechtsstreites 1360. nicht gegen vollständig geleisteten Beweis 1360a. Zurückschiebung und Verweigerung 1361—1364a. für oder gegen wen der geleistete Eid beweist 1365. Wirkung des E. 1365. Notheid 1366—1369. dessen Erfordernisse 1367. Rückschiebung des Notheids ist unstatthaft 1368. Schätzungseid 1369. in Bestandsachen 1715. beim Dienstverding 1781. bei Hinterlegungen 1924. wegen Handelszetteln (205).
Eigenthum der bürgerl. Todten 25. des Staates 538—541. der Gemeinden 542. E. an Gütern 543. überhaupt 544. beschränktes oder belastetes 544a. 544b. zertheiltes 544c—577ab. getheiltes oder Miteigenthum 544d. dessen Zwangsabtretung 545. E. an Grund u. Boden, dessen Ausdehnung 552. am Stoff 573—577. gemeinschaftliches 577ba. nutzbares 577aa. an Schriften 577da. wie es erworben wird 712. E. entsteht nicht aus Güterabtretung 1269. E. am Heirathsgut 1551. 1552. E. an hinterlegten Sachen 1946. am Pfand 2078. 2088. an unbezahlten Waaren 2102 (240—249).
Eigenthümer, Pflichten gegen den Nutznießer 599.
Eigenthumserwerb, verschiedene Arten desselben 711—2281.
Eigenthums-Uebergaben 1100ba. 1100bf. haben die Natur von Schenkungen 1100ba. 1100bb. Vorbehalt des Widerrufes 1100bb. 1100bc. Leibgeding 1100bd—1100bf. s. Vermögensübergaben.
Eigenthumsübergang aus Schenkungen 938. aus Verträgen 1138. 1141. aus Käufen 1583—1587. aus Darleihen 1893. aus Verpfründungen 1934d.
Eingeborenheitsrecht 21.
Einmischung in die Erbschaft 778. in die Ehegemeinschaft 1454.
Einreden des Sammtschuld-

Digitized by Google

ners 1208. des Bürgen 2036. der Verjährung 2224. 2225.
Einsatzpfand, Vertrag 2071—2091 a. Verjährung gegen die Rückforderung 2257 a.
Einsprache gegen Heirathen 66—69. 172—179. wer dazu berechtigt 172—175 a. Einsprachsschein 176. richterliche Entscheidung 177—179. gegen Anerkennung natürlicher Kinder 339. E. gegen Erbschaftsbehandlungen 808. 809. gegen Einwerfungen 865. gegen Erbtheilungen 882. gegen Schenkungen 941 a. gegen Urtheile auf Nichterscheinen 2215. gegen Pfandbestellungen 2199 d. gegen Schuldvergleiche (224.) gegen Wiederbefähigungen der Handelsleute (266.) gegen Wechselzahlung (149.)
Einstandsrecht 1701 b a — 1701 b e.
Eintragung s. Grundbuch, Pfandbuch, Unterpfandrechte, Vorzugsrechte.
Eintritt in die Rechte des Gläubigers kraft Vertrags 1250. kraft Gesetzes 1251. Wirkung 1252.
Einwerfung, gegenseitige, der Miterben 829. 830. 836. 843—869. d. Vorsichtserben 843. des Voraus 844. des verzichtenden Erben 845. des Geschenknehmers 846. des Sohnes des Erben 847. 848. des Ehegatten des Erben 849. nur in die Verlassenschaft des Geschenkgebers 850. E. der häuslichen Einrichtung 851. bezahlter Schulden 851. Ernährungs-Erziehungslasten ꝛc. 852. Hochzeitkosten 852. aus zweifelhaften Geschäften 853. aus Gesellschaftsverträgen 854. zu Grunde gegangener Liegenschaften 855. der Früchte und Zinsen 856. eines Erben gegen den andern 857. 866. 867. Art derselben 858—860. Verbesserungskosten werden vergütet 861. 862. Werthverminderung ist zu ersetzen 863. 864. E. eines Gutes befreit dasselbe von den Lasten 865. E. der Fahrniß 868. baaren Geldes 869. ins Pflichttheil 918. 919. der natürlichen Kinder 760. in die Gütergemeinschaft 1410—1414. 1468. 1469. der verlornen Ehesteuer 1573.
Einwilligung zur Heirath: der Ehegatten 146. der Eltern 148—158. der Großeltern 150. des Familienraths 160. Mangel der E. als Ehenichtigkeitsgrund 180—183. E. als Ehescheidungsgrund 233. 275—283. zu Gemeinschaftshandlungen 577 b a—577 b d.
Einwilligung in Verträgen 1108. 1108 a—1122. ausdrückliche 1108 a. stillschweigende 1108 b. 1108 c. durch Irrthum ꝛc. erlangte 1109—1110 a. s. Irrthum, Zwang, Betrug, Verkürzung, Dritte.
Elterliche Gewalt 371—387. der Abwesenden 141—143. in Bezug auf Heirathen 73. 148—157. 181—188. auf Kindererziehung und Ernährung 203—211. in getrennten Ehen 267. 302. 303. in Bezug auf Ehescheidungen 283. 285. in letzten Willen

Digitized by Google

1048—1074. Erbtheilungen 1075—1080. ſ. Aftererbſetzung, Eltern.

Elterliche Nutznießung am Kindergut 384—387. 745 a. ſteht dem ſchuldig geſchiedenen Elterntheil nicht zu 386. hört auf bei einer Mutter, die zur zweiten Ehe ſchreitet 386. auf welches Vermögen ſie ſich nicht erſtreckt 387.

Eltern, Theilung unter ihren Nachkommen 1075 — 1080. Formen einer ſolchen Theilung 1076. nur das vorhandene Vermögen kann getheilt werden 1076. 1077. muß aber unter alle Kinder getheilt werden 1078. Verletzung über ein Viertel 1079. Gutſtehen der E. für Kinder 1384. ſ. auch elterliche Gewalt.

Empfehlungen und Rathſchläge 1381 aa—1381 ac.

Entführer kann als Vater erklärt werden 340.

Entlehnung zum Beſten des Ausleihers 1891 a.

Entleiher 1879. 1880—1887. 1888 a—1891 a.

Entliegenſchaftung 1505—1509.

Entmündigung überhaupt 489—512. bei Ehevorhaben 174. Antrag darauf 490. 491. Formen des Verfahrens 492—501. Ernennung eines fürſorglichen Verwalters 497. Erkenntniß auf E. 498—501. Wirkung der E. 502. 503. 509. Vormunds- und Gegenvormundsbeſtellung 505—508. Dauer der Vormundſchaft 508. Verpflegung der Entmündigten 510. Heirathen ihrer Kinder 511. Wiederaufhebung der E. 512. ſ. Mundtodtmachung.

Entſagung auf Nutznießung 622. auf Erbſchaften 780. — 784. wird nicht vermuthet 784. auf Schenkungswiderruf 965. auf Sammtverbindlichkeit 1211. auf Ehegegemeinſchaft 1456 — 1460. 1469. auf Geſellſchaften 1870. auf Verjährung 2220—2223. durch Genehmigung 1338. durch Unterſchrift eines Vertrages 2180 a. ſ. auch Erbverzicht, Verzicht.

Entſchädigung für Nichtunterhalt 369. Bau auf fremdem Boden 555. auf gemeinſchaftlichem Boden 658—661. Durchfahrt 682. wegen Ueberbauung zehatbaren Bodens 710 oct. wegen Unbau ebend. für genoſſene Früchte 729. entzogenes Erbe 772. wegen Betrugs 1116 b. wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit 1142 1144. 1146 — 1155 a. wenn jemand etwas zu unterlaſſen ſchuldig iſt 1145. wenn ſie nicht ſtatt findet 1147—1148 a. deren Maßſtab 1146—1153. 1382 e. 1382 f. 1383 a. E. durch bedungene Strafe 1229. wegen untergegangener Sachen 1303. Geſchäftsführung 1375. Rettungsaufwand 1381 d. Entſchädig. bei perſönlichen Beſchädigungen 1382 f. aus unrechter That 1382—1382 f. Ort der Zahlung für ſolche Entſchädigungen 1247 a. aus Verſehen

Digitized by Google

1383. für Personen, für die man gutstehen muß 1384. Hauseigenthümer für Miethsleute 1384 a. Schaden durch Thiere 1385. 1385 a. für den Einsturz eines Baues 1386. 1386 a. s. auch Nichterfüllung. für bezahlte Eheschulden 1419. wegen übernommener Gewähr für die Frau 1432. Verhehlte Schulden 1513. Verspätung beim Kaufvertrage 1611. Entwährung 1630—1636. 1705. Nichterfüllung des Kaufes 1639. verschwiegene Dienstbarkeiten 1638. Mängel 1646. 1721. 1891. bei Aufhebung des Bestandes durch Verkauf 1744—1750. wegen Abgehen vom Werkverdinge 1749. E. der Gesellschaft durch Gesellschafter 1849. 1850. wegen hinterlegter Sachen 1947. für besorgten Auftrag 1991. 1999. 2000. für geleistete Bürgschaft 2034—2039. wegen unrichtigen Pfandeintrages 2197. wegen Gefährde gegen die Gantmasse (262).

Entschlagung der Gütergemeinschaft s. Gütergemeinschaft.

Entschuldigungsgründe gegen die Vormundschaft 438—441.

Entwährung eines Miterben 885. der Schenkungen 952 a. 952 b. beim Tausche 1705. 1705 a. hebt Zahlung nicht auf 2038. s. auch Gewährleistung.

Erbabsonderungrecht 878—881.

Erbanfall, Ort desselben 110.

Erbbestand s. Erblehen.

Erbdienstbarkeiten 710 a. 710 b.

Erbe, lediges 811—814.

Erben eines Verschollenen 133. deren Pflicht in Vormundschaftssachen 419. Besitz und Gewähr 718—724. Untheilbarkeit, wo einem der E. die Erfüllung der Verbindlichkeit allein obliegt 1221. oder wo die Schuld nicht theilweise berichtigt werden darf 1221. Pflicht der E. in Geschäftsführungen 1373. in Aufträgen 2010. in Entleihungen 1879. bei Hinterlegungen 1939. ihr Verhältniß gegen einander 1225. E. als Rechtsfolger eines Ehegatten 1491. E. eines Bürgen 2017. Unterbrechung der Verjährung gegen dieselben 2249. E. der Gesellschafter, Streitigkeiten (62).

Erbeinmischung 800.

Erbentwendungen 792. 801. 1460.

Erbfähigkeit, deren Eigenschaften 725—730.

Erbfolge, außerordentliche 756—773.

Erbgang, dessen Ordnung 723. 731—738 a. durch Heirathsvertrag nicht zu ändern 1389.

Erbgelder, deren Recht in Ganten 2103.

Erbgläubiger im Besitz klarer Brief und Siegel 820. 877. Antrag auf Vermögensabsonderung 878—880.

Erbgülten 710 f a—710 f m. in Ganten 2102 a. Verjährung 2277. Gültrecht ist unbeweglich 526 a. G. des Erbbeständers 1831 b e.

Digitized by Google

Erbgut, verpfändetes, dessen Freimachung 872.
Erblehen überhaupt 1831 ba —1831 bl. Gattungen 1831 bb. 1831 bc. Vererbung 1831 bb —1831 bd. Vergleichung des Erbbeständers mit dem Nutzeigenthümer, Gültgeber und Todbeständer 1831 be. 1831 bf. Einwilligung zur Veräußerung 1831 bg. Handlohn 1831 bh. Erneuerung des Erbbestandbriefes 1831 bi. ist Eigenthums-Anerkennung 577 ab. Erlöschung 1831 bk. Versicherung durch besonderes Gelübde findet nicht statt 1831 bl.
Erblose Güter eines bürgerlich Todten 33. sind Staats-Eigenthum 539.
Erbloosung 841.
Erbnehmer 1003 — 1009. müssen von den Pflichterben die Auslieferung verlangen 1004. 1005. treten in Besitz und Gewähr, wenn keine Pflichterben vorhanden sind 1006. 1006 a. E. der mit einem Pflichterben zusammen trifft 1009.
Erbordnung s. Erbgang. — kann bei Erbbeständen nicht geändert werden 1831 bb — 1831 bd.
Erbpfleger 812—814. 1068.
Erbpflichtigkeit 710 ka.
Erbrecht in Folge von Anwünschung 350 — 352. am Stammgut 577 cn. co. ct. cu. der Kinder 731. 745. der Seitenverwandten 731. 733 —735. 750—755. der Ahnen 731. 733. 746 — 750. 753. der Geschwister 750—752. Erbvertretung 742. E. der natürlichen Kinder 756. 757. des überlebenden Ehegatten: des Staates 767 — 772. bei bürgerlich Todten 33. am ledigen Erbe 811 — 814. am übergebenen Vermögen 1100 cd — 1110 cg. E. der Kinder: in seiner gesetzlichen Ordnung kann durch Heirathsverträge nichts geändert werden 1389.
Erbrenten überhaupt 1910— 1913. sind beweglich 529. deren Ablösung 530. 530 a. Rückforderung des Kapitals 1912. namentlich bei Vermögenszerfall 1913. Verjährung 2277. — s. Renten, Leibrenten.
Erbschaft überhaupt 718 — 892. der bürgerlich Todten 25. Gerichtsstand 110. E. im Stammgut 577 cn—577 cu. Eröffnung der E. 718—724. in wie weit Kaufgegenstand 1600. 1601. 1696 — 1699. der Ehegatten 767 — 773. 1411 — 1417. Verzicht auf unangefallene E. 791. 1130.
Erbschaftsantretung überhaupt 774—783. muß unbedingt geschehen 774. durch Frauen 776. Minderjährige und Mundlose 461. 462. 776. Rückwirkung 777. ausdrückliche oder stillschweigende 778 —780. E. durch die Erben des Erben 781. Verjährung des Rechts zur E. 789. 790.
Erbschafts-Ausschlagung 784—792.
Erbschaftsgläubiger, ihre Rechte an die Gemeinschafts-Güter 1416.

Digitized by Google

Erbschulden: Haftbarkeit der Erben für die E. 873. Wirkung der Zahlung von E. durch Erbberechtigte 874. 875. — s. auch Schulden.
Erbstücknehmer, dessen Rechte 1014—1024. Schuldverbindlichkeit 871. 1024. 1222.
Erbtheilnehmer 1010—1013. haben von den Pflichterben die Auslieferung zu verlangen 1011. haften für Schulden und Lasten, insbesondere für Pfandschulden 871. 1012. 1017. 1024. 1221. ingleichen für die Stückvermächtnisse 1013.
Erbtheilung überhaupt 815—842. 872. der Minderjährigen 466. der Eltern unter Kindern 1075—1080. E. kann jederzeit verlangt werden 815—818. Streit über die Art der E. 823. 837. Abschätzungsverfahren 824—826. 836. Fertigung der Loose 831—835. 836. wann gerichtlich vorzunehmen 838. 839. endgültige und fürsorgliche 840. Wirkung der E. 883—886. Umstoßung derselben 887—892. 1304—1314. E. der Eltern unter Kindern 1075—1080. kann wegen Verletzung über ein Viertel angegriffen werden 1079. die Regeln der E. sind auf Gütergemeinschaftstheilung anwendbar 1476. ingleichen auf Gesellschaftstheilung 1872.
Erbtheilungsklage Minderjähriger und Mundloser 817. des Ehemannes 818. von Miterben der Ehefrau 818. deren Gerichtsstand 822.
Erbtheilungsvergleich ist unumstößlich 888.
Erbtheilungsverkürzung, wie zu berechnen 890.
Erbtheilvermächtnisse 1010—1013.
Erbunfähigkeit 725. 755. 911. 1043.
Erbunterschlagungen 792. 801.
Erbunwürdigkeit 727—730. 901.
Erburkunden 842.
Erbvermächtnisse 1002. 1003—1009.
Erbversteigerung 826. 827. 836. 839.
Erbvertretung 730. 739—744. 750. 754. 787. 1051.
Erbverzeichniß bei Aftererbsetzungen 1058—1061. — Mangel des E. in Beziehung auf eheliche Vergütungen 1415. — Auf Befriedigung der Erbschaftsgläubiger 1416. die Unterlassung des E. wirkt die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht 1442. wohl aber den Verlust der elterlichen Nutznießung, ebend. E. Behufs der Entschlagung 1456.
Erbverzeichniß-Vorsicht 774. 782. 793—810. deren Förmlichkeiten 793. 794. Bedenkzeit 795—800. Verwaltung der Erbschaft 796. 803—807. Kosten des Verfahrens 799. 810. Wirkungen 802—809. Verkauf des Erb-Vermögens 805—806 a. Gläubiger 807—809.
Erbverzicht, dessen Förmlichkeiten 784. Wirkungen 785—788. zum Nachtheil d. Gläubiger d. Erben 788. Verjährung

Digitized by Google

789. 790. auf die Erbschaft lebender Personen 791. 1130. — s. auch Entsagung.
Erbzinsen s. Erbgülten.
Erfüllung s. Anerkenntniß.
Erhaltungs-Handlungen gelten nicht für Erbantretung 779.
Erhaltungskosten 605 b. 796. 862. 1137. 1409. 1614. 1754—1756. 1890. 2086. 2102.
Erlöschung der Nutznießung 617. d. Nutzeigenthums 577 a o. 577 a p. der Nutzung und Wohnung 625. d. Gutsdienstbarkeiten 703 — 710. der Gülten 710 f l. d. Bannrechte 710 h h. des Zehntrechts 710 e a — 710 e d. der Vertragsverbindlichkeiten 1234. der Gesellschaften 1865—1872. der Aufträge 2003 — 2010. der Bürgschaften 2034 — 2039. der Unterpfänder u. Vorzugsrechte 2180. 2180 a. d. Pfandbewahrungen 2154. von der Art sein Eigenthum von Unterpfandrechten zu entledigen 2181—2192.
Ermächtigungsrecht d. Ehemannes 215—226. 776. zur Treuhänderschaft 1029. zu Schenkungen 934. 935. zu Haushaltungs-Geschäften 1420 a. zu Liegenschaftsveräußerungen 1538. des Familienraths 461 — 468. s. auch Ehefrau.
Ernährungspflicht der Kinder 203. 385. der Eltern und Voreltern 205. der Schwiegereltern und umgekehrt 206. 207. Maaß des Unterhalts 208 — 211. der Frau während eines Ehescheidungsprozesses 268. in Folge von Anwünschung 349. der Pflegekinder 364. der ehewidrigen Kinder 762. der nicht anerkannten natürlichen Kinder 762 a.
Erneuerung des Bestandes 1738. 1759. 1776. der Erbbestandsbriefe 1831 b i. der Pfandbewahrungen 2154. der Schuldtitel 2263. der Vereine 710 f b—710 f d.
Erntekosten in der Gant 2102.
Errungenschaftsrecht 1498. 1499. 1527. bei Bewidmungsehen 1581.
Ersitzung s. Besitz, Verjährung.
Erzählender Inhalt, was er beweise 1320.
Erziehungspflicht der Eltern 203. 203 a. der Vormünder 420 a. 450 a. in getrennten Ehen 267. 280.

Fabrikanten sind Handelsleute (1 a.) Fabrikzeichen (109 a.)
Factura, deren Rücksendung (92 a e).
Fahrniß, Verschollener, Veräußerung 126. was zur F. gehört 527 — 536. F. der Waisen 452. 453. der Nutznießung 603. der Erbfolger 771. der Vorsichtserben 805. der theilenden Erben 826. einzuwerfende 868. geschenkte 948 — 950. wie sie zu eigen wird 1141. 2279. fällt in die Ehegemeinschaft 1401. 1409. 1410. 1492. 1509. Verliegenschaftung 526 a. 1500—

Digitized by Google

1504a. Uebergabsart 1141. 1606. F. der Gesellschafter 1860. Unterpfand auf dieselbe 2119. Angriff der F. für Schulden 2217b. Unterpfand auf dieselbe 2119. Besitz gilt als Urkunde 2279.

Fahrnißgemeinschaft s. Gütergemeinschaft.

Fahrnißverkauf, Auflösung kraft Gesetzes 1657.

Fahrnißversteigerung bei Verschollenen 126. Minderjährigen 452. 453. durch Mischung gemeinschaftlich gewordener Sachen 575. bei Vorsichtserbschaften 796. 805. bei Erbtheilungen 826. bei Aftererbsetzungen 1062. Versteigerungen überhaupt 1686—1688. des Faustpfandes 2078. im Zugriffswege 2217c.

Falschheit der Urkunden 1319. 2055.

Familien-Eigenthum s. Stammgut.

Familienhaupt ist d. Mann 1421. 1422.

Familienrath, Obsorge über die Kinder der Verschollenen 142. 143. Einwilligung zur Heirath 160. Einsprache dagegen 175. Amt bei der Pflegvaterschaft 361. bei Wiederverheirathung einer Mutter als Vormünderin 395. 396. 400. Vormunds-Ernennung 405—419. Zusammenberufung des F. 406. 411—415. 446. Zusammensetzung des F. 407—410. 416. Ernennung des Gegenvormundes 420. 421. 422. bei Vormundsbefreiungen 431—441. Ausschließung oder Absetzung eines Vormundes 446. 447. die Verwaltung des Vormundes, Güterkauf oder Pacht desselben angehend 450. Fahrnißaufbewahrung des Minderjährigen 452. Ueberschlag der Ausgaben desselben 454—456. Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften der Minderjährigen 457—460. Erbschaftsantretung oder Ausschlagung für M. 461. 462. Schenkungsannahme 463. Ermächtigung zu Rechtsstreiten 465. Zuchtrecht 468. bei Gewaltsentlassungen 478—480. 483. bei Entmündigungen 494—496. 510. bei Verehelichung der Kinder Entmündigter 511. Ermächtigung zur Erbtheilungsklage 817.

Familienstand, Anspruch eines solchen 321—326. Verfälschung des F. 327. Anspruch des F. ist unverjährbar für das Kind 328. doch nicht für dessen Erben 329. 330.

Faustpfand überhaupt 2073—2084. Wirkung 2073. Recht in Ganten 2102. Pfandurkunde darüber 2074. deren Eintrag 2074. auf unkörperliche Fahrniß bestelltes. F. 2075. Beschränkung des F. 2076. durch einen Dritten gegebenes F. 2077. 2090. einer fremden Sache 2077a. Verfahren im Nichtzahlungsfalle 2078. der Schuldner bleibt Eigenthümer 2079. Haftbarkeit des Gläubigers 2080. Zinsen einer verpfändeten Schuldforderung 2081. Zurückforderung des Pfandes 2082. Untheilbarkeit des Pfandrechts 2083.

Digitized by Google

2090. ausgenommen Handelsgeschäfte, Leih- u. Pfandhäuser 2084. Recht in Ganten 2102.
Fehler s. Mängel, Versehen.
Felddienstbarkeit 687.
Feldgeräth als Zugehörde 1064.
Feldpolizei 652.
Fenster in einer gemeinschaftlichen Mauer 675. in eigener Mauer 676 — 680. auf Allmentgut 680a.
Festungswerke sind Staatseigenthum 540. 541.
Findlinge, deren Geburtsbeurkundung 58.
Fischbare Wasser sind Staatseigenthum 538.
Fische, wem gehörig 564.
Fischerei 715.
Flüsse, wem gehörig 538. Berechtigungen 556—562. Verlassenes Bette 563.
Forderungen, mehrere, nicht gehörig beurkundete, sind in einer Klagschrift vorzutragen 1346.
Form der Standesurkunden 34 — 54. der Schenkungen 931 — 952. der letzten Willen 967 — 1001. der gezogenen Wechsel (110 — 114). der eigenen Wechsel (188). der Handelszettel (192). auf Fehler der Form bei Schenkungen kann nicht verzichtet werden 1339. wohl aber kann man sie ungerügt lassen 1340.
Fracht, deren Recht in Ganten 2102. F. Vorschuß (102a.) s. auch Waarenversender.
Frachtbriefe (101. 102.)
Frachtmäkler (77. 82.)
Frauen, Ehemündigkeit 144. 144a. 145. 184. Beistandsbedürftigkeit 515a — 515k. Zahlungen in ihrem Nutzen 1312. bei Hinterlegungen 1940. F. als Gewalthaber 1990. sind vom Verhaft wegen bürgerl. Verbindlichkeiten frei. 2066. deren Wechsel (113—113a.) s. auch Ehefrau, Erbschaftsantretung.
Freieigen Gut der Kinder 387. dessen Einfluß auf elterl. Gewalt 382. dessen elterliche Verwaltung 389.
Freigebigkeiten, wie weit sie sich erstrecken dürfen 913—916. Freigebigkeitsverträge 1105.
Freitheil 913—919.
Freiwillkührliche Handlungen begründen weder Besitz noch Verjährung 2232. 2232a.
Fremde s. Ausländer.
Fremde Sachen als Gegenstand der Schenkungen und Vermächtnisse 1021. in Verkäufen 1599. in Verpfändungen 2077a.
Freundesannahme der Wechsel (126 — 128). Zahlungen derselben (158. 159.)
Fristen, deren Gestattung zu Zahlungen 1244. der Anleihen 1900. zur Wechselzahlung (157). F. zum Rückgriff gegen Wechselgeber ꝛc. (162. 165—172.).
Frohndpflichtigkeit 710ia.
Früchte des Vermögens eines Verschollenen 138. deren Eintheilung 583. wann sie unbeweglich 520. 521. wem sie zuwachsen 547 — 550. des Nutzeigenthums 577ad. der Nutznießung 582 — 586. zehentbare 710cb — cq. der vermachten Sache 928. 1015.

der einzuwerfenden Güter 856. der widerrufenen Schenkungen 958. 962. des weiblichen Beibringens 1539. 1578. 1579. Ersatz der F. überhaupt 1155. 1155 a. F. aus ungebührlichem Empfang 1378. F. fallen in die Ehegemeinschaft 1401 — 1403. 1421. der zurückfallenden Ehesteuer 1570 — 1570 b. der verkauften Sache 1614. 1614a. 1630. der zurückgenommenen Kaufsachen 1682. der verkauften Erbschaften 1697. der hinterlegten Sachen 1936. der Nutzpfänder 2085. des Unterpfandes 2176.

Fuhrleute, Dienstverding 1782 — 1786. Recht in Ganten 2102. in Handelsgeschäften (103—108)

Furcht, als widerrechtlicher Zwang 1112—1114a.

Gant begründet die Zurückforderung eines Erbrentenkapitals 1913. — der Handelsleute s. Zahlungsunvermögen.

Gantkosten, deren Vorzugsrecht 2101.

Gantordnung 2218a.

Gartenzehnten 710ci.

Gebäude, Unterhaltungspflicht des Nutzeigenthümers 577ak.

Geburten, Anzeige 55. 56.

Geburtsbücher 55—62.

Geburtsscheine s. Geburtsurkunden.

Geburtsurkunden, wie abzufassen 57. bei Findlingen 58. bei spätern Anerkennungen 62. sind bei Heirathen dem Standesbeamten vorzulegen 70—72. als Beweis ehelicher Kindschaft 319.

Gedinge, deren Auslegung 1160. 1161.

Gefahr, Eigenthumsabtretung in Gefahren 545a. Rechtswirkungen bei Aufopferungen in solchen Fällen 1381a — 1381h. G. im Kauf 1624. 1629. des eisernen Viehes 1822. der Gesellschaftssachen 1851. der unterlassenen Vorausklage 2024. der verkauften Waaren (100).

Gefährde s. Betrug.

Gefälle, deren Vorzugsrechte 2098a.

Gefundene Sachen, wessen sie sind 717a.

Gegenbeweis in Kindschaftssachen 325.

Gegenverträge 1321. in Heirathssachen 1396. 1397.

Gegenvormund überhaupt 420 — 426. Amtsverrichtungen 420. 426. kirchl. Erziehung 420a. Ernennung 421 — 424. Endigung seines Amtes 425. 425a. sein Amt bei Ausschließung oder Absetzung eines Vormundes 448. 449. bei Vermögens-Verzeichnungen 451. Veräußerungen 452 — 453. Rechnungsvorlagen 470. für Entmündigte 505. hat für den Pfandeintrag auf den Vormund zu sorgen. 2137.

Geistliche sind wechselunfähig (186ac.) s. auch Seelsorger.

Geldstrafen des Ehemanns oder der Ehefrau, wer zu zahlen 1424. 1425.

Gemeinden, Vergleiche 2045. gesetzliches Unterpfand gegen

Digitized by Google

ihre Verrechner 2121. Verjährung gegen G. 2227.

Gemeindsarmen, Erbrechte 910. 937.

Gemeindsgüter 542.

Gemeinschaft, deren Rechte überhaupt 577ba — 577bg. zwischen Minderjährigen und Volljährigen 460. der Nachbarn und Hausbesitzer 653—665. der Erbschaften 815. deren Fortdauer kann nicht erzwungen werden 815.

Gemeinschaft, eheliche, deren Regel kann im Heirathsvertrag allgemein ausgedrückt werden 1391. G. überhaupt 1399. gesetzliche G. 1400—1496. Vermögen und Schulden 1401—1420a. Vermögen d. G. 1401 — 1408. worin es besteht 1401. Liegenschaften im Zweifel als errungen zu betrachten 1402. Holzschläge, Steinbrüche, Bergwerke, in wie weit sie in die G. fallen 1403. welche Liegenschaften von der G. ausgeschlossen sind 1404 — 1408. Verwaltung derselben 1421—1440. der Mann ist Herr der G. 1421 — 1424. 1428. 1429. Verpachtung eheweiblicher Güter 1429 — 1430a. Sammtverbindlichkeit der Frau 1431. aus der G. zu leistende Vergütungen 1431 — 1439. Ausstattung von Kindern 1438. 1439. Gewähr des Heirathsgutes 1440. Auflösung der G. und Folgen 1441 — 1452. verschiedene Arten der Auflösung 1441. Unterlassung des Erbverzeichnisses 1442. Antrag auf Vermögensabsonderung von Seiten der Frau 1443 — 1452. Theilnahme und Entschlagung 1453 — 1466. Einmischung, deren Folgen 1454. 1455. 1459. Erbverzeichniß Behufs der Entschlagung 1456. Erklärung der Entsagung 1457 — 1459. Unterschlagung, deren Folgen 1460. Entsagungsbefugnisse der Erben 1461. 1466. im Falle bürgerlichen Todes des Ehemannes 1462. Entsagungsvermuthung geschiedener Ehefrauen 1463. gegenüber den Gläubigern 1464. Unterhalt der Wittwe 1465. Theilung nach erfolgter Theilnahme 1467—1491. Einwerfung der Vergütungen 1468. der aus der G. bezogenen Summen 1469. des Beibringens 1470. insbesondere der Frau 1471. des Mannes 1472. Verzinsung der Vergütungssummen 1473. Theilung des Ueberrestes 1474. 1474a. wenn die Erben der Frau uneinig sind 1475. Anwendbarkeit der Regeln der Erbschaften 1476. Unterschlagung, deren Folgen 1478. eigene Forderungen eines Ehegatten an den andern 1479. Schenkungen, gegenseitige 1480. Trauerkleider der Wittwe 1481. Entschlagung 1492 — 1495. Lasten und Schulden der ehelichen Gemeinschaft 1482 — 1491. s. auch Schulden. — Wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind 1496.

Gemeinschaft, bedungene,

Digitized by Google

1497 — 1526. in Errungenschaftsweise 1498. 1499. mit Ausschluß der fahrenden Habe 1500 — 1504 a. Entliegenschaftung der Grundstücke 1505—1509. Ausschluß der Schulden 1510—1513. schuldenfreie Zurücknahme des weiblichen Beibringens 1514. 1514 a. bedungener Vorempfang 1515 — 1519 a. Geding ungleicher Theile 1520 — 1525. allgemeine Gütergemeinschaft 1526. hierher bezügliche allgemeine Verfügungen 1527. 1528. deren Ausschluß durch Verträge 1529 — 1539 a. Geding, welches bloß die G. ausschließt 1530 — 1535 b. Verwaltung des Mannes 1530 — 1534. Veräußerlichkeit der Grundstücke 1535. 1535 b. Geding, welches eine völlige Vermögensabsonderung festsetzt 1536 — 1539 a.

Gemüthsschwäche s. Wahnsinn.

Genuß s. Nutznießung.

Geräthe sind beweglich 533.

Gerechtsame, deren Uebergabsart 1607.

Gerichtsbürgen 2040 — 2042.

Gerichtsgebühren, deren Verjährung 2276.

Gerichtsstand der Fremden 14 — 16. durch den Wohnsitz 102 — 111 a. der Erbschaften 110. der bürgerl. Standessachen 326. der Erbklagen 822.

Gerichtszugriff wird durch den persönlichen Verhaft nicht eingestellt 2069. G. auf Liegenschaften 2204—2217. auf Fahrniß 2217 a — 2217 e. zugriffsfreie Fahrniß 2217 b — 2217 d. Vertheilung des Erlöses unter mehrere Gläubiger 2218 — 2218 b.

Geschäftsbesorgung der Gesellschaften 1856 — 1861.

Geschäftsführung 1372 — 1375 a. Pflichten des Geschäftsführers 1372—1374 a. des Geschäftsherrn 1375. 1375 a. Leihe als G. 1891 a.

Geschäftsgeber, Gutstehen für Geschäftsträger 1384.

Geschenke s. Schenkungen.

Geschwister, als Erben s. Erbrecht.

Gesellschaftsvertrag 1832 —1873. Begriff 1832. 1833. schriftliche Abfassung 1834. Gattungen 1835—1842. allgemeine G. 1836 — 1840. besondere 1841. 1842. Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich 1843 — 1861.

Gesellschaftsvertrag: Anfang der Gesellschaft 1843. Dauer derselben 1844. Gesellschafter sind Schuldner der Gesellschaft 1845 — 1849. Zinsschuldigkeit 1846. Gewinnberechnung 1847. Einwerfung des Gewinns unter Miterben 854. Schadenersatz 1849. 1850. Gefahr 1851. Klagerechte wider die Gesellschaft 1852. Antheil an Gewinn und Verlust 1853 — 1855. Geschäftsbesorger aus der Zahl der Gesellschafter 1856 — 1858 a. Allgemeine Regeln über die Geschäftsbesorgung 1859—1861. Aufnahme

Digitized by Google

dritter Personen durch Gesellschafter 1861. Verbindlichkeiten gegen Dritte 1862 — 1864. Sammtverbindlichkeit findet nicht statt 1862. Haftbarkeit gegen Gläubiger 1863. Verbindlichkeitsübernahme für die Gesellschaft 1864. Gesellschaftsauflösung 1865—1872. Verlängerung 1866. Untergang der einzulegenden Sache 1867. 1867a. Gedinge über Fortdauer der G. nach dem Tode eines Theilhabers 1868. einseitige Aufkündigung 1869 — 1871. Regeln der Gesellschaftstheilung 1872. s. auch Handelsgesellschaften.

Gesetz, Verkündung — Verbindlichkeit 1. Wirksamkeit 1. 2a. Unwissenheit des G. 1b. 2052. Rückwirkung 2. 2b. Auslegung vom Gesetzgeber 2c. vom Richter 4. 4a. 6a. 6b. G. über Zustand und Rechtsfähigkeit der Personen 3. verbietende G. 6. Aufhebung eines G. 6c. 6i. Wirksamkeit kraft G. 6h.

Gesinde, dessen Zeugniß in Ehesachen 251. Unterhaltung des G. einer Wittwe 1465. Dienstverding 1781.

Geständniß des Gegners 1354 — 1356.

Gestohlene Sachen, deren Untergang 1302. Verjährung 2280.

Gesundheitsbeamte deren Amt bei Geburtsbeurkundungen 56. Todesfällen 81. Entmündigungen 498a. Erbfähigkeit 909. Vorzug in Ganten 2101. 2101a. Verdienstverjährung 2272.

Getheiltes Eigenthum 544d.

Gewähr der Erbschaften 724. 770. 1004—1008.

Gewährleistung für Erbloose 884 — 886. Schenkungen 952a. 952b. des Mannes für die Frau 1432. für Heirathsgut 1440. 1547. für Schuldenfreiheit eines Verlobten 1513. der Verkäufer 1583a. 1625 — 1649. im Falle einer Entwährung 1626 —1640a. deren Wirkungen 1630—1639. wann sie wegfällt 1640. 1640a. für Mängel der verkauften Sache 1641 —1649. (s. auch Mängel.) für verkaufte Rechte 1693. vertauschte Sachen 1704. 1705. des Bestandgebers 1719 — 1721. 1725 — 1727. des Verpächters 1765. des Gewalthabers gegen Dritte 1997. des Vergleiches 2051a. des Pfandrechts 2071a. die Klagen auf G. verjähren nicht vor der Entwährung 2257. die Klage auf G. gegen Baumeister ꝛc. verjährt in zehn Jahren 2270. für Wechsel (164—172.).

Gewalt 1109. 1111. 1115. höhere G. begründet keine Entschädigung 1148. s. auch eheliche, elterliche Gewalt.

Gewaltgeber / Gewalthaber } s. Aufträge.

Gewaltsame Handlungen begründen keine Verjährung 2233.

Gewaltsentlassener, dessen Befugnisse 481—485. Hand-

Digitized by Google

lungsbetrieb 487. Schenkungsannahme 935.
Gewaltsentlaſſung 476— — 487. wie ſie geſchieht 477 — 479. deren Wiederaufhebung 485. 486.
Gewerbsanlagen auf Schiffen ſind beweglich 531.
Gewerbsmeiſter, Gutſtehen für Lehrlinge 1384.
Gewinn, entgangener, als Entſchädigungsgegenſtand 1149. 1151. 1151a. ſ. auch Entſchädigung.
Gewohnheit ſ. Herkommen.
Gläubiger, deren Recht gegen Abweſende 134. bei Erbtheilungen 808. 809. 865. 882. Schenkungen 941a. auf Rechte ihres Schuldners 1166. 1167. Verjährung dieſer Befugniß 1167a. in Beziehung auf Vermögensabſonderung des Schuldners 1446. 1447. G. können eine Gemeinſchaftsentſagung anfechten 1464. deren Vorzugsrechte 2111. Befugniſſe bei Pfandbeſtellungen 2199 — 2199d. Rangordnung 2218a. 2118b. Schuldvergleiche (224).
Glücksverträge 1914. 1964 — 1983.
Grade ſ. Verwandtſchaft.
Grenzrecht 646. Klage auf Grenzberichtigung iſt unverjährbar 2241a.
Grundbuch, Eintrag der Schenkungen 939—942. liegenſchaftlicher Vermächtniſſe 1002a. der Stückvermächtniſſe 1016. der Verkäufe 1583a. 2181a. 2188. 2189.
Grunddienſtbarkeiten 637 —710ka. 2177.
Grundeigenthum 544c. deſſen Rechte 577aa — 577ar.
Grundgerechtigkeiten 543. 543a 597. 637—639.
Grundpflichtigkeiten 710ga — 710ka.
Grundſtücke, deren Grenzſcheidung 646. Einzäunung 647. 648.
Gülten ſ. Erbgülten.
Güter der Gemeinden, Staatsanſtalten ꝛc. 537.
Güterabſonderung bei Handelsleuten (65 — 70). Trennung oder Scheidung (66). Eheverträge (67 — 70).
Güterabtretung kommt dem untreuen Aufbewahrer nicht zu ſtatten 1945.
Gütergemeinſchaft ſ. Gemeinſchaft.
Güterpfleger in Ganten (217. 224. 259.).
Gutheißen des Inhalts einer Urkunde 1327.
Gutſtehen für Dritte 1120. 1381aa. 1384. 1735. 1797. 1994.

Haftgeld 1590.
Halbmündige 1124a.
Halbverträge 1370 — 1381ae. zwiſchen Erben und Gläubigern 1100de. deren Beweis 1348.
Hand, lebende, todte, deren Rechte 537.
Handelsbücher: Beweiskraft gegen Nicht-Handelsleute 1329. gegen den Eigenthümer 1330. unter Handelsleuten (8—17.)
Handelsfrauen, wo ſie der

Ermächtigung bedürfen 215. wo nicht 220. wann sie das Gemeinschaftsvermögen verpflichten 1426. — (4. 5. 7.)
Handelsgeschäfte (1a. b. 48.) der Mäkler (85). Verzugszinsen (109 c). sind nicht den gesetzlichen Regeln des Faustpfands unterworfen 2084.
Handelsgesellschaften (18 — 70). 1873. Gattungen (18 — 50). Gesellschaftsvertrag, nach welchen Regeln zu beurtheilen (18). offene H. (19 — 22. 39). vertraute (23 — 28. 38. 39). unbenannte (29—50). deren Bezeichnung (29. 30). Verwaltung (31. 32). Verbindlichkeit der Gesellschafter (33). Aktien und Coupons (34. 35). Staatsgenehmigung (37. 45). urkundliche Errichtung (40—45). Fortsetzung nach Ablauf der verabredeten Zeit (46). Verbindungen zu einzelnen Handelsunternehmungen (47—50). Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern (51 —64). s. auch Schiedsrichter.
Handelsherrn (2—7).
Handelsleute (1), deren Rechte (2 — 7e). minderjährige (2. 3. 6).
Handelssachen, was dahin gehört (1). deren Rechtsausnahmen 16. 487. 1308. 1326. Zeugenbeweis 1341. persönlicher Verhaft in H. 2070. (186 aa).
Handelsstand (2 — 7e).
Handelsverbindlichkeiten (109 — 109 c). deren Beweis (109). Geldhinterlegung (109 b).
Handelsverträge 1108.
Handelsverwalter u. Diener (7a. — 7e.)
Handelszettel überhaupt (190—193). Begriff (190). Gattungen (191). Erfordernisse (192). wer solche ausstellen kann (193). welche Wechsel bloß für H. gelten (186 ab). s. Zettel auf benannte Personen, Zettel auf Inhaber.
Handkauf 1701 ac.
Handlohn 1831 bh. dessen Zahlung als Anerkenntniß des Grundeigenthums 577 ab.
Handlungsbörsen (71 — 73).
Handlungsnahme (20—23. 25. 43. 46. 91).
Handschrift, deren Anerkennung 1323. Ableugnung 1324.
Hauptausbesserungen an Gebäuden 605. 664.
Haupteid s. Eid.
Hauptsachen 566—576.
Hauptschuldner s. Bürgschaft.
Haus, dessen Ausbesserung 606. 1754 — 1756. Einrichtung 535—536. Zugehörden 525. Unterhaltung eines gemeinschaftlichen H. 664.
Hausbücher, deren Beweiskraft 1331. Handbemerkungen in denselben 1332.
Hauseigenthümer, Gutstehen für Miethleute 1384a.
Hausgeräthe s. Geräthe.
Haushaltung, Befugnisse der Ehefrau 515g. 1420a.

Digitized by Google

Hausherr, Gutſtehen für das Hausgeſinde 1384.
Hausrath, deſſen Miethung 1757.
Heirath ſ. Ehe.
Heirathen, Alter dazu 144. 145. Friſt nach aufgelöster Ehe 228. 228a. 296. 297. eines Kindes eines Entmündigten 511.
Heirathsgut kann nicht von Eltern gefordert werden 204. iſt jedoch zu erwarten 1438. 1439. 1555. Gewähr für daſſelbe 1440. 1547. was dafür gilt 1541. 1541a. deſſen Rechte 1542 — 1563. Rückgabe 1564—1573. iſt theils veräußerlich 1553. 1559. 1560. theils unveräußerlich 1554—1558.
Heirathsverträge überhaupt 1387 — 1581. ob ein Minderjähriger im H. gemachte Zuſagen umſtoßen könne 1309. was die H. enthalten dürfen 1387 — 1393. was nicht 1387—1390. ſind vor der Heirath abzufaſſen 1394. nachher unveränderlich 1395. Veränderungen finden nur vor der Ehe ſtatt 1396. 1397. H. Minderjähriger 1398. der Handelsleute (67 — 70). ſ. auch Schenkungen, Schenkungsannahme.
Heirathsvortheile in Ganten (232).
Herden, nutzeigenthümliche 577an. nutznießliche 616.
Herkommen 6d. — 6f. in Zehntſachen 710ca. in Eheſachen 1390. in Viehmängeln 1648.
Herrenloſe Güter ſind Staatseigenthum 539. 713.
Hintergehung 2059.
Hinterlegung überhaupt 1915 —1963. der Zahlungen 1257 — 1264. duldet nicht Wettſchlagung 1293. Gattungen des Hinterlegungsvertrages 1915. 1916. zur zweiten Hand 1917 — 1954. Natur und Weſen dieſes Vertrages 1917 — 1920. Gegenſtand 1918. Vollziehung 1919. freiwillige H. wie ſie zu Stande kommt 1921. 1922. Beweis derſelben 1923 — 1924a. Glaubwürdigkeit des Aufbewahrers wegen der Zurückgabe 1924. 1924a. unter welchen Perſonen eine H. ſtatthaft 1925. 1926. Pflichten des Aufbewahrers 1927—1946. derſelbe haftet in der Regel nicht für Zufall 1929. darf in der Regel die hinterlegten Sachen nicht gebrauchen 1930. 1930a. ſoll verſchloſſene Sachen nicht öffnen 1931. Rückgabe 1932 — 1935. 1937 — 1944. Früchte der hinterlegten Sache 1936. an wen die Rückgabe geſchehen muß 1937 — 1941. Zinſen aus baarem Geld 1936. wenn die Sachen entwendet worden 1938. Ort der Zurückgabe 1942. 1943. Zeit derſelben 1944. Strafe des untreuen Aufbewahrers 1945. was iſt Rechtens, wenn der Aufbewahrer ein Eigenthum an der hinterlegten Sache beweiſet 1946. Pflichten des Hinterlegers 1947. 1948.

Digitized by Google

nothgedrungene H. 1949 — 1954. Begriff und Eigenschaft 1949. 1951. Beweis 1950. Wirthe als Aufbewahrer 1952—1954. H. zur dritten Hand 1955 — 1963. willkührliche 1956 — 1960. gerichtliche 1961—1963.
Hinterlegung der Handelswaaren (106). des Geldes unter Kaufleuten (109b). der Wechselzahlungen (146a).
Holzschläge, in wie weit sie in die Gütergemeinschaft fallen 1403.

Jagd 715.
Jahrgehalt, in wie weit der Vermögensabtretung unterliegend 1265a.
Inbehaltungsrecht an verkauften Sachen 1612. 1653. 1673. an Bestandsachen 1749. an entlehnten Sachen 1885. an hinterlegten Sachen 1948. an Faustpfändern 2082.
Indossament s. Wechselzuschreibung.
Indossant s. Wechselübergeber.
Indossat s. Wechselübernehmer.
Inhabung 543b.
Inländer, deren Rechte 8—16. wer zu dieser Eigenschaft berechtigt 9. 9a. 10. Wiederbefähigung zur verlorenen Heimat 18—21. Heirath mit Ausländern 12. 19. im Ausland 170. Wohnsitz 102.
Inseln in Flüssen sind Staatseigenthum 560. in unfloßbaren Gewässern dem Ufereigenthümer gehörig 561.
Irrthum im Recht 1b. in der Person, als Ehenichtigkeitsgrund 180. 181. macht den Vertrag nichtig 1109 — 1110a. 1117. 1117a. dessen Beweis 1116. 1116a. J. in Zahlungen 1377. in Vergleichen 2053.

Kaninchen 564.
Kapital s. Darlehen, Erbrenten, Fahrniß, Aftererbsetzung.
Kanzleisässige, deren Richter 110a. ihr Ortsvorsteher 406a.
Kassen, gegen verschiedene zugleich kann nicht wettgeschlagen werden 1293a.
Kauf s. Verkauf.
Kaufbesorgung (92aa — 95. 108). verbotener Waaren (92ab.) Aufbewahrung der Waaren — Waaren die dem Verderben ausgesetzt sind (92ac). Vorschüsse auf Waaren (93 — 95). K. ungewahrter Handelspapiere (92ac).
Käufer kann der Vormund nicht werden 450. 1596. Richter und Anwälte nicht 1597. der Erbschaften 889. Rücktritt vom Kaufe 1610. 1611. 1621. Klage auf Preisverminderung und Verkaufsumstoßung, wann sie verjährt 1622. K. dessen Pflichten 1650—1657. Zahlung des Kaufpreises 1650 — 1656. Zinsen aus dem Kaufschilling 1652. Wohnsitz des Kaufes 1650. 1651. Einbehaltungsrecht des Kaufpreises 1653. Aufhebung des Verkaufes 1654 — 1656. K.

Digitized by Google

unter Wiederkaufsvorbehalt 1665 — 1667. der K. hat keine Verkürzungsklage 1683.
Kaufpreis (Kaufschilling) 1583. 1591 — 1593. 1622. 1623. 1650—1656. Recht in Ganten 2102. 2103.
Kerbzettel oder Kerbhölzer als Beweismittel 1333.
Kinder, gefundene 58. Erziehung 203. kirchliche Erziehung 203a. 420a. Ernährungspflicht ihrer Eltern 205—211. Obsorge über die K. bei Ehescheidungsklagen der Eltern 267. nach der Ehescheidung 302 — 305. deren Ernährung und Erziehung als Last der Nutznießung 385. deren Pflichten gegen die Eltern 371—374. wann sie von Vormundschaften befreien 436. 437. wer darunter zu verstehen 914. nachgeborene K. ziehen Schenkungswiderruf nach sich 960. 962. 965. 966. nicht aber unwiderrufliche Vermögensübergaben 1100 b c. Pflichttheil der Kinder 913. 916 — 919. wer unter der Benennung „Kinder" zu verstehen 914. Ernährung der K. ist Gemeinschaftsschuld 1409. deren Ausstattung aus dem Gemeinschaftsvermögen 1438. 1439. K. aus früheren Ehen, Einfluß auf die Gütergemeinschaft 1496. s. auch Erbrecht.
Kinder, ehewidrige 331. dürfen nicht anerkannt werden 335. 342. haben nur ein Recht auf Ernährung 762—764.
Kinder, natürliche überhaupt 331—342. deren Ehelichmachung 331 — 333. Anerkennung 334 — 342. in der Geburts- oder einer öffentlichen Urkunde 62. 334. 334a. einseitige Anerkennung des Vaters 336. Anerkennung während der Ehe mit einem dritten Ehegatten 337. deren Rechte 338. 339. 756—766. Zuchtmittel gegen dieselben 383. Einwilligung der natürlichen Eltern zu deren Heirath 158. 159. Ansprüche auf Stammgüter 577 ct. auf den Nachlaß ihrer Eltern 756—764. 773. Erbrechte ihrer Eltern und Geschwister 765. 766. wie viel d. natürlichen K. durch Freigebigkeitshandlungen empfangen können 908.
Kindschaft, eheliche, deren Grund 312 — 318. Beweis 319—330. Besitz 320—323. natürliche 334—342. gesetzliche 346—352.
Kirchenbau als Zehntlast 710 dc.
Klage, wann eine bewegliche Sache 529. K. auf Zurücknahme einer Waare, deren Verjährung 1648. wann unstatthaft 1649.
Kleidung nimmt die Frau zurück 1474 a. 1492. 1495. 1566. ist zugriffsfrei 2217 b.
Kleiner Zehnten 710 ce—710 cl.
Kleinodien der Frau 1474 a.
Klumpenkauf s. Bausch- und Bogenverträge.
Körperschaften, deren Rechte 537. Nutzeigenthum 577 ap. Nutznießung 619. Verkäufe 1596. Bestandsverträge 1712. Vergleiche 2045. gesetzliches

Digitized by Google

Pfandrecht gegen ihre Verrechner 2121.
Kostenersatz einer Nichtschuld 1378.
Kraft Gesetzes, was es heiße 6 h.
Krankenwärter s. Gesundheitsbeamte.
Krankheitskosten, deren Recht in Ganten 2101.
Kriegsleute, deren b. Standesbeurkundungen 88 — 97. letzte Willen 981—984.
Kronanwalt in b. Standessachen 49. 52. 72. 99. Sorge für Vermißte 114. 118. bei Abwesenden an unbekannten Orten 116. bei Verschollenen 123. 126. Eheeinsprachen 175 a. Klage auf Ehenichtigkeit 184. 187. 190. Anfechtung unförmlich geschlossener Ehen 191—193. bei Ehescheidungen 245—249. 253. 256. die Kinder betr. 302. Antrag auf Bestrafung der wegen Ehebruches geschiedenen Frau 308. in Ehescheidungssachen auf wechselseitige Einwilligung 289. 293. Nichtigkeitsklage gegen die Ehe im Falle des Art. 298. 298 a. K. bei Anwünschungen 354. bei Ausübung des elterlichen Zuchtrechts 382. bei Bevormundungen 390 a. 458. 467. Antrag auf Entmündigung 491. 496. bei Verehelichung der Kinder von Entmündigten 511. bei Entmündigungen und Mundtodtmachungen 515. in Stammgutssachen 577 cf. bei ledigem Erbe 812. Betreibung der Siegelanlegung 819. bei Aftererbsetzungen 1057. verbotene Prozeßübernahme 1597. bei Verpfründungsverträgen 1983 i. bei Vergleichen über Unterhalt 2046 a. Sorge für Eintrag gesetzlicher Pfandrechte 2138. bei Gesuchen um Minderung gesetzlicher Pfandrechte 2145. bei Entledigung gesetzlicher Pfandrechte 2194. bei zahlungsflüchtigen Handelsleuten (255 259.)
Kundbarkeitsschein zur Eheschließung 150 a.

Ladung unterbricht Verjährung 2246.
Landflüchtigkeit als Ehescheidungsursache 232 a.
Landtafel 577 cb. eg.
Landwirthschaftszugehörden 524.
Lasten eines Gutes, deren Erledigung durch Einwerfung 865. durch Minderung der Schenkungen 929. durch deren Rückfall 952. durch deren Widerruf 954. 963.
Lebensgefährlichkeit als Ehescheidungsursache 231.
Lediges Erbe 811—814. dawider läuft die Verjährung 2258.
Lehrer, Gutstehen für Zöglinge 1384.
Leibgeding der Eltern 210. s. Vermögensübergabe, Verpfründung.
Leibgedingsgüter s. Todbestand.
Leibgeräthe 1474 a. 1492. 1495. 1566. 2217 b.
Leibrenten überhaupt 1910. 1914. 1968—1983. sind be-

Digitized by Google

weglich 529. L. als Nutznießung 610. deren Anschlag im Pflichttheil 917. 918. als Theil der Ehesteuer 1567. 1568. Grund der L. 1968—1970. verschiedene Bestimmungen 1971—1973. 1976. Wirkungslosigkeit 1974. 1975. Wirkungen des Vertrages unter den Vertragspersonen 1977—1983. Verjährung 2277. — s. Erbrenten, Renten.

Leichenkosten 385. 1571 a. 2101.

Leihvertrag überhaupt 1874—1891 a. Natur desselben 1875—1879. Verbindlichkeiten des Entleihers 1880—1887. des Ausleihers 1888—1891 a. Leih- und Pfandhäuser 2084.

Leinpfad, dessen Unterhaltung 650.

Letzte Willen überhaupt 893—930. 967—1080. der Ehefrauen 226. 905. der Mundtodten 513 a. der Entmündigten 504. 901. der Unmündigen 903. der Halbmündigen 904. zu Gunsten natürlicher Kinder 908. von Gesundheitsbeamten 909. Kirchendienern ebend. dem Testamentsschreiber 909 a. Unfähigen 911. Ausländern 912.

Letzte Willen, deren Form 967—980 b. wechselseitige 968. Gattungen der l. W. 969. eigenhändige 970. deren Eröffnung und Vollstreckung 1007. 1008. öffentliche 971—975. geheime 976—979. deren Eröffnung und Vollstreckung 1007. 1008.

Letzte Willen der Militärpersonen 981—984. 998. zur Zeit ansteckender Krankheiten 985—987. 998. zur See 995—997. 998. eines Inländers im Auslande 999. 1000.

Letzte Willen, Nichtigkeit wegen Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten 1001. 1035—1047. bei nachgefolgter Vermögensübergabe findet keine Anfechtung mehr statt 980 b. Verfall und Widerruf l. W. 1035—1043 a.

Letzte Willen der Eltern unter Kindern 1048—1080. unter Ehegatten 1091—1100.

Lichtrecht 676—680.

Liedlohn, dessen Recht in Ganten 2101. Verjährung 2272.

Lieferungen sind Handelsgeschäfte (1 a.) — s. Uebergabe, Anweisung. — L. eines bestimmten Stückes, unter den Erben untheilbar 1221.

Liegenschaften, welchen Gesetzen sie folgen 3. befreien von der Sicherheitsleistung 16. L. Verschollener 126. 128. untheilbare 827. 836. was für L. gilt 516—526 a. der Vorsichtserben 806. der theilenden Erben 827—827 g. welche einzuwerfen sind 867. der Minderung unterworfene 929. wie ausländische letzte Willen darauf wirken 1000. errungene 1401. 1402. beigebrachte 1404—1408. deren Unterhaltung in der Ehe 1409. verkaufte L. sind aus

Digitized by Google

der Gemeinschaft zu vergüten 1433—1436. Gemeinschaftstheilung 1470. 1471. Entliegenschaftung 1505—1509. Uebergabsart 1605. Behandlung in Gesellschaften 1859. Beschlagnahme 1959. 1961. Vorzugslasten 2103. s. auch Abwesende, Besitz, Bestandvertrag, Dienstbarkeiten, Ehesteuer, Eigenthum, Erblehen, Erbtheilung, Gemeinschaft, Gerichtszugriff, Gewährleistung, Grundbuch, Heirathsverträge, Kaufpreis, Lasten, Nutznießung, Nutzung, Sachen, Tausch, Theilung, Unterpfand, Verjährung, Verkauf, Vorzugsrechte, Zugehörden.

Linie, gerade s. Abstammung.

Loose in Erbtheilungen 831—835. für Minderjährige 466. deren Gewährung 884—886.

Loosungsrecht 1701 aa—1701 an.

Mäkler (Wechsel- und Waaren-) überhaupt (73. 74—90. 181. 186). Gebühr (76). Frachtmäkler (82). Unzahlbarkeit der M. (83). Buchführung (84). Verpflichtungen (85—88). Zahlungsflüchtigkeit (89).

Mängel der verkauften Sache 1641—1649. verborgene Mängel 1641. 1643. Gewährleistung in diesem Falle 1644—1647. bei offenen Mängeln nicht stattfindend 1642. M. der Bestandsache 1721. der geliehenen Sache 1891.

Mannspersonen, Ehemündigkeit 144—145. 184.

Markloosung 1701 ab—ag.

Markungszehnten 710 be.

Maß der verkauften Sache 1616—1623. bei Pachtverträgen 1765.

Mehrschatz in Käufen 1701 ae. (1).

Merkmahl der Dienstbarkeiten 694.

Miethe (Miethvertrag) überhaupt 1711. 1713—1762. über Häuser und Fahrniß 1752—1762. Sicherheit für den Miethzins 1752. Aftermiether 1753. kleine Ausbesserungen 1754. 1755. Dauer des Miethvertrages 1758. 1759. Aufhebung 1760. Vorbehalt davon abzugehen 1761. 1762. Zins in Ganten 2102. Verjährung des Miethzinses 2277. s. Beständer, Dienstverding, Pacht.

Milchzins in Viehverstellungen 1831 b.

Militärpersonen s. Kriegsleute.

Minderjährige, deren Wohnsitz 108. M. Kinder eines Verschollenen 141—143. Ermächtigung der Frau eines Minderjährigen 224. Handlungsrecht 487. (2. 3. 6). Bevormundung 389—446. Handlungen mit dem Vormund 450—468. 1314. ohne denselben 1124. 1125. 1305—1312. Gewaltsentlassung 476—487. Volljährigkeit 388. 488. Pfleger in Erbtheilungen 838. Erbsetzungsrecht 903. 904. 907. Schenkungsannahme 935. 940. 942.

Digitized by Google

Belastung mit Aftererbsetzung 1074. Schenkungen M. im Heirathsvertrage 1095. 1398. Vertragsunfähigkeit 1124. 1124 a. 1125. Umstoßungsklage wegen Verkürzung 1305 — 1307. M. Handelsleute haben diese Klage nicht 1308. Umstoßungsklage 1309 — 1312. Erbtheilungen und Liegenschafts-Veräußerungen, wann unumstößlich 1314. Guts-Versteigerungen 1678. Guts-Verpachtungen 1718. Aufbewahrungspflichten 1925. 1926. M. als Gewalthaber 1990. Vergleiche 2045. Verhaftsfreiheit 2064. gesetzliches Unterpfand gegen den Vormund 2121. 2135 — 2143. Vermögensangriff 2206. Unterpfandsgebung 2126. Verjährung gegen M. 2252. 2278. bei Gesellschaftsstreitigkeiten (63). deren Wechsel (114.) — s. Erbschaftsantretung, Umstoßung, Unterpfand, Vormundschaft.

Minderungsklage der Gewaltsentlassenen 484. gegen Schenkungen 920 — 936. der Erbverkürzten 920—929. der Pflicht-Erben 930. gegen Schenkungen im Heirathsvertrage 1090. gegen zu große Vortheile der Gütergemeinschaft 1496. gegen Käufe 1619. 1644. gegen Leibrenten 1970. bei Bürgschaften 2013. bei Unterpfändern 2157 —2165.

Mischung, deren Rechtswirkung 573—576.

Mißbrauch der Nutznießung 618. der Bestandsache 1729. der entliehenen Sache 1881.

Mißhandlungen als Ehescheidungsursache 231.

Miteigenthum, dessen Begriff 544 d. dessen Rechte 577 b a—577 b g. Theilung desselben 577 b e. 577 b g. M. an Häusern und Mauern 653—662. 665. an Ehegütern 1408. an streitigen Sachen 1701.

Miterben, Beitrag zur Schuldenzahlung 870—876. deren Gläubiger haben kein Recht auf Vermögensabsonderung anzutragen 881. 882. gegenseitige Gewährleistung der M. 884—886. Rechte gegen einander 1220—1225. Vorzugsrecht 2109.

Mitschuldige, deren Zahlungsflüchtigkeit (261).

Mitschuldner, Befreiung durch Rechtswandlung 1281.

Möbeln sind beweglich 534. wann sie für unbeweglich gelten 524—526.

Mobilien 533.

Mundlose, Schenkungsannahme 935. 942. Vertragsunfähigkeit 1124. 1125. Zahlungen zu ihrem Nutzen 1312. bei Hinterlegungen 1940. Vergleiche 2045. gesetzliches Unterpfand 2121. Verjährung gegen M. 2252. 2278. Unterpfandbestellung 2126. s. Erbschaftsantretung, Minderjährige.

Mundtodtmachung d. Verschwender 513—515. im ersten — im zweiten Grade 513 a. wer darauf anzutragen befugt 514. Aufhebung 514.

Digitized by Google

Mutter, Erziehungsrechte der Kinder ihres verschollenen Mannes 141 — 143. — M. als Vormünderinn 394. im Wiederverheirathungs-Falle 395. 396.
Mutterschaft, erlaubte Nachfrage nach derselben 341.

Nachbarrecht 640—685.
Nachdruck 577df. 577dh.
Nacherbsetzung ist erlaubt 898.
Nachlaß der Gülten 710ff. der Schulden 1282 — 1288. des Pachtzinses 1769. des Todbestandzinses 1831af. des Erbbestandzinses 1831be. Nachlaßvergleiche unter Handelsleuten (218—227).
Nachläßigkeit als Versehen 1383. 1567.
Nachsicht des Heirathsalters 145. der zu nahen Verwandtschaft 164. des Aufgebotes 168.
Nahrungsgehalte von der Vermögensabtretung ausgenommen 1265a. dulden nicht Wettschlagung 1293. noch Vergleiche ohne den Richter 2046a. Verjährung 2277.
Namen der unehelichen Kinder 57a. der angewünschten 347. der geschiedenen Ehefrauen 299a. der Handlungsgesellschaften (21. 23. 25. 30).
Natürliches Recht, dessen Kraft 4a. 6g. 1235.
Nebengedinge 1161.
Nebensachen 566—571.
Nebenverträge s. Gegenverträge.
Nebenvormund 417.
Nennung des Bestandgebers oder Urhebers 1727.
Neubruchzehnten 710bb—710bd.
Nichterfüllung der Verträge kann Aufhebung begründen 1184. gibt Recht auf Entschädigung 1146—1155. N. im Kauf 1610. 1611. 1654—1657. 2102. (240—249) im Bestand 1741. 1752. 1766. in Gesellschaften 1871. im Leibrentenvertrag 1977. 1978. in Handelssachen (92af. ag). s. Auflösung, Entschädigung.
Nichterscheinen, dessen Wirkung bei ungehorsam Ausbleibenden 27—31. in Wechselannahmen (173). Wechselzahlungen (146a).
Nichtgemeinschaft als die Regel beim Adel 1393a.
Nichtigkeiten aus Gesetzübertretung 6k—6o. N. der Eheeinsprachen 176. der Ehen 180 — 202. der Handlungen der Ehefrauen ohne Ermächtigung 225. ingleichen ohne Beistand 515i. der letzten Willen 901b. 925. 1001. der Schenkungen 931 — 945. 980b. 1339. der Verträge wegen Irrthum, Betrug oder Gewalt 1109—1122. der Ehesteuerveräußerung 1560. d. Verkäufe 1596 — 1601. der Bürgschaften 2012. der Vergleiche 2054—2057. Klage auf Nichtigkeit 1304—1314.
Nichtrücksendung, wann sie für Annahme gilt 1985a.
Nichtschuld s. Zahlungsungebühr.

Digitized by Google

Niederlaſſung, häusliche, wirkt Gewaltsentlaſſung 476a.
Nothdurftsgehalt 1265a.
Nothdurftsrecht 1244b.
Notheid ſ. Eid.
Nothgedrungene Hinterlegung ſ. Hinterlegung.
Nutzeigenthum, Begriff 544c. Eigenſchaft 577aa—577aq. Erlöſchung 577ao—577aq. N. der Körperſchaften, deſſen Dauer 577ap. N. des Erbbeſtänders 1831be. Pflichten des Nutzeigenthümers 577ac. ae. ak. al. am. an. Rechte deſſelben 577ad. af. ag. ah. ai.
Nutznießer, deſſen Rechte 582—599. gemachte Verbeſſerungen 599. Obliegenheiten 600—616. Vermögens-Verzeichniß und Sicherheitsſtellung 600—604. Unterhaltungspflicht 605—607. Tragung der Laſten 608. 609. Leibrenten 610. Prozeßkoſten 613. Wahrung der Rechte des Eigenthümers 614.
Nutznießung überhaupt 578—624. als Grund des Unterhaltes der Kinder 305. der Eltern an der Kinder Vermögen 384—387. 754. N. unbeweglicher Sachen iſt unbeweglich 526. N. an Gütern 543. 543a. Begriff der N. 578. Erwerbung 579. Verhältniſſe 580. Gegenſtände 581. N. verzehrbarer Sachen 587. 589. einer Leibrente 588. an Waldungen 590—593. an Obſtbäumen 594. Veräußerung 595. an Anſchwemmungen 596. an Grundgerechtigkeiten 597. an Bergwerken 598. als Vermächtniß 611. 612. an Viehherden 615. 616. der Körperſchaften 619. deren Endigung 617—624. N. bis zum beſtimmten Alter eines Dritten 620. Verzicht auf N. zum Nachtheil der Gläubiger 622. N. der Ehegatten 738a. 1094. der Eltern 745a. 1442. vermachte 899. deren Anſchlag zum Pflichttheil 917. deren Vorbehalt bei Schenkungen 949. 950. am übergebenen Vermögen 1100ca—1100cg. bei bedungenem Voraus 1519a. bei Nichtgemeinſchafts-Ehen 1535a. des Mannes an der Eheſteuer 1562. 1568. 1570a. 1570b. am zugebrachten Vermögen 1578—1580.
Nutzpfand 2085 — 2091a. deſſen Beſtellung 2085. Verpflichtungen des Gläubigers 2086. Aufhebung des N. 2087. im Nichtzahlungsfall 2088. Wettſchlagung der Früchte gegen die Zinſen 2089. 2089a. N. durch einen Dritten gegeben 2090. Rechte Dritter 2091. anderweite Pfandrechte des Nutzpfandgläubigers 2091. Zinszahlung aus den Früchten 2091b.
Nutzung 625—636. Erwerbung und Verluſt 625. Sicherheitsleiſtung 626. Rechte 627—629. Beſchränkungen 630—635. N. an Holz und Wald 636. Umtauſch der Nuzzungen 1707a.

Oberfläche d. Bodens, Pflanzungen und Gebäude 552—

Digitized by Google

555. Gruben unter derselben ebend.
Obstzehnten 710 ci.
Oeffentliche Ordnung, deren Wirkung 6.
Offene Gesellschaften (20—22). deren Zahlungsunvermögen (207).
Offiziere sind wechselunfähig (186 ac).
Oehmdzehnten 710 ci.
Ordnung der Gläubiger in Ganten 2218 a.
Ort der Uebergabe 1609. der Zahlung 1247. bei Darleihen 1897 a. für die Rückgabe hinterlegter Sachen 2218 a. s. Wohnsitz.
Ortsgebrauch bei Wässerungen 645. Scheidewänden 663. Bäumen 671. Bauanlagen 674. Miethen 1753. 1758. 1759. kurzen Verjährungen 2274 a.
Ortsherr als Zehntherr 710 ba.
Ortspfarrer als Zehntherr 710 bb.
Ortsvorsteher, wer darunter zu verstehen 406 a. dessen Amt im Familienrath 456.

Pacht (Pachtvertrag) überhaupt 1711—1751. 1763—1778. besondere Regeln des Pachtvertrages 1763—1778. Pacht der Vormünder 450. 1718. der Nutzeigenthümer 577 a g. der Nutznießer 595. der Ehemänner 1429. 1430. der Theilbauer hat kein Recht zur Afterpachtbegebung 1763. 1764. Gewähr des Maßes 1765. Aufhebung wegen Nichterfüllung 1766. Aufspeicherung der Erzeugnisse 1767. Benachrichtigung des Eigenthümers von Eingriffen 1768. Nachlaß am Pachtzins 1769—1771. Uebernehmung der Zufälle 1772. 1773. Dauer der mündlichen Verpachtung 1774. 1775. stillschweigende Fortsetzung 1776. Obliegenheiten des ab- und des antretenden Pächters 1777. 1778. P. wirkt Verhaft 2062. dessen Recht in Ganten 2102. Verjährung des Pachtzinses 2277.
Papiere, deren Umsatz ist ein Handelsgeschäft (1 a).
Personen, physische, moralische 537.
Personenrechte 7—515.
Pfandbuch 2146—2150. 2196 2203. s. Pfandschreiberei, Unterpfandrecht.
Pfandrecht s. Unterpfandrecht.
Pfandschreiberei, bei Schenkungen verpfändeter Güter 939—942. Einträge d. Pfand- und Vorzugsrechte 2108. 2146 2156. der gesetzlichen Unterpfandrechte 2153. Zeugnißausstellung 2127 a. 2150. 2196—2199. Verantwortlichkeit 2196—2203. s. Unterpfandrechte.
Pfarrbesoldung als Zehntlast 710 dd.
Pfleger der Abwesenden 113. der Leibesfrucht 393. der Gewaltsentlassenen 480. 481. des ledigen Erbes 790. 812. der Minderjährigen 420 b. 838. bei erlaubten Aftererbsetzungen 1055—1061. 1068—1070. 1073. der Gantmasse (227).

Digitized by Google

Pflegvaterschaft 361—370 e.
Pflichterben, Minderungs- und Zueignungsklage 930. Die P. setzt der Tod des Erblassers in Besitz und Gewähr 1004.
Pflichttheil der natürlichen Kinder 761. der ehelichen Kinder 913. der Ahnen 915. dessen Verletzung 917. 918. Ergänzung 920—930. — s. auch Freitheil.
Pfründkauf, Pfründtausch 1983 b.
Polizeigesetze 3. 652.
Posten 1785. 1786. (107).
Präsentant s. Wechselerheber.
Preis im Kauf s. Kaufpreis.
Privaturkunde s. Urkunde.
Probe s. Prüfung.
Protest s. Absagschein.
Protestations-Urkunde (153).
Prozeßkosten der Ausländer 16.
Prüfung der Waaren 1587—1588.

Quellen, deren Benutzung 640—643.
Quittung, deren Wirkung 1248 a. 1255. 1256. des Mannes 1502. der Ehefrau 1534. 1549. in Bestandsachen 1716. Q. über das Kapital begründet die Vermuthung der Zinszahlung 1908. für Wechselzahlung (157 a).

Rangordnung der Gläubiger s. Gläubiger.
Raserei s. Wahnsinn.
Rathschläge 1381 a c—1381 a e.
Rechner, deren Vermögens-Verhaftung 2098 a. 2121 a.
Rechnungsablegung über das Vermögen Verschollener 125. des Gewalthabers 1993.
Rechnungsfehler, dessen Verbesserung 2058.
Rechnungsreste 2060 a.
Rechte, bürgerliche 7. der Inländer 8. der Ausländer 11 — 14. Verlust der b. R. 17. 19. 21. deren Wiedererlangung 18. 20. 21. Verlust durch den b. Tod 22. 33.
Rechtsähnlichkeit als Gesetzquelle 4 a. (1 b).
Rechtsfähigkeit der Personen 3. 1123—1125. — R. als Bedingung der Erbfähigkeit 725. — s. Unfähigkeit.
Rechtsfolge des Gläubigers, der einen andern befriedigt 1249—1252. des Bürgen 2029. der Vergleichspersonen 2050.
Rechtsfolger der Gesellschafter, deren Streitigkeiten (62).
Rechtsfrist der Wechselzahlung (132).
Rechtsgeschäfte, deren Form 3 a. die über 75 fl. sind durch Urkunden zu beweisen 1341—1345.
Rechtshüter 1961—1963.
Rechtskraft, deren Wirkung 1351. 2052.
Rechtsstreit, dessen Wirkung auf Vormundschaften 442. auf Verkäufe 1653. 1699. 1700.
Rechtsübertrag s. Übertragung.
Rechtsüberweisung 1275. 1295.

Digitized by Google

Rechtsunwissenheit s. Gesetz.
Rechtsverkehr 1128. 1598. 2226.
Rechtsvermischung durch Sachenvereinigung 705. durch Personenvereinigung 1209. 1300. Wirkung 1301. bei Bürgschaften 2035.
Rechtsvermuthung überhaupt 710 ca. 1349—1353. gesetzliche 1350 — 1352 a. richterliche 1353. gegen Betrug, Irrthum und Zwang 1116. gegen Sammtverbindlichkeit 1202. für Zahlung 1248 a. gegen Rechtswandlung 1273. gegen Schuldnachlaß 1283. 1286. gegen Zufall 1302. für Errungenschaft 1499. für Heirathsgut 1541. für dessen Zahlung 1569. für guten Stand der Bestandgüter 1731. für Schuldhaftigkeit der Beständer 1732. über die Bestandzeit 1774. für Zinszahlung 1908. gegen Bürgschaften 2015. für d. Besitzer 2230. 2131. 2234. für die Redlichkeit des Besitzes 2268. für d. Eigenthum des Besitzers 544a. 2279.
Rechtsverfagung 4.
Rechtsverwahrung 1108 c. 1551. (153).
Rechtsvorsicht s. Rechtsvortheil.
Rechtsvortheil kann Niemand aus Betrug und Zwang ziehen 1117 a. R. der Erbverzeichnung 793 — 810. der Nothdurft 1244 b. der Vermögens-Abtretung 1268 — 1270. d. Vorausklagen 1983 e. 2022—2024. 2170.
Rechtswandlung überhaupt 1271 — 1281. Arten 1271. unter welchen Personen statthaft 1272. Beweis 1273. R. wodurch ein neuer Schuldner an die Stelle des alten angenommen wird 1274. wodurch ein Schuldner seinem Gläubiger einen andern Schuldner anweiset 1275. 1275 a. Freigebung des überwiesenen Schuldners 1276. Zahlungs-Anweisung wirkt nicht R. 1277. Vorzugs- und Pfandrecht, in wie weit sie übergehen 1278—1280. Befreiung der Mitschuldner und Bürgen durch R. 1281.
Rechtszug, dessen Erlöschung 2247.
Redlicher Glaube, dessen Wirkung 201. 202. 1935. 2168. 2169.
Reisende, deren Hinterlegungsrecht 1952—1954.
Religions-Eigenschaft des Vormunds 420 a.
Renten, ablösliche, sind Fahrniß 529. welche ablöslich 530. 1911. 710 f m. deren Verjährung 2277. Ausstellung einer neuen Rechtsurkunde nach 28 Jahren 2263. Rentkauf 1909. s. Erbrenten, Leibrenten.
Respekttage s. Wechselverfallzeit.
Rettungsaufwand 1381 a —1381 h.
Richter, Entscheidungspflicht 4. 5. verbotene Prozeßübernahme 1597.
Römisches Recht, dessen Kraft 4 b.
Rückfall des Eigenthums endet Nutznießung 617. findet bei Gültgütern nicht statt

Digitized by Google

710 f h. wohl aber bei dem Nutzeigenthum 1831 b k. Vorbehalt des R. bei Schenkungen 952.
Rückforderungsrecht des Geschenkgebers 746. 766.
Rückgabe der Urkunden 1282 — 1284. des Einsatzpfandes 1286. der entliehenen Sache 1889. der dargeliehenen Sache 1899.
Rückgriff des Aftererben auf den Belasteten 1070. des Erben auf Miterben 1221. des Pfandbesitzers auf den Schuldner 1489. des Gesellschafters auf die übrigen 1490. des Bürgen auf den Hauptschuldner 2018. auf den Mitbürgen 2033. des Pfandbesitzers auf den Pfandschuldner 2173. in Wechselsachen (164—172).
Rücknahme der Eideszuschiebung 1364. der verkauften Sache 2102. (240—249).
Rückrechnung s. Wechsel.
Rückschein für Wechsel (114 a —114 c).
Rückwechsel s. Wechsel.
Rückwirkung der Gesetze 2. der Bedingungen 1179.

Saatkosten in Ganten 2102.
Sachen, Rechte 516—710 a a. Sachen, deren Eintheilung 516. unbewegliche 517—526. bewegliche 520. 521. 527—536. unkörperliche 526 a. 1607. 1692 — 1699. 2075. Verschiedenheit nach den Inhabern 537—543 b. nach Eigenthum und Besitz 544. S. die für Niemand Eigenthum sind 714. verlorene, in Flüssen geworfene und von Flüssen ausgestoßene 717. gefundene 717 a. theilbare und untheilbare 827 a b. 1217 — 1225. Haupt u. Nebensachen 567—576. vertretbare (verbrauchbare) 1291. 1532. 1878. 1892. 1897. 1897 a. streitige und unstreitige 1699. 1700.
Sackzehnten 710 c n.
Samtlosung 1701 ab. 1701 ag.
Samtrechte der Gläubiger 1197 — 1199. 1365. theilweiser Nachlaß 1198. Unterbrechung d. Verjährung 1199.
Samtschuldner, dessen Einreden 1208. als Erbe des Gläubigers oder umgekehrt 1209. dem der Gläubiger eine Theilung der Schuld nachgibt 1210. von dem der Gläubiger seinen gesonderten Antheil nimmt 1211. 1212. Theilung der Verbindlichkeit unter den S. 1213. Rückforderungsrechte an die Mitschuldner 1214. Verzicht des Gläubigers zu Gunsten eines Samtschuldners 1215. wo das Geschäft nur einen unter ihnen anging 1216. Rückgabe der Schuldurkunde an einen der S. 1284. 1285. S. kann für einen Mitschuldner nicht wettschlagen 1294. 1294 a.
Samtverbindlichkeit der Schuldner 1200-1216. 1219. 1284. 1285. 1365. muß bedungen sein 1202. kraft Gesetzes 1202. kann gleichzeitig gegen jeden Schuldner eingeklagt werden 1203. 1204. beim Untergang der Sache 1205. Unterbrechung der Ver-

Digitized by Google

jährung 1206. Zinsforderung aus S. 1207. Einreden der Sammtſchuldner 1208. S. als ſolche nicht untheilbar 1219. S. aus unrechter That 1382 d. S. der Ehefrau 1431. 1432. 1487. der Miether 1734. findet in Nicht-Handelsgeſellſchaften nicht ſtatt 1862. S. der Gewalthaber findet nicht ſtatt 1995. 1995 a. der Gewaltgeber 2002. des Bürgen und Selbſtſchuldners 2021. 2021 a. der Hauptſchuldner gegen den Bürgen 2030. wie gegen ſie zu verfahren 2249. in Handelsgeſellſchaften (22—24). in Wechſelſachen (140).

Schaden ſ. Entſchädigung.

Schatz, wem gehörig 577 a h 598. 716.

Schätzung durch Eid 1369. bei Theilungen Minderjähriger 466. bei Erbtheilungen 824. der Erbverkürzungen 890. der Pflichttheilsverkürzungen 922. der Kaufsverkürzungen 1675 — 1680. des Beſtandwerthes 1716. des verſtellten Viehes 1817. der Unterpfänder 2165.

Schauſpielunternehmungen ſind Handelsgeſchäfte (1).

Scheidehecken 670. 672. 673.

Scheidgräben 666 — 669.

Scheidmauern, deren Merkmahle 653 — 654. Unterhaltung 655. 656. 663. Benutzung 657. 661. 662. Erhöhung 658—660.

Scheidung ſ. Eheſcheidung, Ehetrennung.

Schenkung überhaupt 893 — 1100 d e. eines eingerichteten Gutes 1046. S. gilt nicht für Erbantretung 780. Schenkungen unter Lebenden 893—966. 1081 — 1100 d e. 894. Begriff 894. Fähigkeit zu ſchenken oder zu empfangen 901 —912. Freitheil 913—919. Minderung 920 — 930. (ſ. auch Minderung). Form der Schenkungen unter Lebenden 931 — 952 b. Eintrag ins Grundbuch 939 — 942. S. künftigen Vermögens iſt ungültig 943. 947. desgleichen die unter Bedingungen, die von der Willkühr des Gebers abhängen, geſchehene 944. 947. ungültige Schenkung in Bezug auf Schuldenzahlung 945. 947. wenn der Geſchenkgeber ſtirbt, ohne die vorbehaltenen Verfügungen gemacht zu haben 946. 947. S. mit Nutznießungsvorbehalt 949. 950. mit Vorbehalt des Rückfalls 951. 952. Entwährung 952 a. 952 b. Entwährung belohnender Schenkungen 952 b. Widerruf 953 — 966. deſſen Wirkungen 954. 958. wann er ſtatt findet 955. wegen Undank oder nicht erfüllter Auflagen 955—959. Wirkungen des Undanks 958. S. zu Gunſten einer Ehe 959. — ſ. Schenkungsannahme, Schenkungswiderruf.

Schenkung in einem Heirathsvertrage 1081—1090. Förmlichkeiten derſelben 1081. wer in demſelben ſchenken darf 1082. Ehegatten 1091—1100. Unwiderruflichkeit 1083. über gegenwärtiges und künftiges

Digitized by Google

Vermögen 1084. 1085. Bestimmung über Schulden und Lasten 1086. wann solche Schenkungen verfallen 1088. 1089. Minderung derselben 1090. in zweiter Ehe 1098—1100. S. der Ehegatten unter sich 1480. S. des Ehemannes durch l. Willen 1423. s. Vermögensübergaben.

Schenkung, deren Auslegung 1100 da—1100 de. unförmliche kann nicht durch Bestätigung verbessert werden 1339. wohl aber von den Erben des Geschenkgebers 1340. auf der S. haftende Schulden 1418.

Schenkungsannahme 932—938 a. volljähriger Geschenknehmer 933. verheiratheter Frauen 934. 942. Minderjähriger oder Mundloser 935. 942. Taubstummer 936. öffentlicher Anstalten 937. erfordert keine Überlieferung 938. Schenkung an mehrere zugleich 938 a. — Schenkungsannahme in Heirathsverträgen ist nicht bei Nichtigkeit vorgeschrieben 1087.

Schenkungsurkunde von Staatsschreibern zu fertigen 931. über Fahrniß 948.

Schenkungswiderruf durch nachgeborene Kinder 960—962. 965. solche Schenkungen leben nicht wieder auf 964. der Widerruf verjährt erst in 30 Jahren 966.

Scheuerzehnten 710 cn.

Schiedsrichter über Gesellschaftsantheile 1850. über Pfründstreitigkeiten 1983 n. ihr Spruch bewirkt kein richterliches Pfandrecht 2123.

Schiedsrichter in Handelssachen (51—63). Nothwendigkeit schiedsrichterlicher Entscheidung (51). Berufung gegen ihren Spruch (52. 63). Ernennung (53—55). Verfahren (56—60). Schiedsspruch (61). Wittwen, Erben und Rechtsfolger der Gesellschafter (62). Minderjährige (63).

Schiffbare Wässer sind Staatseigenthum 538.

Schiffe sind bewegliches Gut 531.

Schiffleute, deren Dienstverding 1782—1786.

Schiffsherrn, (Unternehmer öffentlicher Wagen und Landkutschen (107). s. auch Fuhrleute.

Schmerzengeld ist unstatthaft 1382 a.

Schreiber der letzten Willen können nicht darin begünstigt werden 909 a.

Schrifteigenthum 577 da—577 dh.

Schriftliche Verträge 1341. 1394. 1582. 1714. 1834. 1923. 1985. 2074.

Schulden, mehrere neben einander, deren Tilgung 1253—1256 a. fahrende Schulden 1409. während der Ehe gemachte 1409. bezahlende S. der Ehegemeinschaft 1409—1420 a. was dahin gehört 1409. fahrende S. der Frau, wann sie in die Gemeinschaft fallen 1410. S. einer aus bloßer Fahrniß bestehenden Erbschaft fallen in die Gemeinschaft 1411. nicht aber, wo die Erbschaft aus bloßer Lie-

Digitized by Google

genschaft besteht 1412. 1413. deren verhältnißmäßige Vertheilung auf liegenschaftliches und fahrendes Erbe 1414. 1433 a. S. einer von der Frau bloß mit Gerichtsermächtigung angetretenen Erbschaft 1417. S. einer Schenkung 1418. S. welche die Frau mit Bewilligung des Mannes gemacht hat 1419. oder kraft dessen Vollmacht 1420. S. der Haushaltung 1420 a. 1426. S. werden hälftig unter den Ehegatten getheilt 1482 — 1489. wie weit die Frau zur Tilgung verbunden 1483. Haftbarkeit des Mannes für die S. 1484. 1485. imgleichen der Frau 1486 — 1488. beider Ehegatten wegen Unterpfandschulden 1489. Schuldverweisung bei Theilungen 1490. Erben der Ehegatten in Beziehung auf die Schulden 1491. Ausschluß aus der Gütergemeinschaft 1510 — 1513. Theilung der S. 1521. S. der verkauften Erbschaften 1698. der Gesellschaften 1848. des Pfründvermögens 1983 a.

Schuldenzahlung der Erbschaften 870 — 882. verhältnißmäßiger Beitrag 870. 871. 873. 875. 876. Ablösung der Unterpfandsschulden 872. 875. 876. klare Brief und Siegel 877. Vermögensabsonderung des Erben und Erblassers 878 — 881. Einsprache der Erbgläubiger gegen die Theilung 882.

Schuldverlassung überhaupt 1282 — 1288. durch Zurückgabe der Schuldurkunde 1282. 1283. an einen Sammtschuldner 1284. 1285. entledigt zugleich die Bürgen 1287. 1288.

Schuldforderung als Faustpfand 2075. Zinsen darauf 2081.

Schuldverweisung bei Theilungen 1490.

Schupflehen 1831 a a — 1831 a h.

Schwiegerkinder, deren Familienpflichten 206.

Seelsorger, deren Amt bei Entmündigungen 498 a. Erbfähigkeit 909.

Seereise, bezüglich auf letzte Willen 995—998.

Seitenlinie s. Abstammung.

Seitenverwandte s. Erbrecht.

Selbstschuldner 2021 a. 2027 a.

Seuchen, Einfluß auf letzten Willen 985—987.

Sicherheitsleistung der Ausländer in Rechtsstreiten 16. für Verschollene 123. 124. deren Aufhebung 129. 129 a. S. für Nutznießung 601. für Baugefahren 1386 a. für die Ehesteuer 1550. in Wechselsachen (151 — 155). s. auch Bürgschaft.

Siebenzigjährige sind vom Verhaft wegen bürgerlicher Verbindlichkeiten frei 2066.

Siegel, deren Anlegung 819 — 821. Abnahme 821. bei ausgebrochenem Zahlungsunvermögen (217).

Simulation s. Gegenverträge.

Sittenwidrigkeit, deren Wirkung auf Verträge 6.

Digitized by Google

1133. in Bedingungen 1173. in Eheverträgen 1387. 1388.
Sondergut der Eheleute 1536—1539 a.
Sonderkauf 1701 ad.
Sorgfalt eines guten Hauswirths 1137. 1374. 1728. 1806. 1880. 1927. 1928.
Spediteur s. Waarenversender.
Sperre der Pfandeintragungen 2199 a—c. der Zahlung verlorener Zettel auf Inhaber. (203—205).
Spiel hat kein Klagrecht 1965. Ausnahmen 1966. 1967.
Staat, dessen Eigenthum 538—541. Erbrecht 758. gesetzliches Unterpfand gegen die Verrechner 2121. Verjährung gegen denselben 2227.
Staatsanstalten s. Körperschaften.
Staatsdiener, von der Vormundschaft befreite 427. 428. wechselunfähige (186 a c).
Staatspapiere s. Zettel auf Inhaber.
Staatsrechner s. Staatsvorzug.
Staatsschreiber, deren Amt in Ehescheidungssachen 282. 284. 285. bei Entmündigungen 501. Erbtheilungen 827. 828. 837. Schenkungen 931. 933. letzten Willen 971—979. Zahlungen 1250. Beurkundungen 1335. Heirathsverträgen 1394. 1397. Prozeßkäufe (verboten) 1597. bei Wiederherstellung aufgelöster Güter-Gemeinschaft 1451. Verhaftsverbindlichkeiten 2063. Unterpfandbestellungen 2127. 2127 a. dürfen keine Urkunden zurückhalten 2060. Fertigung der Absagscheine (173—176).
Staatsvorzug in Ganten 2098 a. hat bei Verjährungen nicht statt 2227.
Stammgut 577 ca—577 cv. dessen Errichtung 577 cb—577 bd. Eigenschaften 577 cc—577 ci. cv. Vererbung 577 ck—577 co. 732 a. gesetzliche Lasten 577 cp—577 cr. Schulden 577 cq. 577 cr. Verlust der Stammguts-Eigenschaft 577 cs. cu.
Stammherr, dessen Rechte 577 ce.
Stammloosung 1701 ab. ag.
Stand, bürgerlicher 34—101.
Standesbeamte, ihr Amt bei Aufnahme der Beurkundungen 35. 38—45. Strafe der Übertretungen 50—53. 68. 156. 192. 193. ihr Amt bei Führung der Geburtsbücher 55—62. bei Führung der Ehebücher 63—76. Aufgebote 63. Einsprachen gegen Heirathen 66—69. Trauung 75. ihr Amt bei Führung der Todtenbücher 77—85 a. Standesbeamte und deren Amt bei Militärpersonen 88—98. Standesbeamte bei der Eheschließung 165—171.
Standesbücher 40—44. 49—53. Auszüge 45. Verlust 46.
Standesklage, Unverjährbarkeit 328. Übergang auf Erben 329. 330. Verjährung in diesem Falle 2277 a.
Standes- und Grundherrn, gesetzliches Unterpfand gegen ihre Rechner 2121 a.

Digitized by Google

Standesurkunden, (Standesscheine) überhaupt 34—54. Erfordernisse 34—39. Beweiskraft 47. 48. Randbemerkungen 49. Ordnungswidrigkeiten 52. Rechtsmittel gegen Urtheile 54. Berichtigung 99—101. s. auch Standesbeamte, Standesbücher, Geburtsbücher, Todtenbücher, Geburtsurkunden, Ehebücher.
Standesveränderung, Wirkung bei Hinterlegungen 1940.
Steinbrüche, Nutznießung 598. als Theil der Gütergemeinschaft 1403.
Stellvertretung in Sachen 1407. 1434—1438. in Personen 1994.
Steuern, deren Vorzugsrechte 2098 a.
Stillschweigen, dessen Rechts-Wirkungen 1108 b. 1463. 1511. 1738. 1739. 1985. 2180 a.
Stillstand der Verjährung 2251—2259.
Stoffe s. Werkstoffe.
Störung der Beständer 1725—1727.
Strafen im Bildniß 26 a. Verjährung derselben 32. wie weit sie aus Ehevermögen zu zahlen 1424. 1425. Recht in Ganten 2218 a. Nr. 5. St. der Zahlungsflüchtigen (256).
Strafgedinge überhaupt 1226—1233. Begriff 1226. Ungültigkeit 1227. Wahlrecht des Gläubigers 1228. Strafe dient für Entschädigung 1229. findet nicht statt ohne Verzugsetzung 1230. Mäßigung durch den Richter 1231. wo die Strafe hinwegfällt 1231 a. St. bei untheilbaren Sachen 1232. bei theilbaren 1233. bei Vergleichen 2047.
Straßen als Staatseigenthum 538. Straßenbau 650.
Streitverkündigung, unterlassene, bei Verkäufen 1640.
Stückvermächtnisse 1013. 1014—1024. geben sogleich das Eigenthum 1014. Auslieferung muß begehrt werden 1015. 1016. 1018. Haftbarkeit des Erben 1013. 1017. unterpfändliche 1017. Zubehörden des St. 1018. 1019. mit Unterpfand oder Nutznießung beschwerte St. 1020. St. fremder Sachen ist ungültig 1021. St. nach Auswahl 1022. 2022 a. an Gläubiger 1023. Zuwachsrecht 1044. 1045.
Stückzahlungen überhaupt 1244 a—b. 1254. 1338 a. in Wechselsachen (156).
Stundungs-Vergleiche (218—227).

Tagbuch der Handelsleute (8. 10. 11. 258).
Tauben 564.
Taubstumme, Schenkungsannahme 936. letzte Willen 979.
Tausch überhaupt 1702—1707 a. über Heirathsgut 1559. Aufgeld beim T. 1702 a. Abschluß des T. 1703. Tauschkosten 1703 a. Auflösung 1704. Entwährung 1705. 1705 a. Verkürzungsklage unstatthaft 1706. Vertragsauslegung 1706 a. Regeln des

Digitized by Google

T. 1707. T. der Nutzungen 1707 a.
Teiche, Anschwemmungen 558.
Testamente s. letzte Willen.
Thaten, unrechte, 1382 — 1382 f.
Theilbare Sachen 827 a. 827 b.
Theilbauer darf nicht in Afterpacht geben 1763. 1764. dessen Vieh 1827—1830.
Theilung der Gemeinschaften 577 b g. der Dienstbarkeiten 700. der Gültgüter 710 f i. der Erbschaften 815 — 842. der Sammtverbindlichkeiten 1213. 1215. der gemeinen Verbindlichkeiten 1217-1225. der Strafzusagen 1233. des Eheguts 1468 — 1491. der Früchte 585—587. 1571. der Entwährung 1637. des Wiederkaufs 1668 — 1672. der Gesellschaftsschulden 1863. des Gesellschafts-Vermögens 1872. der Bürgschaften 2026. wie sie umzustoßen 887—892. s. auch Gemeinschaft.
Thiere, Schaden durch dieselben 1385. 1385 a.
Tod, natürlicher und bürgerlicher, dessen Wirkung überhaupt 22 — 25. auf Nutzeigenthum 577 a o. auf Nutznießungen 617. auf Ehe 227. auf Erbschaft 718—722. auf Ehegemeinschaft 1441. 1462. auf den Ehevoraus 1517. auf Gesellschaften 1844. 1865. auf Leibrenten 1974. 1975. 1979—1983. auf Vollmachten 2008 — 2010. wann er zu vermuthen 129. an wem von mehreren zuerst 720 — 722. Urkunden darüber 77 — 85 a. 150 a. wie deren Mangel zu ersetzen 283 a.
Todbestand 1831 aa—1831 ah.
Todtenbücher 77 — 85 a. in Spitälern 80.
Todtenscheine, Zeugen 78. wie abzufassen 79. T. Hingerichteter 83. 85. in Gefängnissen Verstorbener 84. 85. todtgeborner Kinder 85 a.
Trassat s. Wertherstatter.
Trauerkleider der Wittwen 1481. 1570.
Trauerzeit der Wittwen 228.
Trauung, Ort derselben 74. Art 75. Schein darüber 76. s. Ehebücher.
Trennung von Tisch und Bette s. Ehetrennung.
Treuhänder 1025 — 1034. deren Ernennung 1025 — 1030. Obliegenheiten und Befugnisse 1031—1034.

Ueberfahrt s. Durchfahrtsgerechtigkeit.
Uebergabe, wer dazu verbindlich ist 1136. 1138. einer Liegenschaft 1140. eines Fahrnißstückes 1141. der verkauften Sache 1599 b. 1604 — 1609. 1614 — 1624. der gepachteten 1720. der geliehenen 1888 a. beim Hinterlegungs-Vertrag 1919. 1921. 1922. durch Anweisung 2010 d c.
Uebermaß 1618.
Uebertragung (Rechtsübertrag) wann die Wettschlagung dadurch gehindert wird 1295. der Forderungen oder Rechte 1689—1701. wie sie geschieht 1689. Bekanntmachung an den Schuldner 1690. 1691.

Digitized by Google

Zugehörden 1692. Gewähr 1693—1695. bei Erbschaftsverkäufen 1696—1698. eines streitigen Rechts 1699—1701. eines Bestandes 1717. einer Anweisung 2010 c. wie zu verkündigen 2214.

Ueberweisung s. Rechtsüberweisung.

Ueberwechslung, wann zurückzuziehen (247. 248).

Ufer des Meeres sind Staatseigenthum 538.

Umstoßung der Theilungen 887 — 894. U. Klage wider Gemeinschaftsaufhebung unter Miterben 888. wo diese Klage nicht stattfindet 889. 891. 892. U. der elterlichen Erbtheilungen 1078. 1079. der Verträge 1304. — 1314. U. Klage eines Vertrages, wie lange sie dauert 1304. von wann sie zu laufen anfängt 1304. 1304 a. U. Klage der Minderjährigen 1304—1312. 1314. der Mundlosen 1304. 1312. 1314. der Frauenspersonen 1304. 1312. der Volljährigen 1313. gegen Heirathsverträge 1309. gegen Käufe 1622. gegen Bestandverträge 1729. gegen Vergleiche 2054.

Unbau des Feldes 710 bc.

Unbekannte Wechselerheber (157 b).

Unbewegliche Sachen s. Liegenschaft.

Undank, als Ursache des Schenkungswiderrufes 955 — 959.

Unfähigkeit, durch Freigebigkeitshandlung zu empfangen 902. Ungültigkeit der Verordnungen zu Gunsten Unfähiger 911. s. Rechtsfähigkeit.

Ungeborene, deren Erbrechte 906. 577 cs.

Ungebühr in Zahlungen 1235. 1376—1381.

Ungehorsames Ausbleiben s. Nichterscheinen.

Ungeschicklichkeit, wie zu beurtheilen 1381 ad. zu vergüten 1383.

Ungleichheit in Gesellschaften 1854 a.

Unkörperliche Sachen 526 a. deren Uebergabsart 1607. Uebertragung und Verkauf 1689—1699. Verpfändung 2075.

Unmöglichkeit in Bedingungen 900. 1172. 1173. in Strafgedingen 1231 a.

Unmündige 1124 a.

Unrecht als Klaggrund ist genau zu bestimmen 1117 b. was es sey 1382 a. dessen Folgen 1382 b — e.

Unrechte That. s. Vergehen.

Unterbrechung der Verjährung 1199. 1206. 2242 — 2250.

Untergang der Sachen bei Nutznießungen 623. 624. bei Dienstbarkeiten 703. bei Einwerfungen 855. bei Vermächtnissen 1042. bei Wahlverbindlichkeiten 1193. 1194. bei Sammtverbindlichkeiten 1205. bei Verträgen 1302. 1303. bei Rettungsaufwand 1381 c. bei Käufen 1601. bei Bestandverträgen 1722. 1741. bei Gesellschaften 1867.

Unterhalt der Eltern und Kinder 205 — 211. 280. der

Digitized by Google

Ehefrauen 280. der Ehegatten überhaupt 301. 1409. 1448. 1537. 1575. der angewünschten Eltern u. Kinder 349. der Pflegkinder 367. der Wittwen 1465. 1495. 1539a. 1570—1570b. der verhafteten Schuldner 2068a. ist nicht einzuwerfen 852. Grund zu Veräußerung des Heirathsgutes 1558. Vergleich über den U. 2046a. dessen Recht in Ganten 2101. s. auch Nahrungsgehalte.

Unterpfandrecht, in wie weit es durch Rechtswandlung übergeht 1278—1280. die Zurückgabe des Unterpfands gibt keine Vermuthung für die Schulderlassung 1286. an entliegenschaftetem Gut 1508. am Wiederkaufsgut 1673. am Stammgut 577cb. bei Rechtswandlungen 1278 — 1280. dessen Auflösung bei einzuwerfendem Gut 865. widerrufenen Schenkungen 954. 963.

Unterpfandrecht überhaupt 2092. 2093. 2114 — 2203. Begriff 2114. Untheilbarkeit 2083. 2090. 2114. auf beweglichen Zugehörden 2114a. Formen der Bestellung 2115. Eintheilung 2116. 2117. auf Fahrniß 2119.

Unterpfandrecht, gesetzliches 2121. 2122. wem es zustehe 2121. auf künftiges Vermögen 2122. wie einzutragen 2153. richterliches 2123. bedungenes 2124 — 2133. dessen Bestellung 2127—2133. Beschränkungen 2125. 2126. Verträge im Ausland wirken kein Unterpfandrecht 2128. Verpfändung künftigen Vermögens 2129. 2130. wenn die Sicherheit des Gläubigers vermindert wird 2131. auf die Verbesserung des Gutes 2133.

Unterpfandrecht, Ordnung der Unterpfänder unter einander 2134—2145. Minderjährige und Ehefrauen bedürfen keines Eintrages 2135. doch muß derselbe bei Strafe geschehen 2136—2139. Verantwortlichkeit der Ehemänner, Vormünder und Gegenvormünder 2136. 2137. Kronanwalt 2138. Beschränkungen der gesetzlichen Unterpfandrechte 2140—2143. wie U. eingetragen werden 2146—2156. zehnjährige Dauer des Unterpfand- u. Vorzugsrechtes 2154. Ausstreichung und Minderung 2157—2165. Wirkung wider dritte Gutsinhaber 2166—2179. — Erlöschung 2180. 2180a. Erledigung der Liegenschaften von U. 2181—2192. der Güter der Ehegatten und Vormünder 2193—2195. Oeffnung der Unterpfandbücher 2196—2203. s. Pfandschreiberei.

Unterpfandschulden einer Erbschaft 871. 873. 876. 1012. 1017. 1024. 1221. der Ehegemeinschaft 1489.

Unterpfleger, wo nöthig 420b. 838.

Unterschlagung aus der Gütergemeinschaft 1478.

Unterschobene Personen 911.

Digitized by Google

Unterschrift der Urkunden, wie weit sie verbindet 1327. deren Anerkennung 1322 — 1324. wirkt Unterpfandrecht 2123.
Untersuchungskosten in Ganten 2105a.
Untheilbarkeit der Liegenschaften 827. natürliche und gesetzliche 827a. 827b. 119 l. 1222 — 1225. 1558. des Pfandrechtes 2083.
Untreue der Aufbewahrer 1945.
Unverjährbarkeit des Familienstandes 328. gewisser Dienstbarkeiten 691. der Grenzlagen u. Gemeinschafts-Theilungsklagen 2241a.
Unverschieblichkeit, deren Wirkungen 1858a. 1890. 1989a.
Unzeit, deren Wirkung 1870.
Urkunden, ausländische, deren Beweiskraft 47. gemeinschaftliche, deren Aufbewahrung 842. deren Wirkung gegen Erben 877. deren Rückgabe überhaupt 1282—1284. bei ungiebig gewordenen Schulden 1567. Urkundenbeweis 1317 — 1340 c. öffentliche U. 1317 — 1321. Begriff 1317. wann sie nur als Privaturkunden wirken 1318. deren Beweiskraft 1319. 1320. Fälschungsklage 1319. was Nebenververträge beweisen 1321. Privaturkunden 1322 — 1332. Wirkungen anerkannter P. U. 1322. Anerkennungsschuldigkeit 1323. der Erben und Rechtsfolger 1324. Richtigstellungsverfahren 1324. P. U. über doppelseitige Zusagen 1325. über einseitige Zusagen 1326. 1327. sicheres Datum gegen Dritte 1328. Handelsbücher 1329. 1330. Hausbücher 1331. Kerbzettel 1333. Beweiskraft abschriftlicher U. 1334—1336. Anerkennungs- u. Bestätigungsurkunden 1337—1340. — Urkundenbeweis einer freiwilligen Hinterlegung 1923 — 1924a. Urkundenbeweis eines Vergleiches 2044. U. über ein Faustpfand 2074. Abschriften von Pfand- U. 2196. zu erneuernde U. 2263. (s. auch Anerkenntnisse), ungültige U. können die zehnjährige Verjährung nicht begründen 2267.
Ursache der Verträge 1108. 1131 — 1133.
Urschriften 1334—1336.
Urtheile, ausländische, deren Vollziehbarkeit 2123. U. gegen Zahlungsflüchtige (256. 263). s. auch Rechtskraft.
Uso s. Rechtsfrist.

Vater, dessen Verschollenheit 141. 142. Anerkennung natürlicher Kinder 334 — 339. als Verwalter des eigenen Vermögens der Kinder 389. als Vormund 390. 391. s. Eltern, elterliche Gewalt.
Vaterschaft, eheliche 312 — 330. uneheliche nicht zu untersuchen 340. Vaterschaftserklärung im Rechtswege 340. 340a. s. Vater.
Verbeiständung statt Entmündigung 499. s. Beistand.

Digitized by Google

Verbesserungskosten 861. s. auch Ausbesserung.
Verbindlichkeit, natürliche 6g. 1235. kann man nur für sich selbst übernehmen 1119. 1165. in welchen Fällen auch für Dritte 1120. 1121. 1165. für Erben und Rechtsfolger 1122. muß eine bestimmte Sache betreffen 1129. zukünftige Sachen 1130. Entstehung und Wirkungen 1134. 1135. V. zu geben 1136 — 1141. welche Verpflichtungen darin enthalten 1136—1138. V. zur Uebergabe einer Sache 1138. V. etwas zu leisten 1142 — 1145. eine Liegenschaft zu überliefern 1140. verschiedene Gattungen von V. 1168 — 1233. bedingte 1168 — 1184. betagte 1185 — 1188b. theilbare 1217 — 1221. untheilbare 1218. 1222 — 1225. unter Strafgedingen 1226 — 1233. deren Erlöschung 1234. Entledigung durch Dritte 1236. 1237. Erlöschung durch Vermögensabtretung 1270. Beweis der V. 1315. 1316. V. die ohne Vertrag entstehen 1370 — 1386a. s. auch Wahlverbindlichkeiten.
Verbrauchbare Sachen 587.
Verdienst der Handwerksleute 1799.
Vereinigung mehrerer Sachen, was sie wirkt 566—577.
Vererbung der Erbforderung natürlicher Kinder 759. des Erbantretungsrechtes 781.
Verfall der letzten Willen 1035 — 1047. der Eheschenkungen 1089.
Verfalltag betagter Schulden, Einfluß auf Verjährung 2257.
Verfallzeit überhaupt 1185. 2032. 2088. bei Wechseln (130—135. 144—146. 161). bei Handelszetteln (197).
Verfallziel 1185—1188.
Verfälschung des Familienstandes 327. der Urkunden 1319.
Verfangenschaft des Vermögens der freiwillig geschiedenen 305.
Vergehen, deren Beweis 1117b. 1348. an welchem Orte dafür die Entschädigung zu leisten 1247a. Verbindlichkeiten der Minderjährigen aus V. können nicht umgestoßen werden 1310. Entschädigung aus V. 1382 — 1384a. unrechte That, Begriff 1382. 1382a. Folgen 1382b — 1382d. Maaßstab der Entschädigung 1382e — 1382f.
Vergleich überhaupt 2044 — 2058. für Minderjährige 467. 2045. über Vormundschaftsverwaltung 472. über Erbtheilungen 888. Erforderniß schriftlicher Abfassung 2044. Rechtsfähigkeit zu V. 2045. V. über Verbrechen 2046. über Unterhalt 2046a. unter Strafgedingen 2047. Grenzen des Vergleichs 2048—2051. Gewährleistung 2051a. V. hat die Kraft eines Endurtheils 2052. Umstoßung 2054. 2057. Ungültigkeit 2055 — 2057. Rechnungsfehler in einem V. 2058. V. über An-

Digitized by Google

weisungen 2010 h. eines Zahlungsunvermögenden (218—227).
Vergünstigung wirkt nicht Besitz 2232—2232 b.
Vergütungen nach aufgelöster Ehegemeinschaft 1431—1439. deren Beweis 1415.
Verhaft, persönlicher, überhaupt 2059—2070. bei Vermögens-Abtretungen 1270. wann er statt findet 2059—2062. wo er untersagt ist 2063. 2064. 2066. für welche Summe 2065. erfordert Urtheil 2067. Berufung wirkt keinen Aufschub 2068. wie weit V. gegen Erben statthaft 2017. Kosten desselben 2068 a. Entlassung des Schuldners 2068 b. Fortsetzung des Gerichtsverfahrens 2069. V. in Handelssachen 2065. 2070. in Wechselsachen (186 aa—186 ac. 189 a).
Verheimlichung, deren Folgen 544 e. 792. 801. 1381 c. 1477. 1701 an. 1907 f.
Verjährung der Strafen 32. der Früchte des Vermögens der Verschollenen 127. der Verleugnungsklagen 315—318. der Vormundschaftsklagen 475. der unbetriebenen Rechtsstreitigkeiten 330. der Dienstbarkeiten 690. 706—710. der Zehnten 710 ab. ee. ef. der Gülten 710 fl. der Erbantretung 789. der Erbgewährleistung 886. des Erbabsonderungsrechts 880. der Undanksklage 957. 1047. des Schenkungswiderrufs 966. der Gefährdeklage der Gläubiger 1167 a. der Vernichtungs- und Umstoßungsklagen 1304. der veräußerten Ehesteuer 1561. der Kauf-Minderungs- oder Mehrungsklagen 1622. der Gewährklage wegen Mängeln 1648. der Wiederkaufklage 1660. der Verkürzungsklage 1676. der Loosungsklage 1701 af. der Gewährklage wegen Baumängeln 1792. 1792 a. der Pfandklagen 2180. 2257 a. der Ersatzklage gegen Zwischenhändler (108). der Wechsel (189). der Klage gegen Handelsgesellschaften (64). gegen Fuhrleute (108).
Verjährung überhaupt 2219—2281. Begriff 2219. Ersitzung und Versitzung 2219 a 2219 b. Verzicht auf Verjährung 2220—2222. Einrede der V. 2223—2225. Ersitzung von Sachen, die dem Rechtsverkehr entzogen, ist unstatthaft 2226. V. gegen den Staat ꝛc. 2227. V. freiwillkührlicher Sachen, oder aus gewaltsamen Handlungen ist unstatthaft 2232. 2233. Ursachen, welche die V. verhindern 2236—2241 a. wer für einen andern besitzt, kann für sich nicht ersitzen 2236—2239. V. gegen den Titel 2240. 2241. Unverjährbare Klagen 2241. Unterbrechung oder Einstellung der Verjährung 2242—2259. natürliche 2243. bürgerliche 2244—2250. Vorladung zum Versuch der Güte 2245. Vorladung ans Recht 2246. Wiederaufhebung der Unterbrechung 2247. Unterbrechung durch Anerkennung 2248. bei

Digitized by Google

Sammtrechten 1199. bei Sammtschuldnern 1206. 2249. 2250. gegen Bürgen 2250. Stillstand der V. 2251 — 2259. gegen welche Personen die V. nicht läuft 2251 — 2258. erforderliche Zeit zur V. 2260—2281. wie sie berechnet wird 2260. 2261. gegen Minderjährige 2278. V. welche vor Einführung des L. R. begonnen hat. 2281.

Verjährung, einmonatliche, für Verleugnungsklagen des Familienstandes 316. der Geding- Mark- Dach- und Sammtlosung 1701 ak. der Viehmängelklagen 1648.

— — zweimonatliche für Verleugnungsklagen des Familienstandes 316 — 318. Sperrscheine bei Unterpfandbestellungen 2199 a.

— — dreimonatliche für die Stammlosung 1701 ak.

— — sechsmonatliche der Klage für Monatsunterricht, Kost und Wohnung, Tagverdienst der Gewerbsleute 2271. 2274. 2274 a. gegen Zwischenhändler (108).

— — einjährige der Undanksklage 957. 1047. der Gefährdeklage der Gläubiger 1167 a. der Kauf-Minderungs- oder Mehrungsklage 1622. gegen Aerzte, Wundärzte u. Apotheker, Gerichtsdiener wegen Gebühren, Kaufleute, Unterhaltsanstalten, Dienstboten 2272. 2274. 2274 a. gegen Zwischenhändler (108). gegen Zettel auf Inhaber (205). gegen Klage auf Verhaft (189 a).

Verjährung, zweijährige, der Verkürzungsklage wegen Verletzung über die Hälfte 1676. der Anwälte 2273. der Klage auf Schriftzurückgabe gegen Gerichtsdiener 2276. Eideszuschiebung bei kurzen Verjährungen 2275.

— — dreijährige, wegen unbetriebener Rechtsstreitigkeiten 330. wegen des Erbabsonderungsrechtes 880. wegen gestohlener oder verlorener Fahrniß 2279.

— — fünfjährige, für die Gewährleistung der Erbloose 886. für das Wiederkaufsrecht 1660. gegen Anwälte 2275. für die Rückgabe der dem Gericht übergebenen Schriften 2276. für Nahrungsgehalte, Zinsen u. Gefälle 2277. der Standesklagen wegen Verstorbener 2277 a. gegen aufgelöste Gesellschaften (64). gegen Wechsel (189).

— — zehnjährige, wegen des Rückgriffs auf den Vormund 475. gegen Vernichtungs- und Umstoßungsklagen 1304. wegen Gewährleistung für Baulichkeiten 1792. 2270.

— — zehn- und zwanzigjährige für Eigenthum aller Art 2265. 2266. Ersitzung liegenden Eigenthums 2265 —2269 a. bei Ungültigkeit der Rechtsurkunden 2267. Redlichkeit der Inhabung 2268—2269 a.

— — dreißigjährige für Dienstbarkeiten 706 — 710. Zehnten 710 ab. ec. ek. Gülten 710 fl. Erbantretung 789. Schenkungswiderruf 966. und

alle nicht namentlich zu kürzeren Fristen berechtigte Klagen 2262.
Verkauf eines eingerichteten Hauses 535. 536. nutznießlicher Sachen 621. V. des Erbrechts gilt für Erbantretung 780.
Verkauf überhaupt 1582 — 1701. Begriff 1582. Wirkung 1583. Gewährung und Eintrag ins Grundbuch 1583a. bedingt oder unbedingt 1584. mit Wahlrecht ebend. von Waaren, nach Maß, Zahl u. Gewicht 1585. in Bausch und Bogen 1586. 1586a. auf Prüfung 1587 — 1587b. auf Probe 1588. Verkaufszusage 1589. 1590. Haftgeld 1590. Bestimmung des Kaufpreises 1591. Kaufbriefkosten 1592. wer kaufen und verkaufen könne 1594 — 1597. unter Ehegatten 1595. wem das Kaufen beziehungsweise untersagt ist 1596. wer keine Prozesse und streitigen Rechte übernehmen darf 1597. verkäufliche Sachen 1598—1601. V. einer fremden Sache 1599 —1599b. 1635. der Erbschaft eines Lebenden 1600. eines zu Grunde gegangenen Gegenstandes 1601. Gefahr der verkauften Sache 1624. Unterschied vom Tausch 1702a. Wirkungen auf Bestand 1743 — 1750. Ungültigkeit und Auflösung 1658. 1674 — 1685. Zurücknahme der Waare 2102. (240—249). V. eigener Erzeugnisse ist nicht Handelschaft (1a). Beweis in Handelssachen (109). s. auch Auflösung, Verkäufer, Wiederkaufsrecht.
Verkäufer, Obliegenheiten 1602 — 1649. Uebergabe 1599 b. 1604. 1624. 1651. wie zu vollziehen 1605 — 1609. deren Verspätung 1610. 1611. wann der Verkäufer dazu verpflichtet 1612. 1613. Zustand der Sache bei der Uebergabe 1614. Früchte 1614. 1614a. 1630. Zugehörden 1615. bedungenes Maaß 1616—1623. Klage des V. auf Aufhebung 1654—1656. auf Preisergänzung 1622. V. unter Wiederkaufsvorbehalt, dessen Rechte 1659. 1668 — 1672. Vorzugsrechte des V. 2108.
Verkürzung bei Erbantretungen 783. bei Theilungen 887. 890. im Pflichttheil 920 — 930. bei elterlichen Erbtheilungen 1079. in Verträgen 1118. der Minderjährigen 1304—1314. im Kauf 1674 — 1685. wegen Verkürzung um mehr als $\frac{7}{12}$ 1674—1676. 1681—1685. Beweis der V. 1677 — 1680. Wirkung der Klage 1681. 1782. Verkürzungsklage steht dem Käufer nicht zu 1683. findet nicht gegen gerichtliche Käufe statt 1684. auch nicht beim Tausche 1706. beim Pfründvertrage 1983f. im Leibrentenvertrage 1976. im Gesellschaftsvertrage 1854a. — s. auch Auflösung.
Verlagsrecht 577 do—dh.
Verlängerung der Wechsel (186a—d).
Verleugnung der Vaterschaft 312—318.

Digitized by Google

Verlorene Sachen, deren Wiederfindung 717a. Verjährung 2279. 2280. Wechsel (150 — 155). Zettel auf Inhaber (202—205).
Verlust 1149. 1151. 1151a. s. auch Entschädigung.
Vermächtniß der von dem Eigenthum getrennten Nutznießung 899. überhaupt 1002 — 1024. V. sind nicht für Zahlung aufzurechnen 1023. leiden Zuwachs 1019. 1044. an Ehegatten 1094. über Ehegut 1423. Auslegung der V. 1100da — de. Vorzugsrechte der Vermächtnißnehmer 2111. — s. auch Minderungsklage.
Vermiether 1749. 1752. 1755. 1756. 1761.
Vermißte, deren Vermögensrechte 112 — 114. Verschollenheitserklärung 115—119.
Vermögen, dessen Absonderung bei Scheidungen 311. zwischen Erblasser und Erben 878. 879. Verwaltung des V. natürlicher Personen 537. nur gegenwärtiges kann verschenkt werden 943. zuweilen auch künftiges 1084. 1093. Abtretung an Gläubiger 1265 — 1270. 1945. abtretungsfreie Gegenstände 1265a. gütliche — rechtliche Abtretung 1266 — 1268. Wirkungen der letztern 1269. 1270. Vermögensabsonderung löst die Gütergemeinschaft auf 1441. wann die Frau darauf antragen kann 1443. muß in Vollzug gesetzt werden 1444. muß öffentlich angeschlagen werden 1445. Rechte der Gläubiger bei V. Absonderungen 1446.1447. der Ehefrau Rechte und Verpflichtungen 1448 — 1450. Wiederaufhebung der V. A. 1451. Folgen der V. A. 1452. V. A. in bewidmeter Ehe 1563. bei Handelsleuten s. Güterabsonderung. — Vermögen der Gemeinschaft s. Gütergemeinschaft. — s. auch Freitheil.
Vermögensübergabe überhaupt 1100aa — 1100de. — s. Eigenthumsübergabe. — Nutznießliche V. Ü. 1100ca — 1100cg. — V. Ü. eine Verpfründung enthaltend 1983g. 1983h.
Vermögensverzeichniß der Eheleute 279. der Nutznießer 600. der Erbfolger 769. der Vorsichtserben 794. 810. der Erbpfleger 813. 814. der gemeinen Erben 821. der Treuhänder 1031. der Aftererbschaften 1058. über Schenkungen 1085. des Mannes für die Frau. 1414. 1415. der Frau bei Gemeinschaftsausschlagungen 1456. Folgen seiner Unterlassung 798a. 802. 1499. 1510.
Vermöglichkeit des Bürgen 2019.
Vermuthung s. Rechtsvermuthung.
Vernichtung der Verträge, s. Umstoßung.
Verordnungen, deren Verbindlichkeit 1a.
Verpachtungen des Nutzeigenthums 577ag. eheweiblicher Güter 1429 — 1430a. s. Pachtung.

Digitized by Google

Verpflegungshäuser, deren Erbfähigkeit 910. 937.
Verpfründungs-Vertrag überhaupt 1983a — 1983n. Begriff 1983a. Gattungen 1083b. Wirkungen 1983c — 1983e. Umstoßung 1983f. Widerruf 1983g — 1983n.
Verrechner kann nicht zwischen zwei Kassen wettschlagen 1293a.
Verschollene, deren Vermögensverwaltung und Rechte 120 — 138. Besitzeinweisung der Erben 120—123. Sicherheitsleistung 123—125. Wiederaufhebung derselben 129. 129a. Ehegatte des V. 124. Veräußerung der Fahrniß der V. 126. Liegenschaft ist unveräußerlich 128. Rückersatz genossener Einkünfte des V. 127 — 127b. 130. endgültige Erbeinsetzung 129. 129a. Beweis des Todestages 130. Rückkehr des V. 131. 132. Erben des V. 133. Klagen, welche dem V. zustehen 137. Früchte des Vermögens des V. 138. Minderjährige Kinder desselben 141 — 143. Unterpfandbestellungen auf Güter von V. 2126.
Verschollenheit, deren Erklärung 115 — 119. 134. Wirkungen 120 — 143. in Beziehung auf einstmalige Rechte 135 — 138. hinsichtlich der Ehe 139. 140. V. als Ehescheidungsgrund 232a.
Verschwender s. Mundtodtmachung.
Versehen, wie zu beurtheilen 1137. 1150. zu Last zu legen 1148. und zu richten 1383—1386a. Vorsichtserben 804. bei Wahlverbindlichkeiten 1193. 1194. bei Sammtverbindlichkeiten 1205. dessen Wirkung auf den Zahlungsort 1247a. auf Umstoßungsklagen 1310. auf Beweisführung 1348. auf Ersatz untergegangener Sachen 1379. 1867a. in Auftragsgeschäften 1992. s. auch Entschädigung.
Versiegelung s. Siegel.
Versitzung s. Verjährung.
Versöhnung, dadurch erlöscht die Ehescheidungsklage 272 — — 274.
Verstand, gesunder, bei Freigebigkeitshandlungen 901.
Versteigerung bei Erbschaften 822. 826. 827. 839. bei Theilungen 1686—1688. wie weit dagegen Loosungs- und Einstandsrecht statt findet. 1701ac. bb.
Verträge überhaupt 1101 — 1369. Begriff und Eintheilung 1101 — 1107. doppelseitige 1102. einseitige 1103. auf Umsatz 1104. unentgeldliche 1105. belastete 1106. benannte u. unbenannte 1107. zwischen Vormund und Mündel 472. Erfordernisse zur Gültigkeit der V. 1108 — 1133. Entkräftung durch Verkürzung 1118. gelten nur unter den Vertragspersonen 1119. 1122. Wirkungen der V. auf Dritte 1120. 1121. 1665 — 1667. Vertragsfähigkeit 1123 — 1125. Gegenstand und Stoff der V. 1126—1130. Vertragsursache 1131—1133. muß vorhanden seyn 1131. muß

Digitized by Google

nicht ausgedrückt ſeyn 1132. unerlaubte 1133. Gültigkeit, Widerruf, Vollzug 1134. zu was ſie verbinden 1135. deren Uebertretung 1146—1155. Auslegung der V. 1157—1159. Vorſichts- und Nebengedinge 1160. 1161. im Zweifel 1162. allgemeine Ausdrücke 1163. Beiſpiele 1164. Auflöſung der V. 1184. Klage auf Vernichtung oder Umſtoßung 1304 — 1314. V. in Bauſch und Bogen 1522. Vertragsurſache iſt in Handelszetteln nicht nöthig (198)

Vertragsentwürfe 1340a — 1340c.

Vertraute Geſellſchaften (23 — 28).

Verunglimpfungen, als Eheſcheidungsurſache 231. Urſache zu Widerrufung der letzten Willen und Schenkungen 955. 1046. 1047.

Verurtheilung als Eheſcheidungsgrund 232.

Verwalter, Kaufverbot 1596.

Verwandtſchaft als Ehehinderniß 161—164b. als Ehenichtigkeitsgrund 184. 187. 190. als Hinderniß der Zeugenſchaft 251. als Erforderniß zum Familienrath 407. 407a. Berechnung der Verwandtſchaftsgrade 735—738.

Verwendungen, deren Rechtswirkungen 577ak. 1245. 1381. 1673. auf die geliehene Sache 1890. 1890a. in Handelsſachen (229).

Verzicht auf angefallene Erbſchaft gilt für Erbantretung 780. auf unangefallene Erbſchaften 791. 1130. Verkauf 1600. 1601. V. auf Verjährung 2220 — 2222. ſ. auch Entſagung, Erbverzicht.

Verzug, deſſen Folgen 710fl. Setzung in V. 1139. 1146. Entſchädigung wegen V. 1153—1155a. der Strafgedinge 1226 — 1233. V. in Lieferung einer beſtimmten Sache 1245. V. des Aufbewahrers 1929. V. im Empfang 1264. 1788. 1790.

Verzugszinſen 1153—1155. 1904. der Sammtſchuldner 1207. aus dem Kaufſchilling 1652. in Handelsgeſchäften (109c).

Vieh, wann unbeweglich 522. Nutznießung daran 615. 616. Schaden, der durch ſolches geſchieht 1385. 1385a. deſſen Verpachtung oder Verſtellung 1711. 1800 — 1831d. einfache Viehverſtellung 1804 — 1817. halbtheilige 1818 — 1820. an den Zinspächter 1821 — 1826. an den Theilbauer 1827—1830. gemeine aber uneigentliche 1831 — 1831d.

Volljährigkeit überhaupt 488. deren Wirkungen in Heirathsſachen 144. 148. in Anwünſchungen 346.

Vollmacht ſ. Aufträge.

Vollmündigkeit 1124a—b.

Voraus bei Einwerfungen 830. bei Erbvermächtniſſen 919. 927. am Ehegut 1470. 1515 1519a. in entliegenſchafteten Grundſtücken 1509. deſſen Wirkung auf eheliche Nutznießung 1519a.

Digitized by Google

Vorausklage des Pfründverkäufers 1983e. des Hauptschuldners vom Bürgen 2022—2024. des Pfandschuldners 2170. d. Fahrniß 2206. 2207.

Vorauszahlung 1980.

Vorempfang, bedungener, 1515—1519a.

Vorladung, als Unterbrechung der Verjährung 2244—2247.

Vorlegung der Handelsbücher (14—17. 258).

Vorlooſung 1701ag.

Vormund, Recht zur Eheeinſprache 175. iſt bei getrennten Ehen der Vater 390. nach deſſen Tod die Mutter 394—396. V. der natürlichen Kinder 393a. deſſen Rechte überhaupt 389—475. Entſchuldigungsgründe des elterlich ernannten V. 401. Nebenvormund 417. Anfang der Verwaltung des V. 418. V. für Entmündigte 505—508. Erbrecht am Mündling 907. dürfen die Güter der letztern nicht kaufen 1596. Unterpfandlaſt 2121. wie die Güter des V. von den darauf haftenden Unterpfändern zu entladen 2193—2195. ſ. auch Gegenvormund.

Vormundſchaft überhaupt 389—475. V. der Eltern 389—396. V. Beiſtand der Mutter 391. 392. elterlich verordnete V. 397-401. — V. der Ahnen 402—404. aus Auftrag des Familienraths 405—418. V. geht nicht auf die Erben über 419. Entſchuldigungsgründe der Uebernahme 427—441. Unfähigkeit, Ausſchließung und Abſetzung 442—449.

Vormundſchaftliche Verwaltung 450—468. Allgemeine Pflichten 450—450a. Vermögensverzeichniß 451. Fahrnißverſteigerung 452. 453. Ueberſchlag der Ausgabe 454—456. Veräußerung und Verpfändung von Liegenſchaften 457—460. Erbſchaftsantretung oder Ausſchlagung 461. 462. Schenkungsannahme 463. Rechtsſtreite 464. Antrag auf Theilung 465. 466. Vergleiche 467. Zuchtrecht 468. Verjährung der Klage aus V. 475.

Vormundſchaftsrechnungen 469—475. Schlußrechnung 469. 471. 473. jährliche Verwaltungsrechnungen 470. Ablegung der V. R. bei Gewaltsentlaſſungen 480.

Vorrecht am Todbeſtand 1831ah.

Vorſichtserbe 793—810. deſſen Rechtsfolge 1251. wider ihn läuft die Verjährung nicht 2258. ſ. auch Erbverzeichniß-Vorſicht.

Vorſichtsgeding 1160.

Vortheilgeld 827f.

Vortheilgerechtigkeit 827c—827g.

Vorzugsrecht zum Einſtehen ins Stammgut 577ch. wegen Zehntrückſtänden 710cv. Gültrückſtänden 710fg. abgelegten Schulden 1252. in wie weit V. durch Rechtswandlung übergehen 1278—1280. V. der Eheſteuer 1572. 1573. der hinterlegten Sachen

Digitized by Google

1926. der Einsatzpfänder 2050. 2103.
Vorzugs- und Unterpfandrechte 2092 — 2203. Vorzugsrechte überhaupt 2094. 2095 — 2113. Begriff und Wirkung 2095 — 2097. V. des Staatsschatzes 2098. 2098a. auf der Fahrniß 2100 — 2102b. allgemeine V. auf derselben 2101. auf bestimmte Fahrnißstücke 2102 — 2102b. auf Liegenschaften 2103. 2103a. auf liegender und fahrender Habe zugleich 2104. 2105a. wie V. bewahrt werden 2106 — 2113. Eintrag ins Unterpfandbuch ebend. V. gelten von dem Tag der Eintragung 2106. welche Forderungen eintragsfrei sind 2107. V. des Verkäufers 2108. des Miterben 2109. des Baumeisters ꝛc. 2110. der Gläubiger und Vermächtnißnehmer 2111. der Cessionare 2112. gegen dritte Personen 2113. Wie V. eingetragen werden 2146 — 2156. Ausstreichung und Minderung derselben 2157 — 2165. Wirkung wider dritte Gutsinhaber 2166 — 2179. V. der Zwischenhändler (93 — 95).

Waaren, verbotene (92 ab). vergängliche (92ac) Verkauf durch den Kaufbesorger (92ad). Verweigerung der Annahme (92ae — 92ag). Vorschüsse auf solche durch den Kaufbesorger (93—95). deren Gefahr (100). Zurücknahme in Ganten (240 — 249). 2102.
Waarenmäkler (74 — 90).
Waarenschulden, deren Verjährung 2272:
Waarenverkauf nach Maaß, Zahl und Gewicht 1585. in Bausch und Bogen 1586. 1586a. auf Prüfung 1587. 1587b. auf Probe 1588.
Waarenversender, Verpflichtung (96 — 100a). Frachtbrief (102). Frachtbezahlung (102a).
Wägen, öffentliche (107).
Wagenanstalten s. Fuhrleute.
Wahlverbindlichkeiten in Vermächtnissen 1022. in Verträgen 1189—1196. die Wahl gebührt dem Schuldner 1190. 1253—1256a. bei Sammtverbindlichkeiten 1198. 1203. wann sie dem Gläubiger gebührt. 1194. 1228. Untheilbarkeit unter den Erben 1221. bei Gattungssachen 1246. in Käufen 1584. 1620. 1644. bei Verkürzungen 1681. bei Tauschgeschäften 1705.
Wahnsinn, als Grund einer Eheeinsprache 174. einer Ehescheidung 232a. der Entmündigung 489 — 503. als Anfechtungsgrund der Rechtshandlungen nach dem Tode 504. als Grund der Ungültigkeit eines letzten Willens 901.
Währziel 1185a. 1188b.
Wasser, Ablaufsrecht 640. 681. Wässerungsrecht 644. 645. Wasserleitungen 688. Wasserschöpfrecht 688. 696.
Wechsel sind Handelsgeschäfte (1a). überhaupt (110 — 189a). deren Wesen ist, auf

Verfügung gestellt zu sein (110. 188. 195). gezogene (110—186). deren Wirkung (186aa — ac). Fähigkeit (113—114. 186ac).

Wechsel, gezogene, deren Form (110—114c.) Erfordernisse (110. 110a. 188). Werthgeber (110. 117c—117f). Wertherstatter (110. 117d. 117f. 121. 125b. 128. 163. 172). Zahlungsort (110 — 112). Datum (110. 112.) mangelhafte W. gelten nur als Handschrift (112—114). Rückschein (114a—114c.) Bedeckungen u. Berichtbriefe (115—117f). Rückwechsel (177—186). Rückrechnung (180 — 186). Verjährung (189. 189a). Wechselverbindlichkeit (126—128). Wechselverhaft (189a). 2065. Wechselkraft (186aa—ac. 114a—114c).

Wechsel, eigene (187—188).

Wechsel-Absage (173 — 176).

Wechsel-Annahme (117.118—125b. 151. 152). Freundesannahme (125b. 126—128).

Wechsel-Bericht (117a — — 117f).

Wechsel-Bürgen (120. 141. 142).

Wechsel-Erheber (118. 160 — 172).

Wechsel-Geber (115. 116. 117a. 117d. 117e. 120. 121. 126. 128. 153. 156. 158—160. 164. 167. 170—172. 178. 179. 182).

Wechsel-Inhaber (124. 128. 140.146.146a.150.154.156. 159. 186a). dessen Rechte und Verbindlichkeiten (160—172). Zahlungsforderung am Verfalltag (160 — 164). Gewährleistungsklage wegen Nichtzahlung (164 — 172). Rückgriff gegen den Uebergeber (165. 165a.) gegen Geber und Uebergeber (166 — 172). Verfall dieser Rechte (168 — 171). Fahrnißbeschlagnahme (172).

Wechsel-Mäkler (74—90).

Wechsel-Uebergeber (Uebernehmer) (117. 118. 120. 126. 128. 137. 156. 158—160. 164. 165. 167. 168. 172. 179. 181—183. 186a).

Wechsel-Verfall (129 — 135). auf Sicht (129—130). nach Sicht (129. 131). nach Ausstellung (129). nach Rechtsfrist (Uso). (129. 131. 132). zur Meßzeit zahlbar (133). auf Feiertage (134). Ehren- oder Respekttage sind abgeschafft (135).

Wechsel-Verlängerung (186a — 186d).

Wechsel-Zahlung (143 — 159). Freundeszahlung (158. 159).

Wechselzahlung, in welcher Münze (143. 143a). vor der Verfallzeit (144. 146). zur Verfallzeit (145. 160—164). Hinterlegung (146a). auf Doppelwechsel (147. 148). Einsprache gegen die Zahlung (149). Verlorengehen eines Wechsels (150—

Digitized by Google

155). Abschlagszahlungen (156). Zahlungsfrist darf nicht gegeben werden (157). Quittung (157 a). Beurkundung der Person des Uebergebers (157 b).

Wechselzuschreibung (136 — 139). Sammtverbindlichkeit (140).

Weggerechtigkeit 682 — 685. 696. 700.

Weinzehnten 710 ci.

Weißgeräth 1474 a. 1493. 1495. 1566. 2217 b.

Werkstoff, dessen Eigenthum 554. 555. fremde W. deren Verarbeitung 570 — 577.

Werkverding überhaupt 1711. 1787 — 1799. Gefahr desselben 1788 — 1790. Prüfung des Werkes 1790. 1791. Gutstehen für dasselbe 1792. 1792 a. Preisaufbesserung 1793. Abgehen des Bestellers vom Vertrage 1794. Erlöschen durch den Tod 1795. 1796. Gutstehen des Unternehmers für seine Leute 1797. Handwerksleute haben keine Klage wider den Bauherrn 1798. wenn sie ihre Arbeiten unmittelbar verdingen, sind sie als Unternehmer zu behandeln 1799.

Werkzeug 1474 a. 2217 b.

Werthempfang bei Handelszetteln (198).

Wertherstatter, Werthgeber } s. Wechsel.

Wette 1965.

Wettschlagung überhaupt 1289 — 1299. wann und wie sie statt findet 1290 — 1297. wann und wie nicht 1298. 1299. deren Kosten 1296. W. im Kauf 1623. bei Anweisungen 2010 h.

Wichtigkeitsgrad der Schulden 1256 a.

Widerruf der Schenkungen 953 — 966. s. Schenkungen. der Schenkungen unter Ehegatten 1096. der letzten Willen 1035 — 1038 a. wie er vorzunehmen 1035. 1038 a. dessen Wirkungen 1036 — 1038. letztwilliger Begünstigungen 1046. 1047.

Widmung des Eigenthümers als Rechtstitel 692. als Grund der Angehörigkeit 524.

Wiederbefähigung der Handelsleute (227. 264 — 270).

Wiederherstellung der Ehegemeinschaft 1451. der Rechte s. Umstoßung.

Wiederkaufsrecht 1659 — 1673. kann nur auf 5 Jahre vorbehalten werden 1660 — 1663. 1676. Wiederkaufsklage gegen den dritten Besitzer 1664. Rechte des Käufers unter Wiederkaufsvorbehalt 1665 — 1667. des Verkäufers und dessen Erben 1659. 1668 — 1672. Folgen des Wiederkaufs 1673. Wiederkaufsvorbehalt in Beziehung auf Bestandsverträge 1751.

Wiederverheirathung deren Zeit 228. 296. 297. Wirkung auf elterliche Gewalt 380. 381. auf Vormundschaft 399. 400. auf Schenkungen an Kinder 1098 — 1100. auf Rechtsvermischung der Fahrniß und Schulden 1496. auf

Digitized by Google

Heirathsverträge 1527. auf die Ehesteuer der Frau 1555.
Willensfreiheit bei Freigebigkeitshandlungen 901a — 901d.
Wirkung der Wechsel (186aa — 186ac).
Wirthe, deren Aufbewahrungspflicht 1952—1954. Vorzugsrecht in Ganten 2102.
Wittum statt ehelicher Nutznießung 1535a. 1570b.
Wittwe, Unterhalt aus der Gütergemeinschaft 1465. — Trauerkleider 1481. W. der Gesellschafter bei Streitigkeiten (62). — s. auch Ehefrau, Gemeinschaft.
Wochenmarkthandel hat nicht Handelsrecht (1a).
Wohnsitz der Eheschließung 74. 74a. dessen Entstehung und Rechte 102 — 111a. W. der Inländer 102. der Ortsherrn 102a. 102b. Veränderung des W. 103 — 107a. W. der Ehefrau 108. der Dienenden 109. in Beziehung auf Erbanfall 110. 110a. Erwählung eines W. 111. 111a. Wirkung auf Zahlungen 1247. W. des Kaufes 1650. 1651. der Zurückgabe einer hinterlegten Sache 1942. 1943. bei Wechselzahlungen (111. 173).
Wohnung der Ehefrau, die den Mann verlassen darf 268. 280.
Wohnungsgerechtigkeit 632 — 635. s. auch Nutzung.
Wundärzte s. Gesundheitsbeamte.

Zahlung überhaupt 1234. 1235—1264. der Erbschaftsschulden 870—882. Rückforderung einer Nichtschuld 1235. 1376—1381. Bedingung der Gültigkeit der Z. 1238. an wen sie geschehen muß 1239. Z. an den redlichen Besitzer einer Forderung 1240. an einen unfähigen Empfänger 1241. mit Hintansetzung eines Befehls oder einer Einsprache 1242. einer andern Sache, als der Gläubiger zu fordern hat 1243. Stückzahlungen 1244 — 1244b. richterliche Befugniß, Ausstand zu geben 1244. Z. eines vollbestimmten Stückes 1245. 1247. einer nur der Gattung nach bestimmten Sache 1246. deren Ort 1247. 1247a. deren Kosten 1248. Rechtsvermuthung aus der Z. dreier Zieler 1248a. Aufrechnung der Z. 1253 — 1256a. Wahlrecht des Schuldners 1253. Beschränkungen dieses Rechts 1254 — 1256a. Darlegung und Hinterlegung der Z. 1257 — 1264. wenn der Gläubiger die Annahme verweigert 1257. Förmlichkeiten der Darlegung 1258. der Hinterlegung 1259. Kosten derselben 1260. Zurücknahme der Hinterlegung von Seiten des Schuldners 1261 — 1263. wo ein bestimmtes Stück geliefert werden soll 1264. Z. wird aus der Zurückgabe des Unterpfandes nicht vermuthet 1286. Regeln bei Z. mehrerer Schuldposten 1297. Beweis der Z. 1315. Z. gilt als Genehmigung 1338. der Miethe 1753. nicht bedungener Zinsen 1907.

Digitized by Google

Z. der Zinsen wird aus der Quittung über das Kapital vermuthet 1908. in Wechselsachen (143—159) der Zahlungsunvermögenden (213) s. auch Eintritt.

Zahlungsanweisung 2010b—k. wirkt keine Rechtswandlung 1277.

Zahlungsaufforderung als Unterbrechung der Verjährung 2249.

Zahlungsbefehl muß dem Gerichtszugriff vorausgehen 2217. 2217a.

Zahlungsflüchtigkeit, leichtsinnige (250—256). Verdacht derselben durch heimliche Vergleiche (219). Einschreitung wegen Z. (226). Z. der Ehefrau (238. 239). wer wegen leichtsinniger Z. zur Rechenschaft gezogen werden soll (250). wer deßhalb zur Rechenschaft gezogen werden kann (251). Anzeige des Verdachts der Z. (252—255.) polizeiliche Bestrafung (256).

Zahlungspflichtigkeit, boßhafte, wer derselben schuldig erklärt werden soll (257). wer schuldig erklärt werden kann (258). Untersuchung von Amtswegen (259). Strafe (260). Mitschuldige (261. 262. 239). Bekanntmachung der Urtheile (263). Wiederbefähigung (227 264 — 270.)

Zahlungsfrist 1244. 1655. 1901. hindert die Wettschlagung nicht 1292. bei Anweisungen 2010h. bei verbürgten Schulden 2039. Z. für Wechsel sind unstatthaft (157).

Zahlungssperre bei Zetteln auf Inhaber (201—205).

Zahlungsunfähigkeit eines Bürgen 2020.

Zahlungsungebühr 1235. 1376—1381. in Wettschlagungen 1299. Rückzahlung der Nichtschuld 1376—1380. Zinsen und Früchte 1378. Kostenersatz 1381. Z. der Frau für den Mann 1488. an einen Gesellschafter 1849.

Zahlungsunvermögen der Hauptschuldner 2024. der Handelsleute (206 — 249). Ausbruch desselben (206 — 217). Anzeige (207). Erklärung des Ausbruches (208). Wirkungen vom Tage des Ausbruches an (209 — 217). Stundungs- und Nachlaß-Vergleiche (218 — 227). heimliche Vergleiche (219). Unterhandlung und Abschluß der ꝛc. Vergleiche (220—224). gerichtliche Bestätigung (225 —227). Recht der Ehefrauen (228—239). Zurücknahme der Waaren (240 —249).

Zahlungsvermögen, Gutstehen dafür bei Empfehlungen 1381 aa. ab. bei übertragenen Schulden 1694. 1695. bei Kaufbesorgern (92 ad).

Zehnten 710 aa — 710 ef. Zehntfreiheit 710 ab—710 ad. Zehntbare Früchte 710 cb — 710 cq. abgesteinte Zehntbezirke 710 be—710 bf. Zehntbezug 710 ca — 710 cw. Zehntfrevel 710 cv. Zehnt-

Digitized by Google

früchte, deren Einheimsung 710 cn—710 cr. Zehntgülte 710 cs. Zehntherrschaft 710 ba. —710 b g. Zehntlasten 710 da —710 dd. Maß des Zehnten 710 cm. Zehntrecht ist unbeweglich 526 a. auf Anschwemmungen 710 b g. bei Unbau 710 ct. 710 cu. dessen Erlöschung 710 ea–710 ef.

Zeichen der Fabriken (109 a).

Zeit bei Bedingungen 1176. 1177. bei Lieferungen 1657. bei Bestandverträgen 1737. 1758. Gesellschaften 1865. Hinterlegungen 1944.

Zertheiltes Eigenthum 544 c.

Zettel auf benannte Personen (194—198). Z. auf Inhaber (199—205). Verjährung derselben (200). Zahlungssperre (201 — 205.) s. auch Handelszettel.

Zeugen zum Beweis in Standessachen 46. bei b. Standesscheinen 37—39. bei Geburtsurkunden 56. bei Todtenscheinen 78. in Ehesachen. 249. 251. in Kindschaftssachen 323. bei letzten Willen 971. 972. 974—977. 979—980 e.

Zeugenbeweis in Rechtsgeschäften von nicht mehr als 75 fl. 1341—1345. in Handelssachen 1341. als Ausnahme 1348.

Zieler der Verbindlichkeiten 1185—1188 b.

Zimmergeräthe 534. 1063.

Zinsen überhaupt 1905—1908. vom Einzuwerfenden 856. als Entschädigung 1153 — 1155. von ausstehenden Zinsen und Gefällen 1154. 1155. vom Früchtenersatz 1155. von betagten Schulden 1188 a. von Nichtschulden 1378. vom Ehevermögen 1409. 1473. 1479. vom Heirathsgut 1440. 1548. 1570. 1571. vom Kaufschilling 1652. bei einer Verkürzungs- und Umstoßungsklage 1682. unter Gesellschaftern 1846. Verzugszinsen 1153 — 1155. 1904. Z. von anvertrauten Geldern 1996. gesetzlicher Zinsfuß 1907 a. erlaubter höherer 1907 b. unerlaubter höherer 1907 c — 1907 f. gesetzliche Z. 1907. 1907 a. 1907 d. 1907 f. Rückersatz ungebührlich genommener Zinsen 1907 f. Rechtsvermuthung bezahlter Z. 1908. Z. aus hinterlegtem baarem Geld 1936. von anvertrauten Geldern 1996. von Auslagen 2001. von Pfand-Schulden 2081. Mittelertrag der Z. 127 b. deren Berechnung 2217 g. Z. aus den Früchten eines Nutzpfandes 2091 a. Vorzugsrechte der Z. 2151. Verjährung 2277. von Handelsausständen (109 c). von Rückrechnungen (185).

Zuchtmittel des Vaters gegen das Kind 375—382. des Vormunds 468.

Zueignungsklage der Pflichterben 930.

Zufall 1147. 1148. Grund der Bedingungen 1169. 1182. bei Untergang der Sachen 1302. in Geschäftsführungen 1374 a. in ungebührlichen Zahlungen 1379. im Bestand 1722. 1733. 1772. 1773. in Viehverstellungen 1807—

Digitized by Google

1810. 1825. 1827. in Werkverdingen 1790. in Leihverträgen 1881—1883. bei Hinterlegungen 1929. bei verlornen Berichtbriefen (117e). wie er zu beweiſen 1348.

Zugebrachtes Gut 1574—1580. was dahin gehört 1574. Beitrag der Frau zu den Ehelaſten 1575. Verwaltung und Genuß 1576—1580.

Zugehörden, welche beweglich 522—525. des Stammguts 577 cf. c g. der Vermächtniſſe 1018. der verkauften Sache 1615. der Bürgſchaften 2016. der Unterpfänder 2031.

Zugriff, gerichtlicher, auf die Perſon 2059—2070. auf die Liegenſchaften 2204—2217. auf die Fahrniß 2217a—g. wegen Wechſelſachen (186aa. 172.) auf das Vermögen der Zahlungs - Unvermögenden (216).

Zukünftige Sachen, wie weit ſie Vertragsgegenſtand ſind 1130.

Zurückſchiebung des Eides 1360—1362.

Zuſage wirkt Kauf 1589. muß gehalten werden 1134. 1135.

Zuſchiebung des Eides 1360.

Zuſchlag an Zahlungsſtatt 2078.

Zuſchreibung der Wechſel (136—139).

Zuwachsrecht bei Sachen 546—577. Früchte 547—550. Z. bei unbeweglichen Sachen 551—564a. bei beweglichen Sachen 565—577. bei Vermächtniſſen 1019. 1044. 1045.

Zwang bei letzten Willen 901a—d. bei Verträgen 1111—1114a. iſt nach genehmigtem Vertrage kein Anfechtungsgrund mehr 1115. deſſen Beweis 1116a—1117b. Z. bei Vergleichen 2053.

Zwangsabtretung 545.

Zweideutigkeiten wie auszulegen 710 c w. 1156—1164.

Zweite Ehe ſ. Wiederverheirathung.

Zwiſchenhändler (91—92a. 92aa—102a).

Zwiſchenmauern bei Bauanlagen 674.

Zwiſchenzins 2217f. g.

Digitized by Google

Zweites Register

über die ausländische nach ihrer Verdeutschung minder bekannte Rechts-Ausdrücke.

(Das *Cursiv* gedruckte ist Französisch.)

Acceptans cambialis Werth-Erstatter.
Acceptatio cambialis Wechsel-Annahme.
Acceptatio in honorem Freundes-Annahme.
Accessio Zuwachs.
Accessorium Nebensache.
Acquisitiva praescriptio Ersitzung.
Par Acquit statt Quittung.
Accrescendi jus Zuwachsrecht.
Actions Antheile.
Adresses Wechselfreunde.
Aditio haereditatis Annahme der Erbschaft.
Adoptio Anwünschung.
Aequipollens gleichgeltend.
Aleae contractus Glücksvertrag.
Alimenta Unterhalt.
Alluvio Anschwemmung.
Alternativa obligatio Wahlverbindlichkeit.
Analogia juris Rechts-Aehnlichkeit.
Antichresis Nutzpfand.
Appellatio Berufung.
Arrestum personale Verhaft.
— — reale Beschlag.
— — crediti Zahlungs-Sperre.
Arrha Haftgeld.
Armée Kriegsheer.
Articulus separatus Nebenvertrag.
— — derogatorius Gegenvertrag.
Ascendentes Ahnen, Vorfahren.
Assignans Anweiser.
Assignatarius angewiesener Gläubiger.
Assignatus angewiesener Schuldner.
Autoritatis interpositio Ermächtigung.

Digitized by Google

Aval Wechſelbürgſchaft.
Aviso Berichtbrief.

Beneficiarius heres Vorſichts-Erbe.
Beneficium competentiae Nothdurftsrecht.
Beneficium inventarii Vorſicht der Erbverzeichniß.
Beneficium juris Rechts-Vortheil.
Bigamia Doppel-Ehe.
Billet de Change gezogener Wechſel.
Billet à Ordre eigener Wechſel.
Billet de Commerce Handels-Zettel.
Billet au Porteur Zettel auf Inhaber.
Bona fides Redlichkeit, redlicher Glaube.

Caducitas Verfall der letzten Willen.
Cambium trassatum gezogener Wechſel.
— — siccum eigener Wechſel.
Calumniatio Verunglimpfung.
Causam habens Rechtsfolger.
Cautio Sicherheitsleiſtung.
Cedens Rechtsgeber.
Cessio Rechtsabtretung, Rechts-Uebertrag.
Cessionarius Rechts-Nehmer.
Cessio bonorum Vermögens-Abtretung.
Chargé d'affaires Staatsgeſchäftsträger.
Clausula Geding, Vorſichtsgeding.
Cliens Geſchäfts-Kunde.
Collatio ad massam Einwerfung.
Collisio Gegenſtoß.
Commandite vertraute Geſellſchaft.
in Commercio im Rechtsverkehr.
Commettant Beſteller.
Commissionaire Zwiſchenhändler.
Commodatum Leihe.
Commodans Ausleiher.
Commodatarius Entleiher.
Compensatio Wettſchlagung.
Conceptum Aufſatz.
Conductio ſ. Locatio.
Confusio jurium Rechtsvermiſchung.
Consolidatio dominii Rückfall des Eigenthums.
Constitutor debiti alieni Selbſtſchuldner.
Continua servitus ſelbſtſtändige Dienſtbarkeit.
Contractus Vertrag.
— — aleae Glücksvertrag.
— — gratuitus unentgeldlicher.
— — onerosus belaſteter.
— — synallagmaticus auf Umſatz.
Contrelettre Gegenvertrag.
Contrahentes Vertragsperſonen.
Conventio Uebereinkunft.
Corps d'armée Heerſchaar.
Coupons Schnitt-Theile.
Creditor solidarius Sammtgläubiger.
Culpa Verſehen.
Cura Pflegſchaft.
Cura sexus Beiſtandſchaft.
Curator ad hoc Unterpfleger.
Custodia Gewahrſame.

Damnum et interesse praestare entſchädigen.

Digitized by Google

Damnum infectum besorglicher Schaden.
Debitor solidarius Sammtschuldner.
Datum Tag und Jahr.
Debitum sub die betagte Schuld.
Decretum indorsatum Beisatz-Befehl.
Definitive endgültig.
Delegatio Rechts-Ueberweisung.
Deliberandi jus Erbentschließungsrecht.
Deliberandi spatium Bedenkzeit.
Delictum Vergehen.
Depositum Hinterlegung.
— — miserabile nothgedrungene.
— — necessarium zur dritten Hand.
— — voluntarium zur zweiten Hand.
Deponens der Hinterleger.
Depositarius der Aufbewahrer.
Descendentes Abkömmlinge, Nachkommen.
Destinatio Widmung.
Dies debiti Ziel.
Diligentia Sorgfalt.
Dimissio pignoris Abtretung vom Unterpfand.
Discontinua servitus unständige Dienstbarkeit.
Dispensatio Nachsichtsbewilligung.
Dolus Gefährde.
Domicilium Wohnsitz.
Dominium directum Grund-Eigenthum.
— — utile Nutz-Eigenthum.
Donator Geschenkgeber.
Dos Ehesteuer, Heirathsgut, Brautschatz.
Donatarius Geschenknehmer.
Dotatio Bewidmung, Ausstattung.
Duplicatum cambii Doppelwechsel.

Electiva obligatio Wahlverbindlichkeit.
Emancipatio Gewaltsentlassung.
Emphyteusis Erbleihe.
Emtio ad mensuram, in individuo, Sonderkauf.
— — in solle, in massa, Klumpenkauf.
Enunciative erzählend.
Enquête Kundschaftserhebung.
Eventuale jus einstmaliges Recht.
Evictio Entwährung.
Evictionis praestatio Gewährleistung.
Excussio Vor-Ausklage.
Executor testamenti Treuhänder.
Executio Rechtshülfe, Gerichtszugriff.
Exemtio Freithum.
Explicatio haereditatis Erbentwendung.
Expromissor Selbstschuldner.
Extinctiva praescriptio Versitzung.

Factura Einkaufsverzeichniß.
Fictio juris Rechtsdichtung.
Fideicommissum After-Erbschaft.
Fidejussor fidejussoris After-Bürge.
Fides { bona Redlichkeit / mala Unredlichkeit.
Finium regundorum actio Grenzberichtigungsklage.
Firma Handlungsname.
Fructus industriales erzogene Früchte.
— percepti genossene.

Digitized by Google

Fructus percipiendi vernachläſſigte.
— separati abgeſonderte.
Fungibiles res vertretbare Sachen.
Furiosi interdictio Entmündigung.

Gratuitus contractus unentgeldlicher oder Freigebigkeitsvertrag.
la Grosse der gezeichnete Aufſatz.

Habitationis jus Wohnungs-Recht.
Haereditas (ante aditionem) Verlaſſenſchaft (post aditionem) Erbſchaft.
Haereditas vacans Erblos-Gut, ledig Erbe.
Haeres legitimus geſetzlicher Erbe.
— ex testamento Erbnehmer.
— extraordinarius Erbfolger.
— universalis Erbe, Erbnehmer.
— partiarius Erbtheilnehmer.
— in re singulari Erbſtücknehmer.
— necessarius Pflichterbe.
Hypotheca Unterpfand.

Iactus navis levandae causa Rettungsaufwand.
Impensae Auslagen.
Imperitia Ungeſchicklichkeit.
Incidenter beiläufig.
Indebitum Zahlung zur Ungebühr.
Indigenatus Eingeborenheits-Recht.
Indorsans Wechſel-Uebergeber.
Indorsatum decretum Beiſatz-Befehl.
Indossamentum Wechſelzuſchreibung.
Indossatus Wechſel-Uebernehmer.
Industriales fructus erzogene Früchte.
Innovatio Neuerung.
Insidiae vitae structae Lebensgefährlichkeit.
Insolventia Zahlungsunvermögen.
Instantia Rechtszug.
Inspecteur aux Revues Muſterungs-Aufſeher.
Instructus fundi Feldgeräth.
— muliebris Ausſteuer.
Interusurium Zins-Gewinn, Staffelzins.
Inventarium Vermögens-Verzeichniß.
Inventionis jus Fundrecht.
Juramentum in litem Schätzungs-Eid.
de Jure von Rechtswegen.
ipso Jure kraft Geſetzes.

Laesio Verkürzung.
Laudemium colonarium Ehrſchatz.
— emphyteuticarium Handlohn.
Legatarius Vermächtnißnehmer.
— universalis Erbnehmer.
— partiarius Erbtheilnehmer.
— singularis Erbſtücknehmer.
Legatum universale Erbvermächtniß.
Legitima Pflichttheil.
Legitimatio liberorum Ehelichmachung.
Libellarius Staatsſchreiber.

Digitized by Google

Linea Abſtammung.
— recta gerade Abſtammung.
— obliqua Seiten-Abſtammung.
Liquidatio crediti Richtigſtellung der Forderung.
Locatio Beſtand.
— aedium Miethe.
— operarum Dienſtverding.
— operis Werkverding.
— pecudis Viehverſtellung.
— perpetua Erbbeſtand.
— praediorum Pacht.
— ad vitam Todbeſtand, Schupflehen.
Lucrum ex negociatione Mehrſchatz.

Magazin Waarenlager.
Mala fides Unredlichkeit.
Mandans Gewaltgeber.
Mandatarius Gewalthaber.
Mandatum Auftrag, Vollmacht.
Mandatarius substitutus After-Gewalthaber.
Materia Werkſtoff.
Materialia aedificiorum Bauſtoff.
Manufidelis Treuhänder.
Merae facultatis res freiwillkührliche Handlungen.
Miserabile Depositum nothgedrungene Hinterlegung.
Mobiliare Fahrniß.
Modus dispositionum Auflage.
Mutuum Darleihe.
Mutuans Darleiher.
Mutuarius Anleiher.
Mysticum testamentum geheimer letzter Wille.

in Natura im Stück.
Necessarium depositum Hinterlegung zur dritten Hand.
Necessarius haeres Pflichterbe.
Negotiorum gestio Geſchäftsführung.
Notarius Staatsſchreiber.
Notorietas Kundbarkeit.
Novatio Rechtswandlung.
Nunciatio novi operis Bau-Einſprachs-Anſage.
Nuptiae secundae Wiederverheirathung.

Obligatio ex die betagte Schuld.
Officiosa tutela Pflegvaterſchaft.
Olographum testamentum eigenhändiger letzter Wille.
Onerosus contractus belaſteter Vertrag.
Oppositio Einſprache.
Ordre Verfügung.
Originale Urſchrift.

Pactum Vertrag.
Pactum adjectum Nebenvertrag.
Paraphernalia Beibringens-Güter.
Partialis solutio Stückzahlung, Theilzahlung.
Particulare legatum Stückvermächtniß.
Patria potestas elterl. Gewalt.
Peculium extraordinarium freieigen Gut der Kinder.
Pensio alimentaria Nahrungs-Gehalt.
Percepti fructus genoſſene Früchte.
Percipiendi fructus vernachläſſigte Früchte.
Perquisitio Nachfrage.
Pignus antichreticum Nutzpfand.
Poena conventionalis Vertrags-Strafe.

Digitized by Google

Potestas maritalis eheliche Gewalt.
— patria elterliche Gewalt.
Praecipuum ein Voraus.
Praejudicium Rechtsnachtheil.
Praelegatum Voraus-Vermächtniß.
Praescriptio Verjährung.
— — acquisitiva Ersitzung.
— — extinctiva Versitzung.
Praesentans cambium Wechsel-Erheber.
Praerogativa Vorrecht.
Precarium Vergünstigung.
Principale Hauptsache.
Privilegia creditorum Vorzugs-Rechte.
Privilegiatum testamentum begünstigter letzter Wille.
Proclamatio Aufgebot.
Procureur imperial Kron-Anwald.
Prolongatio cambii Wechselverlängerung.
Promissio Zusage.
Protestatio Rechtsverwahrung.
— — cambialis Wechsel-Absage.
Protimiseos jus Einstandsrecht.
Provisorie fürsorglich.
Proxeneticum Makelgebühr.
Pubertas plena Vollmündigkeit.
— — minus plena Halbmündigkeit.
Publicum testamentum öffentlicher letzter Wille.
Punctatio Vertrags-Entwurf.

Rebus sic stantibus bei unveränderten Umständen.
Reductio Minderung.
Reciprocitas Wechselseitigkeit.
Regredientes haeredes rückgreifende Erben.
Regressus Rückgriff.
Rei vindicatio Zueignungs-Klage.
Remesse Ueberwechslung.
Remittens Werthgeber.
Renovatio Erneuerung, Verein.
Repudiatio haereditatis Erbausschlagung.
Repraesentationis jus Erbvertretung.
Rescissio obligationis Umstoßung.
Residentia Aufenthalt.
Residuum Rechnungs-Rest.
Restitutio Umstoßung, Wiederherstellung.
Retorsio Rechtserwiederung.
Retractus conventionalis Gedinglosung.
— gentilitius Stammlosung.
Rustica servitus Felddienstbarkeit.

Saevitiae Mißhandlungen.
Separationis jus Erbabsonderungsrecht.
Separatio bonorum Güter-Absonderung.
Separati fructus abgesonderte Früchte.
Servitus continua selbstständige Dienstbarkeit.
— discontinua unständige.
— rustica Felddienstbarkeit.
— urbana Baudienstbarkeit.
Sequester Rechtshüter.
Solidarius creditor Sammt-Gläubiger.
— debitor Sammtschuldner.
Solutio in honorem Freundeszahlung.
Solutio partialis Stückzahlung, Theilzahlung.
Spediteur Waarenversender.

Digitized by Google

Stellionatus Hintergehung.
Stillicidii jus Traufrecht.
Subdivisio Aftertheilung.
Subsidiarie hülfsweise.
Subsidium paternum elterliche Anhülfe.
Substitutio vulgaris Nacherbsetzung.
— — fideicommissaria After-Erbsetzung.
Successor ex testamento Erbnehmer.
— — ab intestato Erbe.
— — extraordinarius Erbfolger.
— — singularis Rechtsfolger.
Suppletoria vis nachhelfende Kraft.
Surrogatum stellvertretend.
Suppellex Zimmergeräth.
Synallagmaticus contractus Vertrag auf Umsatz.

Taciturnitas Stillschweigen.
Terminus a quo obligationis Verfallziel.
— — ad quem Währziel.
Testamentum letzter Wille.
— — olographum eigenhändiger.
— — mysticum geheimer.
Testamentum privilegiatum begünstigter.
— — publicum öffentlicher.
Testamenti caducitas Verfall des letzten Willens.
Testamenti executor Treuhänder.
Transmissionis jus Vererbungsrecht.
Trassans Wechselgeber.
Trassatus Werth-Erstatter.
Tutela Vormundschaft.
Tutela officiosa Pflegvaterschaft.

Urbana servitus Baudienstbarkeit.
Usurae usurarum Zwischenzins, Staffelzins.
Uso Rechtsfrist der Wechselzahlungen.
Usus Nutzung.
Ususfructus Nutznießung.
Utile dominium Nutz-Eigenthum.

Vacans bonum herrenlos Gut.
— haereditas erblos Gut, ledig Erbe.
Versio in rem Verwendung.
Vitalitia bona Schupflehen, Leibgedings-Güter.
Voluntarium depositum Hinterlegung zur zweiten Hand.

Abkömmlinge Descendentes.
Absage der Wechsel protestatio cambialis.
Absonderungs-Recht jus separationis.
Abstammung linea.
— — gerade, linea recta.
Abstammung, Seiten-, linea obliqua.
Abtretung der Rechte cessio.
Abtretung vom Unterpfand dimissio pignoris.
Afterbürge fidejussor fidejussoris.
Aftererbschaft fideicommissum.
Aftergewalthaber mandatarius substitutus.
Aftertheilung subdivisio.
Ahnen ascendentes.
Anleiher mutuatarius.

Digitized by Google

Anhülfe, elterliche, subsidium paternum.
Annahme der Erbschaft aditio haereditatis.
Anweiser assignans.
Angewiesener Gläubiger assignatarius.
— — Schuldner assignatus.
Anschwemmung alluvio.
Anwünschung adoptio.
Antheile *Actions*.
Aufbewahrer depositarius.
Aufenthalt residentia.
Aufgebot proclamatio.
Aufsatz conceptum.
— gezeichneter *la Grosse*.
Auflage modus dispositionum.
Auftrag mandatum.
Ausschlagung der Erbschaft repudiatio haereditatis.
Auslage impensae.
Ausleiher commodans.
Ausstattung dotatio.
Aussteuer instructus muliebris.

Baudienstbarkeit Servitus urbana.
Baueinsprachsansage nunciatio novi operis.
Baustoff materialia aedificiorum.
Bedenkzeit spatium deliberandi.
Begünstigte letzte Willen testamenta privilegiata.
Beibringens-Güter bona paraphernalia.
Beiläufig incidenter.
Beisatzbefehl decretum indorsatum.
Beistandschaft cura sexus.
Verein renovatio.
Berufung appellatio.
Beschlag arrestum reale.
Belasteter Vertrag contractus onerosus.
Berichtbrief *Avis*.
Besorglicher Schaden damnum infectum.
Bestand locatio (in genere).
Beständer conductor.
Bestandgeber locator.
Besteller committens.
Bewidmung dotatio.
Brautschatz dos.

Darleihe mutuum.
Darleiher mutuans.
Dichtung des Rechts fictio juris.
Dienstbarkeit, Bau- servitus urbana.
— — Feld- servitus rustica.
— — selbstständige servitus continua.
— — unständige servitus discontinua.
Dienstverding locatio operarum.
Doppel-Ehe bigamia.
Doppelseitiger Vertrag bilateralis contractus.
Doppelwechsel duplicatum cambium.

Eheliche Gewalt potestas maritalis.
Ehelichmachung legitimatio.
Ehesteuer dos.
Ehrschatz laudemium colonarium.
Eigener Wechsel *billet à Ordre*.
Eigenhändiger letzter Wille testamentum olographum.
Eingeborenheitsrecht jus indigenatus.
Einkaufsverzeichniß factura.
Einsprache oppositio.
Einstandsrecht jus protimiseos.

Digitized by Google

Einstmaliges Recht jus eventuale.
Einwerfung collatio.
Elterliche Anhülfe subsidium paternum.
Elterliche Gewalt patria potestas.
Endgültig definitive.
Entleiher commodatarius.
Entmündigung interdictio furiosi.
Entschädigen damnum et interesse praestare.
Entwährung evictio.
Erbe haeres ab intestato.
Erbe lediges haereditas vacans.
Erbannahme haereditatis aditio.
Erbabsonderung separationis jus.
Erbausschlagung repudiatio haereditatis.
Erbbestand locatio perpetua.
Erbentwendung expilatio haereditatis.
Erbentschließungsrecht jus deliberandi.
Erbleihe emphyteusis.
Erblos Gut haereditas vacans.
Erbnehmer haeres ex testamento.
Erbstücknehmer haeres vel legatarius in re singulari.
Erbtheilnehmer haeres pro parte.
Erbvertretungsrecht jus repraesentationis.
Erbvermächtniß legatum universale.
Ermächtigung autoritatis interpositio.
Erneuerung renovatio.
Ersitzung praescriptio acquisitiva.
Erzogene Früchte fructus industriales.
Fahrniß mobiliare.
Felddienstbarkeit servitus rustica.
Feldgeräth instructus fundi.
Freieigen Gut der Kinder peculium extraordinarium.
Freithum exemtio.
Freiwillkührliche Handlungen actus merae facultatis.
Freundes-Annahme acceptatio in honorem.
Freundes-Zahlung solutio in honorem.
Früchte, abgesonderte, separati.
— erzogene industriales.
— genossene percepti.
— vernachlässigte percipiendi.
Fürsorglich provisorie.
Fundrecht inventionis jus.

Geding clausula, pactum adjectum.
Gedingloſung retractus conventionalis.
Gefährde dolus.
Gegenstoß collisio.
Gegenvertrag pactum derogatorium.
Geheimer letzter Wille testamentum mysticum.
Genossene Früchte fructus percepti.
Gerichtszugriff executio judicialis.
Geschäfts-Kunden clientes.
Geschäfts-Führung negotiorum gestio.
Geschenkgeber donator.
Geschenknehmer donatarius.
Gesellschaft, vertraute, *Commandite*.
Gesetzliche Erben haeres legitimi.

Digitized by Google

Gewährleistung evictionis praestatio.
Gewahrsame custodia.
Gewaltgeber mandans.
Gewalthaber mandatarius.
Gewaltsentlassung emancipatio.
Gezeichneter Aufsatz *la Grosse.*
Gezogener Wechsel cambium trassatum, *billet de Change.*
Gleichgeltend aequipollens.
Glücksvertrag aleae contractus.
Grenzberichtigungsklage actio finium regundorum.
Grund-Eigenthum dominium directum.

Handlohn Laudemium emphyteuticum.
Haftgeld Arrha.
Handels-Zettel *billet de Commerce.*
Hauptsache principale.
Heerschaar *corps d'armée.*
Heirathgut dos.
Herrenlos Gut bonum vacans.
Hintergehung stellionatus.
Hinterleger deponens.
Hinterlegung depositum.
— — zur zweiten Hand voluntarium.
— — zur dritten Hand necessarium.
Hinterlegung, nothgedrungene miserabile.
Hülfsweise subsidiarie.

Jahr und Tag datum.
Inhaber-Zettel *billet au Porteur.*

Klumpenkauf emtio in folle, in massa.
Kraft Gesetzes ipso Jure.
Kriegsheer *Armée.*
Kron-Anwald *procureur impérial (royal).*

Kundbarkeit notorietas.
Kundschaftserhebung *enquête.*

Lebensgefährlichkeit insidiae vitae structae.
Leibgedingsgüter bona vitalitia.
Leihe commodatum.

Makelgebühr proxeneticum.
Miethe locatio aedium.
Miether conductor aedium.
Minderung reductio.
Mißhandlungen saevitiae.
Musterungs-Aufseher *inspecteur aux Revues.*

Nach-Erbsetzung substitutio vulgaris.
Nachhelfende Kraft suppletoria vis.
Nachsichtsbewilligung dispensatio.
Nahrungs-Gehalt pensio alimentaria.
Nebensache accessorium.
Nebenvertrag articulus separatus.
Neuerung innovatio.
Nothdurftsrecht beneficium competentiae.
Nothgedrungene Hinterlegung depositum miserabile.
Nutz-Eigenthum dominium utile.
Nutzpfand antichresis.
Nutznießung usus fructus.
Nutzung usus.

Oeffentliche letzte Willen testamenta publica.

Pacht locatio praediorum.
Pflegschaft cura.
Pflegvaterschaft tutela officiosa.
Pflichterbe haeres necessarius.

statt Quittung *pour acquit.*

Digitized by Google

Rechnungs-Rest residuum.
Rechtsabtretung cessio.
Rechts-Aehnlichkeit analogia juris.
Rechtsdichtung fictio juris.
Rechtserwiederung retorsio juris.
Rechtsfolger successor particularis.
Rechtsgeber cedens.
Rechtshülfe executio.
Rechtshüter sequester.
Rechtsnachtheil praejudicium.
Rechts-Nehmer cessionarius.
Rechts-Uebertrag cessio.
Rechts-Ueberweisung delegatio.
Rechtsverkehr commercium.
Rechtsvermischung confusio jurium.
Rechtsverwahrung protestatio.
von Rechts wegen de jure.
Rechts-Vortheil beneficium juris.
Rechtswandlung novatio.
Rechtszug instantia.
Redlichkeit bona fides.
Rettungsaufwand jactus navis levandae causa.
Richtigstellung der Forderung liquidatio crediti.
Rückfall des Eigenthums consolidatio.
Rückgreifende Erben haeredes regredientes.
Rückgriff regressus.

Sammtgläubiger creditor solidarius.
Sammtschuldner debitor solidarius.
Schaden, besorglicher damnum infectum.
Schnitt-Theil *coupon*.
Schupflehen bonum vitalitium.
Schuld, betagte, debitum sub die.
Selbstschuldner expromissor, constitutor debiti alieni.
Selbstständige Dienstbarkeit servitus continua.
Sicherheitsleistung cautio.
Sonderkauf emtio ad mensuram s. in individuo.
Sorgfalt diligentia.
Sperre der Zahlungen arrestum crediti.
Staats-Geschäftsträger *Chargé d'affaires*.
Staatsschreiber librarius s. notarius.
Staffelzins interusurium.
Stammlosung retractus gentilitius.
Stellvertretend surrogatum.
Stillschweigen taciturnitas.
im Stück in natura.
Stückvermächtniß legatum particulare.
Stückzahlung solutio partiaria.

Tag und Jahr datum.
Todbestand locatio ad vitam.
Traufrecht stillicidii jus.
Treuhänder executor testamenti, manusfidelis.

Uebereinkunft conventio.
Ueberwechslung *remise*.
Umstoßung rescissio, restitutio.
Unentgeldlicher Vertrag contractus gratuitus.
Ungeschicklichkeit imperitia.
Unredlichkeit mala fides.
Unständige Dienstbarkeit servitus discontinua.
Unterhalt alimenta.
Unterpfand hypotheca.
Unveränderte Umstände res sic stantes.

Vererbungsrecht transmissionis jus.

Digitized by Google

Verfall der letzten Willen caducitas.
Verfallzeit dies debiti.
Vergehen delictum.
Verfügung *Ordre*.
Verhaft arrestum personale.
Verkürzung laesio.
Verlassenschaft haereditas.
Vermiether locator aedium.
Vermögens-Abtretung cessio bonorum.
Vermögens-Verzeichniß inventarium.
Vernachlässigte Früchte fructus percipiendi.
Versehen culpa, quasi delictum.
Versitzung praescriptio extinctiva.
Vertrag contractus.
— — belasteter onerosus.
— — auf Umsatz synallagmaticus.
— — unentgeltlicher gratuitus.
Vertrags-Entwurf punctatio.
Vertrags-Personen contrahentes.
Vertraute Gesellschaften *commandites*.
Vertretbare Sachen res fungibiles.
Verunglimpfung calumniatio.
Verwendung versio in rem.
Vollmündigkeit pubertas plena.
Voraus praecipuum.
Vor-Ausklage excussio.
Voraus-Vermächtniß praelegatum.
Vormundschaft tutela.
Vorsicht der Erbverzeichniß beneficium inventarii.
Vorsichts-Erbe haeres beneficiarius.
Vorsichts-Geding clausula.
Waarenlager *Magazin*.
Wahlverbindlichkeit alternativa, s. electiva obligatio.
Wechsel-Absage protestatio cambialis.
— — Annahme acceptatio cambii.
— — Bürgschaft *aval*.
— — Erheber praesentans.
— — Freunde *adresses*.
— — Geber trassans.
— — Uebergeber indossans.
— — Uebernehmer indossatarius.
Wechsel-Verlängerung prolongatio cambii.
— — Vorzeigung praesentatio cambii.
— — Werth-Erstatter trassatus, acceptans.
— — Werthgeber remittens.
Werkstoff materia.
Wettschlagung compensatio.
Widmung destinatio.
Wiederverheirathung secundae nuptiae.
Willkührlich s. freiwillkührlich.
Wille, letzter s. letzter Wille.
Wohnsitz domicilium.
Wohnungs-Recht habitatio.
Zahlungs-Sperre arrestum crediti.
Zettel auf Inhaber *billet au porteur*.
Zinsgewinn interusurium.
Zimmergeräth suppellex.
Zuwachs accessio.
Zuwachsrecht accrescendi jus.
Zwischenhändler *commissionaire*.

Digitized by Google

Anhang,

enthaltend die ſeit Einführung des Landrechts bis zum Jahre 1840 erſchienenen Geſetze, Edikte, Miniſterialverordnungen.

---

1. und **2.**

Das erſte und zweite Einführungs-Edikt ſ. oben S. XXV. und XXXVI.

3.

Ueber die Kronanwaltſchaften erging landesherrl. Verordnung unterm 20. Mai 1809. Regbl. XXII. — Durch das zweite Einführungs-Edikt §. 4. wurde dieſe Anſtalt für einſtweilen noch ſuspendirt erklärt.

4.

In den von der Krone Würtemberg überlaſſenen Aemtern und Ortſchaften wurde das neue Landrecht vom 1. Januar 1812. an für gültiges Geſetz erklärt. L. V. Juſtiz-Min. 30. März 1811. Regbl. X. — Desgleichen in der Grafſchaft Hohen-Geroldseck vom 1. Januar 1821. anfangend. Edikt 8. Juni 1820. Regbl. X.

5.

(Rückwirkende Kraft des neuen Landrechts.) Satz 2.
Verſchiedentlich iſt bereits ausgeſprochen, daß das Geſetz, nach Satz 2. des neuen Landrechts, keine rückwirkende Kraft habe; inzwiſchen ſind mehrere Anfragen darüber geſchehen:

Digitized by Google

wie Rechtsgeschäfte beurtheilt werden müssen, die vor dem 1. Jänner 1810. zu Stande gekommen sind, die aber erst nach diesem Zeitpunkt Anwendung finden?

Hierüber erfolgt nach höchster Entschließung folgende Rechtsbelehrung: Im Allgemeinen muß jedes Rechtsgeschäft nach den Gesetzen beurtheilt werden, die zur Zeit des Abschlusses galten, wenn gleich der Fall der Anwendung später ist, und zu einer Zeit zur Sprache kommt, wo schon andere Gesetze galten. Dieß versteht sich jedoch nur in Beziehung auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, auch seinen Umfang und Sinn. Es versteht sich aber nicht auf neue Folgen des Rechtsgeschäfts, die später erst entstehen, und nicht klar beabsichtigte Vertrags-Wirkungen sind. Dies ist der Sinn des 2. Satzes des neuen Landrechts. Wird dieser Grundsatz auf einzelne Fragen angewandt, so ergiebt sich folgendes:

I. In den vormals österreichschen Vorlanden waren General-Hypotheken durch Vormerkung gewöhnlich; im neuen Recht giebt es keine General-Hypotheken. Es fragt sich daher, ob, wenn ein Schuldner in Gant gerathet, auf dessen Güter derartige Vormerkungen gemacht sind, sie noch nach dem neuen Recht gelten, und wie sie im Gant zu ordnen sind? Die Erläuterung ist nachfolgende: die Gültigkeit des alten Rechtsgeschäfts ist nicht zu bezweifeln, wenn es nach dem alten Recht gültig war.

Die in Folge des Land-Tafel-Patents vom 1. August 1783. auf die der Landtafel eingelegene Dominicalgüter vor dem 1. Jänner 1810. erwirkte Vormerkungen (Intabulationen) und die auf solche Güter gehörig gerechtfertigten Voranmerkungen (Praenotationen), so wie auch die nach der bestandenen, und von den obersten Gerichten angenommenen, mithin nach damaliger Rechtsverfassung in die Kraft eines geschriebenen Gesetzes getretenen Observanz auf Rustikal-Güter erwirkte Vormerkungen und Voranmerkungen, geben nach dem neuen Landrecht, die Einen, nemlich die Vormerkungen ein bedungenes, die andern, oder die Voranmerkungen ein richterliches Unterpfand, und gelten von dem Tag der geschehenen Eintragung in die Landtafel, und resp. Grundbücher, und bei deren Abgang in die Hypothekenbücher oder Gerichts-Protokolle, müssen jedoch, wenn sie diese Wirkung beibehalten sollen, bis zum 1. Jänner 1812. in die neuen Pfandbücher gehörig eingetragen werden. Geschieht aber die Eintragung erst nach dieser, hiermit peremtorisch gesetzten Frist, so soll das durch solche Vormerkung und Voranmerkungen erlangte Pfandrecht nicht von der Zeit der geschehenen Vormerkung oder Voranmerkung, sondern erst von dem Tage der in die neuen Unterpfandsbücher

Digitized by Google

bewirkten Eintragung zu wirken anfangen. Diese Eintragungen sind übrigens nach der allgemeinen Vorschrift des §. 2154 des neuen Landrechts gleich den andern Hypotheken alle 10 Jahre, bei ältern von Eintritt der Herrschaft des neuen Landrechts an zu rechnen, zu erneuern. 2154.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß jetzt zwar noch die eigentlichen Vormerkungen, da solche wahre bedungene Unterpfänder sind, dagegen aber keine Voranmerkungen als richterliche Unterpfänder, welche durch das zweite Einführungs-Edikt des Code Napoleon vom 22. December 1809. §. 26. aufgehoben sind, neu geschehen können.

Die Ordnung im Gant, die nach dem neuen Landrecht erfolgt, ist zwar nach dem neuen Gesetz zu machen, aber in Rücksicht der erwähnten Vormerkungen, nach der Rechtsähnlichkeit des Geschäfts, das den alten General-Hypotheken am nächsten kommt. Nach dem neuen Recht ist jedes Vorzugsrecht zugleich ein Unterpfandsrecht, Satz 2113. Allgemeine Unterpfänder, in sofern sie vor Einführung des neuen Landrechts statt haben, und wirklich constituirt wurden, sind hierdurch zwar nicht direkt, aber doch stillschweigend anerkannt, und diesen ist im Satz 2104. 2105. ihre Ordnung angewiesen. Diesemnach müssen solche ältere allgemeine Unterpfandsrechte, zuvörderst aus der fahrenden Habe ihre Bezahlung erhalten, so weit darin nach Bezahlung der etwa vorgehenden Vorzugs-Berechtigten und früherer hypothekarischen Gläubiger etwas übrig bleibt. Den Rest fordern sie nach dem Tag der Eintragung oder Vormerkung von der liegenschaftlichen Masse, und gehen daher allen spätern, nach dem neuen oder alten Recht eingetragenen Special-Hypotheken vor. 2113. 2104. 2105.

II. Wenn Gedinge (Verträge) in Privatschuld-Verschreibungen eine außergerichtliche General-Hypothek verschrieben haben, so kommt es auf die vormalige Gültigkeit dieser Verträge an, denn sie waren nicht aller Orten wirksam zu Begründung eines Vorzugsrechts. Wo sie im alten Recht eine Wirkung hatten, wie sie namentlich im Altbadischen den gemeinen Gläubigern vorgegangen sind, da müssen sie diese Wirkung noch behalten, und nach dem Satz 2218 a. Absatz 4. einen Vorzug vor den gemeinen Gläubigern behaupten, und in der 4. Ordnung bezahlt werden. 2218 a.

III. Die Verjährung von Zinsen, die vor dem 1. Jänner 1810. fällig waren, erfolgt nicht in der kurzen Zeit, die das neuere Recht vorschreibt, sondern nur in der vormals nach gemeinem Recht vorgeschriebenen Zeit von 30 Jahren, vom Tage an, wo sie fällig waren; nur wo vorher 40 Jahre erforderlich waren, braucht man in keinem Fall mehr als 30

Digitized by Google

2281. Jahre vom 1. Jänner 1810. an gerechnet, nach dem letzten Satz des Landrechts.

IV. Forderungen über 75 Gulden bedurften ehemals zu ihrer Beweislichkeit nicht schlechterdings der Urkunden; Zeugenbeweis war dabei zulässig und hinlänglich. Auch jetzt muß bei solchen alten Forderungen der Beweis durch Zeugen zugelassen werden, so weit er vormals zulässig war, und an sich überhaupt zulässig ist. Alles dies schon darum, weil das Erforderniß des Urkundenbeweises erst ein späteres gesetzliches Erforderniß ist.

2271. V. Die im Satz 2271. und folgenden erwähnte kurze Verjährungen leiden keine Anwendung auf Forderungen, die während der Gültigkeit des alten Rechts entstanden sind, so lange keine Rechtswandlung dazwischen tritt, wohl aber auf diejenigen, die seither erst in Ausstand erwachsen sind, obwohl aus einem ältern Rechtstitel. Justiz-Min. 6. April 1811. Regbl. XI.

6.

Satz 3. (Erläuterungen über die Gerichtsbarkeit der Kreisdirektorien in Fällen des Org. Ed. 1809. Lit. D. §. 8.) Ihro Königl. Hoheit haben nach Anhörung der verschiedenen Meinungen, welche über den Sinn des §. 8. Lit. D. des Organisations-Edikts vom 26. Nov. 1809. entstanden sind, Sich bewogen gefunden, folgende authentische Erläuterung zu geben:

ad §. 8. Lit. a. Wenn die accordmäßige Zahlung in der bedungenen Zeit entweder aus bösem Willen, oder aus angeblicher Zahlungsunvermögenheit unterbleibt — wenn die Zahlungspflichtigen unter dem Angeben, daß die Accordbedingnisse nicht eingehalten werden, z. B. daß die ihnen zugesicherten Hand- und Spann-Frohnden nicht geleistet werden wollen, die Frohndpflichtigkeit selbst aber nicht in Contestation gesetzt wird, bleibt es bei dem wörtlichen Inhalt der bezeichneten Stelle, welche den Kreisdirektorien die Entscheidung zulegt.

Wird aber die Frohndschuldigkeit selbst oder eine sonstige Concurrenz aus einem vermeintlichen privatrechtlichen Titel, z. B. aus ältern Reluitions- oder sonstigen Verträgen widersprochen, so hat zwar das Kreis-Direktorium für den schon existirenden Fall, um die öffentlichen Arbeiten nicht durch prozessualische Weitläufigkeiten aufzuhalten, gleichfalls zu erkennen; denen aber, welche frei zu seyn behaupten, bleibt nach geleisteter Parition für den Specialfall unbenommen, ihre vermeintliche Freiheit, gegen wen sie wollen, vor den ordentlichen Gerichten an- und auszuführen, und das provisorische Kreis-

Digitized by Google

direktorial-Erkenntniß soll ihnen dabei zu keinem Nachtheil gereichen.

ad §. 8. Lit. b. Das Erkenntniß über abzugebende Plätze, oder sonst abzutretende Berechtigungen, so wie über die dafür zu leistenden Entschädigungen steht den Kreis-Direktorien zu, insofern der Besitzer des Platzes, oder der Berechtigungen nicht eine frühere, und urkundliche Staatszusicherung, worauf er eine Befreyung von der Abtretung rechtlich gründen zu können glaubt, für sich hat; in diesem Falle eignet sich die Sache auf erhobenen Einspruch zu den ordentlichen Justizbehörden — eben so, wenn Jemand gegen Caution für den Schadenersatz den Beweis führen will, daß für die fraglichen öffentlichen Einrichtungen der angesprochene öffentliche Platz oder die Immutatio fundi entweder gar nicht, oder doch nicht in der verlangten Ausdehnung erforderlich sey — endlich auch, wenn die einmal in quali et quanto ausgesprochene Entschädigung von dem, der solche zu leisten hat, nicht geleistet wird, indem dabei keine causa publica mehr befangen ist.

ad. §. 8. Lit. c. Die Kreisdirektorial-Competenz hat nur insofern, und insolange statt, als von Ausschlägen der Kriegs- und sonstigen öffentlichen Prästanden — von Normal-Bestimmungen direkter und indirekter Steuern — von öffentlichen Unternehmungen in Land- und Fluß-Bausachen — von Gleichstellung der für's Ganze, oder für einen Bezirk getragenen Lasten Frage ist; wenn aber entweder bei den einzelnen Subrepartitionen, oder bei Entschädigungsforderungen einer Gemeinde an dieselbe An- und Widersprüche, begründet auf privatrechtlichen Verhältnissen, z. B. auf Verträgen, Herkommen, oder sonstigen rechtsgültigen Verheißungen entstehe; dann soll das Kreisdirektorium die Sache nur gehörig instruiren, und in Statum judicandi setzen, sofort mit seiner Ansicht an das betreffende Hofgericht zur rechtlichen Entscheidung schicken. L. V. Justiz-Min. 9. Sept. 1815. Regbl. XVI.

7.

(Fremde.) Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben zu verordnen gnädigst geruhet, daß das Gesetz, Satz 14. des neuen Landrechts ꝛc. aufgehoben, und die alte Gesetzgebung über den Gerichtsstand des Beklagten wieder eingeführt seyn soll. L. V. 10. Febr. 1815. Regbl. II. Satz 14.

8.

Wegen der Jurisdictions-Verhältnisse sind Staatsverträge mit Würtemberg, Hohenzollern und dem Großherzogthum Hessen geschlossen worden. Regbl. 1825. XXXII.

Digitized by Google

Regbl. 1827. XXI. Regbl. 1829. VIII. — Vergl. Regbl. 1813. XVII.

9.

Satz 15. (Urtheilsvollzug öſterreichiſcher Gerichte.) Der Landrechtſatz 2123. und die zu demſelben erfolgte Rechtsbelehrung im Regierungsblatt vom Jahr 1812. Nr. 20. S. 109. beſtimmten zwar, daß ausländiſche Urtheile ein richterliches Pfandrecht nicht geben, ehe ſie durch inländiſche Gerichte für vollziehbar erklärt ſind; unbeſchadet deſſen, was Staatsgeſetze oder Verträge etwa anders beſtimmen. Da nun aber in den K. K. öſterreichiſchen Staaten nach der dortigen Gerichtsverfaſſung — jedoch mit Ausſchluß von Ungarn und Siebenbürgen, welche Provinzen ihre beſondere Verfaſſung haben — auch über die vom Gerichtsſtande eines fremden Staates wider öſterreichiſche Unterthanen geſchöpfte Urtheile auf Erſuchen des auswärtigen Gerichtsſtandes oder auf Anlangen der obſiegenden Partei wider den Verfällten die Execution von den öſterreichiſchen Gerichtsſtänden alsdann ertheilt wird, wenn 1) der auswärtige Gerichtsſtand zur Schöpfung des Urtheils wider den öſterreichiſchen Unterthanen berechtigt geweſen iſt, und 2) wenn von dem fremden Staate, deſſen Gerichtsſtand geſprochen hat, über die Urtheile der öſterreichiſchen Gerichte ebenfalls die richterliche Hülfe geleiſtet wird; ſo wird hiermit verordnet: daß künftig die Urtheile, welche von K. K. öſterreichiſchen competenten Gerichtsſtellen, jedoch mit Ausnahme jener von Ungarn und Siebenbürgen, gegen dieſſeitige Unterthanen geſchöpft werden, ebenfalls auf Anſuchen des urtheilenden Richters oder der Partei von den dieſſeitigen Gerichtsſtellen in Vollzug geſetzt werden ſollen. Juſtiz-Miniſt. 5. Januar 1819. Regbl. VII.

10.

Satz 17. (Aufhebung der Vermögens-Confiscation.) Wir Ludwig ꝛc. Nachdem im §. 16. der Verfaſſungs-Urkunde ausgeſprochen iſt, daß die Vermögens-Confiscationen aufgehoben werden ſollen; in Erwägung, daß nach den beſtehenden Landesgeſetzen dergleichen Vermögens-Confiscationen nur in ſolchen Fällen ſtatt gefunden:

a) Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlaſſen hat, um irgend einer über ihn verhängten Unterſuchung oder befürchteten Strafe zu entgehen, ohne daß dieſe Strafe zu dem im L. S. 22 u. ff. erwähnten gehörte, welche den bürgerlichen Tod nach ſich ziehen, oder auch, wenn er, aus was immer für einer Urſache abweſend, ein in das Inland wirkendes Verbrechen dieſer Art begangen; ferner:

Digitized by Google

b) Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um sich der Erfüllung der Conscriptions- und Kriegsdienstpflicht zu entziehen; sodann

c) Wenn ein Unterthan ohne vorher eingeholte Erlaubniß das Land verlassen, und sich im Auslande niedergelassen hat;

In fernerer Erwägung, daß das Landrecht bei allen Fällen, in welchen der bürgerliche Tod nach bestehenden Gesetzen statt findet, vollständig verfügt, wie es mit dem vorhandenen Vermögen und den bürgerlichen Rechten zu halten ist;

In Betrachtung, daß die in speciellen Zollgesetzen und andern Verordnungen verfügten Wegnahmen mißbrauchter einzelner Objecte oder defraudirter Gegenstände hieher nicht gezählt werden können, finden wir uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Güter, welche ein bürgerlich Todter erwirbt, und in deren Besitz er am Tage seines natürlichen Todes ist, sollen mit Aufhebung des L. S. 33. an diejenigen übergehen, welche zur Zeit dieses Todes seine gesetzlichen Erben sind.

§. 2.

Das Vermögen eines böslich Ausgetretenen in dem oben ad a. bezeichneten Sinne dieses Wortes, soll, sobald die zur Edictalcitation gesetzlich hinreichenden Inzichten vorliegen, mit Beschlag belegt, sofort, wenn der Ausgetretene auf geschehene Ladung nicht erschienen, und von der competenten Behörde das Contumacialurtheil gefällt ist, nach Inhalt desselben unter mehr oder weniger andauerndem Beschlag behalten, wenn er aber gleich oder in der Folge dasselbe wegzuziehen die Erlaubniß erhält, soll davon ein Abzug von 12 Procent zurückbehalten werden. Wenn er diese Erlaubniß nicht erhalten hat, und ohne Heilung des Austritts durch Sistirung vor Gericht und Ausstehung der Strafe, bürgerlich oder natürlich stirbt, oder in Verschollenheit fällt, so geht dann das Vermögen an seine gesetzlichen Erben über.

§. 3.

Im Falle der häuslichen Niederlassung außerhalb Landes, ohne landesherrliche Bewilligung, sollen drei Procent von demjenigen Vermögen eingezogen werden, welches der ausgetretene Unterthan mit sich genommen hat, oder welches er in der Folge noch ins Ausland unter irgend einem Titel ziehen würde.

Ist jedoch solche Niederlassung in einem deutschen Bundesstaate geschehen, so soll von dem Vermögen eine Geldstrafe von Einhundert Gulden erhoben, dieselbe jedoch nach dem Ver-

Digitized by Google

mögensbetrag dergestalt ermäßigt werden, daß sie nie mehr als drei Procent desselben verschlinge.

§. 4.

Der Deserteur und der Refractär, vom Augenblick an da ihr Verbrechen oder Vergehen als vollbracht erscheint, das heißt also: vom Augenblick der verlaufenen in der Edictalcitation zur Heimkehr bestimmten Frist, verfallen in eine Geldstrafe, jener von 1200 Gulden, dieser von achthundert Gulden, welche von ihrem angefallenen Vermögen und wofern dieses nicht hinreicht, von dem ihnen später anfallenden Vermögen, so wie dasselbe anfällt, bezogen, und in die Amtskasse bezahlt wird.

Diese Geldstrafe wird jedoch nur alsdann in ihrem vollen Betrage erhoben, wenn das angefallene oder später anfallende Vermögen des Deserteurs oder Refractärs zu einer Summe von Zweitausend vierhundert Gulden hinansteigt; beträgt es weniger, so wird die Strafe beim Deserteur nie weiter als bis zur Hälfte, beim Refractär bis zu einem Drittheile des angefallenen oder des später anfallenden, so wie dasselbe anfällt, in Vollzug gesetzt.

Die desertirenden Einsteher bleiben noch außerdem denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche in Rücksicht ihres empfangenen Einstandgeldes in der Verordnung vom 1. April 1819. enthalten sind.

Die persönlichen Bestrafungen der Deserteurs und Refractärs geschieht nach den dafür bestehenden oder in der Folge zu gebenden Gesetzen.

Die Rückerstattung der erhobenen Geldstrafe kann im Falle der Rückkehr des Deserteurs oder Refractärs im Wege der Gnade statt finden: auch geschieht sie im Wege des Rechts alsdann, wenn der Rückkehrende gesetzlich gültige Entschuldigungsgründe der Entfernung erweislich darlegt.

Die Beschlagnahme des Vermögens tritt auf die Anzeige der Desertion oder Refraction sogleich ein, und wird in Bezug des, nach erhobener gesetzlicher Geldstrafe noch erübrigenden, Vermögenstheils binnen einer gewöhnlichen Capitulationszeit fortgesetzt.

Nachher kann dem nicht Rückgekehrten dieses Vermögen gegen 12 Procent Abzug verabfolgt werden. Bei schweren Desertionsfällen (als in Kriegszeit oder wiederholt begangen) kann auch eine längere Beschlagnahme, oder die Vermögensübergabe an die gesetzlichen Erben des Deserteurs statt finden. Gesetz 5. Oktober 1820. Regbl. XV.

Digitized by Google

11.

(Niederlassung diesseitiger Staats-Angehörigen in Frankreich.) In Folge einer Ermächtigung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 29. März d. J. Nr. 1172. wird Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

Das Französische Gesetz betrachtet jeden Nichtfranzosen, der sich in Frankreich niederläßt, selbst wenn er dort eine Französin heirathet, als Fremden, so lange er nicht die Naturalisation als Franzose erlangt hat, und die französische Regierung hält sich für berechtigt, einen solchen sammt Frau und Kindern auch in dem Falle fortzuweisen, wo eine Staats-Einwilligung zur Eingehung dieser Ehe von Seite der Heimaths-Behörden des Manns nicht vorliegt.

Eine solche Fortweisung findet gleichwohl in der Wirklichkeit niemals, oder doch höchstselten statt, wenn die königliche Ermächtigung zur Wohnsitznahme in Frankreich erwirkt, und dadurch zur Naturalisation ein förmlicher Grund gelegt worden ist.

Die bloße Erklärung dagegen: „seinen Wohnsitz in Frankreich aufschlagen zu wollen", selbst wenn sie vor der königlich französischen Lokal-Behörde abgelegt, und von ihr angenommen worden ist, begründet, so lange jene königliche Ermächtigung nicht vorliegt, keine Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit der Fortdauer dieser Duldung.

Um also die diesseitigen Gemeinden so weit möglich vor dem Nachtheil zu bewahren, eine auf solche Art aus Frankreich fortgewiesene Frau mit ihren Kindern aufnehmen zu müssen, ohne daß sie über die Zulässigkeit der in Frage stehenden ehelichen Verbindung oder über die Aufnahme gehört worden wären, ergeht, in Anbetracht, daß es einer französischen Familie, welche ihre Angehörige an einen diesseitigen Staats-Angehörigen verheirathen will, bei einigermaßen ernstlichem Bestreben niemals fehlen wird, jene königliche Ermächtigung zur Wohnsitznahme zu erlangen, und daß in dem Falle, wo diese Ermächtigung dennoch versagt würde, um so mehr Ursache zur Vorsicht von Seite des Auslandes gegeben ist, folgende Verfügung:

In Zukunft sollen einem Angehörigen des Großherzogthums zum Behuf der ehelichen Niederlassung in Frankreich sowohl die durch das französische Civilrecht vorgeschriebenen, innerhalb des Großherzogthums auszustellenden Urkunden, als auch die Ausfertigung über die diesseitige staatspolizeiliche Erlaubniß zur Eheschließung mit einer bestimmten Person von

Digitized by Google

den großherzoglichen Behörden, erſt dann behändigt werden, wenn

1) entweder die ausgeſprochene Naturaliſirung des Mannes als Franzoſe, oder
2) wenigſtens die erfolgte königliche Ermächtigung für denſelben zur Wohnſitznahme in Frankreich nachgewieſen, oder
3) in deren Ermangelung von der badiſchen Gemeinde, welcher der Mann angehört, die Einwilligung zu der in Frage ſtehenden Eheſchließung erklärt, und ſomit die Gefahr, denſelben ſammt Frau und Kindern ſeiner Zeit aufnehmen zu müſſen, übernommen ſeyn wird. Miniſt. d. Inn. Karlsruhe, 30. April 1832. Regbl. XXVI.

12.

Satz 23. Ein Erkenntniß auf Todesſtrafe, ſobald es zur Verkündung genehmigt, wenn gleich nicht vollzogen wurde, zieht den bürgerlichen Tod nach ſich. Juſtiz. Min. 23. Mai 1812. Regbl. XX. Beil. pag. 11. §. 37.

13.

Satz 34. (Beurkundungen des bürgerlichen Standes.) Seit der Einführung des neuen Landrechts ſind über die Einrichtung und Führung der bürgerlichen Standesbücher verſchiedene Verordnungen und Belehrungen erſchienen, nemlich:

1) im 1. Einführungsedikt vom 3. Februar 1809. Nr. V. Regbl. 1809. VIII.
2) im Regbl. 1809. XXII.
3) — — — XXV.
4) im 2. Einführungs-Edikt vom 22. December 1809. Regbl. 1809. LIII.
5) im Regbl. 1810. XI. XV. und XVI.

Alle dieſe Verordnungen ſind aber unterm 29. Mai 1811. nach vorgenommener höchſter Durchſicht, in eine einzige zuſammengeſtellt und publicirt worden, daher es nicht nöthig iſt, jene frühern hier weiter anzuführen.

Wir Carl Friedrich ꝛc. ꝛc. Bei Einführung des neuen Landrechts haben Wir zwar in Unſerm Edikt vom 22. Decbr. 1809. Regbl. Nr. 53. S. 497. und den folgenden näher verordnet: daß die Bücher des bürgerlichen Standes zur Zeit nicht von den einzelnen Ortsvorgeſetzten geführt, ſondern die Eintragung in dieſelben von den Pfarrern der in unſern Landen etablirten Religionen, wie bisher, alſo auch fernerhin

Digitized by Google

geschehen, sofort die Abschriften davon bei den Bezirksbeamten jährlich eingereicht und verwahrt werden sollen.

Wir haben unterm 28. Februar 1810. Regbl. XI. Seite 81. sodann unterm 31. März 1810. Regbl. XV. Seite 104. hierin einige weitere Erläuterung ertheilt, und Unser Evangelisch-kirchliches Departement hat unterm 28. März 1810. Regbl. XVI. Seite 110. noch besondere Weisungen an die Vorsteher der evangelischen Kirche erlassen.

Da Uns aber vorgetragen wurde, daß noch immer in Unserm Großherzogthum über die Anwendung dieser Verordnungen Anfragen verschiedener Behörden geschehen sind, und aus Mangel der gehörigen Zusammenstellung des Ganzen sich Anstände ergeben haben, so finden Wir Uns veranlaßt, nach vorgenommener Durchsicht der ergangenen einzelnen Verfügungen, solche andurch zu modificiren, in eine einzige zusammen zu fassen, sofort durch gegenwärtiges Edikt, welches vom 1. Juli 1811. an volle Kraft haben soll, Unsern sämmtlichen Gerichten und administrativen Behörden zur Nachachtung kund zu thun, wie folgt:

Der Ordnung Unseres Edikts der Einführung zum neuen Landrecht vom 22. December 1809. Regbl. 53. Seite 496 ꝛc. und 504. zu Folge, werden als Beamten des bürgerlichen Standes zu Führung der Standesbücher die Pfarrer sämmtlicher christlichen Confessionen in ihren Sprengeln hiermit ernannt. In Ansehung der jüdischen Religionsverwandten wird am Ende dieser Verordnung besonders verfügt. Wir wollen die Kirchenbücher nach ihrer alten Einfachheit nur mit einigen sicherstellenden Verbesserungen als Stellvertreter der bürgerlichen Standesbücher fortbestehen lassen; so jedoch, daß für alle Fälle die einem Richter zureichende Beurkundung dessen, was er zur Entscheidung der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu wissen nöthig hat, aus solchen auf eine im In- und Auslande zureichende Art geschöpft werden kann. Von diesem Grundsatze geleitet, verordnen Wir

a) alles, was in dem Code Napoleon in Ansehung der bürgerlichen Standesbücher an Förmlichkeiten vorgeschrieben, und in diesem Edikt nicht wiederholt und besonders bestimmt ist, ist zur Zeit nicht mehr als gesetzlich geordnet anzusehen.

b) Jede Standes-Nachricht, die nach dem neuen Landrecht beurkundet seyn muß, wird durch die Kirchenbücher eben so sicher, als durch besondere bürgerliche Standesbücher erhoben.

Digitized by Google

Die Pfarrer sind demnach

1) zugleich wirkliche Beamte des bürgerlichen Standes; nur brauchen sie nicht alles zu beobachten, was
Satz 34—102. der Code Napoleon von Satz 34 bis zu Satz 102. in denen Sätzen 37. 38. 39. 41. 42. 43. 44. 49. 55. 56. 66. 67. 70. 77. 78. 80. 84. verordnet, sondern nur dasjenige, was die Natur der Sache und gegenwärtige Instruktion erfordert.

2) Die Pfarrer haben keine besondere Standesbücher, sondern nur wie bisher die Kirchenbücher in Doppelschrift zu führen.

3) Die Doppelschrift muß dem Kirchenbuche wörtlich gleichlauten, und eben so wie das Kirchenbuch selbst von dem Pfarrer eigenhändig geführt werden. Das bei der Pfarrei bleibende Exemplar kann in einem Band mehrere Jahrgänge enthalten, das an das Bezirksamt im Januar einzusendende Duplikat muß aber alle Jahre abgeschlossen seyn, keines braucht auf Stempelpapier geschrieben zu werden.

Dem Kirchenbuche ist ein besonderes, nach dem Geschlechtsnamen der Hauptpersonen zu führendes Register zur Erleichterung des Nachschlagens anzuhängen.

4) Die Geburtsfälle, Begräbnisse und Trauungen müssen, jedes nach seiner Gattung unvermischt mit andern, hintereinander ohne überflüssigen Zwischenraum, eingetragen werden, ob in einem und eben demselben Band oder in verschiedenen Bänden, ist nach der Größe des erforderlichen Raums zu bestimmen.

5) Jeder einzelne Akt muß von dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter mit der ganzen Unterschrift seines Namens unterzeichnet werden.

6) Pfarrverweser, welchen die Versehung des Pfarramts, wegen Abgang oder Verhinderung des ordentlichen Pfarrers übertragen ist, führen die Kirchenbücher in diesem Falle, die bloß aushelfende Kapläne bei den katholischen und Vikarien bei den evangelischen qualificiren sich hierzu der Ordnung wegen nicht; daher hat der Pfarrer nach der Relation des Kaplans oder Vikars den Eintrag zu machen; letzterer kann denselben zu mehrerer Sicherheit als Zeuge mit unterschreiben.

7) Was die Filial-Orte und die Haltung besonderer Kirchenbücher für dieselbe betrifft, so ist ein Filial nicht jeder kleine Ort und jedes Haus, das von dem Gemeindsort entfernt liegt, sondern nur jede Sammlung von abgelegenen Bürgern, welche eine eigene Filialkirche hat, wenn sie gleich nicht zu allen Parochialhandlungen berechtigt sind. In diesem Sinn soll die Anschaffung eigener Kirchenbücher für Filial-

Digitized by Google

orte geſchehen, und zwar auf Koſten der Filialgemeinde. Auch in dieſem Buch ſoll die Eintragung der Ehe, Geburt, und des Todes, wenn ſchon in einem und ebendemſelben Buche, doch nicht vermiſcht, ſondern jeder Vorgang in einer beſondern Abtheilung ſeiner Rubriken, alſo alle Ehen nach einander, und eben ſo die Geburts- und Todesfälle, Rubrikenweiſe eingeſchrieben werden.

8) Die Vorgänge oder Akten jeden Jahrs müſſen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet, und die Bücher paginirt werden, damit nichts herausgenommen werden kann, ohne ins Aug zu fallen.

9) Die Paraphirung der Bücher gehört zur Form, und die Form iſt nach der ergangenen Inſtruktion zu bemeſſen, die nichts davon enthält; darum fällt die Paraphirung hinweg, das heißt, nicht die Unterſchrift des Pfarrers bei jedem Akt, ſondern die im Satz 41. des Landrechts geordnete Unterzeichnung mit abgekürztem Handzug unter Beobachtung des Nro. 8. 41.

10) Die tabellariſche Form ſoll nicht gebraucht werden, ſondern eine Protokollartige ſtatt finden; z. B. den 25. Jenner Abends um 6 Uhr wurde geboren und heute Nachmittags in der Kirche getauft, Kriſtine Friderike, Vater N. N. Mutter N. N. Taufzeugen N. N. Mühlburg den 27. Januar 1811. N. N. Pfarrer.

11) Hierbei iſt das Urkunden-Format in Folio auf gewöhnlichem nicht allzugroßem Papier, nach dem 12. Org. Edikt des Jahrs 1803. Nr. 23. zu gebrauchen.

12) Die Trauſcheine werden in bisheriger Art von den Aemtern, und rückſichtlich der Militairperſonen von der Militairbehörde ausgefertigt. Ohne einen ſolchen Trauſchein darf kein Pfarrer in Unſerm Großherzogthum bei großer Verantwortung und Strafe eine Trauung vornehmen, die Stellen, welche die Trauſcheine ertheilt haben, haben zuvor über alle Privat- und Staatshinderniſſe, die durch Befragung der nächſten Verwandten, Eltern und Pfleger zu erforſchen ſind, oder ihnen ſonſt bekannt werden, Erkundigung einzuziehen und ſich zu überzeugen, daß keine dergleichen vorhanden, oder dieſelben beſeitigt ſind. Staatshinderniß iſt jedes, wegen deſſen Daſeyn in Unſerem Landrecht der Kron-Anwald zu Anfechtung einer Ehe, oder zum Antrage auf Strafe aufgefordert wird, Satz 175a. 184. 189a. 228a. 298a. darunter gehört auch der Mangel eines Niederlaſſungsorts im Land für verlobte Landesunterthanen. Die Aufgebote geſchehen nicht durch die Ortsvorgeſetzten, wie der Code Napoleon verordnet, ſondern durch die competenten Pfarreien, 175a. 184. 189a. 228a. 298a.

Digitized by Google

welche durch die amtlichen Trauscheine dazu legitimirt werden. Die Einsprachen gegen eheliche Verbindungen sind nach der Wahl des Einsprechenden bei einer der Stellen, welche die Trauscheine ertheilt haben, oder auch bei der Beamtung anzubringen, wohin der künftige Wohnort der Verlobten gehört. Die Stelle, wo die Einsprache geschieht, benachrichtigt zugleich diejenigen Pfarreien davon, die zu Verrichtung der Trauung befugt sind, und besorgt ihre Erledigung im polizeilichen Wege. Die Berufungen von ihren Entschließungen gehen an die Kreisdirektorien. Die Ortspfarrer sollen, wenn sie durch das einschlägige Amt oder von einer Parthie von gemachten Einsprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon durch das Amt bekannt gemacht wird, sonst verfallen sie in
68. die im Satz 68. geordnete Strafe nebst Leistung der Entschädigung.

13) Die Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine geschieht von den Beamten im polizeilichen Wege auf Ansuchen der Betheiligten. Sie wird der Behörde zur Einschreibung in die Bücher mitgetheilt. Nur Rechtsstreitigkeiten über bürgerlichen Stand gehören vor die Gerichte.

14) Die Kirchenbücher sind künftig allgemein in deutscher Sprache zu schreiben: sie theilen sich in Geburts- Ehe- und Todtenbücher; beglaubigte Auszüge daraus haben die Kraft öffentlicher Urkunden, wenn sie vom betreffenden Amt legalisirt sind. — Die Einträge müssen von dem Pfarrer eigenhändig geschrieben, und mit seinem Namen unterschrieben werden, soviel möglich in die Geburtsbücher am Tauftage, in die Ehebücher am Trauungstage, und in die Sterbebücher am Beerdigungstage. Die Zeugen brauchen nicht zu unterschreiben, müssen aber, wo eine Vernehmung nöthig ist, mündlich abgehört werden.

15) Bei jedem Eintrag müssen die Pfarrbücher enthalten, und zwar:

a) die Geburtsbücher: Ort, Tag und Stunde der Geburt und der Taufe, das Geschlecht des Kindes, desselben Vornamen, sodann die Vor- und Geschlechts-Namen, das Gewerb und den Wohnort der Eltern, so wie der Zeugen.

b) die Ehebücher bei jedem Akt: Ort und Tag der Trauung, die Vornamen, Geschlechtsnamen, die Gewerbe und Wohnorte der Ehegatten, ihrer Eltern oder Pfleger, und zweier männlicher Zeugen;

Digitized by Google

c) die Todtenbücher: Ort, Tag und Stunde des Todes und der Beerdigung, die Vornamen, Geschlechtsnamen, Gewerbe, Wohnorte und das Alter des Verstorbenen, so weit man bestimmt oder ohngefähr Nachricht davon haben kann.

Dabei soll bei Verheiratheten oder denjenigen, die im Wittwenstand sterben, auch des andern Ehegatten, so weit man davon sichere Nachricht hat, mit Namen gedacht werden.

16) Wenn ein Einwohner außerhalb seines Wohnorts stirbt, soll der Pfarrer des Sterbeorts dem Pfarrer des Wohnorts einen beglaubigten Auszug aus dem Kirchenbuche, den Tod des Verstorbenen betreffend, übersenden, damit dieser Auszug auch ins Kirchenbuch des Wohnorts eingetragen werde.

17) Die Trauungen, die außerhalb des Wohnorts der Verlobten auf vorgängige Dispensation geschehen, sollen nicht nur in dem Kirchenbuche des Orts eingetragen werden, wo die Trauung geschieht, sondern der Pfarrer dieses Orts soll dem Pfarrer des Wohnorts davon beglaubigte Eröffnung thun, und dieser solche auch in seinem Ehebuche eintragen.

18) Diejenige, welche die bürgerlichen Standesbücher für Militairpersonen außer dem Staatsgebiet führen, haben die Einträge in dieselben ganz nach den obigen Regeln zu machen, und beurkundete Auszüge daraus an die Pfarreien der Wohnorte zu übersenden, damit sie in die dortigen Kirchenbücher eingetragen werden.

19) Die Todesfälle verunglückter Personen, die nicht begraben werden, z. B. der Verbrannten, Verschütteten, Ertrunkenen, die man nicht finden kann, sind von den Beamten, welche nach bestehenden Verordnungen die Unglücksfälle erheben, den einschlägigen Pfarreien zum Eintrag in die Kirchenbücher urkundlich bekannt zu machen; sonst aber sind Ursachen des Todes, Gattungen von Krankheiten ꝛc. nicht in die Todtenbücher einzurücken, obgleich den Pfarrern überlassen bleibt, in besondern Notabilienbüchern dieses einzutragen, und in einer Bemerkung am Rande des Kirchenbuchs auf die betreffende Seite des Notabilienbuchs hinzuweisen.

20) Der Zweck der in unsern Landen angeordneten Leichenschau ist polizeilich. Dieselbe ist auf keine Weise als aufgehoben anzusehen, ob sie gleich zur bürgerlichen Gültigkeit der Todtenscheine nicht nöthig ist; und da Wir durch diese gegenwärtige Verordnungen nur das Rechtspolizeiliche in Ansehung der bürgerlichen Standes- und Kirchenbücher bestimmen wollen, so überlassen Wir Unsern Kirchen-

Digitized by Google

Kollegien und Unserem Ministerio des Innern dasjenige weiter anzuordnen, was Polizei und Kirchenzucht zu erfordern scheint.

21) Todtgeborne Kinder müssen in die Todtenlisten eingetragen, können aber auch in die Listen der Gebornen überhaupt gebracht werden, um daraus die Verhältnisse der Gebornen zu den Gestorbenen beurtheilen zu können. Nur muß zugleich auf die Ziffer im Todtenbuch verwiesen werden, um durch den Eintrag unter den Gebornen nicht verleitet zu werden, ein solches Kind etwa für lebendig geboren anzusehen. Ganz unzeitige Geburten aber gehören gar nicht ins Kirchenbuch.

22) Was die Zeugen bei der Geburt, der priesterlichen Trauung, und den Begräbnissen betrifft, so sind allenthalben zwei männliche genug; diese müssen aber jedesmal gegenwärtig seyn, der Pfarrer und dieselben müssen bei jeder Beerdigung eines lebensfähig gebornen Kindes mitgehen, der Sarg muß vor der Einsenkung nochmals geöffnet, und dadurch die letzte Leichenschau beobachtet werden.

23) Bei den Trauungen müssen die Eltern, wenn diese nicht mehr leben, und die Verlobten nicht rechtsmächtig sind, sondern unter Vormundschaft stehen, die Pfleger angegeben werden. Die größte Sorgfalt ist hierbei in größern Städten anzuwenden, weil dort mehrere Religions-Verwandte zu seyn pflegen, und das Einschreiben selbst bei einerlei Religions-Verwandten von mehrern Geistlichen geschieht. Unsere Kreisdirektorien machen Wir daher auf diese Verhältnisse aufmerksam, um zu Zeiten von diesen Büchern selbst Einsicht zu nehmen.

24) Bisher verfügten Wir in dieser Verordnung über die bürgerlichen Standesbücher der christlichen Confessions-Verwandten, bei welchen Wir voraussetzten, daß ohne Mitwirkung des Orts-Pfarrers, oder soviel die Wiedertäufer betrifft, ohne demselben zu machende Anzeige, kein Akt einer Taufe, Trauung oder gewöhnlichen Begräbniß, geschehen könne. In Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen verfügten wir unterm 22. November 1809. Die bürgerlichen Standesbücher der Juden sind ganz auf dieselbe Art, wie die der Christen zu halten, und die Einträge in deutscher Sprache am Trauungs- und Beerdigungstag, bei Gebornen 8 Tage nach der Geburt zu machen. Den Auftrag, die Standesbücher zu führen, ertheilten Wir den Rabbinern.

Wir haben indessen zu vernehmen gehabt, daß der Vollzug dieser Anordnung mehrere Anstände finde, indem nicht alle Rabbiner des Schreibens in deutscher Sprache hinlänglich er-

Digitized by Google

fahren sind, überdieß sich ihre Distrikte über mehrere Städte und Dörfer erstrecken, in welch letztern oft nur eine kleine Anzahl jüdischer Familien in einem Orte wohnt, die Rabbiner verrichten die Beschneidung nicht selbst, können auch bei den Beerdigungen nicht immer zugegen, also ganz keine beglaubte Zeugen derselben seyn. Um nun Unsern Unterthanen jüdischen Glaubens, die bisher durchaus keine zum Beweis des bürgerlichen Standes hinreichenden Urkunden sich verschaffen konnten, eben die Wohlthaten der Gesetze genießen zu lassen, der sich Unsere christlichen Unterthanen durch Erleichterung der Beweise ihres Herkommens und Verwandtschaft zu erfreuen haben, verordnen Wir folgendes:

A) In Städten, wo ein Rabbiner wohnt, hat dieser, so wie ein christlicher Pfarrer, das Recht, nach der in gegenwärtigem Edikt vorgeschriebenen Ordnung die bürgerlichen Standesbücher zu führen. Will oder kann er dieses nicht, so wird solches die Obliegenheit des Magistrats. Die Doppelschrift dieser Bücher muß ebenfalls jährlich im Monat Januar dem Bezirksamt behändigt werden. Die Anzeigen müssen bei einer ernstlichen Strafe über alle Vorgänge von Geburten, Ehen und Begräbnissen binnen 14 Tägen bei dem Magistrat gemacht, und mit Zeugen belegt werden. Die Gebühr von jedem Eintrag bestimmen wir für den Eintragenden auf 15 Kreuzer.

B) Auf den Dörfern müssen diese Anzeigen durchaus bei dem ältesten Pfarrer des Orts geschehen, welcher darüber besondere fortlaufende Bücher zu führen, und die Doppelschrift ebenfalls jährlich zum Bezirksamt einzuschicken hat. Dafür soll ihm für jeden Akt bei einer nicht ganz armen Person 24 kr. bezahlt werden. L. V. Karlsruhe, 29. Mai 1811. Regbl. XVI. (Vergl. unten Nr. 16.)

14.

(Bürgerliche Standesbücher). In den Fällen, wo dem Pfarrer die Führung der bürgerlichen Standesbücher, wegen gänzlicher physischer Unfähigkeit, wegen Krankheit, wegen Abwesenheit und sonstigen Verhinderungs-Ursachen unmöglich wird, hat das vorgesetzte Amt und Dekanat einen der betreffenden Kapläne oder Vikarien für die Fälle, wo der Pfarrer auf erwähnte Art verhindert ist, zum Pfarrverweser in Bezug auf die Standesbeamtungs-Geschäfte zu erklären, wodurch dieser sodann zum glaubwürdigen Selbsteintrag Befähigung erhält. — Justiz. M. 17. Febr. 1813. Regbl. VI. Satz 34.

Digitized by Google

15.

Satz 34. (Führung der Kirchenbücher, insbesondere ihre Beweiskraft.) Wir Karl ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, wie bei Einführung Unsers neuen Landrechts an die Stelle der in solchem bestimmten Bücher des bürgerlichen Standes die Pfarr- oder Kirchenbücher durch besondere Verordnungen getreten, und welche Instructionen durch Unser zweites Einführungsedikt vom 22. Dec. 1809. sofort durch Unsere Verordnnng v. 29. Mai 1811. Regbl. XVI. S. 65. zu desto besserer Führung dieser Bücher erlassen worden sind. Bei Ertheilung dieser Instructionen für die Pfarrer war Unsere Absicht, diesen Büchern Beweiskraft und Brauchbarkeit für Unsere Unterthanen und derselben Nachkommen zu sichern, nicht aber mit kleinem — immer leicht möglichem — Uebersehen der befohlenen Formen eine Nichtigkeit zu verbinden, und die dadurch bezweckte Beweiskraft der Bücher, die in so manche Lebensgeschäfte nothwendigen Einfluß haben, zu schwächen.

Wir finden Uns daher bewogen, sämmtlichen Pfarrern aller christlichen Confessionen, und den Rabbinern der Juden die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten neuerdings zur Obliegenheit zu machen, und wollen, daß die dagegen Handelnden mit angemessener Strafe belegt, und für allen — aus derselben Unterlassung entstehenden — Schaden verantwortlich gemacht werden, verordnen aber zugleich kraft dieser Unserer Verfügung, daß ein Geburts- Ehe- oder Todesbuch so wenig für die Vergangenheit, als für die Zukunft in einzelnen Fällen je aus dem Grunde allein angefochten, und dessen Gültigkeit bezweifelt werden solle, daß etwa bei dem Eintragen des Falles eine Nachlässigkeit des geordneten Pfarrers als Beamten des bürgerlichen Standes oder seiner Stellvertreter, und selbst der Vikarien eingetreten sey, wenn diese Nachlässigkeit nur von der Art ist, daß durch solche weder das Wesentliche des vorgenommenen Akts verändert, noch dessen Glaubwürdigkeit geschwächt wird.

Wir zählen namentlich unter Nachlässigkeiten dieser Art, ohne die ungenannten dabei auszuschließen, nach der Ordnung Unsers oben allegirten Edikts vom Jahr 1811. folgende auf:

Zu 2. Wenn keine Doppelschrift des Kirchenbuchs an das Amt eingeschickt, oder dort aufbewahrt wäre, oder der Pfarrer die Doppelschrift nicht eigenhändig geschrieben hätte.

Zu 5. Wenn bei einzelnen Akten die Unterschrift des Pfarrers oder seines Stellvertreters fehlt.

Zu 8. Wenn die Ziffern der einzelnen Akte nicht gehörig durchs ganze Jahr fortlaufen, und die Bücher nicht paginirt sind.

Digitized by Google

Zu 10. Wenn die tabellariſche ſtatt der protokollariſchen Form gebraucht iſt.

Zu 14. Wenn das Buch in lateiniſcher oder einer andern als der deutſchen Sprache geführt, oder die Einträge nicht am Tage des Akts ſelbſt gemacht worden ſind. Karlsruhe, 14. Mai 1816. Regbl. XIX.

16.

Satz 34. (Führung der bürgerlichen Standesbücher der Juden.) In dem Edikte vom 29. Mai 1811. Regbl. deſſelben Jahrs Nr. XVI. S. 65. über die Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher iſt zwar §. 24. A. verordnet: daß in den Städten, wo ein Rabbiner wohnt, dieſem eben ſo wie einem chriſtlichen Pfarrer das Recht zuſteht, die bürgerlichen Standesbücher der jüdiſchen Glaubensgenoſſen in der vorgeſchriebenen Art zu führen, im Fall derſelbe aber ſolches nicht will, oder kann, die Führung dieſer Bücher dem Magiſtrate zur Obliegenheit gemacht werden ſoll. — Allein bei der geſchehenen Anzeige, daß in den meiſten Landſtädten den Rabbinern die nöthigen Kenntniſſe zu Führung dieſer Bücher abgehen, und auf die eingekommenen Klagen, daß auch an ſolchen Orten, wo die Nothwendigkeit der Führung durch den Magiſtrat eintritt, Unordnung herrſche, hat man im Einverſtändniſſe des Großherzogl. Miniſteriums d. Innern zu verordnen für nöthig gefunden: daß auch in den Städten, jedoch mit Ausnahme von Karlsruhe, Mannheim, Bruchſal und Heidelberg, die Führung der bürgerlichen Standesbücher der Juden den älteſten Pfarrern ohne Unterſchied der Confeſſion, ebenſo und gegen den nämlichen Gebührenbezug übertragen werde, wie es bereits auf den Dörfern durch oben angeführtes Reſcript §. 24. Lit. B. vorgeſchrieben iſt, wobei es jedoch den Rabbinern freiſtehen ſoll, neben den durch die chriſtlichen Pfarrer geführt werdenden Standesbüchern, auch ihrerſeits ein Buch zu führen, welches aber in zweifelhaften Fällen an Beweiskraft den von dem Pfarrer geführten Buch nachſtehen muß. Juſtiz-Min. Karlsruhe, 28. April 1817. Regbl. XIV.

17.

Satz 34. (Prüfung der bürgerlichen Standesbücher.) In Erwägung der großen Nachtheile, die aus einer unrichtigen oder mangelhaften Führung der bürgerlichen Standesbücher hervorgehen, wird hiermit, um die Richtigkeit und Vollſtändigkeit dieſer Urkunden noch mehr zu ſichern, im Einverſtändniſſe mit dem Großherzoglichen Juſtizminiſterium verordnet:

Digitized by Google

1) Die Bezirksämter haben die Duplikate der bürgerlichen Standesbücher, welche nach dem §. 3. der Verordnung
43. vom 29. Mai 1811. Regbl. XVI. und nach L. S. 43. alljährlich im Januar an sie einzusenden sind, alsbald nach dem Empfang derselben zu prüfen, sofort dem Pfarramt in der Empfangsanzeige sogleich zu bemerken, ob die eingesendeten Duplikate ganz vorschriftsmäßig geführt befunden worden seyen, oder worin die Mängel bestehen, und was zu verbessern sey.

2) Von dieser Erledigung der Sache hat das Bezirksamt, unter abschriftlicher Mittheilung des Erlasses an das Pfarramt, im Monat Februar der Kreis-Regierung Anzeige zu erstatten. Die Letztere hat darauf zu wachen, daß dieß geschehe, und die amtlichen Verfügungen nöthigenfalls zu berichtigen.

50. 3) Zeigen sich nach L. S. 50. strafbare Verletzungen gesetzlicher Vorschriften, so hat das Bezirksamt die Standesbücher mit der einzuholenden Erklärung des Pfarrers der Kreis-Regierung zum Erkenntniß vorzulegen, oder die Letztere dieselbe nach Umständen selbst einzufordern.

4) So oft das Bezirksamt in einer Gemeinde das Ruggericht vornimmt, hat der Beamte, indem er nach dem §. 15. der Verordnung vom 3. Oktober 1811. Regbl. XXVII. den Zustand des Pfarrhauses einzusehen hat, dabei zugleich auch von den Originalien der Standesbücher Einsicht zu nehmen, und dem Pfarrer über dieselben die geeigneten Bemerkungen zu machen, auch, daß und wie dies geschehe, im Ruggerichts-Protokoll zu bemerken, und nöthigenfalls weitere Erörterungen einzuleiten. Minist. d. Inn. Karlsruhe, 13. Oktober 1834. Regbl. XLVII.

18.

Satz 34. (Namensveränderungen.) Leopold ꝛc. Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Wer aus irgend einem Grund seinen bisherigen Namen mit einem andern vertauschen, oder noch einen ferneren Namen annehmen will, bedarf hierzu einer besondern Erlaubniß, wegen deren er sich in einem motivirten Gesuch an das Justizministerium zu wenden hat.

Art. 2. Das Justiz-Ministerium prüft das Gesuch, nach Vernehmung der betreffenden Kreisregierung, so wie der Bezirks- und Lokalbehörden, und beschließt, wenn es ihm nicht gleichbald verwerflich scheint, die einmalige Bekanntmachung desselben durch das Regierungsblatt und die Zeitung der Residenz.

Digitized by Google

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom Datum dieser Bekanntmachung an gerechnet, haben diejenigen, welche gegen die Bewilligung des Gesuchs Einsprache erheben wollen, solches mit Gründen, worauf ihre Einsprache beruht, zur Kenntniß des Justiz-Ministeriums zu bringen.

Art. 4. Ist keine Einsprache erhoben, oder der erhobenen keine Folge zu geben, so wird das Gesuch nach Ablauf der dreimonatlichen Frist durch einen weitern Beschluß für zulässig erklärt.

Art. 5. Dieser Beschluß ist in das Geburtsbuch, welches die Geburtsurkunde des Betheiligten enthält, oder wenn er im Ausland geboren ist, in das Geburtsbuch seines Wohnorts wörtlich einzutragen, auch muß im erstern Fall auf diese Eintragung am Rande der Geburtsurkunde Bezug genommen werden.

Art. 6. Es bleibt dem Betheiligten überlassen, die Eintragung von dem Beamten des bürgerlichen Standes zu verlangen, jedoch ist die Wirksamkeit des Beschlusses durch dieses Verlangen bedingt, auch ist der Beschluß für nicht ergangen zu achten, wenn ohne solches Verlangen des Betheiligten, vom Datum des Beschlusses an gerechnet, sechs Wochen verstreichen. L. V. Karlsruhe, 25. Januar 1838. Regbl. V.

19.

(Kirchenbücher.) In Gemäßheit des Beschlusses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 16. Dez. 1814. haben sämmtliche evangelische und katholische Dekanate die Pfarrer ihrer Diöcesen anzuweisen, daß sie auch die Duplikate der Kirchenbücher mit Registern versehen, und solche sofort an die Bezirksämter alljährlich übersenden. Anzeigebl. 1815. Nr. 3. Satz 42.

20.

(Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, wegen Ablieferung des Vermögens verschollener Personen.) Nachdem die Großherzoglich Badische mit der Großherzoglich Hessischen Regierung rücksichtlich der Ablieferung des Vermögens verschollener Personen dahin übereingekommen ist, daß künftig in allen Fällen, wo den bestehenden Gesetzen zufolge das in einem der beiden Staaten beruhende Vermögen eines Abwesenden an Angehörige des andern Staates auszuhändigen ist, die Aushändigung auch gegen solche hypothekarische Sicherheit stattfinden soll, welche auf Liegenschaften in diesem andern Staate radicirt ist, wenn sie Satz 120.

Digitized by Google

nur im Uebrigen alle gesetzlichen Erfordernisse in sich vereinigt, so wird diese Uebereinkunft hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich solche auf die Provinz Rheinhessen vorerst nicht erstrecke. Minist. d. Ausw. Karlsruhe, 9. April 1832. Regbl. XXIV.

21.

Satz 120. (Unterpfandsverschreibungen wegen Einweisung des Vermögens verschollener Personen in fürsorglichen Besitz.) Da diejenigen, welche durch richterliches Urtheil in den fürsorglichen Besitz des Vermögens eines Verschollenen eingesetzt worden, sowohl für die gute Verwaltung des Vermögens, als für den theilweisen Ersatz des Früchtegenusses hinreichende Sicherheit zu leisten haben, welche in der Regel durch Pfandbestellung geschieht, und da es hierfür bisher an einem dazu geeigneten Formular gemangelt hat, so findet man sich veranlaßt, das hier beigedruckte Formular einer Unterpfandsverschreibung wegen Einweisung des Vermögens verschollener Personen in fürsorglichen Besitz im Einverständniß mit Großherzogl. Ministerium des Innern hiermit zum allgemeinen Gebrauche einzuführen. (Folgt das Formular.) Justiz-Minist. Karlsruhe, 2. April. 1831. Regbl. VII.

22.

(Amtsrevisorats-Instruktion, in Beziehung auf die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind.)

§. 1.

Satz 135. Erbtheilungen, bei welchen Abwesende (Verschollene, Vermißte, Nichtanwesende) als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind, müssen, so weit es nöthig ist, um ihre Ansprüche zu constatiren, gerichtlich geschehen.

§. 2.

Ist der zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zur Zeit des Erbanfalls bereits verschollen erklärt, so
137. ist derselbe (unbeschadet der nach L. R. S. 137. ihm oder seinen Rechtsfolgern vorbehaltenen Rechte) bei der Theilung nicht zu
136. berücksichtigen (L. R. S. 136.), und die Erbschaft lediglich denjenigen zuzutheilen, welchen sie zukäme, wenn der Verschollene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen

Digitized by Google

wäre; es sey denn, daß die übrigen Betheiligten selbst darauf antragen, daß dem Verschollenen sein Erbtheil, mit Vorbehalt ihrer Rechte, fürsorglich zugeschieden werde.

§. 3.

Ist der zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zwar nicht verschollen erklärt, sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort aber unbekannt, so ist derselbe zur Erbtheilung mit dem Bedeuten öffentlich vorzuladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Die Vorladung geschieht in der Weise, wie sie der §. 275. der Prozeß-Ordnung vorschreibt, und unter Anberaumung eines mindestens drei und höchstens sechs Monate betragenden Termins.

Nach fruchtlosem Ablauf desselben wird ganz eben so, wie im Falle des §. 2. verfahren.

§. 4.

Ist der bekannte Wohnsitz oder Aufenthaltsort des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufenen so entfernt, daß die Theilung, wenn er dazu beigeladen würde, in den gewöhnlichen Fristen nicht vorgenommen werden könnte, so ist demselben ein Abwesenheitspfleger zu bestellen, und solcher zur Erbtheilung beizuziehen.

Gleichzeitig wird jedoch dem Nichtanwesenden von dem Erbanfall und von der Bestellung eines Abwesenheitspflegers zur Wahrung seiner Rechte Nachricht gegeben, und ihm die weitere Verfügung überlassen. Für diese Benachrichtigung ist Insinuations-Bescheinigung zu erheben, weshalb das Amtsrevisorat dieselbe an das Justizministerium zur Bewirkung der Insinuation einzusenden hat.

§. 5.

Ist der bekannte auswärtige Wohnsitz oder Aufenthalt des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufenen nicht in jenem Grade entfernt, so ist derselbe zur Theilung vorzuladen, und nur, wenn er weder in Person, noch durch Bevollmächtigte erscheint, ein Abwesenheitspfleger zur Wahrung seiner Interessen bei der Theilung zu bestellen.

Die Vorladung wird zum Zwecke der Behändigung ebenfalls dem Justiz-Ministerium vorgelegt, sofern nicht mit dem betreffenden auswärtigen Staate wegen direkter Insinuation ein Staatsvertrag besteht. Justiz-Minist. Karlsruhe, 19. März 1836. Regbl. Nr. XXI.

Digitized by Google

23.

Satz 135. (Vorladungen Abwesender.) Man muß noch immer, letztlich in der Staatszeitung Nr. 282. d. J. wahrnehmen, daß, wenn Verlassenschaften eröffnet werden, wozu der nächste Intestat-Erbe eine an unbekannten Orten abwesende Person ist, dieser zur Antretung der Erbschaft unter dem Rechtsnachtheil öffentlich vorgeladen wird, daß widrigenfalls die Verlassenschaft dem nächsten bekannten Intestaterben in den fürsorglichen Besitz werde gegeben werden. Dieses ist geradezu dem Land-
136. recht-Satz 136. entgegen, nach welchem in jenen Fällen, wo der nächste Intestaterbe abwesend und dessen Daseyn nicht anerkannt ist, ohne weiters der in der Erbordnung nächstfolgende, als derjenige, der in Besitz und Gewähr der Erbschaft steht, anzusehen und zur Empfangnahme zuzulassen ist. Durch Nichtachtung dieses Gesetzes werden die bekannten nächsten Erben nicht nur unnöthig aufgehalten, sondern in ihrem Eigenthum an dem verfallenen Erbe gefährdet. Sämmtliche Aemter werden daher an die Beobachtung obigen Gesetzes erinnert, und darauf aufmerksam gemacht, daß der Verschollenheitsprozeß und die Einweisung in den fürsorglichen Besitz nur bei jenem Vermögen anschlagen kann, das einem Abwesenden schon zugefallen ist, ehe sein Daseyn aufhörte, anerkannt zu seyn, d. h. ehe Nachricht von ihm ausgeblieben, und darauf
115. die Zeit abgelaufen ist, welche nach Satz 115. verflossen seyn muß, um Anerkennung des Nichtdaseyns bei dem Richter zu begehren. Justiz-Minist. Karlsruhe, 13. Okt. 1813. Regbl. XXX. Regbl. 1811. XXXIV.

24.

Satz 162. (Ehe zwischen Geschwister-Kindern.) Das neue
311 a. badische Landrecht bestätigt im §. 311 a. die badische Ehe-Ordnung in allen ihren polizeilichen Beziehungen. Unter die polizeilichen Gegenstände gehört nach der Rechtsbelehrung vom 19. September 1807. (Regbl. Nr. 33.) alles das, was die Schließung der Ehen betrifft; folglich sind darunter auch die Eheverbote zu rechnen. Demnach bestehen noch jetzt die im §. 5. der Eheordnung enthaltenen Eheverbote, und unter diesen das Eheverbot mit Geschwister- und Halbgeschwister-Kindern. — Die Dispensation kann indessen wie bisher, von den einschlägigen Aemtern ertheilt werden. Minist. d. Inn. Karlsruhe, 29. Okt. 1810. Regbl. XLIV.

Digitized by Google

25.

(Eheverbote.) In dem Satz 162. 163. 164 b. des neuen Landrechts heißt es in Anſehung der Eheverbote: Satz 162. 163. 164 b.

„In keinem Falle kann Nachſicht erlangt werden, wenn „vor der Nachſichtsbitte eine unziemliche Geſchlechts„vertraulichkeit zwiſchen beiden beweislich eingetreten iſt.“

Dieſe Indiſpenſabilität wird nun auf höchſten Befehl in Zukunft nur allein auf den Fall beſchränkt, wenn dieſe Geſchlechtsvertraulichkeit zwiſchen den verſchwägerten Perſonen vor Auflöſung der erſten Ehe ſtatt gehabt hat. Juſtiz-Miniſt. Karlsruhe, 16. Febr. 1811. Regbl. IV.

26.

(Ehe mit der verſchwägerten Muhme.) Wenn auch der Satz 163. des neuen Landrechts die Ehe zwiſchen Oheim und Nichte, zwiſchen Muhme und Neffen verbietet, ſo bezieht ſich dieſes doch nicht auf angeheirathete Seitenverwandte dieſes Grades, indem der S. 162. des Landrechts nur die Ehe unter verſchwägerten des in dieſem Satz genannten Grades, und auch die Eheordnung des §. 5. nur die Ehe mit der eheleiblichen Nichte, Muhme ꝛc. für verboten erklärt. Zur Verehelichung mit der Wittwe des Bruders der Mutter, mithin mit der verſchwägerten Muhme iſt daher eine Diſpenſation nicht nöthig. Miniſt. d. Inn. 20. Febr. 1813. Oberrhein. Anz. Bl. Nr. 20. Satz 165.

27.

(Heiraths-Anmeldung von Perſonen verſchiedener Confeſſion.) Da von Zeit zu Zeit Perſonen verſchiedener Confeſſion aus ſolchen Ortſchaften ſich an einander verheirathen, wo für einen Theil der Verlobten keine Parochialrechte ſeiner Kirche beſtehen, ſofort alsdann der Pfarrer anderer Confeſſion auch deſſen bürgerlicher Standesbeamte, obwohl nicht deſſen Seelenſorger iſt, die Ordnung der Kirchenverfaſſung aber erfordert, daß jeder Theil auch bei ſeinem Seelſorger zuvor ſich anmelde, damit wenn etwa kirchliche Hinderniſſe obwalten, auch in derſelben Hinſicht das Gehörige beobachtet werde; ſo wird ſämmtlichen Bezirksämtern aufgegeben, beim jedesmaligen Anmelden derartiger Brautleute zum Ausrufen, von demjenigen Theil, deſſen Confeſſion keine Parochialrechte in dem Orte genießt, ein von ſeinem Seelſorger gehörig ausgeſtelltes Zeugniß darüber zu verlangen, daß wegen Satz 165.

Digitized by Google

der vorseyenden Verehelichung er sich bei seinem Seelsorger gemeldet, und dort das Nöthige besorgt habe, somit den Ausrufschein nicht eher verabfolgen zu lassen, bis diese Vorlage geschehen, sofort kein gesetzlich zu beachtendes Hinderniß erschienen ist. Minist. d. Inn. Karlsruhe, 1. Juli 1813. Regbl. XXI.

28.

Satz 165. (Ohne Staatserlaubniß geschlossene Ehen, zum Art. 11. der Eheordnung.) In der Eheordnung vom 15. Juli 1807. Art. 11. ist festgesetzt, daß wo Jemand zu seiner Verheirathung einer fremden Ermächtigung bedarf, und diese nicht nachgesucht und erlangt hat, die Ehe auf Verlangen desjenigen, dessen Bewilligung nicht nachgesucht worden ist, wegen Staatsungehorsams für nichtig erklärt werden soll. Demungeachtet wird im Art 11 a. die Ehe eines Unterthanen, der ohne Staatserlaubniß, wenn nur übrigens in einer gültigen Form, sich heirathet, als bestehend ausgesprochen, weil man nach den damaligen Staatsverhältnissen von Obrigkeitswegen die jenem Grundgesetz gemäß eintretende Nichtigkeit zu rügen unnöthig fand.

Nachdem inzwischen sich ergeben hat, daß einige benachbarte Staaten dergleichen ohne Staatserlaubniß auswärts geschlossene Ehen als nichtig behandeln, mithin zwar ihre Unterthanen, aber nicht dessen angetrauten Ehegatten und etwa erzeugte Kinder bei sich aufnehmen, so sind Se. K. H. hierdurch bewogen worden, für alle Fälle, wo ein diesseitiger Unterthan ohne die ordnungsmäßige Staatserlaubniß von Badischen Behörden nachgesucht und erlangt zu haben, auswärts in einem Lande heirathet, mit welchem nicht durch Staatsverträge ausgemacht ist, daß eine solche Ehe dem Staat, in dessen Gebiet sie geschlossen wurde, zur Last bleibe, und mithin ein solcher Unterthan auf seine vaterländische Heimat zurückgreifen würde, zu verordnen, daß die Ehe als wegen Staatsungehorsams nichtig behandelt, und ihr einige rechtliche oder polizeiliche Wirkung im Lande nicht zugelassen, mithin auch darauf keine Berechtigung zur Aufnahme in den Staat für den angeheiratheten Fremden gegründet oder zugelassen werden soll, wesfalls Se. K. H. soweit hiezu vonnöthen, den Art. 11 a. gedachten Gesetzes hiermit für aufgehoben erklären lassen. Justiz-Minist. Karlsruhe, 4. März 1812. Regbl. IX.

29.

Satz 169. (Dispensation vom 2. Aufgebot.) In Gemäßheit

des gelegenheitlich einiger Anfragen erfolgten Beſchluſſes vom 31. Dezember v. J. Nro. 3809. ſind nicht die Aemter, ſondern die Kreisdirektorien als die competenten Behörden anzuſehen, welche das zweite Eheaufgebot aus wichtigen Gründen zu erlaſſen ermächtigt ſind. Miniſt. d. Inn. 22. Jan. 1811. Regbl. 1811. III.

30.

(Proclamationen.) Auf die Anfrage: ob ein Katholik, der ſich während der 6 Monate vor ſeiner Verehelichung in einem proteſtantiſchen Orte als Dienſtbote oder Handwerksgeſelle aufgehalten hat, in der Kirche dieſes Orts zu proclamiren ſey? wurde erwiedert: da die Eheordnung in polizeilicher Hinſicht noch beibehalten ſey, nach ihr aber die Proclamation in dem Kirchſpiele, in welchem der Auszurufende ſeßhaft iſt, zu geſchehen hat, und ein katholiſcher Dienſtbote in einem proteſtantiſchen Orte weder Glied des Kirchſpiels wird, noch die Seßhaftigkeit daſelbſt erlangt, ſo ſey die Proclamation eines Katholiken in der Kirche des proteſtantiſchen Orts, wo er ſich nur als Dienſtbote oder Handwerksgeſelle aufgehalten hat, unnöthig. *) Miniſt. d. Inn. 14. Aug. 1811. Oberrh. Anz. Bl. Nr. 72. Satz 166.

31.

(Das den Brautleuten vorzuleſende 6. Kapitel von der Ehe betr.) Dieſe Vorleſung muß ſowohl bei Chriſten als Juden jedesmal unmittelbar vor der kirchlichen Trauung geſchehen, und die Beamten des bürgerlichen Standes werden unter perſönlicher Verantwortlichkeit zu deren Beſorgung angewieſen. Miniſt. d. Inn. 3. Februar 1812. Regbl. VIII. Satz 165.

32.

(Kirchliche Erziehung der Kinder.) Belehrung, daß da, wo Eheleute bloß auf die Regel der Religionsgeſetze ohne eigenen Vertrag ſich geheirathet, und nach Erſcheinung der Religionsgeſetze, welche dieſe Regel änderten, nicht durch einen beſondern Vertrag in der dazu vom Geſetz offen ge- Satz 203a.

*) Das nemliche gilt alſo auch für Proteſtanten, welche ſich während der 6 Monate vor der Verehelichung in einem katholiſchen Orte aufgehalten haben.

Digitized by Google

lassenen Zeit die vorhin aus dem Gesetz stattgefundene Erziehungsart sich als Vertragsvorschrift eigen gemacht haben, die künftig geboren werdenden Kinder der Regel des Kirchen-Constitutions-Ediktes in der Religionserziehung unterliegen. Justiz-Min. 9. Sept. 1809. Regbl. XXXIX.

33.

Satz 203a. (Kirchliche Erziehung der Kinder.) Ludwig ꝛc. Das erste Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, enthält zwar im §. 6. die Bestimmungen, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen; allein es sind bisher Fälle vorgekommen, auf welche sich diese Bestimmungen entweder nicht wohl anwenden lassen, oder bei welchen die buchstäbliche Befolgung der letztern auf die Ruhe und Einigkeit in den Ehen nachtheilig gewirkt hat.

Um nun diesen nachtheiligen Wirkungen für die Zukunft zu begegnen, haben Wir nach angehörten Vorträgen Unserer beiden Kirchen-Sectionen Uns gnädigst entschlossen folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Bestimmungen im §. 6. des Edikts vom 14. Mai 1807. die kirchliche Staats-Verfassung betreffend, welche bei den Verträgen gemischter Ehen über die Konfessions-Erziehung der Kinder *in gemischten Orten die Konfession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festsetzt*, ist hiemit aufgehoben.

§. 2.

In gemischten Orten steht es in Zukunft den Verlobten verschiedener Konfessionen frei, durch einen vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag entweder die Konfession des Vaters oder die der Mutter für alle ihre Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlechte zu theilen, so daß die Kinder männlichen Geschlechts in der Konfession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechts aber in der Konfession der Mutter erzogen werden müssen.

§. 3.

Diese neue gesetzliche Bestimmung darf auf die bereits vollzogenen gemischten Ehen in gemischten Orten nicht zurückwirken, daher auch nicht auf die Konfessions-Erziehung der Kinder aus denselben angewendet werden.

Digitized by Google

§. 4.

Jedoch sollen die Verträge bereits vollzogener Ehen, wenn sie, ihrem Inhalte nach, den bisherigen Gesetzen entzogen (d. h. in welchen bestimmt ist, daß alle Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen), der Form nach aber gültig sind, in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geschlechte getheilt und erzogen werden.

§. 5.

Wenn aber über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keine Verträge errichtet worden, oder wenn die errichteten der Form nach ungültig sind, so besteht für alle die bisherige Regel fort, daß die Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen.

§. 6.

Bei einem Konfessionswechsel der Eltern, wenn ein Theil derselben zur Konfession des andern übergeht, oder beide Theile zur andern Konfession übergehen, sollen die noch nicht konfirmirten Kinder der neu gewählten Konfession der Eltern folgen: die bereits konfirmirten aber bis zu den Unterscheidungsjahren in ihrer bisherigen Konfession verbleiben.

§. 7.

Geht nur ein Theil der seither zu einer und der nämlichen Konfession gehörigen Eheleute zu einer andern Konfession über, so wird diesen hiemit gestattet, vor dem Uebertritt wegen der Konfessions-Erziehung ihrer noch nicht konfirmirten, so wie nach dem Uebertritte geborenen Kinder neue Ehepakten zu errichten; sollten diese aber nicht zu Stande gebracht werden können, so sind die Kinder in ihrer bisherigen Konfession zu belassen, und die nach dem Uebertritt geborenen Kinder, hinsichtlich ihrer Konfessions-Erziehung, gemäß der vor dem Uebertritt bestandenen Norm zu behandeln.

§. 8.

Alle übrigen Bestimmungen des §. 6. des schon erwähnten Edikts, die kirchliche Staats-Verfassung betreffend, behalten, in soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder modificirt sind, ihre gesetzliche Kraft. L. V. Karlsruhe, 8. Juni 1826. Regbl. XIV.

Digitized by Google

34.

(Trauerzeit der verwittweten Mannspersonen.) Das erste Einführungs-Edikt zu dem Code Napoleon als Landrecht hält unter Ziffer XVIII. die Eheordnung in allen polizeilichen Punkten bei Kraft, so wie auch in allen Rechtsbeziehungen, welche neben den im Code Napoleon gemeldeten bestehen können.

Satz 228. Die Zuwartenszeit der Frauensperſonen hat ſowohl bürgerliche als polizeiliche Beziehungen. In erſterer Hinſicht fand die bürgerliche Geſetzgebung nöthig, darüber zu verfügen, wovon die Folge iſt, daß nun die Familie des erſten Ehetheils in geeigneten Fällen ein Einſprachsrecht hat, und daß die Sache aufhört reinpolizeilich zu ſeyn, mithin ohne Einwilligung der Familie oder Beurkundung, daß ihr Intereſſe wegen Sicherheit einer nicht vorhandenen Schwangerſchaft nicht gefährdet ſeye, Diſpenſation nicht gegeben werden kann. Die Mannsperſonen hat das bürgerliche Recht keiner Einſchränkung unterworfen, wovon die Folge iſt, daß die Familie kein Einſprachsrecht gegen deren alsbaldige Wiederverheirathung hat, und daß, wenn dieſe auch in dieſem Punkt polizeiwidrig geſchähe, die bürgerliche Wirkung der Ehe dadurch nicht geſchmälert würde; aber daneben beſteht recht gut, daß die Sittenpolizei noch ferner verlangt: „Es ſoll auch „der verwittibte Mann die Gründe zu ſeiner alsbaldigen Wie„derverheirathung ihr vorlegen, und nur nach dadurch erwirk„ter Nachſicht ſich verehelichen;" folglich bleibt dieſes Polizeigebot der Eheordnung in ſeiner Kraft, weswegen auch in der neueſten Organiſation, Beilage C. §. 19. Lit. S. die Diſpenſation von der Trauerzeit ohne Beſchränkung auf Frauensperſonen als zur Competenz der Aemter gehörig ausgeſprochen iſt. Juſtiz-M. Karlsruhe, 31. Jan. 1810. Regbl. VIII.

35.

Satz 231. (Herzenshärtigkeit.) Verſchiedene Anſichten ſind darüber entſtanden, ob in dem neuen Recht die ſogenannte Herzenshärtigkeit noch ein Grund zur Eheſcheidung ſey? Hierauf wird folgende Belehrung ertheilt:

1) Die alte Eheordnung hatte Herzenshärtigkeit, welche durch Strafmittel nicht gebeugt werden kann, unter die Gründe zur Trennung des Ehebandes aufgenommen.

2) Der Code Napoleon ohne Zuſätze kennt dieſen Scheidungsgrund nicht.

3) Die Zuſätze im badiſchen neuen Landrecht §. 232 a. haben aus der alten Eheordnung jene Scheidungs-Urſachen,

Digitized by Google

die im französischen Recht nicht ausgedrückt sind, und dem ohngeachtet beibehalten werden sollen, ins neue Landrecht namentlich herübergezogen. Unter diesen ist

4) bloße Herzenshärtigkeit nicht aufgeführt.

5) Wenn daher schon der Zusatz zu §. 311 a. die alte Eheordnung in jenen Rechtsverhältnissen bestätigt, die neben dem Landrecht und dem oben Verordneten bestehen könnten, so ist doch dies nicht der Fall mit jenen Ehescheidungsgründen, die der Zusatz zu §. 232. nicht aufgenommen hat, weil dort alles ausgedrückt ist, was deßfalls ins neue Recht übergehen sollte; mithin bleibt jede weitere Scheidungsursache ausgeschlossen.

6) Herzenshärtigkeit, als solche, ist daher nach dem neuen Recht kein Grund zur Ehescheidung, sie kann es aber werden, wenn sie in eine der von dem neuen Recht gebilligten Ursachen, harte Mißhandlung oder grobe Verunglimpfung ausartet, welches der Richter zu ermessen hat.

7) Da nun das Polizeiliche der Eheordnung nach Satz 311 a. nicht abgeändert ist, so bleibt dem Richter, bei welchem die Klage auf Fortsetzung der Ehe angebracht ist, und keine zulässige Scheidungs-Einrede ausgeführt worden, überlassen, zu deren Erwirkung polizeiliche schickliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

Regierungsblatt von 1807. Nr. 33. S. 185.

Nur dürfen diese nach Verhältniß der Personen Ziel und Maaß nicht überschreiten.

8) Erwirken die Zwangsmittel, in stufenweiser Verstärkung angewendet, das friedliche Zusammenleben der Ehegatten nicht, so ist sich nach Satz 1142 hierin zu achten; somit hat alsdann das Zwangsverfahren ein Ende, und das Obergericht kann auf weiteres Bitten des unschuldigen Theils, wegen grober Mißhandlung, als wohin auch hartnäckige Nichterfüllung der gesetzlichen Ehepflichten alsdann gehören kann, die Scheidung vom Ehebande zu erkennen. Justiz-Min. Karlsruhe, 4. Nov. 1812. Regbl. XXXIII.

36.

(Verfahren bei Ehescheidungs-Prozessen.) Satz 234.
Da der Ehescheidungs-Prozeß nach der neuen Verfassung in vielen Stücken von der alten verschieden ist, so werden die großherzogl. badischen Aemter auf folgende Sätze aufmerksam gemacht:

1) Das neue Landrecht hat dießfalls verbindliche Kraft, insoweit es durch das 1. u. 2. Einführungs-Edikt, oder an-

Digitized by Google

dere jüngere Gesetze nicht noch suspendirt oder abgeändert worden ist.

2) Wo das neue Landrecht mit der Eheordnung, oder andern ältern Gesetzen in Collision kommt, ist das Landrecht als ein jüngeres Gesetz vorzuziehen. Ein Beispiel gibt das Regierungsblatt 1811. Nr. 33. S. 154.

3) Wo das neue Landrecht und die Eheordnung nicht in Collision stehen, gilt die Eheordnung in jenen Rechtsbeziehungen noch fort, welche neben dem Landrecht bestehen
311 a. können. Satz 311 a. I. Einf. Edikt §. 18.

Der Ausdruck neben zeigt den Grundsatz ad 2. deutlich an.

4) In Ehestreitigkeiten findet bloß mündliches Verfahren statt, nach Art des Beschuldigungsprozesses in Untersuchungssachen, nicht durch Reden und Widerreden der Parthien nach bestimmten Sätzen, wie bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Eheordnung §. 64. II. E. E. §. 11. Jedoch ist hier wohl zu bemerken, daß in dem II. E. E. nicht das Verfahren in Untersuchungssachen, sondern nur die Art des Beschuldigungs-Prozesses vorgeschrieben ist.

5) Obwohl das Landrecht das Prozeßrecht nicht bestimmt, sondern dieses der Gerichtsordnung überläßt, so ist doch der Ehescheidungs-Prozeß ausgenommen, wo das Landrecht die Form des Verfahrens als wesentlichen Theil des Rechts selbst ansieht. Regbl. 1810. Seite 87.

Aus diesem Satze fließt:

6) daß die Zeugen in diesem Prozeß in Gegenwart der Parthien zu verhören sind, und letztere anständige Erinnerungen und Erläuterungs-Fragen vorlegen können. Satz
253. 254. 253. 254.

7) Verglichen Satz 253. 254. des Landrechts mit §. 64. der Eheordnung können bei den Zeugen-Verhören bei Amt Rechtsbeistände oder Freunde (mandatarii ad litem vel negotiorum gestores judiciales) aber keine Advokaten zugelassen werden, wodurch das Landrecht und die Eheordnung neben einander bestehen.

8) Wollten die Parthien oder deren Rechtsbeistände der gesetzlichen Ordnung sich nicht fügen, so liegt es im Berufe des Amts, sie dazu zu vermögen, und beide bei fortdauernder Widersetzlichkeit auf vorgegangene amtliche Zurechtweisung nach Gestalt der Umstände mit einer angemessenen Strafe um so unnachsichtlicher zur Ordnung zu bringen, als die Ehescheidungsprozesse an sich selbst vielen Schwierigkeiten unterworfen sind, mithin Verwirrung schon bei der ersten Instruirung zu vermeiden doppelt nöthig ist.

Digitized by Google

9) Hauptsächlich wird den Aemtern die in der Eheordnung §. 64. berührte amtliche Leitung bis zu Erlangung aller bedürfenden Aufklärung empfohlen, damit bei einem Recurs soviel möglich ein neuer Prozeß über neue Umstände, und mit solchem Vervielfältigung der Geschäfte und Kosten vermieden werden. Justiz-M. Karlsruhe, 16. Septbr. 1812. Regbl. XXIX.

37.

(Eintragung der Ehescheidungen.) Jedes Urtheil auf Scheidung muß, um klagbar oder vollziehungsreif zu werden, nach seiner Zustellung an die Parthie erst noch in die Bücher des bürgerlichen Standes eingetragen werden; diese Eintragung muß in dem Großherzogthum Baden bei dem Orts-Pfarrer, als bürgerlichen Standesbeamten, nachgesucht, und auch der Theil, gegen welchen die Scheidung erwirkt ist, dazu beigerufen werden. Bei Scheidung auf wechselseitige Einwilligung müssen beide Ehegatten den Eintrag verlangen. — Zu Vermeidung aller Anstände wird daher andurch verordnet: daß künftig dasjenige Obergericht, welches eine Scheidung erlaubt, in den Scheidungsbrief jedesmal setzen soll: Satz 264.

„Diese Scheidungs-Erlaubniß wird als nicht ergangen „angesehen und ist wirkungslos, wenn nicht der Theil, „welcher die Scheidung erwirkt hat, nach dem Inhalt „des Satzes 264. oder beide Theile, wenn eine Ehe- 264.
„scheidung auf wechselseitige Einwilligung im Vorwurf „ist, vermöge Landrechts Satz 294. binnen der von bei- 294.
„den angezogenen Stellen vorgeschriebenen Zeit sich bei „dem Pfarrer einfinden, den Gegentheil vorrufen, und „diese Scheidungs-Erlaubniß ins Kirchenbuch eintragen „lassen. Wie dann auch Civilgerichte keine daraus ab- „fließende Klage, ehe die Eintragung nachgewiesen ist, „annehmen können." Justiz-M. Karlsruhe, 13. Jan. 1813. Regbl. III.

38.

(Aussöhnungs-Versuche vor Zulassung der Klagen auf Ehescheidung.) Man findet sich veranlaßt, sämmtliche Bezirks-Aemter darauf aufmerksam zu machen, daß §. 62. der Eheordnung, als eine polizeiliche Maßregel enthaltend, auch nach der Einführung des neuen Landrechts noch verbindlich, mithin keine Ehescheidungsklage anzunehmen ist, wenn nicht der in jenem §. vorgeschriebene pfarramtliche Meldschein vorher beigebracht worden. Die Bestätigung dieser Meldscheine durch die Dekane, oder Erforderung besonderer Scheine Satz 239.

Digitized by Google

von ihnen, ist übrigens bei der jetzigen Verfassung keineswegs mehr nöthig. Minist. d. Inn. Karlsruhe, 12. Aug. 1813. Regbl. XXV.

39.

Satz 296. (Dispensation von der dreijährigen Ausharrungszeit nach Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung.) Da vor Einführung des neuen Landrechts Ehescheidungen aus wechselseitiger Einwilligung gar nicht statt fanden, da die solche Ehescheidungen demnach zulassende neue Gesetzgebung solche aus höchst wichtigen Gründen mit bedeutender Schwierigkeit verwickelt hat, welche dazu dienen soll, jedermann soviel nur immer möglich davon abzuhalten, daß er sich dieses Mittels zu Trennung seiner Ehe ohne höchst wichtige Ursache nicht, und am allerwenigsten aus unreiner Absicht bediene, jede Dispensation von dem Gesetz aber diesen auf das Wohl des Staats berechneten Endzweck zerstören würde, so haben Sr. Königl. Hoheit nach reifem Ermessen den Entschluß gefaßt, sich des landesherrlichen Dispensationsrechts gegen die oben erwähnte Verordnung für die Zukunft zu begeben, somit den Fall für indispensabel zu erklären. L. V. Justiz-M. 19. Septbr. 1815. Regbl. XVII.

40.

Satz 299. (Genugthuung für den unschuldig geschiedenen Ehetheil.) Leopold ꝛc. Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung unter Lit. c. des §. 49. der Eheordnung vom 15. Juli 1807. welche von der Genugthuung handelt, die bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache der unschuldige Theil erhalten soll, findet keine Anwendung. Karlsruhe, 22. Juni 1837. Regbl. XIX. S. 129.

41.

Satz 314. 340. (Ernährung der unehelichen Kinder.) Nachdem Ihro Königl. Hoheit der Großherzog durch Höchstdero Einführungs-Edikt vor dem Code Napoleon als Landrecht des Großherzogthums vom 3. Febr. d. J. im zehnten Artikel im dritten Absatz verordnet haben:

„daß wegen jener unehelichen Kinder, welche nach ein„getretener Verbindlichkeit des Landrechts, durch eine

„demselben gemäß erhobene Verschuldung einer Manns-
„person, welche Beziehung hat auf das Daseyn solcher
„Kinder, deren Vaterschaft bürgerlich ungewiß geblie-
„ben ist, in den Fall kommen, Unterhalt, auch ohne an-
„erkannt zu seyn, fordern zu können, es in Absicht der
„Bestimmung dieses Unterhalts nach demjenigen zu hal-
„ten ist, was deßfalls in Unserer Verordnung vom
„5. August 1791. bestimmt ist, und hiermit auf alle
„Unsere Lande, soviel diesen Punkt betrifft, erstreckt wird,
„nur daß nicht mehr die Regierung, sondern lediglich
„die Gerichte über das Ermessen des Betrags zu urthei-
„len haben;“

so findet man nun nöthig, weil jene angezogene ältere Verordnung in den neu zum Großherzogthum gekommenen Landen noch nicht verkündet ist, dasjenige, was hiernach in Verbindung mit der neuen Gesetzgebung als allgemein angenommene Vorschrift zu betrachten ist, andurch besonders bekannt zu machen.

I. Was die Untersuchung der Unzuchten betrifft, so ist durch das Landrecht und dessen Satz 340. solche

1) gegen eine Weibsperson, die in den Verdacht kommt schwanger zu seyn, gar nicht aufgehoben, sondern geht denjenigen Gang in Untersuchung und Bestrafung fort, den ihr die bestehenden Polizeigesetze anweisen, nur darf darin niemals eine Nachfrage nach dem Schwängerer gehalten werden, auch darf auf die Angabe, welche die Geschwängerte etwa für sich thut, und welche solchenfalls allerdings in dieses Untersuchungs-Protokoll — hingegen nach Satz 35. niemals in das Protokoll 35.
der bürgerlichen Standes-Beamten über die Geburt eines unehelichen Kindes, aufgenommen werden muß, keine richterliche Maßnahme, und von polizeilichen Maßnahmen nur soviel gegründet werden, daß Erkundigung über Leumund und Wandel solcher angegebenen Mannspersonen eingezogen wird; kommt nun

2) durch diese ein gründlicher Verdacht unsittlichen Zuwandels oder unsittlicher Vertraulichkeit heraus, dem weiter nachgespürt werden kann, so ist dieser in Untersuchungs-Wegen so lange zu verfolgen, bis man von dem Ungrund oder der Unerweislichkeit überzeugt ist, ohne daß jedoch der Beschuldigte, dem die Fragen über uneheliches Zuhalten bei vorliegenden Inzichten nach wie vor vorgelegt werden dürfen, wegen der Vaterschaft zum Kind richterlich befragt werden darf, als deren Angabe zu dem Polizei-Protokoll gar nicht gehört, und zum Anerkennungs-Protokoll es zu geben lediglich von dessen eigenem Antrieb oder der Nachgiebigkeit in die Privatvorstellung der Mutter abhängen muß, wo nicht einer derer

Digitized by Google

340 a. im Zusatz 340 a. ausgedrückten Fälle zur richterlichen Auflage der Anerkennung eintritt. Erscheint nun

3) hierdurch gegen Jemand der Beweis, daß er einer Frauensperson unehelich beigewohnt oder verdächtig zugewandelt habe, so ist er in die deßfalls geordneten bürgerlichen Strafen zu verfällen; hingegen kann dieser Beweis nicht durch Eideszuschiebung oder Eidesauflage an einen oder den andern Theil hergestellt werden, auch darf er deßfalls nie zur Vaterschaftslast schuldig erklärt werden, sondern es ist nur gegen den, der des einen oder andern überwiesen wird, durch den Ausdruck, „vorbehaltlich gebührender Staatsentschädigung," das Recht offen zu halten, gemäß dem landrechtlichen Zusatz

762 a. 762 a. und dem Einführungs-Edikt Art. X. §. 3. wegen Ernährung des Kindes, wenn sie auf öffentliche Kosten fallen sollte, den Rückgriff auf ihn nehmen zu können.

II. Was die Ernährung der unehelich gebornen Kinder betrifft, so ist

4) bei solchen, die von ihren Eltern aus eigenem Antrieb oder, wo der Fall dazu eintritt, aus richterlicher Anordnung anerkannt sind, solche so lang der gutfindenden Bestimmung derselben zu überlassen, als lang solche nicht einen Mangel leiden, der von Polizeiwegen einzuschreiten nöthigt.

5) Wo ein anerkennender Vater nicht vorhanden ist, hingegen auf dem Wege obiger rechtlich polizeilichen Untersuchung erhoben wird, daß Jemand in einer solchen Zeit eine Person unehelich beschlafen habe, wo nicht nach Landrecht Satz

314. 315. 314. und 315. wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beischlafszeit, Einwendung gegen die Vaterschaft bei ehelichen Zeugungen gemacht werden könnte, so hat er dem Staat einen von der gehörigen Gerichtsstelle zu ermessenden Beitrag zum Unterhalt eines solchen Kindes zu bezahlen, so oft die Ernährungslast auf die Staats- Kirchen- oder Gemeinds-Mittel fällt, und nicht von der Mutter oder Gutthätern allein bestritten werden kann, oder (letztern Falls) will.

6) Dieser Beitrag soll nicht unter fünfzehn und nicht über achtundvierzig Kreuzer wöchentlich, je nach dem Vermögen des Beischläfers ermessen, und von diesem bis das zu erziehende uneheliche Kind die Unmündigkeitsjahre zurückgelegt, und die Halbmündigkeit im Sinn des VI. Constitutions-Edikts Art. 27. erreicht haben wird, bezahlt werden, sofern nicht durch dessen Absterben oder sonst die Ernährungsnothwendigkeit des Staats früher beseitigt wird; dabei

7) soll nicht leicht und ohne besondere zu den gerichtlichen Akten bemerkte Gründe unter das Mittel der gedachten

Digitized by Google

Ernährungssumme, nämlich unter dreißig zwei Kreuzer herabgegangen werden, so lang der Beischläfer ein Mehreres zu zahlen vermag, im übrigen ist das Mehrere nach dem Maaß dessen, was nach der Lage der Mutter von ihr selbst für das Kind gethan werden kann, zu ermessen. Es kann

8) über dieses Ermessen des Betrags der Beitragssumme da, wo einmal nach §. 3. eine Mannsperson zur Concurrenz schuldig erklärt ist, keinen Rechtsmitteln und keiner Rechtskraft statt gegeben werden, sondern nur wenn die untern und mittlern Gerichtsbehörden ungleich ermessen hätten, noch einem Recurs an die oberste Staatsstelle in Justizsachen, welche nach erkundigten Umständen mindern und mehren, auch nach veränderten Verhältnissen das einmal bestimmte hinauf- oder hinabsetzen kann.

9) Würde hingegen in Gefolg der oben in §. 3. vorbehaltenen rechtspolizeilichen Untersuchung kein unehelicher Beischlaf, jedoch ein zu der unehelichen Mutter geführter verdächtiger Zuwandel erscheinen, nemlich eine solche mehrfach wiederholte Art der Zusammenkunft, welche außer den gewöhnlichen und sittlich erlaubten Umgangszeiten entweder auf eine verbotene, oder auf eine solche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geschehen wäre, so hat ein solcher ein Drittel dessen, was er als überwiesener Beischläfer obgedachter Maaßen dem Staat zu dessen wegen des Kindes habenden Kosten abzugeben hätte, an solchen zu zahlen.

10) So weit übrigens die Mutter eines unehelichen Kindes die Kosten der Ernährung und Erziehung nicht selbst zu bestreiten vermag, und solche aus den freiwilligen Beiträgen eines anerkennenden natürlichen Vaters nicht erhalten werden können, so sollen die etwa nöthigen Kindbettkosten zur Hälfte von jenen inländischen Gemeinden, aus welchen die Mutter gebürtig ist, nach Umständen unter Mittheilnahme jener Gemeinde, in welcher zur Zeit der Schwängerung die Mutter schon geraume Zeit in Diensten gestanden oder ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt hat, die andere Hälfte aber von den dazu geeigneten Almosen oder milden Stiftungskassen, die Ernährungskosten hingegen zur Hälfte ebenfalls von jenen Gemeinden und zur andern Hälfte aus der allgemeinen Staatskasse getragen werden, welchen beiden dagegen die im §. 5. und 9. erwähnten Beiträge, wo dergleichen eingehen, auch zu gleichen Theilen zu gut kommen. Wo hingegen

11) die Gemeinden und die milden Stiftungen nicht im Stande sind, jene Kindbettsbedürfnisse und jenen ihren Antheil an den Ernährungskosten aufzubringen, da sind solche

Digitized by Google

ebenfalls auf die allgemeine Staatskaſſe zu übernehmen, damit die armen Kinder niemals aus Mangel an Mitteln Gefahr laufen: wogegen die betreffenden Bezirks- und Oberhoheits-Beamten Amtshalber zu wachen haben. Juſtiz-Min. Karlsruhe, 10. Juni 1809. Regbl. XXVII.

42.

Satz 314. 340. (*Anwendbarkeit der Vaterſchafts- und Alimentenklage ſeit Einführung des neuen Landrechts.*) Man hat ſchon öfters wahrgenommen, daß, ungeachtet das neue Landrecht und die daſſelbe erläuternde Verordnung vom 10. Juni 1809. im Regbl. XXVII. genau beſtimmen, in welchen Fällen dermalen noch im Rechtsweg darauf geklagt werden könne, daß Jemand zum Vater eines unehelichen Kindes erklärt, und zu deſſen Ernährung angehalten werde, dennoch einige Aemter die durch dieſe Geſetze vorgezeichneten Gränzen überſchreiten.

Um dieſes für die Zukunft zu verhüten, werden hiermit die Aemter auf folgendes aufmerkſam gemacht.

Eine unehelich geſchwängerte Weibsperſon iſt nach dem neuen Landrecht nur noch in dem Fall befugt, gegen ihren angeblichen Schwängerer darauf zu klagen, daß er *zum Vater ihres unehelichen Kindes erklärt werde*, wenn er

a) dieſelbe entführt, *oder*

b) ſie kundbarlich bei ſich als Beiſchläferin, das iſt: in Abſicht auf Zimmer- und Bettgemeinſchaft einen ſolchen Lebensumgang gepflogen hat, wie es nur für Eheleute geziemt, oder

c) wenn er des Beiſchlafs mit ihr um die Zeit der geſetzlich unterſtellbaren Empfängniß *freiwillig* geſtändig oder *zufällig* überwieſen iſt; wobei bemerkt wird, daß jene Beiſchlafsgeſtändniſſe und Beweiſe, welche im Wege der polizeilichen Unterſuchung erhoben werden, nicht zureichen, denn dieſe ſind wohl *frei*, ſo lang keine Zwangsmittel gebraucht werden, aber deswegen nicht freiwillig; und *zufällig* ſind jene Beweiſe ebenfalls nicht, weil ſie abſichtlich herbeigeführt worden ſind. Oder endlich

d) wenn der Beklagte die betreffende Weibsperſon erweislich um die gedachte Zeit zum Behuf eines Beiſchlafs außer Stand des freien Sinnengebrauchs verſetzt hat.

Digitized by Google

Die Mutter kann außer diesen Fällen und außer dem weitern, wenn der Schwängerer unter den gesetzlichen Formen sich zum Vater des unehelichen Kinds freiwillig bekannt hat — gegen diesen auch nicht auf Ernährung ihres unehelichen Kindes klagen; sondern sie muß, wenn sie eigenes Vermögen besitzt, ihr Kind aus diesem ihrem Vermögen erhalten. Ist die Mutter vermögenslos, und es finden sich keine Gutthäter, welche die Ernährung ihres Kindes übernehmen, so fällt die Last, dasselbe zu erhalten, zur Hälfte auf die Gemeinde des Geburts- oder Aufenthaltsorts der Mutter, zur Hälfte auf den Staat, oder wo erwähnte Gemeinde ebenfalls dazu unvermögend seyn sollte, alsdann ganz auf den Staat.

Beide, sowohl die Gemeinde als auch der Staat sind übrigens befugt, in dem Fall, wenn durch die polizeiliche Untersuchung erhoben worden ist, daß die der Schwängerung beschuldigte Mannsperson die betreffende Weibsperson in einer solchen Zeit unehelich beschlafen habe, wo nach Landrecht Satz 314. und 315. wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beischlafszeit keine Einwendungen gegen die Vaterschaft bei ehelichen Zeugungen gemacht werden könnten, im Rechtswege gegen ihn aufzutreten, und auf einen von der gehörigen Gerichtsstelle nach Anleitung des §. 6. und 7. der Verordnung vom 10. Juni 1809. zu ermessenden Beitrag zum Unterhalt eines solchen Kindes gegen ihn zu klagen. 314. 315.

Das nemliche Recht steht der Gemeinde oder dem Staat in dem Falle zu, wenn der Beschuldigte zwar nicht des unehelichen Beischlafs, aber doch eines zu der unehelichen Mutter geführten verdächtigen Zuwandels überwiesen ist, nemlich einer solchen mehrfachen Zusammenkunft, welche außer den gewöhnlichen und sittlich erlaubten Umgangszeiten, entweder auf eine verbotene oder auf eine solche Art, welche dringende richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geschehen wäre, und kann die Gemeinde oder der Staat in diesem Fall gegen den Beschuldigten auf mehr nicht als auf ein Drittel dessen klagen, was vorgedachtermaßen er als ein überwiesener Beischläfer der Gemeinde oder dem Staate abzugeben haben würde.

Im übrigen ist jede Gerichtsstelle schuldig, sobald eine ledige Weibsperson in Verdacht kommt, daß sie schwanger sey, wegen der daraus offen kundig gewordenen Unzucht, solche in Untersuchung zu nehmen; doch muß der Richter sich bei dieser Untersuchung von aller Nachfrage, wer zu dem unehelichen Kinde Vater sey, enthalten. Gegen eine Mannsperson

Digitized by Google

findet die Untersuchung nur in dem Falle statt, wenn nicht nur die wegen Verdacht einer Schwangerschaft in Untersuchung stehende Weibsperson unaufgefordert jenen als ihren Schwängerer angegeben hat, sondern auch weiter aus den von der betreffenden Gerichtsstelle vorderſamſt über den öffentlichen Ruf und Wandel des Beſchuldigten einzuziehenden Kundſchaften ein gegründeter und ohne unverhältnißmäßige Weitläufigkeit zu erhebender Verdacht eines unſittlichen Zuwandels, oder unſittlicher Vertraulichkeit zu der in Unterſuchung ſtehenden Weibsperſon hervorgeht. Iſt dieſes, ſo iſt auch gegen ihn über die Unzucht die Unterſuchung nach der für Unterſuchungsprozeſſe vorgeſchriebenen Form, jedoch ohne den die Vaterſchaft und die Ernährung des unehelichen Kindes betreffenden Civilpunkt zu berühren, ſo lange fortzuſetzen, bis entweder der Ungrund oder die Unerweislichkeit des unehelichen Zuhaltens erhoben iſt, oder gegen den Beſchuldigten der Beweis erſcheint, daß er der in Unterſuchung ſtehenden Weibsperſon unehelich beigewohnt, oder verdächtig zugewandelt habe. Doch kann dieſer Beweis durch Eideszuſchiebung oder Eidesauflage an einen oder den andern Theil in dieſem polizeilichen Verfahren nie hergeſtellt werden. In dieſem letztern Falle, wenn nemlich jener Beweis geführt iſt, gegen beide, und zwar: wo es ſich um das erſte oder zweite gemeine Unzuchts-Vergehen handelt, von den Untergerichten, wenn aber von der Beſtrafung der dritten oder weitern Unzucht die Rede iſt, von dem Hofgericht nach den beſtehenden Strafgeſetzen das Straferkenntniß zu ertheilen: in dieſem iſt jedoch weder von der Vaterſchaft noch von den Ernährungskoſten etwas zu erwähnen, ſondern nur der Ausdruck: „vorbehaltlich gebührender Staats-Entſchädigung“ in daſſelbe aufzunehmen, um für den Fall, wenn die Ernährung des Kindes auf öffentliche Koſten fallen ſollte, den Rückgriff auf den Beſchuldigten nehmen zu können. Juſtiz-Min. Karlsruhe, 27. Juni 1812. Regbl. XXI.

43.

(Elterliche Nutznießung über das Vermögen der Kinder, die vor erreichtem 18ten Jahre ſterSatz 384. ben.) Ungeachtet der L. S. 620. in Anſehung der Nutznießung überhaupt deutlich verordnet,

620. „ward ſie — die Nutznießung — an Jemanden gegeben, „bis ein Dritter ein beſtimmtes Alter habe, ſo dauert „ſie ſo viele Jahre, als bis zu dieſem Zeitpunkt erfor„derlich ſind, obgleich der Dritte früher ſtirbt.“

Digitized by Google

so hat doch von einigen Gerichtsstellen dieß auf die elterliche gesetzliche Nutznießung nicht erstreckt werden wollen. Dieselbe wollte vielmehr bei mehreren Gerichten mit dem frühern Tod eines Kindes für erloschen angesehen werden.

Wir erklären, um allen Zweifel zu heben andurch authentisch:

Daß diese elterliche Nutznießung, ungeachtet des etwa erfolgten Todes eines Kindes so lange dauern solle, als der Satz 620 vorschreibt, nämlich so lange, bis das Kind, wenn es noch lebte, sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat. L. V. Justiz-Min. Karlsruhe, 9. März 1819. Regbl. X.

44.

(Aufstellung der Waisenrichter.) Karl Friedrich ꝛc. Da durch das Edikt vom 22. Dezember 1809. Regbl. St. 53. Nr. 5. verordnet worden ist, daß die Einrichtung, die in den altbadischen Landen durch Aufstellung der sogenannten Waisenrichter längst bestanden ist, eingeführt werde, so befehlen Wir andurch, daß diese Waisenrichter nunmehr da, wo sie noch nicht vorhanden sind, von dem Gericht oder Magistrat vorgeschlagen, von dem Amt bestätigt, und nach folgender Dienstweisung mit Handgelübde verpflichtet werden sollen: Satz 388.

1) Waisenrichter sollen in kleinen Dörfern nur Einer, in größern und in Städten ihrer zwei, drei oder mehrere seyn, nemlich in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg 4 bis 6, in Orten von mehr als 4000 Seelen 3 bis 4, in 1000 bis 4000 Seelen 2, und in Orten unter 1000 Seelen Einer. Wo möglich sollen sie aus den schon vorhandenen Gerichtspersonen genommen werden; wo sie schon aufgestellt sind, bleiben die bisherigen bestehen.

2) Sie haben als solche keine Besoldung, werden daher, wenn sie zu Geschäften der Privaten gezogen werden, wie Gerichtsleute nach der Taxordnung p. 95. bezahlt, wofür sie wie der Theilungs-Commissarius täglich acht Stunden bei Geschäften zugegen seyn müssen.

3) Sie sollen fleißig darauf acht haben, daß allen Waisen, die noch nicht 21 Jahr alt sind, Vormünder gesetzt werden, wozu sie mit den nächsten Verwandten der Waisen, den Ortsvorgesetzten, dem Reviforat oder Theilungs-Commissär den Vorschlag machen sollen.

4) Bei allen Handlungen der Vormünder von besonderer Wichtigkeit für den Minderjährigen, besonders bei Geld-

Digitized by Google

aufnahmen, Liegenschaftsverkauf, Güterversätzen und dergleichen, sollen sie ihr Gutachten gewissenhaft abgeben, und auch unaufgefordert, wenn sie sehen oder hören, daß Vormünder oder Pfleger ihre Schuldigkeit nicht thun, dem Ortsvorgesetzten, und wenn nicht abgeholfen wird, dem Bezirksbeamten davon die Anzeige machen.

5) Bei Theilungen und Inventuren, so oft Minderjährige dabei betheiligt sind, soll immer ein Vorgesetzter oder einer der Waisenrichter zugegen seyn, der die Schätzung der Liegenschaft und Fahrniß besorgt. Sie sollen bei Versteigerung von Fahrniß, wobei Minderjährige betheiligt sind, den Ausrufer machen, und sie in der Ordnung dem Meistbietenden zuschlagen, dabei Sorge tragen, daß in der Theilung keiner der Waisen verkürzt werde. In Städten, wo besondere ständige verpflichtete Taxatoren zum Behuf der Inventuren und Steigerungen angestellt sind, bleiben dieselben ferner für ihre Person. Nach ihrem Abgang aber soll das Amt derselben mit dem der Waisenrichter verbunden werden.

6) Sie sollen auffehen, daß der Minderjährigen Güter gehörig bebaut und besorgt werden, und besonders bei Gelegenheit der Stellung der Pflegrechnungen durch die Scribenten alles dasjenige dem Rechnungssteller anzeigen und vorschlagen, was sie zum Vortheil der Waisen zu seyn erachten.

7) Da es bei Versehung der Vormundschaften und Pflegschaften sehr darauf ankommt, daß das Vermögen der Curanden sicher gestellt werde, so haben sie sich bei jeder Uebertragung einer solchen über den Betrag derselben zu erkundigen, und wenn sechs Wochen nach der Verpflichtung des Vormunds oder Pflegers, die Güter desselben, so viel davon nöthig ist, nicht ins Gerichtsbuch als dem Mündel oder Pflegling versetzt, eingetragen sind, davon beim Revisorat oder Amt die Anzeige zu machen, damit solches bewirkt werde, und eine Urkunde darüber zu der Rechnung komme.

8) Wenn davon die Rede ist, welchen Stand und Lebensart ein Mündel ergreifen solle, ob ein Vergleich für ihn abgeschlossen, ein Rechtshandel angefangen werden solle, so haben sie auch darin den Vormund zu berathen, und wenn ihre eigene Einsicht zur Beurtheilung der Sache nicht zureicht, darauf anzutragen, daß das Amt die Sache näher prüfe.

9) Dahin gehört insbesondere, wenn davon die Rede ist, daß der Mündel eine Erbschaft antrete, eine Schenkung annehme, oder der Gewalt seines Vormunds vor Zurücklegung des 21. Jahrs entlassen werde.

10) Mit und neben den Ortsvorgesetzten haben sie die Obliegenheit, Anzeige bei Amt zu machen, wenn Personen,

Digitized by Google

die volljährig sind, in Umstände kommen, wo sie ihrem Hauswesen nicht mehr vorstehen können, um das Nöthige deßfalls von daher zu erwirken. Ingleichen wenn Leute über Jahr und Tag abwesend sind, ohne einen Verwalter ihres Vermögens bestellt zu haben, damit ihnen ein Rechtsbeistand, und wo nöthig ein Pfleger bestellt, und nach dem Gesetz gegen sie verfahren werde. L. V. Karlsruhe, 18. April 1810. Regb. XVIII.

45.

(Instruktion für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten.) In der Absicht, den Vormündern die Führung ihres Amtes möglichst zu erleichtern, hat man für nothwendig erkannt, die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten in eine Instruktion zusammen zu fassen, welche man hierunter zur Nachachtung öffentlich bekannt macht. Satz 389.

I. Pflichten des Vormunds überhaupt.

§. 1.

Der Vormund ist verpflichtet, wie ein Vater für die Erziehung und das persönliche Wohl seines Pflegbefohlenen zu sorgen, das Vermögen desselben als guter Hauswirth zu verwalten, und ihn in allen Geschäften des bürgerlichen Lebens gebührend zu vertreten. Die Pflichten des durch Gesetz oder Testament berufenen Vormunds beginnen vom Augenblick der ihm verkündeten obrigkeitlichen (amtlichen) Bestätigung, die Pflichten des durch die Obrigkeit (Amt) ernannten Vormunds vom Augenblick der ihm verkündeten Ernennung. (L. R. S. 451. II. E. E. §. 15.)

II. Pflichten in Ansehung der Person des Pflegbefohlenen.

§. 2.

In Ansehung der Person des Pflegbefohlenen hat der Vormund im Wesentlichen folgende Pflichten:

a) für die dem Stande und Vermögen des Pflegbefohlenen angemessene Erziehung, also insbesondere dafür zu sorgen, daß sein Mündel in der Religion, so wie in den für seinen künftigen Beruf erforderlichen Gegenständen hinreichend unterrichtet werde.

b) die Wahl dieses Berufs so zu leiten, daß er in reiferen Jahren sich ernähren, und sein Fortkommen begründen kann;

Digitized by Google

c) bei dem Amte die geeigneten Maaßregeln in Antrag zu bringen, wenn er erhebliche Gründe hat, mit der Aufführung des Mündels unzufrieden zu seyn. L. R. S. 468.

III. Pflichten in Ansehung des Vermögens des Pflegbefohlenen.

1) Ermittlung und Feststellung desselben.

§. 3.

Der Vormund hat vor Allem den Bestand und die Lage des Vermögens seines Mündels auszumitteln, und zu diesem Ende:

a) binnen den ersten zehn Tagen nach dem Antritt der Vormundschaft auf Abnahme der Siegel und Fertigung der Inventur anzutragen. L. R. S. 451.

b) seine Forderungen an den Pflegbefohlenen bei Vermeidung des Verlustes derselben in dem Inventar genau anzugeben. (L. R. S. 451.)

c) die Fahrnisse, so weit er nicht durch die Theilungsbehörde zu deren Aufbewahrung ermächtigt wird, binnen Monatsfrist nach erfolgter Aufnahme des Inventars öffentlich versteigern zu lassen. (L. R. S. 452.)

d) wenn er die Vormundschaft von einem abgetretenen Vormund übernimmt, unverzüglich auf Rechnungsstellung und Uebergabe des Pflegschaftsvermögens zu dringen. (L. R. S. 451. 469.)

2) Verwaltung desselben.

§. 4.

In Hinsicht der Vermögensverwaltung hat der Vormund:

a) von dem Amtsrevisorat bestimmen zu lassen, wie hoch sich die jährlichen Ausgaben für den Mündel, und die Kosten der Verwaltung seines Vermögens belaufen dürfen, und wie viel als Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe nutzbar anzulegen ist. (L. R. S. 454. 455. II. E. E. §. 18.)

b) Ist die Anlegung des Ueberschusses binnen sechs Monaten nicht geschehen, so hat der Vormund nach Ablauf dieser Frist den Ueberschuß selbst zu verzinsen. (L. R. S. 455.)

c) Güter und Gebäude des Pflegbefohlenen können von dem Vormund niemals länger als auf neun Jahre vermiethet oder verpachtet werden. (L. R. S. 1429. 1718.) In der Regel muß die Vermiethung oder Verpachtung in öffentlicher Versteigerung geschehen. Ausnahmen finden nur bei Vermiethungen, welche auf vierteljährige oder kürzere Kündigungen geschehen,

Digitized by Google

und bei Verpachtung unbeträchtlicher Grundſtücke ſtatt. (Verordn. vom 6. März 1835. Regbl. XIV. S. 80.)

d) Die Kapitalien des Mündels (Lit. a.) hat der Vormund entweder zum Ankauf von Grundſtücken zu verwenden, oder gegen gerichtliche Pfandverſchreibungen verzinslich auszuleihen. Im letzteren Fall muß doppeltes Unterpfand gegeben ſeyn.

Iſt doppeltes Unterpfand nicht zu erlangen, ſo muß der ſchuldenfreie Werth der verpfändeten Liegenſchaften den Betrag des Kapitals und zweijähriger Zinſen wenigſtens um ein Drittheil überſteigen (L. R. S. 2162.), und die Kapitalanlage vom Amtsreviſorat genehmigt ſeyn. Fehlt es durchaus an Gelegenheit zum Ausleihen gegen Pfandverſicherung, ſo hat ſich der Vormund darüber bei dem Amtsreviſorat gebührend auszuweiſen, und iſt auf den Vorſchlag des Letztern von der Obervormundſchaftsbehörde (dem Amt) zu entſcheiden, ob und wie das Kapital angelegt werden ſoll.

e) Die Zinſen und ſonſtigen Einkünfte des Mündels hat der Vormund alle Jahre pünktlich beizutreiben, und ſich darüber bei der Rechnungsſtellung auszuweiſen, widrigenfalls ihm Verzugszinſen aufgerechnet, und Ausſtände, die verloren gehen, zur Laſt geſchrieben werden können.

f) Hat der Mündel Erbgleichſtellungsgelder, Kaufſchillinge und dergleichen zu fordern, ſo ſind dieſelben alsbald durch Eintrag in das Unterpfandbuch ſicher zu ſtellen. (L. R. S. 2103. 2106. 2108. 2109.)

Nicht weniger iſt jeder Erwerb von Immobilien (unbeweglichen Gütern) oder von Nutznießungsrechten an ſolchen (L. R. S. 2118.), alsbald in das betreffende Grundbuch eintragen zu laſſen. (L. R. S. 1583a. II. E. E. §. 25.)

g) Sollen bedeutende Bauten vorgenommen, Schulden abbezahlt, oder ſonſtige außerordentliche Ausgaben beſtritten werden, ſo hat ſich der Vormund an den Waiſenrichter zu wenden, und mit dieſem die Genehmigung des Amtsreviſorats einzuholen.

h) Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vormund ein fortlaufendes Tagebuch zu führen, und jede Ausgabe mit Quittung zu belegen. (L. R. S. 471.)

3) Diſpoſition über das Vermögen.

§. 5.

Einer beſondern Ermächtigung bedarf der Vormund, um a) Darlehen für Pflegbefohlene aufzunehmen, die Im-

Digitized by Google

mobilien desselben zu veräußern, oder zu verpfänden. (L. R. S. 457.)

b) Erbschaften, wozu auch Erbvermächtnisse und Erbtheilvermächtnisse zu rechnen sind, für den Pflegbefohlenen anzutreten, anzunehmen oder auszuschlagen. (L. S. 461.)

c) Schenkungen für denselben anzunehmen. (L. R. S. 463.)

d) Klagen, welche liegenschaftliche Rechte des Pflegbefohlenen betreffen, anzustellen, oder einen deßfalls gegen denselben erhobenen Anspruch als richtig anzuerkennen. (L. R. S. 464.)

e) Theilungsklagen für denselben zu erheben. (L. R. S. 465.)

f) Vergleiche Namens des Pflegbefohlenen abzuschließen. (L. R. S. 467.)

Hinsichtlich aller dieser Handlungen hat sich der Vormund an den Waisenrichter zu wenden, und mit diesem die obervormundschaftliche Ermächtigung des Amts einzuholen. (II. E. E. §. 5. 19.)

4) Gerichtliche Vertretung des Pflegbefohlenen.

§. 6.

In gerichtlichen Angelegenheiten hat der Vormund den Pflegbefohlenen zu vertreten (L. R. S. 450.), und Klagen, auch wenn sie keine liegenschaftliche Rechte betreffen (§. 5. Lit. d.), nicht ohne vorgängige Berathung des Waisenrichters zu erheben; insofern sie aber ihrer eignen Einsicht bei Beurtheilung der Rathsamkeit der Klagerhebung nicht vertrauen, haben sie darauf anzutragen, daß das Amt die Sache vorher prüfe. (Verordnung vom 18. April 1810. Regbl. XVIII. S. 117. §. 8.)

Zur Fortsetzung des Prozesses in zweiter Instanz bedarf es der Ermächtigung der Kreisregierung. (Org. Ed. 1809. Beilage D. §. 12. Lit. h.)

IV. Sicherung des Vermögens des Pflegbefohlenen.

§. 7.

Dem Vormund ist nicht gestattet:

a) Fahrnisse oder Liegenschaften des Pflegbefohlenen an sich zu kaufen; (L. R. S. 450. 1596.)

b) ohne obervormundschaftliche Ermächtigung Güter desselben in Pachtung zu nehmen; (L. R. S. 450)

Digitized by Google

c) sich die Rechte oder Forderungen abtreten zu lassen, welche einem Dritten gegen den Pflegbefohlenen zustehen. (L. R. S. 450). Auch soll der Vormund

d) überall, wo sein eigenes Interesse mit dem des Mündels in Widerspruch geräth, zur Aufstellung eines besondern Pflegers dem Amtsrevisorat davon Anzeige machen. (II. E. E. §. 17.)

§. 8.

Zur Sicherstellung des Rechts des Pflegbefohlenen ist demselben ein gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen des Vormunds eingeräumt, und Letzterer verpflichtet, solches in das Unterpfandsbuch auf sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen eintragen zu lassen. (L. R. S. 2121. 2136. 2140 — 2143.)

V. Rechnungsstellung.

§. 9.

Der Vormund hat schon im Laufe der Vormundschaft (bei Pflegbefohlenen, welche fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle ein bis zwei Jahre, bei solchen, welche weniger besitzen, alle drei bis vier Jahre), und jedenfalls nach Beendigung derselben vollständige Rechnung abzulegen. Jeder vom Vormund mit dem großjährig gewordenen Pflegbefohlenen abgeschlossene Vertrag, der auf die vormundschaftliche Verwaltung und die Rechnungsstellung Bezug hat, ist ungültig, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, jeder Rechnungsbeleg ausgeliefert, und dies Alles durch einen Empfangsschein der Rechnungsabnehmer nachgewiesen ist. (L. S. 472. 2045. II. E. E. §. 21.) Justiz-Minist. Karlsruhe, 16. März 1838. Regbl. XIII.

46.

(Obrigkeitliches Verfahren bei Mundtodtmachungen.) Das neue Landrecht im Satz und Zusatz 513. führt zweierlei Grade der Mundtodtmachung ein, den ersten Grad, der den betroffenen Verschwender in gewissen dort bestimmten Rechtsverhältnissen einschränkt, und ihn deßwegen beiläufig den minderjährigen Gewaltsentlassenen vergleicht, und den zweiten Grad oder die nöthige Mundtodtmachung, welche ihn den minderjährigen Halbmündigen gleichsetzt, und daher nicht nur in allen auf das Vermögen Bezug habenden Handlungen ihn beschränkt, sondern auch weiter die dort und im VI. Constitutions-Edikt §. 30. (Regbl. Jahrg. 1808. Stück 19. S. 175.) Satz 513.

Digitized by Google

ausgedrückte schwere Folgen auf seine Person hat, und an deren richtiger Unterscheidung von jenem ersten Grade daher sehr viel gelegen ist. Statt der durch jenes Landrecht geordneten gerichtlichen Verhandlung hat das Organ. Edikt vom 26. November 1809. und das zweite Einführungs-Edikt vom 22. Dezember 1809. Regbl. 1809. Nr. 51. 52. und 53. eine polizeiliche Besorgung des landrechtlichen Verfahrens eingeführt, und dabei verordnet, daß die Mundtodtmachung von den Kreisdirektorien geschehen soll, daß aber die Belegung der Verschwender mit polizeilichen Strafen, jedoch *mit Ausschluß der Mundtodtmachung*, den Aemtern gehören soll. Da hier der Grad der Mundtodtmachung, den das Gesetz meint, nicht ausgedruckt ist, so hat dieses Anlaß gegeben, daß über die deßfallsige Behörigkeit der Aemter für den ersten Grad der Mundtodtmachung Zweifel, und darüber ein verschiedener Rechtsgebrauch entstanden ist, sofort auch die verkündenden Aemter sich ähnliche unbestimmte Ausdrücke in ihren einzelnen Mundtodt-Erklärungen erlaubt, oder wohl gar um den ersten Grad der Mundtodtmachung auszudrucken, ein Verzeichniß der an den Rechtsbeistand oder Aufsichtspfleger gebundenen Handlungen eingerückt haben, das von dem im Eingang erwähnten
513. Satz 513. aufgestellten abweicht, wodurch der Rechtsstand der betroffenen Personen vielfach ungewiß wird. Man macht daher sämmtliche einschlägige Obrigkeits-Behörden auf folgende aus den Gesetzen fließende Regeln aufmerksam.

1) Der erste Grad der Mundtodtmachung oder die Halbmundtodt-Erklärung kann von den Aemtern vor sich als noch zu den polizeilichen Besserungs-Versuchen gehörig, erkannt werden, solche muß

2) so gefaßt seyn, daß der Gebrauch des einen oder des andern obiger Ausdrücke, und die Uebereinstimmung des ganzen Inhalts zu den gesetzlichen Folgen jenes Ausdrucks, außer Zweifel seye, daß nur dieser Grad gemeint sey; sie darf dabei

3) keine Art von Verwaltungshandlungen verbieten, oder an den Beistand des Aufsichtspflegers binden, als welche der
513. Satz 513. dahin verweiset, bei welchem übrigens zu bemerken ist, daß unter dem Verbot des *Anlehens* auch alles *Handeln auf Borg* als ein verdecktes Anlehen mit verboten ist, wo aber

4) eine *völlige* Mundtodtmachung bezweckt wird, kann solche eher nicht neu erkannt werden, ehe die vorige als Besserungs-Versuch vorausgegangen ist; es muß

5) die deßfallsige Verkündung ebenfalls in unzweideutigen Ausdrücken gefaßt seyn, und namentlich die Einlangung der dazu allemal nöthigen kreisamtlichen Entschließung ange-

Digitized by Google

führt ſeyn. Juſtiz-Miniſterium Karlsruhe, 4. Dezember 1811. Regbl. 1811. XXXV.

47.

(Aufhebung der Geſchlechts-Beiſtandſchaft.) Satz 515a. Leopold u. ſ. w. Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Die Geſchlechtsbeiſtandſchaft iſt aufgehoben.

Art. 2.

Die durch §. 17. des II. E. E. zum Landrecht angeordnete vormundſchaftliche Beiſtandſchaft wird auf diejenigen Angelegenheiten eingeſchränkt, auf welche ſich nach den Beſtimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erſtrecken.

Art. 3.

Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen wird auf die Fälle eingeſchränkt, für welche ſie das Landrecht vorſchreibt.

Alle Verordnungen, welche noch in andern Fällen eine gerichtliche Ermächtigung fordern, insbeſondere die deßfallſigen Beſtimmungen der Verordnungen vom 7. April 1810. und 11. Juli 1816. ſind aufgehoben. Karlsruhe, 28. Auguſt 1835. Regbl. XXXVIII.

48.

(Ablöſung der Faſelviehlaſten.) Leopold ꝛc. Satz 703. Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die einem Dritten obliegende dingliche, und eben ſo die einer Corporation obliegende ſtändige Laſt, das Faſelvieh zu halten, wird vom 1. Januar 1838. an für ablösbar erklärt.

§. 2.

Sowohl die Belaſteten als die Berechtigten können die Ablöſung verlangen, ſie muß jedoch mindeſtens ein Jahr vorher aufgekündigt werden. Auf Antrag der Berechtigten findet

Digitized by Google

die Ablösung schon alsdann statt, wenn wenigstens ein Drittheil derselben sich dafür erklärt.

Da, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, muß sie jedenfalls mit dem letztern abgelöst werden, wenn nicht schon früher eine gütliche Uebereinkunft statt findet.

Wenn die Haltung des Faselviehs in Pacht gegeben ist, so kann die Aufkündigung nicht vor dem ersten Januar 1841 stattfinden, wofern nicht der Pächter sich freiwillig zu einer frühern Abtretung versteht.

§. 3.

Durch die Ablösung geht die Pflicht an die Gemeinde über, das für ihren Viehstand an Rindvieh und Schweinen nöthige Faselvieh zu halten.

§. 4.

Dieselbe Pflicht liegt den Gemeinden überhaupt in allen Fällen ob, wo das Bedürfniß hierzu vorhanden, und nicht auf andere Weise dafür gesorgt ist.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, soll in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen werden, ob das Faselvieh von der Gesammtgemeinde oder von den einzelnen Orten besonders gehalten werden soll.

§. 5.

Die Last, das Faselvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden.

Ueberträgt die Gemeinde diese Last an Corporationen oder Privaten, so kann dieß nie länger als auf fünfzehn Jahre geschehen.

§. 6.

Die Entschädigung, welche der Belastete zu leisten hat, wird nach dem Anschlage der Last im Durchschnitt der Aufkündigung vorausgegangenen fünfzehn Jahre, in Fällen aber, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, im Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832 berechnet, und durch Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen ermittelt.

Der theilweise oder völlige Mangel derselben wird durch Schätzung ergänzt. Eine Schätzung ist auch für die Jahre vorzunehmen, in denen Viehseuchen eingetreten sind.

Ist der Betrag der Last durch Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen ermittelt, haben aber erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen er

Digitized by Google

um ein Fünftheil zu hoch oder zu niedrig angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

§. 7.

Muß in den obigen Fällen eine Schätzung angeordnet werden, so ist vor Allem zu ermitteln:

a) ob der Belastete eine bestimmte Anzahl von Faselvieh zu halten verbunden ist, in welchem Falle die bestimmte Anzahl der vorzunehmenden Berechnung zum Grunde gelegt wird — oder

b) ob die Zahl des zu haltenden Faselviehs unbestimmt war, in welchem Falle der Besitzstand nach dem Durchschnitt der im §. 7. bestimmten Periode entscheidet.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Belastete bisher eine größere Zahl von Faselvieh gehalten hat, als für den gesammten Viehstand der Berechtigten erforderlich war, welch Letzteres durch Sachverständige zu ermitteln ist.

§. 8.

Ist die Anzahl des Faselviehs festgesetzt, so haben die Schätzer zu ermitteln:

a) wie groß der Futter- und Streubedarf für das Faselvieh im Durchschnitt der obigen Normaljahre jährlich anzunehmen sey;

b) wie hoch sich der mittlere jährliche Aufwand auf Stallung belaufe;

c) wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselviehhaltung jährlich anzuschlagen seyen;

d) wie hoch sich die fünfprozentigen Zinsen von der im Durchschnitt der obigen Normaljahre zu bestimmenden Ankaufssumme für das Faselvieh jährlich belaufen.

Diese vier Kostenanschläge bilden den Rohanschlag der Last.

§. 9.

Von dem auf diese Weise ermittelten Rohanschlag der Lasten kommen in Abzug:

a) die durch Verträge oder nach altem Herkommen bestehenden Gegenleistungen mit Einschluß des Sprunggeldes, nach dem Durchschnitt der angenommenen Normaljahre;

b) die von dem Faselvieh gezogenen Nutzungen, namentlich der Dünger, falls derselbe nicht nach dem Gutachten der Schätzer gegen das Stroh abgerechnet werden kann.

§. 10.

Der hieraus sich ergebende Anschlag der Last bildet im zwanzigfachen Betrage das Ablösungskapital.

Digitized by Google

§. 11.

Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so wird das Verfahren bei der Schätzung durch das Gericht nach den Bestimmungen des 24ten Titels der Prozeßordnung geleitet.

Die Behörde erkennt in erster Instanz über die Größe des verlangten Ablösungskapitals.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem §. 66. des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833.

§. 12.

Dieses hiernach ermittelte Ablösungskapital hat der Belastete in die, seine bisherige Last übernehmende Gemeinde zu bezahlen. Dasselbe bildet einen Theil des Grundstücksvermögens der Gemeinde, und ist nur als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln.

§. 13.

Da wo der Ertrag der Dotation künftig zur Bestreitung der Last nicht hinreichen sollte, ist wegen Deckung des Fehlenden nach dem Gesetze vom 28. August 1835. zu verfahren.

Für den Fall, daß der Mehrbetrag der Kosten durch Gemeindebeschluß als eine Social-Last erkannt, und zur Deckung derselben eine besondere Umlage auf die Viehbesitzer beschlossen werden sollte, bleibt derjenige einzelner Viehbesitzer von der Umlage befreit, welcher auf eigene Kosten das für seinen Viehstand nöthige Faselvieh besonders hält.

§. 14.

Hinsichtlich der Kosten wegen Festsetzung des Ablösungskapitals findet der §. 70. des Zehntablösungsgesetzes seine Anwendung. Karlsruhe, den 3. August 1837. Regbl. XXIX.

49.

Satz 710 fa. (Erneuerung der Vereine über Gülten ꝛc.) Das Regierungsblatt vom Jahre 1810. Ziffer XXXII. Seite 254. enthält die Verordnung vom 25. Juli gedachten Jahrs über die Nothwendigkeit der Erneuerung der Vereine und Erbgülten.

Vor Einführung des neuen Landrechts waren die Erbgülten der gewöhnlichen Verjährung nicht unterworfen, und dem Bezieher der Gülten stund das Recht zu, die darüber

Digitized by Google

sprechenden Urkunden, welche verschiedentlich, z. B. Vereine, Haischrodel ꝛc. genannt wurden, durch eigentlich dazu bestimmte Renovatoren auf eigene Kosten fertigen und erneuern zu lassen.

In der Taxordnung vom Jahr 1807. Seite 53. war angeordnet, daß für die Erlaubniß zur Vornahme dieser Erneuerungen bezahlt werden sollte: an Tax 1 fl. 30 kr. für Sporteln 15 kr. und Stempel 6 kr.; für die Verfertigung selbst ward dem Renovator täglich 3 fl. dem Beamten die Tagsgebühr, sodann das Stempelpapier und die Gebühr der Abschrift ins Archiv nach dem Blattgeld, am Ende noch Tax für die Bestätigung bestimmt. Das neue Landrecht hat nach dem Satz 2263. die Erneuerung derartiger Renten nach 28 Jahren, dem Schuldner derselben auf seine Kosten zur Obliegenheit gemacht. Diesemnach wird unter weiterm Bezug auf dessen Satz 710. in den Beisätzen fb. und fc. nach gepflogener Kommunikation mit den Ministerien des Innern und der Finanzen hiermit verordnet, und zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung folgendes bekannt gemacht: 2263. 710 fb. fc.

1) Die Bitte um Erlaubniß zu irgend einer solchen Erneuerung fällt künftig als unnöthig hinweg; eben so die vormals für die Bewilligung zu entrichtende Tax- Sportel- und Stempelgebühr.

2) In der Regel ist dem Gültgeber erlaubt, sich zu dieser Erneuerung eines jeden Revisors, Theilungs-Kommissärs, oder Notärs zu bedienen, mit welchem der Gültpflichtige über den ihm zu bezahlenden Kostenbetrag eine gutfindende Uebereinkunft treffen kann.

3) Die Ausfertigung dieser Urkunden muß auf Stempelpapier geschrieben seyn, und dem betreffenden Beamten, als landesherrlicher Aufsichtsbehörde, zur Bestätigung vorgelegt werden, bei welcher summarisch darauf zu sehen ist, daß der Unterthan nicht durch Angaben, die nicht in Urkunden oder Herbringen hinlänglich begründet sind, übervortheilt, und durch sein Eingeständniß in der Urkunde verletzt werde. Hiefür ist die Sportel mit 1 fl. 30 kr. zu erheben, und nebst 6 kr. Stempel zu verrechnen.

4) Wenn das Verein nach dem Angeben der Zinspflichtigen von dem Renovator oder Notar entworfen ist, muß es dem Zinsherrn vor der Ausfertigung zugestellt werden, damit dieser wegen der etwa streitigen Posten, und jener, welche ihm nicht hinlänglich erurirt dünken, in gütlichen oder rechtlichen Wegen das Erforderliche oder ihm Gutscheinende einleite.

5) Wenn Erblehnleute über Gülten des Erblehns eine Erneuerung vornehmen wollen, wird weiter nöthig, daß keine

Digitized by Google

den Erblehnherrn unangenehme Person zu solcher Erneuerung genommen werde; und müssen sie deßfalls in Zeiten die Vornahme der Erneuerung dem Erblehnherrn oder jener seiner Recepturen, welche seine Erblehnherrlichkeit zu verwalten hat, anzeigen, damit nöthigenfalls Sachverständige zugezogen, und in Zeiten dafür gesorgt werden könne, daß das Interesse des Erblehnherrns dabei nicht gefährdet werde. Justiz-M. Karlsruhe, 30. Juni 1813. Regbl. XXI.

50.

Satz 710fa. (Erneuerung der Vereine über Gülten und Zinsen.) Die Frist zur Erneuerung derjenigen Vereine über Gülten und Zinsen, welche vor der Einführung des Landrechts noch nicht fünfzehn Jahre alt gewesen, und nicht außerordentlicher Weise seit Einführung des Landrechts erneuert worden sind, geht mit dem 31sten December l. J. zu Ende.

710fc. Man sieht sich veranlaßt, alle Betheiligten hierauf aufmerksam zu machen, damit sie sich vor dem im L. Satz 710fc. gedrohten Rechtsnachtheil bewahren, welcher darin besteht, daß jeder innerhalb der gedachten Frist nicht erneuerte Verein mit dem Ablauf derselben seine Beweiskraft verliert.

2263. Uebrigens hat der §. 11. des Gesetzes vom 5ten Oktober 1820. über die Ablösung der Gülten und Zinsen abweichend von dem L. S. 2263. bestimmt, daß die Kosten der Erneuerung von dem Berechtigten und Pflichtigen zu gleichen Hälften getragen werden müssen. Justiz-Min. Karlsruhe, 29. Mai 1839. Regbl. XVI.

51.

Satz 710ha. (Aufhebung der Bannrechte.) Leopold ꝛc. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die zu den Großherzoglichen Domänen, einschließlich der Domanial- Erb- und Schupflehen gehörigen Bannrechte werden vom 1. Jänner 1836. an unentgeldlich aufgehoben.

Art. 2.

Ist ein hiernach aufhörendes Bannrecht zu Lehen oder in Pacht gegeben, so soll der Besitzer für den ihm zugehenden Verlust durch eine entsprechende Ermäßigung des Lehen- oder Pachtzinses entschädigt werden.

Digitized by Google

Art. 3.

Diese Ermäßigung soll in vier Prozent der Summe bestehen, um welche der Kaufwerth der zu Lehen oder Pacht gegebenen Domaine in Folge der Aufhebung des Bannrechtes unmittelbar und nothwendig verringert wurde.

Art. 4.

Sie soll, wenn deßhalb nicht binnen drei Monaten ein gütliches Uebereinkommen zwischen der Domänenverwaltung und ihrem Lehenmanne oder Pächter zu Stande kömmt, auf Klage des Letztern durch administrativ-richterliches Erkenntniß festgesetzt werden.

Art. 5.

Die Klage ist nur bis zum 1. Jänner 1836. zulässig. Sie wird beim Bezirksamte, in dessen Bezirk die Bannanstalt gelegen ist, angebracht.

Das Bezirksamt verhandelt hierüber unter Anberaumung angemessener Fristen zwischen den Betheiligten. Es erhebt die Beweise, und vernimmt Sachverständige nach Vorschrift der bürgerlichen Prozeßordnung. Es legt endlich, nach gehöriger Instruirung der Sache, die Akten der Kreisregierung vor.

Art. 6.

Die Kreisregierung entscheidet auf erstatteten schriftlichen Vortrag in erster Instanz. Gegen ihr Erkenntniß steht bei einer Beschwerdesumme von wenigstens ein Hundert fünfzig Gulden den Betheiligten, nach Maßgabe der Rekursordnung vom 14. Mai 1833. der Rekurs an das Ministerium des Innern zu, welches auf erstatteten schriftlichen Vortrag kollegialisch in letzter Instanz zu erkennen hat.

Art. 7.

Waltet darüber, ob und in wie weit ein Bannrecht zu Lehen oder in Pacht gegeben sey, zwischen der Domänenverwaltung und ihrem Lehenmanne oder Pächter eine nicht gütlich auszugleichende Meinungsverschiedenheit ob, so muß hierüber die Entscheidung im ordentlichen Rechtswege veranlaßt werden.

Die im Artikel fünf erwähnte Entschädigungsklage ist einstweilen nur fürsorglich zu übergeben, die Verhandlung hierüber bleibt aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung des im ordentlichen Rechtswege anhängigen Streites eingestellt. Karlsruhe, den 28. August 1835. Regbl. XXXIX. S. 246.

Digitized by Google

52.

Satz 710ka. (Aufhebung der Leibeigenschafts-Abgaben.) Ludwig ꝛc. Wir haben bereits im vorigen Jahr, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, die unentgeldliche Aufhebung derjenigen persönlichen Abgaben in Unsern Eigenthumslanden, welche aus dem ehemaligen Leibeigenschaftsverhältnisse entsprungen sind, nämlich des Leib- oder Erbschillings, des Besthaupts- oder Hauptrechts oder des Todfalls, und die Leibeigenschaftsentlassungs- oder Manumissionsgebühr, ausgesprochen, und damals schon Unserm Finanzministerium aufgegeben, dieselben nicht mehr einziehen zu lassen, was wir nachträglich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Karlsruhe, 13. Juli 1820.

53.

Satz 710ka. Ludwig ꝛc. In Gemäßheit des Art. 11. der Verfassungsurkunde geben wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände, hiermit folgendes Abkaufsgesetz:

§. 1.

Die in Unsern unmittelbaren Landen bereits aufgehobenen persönlichen Leibeigenschafts-Abgaben werden auch in allen übrigen Landestheilen hiemit für aufgehoben erklärt.

§. 2.

Alle noch zu diesen Abgaben berechtigten Standes- und Grundherrn, so wie auch Corporationen, werden dafür aus der Staatskasse entschädigt.

§. 3.

Um diese Entschädigung bestimmen zu können, haben die Berechtigten aus ihren Rechnungen einen zehnjährigen Durchschnittsertrag durch alle dahin gehörigen Rubriken binnen sechs Monaten Unserm Finanzministerio vorzulegen.

In diese Berechnung dürfen jedoch jene Manumissionsgelder, welche von den ganz aus dem Lande in andere Bundesstaaten ziehenden Leibeigenen oder ihrem Vermögen erhoben wurden, als welche gemäß Art. 4. des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817. unter der ausgesprochenen Nachsteuerfreiheit begriffen sind, nicht aufgenommen werden.

§. 4.

Das Finanzministerium wird nach genau angestellter Prüfung und darauf gepflogener Communication mit Unserm

Digitized by Google

Miniſterium des Innern, Uns die Entſchädigungsſumme zur Beſtimmung in Vorſchlag bringen.

§. 5.

Die Entſchädigungsſumme ſoll dem ehemaligen Leibherrn von der Zeit der vollzogenen Aufhebung der Gefälle ſogleich auf die Staatskaſſe angewieſen, und aus dieſer nach Ablauf eines jeden Jahrs bezahlt werden. Karlsruhe, den 5. Oktober 1820. Regbl. XII. XV.

54.

(Landesherrliche Inſtruction über die Ablöſung der Leibeigenſchaftsgefälle vom 5. Auguſt 1824. Regbl. XVII.)

55.

(Geſetz über den Abkauf der Grundgülten und Zinſen. 5. October 1820. Regbl. XV. S. 109. ff.) Satz 710 f m.

(L. Inſtructiv-Verordnung über den Vollzug der Geſetze vom 5. Octbr. 1820. den Loskauf der Frohnden, der Gülten und Zinſen betr. Karlsruhe, den 30. Auguſt 1821. Regbl. XV. S. 103. ff.)

56.

(Die eheliche Nutznießung in Gemeinſchafts-Ehen, wenn der abſterbende Gatte keine Kinder hinterläßt.) In dem L. R. B. S. 738 a. iſt verordnet: In jedem Falle, wo der Erblaſſer einen Ehegatten, mit welchem er in Ehegemeinſchaft lebte, aber keine Kinder zurückläßt, gehört dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nutznießung kraft Geſetzes, wenn nicht durch einen Ehevertrag darauf verzichtet iſt. Satz 738 a.

Hiergegen iſt vorgeſtellt worden, daß hierdurch der kinderloſe Gatte dermaßen beſchränkt werde, daß er nicht über die geringſte Kleinigkeit zu Gunſten ſeiner Verwandten oder anderer Perſonen, welche er zu bedenken ſich bewogen fände, eine gleichbald wirkende Dispoſition treffen kann, weil die geſetzliche Nutzung zu Gunſten des andern Gatten nicht beſchränkt werden darf.

In Erwägung nun, daß Uns zu Förderung der Ehen hinlänglich, und daneben anderer billiger Rückſicht entſprechender ſcheint, wenn dieſe eheliche Nutzung auf die Hälfte als

Digitized by Google

Pflichttheil beschränkt wird, so daß jedem kinderlosen Gatten, der sich nicht selbst durch Ehevertrag weiter gebunden hat, immer auch über die Nutznießung der Hälfte seines Vermögens zu disponiren frei bleibt, bestimmen Wir den L. S. 738a. näher dahin, daß dem kinderlos absterbenden Gatten die Disposition über eine Hälfte der Nutznießung eben so unverwehrt bleibe, als die Disposition über den Stock des ganzen Vermögens auf das Absterben des hinterbliebenen Ehegatten. L. V. Justiz-Min. Karlsruhe, 16. Januar 1818. Regbl. III.

37.

Satz 766. (Aufhebung des Staatserbrechts auf die Verlassenschaft der auch vor 1809. unehelich geborenen kinderlosen Individuen.) Auch hinsichtlich dieser Individuen — bezüglich auf I. E. E. Art. VII. wurde zufolge landesherrlicher Bestimmung, Staats-Min. 12. Juli 1821. Nr. 1827. das Staatserbrecht aufgehoben. Minist. d. Inn. 14. Aug. 1821. Regbl. XIV.

38.

Satz 795. Errichtung der Erbverzeichnisse bei Verlassenschaften.) Unser Landrecht im Einführungs-Edikt Art. XVII. 6a. 6b. im Text Satz 6a. und b. sodann 311a. spricht zu wiederholtenmalen deutlich aus, daß es nur für bürgerliche Rechtsverhältnisse Vorschrift seyn soll, nicht für peinliche und polizeiliche, und am allerwenigsten also für staatsrechtliche. Daraus allein folgt schon, daß da, wo wegen der Staatsbetheiligung oder wegen Steuereinrichtungen eine Erbverzeichnung bisher geordnet war, diese durch das Landrecht, das bloß die Berechtigungen der Staatsbürger gegen einander bestimmt, nicht aufgehoben werde, daß jedoch auch diese nur in Staatsbeziehungen vorgehende Erbverzeichnungen in Privathinsicht für sich allein nichts wirken, mithin demjenigen Erben, der sich zur Vorsicht der Erbverzeichnung nicht erklärt hat, deßfalls nicht zu gut kommen können. Diesemnach sind die Fälle

A) wo Erbverzeichnung bürgerrechtlich nothwendig wird, jetzt nur noch folgende:

113. 126. a) wo einer der Erben abwesend ist, Satz 113. verglichen mit 126;

451. 505. 509. 513a. b) wo einer derselben minderjährig oder mundlos ist, Satz 451. 505. 509. 513a.

c) wo einer der Erben in einer Ehe auf Gemein-

Digitized by Google

schaft lebt, mithin die ihm anfallende Fahrniß in eine Ehegemeinschaft übergeht. Satz 1414. 1414.

d) wenn eine auf reine Nichtgemeinschaft verheirathete Ehefrau unter den Erben ist, mithin deren Vermögen in ehemännliche Nutznießung übergeht. Satz 1531. 1531.

e) wo eine Verlassenschaft zu Aftererbschaft bestimmt ist. Satz 1058. 1058.

f) wo eine Wittib da ist, welche das Recht, sich der Ehegemeinschaft zu entschlagen, retten will. Satz 1456. 1456.

g) wo ein Erbe das ihm angefallene Vermögen unter Vorsicht der Erbverzeichnung antreten will. Satz 794. 794.

In allen diesen Fällen ist ein Erbverzeichniß aus bürgerrechtlichen Ursachen nothwendig, jedoch außer den drei letzten Fällen, wo das Verzeichniß wegen der Betheiligung dritter, nemlich zum Theil der Aftererben und stets der Gläubiger errichtet wird, und deßhalb öffentlich gefertigt werden muß, genügt es in dieser Hinsicht an einem mit Beiwirkung der Pfleger oder Rechtsbeistände errichteten Privaterbverzeichniß; nachdem hingegen

B) in polizeilicher Beziehung, besonders wegen der Rechtsunkunde der meisten Erben schon längst geordnet war, daß alle nöthigen Inventuren, sie mögen in anderer Hinsicht gerichtlicher Eigenschaften bedürfen oder nicht, durch die Amtsschreibereien, nun Amtsrevisorate, errichtet werden sollen, welches durch das Organ. Edikt vom 26. Nov. 1809. Beil. C. §. 38. Lit. e. seine fortdauernde Kraft erhalten hat, so folgt daraus von selbst, daß nun in allen oben A. a. bis k. genannten Fällen, wo Erbverzeichnisse nothwendig sind, solche durch die dazu verordnete Staatsbehörde gefertigt werden müssen, wenn nicht die betreffende Polizeibehörde Nachsicht bewilligt, sie durch andere Personen fertigen zu lassen, obgleich sonst bei den vier ersten Gattungen bloße Privatverzeichnisse für den bürgerlichen Rechtszweck genügen könnten.

Nachdem aber auch

C) zur Zeit im Land verschiedene Fälle bestehen, wo aus staatsrechtlichen Verhältnissen der Staat oder Standes- und Grundherren bei dem Betrag der Erbschaft entweder a) wegen Erbsteuern oder Erbschaftstaxen, die nach Verlassenschaftsprozenten bestimmt sind, oder b) wegen Erbpflichtigkeits-Verhältnissen, ingleichen c) wegen Abzugsschuldigkeiten eines oder des andern der Erben bei öffentlicher Beurkundung des Betrags der Verlassenschaften betheiligt sind,

Digitized by Google

welche staatsrechtliche Betheiligungen dann durch das bürgerliche Gesetzbuch keine Schmälerungen erleiden; so folgt aus dieser Betheiligung von selbst, daß nach der Rechtsähnlichkeit dessen, was oben ad A. c—g. bemerkt ist, wegen der Betheiligung dieser Staatsgläubiger bei dem Verlassenschaftsbetrag eben wohl eine öffentliche Inventur nöthig werde. Es bleibt demnach

D) nur noch der Fall für Unterlassung der Erbverzeichnisse oder für Privatfertigung derselben übrig, wo lauter großjährige Erben da sind, deren keiner sich in einem der sieben unter A) und der drei unter C) verzeichneten Fälle befindet, mithin von keiner Seite her Jemand da ist, welcher einer obrigkeitlichen Fürsorge bedürfte. Hieraus

E) ergiebt sich von selbst, daß um dessen gewiß zu seyn, die unverzeichnete Hinnahme der Verlassenschaft von den Ortsvorstehern nicht gestattet werden könne, bis durch das Amt Kenntniß der Umstände genommen, daß kein nothwendiger Inventurfall da seye, dadurch erkundigt ist, und die Erben, wo nöthig, unter Erklärung der Folgen, wie weit sie ohne Rechtsvorsicht der Erbverzeichnung Erben zu werden wagen wollen, befragt worden sind. Wo aber

F) nachmals ein solcher Fall eintritt, da kann blos wegen entgehender Taxen und Sporteln ein und des andern öffentlichen Dieners oder Dienstes ein Erbverzeichniß den Betheiligten nicht aufgedrungen werden. Justiz-Min. Karlsruhe, 7. März 1810. Regbl. XI.

39.

Satz 827 c. (Vortheils- und Sitzgerechtigkeit.) In mehreren Gegenden des Großherzogthums ist das Daseyn großer Hofgüter und die in der Kulturart des Bodens gegründete Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung Anlaß geworden, nicht bloß zu der Begünstigung eines Miterben vor den andern in Erbtheilungen, welche unter dem Namen der Vortheilsgerechtigkeit in das neue Landrecht Satz 827 c—g. aufgenommen worden sind, sondern auch zu einer Begünstigung in Verschreibungen, die ein Ehegatte dem andern auf den Ueberlebensfall gibt, welcher mit dem Namen der Sitzgerechtigkeit angedeutet wurde, und darin bestand, daß das Ueberlebende nicht nur für sich, sondern oft auch im Wiederverheirathungsfall mit und nach ihm ein zweiter Ehegatte, in dem Hofgut gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten und Erziehung der Kinder erster Ehe für lebenslang oder für gewisse Zeit als Gemeinschaftsgenossen nutznießlich sitzen bleiben dürfe. Da letzteres

827 c—g.

Digitized by Google

zuweilen gegen die zwar nicht neue, sondern schon durch die römischen Gesetze eingeführte Beschränkung der Schenkungen an einen zweiten Ehegatten anstößt, und doch eine Begünstigung der zweiten Ehe oft unentbehrlich ist, weil ohne sie die Kinder erster Ehe nicht erzogen, und das Hofgut ihnen nicht erhalten werden kann, so hat dieses zu der Anfrage geleitet, durch welche Vertrags-Einkleidung dieser Zweck in der neuen Rechtsverfassung erreichbar seyn werde.

Hierauf dient allen denen, die dergleichen Eheverträge zu berathen haben, nachstehendes zur Belehrung:

I. Wo ein Hofgut einem erstmals sich heirathenden Ehegatten gehört, da ist dieser durch das neue Landrecht nicht gehindert, jede gutfindende Verschreibung darauf seinem künftigen Ehegatten zu geben, mithin sich der gewöhnlichen Formen der Sitzgerechtigkeit zu bedienen, und kann auch darin nach Gutfinden bestimmen, was im Fall seines Vorabsterbens, zum Behuf der Wiederverheirathung seines hinterlassenden Ehegatten seine künftige Kinder sich gefallen lassen sollen; da solches als elterliche Verordnung diese in allem, was nicht ihr Pflichttheil verkürzt, bindet, und unter die Verschreibungen eines wiederheirathenden Ehegatten, folglich auch unter die diesen vorgemessene Schranken sich nicht vereigenschaftet.

II. Wo das Hofgut einem wiederheirathenden verwittibten Ehegatten eigen ist, da kann solcher seinem zweiten Ehegatten ein Kindestheil darauf nach Landrecht Satz 1098, 1098.
nebst der ehelichen Nutznießung ad $\frac{1}{4}$ des Ganzen nach Satz
745 a. und 1094. verschreiben; er kann daneben in jenem Kin- 745 a
destheil, auf den Fall des Vorabsterbens des zweiten Ehegatten, 1094.
dessen hinterbleibende Kinder, die aus etwaig früherer Ehe desselben mit eingerechnet, zu Nacherben nach Satz 878. ernennen, damit wird sicherlich soviel als mit einer temporären 878.
Inhabung des Ganzen für den zweiten Ehegatten im Wesentlichen gewonnen, und also die Heiraths-Gelegenheit gleich gut befördert.

III. Wo bei einer zweiten Heirath das Hauptvermögen dem erstverstorbenen Ehegatten eigen ist, da läßt sich eine vielfache Lage gedenken; entweder ist

1) dem Ueberlebenden vom Verstorbenen die lebenslängliche Nutznießung verschrieben, und bleibt ihm gemäß dem Satz 917. — Alsdann kann jeder ohne Anstand seinen neuen 917.
Ehegatten mit in die Gemeinschaft dieser Nutznießung für seine Lebzeit aufnehmen, auch diese noch nach seinem Tode auf den zweiten Ehegatten soweit übertragen, als nach Absatz I. dieses im Voraus dem Wiederverheiratheten von seinem ersten Ehegatten erlaubt worden war; oder

Digitized by Google

2) sie ist zwar verschrieben, aber die Kinder erster Ehe
917. ziehen nach Satz 917. vor, ihren Pflichttheil frei zu nehmen, alsdann tritt der zweite Ehegatte, statt in die Nutznießung des Ganzen, in das Eigenthum des Freitheils ein, wodurch er in jedem Fall sich so gut als durch jene Nutznießung helfen kann, wegen der größern Nutzbarkeit eines erblich eigenen gegen einem blos nutznießlichem Vermögen. Ist aber

3) dem überlebenden Theil von seinem erst verstorbenen Ehegatten an dessen Hofgut nichts verschrieben, so hat solcher eine Quart als ehelich und drei Quart, letztere bis zur Volljährigkeit des hofberechtigten Kindes als elterliche Nutznießung, in deren Gemeinschaft es allerdings auch einen zweiten Ehegatten, wiewohl nur auf so lang es selbst sie hat, aufnehmen kann, sobald es einen solchen wählt, der tüchtig ist, Mitvormund über die Kinder zu werden. Sind nun aber

4) die Vermögens- und Nutznießungs-Verhältnisse des überlebenden Ehegatten nicht von der Art, daß mit denen hiernach möglichen Vortheilen ein zweiter Ehegatte aufgefunden werden könnte, und es ist demnach eine Wiederverheirathung nöthig, nicht bloß für den Ueberlebenden, sondern zugleich für den Vortheil der Kinder erster Ehe, um deren Erziehung oder die Tilgung der Schulden ohne gänzliche Veräußerung des Guts möglich zu machen; alsdann ist die Absicht dadurch zu erreichen, daß das Hofgut dem zweiten Ehegatten Namens der Kinder erster Ehe in einen langjährigen Zeitbestand oder nach Befinden in einen Todbestand unter Mitwirkung derjenigen Personen, welche zu dergleichen Verträgen über Waisengut erforderlich sind, überlassen, und dabei angedungen werde, daß die Erziehungs- oder Schuldentilgungslasten nach einem gleichen jährlichen Betrag auf bestimmte Zeit an dem Bestandschilling wettgeschlagen, oder für deren Bestreitung vom Vormund eingezogen und verrechnet werden, und so auf ein oder die andere Art beides, der Vortheil eines zweiten Ehegatten und der Kinder erster Ehe, gegen einander ausgeglichen werde. Wo

5) keiner dieser Wege zum Ziel führe, da muß das Ebenmaaß der Schulden zum Werth des Hofguts so überschritten seyn, daß eine Erhaltung des letztern mit dem Stand der Sache ohnedies unvereinbarlich wäre, und ist folglich alsdann nichts anderes übrig, als zu Tilgung der Schulden das Gut zu verkaufen, und würde in solchem Fall eine Rettungsprobe durch Sitzverschreibungen dem Recht der Gläubiger und der Staatswohlfahrt nur nachtheilig seyn. Justiz-M. Karlsruhe, 3. März 1810. Regbl. XI.

Digitized by Google

60.

(Staatsgenehmigung zu Schenkungen und Vermächtnissen an Gemeindsarme oder milde Stiftungen.) Auf geschehene Anfrage: von welcher Staatsbehörde die in dem neuen Landrecht (Satz 910) zu Schenkungen und Vermächtnissen an Arme einer Gemeinde, gemeinnützige und fromme Stiftungen und Anstalten, erforderliche Staats-Genehmigung zu ertheilen sey? — wird nach dem Geist der vorliegenden Organisationsgesetze die Erläuterung dahin ertheilt und verordnet: Satz 910.

Es kömmt hier vorderſamſt darauf an, ob eine solche Schenkung oder ein Vermächtniß einer bestehenden gemeinnützigen Anstalt geschehe, oder ob solche zur Errichtung eines noch nicht bestehenden derartigen Instituts gemacht werde.

Im letztern Falle ist das eigene Gutheißen des Staatsherrschers, ohne dessen höchste Ermächtigung die Begründung einer solchen Anstalt ohnehin nicht stattfinden kann, unbedingt erforderlich. Im erstern Falle aber ist zu unterscheiden: ob eine Liegenschaft oder eine bewegliche Sache geschenkt oder vermacht werde. — Zur Acquisition einer Liegenschaft nemlich ist die eigene höchste Genehmigung des Regenten ebenfalls nöthig; bei beweglichen Sachen hingegen ertheilt das Ministerium des Innern, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, den betreffenden Gemeindsarmen oder gemeinnützigen und frommen Stiftungen, das Staatsgutheißen.

Vorstehende höchste Anordnung, welche zugleich auf alle derartige Schenkungen und Vermächtnisse für die Kirchen- und Studienstiftungs-Fonds ihre Anwendung findet, wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Minist. d. Inn. Karlsruhe, 12. Dec. 1811, Regbl. XXXVI.

61.

Da die Frage entstanden ist, ob das nach Satz 910. des neuen Landrechts erforderliche Staatsgutheißen der Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde oder einer gemeinnützlichen Anstalt, auch bei den zu gleichbaldiger Ausgabe und Vertheilung für Almosen und Messen bestimmten Geldvermächtnissen erforderlich ist, so wird hiermit erklärt, daß dieser Satz 910. diese beiden letztern Fälle, welche eigent- Satz 910. 910.

Digitized by Google

lich nur Zahlungen oder Ehrengeschenke sind, keineswegs — sondern nur solche Fälle unter sich begreift, welche eine fortwährende Stiftung im Staate begründen, oder eine Liegenschaft ergreifen. Justiz-Min. Karlsruhe, 5. Septbr. 1812. Regbl. XXVIII.

62.

(Verfertigung der Testamente.) Nach dem neuen
Satz 967. Landrecht bleibt demjenigen, welcher nicht selbst seinen letzten Willen verfassen, und nach Satz 970. eigenhändig schreiben kann oder will, kein anderes Mittel übrig, solchen gültig zu erzielen, als wenn er sich dazu eines öffentlichen Notärs (Staatsschreibers) bedient. Staatsschreiberei- oder Notariatsrecht haben nach dem Einführungs-Edikt zum neuen Landrecht vom 3. Februar 1809. Nro. XI. §. 2. außer den noch bestehenden bisherigen Notarien, die aufgestellten Amtsrevisoren mit ihren verpflichteten Theilungs-Kommissarien, alle andern Personen werden von solchen ausgeschlossen.

Die vormaligen gerichtlichen Testamente, Codicille und letzte Willen jeder Art, welche bei Hofgerichten oder Aemtern, imgleichen jene, welche bei Stadt- und Dorfgerichten oder Pfarrern gefertigt wurden, finden in der neuen Ordnung keine Statt, nur den im 985—987. Satz des Landrechts
985. 986. wegen ansteckenden Krankheiten enthaltenen Fall ausgenommen.
987. Alle Diener und Unterthanen, welche eine Art letzten Willens für sich zu errichten, oder solche für andere zu verfassen in den Fall kommen, werden durch diese Kundmachung hieran erinnert, und vor allen andern — der Gefahr der Ungültigkeit ausgesetzten Art der Verfertigung letzter Willensmeinungen hiermit gewarnet. Justiz-Min. Karlsruhe, 23. März 1811. Regbl. X.

64. *)

Zu Lösung einiger Zweifel, die durch Anfragen zur Sprache kamen, wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft
Satz 967. bekannt gemacht, daß den Amtsrevisoren und ihren Theilungs-Kommissarien, wenn es von ihnen verlangt wird, erlaubt ist, alle Testamente und einseitige Staatsschreibereigeschäfte für Personen, die dem Amtsrevisoratsbezirk nicht angehören, sofern die Partheien innerhalb ihres Amtsrevisoratsbezirks vor ihnen erscheinen, zu fertigen, nicht weniger alle jene doppelseitigen Verträge, wobei nicht über Liegenschaft contrahirt wird, die in andern Revisoratsbezirken liegt: aber keine Verträge der letztern Art,

*) Nr. 63. cessirt.

Digitized by Google

weil es wesentlich darauf ankommt, daß hier die Contracte in das betreffende Grundbuch, Gerichtsbuch oder Unterpfandsbuch eingetragen, und dafür von dem Amtsrevisor, der die Fertigung macht, gesorgt werde; auch keine Eheverträge. Justiz-Min. Karlsruhe, 23. Mai 1812. Regbl. XVIII.

65.

(Oeffentlicher letzter Wille eines Tauben.) Satz 971.
Se. K. H. haben mittelst höchster Entschließung vom 7. Mai d. J. unter St. M. Nr. 342. in Betreff der Frage:

„Wie ein Tauber einen letzten öffentlichen Willen er-
„richten könne?"

gnädigst genehmigt zu verordnen: daß jedem tauben Testirer ohne Unterschied des Geschlechts ein besonderer Rechtsbeistand beigegeben werden solle, wo es demnächst darauf ankommt:

„ob der Taube Geschriebenes lesen kann oder nicht?"

Im ersten Falle soll das Niedergeschriebene statt des im L. S. 972. verordneten Vorlesens, von dem Tauben nochmals laut und verständlich vorgelesen, und mündlich genehmigt, und daß beides geschehen, von dem Staatsschreiber, den Zeugen und dem besondern Rechtsbeistande am Ende des letzten Willens beurkundet werden. 972.

Im andern Falle muß der taube Testirer den Inhalt des niedergeschriebenen letzten Willens dem Staatsschreiber in Gegenwart der Zeugen und des Rechtsbeistandes nochmals vorsprechen, und solcher von eben benannten beurkundet werden, daß das Niedergeschriebene mit der mündlich wiederholten Erklärung des Testirers vollkommen übereinstimme. Bei welcher Beurkundung, wenn der Testirer auch nicht einmal seinen Namen schreiben kann, solches nach dem L. S. 973. 973.
bemerkt, und nach Analogie des Satzes 977. zur Unterschrift 977.
ein weiterer Zeuge zugezogen werden muß. Justiz-Minister. Karlsruhe, 22. Mai 1818. Regbl. XI.

66.

Derjenige Amtsrevisor oder Theilungskommissär, welcher Satz 972.
als Staatsschreiber ein Testament aufnimmt, muß es nach Satz 972. d. L. R. eigenhändig niederschreiben, und darf es keinem andern, wenn dieser auch gleich selbst die Eigenschaft eines Staatsschreibers hätte, in die Feder dictiren. Justiz-M. 19. April 1814. Regbl. IX.

67.

Gesetz-Erläuterung zu Landrechssatz 972. die Satz 972.
Verfertigung der Testamente betr.) Zu Vermeidung einer

Digitized by Google

Testaments-Nichtigkeit ist nicht gerade das im Landrechts-Satz
972. 972. verordnete Dictiren oder Vorsprechen des öffentlichen Willens erforderlich, vielmehr genügt jede bestimmte Aeußerung und Erklärung des Willens des Testators, deren Sinn der Notar oder Staatsschreiber so viel ihm möglich ist, wörtlich und verständlich niederzuschreiben, und das Niedergeschriebene dem Testirer zu seiner Genehmigung vorzulesen hat.

Man macht auf besondern Höchsten Befehl diese Gesetz-Erläuterung zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung bekannt. Justiz-Minist. Karlsruhe, 29. August 1817. Regbl. XXI.

68.

Satz 1007. (Eröffnung und Verkündung der letzten Willen.) Durch verschiedene über die Eröffnung und Verkündung der letzten Willen entstandene Zweifel findet man sich veranlaßt, im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerio des Innern hiermit erläuternd zu verordnen:

1) Jede Beurkundung der Beschaffenheit eines eigenhändigen und geheimen letzten Willens, wie der L. S. 1007. solche bei dergleichen, keineswegs auch bei öffentlichen letzten Willen fordert, muß von dem Richter regelmäßig, also von dem betreffenden Amte, wenn der Testirer kanzleyfässig war, von dem betreffenden Hofgerichte, im Beiseyn derjenigen Personen geschehen, welche nach dem Gesetze dazu berufen werden sollen.

2) Die von einer solchen Beurkundung wesentlich unterschiedene Bekanntmachung des Inhalts eines letzten Willens an die Interessenten hat (und zwar bei eigenhändigen und geheimen letzten Willen nach vorhergegangener amtlicher Beurkundung) von dem Amtsrevisorate respective dem Kreisdirectorio zu geschehen.

3) Weder zu dem Akte der Beurkundung noch zu der Publikation eines letzten Willens bedarf es einer öffentlichen Vorladung unbekannter oder abwesender Erben, indem vielmehr zum Akte der Beurkundung überall keine Erben vorzuladen sind, zur Publikation aber die specielle Vorladung der bekannten und abwesenden Erben vollkommen genügt.

4) Als schlechthin unstatthaft erscheint dagegen die Vorladung bekannter oder unbekannter Erben zur wirklichen Aushändigung einer Verlassenschaft, wenn dergleichen Vorladung von dem Erbnehmer nicht ausdrücklich verlangt wird.

5) Die Ausfolgung der Verlassenschaft an die Erbnehmer muß vielmehr ohne weiteres geschehen, es wäre denn, daß

a) Pflichttheilserben vorhanden sind, von welchen der Erbnehmer die Aushändigung nach Satz 1004 u. 1005. zu verlangen hat; oder daß 1004. 1005.

b) der Erbnehmer aus einem eigenhändigen oder geheimen Testamente succedirt, wo es, um in die Gewähr der Verlassenschaft einzutreten, nach Satz 1008. eines richterlichen, d. h. amtlichen respective hofgerichtlichen Beisatz-Befehls bedarf, oder daß endlich 1008.

c) durch die Einsprache gesetzlicher Erben vor der Aushändigung irgend eine Differenz entsteht, welche jedenfalls der Entscheidung halber an den Richter zu verweisen ist. Justiz-Depart. Karlsruhe, 17. Aug. 1825. Regbl. XVIII.

69.

(Einkindschaften.) Auf mehrere Anfragen dient zur allgemeinen Nachricht, daß die in einigen Theilen des Großherzogthums bisher noch geduldet gewesene Einkindschaften, nach Einführung des Landrechts keine ferner zulässige Vertrags-Form ausmachen, sondern alle Eheverträge in zweiter Ehe den Sätzen 898. 1094. 1098. und 1389. gemäß seyn müssen, die früher eingegangenen aber ihre einmal erlangte Kraft fortbehalten. Justiz-Min. Karlsruhe, 27. Jan. 1810. Regbl. VI. Satz 1091. 898. 1094. 1098. 1389.

70.

(Verhältnisse der ohne Vertrag in die Ehe getretenen Personen.) Das erste Edikt über die Einführung des neuen Landrechts Art. XII. §. 2. u. 4. hat festgesetzt, daß bis zum 1. Jänner 1812. alle Eheleute, welchen die neue Fahrnißgemeinschaft nicht gefällt, noch die Befugniß haben sollen, diejenige Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftsart wählen, und durch einen Vertrag bestimmen zu dürfen, die ihnen nach ihren Verhältnissen die angenehmste ist, und daß in Ansehung aller dieser Ehen das Verbot, während der Ehe Eheverträge zu errichten (Satz 1395.) für nachgesehen erklärt sey. Satz 1091. 1395.

Inzwischen ist nun auch die Frage entstanden: wie es da zu halten sey, wo nur einer der Ehegatten einen neuen Vertrag errichten, der andere Ehegatte aber zu solchem nicht einwilligen mag, weil er sich besser dabei befindet, künftig nach dem neuen Landrecht beurtheilt zu werden, oder weil er lieber die vorigen Verhältnisse beizubehalten wünscht, unter welchen die Ehe eingegangen wurde.

Digitized by Google

Nach der Natur der Sache ist kein Gesetz rückwirkend, auch kann keiner der Ehegatten den andern zu einem neuen Vertrage zwingen: wenn daher keine ältere Eheverträge eingegangen sind, haben sich die Eheleute nach demjenigen Recht geheirathet, welches zur Zeit ihrer Heirath da üblich war, wo sie ihren Wohnsitz genommen haben; dieser stillschweigende Vertrag kann nicht einseitig aufgehoben werden, und es genüget, wenn der Ehegatte, der sich auf denselben beruft, vor dem 1. Jänner 1812 vor dem competirenden Richter zu Protokoll oder schriftlich erklärt, nach welchem Rechte oder nach welcher Gewohnheit er geheirathet habe, und nach welchem er beurtheilt werden müsse. Der Richter hat hierbei nichts anderes zu thun, als von dem andern Ehegatten die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Thatsache zu vernehmen, und von diesen Verhandlungen Abschrift auf Begehren zu ertheilen. Wo aber keine Eheverträge vorliegen, und diese Erklärung vor dem 1. Jänner 1812. nicht geschehen ist, bleibt es dabei, daß die Ehe nach dem neuen Landrecht und den Gesetzen der Fahrnißgemeinschaft beurtheilt wird. Justiz-Minist. Karlsruhe, 21. Juli 1810. Regbl. XXXII.

71.

Satz 1244. (Annahme von Kapital-Abschlagszahlungen bei Stiftungsverwaltungen.) Man erachtet für nöthig, in Betreff der Ermächtigung der Stiftungsverwalter zur Annahme von Kapital-Abschlagszahlungen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die im Regierungsblatt vom Jahr 1823. XIX. p. 112. enthaltene Verordnung, wornach von Stiftungskapitalien keine Abschlagszahlung an den Stiftungsverwalter geleistet werden darf, wenn nicht derselbe zu deren Annahme von der obersten Verwaltungsbehörde autorisirt ist, und dem Schuldner diese Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde, hat inzwischen durch eine diesseitige, unterm 17. März 1826. Nr. 2832. schriftlich an die Kreisdirektorien ergangene Verordnung eine wesentliche Abänderung erlitten.

Diese letztere, nunmehr geltende Verordnung besagt nemlich, daß jene Ermächtigung zur Annahme von Abschlagszahlungen, die nach der frühern Verordnung in allen Fällen von der obersten Verwaltungsbehörde ertheilt werden müßte, in Zukunft:

1) bei den dem diesseitigen Ministerium unmittelbar unterstehenden Fonds oder Stiftungen, nur von diesen;

Digitized by Google

2) bei den der evangelischen oder katholischen Section unmittelbar unterstehenden Fonds nur von der betreffenden Section;

3) bei den den Kreisdirectorien untergebenen Distriktsfonds, nur von dem betreffenden Kreisdirektorium, endlich

4) bei den, einem Stiftungsvorstand untergebenen Lokalfonds, nur von diesem dem Verrechner ertheilt werden dürfe. Die Bedingung, daß dem Schuldner jedesmal jene Ermächtigung durch das Bezirksamt muß bekannt gemacht worden seyn, hat keine Abänderung erlitten. Die Kreisdirektorien haben, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, die Amtsrevisorate anzuweisen, bei Eintragung der Bedingungen wegen Annahme von Abschlagszahlungen in die auszustellende Pfandurkunden, sich, soviel die den Stiftungsverwaltungen nöthige Ermächtigung betrifft, nach der neuen Verordnung vom 17. März 1826 für's Künftige zu achten. Karlsruhe, den 12. Juni 1831. Minist. d. Innern. Regbl. XVI. S. 162.

72.

(Unzulässigkeit der Ertheilung von Moratorien im Gnadenwege.) Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Juni d. J. Nr. 1922. wurde auf erstatteten Vortrag aus Anlaß eines einzelnen Falles rescribirt: Satz 1244.

Daß die neuere badische Gesetzgebung die Ertheilung von Moratorien im Gnadenwege (Hofraths-Instr. §. 39. — Organ. Edikt vom Jahr 1809. Beilage F. §. 30. Lit. f.) nicht mehr zulasse, der Bittsteller daher angetragenermaßen abschläglich zu verbescheiden, und sich auch in künftigen Fällen hiernach zu benehmen sey.

Wir verkünden diese höchste Entschließung zur gebührenden Nachahmung von Seiten der Behörden sowohl, als der einzelnen Betheiligten. Justiz-Minist. Karlsruhe, den 3. August 1832. —Regbl. XLV. S. 383.

73.

(Vornahme von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit in Fällen gesetzlicher Verhinderung der hierzu berufenen Beamten.) Zur Beseitigung der wegen solcher Fälle entstehenden Zweifel wird hiermit Nachstehendes verordnet: Satz 1317.

1) Glaubt ein Beamter, vor welchem, sey es unmittelbar oder mittelst seines Scribenten, eine Handlung der nicht

Digitized by Google

streitigen Gerichtsbarkeit nothwendig vorzunehmen ist, an deren Vornahme wegen eigner Betheiligung oder aus andern Gründen gesetzlich verhindert zu seyn, so hat derselbe die Parthien hiervon sogleich in Kenntniß zu setzen, und die berichtliche Anzeige des Verhinderungsgrundes bei dem vorgesetzten Kreisdirektorium zu machen.

2) Behauptet umgekehrt eine Parthie das Daseyn eines solchen Verhinderungsgrundes, während der Beamte denselben in Abrede stellt, so hat sie deßhalb, wenn das in Frage stehende Geschäft zu den den Justizämtern übertragenen Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehört, oder wenn der Justizbeamte zugleich der Amtsrevisor ist, unmittelbar dem Kreisdirektorio, sonst aber dem Justizbeamten das Nöthige vorzutragen, der sodann hierüber an das Kreisdirektorium zu berichten hat.

3) In allen Fällen ermißt das Kreisdirektorium, ob ein gesetzlicher Verhinderungsgrund wirklich vorhanden sey, und beauftragt, wenn es sich davon überzeugt, zur Besorgung des Geschäfts ein benachbartes Amt oder Amtsrevisorat, je nachdem das Geschäft vor ein oder das andere geeignet ist.

4) Wäre eine Handlung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nicht nothwendig vor einem an deren Vornahme wirklich oder angeblich verhinderten Beamten vorzunehmen, so bleibt es den Parthien überlassen, sich an irgend einen andern zuständigen Beamten zu wenden, und nur in Ermangelung ihres Einverständnisses über die Wahl desselben, treten die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen ein.

Hiernach haben sich die Kreisdirectorien, die Bezirksinsbesondere auch die Staatsbeamten, Amtsrevisoren und Amtsrevisoratsverwalter gebührend zu achten. Karlsruhe, 20. Merz 1827. Justiz-Ministerium. Regbl. IX. S. 78.

74.

Satz 1317. (Die Notariatsordnung von 1806 und deren Nachtrag von 1809, insbesondere bei Eheverträgen, betreffend.) Leopold ꝛc. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die von den Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge können nicht darum angefochten werden, weil hierbei keine Zeugen zugezogen worden sind.

Digitized by Google

Art. 2.

Eben so wenig können solche Eheverträge, oder andere, seit Einführung des neuen Landrechts errichtete Amtsrevisoratsurkunden darum angefochten werden, weil hierbei Förmlichkeiten irgend einer Art, die allein in der Notariatsordnung von 1806 oder dem Nachtrag dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht beobachtet wurden.

Art. 3.

Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftig jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Satz 980. des Landrechts geforderten Eigenschaften haben, und die Urkunde nebst dem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter unterschreiben müssen; alles bei Vermeidung der Nichtigkeit des Vertrags. 980.

Art. 4.

Ebendasselbe gilt bei der Errichtung anderer Rechtsgeschäfte, zu deren Gültigkeit das Landrecht eine Staatsschreibereiurkunde fordert, insofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen.

Art. 5.

Zur Errichtung von andern Verträgen vor dem Amtsrevisorate, oder von Amtsrevisoratsurkunden über einseitige Willenserklärungen sind künftighin, insofern nicht besondere Gesetze oder seit der Einführung des neuen Landrechts erlassene Verordnungen etwas Anderes festsetzen, ebenfalls zwei mitunterschreibende Zeugen von gleichen Eigenschaften beizuziehen, widrigenfalls die Urkunde nicht als öffentlich wirkt.

Art. 6.

Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariatsordnung oder dem Nachtrag dazu vorgeschrieben sind, werden zur Errichtung der in den vorhergehenden Artikel genannten Urkunden nicht erfordert. Karlsruhe, den 22. Juni 1837. Regbl. XIX. S. 127.

75.

(Instructiv-Verordnung zu Nr. 74.) In Beziehung auf das Gesetz vom 22. Juni d. J. die Zuziehung von Zeugen bei Staatsschreibereiurkunden betreffend, wird hiermit folgende Instruction erlassen:

Digitized by Google

§. 1.

Der Amtsrevisor hat in Folge des Gesetzes vom 22. Juni d. J. als Staatsschreiber zwei Zeugen beizuziehen, so oft er eine öffentliche Urkunde über irgend ein Rechtsgeschäft errichtet, mag nun die öffentliche Beurkundung nach gesetzlicher Vorschrift zur Gültigkeit der Rechtshandlung erforderlich seyn, oder nur von den Partheien zur Sicherung des Beweises gewünscht werden.

§. 2.

Diese Vorschrift kommt namentlich auch bei folgenden Akten zur Anwendung:

Bei der Obsignation (L. R. S. 769. 819. 1031), dem Inventar, sofern dasselbe vermöge rechtlicher Verpflichtung errichtet wird (vergl. z. B. L. R. S. 126. 451. 769. 794. 814. 821. 1031. 1058. 1414. 1456. 1499. 1504. 1510. 1531. A. S. 237.), der Aufforderung, um den Schuldner in Verzug zu setzen (L. R. S. 1139. 1587 b.), der Darlegung der Zahlung (L. R. S. 1258. Nr. 7. 1259.), der Urkunde, die einem Privatakte sichern Tag verschaffen soll (L. R. S. 1328), der Bekanntmachung der Cession an den cedirten Schuldner (L. R. S. 1690. 2214), der Loosungsankündigung (L. R. S. 1701 ai.) der Aufkündigung des Bestandsvertrags (L. R. S. 1739.), der Bekanntmachung des Faustpfandvertrags über Schuldurkunden an den dritten Schuldner. (L. R. S. 2075.)

§. 3.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt nur dann ein, wenn ein besonderes Gesetz entweder die Beiziehung einer größern Anzahl von Zeugen verordnet, wie bei Testamenten, oder überhaupt die Beiziehung von Zeugen bei einer Staatsschreibereiurkunde für unnöthig erklärt, wie bei der Unterpfandsbestellung (L. R. S. 2129. vergl. mit dem zweiten Einführungsedikt §. 21.)

§. 4.

Zur Beurkundung der Einwilligung des Gläubigers in die Tilgung des Pfandeintrags (L. R. S. 2158.) bedarf es der Zuziehung von Zeugen eben so wenig, wie zur Unterpfandsbestellung, da zur Auflösung eines Rechtsgeschäfts nicht weitere Förmlichkeiten nothwendig sind, als zu seiner Begründung.

§. 5.

Dagegen ist das Gesetz vom 22. Juni d. J. gar nicht anwendbar:

Digitized by Google

1) auf bloße Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften und Auszügen, wohin auch die Ausfertigung von Kaufbriefen auf den Grund der vorgelegten Gewährbuchsauszüge gehört;

2) auf alle Verrichtungen, welche der Amtsrevisor nicht als Staatsschreiber vornimmt, z. B. wenn er in amtlichem Auftrag Testamente publizirt, Versteigerungen leitet, die Zulässigkeit von Hinterlegungen beurkundet, Faustpfand- oder Heirathsverträge in die dafür bestehenden öffentlichen Bücher einträgt.

§. 6.

Wo Zeugen beigezogen werden, müssen diese, damit ihre Beiziehung Wirkung habe, die Urkunde mit dem Amtsrevisor unterschreiben.

§. 7.

Jeder soll den Namen des Amtsrevisors und seinen Wohnsitz, oder wenn ein Theilungskommissär fungirt, auch noch Datum und Nummer seiner Receptionsurkunde, so wie Namen und Wohnsitz des Amtsrevisors, in dessen Auftrag er handelt, enthalten. Die Partheien und Zeugen sind mit Namen, Vornamen, Wohnort und Gewerbe zu bezeichnen, auch jederzeit Ort, Tag und Jahr, an welchem die Urkunde aufgenommen wurde, anzugeben.

§. 8.

Die Staatsschreibereiurkunden sind lesbar, ohne Abkürzungen, Zwischenräume, Correcturen, Rasuren und Einschaltungen niederzuschreiben; Zahlen und Datum sollen sie in Buchstabenschrift ausdrücken. Vollmachten, so wie die Urkunden über die Bestellung von Vormündern und Pflegern sind im Original oder beglaubter Abschrift beizuheften.

§. 9.

Der Amtsrevisor hat jede Urkunde, welche er aufnimmt, den Betheiligten und den Zeugen, oder, wenn die Urkunde keine Erklärung der Betheiligten enthält, den Zeugen allein vorzulesen, und daß dieß geschehen, auch daß sie die Genehmigung der Betheiligten erhalten haben, in derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 10.

Die Vertragspersonen, so wie diejenigen, welche eine Willenserklärung abgegeben haben, sind jedesmal einzuladen, die Urkunde zu unterschreiben; wenn sie dies nicht können oder nicht wollen, so ist auch hiervon die Beifügung des Grundes in der Urkunde Erwähnung zu thun.

Digitized by Google

§. 11.

Daß Partheien und Zeugen unterschreiben, hat der Amtsrevisor ebenfalls besonders auszudrücken, und seine eigne Unterschrift zuletzt beizusetzen.

Die Unterschrift der Partheien und Zeugen soll den Namen und Vornamen, der denselben in der Urkunde beigelegt ist, enthalten. Ein bloßes Handzeichen kann nicht als Unterschrift betrachtet werden.

§. 12.

Wenn ein bei einem Rechtsgeschäft Betheiligter nicht unterschreiben kann, ist zu dessen schriftlicher Beurkundung stets ein öffentlicher Akt, und daher die Beiziehung von zwei Zeugen nothwendig, weil eine Privaturkunde nur durch Unter-
1318. 1322. schrift der Betheiligten (L. R. S. 1318. 1322.) zu Stande kömmt, und eine Urkunde ohne Beiziehung von Zeugen nicht als öffentliche wirkt. (Art. 5. des Gesetzes vom 22. Juni d. J.)

§. 13.

Wenn der Amtsrevisor auf Verlangen der Betheiligten über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde ohne Zeugen aufnimmt, so gilt sie als Privaturkunde, und sind daher die für Privaturkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten, namentlich die L. R. S.
1325—1326. 1325 — 1326. genau zu beobachten.

§. 14.

Werden in einer Staatsschreibereiurkunde Zusätze nothwendig, so sind dieselben, wo immer möglich, bei der Stelle, auf welche sie sich beziehen, auf den Rand der Urkunde, und nur wenn ihre Länge es nothwendig macht, an deren Ende zu setzen. Die Partheien, Zeugen und der Amtsrevisor haben sie zu unterschreiben, oder mit ihrem Namenszug zu versehen.

§. 15.

Müssen Wörter ausgestrichen werden, so soll dieß in der Art geschehen, daß nach dem Durchstrich ihre Anzahl noch konstatirt werden kann. Am Rande oder am Schlusse der Urkunde ist die Zahl der durchstrichenen Wörter anzugeben, und daß sie mit Genehmigung der Partheien gestrichen worden seyen, auf gleiche Weise wie die Zusätze zu beurkunden.

§. 16.

Jeder Amtsrevisoratsurkunde, welche den Betheiligten ausgehändigt wird, auch jeder Beglaubigung von Unterschriften,

Digitized by Google

Abschriften und Auszügen ist das Amtsrevisoratssiegel beizudrücken.

§. 17.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften kann, abgesehen von ihren civilrechtlichen Folgen, mit Ordnungsstrafen von einem bis zehn Reichsthaler geahndet werden.

§. 18.

Alles, was von dem Amtsrevisor gesagt ist, gilt auch für die Theilungskommissäre. Justiz-Minist. Karlsruhe, 19. Dezember 1837. Regbl. LI.

76.

(Anwendung des L. R. S. 1390. auf neuere und ältere Eheverträge.) Die über den Sinn des L. R. S. 1390. anher vorgelegten Zweifel werden nach eingeholter höchster Genehmigung dahin erläutert: Satz 1390.

1) Die Bestimmung des L. R. S. 1390. welche eine bloße Beziehung auf ehemalige, jetzt außer Kraft gesetzte, Gesetze oder Gewohnheiten als unverbindlich erklärt, ist nur auf die seit der Einführung des neuen Landrechts errichtete Eheverträge anwendbar.

2) Aelteren Eheverträgen, in welchen die ehemalige Gesetze oder Gewohnheiten ausdrücklich als jene Norm bedungen sind, nach welchen die eheliche Gesellschaft beurtheilt werden solle, ist hierdurch ihre ursprüngliche, vertragsmäßige Verbindlichkeit nicht entzogen.

3) Auch in neueren Eheverträgen können ehemalige Gesetze oder gesetzliche Gewohnheiten als vertragsmäßige Norm zur Beurtheilung der ehelichen Gesellschaftsrechte, in so weit sie keine in dem neuen Landrecht ausdrücklich verbotene Bestimmungen enthalten, bedungen werden. Es darf aber die diesfällige Verabredung nicht in einer, durch L. S. 1390. für die Zukunft verbotenen, bloßen Beziehung auf ältere Gesetze oder Gewohnheiten bestehen, sondern, es muß wörtlich und bestimmt dasjenige ausgedrückt seyn, was aus diesen älteren Gesetzen oder Gewohnheiten beibehalten, und als vertragsmäßige Verbindlichkeit festgesetzt werden soll. Justiz-Minist. Karlsruhe, 24. Dezembr. 1818. Regbl. 1819. III.

Digitized by Google

77.

Satz 1393. (Eheliche Vermögensverhältnisse des Adels.) Wir Leopold ꝛc. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der Landrechtsatz 1393a. ist aufgehoben. Die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels unterliegen künftig den allgemeinen Gesetzen.

Art. 2.

In Beziehung auf Stamm- und Lehengüter bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Kapitels 5. Tit. 2. Buch 2. des Landrechts und das Lehen-Edikt in Kraft.

Wenn dasjenige, was der Wittwe eines Stamm- oder Lehenguts-Besitzers vermöge der Fahrnißgemeinschaft nach den Landrechtsätzen 745a. und 738a. zur Nutznießung zugewiesen ist, in seinem Betrage den ihr in dem Satze 1535a. zugedachten Vortheil nicht erreicht, so muß in allen Fällen, wenn nicht Ehe- oder Stammgutsverträge etwas anderes bestimmen, der Mehrbetrag des letzteren Antheils aus dem Ertrage des Stamm- oder Lehenguts ergänzt werden, jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen reinen Stammgutsrente nicht übersteigen.

Art. 3.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf jene Ehen der Adeligen, welche vor der Erscheinung desselben im Regierungsblatte geschlossen sind. Karlsruhe, den 25. Nov. 1831. Regbl. 1831. XXX. S. 250.

78.

Satz 1394. (Verfassung der Eheverträge.) Da die Anzeige geschehen ist, daß Personen, welche keine Staatsschreibereirechte haben, namentlich Gerichtsschreiber, sich dennoch hier und da anmaßen, dergleichen Geschäfte, besonders Eheverträge zu fertigen, so wird dieses, so wie es wegen der Testamente schon durch die Verkündung im Regbl. 1811. X. S. 42. geschehen ist, andurch in Bezug auf Eheverträge und andere durch das Landrecht an Staatsschreiber gewiesene Geschäfte allen diesen unberechtigten Personen mit dem Anhange

Digitized by Google

untersagt, daß jedoch die von dergleichen etwa gefertigten derartigen Notariats-Verträge bei den Notarien, und zwar was die Eheverträge betrifft, diese bei dem hierzu allein, mit Ausschluß anderer Notarien, berechtigten betreffenden Revisorate annoch zur ordnungsmäßigen Solennisirung von beiden Theilen, sofern sie darüber noch einig sind, vorgelegt werden können. Justiz-Minist. Karlsruhe, 22. Febr. 1812. Regbl. X.

79.

(Auf ältere Gesetze zurückweisende Eheverträge.) Satz 1394.
Da es in einigen Landesgegenden vorhin üblich war, Heirathsverträge zu machen, worin man die allgemeine Gütergemeinschaft ausdrücklich bedung, zugleich aber dabei durch die Worte: „nach Landesgesetz" oder „nach Landesbrauch" wegen ihrer Bestimmung lediglich bezog, nun aber das Landrecht Satz 1390. für die Zukunft solche bloß allgemeine Rückweisungen auf ältere Rechte oder Gewohnheiten verbietet, und die Rechtsbelehrung vom 20. November 1811. Regbl. 1811. XXXIII. die Rücksicht hierauf bei denen über Beibehaltung der alten Gemeinschaftsart bis zum 1. Januar 1812. erlaubt gewesenen Verträgen empfiehlt; so hat hieraus die Folge gezogen werden wollen, daß auch ältere dergleichen blos rückbeziehende Eheverträge unwirksam seyen, und mithin solche Ehen (eben so gut wie jene, welche an Orten, wo die allgemeine Gütergemeinschaft landrechtlich oder landüblich war, ohne Vertrag geschlossen wurden) mit dem 1. Jänner 1812, falls inzwischen keine neuen Verträge geschlossen worden seyen, in eine Fahrnißgemeinschaft sich aufgelöst hätten.

Allein so wahr diese Auflösung bei denen ohne Vertrag geschlossenen Ehen ist, so irrig ist sie bei jenen, die auf obgedachte Art vormals bedingt waren.

Solche Eheleute haben nicht ihr ganzes eheliches Verhältniß dem Gesetz zu bestimmen überlassen, sie haben vielmehr das Daseyn einer allgemeinen Gütergemeinschaft durch bestimmten Vertrag ausgesprochen, und nur die Bestimmungen ihrer Folgen, soweit sie nicht durch die Natur des Begriffs selbst schon gesetzt sind, der Bestimmung des Gesetzes anheim gegeben.

Da nun nach dem ersten Einführungs-Edikt Art. XII. §. 3. nur für jene Eheleute, welche ihre Eheverhältnisse nicht durch Eheverträge festgesetzt haben, der Eintritt in die Fahrnißgemeinschaft mit dem 1. Januar 1812 verordnet ist, so folgt daraus, daß bei jenen bedingten Ehen der vorgedachten Art sie nicht eintrete, sondern die allgemeine, die sie

Digitized by Google

1256. sich bedungen hatten, gemäß dem Landrecht Satz 1526. als jetzt noch gültig fortdauere, nur daß ihre im Vertrag nicht bestimmten Folgen jetzt vermöge des Art. XII. §. 2. und Satz 2a. des Landrechts nicht mehr nach den alten Gesetzen und Landesgebräuchen, sondern nach den neu landrechtlichen Gemeinschaftsregeln beurtheilt, und auseinandergesetzt werden muß. Justiz-Minist. 26. Febr. 1812. Regbl. X.

80.

Satz 1394. (Fertigung der Eheberedungen.) Wir Carl ꝛc. Nachdem Wir erfahren haben, daß der im Regierungsblatt von diesem Jahr Nr. X. Seite 56. erklärte Sinn des zweiten Einführungs-Edikts zum Landrecht vom 22. Dezember 1809. Nr. 7. wornach die Geschäftsberechtigung der Staatsschreiber, welche mittelst des Anhangs zur Notariatsordnung vom 20. Mai 1809. §. 42. auf mehrere Geschäfte, und namentlich auf Verfertigung aller Eheberedungen erweitert worden war, wieder auf die in der Notariatsordnung selbst ausgesprochene Gattung beschränkt wurde, und damit deren Befugniß, Eheberedungen zu fertigen, durchaus aufhörte, in diesem Sinn nicht verstanden, folglich jene weitere Befugniß vieler Orten immer fortgeübt worden ist; so erklären Wir anmit, um aller Benachtheiligung Unserer Unterthanen und aller Chikane zuvorzukommen, nach angehörtem Rath Unseres Justiz-Ministerii, daß die Beschränkung jener Amtsgewalt der Staatsschreiber erst jetzo anfangen, und bis dahin als wirkungslos geachtet werden soll. L. V. Karlsruhe, 13. Mai 1812. Regbl. XIX.

81.

Satz 1394. (Vor Einführung des Landrechts errichteten Eheverträge.) Eheverträge, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung geltenden Gesetzen gültig verfaßt worden, bleiben auch nach Einführung des neuen Landrechts gültig, auch dasjenige, was sie über die Vererbung verfügen, und nach dermaligen Gesetzen verfügen konnten, bleibt ferner wirksam, da eine Vererbung nach gültigen Eheverträgen vermöge L. R. S. 1091. noch jetzt wie vorhin stattfindet; nur da, wo über künftige Vererbung darin nichts verfügt, oder das Verfügte schon nach altem Rechte ungültig ist, also die gesetzliche Erbfolge eintritt, muß diese letzte nach neuem Recht ermessen werden, wenn die Erbschaft zu einer Zeit eröffnet wird, in

Digitized by Google

welcher das neue Recht schon galt. Justiz-Minist. 2. Dez. 1812. Regbl. XXXVII.

82.

(Eheverträge bereits verehlichter ins Land einziehender Ausländer.) Rückweisend auf das I. E. E. soll denselben gestattet seyn, in einem Zeitraum von zwei Jahren, und zwar für jene, die seit der Einführung des neuen Landrechts bereits eingewandert sind, vom Tage der Verkündung dieser Verordnung, für jene aber, die künftig noch einwandern, vom Tage ihrer Reception an, nachträgliche Eheverträge zu errichten. Nach Umlauf dieser zwei Jahre aber tritt die gesetzliche Unveränderlichkeit der Vermögensverhältnisse dieser Ehen, deren Stand nicht durch Eheverträge bedingt ist, ein. Satz 1395.

Die Amtsrevisorate sollen von jedem einzelnen Receptionsfall durch die Aemter in Kenntniß gesetzt werden, um die neu aufgenommenen Unterthanen über diese gesetzliche Begünstigung zum gutfindenden Gebrauche zu belehren. L. V. Justiz-Minist. 16. Juni 1818. Regbl. XIV. S. 85.

83.

(Von Ehegatten in die Ehe einbringende Erbgleichstellungsgelder.) Auf die anher vorgelegte Frage, ob die, von einem Ehegatten in die Ehe einbringende Erbgleichstellungsgelder von Liegenschaften, die ihm und seinen Miterben aus der Verlassenschaft eines Dritten anfallen, zur ehelichen Gütergemeinschaft gehören, werden die hierüber bestehende Bestimmungen des Landrechts dahin erläutert: 1433 a.

1) Wenn der Ehegatte schon vor Schließung der Ehe für sein Miteigenthum an Liegenschaften mit Erbgleichstellungsgeldern ausgewiesen war, so bringt er dasjenige, was er hierfür an seine Miterben zu fordern hat, als eine Activforderung in die Ehe ein, welche daher als Fahrniß zur Gütergemeinschaft gehört.

2) Wenn aber der Ehegatte erst nach geschlossener Ehe für sein in die Ehe mitgebrachtes, oder ihm erst während der Ehe angefallenes Miteigenthum an Liegenschaften, mit Erbgleichstellungsgeldern ausgewiesen wird, so hat er seinen Antheil an der Liegenschaft als ein unbewegliches Gut in die Ehe eingebracht, und hat also nach dem L. S. 1433. dafür den Werth oder die dafür bestimmten Erbgleichstellungsgelder zu beziehen.

Digitized by Google

3) Nur wenn der Erblasser ausdrücklich verordnet hat, daß der Ehegatte für seinen Antheil an Liegenschaften mit einem bestimmten Geldbetrage ausgewiesen werden solle, so tritt, da der Ehegatte in diesem Fall keinen Antheil an einer Liegenschaft, sondern nur eine Activforderung erwirkt, der oben unter Ziffer 1. bemerkte Fall ein, in welchem diese, auch während der Ehe erworbene Activforderung als Fahrniß zu behandeln ist. Justiz-Minister. Karlsruhe, den 24. Dezember 1818. Regbl. 1819. II.

§4.

Satz 1456. (Allgemeine Gütergemeinschaft.) Für jene nähere Bestimmungen, welche der Uebergang aus der hier und da im Großherzogthum üblichen allgemeinen Gütergemeinschaft in die nun nach dem neuen Landrecht gesetzliche bloße Fahrniß- und Erwerbsgemeinschaft erfordert, wird unter Rückbezug auf die im XI. Stück der Regierungsblätter d. J. befindliche Rechtsbelehrung, die allgemeine Aufmerksamkeit hiermit auf folgendes geleitet.

I. Ueberhaupt ist zwar bei Gesellschaften die Auflö-
1865. sung durch den Tod zur Regel angenommen (Satz 1865), zugleich sind jedoch Verträge gestattet, welche ausnahmsweise die Fortsetzung der Gemeinschaft mit den Erben des Erstverstorben-
1868. den bedingen dürfen, laut Satz 1868. Für die Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft durch Tod, ist eine solche Ausnahme nicht angenommen, daher kann deren Erstreckung (Prorogation) auf Kinder, oder gar auf einen neu einzunehmenden Ehegatten nicht statt finden. Inzwischen will der Gesetzgeber, daß der Uebergang in die neue Ordnung das alte Verhältniß möglichst wenig benachtheilige (vergl. I. Einführungs-Edikt Art. VIII. §. 1.), daher muß nun diejenige Form der noch erlaubten Arten der Gütergemeinschaften, welche dem alten Rechte am nächsten kommt, zum Maaßstabe der Beurtheilung für entstehende zwiespältige Ansichten der unter die Herrschaft des neuen Rechts fallenden Streitfragen genommen werden. Dieses wäre
1527. eine nach dem Satz 1527 auf alle gegenwärtige und zukünftige
1526. Güter eingegangene, und nach der Erlaubniß des Satzes 1525 mit dem Gedinge, daß der Ueberlebende die ganze Gemeinschaftsmasse allein haben solle, versehene allgemeine Gütergemeinschaft. Diesemnach muß insbesondere

II. bei Ehen, die vor dem 1. Jänner 1810 aufgelöset werden,

wenn sie

1) kinderlos waren, der Fall lediglich nach dem alten Rechte beurtheilt werden, weil alle Folgen ihr Verfall-Ziel

Digitized by Google

schon gefunden haben, ehe die Herrschaft des neuen Landrechts eingetreten ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Ueberlebende zur Zeit der eingetretenen Herrschaft des Landrechts noch im Wittwenstande oder wieder verheirathet war.

War aber

2) die Ehe mit Kindern begabt, und der Ueberlebende war

A) schon vor dem 1. Jänner 1810. wieder geheirathet, so gilt jene Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe fort, welche bei Eingehung der zweiten Ehe nach altem Recht gültig gemacht worden ist, selbst alsdann, wenn sie in einer damals erlaubten Einkindschaft bestanden hat; war der Ueberlebende zur Zeit, als das neue Landrecht Gesetzeskraft erhielt

B) noch im Wittwenstande und bleibt darin, so ist ebenfalls kein Anlaß da, über die Sache in einen Gegenstoß der Ansprüche zu gerathen, und die Sache geht inzwischen ihren alten Gang der nun einmal schon erstreckten Gemeinschaft fort, wenn nicht etwa ein aus erster Ehe erzeugtes Kind stirbt, von dessen Beerbung die Frage wird. Wo

C) dieser Fall einträte, da müßte die Gemeinschaft als mit dem Todestag dieses Kindes, in Bezug auf solches Kind, gebrochen angesehen werden, es mag solches kinderlos oder mit Hinterlassung von Kindern, die alsdann an seine Stelle ins Erbe treten, gestorben seyn, sobald nur Jemand anders, als der überlebende Elterntheil bei dem Erbe betheiligt wäre, und muß somit der Erbtheil dieses Kindes zur ordnungsmäßigen Vererbung desselben, nach den Grundsätzen des neuen Rechts ausgeschieden und behandelt werden. Dieses gilt auch

D) von dem Fall, wo der Ueberlebende nach eingetretener Herrschaft des Landrechts den Wittwenstuhl verrückt.

In beiden Fällen ist die Sache so auseinanderzusetzen, wie es geschehen müßte, wenn eine auf die Sätze 1525. und 1525.
1526. rückweisende Gütergemeinschaft unter der Herrschaft des 1526.
Landrechts bedungen worden wäre, das heißt, es müßte

a) das angefallene Vermögen der Kinder erster Ehe, als lediglich in den eingebrachten Gütern und Kapitalien des erstverstorbenen Elterntheils bestehend, angesehen, und aus der gemeinen Masse fürsorglich ausgeschieden werden, auf welches nachmals der Wiederheirathende nur seine eheliche Nutznießung nach Satz 745 a. und in geeigneten Fällen die elterliche Nutz- 745 a.
nießung für so lange, als sie das Landrecht gibt, zu suchen hat. Hiernächst würde

b) alles übrige, es sey Errungenschaft oder Zubringen des Ueberlebenden, als Eigenthum von diesem angesehen werden, mithin Gegenstand aller Arten der Verschreibungen seyn,

Digitized by Google

welche nicht den zweiten Ehegatten gegen das neue Landrecht übermäßig begünstigen, unter die Kinder aus beiden Ehen dasjenige gleichheitlich vererbt werden, was nach Theilen des Gemeinschafts-Vermögens der zweiten Ehe auf die Seite des Verstorbenden fällt. Eine Einkindschaft kann hier nicht mehr neu eingegangen werden oder statt finden.

III. Bei Ehen, die nach dem 1. Jänner 1810. eingegangen, aber vor dem 1. Jänner 1812. aufgelöset werden,

würde vorderſamſt

3) der Fall, wo diese Ehe auch erst nach dem ersten Jänner 1810. geschlossen worden ist, durchaus und ohne Einschränkung nach dem neuen Landrechte beurtheilt werden müssen; wenn aber

4) dieselbe vorher, also noch innerhalb des Gewalts-Bezirks des alten Rechts eingegangen ist, alsdann muß bei kinderlosen Ehen darauf gesehen werden, wie weit Verträge besondere Maaß geben.

a) Verträge, die in Folge der gesetzlich gegebenen Erlaubniß erst seit dem 1. Jänner 1810. neu eingegangen worden, entscheiden schlechtweg, wenn sie in gültiger Form eingegangen werden.

b) Verträge, die vorher gültig gemacht waren, und über den Erbfall bestimmtes Ziel und Maaß geben, sind eben so zu befolgen, nur mit Weglassung derjenigen Bestimmungen, welche in der neuen Ordnung der Dinge nicht mehr erlaubt sind, daher gegen das Gesetz anstoßen, wie z. B. verbotene After-Erbsetzungen, wie dieses das erste Einführungs-Edikt Art. XII. §. 3. verglichen mit Satz 900. des Landrechts zur Folge gibt, als welche nur so in Wirksamkeit kommen können, wie das neue Landrecht zuläßt.

900.

c) Verträge, welche die Vererbung auf solchen Fall zwar bestimmen, jedoch nur rückweisend auf ältere Gesetze oder Landesgewohnheiten, sind den bestimmt sprechenden Verträgen gleich zu achten, weil das Verbot solcher rückweisenden Erbanordnungen im Satz 1390. dergleichen früher eingegangene Eheverträge nicht trifft.

1390.

d) Verträge, die über Vererbung gar nichts bestimmen, entscheiden auch in einer solchen Angelegenheit nichts, mithin muß die Gemeinschaftstheilung, als eine schon fest begründete Folge des Vertrags nach dem alten Rechte, wenn aber durch diese etwas auf die Seite des Erstverstorbenen zur Vererbung fallen kann, dessen wirkliche Vererbung nur nach dem neuen Rechte geschehen, weil der Eintritt in dieses Erbe eine durch

Digitized by Google

jenen Vertrag nicht begründete, lediglich noch von der Gesetzgebung abhängig gebliebene Folge gewesen ist. Ist hingegen

5) von einer unter solchen Umständen getrennten kinderbegabten Ehe die Frage, dann muß das Vermögen in allen Fällen gleichbaldigst nach der Trennung mit Beobachtung der in Nro. II. Lit. C. oben angegebenen Regeln auseinandergesetzt werden.

IV. Bei Ehen, die erst nach dem 1. Jänner 1812 getrennt werden,

kann ein Gegenstoß der Rechte nicht entstehen, weil diese laut des ersten Einf. Edikts Art. XII. §. 3. lediglich nach dem neuen Landrechte als allgemeine Fahrnißgemeinschaft behandelt werden, wenn keine gültige frühere Verträge vorhanden sind. Was sodann

V. die in obigen Fällen zu beobachtenden Regeln der Erbverzeichnung betrifft, so ist diese nur da nothwendig, wo der oben Nro. II. Lit. D. und Nro. III. 5. oben erwähnte Fall der Abtheilung eintritt, wenn nicht andere landesgesetzlich begründete Ursachen, z. B. Abzugsentrichtung, hinzutreten, welche auch außer jenem Falle eine solche nothwendig machen. Wie aber bei

VI. der zweiten Heirath

da vorzusorgen sey, wo das Hauptvermögen aus erster Ehe auf die Kinder fällt, und das dem Ueberlebenden Bleibende zu Einleitung einer wünschenswerthen Wiederverheirathung nicht hinreicht, darüber bezieht man sich lediglich auf die Rechtsbelehrung über die Sitzgerechtigkeit Art. III. als hinlänglich maaßgebend, in Nr. IX. des diesjährigen Regierungsblatts. Justiz-Minist. Karlsruhe, 2. Juni 1810. Regbl. XXVI.

85.

(Aenderung der Eheverhältnisse durch das neue Landrecht.) Wo vorhin zwischen Eheleuten allgemeine Gütergemeinschaft üblich, und der Landbau auf geschlossene Hofgüter eingerichtet war, ist es häufig geschehen, daß des einen Ehegatten ganzes eheliches Einbringen in einem verschuldeten Hofgut, dagegen jenes des andern Theils in Kapitalien und fahrender Habe bestand, die zur Freimachung des Hofguts mittelst Schuldenzahlung verwendet wurde. Da es von sol- Satz 1456.

Digitized by Google

chen Ehen (für den Fall, wo sie nicht durch Verträge ihre besondere Bestimmung erhalten haben) in der Rechtsbelehrung vom 2. Juni 1810. Regbl. von 1810. XXVI. Art. IV. heißt: sie sollen

„laut des ersten Einf. Edikts Art. XII. §. 3. lediglich nach dem neuen Landrecht als allgemeine Fahrnißgemeinschaft behandelt werden,"

so hat man an einigen Orten daraus schließen wollen, bei ihrer künftigen Auflösung habe derjenige Ehetheil, der das Hofgut einbrachte, solches allein wegzunehmen, und das alsdann noch übrige fahrende Vermögen sey nur als Gegenstand der Ehegemeinschaft zu behandeln, wie das wirklich der Fall seyn würde, wenn eine solche Ehe erst unter der Herrschaft des neuen Landrechts als Fahrnißgemeinschaft neu eingegangen worden wäre.

Daraus würde dann folgen, daß derjenige Theil, der bloß fahrendes Vermögen eingebracht hat, nun genöthigt wäre, durch den Eintritt in die Fahrnißgemeinschaft sein ganzes oder den größten Theil seines Beibringens aufopfern zu müssen, indessen der andere Ehegatte, der bloß Liegenschaft beibrachte, nicht nur nichts aufopferte, sondern sogar noch durch Freimachung seines Guts, so oft als die bezahlten Schulden keine liegenschaftlichen (in Vergütung kommenden) wären, durch die freie Zurücknahme seines Guts mit Schaden des andern reicher würde.

Das Gefühl, daß eine solche schreiende Vervortheilung nicht in der Absicht der Gesetzgebung seyn könne, hat die Anfrage veranlaßt: wie sich bei solchen Erbtheilungen künftig zu verhalten sey?

Zur Belehrung hierüber macht man auf den allgemei-
2. nen Landrechts-Satz 2. sammt dessen Zusätzen aufmerksam, wornach kein neues Gesetz auf solche Folgen einer Begebenheit rückwirken darf, wozu der erzeugende Fall schon vorher eingetreten war. Hieraus folgt, daß die oben angezogene Stelle nur sagen will: seit dem 1. Jänner 1812. sind jene Ehen nicht mehr als allgemeine Güter- sondern nur als Fahrnißgemeinschaft zu behandeln; aber nimmermehr soll sie sagen: solche Ehen seyen auch *rückwärts* vom 1. Jänner 1812. bis zur Zeit der Eingehung schon als Fahrnißgemeinschaft anzusehen. In dieser Zeit bis zum 1. Jänner 1812. waren sie allgemeine Gütergemeinschaft, und diese einmal gehabte Eigenschaft hört nur auf, *fortzuwirken*, kann aber nicht als niemals vorhanden *gewesener* Rechtszustand betrachtet werden.

Digitized by Google

Hieraus folgt: daß in obigem Fall das Hofgut bis den 1. Jänner 1812. gemeinschaftliches Eigenthum beider Eheleute war, mithin auch die am letzteren Tage anfangende Fahrnißgemeinschaft nicht mehr als einseitiges Einbringen eines Theils, sondern als gemeinsames Einbringen beider Theile überging. Eben deswegen sagt das erste Einf. Edikt in der oben angezogenen Stelle nur:

„es sollten die Eheleute bei Auflösung solcher Ehen „nach den neueingeführten Regeln, mithin so auseinander„gesetzt werden, wie es bei jenen geschehen muß, „welche nach dem 1. Jänner 1810. ohne Vertrag in „die Ehe treten."

Es fordert damit nur Gleichheit der Regeln, nicht Gleichheit des Resultats der Anwendung. Die Regel, wornach eine Fahrnißgemeinschaft auseinandergesetzt werden muß, ist die: jeder Theil nimmt sein liegendes Einbringen voraus zurück. Resultat der Anwendung ist es, daß er damit das zurück erhält, was er vor der Ehe schon zu eigen hatte, weil die Gemeinschaftsart während der Ehe nicht geändert, noch ein anderer Anfangs-Termin, als die Schließung der Ehe bedungen werden darf. (Satz 1395 und 1399.) Nachdem aber nun bei den hier in Frage stehenden Ehen das Gesetz eine Aenderung während der Ehe erlaubt, ja für Fälle versäumter Erklärung, durch den Tag des 1. Jänners 1812. für stillschweigend erwählt erklärt hat, so ergibt die Anwendung der gleichen Regel, nemlich jeder nimmt weg, was er in die Gemeinschaft als liegend einbrachte, nur das veränderte Resultat der Anwendung, daß nicht mehr darauf zu sehen sey, wessen Eigenthum eine Liegenschaft zu Anfang einer solchen Ehe gewesen sey, sondern wessen alleiniges oder gemeinschaftliches Eigenthum sie am 1. Jänner 1812. war, wo die Fahrnißgemeinschaft beginnt; damit verschwindet nachmals jene Vervortheilung, deren Besorgniß Anlaß zur Anfrage wurde, und der Eintritt der Fahrnißgemeinschaft ändert nur die wechselseitigen Verhältnisse bei nachher anfallendem liegenschaftlichen Vermögen, das nun nicht weiter wie vorher gemeinschaftlich werden kann, sodann die Absicht auf die nach dem Tod erst auszuüben gewesenen abweichenden Rechte der allgemeinen Gütergemeinschaft, z. B. die Prorogations-Befugniß, das in gewissen Fällen eingetretene Erbrecht an der Gemeinschaft u. s. w. — Justiz-Min. Karlsruhe, 26. Febr. 1812. Regbl. X.

86.

(Viehmängel und deren Gewährung.) Das Satz 1641.

neue Landrecht handelt im Satz 1641 — 1649. von der Gewährleistung für Fehler verkaufter Sachen, und enthält namentlich im Satz 1648. die allgemeine Vorschrift:

> Die Klage, auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern, muß nach Beschaffenheit dieser Mängel und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geschah, in einer kurzen Frist angestellt werden.

Was insbesondere die Viehmängel betrifft, so ist in dieser Rücksicht bereits unterm 20. Juni 1806. Regbl. Nr. 17. eine ausführliche Verordnung ergangen, wodurch auch besonders die Verjährungs-Termine der Wandelklage genau bestimmt werden.

Da nun Zweifel entstanden sind, ob die Verordnung über die Viehmängel durch Einführung des neuen Landrechts abgeschafft sey, oder ob sie wegen ihrer mehr polizeilichen Natur auch jetzt noch fortbestehe, so wird hiermit erklärt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nicht nur jene Verordnung über die Viehmängel ihrem ganzen Umfange nach beibehalten, und dadurch die oben angeführte Stelle des neuen Landrechts rücksichtlich der Viehmängel beschränkt werden soll, sondern es wird auch jene Verordnung vom Jahr 1806. auf alle seitdem erworbene Hoheitslande ausgedehnt, damit diese Materie, welche so häufig der Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten, besonders der Landleute, wird, im ganzen Umfange des Großherzogthums vollkommen gleichförmig behandelt werde, mit Beseitigung aller etwa bestandenen Ortsgebräuche. L. V. Justiz-Min. Karlsruhe, 25. Aug. 1810. Regbl. XXXVI.

Satz 1701a.

87.

(Gesetz über Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte. Leopold ꝛc. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die im neunten und zehnten Kapitel des sechsten Titels vom dritten Buche des Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Loosungs- und das Einstandrecht, desgleichen der Landrechtsatz 577 b k. in so weit derselbe sich auf die Loosung der Miteigenthümer bezieht, auch der Landrechtssatz 577 ch.; und endlich das Gesetz über die Loosungsgerechtigkeit vom 3. Mai 1808. sind aufgehoben.

Art. 2.

Die durch Verträge, welche vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichtet worden sind, bedungenen Loo-

Digitized by Google

sungs- oder Einstandsrechte werden auch künftig nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, und eben so auch die durch das Gesetz begründete Loosung in den Fällen, in welchen sie beim Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon angekündigt ist. Karlsruhe, 21. Juli 1839. Regbl. XXI.

88.

Satz 1718.

(Bestandverträge über die Liegenschaften von Minderjährigen und Entmündigten.) Zur Beseitigung der Verschiedenheit des hinsichtlich der Bestandverträge über das unbewegliche Eigenthum der Minderjährigen nnd Entmündigten bestehenden Verfahrens findet man sich veranlaßt, diejenigen Grundsätze, welche in dem größten Theile des Landes beobachtet werden, als der bestehenden Gesetzgebung gemäß — da sich das zweite Einführungs-Edikt zum Landrechte (§. 5.) für die fortdauernde Gültigkeit der alten Pflegschaftsordnung ausgesprochen hat — zur allgemeinen Nachachtung für Vormünder, Pfleger und obervormundschaftliche Stellen hiermit bekannt zu machen:

§. 1.

Soll unbewegliches Eigenthum der Minderjährigen oder Entmündigten in Bestand gegeben werden, so muß dies in der Regel unter Mitwirkung eines Waisenrichters, in öffentlicher Versteigerung geschehen, ohne daß es hierbei der obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf.

§. 2.

Es kann jedoch der Vormund oder Pfleger jede Vermiethung, welche nur auf vierteljährige oder kürzere Aufkündigung geschieht, durch Privatvertrag vornehmen.

§. 3.

Gleichfalls kann er unbeträchtliche Güterstücke aus freier Hand verpachten, jedoch nur mit Einwilligung eines Waisenrichters. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Waisenrichter und Vormund oder Pfleger, ist obervormundschaftliche Entscheidung einzuholen.

§. 4.

Will der Vormund oder Pfleger in anderer als den im §. 2. und 3. bezeichneten Fällen einen Bestandsvertrag aus

Digitized by Google

freier Hand abschließen, so kann dieses nur nach vorgängiger Prüfung und Bestätigung von Seiten der obervormundschaftlichen Behörde in erster Instanz des Amtes, im Rekurswege der Regierung geschehen.

§. 5.

Bei Abhör der Pflegrechnungen wird der betreffenden Behörde zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieser Vorschriften von Seiten der Vormünder oder Pfleger zu wachen, insonderheit in den Ausnahmsfällen des §. 2. u. 3. die Angemessenheit des Pacht- oder Miethzinses zu prüfen, und bei Auffindung von Anständen auf geeignetem Wege Abhülfe zu erwirken. Justiz-Minist. Karlsruhe, den 6. März 1835. Regbl. XIV. S. 80.

89.

V. die Pensionen und Besoldungen der Staatsdiener aus den durch den Reichsdeputationsschluß von 1803. erhaltenen
Satz 1779. Landen betr. 17. Nov. 1810. Regbl. XLVIII. S. 351.

Gesetz, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener betr. 30. Januar 1819. Regbl. IV. S. 11. ff.

L. V. die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der weltlichen Civildiener betr. 28. Juni 1810. Regbl. XXX. S. 225. f. ebend. S. 248. — Gesetz, die Rechtsverhältnisse ꝛc. §. 20 — 24.

Authentische Erklärung des §. 8. Nr. 3. und §. 40. der Civildiener-Wittwenkasse-Ordnung, wegen fernerer Theilnahme der aus badischen Diensten gehenden Civildiener. L. V. 25. Jan. 1817. Regbl. V. S. 13. ff.

L. V. die Zugkosten der Staatsdiener betr. 12. Jan. 1826. Regbl. II. S. 6. f.

Gesetz über gerichtlichen Zugriff auf Militärgagen und Pensionen. 28. Decbr. 1831. Regbl. IV. S. 56. f.

Gesetz über die Ruhegehalte der Offiziere. 31. Decbr. 1831. Regbl. IV. S. 57 — 61.

Gesetz in Betreff der Ansprüche der Diener von appanagirten Mitgliedern des großherzogl. Hauses auf Abfindungen und Ruhegehalte aus der Staatskasse. 15. Nov. 1833. Regbl. XLVI. S. 252. f.

Functionsgehalte der Civil- und Militairstaatsdiener. Finanzgesetz von 1837. Art. 7. — Regbl. XXIV. S. 159.

Gesetz über die Ruhegehalte und Sustentationen der niedern Civildiener. 28. Aug. 1835. Regbl. XXXIX. S. 248—250.

Gesetz, die Ansprüche der Unteroffiziere und Soldaten auf Ruhegehalte betr. 3. August 1837. Regbl. XXVIII. S. 195 — 197.

Digitized by Google

Das Sterbquartal gehört nicht zur Verlassenschaft des Dieners, sondern ist eine Gnadengabe für die Wittwe und Kinder. V. 30. Oct. 1827. Regbl. XXVII. S. 251.

90.

(Gesetz über heimgefallene Schupflehen.) Satz 1831aa.

Leopold ꝛc. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

§. 1.

Wo heimgefallene Schupf- (Leib- oder Fall-) Lehen gleicher Art in derselben Gegend oder bei derselben Lehnherrschaft in mehreren Fällen, die sich zu verschiedenen Zeiten innerhalb einer Periode von wenigstens zehn Jahren ereignet haben, stets an die Wittwe oder an Abkömmlinge des letzten Besitzers wieder verliehen worden sind, da ist der Lehenherr verpflichtet, solche Schupflehen bei künftigen Heimfällen einem der Abkömmlinge des letzten Besitzers nach seiner Auswahl, oder wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, der Wittwe, oder wenn auch keine Wittwe vorhanden ist, einem der Geschwister des letzten Besitzers, ebenfalls nach seiner Auswahl wieder zu verleihen, sofern er nicht den Gegenbeweis führt, daß diese Uebung schon vor dem 1. Dezember 1802. nicht die Regel gebildet habe.

§. 2.

War das jetzige Gebiet einer Lehenherrschaft früher unter mehrere Besitzer getheilt, und hat es in seinem getheilten Zustande nicht bloß eine, sondern mehrere Gegenden oder Landestheile gebildet, so ist für Beurtheilung der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Uebung jener frühere getheilte Zustand als maßgebend anzusehen.

§. 3.

Dieselbe Verbindlichkeit der Lehenherrn, wie im Falle des §. 1. tritt bei einem einzelnen Schupflehen auch alsdann ein, wenn dasselbe in den drei letzten Heimfällen, oder in sämmtlichen, innerhalb der letzten hundert Jahre vorgekommenen Heimfällen an die Wittwe oder Abkömmlinge oder andere Verwandte des jeweiligen letzten Besitzers wieder verliehen wurde, nebstdem auch der jeweilige Besitzer in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens solche Lasten bestritten hat, zu

Digitized by Google

deren Bestreitung ein bloßer Nutznießer nicht schon gesetzlich verpflichtet ist.

§. 4.

Da, wo die Wiederverleihung eines Schupflehens in Folge der vorgedachten Bestimmung geschieht, sind als Bedingungen des Lehenvertrages jene anzunehmen, welche bei der letzten vor der Verkündung dieses Gesetzes stattgehabten Belehnung festgesetzt worden sind.

Wenn jedoch der Werth der jährlichen Leistungen und anderer, nicht jedem Pächter kraft Gesetzes schon obliegenden Lasten mit Einschluß von einem Zwölftel des Ehrschatzes nach Abzug der allenfallsigen Gegenleistungen des Lehenherrn weniger als drei fünftel vom Pachtwerthe des Lehenguts betrüge, so ist der Lehenherr bei der Ersten und jeder künftigen, auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden, Wiederverleihung des Schupflehens berechtigt, von dem neuen Schupflehenbesitzer eine Erhöhung der jährlichen Leistungen oder Herabsetzung der Gegenleistungen zu verlangen, bis die Leistungen und Lasten sammt dem ein Zwölftel des Ehrschatzes nach Abzug der Gegenleistungen drei Fünftel des Pachtwerthes ausmachen.

Wenn die Betheiligten über ein anderes sich nicht vergleichen, so wird der zur Erreichung jener drei Fünftel des Pachtwerthes erforderliche Betrag zuerst von der Gegenleistung des Lehenherrn abgezogen, und der etwaige Rest zu zwei Drittel den jährlichen Leistungen und zu einem Drittel dem Ehrschatze, letzterem im zwölffachen Betrage, zugeschlagen. Zur Ausmittelung des Pachtwerthes wird bei jeder Wiederverleihung abgeschätzt, welche jährliche Fruchtabgabe vom heimgefallenen Lehengut, wenn es in Zeitpacht gegeben würde, als Pachtschilling erzielt werden könnte. Der Werth dieser Fruchtabgabe wird nach dem Durchschnitt der örtlichen Fruchtpreise jedesmal nach den letztvergangenen zwanzig Jahren mit Weglassung der zwei Jahre des höchsten und der zwei Jahre des niedersten Preises angenommen.

§. 5.

Wurden nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen die Leistungen eines Lehenbesitzers nach Abzug der Gegenleistungen des Lehenherrn auf drei Fünftel des Pachtwerthes gesteigert, so kann der Lehennachfolger, wenn zur Zeit seiner Belehnung der Pachtwerth niedriger seyn sollte, eine verhältnißmäßige Herabsetzung, beziehungsweise Ausgleichung, der früher eingetretenen Erhöhung fordern, vorbehaltlich der

Digitized by Google

bei spätern Belehnungen unter den Voraussetzungen des §. 4. wieder zulässigen Steigerungen.

§. 6.

Befindet sich bei Verkündung dieses Gesetzes ein heimgefallenes Schupflehen nicht mehr in dem Besitz der Angehörigen des letzten Besitzers, und hat der Eigenthümer darüber durch Verleihung an Fremde oder durch eigene Bewirthschaftung, Verpachtung, Veräußerung ꝛc. bereits anders verfügt, so können sich die Angehörigen des letzten Besitzers nicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, um damit ein Recht auf Wiederverleihung zu begründen.

§. 7.

Sowohl die Schupflehenherren, als die Schupflehenbesitzer sind gegenseitig zu fordern berechtigt, daß die in den §§. 1. u. 2. bemerkten Verhältnisse auf gemeinschaftliche Kosten erhoben, und öffentlich beurkundet werden. Sind sie über das Bestehen dieser Verhältnisse nicht einig, so haben sie den Streit darüber vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Handelt es sich insbesondere um eine Uebung nach den Voraussetzungen des §. 1. so können mehrere Schupflehenbesitzer derselben Gegend oder derselben Lehenherrschaft, und ebenso mehrere Lehenherrschaften derselben Gegend, als Streitgenossen klagen, beide auch umgekehrt ihre Gegner als Streitgenossen belangen.

§. 8.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Schupflehen, von welchen nachgewiesen wird, daß sie innerhalb eines Jahrhunderts von Verkündung dieses Gesetzes zurückgerechnet, das erste Mal schupflehenweise verliehen worden, oder daß sie seit ihrer erstmaligen Verleihung noch nicht dreimal heimgefallen sind.

Es findet ferner keine Anwendung auf die Kellerlehen und alle andern Schupflehenparzellen, worauf weder eine Hauswirthschaft besteht, noch der Hauptnahrungszweig einer Familie gegründet werden kann, insofern dieselben nicht früher nachweislich Theile eines Schupflehens waren, auf die das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet.

§. 9.

Bei Schupflehen, auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet, oder bei welchem nach Maaßgabe dieses Gesetzes

Digitized by Google

eine Verbindlichkeit zur Wiederverleihung nicht eintritt, bleibt dem tauglichen Leibeserben des letzten Besitzers noch immer
1831 a h. das ihm durch den Landrechtssatz 1831 a h. verliehene Recht, kraft dessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schupflehen-Verhältnisses vor Fremden den Vorzug hat.

§. 10.

Kann der Schupflehenbesitzer oder seine Familie darthun, daß die Rechte des Letzteren auf Wiederbelehnung mit dem Lehen bei dessen Heimfall nach dem Sinn des Lehenvertrags von größerm Umfang sind, als sie es nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes wären, so soll dieses Gesetz solchen Rechten keinen Eintrag thun.

Unser Justizministerium wird mit dem Vollzug beauftragt. Karlsruhe, den 15. November 1833. Regbl. XLVIII. S. 261.

91.

Satz 1956. (Hinterlegungskasse.) Die Amortisationskasse ist die Hinterlegungskasse für baares Geld, welches nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung sich eignet, und der Regel nach mit zwei vom Hundert von dieser Kasse verzinst wird. — Verfahren bei der Hinterlegung. — Verfahren bei der Rückzahlung. — Gesetz. 3. August 1837. Regbl. XXVI. S. 180—184. — Vollzugsverordnung. 28. Dec. 1837. Regbl. 1838. I. S. 1—8.

92.

Satz 1964. (Verträge, welche mit ausländischen, im Großherzogthum nicht ausdrücklich zugelassenen, Gesellschaften von diesseitigen Unterthanen über die Versicherung ihrer im Inlande befindlichen Mobilien abgeschlossen werden.) Es sind darüber verschiedene Anfragen vorgelegt worden, wie es nach dem Erscheinen der höchsten Verordnung vom 4. Mai 1829. Regbl. XI. mit den Verträgen über Mobilien-Versicherung zu halten seye, welche von Inländern mit ausländischen Gesellschaften geschlossen worden, oder künftig geschlossen würden.

Es wird daher zur allgemeinen Nachachtung dieserhalb verfügt:

1) Die vor dem Erscheinen der höchsten Verordnung bereits abgeschlossenen Mobilienversicherungsverträge sind, für die Dauer der darin festgesetzten Vertragszeit, als nicht verbotene Rechtsgeschäfte anzusehen und zu behandeln. Doch sind

Digitized by Google

die Versicherten verbunden, innerhalb 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, solche den Aemtern im Originale zur Einsichtsnahme vorzulegen.

2) Die Aemter haben über diese Verträge ein Register anzulegen, in welches der Name des Versicherten, die Firma der Versicherungs-Gesellschaft, Gegenstand und Summe der Versicherung und endlich Dauer des Vertrags einzutragen ist. Der Vertrag selbst ist dem Versicherten zurückzugeben. Die Aemter sind verbunden, auf Ansuchen sowohl die Staatshülfe eintreten zu lassen, welche zur Ordnung der Entschädigungs-Verhältnisse, im Fall eines assecurirten Unglücks erforderlich ist, als auch über streitig gewordene Vertragsverhältnisse zu erkennen.

3) Die unterlassene Anmeldung ist als ein Verzicht auf die Staatshülfe anzusehen.

4) Die Verlängerung oder Erneuerung dieser Verträge nach dem Erscheinen der höchsten Verordnung ist, gleich der Eingehung neuer Verträge, als ein polizeilich verbotenes Geschäft zu betrachten, welches, sofern es zur Kenntniß der Exekutivstelle gelangt, als Uebertretung zu behandeln ist. Minist. d. Innern. Karlsruhe, den 10. Juli 1829. Regbl. XVIII. S. 131.

93.

(Geld- und Naturalbesoldungen der Diener-schaft.) Satz 2010 a.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle, und nach vorgängigem Benehmen mit dem Großherzoglichen Finanzministerium, haben beide Ministerien sich zu einer allgemeinen, für alle Diener verbindlichen Bestimmung dahin vereinbart, daß

1) jede Veräußerung, Verpfändung oder Vorausabtretung jeder Art der dienerschaftlichen Geldbesoldungen, wenn sie mehr, als das zur Zeit der geschehenen Cession verfallene Quartalratum beträgt, als nichtig und nicht geltend vor den Gerichten angesehen und behandelt, auch von keiner Verrechnung oder Kasse anerkannt werden soll; daß

2) in Hinsicht der Naturalien dem Staatsdiener nur über das laufende Quartal ein Dispositionsrecht durch dessen Cession vor Ablauf des Quartals eingeräumt, und dabei festgesetzt werde, daß

3) die Cessionsurkunde, um eine Verbindlichkeit in Ansehung der Geldbesoldung zu bewirken, von der betreffenden Kasse-Verrechnung unterzeichnet seyn muß. Justiz-Minist. Karlsruhe, den 4. November 1816. Regbl. XXXV.

Digitized by Google

94.

Satz 2101. (Vorzugsrecht der Lebensbedürfnisse.) Die Forderungen der herrschaftlichen Gefällverwaltungen wegen den an Arme zu ihrem Lebensbedürfniß oder zur Saat vorgestreckten Früchte verdienen gleichfalls ein Vorzugsrecht und sind nach Satz 2101. Nr. 5. des neuen Landrechts wie Großhändler und Unterhaltsanstalten zu behandeln. Justiz-Min. 29. Mai 1811. Oberrh. Anz. Bl. Nr. 51.

94 b.

Satz 2074. (Faustpfandrechte der Amortisationskasse.) Leopold ꝛc. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Auf Verträge, durch welche die Amortisationskasse ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des L. R. S. 2074. Absatz 1. keine Anwendung; es genügt, wenn in dem von der Amortisationskasse zu diesem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen, und der Eintrag von zwei Beamten der Amortisationskasse durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen, und mit Handzug beglaubigt, vom Amtsrevisor auch in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt desselben ist.

Art. 2.

Gedinge, wodurch die Amortisationskasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des L. R. S. 2078. über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig. Karlsruhe, 22. Juni 1837. Regbl. XVIII. S. 120.

95.

Satz 2102 a. (Gesetz über die Vorzugsrechte der Gültablösungskapitalien.) Wir Ludwig ꝛc. finden Uns auf den Vortrag unseres obersten Justiz-Departements gnädigst bewogen, zur Beseitigung der über den Sinn des §. 10. des Gült- und Zinsablösungsgesetzes vom 5. Oktober 1820. ent-

Digitized by Google

standenen Zweifel, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände erläuternd zu verordnen:

Art. 1.

Ein jedes Kapital, gegen welches Zinsen oder Gülten abgelöst worden sind, hat ein Vorzugsrecht auf das mit dem Zinse oder der Gülte vormals belastete Gut.

Art. 2.

Dieses Vorzugsrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit keines Eintrags in das Grund oder Unterpfandsbuch.

Art. 3.

Es hat dieses Vorzugsrecht den Vorrang vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten, diese mögen einer Eintragung bedürfen oder nicht; jedoch mit Ausnahme der im Landrechtsatz 2101. und 2104. bevorrechteten Forderungen. 2101. 2104.
Karlsruhe, den 14. Mai 1825. Regbl. VIII.

96.

V. zur Sicherung des der Staatskasse wegen der Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes und zur Sicherstellung des Ersatzes von Straferstehungskosten. Regbl. 1837. XXXIII. S. 251—255. Satz 2105. Nr. 1.

97.

Ein allgemeines Unterpfands-Formular wurde durch Justiz-Ministerial-Verordnung vom 7. April 1810. Regbl. XV. mitgetheilt. — Ein berichtigtes Formular mit verbesserter Fassung enthält. Regbl. 1830. IX. Satz 2127.

97 b.

(Grund- und Pfandbücher der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften.) Unter Aufhebung der Bestimmung des Organ. Ed. 1809. Beil. C. Nr. 39. lit. d., welche diese Führung den Amtsrevisoraten übertrug, ist verordnet, daß dieselbe von den nächst gelegenen geeigneten Ortsgerichten besorgt werden soll. L. V. 13. Januar 1831. Regbl. II. S. 5. Satz 2127.

98.

Eintragung der gesetzlichen Unterpfänder in Satz 2135.

Digitized by Google

die Pfandbücher.) Der Uebergang vom alten zum neuen bürgerlichen Recht wirkt unter andern, daß

a) keine gesetzliche oder stillschweigende Unterpfänder künftig Wirkung haben, wenn sie nicht eingetragen sind, welches die Gläubiger selbst zu besorgen haben, wovon jedoch

b) die bevormündete Personen und die Ehefrauen wegen der ihnen zustehenden Unterpfandsrechte ausgenommen sind, doch mit dem Anhang, daß die Pfleger und Ehemänner, als Schuldner jener Bevogteten, ihre vogtliche Eigenschaft, mithin die dadurch auf ihnen ruhende Unterpfandslast bei dem Pfandgericht anzeigen, widrigenfalls, wenn dieses Unterpfänder gibt, welche ihren Mündeln oder Eheweibern zum Nachtheil gereichen, sie dafür haften müssen, so wird hiermit nicht nur

a) jeder Gläubiger, der gesetzliche Unterpfandsrechte hat, sondern insbesondere

b) auch Vormünder und Ehemänner, deren Frauen ihnen Vermögen zugebracht haben, zum Ueberfluß hierauf aufmerksam gemacht und erinnert, jene Anzeige bei dem Pfandgericht zu machen, auch jeder Ortsvorgesetzter und Waisenrichter aufgefordert, nachzusehen, daß die in seinem Bezirk bestehende Vormundschaften gehörig zum Pfandbuch angezeigt werden, damit das Gericht nicht in Gefahr komme, schädliche Unterpfandsbestätigungen zu geben, und nachmals dafür zu haften. Justiz-Min. Karlsruhe, 10. März 1810. Regbl. XII.

99.

Satz 2123. (Richterliche Unterpfänder.) Durch die Verordnung vom 22. Decbr. 1809. Regbl. Ziffer 53. Seite 502. Zeile 3. besagten Jahrs, ist den in dem Satze 2123. des neuen Landrechts enthaltenen richterlichen Unterpfändern ihre Gültigkeit benommen. Da Wir aber nunmehr rathsam finden, diesen Satz des neuen Landrechts ganz auf die Art und Weise, wie solche in der erschienenen officiellen Ausgabe desselben ausgedrückt ist, für rechtsverbindlich zu erklären, so machen Wir diese Unsere höchste Willensmeinung andurch kund. L. V. Karlsruhe, 8. Mai 1811. Regbl. XIII.

100.

Satz 2123. (Vollzug auswärtiger Urtheile auf Vermögen der Unterthanen im Lande.) Das Landrecht Satz 2243. setzt fest, daß richterlicher Zugriff auf ein Urtheil, das nicht vollzugsreif ist, gegen Niemand statt finde. Das Landrecht

Digitized by Google

Satz 2123. bestimmt, daß ausländische Urtheile ein richterliches Pfandrecht nicht geben, ehe sie durch inländische Gerichte vollziehbar erklärt sind, wenn man nicht mit einem benachbarten Staate deßfalls in besondern Staatsverträgen befangen ist.

Dergleichen Verträge sind zur Zeit nur mit dem Großherzogthum Würzburg und Frankfurt geschlossen, wie das Regbl. de 1810. XXXIV. pag. 261. und de 1811. IX. pag. 40. zeigt.

Hieraus folgt, daß über Urtheile aller andern Staaten, welche hierlands zum Vollzug gebracht werden wollen, erst der Schuldner gehört werden muß, und wenn er Einwendungen vorzubringen hat, die dort noch nicht von ihm vorgebracht und verworfen worden sind, solche zugelassen, und darüber nach Recht und Gerechtigkeit erkannt werden muß, sofort nur erst dasjenige zum Vollzug kommen kann, was diesem inländischen weitern und in Rechtskraft gegangenen Erkenntniß gemäß ist, wo hingegen, wenn er keine neue Einreden hat, das Vollzugs-Decret (oder wie es in Frankreich heißt, das Pareatis) sogleich zu ertheilen ist.

Bei Contumacial-Urtheilen muß daher darauf gesehen werden, ob der vorgeladene Beklagte gerichtspflichtig gegen jenen Staat war, dessen Urtheil zum Vollzug gebracht war, oder ob er nur gemäß dem als Landrecht auch hierlands geltenden Code Napoleon Art. 14. wegen der Unterthanen-Eigenschaft des Klägers war vorgeladen worden, indem nur die erste Art der ausländischen Vorladung auch auf hierländisches Vermögen wirken kann, die zweite Art aber allein auf das Vermögen in dem Inlande des vorladenden Richters wirksam ist. In einem Fall also, wo ein ausländisches Urtheil der ersten Art zum Vollzug vorgelegt wird, können die bei dem ausländischen Richter versäumten Einreden auch hierlands nicht mehr vorgebracht werden, wenn das Contumacialverfahren gültig war, und keine Restitutionsgründe da sind, im letztern Fall hingegen kann der Schuldner bei dieser über die Vollziehbarkeit eröffneten Instanz noch alle und jede in sich zulässige Einreden hier vorbringen, weil jenes fremde, wenn auch dort gültig eingeleitete Contumacial-Verfahren auf hierländisches Vermögen nicht wirksam ist. Justiz-Min. Karlsruhe, 24. Juni 1812. Regbl. XX.

101.

(Auf ehemalige reichsritterschaftliche Lehen- oder Allodial-Dominikalgüter verhypothezirte For- Satz 2148.

derungen, und deren Eintragung in die ehemals bestandenen nunmehr aufgehobenen Ritterkataster.) Alle Unterpfandsgläubiger, welche eine auf Lehen- oder Rittergüter und in die ehemals bestandenen besondern Ritterkataster eingetragene, oder seitdem ohne Einschreibung in die Pfandbücher, somit eine mit bedungenem Unterpfand versehene Forderung haben, müssen solche unter Vorlegung der Originalpfandurkunden oder einer beglaubten Abschrift davon ordnungsmäßig in die betreffenden Ortsunterpfandsbücher eintragen lassen, wenn Liegenschaften verpfändet sind, die zu einer Ortsgemarkung gehören.

Gehören aber die verpfändeten Güter zu keiner Ortsgemarkung, sondern sie bilden eine ganze, oder einen Theil einer eigenen Gemarkung, so muß der Eintrag in das Pfandbuch des betreffenden Amtsrevisorats bewerkstelligt werden.

Der Pfandgläubiger, welcher diese Einschreibung (wenn solche bisher unterlassen wurde) binnen zwei Monaten nicht bewirkt, hat die etwa nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben. Karlsruhe, den 28. Sept. 1819. Regbl. XXVI.

102.

Satz 2146. Unterpfandsbestellungen, welche bis zum ersten Juli in einer alten Form gefertigt sind, muß der Richter auch nach diesem Termin, wo dieselben bloß in der neuen Form constituirt werden sollen, für gültig anerkennen, wenn sie nur das Wesentliche enthalten. Justiz-Min. 13. Juni 1810. Regbl. XXIV.

103.

Satz 2146. (Gültigkeit der eingetragenen Unterpfänder.) Die Verordnungen über die Art der Verfertigung gerichtlicher Unterpfänder, im Regbl. Nr. 53. des Jahrs 1809. Seite 501. und 502; ferner das Formular Regbl. Nr. 15. Seite 101 ꝛc. des Jahrs 1810. haben nicht die Absicht, auf Unterlassung einer an sich nicht wesentlichen Erforderniß den Rechtsnachtheil der Nichtigkeit zu setzen, sie wollen bloß die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts für Gläubiger und Schuldner sichern, und Ungerechtigkeiten vorbeugen. Insbesondere ist keine Nichtigkeit, wenn

1) in der Urkunde die Worte ausgestrichen sind: „der Gläubiger habe durch einen Handschein versichert, auf Unterpfand Geld herleihen zu wollen.“ — Der Gläubiger kann solche Versicherung auch mündlich geben, und der Schuldner

Digitized by Google

kann auf eigene Gefahr und Kosten die Ausfertigung einer Pfandurkunde verlangen, ohne ein solches Versprechen erhalten zu haben; nur wirkt alsdann die Pfandurkunde nicht, bis das Anleihen urkundlich geleistet ist.

2) Die Angabe des Zahlungs-Wohnsitzes soll nur den Beweis, an welchem Ort die Zahlung geleistet werden soll, enthalten; die Bestimmung eines Wohnsitzes des Gläubigers im Bezirke des betreffenden Amtsrevisorats ist in dem Formular nicht vorgeschrieben.

3) Wenn die Geld-Sorten nicht ausgedrückt sind, wird Geld verstanden, wie solches zur Zeit des Kontrakts im Wohnsitz der Zahlung landläufig und gewöhnlich ist.

4) Ob mit Ziffern oder Buchstaben ausgedrückt ist, wirkt keine Nichtigkeit, immer aber wird besser seyn, der Ordnung, die aus erheblichen Gründen vorgeschrieben ist, sich zu fügen.

5) Jeder Gläubiger, welcher mit der vom Revisorat ausgestellten und besiegelten Pfandurkunde nicht zufrieden ist, hat das Recht zu begehren, daß ihm eine Abschrift des Eintrags zugestellt werde, wie solcher im Ortsgerichtsbuch enthalten ist, und zwar von den Vorstandspersonen des Ortsgerichts eigenhändig unterschrieben, damit nicht ganz alles allein auf der Treue und Glauben des Revisorats beruhe. Justiz-Min. Karlsruhe, 5. Juni 1811. Regbl. XVII.

104.

(Eintragung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte.) Das zweite Einführungs-Edikt zum neuen Landrecht (Regbl. LIII. des Jahrs 1809. §. 26. Seite 502.) hat nicht die Absicht gehabt, irgend etwas an den bürgerlichen Rechtsverhältnissen der Pfänder zu ändern, sondern nur den Formen des Verfahrens in Ansehung der Gerichts- und Pfandbücher Maasnahmen vorzuschreiben: erwähntes Einführungs-Edikt darf also nicht dahin verstanden werden, als ob es dasjenige aufheben wollte, was in dem neuen Landrecht bei Gantprozessen über die Vorzugs- und Unterpfandsrechte der Gläubiger, besonders im Satz 2218a. verordnet ist. In gedachtem Landrecht wird vorerst ein Unterschied gemacht, ob im Gant von liegendem oder fahrendem Vermögen die Rede ist; Vorzugsrechte, die bloß auf Fahrniß wirken, bedürfen keines Eintrags. Bei Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf liegendes Vermögen kommen die ins Pfandbuch eingetragenen Gläubiger und die, welche nach den Sätzen 2101. 2107 und 2135. keiner Einschreibung bedürfen, immer in die dritte Ordnung. Die kei-

Satz 2152. 2218a. 2101. 2107. 2135.

Digitized by Google

ner besondern Einschreibung bedürftigen Unterpfänder haben eigentlich nur:

a) Minderjährige auf die Liegenschaften des Vormunds Satz 2135.

b) Ehefrauen auf die Liegenschaften des Ehemanns wegen ihres Heirathsguts, wenn sie in einem ehelichen Vermögens-Verhältniß leben, vermöge dessen sie Erstattung ihres Heirathsguts anzusprechen haben. Satz 2135.

c) die Gantkosten Satz 2107. 2101.

d) die Begräbnißkosten Satz 2107. 2101.

e) Kosten der letzten Krankheit Satz 2107. 2101.

f) Gehalt der Dienstboten Satz 2107. 2101.

g) Lieferung der Lebensbedürfnisse 2107. 2101.

Diese nemlich werden *), so weit sie aus der sämmtlichen ihnen vorzüglich verhafteten Fahrniß nicht bezahlt werden können, auch ohne Einschreibung auf die zur Zahlung kommenden liegenschaftlichen Pfandgläubiger nach Mehrzahl dessen, was sie aus der Masse ziehen, ausgetheilt. Diejenigen Vorzugs- und Pfandgläubiger auf Liegenschaften, welche nicht obgedachter maaßen von der Eintragung frei sind, und ihr Recht auf die Liegenschaften gehörig eintragen zu lassen versäumen, verlieren solches nicht ganz, sie büßen nur ihr Recht an die dritte Klasse und an dritte Pfandinhaber ein, kommen aber damit in die spätere vierte Ordnung, so weit aus der ihnen verhafteten Liegenschaft, nach Zahlung der darauf in der dritten Klasse berechtigten Gläubiger, von dem Erlös etwas übrig bleibt (mit Ausnahme derjenigen, welche keines Eintrags bedürfen). Wenn nun das zweite Einführungs-Edikt weiter sagt:

„richterliche Unterpfänder gelten gar nicht,"

so ist solches durch die spätere Verordnung Regbl. vom Jahr 1811. XIII. S. 53. aufgehoben; sie gelten mithin nunmehr, wenn sie gehörig eingetragen sind, in der dritten Ordnung; wenn sie nicht eingetragen sind, das Urtheil aber, welches sie begründet, ohne Eintrag schon durch den Inhalt eine bestimmte einzelne Liegenschaft für die Schuld verhaftet erklärt, in der vierten, vor den gemeinen Gläubigern; wo aber das Urtheil keine Liegenschaft für sich selbst schon ergreift, kann auch ohne Eintragung kein solches in der vierten Klasse, wegen Mangels eines dazu geeigneten Zahlungsgegenstandes geltend gemacht werden.

---

*) Soll heißen: „die fünf letztern werden." Justiz-Min. 7. März 1812. Regbl. XI.

Digitized by Google

Jene gesetzlichen Unterpfänder und Vorzugsrechte, welche der Eintragung bedürfen, und nicht eingetragen sind, gelten auch noch in der vierten Ordnung nach allen Eingetragenen.

Endlich die bedungenen Unterpfänder erfordern zu ihrer Gültigkeit in der dritten Ordnung, nach dem zweiten Einführungs-Edikt, nicht nur den Eintrag in das Ortspfandbuch, sondern auch die förmliche Ausfertigung der Unterpfandsverschreibung durch das Revisorat, worüber im Regbl. XV. S. 103. des Jahres 1810. die ausführliche Anleitung gegeben wird; außer diesen können sie nur in der vierten Ordnung gültig seyn, in soweit sie sich selbst zur Gültigkeit vereigenschaften, das heißt, sie müssen nicht heimliche Verträge seyn, sondern nach Satz 2127. vor einem Staatsschreiber in einer öffentlichen Urkunde stipulirt worden seyn. Ist dieses nicht der Fall, so genießen derartige bedungene Unterpfänder als ungültig gar kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern. 2127.

Auf diese Art sind die Worte zu verstehen, wenn in dem zweiten Einf. Edikt S. 502. gesagt ist:

„kein Unterpfand oder Vorzugsrecht an Immobilien gilt „ohne die Einschreibung in die Hypothekenbücher."

Solches gilt nemlich ohne diese Einschreibung nicht als dingliches Recht (jus reale), das jedem spätern Gläubiger vorgeht, und auch wider dritte Inhaber verfolgt werden kann: aber es gilt in so weit, als das neu eingetragene Unterpfand- oder Vorzugsrecht nach dem neuen badischen Landrecht in dem Gant noch gelten soll, nemlich als Vorzug vor bloßen Handschriftsgläubigern in der vierten Ordnung. Justiz-Minist. Karlsruhe, 28. Dez. 1811. Regbl. 1812. II.

105.

(Erneuerung der Unterpfandsrechte.) Dem L. R. S. 2154. soll provisorisch auf so lange keine Folge gegeben werden, bis über dessen fernere Beibehaltung oder Abänderung im verfassungsmäßigen Wege eine endliche Bestimmung erfolgt, und öffentlich bekannt gemacht seyn wird. L. V. 19. Aug. 1819. Regbl. XXIII. 137. Satz 2154.

106.

(Verjährung der Staatspapiere.) Wir Ludwig ꝛc. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt: Satz 2271.

Art. 1.

Das Forderungsrecht aus den von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapieren wird verjährt:

Digitized by Google

a) bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons versehen sind, in fünf Jahren von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem der letzte der beigelegten Coupons fällig geworden ist. Auch im Falle der erfolgten Aufkündigung oder Verloosung soll die Verjährung nicht eher, als von dem Tage ihren Anfang nehmen, an welchem der letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden wäre;

b) bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons nicht versehen sind, in zehn Jahren von demjenigen Tage an gerechnet, wo die Amortisationskasse zu zahlen schuldig und berechtigt ist; jedoch soll die Verjährungszeit eine Frist von fünf Jahren, vom letzten planmäßigen Zahlungstermine des Anlehens gerechnet, nie überschreiten;

c) Von jedem Zins- oder Renten-Coupon muß binnen drei Jahren, von dem Tage der Fälligkeit an, der Werth erhoben werden, sonst ist alles Forderungsrecht aus demselben verjährt.

Der Art. 2278. des Landrechts wird ausdrücklich hierher für anwendbar erklärt; der Art. 2281. aber für die Staatspapiere auf Inhaber dahin abgeändert, daß Verjährungen, welche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes etwa schon ihren Anfang genommen haben, aber noch nicht vollendet sind, nach diesem Gesetz beurtheilt werden, insofern dasselbe der Erhaltung der Forderung günstiger ist.

Art. 2.

Für den Fall, daß Staatspapiere auf Inhaber ihren Besitzern ohne deren Willen abhanden kommen sollen, treten die Vorschriften ein, welche in den Sätzen 201 — 205. des Anhangs zum Landrecht hinsichtlich der Zettel auf Inhaber gegeben sind, jedoch mit der Aenderung, daß die im Art. 202. erwähnte gesetzliche Zahlungssperre auf dreißig Tage bestimmt wird. Karlsruhe, den 14. Mai 1828. Regbl. VII. S. 85.

107.

Satz 2277. (Gesetz über Verjährung öffentlicher Abgaben.) Leopold ꝛc. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Forderungen des Staats oder der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben, und ebenso die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat

Digitized by Google

oder an Gemeinden wegen ungebührlich bezahlter öffentlicher Abgaben verjähren in fünf Jahren, in so weit nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist.

Art. 2.

Die in den bürgerlichen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Klagenverjährung sind, sofern in den folgenden Artikeln nichts Anderes verfügt wird, auch auf die im Art. 1. genannten Verjährungen anwendbar.

Art. 3.

Eine Unterbrechung der Verjährung findet auch statt:

1) gegen den Abgabepflichtigen durch die mittelst Urkunde erwiesene Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjährt werden soll, beauftragten Beamten zugeht;

2) gegen den Staat oder die Gemeinden durch die bei dem so eben genannten Beamten oder einer ihm vorgesetzten Behörde von dem Abgabspflichtigen angebrachte Rückforderung.

Art. 4.

Ist die im Art. 3. erwähnte Aufforderung, beziehungsweise Rückforderung, drei Jahre lang unbetrieben gelassen worden, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

Art. 5.

Die Verjährung der Rückforderung einer Liegenschafts-Accise läuft erst vom Tage des vollzogenen Eintrags der Eigenthumsveränderung im Grundbuch an.

Art. 6.

Auf öffentliche Abgaben, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes fällig wurden, und auf die Rückforderung solcher schon vor der Verkündung desselben bezahlter Abgaben findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Jedoch werden jene derselben, welche nach den alten Gesetzen innerhalb fünf Jahren, von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, noch nicht verjähren würden, durch Umlauf dieser Frist verjährt. Karlsruhe, 21. Juli 1839. Regbl. XXI.

Digitized by Google

Anhang

von den

Handelsgesetzen.

Allgemeine Verfügungen.

108.

A. S. 1. (Offenkundigkeit der Rechtsgeschäfte der Handelsleute.) Das als Anhang des Landrechts erschienene nach dem französischen gebildete Handelsrecht des Großherzogthums Baden fordert für verschiedene in das Interesse oder den Kredit des Handelsstandes einschlagende Rechtsgeschäfte, eine eigene Offenkundigkeit, welche nach französischer Verfassung durch Anschlagung in den Handelsgerichtssälen bewirkt wird. Da diese Art der hiesigen minder häufigen und minder bedeutenden Handelsverbindung nicht angemessen ist, so hat man gut gefunden, daß statt dessen bei dem Revisorat eines jeden Kreises ein offenes Buch gehalten werden soll, in welches alle jene offenkundig zu machenden Rechtsgeschäfte der Handelsleute eingetragen werden sollen, und aus welchen nachmals, gemäß der Rechtsähnlichkeit des Landrechts Satzes und Zusatzes 2196. jeder Betheiligte theils Abschriften, theils Zeugnisse zu seinem Bedarf erheben kann.

Die einzutragenden Rechtsgeschäfte sind:

1) die Gewaltsentlassung der Minderjährigen, die Handel treiben wollen. L. R. Anhangs-Satz 2.

2) der Gewalts-Umfang der Handels-Verwalter. A. S. 7b.

Digitized by Google

3) die Auszüge der Gesellschafts-Verträge. A. S. 42 — 46.

4) Die Vermögens-Absonderungs- oder Ehescheidungsurtheile, die über eine Handelsperson ergehen. L.R.S. 1445. A.S. 66.

5) Die Auszüge der Eheverträge, die einerseits eine Handelsperson angehen. A.S. 67.

6) Die Erklärung des Ausbruchs der Zahlungs-Unvermöglichkeit. A. S. 208.

7) Die Erklärung des Daseyns und der Bestrafung einer leichtsinnigen oder boshaften Zahlungsflüchtigkeit. A S. 256. und 263.

8) Die Aufnahme neuer Glieder in die Matrikel der Handelsleute.

9) Die erfolgende Erlöschung einer Firma, oder deren Uebertragung auf andere.

10) Die Ausstreichung unfähig gewordener Handelsleute aus der Matrikel.

11) Der Urtheilsspruch, welcher eine Wiederbefähigung des verganteten Handelsmanns ertheilt. A. S. 267.

Als Handelsleute, deren Geschäfte obgedachtermaßen einzutragen sind, gelten alle diejenige, welche nach Maasgabe der aus dem Ministerium des Innern unterm 25. Juni d. J. ergangenen im Regbl. XX. d. J. S. 112. *) befindlichen Verordnung jeweils als Handelsleute patentisirt sind.

Für die Eintragung in jenes Kreisrevisoratsbuch hat in der Regel der Handelsmann, von dessen Rechtsgeschäft die Rede ist, bei den im Gesetz angedrohten Präjudizien zu sorgen; bei dem was unter 6, 7 und 10 gesagt ist, liegt die Pflicht derjenigen obrigkeitlichen Stelle auf, welche die Verfügung giebt. Diese Eintragung hebt jedoch in keinem Fall die Nothwendigkeit der Einrückung in die öffentlichen Verkündungsblätter für jene Fälle der obgedachten Geschäfte auf, für welche sie nach bestehenden Gesetzen geordnet ist. Justiz-Minist. 8. Juli 1812. Regbl. XXII.

109.

(Die Verkündungs-Anstalt statt der Handelsgerichtsfäle.) Da es erforderlich ist, zu bestimmen, welche von den das Handelsgewerb treibenden Personen zu der Klasse der eigentlichen wechselfähigen von den gemeinen Krämern unterschiedenen Handelsleuten gehören, um sicher zu seyn, wen A. S. 1.

*) Die Verordnung folgt unter Nr. 109.

jene Einrichtung einer Verkündungsanstalt treffe, welche an die Stelle der Anschlagung in den Handelsgerichts-Sälen tritt, die in dem neuen Landrechte angeordnet ist, jedoch nur die eigentlichen Handelsleute verbindet; so wird sämmtlichen Kreisdirektorien hiermit aufgetragen, in jedem Amtsbezirk öffentlich bekannt machen zu lassen, daß diejenigen jetzt schon bürgerlich anerkannten Handelsberechtigten, welche vermeinen, zu der Klasse der wechselfähigen Kaufleute zu gehören, und von den gemeinen Krämern unterschieden zu seyn, sich binnen einer Frist von acht Wochen deßfalls bei ihren Aemtern zu melden haben, worauf jenen, die wirklich dazu geeignet erscheinen, unentgeldlich ein Patent über ihre Qualifikation ertheilt werden soll. Diese Meldungen sind sodann von den Kreisdirektorien mit Bericht an das Landeshoheits-Departement des diesseitigen Ministeriums einzusenden, von wo aus das Patent ausgefertigt, und zur Abgabe ihnen übersendet werden wird. Desgleichen ist auch künftig Niemand, welcher sich zu einem wechselfähigen Handelsmann qualificiren, und als solcher anerkannt seyn will, zu diesem Nahrungszweig zuzulassen, ehe er von daher patentisirt ist. Minist. d. Innern. Karlsruhe, 25. Juni 1812. Regbl. XX.

110.

A. S. 1. (Kundbarmachung der Rechtsgeschäfte der Handelsleute.) Ludwig ꝛc. Auf den von Unserem Justiz-Ministerium an Uns erstatteten Vortrag finden Wir Uns gnädigst bewogen, zu verordnen, wie folgt:

1) Zu Kundbarmachung der nach dem Anhange zum Landrechte hierzu geeigneten gerichtlichen Acte und Rechtsgeschäfte der Handelsleute, d. h. aller derjenigen, welche Handlungsgeschäfte zu ihrem gewöhnlichen Berufe und Gewerbe machen, soll theils der Eintrag in ein zu diesem Zwecke bei dem Amtsrevisorate zu haltendes offenes Buch, theils die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter dienen.

2) An die Stelle des im Handelsrechte vorgeschriebenen Anschlags in den Handelsgerichtsälen, und des Eintrags in die Bücher der Handelsgerichte, tritt der Eintrag in die Bücher der Amtsrevisorate, und sind demselben unterworfen:

a) die Ermächtigungsurkunden für gewaltsentlassene minderjährige Personen zum Betrieb des Handels, nach Landrechts-Anhangs-Satz 3.

b) die Auszüge aus den Gesellschafts-Verträgen der offenen und vertrauten Gesellschaften, nach den Landrechts-Anhangs-Sätzen 42—44; und alle späteren Verabredungen und

Gedinge, wodurch der Inhalt der früheren Einträge eine Abänderung erleidet, wie jede Fortsetzung der Gesellschaft nach Ablauf der verabredeten Zeit, jede früher erfolgende Auflösung, jede Veränderung der Gesellschafter, jeder Austritt eines Mitglieds derselben, jede Abänderung des Handlungsnamens, nach Landrechts-A. S. 46.

c) die Gesellschafts-Verträge unbenannter Gesellschaften ihrem ganzen Inhalte nach, nebst der Staatsgenehmigung, nach den Landrechts-Anhangs-Sätzen 42—45. insofern nicht die öffentliche Bekanntmachung durch das Regierungsblatt bei Ertheilung der Staatsgenehmigung erfolgt.

d) die Urtheile über Vermögensabsonderung, Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett zwischen Ehegatten, von welchen der Eine eine Handlung hat, nach Landrechtsatz 1445. und Landrechts-Anhangs-Satz 66.

e) die Auszüge aus jedem Ehevertrage zwischen Ehegatten, von welchem der Eine eine Handlung treibt, nach Landrechts-Anhangs-Satz 67. so wie aus den Eheverträgen solcher Ehegatten, die sich auf gesondert Gut oder auf bewidmete Ehe verehelicht haben, und wovon der Eine erst nach der Heirath das Gewerbe eines Handelsmanns ergreift, nach Landrechts-Anhangs-Satz 69.

3) Der Verkündung durch die Anzeigeblätter unterliegen:

a) die gerichtliche Erklärung des Ausbruchs des Zahlungs-Unvermögens, nach Landrechts-Anhangs-Satz 208.

b) die Urtheile über leichtsinnige und boshafte Zahlungsflüchtigkeit nach den Landrechts-Anhangs-Sätzen 256. u. 263.

c) der Aufruf zum Widerspruch gegen das Ansuchen eines Handelsmanns um Wiederbefähigung nach Landrechts-Anhangs-Satz 265.

d) die rechtspolizeilichen Erkenntnisse über die Wiederbefähigung zahlungsunvermögend gewordener Handelsleute nach Landrechts-Anhangs-Satz 267.

4) Die Eintragungen haben in allen hierzu geeigneten Fällen nach der anliegenden Instruction in dem Buche desjenigen Amtsrevisorats zu geschehen, in dessen Bezirke die Handlung besteht oder errichtet wird. Hat eine Handelsgesellschaft Handelshäuser in verschiedenen Bezirken, so muß der Auszug aus dem Gesellschafts-Vertrag in den Büchern eines jeden dieser Bezirke eingetragen werden.

5) Die Bekanntmachungen der unter Art. 3. a. b. c. und d. erwähnten gerichtlichen oder polizeilichen Acte geschehen von den Aemtern von Amtswegen.

In allen Fällen des Art. 2. liegt es den Betheiligten

Digitized by Google

unter den gesetzlichen Präjudizien ob, die Einschreibung nachzusuchen und zu erwirken.

In dem ersten Fall des Art. 2. Lit. e. hat jedoch der Amtsrevisor, in dessen Buche die Einschreibung zu geschehen hat, wenn er den Heiraths-Vertrag selbst aufnimmt, sogleich die Verbindlichkeit, für die Eintragung zu sorgen.

Vorübergehende Bestimmungen.

6) Die Handelsleute sind verbunden, diejenigen früheren Rechtsgeschäfte, die sich auf noch bestehende Verhältnisse beziehen, innerhalb drei Monaten vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an eintragen zu lassen. Hiernach müssen auf Ansuchen der Betheiligten von den Amtsrevisoraten eingetragen werden:

a) die Ermächtigungsurkunden für gewaltsentlassene minderjährige Personen zum Betrieb der Handlung, insofern dieselben innerhalb obiger Zeitfrist nicht die Großjährigkeit erreichen.

b) die Auszüge aus früheren Eheverträgen der Handelsleute, und die seit Einführung des Landrechts ergangenen Urtheile über Vermögens-Absonderung, wenn die Ehe dermalen noch besteht.

c) die Auszüge der Gesellschafts-Verträge solcher Handelsgesellschaften, welche dermalen noch bestehen.

Dagegen bedürfen des Eintrags nicht:

Eheverträge, welche seit Einführung des Landrechts errichtet wurden, wenn seither die Ehe durch den Tod oder Scheidung aufgelöst worden, oder eine Vermögens-Absonderung durch Trennung von Tisch und Bett erfolgt ist, so wie diejenigen Handels-Verträge, welche während dieser Periode geschlossen, aber seither aufgelöst wurden.

Hieran geschieht Unser Wille, und wird das Justiz-Ministerium mit dem Vollzuge beauftragt. Karlsruhe, den 9. August 1827. Regbl. XIX. S. 175.

Instruktion.

Ueber die von den Amtsrevisoraten zu führenden Bücher zum Eintrag der offenkundig zu machenden Rechtsgeschäfte der Handelsleute werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

1) Die Amtsrevisorate sind verbunden, die Auszüge und Urkunden, welche ihnen übergeben werden, wörtlich, ohne irgend eine Auslassung mit Ort, Datum und Unterschriften, längstens innerhalb acht Tagen von dem Tag des erfolgten

Digitized by Google

Nachsuchens einzuschreiben, das Datum des Eintrags zu bemerken, und die übergebenen Papiere mit dem praesentatum versehen, als Beilage aufzubewahren, auch dem Uebergeber einen Schein über die erfolgte Uebergabe einzuhändigen, der die Bezeichnung der Urkunde, das Datum derselben, sowie den Tag der Einreichung enthalten muß.

Die Richtigkeit der Auszüge aus öffentlichen Urkunden oder die Abschriften derselben, müssen von der Stelle, welche die Urkunde gefertigt hat, beglaubigt seyn.

Befindet sich das Amtsrevisorat selbst im Besitze der Urschrift, oder wird ihm die Originalausfertigung einer solchen öffentlichen Urkunde vorgelegt, so bleibt demselben die Vergleichung überlassen. Der Amtsrevisor hat in diesem Fall dem Auszug oder der Abschrift die Bemerkung, daß dies geschehen sey, mit seiner Unterschrift beizusetzen.

2) Die Bücher sind von dem Amte zu paraphiren.

3) Die Einträge sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Beilagen, welchen die entsprechenden Nummern beizusetzen sind, werden Bandweise zusammengeheftet.

4) Es darf kein Zwischenraum zwischen einzelnen Einträgen zugelassen werden.

5) Jedes Buch erhält ein alphabetisches Register, in welchem bei jedem Namen nur auf Blattseiten der dieselbe Person betreffenden Einträge hingewiesen wird. Wenn ein Buch mit Einträgen angefüllt ist, und in dem zu eröffnenden neuen Buche Einträge geschehen, welche Personen betreffen, die in den früheren Büchern und Registern vorkommen, wird in dem neuen Register Bezug auf jene früheren Bücher genommen.

6) Die Amtsrevisorate sind verbunden, jedem der es verlangt, die Einsicht der Bücher zu gestatten.

7) Für jeden Eintrag haben die Betheiligten nebst der gewöhnlichen Schreibgebühr dem Amtsrevisor bei Ausstellung des Art. 1. gedachten Scheins eine Gebühr von 30 kr. zu entrichten. Für die Gestattung der Einsicht der Bücher sind 15 kr. zu entrichten, welche ebenfalls der Amtsrevisor zu beziehen hat.

8) Dagegen hat derselbe die Einsicht der Register oder der in seinem Bureau aufzustellenden Listen jedermann unentgeldlich zu gestatten, und die Bücher auf eigene Kosten anzuschaffen. Regbl. 1827. XIX. S. 178.

Digitized by Google

Uebersicht

der im Anhange enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Nro.		L. G.	Seite.
	Einleitung.		
1. 2.	Erstes / Zweites } Einführungs-Edikt.		
3.	Kronanwaltschaften	—	679.
4.	Einführung des L. R. in den von Würtemberg überlassenen Aemtern ꝛc.	—	„
5.	Rückwirkende Kraft des neuen L. R.	2.	„
6.	Erläuterungen über die Gerichtsbarkeit der Kreisdirektorien	2.	682.
	Erstes Buch.		
7.	Fremde	14.	683.
8.	Jurisdictionsverhältnisse mit Würtemberg, Hohenzollern und dem Großherzogthum Hessen	„	„
9.	Urtheilsvollzug österreichisch. Gerichte	15.	684.
10.	Aufhebung der Vermögensconfiscation	17.	„
11.	Niederlassung diesseitiger Staatsangehöriger in Frankreich	„	687.
12.	Bürgerlicher Tod	23.	688.
13.	Beurkundungen des bürgerl. Standes	34.	688.
14.	Bürgerliche Standesbücher	„	695.
15.	Führung der Kirchenbücher, insbesondere ihre Beweiskraft	„	696.

Digitized by Google

Nro.		L. S.	Seite.
16.	Führung der bürgerl. Standesbücher der Juden	34	697.
17.	Prüfung der bürgerl. Standesbücher	"	697.
18.	Namensveränderungen	"	698.
19.	Kirchenbücher	42.	699.
20.	Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, wegen Ablieferung des Vermögens verschollener Personen	120.	"
21.	Unterpfandsverschreibung wegen Einweisung des Vermögens verschollener Personen in fürsorglichen Besitz	"	700.
22.	Amtsrevisorats-Instruktion, in Beziehung auf die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende als Erben ꝛc. betheiligt sind.	135.	"
23.	Vorladung Abwesender	"	702
24.	Ehe zwischen Geschwisterkindern	162.	"
25.	Eheverbote	"	703.
26.	Ehe mit der verschwägerten Muhme	165.	"
27.	Heiraths-Anmeldung von Personen verschiedener Confession	"	"
28.	Ohne Staatserlaubniß geschlossene Ehen	"	704.
29.	Dispensation vom 2. Aufgebot	169.	"
30.	Proclamationen	166.	705.
31.	Das den Brautleuten vorzulesende 6. Kapitel von der Ehe betreffend	165.	"
32. 33.	Kirchliche Erziehung der Kinder	203 a. "	" 706.
34.	Trauerzeit der verwittweten Mannspersonen	228.	708.
35.	Herzenshärtigkeit	231.	"
36.	Verfahren bei Ehescheidungs-Prozessen	234.	709.
37.	Eintragung der Ehescheidungen	264.	711.
38.	Aussöhnungsversuche vor Zulassung der Klagen auf Ehescheidung	239.	"
39.	Dispensation von der dreijährigen Ausharrungszeit nach Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung	296.	712.
40.	Genugthuung für den unschuldig geschiedenen Ehetheil	299.	"
41.	Ernährung der unehelichen Kinder	314.	"
42.	Anwendbarkeit der Vaterschafts- und Alimentenklage seit Einführung des neuen L. R.	"	716.

Digitized by Google

Nro.		L. S.	Seite.
43.	Elterliche Nutznießung über das Vermögen der Kinder, die vor erreichtem 18. Jahre sterben	384.	718.
44.	Aufstellung der Waisenrichter	388.	719.
45.	Instruktion für Vormünder	389.	721.
46.	Verfahren bei Munduttodtmachungen	513.	725.
47.	Aufhebung der Geschlechts-Beistandschaft	515 a.	727.
	Zweites Buch.		
48.	Ablösung der Faselviehlasten	703.	727.
49. 50.	Erneuerung der Vereine über Gülten	710 fa.	730.
		"	732.
51.	Aufhebung der Bannrechte	710 ha.	"
52. 53. 54.	Aufhebung der Leibeigenschafts-Abgaben	710 ka.	734.
		"	735.
55.	Gesetz über den Abkauf der Grundgülten und Zinsen	710 fm.	"
	Drittes Buch.		
56.	Eheliche Nutznießung in Gemeinschaftsehen ohne Kinder	783 a.	735.
57.	Aufhebung des Staatserbrechts auf die Verlassenschaft der vor 1809 unehelich geborenen	766.	736.
58.	Errichtung der Erbverzeichnisse bei Verlassenschaften	795.	736.
59.	Vortheils- und Sitzgerechtigkeit	827 c.	738.
60. 61.	Staatsgenehmigung zu Schenkungen ꝛc. an ꝛc. milde Stiftungen	910.	741.
62. — 64.	Verfertigung der Testamente	967.	742.
65.	Oeffentlicher letzter Wille eines Tauben	971.	743.
66.	Eigenhändige Niederschreibung der Testamente durch den Staatsschreiber	972.	"
67.	Erläuterung zu L. S. 972.	"	"
68.	Eröffnung und Verkündigung der letzten Willen	1007.	744.
69.	Einkindschaften	1091.	745.
70.	Verhältnisse der ohne Vertrag in die Ehe getretenen Personen	"	"
71.	Kapitalabschlagszahlungen bei Stiftungsverwaltungen	1244.	746.

Digitized by Google

Nro.		L. S.	Seite.
72.	Unzulässigkeit der Moratorien im Gnadenwege	1244.	747.
73.	Vornahme von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit in Verhinderungsfällen der dazu berufenen Beamten	1317.	„
74.	Die Notariatsordnung und deren Nachtrag betr.	1317.	748.
75.	Instructiv-Verordnung hierzu	„	749.
76.	Anwendung des L. S. 1390. auf ältere Eheverträge	1390.	753.
77.	Eheliche Vermögens-Verhältnisse des Adels	1393.	754.
78.	Verfassung der Eheverträge	1394.	„
79.	Auf ältere Gesetze zurückweisende Eheverträge	„	755.
80.	Fertigung der Eheberedungen	„	756.
81.	Vor Einführung des L. R. errichtete Eheverträge	„	„
82.	Eheverträge verehelichter ins Land einziehender Ausländer.	1395.	757.
83.	Von Ehegatten in die Ehe einbringende Erbgleichstellungsgelder	1433 a.	„
84.	Allgemeine Gütergemeinschaft	1456.	758.
85.	Aenderung der Eheverhältnisse durch das L. R.	„	761.
86.	Viehmängel und deren Gewährung	1641.	763.
87.	Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte	1701 a.	764.
88.	Bestandverträge über die Liegenschaften von Minderjährigen u. Entmündigten	1718.	765.
89.	Staatsdiener-Verhältnisse	1779.	766.
90.	Heimgefallene Schupflehen	1831 a a.	767.
91.	Hinterlegungskasse	1956.	770.
92.	Verträge mit ausländischen Mobilienversicherungs-Gesellschaften	1964.	„
93.	Geld- und Naturalbesoldungen der Dienerschaft	2010 a.	771.
94.	Vorzugsrecht der Lebensbedürfnisse	2101.	772.
94 b.	Faustpfandrechte der Amortisationskasse	2074.	„
95.	Vorzugsrechte der Gültablösungskapitalien	2102 a.	„
96.	Ersatz der Straferstehungskosten	2105.	773.
97.	Allgemeines Unterpfands-Formular	2127.	„

Digitized by Google

Nro.		L. S	Seite.
97 b.	Grund- und Pfandbücher der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften	2127.	773.
98.	Eintragung der gesetzlichen Unterpfänder	2135.	"
99.	Richterliche Unterpfänder	2123.	774.
100.	Vollzug auswärtiger Urtheile	"	"
101.	Auf reichsritterschaftliche Güter verhypothecirte Forderungen ꝛc.	2148.	775.
102.	Unterpfandsbestellungen vor dem 1. Juli 1810.	2146.	776.
103.	Gültigkeit d. eingetragenen Unterpfänder	"	"
104.	Eintragung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte	2152.	777.
105.	Erneuerung der Unterpfandsrechte	2154.	779.
106.	Verjährung der Staatspapiere	"	"
107.	Verjährung öffentlicher Abgaben	2277.	780.

Handelsgesetze.

		A. S.	Seite.
108.	Offenkundigkeit der Rechtsgeschäfte der Handelsleute	1.	782.
109.	Die Verkündungsanstalt statt der Handelsgerichtssäle	"	783.
110.	Kundbarmachung der Rechtsgeschäfte der Handelsleute	"	784.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

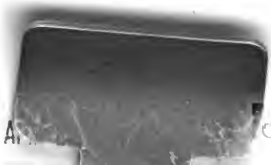

22. A

Google